# *Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde*

Verein für Geschichte
und Altertumskunde Westfalens

Ge 49.3

HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

№05109

# Zeitschrift

für vaterländische

# Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens,

durch

dessen Directoren

Pfarrer Dr. C. Mertens in Paderborn und Professor Dr. A. Pieper in Münster.

---

Neunundfünfzigster Band.

---

Münster, 1901.

Druck und Verlag der Regensbergschen Buchhandlung.
(B. Theissing.)

Ger 49.3

HARVARD COLLEGE LIBRARY
APR 2 - 1906
HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

# Erſte Abtheilung

herausgegeben

vom Director der Münſter'ſchen Abtheilung

Profeſſor Dr. A. Pieper.

I.

# Die landesherrlichen Zentralbehörden im Bistum Münster.

## Ihre Entstehung und Entwickelung bis 1650.

Von **Reinhard Lüdicke.**

## Einleitung.[1])

In den 120 Jahren (1530—1650), während derer sich die Entwickelung vollzog, die den Gegenstand dieser Arbeit bilden soll, war die äußere wie die innere Geschichte des Bistums Münster eine sehr bewegte. Seitdem 1522 in der Person Friedrichs von Wied der klevische Kandidat auf den bischöflichen Stuhl zu Münster gelangt war, geriet das Bistum für längere Zeit unter den klevischen Einfluß. Unter ihm standen auch die meisten der folgenden Wahlen. Franz von Waldeck (gewählt den 1. 6. 1532) war bis dahin klevischer Amtmann in Beienburg, Wilhelm von Ketteler (21. 7. 1553) jülichscher Rat, und auch Bernhard von Raesfeld verdankte seine Wahl Einflüssen von Düsseldorf her. Das Übergewicht des Herzogs von Kleve erklärt sich aus mehreren Gründen: Zunächst kommt in Frage die natürliche politische Vormachtstellung, die er in Nordwestdeutschland besaß und die für Münster noch verstärkt wurde, dadurch, daß er mit seinem Gebiete das Bistum von Süden und Westen umfaßte. Außerdem waren

[1]) Ich folge hier in der Hauptsache den „Erläuterungen" bei Keller „Die Gegenreformation in Rheinland und Westfalen" 1881, 1887, 1895. Ergänzend ist auch Erhard „Geschichte Münsters" Münster 1837, benutzt.

der innerhalb des Domkapitels regierende Adel und seine Verwandten vielfach klevische Lehensträger; denn die Herzöge von Kleve hatten im Laufe der Zeit viele Güter im Münsterischen erworben und der münsterländische Adel andererseits sich mit Gütern belehnen lassen, die in benachbarten Territorien lagen. Dazu kamen schließlich noch die finanziellen Nöte der Wiedertäuferzeit, die das Stift zum Schuldner der klevischen Herzöge gemacht hatten. Einige Einfälle raublustiger Nachbarn, die nur durch schwere Geldopfer wieder zum Abzuge vermocht wurden, waren der Grund, daß an eine Abtragung der alten Schulden so bald nicht zu denken war, vielmehr die Aufnahme neuer Gelder notwendig wurde.

Auch der religiöse Zwiespalt in Deutschland beeinträchtigte die Konsolidation des Bistums als selbständiges Territorium. Der Nachfolger des Franz von Walbeck, Wilhelm Ketteler resignierte schon nach 4 Jahren, da er sich nicht zur Leistung des vom Tridentinischen Konzil vorgeschriebenen Eides verstehen wollte. Bernhard von Raesfeld, der am folgenden Tage gewählt wurde, war ein Anhänger der alten Kirche, aber nicht geneigt, zu ihrer Wiederherstellung Zwangsmaßregeln zu ergreifen. Als die römische Kurie und eine Partei im Domkapitel solche immer dringender von ihm forderten, legte er am 25. Oktober 1566 auf dem Schloß zu Wolbeck seine Würde in die Hände des Kapitels zurück. Neben dem erwähnten Motive sprach dabei noch mit die mangelnde landesherrliche Autorität und die Zerrüttung der Finanzen des Stifts, was beides die Stellung eines Bischofs von Münster zu einer recht unerquicklichen gestaltete.[1]) Die Wahl Johanns von Hoya

[1]) Unter Bernhard von Raesfeld begann der berühmte Erbmännerprozeß. Über den Einfluß dieses Rechtsstreites auf die Rekatholisierung des Stifts vergl. Keller a. a. O.

(am 26. Okt. 1566) bedeutete einen Sieg der ſtreng katholiſchen Partei. Der neue Biſchof wandte ſich auch ſofort der Aufgabe zu, die katholiſche Religion im Stifte wieder zur Herrſchaft zu bringen. Dabei vernachläſſigte er jedoch nicht die Pflichten, die ihm als Landesherrn oblagen: für die Verwaltung wie für die Rechtspflege iſt ſeine Regierung von bleibender Bedeutung geweſen. Durch die Wiederbelebung des alten Inſtitutes der Landräte bahnte er den Übergang zu feſteren Formen in der allgemeinen Landesverwaltung an. Vor allem aber widmete ſich Johann mit Eifer der Juſtizreform, die 1572 zur Begründung des Hofgerichts und zum Erlaſſe wichtiger allgemeiner Ordnungen führte. Zweifelhaft iſt, wie weit das Verdienſt für die Errichtung der „Rechenkammer“ (1573), der Zentralbehörde für die landesherrlichen Finanzen, dem Biſchof ſelbſt gutgeſchrieben werden kann; jedenfalls iſt dies Ereignis von der höchſten Bedeutung für das Behördenweſen im Bistum Münſter.

Die Ausbildung einer allgemeinen Zentralbehörde (ſchließlich mit dem Namen „Münſt. heimgelaſſene Räte“) begann in den auf Johann von Hoya folgenden biſchofsloſen Zeiten auf ſtändiſcher Grundlage, aber in den durch den letzten Biſchof vorgezeichneten Bahnen. Zu einem gewiſſen Abſchluſſe kam es dann nach langwierigen Streitigkeiten zwiſchen Biſchof und Kapitel in den erſten Jahren des Kurfürſten Ernſt. Dieſer war erſt nach langen inneren Wirren auf den biſchöflichen Stuhl von Münſter gelangt. Johann von Hoya hatte ſchon 1571, um auch für die Folge dem katholiſchen Bekenntniſſe im Bistum die Unterſtützung der leitenden Perſonen zu ſichern, das Domkapitel zur Wahl eines Koadjutors bewogen in der Perſon Johann Wilhelms, des 9jährigen jüngeren Sohnes des Herzogs von Jülich. Für eine durchaus katholiſche Erziehung wurde

alle mögliche Sorge getragen.[1]) Die Jugend des Prinzen schien kein Hindernis, weil Johann von Hoya noch im besten Mannesalter stand. Aber unerwarteter Weise starb dieser schon 1574, ehe noch die päpstliche Bestätigung der Koadjutorwahl eingetroffen war. Trotzdem wurde sogleich der junge Prinz postuliert und, bis er zu seinen Jahren gekommen wäre, eine Statthalterschaft eingesetzt. Der plötzliche Tod des Erbprinzen Karl Friedrich von Jülich, im Jahre 1575 zu Rom, änderte die Lage von Grund aus. Johann Wilhelm als der letzte männliche Sproß seines Hauses mußte dem geistlichen Stand entsagen. Zunächst verzichtete er jedoch noch nicht auf die ihm in Münster durch die Postulation zustehenden Rechte. Ihm wie der katholischen Partei im Kapitel, an deren Spitze der Dechant Gottfried von Raesfeld stand, lag daran, vor seinem Abgange eine Neuwahl in ihrem Sinne zu sichern. Dazu brauchte es aber Zeit. Denn nicht nur unter Ritterschaft und Städten herrschten protestantische Tendenzen vor, auch im Kapitel war die Mehrheit unter Führung des Statthalters Konrad von Westerholt nicht geneigt, der Wahl des streng katholischen Ernst von Baiern, des Sohnes Herzog Albrechts, zuzustimmen, sondern dachte den protestantisch gesinnten Heinrich von Sachsen-Lauenburg, Erzbischof zu Bremen, zur Wahl zu bringen. Für Ernst wirkte vor allem Spanien und Kleve. Die Resignation Johann Wilhelms wurde entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut der Kapitulation von Seiten Kleves verweigert; erst sollte das Kapitel die Wahl Ernsts vollziehen. Heinrichs von Bremen Kandidatur wurde von Erzbischof Salentin von Köln und den protestantischen Fürsten befürwortet. Ende Februar 1577 kam es endlich zur Wahl, nachdem man die Erhebung

[1]) Über die Wendung, die in dieser Zeit in der kirchlichen Stellung des Herzogs von Jülich eingetreten war, vgl. Keller a. a. O.

Ernſts auf den biſchöflichen Stuhl hinreichend geſichert glaubte. Als ſich aber zeigte, daß zweifellos Heinrich von Bremen gewählt werden würde, brach Gottfried von Raesfeld, der als Dechant den Vorſitz führte, die Sitzung ab und beraumte keinen neuen Wahltermin an. Damit war die Angelegenheit auf unbeſtimmte Zeit vertagt, denn die Kapitulare konnten nur auf Berufung durch den Dechanten eine gültige Wahl vornehmen. Ein Verſuch Heinrichs, durch perſönliches Erſcheinen im Lande, wo der größere Teil der Bevölkerung mit der Mehrheit des Kapitels ſympathiſierte, ſich zum thatſächlichen Herrn der Situation zu machen, mißlang, da Herzog Wilhelm von Jülich mit bewaffneter Macht in Münſter erſchien. Konrad von Weſterholt war ſchon vorher durch päpſtliches Dekret ſeiner Würden für verluſtig erklärt worden und hatte Anfang 1580 das Stift verlaſſen müſſen. Ihres geiſtigen Hauptes beraubt und durch die geharniſchten Reiter des Herzogs eingeſchüchtert, erkannte die proteſtantiſche Partei im Mai 1580 die vorläufige Adminiſtration des Stifts durch Johann Wilhelm an, der dieſe bis zu ſeiner Vermählung führen ſollte. Unterdeſſen hatten ſich auch im Kapitel die Verhältniſſe verſchoben; einige proteſtantiſch geſinnte Mitglieder waren geſtorben und durch katholiſche erſetzt worden; außerdem hatte ſich auch der eine oder der andere unentſchiedene an die augenblicklich ſiegreiche Partei angeſchloſſen. So kam es, daß ſchon ſehr bald eine Mehrheit für Ernſt vorhanden war. Da jedoch Heinrich von Bremen im Lande immer noch viele Anhänger beſaß, wagte man nicht zur Wahl zu ſchreiten. Erſt als er im April 1585 ſtarb, wurde im Mai Ernſt von Baiern, der inzwiſchen auch Kurfürſt von Köln geworden war, zum Biſchof von Münſter gewählt. Vieler Sympathien bei der Bevölkerung erfreute ſich der neue Herr allerdings nicht, und er rechtfertigte die Beſorgniſſe ſeiner neuen Unterthanen vollſtändig durch die konſequente

Rekatholiſierung des Landes, die er begann. Die befreundeten Spanier thaten ihr Beſtes, um durch die ſchlimmſten Verwüſtungen die Widerſtandskraft des Landes zu brechen.[1]) Ernſts Nachfolger in Köln wie in Münſter wurde 1612 ſein Neffe Ferdinand, der das Werk des Oheims mit noch größerer Energie fortſetzte; zugleich ſuchte er auch in weltlichen Dingen eine abſolutere Stellung zu gewinnen. Beides brachte dann zum Abſchluſſe der bekannte Chriſtoph Bernhard von Galen, der 1650 den biſchöflichen Stuhl beſtieg.

[1]) Erhard a. a. O. S. 427 giebt an, daß das Stift Münſter den erweislichen Schaden, den es vom 16. November 1598 bis 3. März 1599 durch die Spanier erlitten hätte, auf 464,641 Thaler berechnet habe. Vielleicht nicht ſo ſchlimm aber ähnlich ging es jährlich bis 1609. Die Holländer betrachteten das Stift als mit den Spaniern verbündet; dieſe wieder beſetzten Teile des Bistums, um ſie gegen die Holländer zu „ſchützen," hauſten ihrerſeits aber noch ärger als jene in dem unglücklichen Lande. Eine kleine Blütenleſe der Leiden des Stifts von 1587—1609 giebt Erhard. 1615 wurde Münſter durch den Jülich-Kleviſchen Erbfolgeſtreit in Mitleidenſchaft gezogen, und der 30jährige Krieg verwüſtete auch das Münſterland aufs Schlimmſte.

# Abſchnitt I.

## Die allgemeine Zentralverwaltung durch die „Münſteriſchen heimgelaſſenen Räte.“

### § 1. Regierung und Hofhaltung vor der Entſtehung eines Ratkollegiums.

Noch bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts herrſchte im Bistum Münſter die auf den alten einfachen Verhältniſſen aufgebaute mittelalterliche Art der Landesverwaltung. Der Biſchof erledigte perſönlich unter Zuziehung einiger gerade bei Hofe anweſender Räte die unumgänglich notwendigen Regierungsgeſchäfte; die erforderlichen Schriftſtücke wurden alsdann in der Kanzlei ausgefertigt. Von einer geordneten Zentralverwaltung in unſerem Sinne kann man in dieſer Zeit kaum ſprechen. Noch fehlte ein regelmäßig zuſammentretendes Ratskolleginm mit feſter Geſchäftsordnung, ganz zu geſchweigen von einer planmäßigen Trennung der verſchiedenen Zweige der Verwaltung. Als „Räte“ fungierten in der Regel die Inhaber der hohen Hofämter und einige andere Vertraute des Fürſten aus dem Landesadel. Dieſen war, ſoweit ſich erkennen läßt, im Range völlig gleich der gelehrte, bürgerliche Kanzler, der die Kanzlei leitete und wohl vorzugsweiſe als juriſtiſcher Sachverſtändiger dem Landesherrn zur Seite ſtand. Einige andere gelehrte Juriſten vertraten außerhalb des Stifts (beſonders beim Kammergericht zu Speyer) mit allgemeiner Vollmacht oder auch in Spezialmiſſion das Stift. Kamen ſie einmal an den Hof, etwa um Bericht zu erſtatten, ſo wurden ſie wohl auch in den laufenden Geſchäften neben dem Kanzler um ihren Rat angegangen. Nicht ſelten war, daß dieſe Ge-

lehrten von mehreren Herren zugleich beauftragt waren und ſich durch eine Klauſel ihrer Beſtallung dagegen ſicherten, daß der eine Auftraggeber ſie gegen den anderen verwandte.

Daß Mitglieder des Domkapitels ſchon vor 1574 bei Erledigung der laufenden Regierungsgeſchäfte mitwirkten, läßt ſich, abgeſehen von den Ausnahmezuſtänden bei einer Sedisvakanz, nicht nachweiſen.[1]) Jedoch erwähnt bereits die älteſte erhaltene Hofordnung, die von 1536,[2]) daß die Rechnungsablage der Beamten vor dem Fürſten und den Verordneten des Kapitels ſtattfand.

Nach der Ordnung von 1536 beſtanden damals folgende Hofämter:

1. Der „Hofmeſter" (Frederich von Twiſt) hat die Oberaufſicht bei Hofe und ſoll ſich auch „up der Kantzelrien radswißen mede gebruken laten."

2. Der „Hofmarſchalk" (Lippold von Canſtein) muß, beſonders wenn Gäſte anweſend ſind, für die Mahlzeit ſorgen; „im velde ſal he ſick, wu einem Marſchalck tho behört" gebrauchen laſſen; ſchließlich hat er etwa entſtehende Streitigkeiten unter dem Hofgeſinde zu ſchlichten.

3. Der Küchenmeiſter führt Schlüſſel und Aufſicht über Küche, Keller, Back- und Brauhaus; er verſieht alſo zugleich das Schenkenamt.

4. Der „Dorwerder" wird nur neben den beiden erſten als höherer Würdenträger genannt, ohne daß näher auf ſeine Obliegenheiten eingegangen wird; er entſpricht vermutlich dem Schloßhauptmann an andern Höfen.

---

[1]) Bei wichtigeren Angelegenheiten befragt der Biſchof häufiger das Domkapitel und auch den Rat der Stadt Münſter; beſonders geſchah das wegen Berufung eines Landtages.

[2]) Die 4 erhaltenen Münſt. Hofordnungen von 1536, 1547, 1573 und 1580: Manuſkr. VI $9_2$.

Über die Rangverhältniſſe giebt uns die Tafelanordnung einigen Aufſchluß: Am 1. Tiſch ſitzt der Fürſt; hier darf niemand Platz nehmen, ohne ausdrücklich durch Hofmeiſter, Marſchall oder „Dorwerder" aufgefordert zu ſein. Der 2. Tiſch, wo die Räte ſitzen, ſoll wie der erſte gehalten werden. An den 3. Tiſch, zu den Hofjunkern ſollen auch die Edelleute, die an den Hof kommen durch den Hofmeiſter oder Marſchall geſetzt werden. An 3 weiteren Tiſchen auf der anderen Seite des Saales folgen dann: 1. Kanzlei und Kapelle, die gleich den Junkern zu behandeln ſind; 2. das Stallperſonal einſchließlich der „Edeljungen;" 3. die „Drompter, Giger und Drawanten." Die Unterbringung anderer bei Hofe anweſender Leute nach ihrem Range iſt dem Marſchall überlaſſen.

Die Hofordnung von 1547 nennt keinen Hofmeiſter mehr. Seine Befugniſſe ſcheinen meiſt an den Dorwerder übergegangen, als deſſen Amt außerdem hier angegeben wird, daß er alle einkommenden Briefe „an den Herrn zu bringen" hat. Im Übrigen decken ſich die Beſtimmungen dieſer Ordnung im Weſentlichen mit denen der alten.[1]) Jedoch ſind bei der Tafelordnung nur 5 Tiſche angeführt. Es fehlt der Tiſch der Räte. Man darf wohl annehmen, daß dieſe jetzt beim Fürſten ſitzen. Dafür würde ſprechen, daß (ſowohl 1536 wie 1547) ſie allein neben den Bedienenden bei ihm Zutritt haben, wenn er nicht an der allgemeinen Mittagstafel teilnimmt.

Bemerkenswert iſt auch die folgende ohne jegliche Erläuterung eingeſchobene Tabelle, die jedenfalls angiebt, wieviel Pferde für den Hofſtaat des Biſchofs nach der Sitte der Zeit zu unterhalten ſind:

---

[1]) Auf einige Angaben betr. die Kanzlei wird in Abſchnitt II zurückzukommen ſein.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Kantzler | 4 | Perde | Hofrait von Adel | 4 | Perde. |
| Hofmarſchalck | 5 | „ | Dorwerder | 3 | „ |
| Kockenmeeſter | 3 | „ | Weinſchenk | 2 | „ |
| Item 2 von Adel [1]) | 2 | „ | Vheer Schutten | 4 | „ |
| Noch 2, Jder mit | 2 | „ | Twe Ridenbodden | 2 | „ |
| Twe Secretarien | 2 | „ | Kantzleiknecht | 1 | „ |
| Kammerwage | 4 | „ | Meſter Kock | 1 | „ |
| Kockenſchriver | 1 | „ | Veltſchutten | 1 | „ |
| Trumpter | 1 | „ | | | |

Kanzler, Hofrat und Marſchall ſtehen im Rang wohl gleich; daß der letztere ein Pferd mehr hat, erklärt ſich aus der Natur des Amtes. Der Weinſchenk iſt neu eingeführt.

Die Hofordnung von 1573 enthält nur Spezialbeſtimmungen, ohne auf die Zuſammenſetzung des Hofſtaates näher einzugehen. Dies hat ſeinen Grund darin, daß ſie nur die auf das Leben bei Hof bezüglichen Vorſchriften der (leider verloreuen) Hof- und Kanzleiordnung von 1567 wieder in Erinnerung bringen wollte. Als höhere Hofämter, deren Jnhaber namentlich aufgeführt werden, nennt ſie: Hofmarſchall, Hofmeiſter, Küchenmeiſter, „Doerwerter," Stallmeiſter. Der 1546 beſeitigte Hofmeiſterpoſten war ſchon früher wieder eingerichtet worden.[2]) Jetzt ſcheint der Hofmeiſter die Leitung des ganzen Hofſtaates zu haben. Denn der Hofmarſchall wird zwar noch in der Ordnung aufgeführt, iſt aus einem Hausbeamten aber in dieſer Zeit ſchon in erſter Linie eine politiſche Perſönlichkeit geworden. Das zeigt die Einſetzung eines beſonderen Stallmeiſters, während in den Akten der Hofmarſchall neben dem Kanzler als vornehmſter Rat erſcheint. Das Amt des Weinſchenken

[1]) Dies ſind wohl die „Hofjunker".

[2]) Wann, iſt nicht genau zu beſtimmen.

als welcher noch 1572 Michael Weigand bezeugt ist,[1]) fehlt hier wieder; wahrscheinlich ist es der Finanzreform von 1573 zum Opfer gefallen. Eine politische Bedeutung haben die Hofämter, abgesehen vom Marschall, nicht mehr. Wenn 1572 der damalige Hofmeister Strick zum Justizausschuß zugezogen wird, so scheint er noch als „Hofrat" eine besondere Bestallung gehabt zu haben.[2]) Mit Johanns von Hoya Tode hörte die Hofhaltung auf zu bestehen, weil kein Fürst vorhanden war (bezw. dieser außer Landes residierte) und trat während der uns hier beschäftigenden Periode nur 1582 auf wenige Jahre wieder ins Leben, jedoch ohne nähere Beziehungen zur Landesverwaltung.

## § 2. Übergangsperiode: Die Statthalterschaften, Land- und Hofräte bis zum Tode Johanns von Hoya.

Inzwischen hatte sich eine wirkliche Zentralverwaltungsbehörde herausgebildet, die durchaus unabhängig von der Hofhaltung in kollegialischer Weise die Regierungsgeschäfte erledigte. Genau bestimmen läßt sich nicht, wann diese Behörde zuerst in Erscheinung getreten ist. Als ihre Keime darf man wohl die Statthalterschaften ansprechen, die hauptsächlich sede vacante die Landesverwaltung übernahmen. Für die herrenlose Zeit und bis der neugewählte Bischof gewisse Bedingungen[3]) erfüllt hatte, stand die Regierung des Stifts dem Domkapitel zu. Dieses pflegte jedoch die

[1]) Landtagsakten 1566—67; thatsächlich ein Kopiar von 1566—75.

[2]) Noch 1572 war Dieth. Strick Hofmeister gewesen; 1573 ist ein Raesfeld Hofmeister; Strick wird aber als Rat sowohl in der Gehaltsübersicht von 1573/74 (vgl. Anhang) wie bei Einrichtung der neuen Regierung genannt.

[3]) Diese waren in der Kapitulation fixiert: vor allem mußte der Erwählte zunächst die Bestätigung des Papstes und die Belehnung mit den Regalien durch den Kaiser erlangt und das Juramentum episcopale geleistet haben.

laufenden Geſchäfte einer Kommiſſion von Kapitularen und Vertretern der Ritterſchaft zu übertragen, die aber in wichtigeren Sachen das Kapitel oder auch die Landſtände zu befragen hatten. Als weltliche Mitglieder finden ſich meiſt bisherige Räte des letzten Biſchofs, die ſich durch ihre Sachkenntnis empfahlen. Nach der Reſignation Bernhards von Raesfeld (Oktober 1566), ſetzte ſich die Statthalterſchaft aus je 4 Vertretern vom Domkapitel und Ritterſchaft zuſammen.[1]) Jedoch war das Interregnum diesmal nicht von langer Dauer, da der neu erwählte Biſchof Johann von Hoya ſchon im Mai 1567 auf dem Landtage „aufm Laerbroch“[2]) zur Regierung verſtattet wurde, obwohl er die Vorbedingungen noch nicht erfüllt hatte; ſogar die Kapitulation erhielt erſt am 10. Dezember 1567 ihre endgültige Faſſung.

Wie die Wahl Johanns für die allgemeine Geſchichte des Bistums Münſter den Beginn einer neuen Epoche bedeutete, ſo hat ſeine Regierung auch für die Ausbildung der Verwaltungsorganiſation im Stifte grundlegend gewirkt. Wieviel von dem Verdienſt der Perſönlichkeit des neuen Herrn[3]) oder dem Zwang der Verhältniſſe und ſtändiſchen Einflüſſen zuzuſchreiben iſt, läßt ſich bei der Mangelhaftigkeit des Materials ſchwer entſcheiden. Jedenfalls darf man die Juſtizreform in der Hauptſache ihm gut ſchreiben, wenn auch die Initiative von den Ständen ausging (vgl. Abſchn. IV.) und bei der Kammerordnung kann ihm zum Mindeſten

[1]) Von dieſen 8 Perſonen übernahm Johann von Hoya ſpäter 6; als Landräte: Domſcholaſter Goddert von Raesfeld, den Domherrn Melchior von Buren und Johann von Merveldt; als Hofmarſchall bezw. Hofräte: Hermann von Velen, Konrad Ketteler, Heidenreich Droſt. — Der Ausdruck „Scholaſter“ iſt in den Akten überall gebraucht, wie überhaupt die meiſten Dignitäten beim Kapitel nach Möglichkeit verdeutſcht werden.

[2]) In der Nähe von Münſter im Kirchſpiel Böſenſell, meiſt Laerbrock geſchrieben.

[3]) Vgl. „Allgemeine deutſche Biographie.“

das Lob geſpendet werden, daß er ſie nicht hintertrieben hat, obgleich ſie ihn arg demütigte (vgl. Abſchn. III). Eine der erſten Regierungshandlungen Johanns war, daß er gleich auf dem Laerbrock Zuſtimmung und Rat der Stände für die Ernennung von Landräten erbat. Es handelte ſich um die Neubelebung einer, wie es ſcheint, in Verfall geratenen älteren Einrichtung. Über den Urſprung dieſer Landräte ſind wir im Dunkeln. Vor der Zeit des Biſchofs Franz von Waldeck habe ich ſie nicht nachweiſen können. Auch die Einleitung der Hofordnung von 1536 ſpricht nur von Räten im Allgemeinen, nach deren „Rat und Verbeſſerung" ſie erlaſſen ſei. In dieſer Bezeichnung könnten allerdings die Hof- und Landräte zuſammengefaßt ſein; ich halte das aber für wenig wahrſcheinlich, weil ſonſt überall ſpäter immer deutlich zwiſchen beiden unterſchieden wird. Die Frage iſt dann, in wieweit aus der Nichterwähnung in dieſem Falle auf Nichtexiſtenz von Landräten geſchloſſen werden darf. Unzweifelhaft bezeugt wird ihr Vorhandenſein in einem undatierten Konzept des Jahres 1546:[1]) „Beredungen unßes g. Herrn mit ſyner G. Rheden unde etzlichen des Domkapitels van der Ritterſchap unde Stadt Munſter vorgenommener Ordenung ꝛc." Es heißt darin: „Erſtlich, dat ſyne F. G. alle Sacke und Handelunge, dat gemeine Landt betreffen- und angaende, mit ſyner F. G. Rheden und Munſteriſchen Landt-Rheden und im Fall der Noit mit den van der Lantſchap will beraidtſlagen und

[1]) Landtagsakten 1540—53 f. 43. Der angeführte Titel ſteht auf der Rückſeite. Die Datierung auf 1546 ergiebt ſich daraus, daß die im Texte erwähnte Hofordnung am 13. Februar 1547 erlaſſen wurde. Die Einleitung dazu beruft ſich ausdrücklich auf vorangegangene Abmachungen, die mit unſeren „Beredungen" identiſch ſind; ſie hebt auch die Mitwirkung der Landräte hervor. Daß die „Beredungen" ſchon auf 1547 zu ſetzen ſind, iſt unwahrſcheinlich, da dann wohl kaum Mitte Februar die Hofordnung fertig geworden wäre.

verhandellen. . . . Tom derden: de Verordenunge up ſyner F. G. Huſeren und Ampteren will ſyne F. G. mit eren und den Lantrheden in Betteronge und Vorraet brengen und eyn beſtendige und notturfftige Hoeffordnunge ſtellen, darmet de Huſer und ock de Hoffordenunge to Behoiff ſiner F. G. und mide des Lantz Beſten verſorget moge werden."

Leider iſt in dieſen Abmachungen über die Anzahl der Landräte, die Art ihrer Ernennung ſowie, in welchem Stärkeverhältniſſe die einzelnen Stände unter ihnen vertreten waren, nichts geſagt. Die Landräte werden dann nochmals erwähnt in demſelben Bande der Landtagsakten (f. 72). Das undatierte aber wohl kaum ſpäter als 1550 zu ſetzende Schriftſtück enthält eine Reihe von Artikeln „erſtlich mith denn Reden to' bratſchlagen und, wes Enne gut beduncket, darvan der Lantſchap vortodragen." In dem erſten wird beklagt, daß die Landräte z. T. geſtorben z. T. durch Alter, Krankheit und dgl. verhindert ſeien, ihrem Amte nachzugehen; die Räte ſollen überlegen, ob man nicht die Stände erſuchen könne, „dat de Lantſchap betreffen unſem G. Herrn etlige beqweme Perſonen uth der Ritterſchap und Underſaten helpe erwelenn und willich maken," als Landräte zu fungieren. Fraglich iſt, ob die Nichterwähnung des Domkapitels neben „Ritterſchap und Underſaten" dahin gedeutet werden darf, daß bis dahin unter den Landräten ſich keine Domherren befanden. Über den weiteren Verlauf dieſer Angelegenheit hat ſich nichts gefunden. Auch wird der Landräte überhaupt bis 1567 nicht wieder gedacht. Erſt als Johann von Hoya die Regierung im Stift übernimmt, iſt wieder die Rede von ihnen. Art. VIII der Propoſition für den Landtag vom Mai 1567[1]) lautet: „Dweill aber zu beſtendiger tuglicher Regierung einer guter Ordnung und Fürbereittung vonnotten und

[1]) Landtagsakten 1566—74 f. 126 ff.; anſchließend folgt der Abſchied.

dieſelben fur allen Dingen ingerichtet werden muſte, darzu dan Jre F. G. ein beſonders fleißigs Nachdenkens zu haben ſich furgenommen und under dieſem ſich erinnert, das ein Prinzipall und Hauptſtück ſei, mit bequemen Rethen, ſo dieſen Stifft und Underthonen mit Treuwen und ernſtlich meineten, ſich gefaßt zu machen und dan Jre F. G. ſich beduncken ließen, das under dieſem etliche auß dieſen Landtſtenden, welche von dieſes Stiffts Gelegenheiten, Beſchwerden und Gebey bewuſt, genommen wurden, wie dan auch ſolchs bei den benachbarten Landtſchafften gepreuchlich, alß aber Jren F. G. die Perſonen unbekandt, ſo wollen ſie in der Stende wolmeinentlich Bedencken ſtellen und begert haben, ob nit ſie under ſich auß jederm Standt ettliche Jren F. G. fürſchlagen und zu verordnen wolten, welche Jre F. G. für Landtrethe zu geprauchen und zu furfallenden Sachen zu verſchreiben, auch ſie Macht haben mochten, ſolche ehaffte Sachen mit und neben Jren F. G. und derſelben andern gemeinen Rethen zu berathſchlagen und zu ſchlieſſen, auch die Not.urfft verrichten zu helffen. Des weren Jre F. G. geneigt, mit denſelben der Gepur handlen zu laſſen, das ſie irer Muhe und Willigkeit halben zimblicher Maſſen Ergetzung und gnedige Dankbarkeit vernemmen ſolten. Da aber die Hendell und Sachen alſo wichtig und groß ſich anſehen lieſſen, das dieſelben fernern und mehrern Raths der Stende nottig hetten, ſolt daſſelbig alßdan altem Herkommen nach gleichfals an ſie glangt werden."

Es wird hier nur von dem Beiſpiel benachbarter Staaten geſprochen, jedoch mit keinem Worte erwähnt, daß die Einrichtung der Landräte im Stift Münſter ſchon früher beſtanden hatte. Dies ſowie der Widerſtand der Städte[1])

[1]) Sie erklärten, ihre Leute in der Stadtverwaltung nicht entbehren zu können, und erhielten 14 Tage Bedenkzeit; ſchließlich gab dann der Rat

gegen den Vorſchlag des Biſchofs, legt den Gedanken nahe, daß in den letzten Jahren zum wenigſten es keine Landräte im Stift mehr gegeben hat. In dem Landtagsabſchied lautet die Vollmacht für die Landräte vorbehaltlich der Zuſtimmung der Städte: „das hochgenant. mein. gnedig. Her. ſolliche zugelaſſene und angenommene Landtrethe in teglichen furfallenden Sachen zu verſchreiben und ſie mit Iren F. G. dieſelben zu beratſchlagen und zu Werck ſtellen zu helffen hiemit Macht haben ſollen.“ Bei wichtigen Dingen ſeien wie herkömmlich die Stände oder das Domkapitel und der Rat der Stadt Münſter zu hören.

Nicht zuſammenwerfen darf man dieſe nunmehr wieder in Wirkſamkeit tretende Einrichtung der Landräte mit dem Landtagsausſchuß, der an Stelle der Stände in gewiſſen Sachen Beſchlüſſe faſſen durfte, die auch dieſe banden, und als Erſatz für den Landtag diente, da wo der große Apparat desſelben ungeeignet erſchien. Durch die Landräte dagegen wurden die Stände zu nichts verpflichtet. Wohl aber gewannen ſie nun Einfluß auf Angelegenheiten, die bisher ihrem Bereich entzogen waren. Schon 1546 war das deutlich erkennbar und noch ſchärfer tritt es jetzt (1567) hervor: bei allen einigermaßen wichtigen Vorfällen in der eigenſten Sphäre des Landesherrn war dieſer gehalten, das Gutachten einer ſtändiſchen Kommiſſion einzuholen, deren Charakter doch nicht weſentlich dadurch geändert wurde, daß ihm bei ihrer Zuſammenſetzung ein ziemlich weitgehender Einfluß zuſtand. Daß dieſe Bedeutung der Einrichtung wohl erkannt wurde, zeigt die ſcharfe Unterſcheidung, die ſtets zwiſchen den Hof- und Landräten gemacht wurde. Allerdings verloren die Landräte, wie vorgreifend bemerkt

---

von Münſter, das die anderen Städte vertrat, die Oppoſition auf und bat nur um Berückſichtigung der Wünſche der Stadt bei der Auswahl der ſtädtiſchen Vertreter.

ſei, wohl ihre Hauptbedeutung, als ſich ein Regierungskollegium bildete, in dem verfaſſungsgemäß Vertreter der beiden oberen Stände ſaßen.

Die Ernennung der Landräte vollzog ſich Anfang Juli entſprechend den Abmachungen auf dem Landtage derart, daß ſich der Biſchof mit 2 Mitgliedern der Ritterſchaft, deren Auswahl ihm überlaſſen blieb, wegen Übernahme des Landratamts verſtändigte. Dem Domkapitel und dem Rat der Stadt Münſter nannte er je 6 Perſonen aus ihrer Mitte, die ihm genehm ſeien, worauf jene je 2 davon als Landräte präſentierten; der Biſchof beſtand jedoch darauf, daß wenigſtens der eine der beiden Bürgermeiſter unter den ſtädtiſchen Landräten ſei. Am 1. Juli traten die 6 Landräte zur erſten Sitzung in Ahaus zuſammen, wo der Biſchof gerade Hof hielt. Schon vorher hatte Johann die von ihm für die Hofämter und Ratsſtellen in Ausſicht genommenen Perſönlichkeiten — es waren meiſt die alten — um ſich verſammelt. Sie wurden noch nicht als Hofräte bezeichnet. Aus welchem Grunde der Fürſt für ihre Ernennung die Zuſtimmung der Landräte wünſchte, wird nicht geſagt. Eine Verpflichtung ſeinerſeits iſt dafür aus den Akten nicht nachweisbar. Es liegen alſo wohl mündliche Verabredungen zu Grunde. Vielleicht handelte es ſich auch nur um einen Höflichkeitsakt, durch den Johann das Verhältnis der Landräte (und ihrer Standesgenoſſen) zu ihm und den Hofräten möglichſt freundlich geſtalten wollte. Denn thatſächlich wurde nachher die Auswahl der Perſonen durchaus dem Biſchof überlaſſen, wie das nach dem „Memorial“ ſchon vorher erwartet wurde. Dieſes „Memorial“ über die den Landräten zu machende Propoſition war das Ergebnis jener Vorbeſprechung des Fürſten mit den künftigen Hofräten und von dieſen verfaßt und dem Biſchof übergeben. Es iſt wichtig unter Anderm[1]) wegen der Auffaſſung, welche

[1]) So weit es die Juſtizreform berührt vgl. Abſchn. IV.

es über das Verhältnis der Landräte zu den Hofräten zeigt: Es wird da die Frage erörtert, ob beide nach Erledigung der Personenfragen gemeinsam oder getrennt beraten sollen. Für getrennte Beratung wird angeführt: die Landräte sind von den Ständen deputiert und werden wohl meist „von der Landstände wegen votieren;“ die Stände aber pflegen die Vorschläge des Landesherrn für sich zu überlegen; es könnte also bei den Landräten ebenso gehalten werden. Ferner kann es leichter zu Reibungen in einer gemeinschaftlichen Sitzung kommen, wenn bei Meinungsverschiedenheiten sich die Ansichten nach der Zugehörigkeit zu der einen oder andern Kategorie scheiden. Andererseits spricht für die Gemeinschaft: Die Landräte sind wohl von den Ständen gegeben, aber nicht dergestalt, „daß sie der Stände Ausschuß oder Verordnete seien, sonder daß sie als Irer F. G. uffgenommene Rethe das Best in der Landschaft Sachen mitrathen helffen sollen, wie sie auch von F. G. allein in Bestallung uffgenommen, bekleidet und besoldet und also mit den andern Hoffräthen für einerlei Leutte und eins Herrn Diener gehalten werden.“ Weiter kommt in Betracht, daß getrennte Beratung die doppelte und dreifache Zeit und daher größere Kosten erfordert. Schließlich hat die Gemeinschaft den Vorzug, daß die Hofräte stets die Motive der Vorlage den Landräten in Erinnerung bringen und erläutern können. Daher geht der Vorschlag der Hofräte dahin, daß die Landräte mit ihnen zusammen beraten sollen; würden jene sich in besonderen Fällen einmal für sich besprechen wollen, so könne ihnen dies ja gestattet werden.

Leider wissen wir nicht, welche Stellung dieser Motivierung gegenüber die Landräte einnahmen, ob sie selbst sich nicht doch in erster Linie als Beauftragte der Stände ansahen. Jedenfalls haben sie schließlich der gemeinsamen Beratung ihre Zustimmung gegeben.

Zunächſt wurden am 1. Juli die Bedingungen vereinbart, unter denen die Landräte ihr Amt übernehmen ſollten.[1]) Hierauf erbat ſich Johann ihre Vorſchläge für die Ernennung des Hofmarſchalls und der Hofräte. Da ſie ihm deren Beſtimmung überließen, wurden die von ihm Gewünſchten: Hermann von Velen als Hofmarſchall, Heidenreich Droſt, Wilhelm und Cordt Ketteler als Hofräte[2]) angenommen. Ebenſo blieb der bisherige Kanzler Steck im Dienſt und die geſammte Kanzlei. Neu in Beſtallung genommen werden ſollten 2 Gelehrte, deren Auswahl möglichſt aus Stiftseingeſeſſenen dem Biſchof überlaſſen wurde.[3]) Zugleich wurde eine Kanzlei- und Hofordnung vorgelegt und von den Landräten gebilligt; leider iſt ſie nicht mehr vorhanden. Schließlich ſprachen die Räte noch den Wunſch aus, daß die Münſteriſche und Osnabrückiſche Kanzlei ſtreng geſchieden würden. Dann wandte ſich die Beratung anderen Dingen zu.

Bei dieſen Feſtſetzungen iſt eine wirkliche Zentralverwaltungsbehörde noch nicht erkennbar. Die Landräte bildeten zwar eine Art Kollegium mit den Hofräten. Dieſes trat aber nur auf vorherige Berufung durch den Landesherrn zuſammen und äußerte ſeine Meinung über ihm vorgelegte Fragen. Es fehlt alſo das Moment der Ständigkeit; auch erſcheint es zweifelhaft, ob förmliche Abſtimmungen vorgenommen wurden, bei denen die Majorität entſchied. Davon daß etwa die Hofräte für ſich ein ſtändiges Ratskollegium gebildet hätten, kann nach den vorhandenen Quellen kaum die Rede ſein, ſie ſcheinen überhaupt, nach ihrer Beſtallung zu ſchließen, die derjenigen der Landräte

[1]) Vgl. die Beſtallung im Anhang d. d. Ahus d. 3. Juli 1567.

[2]) Ebendort die Beſtallung von Cordt Ketteler; ähnlich wie ſie lauteten wohl auch die anderen.

[3]) Über Kanzlei und Gelehrte vgl. Abſchn. II.

faſt gleich iſt, vornehmlich „von Haus aus“ gedient zu haben. Die wenigen erhaltenen Akten laſſen erkennen, daß die laufenden Geſchäfte in erſter Linie von Kanzler und Hofmarſchall erledigt wurden; die anderen Räte wurden nur, wenn man ihrer bedurfte, verſchrieben.[1]) Für die Nichtexiſtenz eines Regierungskollegiums ſpricht ferner, daß Johann von Hoya, als er ſich 1568 nach Paderborn[2]) begab, zu ſeiner Vertretung eine Kommiſſion, beſtehend aus je 2 Vertretern des Kapitels und des Rats von Münſter einſetzte; nur einer davon, der eine Ratsherr, iſt Landrat; von den Hofräten befindet ſich keiner darunter. Dagegen waren bei einer ähnlichen Gelegenheit 2 Jahr ſpäter die „Statthalter“ ſämmtlich Räte und zwar 2 Domherren und 2 adelige Hofräte. Sie hatten die Regierung „ſampt und ſonders“ wahrzunehmen und durften auch die anderen Hof- und Landräte zuziehen, wenn es ihnen nötig ſchien.

Die erſte wirkliche, kollegialiſche Zentralbehörde, die in Münſter nachweisbar iſt, wird 1573 in der Rechenkammer, dem Finanzminiſterium des Fürſten, begründet.[3]) Zu bemerken iſt, daß die Räte (4 Hofräte und die beiden Landräte des Domkapitels) nur zur Rechenkammer „verordnet“ ſind, daneben aber noch an der allgemeinen Ver-

[1]) Zu dem Ausſchußtag am 30. Nov. 1572 (vgl. Abſchn. IV), auf dem es ſich um Dinge von höchſter Wichtigkeit handelte, wurden z. B. folgende (wohl ſämmtliche) Räte aufgefordert: der Kanzler Dr. Steck, Hofmarſchall Velen, Hofmeiſter Dieth. Strick, Hofrichter Engelbert von Langen; die 4 adeligen Hofräte: H. (?) Ketteler, Cordt Ketteler, Heidenreich Droſt, Ludiger von Raesfeld; der gelehrte Hofrat Dr. Hueßghen; die 6 Landräte: Domſcholaſter Diepenbroich, Domkellner Melchior von Buren, Franz von Bodelſchwingh, Johann von der Recke, Bürgermeiſter Wilbrandt Plonies und Johann von Beſchwort. — Die ſonſt nicht übliche Zuziehung des Hofrichters wird hier durch den Verhandlungsgegenſtand erklärt; über Strick vgl. S. 11 Anm. 2 u. Text.

[2]) Er wurde dort zum Biſchof gewählt.

[3]) Das Nähere Abſchnitt III.

waltung teilnehmen. Auf dieſe wurde vielleicht ſchon vor Einführung einer ſchriftlichen Geſchäftsordnung die Gewohnheit der Rechenkammerſitzungen übertragen.

## § 3. Die Regierung des Stifts bis 1589. (Bildung des Ratskollegiums.)

Eine zweifelloſe allgemeine Zentralbehörde ſchuf die Ordnung der Regierung im Jahre 1574. Am 5. April war Biſchof Johann von Hoya noch im beſten Mannesalter einem epileptiſchen Leiden erlegen. Am 28. erfolgte die Poſtulation Johann Wilhelms von Kleve. Da dieſer ſeines jugendlichen Alters wegen erſt in einigen Jahren die Regierung hätte übernehmen können, wurde auf dem Laerbrock am 14. Mai den gemeinen Ständen vom Domkapitel ein Plan für die vorläufige Regelung der Verwaltung vorgelegt, der ihre Billigung fand.

Das Regierungskollegium beſtand aus dem „Statthalter," dem Domherrn Konradt von Weſterholt, und 4 „Verordneten zur Regierung" (je 2 vom Domkapitel und aus der Ritterſchaft,)[1]) dazu dem bisherigen Kanzler Steck, der die Leitung von Kanzlei und Rechenkammer beibehielt und einem Rechtsgelehrten; als gelegentliche Ratgeber von Haus aus blieben die bisherigen Hofräte in Beſtallung, ebenſo die Landräte.[2]) Die Kompetenz der Regierung und die Geſchäftsordnung für ihre vorgeſchriebenen regelmäßigen Sitzungen wurden feſtgelegt in einer Reihe vom Domkapitel verfaßter und durch den Landtag gutgeheißener

[1]) Domſcholaſter Diepenbrock (bisher ſchon Landrat) und Goßwin von Raesfeld Domherr; Hermann von Velen und Ludger von Raesfeld (bisher Hofmarſchall bezw. Hofrat, beide Droſten).

[2]) Im Landtagsabſchied werden nur die 4 bisherigen weltlichen Landräte beſtätigt; ob das Kapitel vorläufig auf die ſeinigen verzichtete, da ſein Einfluß auf die Regierung geſichert war?

Artikel.[1]) Das Wesentliche ist, daß die „Verordneten zur Regierung" unter Vorsitz des Statthalters täglich zu Ratsitzungen sich vereinigen und nach dem Mehrheitsprinzip über die Geschäfte entscheiden sollten. Dem Postulierten und seinen Verwandten wurde vorläufig keinerlei Einfluß gestattet. Änderungen der Artikel behielt sich das Kapitel nach eingeholtem Gutachten von Statthalter und Verordneten vor. Auf den Inhalt der Regierungsartikel im Einzelnen wird bei der definitiven Redaktion von 1588/89 näher einzugehen sein.

Nachdem im Verlauf der inneren Wirren Konrad von Westerholt 1580 hatte von der Bühne abtreten müssen, wurde vorläufig Johann Wilhelm mit der Administration betraut. Die Stände wurden auf dem Landtag am 24. Oktober 1580 ausdrücklich um ihre Zustimmung ersucht. Das Domkapitel hoffte davon wohl einen guten Eindruck im Lande, wo über die letzten Vorgänge starke Mißstimmung herrschte. Die Ordnung der Verwaltung von 1574 blieb im Großen und Ganzen bestehen, nur daß, indem an Stelle des bisherigen Statthalters die Leitung in die Hände eines wirklichen Fürsten gelangte, der immer noch der „Erwählte" des Stiftes war,[2]) in einigen Einzelheiten die Regierungsartikel verändert und dem Administrator etwas weitergehende Rechte eingeräumt werden mußten.[3])

Aber mancherlei Reibungen zwischen Kapitel und Administrator hinderten diesen anfangs an der thatsächlichen Übernahme der Regierung. Besonders wollte das Dom-

[1]) Original d. d. 25. Mai 1574, untersiegelt vom Kapitel: Domkapitelsprodukte II C 34 b.

[2]) Über die Stellung Johann Wilhelms vgl. die Einleitung und Keller a. a. O.

[3]) M. L. A. $1_{10}$ liegt das Original dieser Redaktion von 1580/81; abgedruckt nach einer Kopie im Velenschen Archiv, jedoch mit irreführender Überschrift bei Niesert „Münst. Urk. Samml." VII S. 228 ff.

kapitel nicht zugeben, daß Johann Wilhelm oder gar ſein ihm vom Vater mitgegebener Hofmeiſter Horſt Einblick in die Finanzen erhielt.[1]) Man fürchtete, daß Johann Wilhelm ſpäter, wenn er ſein Verhältnis zum Stift wieder löſe, ſeine Kenntnis der Geheimniſſe der Finanzverwaltung zum Schaden des Bistums gebrauchen könne.

Erſt im Mai 1582 kam es unter Vermittlung des alten Herzogs von Jülich und ſeiner Räte zu einer Einigung: Johann Wilhelm verſprach (M. L. A. $1_{10}$ u. Nieſert a. a. O. VII 250) unter Abänderung des 19. Regierungsartikels, daß „hinfüro die geiſtlichen Collationen," Droſten- und Rentmeiſterämter nur mit Vorwiſſen, Konſent und Bewilligung des Domkapitels beſetzt werden ſollten; Diederich von der Horſt trat in den Dienſt des Stifts.[2]) Dafür ſollten beide an den Sitzungen der Rechenkammer teilnehmen dürfen.

Nach dem Rücktritt Johann Wilhelms und der Poſtulation des Kurfürſten Ernſt verblieben die bisherigen „zugeordneten Räte" auf Verlangen des Domkapitels unter dem Namen „verordnete Statthalter" an der Spitze der Landesverwaltung, wobei ihnen (mutatis mutandis) die Artikel von 1574 als Richtſchnur dienen ſollten. Ihre Stellung war jedoch unter den obwaltenden Verhältniſſen eine recht peinliche und ſchwierige: auf der einen Seite das in ſeiner Mehrheit ſtreng katholiſche Domkapitel und ſein Erwählter, der Jeſuitenzögling Ernſt von Baiern, auf der andern die zum großen Theil mit proteſtantiſchen Sympathien erfüllten und gegen das Kapitel ſtark erbitterten Stiftseingeſeſſenen; dazu dann noch die Schädigung des Landes durch die mit der herrſchenden katholiſchen Partei befreundeten Spanier. Auf die Statthalter fiel als auf

[1]) Vgl. Abſchnitt III.

[2]) Beſtallung und Juramentum bei Nieſert a. a. O. VII S. 252.

die höchſte weltliche Behörde ein gut Teil des Haſſes der mißhandelten Unterthanen. Das führte dann im Frühjahr 1587 dazu, daß die Statthalter beim Domkapitel ihre Entlaſſung forderten. Den letzten Anſtoß dazu gab, daß die Räte, als ſie im März nach Münſter kamen, erſt nach langem Warten Einlaß fanden und von der Bürgerſchaft beſchimpft wurden. Sie machten dem Kapitel zum Vorwurf, daß es ſie nicht genügend decke, obwohl die Verantwortung für die verhaßten Zuſtände doch gerade ihm zur Laſt falle. Trotz aller Vorſtellungen beharrten die Statthalter auf ihrem Verlangen, ſchließlich unter Hinweis auf das ihnen zuſtehende Kündigungsrecht (vgl. darüber Abſchnitt V). Dem Kapitel wäre es unter den obwaltenden Verhältniſſen wohl ſchwer geworden, einen paſſenden Erſatz unter dem zum großen Teil ketzeriſchen Adel zu finden, ganz abgeſehen davon, daß der Abgang der ſämmtlichen mit den Geſchäften vertrauten Räte die ohnehin ſchwierige Lage noch mehr verwirrt hätte. Es wandte ſich nunmehr an Kurfürſt Ernſt mit der Bitte um Vermittelung; mit den hierzu abgeordneten Räten des künftigen Biſchofs wollte man ſich dann auch über die Form der Regierung vergleichen. Anfang Oktober kamen als Geſandte des Kurfürſten Neveling von der Recke, Landkomthur der Ballei Weſtfalen des deutſchen Ordens, und Propſt Gropper[1]) nach Münſter und es gelang ihnen nach einiger Mühe eine Verſöhnung herbeizuführen: das Domkapitel mußte mit jedem Statthalter einzeln ſich von Neuem einigen. Vorläufig, bis der Kurfürſt ſelbſt die Regierung übernehme, ſollte es in der Landesverwaltung beim Alten bleiben. Die kölniſchen Geſandten hatten noch aus Sparſamkeitsrückſichten die Aufhebung der biſchöflichen Küchen-

[1]) Beides Räte des Churfürſten für das Herzogtum Weſtfalen, die ihren Sitz in Arnsberg hatten.

haltung gefordert, die auch nach dem Abzuge Johann Wilhelms noch weiter beſtand, weil die Beamten der Zentralbehörden auf die Verpflegung durch dieſelbe als auf einen Teil ihres Gehaltes angewieſen waren. Anfangs erklärten ſich die Statthalter aus perſönlichen wie aus allgemein ſachlichen Gründen dagegen, ſchließlich erfolgte aber doch kurz nach Oſtern 1588 auf Betreiben des Domkapitels, das ſich die Gründe des Kurfürſten zu eigen machte, die Aufhebung; eine Entſchädigung wurde den Statthaltern in Ausſicht geſtellt, ſobald man ſich mit den kölniſchen Bevollmächtigten verſtändigt haben würde.

## § 4. Einſetzung der Statthalter 1589.
## (Verhandlungen über die Regierung des Stifts 1588—89.)

Die Verhandlungen mit den kölniſchen Abgeſandten waren unterdeſſen ins Stocken geraten, weil kriegeriſche Ereigniſſe im Erzſtift ein neues Zuſammentreffen immer wieder vereitelt hatten. So kam es, daß Kurfürſt Ernſt erſt[1]) am 9. Juni 1588 den beiden ſchon erwähnten Räten und dem Lic. Kleinſorge Kredenz und Inſtruktion ausfertigen ließ, kraft deren ſie die Leiſtung des Juramenti episcopalis anbieten und die Übergabe der Adminiſtration an ihn, als an den nunmehrigen rechtmäßigen Herrn des Stifts, fordern ſollten. Aber inzwiſchen hatten ſich Domkapitel und Statthalter in allen Punkten geeinigt, ſo daß ſie jetzt als eine Partei gegenüber den Wünſchen des Kurfürſten des Stifts Intereſſe vertraten. In deſſen Namen verlangten ſie, daß der Kurfürſt vorläufig noch dem Stift perſönlich fern bliebe, wo ihm die Mehrzahl der Bevölkerung feindlich geſinnt war; ſeine Anweſenheit könne nur dazu beitragen, das Land noch mehr in die

[1]) Trotzdem ihm Konfirmation und Regalien ſchon um die Jahreswende zugegangen waren.

niederländiſch-ſpaniſchen Händel hineinzuziehen, als es unter der bisher ängſtlich feſtgehaltenen „Neutralität“ geſchehen war. War dem gut katholiſchen Kurfürſten dieſe Neutralität, in der er eine Begünſtigung der Holländer erblickte, ſchon ein Greuel, ſo wurde ein Konflikt vollends unvermeidlich durch die Vorſtellung, die man in Münſter von der „vorläufigen“ Regierung hegte. Das Domkapitel hatte die Regierungsartikel von 1574 in Übereinſtimmung mit den Statthaltern einigen geringfügigen Änderungen unterzogen, wie ſie durch die veränderten Verhältniſſe notwendig wurden, beließ das Ganze aber in einer Faſſung, die durchaus der Anſchauung Ausdruck gab, als ob der „Erwählte“ rechtlich noch gar keinen Anſpruch auf Übernahme der Regierung habe.[1]) Thatſächlich bot Ernſt aber durch ſeine Geſandten die Erfüllung der letzten Bedingung der Kapitulation an. Wenn er in den neuen Regierungsartikeln trotzdem noch immer als der „Herr Poſtulierte“ bezeichnet und ihm auch nicht die geringſte Einflußnahme auf die Verwaltung, ja nicht einmal die Vereidigung der Statthalter und ſonſtigen Beamten auf ſeinen Namen zugeſtanden wurde, ſo war das denn doch eine ſtarke Zumutung, auch wenn das Domkapitel, wie es beteuerte, ſich zu ſeiner Haltung nicht durch Herrſchſucht ſondern durch die Rückſicht auf die Stimmung im Lande leiten ließ. Es glaubte nämlich, Unruhen ſeitens der proteſtantiſch geſinnten Bevölkerung fürchten zu müſſen, die an den benachbarten Niederlanden einen Rückhalt gefunden hätte. Wie die Sache dann ablief, war immerhin zweifelhaft; es konnten die ganzen Erfolge der letzten Jahre wieder ver-

[1]) Die Umarbeitung der Regierungsartikel war übrigens recht flüchtig. Art. 19 iſt in der letzten Faſſung einfach unverſtändlich, weil der Ausdruck erſter Redaktion: „Da der Statthalter . .“ ohne Rückſicht auf den Sinn rein äußerlich in „Da jemand der Statthalter . .“ geändert wurde. Vgl. den Anhang.

loren gehen und eine Rekatholiſierung des Stifts ein für alle Mal vereitelt werden. Wenn das Domkapitel außer den durch dieſen Gedankengang motivierbaren Maßregeln eine noch weitere Beſchränkung des Fürſten verlangte, ſo tritt dabei wohl das Beſtreben zu Tage, ſcheinbar ganz uneigennützig, ſeine eigenen Rechte auf Koſten des Landesherrn zu erweitern. Das Waſſer war nun einmal trübe, warum ſollte das Kapitel nicht darin fiſchen?

Anfang Juli 1588[1]) trafen vermutlich die kölniſchen Geſandten in Münſter ein. Den Gründen, die das Kapitel gegen die Reſidenz des Kurfürſten im Stift geltend machte, ſcheinen ſie ſich nicht verſchloſſen zu haben, wenigſtens traten ſie vorbehaltlich der nachträglichen Zuſtimmung ihres Herrn mit Anträgen zur Abänderung der vorgelegten Artikel hervor, die nur dahin zielten, dem Fürſten innerhalb der letzteren die ihm gebührende Stellung zu geben. Gleichzeitig verlangten ſie Aufſchluß über den Stand der dem Biſchof zuſtehenden und obliegenden Einnahmen und Ausgaben; ſollte man Bedenken tragen, ihnen als „Ausländern" Einblick in die Finanzen zu geſtatten, ſo ſchlugen ſie die Entſendung eines Beamten der Rechenkammer an den Kurfürſten vor, um dieſem wenigſtens gebührliche Aufklärung zu geben. Das Domkapitel ging jedoch auf den Kompromiß nicht ein, und auch

[1]) Einen zeitlichen Anhalt giebt die Originalkredenz für die Geſandten (Aachen 1588 Juni 9) und ein Schreiben des Kapitels (Konzept vom 28. Juni), worin dieſes den Geſandten ein Geleit von 124 Reitern für den 6. Juli zur Verfügung ſtellt. Von den Verhandlungen ſelbſt ſind nur 3 fortlaufend numerierte Kopien von Schriftſätzen der Geſandten an das Kapitel erhalten; der erſten iſt eine Kopie der Inſtruktion beigelegt; all dieſe Stücke ſind ohne Datum, beziehen ſich aber unzweifelhaft auf dieſes Stadium der Verhandlungen, wie ein Vergleich mit ſpäteren Angaben beweiſt. Wir haben in ihnen vermutlich Kopien zu ſehen, welche das Domkapitel den Statthaltern zur Kenntnisnahme übermittelte. Münſt. Landesarchiv 14. 17.

die Statthalter ließen ſich weder durch Drohungen noch durch Verſprechungen gewinnen.

Da die Münſteriſchen Herren auch auf nochmalige dringende Vorhaltungen hartnäckig blieben, verzichteten die Geſandten, denen zudem der Ausbruch eines großen Sterbens in Münſter den dortigen Aufenthalt unheimlich machte, auf die Fortſetzung der Verhandlungen und verließen die Stadt unter ziemlich deutlichen Drohungen: ſie müßten es ablehnen, die Gründe für die Zurückweiſung der Adminiſtration und die Vorſchützung der fälſchlich beanſpruchten Neutralität weiter zu disputieren. Das Verhalten des Kapitels ſei gegen alles Recht; dieſes möge wohl bedenken, daß ſeine Handlungsweiſe, die eine Beleidigung der höchſten geiſtlichen und weltlichen Autoritäten darſtelle,[1]) ihm unter Umſtänden noch ſein freies Wahlrecht koſten könne und die Feindſchaft der Freunde des Kurfürſten, beſonders der „hiſpaniſchen Majeſtät" zuziehen werde. Um den ſchmachvollen Handel nicht landkundig zu machen, hätten die Geſandten ſich zu Kompromißvorſchlägen verſtanden, deren Ablehnung nun jede Verſtändigung unmöglich mache. Die Verantwortung für alle weiteren Folgen fiele dem Kapitel zu.

Der vorläufig einzig gangbare Weg zu der doch unbedingt notwendigen Einigung blieb jetzt, wie ſchon die Vertreter des Kurfürſten angedeutet hatten, daß das Kapitel ſeinerſeits Geſandte an dieſen ſchickte. Ernſt forderte es in einem recht ungnädigen Schreiben[2]) ſogar direkt dazu

[1]) Weil das Kapitel nach erfolgter Beſtätigung durch Kaiſer und Papſt noch Schwierigkeiten zu machen wage.

[2]) Orig. d. d. Lüttich vom 8. September 1588: Eingangs wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der Bericht über die geſcheiterten Verhandlungen dem Kurfürſten infolge des Krieges erſt jetzt zugekommen ſei; auch das ſpricht für den Juli als Zeit der Anweſenheit der kölniſchen Geſandten in Münſter.

auf und ſchlug als Termin ihres Eintreffens in Lüttich, wo er Hof hielt, den 22. September vor. Die Beratung zwiſchen Kapitel und Statthaltern über die mitzugebende Inſtruktion,[1]) zog ſich bis in den Oktober hin, ohne daß indeſſen auf das obige Schreiben irgendwie geantwortet wurde. Da trafen am 1. November — die Geſandten waren gerade kurz vorher endlich abgegangen — zwei äußerſt energiſch gehaltene Schreiben (d. d. Lüttich den 17. Okt. 1588) bei Domkapitel und Statthaltern ein: der Kurfürſt forderte eine unzweideutige Erklärung, ob man Willens ſei, ihm noch weiter ſein Recht vorzuenthalten; er werde ſich dann zu Maßregeln genötigt ſehen, mit denen er ſie „lieber verſchont hätte." Es ſcheint, heißt es gegenüber dem Domkapitel, das überhaupt am ſchlechteſten wegkommt, als ob Ihr „mit uns und den unſern auch beeder hochſter Obrigkeit Confirmation und Regalien Ewern Schimpf und Spott treibet;" eine Auffaſſung, der die Thatſache entſpricht, daß im Juli das Kapitel den kölniſchen Geſandten die Mitteilung der Formel des Juramentum episcopale unter nichtigen Vorwänden verweigert und im Auguſt den Statthaltern gegenüber die noch nicht erfolgte Leiſtung deſſelben als Grund anführt, weswegen Ernſt noch gar keinen Anſpruch auf die Adminiſtration habe. Der kräftige Ton der letzten Schreiben, die kaum verhüllte Drohung mit ſpaniſcher Exekution verfehlten ihre Wirkung nicht; das Domkapitel ſah, daß es den Bogen überſpannt hatte, und wagte jetzt nicht mehr die alte Taktik des Wartenlaſſens fortzuſetzen. Mit einem beſonderen Eilboten wurde den Geſandten[2]) von dem Inhalte der Schreiben Nachricht und der Auftrag gegeben, die Entſchuldigung in Lüttich zu übernehmen. Die Münſteriſchen Abgeordneten vereinbarten dort in der erſten

[1]) Nicht vorhanden; doch ſcheint Neigung zur Nachgiebigkeit zu herrſchen.

[2]) Domküſter Velen und Lic. Sickmann, der Syndikus des Kapitels.

Hälfte des November eine Faſſung der Regierungsartikel, mit der Ernſt erklärte ſich zufrieden geben zu wollen, und die Gropper mit dem Kapitel nochmals durchgehen ſollte.[1]) Gropper ſollte Einblick in die Kammerrechnungen erhalten, der Landrentmeiſter dem Kurfürſten vereidigt und die Willkommſchatzung bei den Ständen möglichſt bald durchgeſetzt werden. Von dieſen Punkten machte Ernſt ſeinen vorläufigen Verzicht auf das perſönliche Regiment abhängig; für ſpäter behielt er ſich alle Rechte vor.[2])

Am 13. Dezember begannen zwiſchen Gropper und den Deputierten des Kapitels, deren Sprecher meiſt der Syndikus Lic. Sickmann war, auf dem Domhofe zu Münſter die Verhandlungen;[3]) ſpäter wurden auch die Statthalter zugezogen. Gropper ſetzte ſich zunächſt mit dem Kapitel ins Einvernehmen. Darauf wurden die Statthalter und Gelehrten befragt, ob ſie auf die gegebenen Bedingungen ihr Amt übernehmen bezw. weiterführen wollten. In einigen mehr techniſchen Fragen wurden auf Wunſch der Gelehrten noch Änderungen an den Regierungsartikeln vorgenommen. Mitte Januar 1589 waren die Hauptfragen grundſätzlicher Natur erledigt; einige Einzelheiten,

[1]) Die Münſteriſchen Geſandten hatten alſo unter dem Druck der Verhältniſſe über ihre Inſtruktion hinausgehen müſſen.

[2]) Dieſe Darſtellung des Kompromiſſes iſt der Originalinſtruktion für Gropper (d. d. Lüttich den 12. November 1588) entnommen, die ihn übrigens im Notfall an die Stände weiſt. Doch kam es nicht dazu.

[3]) Die geſammten Protokolle hierfür liegen M. L. A. $14_{17}$. Zu Beginn des ziemlich ſtarken Heftes fehlen einige Blätter, die aber durch ſpätere Rekapitulationen leicht zu ergänzen ſind. Bezüglich der „Deputierten" des Kapitels iſt zu bemerken, daß dieſes überhaupt nur ſelten in pleno dergleichen Spezialverhandlungen führte. Erſt das definitive Ergebnis wurde an das Capitulum generale gebracht, das im Einzelnen nur bei Fragen von prinzipieller Bedeutung oder bei Zweifeln über die Grenzen der Vollmacht während der Beſprechungen von den Deputierten befragt wurde.

wie Feſtſtellung der Gehälter u. ſ. w. beanſpruchten aber immerhin noch ſoviel Zeit, daß das „Memorial“ für den Kurfürſten erſt am 4. April fertig wurde. Bei ſeiner Rückkehr nach Münſter, Anfang Juni, überbrachte Gropper die Zuſtimmung ſeines Herrn zu den getroffenen Vereinbarungen.[1])

Die Regierung des Stifts beſtand nunmehr aus 4 „Statthaltern“: Dompropſt Ludeke (auch „Lucas“) Nagel, Domſcholaſter Heinrich Droſte vom Kapitel; Hofmarſchall Hermann von Velen und Bertram von Loë[2]) zu Palſterkampf von der Ritterſchaft — und 2 „Gelehrten:“ Dr. Dietherich von Schelver, der zugleich die Kanzleidirektion übernahm, und Lic. Johann Baumann. Die Anſtellung der beiden letzteren hatte am meiſten Schwierigkeit gemacht; Gropper erklärte aus Sparſamkeitsrückſichten nur 2 Gelehrte für erforderlich, während das Kapitel auf Seiten der beiden Gelehrten ſtand, die behaupteten, für nur zwei Perſonen ſei die Geſchäftslaſt zu groß; endlich kam es zu einem Kompromiſſe, der einen beinahe vollſtändigen Sieg von Groppers Anſchauung bedeutete.[3]) Weiterhin wurde die durch den Tod gelichtete Schar der Landräte wieder in dem alten Stärkeverhältnis von 1567 ergänzt.[4]) Augenſcheinlich

---

[1]) Neben den Regierungsartikeln ſtanden noch als maßgebende Ordnungen die Rechenkammer- und eine Kanzleiordnung.

[2]) Wie ſchwierig es war, zweifellos katholiſche Perſonen unter dem Landesadel zu finden, iſt daraus erſichtlich, daß Loë, nachdem er ſchon als Rat angenommen war, erklärte, ſich auf Artikel 2 nicht verpflichten zu können, da er in Bezug auf die Kommunion nicht ganz auf dem Boden der Kirche ſtehe; er wolle aber keinen Anſtoß geben. Das Kapitel beſchloß, ihm 1—1½ Jahr Zeit zu geben, um ſeinen Irrtum zu erkennen!

[3]) Der bisherige Chef der Kanzlei Schade ſollte als „Rat von Haus aus“ in Beſtallung bleiben. Darüber ſowie über die Einführung der Referendarien vgl. Abſchnitt II § 2 und 3.

[4]) Dabei fiel die Äußerung „Landräte habe man immer gehabt;“ doch darf man wohl das Gedächtnis der Zeit nicht zu hoch einſchätzen.

haben ſie aber jetzt nicht mehr die frühere Bedeutung; den ſtändiſchen Elementen war ohnehin durch die Zuſammenſetzun des Regierungskollegiums ein genügender Einfluß geſichert. Die alte Inſtitution der Landräte paßte in die neue Beamtenhierarchie, die ſich zu bilden begann, nicht mehr recht hinein. Vermutlich wurden ſie von nun an höchſtens noch bei Vorbereitung von Landtagspropoſitionen herangezogen. Ganz verzichtet wurde auf die Anſtellung von Hofräten, die nur bräuchlich ſeien, wenn der Herr des Stifts im Lande reſidiere; auch für ſie war kein Platz mehr in dem neuen Staate. Für allerlei Verſchickungen und ſonſtige Dienſte, beſonders kriegeriſcher Art, wurden 2 junge Edelleute angenommen, die ſich dabei die nötige Geſchäftskenntnis aneignen ſollten, um ſpäter eventuell in die höheren Stellen aufzurücken.

Die Verbindung zwiſchen Landesherrn und Stift, man könnte ſagen als Dezernent für Münſter im Rate des Kurfürſten, übernahm Gropper, der dem Stift vereidigt und in alle inneren Angelegenheiten, auch die Geheimniſſe der Finanzen eingeweiht wurde. Seine Stellung im Einzelnen iſt nirgends genauer fixiert. Nach allem, was ſich über ſeine weitere Thätigkeit findet, ſcheint er nur bei wichtigeren Gelegenheiten, wo mündliche Rückſprache notwendig war, oder die, wie z. B. Rechnungsabnahmen, nur in Münſter erledigt werden konnten, perſönlich dort geweſen zu ſein. Im Übrigen blieb er wohl in ſeinem alten Wirkungskreiſe zu Arnsberg, wenn er nicht gerade am Hofe des Kurfürſten mündlich über das Bistum Münſter referieren mußte.

Nach 15jährigem Interregnum war ſo endlich ein definitiver Zuſtand geſchaffen, der auch für die ſpätere Entwickelung die Grundlage bildete. Der weſentliche Unterſchied gegen früher[1]) war, daß nunmehr die Zentralver-

[1]) D. h. die Zeit vor 1574.

waltung einer festorganisierten Behörde anvertraut wurde, nicht mehr dem Fürsten und den jeweils anwesenden oder berufenen Räten überlassen blieb, und daß in dieser landesherrlichen Behörde das Domkapitel verfassungsgemäß seine 2 Vertreter sitzen hatte. Wie weit im Übrigen sein direkter Einfluß ging, wird weiter unten noch häufiger hervortreten. Wichtig ist auch noch, daß von nun an auch die Zentralverwaltung ihren Sitz in Münster erhielt, wo seit 1573 schon das Hofgericht residierte. In der letzten Zeit, seit Johann Wilhelms Administration, hatten die Statthalter zu Horstmar gesessen. Vorher war die Regierung mit dem Hofhalt bald auf diesem bald auf jenem der fürstlichen Häuser gewesen. Dieses Umherziehen hatte nun ein Ende. Von Bedeutung war dabei, daß sich von jetzt ab Domkapitel und Statthalter an einem Orte befanden; beide blieben so besser mit einander in Fühlung.

Ehe wir uns der weiteren Entwickelung zuwenden, müssen wir auf den Inhalt der Regierungsartikel kurz eingehen, da sie auch später noch in Geltung blieben.[1])

Nachdem in einer kurzen Einleitung die Thatsachen skizziert worden sind, die zur Einsetzung der Statthalter Anlaß gegeben, wird diesen in den §§ 1—4 ihre allgemeine Stellung derart umrissen, daß sie „in Statt und von wegen" des „Churfürsten alß wol eines erwürdigen Thumbcapittuls" in allen geistlichen und weltlichen Händeln alles das vorzunehmen haben, was dem regierenden Herrn z. Z. obliegt oder gebührt; bei dieser Thätigkeit haben sie Papst

[1]) Im Anhang wiedergegeben. — Davon daß sie bei dem folgenden Regierungswechsel eine Umarbeitung erfahren hätten, ist nirgends die Rede. Beim Regierungsantritt Ferdinands heißt es sogar ausdrücklich, daß sie vollständig genügten; nur müßten sie auch befolgt werden. Die Beeidigung der adeligen Räte erfolgt in den nächsten Jahrzehnten und auch 1650/51 bei der Huldigung für Christoph Bernhard von Galen stets unter Berufung und Hinweis auf die „Regierungsartikel."

und Kaiſer als ihren Obrigkeiten den ihnen zukommenden Gehorſam zu leiſten und ſich vor allem der katholiſchen Religion gemäß zu verhalten. Außerdem werden ſie zur Beachtung der Reichs- und Landtagsabſchiede wie zur Aufrechterhaltung und Berückſichtigung der Landesprivilegien und Landesordnungen ermahnt. Schließlich wird ihnen noch die Beaufſichtigung der lokalen Behörden und Richter, Schutz der Unterthanen gegen deren Übergriffe und Bewahrung der Ordnung im Lande eingeſchärft.

Die §§ 5—8 weiſen die Statthalter an, für eine gute und ſchleunige Erledigung aller Rechtshändel zu ſorgen, ſoweit ihnen nicht gelingt eine Einigung zwiſchen den Parteien zu Stande zu bringen. Insbeſondere wird ihnen gute Aufſicht und Leitung der Rechtsſtreitigkeiten des Stifts ſelbſt empfohlen, über welche die betreffenden „Directoren" zwei mal im Jahr nach den Protokollen vor den Deputierten des Kapitels und der Stände Bericht thun ſollen. Die Kriminalurteile werden im Namen der weltlichen Statthalter nach den vorhandenen Vorſchriften geſprochen.

In den §§ 9 und 10 wird die Finanzverwaltung[1]) weſentlich im Sinne und unter Hinweis auf die Rechenkammerordnung geregelt.

Die §§ 11—20 handeln von der formellen Seite in der Thätigkeit der Statthalter.[2]) Zur Erledigung der vorliegenden Sachen ſollen ſie regelmäßige Sitzungen abhalten, bei denen ein Sekretär, deſſen Anweſenheit unbedingt vorgeſchrieben iſt, das Protokoll führt. Damit dieſe Beratungen ſtets von der Mehrzahl der Statthalter beſucht werden, iſt es dieſen nur bei wichtigen Anläſſen und nach vorhergehender Anzeige geſtattet, den Sitz der Regierung

[1]) Vgl. Abſchnitt III.

[2]) In der Hauptſache waren dieſe Beſtimmungen ſchon 1574 vorhanden; gegen damals fällt jetzt nur der beſtimmte Vorſitzende fort.

zu verlaſſen; auch dann ſind ſie aber verpflichtet, möglichſt bald wieder ſich einzufinden.[1]) Bei Stifts- und Landesſachen, die nach Anſicht der Statthalter die Unterthanen beſonders angehen, ſollen jene die „anderen Räte" (d. h. die Landräte) „alle oder etliche" verſchreiben ev. auch ſich an Kapitel und Rat der Stadt Münſter wenden; in „hochwichtigen Sachen" iſt, falls keine beſondere Eile notwendig, die Entſcheidung des Kurfürſten einzuholen; unter Umſtänden kann nach Gutachten von Kapitel und Rat ein gemeiner Landtag einberufen werden. Die notwendige Leitung der Verhandlungen, wie die Öffnung der einkommenden Schreiben, ſoweit ſie nicht an den Kurfürſten „zu eignen Handen" gerichtet ſind, beſorgt der älteſte der anweſenden geiſtlichen, bezw., wenn von dieſen keiner zur Stelle, weltlichen Statthalter, der dann durch den Kanzleidirektor feſtſtellen läßt, was etwa früher in der gleichen Sache vor ſich gegangen iſt. Was an einem Tage beſchloſſen worden, ſoll nach Möglichkeit ſofort ausgefertigt werden, damit es ſchon am nächſten Tage von den Statthaltern (d. h. mindeſtens dem Älteſten und dem Kanzleidirektor) „abgehört" werden kann. Doch ſoll dieſe Vorſchrift nur von wichtigeren Sachen ſo ſtreng gelten. Wenn nichts Beſonderes vorliegt, ſollen die Statthalter Sommers um 7 Uhr, Winters um 8 Uhr Morgens und Nachmittags um 2 Uhr erſcheinen[2]) und ſich genau an die vom Vorſitzenden zur Diskuſſion geſtellten Fragen halten „ohne Undermiſchung anderer Hendell." Der Beſchluß erfolgt nach der Mehrheit. Sonntags findet gewöhnlich keine Sitzung ſtatt, damit jeder ſeinen religiöſen Pflichten nachkommen kann. Alle Schreiben, die abgehen, müſſen von einem Sekretär unterzeichnet ſein.

---

[1]) Dieſe Beſtimmung iſt neu.

[2]) Auf Erfordern des Vorſitzenden müſſen ſie aber auch außerhalb dieſer Zeit zu Rate ſich einfinden.

In § 21 werden die Statthalter bevollmächtigt, die gewöhnlichen Belehnungen vorzunehmen; heimgefallene Lehen jedoch ſollen nicht ohne Vorwiſſen des Kurfürſten wieder vergeben werden.

§ 22 ſchärft noch beſonders Unparteilichkeit bei Vergebung der größeren Kammergüter ein, deren „Verpachtung bei der Kerſſen Außgang“ erfolgen ſoll.[1])

Weiter werden die Statthalter noch ermahnt, ſich untereinander, wenn irgend etwas überſehen worden, in höflicher Weiſe aufmerkſam zu machen (§ 23) und bei Verhandlungen über Sachen, in denen ſie irgendwie befangen oder intereſſiert erſcheinen könnten, abzutreten.

§ 26 und 27 regeln die Anſtellungsverhältniſſe und wahren dem Kurfürſten das Recht der Abänderung, wobei er auch verſpricht, Abänderungsanträge des Kapitels oder der Statthalter in Erwägung zu ziehen.

## § 5. Weitere Entwickelung bis 1650.

Es ſcheint, daß mit dieſer Regelung der Adminiſtrationsfrage Kurfürſt Ernſts Wünſche befriedigt waren; jedenfalls begegnet uns während ſeiner ganzen Regierungszeit nirgends der Verſuch einer grundſätzlichen Änderung. Schließlich hatte er auch erreicht, was nach Lage der Dinge möglich und ihm das Wichtigſte war: er hatte einen durchaus nicht zu gering anzuſchlagenden Einfluß auf die Verwaltung des Stifts und vor allem Verfügung über die in der Rechenkammer erzielten Überſchüſſe erhalten (vgl. Abſchnitt III). Selbſt wenn er ſpäter perſönlich die Regierung übernahm, hätten die „Regierungsartikel“ ziemlich in ihrer bisherigen Geſtalt weiter gelten können.

[1]) Die Verſteigerung bei der „Kerze“ war noch im 19. Jahrhundert am Niederrhein üblich.

Zu einer dauernden Reſidenz des Kurfürſten im Stift kam es allerdings nicht. Im Winter 1598/99 hielt zwar der Kurfürſt zu Wolbeck Hof, und es ſcheint nach den Domkapitelsprotokollen, daß er thatſächlich beabſichtigte, wenigſtens einen Teil des Jahres regelmäßig im Stift Münſter zu reſidieren. Die fürſtlichen Räte unterhandelten ſchon zu Münſter mit dem Kapitel über eine Hofordnung. Dann wurde aber plötzlich von Seiten des Kurfürſten der Gedanke fallen gelaſſen, ohne daß ein unmittelbarer Grund erkennbar wäre.[1]) Eines Tages wurde im Kapitel (am 4. Juni 1599) ein Schreiben Ernſts verleſen, worin er ſeine Abreiſe mitteilte und daß er für die Ordnung des Regiments geſorgt habe; wegen näherer Beſprechung darüber wurden ſie an Propſt Bucholtz (den Nachfolger Groppers) gewieſen. Mit der Abreiſe ſcheint das Kapitel nicht ſehr einverſtanden geweſen zu ſein, wie die reſignierte Wendung im Protokoll verrät: „daran wäre nun nichts mehr zu ändern.“ Soweit die nun folgenden Verhandlungen mit Bucholtz protokolliert ſind, beziehen ſie ſich nur auf geiſtliche Sachen. Betreffend die weltliche Verwaltung blieb es wohl bei den Regierungsartikeln, nur daß jene jetzt nicht mehr von „Statthaltern“ ſondern von „fürſtlich Münſteriſchen heimgelaſſenen Räten“ geführt wurde.[2]) Ernſt kam ſpäter nur noch ſelten und vorübergehend ins Stift.

[1]) Möglich, daß er in ſeinen finanziellen Erwartungen enttäuſcht wurde. Das Domkapitel beklagt ſich, daß für die Hofhaltung vom 5. Dez. 1598 bis zum 14. Februar 1599 ſchon 8000 Thaler darauf gegangen ſeien, während doch Churf. Dchlt. erklärt habe, mit 900—1000 Thlr. monatlich auskommen zu können.

[2]) Merkwürdigerweiſe wird B. von Loë auch ſpäter noch Statthalter genannt; bei dem Präzedenzſtreit 1530 (vgl. Abſchn. V) wird mit dieſem Titel geradezu der Vorrang erklärt, den er vor dem Marſchall gehabt habe. Es wäre die Frage, ob etwa Loë dauernd den Vorſitz im Rat hatte und daher den alten Titel weiter führte, oder ob dies nur geſchah, weil er der einzige unter den weltlichen Räten war, der ſchon ſeit 1589 der Regierung angehörte.

In der Regel war der Verkehr zwiſchen Münſter und dem kurfürſtlichen Hofe ein ſchriftlicher. Hierfür wurde, da eine ganze Anzahl von Sachen der perſönlichen Entſcheidung des Kurfürſten unterlag und eine ziemlich regelmäßige Korreſpondenz mit der Regierung notwendig machte, eine beſondere Münſteriſche Kanzlei am kurfürſtlichen Hofe eingerichtet, um jede Vermengung mit den Angelegenheiten der anderen Stifter des Kurfürſten oder Mitteilung der Münſteriſchen Sachen an dem Lande nicht Verpflichtete zu vermeiden. Dieſe Kanzlei ſtand unter der Leitung eines Sekretärs, dem zwei „Skribenten“ beigegeben [1]) waren. Durch dieſen Sekretär, der ſtets bei Hofe ſein mußte, ging der geſammte Verkehr mit der Münſteriſchen Regierung; er mußte darüber Regiſtratur führen, alle eingehenden Schreiben dem Kurfürſten zuſtellen und die ausgehenden unterſchreiben.

Der Sitz der Münſteriſchen Regierung war ſeit ihrer Neueinrichtung der biſchöfliche Hof auf dem Domhofe in der Stadt Münſter. Mit der dauernden Anweſenheit ſämmtlicher Statthalter, die in den Regierungsartikeln gefordert war, wurde es jedoch zunächſt nicht ſehr genau genommen. In einem Bericht (1596 Mai 8) an den Kurfürſten klagt Gropper darüber und empfiehlt, Strafbeſtimmungen nach dem Vorbild des Kammergerichts zu Speyer gegen dieſen Mißſtand zu erlaſſen. Es ſcheint aber, daß eine ſtrikte Durchführung einer ſolchen Maßregel nicht für möglich oder thunlich erachtet wurde, wenigſtens wird in der Beſtallung [2]) Alexanders von Velen zum Hofmarſchall und Statthalter an Stelle ſeines ſeit über 2 Jahren verſtorbenen Vaters

[1]) Vgl. im Anhang die Beſtallung von H. D. Möhr (1595 Nov. 1), darnach hat dieſer ſchon einen Vorgänger gehabt, von dem aber nicht geſagt wird, wann er ſein Amt erhalten.

[2]) Beſtallung vom 1. April 1598 im Anhang.

die erheblich beſcheidenere Forderung geſtellt, daß „allzeit aufs weinigſt under den vier unßern deputirten Statthaltern zweien, einer auß unßern Thumbcapittell, und die ander von dero Ritterſchafft ſich bei unßer Regierungh in der Stadt Münſter an der Hand halten und finden laſſen“ ſollen. — Als 1600 den 8. Auguſt der Hofrichter Plettenberg zum „Münſteriſchen Rat“ ernannt wurde, ſtieg die Zahl der weltlichen adeligen Räte auf 3, ein Zuſtand, der dauernd wurde, indem ſeit 1620 einer von ihnen Kanzler wurde, ſo daß von da an neben die 4 urſprünglichen Statthalter noch ein adeliger Kanzler trat. Die Zahl der gelehrten Räte[1]) blieb auf die 2 im Jahre 1589 vereinbarten beſchränkt; jedoch wurden ſie entlaſtet durch die Referendarien.

Der Übergang des Stifts an den Neffen Ernſts, Kurfürſt Ferdinand, führte zu keiner Änderung der Organiſation.[2]) So blieb es bis 1650, ohne daß ſich Klagen gegen das Syſtem erhoben hätten.

Was für Verſchiebungen dann dadurch eintraten, daß die Wahl auf ein Mitglied des einheimiſchen Adels fiel, das im Stifte ſelbſt reſidierte, muß einer ſpäteren Unterſuchung vorbehalten werden.

---

[1]) Die beiden „Gelehrten Räte“ waren ſtimmberechtigte Mitglieder des Kollegiums, ſtanden im Rang aber natürlich unter den anderen von Kapitel und Ritterſchaft. Der einzige Unterſchied zwiſchen dieſen und den gelehrten Räten beſtand darin, daß letztere Referate übernahmen, was erſtere nicht thaten. Das Nähere über Kanzler, Gelehrte, Kanzlei und Rechenkammer in den Abſchnitten II und III.

[2]) S. 33, Anm. 1.

# Abſchnitt II.

## Kanzler, Gelehrte und Kanzlei.

### § 1. Die Kanzlei bis zum Tode des Kanzlers Steck (1581).

In der erſten Hälfte des 16. Jahrhunderts war im Bistum Münſter die Kanzlei durchaus weltlich. Die Hofordnung von 1536 (ſ. o.) bezeugt ihr Vorhandenſein und die Unterſcheidung von Kanzlei-Sekretären und Schreibern. Als Kanzler wird 1538 Dr. Joeſt Rulandt, 1546 Juſtinus Gobler genannt. Die Hofordnung von 1547 meldet: Licentiat Mumme „wil ſick des Cantzeleriats verſocken und gebruken up de Artickel ſiner Beſtallunge.“ Über die Zuſammenſetzung der Kanzlei wird an derſelben Stelle geſagt, daß von den beiden Sekretarien jeder immer je einen Monat lang ſich bei Hofe aufhalten ſolle; den anderen Monat konnte er zu Hauſe zubringen; denn da der Hof ſeinen Platz wechſelte,[1]) fiel Kanzleiſitz und Wohnſitz der Beamten ſelten zuſammen. Daneben ſeien noch „geſchickte, fromme Munſteriſch geborene Kanzleigeſellen und -ſchriver“ anzunehmen, die dem Kanzler und den Sekretären unterſtellt werden.

Vom 8. Oktober 1549 iſt ſodann das Konzept einer Beſtallung für „Frederichen tor Weſten, der Rechten Licentiaten, mit veher gereiſigen Perden und Denern tho Unſern Munſteriſchen Cantzler, Rade unde Diener“ erhalten.[2])

[1]) Nach der Hofordnung von 1536 ſollte der Biſchof je 4 Monate in Iburg, Petershagen und Horſtmar reſidieren; Franz von Waldeck war zugleich Biſchof von Osnabrück.

[2]) M. L. A. 436.

Über ſeine Pflichten heißt es da: „alßo dat he de Licentiat Frederich tor Weſten, alß unſe Munſteriſche Cantzler und Radt, unß in allen Unſenn und Unſes Stiffts Munſter Handelen, Obliggen und Sachen mit Raden, Schrywen und anderß, ſo enne alleß als unſenn Munſteriſchen Cantzler und Raide uthtorichten tokumpt, up ſynen Eid getruwelich und uprechtig na alle ſynen beſten Verſtande deinen, ſick ock, wan wy eß to doende hebben, verſchicken to laten, unſere und gemelts unſers Stiffts Saichen und bevollen Werfunge na alle ſynen Vermogen flitich wervenn, beforderen und uthrichten und ſuſt unſe Munſteriſche Cantzlie, wo eynen Cantzler to doende behort und toſteit, in allen Sachen verwalten; unſen Schaden verhoden und Beſten forderen ꝛc." Der Kanzler hat alſo mit Rat, Abfaſſung von Schriften und zu Geſandtſchaften ſich gebrauchen zu laſſen und außerdem die Kanzlei zu verwalten. Über ſeine Stellung zum Domkapitel iſt nichts geſagt; er ſteht augenſcheinlich nur mit dem Fürſten perſönlich in Vertrag. Im Übrigen geht aus der Beſtallung hervor, daß der Kanzler einer der vornehmſten Räte iſt. Wie lange tor Weſten in ſeiner Stellung blieb, wer ſein Nachfolger wurde, wiſſen wir nicht. Möglich, daß es der Aſſeſſor am Kammergericht Dr. iur. Wilhelm Steck war. Dieſer gelangte vermutlich 1562[1]) zur Kanzlerwürde. Aus der erſten Hälfte ſeiner Thätigkeit im Bistum wiſſen wir wenig. Doch ſcheint er unter Johann von Hoya einen weitgehenden Einfluß ausgeübt zu haben. Mit dem Hofmarſchall Velen zuſammen leitete er die Landesverwaltung. Wenngleich ſein Name bei den Reformen ſeines Herrn (wenigſtens in den erhaltenen Akten) während der Verhandlungen kaum genannt

[1]) Seine Beſtallung durch Bernhard von Raesfeld datiert erſt vom 30. Januar 1564; doch wird darin die Periode von 10 Jahren innerhalb deren Steck nicht kündigen darf, als mit dem 1. September 1562 beginnend bezeichnet; von wann an ſein Gehalt fällig iſt, wird leider nicht geſagt.

wird, ſo wiſſen wir doch, daß ein gut Teil davon zum Mindeſten in der Formulierung ſein Werk iſt. In dem Protokoll des Hofgerichts von 1572[1]) wird er bei Gelegenheit der feierlichen Inſtallation desſelben genannt: „der Hofgerichts-, Landgerichts- und anderer Ordnungen Verfaſſer.“ Da Steck vom Niederrhein ſtammte,[2]) liegt der Gedanke nahe, daß auch die Rechenkammerordnung, welche die Kleviſche und Burgundiſche zum Vorbild nahm (vgl. Abſchn. III), aus ſeiner Feder ſtammt. Des Näheren iſt über Ordnung und Geſchäftsgang der Münſteriſchen Kanzlei in ſeiner Zeit nichts erhalten. Die Regierungsartikel von 1574 laſſen aber erkennen, daß die damalige Kanzlei in der Hauptſache ähnlich eingerichtet war, wie ſpäter. Der einzige Unterſchied iſt, daß zu Stecks Zeit beſonders vor 1567 die Sekretäre noch eine größere Rolle ſpielten wie nach dem Aufkommen der gelehrten Räte und Referendarien. (vgl. § 3).

Nach Einrichtung der Rechenkammer (Abſchn. III) 1573 erhielt Steck noch die Leitung dieſer neuen Behörde. Seine Stellung blieb die gleiche auch unter der Statthalterſchaft bis zu ſeinem Tode im Frühjahr 1581.

## § 2. Die Kanzler bezw. Vizekanzler von 1581 bis 1650.

Bis zur Ernennung eines Nachfolgers für Steck übernahm der Syndikus des Domkapitels Lic. Johann Schade die Leitung der Kanzlei und Rechenkammer. Die Neubeſetzung des Kanzlerpoſtens machte erhebliche Schwierigkeiten, deren Gründe wohl in derſelben Richtung liegen, wie die des gleichzeitigen Rücktritts der beiden Gelehrten

[1]) Original-Protokoll. Dieſe Stelle auch bei Olfers S. 73.

[2]) In ſeinen Beſtallungen wird ihm für den Fall der Auflöſung des Dienſtverhältniſſes verſprochen, daß „ſein Hausfrauw, Kinder, Hausgeſindt und Hausgeräte“ ihm „bis gen Weſel an den Rhein“ überführt werden ſolle.

bei Hofe. Das Domkapitel behauptet in einem Memorial (d. d. 23. Mai 1582) gelegentlich der Verhandlungen mit den Münſteriſchen und Jülichſchen Räten: die Gelehrten bei Hofe würden ſo ſchlecht gehalten, daß es keiner länger als 1—2 Jahre aushielte, wobei noch mitwirke, daß ſie ihr Gehalt nicht bekämen; bei dieſem ewigen Wechſel müßte die Verwaltung ins Stocken kommen, da die Gelehrten immer abgingen, wenn ſie ſich gerade etwas eingearbeitet hätten. Die Annahme, daß dieſe Zuſtände auch die Gewinnung eines neuen Kanzlers erſchwerten, wird vielleicht durch die Thatſache erhärtet, daß bald darauf der Jülichſche Rat Dr. Andreas Hartzheim das angebotene Kanzellariat im Bistum Münſter mit der Motivierung ablehnt, daß er ſeine auskömmliche Stellung nicht mit den unſicheren Ausſichten als Münſteriſcher Kanzler vertauſchen möge. Auch von den abgehenden Gelehrten fand ſich keiner bereit, nach den gemachten Erfahrungen ſelbſt in der höheren Stellung als Kanzler im Dienſt zu bleiben. Einen vom Domkapitel dringend empfohlenen Kandidaten, Dr. Oſſaneus am Kammergericht zu Speyer, lehnte nach langem Hin- und Herverhandeln ſchließlich der Adminiſtrator ab mit der Angabe: Oſſaneus ſei weder ihm noch irgend einem der Räte perſönlich bekannt; man wiſſe alſo garnicht, ob er an einen fürſtlichen Hof paſſe. Außerdem ſei er ſpaniſcher Unterthan und daher zu befürchten, daß ſein König nach Beendigung der niederländiſchen Wirren ihn heimberufen würde, um ihn bei der Regierung dieſer Lande zu verwenden; ziehe man doch jetzt mit Vorliebe Gelehrte vom Kammergericht zur Verwaltung heran; trete dieſer Fall aber ein, ſo ſei es für das benachbarte Bistum Münſter höchſt bedenklich, wenn es dem Oſſaneus vorher in ſeinem Dienſte Gelegenheit gegeben hätte, die Mittel des Stifts kennen zu lernen. Keller a. a. O. meint, daß der eigentliche Grund geweſen wäre, der gemäßigtere Johann Wilhelm

habe die extrem katholiſche Partei nicht noch durch den ſtreng rechtgläubigen Oſſaneus verſtärken wollen. Ich geſtehe, daß mir die Gründe, die der Adminiſtrator ſelbſt angiebt, für ſich allein ſchon genügend ſtichhaltig erſcheinen, um die Ablehnung des Vorſchlages des Domkapitels zu erklären. Dagegen fand Johann Wilhelm ſeinerſeits an dem Lic. Schade Gefallen und ſuchte ihn zur Übernahme der „Direktion“ der Kanzlei und Rechenkammer zu bewegen. Trotzdem das Domkapitel, dem dadurch ſein langjähriger Syndikus abſpenſtig gemacht wurde, über dieſe Löſung nicht gerade erbaut war, gab es, ohne freilich ſeine Empfindlichkeit über das Verfahren des Fürſten zu verhehlen, ſchließlich ſeine Zuſtimmung. Am Tage Luciae (13. Dezember) 1582 erhielt Schade ſeine Beſtallung als Rechtsgelehrter. Da er außer dem gewöhnlichen Gehalt eines ſolchen nur 100 Thlr. für die Leitung von Kanzlei und Rechenkammer zugelegt bekam, ſo erfreute ſich dieſer Ausgang der Sache des Vorzuges der Billigkeit gegenüber der koſtſpieligeren Anſchaffung eines wirklichen Kanzlers. Dieſe Seite der Angelegenheit giebt vielleicht auch eine Erklärung dafür, warum Schade nicht Kanzler wurde; davon daß man ſchon damals etwa einen adeligen Kanzler verlangt hätte, iſt nirgends etwas zu ſpüren. Höchſtens käme noch in Frage, ob das Hindernis etwa in Schades Perſönlichkeit lag; vielleicht war dieſe für einen ſo hohen Poſten nicht repräſentabel genug[1]) oder man wollte zum Kanzler einen Doktor, während er nur Licentiat war. Schade nahm auch durchaus nicht mehr die leitende Stellung ein, wie vor ihm Steck. Einen beſonderen Titel führte er weder in ſeiner Beſtallung noch wird ein ſolcher ſpäter bei den Verhandlungen über ſeinen Rücktritt gebraucht; die

[1]) Um noch höfiſche Manieren zu lernen, war Schade damals ſchon zu alt.

Bezeichnung „Vizekanzler," die ſich in einigen Protokollen findet, iſt jedenfalls nicht offiziell.

1589 trat Schade von ſeinem Poſten zurück, in erſter Linie wegen ſeines hohen Alters, obgleich wohl auch noch perſönliche Momente mitſpielten — er ſcheint beſonders bei Kurfürſt Ernſt nicht in Gunſt geſtanden zu haben. Das ihm wohlgeſinnte Domkapitel ſetzte jedoch durch, daß er als „Rat von Haus aus" ein Gehalt von 180 Thalern weiter bezog. Aus der Begründung: Schade ſei ein alter treuer Diener des Stifts, in deſſen Intereſſe er an die 30 Jahre thätig geweſen ſei, man dürfe ihn nicht jetzt in ſeinem Alter ohne weiteres aufs Pflaſter ſetzen; neben der moraliſchen Verpflichtung ſei noch zu bedenken, daß Schade durch die Not gezwungen werden könne, ſeine Kenntnis der Stiftsangelegenheiten zu Gelde zu machen — aus dieſer Begründung können wir wohl zu der Folgerung kommen, daß wir es hier mit den erſten beſcheidenen Anfängen einer „Penſion" in modernem Sinne zu thun haben. Nach dem Protokoll von 1588/89 (vgl. Abſchn. I § 4) ſollte er „von Haus aus" im Notfall die beiden gelehrten Räte unterſtützen, da jedoch ſchon 1590 die Anfänge des Referendariats ſich zeigen,[1]) ſo ſind ſeine Dienſte wohl nicht viel in Anſpruch genommen worden. Schade ſtarb 1596.

Die Kanzleidirektion[2]) führte ſeit 1589 Dr. Dietherich von Schelver. Auch bei ihm iſt ein beſonderer Titel zunächſt nicht nachweisbar. Plötzlich erfolgt am 1. Juni 1597 die Ernennung Schelvers zum Kanzler;[3]) ſie geſchieht durch den Kurfürſten „aus ſonderbarer gnädigſter Zuverſicht," ohne den ſonſt üblichen Zuſatz „mit Vorwiſſen des Domkapitels" (oder ähnlich). Die Quellen ſchweigen über das

[1]) Vgl. das Nähere darüber in § 3.
[2]) ebenſo die Leitung der Rechenkammer.
[3]) Das Beſtallungsdekret im Anhang.

Ereignis im Übrigen faſt vollſtändig. In den Domkapitelsprotokollen der erſten Hälfte der 90er Jahre und bis in das Jahr 1597 hinein iſt mehrfach die Rede von der Notwendigkeit einen Kanzler anzuſtellen; die Möglichkeit, daß Schelver, der bisher die Kanzlei geleitet, dazu ernannt werden könne, wird nirgends geſtreift. Nach vollzogener Ernennung wird der ganzen Angelegenheit in den vorhandenen Protokollen nicht gedacht. Eine Erklärung böte unter Umſtänden die oben geäußerte Hypotheſe: Schelver war vielleicht repräſentabler als Schade und jedenfalls Dr.; daß er nicht gleich 1589 Kanzler wurde, hatte dann etwa in der Rückſicht auf den alten Schade ſeinen Grund. Die Datierung der Beſtallung erſt ein Jahr nach deſſen Tode würde ſich leicht aus den Verhandlungen über das Gehalt und durch die allgemeine Schwerfälligkeit der Zeit in dieſen Sachen erklären. Bemerkenswert iſt in Schelvers Beſtallung ein Satz, der wohl anderer Orten bei höheren Beamten üblich iſt, mir aber ſonſt in keiner Münſteriſchen Beſtallung vorgekommen iſt: der Kurfürſt verſpricht dem Kanzler, er werde ihn nicht ungehört in Ungnade fallen laſſen, wenn man ihn (den Kanzler) bei ſeinem Herrn verklage. Darnach ſcheint Schelver Intriguen gefürchtet zu haben; etwa von Seiten ſeiner adeligen Amtsgenoſſen? Thatſächlich iſt er der letzte nicht adelige Kanzler geweſen. Schon zwei Jahre[1]) nach ſeiner Ernennung kam er angeblich wegen Alter und Kränklichkeit um ſeine Entlaſſung ein; er erwähnte ſogar noch frühere Geſuche, die aber nicht berückſichtigt worden ſeien. Dieſe Amtsmüdigkeit, nachdem er eben erſt Kanzler geworden, läßt doch darauf ſchließen, daß noch andere Erwägungen ihn zum Rücktritt beſtimmten. Dieſer wurde ihm zum 1. Oktober 1600 bewilligt, doch ſollte er „Rat von Haus aus“ bleiben. Als der „Vize-

[1]) den 21. März 1600.

kanzler" Lic. Joh. Baumann ſchon im Sommer 1601 ſtarb,[1]) übernahm Schelver vorläufig wieder die Kanzlergeſchäfte, bis am 27. April 1602 der neue Vizekanzler Dr. iur. Anton Weidenfeld eingeführt wurde.[2]) Weswegen dieſer nicht Kanzler wurde, iſt aus den Akten nicht erſichtlich. Er war Dr. und ſein Gehalt faſt genau daſſelbe wie Schelvers oder des ſpäteren Kanzlers Weſterholt, deſſen Beſtallung auch im übrigen meiſt wörtlich die gleiche iſt. Eine Erklärung wäre im Anſchluß an die Umſtände bei Schelvers Ernennung und Entlaſſung, daß die geiſtlichen und weltlichen adeligen Herrn auf dem einflußreichen Kanzlerpoſten einen der Ihrigen haben wollten und, als ſie das nicht erreichten, wenigſtens durchſetzten, daß der bürgerliche Gelehrte ſich mit dem Titel eines „Vizekanzlers" begnügen mußte.

Eine öffentliche, jedenfalls für uns erkennbare Formulierung fand das Verlangen nach einem adeligen Kanzler erſt 1611/12 in der Kapitulation des Koadjutors Ferdinand; dieſer mußte ſich verpflichten, neben der bisher vorgeſchriebenen Mindeſtzahl von je 2 Vertretern aus Kapitel und Ritterſchaft unter den „heimgelaſſenen Räten" einen „Kanzlern, der adeligen Stands ſei, aus Mittel des Thumbcapitels oder Ritterſchaft, da man denſelben haben kann," einzuſetzen. Ein günſtiger Vorwand, dieſe Beſtimmung ſofort zur Geltung zu bringen, bot ſich beim Regierungswechſel dadurch, daß das Domkapitel glaubte, ſchwerwiegende Vorwürfe gegen den Vizekanzler erheben zu können. Es be-

[1]) Wann Baumann Vizekanzler geworden, iſt nicht nachweisbar; wahrſcheinlich jedoch erſt nach Schelvers Rücktritt. Daß er „Vizekanzler" geweſen, ſagen die Domkapitelsprotokolle von 1601 gelegentlich der Erwähnung ſeines Todes.

[2]) Beſtallung im Anhang; neben der oben gegebenen Namensform findet ſich noch: „Wydenfeldt" und die latiniſierte: „Salycetus." In dieſer Beſtallung iſt ausdrücklich von „Vizekanzler" die Rede.

hauptete, seine Nachlässigkeit verschulde das Liegenbleiben wichtiger Angelegenheiten in der Kanzlei. Darüber wie über den Unfleiß der Beamten im Allgemeinen hatte das Domkapitel schon in den letzten Jahren Kurfürst Ernsts Klage erhoben. Im Grunde war die ganze Streitfrage aber wohl mehr eine prinzipielle. Das Domkapitel war verstimmt über einige Ernennungen, die, ohne daß es befragt wurde oder wenigstens ohne Berücksichtigung seiner Vorschläge, geschehen waren. Hierbei, vielleicht auch sonst, war Weidenfeld vermutlich der Hauptvertreter der landesherrlich-absolutistischen Anschauung gewesen. In einer Instruktion für Gesandte an Ferdinand (1612 Nov. 6) warf das Domkapitel nach Wiederholung der Klagen über die Unfähigkeit des Vizekanzlers diesem geradezu vor, er habe verhetzend zwischen dem Kurfürsten und dem Kapitel gewirkt. Weidenfeld [1]) verwahrte sich seinerseits sehr energisch gegen den Vorwurf der Pflichtversäumnis und rühmte sich: „hette von Churf. Dlt. hochstmilten Andenkens herlige Trostbrieffe, daß J. D. sich versprechen, ime Rugken zu halten, so gewiß alß er ein Fürst von Hauß Baiern wäre." Darnach scheint es, daß der tiefere Grund des Ansturms gegen das bürgerliche Kanzellariat im Allgemeinen und Weidenfeld im Besonderen darin lag, daß die bürgerlichen Gelehrten eben auch in Münster die Hauptstützen und Bundesgenossen des Landesherrn gegen die Machtbestrebungen der Stände und vor allem des Domkapitels waren. Ferdinand war jedoch nicht geneigt den Vizekanzler zu opfern; eine sofortige Entlassung Weidenfelds lehnte er als ungerechtfertigt ab und wollte sich zu einer Kündigung erst verstehen, wenn ein Ersatz gefunden sei. Da er aber die Kandidaten des Kapitels als nicht genehm bezeichnete, geriet die ganze Angelegenheit ins Stocken und Weidenfeld

[1]) Domkapitelsprotokolle von 1612: „18. Dez. in aula principis."

blieb bis zu seinem Tode (1620) im Amte.[1]) Ferdinand hielt ihm, was sein Oheim und Vorgänger versprochen; auch er war „ein Fürst von Hauß Baiern." Die Leitung der Rechenkammer allerdings, die bis dahin immer mit der Kanzleidirektion vereinigt gewesen war, mußte Weidenfeld 1617 an den adeligen Rat Johann von Westerholt abgeben; doch ist gar nicht unmöglich, daß dies auf den eigenen Wunsch des ersteren geschah. (Vgl. Abschn. III.)

Derselbe Westerholt wurde 1620 nach Weidenfelds Tode der erste adelige Kanzler des Stifts, ohne daß deswegen aber eine Änderung des Bestallungsformulars oder eine Steigerung des Gehalts, das Weidenfeld gehabt hatte, nötig befunden wurde. Thatsächlich allerdings trat eine Verschiebung der Stellung des Kanzlers ein, dadurch daß dieser der Ritterschaft des Stifts entnommen wurde und demgemäß den vornehmeren Räten als Standesgenosse zur Seite trat. Er stand im Range direkt hinter den Domherren und nahm überhaupt eine leitende politische Stellung ein,[2]) wobei er, wie es scheint, seine engeren Berufspflichten den beiden gelehrten Räten überließ. Er brachte die Eröffnung der eingehenden Schreiben, ihre Verlesung im Rat und damit wohl auch den Vorsitz an sich, was alles bisher dem ältesten Kapitularrat zustand. Das machte sich zunächst ganz von selbst, indem die beiden geistlichen Ratsstellen im ersten Jahre von Westerholts Amtsthätigkeit unbesetzt waren. Das Domkapitel protestierte zwar später, aber

[1]) Die Nachgiebigkeit des Kapitels hat ihren Grund wohl darin, daß es damals mit der Stadt Münster in einem Münzstreite lag, bei dem ihm darauf ankam den Landesherrn für sich zu haben. Vgl. Keller a. a. O. III.

[2]) Über Westerholts politische Thätigkeit vgl. Keller III. Daß Westerholt in der Bestallung direkt zum Vorsitzenden des Ratskollegiums ernannt wurde, ist ein Irrtum (vgl. den Text im Anhang.) Auch Domherr war er schon 1612 bei seiner Bestallung zum adeligen Rat nicht mehr.

ohne Erfolg.[1]) Nach dem Tode Weſterholts (15. Jul. 1628) brachte es die Angelegenheit wiederum zur Sprache und erhielt die Zuſicherung, daß der Nachfolger entſprechende Weiſung erhalten ſolle. Ob dies Verſprechen irgend welche praktiſchen Folgen gehabt hat, ließ ſich nicht feſtſtellen.

Nunmehr wurde Kanzler der bisherige Aſſeſſor am Kammergericht Dietherich von der Horſt, ein „Ausländer." Er wurde Ende 1629 eingeführt, blieb jedoch nicht lange in Münſteriſchen Dienſten. Schon 1634 verließ er das Stift und wurde Kanzler in Düſſeldorf; das raſche Aufgeben des erſt kürzlich übernommenen Amtes ließe ſich dadurch erklären, daß Horſt vielleicht im Kleviſchen anſäſſig war und bei der in jener Zeit herrſchenden Abneigung der Landſaſſen gegen „ausländiſche" Beamte in der Heimat jedenfalls eine angenehmere Stellung hatte.

Sein Nachfolger wurde der bisherige adelige Rat Dietherich Hermann von Merveldt zum Weſterwinkel. Sein thatſächlicher Amtsantritt zog ſich jedoch etwas hin, da das Domkapitel Schwierigkeiten machte, vermutlich weil ſein Schützling Nikolaus von Weſterholt, ein Sohn des 1628 verſtorbenen Kanzlers, nur an Merveldts Stelle adliger Rat wurde, ſtatt ſofort das einſtige Amt des Vaters zu erhalten.[2])

Als Vertreter des häufig genug anderweitig in Anſpruch genommenen Kanzlers hatten ſchon ſeit 1620 die beiden gelehrten Räte die Kanzlei bezw. Rechenkammer „dirigiert." Beim Tode Weſterholts wurde ihnen[3]) 1628 bis zur Neubeſetzung der Kanzlerſtelle die Leitung auch

[1]) Es behauptet in einem Schreiben vom 8. März 1629, dem ich die Angaben über den Vorſitz im Rat entnehme, es habe nachgegeben, weil Weſterholt früher Domherr geweſen ſei, ihm alſo näher geſtanden habe.

[2]) Vgl. darüber auch Abſchnitt III § 3 Schluß. Merveldt ſtarb als Kanzler 1658.

[3]) Es waren jetzt die Lic. Menſinck und Moderſohn.

formell übertragen, ohne daß ſie aber einen Titel erhielten, der ihre Stellung bezeichnete. Wohl aber ſcheint das ſpäter geſchehen zu ſein. Denn als Lic. Moderſohn nach dem Tode des Lic. Menſinck 1637 die techniſche Leitung der Kanzlei erhielt, wurde in ſeiner Beſtallung von dem verſtorbenen Vizekanzler geſprochen, an deſſen Stelle Moderſohn nun trete.

## § 3. Die Gelehrten, Referendarien und die Unterbeamten der Kanzlei.

In früherer Zeit ſcheint der Kanzler der einzige gelehrte Juriſt geweſen zu ſein, der ſtändig am Hofe war (ſoweit damals davon überhaupt die Rede iſt) und dem Fürſten mit ſeinem fachmänniſchen Rate zur Seite ſtand. Gelegentlich erſchien auch wohl einmal der eine oder andere Advokat, der außerhalb des Stifts in deſſen Intereſſe thätig war, um mündlich Bericht zu erſtatten und neue Verabredungen zu treffen, und gab in gerade auftauchenden Fragen ſein Gutachten ab. Da der Verkehr dieſer auswärtigen Gelehrten mit dem Stift meiſt ſchriftlich geführt wurde unter Oberaufſicht des Kanzlers, der gleichzeitig in der inneren Politik eine leitende Stellung einnahm, ſo mußte dieſer mit der Zunahme der heimiſchen Geſchäfte in einer Weiſe überlaſtet werden, die auf die Dauer dringend Abhilfe forderte.

Daher fand man es nötig, ihm einen oder mehrere Gelehrte beizugeben, die alle ihnen zugeſtellten Sachen zu verarbeiten und ſich auch für Verſchickungen bereit zu halten hatten. Zuerſt nachweisbar iſt dieſe Einrichtung bei den Beratungen im Juli 1567 (Abſchn. I), wo beſchloſſen wurde, dem Kanzler Steck 2 Rechtsgelehrte an die Seite zu ſtellen. Es ſcheint, daß dies auch das erſte Mal war, daß „gelehrte Hofräte“[1]) noch neben dem Kanzler angenommen

[1]) Vgl. Beſtallung von Dr. Wick im Anhang (1567 Sept. 1).

wurden, denn es wird nichts davon gesagt, daß vorher dergleichen in Bestallung gewesen seien; auch wäre wunderbar, daß man dann nicht die alten Leute behielt, wie es bei den andern Räten geschah. Davon daß diese bei Hofe befindlichen oder wenigstens im Stift selbst wohnenden Gelehrten sich in die einzelnen Geschäftskreise geteilt hätten, ist vorläufig noch nichts bemerkbar, wenn auch wahrscheinlich ist, daß bei Aufgabe der Referate Dinge aus dem gleichen Geschäftskreise möglichst demselben anvertraut wurden.

1574 bei Einrichtung der Statthalterschaft wurde nur ein Gelehrter neben dem Kanzler zur Regierung verordnet, doch nahm man bald einen zweiten dazu an. Daneben war noch eine Anzahl Gelehrte „von Haus aus" thätig, die gelegentliche Referate übernahmen oder irgend ein Spezialgebiet dauernd vertraten. Häufig waren sie noch anderweitig in Bestallung; vor allem gehörten meist die Syndici des Domkapitels und des Rats der Stadt Münster dazu. Zeitweise stieg ihre Zahl auf 6. 1589 erfolgte dann eine Einschränkung aus Sparsamkeitsrücksichten, so daß nun neben dem gelehrten Kanzleichef nur noch ein gelehrter Rat stand. Da diese Verminderung der Arbeitskräfte bei ständig wachsender Arbeitslast auf die Dauer nicht aufrecht zu erhalten war, eine Verstärkung des gelehrten Elements im Ratskollegium aber wahrscheinlich an einigen Stellen nicht gern gesehen wurde, so griff man zu dem Ausweg, die außerordentlichen, nicht stimmberechtigten Rechtsgelehrten zu vermehren. Am 7. März 1590 wurden 4 Rechtsgelehrte „von Haus aus" bestellt; ihre Pflichten bestanden in der Anfertigung von Referaten und Übernahme von Gesandtschaften. Mit der Zeit — der Übergang war wohl ein allmähliger und die thatsächliche Entwickelung eilte der formellen Fixierung voraus — bildete sich daraus das Amt der (ständigen) Referenten oder Referendarien, die regelmäßig in mehreren Sitzungen der Woche ihre rechtlichen

Gutachten vortrugen.[1]) Erſt ſeit 1608 wird in allen Protokollbüchern gleichmäßig unterſchieden zwiſchen „Domini Consiliarii“ (auch „Ordinarii“ oder „fürſtl. Münſteriſche heimgelaſſene Räte“): 2 Domherrn, 3 Vertretern der Ritterſchaft, 2 bürgerlichen Gelehrten und den „Referendarien,“ im ganzen 5, darunter die beiden „Syndici dieſer Landſchaft.“ Dabei blieb es dann bis 1650.

In der Regierungs- und Kanzleiordnung von 1605 (vgl. § 4) wird eine feſte Verteilung der verſchiedenen Geſchäftskreiſe des Regierungskollegiums unter die gelehrten Räte und Referendarien[2]) gegeben, ohne daß übrigens beide genau auseinander gehalten werden; die erſteren werden nur dadurch kenntlich, daß ſie auch zu den allgemeinen Ratsſitzungen zugezogen werden können.

1. Der „Director“ (d. h. der Vizekanzler Weidenfeld) ſoll alle „Reichs-, Crayß-, Landſchafts-, Ämbter- und Partheyenſachen“ in der Sitzung vorbringen und dafür ſorgen, daß alles ordentlich und pünktlich erledigt wird; alle nötigen „Instructiones, Propositiones und dergleichen Schreiben verfaßen, aufrichten und verfertigen,“ damit ſie möglichſt bald dem Kurfürſten zugefertigt werden können und überhaupt für gute Berichterſtattung an dieſen ſorgen; ſchließlich hat er noch im Allgemeinen auf die Befolgung der Ordnung zu ſehen.

---

[1]) Zuerſt iſt in der Kanzleiordnung von 1605 (ſ. u.) von „beſtellten Gelehrten und Referenten“ die Rede; doch wird hier nicht ſtreng zwiſchen den gelehrten Mitgliedern des Ratskollegiums und den Referenten geſchieden. Wohl geſchieht das auf dem Titelblatt des Protokollbuches von Nik. Gerlaci („Reg. Prot.“) von 1605; dort ſind verzeichnet als Domini Consiliarii: Dompropſt Nagel, Domſcholaſter Droſte, B. von Loë, A. von Velen, J. Ch. von Plettenberg, Vizekanzler Weidenfeld und Lic. Gesken, dann folgen als Extraordinarii 5 weitere Gelehrte. Der Ausdruck Referendarius wird zuerſt 1608 gebraucht im Protokoll desſelben Gerlaci.

[2]) Die geiſtlichen und weltlichen adeligen Räte kommen hierbei nicht in Betracht; ſie ſtimmen nur ab, ohne jedoch Referate zu übernehmen.

2. Lic. Gesken und Lic. Detten ſollen alle rechthengigen fürſtlichen Sachen advocando vertreten und die nötigen Schriftſätze verfaſſen. Dieſe beiden tragen ſpäter die Spezialbezeichnung: „advocati patriae.“ Der eine von ihnen (in dieſem Falle Gesken) gehört zu den eigentlichen Räten und ſoll ſoweit es ſeine engeren Amtspflichten zulaſſen „und dan beſonders auff der Herrn Reht Erfurdern den Rahtſtand mit beſuchen.“ Der andere iſt nur Referendar.

3. Dr. Petrus Hoffſchlag ſoll der „fürſtlichen Beamten ſtreitige Amptzſachen“ bearbeiten; auch dieſer iſt Referendar.

4. Dr. Schloßken und Lic. Kremer, ebenfalls nur Referenten, ſind mit der Verwaltung der „fiskaliſchen Sachen“ beauftragt, die ſie „communicato concilio atque opera“ wahrnehmen ſollen. Dies ſind die beiden „advocati fisci,“ wie ſie ſpäter meiſt genannt werden.

5. Schließlich gehört zu den Referenten noch der „Syndicus provinciae,“ der an den Tagen, wo die Referendarien zu erſcheinen haben, ſich ebenfalls einfinden und über die rechthengigen Sachen des Stifts, die zur Zeit den Räten anvertraut ſind, Bericht thun ſoll.[1])

Alle „beſtellten Gelehrten“ müſſen am Montag, Mittwoch und Freitag Nachmittag, wo juriſtiſche Fragen verhandelt werden (§ 4) der Ratsſitzung beiwohnen; auf beſonderes Verlangen der Räte haben ſie auch bei anderen Sitzungen zu erſcheinen. Überhaupt ſollen ſie bei „allen fürſtlichen Sachen consulendo, referendo, advocando in Beſchickungen, Tagleiſtungen und dgl. mit Rathen, Schreiben, Reden oder Reißen ſich unweigerlich gebrauchen . . . laßen;“ insbeſondere haben ſie alle ihnen von den Räten oder dem Director aufgetragenen Referate pünktlich und genau zu erledigen.

[1]) Zur Zeit dieſer Ordnung (1605) iſt Dr. A. Hoffſchlag syndicus provinciae; ſpäter ſcheinen 2 vorhanden geweſen zu ſein, wodurch die Zahl der Referendare auf 6 ſtieg.

Streng geſchieden im Range von den Gelehrten waren die Unterbeamten der Kanzlei: Sekretäre und Schreiber. Doch rahmen auch nach Ausbildung des Referendariats die älteren, geſchäftskundigen Sekretäre wohl in der That häufig eine Stellung faſt neben den Gelehrten ein. Analoges über die Bedeutung von Subalternen bietet ja häufig genug auch die moderne Verwaltungsgeſchichte. Die Zahl der Kanzleiſekretäre betrug im Ganzen 3, einſchließlich des Regiſtrators. Die Ordnung von 1605 nahm allerdings noch die Ernennung eines vierten in Ausſicht. Man ſcheint aber davon abgeſehen zu haben. Jedenfalls waren 1611 neben dem Regiſtrator nur 2 vorhanden, von denen der eine, da er Familie und Haushalt in Ahaus hatte, zuweilen 8—10 Tage fortblieb, wie ſein Kollege Hobbeling ſpäter klagt; dieſer mußte dann ſogar 1611/12 9 Monate lang, als der erſte geſtorben war, als einziger Sekretär (neben dem Regiſtrator) die Geſchäfte führen. Was die Zahl der Kanzleiſchreiber anlangt, ſo erfahren wir 1618, daß ein vierter angenommen wird, weil die bisherige Zahl von 3 ſich der Arbeit gewachſen gezeigt hat.

Dazu kamen noch eine Anzahl Kanzleiboten und der Kanzleiknecht.

## § 4. Die Kanzleiordnungen und der Geſchäftsgang.

Über die Formen, in welchen ſich die Thätigkeit der Kanzlei vollzog, geben verſchiedene Schriftſtücke Aufſchluß. Die Hauptprinzipien ſind ſchon in den verſchiedenen Faſſungen der „Regierungsartikel" (vgl. Abſchn. I und Anhang) niedergelegt. Die erſte erhaltene, mehr ins Einzelne gehende „Kanzleiordnung" datiert vom 2. März 1581[1]) iſt direkt nach dem Tode des Kanzlers Steck

[1]) Die 3 Kanzleiordnungen liegen Münſt. Hofkammer Ib.

erlaſſen, ſodaß wir vielleicht noch in dieſem den Verfaſſer ſehen dürfen. Dann findet ſich eine „Kanzleiordnung von 1603," eine Kopie oder, wie mir wahrſcheinlicher, ein ins Reine geſchriebener vorläufiger Entwurf. Er gelangte dann erheblich erweitert[1]) in der „Hochfürſtlich Münſteriſchen newen Regierungs und Kanzleiordnung" vom 5. Februar 1605 zur Publikation, die thatſächlich die geſammte Zentralverwaltung umfaßt. Da ſie ſich vor den früheren durch Vollſtändigkeit und Klarheit auszeichnet, ohne jedoch weſentliche Abweichungen aufzuweiſen, ſo können wir uns hier auf dieſe ausführlichſte Verordnung beſchränken, deren Inhalt in einem kurzen Abriß wiedergegeben ſei.

In dem erſten (allgemeinen) Teil wird zunächſt die Geſchäftsbehandlung im Großen feſtgelegt. Der rangälteſte anweſende Rat hat die eingehenden Schreiben zu erbrechen, worauf ſie dem Regiſtrator zugehen, der das „praesentatum" u. ſ. w. daraufſchreiben und etwaige vorher in derſelben Sache ergangenen Akten hervorſuchen muß. Im Rate geſchieht die Vorbringung durch einen der Gelehrten oder Sekretäre. Sodann wird die allgemeine Zeiteinteilung gegeben. Vormittags ſollen ſtets Regierungsſachen und fürſtliche Regalien, ſoweit ſie die Jurisdiktions-, Hoheits- und Obrigkeitsangelegenheiten betreffen, verhandelt und nach Möglichkeit auf alle Eingaben Beſcheid ertält werden. Nachmittags ſollen an 3 Tagen der Woche (Montags, Mittwochs, Freitags), falls keine Reichs-, Kreis oder Landſchaftsſachen vorliegen oder Geſandte zu empfangen ſind, in Anweſenheit aller „beſtellter Gelehrten und Referenten" alle vor Gericht anhängigen fürſtlichen und Landſchaftsſachen beratſchlagt werden, wobei auch zu überlegen, wie

[1]) Vor allem wurde die ſchon oben wiedergegebene Geſchäftsverteilung an die Gelehrten zugefügt. Die Ordnung vom 5. Februar 1605 iſt im Anhang abgedruckt.

in neubeginnenden Prozeſſen zu verfahren ſei; bleibt dann noch Zeit, ſo ſollen die den Gelehrten in „Parthey- und anderen Privatſachen“ aufgegebenen Referate erledigt werden. An den übrigen 3 Nachmittagen (Dienſtag, Donnerſtag, Samſtag) ſollen die Räte, wenn keine dringenden Sachen ſie anderweitig in Anſpruch nehmen, ſich unter Zuziehung des Landrentmeiſters in die Rechenkammer begeben.[1])

Der zweite Hauptabſchnitt regelt die Verteilung der verſchiedenen Geſchäftskreiſe unter die einzelnen Gelehrten, die Thätigkeit der Sekretäre und giebt ſchließlich Vorſchriften für die Schreiber und das Leben auf der Kanzlei im Allgemeinen; auch die Pflichten des Kanzleiknechts werden genau feſtgeſtellt; zum Schluß wird dann noch eine Eidesformel für die Kanzleiſubalternen gegeben.

Über die Gelehrten iſt das Weſentliche ſchon oben (§ 3) geſagt.

Von den Sekretären hat der erſte alle „des Landtfürſten gerichtliche Handlungen und Prozeſſen“ zu „dirigiren, ſollicitiren und darüber richtige Nachweiſung zu halten“; er muß darüber ein Regiſter führen; neue Wendungen im Prozeſſe ſind gleich in der nächſten Sitzung zur Sprache zu bringen; der erwähnte Sekretär darf dem Gericht auch keine Schriftſätze einreichen, die nicht vorher dem Rat vorgelegen haben.[2]) Außerdem ſoll derſelbe Sekretär noch zu den Reichs- und Landtagsſachen und zur „eußerlich extraordinari Correspondentz“ zugezogen werden. Daneben hat er auf Befehl der Räte noch in den Sitzungen Protokoll zu führen. Der zweite Sekretär iſt als Landſchreiber der Rechenkammer zugeteilt, für die ihm noch ein beſonderer Regiſtrator beigegeben wird.[3])

[1]) Hierüber ausführlicheres im Abſchn. III.

[2]) Die Gelehrten dirigieren alſo mehr im Großen als Reſſortchefs ihr Gebiet, während im Einzelnen der Sekretär eine gewiſſe Selbſtändigkeit und Verantwortung hat; vgl. damit das am Ende von § 3 Geſagte.

[3]) Vgl. Abſchn. III.

Ein 3. Sekretär hat bei den „Partheyensachen“ Protokoll zu führen und die erteilten Bescheide und Rezesse auszufertigen. Der Registrator soll außer in seinen Registraturgeschäften nötigen Falls auch als Sekretär thätig sein. Jeder Sekretär soll seine Protokolle in ein besonderes Buch eintragen, das er gegen den Einblick Unberufener sorgfältig zu verwahren und am letzten Quatember den Räten zu übergeben hat. Ist einer der Sekretäre an der Wahrnehmung seiner Amtspflichten verhindert, so bestimmt der „Director“ (d. i. der Vizekanzler) einen Vertreter. Verläßt ein Sekretär in eigenen oder Amtsgeschäften die Residenz, so muß er alle seine Akten dem Registrator übergeben und einen Kollegen genau über den Stand der von ihm bisher bearbeiteten Sachen informieren. Ferner werden die Sekretäre zur schleunigen Expedition ihrer Schriften und genauer Prüfung der Reinschrift ermahnt; alle Schreiben müssen, soweit sie von geringerer Bedeutung sind, von den Gelehrten „abgehört,“ die wichtigeren aber von dem Konzipisten selbst im Rate vorgelesen und dort gutgeheißen werden, ehe sie mit der Unterschrift des betr. Sekretärs und im Namen der Räte abgeschickt werden. Damit die Räte nicht durch das Fehlen eines Protokollführers in Verlegenheit kommen, sollen sich die Sekretäre zur rechten Zeit einstellen, vor allem aber ist der Registrator zu steter Anwesenheit verpflichtet, um den Räten auf Verlangen ältere Akten herauszugeben; er darf diese jedoch nur auf Befehl der Räte und nach erhaltener Rekognition ausliefern. Auch zur vorsichtigen Behandlung der Siegel an wichtigen Urkunden und dgl. wird gemahnt. Die Verteilung der Briefe an die Boten besorgt der Botenmeister,[1]) der darüber eine genaue Liste führt, die er allwöchentlich den

[1]) Später gewöhnlich der älteste Kanzlist, hier anscheinend noch einer der Sekretäre.

Räten vorlegen muß. Dabei iſt darauf zu ſehen, daß ungefähr zu gleicher Zeit fertige und in dieſelbe Gegend beſtimmte Schreiben möglichſt durch einen Boten befördert werden.

Der nun folgende Abſchnitt, der von den Kanzleiſubalternen im Allgemeinen und vornehmlich von den „Copiſten" handelt, ſetzt die Dienſtſtunden der Kanzlei auf Vorm. 6—11 (im Winter 7—11) und Nachm. 1—6 feſt. Auf Befehl der Räte müſſen ſich die Beamten auch außerhalb dieſer Zeit einſtellen. Sonn- und Feiertags ſollen die Dienſte der Kanzlei nur in dringenden Fällen gefordert werden. Daß auch Wochentags die Kanzleibeamten ſich während der Amtsſtunden nicht nur dienſtlich beſchäftigten, zeigt die Beſtimmung: „Damit auch die Cantzleyverwandten ahnbefohlene Sachen beßer und mit mehreren Fleiß könten abwarten, und man ſie deſto fruchtbarlicher zu gebrauchen habe, ſoll hinfuhro durchauß kein Zecherey auff der Cantzley geſtattet werden, und dha inſambt oder auch etliche deren ſich vermachen, oder waß von Partheyen, Ambtsverwaltern oder ſonſten verehret, verdrincken und dabei ſich fröhlich machen wollen, wirdt ſolches ihnen ihn ihren eigenen Heuſern obern auff gebuerlichen Örtern außerhalb der fürſtl. Cantzleyen, Rechen- und Beykammern jeder Zeit (doch dergeſtallt, dha inmittels nicht bey der Cantzleyen verabſeumet) freigeſtellt." Da ein ähnliches Verbot ſich in keiner der vorhergehenden Ordnungen findet, ſcheint es ſich um einen neuerdings eingeriſſenen Übelſtand zu handeln; oder ſollen wir annehmen, daß die höheren Stellen bis dahin keinen Anſtoß genommen hätten, wenn die fürſtliche Kanzlei zu derartigen Privatvergnügungen der Beamten benutzt wurde? — Um Urlaub haben ſich die Schreiber an den Direktor oder die Gelehrten zu wenden, Weiſungen auch von den Sekretären entgegenzunehmen. Ausdrücklich werden ſie auch noch ermahnt, ihnen anvertraute Arbeiten

nicht durch andere Leute beſorgen zu laſſen. Verweiſe erteilen die Sekretäre, der Direktor und im äußerſten Fall die Räte. Weiter wird den Schreibern verboten, ſich von ihrem angewieſenen Platze zu entfernen und an den Tiſchen anderer, beſonders der Sekretäre herumzuſtöbern. Die der Rechenkammer zugeteilten Beamten unterſtehen ſowohl deren Ordnung wie dieſer neu erlaſſenen. Übrigens ſollen ſich Kanzlei und Rechenkammer bei den Abſchriften gegenſeitig aushelfen und auf keinen Fall fremde Schreiber gebrauchen. Auch Reiſen müſſen die Sekretäre und Schreiber auf Befehl der Räte unternehmen. In allem, was ſie dienſtlich erfahren, haben ſie natürlich das Geheimnis zu wahren und dürfen ohne der Räte Erlaubnis keiner Partei Mitteilungen zukommen laſſen. Der Aufrechterhaltung des Friedens dient die Vorſchrift: „Wollen mit nichten Hader, Zankerey viel weiniger Schlegerey auff der Cantzleyen geſtatten; und da unter den Cantzleyverwandten einiger Mießverſtandt, Zweyſpaldt oder Irrungen entſtehen möchte, ſollen außerhalb der Cantzleyen sub poena privationis oder ſonſten nach der Ermeßigung der Herrn Räthe entſcheiden.“ Auch dieſe Beſtimmung iſt neu und wirft gerade kein günſtiges Licht auf die Kanzleigepflogenheiten. Allen Fremden iſt der Zutritt zur Kanzlei unterſagt; unberufene Eindringlinge ſind durch den Kanzleiknecht herauszuweiſen. Schließlich darf kein Gelehrter, Sekretär oder ſonſtiger Angeſtellter es übernehmen, Parteienſachen bei der Kanzlei zu ſollizitieren. Der Kanzleiknecht beſorgt die Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Kanzleiräumlichkeiten und wird ſonſt zu allerlei kleinen Dienſten verwandt; hat er nichts anderes zu thun, ſo iſt er als gewöhnlicher Kopiſt zu beſchäftigen.

Dieſe Ordnung von 1605 iſt im Weſentlichen wohl bis zum Ende unſerer Periode in Geltung geblieben.

Jedenfalls ist eine Änderung bisher nicht nachweisbar gewesen und auch die Personalverzeichnisse zu Beginn der Protokollbücher zeigen, daß im Großen und Ganzen alles beim Alten blieb.

---

# Abschnitt III.

## Die fürstliche Finanzverwaltung.

### § 1. Die Finanzverwaltung bis zur Begründung der Rechenkammer 1573.

Im Finanzwesen, das im übrigen wie die ganze andere Verwaltung einen durchaus primitiven Charakter trug, ist schon frühzeitig streng geschieden zwischen den allgemeinen Landesfinanzen, die unter Aufsicht der Stände und des Bischofs von einem ständischen Beamten, dem „Pfenningmeister,“ [1]) verwaltet wurden, und dem landesherrlichen Vermögen, d. h. den fürstlichen Domänen und nutzbaren Regalien. Zu ihrer Verwaltung wie zur Wahrnehmung der sonstigen fürstlichen Hoheitsrechte stand an der Spitze eines jeden „Amtes“ ein adeliger Drost oder „Amtmann“ und neben diesem ein Amt-Rentmeister; der erstere mehr für die Oberaufsicht, der andere für die Einzelheiten vor allem für die Kassenführung bestimmt. An einer Zentralbehörde zur Beaufsichtigung dieser lokalen Organe fehlte

[1]) Aus der „Pfenningkammer“ wurden alle Ausgaben bestritten, bei denen ein allgemeines Landesinteresse anerkannt wurde. Näheres über das Schatzungswesen, auf das hier nicht näher eingegangen werden kann, findet sich bei Oefers a. a. O.

es zunächſt noch. Sie wirtſchafteten ziemlich ſelbſtändig in ihren Bezirken und lieferten vermutlich alljährlich bei Hofe ihre Überſchüſſe ab, wenn ſie nicht etwa die ganzen Einkünfte des Amtes auf Grund ihrer Beſtallung behalten durften.[1])

Schon in älterer Zeit ſcheint das Domkapitel ſich bei der Rechnungsabnahme beteiligt zu haben. Die Hofordnung von 1536 ſagt darüber: „Item unſe Amptlude, Rentmeſter und Bevelhebbers, den dat thokomen und geboten (geboren?) wil, ſollen alle Jar twiſchen Michaelis und Martini tho unſer Erforderonge vor uns und den Verordneten unſer(s) Domcapittel(s) eres Bevels genoegſam Rekenſcap und Naewiſonge doen."

Von einer geordneten Finanzverwaltung und genauen Rechnungslegung war ſchwerlich die Rede. Der Landesherr tritt mehr als ein großer Grundbeſitzer auf, der ſich im Weſentlichen auf die Ehrlichkeit ſeiner Beamten verläßt; denn an mehr als eine flüchtige Prüfung und etwa eine einzelne Stichprobe iſt wohl kaum zu denken. Die Aufſicht des Domkapitels hatte jedenfalls nur den Zweck, einer Verſchleuderung des Kapitals vorzubeugen; denn der jeweilige Biſchof hatte doch meiſt größere Neigung, während ſeiner eigenen Regierung in Ehren und in Freuden zu leben, als die landesherrlichen „Tafelgüter" für einen ihm ſelbſt gleichgültigen und meiſt unbekannten Nachfolger zu ſchonen.

In den „Beredonge ꝛc." von 1546[2]) verſprach der Biſchof den Verordneten der Stände eine Bereiſung der Ämter unter Zuziehung der Landräte, um Ordnung in

[1]) Wie dieſe Beamten geſtellt waren, zeigt am beſten die Zuſammenſtellung der Gehälter der Räte, Amtleute und Rentmeiſter unter Johann von Hoya im Anhang (1573/74.)

[2]) Vgl. Abſchnitt I § 2.

ſeine Finanzen zu bringen, wozu ihm eine „Steuer und Beihülfe“ von Seiten der Landſchaft in Ausſicht geſtellt wurde. Zur Beſſerung der durch die Wiedertäuferunruhen und anderes Unglück ſtark zerrütteten fürſtlichen Finanzen kam es in der nächſten Zeit noch nicht. Als Johann von Hoya 1567 das Stift übernahm, waren die Zuſtände in dieſer Hinſicht immer noch wenig erfreulich. Und der genußfrohe[1]) neue Biſchof war trotz ſeiner ſonſtigen Regententugenden nicht der Mann, durch Sparſamkeit eine Beſſerung herbeizuführen; umſo weniger als er noch von früher her erhebliche Schulden hatte, zu deren Deckung auch ſeine Münſteriſchen Einkünfte dienen mußten. So taucht denn in den Landtagsakten ſeiner Zeit die Frage der Beſeitigung augenblicklicher Geldverlegenheiten, verbunden mit Erwägungen, wie dem Übel dauernd abzuhelfen, immer wieder auf. Johann wandte ſich, um ſeinen dringendſten Verpflichtungen nachkommen zu können, an die Stände. Dieſe bewilligten ihm in der erſten Hälfte des Jahres 1568 im Ganzen 9000 Thaler Vorſchuß aus der Pfenningkammer; der Biſchof verpflichtete ſich, von der demnächſt eingehenden „Willkommſchatzung“[2]) der Landſchaft die Rückzahlung zu leiſten. Ob er ſchon in früherer Zeit allerlei vom Pfenningmeiſter vorgeſtreckt erhalten hatte, oder ob er in der Folge noch erhebliche Anleihen bei den Ständen machte, iſt nicht erkennbar; jedenfalls betrug nach einem Schreiben des Domkapitels vom 6. März 1569 die geſammte Schuld des Fürſten beim Pfenningmeiſter damals ſchon 23285 Thlr. 3 ß 9 ₰. Durch dieſe hohen Auslagen, klagt das

[1]) Hann. Magazin von 1842 S. 459 heißt es in einer Zuſammenſtellung von Nachrichten über die Grafen von Hoya in Bezug auf Johann: „iſt ein kluger, gelehrter, beredſahmer und ſprachkundiger daneben aber epicuriſcher Herr geweſen.“

[2]) Eine Steuer, welche die Stände einem neuen Biſchof beim Regierungsantritt zu bewilligen pflegten.

Domkapitel, sei die Landschaftskasse derartig erschöpft, daß die Zinsen der Stiftsschulden nicht mehr bezahlt werden könnten; der Bischof möge von der nunmehr eingegangenen Willkommschatzung, gemäß der gegebenen Assekuration, den Ständen ihr Geld anweisen lassen oder einen Landtag zu näherer Besprechung einberufen. Johann erklärte hierauf, die Schatzung sei nicht so hoch ausgefallen, wie er erwartet, das Eingekommene brauche er notwendig für Hofhaltung, Regierung und dgl., und begehrte Aufschub bis zum Landtag. Das Domkapitel war bereit, sich so lange zu gedulden, bat aber bei einem event. Überschuß wenigstens etwas zurückzuzahlen. Auf dem Landtag, der Ende April stattfand, war von den bischöflichen Schulden keine Rede. Daß ein erheblicher Teil davon beglichen worden wäre, ist wenig wahrscheinlich; denn es wurde, um dem Geldmangel des Pfenningmeisters einigermaßen zu steuern eine 1569 und 1570 fällige doppelte Kirchspielschatzung bewilligt.

Der Landtagsabschied vom 8. August 1569 brachte dem Fürsten ein großartiges Geschenk, indem ihm aus Dankbarkeit für die Förderung der Justizreform die Hälfte seiner Schulden bei der Landschaft erlassen wurde. Aber trotzdem blieb Johanns finanzielle Lage eine so bedrängte, daß er sich endlich entschloß, die Stände um Rat und Unterstützung anzugehen. In der Proposition für den Ausschußtag vom 27. Januar 1570 heißt es: „Beschwernus principis: Erstlich ab partem mit etlichen vertrawten und gunstigen Personen hievon zu reden und folgents dem Ausschuß auch anzugeben.“ Der Ausschuß sprach sein Bedauern aus, daß der Fürst durch allerlei Reisen und dgl. vor Übernahme des Stifts in Geldverlegenheit geraten sei; er lehnte aber die Abgabe eines Gutachtens mit Hinweis auf mangelnde Vollmacht ab und fand sich nur bereit, dem Bischof bis zum nächsten Landtag 3000 Thaler durch den Pfenningmeister vorstrecken zu lassen, damit eine Schuld

bei einem „anſehnlichen Fürſten des Reichs," die zu Mittfaſten fällig ſei, beglichen werden könne.

Im April 1570 gab Johann dem verſammelten Landtage eine eingehende Schilderung ſeiner Finanznot: er habe erhebliche Schulden machen müſſen für einige Reiſen ins Ausland, die er z. T. „von wegen und auf Anmuten einiger hoher Potentaten," z. T. in eigenen (Erbſchafts-) Angelegenheiten, z. T. in Ausführung kaiſerlicher Kommiſſionen unternommen habe; weitere Koſten hätte die Abwendung von Kriegsdurchzügen und dergl. verurſacht. Infolge des Unvermögens, die Zinſen zu zahlen, ſei die Schuld noch geſtiegen. Eine Abtragung ſei verſucht worden, aber nicht möglich geweſen; der Gläubiger ſeien zu viele; das Kammergut reiche nicht. Er beläſtige die Stände ungern, von deren Seite ſchon ſo viel geſchehen ſei, wie er dankbar anerkenne. Es thäten aber „die übrigen Gläubiger tägliche ſcharpfe Furderung;" die Hofhaltung ſei teuer, die Zeiten ſchlecht; es müſſe etwas geſchehen, wenn nicht die ſchlimmſten Folgen für ihn wie für ſein Stift eintreten ſollten. Da wäre es ja nicht neu, daß ſich ein Fürſt an Stände und Unterthanen um Rat und Hülfe wende. Johann bittet alſo um eine größere Beiſteuer zur Abtragung ſeiner Schulden; der Vorgang der Münſteriſchen Stände werde dann, wie Johann hofft, die beiden anderen Stifter (Paderborn und Osnabrück) zur Nachahmung veranlaſſen. Schließlich erklärt er, ſich gefallen zu laſſen, daß die Stände durch Verordnete direkt mit den Gläubigern das Arrangement treffen. Der Landtag lehnte die Forderung des Biſchofs grundſätzlich ab: einer ſo ungewöhnlichen Belaſtung ſei das Land nicht gewachſen, auch wäre eine derartige Hülfeleiſtung überhaupt im Stift unerhört und „unpreuchlich." In Anerkennung der großen Verdienſte Johanns um die Rechtspflege bewilligten ihm jedoch die Stände wenigſtens eine einfache Kirchſpielſchatzung; ſie verwahrten ſich aber aus-

drücklich dagegen, daß ein „Exempel und Consequenz“ davon genommen werde; für die weiteren bischöflichen Schulden könnten die anderen Stifter sorgen, Münster möge nicht mehr damit beläſtigt werden. Das Arrangement mit den Gläubigern wurde dem Fürſten und ſeinen Hof- und Landräten überlaſſen. Es ſollte in Geltung bleiben und die Gelder ausgezahlt werden, auch wenn der Biſchof vorher ſtürbe.

Auf dem gleichen Landtage war auch die Hofgerichtsordnung angenommen worden. Aus ihr ergaben ſich ſehr bald neue Schwierigkeiten finanzieller Art. Johann verlangte, daß die Beſoldung der „Hofgerichtsperſonen“ auf Landeskoſten erfolgen ſolle. Der Landtag hatte jedoch hierzu wenig Luſt und beſchloß trotz aller Bemühungen der fürſtlichen Räte, wenigſtens in dieſem Punkte die Propoſition durchzuſetzen, am 6. Mai 1571: den adeligen Hofrichter müſſe der Biſchof unterhalten; für die beiden ordentlichen Beiſitzer wollten die Stände in den nächſten 2 Jahren im Ganzen 2000 Thaler beiſteuern, dann könne weiter überlegt werden. Der Abſchied war jedoch noch nicht bindend, da die Räte erklärten, erſt die Zuſtimmung ihres Herrn einholen zu müſſen. Dieſer war ganz und gar nicht damit einverſtanden. Ende Oktober fand daher ein neuer Landtag ſtatt. Hier einigten ſich Fürſt und Stände dahin, daß der Pfenningmeiſter in den nächſten 3 Jahren je 1000 Thaler für die Unterhaltung des Hofgerichts auszahlen ſollte; da das nicht genug wäre, könne der Biſchof die Bieraccise, „ſo F. G. an underſchiedlichen Orten dieſes Stifts Münſter haben und empfangen, umb etwas, wie es dann in der Stadt und Städten preuchlich und Herkommen, beſcheidentlich erhohen und an denen Orten, da bisher kein Axis geweſen (doch außerhalb da Capittel, Ritterſchaft, Stadt und Städte Jurisdiktion, Freiheit und Gebiet haben), nach obgemelter Gelegenheit in Krafft habender Regalien

eintregliche daſelbſten anlegen;" der Ertrag ſollte dann für das Hofgericht verwandt werden.[1]) In den nächſten drei Jahren ſollten ſich Fürſt und Stände einigen, auf welche ſonſtigen Einnahmen noch das Hofgericht baſiert werden könne.

Damit ſchien alles in beſter Ordnung. Aber nachträglich machten ſich wieder Bedenken auf Seiten der Stände geltend. Am 2. Juni 1572 war das Hofgericht „inſtalliert" worden, jedoch nicht in der Hauptſtadt Münſter ſondern zu Horſtmar. Die wahrſcheinliche Erklärung für die letztere Thatſache giebt neben anderen Differenzen die Landtagsproposition vom 30. Juni 1572. Darin teilt Johann mit: Domkapitel und Stadt Münſter hätten „zu Behuf etlicher kleiner Flecken und anderen" von ihm Nachlaß der Acciſe verlangt, wodurch der größere Teil der Einnahme verloren gehen würde. Wovon ſolle dann aber das Hofgericht erhalten werden? Sehr energiſch erklärte der Biſchof zum Schluſſe, auf die einmal gutgeheißene Acciſe nur verzichten zu können, wenn er einen Erſatz dafür erhalte. Auf der Rückſeite der Propoſition ſteht vielſagend: „Iſt kein Abſchied aufgerichtet, ſondern verſchoben." Offenbar war eine Einigung nicht möglich geweſen. Man darf vielleicht zweifeln, ob das Motiv der ſtändiſchen Oppoſition nur rein ſachlicher Natur war; möglich iſt auch, daß ſie durch die Acciſe eine Stärkung der finanziellen Macht des Landesherrn vorausſahen, die ihnen gefährlich ſchien.

Ein für den 17. November angeſagter neuer Landtag wurde in letzter Stunde abgeſagt, dafür jedoch auf den 30. November ein Ausſchußtag verſchrieben; man hoffte hier wohl eher zu einer Verſtändigung kommen zu können als auf der vielköpfigen Verſammlung der gemeinen Stände. Kapitel und Rat ſollten dazu einige aus ihrer Mitte depu-

[1]) Das Konzept einer Acciſeordnung liegt bei den Akten.

tieren; von der Ritterſchaft forderte Johann zwei Vertreter auf; dazu berief er dann ſeine ſämmtlichen Räte.[1]) Auch jetzt kam es nicht zu einer endgültigen Regelung. Dieſe wurde bis zum nächſten Landtage verſchoben; vorläufig ſollte das Hofgericht von den im Oktober 1571 bewilligten 3000 Thalern leben. Johann mußte ſoweit nachgeben, daß er fürs erſte auf die Acciſe verzichtete. In wie ſchlechter Finanzlage ſich übrigens auch das Stift ſelbſt damals befand, zeigt der Beſchluß, daß der Pfenningmeiſter 15000 Thaler zur Beſtreitung der notwendigſten Ausgaben aufnehmen ſollte.

Augenſcheinlich fanden im Anſchluß an dieſen Tag noch weitere Beſprechungen von Biſchof, Räten und Ständen ſtatt (über die Rechenkammer? ſ. u.). Denn auf dem Landtag im April 1573 ging die Einigung merkwürdig ſchnell vor ſich. Die Propoſition iſt vom 12. April datiert und verlangt zunächſt ein Gutachten, wie es mit dem Hofgericht zu halten ſei; der Biſchof ſelbſt machte diesmal keinen beſtimmten Vorſchlag! Um den Pfenningmeiſter endlich aus ſeiner ewigen Geldnot zu erlöſen, empfahl Johann, mehrere Jahre hintereinander Schatzungen zu dieſem Zwecke auszuſchreiben, da die vor einem halben Jahre aufgenommenen 15000 Thaler wenig genutzt hätten.

Schon Tags darauf, am 13. April, überreichte der Ausſchuß ſeine „Bedenken“: die Stände ſollten für das Hofgericht jährlich 1000 Thaler beiſteuern, wogegen dann der Fürſt die Acciſe fallen laſſen müſſe. Was die Stiftsſchulden[2]) betraf, ſo wurde eine Verteilung auf die einzelnen

[1]) Vertreter der Ritterſchaft: Erbmarſchall Morrien und Hermann Weſterholt zu Kappel; betr. die Räte vgl. I S. 20 Anm. 1.

[2]) Nach einer am 13. April übergebenen Berechnung des Pfenningmeiſters betrugen die Schulden der Landſchaft: Summa Summarum . . . Goldgulden und Thaler durcheinander gerechnet: „Ein maill hundert Seſtich ein duſent vyff hundert vertich achte Goltgl. und Daler Twyntich und drei Schillinge“.

Kirchſpiele befürwortet, die dann ſelbſtändig nach Vermögen die Abzahlung vornehmen könnten.

Der Landtagsabſchied vom 17. April 1573 bewilligte die 1000 Thaler und beſtimmte, daß für ihre Aufbringung ein Kapital von 20000 Thalern zu dem üblichen Zinsfuß (5%) angelegt werden ſolle. Zur Beſchaffung dieſes Kapitals wie zur Beſſerung der Geldverhältniſſe der Landſchaft wurden drei neue Kirchſpielſchatzungen für 1573, 74, 75 bewilligt, worüber der Pfenningmeiſter jährlich Rechnung legen ſollte. Der Biſchof verzichtete auf die Durchführung der Acciſe, behielt ſich jedoch alle Rechte vor. Bemerkenswert iſt neben der Entſcheidung über die Landesfinanzen, die uns hier nicht intereſſiert, daß die Stände, welche anfangs dem Fürſten die Unterhaltung des Hofgerichts ganz zuſchieben wollten, ſich jetzt zu einer ſo verhältnismäßig hohen Bewilligung entſchloſſen haben: es muß ihnen doch ſehr viel an der Beſeitigung der Acciſe gelegen haben.

## § 2. Die Rechenkammerordnung von 1573.

Von den allgemeinen Finanzverhältniſſen des Landesherrn iſt in den Landtagsakten nicht mehr die Rede ſeit jenem verunglückten Verſuche Johanns im April 1570, die Stände dafür zu intereſſieren. Das erklärt ſich dadurch, daß der Biſchof nunmehr auf einem anderen Wege zu einer dauernden Beſſerung zu gelangen ſuchte. Am 4. März 1573 wurde von Biſchof und Domkapitel eine „Rechenkammerordnung“ unterſiegelt, die dem Landesherrn die Verwaltung ſeiner Einkünfte aus der Hand nahm und einer kollegialiſchen Behörde anvertraute, bei deren Beſetzung und Thätigkeit dem Kapitel ein erheblicher Einfluß eingeräumt wurde. Die damit begründete Centralfinanzbehörde ſollte zugleich die Funktion eines Finanzminiſteriums und einer Rechnungskammer erfüllen. Zum Vorbilde wurde die kle-

viſche und die burgundiſche Kammerordnung genommen.[1]) Verfaſſer der neuen Ordnung war vielleicht der Kanzler Wilhelm Steck (vgl. II § 1). Wer den Anſtoß zu der Reform gab, iſt nicht nachweisbar; die Angabe in der Einleitung, der Biſchof hätte zunächſt die Hof- und Landräte und erſt dann das Domkapitel zu Rate gezogen, würde dafür ſprechen, daß Johann ſelbſt erkannt hat, wie unhaltbar ſeine Lage mit der Zeit wurde. Blieben doch ſogar die fürſtlichen Beamten ſchließlich ohne Gehalt; der Kredit des Fürſten war ſo gänzlich untergraben, daß er ſeine eigenen Rentmeiſter um Darlehen angehen mußte.[2]) Da ſcheint denn Johann, um den drohenden ſchimpflichen Bankerott zu vermeiden, freiwillig einen Teil ſeiner Selbſtändigkeit geopfert zu haben.

Vom Landtage war nach ſeiner Haltung im April 1570 nichts mehr zu erwarten. Eine Verſtändigung mit dem Domkapitel blieb der einzige Ausweg. Allerdings einen hohen Preis hatte der Biſchof dafür zu zahlen, er mußte ſich eine weitgehende Beſchneidung ſeiner bisherigen Finanzhoheit durch die neue Ordnung gefallen laſſen. Es hat den Anſchein, als ob Johann durch den Druck der Verhältniſſe im Lauf der Verhandlungen weiter getrieben worden iſt, als er anfangs vorausſah oder beabſichtigte. Leider fehlen authentiſche Nachrichten über dieſe Vorverhandlungen gänzlich. Wann der Gedanke, eine oberſte Behörde für die fürſtlichen

[1]) Das wird bei den Verhandlungen über die Ordnung der Regierung von 1588/89 ausdrücklich erwähnt (ſ. u.) und iſt faſt ſelbſtverſtändlich.

[2]) Im Vertrauen auf die Jugend des Biſchofs, die ihnen eine lange Regierung für ihn und Zeit für ſich zur Schadloshaltung im Amte zu verheißen ſchien, verſtanden ſich die Rentmeiſter trotz der Warnungen des Domkapitels zur Hergabe von Darlehen. Als dann Johann ſchon 1574 ſtarb, verloren ſie das noch ausſtehende Geld, da das Kapitel unter Hinweis auf ſeine früheren Erklärungen die Anerkennung dieſer Schulden verſagte.

Finanzen zu begründen, zuerſt hervortrat, wiſſen wir ebenfalls nicht. Da in der Auseinanderſetzung Johanns über ſeine Finanzlage (April 1570) noch nichts davon erwähnt wird, darf man wohl annehmen, daß damals noch nicht daran gedacht wurde. Wohl aber könnte man als den Keim zu der Reform die Vollmacht anſehen, die auf demſelben Landtage dem Fürſten und ſeinen Hof- und Landräten für das Schuldenarrangement gegeben wurde. Beſtimmtes läßt ſich darüber nicht feſtſtellen.

Die Ordnung ſelbſt[1]) gliedert ſich in 3 Hauptabſchnitte. Der erſte handelt von der Einrichtung der für die Verwaltung notwendigen Regiſter und Bücher über das fürſtliche Vermögen, Einnahmen und Ausgaben und giebt allgemeine Vorſchriften über die Führung der Controlle und Aufbewahrung der Gelder. Der zweite ſtellt die Zuſammenſetzung der neuen Behörde feſt und erläutert die Pflichten und Kompetenzen der einzelnen Beamten und den Geſchäftsgang. Der letzte Teil regelt das Verhältnis des Landesherrn zur Rechenkammer und enthält noch einige allgemeine Beſtimmungen.

Zur Einrichtung der Rechenkammer war zunächſt durchaus notwendig, die Aufſtellung einer ganzen Anzahl von Verzeichniſſen und Regiſtern, die eine Überſicht über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben und damit die Grundlage gewährten, um beides in ein richtiges Verhältnis zu bringen. Vor allem aber mußte durch Fixierung der gegenwärtig zu Recht beſtehenden Verhältniſſe eine Sicherung gegen weitere Entfremdungen fürſtlichen Vermögens geſchaffen werden. Dieſen Zwecken dienten die folgenden

[1]) Im Anhang wiedergegeben; das Original iſt in Pergament gebunden, beſiegelt von Fürſt und Domkapitel, die als gleichberechtigte Vertragſchließende erſcheinen, eigenhändig unterſchrieben von Johann von Hoya und dem fürſtlichen Sekretär Tegeder. Münſt. Hofkammer 1a.

Regiſter, wobei zu bemerken iſt, daß allenthalben, wo es nötig, in ihnen auch Nachweiſungen über die rechtliche Grundlage gegeben werden ſollten.

1. „Des Münſteriſchen Stifts Dominii oder Hoheitsbuch" ſollte ein Verzeichnis der Ämter mit ihren Grenzen, darin liegenden Städten, Ortſchaften, Herrſchaften u. ſ. w. enthalten mit möglichſt genauen Angaben über die Hoheitsrechte. — In jedem Amt war ſodann zu errichten:

2. ein „Rentbuch des Amtes N.", enthaltend alle dem Fürſten gehörigen Güter und nutzbaren Hoheitsrechte innerhalb desſelben, mit Bemerkungen über Größe, Ertrag und dgl., gleichgültig in weſſen Händen ſie ſich zur Zeit befanden: doch wurde noch beſonders angelegt:

3. ein Buch über „Des Herren Güter darumb Stritt oder Furderung iſt," worin dann genauer auf die Rechtsfragen eingegangen werden ſollte.

4. „Das Münſteriſch Lehenbuch" ſollte alle Güter u. ſ. w. innerhalb und außerhalb des Stifts enthalten, die von dieſem zu Lehen gingen, mit Angabe über den Inhaber u. ſ. w. Auch hier wurde daneben für nötig erachtet,

5. ein „Buch der Lehen, darumb Forderung iſt," anzulegen. Außerdem waren aufzurichten:

6 ein „Geiſtlich Lehenbuch" und

7. ein „Buch der geiſtlichen Lehen, darumb Strit oder Forderung iſt."

8. Sollen alle weltlichen Brüchten in ein beſonderes Regiſter eingetragen werden mit Angabe des Vergehens, der Art der Erhebung (ob auf richterliches Erkenntnis oder durch Polizeiverfügung).

9. Ein beſonderes Buch enthält ferner den Ertrag der Siegelkammer und des geiſtlichen und weltlichen Hofgerichts nach Abzug der Koſten.

10. Schließlich iſt ein Inventar anzufertigen über Hausgerät, Geſchütz und ſonſtige Mobilien und Vorräte auf den fürſtlichen „Häuſern."

Ebenſo ſollen regelmäßig Zuſammenſtellungen über die jährlichen Ausgaben gemacht werden:

1. Ein Buch „über des Herrn ordinari Penſionen, Beſchwernuſſe und Ausgänge“ mit näherer Auskunft im Einzelnen. — Ferner ſoll für ſich gegeben werden:

2. Eine Überſicht über die ordentlichen Beamtengehälter;[1])

3. Ausgaben an „extraordinari Hofdiener oder Arbeider,“ wobei beſonders an allerlei Handwerker gedacht iſt.

4. Weiter ſoll von „Pfandquittung ordinari und extraordinari auch ein beſonder Buch gehalten werden.“

5. Ein beſonderes Konto iſt zu führen über die Ausgaben für den Hofſtaat.

6. Schließlich iſt noch für ſich zu buchen, „was zu Beſchickungen der Reichs- und anderer Tägen und was weiter des Herrn wegen zu Erhaltung gebührender ordentlicher Regierung angewendet wird und uffgehet.“

Dazu ſollen noch Gegenregiſter geführt werden, wieviel, an wen, wann und durch wen Zahlung geleiſtet worden. Alle Quittungen, Belegſtücke und ſonſtigen Akten ſind ſorgfältig zu regiſtrieren. Alle alten Regiſter, Urkunden u. ſ. w., des Fürſten und des Stifts Hoheit, Güter und dgl. betreffend, ſollen ſorgfältig copiert und die Originale nebſt einem Regiſter, deſſen Copie wie die erwähnte in der Rechenkammer verbleibt, in einer Truhe im Domturm, „da auch der Landſchaft Vorratgeld pflegt aufbewahrt

[1]) Es werden da folgende Beamten, als von der Rechenkammer (d. h. vom Fürſten) beſoldet aufgezählt: „Hof- und Landräte, Droſten, Officiere zu Hove, Rentmeiſter und alle andere Amts- und Hofdiener;“ die „ſo dem Geiſtlichen und weltlichen Hof- und andern Untergerichten wegen F. G. vorſtehen und gedienet ſein;“ auch „der ordinari Advocaten, Procuratorn und Vorſprechen jährliche Beſoldung und Belohnung.“ — Eine Zuſammenſtellung der Gehälter der Räte, Droſten und Rentmeiſter von Ende 1573 oder Anfang 1574 iſt im Anhang wiedergegeben.

zu werden," niedergelegt werden oder in einem anderen „des Capitels Gewelb." Von den Schlüſſeln bleibt der eine in der Hand des Fürſten (bezw. der Rechenkammer) der andere in Verwahrung des Domkapitels, das ſich, „wenn es die Notdurft erfordert, unweigerlich mit der Beſchließung erzeigen" ſoll. An derſelben Stelle ſollen niedergelegt werden das „Dominii oder Hoheitsbuch", die „Rentbücher" und die Lehenbücher; auch davon werden aber Copien in der Rechenkammer zurückbehalten.

Zur Einrichtung und Fortführung der Verwaltung werden zur Rechenkammer verordnet 5 oder 6 Hof- und Landräte. Unter ihnen ſtehen der „Landrentmeiſter," der „Landſchreiber" und 2 „kundige Sekretarien oder Nebenſchreiber." Alle ſollen möglichſt aus dem Stift Münſter ſtammen. Die Anſtellung geſchieht mit Vorwiſſen des Domkapitels, dem ſie mit beeidet werden und „wie gewöhnlich" ein Reverſal geben. „Die Räte ſollen bei neuen oder ihren gethanen Pflichten, die andern aber mittelſt eines leiblichen Eids zu ihrem Ambt zugelaſſen werden."

Auch über die Stellung und Kompetenz der Beamten im Einzelnen ſind ausführliche Beſtimmungen getroffen. Allerdings iſt bei den Räten über das Zahlenverhältnis der Hof- und Landräte zu einander keine Vorſchrift gegeben.[1]) Jedenfalls liegt das Schwergewicht bei den Hofräten. Denn abgeſehen davon, daß dieſe ſchon durch ihre größere Geſchäftskunde an ſich im Vorteil waren, lag bei ihnen auch die Erledigung der laufenden Geſchäfte. Während nämlich von den Hofräten alle, mindeſtens aber 2, ſtets bei Hofe bezw. am Sitze der Regierung ſich aufhalten ſollen, brauchen die Landräte nur 5 oder 6 mal im Jahr, bei Erledigung der wichtigſten Sachen ſich einzufinden. Die

[1]) Über das thatſächliche Verhältnis iſt zu vergleichen die Anmerkung auf Seite 80.

Leitung der Rechenkammer wird in der Ordnung nicht ein für alle Mal grundsätzlich festgelegt, sondern der Fürst behält sich vor, diese wichtige Funktion ganz nach Gutdünken dem Manne seines Vertrauens zu übertragen. Hier ist es ihm also gelungen, durch Besetzung dieses bedeutenden Postens wenigstens indirekt bei der Geschäftsführung ein Wort mitzureden.

Bei allen Verhandlungen der Rechenkammer giebt die Mehrheit den Ausschlag; doch müssen bei wichtigen Sachen die Räte möglichst alle, jedenfalls in ihrer Mehrzahl anwesend sein. Was aber „Lösungen oder Befreiungen auch Verpfändung oder Verbeutung und Alienation des Herrn Güter, oder da ichtwas mit Recht eingefurdert werden soll, betreffen thut," das soll nicht ohne des Fürsten oder, wenn nötig, des Domkapitels „Vorwissen und Consens" entschieden werden. Schriftstücke aus der Rechenkammer gehen unter fürstlichem Siegel und werden unterzeichnet vom Fürsten oder den Räten und dem Landschreiber bezw. einem Sekretär.

Zu den Amtspflichten der Räte gehört zunächst einmal, daß sie die oben erwähnten Bücher anfertigen lassen und auf die allgemeine Befolgung der Vorschriften der Ordnung achten; besonders wird ihnen die Sorge für eine geordnete Registratur und die gebührliche Expedition der Schriften empfohlen. Ihre Hauptaufgabe aber ist, die fürstlichen Einkünfte zu überwachen, zu erhalten und, wo irgend möglich, zu steigern; jedoch „bescheidentlich und mit Fügen." Um das zu erleichtern, wird festgesetzt, daß die Verpachtungen, bei denen die Räte besondere Gelegenheit haben, sich in der angegebenen Weise zu bethätigen, nie auf länger als 6 oder 12 Jahre erfolgen sollen. Ebenso wird ihnen empfohlen, den Verkauf nicht verwendbarer Naturalien nur bei hohen und den Einkauf für die Hofhaltung bei niedrigen Marktpreisen vor-

zunehmen. Über die „Dienſte“ iſt eine Ordnung zu erlaſſen, damit der Fürſt möglichſt großen Nutzen aus ihnen ziehe und ſie den Hausleuten und Köttern weniger Beſchwerung brächten. In derſelben Richtung liegt ſchließlich der Auftrag, die Beſtallungen der Beamten darauf zu prüfen, ob auch Niemand zu viel bekommt; oder zu wenig, wird zur Beruhigung hinzugefügt. Auch ſoll dieſe Reviſion, wie billig, nur beim Wechſel der Inhaber der Beſtallung unternommen werden. Überhaupt wird bei jeder Gelegenheit die Mahnung erhoben, „ohne jemand ungebührlichs Verkürzung“ zu verfahren.

Die wichtigſte Aufgabe der Räte iſt vor allem die Abnahme der Generalrechnung des Land- und der Amtsrentmeiſter, die alljährlich im Beiſein von Verordneten des Domkapitels vor ſich geht. Zuerſt um Michaelis kommen die Amtsrentmeiſter an die Reihe; wenn dieſe ihre Überſchüſſe zugleich mit ihren Rechnungen abgeliefert haben, legt um Martini der Landrentmeiſter ſeine Bücher vor, die dann alſo einen Geſammtüberblick des letzten Rechnungsjahres geſtatten. Um die Rentmeiſter zu einer ordnungsmäßigen Verrechnung anzuleiten, ſollen ihnen die Räte ein Schema zuſtellen.[1]) In der Rechnung dürfen keine Generalpoſten geduldet werden, vielmehr ſoll auf Spezialiſierung gehalten werden, wobei für jeden Punkt die Nachweiſe beiliegen müſſen. Zum Schluß erhalten die Rentmeiſter Quittung, die auch von den Verordneten des Domkapitels unterzeichnet wird, jedoch nicht eher erfolgt, als bis die Reſtanten erlegt ſind. Über die Einſtellung der Reſter in die Rechnung des folgenden Jahres beſtimmt die

[1]) Dem entſpricht die eingehende „Inſtruktion und Ordnung, wonach die Rentmeiſter des Stifts Münſter in ihren jährlichen Rechenſchaften ſich zu erzeigen und zu richten haben“ d. d. 12. Auguſt 1575; Original: Münſt. Hofk. 1 b.

in der Anmerkung erwähnte „Inſtruktion“ unter dem Titel „Schult vom vorigen Jahr:“ „Was auch ſie, die Rentmeiſter, jedes Jahres in der Rechenſchaft ſchuldig plieben, ſollen ſie in künftiger negſtfolgender Rechenſchafft ſolichen ſchuldigen Reſt under einem beſondern Titull nach dem ‚ungewiſſen Einkommen‘ jedes Orts bey jeder Sorten des Korns, Gelts oder anderes Einkomens ſetzen und berechnen.“

Endlich ſollen die Räte auf Befolgung der Hofordnung Acht geben und ſich täglichen und wöchentlichen Bericht aus Küche und Keller geben laſſen und eventuell Unordnungen abſtellen. Sorge der Räte iſt es auch, daß alle fürſtlichen Beamten, die ihr Gehalt aus der Rechenkammer beziehen, rechtzeitig befriedigt werden.

Der Landrentmeiſter verwaltet die Kaſſe. Er darf die Einkünfte nur in Gegenwart des Landſchreibers oder eines der Räte oder Sekretarien einziehen, hat dem Einlieferer Quittung und an die Rechenkammer eine Rekognition auszuſtellen. Um Martini hat er dann vor den Räten und den Verordneten des Domkapitels ſeine Rechnung abzulegen; alle Ausgaben müſſen durch ſchriftlichen von den Räten der Rechenkammer und dem Landſchreiber unterzeichneten Befehl, ohne den nie eine Zahlung geleiſtet werden darf, und durch eine Quittung des Empfängers belegt werden; die Entlaſtung erfolgt dann in der oben angegebenen Weiſe. Beſonders eingeſchärft wird dem Landrentmeiſter, „des Herrn Geld zu ſeinem Nutz nit“ zu „verwenden,“ ſondern es beiſammen zu halten, damit es jederzeit verfügbar ſei. Schließlich ſoll er ſich zu Beſichtigung der Güter, Einkauf für den Hof und dgl. willig verſchicken laſſen und auch ſonſt den Räten gehorſamen, wogegen ihm zugeſichert wird, daß er „darüber von dem Fürſten noch jemand anders ungebuhrlich nit beſchwert werden“ ſoll.

Der Landſchreiber hat die Regiſtratur unter ſich, führt Protokoll über die Verhandlungen der Räte, fertigt die

Schriften, prüft ſie eventuell nach und unterſchreibt ſie. Sodann führt er über alles, was von Seiten der Rentmeiſter einzuliefern iſt, ein Gegenregiſter, das nach der Abrechnung in die Regiſtratur geht. Zu dem Zwecke werden den Amtsrentmeiſtern durch die Räte 2 Termine im Jahre zur Einziehung der „Brüchten" vorgeſchrieben, zu denen dann der Landſchreiber erſcheint. Auch im Übrigen hat dieſer ſich zu Verſchickungen im Intereſſe der Rechenkammer willig zu erzeigen. Er wird dann während ſeiner Abweſenheit vertreten durch einen der beiden Sekretarien oder Nebenſchreiber, die ihm überhaupt als Gehülfen zur Seite ſtehen und die Schreibereien beſorgen. Alle ſind natürlich zur Amtsverſchwiegenheit verpflichtet.

Wie weitgehende Zugeſtändniſſe Johann dem Domkapitel machen mußte, zeigt die Regelung der Stellung des Landesherrn zur Rechenkammer. Allgemein wird zunächſt feſtgeſetzt, daß der Fürſt ſein Deputat jährlich auf N.-Tag in ſeine Kammer geliefert erhält. Eine nähere Beſtimmung des Termins war für jetzt noch nicht nötig, weil vorläufig der Biſchof perſönlich überhaupt nichts in die Hand bekommt, bis die Finanzen wieder leidlich in Ordnung ſind; dann erſt ſoll er ſich ſeines „Deputats halben gnädiglich erklären." Inzwiſchen müſſen alle Ausgaben für die Regierung mit ihren Anhängen und den Hofſtaat direkt aus der Rechenkammer beglichen und von dem Reſt möglichſt Schulden getilgt werden. Der Fürſt hat ſich bis zur Geſundung der Finanzen jeglicher Einwirkung auf die Verwaltung ſeiner Einkünfte zu enthalten. Ein Befehl in dieſer Richtung, „da uber Zuverſicht hiewider ichtwas bei J. F. Gn. erpraktiziert oder ausbracht wurde," ſoll als nicht geſchehen betrachtet „und dadurch kein Ungnad und Undank, ſonder vielmehr Ehr und Ruhm verdient werden." Alle Verſchreibungen und Verſetzungen dürfen dementſprechend, wenn dgl. notwendig, nur durch die Rechenkammer

und ihre Räte geſchehen. Nur die geiſtlichen Güter und Ämter ſtehen unter freier Verfügung des Fürſten; doch müſſen Beſtallung und Proviſion oder Collation aus der Rechenkammer gefertigt werden. Der Fürſt hat das Recht, alle Jahre (oder auch 2 oder 3), nachdem die Rentmeiſter ihre Rechnungen abgeliefert, in Perſon oder durch Verordnete von der Kammer Rechenſchaft entgegenzunehmen wobei ſämmtliche Kammerräte und die Verordneten des Domkapitels anweſend zu ſein haben; trifft er dabei auf Unordnungen oder Übelſtände, ſo kann er ihre Abſtellung befehlen. Was dann noch an Geld in der Rechenkammer vorhanden iſt und nicht für Regierung und Hofſtaat oder Tilgung der dringendſten Schulden gebraucht wird, darf er für ſich einfordern und nach Gutdünken verwenden.[1]) Doch verpflichtet er ſich, der Zurücklegung eines Notpfennigs zu ſeinem und des Landes Beſten nicht entgegen zu ſein. Übrigens ſteht dieſe Reſerve ihm jederzeit zur Verfügung. Fälle, die nicht in der Ordnung vorgeſehen ſind, werden mit Vorwiſſen und Bewilligung des Fürſten durch die Räte entſchieden und als Ergänzung zu der Ordnung regiſtriert. Weiter wird beſtimmt: „Der Herr ſoll und will die Perſonen der Rechenkammer einen jeden bei ſeinem Amt ruhwig laſſen, dieſe Ordnung halten und darwider niemandt beſchweren.“

Das Domkapitel iſt berechtigt, ebenfalls auf die Beachtung der Vorſchriften der Ordnung zu ſehen, und übt bei einer Sedisvakanz die Rechte des Landesherrn. Schließlich wird den Beamten eine loyale Auslegung der Ordnung zugeſichert und dem Domkapitel vorbehalten, daß ſie ihm

[1]) Vorläufig hat dieſe Beſtimmung wenig Bedeutung. Denn daß ſich in der nächſten Zeit Überſchüſſe ergeben würden, iſt wenig wahrſcheinlich; prinzipiell iſt ſie trotz der folgenden Einſchränkung für den Biſchof ſehr wichtig.

nicht an aufgerichteter Kapitulation oder altem Herkommen nachteilig ſein ſolle.

Zunächſt wurde der ganze Fortſchritt, den die Kammerordnung bedeutete, noch in Frage geſtellt, weil der Geldverlegenheiten ſo viele und die vorhandenen Mittel ſo geringe waren, daß die Einrichtung der neuen Behörde nicht möglich war. Johann mußte ſich wieder an das Domkapitel wenden, damit es ihm nun auch zur Durchführung der von ihm mit zu Stande gebrachten Reform helfe. Das Kapitel geſtattete dem Biſchof auch die Aufnahme von 6000 guten Thalern auf die Tafelgüter und ſtellte die Schuld durch Mitbeſiegelung ſicher. Die Rückzahlung ſollte in 6 Jahresraten zu 1000 Thaler geſchehen. Für den Fall, daß dieſelbe einmal unterbleiben ſollte, wurden dem Domkapitel die weiteſtgehenden Befugniſſe auf Beſchlagnahme der fürſtlichen Einkünfte zur Einlöſung ſeines Siegels gegeben.[1]) Hierauf ſcheint dann die Rechenkammer ohne weitere Schwierigkeiten ihre Thätigkeit aufgenommen zu haben.

Was die Bedeutung der Neuordnung im Ganzen anlangt, ſo iſt dieſe für die Entwickelung der modernen Ver-

[1]) Nachricht über dieſe ganze Finanzoperation giebt ein mehrfach korrigiertes und ergänztes Konzept der Urkunde, die Johann und die Räte der Rechenkammer dem Domkapitel hierüber ausſtellten; es iſt einem Kopiar aus der Zeit Johanns beigeheftet (M. Landtagsakten 1566—67) und iſt datiert vom 28. Juli 1573. Das Original fand ſich ſpäter: Fürſtent. Münſter Urk. 3806. Als Räte der Rechenkammer werden genannt: Wilhelm Steck, Kanzler; Hermann von Diepenbrock, Domſcholaſter; Melchior von Buren, Domkellner; Heidenreich Droſte, zu Horſtmar und Ahaus Droſt; Hofmarſchall Hermann von Velen, Droſt zu Bevergern und Emsland; Ludwig von Raesfeld, Droſt zu Wolbeck und Saſſenberg. Davon ſind die beiden Domherrn Landräte, die anderen 4 Hofräte. Mit Ausnahme von Buren und Droſte gehören ſie alle von 1574 ab dem Regierungskollegium an (vgl. Abſchn. 1). Steck hat den Vorſitz in der Kammer.

waltung im Bistum von einſchneidender Wichtigkeit. Endlich gab es nun eine wirkliche Centralbehörde mit kollegialer Verfaſſung für einen Hauptzweig der inneren Geſchäfte; es waren feſte Prinzipien aufgeſtellt, die im Weſentlichen die Finanzverwaltung den Schwankungen des täglichen politiſchen Lebens entzogen. Wenn auch ein Wechſel in der Regierung eintrat oder, wie gerade in den nächſten Zeiten, eine längere Sedisvakanz ſtattfand, durch die Rechenkammer war doch eine gewiſſe Continuität gewährleiſtet.

Allerdings auf der anderen Seite ſteht dieſem Vorteil gegenüber eine ſehr ſtarke Zurückdrängung des landesherrlichen Einfluſſes; der Biſchof wurde ſozuſagen unter Kuratel der Rechenkammer und des Kapitels geſtellt. Aber bei Johanns lebensluſtiger Perſönlichkeit war das auch abſolut notwendig; ſcheint es doch, als ob er die erwähnten Geldgeſchäfte mit den Rentmeiſtern noch weiter fortgeſetzt hätte. Und es darf nicht überſehen werden, daß die eigentlich demütigenden, neuen Beſtimmungen über die Stellung des Landesherrn zur Rechenkammer ihre Kraft verloren, wenn erſt wieder einige Ordnung in die Finanzen kam. Auf Grund der ihm dann zuſtehenden Rechte konnte der Biſchof die Rechenkammer durchaus in ſeine Hand bekommen. Freilich konnte das Domkapitel nie ganz bei Seite geſchoben werden, das wäre aber auch bei ſeiner Stellung als „Erbherr“ des Stifts neben dem lebenslänglich regierenden Herrn widerſinnig geweſen. Das Verhältnis zwiſchen Kapitel und Biſchof entſpricht etwa dem zwiſchen der Geſammtfamilie und dem Majoratsherrn, nur daß die Lage durch das Wahlrecht des Kapitels noch etwas zu deſſen Gunſten verſchoben wird.

### § 3. Die weitere Entwickelung der Behörde bis 1650.

Nach dem Tode des Fürſtbiſchofs Johann blieb das Stift zunächſt 6 Jahre lang ohne Landesherrn. Daher übernahm

ein Kollegium von Räten unter Oberaufſicht des Kapitels die Leitung der Regierungsgeſchäfte im Allgemeinen wie in der Rechenkammer. Ob diejenigen Kammerräte, welche dem neuen Regierungskollegium nicht angehörten, in ihrer bisherigen Stellung zur Rechenkammer verblieben, iſt nicht ganz klar. Dieſe unterſtand aber auch weiterhin der Leitung des Kanzlers Steck bis zu deſſen Tode im Frühjahr 1581. Mittlerweile war 1580 Johann Wilhelm mit der vorläufigen Adminiſtration betraut worden. Bei den Beratungen über die Stellung, die er in der Verwaltung einnehmen ſollte, war ein Hauptſtreitpunkt zwiſchen ihm und dem Kapitel das Verhältnis zur Rechenkammer. Das Kapitel wollte dem Adminiſtrator an den Quatembern eine beſtimmte (nicht näher angegebene) Summe aus der Rechenkammer zukommen laſſen, auch erklärte es ſich bereit, über eventuelle Veränderungen des Perſonals mit ſich reden zu laſſen: „Aber alle Secreta der Rechen-Cammerſachen Frembden in die Hande kommen zu laßen, deßgleichen die Rechnungen auß der Rechencammer an andern Örtern folgen zu laſſen, ſei umb etliche und vellicht weinig Jaer willen bedencklich, wie dan die Vorfahren ſich ſonderlich laſſen angelegen ſein, dieſes Stifftz Rechenſchafften in ander Hände nit kommen zu laſſen.“ [1]) Das Kapitel weigerte ſich aus dieſen Gründen, dem Adminiſtrator die Teilnahme an den Sitzungen der Rechenkammer u. ſ. w. zu geſtatten. Johann Wilhelm erklärte ſeinerſeits, die Regierung nicht übernehmen zu können, wenn er nicht Einblick in die Finanzen erhalte. Schließlich mußte das Kapitel nachgeben und Johann Wilhelm nebſt ſeinem Hofmeiſter v. d. Horſt, der

[1]) So äußert ſich das Kapitel gegenüber den Statthaltern, dagegen war es ſehr geneigt, dem Adminiſtrator zu geſtatten, die Koſten der Hofhaltung aus eigener Taſche zu beſtreiten; Johann Wilhelm lehnte die Ehre aber ab.

jedoch erſt in Beſtallung des Stifts eintrat, zur Rechenkammer zulaſſen. Im Übrigen kam bei dieſer Gelegenheit die ganze Finanzlage zur Sprache. Wir ſehen dabei, daß dieſe wenig günſtig war; noch immer zahlte man an den anerkannten Schulden von Biſchof Johanns Zeit.[1]) Dazu kamen Schwierigkeiten mit den Rentmeiſtern. Dieſe ſtellten ihre gegen den Willen des Kapitels an Johann gegebenen Vorſchüſſe immer wieder in Rechnung, worauf das Kapitel ſich nicht einlaſſen wollte. Es ſchärfte den Räten ſtets von Neuem ein, derartige Poſten in den Rechnungen nicht paſſieren zu laſſen, und ſcheint ſeine Anſchauung hier wenigſtens voll zur Geltung gebracht zu haben; jedenfalls wird ſpäter der „Schulden Biſchof Johans ſel.“ nicht mehr Erwähnung gethan.

Bei Übernahme der Regierung durch Ernſt von Baiern (1588/89) kam es zu ähnlichen Reibungen wie 1581/82. Erſt nach langem Hin und Her wurde ſeinem Vertreter Propſt Gropper gegen Leiſtung eines Eides Einblick in die Finanzverwaltung geſtattet, um ſeinen Herrn zu informieren. Die Kammerordnung blieb im Weſentlichen beſtehen. Ein Verſuch des Domkapitels, ſich eine formell noch mehr *neben* dem Fürſten befindliche Poſition gegenüber der Kammer zu ſchaffen, indem es verlangte, daß die Rentmeiſter u. ſ. w. bei der Vorlegung ihrer Rechnung ein Duplikat für das

[1]) Einige Zuſammenſtellungen über die Höhe der Forderungen, die nach dem Tode Johanns bei dem Kapitel angemeldet wurden, finden ſich Manuſkr. $VI_{19}$. Unter den Gläubigern befinden ſich die verſchiedenſten Stände: von der armen Bürgerswittwe aus Danzig, die in beweglichen Worten ſchildert, wie ihre kleine Forderung ihr einziger Beſitz ſei, bis zu den großen Fuggern, denen in der damaligen Kriſe ihres Hauſes die an Johann geliehenen Tauſende ſehr gefehlt haben mögen. Das Domkapitel weigerte die Übernahme der Erbſchaft und erklärte, nur für diejenigen Schulden aufkommen zu können, die mit ſeiner Zuſtimmung kontrahiert worden ſeien.

Kapitel beigeben ſollten, ſcheiterte an der Feſtigkeit des Kurfürſten, der darin eine bedenkliche Erweiterung des kapitulariſchen Einfluſſes ſah. Dagegen behaupteten die Statthalter, daß einige Beſtimmungen der Ordnung jetzt nicht durchführbar ſeien, da dieſe in Friedenszeiten und nach dem Muſter der Kleviſchen und Burgundiſchen unter zu geringer Berückſichtigung der berechtigten Eigentümlichkeiten des Bistums verfaßt ſei. Worauf ſich dieſer Tadel bezog, ſagt das Protokoll nicht; erwähnt wird nur einmal im Verlauf der Verhandlungen (im Juni 1589), daß die Vorſchriften über die Grenzregulierung und dgl. ſich nicht erfüllen ließen, was bei den kriegeriſchen Zeitläufen ja einleuchtet. Der Kurfürſt verſprach denn auch, die Umſtände nach Billigkeit zu berückſichtigen und Nachſicht zu üben.

Bei der Beurteilung der Erfolge der Rechenkammer darf nicht vergeſſen werden, daß bis zum Ende unſerer Periode augenſcheinlich die ſämmtlichen Räte des Regierungskollegiums einfach zugleich das Kollegium der Rechenkammerräte bildeten, wie in der „Regierungs- und Kanzleiordnung von 1605“ deutlich hervortritt.[1]) Sie beſtimmt, daß an 3 beſtimmten Tagen der Woche (Dienstag, Donnerstag, Sonnabend) die Räte ſich Nachmittags in die Rechenkammer zu verfügen und unter Zuziehung des Landrentmeiſters und der anderen Beamten die dortigen Geſchäfte zu erledigen haben. Wahrſcheinlich hat ſich ſpäter allerdings (1620—30 etwa) die Gewohnheit herausgebildet, daß von den beiden gelehrten Räten der eine in der Kanzlei, der andere in erſter Linie in der Rechenkammer thätig war. Die unteren Stellen blieben in der anfänglichen Weiſe beſtehen. Nur wurde dem Landſchreiber die Regiſtratur abgenommen und einem beſonderen Kammerregiſtrator übergeben. Die ge-

[1]) Vgl. Abſchn. II und die Abſchrift im Anhang.

wöhnlichen Schreiber wurden meiſt ſowohl von der Kanzlei wie von der Rechenkammer aus nach Bedürfnis in Anſpruch genommen.

Ende der 30er Jahre kam es dann noch einmal über eine Prinzipienfrage zu einem ſcharfen Konflikt des Biſchofs und ſeiner Räte mit dem Domkapitel. Dieſes weigerte ſich, Dieth. Hermann von Merveldt, Droſten zu Wolbeck und ſeit 1629 adeligen Rat, den Ferdinand zum Kanzler ernannt hatte, zur Rechenkammer zuzulaſſen,[1]) mit der Begründung, daß Niemand Droſt und zugleich Mitglied der Rechenkammer ſein könne. Sachlich kann man dem Kapitel nicht Unrecht geben: es ging nicht an, daß jemand als Rat der Rechenkammer an der Prüfung ſeiner eigenen Rechnung als Droſt teilnahm; formell aber war ſein Verlangen, daß Merveldt eines der beiden Ämter niederlege, ungerechtfertigt, da ſich weder in der Kammerordnung noch ſonſt eine dahinzielende Beſtimmung findet, thatſächlich auch gegen den Grundſatz verſtoßen worden war, ohne daß das Kapitel Widerſpruch erhoben hätte (vgl. oben S. 80 Anm. die Liſte der erſten Kammerräte von 1573). Demgemäß einigte man ſich denn auch: Merveldt behielt ſeine Würden, doch ſollte er verpflichtet ſein abzutreten, wenn in der Kammer Sachen aus ſeinem Amte vorkämen.[2]) Dem Domkapitel wurde für die Zukunft Befolgung ſeines Grundſatzes zugeſichert. Für die Dauer feſtgelegt wurde das ſpäter in der Kapitulation Chriſtoph Bernhards von Galen: „Sollen hernegſt von Uns ohne Vorwiſſens Unſers Thumbcapitulß keine Droſten zu Cammer-Directoren oder -Rhäten, wie

[1]) Vor ſeiner Ernennung zum Kanzler hatte alſo Merveldt dem Rechenkammerkollegium nicht angehört; es fielen darnach dieſes und das Regierungskollegium nicht ſtets vollſtändig zuſammen. — Die Akten über den Streit liegen Münſt. Landesarchiv 436 b.

[2]) Dazu wäre Merveldt nach Art. 24 der Regierungs-Artikel (vgl. Anhang) ſowieſo verbunden geweſen.

dan auch der Cantzler und adliche Rhäte zu keine Drosten angenohmmen und bestellet . . . werden." In derselben Kapitulation ist auch die alte Forderung des Domkapitels betr. die Einlieferung eines Duplikats der Rentmeisterrechnungen für das Kapitel durchgesetzt.

## § 4. Die Thätigkeit der Rechenkammer bis 1650.

Die Wirksamkeit der Rechenkammer wurde erheblich erschwert durch die Kriegswirren der nächsten 80 Jahre, die auch das Bistum Münster sehr stark in Mitleidenschaft zogen. Der allgemeine wirtschaftliche Niedergang des Landes hatte auch eine Minderung der Einkünfte zur Folge, die in die Kasse der Rechenkammer flossen. Die Unsicherheit der Lage und die inneren Parteigegensätze, bei denen es sich um die Frage handelte, wer künftig Herr im Stift sein sollte, zogen die Aufmerksamkeit der leitenden Personen von den reinen Verwaltungsgeschäften ab. So erklärt es sich, daß 1595 und 1616, z. T. sogar noch 1627 sehr merkwürdige Gepflogenheiten bei den Drosten und Rentmeistern herrschten.[1]) Die Beamten in den einzelnen Ämtern (meist waren wohl die Rentmeister die Sünder) scheinen die Ordnung von 1573 als einen Eingriff in die herkömmliche Gewohnheit der Ausbeutung des Herrn durch die Diener betrachtet zu haben; sie suchten gegenüber der verschärften Aufsicht durch die Rechenkammer mittelst aller möglichen Kniffe einer unehrlichen Verwaltung und Buchführung zu ihrem „Rechte" zu kommen. Am häufigsten findet sich: billiges Überlassen von Pachtungen an Verwandte und Freunde oder Leute, die sich als solche erzeigten; Anrechnung

[1]) Die folgenden Angaben gehen auf die weiter unten im Texte erwähnten 3 Schriftstücke aus den genannten Jahren zurück; Münst. Hofkammer 1 b.

und Einbehaltung von Penſionen längſt Verſtorbener; übermäßig hohe Koſtenrechnung für Ergänzung des Inventars (ſehr beliebt waren zu dieſem Zwecke die Glasſcheiben in den fürſtlichen Häuſern) und bei „Dienſtreiſen;“ und dgl. mehr. Freilich dürfen wir an dieſe Leute nicht die hohen ſittlichen Anforderungen ſtellen, die wir heute gewohnt ſind in einem geſunden Staatsweſen erfüllt zu ſehen. Sehr bezeichnend für die damaligen Anſchauungen iſt, daß es als ſelbſtverſtändlich betrachtet wurde, wenn der Unterthan, der etwas von einer Behörde verlangte, den Eifer der Beamten durch kleine oder große Geſchenke anzuſpornen ſuchte (vgl. den Satz über die Zechereien in der Kanzlei II § 4). Wo hörte da die erlaubte Gefälligkeit auf und fing die Beſtechung an? Das forderte die Beamten geradezu heraus, durch eine weitherzige Auslegung ſich für ihre Verluſte zu entſchädigen. Und es mag wohl vorgekommen ſein, daß Droſt und Rentmeiſter aus dem Amte nicht einmal ihr eigenes Gehalt in dieſen ſchlimmen Zeiten herauswirtſchaften konnten; dabei litten ſie noch ebenſo wie jeder Privatmann unter den Brandſchatzungen der Kriegführenden. Bei der herrſchenden Naturalwirtſchaft lag dann die Verſuchung nahe, in beſſeren Jahren durch allerlei Kunſtgriffe auch das außerhalb der amtlichen Thätigkeit Verlorene wieder einzubringen. Anſätze zur Beſſerung dieſer Zuſtände finden ſich in einer „Kurfürſtl. Erklärung auf die Beſchwerniſſe der Münſteriſchen Abgeſandten“ vom 14. Oktober 1595. Zunächſt wird im Allgemeinen zu beſſerer Beachtung der Kammerordnung gemahnt. Dann wird im Einzelnen verfügt, daß wegen Mißbrauchs durch die Amtsrentmeiſter die Verpachtungen nunmehr dieſen ganz aus der Hand genommen und durch den Landrentmeiſter ausgeführt werden ſollen. Weiterhin ſoll dieſer die Droſten und Amtsrentmeiſter über die „Reſtanten“ eidlich vernehmen, ein Verzeichnis davon anfertigen, den Schuldnern Termine zur Zahlung

ſetzen und an den Kurfürſten eine „klare Deſignation“ liefern. Ferner ſollen die „Dienſte“ aufgezeichnet werden, da dieſelben infolge der Abweſenheit des Herrn in Abgang zu geraten drohten; die Eintreibung wird gleichfalls dem Landrentmeiſter aufgetragen, deſſen Geſchäftskreis ſich alſo auf Koſten der lokalen Behörden nach verſchiedenen Richtungen erweitert.[1]) Gleichzeitig wird die Anſtellung eines neuen Sekretärs für nötig erachtet, der beſonders die Protokolle führen ſoll.

Ob dieſer Verſuch zur Durchführung der durch die Kammerordnung angeſtrebten Ziele großen Erfolg gehabt hat, iſt die Frage. Wenigſtens das „Memoriale“ Kurfürſt Ferdinands an die Kammerräte (d. d. Thomisſtein 1616 Juli 13) zählt von Neuem in 27 Artikeln die einzelnen Mißſtände in der Kammerordnung auf und giebt Anordnungen zu ihrer Beſſerung. Eingangs wird den Räten aufgetragen, alle Ländereien vermeſſen und das Ergebnis ſamt Mitteilungen über ihren Ertrag aufzeichnen zu laſſen; ebenſo ſoll über die Einkünfte der einzelnen Zollſtellen berichtet werden. Dann folgt ein wahres Sündenregiſter der Droſten und Amtsrentmeiſter, das ein ſehr trübes Licht auf die Ehrlichkeit dieſer Beamten wirft. Unterſchlagung von Einkünften, Beſoldung von Unterbeamten, die thatſächlich nur im Privatdienſte des Droſten gebraucht werden, auf Koſten des Biſchofs, Nachläſſigkeit und Saumſeligkeit bei Ausführung von Befehlen u. a. m. wird den Leuten vorgeworfen. Das Memorial beruht augenſcheinlich auf einer ſehr gründlichen Kenntnis der Verhältniſſe,[2]) da es

[1]) Anfang der 90er Jahre beklagten ſich die Räte, daß der Churfürſt dem letzten verſtorbenen Landrentmeiſter eine zu ſelbſtändige Stellung gegeben habe; d. h. in dieſem Falle gegenüber den Räten.

[2]) Vermutlich iſt das Memorial eine Frucht der Reiſe, die Ferdinand bald nach ſeinem Regierungsantritt durch die Ämter des Stifts unternahm; vgl. Keller a. a. O. III.

ſich nicht mit allgemeinen Ausſtellungen begnügt, ſondern überall auf die in den einzelnen Ämtern eingeriſſenen Übelſtände hinweiſt und die Räte zum Einſchreiten und zur Unterſuchung verdächtiger Punkte ermahnt.

Vermutlich mit dieſem „Memoriale" hängt es zuſammen, daß ein Jahr ſpäter am 10 Juli 1617 die Direktion der Rechenkammer dem Vizekanzler Weidenfeld wegen Überlaſtung mit anderweitigen Geſchäften abgenommen und dem ſpäteren Kanzler Johann von Weſterholt anvertraut wurde;[1]) vielleicht fiel dabei auch ins Gewicht, daß Weſterholt den Amtsdroſten gegenüber, die alle dem Landesadel angehörten, als Standesgenoſſe energiſcher auftreten konnte als der bürgerliche Weidenfeld.

Nochmals erging dann 10 Jahre ſpäter (d. d. Bonn 18. April 1627) ein fürſtliches „Memoriale an Unſere Münſteriſchen Kammerräte," in dem ihnen aufgetragen ward, die Rentmeiſter, die ſich vielfach über das ihnen laut ihrer Beſtallung zuſtehende Gehalt bereichert hätten und auch in den Rechnungen ſich oft verſündigten, nach Münſter zu beſcheiden und kurzer Hand „in arresto" zu halten, bis ſie Erſatz geleiſtet hätten. Man hat aber den Eindruck, als ob dieſes abgekürzte Verfahren nur die letzten Widerhaarigſten zur Unterwerfung bringen ſollte; im Übrigen ſind die Ausſtellungen gegen früher erheblich geringer geworden, und es ſcheint, daß die Zentralinſtanz der Rechenkammer im Weſentlichen ihre Funktionen zur Befriedigung erfüllt, ſoweit das unter den obwaltenden ſchwierigen Verhältniſſen möglich war (vgl. die Einleitung).

[1]) Das fürſtl. Ernennungsdekret im Anhang.

# Abſchnitt IV.

## Die oberen Juſtizbehörden.

### § 1. Die Juſtizreform unter Johann von Hoya und die Begründung des Hofgerichts.

Die jurisdiktionellen Verhältniſſe des Bistums Münſter vor 1567 ſind einigermaßen verworren. Die Untergerichte waren nur zum Teil fürſtliche, eine große Anzahl befand ſich im Beſitz von Privaten, ſei es des Domkapitels oder irgend einer lokalen Gewalt. Auch die höhere Gerichtsbarkeit lag nur teilweiſe in der Hand des Biſchofs. Vor ihn und ſeine Räte gehörten wohl nur die höhere Strafgerichtsbarkeit und Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in der Hauptſache wohl dieſelben Funktionen, wie ſie die Regierungsartikel ſpäter genauer umſchrieben.[1]) Konkurrente Gerichtsbarkeit in Zivilſachen mit den Untergerichten übte noch das eigentlich rein geiſtliche Offizialatgericht.

Die Appellation von den Untergerichten ging nicht an eine landesherrliche Inſtanz, ſondern an den Stuhl zu Sandwelle, ein Gogericht im Amte Horſtmar. Dazu kam, daß im Laufe der Zeiten das alte Landesprivileg (das ſog. Privilegium patriae) gänzlich unverſtändlich geworden war. So war es, als 1566 Johann von Hoya zum Biſchof gewählt wurde, dringend notwendig, daß in den unklaren Rechtsverhältniſſen des Stifts endlich etwas Ordnung geſchaffen wurde. Daher legte das Domkapitel dem neuen

[1]) Außerdem unterſtanden wahrſcheinlich noch dem Fürſten die Eximierten, die ſpäter dem Hofgericht zugewieſen wurden.

Landesherrn in seiner Kapitulation[1]) die Verpflichtung auf, unter Anhörung des Kapitels und der gemeinen Stände das Landesprivileg zu erläutern und die Justiz im Stift zu reformieren.

Daß die Notwendigkeit einer Besserung nicht nur im Kapitel erkannt, sondern auch unter den weltlichen Ständen gewürdigt wurde, zeigt der Landtagsabschied vom 14. Mai 1567.[2]) Es heißt darin, die Stände hätten den Bischof um Beseitigung der Mängel in der Justiz gebeten und sich zur Wahl einer Deputation aus ihrer Mitte für diesen Zweck erboten; der Bischof sei bereit, der Frage, die ihn schon beschäftigt habe, näher zu treten und später die Hülfe der Stände in Anspruch zu nehmen. Johann war, ehe er Bischof von Osnabrück wurde, gräflicher Beisitzer am Reichskammergericht gewesen. Auf großen Reisen, die ihn nach Paris und Rom führten, hatte er seinen Gesichtskreis erweitert. So war er gewiß der richtige Mann für die ihm jetzt gestellte Aufgabe. Von seinem Amtsvorgänger übernahm er als rechtskundigen Gehülfen den Kanzler Dr. Steck, der ebenfalls früher am Kammergericht thätig gewesen war. Nicht ausgeschlossen erscheint, daß bei Johanns Wahl neben den religiös-politischen Momenten auch der Ruf juristischer Sachkenntnis einen gewissen Einfluß übte.

Als am 1. Juli 1567 die neuen Landräte zu ihrer ersten Sitzung zusammentraten, wurden ihnen schon die Grundsätze der beabsichtigten Reformen vorgelegt. Ein Memorial[3]) der vorher versammelten Ratgeber des Bischofs stellte das Programm in großen Zügen fest: nach dem

[1]) Die Kapitulation datiert vom 10. Dez. 1567, stand aber gewiß in den Hauptpunkten schon bei der Wahl Johanns wenigstens inhaltlich fest.

[2]) Dieser wie alle weiterhin in diesem § erwähnten Aktenstücke: Landtagsakten 1567—74.

[3]) Vgl. über diese Versammlung der Landräte, wie über das Memorial oben S. 17 ff.

Wunſche der Stände habe der Fürſt durch Dr. Rey ſchon „darauf etwas verfaſſen laſſen“; man müſſe aber gründlich zu Werke gehen, daher ſei es nötig, daß zunächſt einmal die Mängel an allen geiſtlichen und weltlichen hohen und niederen Gerichten durch einige Räte unterſucht würden; zu dieſem Zwecke könne jetzt eine Kommiſſion ernannt werden. Ferner pflege vor Gericht nach den „gemeinen beſchriebenen Rechten“ und daneben nach „alten guten Gewohnheiten“ geurteilt zu werden; die letzteren müßten auf ihre Berechtigung geprüft und aufgezeichnet werden. Sehr beachtenswert iſt, daß ſchon in ſo früher Zeit die Abſicht einer Kodifikation des einheimiſchen Gewohnheitsrechtes hervortritt. Leider iſt ſie nicht zur Ausführung gekommen, hauptſächlich wohl infolge des frühen Todes Johanns von Hoya. So wiſſen wir auch nicht, nach welchen maßgebenden Geſichtspunkten die Arbeit vor ſich gehen ſollte. Ein Beweis, wie ſtark die nationalen und reformatoriſchen Tendenzen auch im Rate des Biſchofs von Münſter wirkten, iſt der letzte Punkt der juriſtiſchen Vorſchläge der Räte: „Es haben auch hieneben etliche der Anweſenden ein Bedenken gemacht, ob man die ordinari und geiſtliche Jurisdiktion des Offizialis in ihrer Geſtalt, daß ſowohl in weltlichen Prophan- und in geiſtlichen Sachen fur ihme zu procederen, laſſen ſolle oder nit.“ Gegen eine Einſchränkung des Offizialatgerichts könne geltend gemacht werden, daß die gleiche Übung im Erzſtift Köln herrſche, und daß die Einführung von Neuerungen ohne Not immer gehäſſig ſei. Andererſeits für die Beſeitigung der weltlichen Gerichtsbarkeit des Offizials ſpreche: 1. Er ſei ein Geiſtlicher, dem urſprünglich auch nur geiſtliche Gerichtsbarkeit zugeſtanden habe; die weltliche „möge“ im Laufe der Zeiten „eingemiſchet“ ſein. 2. Der Prozeß beim Offizial ſei lateiniſch; das verſtehe der gemeine Mann nicht, und ſo komme es zu mancherlei Unzuträglichkeiten; auch ſonſt ſei das Verfahren

unpraktiſch. 3. Nach geiſtlichem Recht könne von jedem Urteil appelliert werden; das führe durch Mißbrauch der Berufung zum Ruin der Parteien. 4. Daß eine einzige Perſon über ſo viele wichtige Sachen entſcheiden ſolle, ſei nicht gut; außerdem wäre eine Vermiſchung von geiſtlichen und weltlichen Sachen prinzipiell zu verwerfen; der Offizial finde an den geiſtlichen genug zu thun. 5. Die Appellation vom Offizial ginge nach Köln und dann nach Rom, alſo ins Ausland; es gebühre ſich aber von Rechts wegen, daß die weltlichen Unterthanen ihr Recht in letzter Inſtanz bei dem deutſchen Kammergericht ſuchten. So komme man am Ende zu dem Vorſchlag: dem Offizial ſeine Kompetenzen feſt zu umſchreiben und die weltlichen Sachen entweder bei den weltlichen ordentlichen Gerichten zu laſſen oder „ein beſtändig Hoffgericht dazu zu verordnen.“ Es iſt dies das erſte Mal, daß die Abſicht, ein Hofgericht zu begründen, geäußert wird. Die Verſammlung der Landräte, mit denen die von ihnen neu beſtätigten Hofräte gemeinſam tagten, erklärten ſich einverſtanden mit den Vorſchlägen zur Juſtizreform. Es wurden zwei Kommiſſionen eingeſetzt: die eine zur Unterſuchung und Berichterſtattung über die Zuſtände am Offizialatgericht; die zweite ſollte über „Eigenſchaft, Gelegenheit und Mängel“ der weltlichen Gerichte dem Fürſten ihr Gutachten abgeben, worauf dieſer dann noch weitere Informationen durch die Amtleute bei den Grafen, Richtern u. ſ. w. einziehen laſſen könne. In beiden Kommiſſionen wird an erſter Stelle der Bürgermeiſter von Münſter und Landrat Dr. Vendt genannt. Das Vorherrſchen des weltlichen, gelehrten Elementes zeigt von vornherein, in welcher Richtung ſich ihre Thätigkeit bewegen ſollte. Bei den gelehrten Juriſten beſtand jedenfalls wenig Neigung, für Aufrechterhaltung der weltlichen Gerichtsbarkeit des Offizials einzutreten. Betreffend die Jurisdiktion der Archidiakonen wurde der Biſchof an das

Domkapitel gewieſen. Mit dieſem wie mit dem Rat der Stadt Münſter ſollte der Fürſt überhaupt in ſteter Verbindung bleiben.

Im Januar 1568 trat der Biſchof mit weiteren Vorſchlägen vor die Stände. Er teilte mit, daß unter Beiſtand der Hof- und Landräte ſchon allerlei in der Juſtizreform geſchehen ſei; da die große Verſammlung der gemeinen Stände zu ſo eingehenden Beratungen, wie ſie noch notwendig wären, nicht geeignet ſei, übrigens auch nicht jedermann zu dergleichen ſpeziellen Erörterungen tauge, ſo bitte er die Stände einige „geſchickte Männer“ zu deputieren, die mit und neben den Hof- und Landräten weiter beratſchlagen könnten. Der Landtag ermächtigte Johann darauf, zwei „Verſtändige von der Ritterſchaft,“ das Domkapitel, ſowie Bürgermeiſter und Rat der Stadt Münſter zu den Arbeiten über die Reform zuzuziehen. Das Reſultat ſollte dann den gemeinen Ständen vorgelegt werden.

Bemerkenswert iſt, daß hier wie auch bei ſonſtigen ähnlichen Gelegenheiten die Auswahl der Vertreter der Ritterſchaft faſt ſtets dem Fürſten überlaſſen blieb. Es bedeutet dies doch einen nicht zu unterſchätzenden Einfluß des Biſchofs auf den Ausſchuß wie auch auf die Stände überhaupt. Zunächſt ſcheint nun die Sache etwas ins Stocken gekommen zu ſein. Ein Landtagsabſchied vom März 1568 erwähnt die Juſtizreform gar nicht; der folgende vom 2. Auguſt dagegen beſagt ausdrücklich, infolge des in den benachbarten Niederlanden ausgebrochenen Krieges fehle es an „Zeit und Gelegenheit,“ die Angelegenheit gehörig zu betreiben; Fürſtl. Gnaden hätten ſich aber erboten, ſobald es möglich, das angefangene Werk zu Ende zu bringen.

Schon im April 1569 konnte der Biſchof dem Landtage die neue Faſſung des Stiftsprivilegs, ſowie mehrere Entwürfe zur Einrichtung des Hofgerichts, Reform des

Offizialats, Ordnung der Landgerichte u. a. vorlegen. Johann hob in der Propoſition hervor, daß er, trotzdem bisher jeder vor einer ſo ſchwierigen Aufgabe zurückgeſcheut wäre, auf Forderung der Stände ſie doch übernommen habe. Da eine Durchberatung der einzelnen Artikel auf dem Landtage nicht thunlich erſcheine, beantragte der Biſchof die Einſetzung eines engeren Ausſchuſſes; deſſen Arbeit ſollte dann der Nachprüfung durch einen zweiten weiteren Ausſchuß unterliegen, ehe die Stände um ihre Genehmigung erſucht würden. Der Landtagsabſchied (27. April) beſchränkte ſich jedoch vorläufig auf eine Kommiſſion. Dieſe ſollte gegen Pfingſten durch den Fürſten berufen werden und beſtehen aus dem Kapitel (d. h. den Vertretern, welche dieſes zu entſenden für gut befand, vgl. S. 30 Anm. 3), acht von der Ritterſchaft, deren Auswahl wieder dem Biſchof überlaſſen wurde, und Bürgermeiſter und Rat der Stadt Münſter: „Denen auch hiemit Macht und vollenkommen Gewalt gegeben, im Namen und von wegen jetzt gerurter Stände neben J. F. G. und derſelben verordneten Rathen obangezogen Juſticiaeordnung, begriffene Erläuterung des Privilegii . . . mit Fleiß zu verleſen, zu examinieren, gründlich zu erwegen, ihre Bedenken zuſammenzupringen, ſich zu vereinigen und endlich in einen Begreiff verfaſſen zu laſſen . .", was nötig und heilſam ſein ſollte. Den Ausſchußmitgliedern ſollten vor Beginn der Beratungen Abſchriften der Vorlagen zugeſtellt werden. Für die Koſten wurden vorläufig 200 Thaler aus der Pfenningkammer ausgeworfen; doch ſollte der Ausſchuß berechtigt ſein, mit Zuſtimmung des Fürſten mehr zu bewilligen. Nach Abſchluß der Arbeiten ſollten wieder die gemeinen Stände verſchrieben werden.

Demgemäß wurde dem Landtag Anfang Auguſt 1569 vorgelegt: das Stiftsprivileg, eine Hof- und eine Landgerichtsordnung, ſowie eine Reformation des geiſtlichen

Offizialatgerichts und einige kleinere Landesordnungen. Die Stände waren im Weſentlichen einverſtanden und zeigten dem Biſchof ihre Erkenntlichkeit für die ſchnelle Förderung des Werkes, indem ſie ihm die Hälfte der Schulden erließen, die er bei der Landſchaft hatte.[1]) Einiger geringfügiger Ausſtellungen wegen baten die Stände jedoch zunächſt um Einlieferung etlicher Kopien und übertrugen die Vorbereitung der abſchließenden Abſtimmung einem neuen Ausſchuſſe, dem auch der bisherige angehören ſollte; ſie kamen alſo auf die im April von Johann vorgeſchlagene zweimalige Beratung durch einen engeren und einen weiteren Ausſchuß zurück. Letzterer trat im Januar 1570 zuſammen, ſtellte die endgültige Faſſung der Texte feſt[2]) und beſchloß entſprechend dem Antrage des Fürſten, daß ſämmtliche Stände das erneuerte Landesprivileg diesmal mit beſiegeln ſollten und daß für die Gerichtsordnung die kaiſerliche und päpſtliche Konfirmation einzuholen ſei.

Hierauf nahm Anfang April der Landtag die „Reformation des geiſtlichen Offizialat-, auch Hof- und Landgerichts- und andere gemeine Ordnungen" an. Die kaiſerliche Beſtätigung ſollte auf dem demnächſtigen Reichstage zu Speyer erbeten werden; von einer gleichen Abſicht beim Papſte iſt nicht mehr die Rede. Das iſt auffallend und aus den Akten nicht zu erklären. Möglich wäre, daß die Zuſtimmung des Papſtes nur für die Reformation des geiſtlichen Gerichts gefordert war und daß jetzt dieſe Abſicht ſtillſchweigend vorläufig fallen gelaſſen wurde, weil man entweder von ihm eine Beſtätigung der Einſchränkung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit nicht glaubte erlangen zu können oder weil ſchon die Schwierigkeiten begannen, die

[1]) Ein Geſchenk von ungefähr 12000 Thalern (vgl. III § 1 S. 63 u. 64).

[2]) Wie viel oder wenig an der Vorlage geändert wurde, wiſſen wir nicht, da die erhaltenen Akten nicht ſo ins Einzelne gehen.

ſpäter die Neuordnung des Offizialats zum Scheitern brachten. Für die Feſtſetzung der Taxe und um die neuen Einrichtungen vorzubereiten, hatte Johann wieder einen Ausſchuß gewünſcht, ſtatt deſſen wurden der Biſchof und ſeine Hof- und Landräte mit der entſprechenden Vollmacht verſehen; im Notfall wurden ſie an Kapitel und Rat gewieſen. Dieſe Löſung war für die Stände billiger und bequemer.

Nachdem am 6. Mai 1571 dem Landtage auch die kaiſerliche Konfirmation vorgelegt war, konnte zur thatſächlichen Einrichtung des Hofgerichts geſchritten werden. Aber jetzt erhob ſich eine neue Schwierigkeit: Johann von Hoya verlangte, daß die Stände die Mittel zur Unterhaltung des Hofgerichts aus der Landeskaſſe bewilligen ſollten, da die fürſtlichen Tafelgüter ſchon überlaſtet wären. Der Landtag wollte ſich darauf nicht einlaſſen: er forderte, der Biſchof ſelbſt ſolle den Hofrichter beſolden, für die beiden ordentlichen Beiſitzer ſollte in den nächſten beiden Jahren der Pfenningmeiſter im Ganzen 2000 Thaler geben; wie es ſpäter mit ihnen zu halten, könne weiterer Überlegung vorbehalten bleiben. Wegen der außerordentlichen Beiſitzer, die alle Vierteljahr „dem Hofgericht mit Verfaſſung und Ableſung der Urteile“ beiwohnen ſollten, brauche man ſich vorläufig keine Sorgen zu machen; es würde in der nächſten Zeit noch nicht ſo viel zu thun geben. Man könne ſich damit begnügen, daß der Biſchof und die drei Stände je einen Gelehrten dazu deputierten. Wenn die nicht mehr ausreichten, wäre weiter zu überlegen. Der Fiskal und ſein Advokat könnten von den eingeforderten „Peenfällen“ unterhalten werden.

Dieſen Beſchlüſſen verſagte Johann, der perſönlich nicht auf dem Landtage erſchienen war, ſeine Zuſtimmung; er erklärte, wenn der Landtag darauf beſtehe, ſo werde die ganze Juſtizreform in Frage geſtellt. Der Grund zu dieſem

heftigen Widerſpruch lag vielleicht nicht nur in der finanziellen Regelung ſondern auch in der Abſicht der Stände, den größeren Teil der außerordentlichen Beiſitzer zu ſtellen. Als im Oktober der Landtag nochmals zuſammentrat, wurde von Seiten der Stände auf dieſen Anſpruch wieder verzichtet.[1]) Darauf wurde am 31. Oktober 1571 endlich die Hofordnung unterſiegelt; über die Unterhaltungsfrage wurde ein Kompromiß[2]) geſchloſſen, der allerdings ſehr bald wieder in die Brüche ging. Immerhin wurde jetzt unter dem angegebenen Datum Hof- und Landgerichtsordnung u. ſ. w. publiziert, und die Stände erklärten ſich einverſtanden, daß Engelbert von Langen als adeliger Hofrichter gewonnen werde; für die ſonſtige Beſetzung ſcheinen ſie dem Fürſten freie Hand gelaſſen zu haben, wenigſtens findet ſich in dem Abſchied nichts weiteres darüber. Vorgreifend ſei bemerkt, daß der Abſchied vom 17. April 1573 in dieſer Richtung beſtimmte, die Hof- und Landräte ſollten Macht haben, die Verhandlungen über die Beſetzung des Hofgerichts zu führen; nur müſſe der Hofrichter adelig ſein. Da damals das Hofgericht vollſtändig war, handelt es ſich offenbar um die prinzipielle Regelung der Ernennungsfrage, über welche die Ordnung ſelbſt nichts enthält. Darnach verzichteten die Stände alſo vollkommen auf jede Einwirkung auf das Hofgericht in Perſonalfragen.

Am 2. Juni 1572 fand die feierliche Inſtallation des Hofgerichts zu Horſtmar ſtatt. Weder vom Domkapitel noch vom Rate der Stadt Münſter waren Vertreter anweſend. Das erſcheint als eine Beſtätigung der Angabe von Olfers, es wären Differenzen des Biſchofs mit Kapitel und Stadt daran ſchuld geweſen, daß erſt am 19. Oktober 1573 das

[1]) Vgl. über die außerordentlichen Beiſitzer wie überhaupt über das Perſonal § 3.

[2]) Vgl. Abſchnitt III 1 (S. 66).

Hofgericht an ſeinen eigentlichen Sitz in Münſter überſiedelte; allerdings habe ich einen Zuſammenhang der Ende 1571 hervortretenden Verſtimmungen und Schwierigkeiten mit der Fernhaltung des Hofgerichts von Münſter nicht direkt nachweiſen können, doch ſpricht die Wahrſcheinlichkeit dafür. Es handelte ſich in erſter Linie um Meinungsverſchiedenheiten, die ſich nachträglich an den im Herbſt 1571 geſchloſſenen Kompromiß knüpften.[1]) Dazu kamen vielleicht noch Befürchtungen des Rats von Münſter wegen einer Beeinträchtigung des Stadtgerichts zu Münſter durch ein Hofgericht an demſelben Orte. Dem Domkapitel ſind anſcheinend Bedenken über die Offizialatsgerichtsordnung aufgeſtiegen. Der Landtagsabſchied vom 17. April 1573, der eine Löſung der ſchwebenden Differenzen bedeutete, wies den Fürſten in Sachen des Offizialats auf den Weg gütlicher Verſtändigung mit dem Kapitel. Thatſächlich iſt die beſchloſſene Reformation des geiſtlichen Gerichts nicht in Wirkſamkeit getreten.[2]) Für die Unterhaltung des Hofgerichts wurde auf dem erwähnten Landtage beſchloſſen, daß die Landſchaft ein Kapital von 20000 Thalern aufbringen ſolle, deſſen Zinſen (5%=1000 Thaler) dem Fürſten für dieſen Zweck zur Verfügung ſtehen ſollten. Von den Sporteln glaubte man offenbar nicht viel erwarten zu dürfen, da das Hofgericht erſt neu eingerichtet war und z. T. nur konkurrente nicht ausſchließliche Gerichtsbarkeit hatte.

## § 2. Zuſammenſetzung und Kompetenz des Hofgerichts.[3])

An der Spitze des Hofgerichts ſtand der adelige Hofrichter, der „an Statt“ des Fürſten die Leitung und Auf-

[1]) Vgl. Abſchn. III, (S. 67 f.).

[2]) Vgl. Olfers a. a. O. S. 16 und 17.

[3]) Ich folge hier dem Texte der Ordnung nach einem offiziellen Drucke: „Münſt. Hoff- und Landgerichts: auch gemeine Ordnungen, Für

ſicht führte.[1]) Die gelehrten Beiſitzer wurden in ordentliche und außerordentliche geſchieden. Die beiden ordentlichen mußten den regelmäßigen Audienzen, welche der Hofrichter zwei bis drei mal in der Woche abhielt, beiwohnen. Dazu kamen an den vier Terminen,[2]) an denen im Jahre das gemeine Hofgericht abgehalten und die Urteile geſprochen werden ſollten, einige außerordentliche Beiſitzer, die der Fürſt aus ſeinen Räten oder Gelehrten deputieren ſollte. Der Hofrichter ſollte ſie 14 Tage vor dem Termin oder nach Bedürfnis noch früher verſchreiben. Die ordentlichen Beiſitzer hatten den Tag nach einer Audienz im Verein mit dem Hofrichter die Eingänge zu erledigen.

Als Advokaten ſollten nur rechtsgelehrte redliche Leute zugelaſſen werden. Ebenſo mußten die Prokuratoren „unverleumbte und dieſer Ordnung erfahrene Perſonen" ſein. Beide wurden eidlich zur Gewiſſenhaftigkeit verpflichtet; ſie unterſtanden der disziplinariſchen Gewalt des Gerichts. Der Fiskal hat zunächſt im allgemeinen die fiskaliſchen Intereſſen am Gericht zu überwachen; weiter ſoll er alle Gerichtsgefälle, beſonders die Strafgelder, einziehen, darüber ordentlich Buch führen und einmal jährlich im Beiſein von Verordneten des Kapitels Rechnung legen. Er hat ſelbſtändig, ohne auf einen beſonderen Befehl zu warten, und

---

dieſem durch Weilandt . . . Herrn Johanß Biſchoffen . . . verfaſſet, durch deß Stiffts Stände angenommen und . . . Röm. Keyſ. Mayt. . . . beſtettigt . . . Auß deß Hochwürdigſten . . . Herrn Ferdinanden Erzbiſchoffen . . . gnädiſtem Befelch auffs new auffgelegt." Münſter in Weſtph. bey Lambert Raßfeldt. 1617.

[1]) Als 1626 der Hofrichter Plettenberg ſtarb, der noch adelig aber ſchon Lic. iur. war, wurde ſein Nachfolger der bisherige älteſte Beiſitzer Lic. M. Tegeder, alſo ein bürgerlicher Gelehrter. Demſelben Stande gehörten die beiden nächſten Hofrichter an.

[2]) In der Ordnung: d. 7. Januar, Montag nach Quasimodo geniti, am Tage nach Johannes Baptiſta, 1. Oktober. Bei der Viſitation von 1580 wurden die Termine etwas verſchoben.

ſtets perſönlich ſein Amt wahrzunehmen. Iſt ihm das Letztere wegen Krankheit oder aus einem anderen anerkannten Grunde nicht möglich, ſo darf er ſich nur durch einen geſchworenen Prokurator vertreten laſſen. Von ſeinen Gefällen ſollen alle kleinen Ausgaben ſowie die Koſten der fiskaliſchen Prozeſſe beſtritten werden. Es iſt dem Fiskal verboten, neben ſeinem Gehalt noch von den Parteien beſondere Vergütungen in Empfang nehmen. Thatſächlich eingeſetzt wurden Fiskal und Advocatus fisci übrigens erſt bei der Viſitation von 1575.

Weiterhin erhielt das Hofgericht noch ungefähr vier „Notarien und Gerichtsſchreiber", die unter Leitung des Protonotars ſtanden; dieſer war zugleich „Leſer." (über ſein Amt: Teil I Tit. XII) Dazu kamen noch Gerichtsboten u. dgl.

Der Kompetenz des Hofgerichts in erſter Inſtanz unterlagen in allen Zivilſachen alle im Stift Münſter „under und eingeſeſſene Graven, Herren, Ritter und Edelleute", die fürſtlichen Räte, Hofbeamten und Mitglieder des Hofgerichts mit ihrer Familie, des Stifts „Amptleute, Gograven, Richter, Vögte und Fronen in Sachen, da ſie civiliter beclagt, irem Ampt nit genug noch ſonſt recht gethan zu haben;" weiter „alle andere weltlichs Stands Perſonen, auch Stätte, Wigbolden, Dörffer, Bawrſchafften, Gemeinden, Gerichten ꝛc durch das gantze unſer Stifft Munſter, ſo fern ſie ſonſt nit durch beſonder Privilegien, Begnadungen, Gerechtigkeiten, wolherbrachten Gebräuchen, Gewonheiten und Verträge beſtendiglich von uns als deß Landfürſten und Supremi ordinarii Jurisdiction in erſter Inſtantz eximirt und befreyet." — Ferner ſollte das Hofgericht zuſtändig ſein, wenn Parteien, die vor andere inländiſche Gerichte gehörten, doch in erſter Inſtanz in ſeine Jurisdiktion „bewilligten", oder „ausländiſche Perſonen dieſelbe prorogirten", oder beide „gegen genugſamer Belonung ſich veranließen", oder in das Hofgericht kompromittierten.

Vor dieſes gehörten auch alle Prozeſſe, die der Fiskal von Amtswegen (ſ. o.) anſtrengte.

Appellationsinſtanz war das Hofgericht in allen Sachen, die von den Untergerichten an den Landesherren gingen; doch ſoll von den „Beyurteilen“ eine Berufung nur angenommen werden, „wenn die zugefügte Beſchwernuß durch die Diffinitiff-Urtheil in der Hauptſachen nit widerbracht noch reparirt werden kann.“ [1])

Von den Urteilen des Hofgerichts kann an den Kaiſer oder ſein Hofgericht appelliert werden. [2])

Bemerkt ſei noch, daß in allen Zivilſachen erſter Inſtanz (mit Ausnahme der ſog. Eximierten, die ausſchließlich vor das weltliche Hofgericht gehörten) das geiſtliche Hof- oder Offizialatgericht eine konkurrierende Gerichtsbarkeit mit dem weltlichen Hof- und den Untergerichten ausübte, dergeſtalt daß Praeventio fori die Zuſtändigkeit begründete; ausgenommen waren davon die Sachen aus dem Niederſtifte und dem Amte Bevergern ſowie die Bezirke derjenigen Untergerichte, denen das ausſchließliche Recht erſter Inſtanz zuſtand. [3]) Die beabſichtigte Einſchränkung der weltlichen Jurisdiktion des Offizials war alſo nur z. T. gelungen.

## § 3. Das Ratskollegium als richterliche Behörde.

Auch im Bistum Münſter übte der Fürſt mit ſeinen Räten und dementſprechend ſpäter das Regierungskollegium eine Reihe von richterlichen Funktionen aus. Der Ur-

[1]) Über Feſtſetzung einer Summa appellabilis fand ſich in den Ordnungen nichts.

[2]) Das folgende nach Olfers.

[3]) Es waren: Stadtgericht zu Münſter und das Domhofsimmunitätsgericht und die 4 domkapitulariſchen Gogerichte zu Maaſt, Telgte, Rackenfeld, Senden. (Olfers).

ſprung davon liegt wohl ſchon in früherer Zeit und geht auf das Beſtreben des Landesherrn zurück, ſeine Machtſphäre gegenüber den z. T. von ihm unabhängigen Untergerichten zu erweitern. Über die Kompetenzen des Ratskollegiums im Einzelnen iſt aus den erhaltenen Ordnungen wenig erkennbar.

Aus den Regierungsartikeln von 1574, 1580, 1589,[1]) der Beſtallung des Hofmarſchalls Velen von 1598[1]) und der Kanzleiordnung von 1605[1]) ergiebt ſich, daß an die Räte ſich Parteien, die nicht ſofort einen Prozeß anſtrengen wollten, um Vermittelung wenden konnten, und daß jene auch ſonſt bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuſtändig waren. Außerdem hatten die Räte die Aufſicht über die geſammte Juſtiz und im Beſonderen über die Kriminalgerichtsbarkeit, die ſie z. T. ſelbſt ausüben mußten. Der dritte Teil der Münſteriſchen Landgerichtsordnung vom 31. Oktober 1571 beſtimmt, daß für das peinliche Halsgericht die Gogerichte zuſtändig ſein ſollten; wenn jedoch die Frage dem Richter und den Schöffen „zu hoch und wichtig“ oder ſonſt derart wäre, daß ſie nach der Halsgerichtsordnung von Gelehrten entſchieden werden müßte, ſo ſind den Gelehrten Räten zur Urteilsfindung die Akten einzuſchicken. Außerdem behält ſich der Fürſt vor, auf Anrufung oder, wo es ihm angebracht ſcheint, einige von ſeinen Räten und Gelehrten dem Gericht beizuordnen.

In Brüchtenſachen (d. h. bei den niederen Kriminalvergehen, auf denen keine Leibesſtrafe ſteht) iſt die Regierung Berufungsinſtanz. Mit der Zeit entwickelte ſich ſo die Regierung zum oberſten Kriminalgericht; doch iſt nicht erſichtlich, wie weit das in unſerer Periode ſchon geſchehen war. Die Angaben bei Olfers gelten z. T. wohl nur für ſpäter. Vielleicht ſchon in unſerem Zeitabſchnitte gehörten

[1]) Vgl. die Beilagen.

vor das Regierungskollegium alle Steuer- und Schatzungsangelegenheiten, sowie die Sachen der Armen, Wittwen und Waiſen. Ob die Regierung auch ſchon die Stellung als Reviſionsinſtanz einnahm, die ſie ſpäter hatte,[1]) bleibt zweifelhaft.

# Abſchnitt V.

## Allgemeine Stellung der Beamten.

### § 1. Ernennung.

Die Ernennung der Beamten geſchah in der Regel im Namen des Biſchofs: „Wir Johann u. ſ. w." Später als der Landesherr nicht mehr im Stift reſidierte, findet ſich vorzüglich bei der Beſtallung ſolcher Beamten, die nicht dem Ratskollegium angehörten, daß der Fürſt die „heimgelaſſenen Räte" anweiſt, dieſen oder jenen in irgend ein Amt einzuführen, was dann in der Beſtallung folgendermaßen geſchieht: „Des Hochwürdigſten . . . wir heimgelaſſene Räte u. ſ. w." Ungewöhnlich iſt dieſe Formel bei

[1]) Olfers ſagt darüber: „Von Urteilen des geiſtlichen und weltlichen Hofgerichts, der Lehnkammer, ſelbſt von den in erſter Inſtanz bei der Regierung geſprochenen Urteilen, konnte entweder an die Reichsgerichte appelliert, oder auf die Appellation verzichtet und die Sache an die Regierung, als Reviſionsinſtanz, gebracht werden (ausgenommen in geiſtlichen Sachen, welche zum Metropolitangericht in Köln gingen). Doch mußten beide Parteien über dieſe Inſtanz einig ſein, . . . indem, wenn die Gegenpartei, bei appellabler Summe, ſich an das Reichskammergericht wandte, dieſes das Urteil der Regierung aufhob, weil das Reviſionsverfahren im Grunde ein Eingriff in die Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts war."

einer ſo hohen Perſönlichkeit wie dem Vizekanzler Weidenfeld; doch findet ſie hier vielleicht eine Erklärung durch die beſonderen Verhältniſſe bei ſeiner Anſtellung.[1])

Von einer Befragung des Domkapitels iſt vor 1574 bei den eigentlichen Räten nicht die Rede. Sie fand nur ſtatt bei Annahme von Advokaten, die neben dem landesherrlichen auch das allgemeine Stiftsintereſſe beim Kammergericht in Speyer oder beim Metropolitangericht zu Köln vertraten.

In wie weit an der beſonderen Form bei Ernennung der Landräte, die wir in Abſchnitt I § 2 kennen lernten, auch ſpäter feſtgehalten wurde, iſt nicht deutlich; übrigens verlieren die Landräte auch ſehr bald ihre Bedeutung für die allgemeine Verwaltung.

Nach dem Tode Johanns von Hoya begann jene 15jährige Periode, während der in Ermangelung eines ordentlichen Biſchofs die höchſte landesherrliche Gewalt mit einer kurzen Unterbrechung[2]) beim Domkapitel lag. Dieſes ernannte unter Zuſtimmung der gemeinen Stände die Mitglieder des Regierungskollegiums; von dieſem gingen dann alle weiteren Beſtallungen für die geringeren Beamten aus, jedoch mit dem Zuſatz „mit Vorwiſſen und Belieben eines Ehrwürdigen Domkapitels.“ Eine ähnliche Formel findet ſich von nun an faſt ſtets, wenn auch häufig unter Einſchränkung auf das „Vorwiſſen.“ Denn Kurfürſt Ernſt war nach ſeiner Kapitulation formell nur bei der Einſetzung von Statthaltern oder ausländiſchen Räten zur Anhörung des Kapitels verpflichtet, wobei immer noch zweifelhaft war, ob er die erhaltenen Ratſchläge auch berückſichtigte. Thatſächlich kam es über dieſe Frage gegen Ende ſeiner Regierung zu einigen Zuſammenſtößen mit dem Kapitel, das

[1]) Vgl. Abſchn. II § 2. S. 47.

[2]) 1582—85 während der Adminiſtration Johann Wilhelms.

nunmehr in die Kapitulation des neuen Koadjutors ſeine Wünſche etwas deutlicher hineinſchrieb: alle Stellen an der Regierung ſollten nur „mit Zuziehung und Gutachten Capituli“ beſetzt, „ausheimiſche Gelehrte“ zu Kanzlern, Räten, Advokaten oder Referenten nicht ohne „austrücklichen Conſent und Vorwiſſen Capituli“ ernannt werden. Auch hier blieb der Auslegung von beiden Seiten noch genug Spielraum.[1])

Die Hauptwaffe des Domkapitels gegen ihm nicht genehme Perſonen war die Verweigerung oder Hinausſchiebung der ſog. „Inſtallation.“[2]) Dieſe beſtand darin, daß ein neu ernannter Rat, nachdem er vom Fürſten ſeine Beſtallung erhalten hatte, ſich dem Domkapitel perſönlich vorſtellte und von dieſem für das Stift in Eid und Pflicht genommen und dann in den Rat eingeführt wurde. Vorher durfte er ſein Amt nicht antreten. Ebenſo wurden auch die niederen Beamten dem Domkapitel durch Eid oder Reverſal verpflichtet.[3])

Die Form der Beſtallungen iſt im Ganzen ziemlich die gleiche: Der Fürſt ernennt den Betreffenden „alſo und dergeſtalt . . .“ (folgt eine Aufzählung der Hauptpflichten); „dagegen . . .“ (folgt die Feſtſetzung des Gehalts); daran ſchließen ſich noch Beſtimmungen über die Dauer der Ver-

[1]) Die Kapitulationen der Biſchöfe enthalten bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts nur ganz allgemeine Vorſchriften betr. die Zentralverwaltung. Vor allem wird hier wie aller Orten Wahrung des Indigenatprinzips gefordert; eine Abweichung davon iſt nur unter ausdrücklicher Zuſtimmung des Kapitels geſtattet. Seit 1611 wird auch die Zuſammenſetzung des Ratskollegiums in der Kapitulation feſtgelegt.

[2]) Typiſch hierfür ſind die oben (II § 2) geſtreiften Vorgänge bei der Ernennung des Kanzlers Merveldt (1685 ff.). Die Akten darüber: M. L. A. 436$_6$.

[3]) Eine Zuſammenſtellung von Eidesformeln findet ſich „Münſt. Hofk. II;“ ſie gehört der Schrift nach in die Zeit um 1650 und wurde vermutlich für die Vereidigung auf den neuen Biſchof verfaßt.

pflichtung. Entſprechend der Anſchauung, daß ſich Fürſt und Beamter in einem jederzeit lösbaren Vertragsverhältnis befinden, ſteht beiden Teilen halbjährige[1]) Kündigung zu. Wenn dies in ſpäteren Beſtallungen manchmal nicht ausdrücklich hervorgehoben wird, ſo darf man daraus wohl kaum auf einen Verzicht auf das Kündigungsrecht ſchließen; ſeine Erwähnung unterblieb wohl nur, weil es in den Regierungsartikeln ja ausdrücklich gewährleiſtet war. Nur ſehr ſelten findet ſich in den vorhandenen Beſtallungen die Verpflichtung für den Ernannten, innerhalb einer gewiſſen Friſt nicht zu kündigen. Thatſächlich allerdings kommt es, ſoweit wir das überſehen können, nach 1600 nur noch ſelten vor, daß jemand den Dienſt des Stiftes wieder verläßt.

## § 2. Die Rangverhältniſſe.

Mit der Zeit hatte ſich eine ruhige, ſeßhafte Beamtenſchaft herausgebildet. Das zeigt ſich vor allem in dem Vorhandenſein geordneter Rangverhältniſſe. Es ſind in der Verwaltung drei ſtreng geſchiedene Schichten vorhanden; ein Übergang von der einen in die andere iſt nicht möglich. Die oberſte bilden die adeligen Räte geiſtlichen und weltlichen Standes, die unter einander derart rangierten, daß zunächſt die Domherren kamen, dann der Kanzler und hierauf die übrigen weltlichen; im Einzelnen entſcheidet das Dienſtalter. 1632 hatte ſich der Hofmarſchall Velen unter Berufung auf die benachbarten Territorien die Stellung direkt hinter dem Kanzler erſtritten; nach ſeinem Rücktritt 1649 wurde der Streit wieder aufgenommen, mit welchem Erfolge habe ich nicht feſtſtellen können.[2])

Das eigentliche Beamtenelement, auf dem die Hauptarbeit laſtete, war die Klaſſe der Gelehrten. Die Laufbahn

[1]) Vor 1574 findet ſich auch vierteljährige Kündigung.

[2]) Die Akten über dieſen Streit: M. L. A. 435.

begann mit einer Advokatur oder einer ſonſtigen Stellung beim Gericht, worauf in ganz beſtimmter Rangfolge ein Aufſteigen erfolgte. Mit der Ernennung zum Referendar, die beſonders in älterer Zeit noch nicht die Aufgabe jeder anderen Thätigkeit in ſich ſchloß,[1]) vollzog ſich der Eintritt in die Verwaltung, und das allmähliche Aufrücken nach dem Dienſtalter (als Referendar) führte dann ſchließlich zu dem Höhenpunkt des „gelehrten Rats," ein Ziel, das jedoch nicht von jedem erreicht wurde, da eine der beiden gelehrten Ratſtellen auch wohl einmal mit einer Perſon beſetzt wurde, die nicht aus der angegebenen Karriere hervorgegangen war. Von den Gelehrten wiederum durch eine unüberbrückbare Kluft geſchieden waren die eigentlichen Subalternen,[2]) beginnend mit den niederſten Kanzliſten bis zu den Sekretären. Der angeſehenſte unter den Unterbeamten der Zentralverwaltung war der Landrentmeiſter. Gewöhnlich wurden die einträglichen Stellen in der landesherrlichen Lokalverwaltung (Rentmeiſter und Richter) mit ehemaligen Sekretären beſetzt.[3])

Von einer ausgedehnteren Ämterkumulation ſcheint in unſerer Periode noch nicht die Rede zu ſein. Einmal (1600—162?) befindet ſich der Hofrichter Plettenberg zugleich im Regierungskollegium. Nach der früheren Gewohnheit entſprechend iſt unter den weltlichen Räten wohl der eine oder andere zugleich Droſt, wie z. B. aus den Gehaltszuſammenſtellungen von 1573/74 und 1581 zu erſehen (vgl. Anh.). Doch ſchon 1595 hatte das Domkapitel betont, daß die Droſten eigentlich in ihre Ämter gehörten.

---

[1]) Über Ämterkumulation vgl. das Ende des §.

[2]) Ich habe auch nicht einen Fall gefunden, wo ein Sekretär ſelbſt in die niederen Gelehrtenſtellen gelangt wäre.

[3]) Die Kapitulation Ferdinands betont die Nothwendigkeit tüchtiger Kanzleibeamten, die ſpäter als Rentmeiſter u. ſ. w. fungieren könnten.

Erſt gegen Ende der Regierung Kurfürſt Ferdinands allerdings vermochte es ſeine Anſchauung prinzipiell durchzuſetzen (vgl. Abſchn. III § 3 Schluß). Auch die Vereinigung von Referentenſtellen und Poſten am Hofgericht oder dgl. wurde in den letzten Jahrzehnten ziemlich beſeitigt.

## § 3. Das Gehalt.

Bei dem Gehalt der Beamten ſpielte in der Zeit vor 1574 die Naturalleiſtung die Hauptrolle. In erſter Linie ſtand dabei die Verpflegung an der fürſtlichen Tafel, die der betreffende Rat, ſo lange er bei Hofe weilte, für ſich und eine beſtimmte Anzahl von Dienern erhielt; außerdem bekamen er und ſeine Diener jährlich je eine „Hofkleidung“ und Futter und Beſchlag für ihre Pferde. Auf ihren Fahrten von und zu Hofe, ſowie bei Reiſen im Auftrage des Herrn, wurden den Räten ihre Unkoſten vergütet bezw. fanden ſie Herberge u. ſ. w. auf den fürſtlichen Häuſern; als beſonderes Gehalt erhielten ſie meiſt nur ein Fuder Wein. Geld bekamen nur der Kanzler, der Hofmarſchall und der gelehrte Hofrat[1]) d. h. alſo diejenigen, welche ſich meiſt dauernd bei Hofe aufhielten. Mit der Auflöſung der Hofhaltung nach Johanns von Hoya Tode traten an die Stelle der Verpflegung Geld und Naturalienbezüge, erſteres durch den Landrentmeiſter zahlbar, letztere meiſt aus den Ämtern und direkt angewieſen. Da gleichzeitig die Anforderungen an die Räte ſtiegen, erhielten ſie neben dem „zum Unterhalt“ beſtimmten noch ein höheres „Dienſtgeld.“[2])

[1]) Im Anhang geben wir eine Zuſammenſtellung der Gehälter der Räte, Droſten und Rentmeiſter, die dieſe Naturalwirtſchaft deutlich veranſchaulicht; ſie iſt bald nach Begründung der Rechenkammer etwa Ende 1573 oder Anfang 1574 aufgeſtellt worden.

[2]) Die Veränderung zeigt ſich in einer Überſicht der Gehälter der Räte und Unterbeamten der Zentralverwaltung von 1574—81; ſie wurde

Später unterſchied man nicht mehr ſo ſcharf den Urſprung der verſchiedenen Bezüge. Schließlich war der allgemeine Zuſtand der, daß vom gelehrten Rate abwärts alle Gehälter meiſt nur in baarem Gelde gezahlt wurden, während die adeligen Räte daneben noch erhebliche Naturalien erhielten.

Von einer Penſionierung älterer Beamten in modernem Sinne iſt in dieſer Zeit noch keine Rede. Als einen Anſatz dazu kann man vielleicht anſehen, daß Lic. Schade nach ſeinem Rücktritt von der Kanzleidirektion als „Rat von Haus aus“ ein kleines Gehalt von 180 Thalern weiter bezog (vgl. II § 2). Ähnliches findet ſich bei Schelvers Amtsniederlegung 1600 (ebenda); der Kurfürſt ſpricht in der Genehmigung ſeines Abſchiedsgeſuches die Hoffnung aus, daß ſein bisheriger Kanzler ihm zuweilen noch aus dem reichen Schatze ſeiner Erfahrung einiges zukommen laſſen werde. Schelver erhält dann auch eine Beſtallung zum Rat (d. d. 1605 Aug. 5), die ihn verpflichtet „auf Erfurdern“ ſein Gutachten vernehmen zu laſſen; dafür werden ihm jährlich 250 Thaler gezahlt. In den Protokollbüchern wird er aber nichteinmal als „Extraordinarius“ geführt.

In gleicher Richtung liegt es, wenn wir gegen Ende unſerer Periode einige Male finden, daß einem älteren Beamten, der allein ſeinen Obliegenheiten nicht mehr gewachſen wäre, erlaubt wird, zur Unterſtützung eine jüngere Kraft heranzuziehen; er muß dieſen Gehülfen jedoch aus Eigenem entſchädigen. In den mir vorgekommenen Fällen handelte es ſich ſtets um alte, ſchon Jahrzehnte im Amte befindliche Diener, die auf dieſem Wege zugleich einem

---

wahrſcheinlich für die Verhandlungen mit Johann Wilhelm angefertigt. Der Kanzler Steck wird ſchon als verſtorben erwähnt. Vgl. die Wiedergabe im Anhang. Bemerkt ſei, daß in dieſer Liſte die Hof- und Landräte ſowie die Gelehrten „von Haus aus“ fehlen.

Sohne oder Schwiegerſohne die Nachfolge ſicherten; denn bei ihrem Tode ging das Amt naturgemäß meiſt an den bisherigen Verweſer über, der ſchon eingearbeitet war. Dieſer hatte ſelbſtverſtändlich die entſprechende Vorbildung genoſſen, war aber häufig unter Überſpringung der gewöhnlichen Vorſtufen direkt in die Hülfsſtellung eingetreten. Die enttäuſchten Hintermänner des Verſtorbenen, die vielleicht ſchon lange Jahre auf den Tod des alten Herrn gewartet hatten, waren natürlich auf den Eindringling nicht gerade gut zu ſprechen. Es kam dann wohl zu erbitterten Rangſtreitigkeiten über die Frage, ob das Dienſtalter des Eingeſchobenen von Übernahme der Vertretung oder erſt mit der thatſächlichen Erledigung des Amtes beginne. Dabei fielen oft recht ſpitzige Äußerungen über Leute, die im Schlepptau eines Schwiegervaters einherſegelten u. ſ. w.

Über die gewöhnliche Höhe der Gehälter iſt zu ſagen,[1]) daß ein Rat aus dem Domkapitel 300 Thaler und etwas Korn erhielt, ein weltlicher adeliger Rat 550—650 Thaler neben bedeutenderen Naturalbezügen. Die Kanzler Steck, Schelver (ſeit 1597), Weſterholt, Horſt, Merveldt wie auch der Vizekanzler Weidenfeld bezogen 640—650 Thaler und erhebliche Naturallieferungen.

Lic. Schade (und wahrſcheinlich auch Schelver von 1589—97) erhielt für die Kanzlei- und Rechenkammerdirektion 100 Thaler Zulage zu dem üblichen Gehalt eines gelehrten Rats. Dieſes betrug für gewöhnlich zwiſchen 300 und 400 Thalern. Die Referendarien bezogen 50 Thlr., doch kamen dazu wohl noch Vergütungen für dauernde Vertretung gewiſſer Sachen.

---

[1]) Zu Grunde liegt den folgenden Angaben die Tabelle von 1581, eine Anzahl Beſtallungen und einige undatierte Zuſammenſtellungen von 1630—40, die z. T. im Anhang wiedergegeben ſind.

Die Sekretäre erhielten 1574: 150—160 Thaler, die Schreiber 75 Thlr. Vermutlich behielten dieſe Sätze ihre Geltung. Daneben wurden wahrſcheinlich noch die Kanzleiſporteln unter ſie verteilt; ausdrücklich bemerkt iſt das in der Zuſammenſtellung von 1581 allerdings nur bei dem erſten Sekretär.

Das alte Naturaliengehalt blieb nur bei den Landräten beſtehen; doch wurde die Möglichkeit offen gelaſſen, daß dafür 100 Thaler gezahlt wurden. Die Hofräte im alten Sinne waren Mitte der 80er Jahre des 16. Jahrhunderts ſchon verſchwunden und wurden nicht wieder eingeführt. Wo ſich der Titel ſpäter findet, bezeichnet er ein Mitglied des Regierungskollegiums.[1]).

Die Stellung einer Kaution ſeitens der Beamten iſt nirgends nachweisbar, auch nicht bei dem Landrentmeiſter, in deſſen Kaſſe die geſammten landesherrlichen Einkünfte floſſen. Eine gewiſſe Sicherheit lag allerdings darin, daß die Beamten der Rechenkammer im Stift angeſeſſen und begütert ſein mußten. Eine Ausnahme davon bedurfte der Zuſtimmung des Kapitels.

[1]) Z. B. iſt das bei der Beſtallung des Dompropſtes von Brabeck der Fall (1611), der zum „ordinari Hoffrat“ ernannt wird.

# Schlußbemerkungen.

Faſſen wir zum Schluß die Ergebniſſe des Vorſtehenden kurz zuſammen.

Vor 1567 regiert im Bistum Münſter der Fürſt perſönlich unter Zuziehung bald dieſes bald jenes Rates. Eine Kanzlei iſt zwar vorhanden, in ihren Formen aber noch durchaus unentwickelt. Die Rechtsverhältniſſe des Landes ſind verworren und unklar.

Mit dem Regierungsantritt Johann von Hoyas (1567) kommt Plan und Leben in die Entwickelung. Hof- und Landräte bilden ein Kollegium, das zunächſt zwar nur auf Berufung zuſammentritt, jedoch ſchon die Keime einer künftigen Behörde enthält. Beſonders energiſch wird die Juſtizreform betrieben, die durch Begründung des weltlichen Hofgerichts als höchſter Zivilinſtanz im Stift und durch die Fixierung der Kompetenzen in der Hof- und der Landgerichtsordnung (von 1571) einige Klarheit in die Jurisdiktionsverhältniſſe bringt. Gegen Ende der Regierung Johanns wird endlich unter Mitwirkung des Domkapitels die erſte Zentralverwaltungsbehörde geſchaffen: die Rechenkammer, das Finanzminiſterium des Fürſten. In dem Kollegium der Kammerräte ſitzen Hof- und Landräte; ihm unterſtehen als Subalterne der Landrentmeiſter, der die Kaſſe führt, und der Landſchreiber mit ſeinen Gehülfen. Die Kammerräte verwalten die landesherrlichen Finanzen — für die der Landſchaft beſteht ſchon von Alters die ſtändiſche Behörde der Pfenningkammer — und überwachen die Droſten und Rentmeiſter in den „Ämtern.“ Sie halten regelmäßige Sitzungen, in denen nach der Mehrheit abgeſtimmt wird. Zu der Rechnungsablage, die der Land- und

die Amtsrentmeiſter jeden Herbſt leiſten müſſen, erſcheinen noch Deputierte des Kapitels.

Die kollegialiſche Geſchäftsführung der Rechenkammer wird dann ſehr bald auf die ganze Zentralverwaltung ausgedehnt. Als 1574 eine Statthalterſchaft eingeſetzt wird, erhält ſie in den Regierungsartikeln eine Verfaſſung, die auf den Grundſätzen der Kollegialität, Majorität und Ständigkeit beruht. Zuerſt wohl nur proviſoriſch gedacht, erhält dieſe allgemeine Zentralbehörde 1589 ihre definitive, dauernde Form und Ende des 16. Jahrhunderts ihren Namen als Kollegium der „fürſtlich Münſteriſchen heimgelaſſenen Räte.“ Begünſtigt und beſchleunigt wurde die Entwickelung wohl dadurch, daß ſeit 1574 bis 1650 kein Biſchof mehr dauernd im Stift reſidierte. Zuſammengeſetzt war die Zentralverwaltung ſeit 1620 aus 7 Räten (je 2 aus der Mitte des Domkapitels und der Ritterſchaft, 1 adeligen Kanzler und 2 gelehrten Räten) und 5 oder 6 nicht ſtimmberechtigten Referenten oder Referendarien, die ebenfalls gelehrte Juriſten und Doktoren oder Licentiaten waren. Offiziell unter dem Kanzler thatſächlich aber unter Leitung des einen gelehrten Rates, der gegen Ende unſerer Periode auch Vizekanzler genannt wurde, ſtand die Kanzlei, die meiſt 3 Sekretäre und einige Schreiber umfaßte. Zur Kompetenz der „heimgelaſſenen Räte“ gehörte die landesherrliche Zentralverwaltung, wie überhaupt die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten des Fürſten, allein ausgenommen das Gebiet der Finanzen, dann die Aufſicht über die Gerichte und gewiſſe richterliche Befugniſſe, hauptſächlich auf dem Gebiete der Kriminaljuſtiz und der freiwilligen Gerichtsbarkeit liegend, die indeſſen für unſere Periode ſchwer genau zu umſchreiben ſind.

Bis 1650 bleiben Rechenkammer und Regierungskollegium die einzigen landesherrlichen Zentralverwaltungsbehörden, beide formell und in der Geſchäftsführung ſtreng

geſchieden, dabei aber ſozuſagen in Perſonalunion mit einander ſtehend, da zum größten Teil dieſelben Räte in beiden Kollegien ſaßen.

Als weltliche richterliche Zentralinſtanzen beſtanden: das weltliche Hofgericht für Zivilſachen und die „heimgelaſſenen Räte“ mit den oben angedeuteten Kompetenzen.

Daß dieſe zugleich richterliche Funktionen verſahen und die Verwaltung führten, war ein Mißſtand, der faſt überall vorhanden war und dem ſpäter dadurch zum Teil abgeholfen wurde, daß für Verwaltung und Politik das „Geheimratskollegium“ mit der „geheimen Kanzlei“ geſchaffen wurde, während die „Regierung“ mit der Regierungskanzlei eine reine Juſtizbehörde wurde.

Wann und wie das geſchah, das feſtzuſtellen muß einer ſpäteren Unterſuchung vorbehalten werden.

# Beilagen.

Abkürzungen: Mſkr. = Manuſkripte; L. T. A. = Landtagsakten; M. L. A. = Münſt. Landes-Archiv; M. Hofk. = Münſt. Hofkammer; alles im Kgl. Staatsarchiv zu Münſter.

## Conradts Kettelers Beſtallung.

[Kopie: L. T. A. 1566—67 ſ. 17 und Mſkr. I. 37 ſ, 30.
d. d. 3. Juli (15)67].

Wir Johann, von Gotts Gnaden Biſchoff zu Munſter und Adminiſtrator des Stiffts Oßnabrugk, thun hiemit bekennen, das Wir den ernveſten unſeren lieben getreuwen Conradten Ketteler Droſten zu Dulmen zu unſeren Hoff-Raett uff und angenommen haben, dergeſtalt. das er uff unſer gnedigs Erfurdern ſich zu uns verfugen und in uuſern und unſers Stiffts Munſter angelegenen Sachen mit getreuwen Raett und Fleis gebrauchen laſſen, auch waß ime alſo vertrauwet, der Gebur heimlich halten und insgemein Unſer und gedachts Unſers Stiffts Munſter Beſt und Frommen wiſſen und befurdern ſoll, wie eynem uffrichtigen Raett eiget und geburt. Dagegene Wir ime jarlichs mit einem Fuder Weins gnediglichen verehren und dazu von ſeinem Hauß auß biß an unſern Hoffleger und hinwider von unſern Hoffleger an ſein gewontliche Behauſungh und ſunſt, wohin Wir inen verſchicken wurden, ſeine Verpflegungh und Zerungh entrichten, deßgleichen uff ſunff Pferde Unſere gewontliche Hofftleidungh und zwentzigh Molt Haberen geben laſſen ſollen und wollen. Aber wannehr gedachter Unſer Raett bei Uns zu Hove ankhommen und ſo langh er bei Uns verharren wurde, ſoll er mit ſeinen Dienern und Pferden zu Hofe mitt Futter und Mall verſehen und das Rawfutter und Schlaffungh in der Herbergh von Uns quitirt werden. Des zu Urkundt haben Wir Unſer Secretſiegell hieran trucken laſſen und Uns mit eigener Handt underſchrieben.

Geſchehen am 3. Julij Anno 67.

## Beſtallungh der Landtrethe.

[Copie: L.-T.-A. 1566—67 und Mſkr. I 37 ſ. 31
d. d. Ahus 3 Juli (15)67].

Wir Johann u. ſ. w.[1]) . . . Nachdem Wir Uns uff jungſten gehaltenen Munſteriſchen Landtage mit den Stenden verglichen, Uns mit etlichen Landtrethen zu verſehen, das Wir demnach den würdig- und ern-

[1]) Vgl. die Beſtallung Kettelers.

veſten Unſern lieben andechtigen N. zu unſeren Landtraett uff und angenommen haben, Dergeſtalt[1]) . . . Sachen, darzu wir inen ziehen wurden, mit[1]) . . . wiſſen und ſich erzeigen ſoll, wie einem uffrichtigen Rathe eigen und gezimmen will. Dagegen[1]) . . .[2]) . . . Behauſung ſeine Verpflegungh[1]) . . .[3]) werden.

Ahus denn 3. Julii Anno 67.

| | | |
|---|---|---|
| Thumbſcholaſter | jeder | 1 Foeder Weins |
| Herrn Buren | | uff 4 Pferdt Kleidungh |
| Merfeldt | jeder | 1 Foeder Weins |
| Galenn | | 4 Pferdt Kleidungh |
| Burgermeiſter Vendt | | 50 Taler auß der Siegelkammer |
| | | 2 Kleidungh uff 2 Pferde |
| Plonies | | 1 Zulaſt Weins, 2 Pferde Kleidungh |

[Spätererer Zuſatz]: Johan von Verſchwordt anſtadt Doctor Vendt 1 Zulaſt Weins 2 Pferde Kleidungh iſt am 6. Maii in den Dienſt getretten und darauff, wie obſteit, Beſtallung erlangt. Anno 71.

## Beſtallung Doctor Wicks [als gelehrter Hofrat].

[Copie: L.-T.-A. 1566—67 und Mſtr. I 37 d. d. 1. Sept. 1567].

Wir Johann . . . bekennen hiermit öffentlich, das Wir uff heut dato undenbenannt den hochgelerten Melchiorn von der Wyck der Rechten Doctorn zu Unſern Hoffraett und Diener als einen Rechtsgelerten beſtelt uff und angenommen haben, dergeſtalt, das er alle und jede Sachen, Handell und Geſchefften Uns und Unſere Munſteriſche Landtſchafft betreffent, ſo ime von Uns oder auß Unſern Befelch zugeſtellt und ufferlegt werden, mit allen gepurenden Fleis und Treuwen ſeiner beſter Verſtendtnus nach verrichten, volnziehen und aller Gebur nachſetzen, daneben das er ſich auch in Verſchickungh in- oder auſſerhalb Landts uff Unſere Zerungh und Unkoſten gebrauchen laſſen, die ime befolhene Werbungen und Geſchefften mit allem Fleiß vermelden, anbringen und befurderen, und was er alſo in Unſern und Unſers Stiffts Munſter Sachen und Handlen verrichten ſehen, horen und leſen wurdet, daran gelegen, daſſelbigh

[1]) Vgl. die Beſtallung Kettelers.

[2]) Die Zahl der Fuder Wein iſt offen gelaſſen

[3]) Nicht angegeben die Zahl der Pferde ausgelaſſen die Worte: „und zwentzigh Molt Haberen."

alles vertreuwlich und insgeheim bei ſich behalten und keinem dann, denen es ſich geburt, vermelden und offenbaren und alſo in allen Unſer und Unſers Stiffts Frommen, Nutz und Furtheill nach ſeinem Vermugen vurzuwenden und zu befurderen und deſſen Schaden und Nachteill in allwege furzukhommen helffen und ſunſt alles dasjenigh zu thun, handlen und zu laſſen, was ſich vermuge dieſer Beſtallungh und gethanen Eidts einem getreuwen Hoffraett und Diener dieſesfals woll anſtehet und geburt. Des haben Wir Uns hiergegen ime Doctor Wycken verſprochen und zugeſagt, wie Wir auch thun im krafft dieß, das Wir ime zu Deinſtgelde jarlichs nach dato dieſes anzurechnen, ſolangh er in Unſerm Dienſte verpleiben wurdt, funffzigk Thaler an eyner Summen und daneben inen mit zween Pferden und einen Diener mit Fueter und Maell gewontlicher Weiß underhalten auch zu den Pferden ime das Beſchlagh an Unſerm Hoffleger und darzu jarlichs zwey gewontliche Hoffkleidungh wie andern Unſern Hoffrethen geben und zuſtellen laſſen und, da Wir ſeiner zugebrauchen nit mehr nottigh hetten, ſein Doctor Wicks Gelegenheit auch nit ſein kundte, lenger ſich in Unſerm Dienſt zu Hofe zu verhalten, ſo ſollen und mugen Wir ſolchs ime, wie ehr dann auch hinwider Uns, ein Vierthell Jars zuvor ſothane Ungelegenheit ſchrifftlichen anzeigen und uffkundigen.

Des alles zu Urkhundt haben Wir Unſer Secretſiegell unden hieran zu truckenn befolhen und Uns mit eigner Handt underſchrieben.

Geben am 1. Septembris, Anno im ſiebenundſechtzigſten.

## Originalordnung mit der Münſteriſchen Rent- oder Rechenkammer.

[Original: Münſt. Hofk. Ia und Mſtr. VI 18 d. d. 1573 März 4.]

Wir Johan von Gottes Gnaden Biſchoff zu Münſter, Adminiſtrator der Stifften Osnabrück und Paderborn pp. thun hiemit bekennen:

§ 1.[1]) Nachdem ſich auß allerhandt Verhinderungen bevorab aber daher, daß uber unſer Gutter Inkommen und habende Gerechtigkeiten kein richtige Ordnung angerichtet, noch Perſonen, welche deren zur Gebur Achtung genommeu, fur und angeſtelt. verurſacht, daß nicht alleine gedachte unſere Gutter und Inkommen zur Gebur nicht verwharet, viel weniger gebeſſert, ſonder auch derhalben in merklich Beſchwer und Unrath geſetzt worden, welche je lenger je mehr, da ime mit zeittigem Rath und guter

[1]) Die §§ ſind im Anſchluß an die Abſchnitte des Originals für den Druck hinzugefügt.

Ordnung nicht furgebawet, zuwachſen wollen und alſo wir zuletſt ſo woll in mercklichen unſerer Guter und Inkommen Abnemmen und Schaden alß auch in untregliche Schulden und Beſchwerlichkeiten notwendig geraten muſten, alß haben wir diße Gelegenheit nach Wichtigkeit derſelben erſtlich zu unſerer anſehenlichen Hoff- und Landtrethen und volgents auch der wurdigen und ernveſten unſerer lieben andechtigen Thumbdechandten und Capittell unſer Kirchen zu Münſter geburlicher notturfftiger tractation und Berathſchlagung kommen laſſen und nach gehabter ſtattlicher Underredung und Nachdenckent unß zuletſt in Namen deß Allmechtigen mitt jetz gemeltem unſerm Thumbcapittell einer Ordnung zu Bewharung und Beſſerung unſer Inkommen und Gutter, auch Außtheilung derſelben und zu Erhaltung gutter loblicher Regierung und Hoffſtaetts und ſunſten vereinbart, vergliechen und veſtiglich darob zu halten verſprochen, wie dieſelb von Worten zu Worten hernach volgt.

§ 2. Erſtlich ſoll ein Buch uffgerichtet werden, in welchem ordentlich nach einander alle Empter mit iren Greintzen, ſie ſein ſtreittig oder nicht, und was fur Stette, Wigbolden, Kerſpeln, Burſchafften, vort Herſchafften, Beyſenge oder ſunſt berechtigte Heuſer darin gelegen, ſovill muglich mit auch derſelben Bezirk und wie weit der regierender Herr und ſie der Hocheit halben berechtigt, mit einem kurtzen Bericht, auß waß Grundt ein jeder alſo berechtigt ſey, oder zu ſein vermeint, ſampt denn, waß fur Beweißſtucken hievon zu Behueff deß Herrn furhanden und welches Ortts dieſelben zu finden, verzeichnet werden, und diß Buch ſoll intitulirt ſein: „Deß Münſteriſchen Stiffts dominii oder Hocheits-Buch“. Wann nun ſolches Buch ordentlich complirt und gefertigt, ſoll es noch einmall abgeſchrieben und beide Stuck darnacher verwart werden, wie davon ſonderliche hierunden an ſeinem Ortt disponirt iſt.

§ 3. Hiernechſt ſoll uff ein jedes Ambt ein ſonder Renthebuch uffgerichtet und in demſelben richtig verzeichnet werden deß Furſten Ambthöve, mitt iren under- und angehorigen Erven, vort andere deß Herrn Höve, item Freyenſtuls- und Zinßgutere, item deß Herrn Eigenhorige, Erven und Leutte, auch Kotten, Lenderien, Wiſchen, Kempe, Buſche mit iren Gerechtigkeitten, Ufffkunfften, Bepalungen und ſovill muglich derſelben allen eigentlicher Gröſſe und Maß an Morgenzall oder Roden, vort deß Herrn Mollen, Zehenden, Morgenkorn, Gograven-Haber, Dienſten mitt Wagen oder Leib und deren Genieß. Item hundegelt, Köhegelt, Zollen zu Waſſer und Landt, Axiß, Weggelt und alle andere deß herrn zugehörige Gutter, wie die auch Namen haben möchten, ſie ſein verſetzt oder nitt, doch was verſetzt, daß ſolches zur Nachweyſung dabey geſchrieben, ſambt dem, waß der Herr von gemelten ſeinen Guttern und ein jedes be-

ſonder, jerlichs oder ſunſt geneußt und daß von denen Guttern zu verſtehen, dar kein Stritt umb iſt.

§ 4. Da aber der Herr eines Gutts oder Gerechtigkeit nitt in Beſitz were, ſonder man vermutete Fürſtl. Gnaden darzu befugt zu ſein, es were darumb gerichtlich oder außerhalb Gerichts Stritt, alſolche Gutter oder pretendirte Gerechtigkeiten ſollen bey einem jeden Ambt in ein beſonder Buch mit kurtzen Bericht deß Stritts und was fur Beweiß daruff deß Herrn halben furhanden und wa derſelbig zu finden auch verzeichnet, und diße Rechenbücher, ein jedes für ſich, ſollen intitulirt werden: „Renthbuch deß Ambts N. deß Herrn Gutter darumb Stritt oder Furderung iſt.“

§ 5. Brieff, Siegell, documenta, Urkunden und andere Beweißſtucken uff obgemelts deß Herrn Gutter alle ſprechendt, ſollen abcopirt, regiſtrirt und verwart werden, wie davon hernacher ſonderlich verſehen iſt.

§ 6. Folgents ſollen des Stiffts Münſter Lehengutter, ſo in alten oder newen Lehenbuchern zu finden, deren die Herrn in Beſitz ſein zu verlehnen, neben irer Natur und Eigenſchafft und in waß Ambt oder Ortt, in oder außerhalb deß Stiffts die belegen, ſoviill muglich mitt irer Bepalung, ſampt dem, waß Ihre Fürſtl. Gnaden, auch der Cantzley und den Officiren zum Hergeweidt, Belohnung oder ſunſten davon geburt und waß fur Perſonen dißmals damit belehnet, auch in ein beſonder Buch geſchrieben werden und diß Buch ſoll titulirt ſein: „Das Münſteriſch Lehenbuch.“

§ 7. Wurde aber einich Lehen befunden, darzu Fürſtl. Gnaden befugt und gleichwoll deſſen obberurter Maßen in Beſitz were oder nicht, und derhalben oder ſunſt auß andern Urſachen daſſelbig zu beſprechen und einzufordern gemeint, davon ſoll auch ein beſonder Buch oder Regiſter gemacht werden, alles mit kurtzer Vermeldung deß Berichtes und Beweyſes alß obſtehet. Der Beweiß aber, ſo woll uff die ſtreittige alß unſtreittige Lehen ſprechendt, ſoll wie alle vorige abcopiirt, regiſtrirt und verwarth werden, wie hernach folgen wirdt, und diß Buch, darin diße ſtrittige Lehen beſchrieben, ſoll intitulirt werden: „Buch deren Lehen, darumb Forderung iſt.“

§ 8. Alle geiſtlichen Lehen und Beneficien, deren ein Herr deß Stiffts Münſter ohn Stritt in possessione conferendi iſt, ſampt deren angehorige Gutter und Uffkunfften und, warzu die geſtifftet und in was Ambt oder Ort ſolche geiſtlich Lehen und deren angehörige Gutter gelegen und was fur Beſchwernuß daruff ſtehen, ſollen in ein beſonder Buch ordentlich, erſtlich von Empter zu Empter im Stifft, dan auch, was auſſerhalb Stiffts fellig oder gelegen, verzeichnet und regiſtrirt, welche aber ſtrittige oder zweiffeliche geiſtliche Lehen weren, die ſollen in ein ander Buch redigirt,

wie dann auch der Beweißthumb, uff alle obgemelte geiſtliche Gutter ſprechen[d], ſoll gleichſals copiirt und regiſtrirt werden, alß hernacher verordnet iſt, und in welchem die unſtrittige Lehen verzeichnet, daß Buch ſoll intitulirt ſein: „Geiſtlich Lehenbuch.“ Daß ander aber, darin die ſtrittige verzeichnet, mochte intitulirt werden: „Buch der geiſtlichen Lehen, darumb Strit oder Forderung iſt.“

§ 9. Hernacher ſollen aller weltlichen Perſonen Brüchten, ſie werden gethedingt oder gerichtlich ingewunnen, in ein beſonder Buch mitt Vermeldung deß Exceſſes und der Perſonen Namen, welche den Exceß begangen und ob er durch richterliche Erkantnus oder willkurlich und wannhe bezalt worden, verzeichnet werden, doch mit der Beſcheidenheit, das hinfurder ſolche Bruchten weder abgedingt noch auch gerichtlich ingewunnen werden ſollen, es geſchehe dan in Beiſein und Gegenwertigkeit des Landtſchreibers oder ſeins Abweſens einer der Secretarien, und alſo durch den Landtſchreiber ein Gegen-Regiſter gehalten.

§ 10. Auch ſoll ein beſonder Buch gemacht und im ſelben zur Nachweiſung die Summa oder Capitall geſchrieben werden, weß die Siegell-Cammer nach Verrichtung darauß verſchriebnen Penſionen, imgleichen, waß das Siegell am Hoffgericht, auch die Poenfelle an ietzgerurte beide geiſtlich und weltlich Hoffgerichten uff angehorte Rechnung ſich jedes Jars ertragen oder außbringen.

§ 11. Noch ſoll ein Buch gemacht werden, darin aller furſtlicher Münſteriſcher Heußer Haußgeraet, Geſchutz und deſſen Zugehör und aller ander beharlicher Vorrath mitt dem, was jedes Jars darzu oder von gethan, durch wem und wahin ſolches kommen oder verwendet, verzeichnet.

§ 12. Dieweill nun von obgemeltem Inkommen die nottwendige Außgaben verrichtet werden muſſen, damit dann derhalben kein Confuſion infalle, möchten nachfolgende Bucher zu Richtigmachung derſelben uff und angerichtet werden.

§ 13. Und erſtlich ſollen in ein ſonder Buch verzeichnet werden alle deß Herrn ordinari Penſionen, Beſchwernußen oder Außgang und, auß was Guttern und Urſachen dieſelbige geleiſtet und gegeben werden, mit beiverzeichnetem Bericht, ob ſolche Penſionen und Außgenge loßbar oder nitt, bey wem, womitt und wannhe die zu lößen und zu freien und wa der Beweiß daruff zu finden.

§ 14. Darnach ſoll ein ander Buch uffgerichtet und im ſelben clarlich verzeichnet werden, waß der Herrn Hoff- und Landtrethe, item der Droſten, Officieren zu Hove, Renthmeiſtern und aller andern Amts- und Hoffdienern, vort deren ſo dem geiſtlichen und weltlichen Hoff- und andern Underge-

richten wegen Fürſtl. Gnaden vorſteen und gedient ſein, auch der Ordinari Advocaten, Notarien, Procuratoren und Vorſprechen jarliche Beſoldung und Belohnungen ſeye.

§ 15. Noch ſoll ein Buch geſertiget und darin die Namen der extraordinari Hoffdiener oder Arbeider, alß neulich Saddeler, Sparer, Harniſchmecher, Schloſſer, Hammacher, Glaſer, Bodeker, Klein-Schnitker und dergleichen Handtwerks-Leutte. auch Taglöners bey Hoff und, weß ſie jeder Zeitt verdient und wafür, verzeichnet werden.

§ 16. Von Pfandtquittung, Ordinari und Extraordinari ſoll auch ein beſonder Buch gehalten werden.

§ 17. Waß furter zu deß Hoffs ordinari Underhaltung an Eſſen und Drinckwahr, item deß Furſten Kleidung und perſönlichen Staett, ſo woll an nottwendigen Verehrungen alß irer Wagen und reyſigen Pferden uffgehet und vort alles anders zum Hoffſtaet vermög der Hoffordnung gehorig, daß ſoll auch in ein beſonder Buch verzeichnet und ordentlich regiſtrirt werden.

§ 18. Wie im gleichen, was zu Beſchickungen der Reichs- und anderer Tägen und was weitter des Herrn wegen zu Erhaltung geburender ordentlicher Regierung angewendet wird und uffgehet, daß ſoll in ein beſonder Buch oder Regiſter auch verzeichnet werden.

§ 19. Gegen obgemelte Bucher und Regiſter, darin deß Herrn Penſionen und Schulden verzeichnet, ſollen ſovill Gegenbucher oder Regiſter gemacht werden, darin waß jedesmals bezalt, welchen, wannher und durch wem beſchrieben, und alle Quittungen und Recognitionen hiruff ſprechende an ſeinem Ortt laut dieſer Ordnung regiſtrirt und verwart werden.

§ 20. Und ſchließlich ſoll von deß Herrn Gutter und Inkommen nichts empfangen oder außgegeben, vielweniger berechnet werden, ſo woll durch den Landtrenthmeiſter alß auch die Ambts-Renthmeiſtern, es werde dann ordentlich und beſtendiglichen verzeichnet und alles anders dabei verfuegt und geleiſtet, waß diße Ordnung mitbringt.

§ 21 Die alte Verſchreibungen und Reverßen ſollen beyeinander geſucht und in eine gute Ordnnng und in underſchiedliche Bucher gebracht, die kunfftige aber mit gleicher Ordnung regiſtrirt und dieſelbe ſampt allen vorgemelten Buchern in der Rechenkammer an ſeinen Ortt geburlich verwart werden.

§ 22. Alle probatoria oder Beweißſtuck, die ſein an Siegell oder Brieven, alte Regiſtern oder andere ſchrifftliche Urkunden oder Documenten uf deß Furſten deß Stiffts Münſter habende Hoheit, Gerechtigkeiten, deſſen Gutter und Inkommen, geiſtlich oder weltlich, welche ſie ſelbſt beſitzen oder andere mit irem Willen inhaben, ſprechendt, ſollen beſtendiglich abcopiirt und collationirt und deren Originalia in ein [Truhen] hierzu in dem Thurn

im Thumb, do der Landtſchofft Vorrathgelt pflegt verwart zu werden, oder in ein ander deß Capittels Gewelb mit einem Regiſter oder Inventario, deſſen Copey auch beholten werden ſoll, verwarlich hingelegt, aber angeregte Copien in die Rechenkommer beholten und on ſeinen Ort verwart werden, und ſoll zu obgemelter Truhen der Furſt oder die Rechenkommer einen Schluſſell und die vom Thumbcapittell den andern Schluſſell haben, und won es die Notturfft erfordert, ſollen die vom Thumbcapittell ſich unweigerlich mitt Ufffchließung der Koſten erzeigen.

§ 23. In vielangeregter Truhe oder Kaſten ſollen auch zur ewiger Gedechtnus und Nachweyſung hingelegt und verſchloſſen werden deß Stiffts Münſter dominii- oder Hoheits-Buch, item die Renth-, auch welt und geiſtliche Lehenbucher, wonnhe die einmall gefertigt und complirt, doch doß deren Copeien ouch bey der Rechen-Camer beholten.

## Was für Perſonen obangeregte fürſtliche Münſteriſche Hoheit, Gerechtigkeit, Gutter und Uffkunfften bewharen, underhalten auch außtheilen ſollen.

§ 24. Zu obgedochter Hocheit Gutter und Inkommen, Verwharung, Verſehung und Außtheilung ſollen jedesmols funff oder ſechs Hoff- und Landtrethe verordnet werden.

§ 25. Dießem ſoll zugegeben werden ein Landtrenthmeiſter, donn auch Landtſchreiber und zwey kundiger Secretarien oder Schreiber, welche ſo moglich im Stifft Münſter geboren und zum wenigſten doſelbſt wonhafftig und begutet ſein, doch, da oußlendiſche darzu beſtelt, daß ſo woll dieſelb, alß ondere inlendiſche anders nitt donn miit Furwiſſen der vom Thumb-Capittell ongenommen, inen mitbeoidet und dagegen wie gewontlich ire Reverſal geben; und die Rethe ſollen bey newen oder iren gethonen Pflichten, die ander aber mittell eins leiblichen Aidts zu irem Ambt gelaſſen werden.

## Was obgemelter Rethe Ambt und Bevelch bey der Rechen-Camer ſein ſoll.

§ 26. Erſtlich ſollen ſie mit ſonderm Fleiß obangeregte Bucher und Regiſtra ſo bald muglich beſtendiglichen fertigen loſſen, auch doron ſein doß dieſelbe alß obſtehet in der Rechenkommer geburlich verwart, auch diße Ordnung wurcklich und trewlich geholten werde.

§ 27. Zum ondern ſollen ſie Fürſtl. Gnoden Hoheit, Gerechtigkeit, Gutter und Uffkunfften, wie die Nomen hoben mochten, doch ohn jemants ungeburlicher Verkurtzung oder Vernachteilung getrewlich bewharen und

verthedigen, auch ſovill muglich mheren und beſſern und davon hinwiderumb, ſo weit ſich dieſelbe erſtrecken, thun und verrichten, waß diße Ordnung mitbringt, und ſoll hiemit Steigerung deren Gütter verſtanden werden, ſo bey jarmaln außgethon und nicht die Erve, welche Erff- oder Hoffwinnung geben, es wer dan, daß dieſelbigen den Herrn erledigten oder ſunſt die Steigerung beſcheidentlich und mit Fugen geſchehen konte.

§ 28. Solchen Artikull ferner zu ercleren, ſollen gemelte Rethe bevellicht ſein, die verſetzte furſtliche Gutter, ſo ire Fürſtl. Gnaden daruff Vortheill ſtunde, zu rechter Zeit zu befreien und wider inzulöſen, auch andere Lenderien nach jetzt vorgemelten Underſchiedt zum theureſten und mit der Kerſſen Außgang außzuthun, doch ſoll kein erledigt Gutt oder Lenderie lenger alß zu ſechs oder zwölff Jaren verpachtet oder außgethan werden, wie dan auch die Erffwinungen oder Einfarten hinfurter durch die Ambtleutte nicht, ſonder nach der Rethe Guttachten und Bevellich gedinget, taxirt und eingenommen werden ſollen, doch den Ambtleutten ire Gerechtigkeit vermög irer Beſtallung vorbehalten. Dergleichen mochten ſie die Rethe auch bedencken, ob die furſtliche Mullen alle oder zum Theill, item Zehenden, Zollen, Axißen ebenmeſſiger Geſtalt zum theuerſten zu verpachten, oder was Ordnungh darin am beſten zu Profit deß Herrn gemacht werden konte. Item ſollen ſie irer Furſtl. Gnaden Korn, ſo man zur Hoffhaltung nit bedurfftig, zur rechten Zeit verkauffen und zu Gelde machen, auch die Whar, ſo zu des Hoffs Underhaltung von Nötten, zu rechter Zeit, wan die am wollfeileſten, ſo moglich inkauffen und anbringen laſſen, wie ſie dan auch zu verordnen, daß die Scheffelmaß in allen Emptern einhellig oder ſich allenthalben gleich ſey, und dan ferner zu bedenken, wie die furſtlichen Holtzer am beſten bepatet und genutzt werden mochten, ſo woll am Holtz alß an den Grunden.

§ 29. Der Dienſte halben ſoll ein Ordnung auch gemacht werden, daß den Furſten, ſo muglich auch davon mherer Nutz und den haußleutten und Köttern weniger Beſchwernuß alß biß daher beſchehen, darab zugefugt wurde.

§ 30. Wegen Beſoldung und Underhaltung der Ambts- und Hoffdiener ſollen vielgemelte Rethe die Beſtallungen erſehen und da Ungebur dabey gefunden, dieſelbigen abſchaffen, alſo das einer nit zu ſeher viell, der ander auch nit zu ſeher wenig, ſonder ein jeder die rechte Gebur und Notturfft hab, uff welches dan ſonderlich achtzugeben, wan angeregte Diener geendert und andere in ire Statt angenommen werden, denen dann und allen andern, ſo in deß Herrn Dienſt intretten, ire ſchrifftliche Beſtallung und Ordnung, ſich darnach allerſeits haben zu richten, vort mher gemacht werden ſollen. Was nun ſolche und dergleichen Dingen mher ſein, darin deß Herrn Gutt one jemant ungeburlichs Verkürtzung, alß

obſtehet, gebeſſert und Vortheill geſchafft werden kan, in dem ſollen ſie die Rethe irer beſten Verſtentnus nach ſich bemuhen und deß Herrn Beſte darin furnemmen.

§ 31. Ferner ſollen gemelten Rethe darob und an ſein, daß die Landts- und Ambts-Renthmeiſtere uffrichtige Rechnung thun, nichts verſchweigen, verdunckeln oder auch mher alß ſich geburt dem Herrn oder jemandts zu Schaden rechnen; zu dero Behueff dan inen den Renthmeiſtern Form einer Rechnungh, darnach ſie ſich wurklich zu richten, zugeſtelt werden ſoll.

§ 32. Sie die Rethe ſollen auch daran ſein und bevelhen, daß die Renthmeiſter die Bruchten, damitt dieſelbige ſovill weniger vergeſſen oder verdunkelt, zweymall im Jar, welche Zeit dan den Renthmeiſtern zuzuſchreiben, in Beyſein deß Lnndtſchreibers oder einer der Secretarien, wie obgemelt, abgedingt, und in ein beſonder Buch, ſo woll durch die Renthmeiſter alß Landtſchreiber verzeichnet und in der Generall-Rechnung uff Michaelis berechnet werden, dabey dan dieſes unnachleßlich gehalten werden ſoll, daß dißfals den Renthmeiſtern nichts in der Rechnung paſſirt werde, es ſey dan, daß die Droſten einen jeden Bruchten, der ſey gerichtlich gewunnen oder auſſerhalb Gerichts mitt deren Willen zur Gebur nach Gelegenheit deß Exceſſes abgedinget, mitt eigner handt underſchrieben; und ſollen gemelte Rethe auch bevellicht ſein, nicht allein der Bruchten, ſonder auch andere ire der Landt- und Ambts-Renthmeiſtere generall jarliche Rechenſchafften, in Mitbeiſein der Verordneten deß Thumb-Capittels, welche darzu jeder Zeit zu beſchreiben, anzuhören und da befunden, daß ſie one Mangell, ſollen ſie Macht haben, die Renthmeiſtere deß Furſten halber daruber zu quittiren, welche Quittung under furſtliche Gnaden Secret-Siegell und Underſchreibung etlicher der Rethe und Verordneten deß Thumb-Capittels, ſo jedesmals bey der Rechnungh ſein, wie auch des Landtſchreibers, gefertigt werden ſoll. Da aber Mangell oder Unrath in den Rechenſchafften befunden, ſoll inen kein Quittung, biß derſelbig erſtattet und abgeſchaffet, herauß gegeben werden.

§ 33. Wie auch ſie die Renthmeiſtere zur Zeit der geſchehenen Rechenſchafft ire Reſtanten vort zu erleggen ſchuldig und zuvor auch nit quitirt werden ſollen.

§ 34. Die Rethe obgemelt ſollen auch verfuegen, waß die Renthemeiſtere berechnet, bezalet zu haben, daß ſie derenhalben genugſam Quittung der bezaleten der Rechnung beylegen, und ſoll anderer Geſtalt dieſelb nit paſſirt werden.

§ 35. Folgents ſollen obgemelte Rethe Macht haben, auch deſſen bevellicht ſein, Uffſicht zu haben, daß der Hoffordnung durchauß gelebt.

§ 36. Es ſollen auch die Rethe vorgemelt von allen dem, waß ſie zu deß Hoffs Underhaltungh beſtelt, ein beſonder Buch und Regiſter haben

und, daß daſſelbige hinwider recht auß getheilt und nicht unnutzlich verthan, ſich tagliche auch wochentliche Rechenſchafft, was uffgangen und verthon von Kuchen- und Keller-Vorſteher und Bevelchabern underſchrieben geben laſſen und da in Einigem Unrath oder Mangell befunden, derſelb ſoll durch ſie nach voriger Meinung und Weiß gebeſſert werden.

§ 37. Es ſoll auch durch des Herrn Landt- und Ambts-Renthmeiſtern von oder auß deß Herrn Gutter nichts verrichtet oder außgegeben werden, eß ſey inen dan davon auß der Rechen-Camer ſchriftlichen Bevelch zukommen.

§ 38. Furter ſollen vilgemelte Rethe Uffſicht haben, und entlich daran ſein, daß deß Herrn Rethen und andern Dienern zu rechter Zeit ire Beſoldung und alle andere Schulden und Außgaben, ſo auß der Rechen-Camer laut diſer Ordnung verrichtet werden ſollen, bezalt und richtig gemacht werden.

§ 39. Kein Pfandtquitung oder einige andere Rechnung ſollen ſie die Rethe ins generall ſonder allein in ſpeciall paſſieren laſſen mitt Vermeldung der Dage, Perſonen und Pferden, wannhe und durch welche ſolches verthan, ſo ſollen auch alle Rechenſchafften durch die, welche ſie einbringen und auch genoſſen habe, underſchrieben und anderer Geſtalt nitt paſſirt werden.

§ 40. Ob- und vielgemelte Hoffrethe, uff die Rechen-Camer verordnet, ſollen alle, oder zum wenigſten jeder Zeit zwen deren, bey Hove oder deß Ortts, da die Regierung des Stiffts Münſter gehalten und verpfleget wirdt, gegenwurtig ſein. Die Landtrethe aber ſollen funff, ſechs, weniger oder mhermal uff Erfordern erſcheinen und die furfallende Notturfft, ſonderlich aber die wichtigen Sachen mithelffen berathſchlagen, ſchlieſſen und zu Werck ſtellen.

§ 41. Waß auß der Rechen-Camer gefertigt, ſoll under deß Furſten Siegell und deſſelben oder der Rethe Namen, wie es die Gelegenheit erfordern mochte, mit Underſchreibung des Landtſchreibers oder ſeins Abweſens eins von den Secretarien außgehen.

§ 42. Die Rethe ſollen auch Uffſicht haben, daß die Regiſtratur nach dieſer Ordnung fleiſſig gewharet und ein jedes nach Underſchiedt der Embtern an ſeinen Ortt regiſtriret, die Bucher und Regiſter compliret und alles anders, was decretirt, zur Gebur expediirt werde.

§ 43. Der ſoll in der Rechen-Camer Direction haben, dem der Landtfurſt daſſelb bevelhen wurdt, und das Mherer ſoll in Referiren an Fürſtl. Gnaden oder ſunſt darzu Expedierung der Sachen gelten und furgehen, wie dan auch in wichtigen Sachen, alß Löſen, Verpachtungen, Verſetzungen oder Verpfandung deß Herrn Gutter, vort rechtliche oder guttliche Beſprachung einiges Gutts von deß Herrn wegen. Item andere Wege und

Mittell, dadurch des Herrn Gutter und Inkommen gebeſſert werden konnen und dergleichen wichtige Sachen ſollen nicht durch ein oder zwey, ſonder alle oder Mherentheill der Rethe berathſchlagt werden.

§ 44. Waß aber Löſungen oder Befreyung, auch Verpfendung oder Verbeutung und Alienation deß Herrn Gutter, oder da ichtwes mit Recht eingefurdert werden ſoll, betreffen thut, ſolche und dergleichen Sachen ſollen nicht ohn des Herrn oder auch in Fellen, da es von Notten, one deß Thumbcapittels Furwiſſen und Conſenß verrichtet oder zu Werk geſtelt werden.

## Vom Bevelch und Ambt des Landrenthmeiſters.

§ 45. Der Landtrenthmeiſter ſoll innemen und uffburen in Beiſein deß Landtſchreibers oder Secretarien, oder der Rethe einer, alles weß nach diſer Ordnung den Furſten verſcheinet und in die Rechencamer felt und gehöret, und davon alßbaldt dem Zaler ſeine Quittung aber in die Rechencamer ein Urkundt oder ſchrifftliche Recognition der Empfahung alßbaldt auch ubergeben und ſolche Innham nach der Rethe ſchrifftlichen Bevelch wider außgeben, vertheiln und lieffern, jedoch niemants etwas bezalen oder verrichten, er erlange dan von dem, welchem die Bezalung beſchicht, ein geburliche Quittung alß obſtehet.

§ 46. Gedachter Landtrenthmeiſter ſoll jedes Jars den Rethen in Beyſein der Verordneten deß Thumbcapittels alß obſtehet umb Martini erbare gutte Rechenſchafft ſeins Innemens und Außgebens thun und ſoll ime kein Außgab paſſirt werden, er auch keine thun, ſie ſey dann durch die Rethe von die Rechencamer zuthun bevolhen und der Bevelch durch etliche Verordneten der Rechencamer und den Landtſchreiber oder deſſen Abweſens durch der Secretarien einen underſchrieben, wie auch keine Bezalung vor ime fur gnugſam in die Rechenſchafft poſſirt werden ſoll, er legge dan davon die Quittung bey, und da dan ſeine Rechnung durch die Rethe, welche alle oder zum mherentheill ſo moglich dabey ſein ſollen, erbar und uffrichtig befunden, alß ſoll er darüber durch ſie die Rethe under furſtlichen Secret quittirt werden. Item er ſoll auch des Herrn Gelt zu ſeinem Nutz nit verwenden, ſonder daß jeder Zeit bey einander halten, domit man deſſen jedesmals mechtig und die Gebur davon verrichten muge; und ſoll ſchließlich gedachter Landtrenthmeiſter in Beſichtigung und Erkundigung deß Herrn Gutter, auch im Fall nottig zu Einkauffung der Whar zur Hofhaltung und ſunſt der Rethe von der Rechencamer Bevelch gehorſamen und daruber von dem Furſten noch jemandt anders ungeburlich nit beſchwert werden.

## Von des Landſchreibers Ambt und Bevelch.

§ 47. Der Landtſchreiber ſoll mit Hulff der beider Secretarien oder Nebenſchreiber die Regiſtratur der Rechencamer in irer Ordnungh richtig wharen, auch in ein beſtendig Protokoll verzeichnen, waß die Rethe ſemptlich oder irer etliche in zufallenden Gelegenheiten und Sachen decretiren, mit Verzeichnus der Rethe Namen auch Motiven und, was alſo decretirt, daß ſoll er ſchleunig fertigen, aber nichtes auß der Rechencamer Schrifftliches außgehen laſſen, er habe es dan zuvor woll revidirt und, da eß richtig befunden, underſchrieben. Da er aber nit anweſendt, ſollen die andern Secretarien dißfals nach Bevelch der Rethe gleichmeſſig zu handlen und zu verfaren gemechtigt ſein. Da auch dem Landtſchreiber bevolhen, der Herrn Gutter halben einige Beſichtigung oder Erkundigung furzunemmen oder derenhalben zu verreißen, daß ſoll er zu thun willig ſein. Waß von Regiſtern, Quittungen, Handtſchrifften und andern ſchrifftlichen Urkunden oder ſunſt ichtwas zu deß Herrn Behueff und Vortheill in die Rechencamer gelieffert, daß ſoll er fleiſſig verwharen und an ſeinem Ort regiſtriren und hinlegen.

§ 48. Der Landtſchreiber ſoll auch ein Regiſter oder mundirte Verzeichnus halten, von allen den, was jarlichs dem Herrn verſcheinet und durch die Landt- und Ambts-Renthmeiſter berechnet werden ſoll, und wan die Rechenſchafft zu allen Theiln geſchehen, ſoll er dieſelbige nach dieſer Ordnung regiſtriren und an iren Ortt verwarlich hinlegen und ſunſt alles anders thun, waß diße Ordnung ime ufflegt und an im ſelbſt pillich iſt.

## Vom Ambt der beiden Secretarien oder Neben-Schreibern.

§ 49. Die beiden Secretarien ſollen neben dem Landtſchreiber die Regiſtratur der Rechencamer nach Bevellich und Verordnung der Rethe mit wharen helffen, auch der Rechencamer Bucher, Regiſtern, Bevelchen und was weiter Schrifftlichs in oder auß der Rechencamer zu fertigen, beſtes Fleiß ſchreiben und expediren, auch deß Landtſchreibers Ambt ſeins Abweſens vertretten und alles anders thun und verrichten in dieſer Rechencamer, waß inen die Rethe ufferleggen werden und diße Ordnung mitbringt, darzu ſollen ſie Sachen halben, ſo in der Rechencamer beſchloſſen und verhandelt, ſo woll alß der Landtſchreiber verſchwiegen ſein und ſolche Sachen in Geheimnuß verhalten und dieſelb auſſerhalb den Herrn oder den Rethen niemandts one derſelben Zulaſſung offenbaren.

## Weß der Herr des Stiffts Münſter auß der Rechencamer genieſſen und ſich gegen derſelben verhalten ſoll.

§ 50. Dem Herrn ſoll ſein Deputat, daſſelbige nach ſeinem Willen zu verwenden, jerlich in ſein Camer uff N. Tag durch den Landrenthmeiſter gelieffert und ime dagegen geburliche Quittung gegeben werden, doch dieweill jetzo im Werck geſpurt, daß der Verlauff und vielerhandt Schulde verhanden, ſo von Fürſtl. Gnaden Inkommen notwendig verrichtet werden müſſen, ſo werden ſich ire Furſtl. Gnaden ſolchs Deputats halben, wan man etwas zum Vorrath kommen, gnediglich ercleren und ſoll inmittelſt von den ſemptlichen ire Furſtl. Gnaden Inkommen die Regierung mit iren Anhengen und dan auch der Hoffſtaet nach Außweiſung der Hoffordnung erhalten und die notwendigſte Schulden ſovill muglich, verrichtet werden, und was daruff gehet, daß ſoll allein auß der Rechencamer bevolhen, verordnet und diſtribuirt werden. Und ſoll kein ander furſtlich Bevelch dagegen gelten, paſſirt noch gevolgt werden, ſo woll in dero Rechencamer alß bey andern Renthmeiſtern, Vogten und dergleichen, ſo irer fürſtl. Geladen Gutt underhaben oder berechnen, welchem ſich auch der Herr gemeß erzeigen und dagegen nichts thun noch handlen ſol noch woll, und da uber Zuverſicht hiewider ichtwes bey irer Fürſtl. Gnaden erpracticirt oder außbracht, ſolches ſoll alß unduchtig und, offt es nicht geſchehen, geachtet und gehalten und dadurch kein Ungnadt oder Undank ſonder vielmehr Ehr und Rhum verdient werden.

§ 51. Darnechſt ſoll noch will der Herr bey ſich in ſeiner Cammer oder auch auß der Cantzleyen keinem kein Gutt, Mollen, Leuderien, Dienſten und ander Inkommen, ſo in den Renthbuchern oder Regiſtern verzeichnet, oder deſſen Nutzbarkeit zu einem oder mher Jaren verſagen oder verſchreiben, ſonder was deſſen zu thun, daß ſoll auß der Rechencamer und mit Rath der Rethe und in den Fellen, da ire Fürſtl. Gnaden Beſtes damit geſchafft, geſertigt werden.

§ 52. Aber was geiſtliche Beneficien und Gutter betrifft, die mögen die Herrn, wie auch die Empter, doch nitt unberechnet groß und klein, nach deren Willen, denen ſie gewogen und darzu duchtig ſein, auß Gnaden ohn Rath der Rethe vergeben, aber dannoch das deren Beſtallung und Proviſion oder Collation auß der Rechencamer, daſelbſt die Bucher hievon behalten, geſertigt werden.

§ 53. Es ſoll auch zu der Herrn Gefallen ſtehen, jedes Jars oder uff das zweitte, dritte, wan die Ambts- und Landtrentmeiſtere ire Rechnungen in die Rechencamer zuvor gethan, ſelbſt oder durch ire ſtaetliche

Verordnete der Rechencamer Rechenſchafft in aller dero Rethe und Thumbcapittels Verordneten Gegenwurtigkeit anzuhoren und da Unrath uber Zuverſicht befunden, denſelben durch Bevelch und gute Verſehung beſſern zu laſſen.

§ 54. Waß dan nach angehörter Rechenſchafft in Reſt ubrig und von der Regierung- und Hofſtaets-Underhaltung auch nach Verrichtung der nottwendigen Schulde zu entberen, daß mag der Herr zu ſeinen Handen fordern und ſeinen Willen damit ſchaffen, gleichwoll ſoll und woll der Herr geſtatten, daß ein Nottpfenning zu irer Fürſtl. Gnaden und deß Landts Beſten in die Rechencamer ſovill möglich geſamlet und daſelbſt enthalten und verwart werde, deſſen dan ire Fürſtl. Gnaden nach irem Gefallen auch mechtig ſein und uff ire Erfordern derſelben nitt vorenthalten werden ſoll.

§ 55. Stuck und Fell, in dieſer Ordnung nit verſehen, ſollen in zutragender Gelegenheit durch die Rethe der Rechencamer berathſchlaget und mit Furwiſſen und Bewilligung irer Fürſtl. Gnaden in ein Ordnung gebracht, regiſtrirt und gleich deſſen geholten werden.

§ 56. Der Herr ſoll und will die Perſonen der Rechencamer einen jeden bey ſeinem Ambt ruwig laſſen, diße Ordnung halten und darwider niemandt beſchweren.

§ 57. Da nun ein regierender Herr ableibig wurde, ſoll ein ehrwurdig Thumbcapittell Macht haben, von Zeit an dem Herrn kein Rechnungh geſchehen, von der Rechencamer die Rechenſchafften, wie der Herr hatt thun mögen, anzuhören und, biß ein newer Herr die Regierung angenommen, der Rechencamer ein haubt und der Zeit auß auch bey deß Herrn werender Regierung ſambt und mit irer Fürſtl. Gnaden darab und an ſein, daß dieſelbe Rechencamer in Ordnung und Ehr erhalten und in Bedienung derſelben niemant, alß obſtehet, ungeburlich beſchwert werde, ſonder vielmher Gnad und Danck dabei erlangen möge.

§ 58. Da ſich auch zutruge, welches Gott verhueten woll, daß die Bucher, Regiſter und andere Urkunden, in und zu der Rechencamer gehörig, durch Krieg, Brandt oder andern unverſehenen Unfall one der Rethe und anderer Perſonen der Rechencamer verwandt Zuthun oder Willen verkemen, daſſelbige ſoll obgemelten Rethen und Perſonen auch iren Erben ohn Schaden und Nachteill ſein, wie dan auch alle Puncten und Articull obgemelter Ordnung nicht geferlich, vergreifflich oder argliſtig, ſonder erbarlich, uffrichtig und pilligmeſſig verſtanden werden und gemeint ſein ſollen.

§ 59. Und ſoll auch diße Ordnung dem Thumbcapittel an uffgerichteter Capitulation und alten Herkommen nicht nachteilig noch ſie oder

die Rethe weiter, alß deß Herrn Inkommen ſich erſtreckt, davon zu thun oder zu erleggen nit behafftet oder gehalten ſein.

§ 60. Wan dan, wie obſtehet, alle vorgeſchriebene Articull, Puncten und Ordnungen mit unſerm Johans Biſchoven obgemelt Wiſſen, Willen und gutem Benugen alſo abgehandelt. geſchloſſen und dieſelb zu halten verſprochen, wie wir ſie dann hiemit bey unſerm furſtlichen Ehrn und waren Wortten nochmals zu halten und moglichſt zu beſchaffen gehalten zu werden verſprechen, alß haben wir zu Urkundt der Warheit diſer Ordnungh zwo gleiches Inhalts ingroſſiren und neben unſerm Handtzeichen und unſers Thumbcapittels Verſieglung zu veſter und ſteter Haltuug derſelbigen unſer Siegell mit hieunden uffs Spacium trucken und davon ein Originall bey unſerer Rechencammer behalten und das ander unſerm Thumbcapittell zuſtellen laſſen. Und dann obgemelten Puncten und Articulln alle alſo mit unſerm deß Thumbdechants und Capittels der Kirchen zu Münſter gutten Rath, Wiſſenſchafft und Willen abgeredet und beſchloſſen, ſo haben wir auch unſer Siegell neben hochgemelts unſers gnedigen Furſten und Herrn Siegell uffs Spacium diſes wiſſentlich angetruckt.

Geſchehen am vierten Martii im tauſend-funffhundert und drey und ſiebenzigſten Jare.

L. S. Johanes episcopus de Hoya.

L. S.

J. Tegeder. S.

## Beſtallung der Rhete Item Underhaltung der Ambtluth im Styfft Münſter

Tempore epi Jois.[1])

[Original: Mſtr. I 37 (Einlage). Ende 1573 oder Anfang 1574.]

### Wilhelmen Kettelers Beſtallungh.[2])

Mein Gnediger Furſt und Herr, Herr Johann Biſchoff zu Munſter, Adminiſtrator beider Stiffte Oßnabrugk und Paderborn laßen Imhe zuſtellen: Eine bekeme Behauſungh im Stifft Munſter; Brandt zur Fewrungh: Notturfft. Dienſte zur Haußhaltungh. Item Weinfur zur Hauß-

[1]) Eigenhändige Aufſchrift Johanns von Hoya.

[2]) der ehemalige Biſchof.

haltungh: notturfftige. Hew fur die Pferde: Notturfft. An Geldt 1000 Thaler. Item Kleidungh: Engelisch 44½, Voder 60, Parchum 35 Ellen.

## Bernhardten von Raeßfeldts Underhaltungh.[1])

Ihre F. G. geben Imhe Raeßfeldt Jarlichs Sechshondert Thaler von dem Wolbeckischem Dienstgeldhe.

## Suffraganei Bestallungh und Underhalt.

F. G. laßen ime jarlichs verrichten: Auß der Siegelkammer: an Gelde 70 Goltgl.; feisten Ochsen 2 oder 20 Goltgl. dafur. Auß dem Ampt Wolbecke: Weite 1, Roggen 6, Gerste 8 Molt; feiste Schweine 4, Hoener 50; Holtz 16, Kollen 1 Foeder.

## Cantzlers Wilhelmen Steck Bestallungh.

An Geldt 300 Thaler. Einen freien Sitz und Behausungh. Roggen 12; Gersten 12; Haver 20 Molt. Hew 4 Foeder. Hoener 100. Wein 1 Zulast, haben aber F. G. Ime gleich den andern Rethen 1 Stuck geschickt. Ochsen feist 2; Schweine feist 10; Hemmel feist 6. Brandtholtz: Notturfft. Selb Vierde mit vehr reisigen Pferden mit Futter, Mäll, Beschlagh und gewontlicher Hoffkleidungh. Doch ist daneben Imhe von F. G. zu Iburgk zugelaßen das funffte Pferdt und ein Diener auff Futter und Kost.

## Bestallungh der Hoff und Landrethe.[2])

Irhe F. G. geben ineu: Conradt Ketler: Erstlich 1 Foeder Weinß; Gewoindliche Hoffkleidungh auff 4 Pferde; Haver 20 Molt. Item von hirauß biß ins Hofflager und hinwieder von Hoff biß an seine Behausungh und sunst, wohin er verschickt werdt, die Zerungsunkosten.

Heidenreich Drost, Marschalck Herman von Velen, Ludiger von Raßfeldt: Von Irem Radtstandt jeden 1 Foeder Weinß.

Thumbscholaster Hermann von Diepenbrock, Probst und Thumbkelner Melchior von Buren: Jeden 1 Fuder Weins und auf 4 Pferdt Kleidungh.

Johann von der Recke Drost zu Wernhe, Frantz von Bodelschwingh: Jedem 1 Fuder Weins und auf 4 Pferdt Kleidungh.

---

[1]) Der ehemalige Bischof.

[2]) Die ersten 4 sind Hofräte, die andern 6 Landräte.

Burgermeiſter Wilbrandt Plonies, Johann von Berſchwordt: Jeden 1 Zulaſt Weinß und auff zwei Pferdt Kleidungh.

Des Droſthen zu Dulmen Conradten Kettelers Beſtallungh: Dem Droſten iſt dat gantze Ampt mit allen Renthen, Aufkunfften, Bruchten, Bauwet und Lenderei, znm Ampt und Hauß Dulmen gehorigh, verſchrieben; doch Gewaldt und Leibbruchten außgnommen, ſo zu Behueff F. G. ingefurdert werden ſollen, ohn das obgl. Droſt dannoch den dritten Pfenningh davon inbehalten. — Dagegen ſich dannoch obgemelter Droſte Anno 50 mit Biſchoff Frantzen verglichen und anghenomen, vom Ampt dem regierenden Herrn alle Jar ſo lange er das Ampt bedienet, zu verrichten 300 Goltgulden oder irhe Gewehrde. — Item zu wißen das obgl. Droſt mit Bewilligungh deß Thumb-Capittels auff das Ampt gethon 5000 Goltgl. Item noch 500 Goltgl. gleicher Geſtalt. — Item ſoll ſich uber das gegen die Richter und Vogde des Ampts halten, wie die vorige Ambtleute gethoen. — Was vielglr. Droſt aber von der Bauwet, Lenderei, Eigenhorigen und an ſtehender Renthe hatt und genußt kan man nicht wißen, weill von Ime das Uffſchreibungsbuch noch zur Zeitt nit ubergeſchicket.

Des Droſten zu Horſtmar Heidenreichen Droſten Underhalt: Auff funff Perſonen Kleidungh und funff Pferden Fueterungh, Beſchlagh ꝛc. — An Weiten 2, Roggen 8, Gerſten 8, Havern 40 Molt. Feißte Ochſen 2; Botter 2, Rotſcher 2, Herinck 2 Tonnen. Hoener 200, Schweine 10. Geldt 100 Thaler. Hew, Brandtholtz: Notturfft. — Windtmülle zu Horſtmar; Doch wan mein G. F. und Herr das Hofflager daſelbſt helt, wert Ire F. G. Korn nit gemultert und hatt davon der Droſt der Zeit nichts Amptz verſelle.

Ahaus: Werdt nit anders befunden, dan das der Droſt hievon die Amptz verſelle alleine habe.

Des Hoffmarſchalken Hermann von Velen Underhaltungh. Von wegen deß Emb[s]landts: Auff ſechs Perſonen Kleidungh; Lenderei und Mulle zu Meppen auch Newenhaus, ſampt des Ambts Hewgewachs. An Weiten aus dem Ampt Horſtmar 2, an Roggen 15, an Gerſten 30, an Havern 50 Molt. An feißten Schweinen 10, an mageren Schweinen 23. (Auß der Rechenſchafft: Ochſen ſeiſt 2, 30 Keſe zu Rhede) An Schaeffen 30, an Hoenern 300, an Genſen 22. An Bottern 2, an Heringh 2, an Rotſcher 2 Tonnen. An Gelde 100 Thlr. Noch den

Brandt an Holtze, Torve; Jacht und Viſcherey; alle Amptsverfelle, wie die vörige Ambtleute gehat.

Vom Ambt Bevergherne: An Gelde 100 Thaler; noch 6 Sc. Erweten. Item Ambtsverfelle deß Ambts Bevergern.

Marſchalcks Ampt: Von Bedienungh deß Marſchalcksampts 200 Thaler.

Des Droſten zur Wolbecke Ludgern von Raßfeldt Underhaltt. Jarlichs gewoindtliche Hofkleidungh auff 4 Pferde. Die ganze Lenderei und Bouwet mit ſampt dem dritten Theill F. G. Heuwiſch zu Underhaltungh ſeiner Pferdt. Brand auß dem Diergarten. Zu obangereigter Bauwet, Item ſeiner Haußhaltungh, Inwinnungh des Hewes und Brandts: notturfftige Dienſte doch das darab F. G. an iren Dienſtgeldt, als es dazu mall zeit empfangener Beſtallunge geweſen, nit abgehen ſoll. Item Waßermulle fur der Wolbecke, doch dieſelben in teglichen Zimmer zu halten, was aber uber ſunff Mark ſich erſtreckt mit Grundtbouw und Mullenſteinen ſoll F. G. bekoſtigen. Hoener 200. — Weinkeuffe, Verfelle, Bruchte, derſelben, wie Merfeldt furhin gehabt, zugenießen.

Jetz gemeltes Droſthen Beſtallungh auff des Ambt Saßenbergh. F. G. laßen vielgh. Droſten vermugh ſeiner Beſtallungh inn: Die gantze Bauwet zum Hauße gehorigh; Item die Waßermulle fur dem Ampthauß; Item das Hewgewachs zum Hauſe gehörigh; Item ein mager Rindt jarlichs vom Schulten zu Belenn. Item ein mager Schwein von dem Schulten zu Arnebecke. Item blodiger Zeit Zehendt zu Hoitmar und wes demſelben zugehörigh. α) Item einen Weidekamp des Thinßholt genandt weidet ungefehr 20 Rinder. β) Item ſeine Schweine auff ſeinem Troghe auffgezogen, in den Woldt zur Maſt zu treiben. Item in Zeit der Maſt 100 Schweine maſt. Item jerlichs Hoener 300. Item zu Underhaltung ſeiner Pferde 8½ Molt Haver. Item ſoviell Dienſte als zur Bauwet, Holtzför und ſunſt zur Notturfft nottigh. Item ſelbſt funffte als mit einem Dhiener, dem Renthmeiſter, Vogdt und Viſcher mit gewondtlicher Hofkleidungh zu verſehen. — Item zu ſeinem Underhalt vor Dienſtgelt, ſo bei Zeiten Thwiſten hoger als gewondtlich den Leuten auffgelecht 36 Thaler. γ).

Marginalia[1]) auß dem Uffſchreibungebuch: α) Werdt genommen mehrentheils von Marckotten. Spenvercken 59, Genſe 59, Honre 59; Item das zehnde Kalff, Vollen und Imme. β) Thut jerlichs 24 Goltgl. Item noch einen Weidekamp gnant die Smalhorſt in Kerſpell Freckenhorſt, hett davon der Droſt jerlichs 26 Goltgl. γ) Dieſer Punct iſt auß dem Aufſchreibungsbuch gezogen.

[1]) Das folgende am Rande neben der vorſtehenden Beſtallung; die griechiſchen Buchſtaben bezeichnen die Stelle.

Des Drosthen zu Werne Johan voo der Reck Underhaltungh. F. G. geben imhe von ſeinem Radtſtandt wie anderen Rethen, wie obgl.

Was aber ſeine Ambtsbeſtallung betrifft, hat er keine von den negſten zween Vorſaßen, als Wilhelmen Ketteler und Bernhardten von Raetzfelt; allein iſt eine Vergunſtigung von Biſchoff Frantzen Copeißweiß furbracht (:wie auch ſolchs in dem Verſchreibungsbuch befunden:), das er Reck obgl. von weilandt Johans von Buren zum Davensbergh das Ampt an ſich loßen, und der Widtwen den Pandtſchillingh wieder geben magh, in Macht derer auch obgl. von der Recke in dero Amptz Bedienungh, wie noch zur Zeitt kein anders befunden wider vorpracht iſt.

Marginalia [1]) auß dem Aufſchreibungsbuch genommen: Was zum Ampthauß gehörigh. Lenderei 28 Molt; Hewgewachs 22 Foder; Gardenlandt 3 Sch. ungeſer. Koe- und Rinderweide 30, Schweinemaſt 10. Ariß: Wernne, Olffen, Vinnum. An Zehenden, Weite, Rogge und Havern 10 Molt 9 Sch. Wagendienſte 47; Leibdienſte 25. An Dienſtgelde 24 Goltgl. 24 ß. Inwonner zu Olffen fur meyen 10 Mark. An Koegelde 74 Mark 6 ß 9 ₰. An Hundegelde 6 Mark 3 ß. Von etlichen Eigenhorigen 4 Mark 4 ß. Schweinſchneider (?) 8 Mark. So die Burgerſchafft zu Werne winnen von Jedem ½ Thaler. Item alle Handtiers und Kauffleutte ½ Pfd. Pfeffers. Hoener 100; Eiger 500; Holtz 75 Foder.

Dietherichen Stricks Underhaltungh weghen ſeins Rhatſtands. F. G. geben ime jerlichs; vermugh ſeiner Beſtallungh: An Roggen 6, an Gerſten 6, an Havern 15 Molt. Schweine 6, Hoener 100. Item Brandholtz Notturfft. Item ſelb viehrdte Kleidungh und Futterungh. — Aus der Rechenſchafft: Item hierzu hatt er die Waßermulle zu Schoppingen.

Doctor Hermann Hußkens Underhaltungh: Geldt 200 Thaler. Weite 2, Rogge 10, Gerſte 10, Haver 20 Molt, alles Munſtermaß. Fur das Hew 8 Thaler. Eine Wohnung binnen Rheine. Fur das Brandtholtz 20 Thaler. Kökenkotten mit aller ſeiner Zubehor ohn Zinß zu gebrauchen.

[Am Rande:] Vermug Uffſchreibungsbuch thut dieſe Kotte: 12 Koeweide; 5 Sch. Saedtlandtz an Garden und Lande; 5 Schweyneganck oder -maſt; 5 Thaler von einem Hauß zu Rheine. Item den Wythkamp fur die Pacht, als 16 Thaler, welche ime an ſeiner Bezoldungh abgezogen werden ſollen. Ochſen feißt 2, dafür 30 Thaler; Schweine feſt 8; Schaeff

[1]) Am Rande.

10, dafür 8 Thaler. Kleidungh auff drei perſonen. Hoener 100. Wanner er zu Hoff, hatt er Futter, Mäll und Beſchlagh fur Diener und Pferdt. Auß Gnaden zum Eherendrunck 3 Ahm Weinß.

Des Droſten zur Vechta Johans von Dingklagen Beſtallungh. Hatt vonn F. G. ſeinen Ampart an Brockenn und Verfellen neben dem Renthmeiſter, wie eß bißhero genoßen.

Des Droſten zu Strombergh Adrian von Enßen Underhaltungh: F. G. laßen imhe zukommen:[1]) Deß Ampthauſes gantze Lenderei, Bauwet und Hewgewachs. Item Windtmullen zu Olde ſampt Viſcherei des Mullendycks. Windtmulle zu Ennigerloe, midt dem Beſcheide, das er beide Mullen in tegliche eſſe und Zimmer außerhalb Grundt und Baw und Mullenſteine halten ſoll. Hatt die gantze ſtehende Haver Renthe binnen Ampts F. G. zukomendt zu Underhaltungh ſeiner Pferde. [1]α) Item des Ampts Wechgeldt und Kerſpelvolgh. [1]β) Item die Leibdienſte ſampt einem Waßerdienſt mit Wagen und Pferden. Noch ſechs Wagendienſte zu ſeiner Notturfft, jedoch verrichtet er dafur jerlichs das Dienſtgeldt dem Renthmeiſter. Item de fallende jerliche Amptzhoener; Notturfftigh Brandtholtz, doch uff den geringſten Schaden. Wan Godt Maſt gibt, auff dem Samptholtz, das Deipenbroick genompt, zu ſeinem furtheill zu gebrauchen. Gewondtliche Hofftkleidungh auff 4 Pferde. Item von den Leib- und Gewaltbruchten den zehenden Pfenningh. Und dweill nach alter Gwonheit von den Blödtrennen neben behörlicher Abdracht zwei Mudde Havern genommen, hat der Droſt zwei und der Renthmeiſter ein Theill.

Hirgegen zu wißen, das der Droſt dem Renthmeiſter jerlichs mit Koſt, Eßen und Drincken verpflegt und ſein Pferdt mit Hew, Stroe Underholt. Item hirzu ſoll der Droſt die Amptzdiener und Vogdte (: außerhalb den Gograffen zu Olde und Hertzfeldt, ſo F. G. kleiden :) underhalten und mit Kleidungh verſorghen.

Des Droſthen zu Voicholt Gerharten von Welfeltz Underhaltungh. An Roggen 4, Gerſten 4, Havern 12 Molt. Hoener binnen

---

[1]) [Am Rande]: „Nota. Marginalia ſeint auß dem Uffſchreibungs„buch gezogen: Inſaedt 54 Mudde, Item ein Wiſch gnant de Geiſtwiſch „im Kerſpel Warſchlo. Item de Oldiſche Brede und ein Wiſche beide „gehörigh in dem Hoff zu Olde, und wirt in dem Affſchreibungsbuch nit „gedacht, was darin geſeiet. — [1]α) Belaufft ſich 42 Molt und 9 Sch. „— [1]β) Zol und Wechgelt zu: Borchwihtler 18, Hertzfelt 8, Waltruppe „16, Olde 5, Stromberg 5 oder 7, Gotting 7½ Mark werdt.

Ampz fallendt. Item den ſchmalen Zehenden.α) Drei und dreißigh Foeder Hoffholtz.β) Den zehenden Pfenningh von den Bruchten. Geldt 20 Thaler.

[Am Rande]: α) „Nota: Hiergegen iſt der Droſt verpflichtet, de „Pachtleute in Lieberungh irer Pocht de Gebur zu geben.“ — β) „In „dem Uffſchreibungsbuch werdt befunden, das das Hoffholt in des Droſten „Underhalt begriffen werden ſoll.“

Des Droſthen zur Cloppenburgh, des junghern Johan von Dingklagen Beſtallungh und Underhalt. Geldt 200 Thaler. Mulle zur Cloppenburgh; doch helt der Droſt dieſelb in teglichen Bouw; Grundtbauw und Mullenſtein aber verſchaffen F. G. Hover 15 Molt. Maſt, wan dieſelb Godt gibt, zu 20 Schweinen. Viſcherei zum Ampthauß gehörigh. Item den geniderigten Whall. Item den Hagen. Item Wagendienſte 4. Hoener 150. Item den Gardten fur dem Hauß. Item die Brugge Wiſch. Amptzkleidungh auff 4 Perſonen. Amptz weinkauff wie von Alters gepreuchlich.

Underhaltungh des Renthmeiſters zur Wolbecke Balthaſarn von Amelunxen. Haver 11 Molt. Schaffe von Schulten zu Biſpinck zu Nortwalde 10. Hoener 50. Geldt 50 Thaler. Fur ſich und ſeinem Diener Kleidungh. Und letzlich Amptsverfelle.

Underhalt des Renthmeiſters zum Saßenberghe. Haver 10 Molt; dafur gerechnet laut deß Auffſchreibungsbuchs 15 Thaler. Item zur Kleidungh 6 Ellen engliſchen Tuechs und berechnet fur die Elle 1 Thaler; Foedertuech $7^1/_2$, dafur berechnet 1 Thaler; Parchem $4^1/_2$ Ellen für $13^1/_2$ β. — Amptzverfelle.

Des Renthmeiſters zum Strombergh Johan Teppers Underhalt Koſt, Eßen und Drincken hatt er laut des Droſten zum Stromberg Beſtallungh bei ime. Zudem verſorgt jetz gerurter Droſt imhe Rentmeiſter mit Hew und Stroe. An Geldt ſo der Rentmeiſter F. G. berechnet 10 Rider[gulden]. Hofftleidungh uff ſein Perſon. Von jedem Bloetrenne den dritten Theill von zwen Mudde Havern, die andern Zwetheill hatt der Droſt.

Des Renthmeiſters zu Horſtmar Dam Ricken Underhaltungh. F. G. geben ime fur ſeinen Underhalt: Gelt 80 Mark. Item Kleidungh laut der Rechnungh mit andern Amptzdienern in genero geſetzt. Amptzverfelle.

Des Renthmeiſters zur Vechta Arndten von Raßfeldts Underhalt. Von F. G. hat er die gewoindtliche Amptzverfelle. Die

ſemptliche deß Ampthauſes Bauwet vur eine ſicher Pacht, nemlich: an Roggen 6 Molt 8½ Sch., Gerſten 6 Molt 8½ Sch., Havern 4 Molt 2 Sch. — Schaeffe 20, im Ampte felligh. Wan der Droſt zur Vechta binnen der Vechta erſcheindt und ſeinen Abſtandt thuet, ſoll derſelb vom Renthmeiſter verpflegt werden, dafur F. G. imhe in- und berechnen laßen laut der Beſtallungh: an Roggen 8, Gerſten 6 Molt; Schweine 8. Zu Underhaltungh ſein Pferdts 10 Rydergulden. Zudem ſoll der Renthmeiſter den Waßermulner zur Vechta underhalten und dafur berechnen: an Roggen 2, an Gerſten 1 Molt; Schweine feiſt 1. Item der Gefangen Underhaltungh ſoll berechnet und dafur des Tags 2 ß von obgl. Renthmeiſter genommen werden. — Kleidungh.

Renthmeiſter zu Ahaus Johan von Buren. Geben F. G. imhe lauth der Rechenſchafft Anno 73: Zu Underhaltungh ſeines Pferdts 10 Molt Havern. Item fur ſeine Koſt 40 Thaler. Item fur ſeinen Schreiber wegen der Koſt 24 Thaler. Amptzverfelle. Item Kleidungh fur ſich und ſeinem Schreiber.

Renthmeiſters in Embßlandt Underhaltungh. Gezogen aus ſeiner Rechnungh: Rogge 4, Gerſte 4, Haver 20 Molt. Schweine feiſt 4. Schaffe 6. Hoener 50. Geldt 30 Mark Embßlendiſch. Kleidungh fur ſich und ſeinen Diener. Amptzverfelle.

Underhalt des Renthmeiſters zur Cloppenburgh: An Geldt 50 Thaler. Item Kleidungh fur ſich und ſeinen Diener. Amptzverfelle.

Renthmeiſter zum Bevergherne Otten Wormgers geben F. G. zum Underhalt laut ſeiner Rechnungh, wie folgt: Item vor ſick und ſeinem Diener fur Koſtgeldt 60 Thaler; an Havern 10 Molt; Schweine 2. Kleidungh fur ſich und ſeinem Diener. Amptsverfelle.

## Extract, waß bei der Regierungß Zeitten den verordneten Herrn Statthaltern, Räten,[1]) Gelärtten, Secretarien, Canzleiverwandten und andere vermög irer Beſtallungen zum Underhalt gehabt.

(Original: Domkapitel IV A 43 (L.-T.-A. 1467—1599) aufgezeichnet nicht vor dem März 1581.

Erſtlich[2]) Underhalt deß Herrn Dhumbprobſten ſäligen:[3]) An Gelde jarlichs 300 Reichßthlr; An Habern 25 Malt.

Dhumbſcholaſter Diepenbroich: similiter.

Underhalt deß Herrn Marſchalck Velen: Fur Dienſtgellt 200, ſur Underhalt 300 Reichßthlr. An Roggen 20, an Gerſten 20, an Habern 75 Malt. An feiſten Schweinen 16, an Hönnern 300 Stuck. Fur Brandtholtz 50 Reichsthlr. Notturftig Hew von Bevergern neben notturfftigen Dienſten und die Fiſcherei des Ambtz Bevergern.

Underhalt deß Herren Droſten zu der Wolbeckh[4]): An Dienſtgelde 200, für Underhalt 300 Reichßthlr.; an Roggen 20, an Gerſten 20, an Haberen 75 Malt.; an feiſten Schweinen 16, an Honneren 300 Stuck.

---

[1]) An Stelle der letzten Worte ſtand erſt einfach: „den Herrn Räten:"

[2]) Das Gehalt des „Statthalters" Conrad von Weſterholt betrug nach ſeiner Beſtallung (Copiar: Mſkr. I 37 f. 62 ff.) d. d. 1574 Juni 22: Für Beſoldung oder Dienſtgeld jährlich 400, für „Notturfft zu der Haushaltungh" 600 Thaler. Roggen 25, Gerſte 25, Malt aus dem Amt Wolbeck. Haſer 95 Malt aus dem Amt Horſtmar. „Veiſter Schweine" 6, Höhner 300 Stück aus dem Amt Wolbeck; für Brandholz 60 Thlr., für 6 Perſonen Kleidung 60 Thlr. Die Fiſcherei zu „Saarbecke im Kerſpele von Bricholtz; dann zu „Wachelau" bis zum Winkenbaum; ſchließlich zu „Fuerungh-holtzes und Hewes notturftige Dienſte aus dieſes Stifts Tafelgutern und vorgemelten Ämtern." Das Geld iſt durch den Landrentmeiſter an den Quatembern zahlbar, beginnend mit dem nächſten „Crucis in Septembri."

[3]) D. i. Goswin in Raesfeldt, der aber erſt mehrere Jahre ſpäter ſtirbt; das Prädicat „ſelig" gehört richtig zu dem Domſcholaſter Diepenbroich, an deſſen Stelle 1583 der Domſcholaſter Joh. Droſte tritt.

[4]) D. i. Ludiger von Raesfeld.

Den obriſten Ort der Wiſche zur Wolbeck; Notturftigen Brandt auß dem Tiergarten; auch notturftige Dienſte. Dazu: die Fiſcherei in beeden ſeinen Embtern außerhalb den Quappendiek und den groſſiſten Telgeterdiek.

Underhalt deß ſaligen Cantzlers Wilhelmen Steck: Erſtlich iſt ime eine freie Wonung oder Behauſung verſprochen; an feiſten Ochſen 2, an feiſten Schweinen 16, an Hönneren 200 Stuckh, an Roggen 20, an Gerſten 20, an Habern 75 Malt. Fur Rawfuder und Beſchlag 50, fur Kleidung auf funff Perſonen 50, fur die ubrige Beſoldung und Proviſion zur Haußhaltung 500, fur notturfftigen Brandt 50 Reichßthlr. Und letzlich zu notturfftigen Brandt und Rawfuder notturfftige Dienſte.

Underhaltt ſaligen Doctor Hueßgens: An Gelt 350 R-thlr. An Roggen 18, an Gerſten 18, an Habern 45 Malt, an feiſten Ochſen 2 Stuck oder dafur 36 Reichßthlr., an feiſten Schweinen 16, an Hönneren 200 Stuck. Fur Schaff 10, fur Braudt 50, fur Häw, Stro und Beſchlag 36, fur 3 Perſonen Kleidung 30, fur die freien Wonung zu Reine 12 Reichßthlr. Item zu Fuerung, Häw und Stroe notturftige Dienſt. Deßgleichen der Kockhenkotten, Wietkamp und gartten zu Reine.

Underhalt Doctor Schelvers: An Dienſtgeltt 100, fur ſein Koſtgeltt und ſeinem Diener 125, fur zwei Diener Kleidung 20 Reichßthlr.; und zu Underhalt zweier Pferde 30 Malt Habern.

Underhalt Licentiaten Freien: an Dienſtgeltt 300, für Kleidung und ſeinen Diener 20 Reichßthlr.; darzu geburlich Koſtgeltt fur ſich und ſeinen Diener feinesgleichen

## Underhaltt der Cantzlei Secretarien.

Veit Erclentz tanquam Secretarius: an Dienſtgeltt 50 guter gevaluirter Reichßthlr. und eine Kleidung fur 10 Rthlr. Noch wegen des Prothonotariat-Ambtz und pro directione der Landtſachen crafft von Biſchof Johanſen habender Beſtallung zweintzig Rthlr. und fur eine Kleidung zehen Rthlr.: iſt 30 Rthlr. An feiſten Schweinen 4. An Roggen 4, an Gerſten 4 Malt reinß Korns. Wie er dan darzu der Cantzlei-Verſelle und -Gerechtigkeitt mitt genießen ſohle.

Underhalt Secretarien Johanſen Droſten: an Beſoldung 50 Rthlr.; zum Underhaltt teglichs zwen Schreckenberger: thut das Jahr 104 Rthlr; fur ein Kleidung 10 Rthlr.

Underhalt Weſſeli Albachten ſeligen, Secretarii halben: an Beſoldung 40 Rthlr.; zum Underhalt täglichs zwen Schreckenberger: thut daß Jar 104, und fur eine Kleidung 10 Rthlr.

Die ubrige damallß beſtaltte und angeweſene Secretarien nemblich: Georg Raue, Godtfriedt von Heiden, Niclaß von Trier und Johan Horſtorpff: dieſe vier haben gleich dem Secretario Albachten gehabt.

Underhalt des Landtrentmeiſters Diederichen Zweifelß fäligen: an Underhalt jarlichs 100, fur Beſoldung und Kleidung fur ſich und ſeinen Diener 150 Rthlr.

## Underhalt der Cantzleiverwanten.

Georg Aßbeck: zum Underhalt Jarlichs 65, fur eine Kleidung 10 Reichßthlr. — Gerhard Volbier, Albert Leuelß, Cantzleidiener Steck: similiter. — Cantzlei Silberbotten, zween nemblich: Georg Storm 23, Heinrich von Lintelen 23 Reichßthlr. — Veldtpfortener Georg Bottermann: jarlichs 38 Rthlr.

[Auf der Rückſeite]: Der Herrn Statthalter, Gelärten und Canzleiverwanten Underhalt, wie der Anno 74 verordnet und gemacht worden.

## Regierungsartikel

### vereinbart 1588/89 zwiſchen Kurfüſt Ernſt und dem Domkapitel.

(Conzept: M. L. A. $14_{17}$ [d. d. 1589 Juni].)

Vorbemerkung: Das Nähere über die Entſtehung vgl: oben Abſchn. I §§ 3 und 4. Die Faſſung von 1574 Mai 25 iſt in 2 Originalen erhalten (Domkapitelsprodukte IIc 34b und Fürſtentum Münſter Urk. 3816) — 1580 wurden einige geringfügige Änderungen vorgenommen (eine Copie liegt M. L. A. $1_{10}$ Bd. XII; ein Abdruck nach einer Copie im Velenſchen Archiv bei Rieſert „Urk. Samml." VII 228, im Text korrekt jedoch mit unzutreffender Überſchrift des Herausgebers.) — Ein nicht ganz vollſtändiges Exemplar einer anderen Redaktion (M. Hofk. 1b.) dürfte, wie ein Vergleich mit den entſprechenden Akten ergab, die Faſſung darſtellen, die im Sommer 1588 durch Kapitel und Statthalter den Geſandten des Kurfürſten vorgelegt wurde. — Der endgültige Wortlaut, wie er hier wiedergegeben wird, iſt im Conzept erhalten (M. L. A. $14_{17}$). Dieſes läßt deutlich unterſcheiden den von einer Hand ohne Korrektur geſchriebenen Text, wie er vorläufig Anfang November 1589 zu Lüttich vereinbart wurde, und die ſpäteren Zuſätze bei den Verhandlungen zu Münſter (Dezember 1588—April 1589), die ſich nach dem Protokollbuch z. gr. T.

im Einzelnen genau datieren laſſen. Das Schriftſtück ſelbſt trägt keine Zeitangabe. Die obige Datierung giebt die Zeit, in der die Zuſtimmung des Kurfürſten in Münſter eintraf. — Abweichungen von den früheren Redaktionen ſind im Folgenden nur an einigen, wichtigeren Stellen vermerkt.

## Ungeferlich Bedencken wie durch die verordneten Herrn Stadthaltere neben einem Cantzler oder Cantzlei-Directori und zwen Rechtsglärten dieſes Stiffts Münſter Regierung zu verwalten.

Anfengklichn,[1]) dweil der hochwurdigſt, Durchleuchtige und Hochgeporner Furſt und Her, Her Ernſt, erwölter und beſtettigter zu Ertzbiſchoven zu Cölln und Churfurſt pp. dieſes Stiffts Münſter Poſtulirter Her pp. einem erwurdigem Thumbcapittul daſelbſt, vermoge auffgerichteter und ertedigter Capitulation, der Pabſt Hailigkeit Confirmation, der Kayſerlichen Majeſtät Regalien und die gnedigſt zugeſagte Aſſecuration vorlangſt durch ihre Churfurſtl. Gnaden anſehenliche Hern Rhäte und Abgeſanten gnedigſt praeſentiren und lieffern laßen, auch ſich zu Laiſtung daß von Alters gewonlichn Biſchofflichen Aidtz anerbietig gemacht, alſo daß pillich iren Churfürſtl. Gnaden berurts Stiffts Adminiſtration ſo woll vermuge der gemeiner beſchriebenen Rechten, aller Ertz- und Stiffter Prauch, als auch der aufgerichter Capitulation nunmehr unweigerlich einzureumen ſein ſoll, inmaßen auch dieſelb iren Churfürſtl. Gnaden vermoge gemeiner beſchriebener Rechten ſuglich nit geweigert werden kan, dweil aber iren Churf. G. dabei von jetz wolbemeltem Thumbcapittel allerhande wolmeinentliche Bedencken gemacht, darunter iren Churf. G. gnedigſt anheimgeſtalt, ob derſelben in dieſer Gelegenheit zu rhaten, berurts Stiffts Adminiſtration jetz alßpalt anzunehmmen, alß haben ire Churf. G. gnedigſt und vätterlich zu mehrer der Underthanen Nutz, Wolfart und Gedeien, damit bei dieſen geſchwinden Zeiten und noch wherenden Niderlendiſchen Kreigßemporungen deßhalben der gemeiner Munſteriſcher Landtſchafft und armen Unterthanen kein Geſahr und beſorgte weitere Beſchwernuß anwachſen mögtte, ſich dahin gnedigſt erklert und mit eines erwurdigen Thumbcapittels Deputirten vergliechen (: deßen ihre Churf. G. pillich underthenigſt zu bedancken :) daß gereigte Regirung und Stadthalterey auf nachfolgende Articul in ihrer Churf. G. Abweſendt bei mehrbemelten Stifft Münſter zu verwalten.

---

[1]) Dieſe Einleitung findet ſich erſt in der Faſſ. von Nov. 1588.

1. Daß dieſelben verordnete Stadthaltere und Rhäte alle und jede dieſes Stiffts Münſter obliegende Sachen und waß denſelbigen und deßen Eingeſeßenen zu Gutte mögte gereichen in Statt und von wegen hochſtgemelts Churfurſten alßwol eines erwurdigen Thumbcapittuls in allen geiſtlichen und weltlichen Handlen, die einem regierenden Hern dieſes Stiffts Münſter zur Zeit zu verwalten gepuren oder ſo lange ſie ſambt und ſonder bei der Regierung pleiben wurden, nach irer beſten Verſtentnus ſollen bedencken, vorſetzen und ſoviel Gott Gnade verlehnen würt, inß Wergk ſtellen.

2. Daß ſie der Pabſt. Heiligk. und Röm. Kayſerl. Majeſtät unſern allergnedigſten Hern alß der gepurlichen Obrigkeiten ſchuldigen Gehorſamb leiſten, bevorab ſich der catholiſchen Religion, wie dieſelbe alhie in der Thumbkirchen im Schwange iſt, gemeeß verhalten, dieſelbe beſten Vermögens befurderen und handhaben und ſich ſonſten gaiſtlichen und weltlichen Rechten deß hailigen Reichs Ordnungen und Abſchieden gemeeß verhalten und irer Churf. G., auch eines erwürdigen Thumbcapittels Ehr und Reputation, wie das auch deß Stiffts Beſte mit Fleiß nach irem Vermugen beforderen helffen.

3. Sollen fleißige Acht haben und fur ſich ſelbſten nichts furnehmmen oder anderen geſtatten, daß ichtwes wider die Puncten und Articuln ſo in dem Münſteriſchen Privilegio, Landtz-Ordnungh und Abſchieden begrieffen und waß ſonſten ein regierender Her dieſes Stiffts pflegt zu geloben und zu ſchweren, wie davon hiebevor verſcheidene Copeien in die Münſteriſche Cantzlei gelieffert, dahero ſie deroſelben Exemplaria zu bekommen, gehandlet oder furgenommen, beſondern vielmehr daranne ſein, daß dieſelbigen veſtiglich volnzogen und gehalten werden.

4. Sollen daranne ſein, daß bei den Droſten, Rhentmeiſtern, Richtern, Vogten und andern Befelchabern dieſes Stiffts gutte Ordnung und Regiment gehalten, ein jeder ſeines Beruefs und Ampts fleißigh außwarte und keiner von den Underthanen oder andern unpillicher Weiß und wider Recht durch ſie beſchwert oder verletzt, ſonder ein jeder bei ſeinen Privilegien, Rechten und wolherprachten Gepranch gelaſſen und gehalten werde, deßhalben das ſonderlich den Droſten aufferlacht und bevolhen werde, ire Ampzvögte in Gehorſamb zu halten, daß ſie beßer ires Ampts als bisherzu zu Verhinderung der hernloſen und gardenden, auch ſtreuſenden Raiſigen und Knechten und ſonſten alles bei Verlueß deſſelben außwarten.

5. Daß die Stadthaltere den Underthanen und einem jeden auf ſein Anſuchen unpartheilichen, gepurlichen und ſchleunigen Beſcheidt widerfahren laßen, die ſtreitige Partheien nach Befindung vorbeſcheiden und ſie in der Gutte nach eingenohmenen beiderſeitz Bericht unterſtehen zu vergleichen

und, da daſſelbige entſtehen ſolte, ſie die Partheien an ordentlich und gepurlich Recht verweiſen und in deme und allen andern, weß zu Recht erkent zu ſchleuniger Execution ernſtlichn Befelch geben und verholffen ſein und welche ſich in der Execution ſperren, vermuge der Executions-Ordnung, welche im Fall der Noet abermals zu publiciren, gegen dieſelb mit gepurender Straff verfahren.

6. Sollen die Stadthaltere keinem einige Gwalt alhie im Stifft zu uben geſtatten, ſonder vielmehr gepurende zugelaßene wegh zur Abwendung dern beſten Vermugens bedencken und furnehmmen.

7. Sollen die Stadthaltere daraune ſein, daß alle rechthengige ſachen dieſes Stifftz und waß ſich dern noch weiters zutragen mögten fleißig verwaltet und waß ſich derowegen zu Recht ſol eignen und gepuren, trewlich verrichten und daranne ſein, daß dieſes Stifftz Hoch- und Gerechtigkeit ſoviel muglich verwharet und verthedigt werde, wie dan zum weinigſten davon ex Prothocollis in jedem jahr zweimal in Beiſein gedachts Thumbcapittels und der Stende Deputirten [1]) General-Relation von denen, welchen itzberurter Sachen Direction anbefohlen beſchehen darauf notige Conſultation erfolgen und was beſchloſſen, ſchleunig exequirt werden ſoll.

8.[2]) Waß aber Criminalſachen anlangt, ſollen dieſelb in Nhamen der weltlichen verordnete Stadthaltern nach den beſchriebenen Rechten und alhie im Stifft Münſter publicirter Halßgerichts-Ordnung unverzoglich verrichtet werden.

9. Acht zu haben, daß dieſes Stifftz Gulden, Nhente, Verfelle und Aufkunfften durch diejenige, ſo dazu verordnet und angeſtalt auß gemahnet und berechnet, diejenige ſo darauß mit Bewilligung deß Thumbcapittels verſchrieben, zu rechten Zeiten bezalet und daß ubrig, ſo nicht auff die Regirung verwendet, iren Churf. G. und berurtem Stifft zum Beſten getrewlichs erſpart und gelibert werde.[3])

10. Daß die Stadthaltere zu dieſer Behuef die Ordnung, ſo verruchter Weil zu der Rechencammer bedacht und noch weiter zu Beforderung deßelben Wergks durch ire Churf. G. dem Stift zu Gouten bedacht werden möchte unterhalten und derſelbig nachſetzen, ſonderlich daran ſein, das vermuge derſelben diejenigen, ſo kunfftiglich bei die Rechencammer verordnet, gleichs dem vorigen Landt-Renthmeiſter Zweivel einem erwurdigen Thumb-

---

[1]) Vorher ſtatt „Stende Deputirte:" „Ehrbaren Rhats Verordneten."

[2]) Dieſer Paragraph fehlt in der Faſſung von 1580 ganz.

[3]) 1574 und 1580 ſollen die Überſchüſſe zur Schuldentilgung verwendet werden; Sommer 1588 ſollen ſie geſammelt werden bis das Kapitel weiteres beſtimmt. Nov. 1588 ändert das. Aber erſt die letzte Faſſung bringt das „gelibert."

capittul, wie von Alters preuchlich, ire Reverſalia geben und welche daſſelbige noch nicht gethon, dazu mit Ernſt mögen angehalten werden, deßgleichen die Droſten und Rhentmeiſter zu gewönliche Außgebung irer Reverſalen ermahnet und daneben die Renthmeiſtere berichtet werden, hinfuro ire Rechnung, wie von Alters gepreuchlich, zu ubergeben. [1])

11. [2]) Es ſollen die anweſende Stadthaltere ſich in ordentlichen Rhäte beieinandern fuegen in Beiweſen eins Secretarien der Cantzlei oder Rechencammer nach Gelegenheit der Sachen, die erheiſchende Notturfft erwegen concludiren und prothocolliren, und waß alſo beſchloſſen, ordentlich expediren laßen.

12. [3]) So ſollen auch die zeitliche Herrn Statthaltere ohne erhebliche Urſachen nicht verreißen und wofern des einen oder anderen Gelegenheit erfurderen wurde, ſich in etwas von Hoff zu begeben, ſollen dieſelbe den ubrigen bei guter Zeit nicht allein deßen Berichten, damit der mehrer Theill jederweilen beharrlich daſelbſt verpleibe, ſondern auch ſich nach verichteten Sachen zum ehiſten wiederumb einſtellen.

13. Im Fall aber etwas ires Ermeßens in Landt- oder Stifftzſachen, ſo vornemblich deß Stifftz Unterthonen beruren mögte, wichtiges furfiel, ſollen die Stadthaltere die andern Rhäte alle oder etliche derſelben bei ſich verſchreiben und ſonſten nach Befindung dem Capittul und Rhatt der Stadt Münſter die Gelegenheit vermelden und mit dero Gutachten die Notturfft erwegen und verrichten; [4]) in hochwichtigen Sachen aber da die Verzoglichkeit keinen Schaden verurſachen mochte, ire Churf. G. umb gnedigſten Rhatt erſuchen.

14. Da auch die Sachen dermaſſen geſchaffen, daß die weiters Rhats bedurfftig, ſollen die Stadthaltere nach Gutachten deß Thumbcapittuls und

---

[1]) Das Kapitel forderte zuerſt in der Vorlage von Sommer 1588 Einlieferung eines Duplikats der Rechnungen für ſich; auch die Faſſung vom Nov. 1588 hat dieſe Beſtimmung noch. Erſt die letzte Redaktion beſeitigte ſie wieder.

[2]) Dieſer äußerſt wichtige § iſt erſt in der Faſſung vom Sommer 1588 nachweisbar. Vorher ſcheint alſo das Kollegium in der Form noch nicht ganz ſcharf ausgeprägt geweſen zu ſein.

[3]) Dieſer ganze § vom 8. Januar 1589.

[4]) Statt des folgendes Schlußſatzes ſtand Sommer 1588 „wofern ehegedachte Herrn Stadthaltere bevorab in wichtigen Sachen ire Churf. G. umb gnedigſt rhatt zu erſuchen ein notturfft erachteten, ſoll ſolchs Ihrer discretion anheimgeſtalt werden.“ — In den älteren Faſſungen endete der § mit „verrichten.“

Rhatts die Sachen an gemeine Landſchafft gelangen und ſich alſo nach dero Rhatt einer Meinung vergleichen.

15. Damit auch deſto ordentlicher in allen Sachen gehandlet, ſo ſol der eltiſter unter den Gaiſtlichen, ſonſten aber der eltiſter under den Weltlichen Stadthaltern alle ankommende Schreiben, ſo nit zu irer Churf. G. aigen Handen dirigirt, erbrechen und verleſen und dem Cantzler oder Cantzlei-Directori mit communiciren, auch verfuegen, daß zuerſt geſehen, waß furhin in derſelben Sachen ergangen und darnach daruber Rhatt gehalten und auff dieſelben in Anweſendt eines Sekretarii nechſt fürgehender reiflicher fleißiger Erwegungh concludiren und, waß beſchloſſen, expedieren, und ſoviel muglich dem nechſtfolgenden Tagh zu Morgen benebens dem Prothocollo durch die Hern Stadthaltere abgehörtt werden, und waß fur beſchloſſene Sachen nit expediert, auch auß waß Urſachen daßelb nit beſchehen, den Hern referiren und davon warhafften Bericht thuen, inmaßen daruber jeder Zeit der eltiſter von den Hern Statthaltern, ſo gegenwertig fleißige Auffachtung haben, welches gleichwoll von gemeinen und anderen geringſchetzigen nicht, ſonder allein wichtigen Sachen verſtanden werden ſoll.

16. Eß ſoll aber kein Rhatſchlag gehalten werden ohne Beiſein eines Secretarii, damit durch denſelbigen alle Rhatſchlege und wehr dabei uber und angewetzen prothocollirt und folgentz der Beſcheidt darauff deſto beſſer verfertiget werde.

17.[1]) Wannehe ichtswes zu rhatſchlagen furgefallen, daß nicht beſonder Noth oder Eill auf ſich hatt, ſollen die Stadthaltere deß Sommers umb ſieben und des Winters Morgens umb acht, und deß Nachmittags umb zwei Uhren zu rechter Zeit erſcheinen, ohne Untermiſchung anderer Handell auf die proponirte puncta Rhatt halten und ſol der eltiſter Gaiſtlicher oder Weltlicher, wie furgemelt, Umfragh thuen und nach angehörter der andern Voten mit dem Mehren ſchleißen.

18. Wannehe eß aber Sontage oder andere Feirtage ſeindt, mogen die Stadthaltere ſich des Rhats, inſonderheit, da eß die hohe Notturfft nit erheiſchende, enthalten, damit ein jeder ſich deſto baß in gottlichen Sachen möge uben und bekummeren.

19.[2]) Da jemandt dern Stadthaltere auch ſelbſt dabei nit ſein kundte, ſol dem Eltiſten auß den Verordneten des Thumbcapittuls oder deren Ab-

---

[1]) Im Original irrtümlich § 16; auch bei den folgenden §§ vergaß der Schreiber die Zahl zu ändern, wie nach Einſchiebung von § 12 notwendig geworden. Eine ähnliche Beſtimmung iſt mutatis mutandis ſchon 1574 vorhanden.

[2]) 1574 begann dieſer § ganz logiſch und verſtändlich: „Da der Statthalter . . .“ (1580: „Da der Adminiſtrator . . .“). Bei der Än-

weſent der Eltiſter von den Weltlichen im Rhat die Umbfragh haben, auch dem Cantzler oder Cantzlei-Directori allemals mit Fleiß ermanen, das alle Sachen getrewlich dirigirt, expediert und verrichtet werden.

20. Daß gutte Auffachtung gegeben, waß eimal decretirt, daß ſolchs durch die ſemptliche oder zum weinigſten durch den eltiſſen und dem Cantzler oder Cantzley-Directorn abgehortt und nicht liggen pleibe. Wie dan auch der Cantzler oder Director und Secretarius ihre Prothocoller zuvorderſt vergleichen und [1]) die Schreiben, ſo abgehen, durch einen Secretarien underzeichnet werden ſollen. [2])

21. Imgleichen ſollen die Stadthaltere die Lehenleute, wannehe ſolchs die Notturfft thut erforderen (wofern dieſelb Lehen nit eröffnet und heimbgefallen wilche ohne Vorwißen irer Churf. G. nit ſollen widerumb verlehnet werden) belehnen und gepurliche Hulde und Pflicht von ihnnen den Landtfurſten und Stifft getrew zu ſein, aufnehmen, wie daſſelbig von Alters herkommen.

22. [3]) So ſollen auch die anſehenliche Höff- und andere Gutter nicht partheilich ſonder vermuge der aufgerichteter Rechencammers-Ordnung bei der Kerßen Außgangh getrewlich außgethon und nichtz ohne irer Churf. G. vorgehende Erklerungh gegen itzberurte Ordnung vorgenohmen, ſtatuirt oder geendert werden.

23. Da auch ichtsweß bedacht, daß zu Wolfart deß Stifftz dhienlich und durch die Hern Stadtthaltere uberſehen, oder ſonſten unbefurdert möchte pleiben, ſollen ſie die Stadthaltere einer dem anderen gutlich und mit Beſcheidenheit daran fueglich ermhanen und ſonſten befurderen, daß daßelbige mögte nach Notturfft erwegen und waß ſonſten deß mehr von ihnen bedacht, vorgeſetzt werden.

---

derung im Sommer 1588 ſetzte der betr. Conzipiſt einfach den Pluralis ein, weil nun alle die bisherigen, „zugeordneten Räte“ „Statthaltern“ hießen; er bemerkte nicht, daß der § ſo einfach ſinnlos wurde. Was er meinte, iſt aber klar.

[1]) Der zweite Satz dieſes § fehlt bis 1588. In der Faſſung vom November heißt es zum Schluß: „. . . vergleichen und miteinander die Schreiben . . . unterzeichnen ſollen.“ Die letzte Redaktion wurde erſt am 9. Januar 1589 auf Verlangen der Gelehrten beſchloſſen.

[2]) Hier folgte im Anſchluß an die Artikel von 1574, auch in der Faſſung vom Sommer 1588 ein §, der die Verleihung der geiſtlichen und weltlichen Ämter dem Kapitel bezw. den Statthaltern zuwies; daß Ernſt dieſe Einſchränkung ſeiner Macht nicht acceptierte, iſt nur natürlich.

[3]) November 1589; fehlt in den früheren Faſſungen.

24. Da auch Sachen furfielen, dabei ihnen den Statthaltern oder anweſenden Glärten Verwantnuß Dienſt und Advocatur auch ihr ſelbſt Perſonen halben oder ſonſten rechtzwegen zu ſein nit gepurt, werden ſie ſich deß Rhatts zu enthalten und abzutretten wißen.

25. Sollen die verordnete Stadthaltere jeder Zeit auff Erfurderen deß anweſenden Eltiſten, wie vorgemelt Gaiſtlichen oder Weltlichen in dieſen oder andern furfallenden Sachen gutwillig erſcheinen und iren getrewen Rhatt nach irer beſten Verſtentnuß mittheilen, auch ohne Anzeigh erheblicher Urſachen deß Rhatts nit enteußeren.[1])

26. Dha ſich aber zutruge, daß etliche von den verordneten Stadthaltern und Glärten Thots abgehen oder auch eins oder deß andern Gelegenheit nit ſein kundte, den Sachen obgemelter Geſtalt ferner beizuwhonen, oder auch auf dieſelben ire Churf. G. oder ein Thumbcapittul fueglich Bedencken hatte, ſoll iren Churf. G. freiſtehen an dern oder deßen ſtatt andere wider vermoge der Capitulation zu verordnen und anzuſetzen, wie dan auch obgemelten Stadthaltern und Glarten vergunſtigt[2]) und zugelaßen ſein ſoll, disfal ire Empter und Dienſte, alles nechſt fürgehender Aufkundung (ſo einer dem andern ein halb Jahr zuvorn thun ſoll) zu verlaſſen.

27. Und ſo hiernegſt befunden, daß etliche mehr dienliche Puncten zu der Regierungh nöttig, welches hirmit ire Churf. G. ſich außdrucklich vorbehalten haben und mit nichten begeben haben wollen,[3]) ſoll ein Thumbcapittul nach angehörten ihrer Churfürſtl. G. Bedenken ſich mit derſelben, alles waß zu des Stifts und deßen Unterthonen Wolfart dienlich und erſpreißlich, vereinbaren und vergleichen, inmaßen auch ihre Churf. G. gnadigſt erleiden kennen, wofern ein erwurdigh Thumbcapittull und die Hern Statthaltere dergleichen etwas zu bedenken wüſten, daß ſolchs mit irer Churf. G. Abgeſandten communicirt und obgedachten Artikuln zugeſatzt werde.

## Beſtallung auf Hauß Dietherichen Möhr.

[Copie: Mſkr. I. 38 f. 31. d. d. Lüttich 1. Nov. 1595].

Wyr Ernſt, von Gottes Gnaden ꝛc. thuen kundt hiemitt offentlegen menniglichen bekhennendt, waßmaßen Wir Unßern lieben getrewen Hanß Dietherichen Möhr auß dero zu ime tragenden ſonderbaren Affection und

---

[1]) vgl. auch § 11.

[2]) Hier bricht die Vorlage des Kapitels vom Sommer 1589 ab. In ihr geſchieht in dieſem § des Kurfürſten überhaupt keine Erwähnung.

[3]) Die hervorgehobenen Worte ſind in dem letzten Konzept erſt ſpäter zugeſetzt.

Zuverſicht uf Abſterben Hanßen Mack ſeligen zu Unßerm Munſteriſchen Stiffts Secretarien gnädigſt uff- und angenohmen haben, an- und aufuhemen innen auch darzu hiemit wiſſent- und wolbedachtlichen krafft dießes alßo und dergeſtaldt, daß Er jeder Zeitt bei Uns ſein, Unßern Hoff allenthalben nachfolgen, alle und jede ein- und vorkommende Unßers Stiffts und Parthienſachen ahn ſich nhemen, Uns oder Unßern Gehäimen und Hoffrhäten vorpringen und ſunſten ſeinen peſten Verſtand und Vermugen nach getrewes Fleißes die Expedition daruber verrichten und alles, ſo durch innen verfertiget wurdt, ſoll er dazu gehalten und hiemitt verbunden ſein, ſeine Handt darunder umb mehrer Richtigkeitt, auch kunfftiger Verthetigungh willen zu ſetzen, — dha ſelbige nicht darunder geſunden wurdet, ſoll er Uns auch nit ſchuldigh ſein, hiernegſt derhalben Redt und Antwordt zu geben —, vort guette Regiſtratur und Uffſicht uber ſolche und andere Unßere Cantzleiſachen nach Moglichkeit haben und halten und alle Unßers Stiffts Sachen niemandten, denen es nit geburtt, offenbaren, ſunder biß in ſein Grueb verſchwiegen halten, Uns, Unßere Nachkommen und Stifft getrew, gehorſamb und holdt ſein, vorth alles thuen und laßen ſolle, waß einen getrewen Secretarien und Thiener ſeinem Herrn zu thuen und zu laſſen ſchuldigh iſt, wie er Uns dan ſolchs mit Handglobten verſprochen und ſolgentz mitt uffgerechten Fingern geſtaldt Nidts leiblich zu Gott und ſeinen häiligen Evangelio geſchworen hatt, ſolches alles, wie obſtehet, veſt und unverbruchlich zu halten, innmaßen wir auch deßen zu ime Unßer gnedigſt Vertrawen haben. Und ſollen iune zu verrichtungh ſulchen und andern mher Unßern Ertz- und Stifftern vorſallenden Sachen zween Schribenten in der Cantzley, daruber er zu bevelhen, underworffen ſein, welche Wir bei Unßer Hoffhaltungh mit Koſt und Kleidungh verſehen laßen wollen. Und damitten er nun auch ſolches ſeines Dienſts gepurliche Ergetzlicheit empfinde, ſo wollen Wir ime von negſt verlitten St. Michaelis deß heiligen Ertzengels Tagh an, vort jahrlichs, ſo langh er alßo Unßer Secretari und Thiener ſein wurdet, auß Unßern Munſteriſchen Stifftsgeſellen zweihundert Reichsthaller neben bei Hoff der Koſt oder Koſtgeltt vor innen und einen Thiener, wie auch die gewonliche Sommer- und Winterhoffkleidungh vor beide, Item frei Loſement und nottwendigh Brandt, dan Ein Ochßen und drei Schwein und uff zwei Pferdt gewonliche Fotterungh ahn Habern, Hew, Ströe und Beſchlagh unfeilbar reichen und die erſte Lieſſerungh oder Warſchafft deß nechſten Sechsundneuntzigſten Jars obbemelter Zeitt anfahen laßen; ohne gefehrde.

Urkhundt Unßer herunderzeichneter Handt und anhengenden Secretſiegels, geben in Unßer Statt Luttigh den erſten Tagh Monatz Novembris im ainthauſendt funffhundert funff und neuntzigſten Jare.

Ernſt Churfürſt.

## Reverſal des Sekretärs der Rechenkammer Hermann Oeſthoff.

[Original: Münſt. Hoſt. 12 1596 April 20.)

Ich Hermann Oeſthoff thue kundt und bekenne hiemit und in Krafft dieſes Brieffs: alß der Hochwürdigſt, Durchleuchtig und Hochgeporner Furſt und Herr, Herr Ernſt Ertzbiſchoff zu Colln, des heiligen Romiſchen Reichß durch Italien Ertzcantzler und Churfurſt alß dießes [Stifts] Poſtulirter ꝛc. mein gnedigſter Herr, mit Furwiſſen und ſonderlich Belieben der Ehrwürdig, Edell und Ernveſten Herrn Thumbdechandten und Capittell der Kirchen zu Munſter mich auf mein underthenigſt Anſuchen mit den durch weilandt Herman Mowen in die Munſteriſche Rechencammer erledigten Secretariat-Ambt gnedigſt verſehen.

So globe ich demnach hiemit und in Krafft dießes Reverſals vermittelſt leiblichen deßwegen geleiſten Aidts: furerſt insgemein. das ich bei werender meiner Ambtsbedienung mich zu keiner andern, dan der catholiſchen romiſchen Religion bekennen, ſondern derßelben, wie auch ferners der auffgerichter Munſteriſchen Rechencammerordnung, dern ich genugſam erinnert, ſonderlich ſoviell mein Perſohn und Dienſt betreffen thuet, mich durchauß gemeeß verhalten und alle mir deßwegen obliggenden und anbevohlenen Sachen mit gepurenden Fleiß außwarten, auch jedeßmahlß zu geburlicher Zeitt in der Rechencammer einſtellen, der eingeſchickten Rechnungen, Observationes und Revisiones mit fertigen helffen und ſonſten in allen und jeden furfallenden und zur Rechencammer gehorigen Sachen und, was mir ſonſten die auffgerichte und furgeſtelte Rechencammerordnung zu thuen aufferlegt, nach meinen beſten Vermogen und Verſtandtnus, wie dißfals die Notturfft erfurdern mochte, verwalten und verrichten und daſſelbig alles mich getrewlich angelegen ſein laſſen, auch in keine burgerliche Pflicht bei werenden Dienſt einlaſſen, iungleichen des Stiffts Munſter Geheimnuſſen und andere mir ſo woll inner- alß auſſerhalb Raths vertrawte Sachen, entweder bei Zeitten ſolches meines Dienſtes oder auch hernacher, da ich deſſelben erlaſſen würde, zu wes Zeitt es were, niemandt gefehrlicher Weiſe offenbaren, ſondern bei mir ingeheim verhalten und erſterben laſſen. Leſtlich gerede und verſpreche ich in Krafft dießes, das ich keine Lagerbucher, Regiſtra, Rechnungen, Concepten oder ſonſten andere Beweißthumben und Brieff ohne Bevelch und Erlaubnus meiner großgepietenden Herrn Statthalter oder der Rechencammer Räthe auß der Rechencammer mit mir zu Hauß nemmen, geſchwiegen keinen Frembden, er ſei, wer er woll, entlehenen will und auch ſonſten allenthalben dermaſſen zu erzeigen wie einem ehrlichen Diener und Secretarien woll anſtehet und gepurt.

Zu Urkundt hab ich dieß Reverſall mit eigener Handt geſchrieben und underſchrieben. Das geſchehen zu Munſter am zwentzigſten Aprilis im Jahr neuntzig und ſechß

Herman Oeſthoff.

[Auf der Rückſeite:] Ex relatione d. Syndici placuit Caplo, Oeſthoff ihnn Beaidung zu nehmen; quod factum 7 Maii p[raesentibus] d[ominis] Scholaſt, Weſterholt, Schelver, Baumann.
p[raesentatum] Munſter ahm 6 Maii A. 96.

## Beſtallungs-Copi uff Herrn Doctor Scheluer des Munſteriſchen Cantzlariath halben.

d. d. Hiertzberg den 9. Juni A. 97.

[Copie: M.-L.-A. 436.[4]]

Wir Ernſt ꝛc. bekhennen und thun kundt mit dieſem Unſerm offnen Brieff, das Wir aus ſonderbarer gnedigſter Zuverſicht, ſo Wir zu dem Erſamb hochgelerten Unſerm lieben getreuwen Dietrich von Schelver, beider Rechten Doctorn, haben und tragen, zu Unſeren und Unſers Stiffts Munſter Cantzler auf- und angenommen, thun ſolches auch hiemit und in Chrafft dieſes Briefes, alſo und dergeſtallt, das er ſoll und will in allen Unſers Stiffts Munſter Sachen, Obligen und Handlungen nach ſeiner beſter Verſtentnus getrewlich rathen und dienen, auch Unſere landtsfürſtlich Hoheit, Recht und Gerechtigkheit und Jurisdiction in gueter Achtung haben und vornemblich der Munſteriſchen Cantzlei in teglich anwachſenden Sachen vorſtehen, dieſelbe ſich getrewlich anligen laſſen, zur Notturfft nach Beſichtung voriger ergangner Händndel proponirn, auch ſovern ſie andern zu referiren nit bevolhen oder von ime aufgegeben worden, referiren und darauf votirn, auch furderlich nach einer jedern Geſtallt aus der Cantzlei auf beſchehenen Beſchluß ſchrifftlich oder mündlich abrichten und dirigirn und die Ratſchlege noch anders, ſo heimblich zu ſein geburt, niemandt dann, denen es ſich gezimbt, offenbaren und Unſers Stiffts Nutzen und Beſten werben, Schaden und Arges warney, wie er imgleichen in angeſtellter Rechencamer ſich getrewlich verhalten und deren Direction, wie obg. von der Cantzlei vermeldet, underziehen, auch ſich ſonſten insgemein in Bedienung ſeines Ambts vermog hiebevor verfaſter Regierungsarticulen ſovil möglich verhalten ſoll und ſonſten, weß zu Wolfarth Unſers Stiffts und Abwendung deſſelben Beſchwernus dienlich, bedenkhen und ſeines

beſten Vermögens helffen vortſetzen, auch ſich daſſelbe alles mit hocher Sorgfeltigkheit ſeiner beſten Verſtendnus nach neben andern Unſern Verordneten zu der Regierung laſſen angelegen ſein, als ſolches einem getrewen Cantzler gebürt und woll anſtehet."

[Auszugsweiſe:] Gehalt: 700 Rthlr. Roggen und Gerſte je 10 Malt, Haber 30 M.; 6 Spann- oder Wagendienſte, 6 Fuß- oder Leibdienſte. 6 feiſte Schweine, 10 Hammel, 300 Hühner, 6 Fuder Heu, 12 Fuder Brandholz; jährlich zahlbar, beginnend Michaelis 1597.

„Als Wir auch verſprochen, ine jeder Zeit, da er bei Uns angetragen oder angegeben wurde, zu genedigſten Verhor zu geſtatten und Uns one vorgehenden ſolchen Verhor und geburender Erkhundigung zu kheiner Unguade bewegen laſſen."

½ jährige Kündigung ſteht beiden Teilen zu.

„auf Unſeren Hauß Hiertzberge" den 9. Juni 1597.

## Beſtallung auf den Obriſten Velen Hoffmarſchalcken und Rhadt.

[Mſtr. I. 38 f. 45. d. d. Lüttich den 1. April 1598.]

Wyr Ernſt ꝛc. thuen kundt hiemit offent- gegen menniglich bekennendt: Alß durch Abſterben Unßers Stiffts Munſter geweſenen Statthalters und Hoffmarſchalcks deß von Velen ſolche Dienſten ein Zeitt langk erledigt pleiben, welche aber der erhäiſchender Notturfft nach, ſonderlich Unßers Abweſens halben, hinwieder erſetzt ſein mußen, damit den Underthanen ſolchs Unßers Stiffts nichtz vernachteilet, ſondern vielmehr bei allen denjenigen, ſo demſelbigen zuſtehet und geburt, handtgehabt, erhalten, geſchutzt und weittern deßen Wolſtandt gebracht werde, und wir dan die getrewen Dienſte, ſo nit allein Unßer Marſchalck ſeliger Uns und ſolchen Unßeren Stifft ein Zeitt ſeines Lebens, wie gleichfalß auch deßen nachgelaßene Sohns deß veſten Unßers lieben getrewen Alexanders von Velen zu Raſſeldt dero Rom. Kay. Maytt. beſtelten Obriſten, Redligkeitt, auch erzaigte Manhafft- und Geſchicklicheitt bei Unß gnedigſt angeſehen und erwogen, daß Wir, demnach und zu ſolchem Endt und Unßers Abweſens, daſelbſt Unſers Stiffts Munſter bei der ordentlicher angeſtelter Statthalterien neben andern ihme Alexandern von Velen und Obriſten neben Auftragungh Unßers Munſteriſchen Hoffmarſchalcksambts, Unßerer zu ime habender Zuverſicht und angezogener Urſachen willen, zugleich auch zu Unßern Munſteriſchen Stadthalter furgenhomen und beſtelltt,

beſtellen und aufnehmen ihme auch zu berurten Unßern Stadthalter und Marſchalck hiemitt wißendt: und wollbedechtlich krafft dießes alſo und dergeſtaltt, daß er neben den anderen ihme adiungirten Unßern Statthaltern und Rhäten in Unßern Stifft Munſter Unßers Abweſens Unßere Biſchoffliche Perſohn vertretten, mit hochſten getrewen fleiß Unßerm Stifft und deßelben Underthanen vorſtehen, all Unßere und deßen Sachen beſtens Vermugens in und außerhalb Gerichtz vertretten. Unßere Underthanen und jedem auf ſein Erſuchen zu Recht und den ſeinen, ſoviill muglich verhelffen, bei erlangten und habenden Rechten auch vor Gewaldt nach Muglichkeit ſchutzen, den Parthien rechtliche Commiſſiones, Gläidt und dergleichen mittheilen, die Ungehorſamen nnd Freveler auf Anklagen oder ex officio einziehen und ſtraffen laſſen, alle gefehlte Urtheill, ſo in ir Wirckungh ergangen, geburliche Execution bevelhen, Parthien, ſo Unvermogens oder beſorglicher Weiterungh halb guetlicher Verhoer und Vergleichungh begern, vorbeſcheiden, wo muglich vertragen, daruber Receß und Abſcheidt ertheilen handthaben, nebens auf Unſer Hofthaltungh alß Marſchalck guet Auſſehen und Ordnungh halten und vort alles das thuen und laßen ſolle, waß einen getrewen Stadthalter und Marſchalck gegen ſeinen Herrn und dem Landt gepürt und zuſteht nnd Uns wegen tragenden landtfürſtlichen Ambts obligt, auch Wir ſelbſten zugegen thuen ſollen, konnen oder mogen. Da aber Sachen vorfallen alß in Verledigungh und Wieder[er]ſetzungh Unßer Munſteriſcher Officien und dergleichen Gratiae-ſachen oder anders, daruber ſie ſich pilligh Unßers Willens und Erklerungh zu erholen, ſoll er daßelb der Gepur an Uns glangen laßen, Unßers Gemuets erforſchen, daruber Unßers Bevelchs erwarten und demſelben gehorſam parirn; und auf daß auch allen furfallenden Sachen und Unßer und Unßers Stiffts Notturft mit deſto mherem Fleiß und Befurderungh gehandlet werden, ſo ſollen allzeitt aufs weinigſt under den vier Unßern deputirten Statthaltern zweien, einer auß Unßern Thumb Capittell und die ander von dero Ritterſchafft, ſich bei Unßer Regierungh in der Stadt Munſter an der Handt halten und finden laßen, die Regierungh und Cantzley außerhalb Munſter ohn Unßern gnädigſten Wißen und Willen keineswegs transferiren und ſich durchauß der aufgerichter Cantzleyordnungh (deren Verbeßerungh wir Uns mit nichten begeben, ſondern in alle Wege vorbehalten haben wollen) gemeeß erzäigen und vorbehalten.[1]) inmaßen dan er Unßer Statthalter und Marſchalck ſolchem allerunderthenigſten Fleis zu geleben Uns mit Mundt und Handt an Aidtz ſtatt globt und zugeſagt und wir deßen daß gnedigſte Vertrawen zu ihme haben.

---

[1]) verſchrieben für „verhalten"?

[Das Weitere auszugsweiſe wiedergegeben:] Dienſtgeld 200, Unterhalt 300 Thl. Roggen 20, Gerſte 20, Haber 75 Malt; feiſte Schweine 16, Hühner 300 Stück; für Brandholz 50 Thlr.

Anſtatt des „notturſtigen Hewdienſts“ und der Fiſcherei zu Bevergern, die ſein Vater gehabt hatte: „ein guetter Foeder Weins oder ſein Wert.“

Alles zahlbar zu Michaelis durch den Landrentmeiſter.

d. d. „Luttigh“ den 1. April 1598.

## Commiſſion und Beſtallung Herrn Anton Wiedenfeldts D. auf den Munſteriſchen Vicecantzlersdienſt.

[Copie: Mſtr. I 38 f. 60; d. d. 24. Februar 1602.]

Deß hochwürdigſten ꝛc. wyr f. Munſteriſche heimbgelaßene Rhäte thun kundt und bekennen hiemitt offentlich, daß auf hochſtg. Ihrer Churf. Dhtt. gn.-ſten Bevelch und eines Ehrwurdigen Thumbcapittuls hieſelbſten Conſent wir den erbaren und hochgelarten Anthon Widenfeldt, dero Rechten Doctorn zu einen Munſteriſchen Vicecantzlern beſtellt, auf- und angenohmen haben, dergeſtaldt daß er alle und jede Sachen, Händell und Geſcheffte obhochſtg.-te Churf. Dhtt. und dieße Munſteriſche Landtſchafft betreffendt, ſo ime zugeſtaldt und auferlagt werden, mit allen gepurenden Fleiß und Trewen ſeiner beſter Verſtandtnuß nach unweigerlich verrichten, volnziehen und aller Gepur expediiren ſolle; daneben daß er ſich auch in Verſchickungh in oder außerhalb Stiffts auf notturfftige Zerungh und Unkoſten geprauchen laßen, die ime anbevolhene Werbungen und Geſchefften mit allen Fleiß außrichten und, weß er alßo in dieſes Stiffts und Landtſchafft angelegenen geheimen Sache und Händelen und ſonſten verrichten, ſehen, horen und leſen wurdet, daßelbigh alles vertrawlich und insgeheimb bei ſich behalten und keinen dan, dennen es ſich gepurt, vermelden und offenbaren und alßo in allem mehrhochſtg.s und gn.ſten Herrn und dießes Stiffts Frommen, Nutz und Vortheill in alle Wege befurderen und vortſetzen und ſunſten alles dasjenigh thun, handlen und laßen, waß einen getrewen Vicecantzlern dieſſals woll anſtehet und gepurtt. . . .

[Im Auszug:] Zu Dienſtgeld und Unterhalt 500 Rth.; Roggen und Gerſte je 12 Malt; 2 feiſte Ochſen (oder 52 Rth.); für Heu 40 Th. und für Brandholz 50 Th.; 8 feiſte Schweine; 6 Hämmel; 200 Hühner.

Beiden Teilen ½ jährige Kündigung geſtattet.

d. d. 24. Februar 1602.

## Kanzleiordnung.

[Copie: Münſt. Haſk. I b.; d. d. 1605 Februar 5.]

Unßers von Gottes Gnaden Ernſt Ertzbiſchoven zu Callen und Churfurſt Biſchaven zu Lüttig, Adminiſtrataren zu Münſter, Hildesheimb und Freyſingen, Furſt zu Stabell und des Primat und Ertzſtiffts Magdeburg Thumbprobſt pp. Anna einthauſendt ſechshundert und funff den 5. Februar aufgerichtete Münſteriſche Cantzleyardnung pp.

§ 1.[1]) Anfencklich ſollen die Supplicatianes und Schreiben, ſo thäglichs einkammen durch den Eltiſten deren zur Zeit anweſenden furſtl. Herrn Räthen erbrochen, den Regiſtratari, geſtaldt dha nötig, varige Handlung zum erheiſchenden und ſanſten välligen Bericht aufzuſuchen und daß Präſentatum darauf zu ſchreiben, geliefert.

§ 2. Demnegſt durch einen deren beſtelten Gelehrten ader Secretarien, ſo zu Rhat gefärdert wirdt, zu beratſchlagen vargebracht werden.

§ 3. Damit aber alle ſachen deſta ordentlicher proponirt, reifflicher beratſchlaget und mit mehreren erſprießlichen Gedeien gefärdert, iſt var rhatſamb erachtet, daß die Zeit der Berahtſchlagung nachfalgender maeßen außgetheilt.

§ 4. Erſtlich daß den Varmittag ieder Zeit Regirungsſachen, landtfurſtliche Regalien, Jurisdictian, Hach- und Obrigkeit betreffendt, in pleno tractirt, auf einbrachtes Schreiben und allerhandt ubergebene Supplicationen zugeſtaldten Sachen nach Beſcheidt ader Befelch ertheilt und, ſa viel muglich, erledigt.

§ 5. Den Nachmittag aber wachentlich, auf Monthag, Mitwachen und Freythag, zum Fall keine Reichs-, Creyß- ader Landtſchafftſachen vorhanden, auß- oder einlendiſche Geſandten ſich angeben, die zur begehrter Audientz zu geſtatten, ader ſonſten dergleichen ehehaffte Geſchefften (die ahne einigen Verzugh ſchleunige Expeditian erfördern) varfallen mugten, fallen ordinarie in Anweſen deren ſemptlichen beſtelten Gelährten und Referenten alle zu Recht erwachßene und ahm Keyſerl. Cammergericht ader anderswha nach unerahrtert ſchwebendte zu varderiſt fürſtl. dan auch der Landtſchafft Sachen (deren Directian ebenmeeßiger Geſtaldt den Herrn Rhaten anvertrawet) mit beſonderen Ernſt in Achtung genahmmen und deren Rotturfft mit allem Fleiß berahtſchlaget werden.

§ 6. Bei welcher Beyſamenkunfft auch in reifffinnige deliberation zu ziehen, welchermaeßen ahm beſtendigſten die newe thäglichs ankammende

[1]) Die §§ ſind im Anſchluß an die Abſätze des Originals für den Druck hinzugeſetzt.

rechthengig gemachte Sachen zu inſtruiren, Wiedertheilen am fugligſten zu begegnen und die angefangene gerichtliche Proceſſen aufs ſchleunigſt und ehiſt zur gewunſcheter Endtſchafft zu befurdern und außzuüben.

§ 7. Waß dan nach Verrichtung deßen von obgemelter Zeit übrig befunden, ſolches wehre zu rechtmeßiger Erledigung deren von den Heren Rhäten under die Gelährten außgetheilten und ad referendum außgegebener Partheyen- und anderer Privatſachen zu verwenden, darnacher ſich auch die Referenten zu richten und mit grundtlicher und beſtendiger relation deren inen anvertrawter Sachen, beneben ihrem ſchrifftlichem Bedencken auf unbeſtimbte Zeit gefaſt zu machen werden wißen.

§ 8. Wan auch die furſtl. Intrada und Tafelguetere der Gebuer zu verwalten, damit dieſelbige nit geſchmelerdt noch in Abgang gerahten, ſonder ſoviel muglich jeder Zeit verbeßert werden muchten, iſt vor rhatſamb angeſehen, daß die Hern Rhäte auf den übrigen dreyen Thagen, alß Diengſtag, Donnerſtag und Sambſtag Nachmittag (da ebenmeßiger Geſtalt keine andere ehaffte Verhinderunßen, denen eilfertig abzuhelffen vorhanden) in der fürſtl. Rechencammer mit Zuziehung des Landt-Rentmeiſters erſcheinen, bey den verordneten Rechencammer-Secretarien und Regiſtratorn aller dieſes Stiffts fürſtl. Guetern deren Pertinentien, Ein- und Aufkünfften, Verlauff und Gelegenheit ahm fleißigſten in Achtung nehmen, deren fürſtl. Eigenhörigen Verſterb, newe Verding, Verwechßelung wie imgleichen Verpfachtung der Mühlen, Zöllen, Zehenden, Lendereyen und anderer dergleichen Gueter ſich erkundigen, darüber dem furſtl. Rentmeiſtern nötigen Befelch und Beſcheidt ertheilt, und waß weiters zu Vortſetzung und Verbeßerung gemelter Guetern erſprießlich anordnen und dhagegen, waß zu derſelben Beſchwer, Nachtheil und Verſchmelerung gereichen mügten, bey Zeiten abſchaffen und nach Müglichkeit allem Schaden vorbawen und dahin ſich bearbeiten, daß bey der vor dieſem aufgerichteter Rechencammerordnung fäſt und ſteiff gehalten und derſelben durchauß in allen Punkten wurklich nachgeſetzt.

## Von den Perſohnen und welcher Geſtaldt under denſelben die Labores zu vertheylen.

§ 9. Daß auch ein ieder nachrichtige Wißenſchafft tragen muge, waß ihme Ambts und Pflichts halben zu verrichten obligge, ſeindt die labores nachfolgender Geſtaldt außzutheilen. Und erſtlich die Gelährten betreffendt:

§ 10. Der Director ſoll alle anfallende Reichs-, Creyß-, Landtſchafft-, Ämbter und Partheyenſachen getrewlich in pleno consilio zu berahtſchlagen vortragen, mit allem Fleiß dirigiren und nach Müglichkeit zu geburender Endtſchafft unverweißlich befurderen, alle nötige Instructiones, propo-

sitiones und dergleichen ſchreiben, dermaeßen verfaßen, aufrichten und verfertigen, damit dieſelbige dem Hochwürdigſten, Durchleuchtigſt und Hochgebornen Furſten und Herrn, Herrn Ernſten Ertzbiſchoven zu Colln und Churfurſten pp., alß dieſes Stiffts Münſter Adminiſtratorn pp. unſerm gnädigſten Churfürſten und Hern gnädigſt zu erſehen, zu- oder abzuthuen haben, bey gueter Zeit underthänigſt zugefertigt, auch die unfeilbare Verſehung verſchaffen, daß hochgemelte Ihre Churfürſtl. Durchlaucht dieſes Stiffts Gelegenheit jeder Zeit underthanigſt verſtendigt und ſich bearbeiten damit dieſer angerichter Ordnung mit gebührenden wachtſamen Fleiß Nachtruck geleiſtet werde.

§ 11. Licentiatus Geskenius und Licentiatus Detten ſollen alle rechtshengige fürſtliche Sachen bieß auff weitere Anordnung advocando vertretten und die Nohturft darinnen verfertigen, hineben gemelter Geskenius ſo viel ihme anvertrawete Sachen und dazu nöhtige Zeit erleiden mogen und dan beſonders auff der Herrn Raht Erfördern, den Rahtſtandt mitbeſuchen, Doctorn Petro Hoffſchlag werden deren furſtliche Beampten ſtreitige Amptzſachen zu verſehen und deren Nohturft zu erwegen und nach Befindung die Gegenhandlungen bey den Gerichtern darauff einzuſtellen ahnbefohlen.

§ 12. Damit ebenmeßig in den fiscaliſchen Sachen (dar dan einen zeitlichen Landtfürſten ein merkliches an gelegen) nichtz verabſaumet, wollen dieſelbige Doktorn Schloßken und Likentiaten Kramer communicato concilio atque opera mit gebuerender Sorgfaltigkeit und ihrer beſten Verſtendtnuß nach zu verwalten aufgetragen und committirt haben. Uber voriges ſollen weiters alle beſtelte Gelährten ſampt und ſonders dero wochentlichen auff Montag, Mitwochen und Freitag oben anbeſtimbter Beyſamenkunft unfeilbar ieder Zeit beywohnen vorgetragene Sachen mit Fleiß anhören, nach Nohturft einnehmen, reifflich erwegen.

§ 13. Demnegſt mit ihren rechtlichen Bedencken inter votandum ſich vernehmen laßen, auch auff der Herrn Rähte beſonders Erfordern bey andern nöhtigen Berahtſchlagungen erſcheinen, wie imgleichen allen fürſtlichen Sachen consulendo, referendo, advocando, in Beſchickungen, Tagleiſtungen und dergleichen Handlungen und Geſchefften mit Rahten, Schreiben, Reden oder Reißen, ſich unweigerlich gebrauchen zu laßen, verpflichtet und verbunden ſein.

§ 14. Weiters in ahnbefohleuen Sachen, nohtige Schrifften und producta mit zeitigem Raht fertigen ad revidendum in pleno auff mehr angedeuteter wochentlicher Zuſamenkunfft zeitlich gnug vor Verflieſung deßen jeglicher Sachen ahnbeſtimbten Termins vorbringen, von den Herrn Rähten oder Direktore ad referendum aufgegebene Handlungen mit Fleiß durchſehen, extrahiren, und nach Befindung ihre rechtliche Meinung

auctoritatibus et iuris fundamentis beſtettigen und dieſelbe ſchrifftlich neben den Extract den actis beylegen und auff Erfordern außführlichen und umbſtendigen Bericht und Relation zu thuen, ſich bereitwillig erzeigen und ſonſten wie einen fürſtlichen Raht, Advocaten, beſtelten Gelährten woll gezimmet und anſtehet, ieder Zeit ſich verhalten.

§ 15. Alß auch den Herrn Rähten die Direction dero Landtſchafft ſtreitiger Sachen, wie vorgemeldet, heimbgeſtellet, ſoll gleichfalß Syndicus provinciae oder welcher oder welche ſonſten zu derſelbigen Verwaltung beſtelt und angeordnet, bey ehegemelter wochentlicher Beyſamenkunfft und communication deren Gelehrten erſcheinen, die Herrn Rähte dieſes Stiffts Ständen ahm Kayſerlich. Cammergericht oder ſonſten rechthengiger Sachen Gelegenheit umbſtendig berichten, worauff dieſelbe beruhen, verſtendigen und waß in ieglicher zu verhengen, gründtlich zu ponderiren, angeben, auch die nohtige verfaſte materias zu examiniren, daruber wolgemelten Herrn Rähten und deren ſemptlichen Gelahrten rahtlich Bedencken habendt, zu vernehmen, in geſambten Raht bey gueter Zeit vorbringen.

## Von den Secretarien.

§ 16. Ferners dieweill wegen Viellfeltigkeiten der Sachen bey der Cantzleyen mehr und unterſchiedtliche Secretarien angeſteldt und dan billich in Achtung zu nehmen, damit in deren Protocollen die Sachen nit confundirt und ſonſten beſtendige Richtigkeit jeder Zeit gehalten, alß woll die Nohturfft erfordern, daß ermelter Secretarien functiones ordentlich außgetheilt, darnacher auch ein ieder ſich zu richten und zu verhalten hette.

§ 17. Und iſt alſo vor erſt ein Sekretarius auff des Landtfurſten gerichtliche Handlungen und Proceſſen ſonderlich ahnzuordnen, welchen alle ſowoll ahm Kayſerlichen Cammergericht und anderswohe albereitz zu Recht erwachſene und noch unerorttert ſchwebende Sachen, alß die noch künfftig anhengig gemacht werden möchte, zu dirigiren, ſollicitiren und daruber richtige Nachweiſung zu halten, ahnzubefehlen.

§ 18. Zu deren beſtendiger Nachrichtung und beßerer Befürderung wehre gemelter Sachen vorgeſtelten Directoren einzubinden, mit einer ordentlicher und volnkohmmentlicher Verzeichnus und Extract aller landtfurſtlicher rechthengiger Sachen ieder Zeit gefaſt zu ſein und ſich zu halten, daraus gemelten Sachen Anzahl, Gelegen- und Beſchaffenheit, worauff dieſelbige beruhen, auch waß ein ieglicher abſonderlich vor Noturfft zu verfertigen, abzunehmmen, darnacher ſich die Gelehrten lauth ihrer Beſtallung, was ein jeder nach Befindung zu verhengen, einmühtiglich zu Vergleichen und mit Einſtellung und Verfaßung nötiger Producten zu richten werden wißen.

§ 19. Waß auch ſowoll zu Speyr alß bey anderen Gerichtern ihn obgemelten Sachen eingewandt und verhandelt, ſolches ſoll ieder Zeit bey erſter Beykunfft vom ehegemelten Directore ſambt dem richtigen Prothocoll vorbracht und mit ungeſparten ernſtlichen Fleis dermaßen ihn Berahtſchlagung gezogen werden, damit ihn geringſten ihn denſelbigen nichts verabſeumet und dahero kein praeiuditz erwachſen möchte.

§ 20. Ihmgleichen wollen mehrgemelten Directorn ernſtlich ermahnet haben, keine Materien, Producten oder ichtwas dergleichen gerichtlich ein- oder übergeben zu laßen, daß nit vorhin ihn geſambten Rath vorgelehſen, abgehört ihn reifffinnigß Nachdenken gezogen nach Noturfft deliberirt und demnegſt per maiora placitirt.

§ 21. Ebenmeßiger Geſtalt ſol vielgemelter Secretarius ihn allen Reichß- und gemeinen Landſchafftſachen wie auch zur eußerlichen extraordinari correspondenz Händel gezogen werden, Landt- und Außſchußtagen und dergleichen Abſchiede und Receſſen verfertigen und daneben, wan er ſonſten von den Herrn Rhäten gefordert, daß Prothocoll verſehen, was auff vorgetragene Puncten receſſirt und weiters ihme aufferlegt, ſeinen Vermögen nach ahm fleißigſten verrichten.

§ 22. Zum anderen wirdt für nöhtig angeſehen, einen Secretarien ihn der fürſtl. Rechenkammer auff dieſes Stiffts Gulden, Renthen, Verfällen, Lehenguetern, landtfürſtliche Intraden und dergleichen Rechenkammerſachen anzuordnen.

§ 23. Dem dan einzubinden auff die Erbwinnungen, Verſterb, newe Verdingkh und dergleichen Verfelle, item waß vor Lendereyen, Mühlen, Zehenden, Zöllen, Acciſen und ander fürſtliche Guiter zu verpfächten, ahm fleißigſten Acht zu haben, ſolches den Herrn Rhäten ieder Zeit bey erſter ihn der Rechenkammer Beyſahmenkunfft der Gebuer angeben, darauff ertheilte Befelche und Beſcheidt und was weiters ſchrifftlich ihn oder auß der Rechenkammer zu fertigen, ſchleunig expediren und davon ein beſtendiges Prothocoll halten. Sollen auch ihm Stifft keine Bruchten abgedingt noch auch Tafelgueter verpfachtet werden, es geſchehe dan ihn Beyſein gemeltes Secretarien alß zeitlichen Landtſchreibers.

§ 24. Daneben ſoll ietzgemelter mit Zuthun und Hülff deßen ihme beygeordtneten Regiſtratoris verſchaffen, daß richtige und beſtendige Regiſtratur gemacht und zur Nachrichtung ieder Zeit gehalten, auch ein mundirte Verzeichnuß auffrichten, vor allem, waß dem Fürſten verſchienen und durch Landt- und Ambts-Renthmeiſtere oder andere fürſtliche beſtelte Diener berechnet, ſolches mit der iharlichen einbrachten Rechnungen conferiren, nach deren Abhörung dieſelbige neben allen anderen eingeſchickten Regiſtern zu mehrer Nachrichtungh ahn ihren Orth verwahrlich hinlegen und ſonſten

der vor dieſem auffgerichteter Rechenkammer-Ordtnung durchauß gemeeß ſich verhalten, wurklich nachſetzen und gehorſamblich zu conformiren.

§ 25. Zum dritten wirdt weiters noch ein Secretarius nottwendig erfordert, welchem alle ein- und außländiſche Partheyenſachen, deren Relation, auch täglichen Berahtſchlagungen wie ihmgleichen dem guetlichen ahnbeſtimbten Verhöreßtägen abzuwarten. das Prothocoll zu halten, die ertheilten Beſcheide und Receß zu fertigen und waß ſonſten ihne angemuhtet werden mögte, der Gebuer zu verrichten, obliggen und pflichtig ſein ſolle.

§ 26. Ihm Fall wegen Vielſeltigkeitt der Sachen einem Secretario erzehlte Handlungen allein zu verrichten und ſelbigen erheiſchender Noturfft nach abzuhelffen, faſt beſchwerlich befunden wurde, wollen alßdan vorigen Secretarien zu Beſurderung der Sachen noch einen bey- und zugeordnet haben.

§ 27. Uber vorige Verordtnung der Secretarien iſt abſonderlich noch ein Regiſtrator anzuſetzen, deme allen Cantzleyſachen mit ordentlicher durch Ziffer oder Litteren Abmerkung, wie auch das Diarium richtig zu halten, placitirte commissiones und andere extraordinarie erkante Schein und Urkunden zu fertigen, ahnzubefhelen.

§ 28. Welcher dan auch daß Präſentatum nit ſtückweiß, oder allein die Nahmen der Supplicanten, ſondern integra contenta prothocollariter auff einbrachte und erbrochene Schreiben und dieſelbige neben dem, waß weiters ihn jeglicher Sachen ergangen und bey der Cantzleyen vorhanden, dem Direktori ohne Verzug zuſtellen ſoll.

§ 29. Gleichfalß dieſes Niederländiſch Weſtphäliſchen Creyßes Handtlungen ihn richtige Direktion bringen, gemeiner Partheienſachen, Commißion und Receßbuch und waß ſonſt in der Cantzleien gehoerig in ſeiner Verwahrung haben, gemelte Bücher und andere notige Sachen durch einen Ingroßiſten in richtiger Fertigung und Complirungh in einem darzu verordneten Buch mit fleißiger Collation bringen helffen und demnach treuwlich hinlegen und verwahren.

§ 30. Und dah ſich begeben, daß Schriften ankehmen, welchen verſchiedene Sachen einverliebt, ſoll auß denen Schrifften alß auch alten Concepten und anderen gemeinen Abſcheiden und Decreten eine jede Sache durch Verordnung des Regiſtratoris abſonderlich extrahirt und dahbei, woh daß Originall zu finden, verzeichnet und demnegſt an ſeinem Orth verwahrlich hingelegt werden.

§ 31. Wan auch der Regiſtrator der lauffenden Sachen am beſten berichtet und worauff dieſelbige beruhen Wißenſchafft hatt, alß ſoll er in

Bericht, ſchleuniger Expedition und Befurderung der Sachen, in denſelbigen im Rhadt Protocoll zu halten, die ertheilte Befelchen und Beſcheidt zu fertigen und in ſoviell eines Secretarien Platz mit zuvertretten, ſich jeder Zeit unweigerlich erzeigen.

## Die Secretarien in genere belangendt.

§ 32. Die Secretarien in Gemein betreffend verordnen und wollen hiemit, daß ein jeglicher Sekretarius ein beſtendig eingebundenes Protocoll hab, waß in Sachen, dar ſie zugezögen, im Rhadt vorgetragen und beſchloſſen, neben deren anweſenden Heren Rheten Nahmen und dan von jeden derſelbigen in der Umbfrage vota und ferner inter votandum gemachte Motiven abſonderlich verzeichne, außerhalb des Rhadts daß Prothocoll dermaßen verwahrlich halten, dahmit es andern zu leſen nicht zu Handen gebracht und ſonſten auch alles, waß bei wehrenden Berahtſchlagen verhandlet, beſchloſſen und vorgelauffen, verſchweige, in geheimb verhalte und niehmandten ohne Befelch offenbahre,

§ 33. Und dan ſolches daß gantze Jahr gebrauchtes Protocoll richtig complirt und mit Fleiß revidirt den fürſtlichen Hern Rhäten iharlichs am letzten 10bris in die Rhadtſtuben in eigener Perſohnen, zu gueter Nachrichtung hinzulagen, einlieffere.

§ 34. Im Fahll obgemelte Secretarien einer wegen Leibesſchwackheit, chaffte Geſchefften oder vorſtehende Verhinderungen halben den Sachen vorgeſchriebener Maßen nit kondte abwahrten, dahmit derwegen nichts verabſeumet, hette der Director uf der H. Guitachten der anderen Secretarien einen immittelß zu gebrauchen.

§ 35. Von welchen, waß in deßen abweſenden Sachen verhandelt, ſoll abſonderlich verzeichnet und ſelbigen uff ſeine Wiederkunfft ordentlich zu protocolliren uberandtworttet werden.

§ 36. Dah auch jehmandt der Secretarien etwah eine zeitlang zu verreiſen oder ſonſten von der Cantzleien auß Befelch der Herren oder in ſeinen Privatſachen oder Geſchefften abzuziehen vorhabens, woll ſelbigen obliggen, anbefohlene Sachen zu verrichten oder davon einem under ſeinen anwehſenden Collegen gueten ſatten Bericht zu thun, auch ſeine unterhabende Acten und Schrifften gentzlich und zumahlen dem Regiſtratori neben dem Protocoll biß zu ſeiner Wiederaukunfft ſelbige in vorfallender Gelegenheit habendt zu gebrauchen einzuandtwordten und zu uberlieffern.

§ 37. Eß ſoll ein jeder Secretarius, waß er vor Beſcheidt, Decreten, oder Befelchen in daß Protokoll gebracht, nicht bei ſich beliggen laßen ſondern ohn einigen Verzugh expedyren, ſeine mundirte und ingroßirte Concepta durchleſen und ob dieſelbige correct abgeſchrieben und genugſamb

diſtinguirt, fleißigh uſmerken, die befundene Mengele corrigiren und durchauß keine Schreibens, die nit zuvorn in geringſchetzigen Sachen von den Gelehrten abgehört, in wichtigen aber vom Concipiſten ſelbſten in der Perſohn im Rhat vorgeleſen und folgentz placitirt worden, verfertigen, ſubſcribiren, weniger in dern Herrn Rheten Nahmen auß der Cantzleien abgehen laßen.

§ 38. Dahmit die Herrn Rhete in Mangell der Secretarien in consilio vergeblich nit aufgehalten, ſoll ein jeder Secretarius und dan inſonderheit diejenige, welchem vermuge dieſer Ordnung daß Protocoll zu verſehen gebuert bei gueter Zeit an der Cantzleien oder Rechencammern ſich finden laßen, wollgemelter Herrn Rhete Ankunfft und Beſelch dahſelbſt abwahrtten.

§ 39. Dweilln aller Sachen Verſolg und Diſpoſition einen zeitlichen Regiſtratorn anbefohlen, alß wirdt ſelbiger hiemit verbunden ſich jeder Zeit bei der Cantzleien zu verhalten, uf Erfurdern nötigen Bericht in vorfallenden Sachen aufzuſuchen und beizubringen, alle Handlungen in ordentliche und richtige Verzeichnuß und Regiſtratur zu bringen und jeder Zeit zu halten, keine Bücher, Concepten, Akten, Schrifften oder ſonſten ichtwaß auß der Cantzleien ohn Vorwißen und Conſent der Herrn Rheten folgen zu laßen und waß mit Bewilligung heraußgegeben und communicirt, ſolches neben derwegen abgeſurderter recognition zur Nachweiſung zu annotiren und uf ſeinen Orth verwahrlich hinzulegen.

§ 40. Und nachdem ſich auch zu vielmahlen zuträgt, das beſiegelte Missiven oder andere Urkunden und documenta ahnkohmmen, darahn dem Stifft oder auch Partheyen ahm höchſten gelegen, alß hette man ihn Zuſahmenlegung ſolcher Brieff und Urkunden, die Siegelen und Pittſchafften, damit dieſelbige nicht zerbrochen, ſondern in esse gehalten, ſoviel immer zu verſchönen.

§ 41. Weiters als ahn fertiger Beſtallung deren expedyrten Brieven nit wenig gelegen, ſol ſolches dem Botten-Meiſtern anvertrawet werden, der dan hiemit beſellichet wirdt, die Expedition der Botten zu befurdern und dabey auffzumerken und in specie zu verzeichnen, umb welche Zeit mit was Schreibens, ahn wehme oder was Orth ein jeglicher Bott abgefertigt, davon richtige Registra halten und darab wochentlich ahm Sambſtag den Herrn Rhäten ihn ſchrifftliche Deſignation einliefferen.

§ 42. Damit gleichfals nit ieder Zeit einer eintzigen Sachen halben ein beſonderer Bott abzufertigen, ſol fleißige Erkundigung, ſo wol ihn der Rechencammer alß Cantzleien geſchehen, ob auch durch die Botten, ſo ihre Abſertigung erlangt, zwiſchen ihnen ahnbeſtimbten Wegs oder ihn der Nähe etwas zu verrichten, welches dan zu Vermeidung weiterer

Unkösten demſelbigen mit auffzugeben. Wie auch zudem einem frembden Botten ſo auß den Ämbtern oder anders woher Brieffe anbracht nach erhaltener Expedition dergleichen nöhtige Geſchefften und Schreibenß zu beſtellen, ahnzubefhelen.

## Von den Copiſten und Cantzley-Perſohnen insgemein.

§ 43. Alle Cantzley-Perſohnen ſollen ordinarie ihm Sommer des Morgens um ſechs, aber ihm Winter vor ſieben Uhren ihn der Cantzley ſein und dhaſelbſt verharren bieß umb elff, den Nachmittag abermahl umb eins ſich einſtellen und bieß umb ſechß dhaſelbſt verbleiben und die auffgegebene Sachen mit Fleiß abſchreiben, oder waß ſonſten ihnen ahnbeſholen der Gebuer verrichten.

§ 44. Dha ebenmeßig einer oder mehr ihn vorfallenden ehehafften Sachen außerhalb gemelter Zeit auff die Cantzley zu kohmmen erfordert, ihn deme ſoll ein jeder ſich willig und gehorſahmlich erzeigen und jeder Zeit ſo lange die Herrn Rhäte nit abgangen, dhaſelbſten ſich beyeinander verhalten.

§ 45. Damit auch die Cantzley-Verwandten ahnbeſohlene Sachen beßer und mit mehreren Fleiß könten abwarten und man ſie deſto fruchtbahrlicher zu gebrauchen habe; ſoll hinführo durchauß kein Zecherey auff der Cantzley geſtattet werden, und dha inſambt, oder auch etliche deren ſich vermachen oder, waß von Partheyen, Ambts-Verwaltern oder ſonſten verehret, verdrincken und dabey ſich frölich machen wollen, wirdt ſolches ihnen ihn ihren eigenen Heuſern oder andern auff gebürlichen Örtern außerhalb der fürſtlichen Cantzley-, Rechen- und Beykammern ieder Zeit (doch dergeſtalt, dha inmittels nicht bey der Cantzleien verabſeumet) freygeſtelt.

§ 46. Wan eß aber Feyertage ſein, mag ein jeder zu gebuerender Zeit ſeine Devotion ſuchen und ihn Gottesdienſt ſich befleißigen wie dan auch darahn niemandt (dha nit ehaffte Sachen zu verrichten vorfallen mögte) interpellirt noch verhindert werden ſoll.

§ 47. Und woferne ſich begebe, daß einem ſeiner Gelegenheit nach, Geſcheffte zu verrichten, vorſtunde, ſoll er ſeine Noturfft dem Directori oder der Gelehrten einem vermelden und umb Verlaub auch und ſol alßdan zuvor dieſerhalb Erkundigung, ob die Perſohnen auch ohne Schaden der Sachen ab ſein könne, eingenohmen werden.

§ 48. Die Ingroſſiſten und Copyſten ſollen auch ohne Wiederreden, waß ihnen vor einß jeden Perſohn durch der Cantzley-Directorn, die Gelehrten oder Secretarien befholn, mit allem Fleiß richtig und correct

ſchreiben und verrichten, die abgeſchriebenen Sachen alßbalt denjenigen, von welchem ſie die Schrifften empfangen, wiederumb zuſtellen, auch ihn allen andern geburlichen Händlen den Gelehrten und Secretarien folgig ſein.

§ 49. Deßgleichen die Schrifften und Sachen, ſo ihnen befholen und vertrawet, ſelbſt abſchreiben und keinen andern ſolches zu thun auffgeben, noch waß heimlich iſt, anderen ohn Vorwißen der Heren Rhäte zu offenbahren.

§ 50. Dha ſich auch einer oder mehr Ingroſſiſten ihn ihrem Schreiben nachläßig, unwillig oder ſonſten dieſer Ordtnung zuwieder ungebuerlich verhalten wurden, ſoll der oder die durch die Secretarien zur Gebuer ermahnet und dha daß nit helffen wolle, folgenß dem Directori darüber Verſehung zu thun angemeldet, ihm Fal demſelben auch kein Gehorſamb geleiſtet, alßdan den Heren Rhäten die Noturft zu verhengen, angezeigt werden.

§ 51. Soll auch ein jeder Copiſt ahn dem Orth und Platz dahin er verordnet und ſeinen gewohnlichen Sitz in der Cantzleyen hat, ſeine Geſcheffte verrichten und keiner andern Schrifften, die ihme nicht vorgelägt oder befohlen, ſich ahnnehmmen und ſonderlich deren Secretarien Tiſch und ihrer Geſchefften, Protocoll und aller anderer Sachen müßiggehen und deren gahr und gantz ſich enthalten.

§ 52. Der Landtſchreiber, Secretarius, Regiſtrator und Copyſten der Rechencamer, ſoviell ihre ordinari Arbeit belanget, haben ſich ihrer Rechencamerordnung, aber in Ubrigen dieſer vorgeſchriebener Reformation gemeeß und gleichformblich zu verhalten.

§ 53. Wirdt auch beider, der gemeiner Haupt-Cantzleyen und Rechencammern-Copiſten nach erforderter Nohturfft einer dem andern zu Ingroßirung und Complirung vorfallender Sachen zu verhelffen und durchauß keine frembde Scribenten zu gebrauchen, ufferlegt.

§ 54. Uber die oben außgetheilte und ieglichem eingebundene labores haben ſowoll die Secretarien alß Copiſten in Beſchickungen mit Reißen und anderen ihnen ahnbefohlenen Geſchefften auff Erfordern und Anmuhtungen der Rähten, ſich beladen zu laßen und ſolches ihrer Verſtendtnuß nach unverdrießlich mit allem Fleiß zu verrichten.

§ 55. Und waß ſelbige in der Cantzleyen heimblichs ſehen, hoeren, ſchreiben, leſen oder ihnen anbefohlen, ſollen ſolches niemandten offenbaeren, auch keiner Partheyen Schrifft oder mundtlichen Bericht ohne der Herrn Rähte Bewilligung zukommen laßen.

§ 56. Wollen mit nichten Hader, Zanckerey, viel weiniger Schlegerey auff der Cantzleien geſtatten, und da unter den Cantzleyverwandten einiger Mießverſtandt, Zweyſpaldt oder Irrungen entſtehen möchte, ſollen außer-

halb der Cantzleyen sub poena privationis oder sonsten nach Ermeßigung die Herrn Rähte entscheiden.

§ 57. Auff der Cantzleyen oder Rechencammern soll niemandt gestattet werden, allein die Herrn Rähte, bestälte Gelährten und Copysten, und da iemandt außerhalb obgemelten Personen hineinkommen würde soll der Cantzleyknecht oder der iüngster Copyst oder wehr sonsten daselbst wehre, demselben guetlich ahndeuten, wieder außzugehen, daraußen seine Werbung ahnhoeren und gestalten Sachen nach beandtwortten.

§ 58. Allerhandt Verdacht und Ungelegenheit zu vermeiden, soll keiner der Gelahrten, Secretarien, Regiſtratorn, Copysten oder andern dergleichen einem zeitlichen Landtfursten mit Aidt und Pflicht verbundene Personen Partheyensachen bey der Cantzleyen zu sollicitiren sich unternehmen.

## Vom Cantzleyknecht.

§ 59. Ferner alß ahn Verwahrung der Cantzleyknecht oder Junge, wan man ißet oder zur Nachtruhe gehet, sonderlich des Abendtz, wanehe die Secretarien der Cantzley sich enteußern und sonsten die Copysten darinnen nit mehr zu schreiben haben, die Cantzley mit einem besondern Aufsehens verwahrlich schließen, auch zu gebührender Zeit des Morgens und des Tags wieder eroffnen, auff daß Fewr und Licht sorgfeltige Acht haben und endtlich darahn sein, daß die Schlüßeln der Cantzley hin und wieder nicht liegen pleiben, noch verwahrloſet oder verlohren werden, sondern dieſelbigen in gueter Huet bey sich behalten, auch keinem Frömbden die Cantzley auffzuschließen gestatten.

§ 60. Eß soll auch der Cantzleyknecht des Morgens zeitlich und zum weinigsten ein Uhr ungefehr zuvor, ehe die Secretarien und Copysten auffgehen, mit Reinmachung der Cantzleyen und Einhitzen der Stuben auch anderer seiner gemeiner Beſchefft Verrichtung allerdings gefaſt sein, und dan furter, daß ihme befohlen, mit allem Fleiß verwaldten und außerhalb seiner obligender Diensten Verrichtung von der Cantzleyen zu gebührender Zeit der Auffwarttung sich nit abweſendlich machen, er thue eß dan mit des Directoris, der Gelährten oder Secretarien Zulaßung.

§ 61. Nach Verrichtung solcher und dergleichen ihme weiters ahnbefohlener Sachen soll er nit weiniger alß andere Copysten zu schreiben auch sonsten dieſer Ordtnung gemeeß sich zu verhalten, verbunden sein.

§ 62. Endtlich und da künfftig dieſer Ordtnung etwaß ferner addirt, zugeſetzt oder sonsten verendert wurde, soll ein ieder demſelbigen gehorſamblich sich conformiren, sub poena suspensionis aut privationis schuldig sein.

## Juramentum.

§ 63. Ich globe und ſchwere zu Gott und auff daß heilig Evangelium Ihrer Churfürſtlichen Durchlaucht zu Colln alß Biſchoven des Stiffts Münſter pp. meinem gnädigſten Hern und dem vorgemeltem Stifft, auch Ihr Churfürſtlichen Durchlaucht angeordneten Rhäten trew, holdt, gehorſamb und gewertig zu ſein, zu deme alle Sachen, ſo mir alß einem Secretario oder Cantzleyverwandten heimblich vertrawet werden, alß die gehaltene Ratſchläge und waß ein ieder votirt oder bey ſich ſelbſt heimblich ſeindt, alß des Stiffts Münſter in der Cantzleyen Archiven verwahrte Saall-, Läger- und Rentbücher, auch Regiſter, Prothocolla, vort beſiegelte und unbeſiegelte und andere mihr vertrawte Brieff und Urkunde, ohne meines gnädigſten Furſten und Hern oder derſelbeu Rhäte oder waß mir vermög der Ordnung zugelaßen, niemandten, alß denen ſich gebueret, offenbahren, ſonder alles heimblich und ſonſten durchauß dieſer Ordnung gemeeß, alß einen Secretarien und Cantzleyverwandten reſpective zuſtehet, halten und erzeigen ſoll und woll, ohne Geſehrdt und Argeliſt.

§ 64. Zur Urkundt daß dieſer verfaſten Cantzleyordnung in allen und ieden Punkten bey unßerer Münſteriſchen Cantzleyen hinfernер ſoll nachgelebt werden, haben wir dieſelbe mit eigenen Handen underzeichnet und mit unßerem Secretſiegel beſeſtigen laßen.

Ernſt Churfürſt.

## Mitteilung Churfürſts Ferdinands an die zur Rechenkammer verordneten Räte, daß die Direktion der Rechenkammer an Weſterholt übertragen ſei.

[Original: Münſt. Hoſt. 12c; 1617 Juli 10].

Ferdinand ꝛc. . . . Würdig, veſt, Erſamb und hochgelert liebe Räth, andechtige und getrewe; Wir haben ein geraume Zeit hero wahrgenommen, daß die Consultationes und Expeditiones bey Unſerer Münſteriſchen Rechenskammer wegen anderer, der Zeit Gelegen- und Beſchaffenheit nach, heuffig vorfallenden Geſchefften und Sachen, welchen der erſamb, hochgelart Unſer Vice-Canzler, Rath und lieber getreuer Anthon Weidenfeld, der Rechten Doctor, nottwendig abwarten muß, dahero nit jedesmahl bey der Rechenscammer ſein kann, etwaß langſamb ab- und vonſtatten gegangen. Damit dann nun, weder an einem noch andern Orth etwaß verabſäumbt oder zu Unſerm oder Unſers Stiffts Nachtheill aufgeſchoben, ſonder alle Sachen beider Orth umb ſo vil deſto mehr befurdert werden,

alß haben Wir Unſeren Rath und lieben getreuen Johan von Weſterholt Befelch geben, daß er fürnemblich der Rechenskammer abwartten, die Direktion derſelben haben, die Consultationes und Expeditiones nach aller Möglichkeit befürderen, die zur Cammer verordnete Officier und Diener zu fleißiger Bedienung anhalten und dißfahlß nichts underlaßen ſolle, waß zu erſprießlichen Nutz und Uffnemen Unſer und Unſers Stiffts immer gedeyen kann. Auf daß Ihr dann nun dieſer Unſerer Verordnung Wiſſenſchafft, haben Wir Euch deſſen in Gnaden hiemit verſtendigen wollen, deß nutzweiflichen Verſehenß, Ihr werdet nit weniger neben ihme von Weſterholt jedesmahls in allen vorfallenden Cammerſachen an Eurem ebenmeßigen embßigen Fleiß und Zuthun diſſahlß an Euch nichts ermanglen laßen, und bleiben Euch benebens mit Gnaden beygethan. Geben in Unſer Statt Bonn den 10 Juli 617.

Ferdinand. Schilling.

[Adreſſe:] Denn . . . zu der Münſteriſchen Rechens-Cammer verordneten Räthen . . . Sambt und ſonders.

## Beſtallung Cantzlers Weſterholdt.

[Copie: Mſtr. I 38 f. 130; Michaelis 1620].

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinandt thun kundt und bekennen hiemit offentlich, daß Wir mit Vorwißen Unſers würdigen Thumbcapittels Unſers Stiffts Munſter denn Veſt Unſere lieben getrewen Johan von Weſterholdt zu Unſeren Munſteriſchen Cantzlern beſtelt, auf- und angenohmen haben, dergeſtalt . . .[1]) . . . gepurt.

[Im Auszuge]: Gehalt: 642 Rthr; Roggen und Gerſte je 12 Malt; Haſer 52 M „Ein Vaß dageter Butter auß dem Ambte Cloppenburg;" 10 magere Schafe; 250 Hühner. ½jährige Kündigung.

d. d. Michaelistag 1620.

## Extract auß denn Landt- und Rentmeiſtereyn Rechnungen, waß Ihre Churf. Dhltt. und dieſes derſelben Stiffts beſtellte verſcheidene adliche Räthe zum Gehalt genoßen.

[Münſt. Hoſt. 7e d. d. 163?].

Weilandt Bertram von Loe alß Rhatt und Statthalter 800 Rthlr.

Weilandt Marſchalck Vehlen: ahn Gelde 650 Rthlr. Ahn Roggen 20, Gerſte 20, Haberu 75 Malt. Ahn Hünern 300, feiſten Schweinen 16 Stück.

[1]) Wörtlich wie in der Beſtallung Weidenfelds vom 24. Februar 1602 (ſ. o.), wo in dem entſprechenden Paſſus nur die bei dem veränderten Subjekte notwendigen Korrekturen vorzunehmen und ſtatt „Vizekanzler" „Kanzler" zu ſetzen iſt.

Weilandt Johan von Weſterholt alß adlicher Rhatt hatt zum Unterhalt: ad anno 1611 usque ad annum 614 incle jahrlichß nur 550 Rthlr. und ab Anno 1615 und 1616 550 Rthlr. 200 Huner und 7 feiſte Schweine[1]) genoßen. Anno 1617 ſeindt ihme zugelegt inſambt 600 Rthlr. und 200 Huner; usque ad Annum 1620, damaln S. Wolledl. zum Cantzlern ggſt angeordnet.

Herrn Dietherich Hermann von Merfelt ſeindt ggſt. zugelegt jahrlichß 550 R. 200 Hüner und 7 Schweine oder dafür[2]) 28 Rthlr.[3])

---

[1]) „oder 4 Rthlr. vor jedes" heißt es in einer anderen Zuſammenſtellung ebenda.

[2]) bezieht ſich auf die Schweine; vgl.[1]

[3]) Das Dekret an den Landrentmeiſter ergeht am 31. Juli 1630 (Copie: M. L. A. 435). Später als Kanzler erhält Merveldt laut Dekret vom 24. Januar 1636 (Copie: M. L. A. 436): 642 Rthlr., je 20 Malt Roggen und Gerſte, 60 Malt Hafer, 8 feiſte Schweine, 10 feiſte Schafe, 1 Faß Butter, 250 Hühner.

# Inhalt.


Seite.

**Einleitung.** . . . . . 1

**Abſchnitt I. Die allgemeine Zentralverwaltung.** . . . 7

§ 1. Regierung und Hofhaltung vor Entſtehung eines Ratskollegiums . . . . . 7

§ 2. Übergangsperiode: Die Statthalterſchaften, Land- und Hofräte bis zum Tode Johanns von Hoya (1574). . 11

§ 3. Regierung des Stifts bis 1589. Bildung des Ratskollegiums. . . . . 21

§ 4. Einſetzung der Statthalter 1589 (Verhandlungen über die Regierung des Stifts 1588/89). . . . . 25

§ 5. Weitere Entwickelung bis 1650. . . . . 36

**Abſchnitt II. Kanzler, Gelehrte und Kanzlei.** . . . 40

§ 1. Die Kanzlei bis zum Tode des Kanzlers Steck (1581). 40

§ 2. Die Kanzler bezw. Vizekanzler von 1581—1650. . 42

§ 3. Die Gelehrten und Referendarien und die Unterbeamten der Kanzlei. . . . . 51

§ 4. Die Kanzleiordnungen und der Geſchäftsgang . . 55

**Abſchnitt III. Die fürſtliche Finanzverwaltung.** . . . 61

§ 1. Die Finanzverwaltung bis zur Begründung der Rechenkammer. . . . . 61

§ 2. Die Rechenkammerordnung von 1573. . . . . 69

§ 3. Die weitere Entwickelung der Behörde bis 1650. . 81

§ 4 Die Thätigkeit der Rechenkammer bis 1650. . . 86

**Abſchnitt IV. Die oberen Juſtizbehörden.** . . . . . 90

§ 1. Die Juſtizreform unter Johann von Hoya und die Begründung des Hofgerichts. . . . . 90

§ 2. Zuſammenſetzung und Kompetenz des Hofgerichts. . 99

§ 3. Das Ratskollegium als richterliche Behörde. . . 102

**Abſchnitt V. Allgemeine Stellung der Beamten.** . . . 104

§ 1. Ernennung . . . . . 104

§ 2. Die Rangverhältniſſe. . . . . 107

§ 3. Das Gehalt. . . . . 109

**Schlußbemerkungen.** . . . . . 113

**Urkundliche Beilagen** (in chronologiſcher Folge) . . . . 116


Bei den Zitaten aus den Akten ſind meiſt die Bezeichnungen des Königlichen Staatsarchivs zu Münſter i. W. angeführt.

Olfers = C. v. Olfers „Beiträge zur Geſchichte der Verfaſſung und Zerſtückelung des Oberſtiftes Münſter, beſonders in Beziehung auf Jurisdiktionsverhältniſſe“ Münſter. 1848.

II.

# Heinrich von Peine,

## Reformator des Kloſters Abdinghof in Paderborn 1477—1491, und ſeine Vita.

Ein Beitrag
zur Geſchichte der Gründung und der Reformthätigkeit der Bursfelder Kongregation.

---

Von

Dr. **Linneborn.**

### I.

Von den Paderborner Lokalhiſtorikern wird oft eine Vita des Abtes Heinrich von Peine (1477—1491) des Benediktinerkloſters Abdinghof in Paderborn erwähnt. Der Jeſuitenpater Strunck, welcher ſich um die Geſchichte der Diözeſe Paderborn ſehr verdient gemacht hat, benutzte ſie in ſeinen handſchriftlichen „notae criticae ad Schaten.“ [1])

Auch manche Nachrichten in verſchiedenen anderen Handſchriften über die Geſchichte Abdinghofs gehen auf die Vita zurück. — Von ihr ſchrieb dann ſpäterhin Evelt in ſeinem Aufſatze über die Bursfelder Kongregation: „Die Hauptquelle in betreff der hier behandelten Geſchichten von Abdinghof und ſeines Reformators: die von einem Zeitgenoſſen geſchriebene und in dem gedachten Kloſter aufbewahrte Biographie des Abtes Heinrich von Peine iſt in

---

[1]) S. Richter. Handſchriftenverzeichnis der Theodorianiſchen Bibliothek zu Paderborn. (Beilagen zu den Programmen des Gymnaſiums 1896 u. 1897) S. 22. Mſ. Pa. 110.

neuerer Zeit (wahrſcheinlich bei der Säkulariſation) abhanden gekommen. Excerpta finden ſich bei Strunck l. c. (not. crit.) ad a. 1477 und 1491."[1]) Greve wiederholte das, meinte jedoch, daß ſich in einer auf der Dombibliothek zu Trier befindlichen Handſchrift auch Excerpte vorfänden.[2]) Indeſſen war die Handſchrift, Mſ. 31 gen. Biblioth., ſchon länger wieder bekannt[3]) und von Diekamp neuerdings beſchrieben.[4]) Jüngſt wurde ſie von Berlière[5]) benutzt.

Es[6]) iſt ein Quartband Ende saec. XV aus Papier, von fol. 174 ab (mit Ausnahme von fl. 175 sq. und 181 sq.) aus Pergament; die Deckel des Einbandes ſind Holz mit reich gepreßtem Leder überzogen. Das erſte Blatt

---

[1]) Evelt, die Anfänge der Burſelder Benediktiner Kongregation, mit beſonderer Rückſicht auf Weſtfalen. Vaterländiſche Zeitſchrift für Geſchichte und Altertumskunde (Weſtfalens) XXV (1865) S. 165.

[2]) J. B. Greve, Geſchichte der Benediktiner-Abtei Abdinghof in Paderborn, (herausgeg. von F. J. Greve, Kaplan), Paderborn 1894. S. 105, Anm. 2.

[3]) Archiv d. Geſellſch. für ältere dtſch. Geſchichtskunde. Herausgeg. von G. H. Pertz VIII, S. 607.

[4]) In dieſer Ztſchr. 41a (1883) S. 141 f. Dieſe und andere Paderborner Handſchriften ſind durch den Paderborner Domdechanten Grafen von Keſſelſtatt im Anfange des 19. Jahrhunderts nach Trier gekommen. Hierbei weiſe ich hin auf das der königl. Bibliothek zu Berlin gehörige Ms. Germ. in octav. 181. Darin ſteht auf fol. 1a: Dyt boeck horet dem closter to Dalhem (bei Paderborn) und sal syn up der broder reventer vor dat gemeyne beste. We dat verbrynget de sal sunte Peter und Anthonius dar redde und antwort vor gheven yn dem strengen gerychte. De maledicie sal komen up emme, dat he dat godeshuys berovet hefft. fol. 1v ſteht dann: Ex libr. Christoph. Ctis. de Kesselstatt, Decani Paderbornensis Ao. 1806.

[5]) In dem Artikel: La congrégation de Bursfeld. Revue Bénédictine. 1899 (XVI) p. 360 ff.

[6]) Herrn Dompropſt Dr. Scheuffgen und Herrn Domkapitular Dr. Lager in Trier ſpreche ich meinen verbindlichen Dank dafür aus, daß ſie mir die Benutzung der Handſchrift auf der kgl. Bibliothek zu Münſter ermöglichten.

iſt eine große Miniatur auf Pergament; ſie nimmt Bezug auf den erſten Traktat im Buche: Libellus de cruce religiosorum, der beginnt: Hoc sciendum est, quod ex scriptura huius libelli colligi possit, quo modo per consilium domini omnis religio originem sumpsit et quod in duobus lignis octo mensuris distinctis diversitas religiosorum designatur. Das Bild zeigt auf moosgrünem Hintergrunde, in dem ſich einige Palmen hervorheben, 3 Figuren. Die erſte in ſchwarzer Kleidung ſchreitet den Weg weiſend voran; ſie trägt ein Scepter in der rechten Hand, die Linke weiſt auf ein in gotiſchen Formen gehaltenes Gebäude, auf deſſen Thüre das Wort Rex (aber von ſpäterer Hand) aufgeſchrieben iſt. Die zweite Figur, den weiſen Mönch darſtellend, der mit Geduld und aus Gottesliebe ſein Kreuz trägt, geht vorwärts geneigt rüſtig voran; ſie blickt mit Vertrauen auf zu dem Führer und hält einen Balken feſt umfaßt. Dieſer iſt in 8 Felder geteilt mit den Aufſchriften: 1. Obediencia 2. paupertas 3. castitas 4 humilitas 5. paciencia 6. vigilie 7. discipline 8. observancia. Die dritte Figur iſt in roter Gewandung; ſie trägt eine Reiſetaſche, jedenfalls zum Zeichen, wie ſie auch an Bequemlichkeiten für die Reiſe gedacht hat. Der Körper iſt nach rückwärts gebeugt, wie unter der Laſt, welche er trägt, zuſammenknickend; dem entſprechend ſind die Beine bis zu den langen Zehenſpitzen verbogen. Die rechte Hand iſt ausgeſtreckt, um beim Falle Stütze zu bieten, die Linke loſe an den Balken gelegt, der mit gewaltiger Wucht auf dem widerwilligen Träger laſtet. Der Balken iſt in 9 Felder geteilt; an der Stelle, wo bei der zweiten Figur der Arm aufliegt, alſo zwiſchen 5. und 6. iſt hier die abstinencia aufgeſchrieben. Die Ecke oben rechts zeigt eine Blüte, die unten links ein Blattornament.

Die Miniatur iſt nicht ſehr ſauber ausgeführt und ſicher kein großes Kunſtwerk; ſie verdient aber deswegen

unſere Beachtung, weil ſie die Idee zum Ausdruck bringt, welche die Bursfelder Kongregation beherrſchte: freudige und volle Hingabe an den erwählten Mönchsberuf mit treuer Übung der Standestugenden in der Nachfolge Chriſti führt zum Frieden und zur Erreichung des ewigen Zieles. Wie die erneute Pflege der Miniaturmalerei im Zuſammenhange mit einer ſtaunenswerten Schreibthätigkeit trotz der emporblühenden Buchdruckerkunſt in den Klöſtern in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine ſchöne Frucht der Kloſterreformen war, ſo wurde ſie auch wieder in den Dienſt der Reformbeſtrebungen geſtellt.[1])

Die Schrift des Codex iſt bis fol. 14 die ſchöne regelmäßige Schreibart, wie ſie im 15. Jahrhunderte namentlich durch die Fraterherren gepflegt wurde; auf fol. 14$^{v}$ ſetzt dann eine andere weniger korrekte und deutliche Hand ein, die bis zum Schluſſe des ganzen Buches fol. 211 reicht. Der letzte Schreiber iſt Heinrich Ventes aus Peckelsheim.

Die Lebensbeſchreibung Heinrichs beginnt auf fol. 177$^{v}$[2]) und reicht bis fol. 209$^{v}$. Sie umfaßt außer dem

[1]) Mit Recht betont Frantz, Geſchichte der chriſtlichen Malerei II, 1. Freiburg 1894 S. 204 als Grund für das Sinken der Miniaturmalerei neben der Säculariſierung der Kunſt auch die Erſchlaffung der Regel in den großen Stiftern und deren Verweltlichung. Zweifellos iſt aber auch z. B. in Weſtfalen mit der Wiederbelebung eines wahrhaft klöſterlichen Sinnes im 15. Jahrhundert ein Aufleben der Kunſtpflege verbunden.

[2]) De reformacionis principacione ordinis beati Benedicti et de conversione (Eintritt in den Orden) et vita hominis Dei Henrici abbatis. — Außer dieſer Abhandlung ſind noch in der Handſchrift: 1. Der ſchon genannte Libellus de cruce religiosorum; er ſchließt auf fol. 133: Anno domini M°CCCC°LXXXXIIII, ipso die exaltationis sancte crucis conscriptus est liber iste in et pro domo sanctorum appostolorum Petri et Pauli in Abdinchoffe per manus fratris Hinrici Ventes, presbiteri sub venerabili patre ac abbate Johanni Zusati, pio (Diekamp las pro) propagatore animarum, pro quibus oratio devota desideratur. Jesus, Maria, Petre, Paule, Benedicte. (So die richtige Reihenfolge!) Hierzu bemerkt eine andere Hand (es iſt, wie ein Vergleich mit den Gloſſen

prologus 18 Kapitel;[1]) davon iſt eines noch vorwiegend den Anfängen der Bursfelder Kongregation,[2]) ein anderes den Arbeiten des Abtes Heinrich von Wrede in Abdinghof (1454—1476) gewidmet.[3])

Als den Verfaſſer bezeichnet Greve den Kellner des Kloſters, Everhard Hattingen (Hattungen), der das Werk um 1500 vollendet habe.[4]) Iſt das richtig, ſo war Everhard

am Rande anderer Abdinghofer Handſchriften zeigt, der Abt Jodocus Roſe (1582—1598)): NB.! Hic scriptor Fr. Henricus Ventes de Peckelsheim obiit 6 (nicht 1—6, wie Diekamp ſchrieb, indem er irrtümlich ein Interpunktionszeichen für eine 1 anſah). Cal. Novemb. Anno 1521. 2. Exhortacio ad constanciam suscepti propositi cuidam novitio Carthusiensi directa. — Increpatur novitius, qui cum fervidus et devotus religionem intrasset, tepidus cupit ad ordinem priorem reverti. Dazu bemerkt Roſe: NB.! Epistola haec paraenetica habetur apud s. Bernhardi abbatis confessionem, Coloniae impressam anno 1606. Der Schluß fol. 177ᵃ: Anno domini M°CCCCC°IIII finita est epistola ista in et (pro) domo sanctorum apostolorum Petri et Pauli in Abdinchhoefe sub venerabili patre ac abbate Joanne de Susato propagatore animarum per fratrem Hinricum Peccelsen. Auf dieſer Seite ſteht oben am Rande wohl mit Bezug auf die folgende Lebensbeſchreibung:

Sis rogo corrector,
qui dignaris fore lector.
Non rogo laudari
non me super hoc venerari.
Exemplo tali cunctos exopto citari.

[1]) Das letzte Kapitel in der Handſchrift iſt zwar als cap. 20 et ultimum überſchrieben; in der Zählung ſind aber cap. 14 und 17 überſprungen; die Einteilung im Kapitel iſt zudem wohl auf den Rubriciſten zurückzuführen.

[2]) Cap. 2.

[3]) Cap. 8: De operacione Hinrici Vreden abbatis circa ornatum ecclesie et tumbe fl. 191 sq.

[4]) a. a. O. S. 105 Anm. 2: „Dieſelbe (sc. Lebensbeſchreibung) wurde von Everhard Hattungen als Propſt zu Peckelsheim um 1500 verfaßt, der 1512 als Cellerar in Pütten ſtarb.“ Die Paderborner Handſchriften von Abdinghof habe ich auf den Namen dieſes Verfaſſers hin nicht ſpeziell durchgeſehen. Was den Schreiber angeht, ſo iſt es wohl ebenfalls Heinrich Ventes; denn die Handſchrift zeigt gegen die der

offenbar ein viel tüchtigerer Cellerar und Rechenmeiſter,[1]) als Schriftſteller. Der um dieſe Zeit in Weſtfalen ſo ſchön blühende Humanismus iſt an ihm, wie wohl er gelegentlich einmal Petrarca nennt, ſpurlos vorübergegangen. Sein Latein iſt nämlich herzlich ſchlecht; bisweilen hält es ſchwer, auch nur zu ahnen, was er ſagen will; Wortbildungen wie copmannus für Kaufmann ſind nicht ſelten. Doch iſt er aufrichtig genug, ſeine Mängel einzugeſtehen.[2]) Mit

früheren mit ſeinem Namen unterzeichneten Traktate keine Verſchiedenheit auf. Dann würde die Abfaſſung in das Ende des Jahres 1495 fallen können. Eine Zeitangabe, die jedoch unbrauchbar iſt, findet ſich auf fol. 191 v. Dort iſt die Rede von der Erhebung der Gebeine des Biſchofs Meinwerk und der Wiederauffindung der Kaſel deſſelben: Que casula, ut dictum est, CCCLX annos in terra in sarchofago plumbeo post eius obitum illesa inventa pro maxima parte verissime comprobatur. Deinde anno, quo hoc scriptis commendamus et a tempore, quo inventa fuerat, semel in anno in ipsius anniversario in usu fuit, XCV extra terram fuerat. Die Öffnung des Grabes Meinwerks geſchah 1376. Die Auflöſung der Zeitangabe am Grabſteine in CCCLX iſt falſch für CCCXL; denn der Biſchof wurde 1036 im Kloſter begraben. Vergl. Greve, a. a. O. S. 29. Schrader, Leben und Wirken des ſeligen Meinwerk. Paderb. 1895 S. 101. Laſſen wir den Irrtum aber auch beſtehen, ſo führt uns die Angabe (1396 u. 95) doch erſt in das Jahr 1491, während die Handſchrift den Tod des Kellermeiſters Johannes Franken aus dem Jahre 1495, Auguſt 18 ſelbſt erwähnt.

[1]) Von ihm ſind nämlich, wie die Handſchriften im Staatsarchive zu Münſter zeigen, die Rechnungen gar ſorgſam geführt. Er beginnt ſeine Thätigkeit mit dem Jahre 1495.

[2]) Am Schluſſe ſeiner Arbeit ſagt er fol. 210: Hoc posterum pro exemplo desuper scire cupientibus sancte reformacionis initium et patris huius conversacionem laudabilem literis exaravimus, ut melius potuimus. Michi parcere obsecro ob dei amorem. Profiteor etenim meam insufficienciam ac stili rudicitatem; ydonjori compositori dictatorique tantummodo relinquens (!) materiam eandem non sum veritus, cordialiter deprecans, ne a quoquam hominum huius patris deleatur ab hoc loco memoria. Sed unus quisque vestrum accendat formam illam, quam vidistis in eo et ego, ut ad eum perveniatis et ego, ad quem ipse pervenit, qui est benedictus in seculorum secula. Amen.

Bewunderung berichtet er, wie der Abt Heinrich ein ſo tüchtiger Lateiner geweſen ſei, daß er den Vorleſer bei Tiſche ſofort habe korrigieren können, wenn dieſer eine Endung falſch geleſen habe.[1])

Stilübungen in dieſer Sprache hat er wahrſcheinlich nur an der Hand der hl. Schrift und einer Reihe asceti-ſcher Traktate, wie ſie infolge der Kloſterreformation maſſenhaft durch Schrift und Druck verbreitet wurden, machen können. Denn auf dem Gebiete der Asceſe ſtehen ihm entſprechende Citate aus den Vätern wie neuern Schrift-ſtellern zahlreich zur Verfügung. Mit ſolchen Anführungen und auch moraliſchen Reflexionen über die Bosheit der Welt oder das Glück guter, Unglück böſer Mönche iſt ſeine ganze Darſtellung durchwoben, ganz nach Art der Heiligen-leben; nahm er doch auch den Fall ins Auge, daß ſein geliebter und verehrter Abt einmal in den Kanon der Heiligen aufgenommen werden könnte. Dann ſollte man auch ſein Werkchen öffentlich im Kapitel verleſen dürfen.[2])

Dem entſprechend iſt auch die überwiegende Mehr-zahl der Kapitel den Tugenden Heinrichs, ſeinem Innern

[1]) fol. 197: In minima sillaba lectoris errorem corrigere valebat, eciam ut admirarentur hoc considerantes atque audientes. Cum autem non valeret lectionis sensum ob minorem et obschuriorem lectoris denunciacionem, puto sillabarum terminos minus lucide et aperte explicantis, capere, iuxta ad suam mensam residere fecit ipsum lectorem, ut tanto efficacius textum sive historiam scriptureque sensum perciperet.

[2]) fol. 177ᵛ: Noverint universi Jesu Christi amatores
Insuper mei calumpniatores,
Hanc cronicam non esse legendam
Pupplico loco coram conventu,
Excepta casu quo canonizari eum contingeret. — Nach ſeinen Digreſſionen kehrt er mit wohlgewählten Worten zum Thema zurück fol. 181: Cetera prosequi cupio — Ideo aliis scribere omitto. fol. 181ᵛ.: De istius monasterii reformacione pauca balbuciendo procedam. fol. 191ᵛ.: Ad priorem redeam materiam, a qua intimandi causa paulum digressus sum. fol. 192: Ad cepta redeat stilus.

gewidmet. Der Biograph hat nicht ohne alles Geſchick verſucht, uns ein Spiegelbild ſeines Helden vorzuhalten. Aber es iſt ſchwer, ein ſchönes, ſcharf gezeichnetes Seelengemälde zu ſchaffen, zumal von einem Manne, der keine beſonders hervorragenden Thaten auch keine hervorſpringenden Charaktereigenſchaften aufzuweiſen hat. Abt Heinrich war ein Durchſchnittsmönch, wie ſie in den Zeiten nach der Kloſterreform im 15. Jahrhundert die Benediktiner-Klöſter allgemein bevölkerten. Sein Biograph muß dann bei Thaten praktiſcher Klugheit wenigſtens beſondere Motive[1]) als Urſache des Handelns aufſuchen. Schriftliche Aufzeichnungen haben ihm auch bei dem Kapitel über die Anfänge der Burſfelder Kongregation nicht vorgelegen. Über ſeinen Abt berichtet er nach den Ausſagen ſeiner Zeitgenoſſen und als Augen- und Ohrenzeuge. Er lebte unter ihm in Abdinghof und lernte ihn verehren und lieben; die Aufzeichnungen ſind eben ein Ausdruck dieſer Gefühle. Der geſchichtliche Wert der Vita iſt damit ſchon gekennzeichnet. Man wäre kaum berechtigt, trotz aller Hinweiſe auf ihre hiſtoriſche Bedeutung, ſich eigens mit ihr zu beſchäftigen, wenn ſie nicht in ihrer Eigenart ein Spiegel wäre jener

[1]) Nur ein Beiſpiel; die Anlage von Fiſchteichen motiviert er alſo fol. 189$^{v}$: Quis adeo superstitiosus est, ut audeat temere iudicare, quacumque intentione alia eum talem egisse laborem in piscinis faciendis, quam ut quorumdam (extingueret) querimonias, quas ex fratrum relatu audisse non dubitemus. Is igitur (sciat), ne religiosi a carnium esu abstinentes humana quadam infirmitate adducti se causantes! non posse siccis piscibus et quibusdam aliis cibis contentari continue, qui corpori procreare nequeant . . . venerabilem patrem (ad) huiuscemodi . . . precavendas querelas presencium et futurorum filiorum hoc (!) omnia operatum fuisse; et quia pisces sicci absque pecunia promta haberi nequeunt, ubicunque aptiora invenerat loca in terris, ipsi creditis, fodere piscinas curaverat mutando agros a canonicis et sanctimonialibus, viciniores agros suis agris, quemadmodum circa Borchen ab ipso actum fuisse cernitur.

Gesinnungen und Anschauungen, welche durch die Bursfelder Kongregation in die Herzen vieler Hundert Mönche des Benediktinerordens getragen wurden.

Die ganze große Bewegung der Klosterreformen des 15. Jahrhunderts hat man noch nicht recht gewürdigt. Das innige, devot-ascetische Leben, wie es in den Stiftungen Gerhard Groots, den Windesheimer Chorherren und Fraterherren, sich kund gab und in der Imitatio Christi des Thomas von Kempen ausgesprochen hat, konnte man freilich nicht übersehen; aber es wurde mehr als Einzelerscheinung hingestellt. Die Erkenntnis, daß eine durchaus gleichartige Erscheinung in der Reformbewegung aller übrigen Orden, insbesondere auch bei den Benediktinern hervortritt, muß sich erst noch Bahn brechen und kann nur durch Einzelprüfung wie der Reformierung der Klöster selbst, so der zahlreichen, namentlich ascetischen Schriften, welche als Früchte der Reform auftreten, gefördert werden. Wenn uns durch irgend welche Nachrichten ein Blick in das innere Arbeiten und Fühlen eines der Reform unterworfenen Klosters ermöglicht wird, ist das um so erfreulicher, als die Urkunden uns in trockener Sprache nur die Thatsächlichkeit eines Reformversuches mitteilen und die Konstitutionen wohl die Gesetze für das Verhalten der Mönche angeben, aber nicht erkennen lassen, ob sie befolgt sind.

In diesen Gedanken sehe ich auch die Berechtigung für die Auszüge aus der Vita, soweit sie den Abt Heinrich betreffen.

Neben den Nachrichten über diesen frommen Mönch, der aber im Rahmen der Bursfelder Reformbestrebungen überhaupt betrachtet sein will, enthält die Vita in dem Kapitel über die Anfänge der Bursfelder Kongregation so wichtige Notizen, daß meines Er-

achtens die bis jetzt allgemein übliche Darstellungsweise, soweit sie den Gründer der Union betrifft, geändert werden muß.[1])

Ich gehe hierauf zuerst ein.

## II.

## Johannes Dederoth (von Münden,[2]) (Minden), von Northeim) Abt von Clus und Bursfelde, der Gründer der Bursfelder Kongregation.

Das Ms. 31 der Dombibliothek zu Trier enthält fol. 177$^{v}$ sqq.: De reformationis principacione ordinis beati Benedicti. Beachtenswert ist der folgende Abschnitt fol. 179 sqq.:

Nonnullis transactis diebus ante reformacionis inchoacionem clericus quidam, literarum competenter imbutus, animo columbina simplicitate amictus, a vagis ac irreformatis monachis cenobii sancti Blasii in Northeym ad noviciatum debita cum instancia se suscipi expeciit. Dico autem eos vagos, quoniam de uno, quoniam ad aliud, quia ambulabant, divino officio

[1]) Nachdem ich schon (die Reformation der westfälischen Benediktinerklöster im 15. Jahrhundert durch die Bursfelder Kongregation. Münster 1899 S. 6 u. 8) von der üblichen Darstellung abgewichen war und auf eine weitere Behandlung der Frage in einem schon damals fertig gestellten Exkurse hingewiesen (ebenda Anm. 3) hatte, kommt Berlière in dem genannten Aufsatze (S. 394 ff.) zu einem ähnlichen Ergebnisse. Weil meine Auffassung jedoch in einigen Punkten von den Resultaten dieses verdienstvollen Forschers abweicht, glaube ich meine Ausführungen, wenn auch in kurzer Fassung, hier wiedergeben zu sollen.

[2]) Über die Verschiedenheit der Namen vgl. die weitläufigen Ausführungen Evelts (a. a. O. S. 124 Anm. 6). Jedenfalls ist Münden richtig. Das Paullinische Chronicon Mindense des O. Wattenstede kann nicht in Betracht kommen.

non vacabant. Memoratus itaque novitius casu sancti Benedicti regulam in codice descriptam reperit, quam legendam proposuit. Perlectis igitur quibusdam capitulis affuit prior, subito codicem eius manibus excipiens, sibi non licere huiusmodi legere affirmans. Non enim illam practicabant regulam, sed pocius bibulorum contemptibilem consuetudinem.

Post pauca temporis spacia professioni susceptus sacerdotali officio adornatur. Novitiorum magisterio(!) mox sibi asscribitur, instruendi eosdem sibi cura committitur.

Interea pacis caritatisque impugnator, qui ut ait apostolus Petrus tamquam leo rugiens circuit, querens quem devoret,[1]) zizaniam seminaverat discordie inter abbatem et concives, qua propter novitiorum director ad curiam Romanam pro huiusmodi negocio sedando missus extiterat, quia notabilis erat.

Translegacionum causis peractis a magnificis religiosisque viris ibidem, necnon notariis exhortabatur, ymmo caritative deprecabatur (!), quatinus inchoator bonorum (!) fieret operacionum introducendo regularis vite reformacionem in Alimanie provincias. Et ipse quidem pro sua possibilitate se fore spopondit. Mox Johannes, statura pusillus confirmacone (!) percepto (!) a Sanctissimo, qui ex eo spiritus dei gracia aliquantis per in Christo roboratus fiducialiter cenobia beati Benedicti visitaverat in Italia, explorandi gracia, que (!) aut quales nam ordinis essent profectus, considerans panum quantitates ac potuum mensuras, alia quam plurima explorabat, que me latent. Porro qui prius regularis vite atque executor fuerat, sed necdum quoad integralem observanciam, nunc autem cum effectu

[1]) 1 Petr. 5, 8.

mutatus in virum alterum deinceps vitam monasticam conservare decreverat.

Incolumis regressus iter suum tandem in Northeym ad suum pervenit abbatem, secum venerabilem ducens virum a sanctissimo pro testimonio, si abbas in Clusa nollet observare vitam regularem aut ob hoc resignare abbaciam conservaturo: carcerali eum custodia mancipari debere. Factum est. Ex carcere fugitivorum modum explevit. Sciendum est namque, quoniam ante aliquos dies sive tempora ordinacione divina, ut speratur, factum esse, duo advenerant religiosi ex territoriis longinquis in Clusam zelo divino preventi virtutumque amatores, fratres bonis precedentes exemplis eosdem ad opera virtuosa incitabant, suadentes, ut dominum dei fidelem hunc perciperent dispensatorem.

Si quidem dominus Johannes assumitur pro pastore in Clusa; ubi velut preco domini Johannes Baptista fidelissime penitencium vitam verbo et opere incipiebat. Nec proficere uti cupierat ibidem prevalebat in observanciis ceterisque profectibus. Domino sine dubitacione disponente ad predictum desolatum quodamodo Bursfeldense cenobium abbate antiquo effugato auctoritate duxisse in abbatem illico eligebatur.

Clusense relinquens cenobium sua sub cura illud reservabat, donec personam ydoneam illic constitueret. Quomodo electionis ritus in Bursfeldia processum habuerit enarrare propter tediosi lectoris fastidium amputandum omitto. Que (!) licet humano ingenio fuerit inventus, completus[que] absque divina inspiracione minime fuerat.

Antiquo emisso mox novus reintravit circulus, qui quidem plurimum deum timebat. Ideoque in utroque statu temporali quam spirituali domini dei meruit benedictiones. Nam literati religiosi viri e diversis locis

ad eundem confluebant locum revera deum querentes, qui ex nimis humilitatis fervore inter se mutuo altricabant (!) pio affectu, unus pre altero cellam viliorem minus ornatam calce aut pictura incommorari nitebantur, quorum unus decanus Hildesemensis, qui successor fuit primi abbatis, cuius corpus post septennium integrum absque putreficacione inventum fuerat post obitum ipsius. Alii duo de Curia causarum ibidem abbreviatores extiterunt, quorum unus prior effectus, qui fertur ceremonialia in Erfordia cum quibusdam doctoribus compilasse, alius vero in Marienmunster abbas est electus. Et quam plures alii utriusque etatis, qui postmodum optimos genuerunt filios spirituales, quorum nonnulli ad alia cenobia pro animarum regimine electi et prospere profecere in observancia. Tantam namque caritatem et reverenciam mutuo habebant in initio reformacionis, ut nisi „dilecte pater, dilecte frater, deo gracias, mea culpa, libenter," posset audiri inter eos sermo.

Dominus vero Johannes septem annos illius laudabilis vite rector ductorque extiterat. Ipsis terminatis domino eum vocante carnis debitum in Northeym, quo eodem tempore fuerat, feliciter persolvit. Dummodo infirmaretur ibidem fratres expavessentes sine mora legacionem miserunt interrogantes, quemnam suo in loco surgogarit (!) eis pro pastore. At ille: fratrem Johannem Hagen eligatis.

Cetera prosequi cupio,
Ideo (de) aliis scribere omitto.

Bis jetzt waren über die Anfänge der Benediktiner-Reformen bezw. der Bursfelder Kongregation 5 in etwa gleichzeitige und selbständige Berichte bekannt.[1]) Der hier

[1]) Johannes Busch in seinem Liber de reformatione monasteriorum p. 517 sqq. (Herausgeg. von Grube in den Geschichtsquellen der Provinz

abgedruckte Bericht bietet einige Ergänzungen zu den bekannten Thatsachen, und tritt zugleich als ein neuer Zeuge für die Unzuverlässigkeit des Trithemius auf.

Es handelt sich um die Frage, wo der erste reformierte Abt von Bursfelde, das erste Haupt der Bursfelder Kongregation, den Anstoß zu seinen Reformen erhalten, wo er zuerst reformiert hat, und wie er in dem Kloster Clus und Bursfelde Abt geworden ist. Trithemius erzählt:

Am letzten Februartage des Jahres 1417 wurde zu Konstanz das Kapitel der Mainz-Bamberger Benediktinerprovinz abgehalten. Auf demselben war auch als Vertreter seines Abtes der Mönch Johannes aus dem Kloster Reinhausen erschienen. Durch den Eifer der auf dem Konzil anwesenden guten Mönche, durch die Reden der Äbte seines Ordens, wurde auch er für die Reform begeistert und leistete für seinen Abt den Eidschwur, binnen Jahresfrist die Reformen in seinem Kloster durchzuführen. Mit dem brennenden Verlangen, den Schwur zu halten, nach Hause zurückgekehrt, erstattete er Bericht und bat, die Reformbestimmungen doch anzunehmen. Man spottete aber

---

Sachsen Bd. XIX. Halle 1886. b) Johannis Legatii Chronicon s. Godehardi p. 413 sq. bei Leibnitz, Scriptores Rerum Brunsvicensium II. Hannover 1710. c) Henrici Bodonis Chronicon Clusinum p. 349 sqq., ebenda. d) Pauli Langii Cygnaei, monachi Bozawiensis, chronicon Citizense p. 856 sqq. bei Pistorius, Illustrium veterum scriptor. tom. I. Frankfurt 1613. e) Trithemius, Chronic. Sponhemense (ad a. 1429) p. 350, bei Freher, Joh. Trithemii opera historica. Frankfurt 1601 und Annales Hirsaugienses II, 350 sqq. St. Gallen 1690. Das Chronicon s. Godehardi ist indessen auch stark abhängig von Busch, wie ein Vergleich zeigt. Daß ich den im Mf. 186 (Geistl. Abt.) des Stadtarchivs in Cöln enthaltenen Bericht an dieser Stelle nicht mit anführe, beruht in der Übereinstimmung mit dem Berichte des Henricus Bodo in seinem Chronicon Clusinum. Vgl. Linneborn, a. a. O. S. 5 f. Berlière, a. a. O. S. 362.

ſeiner: „Was gehen uns deine Eide an? Haſt du viel verſprochen und beſchworen, dann ſiehe auch zu, wie du es halten kannſt!“

Ohnehin ſchon voll Furcht vor den Gefahren eines regelloſen Lebens, wurde er dadurch noch mehr beängſtigt und klagte ſeine Not der frommen Gemahlin des Herzogs von Braunſchweig (Agnes von Heſſen). Sie lernte mit Freuden ſeinen Reformeifer kennen. Als darum der Abt von dem Kloſter Clus ſtarb, bat ſie ihren Gemahl, den reformfreudigen Johannes dort zum Abte zu machen. Johann, Abt von Clus geworden, ſuchte die dortigen Mönche zur Reform zu bringen. Doch dieſes iſt ein ſchweres Ding! Der ganze Konvent verließ ihn. Es gelang ihm aber bald, einige Novizen — viele konnte er auch nicht ernähren — aufzunehmen und mit Eifer für ein regelmäßiges Leben zu erfüllen. In der Nähe lag das Kloſter Burſfelde, eine traurige Einöde geworden; die Kirche war notdürftig mit Stroh gedeckt, und das ankommende Vieh benutzte ſie als Lagerſtätte. Ein einziger Mönch lebte dort, eine einzige Kuh nährte ihn. Der Ort lag in ſtiller Einſamkeit, reich an Waſſern und Wäldern; er gefiel dem Abte Johannes von Clus und mit des Herzogs von Braunſchweig Einverſtändniſſe ſiedelte er dorthin über.

Dieſer Darſtellung gegenüber hebe ich einige Punkte beſonders hervor.

1. Johannes von Münden iſt nicht im Kloſter Reinhauſen, ſondern in dem Kloſter ad s. Blasium in Northeim als Novize eingetreten. — Von allen Berichten über die erſte Thätigkeit des Reformators, welche er in Clus entfaltete, verdient auch das an dieſem Orte entſtandene Chronicon in erſter Linie Beachtung und zwar um ſo mehr, je beſtimmter und urkundlicher deſſen Angaben ſind. Man darf ſich mit ihm ruhig gegen

Trithemius entscheiden.[1]) Bodo sagt nun aber ganz bestimmt, daß Johannes Dederoth in Northeim Profeß abgelegt habe.[2]) Hiermit stimmt denn der obige selbständige Bericht aus Abdinghof mit seinen interessanten Einzelheiten überein. Urkundliche Nachrichten über den Aufenthalt unseres Mönches in Northeim sind nicht vorhanden.[3])

2. Die Erzählung des Trithemius, daß Johannes als Vertreter des Klosters Reinhausen auf dem Konzile in Konstanz gewesen sei, daß er dann vergeblich dieses Kloster zu reformieren versucht habe, erscheint gleichermaßen verdächtig. Keiner der andern Schriftsteller weiß etwas von diesen Dingen zu berichten. Wenn, wie es nach den anderen Darstellungen feststeht, Johannes von Northeim her nach Clus kam,[4]) er in Northeim auch Profeß abgelegt hat, so ist nicht einzusehen, wie er inzwischen in Reinhausen Mönch geworden sein sollte. Eine Verpflanzung der Mönche aus dem einen Kloster in ein anderes war erst später bei der Bursfelder Kongregation gebräuchlich und zwar unter der ausdrücklichen Anerkennung, daß das den Söhnen des hl. Benedikt eigene votum stabilitatis im Interesse der Reform keine Geltung haben könnte. Berlière leugnet zwar, daß Johannes von Münden Mönch in Reinhausen gewesen

[1]) Evelt, dem die Verschiedenheit der Angaben bereits aufgefallen ist, glaubt doch dem Trithemius beipflichten zu müssen (a. a. O. S. 119 ff. s. Anm. 16, S. 130 f.) Nachdem jenem phantasievollen Vielschreiber indessen schon so viele falsche Angaben und Übertreibungen nachgewiesen sind, ihm wohl trotz Mentz (Ist es bewiesen, daß Trithemius ein Fälscher war? Jena 1892) und Hamminger (K. L. VI[2] (1889) Sp. 1778) der Vorwurf bewußter Unwahrheit nicht erspart werden kann, darf man sich einer genauen Prüfung seiner geschichtlichen Daten nicht mehr entziehen.

[2]) L. c. p. 350.

[3]) Mitteilung des Kgl. Staatsarchivs in Hannover.

[4]) Chron. Clus. l. c.; Joh. Busch, l. c. p. 517; Legatii Chron. s. Godehardi p. 413.

ſei,[1]) will jedoch die Möglichkeit beſtehen laſſen, daß er auch an dem Kapitel in Konſtanz teilgenommen habe.[2]) Es bliebe allerdings die Annahme möglich, daß Johannes die beiden Klöſter Northeim, und Reinhauſen in Konſtanz vertreten habe:[3]) das Einzige, was ſich aus dem weitläufigen Berichte des Trithemius retten ließe. In keinem Falle können wir eine Reformthätigkeit Johannes' in Reinhauſen annehmen, bevor er Abt in Clus reſp. in Burſfelde geworden iſt.[4]) Es iſt nicht notwendig, den Reformeifer Johanns auf ſeine Anweſenheit in Konſtanz und den Verkehr mit den dortigen Anhängern der neu erwachten Reformbewegung zurückzuführen. Er neigte ſchon ſeiner Naturanlage nach zu einem ernſten, regelhaften Mönchsleben hin,[5]) und konnte, da die Reformbeſtrebungen ſchon

[1]) On rapporte généralement, sur le témoignage de Trithème, (Ann. Hirs. 351) que Jean de Münden était moin de Reinhausen, Ily a erreur. A. a. O. S. 394, Anm. 3.

[2]) Jedenfalls aus Pietät gegen Trithemius (Trithème, dont l'autorité n'est pas à dédaigner, lorsqu'il traite des origines de Bursfeld) A. a. O. S. 395. — Joh. Christ. Harenberg, Historia ecclesie Gandersheimensis diplomatica. Hannovere 1734 ſagt bezüglich der Frage, ob Johannes in Northeim oder Reinhauſen Mönch geweſen: Utrumque potest, esse verum.

[3]) v. d. Hardt, Concilium Constantiense, Helmſtedt 1700. Tom. I, p. XXVI, cap. VI, p. 100 hat die Namen der auf dem Kapitel anweſenden Äbte nicht mitgeteilt.

[4]) Edmund Freiher von Uslar-Gleichen, das Kloſter Reinhauſen bei Göttingen. Hannover 1897. S. 29 ff. hält an der früheren Überlieferung feſt: „Nach ſeiner Rückkehr (von Konſtanz) drang dieſer fromme und gelehrte Mann ernſtlich und nicht ohne Erfolg auf Reform in Reinhauſen. Zum Schaden des Kloſters ernannte ihn Herzog Otto (cocles) aber ſchon 1430 zum Abte des Kloſters Klus bei Gandersheim."

[5]) S. den obigen Bericht. Buſch l. c. p. 519: Vir parve stature, sed magne providencie, zelo dei et sancte reformacionis valde accensus. Bod. Chron. Clus. p. 350: Hic licet fratribus in Northem non minore quam Clusenses deformitate informibus habitu et tonsura

vielerorts hervortraten, ſeinem Eifer überall Nahrung zuführen. Beſonders hat die in jenen Gegenden bereits heilſam wirkende Windesheimer Kongregation anregend auf ihn eingewirkt,[1]) auch wenn er mit den Vertretern der genannten Vereinigung nicht in Konſtanz zuſammengekommen war. Wir ſehen ihn ja an der Seite des zu den Windesheimern gehörigen Priors Rembert von Wittenburg ſeine Reformthätigkeit ausüben. Daß Johannes auch nach Italien gekommen iſt, wie der Abdinghofer Bericht näher ausführt, finden wir in der Chronik von Clus ebenfalls wenigſtens angedeutet.[2]) In Italien hatte er aber reichlich Gelegenheit, das ſegensreiche Wirken reformierter Klöſter und zwar auch ſeines eigenen Ordens zu beobachten.[3])

3. Trithemius berichtet auch ungenau über die Erhebung des Johannes von Northeim zum Abte von Clus. So viel ſteht feſt, daß unſer Reformator nicht einfach nach dem Tode des letzten unreformierten Abtes durch den Herzog von Braunſchweig zum Abte von Clus gemacht iſt. Es gingen ſeiner Amtsthätigkeit daſelbſt vielmehr längere Streitigkeiten über die Abtswahl voraus. Die Einzelheiten laſſen ſich indeſſen kaum mehr genau feſtſtellen. Bodo führt als die beiden letzten Äbte vor Johannes

non absimilis fuisset, utpote ibidem professus: quiddam tamen divinum mente impostum gerebat, purioris utpote vite sitiens iocunditatem.

[1]) Joh. Buſch l. c. p. 517. Das Chron. s. Godehardi führt den Urſprung der Benediktinerreform mit beſonderer Schärfe auf die Windesheimer Kongregation zurück. Album castrum fons est proximus, rivus Clusa, secundus campus rusticorum, id est Bursfeldia. — Vgl. Linneborn a. a. O. S. 6.

[2]) Chron. Clus. l. c.: Et mirum in modum, vir licet doctus esset et ante conversionem curie Romane non incognitus humiliter tenuitate huius monasterii sese attemperavit.

[3]) Linneborn a. a. O. S. 7. Berlière a. a. O. S. 395 u. Anm. 1.

Dederoth, Heinrich VI. und einen gewiſſen Dethlev an, welcher von den zügelloſen Mönchen in dem boshaften Streben, die Reform im Kloſter dadurch zu vereiteln, gewählt worden ſei.[1]) Harenberg nennt außerdem zwiſchen Heinrich VI. und Dethlev noch den Johannes Ribbrecht und Reimbert von Geismar als Äbte; ſie hätten nach einander reſigniert und als einfache Mönche fernerhin in Clus gelebt. Die Reſignation des Letzteren ſei im Jahre 1429 am 16. März erfolgt.[2]) Nicht lange danach wäre dann auch die Wahl des Dethlev erfolgt, er übernahm auch die Verwaltung des Kloſters.[3])

Eine Reformpartei im Kloſter wollte einen ſtrengeren Abt wählen und wandte ſich an das Provinzialkapitel, erwirkte im Verlaufe des Streites eine päpſtliche Bulle wider ihren Gegner und rief auch die Hülfe des Herzogs von Braunſchweig an.

In der letzten Phaſe des Streites kommt Johannes von Northeim beſtimmt als Kandidat der Reformanhänger in Betracht; ob dieſes gleich ſeit Beginn des Kampfes der Fall geweſen iſt, bleibe unentſchieden. Am 21. Juli 1430

---

[1]) Bodo, l. c. p. 349.

[2]) l. c. p. 875 u. 1611. Von Johannes Ribbrecht, deſſen Abtsſiegel Tab. XXIII, Fig. 20 er abgebildet hat, bemerkt er, daß derſelbe einem Mönche Detlevus de Honenen im Einverſtändnis mit den Hildesheimer Kanonikern Henricus de Concha, Godschalcus de Campen und Johannes de Elze erlaubt habe, wegen der Armut des Kloſters 12 Jahre außerhalb desſelben zu leben; der Exmönch müſſe jedoch für Nahrung und Kleidung ſelbſt ſorgen. Vielleicht iſt das derſelbe Dethlev, der ſpäter zum Abte erwählt wurde. — Reimbert von Geismar ſei 1429 gewählt, habe aber, da er lockeren Sinnes geweſen ſei, und die Äbtiſſin Agnes von Gandersheim auf die Reformierung des Kloſters gedrungen habe, reſigniert: resignavit eodem anno ad XVI Martii, instructus privilegio, ut ipsi stipem colligendi et confessiones poenitentium audiendi, ubique foret potestas.

[3]) Harenberg, l. c. p. 1611, n. l.

wurde er definitiv zum Abte von Clus gewählt.[1]) Sein Gegner Dethlev wurde 10 Tage ſpäter von neuem exkommuniziert.[2]) Als er dann von ſeinen Anſprüchen nicht abſtehen wollte, wurde er vom Herzoge von Braunſchweig gefangen geſetzt, bis er reſignierte.[3])

---

[1]) Bodo, l. c. p. 350: Ablato per electionem novo abbate nondum trimestri opus fuit fratribus alium per electionis actum adsciscere abbatem. Statuto ad hoc ipsum loco et tempore in patrem Johannem patria Mundensem, cenobii Morthemensis tunc conventualem vota dirigentes, huic coenobio postulaverunt fieri abbatem anno domini 1430, duodecimo Kal. Augusti. —

[2]) Harenberg, l. c., hier iſt ein am 31. Juli 1431 erlaſſenes zweites Exkommunikationsinſtrument des Präſidenten des Provinzialkapitels von Mainz-Bamberg des Abtes Ortwin von St. Peter in Erfurt abgedruckt. Kraft ſpezieller päpſtlicher Vollmacht exkommuniziert er neuerdings den zum Abt gewählten Dethlev und deſſen Wähler Heinrich Bote, Johannes Schmelzer, Johannes Ribbrecht und Reimbert von Geismar, weil ſie ein ſchon früher wegen eines Wahlprozeſſes gegen ſie erlaſſenes Exkommunikationsdekret mißachtet hatten. Geſchützt werden ſollten durch den Erlaß die Konventualen Bertold Schaden, Ludolf Dorne, Johannes Hunen und Bertold Ludolffen. — S. auch Leuckfeld, Antiquitates Gandersheimenses. Wolffenbüttel. 1709. S. 182 und Anm. 11.

[3]) Über die Vertreibung des Gegners liegen verſchiedene Berichte vor. Der bemerkenswerteſte iſt der des Johannes Buſch l. c. p. 516: Monasterium in Clusa ordinis s. Benedicti, Hildesemensis dioecesis primum inter cetera eiusdem ordinis fuit reformatum. Ibi fuit abbas non reformatus, qui et iam noluit per alios reformari. Dux igitur (p. 518) Otto monoculus, in cuius ditione temporali constitit, invocatus tanquam pro bracbio seculari per patrem Johannem de Noertbem eiusdem ordinis et per Rembertum priorem in Wittenborch dictam reformationem produxit in effectum. Der Herzog ſetzte den widerſpenſtigen Abt gefangen und dieſer reſignierte: Tandem de necessitate faciens virtutem officium sive dignitatem abbacie monasterii in Clusa resignavit et tunc pater Johaunes prefatus ibi factus fuit abbas et primus monasterii illius (p. 519) reformator, quod usque in presens in bona semper permansit reformatione. Die Berechtigung zum Eingreifen der beiden Reformatoren wie des Herzogs führt Buſch zurück auf eine Bulle des Baſeler Konzils; mit Unrecht! Johannes von Münden war ganz beſtimmt ſchon vor Eröffnung des Baſeler Konzils Abt in

Unter treuer Beihülfe seiner 6 Anhänger machte der neue Abt das Kloster zum Mittelpunkte der Reformbewegung.[1])

4. Wie erfolgte die Übersiedelung des Reformators von Clus nach Bursfelde? Man wird die Antwort geben können, daß der Wunsch des herzoglichen Ehepaares, das genannte Kloster durch Johannes reformieren zu lassen,[2]) ihn nicht weniger bestimmte, als das eigene Verlangen, den schön gelegenen Punkt zu einem neuen Heim eines guten klösterlichen Lebens zu machen. Auch hier hat eine Wahl Johannes' zum Abte von Bursfelde stattgefunden,[3]) wie überhaupt die Schilderung des

---

Clus. Vgl. hierzu Evelt, a. a. O. S. 131; Berlière, a. a. O. S. 396 f. Es handelte sich um die Durchführung des gegen Dethlev und seine Wähler eingeleiteten Prozeßverfahrens. Dahin ist auch der Abdinghofer Bericht zu verstehen. — Das Chron. s. Godehardi folgt Busch. Paulus Langius l. c. p. 856 sagt einfach: Anno domini MCCCCXXX Clusa monasterium reformatum est per abbatem eiusdem loci Johannem de Mindaw.

[1]) Bod., Chron. Clus. p. 350. Vergl. Grube, Johannes Busch, Augustinerpropst zu Hildesheim, Freiburg, 1899, S. 53. Der Bericht des Trithemius leidet an Übertreibung: Non ferentes austeritatem rectoris monachi porversi omnes paulatim ab eo recesserunt. Im Jahre 1433 waren es noch 5 Brüder: Bertoldus Schaden, Johannes Smeker, Johannes Ludolves, Johannes Kron, Heysus Krenghen.

[2]) Paulus Langius l. c. p. 856. Famam eius (als Abtes von Clus) audiens ducissa quaedam Brunswicensis ipsum in Bursfeldiam pro reformatione transferri obtinuit. — Die übrigen Berichte heben das Einverständnis des Herzogs hervor.

[3]) Bod., Chron. Clus. l. c. p. 350: Factum est ut tertio huius coenobii reformationis anno hic vir, ubique iam famigeratissimus, a fratribus monasterii in abbatem postularetur . . . postulationi assensit et eo se transferens (p. 351) hic habebat priorem. — Der obige Bericht von Abdinghof spricht ebenso bestimmt von einer Wahl. — Busch und der ihm folgende Johannes Legatius erwähnen nur die Translation des Johannes nach Bursfelde. Langius ebenso, aber er fährt fort: Praedictus itaque venerandus pater Johannes et abbas translatus in

Trithemius von dem Zuſtande Burſfeldes vor der Reformierung nicht wörtlich zu nehmen iſt. Johannes behielt auch die Verwaltung von Clus bei; dieſes Kloſter wurde ihm auf den beſonderen Wunſch der Mönche in Clus von der Äbtiſſin in Gandersheim auf 12 Jahre als Commende übertragen.[1]) Auch von Burſfelde aus ſorgte er treu für die erſte Stätte ſeiner geſegneten reformatoriſchen Wirkſamkeit.[2])

---

Bursfeldiam religiosam vitam secundum puritatem regulae sancti Benedicti instituere, fratres, qui eatenus ibidem per complures annos sine lege vixerant, ad tria monachorum substantialia observanda compellare [coepit]. Et taliter contigit, ut Bursfeldia ex Clusa reformata et virtute et religione maxime cresceret, adeo, ut fama et opinione matrem suam Clusam longe excelleret. Aus allen dieſen Stellen geht hervor, daß in Burſfelde kurz vor der Translation des Cluſer Abtes noch mehr als ein Mönch lebten. Mag immerhin der Zuſtand der Kloſtergebäude ein ſchlechter geweſen ſein, man wird die üblichen Darſtellungen von der Einöde, in welche Burſfelde verwandelt geweſen ſei, wo nur ein einziger Mönch den kümmerlichen Lebensunterhalt von einer einzigen Kuh gewonnen habe, nicht beibehalten können. — Übrigens hat Trithemius doch für ſeine Schilderung eine Quelle. Es iſt dieſes der von dem Abte von St. Peter in Erfurt 1481 geſchriebene: sermo claustralis ad sacram congregationem Bursfeldensem de historia (bei Leuckfeld a. a. O. S. 183 ff.), wo es heißt: Scitis Venerabiles patres, Bursfeldam eo tempore, cum Johannes noster ex Clusa prope Gandesiam, consilio Ottonis Brunsvicensis, primum in eam veniret, fuisse horribilem abominationem totius Saxoniae. Unicus enim ex tot in ea adhuc frater latebat et quidem miserrime, praeter vaccam famelicam non aliud ei sustentaculum, sacra aedes straminea erat, bovum, equorum, vitulorumque stabulum. — Wir haben dieſe Schilderung nicht wörtlich zu nehmen, die Angabe über die Viehherden würde ſonſt ſchon der über die eine Kuh widerſprechen.

[1]) Die Urkunde hierüber bei Harenberg, l. c. p. 889.

[2]) Harenberg, l. c. p. 1613 sq; unrichtig ſchreibt Leuckfeld, a. a. O. S. 183 einen Zehntenkauf in Clus einem Nachfolger unſeres Abtes, der auch den Namen Johannes geführt habe, zu. Ein ſolcher wurde erſt nach dem Tode des Johannes 1439 in der Perſon des Hermann Bornemann aufgeſtellt.

## III.

# Heinrichs Leben, Wirken und Perſönlichkeit.[1])

### 1. Sein Lebensgang vor der Wahl zum Abte von Abdinghof.

a) Heinrich trägt ſeinen zweiten Namen nach ſeinem Geburtsorte Peine in dem Bistume Hildesheim dicht an der Grenze der Braunſchweiger Lande. Er wurde im Jahre 1419 geboren.[2]) Den erſten Unterricht genoß er in Northeim, von wo er den Johannes Dederoth nach dem Kloſter Clus begleitete, um hier mit dem klöſterlichen Leben bekannt gemacht zu werden. Durch eine Krankheit

---

[1]) Vgl. den ſchon genannten Aufſatz von Evelt, a. a. O. S. 162 bis 165; Greve, a. a. O. S. 100—106. Holſcher, die ältere Diözeſe Paderborn. Weſtf. Ztſchr. XLIV. (1896) 2. Abthl. S. 60 ff. Berlière a. a. O. S. 405. v. Uslar-Gleichen a. a. O. S. 30 f. Außer der Vita kommen als Quellen beſonders die Urkunden des Kloſters Abdinghof im Staatsarchiv zu Münſter in Betracht. Brunonis Fabricii historia abbatum monasterii sanctorum Petri et Pauli, quod Paderbornae vulgo Abdinchof. bei Antonius Matthaeus, Veteris aevi analecta. Lugduni Batavorum. 1704. Tom. VI p. 137—166. Die Angaben des Abdinghofer Chronicons und bei Strunck, notae criticae, gehen auf die Vita zurück. Für ſeine Thätigkeit in der Burſelder Kongregation ſind die Kapitelsreceſſe derſelben wichtig. Ich benutzte die Handſchriften III, 56 u. III, 57 aus dem Staatsarchiv zu Hannover.

[2]) Feſt ſteht ſein Todesjahr (1491, Mai 31.), nach der Vita (fol. 201) war er ungefähr 15 Jahre Abt in Paderborn (ſeit Frühjahr 1477), vorher (fol. 189) 13½ Jahre Abt in Northeim, alſo 1463—1477; vordem 18 Jahre Prior und Cellerar in Reinhauſen (fol. 186 v). (1445—1463), nach hier war er bald nach ſeiner Prieſterweihe, die er 25 Jahre alt empfing, alſo 26jährig, von Burſelde gekommen. Seine Geburt iſt ſomit auf 1419 anzuſetzen. — Was die Angaben über ſeine erſten Studien angeht, ſo unterliegen ſie einigen Bedenken; er müßte ſchon 11jährig in das Kloſter Clus aufgenommen ſein, da Johannes Dederoth 1430 daſelbſt Abt wurde.

wurde er gezwungen, das Kloſter zu verlaſſen und nach Hauſe zurückzukehren. Hier erholte er ſich gut. Vor ſeiner Rückkehr ins Kloſter, gegen welches er noch keinerlei Verpflichtungen hatte, prüfte er ſich durch eine ſechswöchentliche Enthaltung von Fleiſchſpeiſen, ob er Kraft genug habe, in einem reformierten Benediktinerkloſter zu leben. Sein früherer Lehrer war inzwiſchen (1433) von dem Kloſter Clus nach Burſfelde übergeſiedelt. Dorthin begab ſich nun auch Heinrich und wurde, 16 Jahre alt, als Noviz aufgenommen. Seine Ausbildung in dem klöſterlichen Leben empfing er von den zwei Mönchen, welche auf Erſuchen des Abtes Johannes vom Kloſter St. Matthias in Trier als Stützen der Reformation herübergekommen waren. Mit großem Eifer und bleibendem Erfolge unterzog er ſich den aſcetiſchen Übungen; er drang ganz in den Geiſt der neu aufblühenden Reformbewegung ein, die ſich eine gänzliche Rückkehr zu den Grundſätzen der Regel des hl. Benedikt zum Ziele ſetzte und mit aller Energie die faſt überall verödeten Benediktinerklöſter aus der Armut zu erheben und durch eifrige fromme Mönche zu bevölkern ſtrebte. Heinrich gedieh wie an Geiſteskraft ſo an Körperſtärke, indem er zu einer hochragenden, breitſchulterigen Mannesgeſtalt heranwuchs.[1])

b) Ein Jahr nach ſeiner Prieſterweihe wurde er mit mehreren andern ſeiner Kloſterbrüder nach dem Kloſter Reinhauſen geſchickt, um dieſes zu reformieren.[2]) Er wurde

[1]) Erat quippe vir longitudine quasi quatuor cubitorum et palma.

[2]) Es kann dieſe Thatſache nach den Lebensdaten Heinrichs erſt in das Jahr 1445 fallen. (Berlière verlegt ſie in das Jahr 1442—1443; v. Uslar-Gleichen 1443 oder 1444). Dem entſprechend wird in der Handſchrift auch geſagt, daß die Reform Reinhauſens durch den Abt Johannes von Hagen (1439—1468) von Burſfelde erfolgt ſei. — Dieſer Angabe ſcheint Henrici Bodonis Chronicon Clusinum p. 351. (bei Leibnitz, Scriptores rerum Brunsvicens. II. Hannover 1710) zu wider-

zum Prior beſtellt.[1]) Sein praktiſcher Blick befähigte ihn aber auch beſonders zum Kellermeiſter.[2]) Das Amt eines Cellerars gehörte immer zu den mühevollſten, beſonders jedoch in den Zeiten der Kloſterreformen. Die Klöſter waren über und über verſchuldet, die Kloſtergüter verpfändet; vielfach hatten umwohnende Ritter ſich in ihren Beſitz geſetzt, ſie durch Erbpacht allmählich als Eigentum an ſich gebracht. Reinhauſen litt auch an dieſen Übeln;[3])

---

ſprechen: Johannes Dederodt, († 1439) patria Mundensis tertium proinde Deo fidens aggreditur monasterium, Reynershausen videlicet, et Dei, cui fidebat, bona manu sibi assistente, quod voluit, valuit adque paternos limites illud reduxit. — Mſ. 186 (Geiſtl. Abt.) (G. B. 109/11) des Stadtarchivs in Köln (ſ. Mitteil. aus dem Stadtarchiv von Köln Heft 24, S. 29) enthält fol. 5v ſqq. einen Katalog der zur Burſelder Kongregation gehörigen Klöſter; dort wird 1436 als Jahr der Vereinigung des Kloſters Reinhauſen mit der Kongregation genannt. — Der erſte Reformverſuch, den Johannes von Burſelde aus in Reinhauſen machte, könnte demnach in das Jahr 1435 fallen, wo dann der Abt Heinrich von Soeſt nach Reinhauſen gekommen wäre (ſ. v. Uslar-Gleichen, a. a. O S. 29); auch der Abt Dietrich Fuchs, der das Kloſter ſeit 1442 leitete, ſoll aus Burſelde gekommen ſein. Wenn Harenberg l. c. p. 1614 das Jahr 1438 als das der Reformation in Reinhauſen angiebt, ſo kann er damit nur eine erneute Anſtrengung in dieſer Richtung vor Augen haben. Mſ. 153 der Bibliothek des Altertums-Vereins verlegt offenbar unrichtig die Vereinigung Reinhauſens mit der Burſelder Kongregation ins Jahr 1485. — Die Reform des Kloſters iſt völlig erſt nach 1445 durchgeführt worden.

[1]) Über ſeine Obliegenheiten vgl. Woelfflin, Benedicti regula monachorum Leipzig 1895 p. 63 sqq. Cap. LXV: de praeposito monasterii und Ceremoniae nigrorum monachorum ordinis s. Benedicti de observantia Bursfeldensi. Distinct. II, cap. 2: de priore. (Inkunabel der Kgl. Bibliothek zu Bonn Nr. 325 p. 106 sqq. — Vgl. E. Voulliéme, die Inkunabeln der Kgl. Univerſitäts-Bibliothek. Leipzig. 1894 S. 53.)

[2]) Regula l. c. cap. XXXI: Qualiter debeat esse celerarius monasterii. Cerimoniae l. c. cap. 5: De cellerario.

[3]) Chron. Clus. l. c. p. 349 klagt Bodo über den Verfall in Clus und fügt hinzu: Et non tantum coenobio deformitas, sed et omnibus

ſeine Armut war ſehr groß;[1]) manches Stück Kloſterland mußte der neue Kellermeiſter habgierigen Händen entreißen, was nicht ohne Streitigkeiten geſchehen konnte. Heinrich verwaltete ſein Amt jedoch mit Ruhe und Energie und brachte das Kloſter in eine beſſere Lage.[2]) Da den reformierten Benediktinern der Fleiſchgenuß unterſagt war, ließ er, um die Küche mit Fiſchen verſorgen zu können, Fiſchteiche graben. Neben einem ſolchen auf felſigem Gelände erbaute er eine Mühle; auch legte er eine Waſſerleitung an. Kurz, während ſeiner 18jährigen Thätigkeit in Reinhauſen zeigte er ſich

---

pene in Saxoniae et Thuringiae, in Franconiae, in Westphaliae monasteriis, ut notiora tantum adduxerim, eadem principabatur. Für Weſtfalen ſ. Linneborn, der Zuſtand der weſtfäliſchen Benediktinerklöſter u. ſ. w. Münſter (Diſſert.) 1898, S. 23 ff.

[1]) In der erſten Zeit nach der Reformation mußte Bursfelde noch immer aushelfen. Auf einem Karren fuhr man von Reinhauſen das Getreide die weite Strecke nach Bursfelde zur Mühle; dann packte man dort noch Brot und Mehl aus dem Mutterkloſter dazu, um die Ladung voll zu machen. Mſ. ſol. 183.

[2]) Mehrere intereſſante Einzelheiten ſol. 183ᵛ: Der Ritter Johann Bodehuſen (v. Bodenhauſen) hatte in der Nähe des Kloſters einen Kloſteracker ſich angeeignet und ließ ihn eben in der Frühlingszeit beſtellen. Heinrich begab ſich aufs Feld und verjagte die Arbeiter. Dieſe meldeten ihre Vertreibung ſchleunigſt ihrem Herrn. Derſelbe hatte ſchon lange einen grimmigen Haß auf den Kellner, ſchwang ſich aufs Pferd und holte ihn noch juſt vor dem Kloſterthore ein. Seine Lanze faſſend rief er: „Jetzt mußt du von meiner Hand ſterben.“ — At ille blanda illico voce . . . respondit: O domicelle Johannes. Si me occideritis pauperem monachum interfecistis; dominus deus alium loco meo hominem duriorem subrogare poterit! et dicturi sunt hoc audientes: monachum necavit inermem: quod quidem magis vestri (!) deroget (!) honori. Der Ritter ließ ſich durch dieſen Appell an ſeinen Nutzen und ſein Ehrgefühl beſchwichtigen. Es iſt das eine Epiſode aus den langjährigen Streitigkeiten der Herren von Bodenhauſen mit dem Kloſter. Näheres vgl. v. Uslar-Gleichen, a. a. O. S. 30 f. — Die Geſchichte der Reformation faſt jedes Kloſters bietet Beiſpiele dieſer Art.

als einen tüchtigen Verwalter und erwies ſich als fähig, nunmehr die volle Leitung eines Kloſters zu übernehmen.

c) Als das Benediktiner-Kloſter ad s. Blasium in in der Stadt Northeim (1463) reformiert werden ſollte, wurde Heinrich der neue Abt. Neue Sorgen warteten ſeiner, da dieſes Kloſter vielleicht noch mehr zerrüttet war, als Reinhauſen.[1]) Seine Ruhe und ſein praktiſcher Blick bewährten ſich aber auch hier;[2]) das Kloſter hob ſich unter ſeiner Leitung ſichtlich. Zugleich konnte er ſeine Erfahrung

---

[1]) Mſ. fol. 187 sqq. Das Kloſter wurde durch die Reformation gerettet. 24,000 Florin Schulden belaſteten es: Incredibilem namque pecuniarum (summam) debuerant: viginti quatuor milia florenos, celerario Johanne Craniken affirmante, qui ibidem procurator extiterat.

[2]) Manche Quälereien mußte er allerdings ertragen. Die Herren von der Burg Bodenſtein bei Northeim trieben ihm einmal ſämtliches Vieh von der Weide fort; 18 Kühe ſchlachteten ſie ab, den Reſt ließen ſie ihm großmütig wieder zuführen. — Langwierige Streitigkeiten hatte er auch mit der Stadt Northeim. Als er einſt von einer Reiſe nach Paderborn, wo er das Kloſter Abdinghof hatte reformieren wollen, zurückkehrte, wurden ihm die Thore der Stadt verſchloſſen, und er mußte in einer Kloſtermühle draußen übernachten. Mſ. fol. 188$^{v}$: Cum appropinquasset porte civitatis ipsi consules, proconsules et quibus hec missa fuerunt indicta, omnes portas claudere iubebant velut proditori etc. Der Streit ſcheint ſich wieder um die Pfarrkirche gedreht zu haben. Die Handſchrift hebt nämlich ausdrücklich hervor, daß das Kloſter im Beſitze der Pfarrkirche (ad s. Sixtum) ſei. Über die verſchiedenen Streitigkeiten um die Kirche zwiſchen Kloſter und Stadt Northeim ſ. Leuckfeld, Antiquitates Northeimenses. (Angefügt den Antiq. Bursfeldenses. Wolfenbüttel 1713) S. 249 ff. Vgl. J. W. Grotens Geſchichte der Stadt Northeim. Einbeck 1807. S. 77. Über den Neubau einer Mühle durch das Kloſter S. 83. Frieſe, Andeutungen zur Geſchichte der Stadt Northeim. Vat. Arch. f. hann.-braunſchw. Geſch. Jhrg. 1840. S. 297 ff. Nach Leuckfeld hätte ein Abt Johann 1464 ſich der Burſelder Kongregation angeſchloſſen. Doch iſt zweifellos Heinrich von Reinhauſen zum Zwecke der Reformation nach Northeim gezogen und mit ſeinem neu reformierten Kloſter in die Kongregation aufgenommen worden.

im Geiſtesleben zur Geltung bringen und der Burs-felder Kongregation, welcher er gleich im Jahre 1464 beigetreten war,[1]) ſeine Dienſte erfolgreich zuwenden. Über 13 Jahre geſegneter Arbeit hatte er ſeiner erſten Abtei gewidmet, als er nach Paderborn berufen wurde, wo ſeine erprobte Kraft vor allem notwendig war.

## 2. Heinrichs Thätigkeit in Paderborn und ſeine Perſönlichkeit.

### a. Der Zuſtand des Kloſters Abdinghof vor der Ankunft des neuen Abtes.

Auch in der berühmten Stiftung des Biſchofs Meinwerk von Paderborn, dem Kloſter Abdinghof, herrſchte der regelwidrige Geiſt, wie er überall in die Benediktinerklöſter ſchon lange eingezogen war. Wohl wurden verſchiedene Reformverſuche gemacht; Biſchof Wilhelm von Berg hatte im Anfange des 15. Jahrhunderts vergeblich eine Reform angeſtrebt; ohne dauernden Erfolg blieb auch die Viſitation, welche von den Abgeſandten des Konſtanzer Konzils vorgenommen war.[2]) Unter dem Abte Johannes III von Brockhauſen (1418—1454) machte man neue Verſuche:

---

[1]) Auf dem am 26. Auguſt 1464 zu Burſelde abgehaltenen Kapitel. In dem Receſſe heißt es: Item venerabilis pater dominus Henricus s. Blasii in Northeim praesentans literas incorporationis suo et conventus sui sigillo roboratas, humili petitione praemissa una cum manuali obedientia praestita et solito juramento incorporatus est annali capitulo ut est moris. Ms. III, 56, fol. 2 im Staatsarchiv zu Hannover.

[2]) Linneborn, a. a. O. S. 48 ff. Richter, Geſchichte der Stadt Paderborn. Paderborn 1899. S. 94 ff. Intereſſante Einzelheiten über den Streit zwiſchen dem Biſchofe und dem Kloſter, wie auch beſonders das Eingreifen der Stadt zur Verhinderung der Reform enthält eine Klageſchrift des Biſchofs gegen die Stadt vom Jahre 1412 in Gelenii Faragines XV. (Abſchrift im Stadtarchiv zu Paderborn) Vgl. Richter, a. a. O. S. XI. M. Jansen, Cosmidrom. Gobelini Person. Münſter 1900.

zweimal wurden reformierte Mönche von auswärtigen Klöstern nach Abdinghof geführt; einmal aus dem Kloster St. Matthias in Trier, dem ersten Feuerherde der Reform, dann aus St. Martini in Köln; sie kehrten unverrichteter Sache nach ihrem Stammkloster zurück.[1]) Die Reform des Kardinallegaten Nikolaus von Cues blieb ebenso erfolglos. Schon bald darauf wurde dem Kloster unter dem Papste Nikolaus V dreimal wöchentlich der Fleischgenuß gestattet.[2]) Als dann Abt Heinrich IV von Wrede (1454—1476) gewählt wurde, mußte er, um die bischöfliche Bestätigung zu erhalten, die Einführung der Reform verbürgen.[3]) Jedoch hatte er sich seinem Konvente gegenüber vor der Wahl zu einem gegenteiligen Verhalten verpflichtet; unter direkter Stellungnahme gegen die Bursfelder Kongregation versprach er diesem die Aufrechterhaltung der alten Gewohnheiten.[4]) Dieses Doppel-

[1]) Mſ. fol. 190. — Nach dem Mſ. 153 der Biblioth. des A. V. zu Münster wurde das Kloster St. Martin in Köln 1448 reformiert; die Vereinigung dieses Klosters mit der Bursfelder Kongregation geschah (entgegen der Angabe des gen. Mſ., welches das Ereignis in das Jahr 1450 verlegt) im Jahre 1455; es stand schon der berühmte Reformator Adam Meier an seiner Spitze. Die Ueberführung von Mönchen aus diesem Kloster nach Abdinghof würde also in die letzte Zeit der Regierung des Johann von Brockhausen fallen.

[2]) Linneborn a. a. O. S. 63 Anm. Übrigens war die Stellung der Päpste rücksichtlich des Fleischgenusses in den Benediktinerklöstern auch in der Folgezeit eine schwankende. Beachtenswert für den Fortgang der Reformbewegung im 15. Jahrhundert ist in dieser Beziehung die Entscheidung von Papst Pius II. in seiner Bulle Provida apostolicae sedis (1459 März 6.), worin er erklärt, daß die Regel des hl. Benedikt zwar die Enthaltung von Fleisch allgemein verlange, daß jedoch die Visitatoren in besonderen Fällen von dieser Forderung abstehen und den zwei- oder dreimaligen Genuß von Fleisch wöchentlich gestatten könnten, wenn sonst das betreffende Kloster die Forderungen der Reformation annehmen wolle.

[3]) Mſ. fol. 190.

[4]) Linneborn a. a. O. S. 19.

ſpiel ſetzte er ſpäter fort. Biſchof Simon III von der Lippe (1463—1498) drängte den Abt fortwährend zur Erfüllung ſeines Verſprechens; er ließ denn auch wiederum — es war nun ſchon das dritte Mal — reformierte Mönche herüberkommen und zwar aus Bursfelde. Das Jahreskapitel der Bursfelder Kongregation verhandelte ſchon über die Aufnahme des Kloſters in den Verband;[1]) aber auch jetzt fanden die Reformatoren den Widerſtand gegen die Reform unüberwindlich und kehrten nach Hauſe zurück.[2])

So eifrig der Biſchof Simon auf die Durchführung der Reform in ſeinem Bistume hielt, mochte er doch nicht mit Strenge und Gewalt gegen den widerſpenſtigen Abt vorgehen. Ein ſolches Verfahren hatte Biſchof Wilhelm von Berg vordem ſeinen biſchöflichen Stuhl gekoſtet. Auch jetzt erfreute ſich der Abt Heinrich, ein ſchöner, ſtattlicher Mann, mit ſeinem Konvente, der ſich aus Sproſſen reicher Familien zuſammenſetzte, eines großen Anhanges. So mußte denn erſt eine höhere Hand eingreifen. Zunehmendes Alter und Krankheiten erfüllten den Abt mit ernſteren Ge-

[1]) Ms. III, 57 St. A. H., fol. 2ᵛ: Item placuit, quod (Ms. quidem) factum monasterii Petri et Pauli in Paderborne (!) super receptione eorum ad unionem committatur domino et patri Borsfeldensi et vocato uno ex proximioribus abbatibus illos ad unionem ac iuramenta et promissiones uniet (!) (et) aggreget; ita quod prefati abbates et conventus in Paderborne infra [et] hinc et festum sancti Jacobi proxime futurum circa hoc summam faciant diligentiam. Alioquin commissio facta Borsfeldensi nullius erit valoris (Ms. coloris) et momenti.

[2]) Ms. fol. 190: Tertio . . . sub domino Hinrico Vreden a Bursfeldensibus (reformacio incepta fuerat); nec ipsis quidem donatum (!) fuerat proficiendi gratia: viri qua venerant regressi sunt. Die Nachricht von den mehrmaligen Reformverſuchen in Abdinghof findet ihre Beſtätigung durch eine Notiz auf dem Rücken der Urkunde Nr. 750 (1476, Juni 28.), wo von der ultima reformatio des Kloſters die Rede iſt.

danken und wollte er auch bisweilen schon resignieren; er ließ sich eine Wohnung herrichten, wo er nach seiner Abdankung leben wollte. Zur Ausführung des Vorhabens konnte er jedoch nicht kommen. Da raffte eine Seuche 8 oder 9 seiner Konventualen fort, und ihn selbst zwang die Wassersucht dauernd aufs Krankenlager. Seine Beine schwollen, so daß er keinen Schritt mehr thuen konnte. Nun trat der Bischof von neuem mit seinen Mahnungen an ihn heran. Auch die Kanoniker vom Busdorf in Paderborn und die Franziskanerobservanten von Lemgo redeten ihm ins Gewissen: nur kurze Zeit habe er noch zu leben und auf ein gnädiges Gericht nur zu hoffen, wenn er seine Einwilligung zu einer nunmehr endgültigen völligen Reformierung des Klosters geben werde. Die große Lücke im Konvente konnte zudem jetzt passend mit reformierten Konventualen ausgefüllt werden. Heinrich willigte prinzipiell ein, aber feilschte noch um die Zahl der etwa neu aufzunehmenden reformierten Mönche. 4 Reformierte wollte er zulassen, mehr könne das Kloster zur Zeit nicht unterhalten. Da erbot sich der Bischof, noch für zwei weitere, oder wo nötig noch für vier Mönche den Unterhalt aus der eigenen Kasse einstweilen zu bestreiten. So konnten denn endlich 10 Mönche, welche der Bischof aus verschiedenen Klöstern herbeirief, die einen um Pfingsten, die andern um Michaelis des Jahres 1476 ihren Einzug in Abdinghof halten; der Widerstand des Restes vom alten Konvente fruchtete nichts mehr. Abt Heinrich Wrede konnte noch auf dem Krankenbette das Gehorsamsversprechen der reformierten Mönche entgegennehmen; am 27. Nov. 1476 starb er.

Im Laufe der Reformverhandlungen in Abdinghof war der Abt Heinrich Peine von Northeim schon verschiedentlich der Berater des Bischofs Simon gewesen. Zu den Reformmönchen hatte er vier aus seinem Kloster ge-

ſchickt und die beſten Kräfte ausgeſucht: außer drei andern tüchtigen Konventualen ſeinen Prior; der letztere wurde anfangs Oktober auch in Abdinghof mit dieſem Amte betraut. Unter dem Einfluſſe der Northeimer Mönche wählte ein Teil der Kloſterinſaſſen den Abt von Northeim zu ihrem neuen Haupte; ein anderer Teil, jedenfalls der alte Stamm, den Abt Hermann von Flechtdorf, welcher früher in Abdinghof Konventual geweſen war. Deſſen Wahl blieb ein letzter Wunſch der Reformgegner; Abt Heinrich von Northeim nahm auf des Biſchofs Wunſch die Wahl an. [1])

### b. Heinrichs Wirkſamkeit in Abdinghof.

Nachdem er in Northeim für einen geeigneten Nachfolger Sorge getragen hatte, trat er in Begleitung des erſten Präſidenten der Burſfelder Kongregation, des Abtes Theodor von Burſfelde, und der Viſitatoren die Reiſe nach Paderborn im Frühjahre 1477 an. Er wohnte bis zu ſeiner Einführung in Abdinghof bei dem Dekane des Busdorf-Kapitels, Buſſe, der ihm bei ſeinen Reformbeſtrebungen ſtets hülfreiche Hand bot. Von dem Biſchofe Simon wurde er im Dome feierlich beſtätigt; ſodann von den Vertretern der Burſfelder Kongregation in einer Prozeſſion nach ſeinem Kloſter geleitet. [2])

Der neue Abt war faſt 60 Jahre alt; von Kindheit an im Orden von eifrigen Männern erzogen und gebildet, erprobt in den verſchiedenſten Stellungen, konnte er raſch ſein Kloſter zur Ordnung und zu einer neuen Blüte bringen. Um allen Machinationen der früheren Gegner der Reform vorzubeugen, ſicherte er ſich das Wohlwollen

[1]) So auf Grund des Mſ. fol. 191 sqq. Vgl. Evelt, a. a. O. S. 161 f. Greve, a. a. O. S. 102.

[2]) Mſ. fol. 192v; 199v.

des Biſchofes, trat in beſtimmte und gute Beziehungen zu dem Klerus der Stadt;[1]) zeigte ſich im Verkehre mit allen liebenswürdig und freundlich; darum übte er auch das alte Vorrecht der Söhne Benedikts, die Gaſtfreundſchaft,[2]) gerne, aber mit Vorſicht aus.[3])

Zugleich trat er mit ſeinem Kloſter der Burſfelder Kongregation bei. Er wurde auf dem 1477, Juni 15 ff.

---

[1]) In einer bei der Einführung Heinrichs am 16. März 1477 ausgefertigten in jeder Hinſicht intereſſanten Urkunde (Staatsarch. Münſter, Urk. d. Fürſtb. Paderborn Nr. 2022; eine von Strunck angefertigte lateiniſche Überſetzung befindet ſich ebenda unter den Urk. des Kloſters Abdinghof Nr. 750 a) iſt das Nähere enthalten. Der Abt Heinrich verpflichtet ſich dem Biſchofe gegenüber zur Zahlung der allgemeinen Steuern und der subsidia charitativa, wie ſeine Vorgänger es gehalten hätten. Hierdurch entäußerte er ſich eines Privilegs, welches ihm als Mitgliede der Burſfelder Kongregation zuſtand; dieſe hatte die weitgehendſte Ausnahmeſtellung durch die Übertragung der Privilegien der Kongregation de s. Justina in Italien erhalten. — Der neue Abt will mit dem Biſchofe, dem Domkapitel, dem Kapitel am Busdorf dem ganzen Stadtklerus gute Beziehungen unterhalten, vor allem bei entſtehenden Streitigkeiten ſich auf die Seite des Klerus ſtellen. — Eingangs der Urkunde betont der Biſchof, daß die Reformation des Kloſters Abdinghof wie mit Einwilligung des Domkapitels ſo auch der Stadt Paderborn geſchehen ſei: ein Zeugnis, daß die Stadtverwaltung Teilnahme an der geiſtlichen Angelegenheit der Reform beanſpruchte. Vgl. v. Below, die ſtädtiſche Verwaltung des M. A. als Vorbild der ſpäteren Territorialverwaltung. Hiſtor. Ztſchr. Bd. 75 (1895) S. 397 ff.

[2]) Im Anſchluſſe an die Regel enthalten die ceremoniae der Burſfelder Kongregation hierüber eingehende Beſtimmungen in dem Kapitel: De hospitalario.

[3]) Den hospitalarius und coquinarius ermahnte er immer wieder, in den Gäſten Chriſti Perſon zu ehren. Er ſelbſt pflegte ſich ihnen (dummodo fuere domestici fidei, wie die ceremoniae ſich ausdrücken) einen Tag zu widmen und mit ihnen zu ſpeiſen. Blieb der Beſuch länger, dann betraute er einen andern geeigneten Mönch mit dieſer Obſorge, während er ſelbſt wieder ſeinen Geſchäften nachging und im Refektorium an der gemeinſchaftlichen Mahlzeit ſich beteiligte. Das Mſ. fügt fol. 199 sq. hinzu, daß dies ſein Verhalten einer Erwägung allgemeiner Art ent-

zu Reinhauſen abgehaltenen Jahreskapitel in den Verband aufgenommen.[1])

Stets war er einer der eifrigſten Beſucher der Jahresverſammlungen; ſelten ließ er ſich durch Prokuratoren vertreten. 1473, 1479, 1483 und 1487 war er Definitor des Kapitels; als ſolcher hatte er zugleich mit den 3 Präſidenten die Beratungsgegenſtände vorzubereiten, zur Beſchlußfaſſung und Protokollierung zu bringen. Bei den Beratungen zeigte er ſich weiſe und umſichtig, ſo daß ſich ſeine Mitäbte oft ſehr an ihm erbauten.[2]) Öfters ward er auch zum Viſitator ſeiner Nachbaräbte beſtellt.

Wie in ſeinem Orden ſo nahm er auch unter den Prälaten ſeiner Diözeſe eine geachtete Stellung ein. Er wurde zum Richter für den Klerus und zum Konſervator ſeines Vermögens ernannt; im Auftrage ſeines Biſchofs übte er auch die Benediktion kirchlicher Utenſilien aus.[3])

---

ſprungen ſei: Absque dubio ipse non ignorabat, quia modernis temporibus paucissimi hominum edificacionis gracia tantum visitare solent servorum dei habitacula hoc est cenobia: sed pocius ob rara videnda et propter questum et sua negocia religiosorumque inquirunt sibi impendi obsequia.

[1]) Den Eid für die Burefelder Kongregation hatte er ſchon bei ſeiner Beſtätigung zum Abte in Paderborn vor den Viſitatoren geleiſtet. In dem Recessus capituli des gen. Jahr. heißt es: Dominus eciam Hinricus abbas in Abdinghofen, quia in sua confirmatione iuramentum praestitit, praesentatis literis incorporacionis iamdicti sui monasterii ad cetum patrum assumptus est. — Das folgende Jahreskapitel 1478, 31 Mai fand ſchon in Abdinghof ſtatt.

[2]) Ms. fol. 198$^{v}$ . . . Adeo exemplaris fuerat, ut eciam quam plures patres tempore capituli in eius composissione (!) et humili consilio plurimum edificati extiterint et post modum aliis in locis de religiositate ipsius in medium ventilarent sermonem. fol. 195: Eius consilia patres pergratum valde libenter semper suscipiebant, quemadmodum a nostro audivimus visitatore Bertheramo de sancto Godehardo.

[3]) Ms. fol. 192$^{v}$. Nempe famulus domini tali dignitate fulcitus insuper privilegiis auctoritatis roboratus (erat), ut plenarie totius

Ein Blick auf die Urkunden des Kloſters zeigt uns den raſchen Wechſel zum Beſſern in den Vermögensverhältniſſen ſeit der Regierung Heinrichs. Es konnte auch nicht anders kommen. Nach den Grundſätzen der Burſfelder Kongregation wurde ſorgfältig Haus gehalten; vor allem mit ſtrenger Pünktlichkeit die Rechnung über Einnahme und Ausgabe alle Jahre zum Abſchluſſe gebracht und geprüft. Von des Abtes Heinrich Zeit an liegen uns die Rechnungsbücher des Kloſters in ſtattlichen Bänden vor.[1]) Der Kellermeiſter Johannes Francken (von Alen), welcher ſchon in Northeim unter Heinrich dieſes Amt bekleidet hatte, ging auf die Intention ſeines Vorgeſetzten ganz ein;

cleri conservator iudexque existeret et secundus quodammodo episcopus fuerit effectus, quoniam terre huius suffraganius in civitate Monasteriense degebat. Die letzte Bemerkung muß ſich wohl auf eine beſondere Vertretung des Biſchofs beziehen. — Bei ſeinen zahlreichen Weihefunktionen zeigte er ſich ſtets uneigennützig. Ein Bildhauer, welcher ihn oft in Anſpruch nahm, bot ihm vergeblich ein kleines Kruzifix als Entgelt an. — Übrigens entſprach eine ausgedehnte Ausübung der Benediktionsvollmacht nicht den Intentionen der Burſfelder Kongregation. Gleichzeitig mit der Beſtätigungsurkunde der Burſfelder Kongregation hatte der Kardinal Ludwig tit. s. Caeciliae vom Baſeler Konzil am 11. März 1446 den infulierten Äbten der Burſfelder Kongregation das Recht verliehen, kirchliche Paramente zu benedicieren, aber nur für ihre eigenen Kirchen. Dementſprechend beſtimmte auch das Jahreskapitel 1486, 1489 (S. Schmid, Compendium statutorum congregationis Bursfeldensis ordinis S. Benedicti. Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Ciſtercienſerorden. XI. (1890) S. 235 f.): Nullus abbatum ornamenta ecclesiastica benedicat, nisi tantum pro usu sui proprii monasterii, demptis his, qui a dioecesano licentiam habent ad hoc faciendum vel indultum. Das Letztere war bei Heinrich der Fall.

[1]) Im Staatsarchive zu Münſter und auf der Bibliothek des Gymnaſiums zu Paderborn. Vgl. Compendium statutorum l. c. p. 235: Abbates et cellerarii negligentes singulis annis facere computationem stabunt in loco novitiorum, donec perfecta fuerit computatio, nec visitator licentiam dare debet prorogandi computationem sine rationabili causa. Stat. 1476. 1477.

pünktlich führte er die Rechnungen und umſichtlich verwaltete er das ganze Kloſtervermögen bis zu ſeinem Tode (1495, Auguſt 18.) Über 3000 fl. konnte er während ſeiner Amtsführung außer der Beſtreitung des Unterhaltes des Kloſterkonventes, den Koſten für Reparaturbauten und Neuanſchaffungen zur Wiedereinlöſung der früher verpfändeten Kloſtergüter aufbringen.[1]) Auch in Abdinghof gab es nämlich viel zu thun, um die Nachläſſigkeiten der unreformierten früheren Mönche wieder gut zu machen. Abt Heinrich ließ die Kloſtergebäude reſtaurieren, namentlich das Dachwerk ausbeſſern.[2]) Bei Borchen ließ er eine neue Mühle, zu welcher er ſelbſt den Grundſtein legte, erbauen, ebenſo ließ er dort Fiſchteiche ausgraben; bei ſolchen Unternehmen, die er ſelbſtändig leitete, legte er auch in körperlicher Arbeit Hand ans Werk.[3]) Zur Hebung

[1]) Ms. fol. 192: Qui maturus, serviosus, gnarus temporalis erat valde; decem et octo annos brevi tempore excepto, quo in Gerdene residebat, huius officii curam fidelissime omnium portabat laborem; qui amplius quam tria milia florenorum tempore suo tantum exposuit redimendo que redimendi phas erat. — Daß Johannes das hier ihm geſpendete Lob verdient, geht zur Genüge hervor aus ſeiner Buchführung, wie wir ſie in den Rechnungsbüchern vor uns ſehen. Er leitet ſie ein mit der Überſchrift: Registrum officiorum (cellerarie, caritatis, annone, thesaurie, infirmarie, cantarie, camere) collectum per (me) Johannem Francken cellerarium.

[2]) Mſ. fol. 193v.

[3]) Mſ. fol. 194. Namentlich pflegte er Gartenarbeit zu thun, indem er die Obſtbäume beſchnitt, das Unkraut zwiſchem dem Gemüſe, wie der Peterſilie, ausjätete. Der ihm in mancher Beziehung ähnliche Abt Bertram vom Godehardikloſter in Hildesheim († 1493) pflegte ein Gleiches zu thun. Joh. Legatii, Chron s. Godeh. bei Leibnitz, Scriptores rer. Brunsv. II, p. 423: Vir singulari humilitate, ita ut operaretur manibus et neque gravitatem neque vilitatem operis rationem habens saepe arriperet rutrum et terram defoderet, saepe fruges maturas colligeret et abiectissima quaeque ultro faceret plerumque secreto nterdum autem in publico.

der Pünktlichkeit im Kloſter beſchaffte er eine neue Uhr mit Weckervorrichtung.[1])

Seine liebſte Sorge galt jedoch der Kirche: die Orgel ließ er renovieren,[2]) zwei neue Altäre errichten,[3]) eine neue große Glocke gießen.[4])

---

[1]) Ms. fol. 193$^{v}$: Pro observancia et loci utilitate oralogium cum suscitaturio . . . ipse comparavit et ipsius successor ex integro reformare illud ianua facta per murum in alio loco collocari constituit et super campanellam verberare ordinavit.

[2]) Olim organum pro dei laude a fidelibus prestitum instaurare a novo piis peticionibus suorum subiectorum consensit. Aus dieſen Worten ergiebt ſich, daß die Reparatur der Initiative Heinrichs nicht entſprang. Die Burſfelder Kongregation hatte für das Orgelſpiel wenig Neigung, weil es nach ihrer Meinung die fromme Andacht beeinträchtigte. Nicolaus von Siegen, Chron. ecclesiast. ed. Wegele. Jena 1855. p. 455: Ego frater Nicolaus non multum approbo organa, sed disciplinam.

[3]) Es geſchah im Jahre 1480. Der eine Altar war allen Heiligen, der andere dem hl. Bartholomäus geweiht. Es iſt überhaupt beachtenswert, eine wie reiche Thätigkeit in dieſem Jahrhunderte für die innere Ausſchmückung der Kirche von den Abdinghofer Äbten entfaltet wurde. Vgl. die Zuſammenſtellung in Ms. Pa. XIII. Lib. Varior. II der Biblioth. des Gymn. Theodor. zu Paderborn. Über die Thätigkeit Conrads von Allenhuſen S. Greve, a. a. O. S. 87. Selbſt ſonſt wenig gute Äbte wie Heinrich III (1405—1418) und Heinrich von Wrede ließen es hierin nicht ganz an ſich fehlen. Über Wredes Thätigkeit berichtet unſer Mſ. fol. 191 sq. im Cap. VIII: de operacione Henrici Vreden abbatis; er errichtete einen Altar zu Ehren der hl. Anna, beſchaffte eine Reliquientafel, Engelsfiguren, eine prächtige Inful u, ſ. w.: Itemque nostris fundatoris tumbam lapideam undique depictam formare fecit; quo prius tumba lignea superposita a domino Conrado Balhorne fuerat. S. o. S. 174 Abt Johann von Soeſt errichtete endlich noch einen Salvator-Altar, welchen er dem Klauſner Wulfhard aus Swalen überwies.

[4]) Sie trug die Inſchrift: Benedictina vocor. Defunctos plango. Voco vivos. Fulgura frango. Dum trahor audite. Voco vos ad gaudia vitae. Anno Domini 1484. Johannes Tremoniae me fecit. S. Greve a. a. O. S. 103.

Über dieſer Sorge für das Vermögen und die äußere Stellung ſeines Kloſters[1]) vergaß er jedoch die Pflege eines guten der Regel Benedikts und den Konſtitutionen der Burſfelder Kongregation entſprechenden Lebens des ihm anvertrauten Konventes nicht. Abt Heinrich iſt ein Beiſpiel dafür, daß die im 15. Jahrhundert durchgeführte Reform des Benediktinerordens bis tief ins Herz und ſeine Gefühle und Strebungen hineindrang. Wir finden, daß gerade die Pflege eines „devoten", asceticſchen Lebens unter den Mönchen das Ziel der ganzen Bewegung war. Aber die Asceſe war eine vernünftige und wohlgeordnete.

Die Pflichten ſeines Amtes getreu zu erfüllen, erſchien ihm als erſte Aufgabe und beſtes Mittel, auch die angemeſſene Sammlung zu erreichen. Darum trug er kein Bedenken, die Pflichten der Gaſtfreundſchaft auszuüben, die Jahreskapitel zu beſuchen, ſeine Bauthätigkeiten auszuüben. Dieſe pflichtmäßige Thätigkeit galt ihm und ſeinem Konvente als Vorbedingung für eine ruhige Betrachtung und ein beſchauliches Leben.[2])

In der Enthaltung von Speiſe und Trank wollte er ſtets das rechte Maß eingehalten wiſſen. Gott verlange, ſo erklärte er, vor allem die Erhaltung der Geſundheit und

---

[1]) Auf die Veränderungen des Kloſterbeſitzes und die damit zuſammenhängende Thätigkeit Heinrichs an der Hand der Urkunden einzugehen, unterlaſſe ich. S. einiges bei Greve, a. a. O. S. 103 f.

[2]) Mſ. 194 sq.; insbeſondere 194ᵛ. Der Biograph führt eine Reihe von Ausſprüchen an aus den Geiſteslehrern Auguſtinus, Gregorius, Iſidorus, Beda u. ſ. w., um darzuthun, daß die vita activa die Vorſtufe ſei für die vita contemplativa: Is merito ad virtutem contemplacionis sustollitur, qui in activa vita utiliter invenitur. — Hoc ideo dixerim, quia miro modo homo dei, pater venerandus, in ipsis et per activorum opera ad interiora pervenerat . . . nunc de divinis, nunc de propriis ac proximorum utilitatibus cogitabat et nunc lectionibus, nunc orationibus intentus erat. — Der Gedanke, den Seeberg

des Lebens; eine Abtötung, welche dem zuwider laufe, sei unrecht.[1]) Freilich müsse man die kirchlicherseits gebotenen Fasten beobachten, und könne man auch beim täglichen Genusse der Speisen Abtötung üben.[2]) Hierin ging er auch selbst mit seinem Beispiele voran. Er begnügte sich trotz seiner Abtswürde mit den gewöhnlichen Speisen.[3]) Wenn ihm einmal Nikolaus, der Bruder Koch, (reverencie

in den Gött. Gelehrt. Anz. 1898. S. 712 anläßlich der Besprechung von Zöckler, Askese und Mönchtum. Frankfurt 1897. aussprach, daß durch die Entwicklung der imitatio Christi in der Literatur des späteren Mittelalters eine Verfeinerung der ascetischen Formen eingetreten sei, findet in der Literatur der Bursfelder Kongregation eine weitere Begründung.

[1]) Ms. fol. 201ᵛ: Prudenter vult sibi deus serviri a fidelibus suis, non ut nimitate debiles fiant et post hoc medicorum adiutoria requirat (!); affligendum corpus, non conterendum etc. Der Ansicht des ebenfalls in der Bursfelder Schule gebildeten und aus diesem Kloster 1464 nach St. Michael in Hildesheim als Reformator verpflanzten Heinrich Bertkou und auch der eigenen Anschauung hat wie immer Johannes Busch treffenden Ausdruck verliehen. Liber de reformatione monasteriorum (ed. Grube. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XIX. Halle 1886) p. 527: der Abt habe für alle Bedürfnisse der Konventualen fleißig gesorgt. Et quia fratres sui a carnibus omnino abstinent iuxta precepta regule, idcirco eorum fercula in melius commutare et sepius consuevit alterare, ut fratres sui sine taedio magis autem cum iocunditate et gaudio melius refecti in dei servicio die ac nocte alacrius et devotius possint subsistere. Novit enim quod fratres sui homines sint, non angeli, Saxones non Italici nec iumenta nec pecora; ideo ut homines humanius solet eos pertractare et copiosius providere, quatenus naturam humanam eorum in sese conservent, et tamen caro spiritui obtemperet . . . discretionem sciens matrem omnium virtutum, que nostris temporibus, ut experientia edocti sumus ita acquiritur, cum fratres in refectorio de omnibus ferculis sibi appositis bene comedant . . . delicatiora tamen in scutellis frustra (!) semper non eligant. . . Quia per maius, cum agnossitur, citius recuperatur.

[2]) So könne man sich eine Kleinigkeit vor der vollen Sättigung versagen.

[3]) Als solche werden ficus, pisa, strumulus genannt.

causa) ein beſſeres Gericht zubereitet hatte, ſo ſchickte er dieſes einem ſeiner Konventualen hinüber und ließ ſich deſſen Portion bringen; dieſe ſei beſſer für ihn.[1]) Auch hielt er bei der Kleidung die rechte Mitte inne; er trug ſich ſauber, aber nicht fein. Seine Abtswürde ſuchte er durch ein höheres Tugendſtreben, nicht durch Prunk an den Tag zu legen.[2]) Bei ſeinen Mönchen mochte er unliebſame Kleidung nicht dulden. So mußte ihm der Veſtiarius, der nach der Regel competenter parcus war, bisweilen Vorwürfe machen, daß er ſein eigenes Habit wieder einmal einem Konventualen gegeben hatte.[3])

Gar wohl wußte er, daß ein Kloſter ohne angemeſſene Studien ſeine Aufgabe nicht erfüllen kann. Mit Eifer trug er darum Sorge, daß die Bibliothek mit Büchern gut verſehen wurde. Wie überhaupt[4]) die Burſfelder Kongregation aus der neu erfundenen Buchdruckkunſt den größten Nutzen zog, ſo brachte er ganze Büchermaſſen namentlich bei ſeinen Beſuchen in Erfurt und Köln mit heim. Aber

---

[1]) Mſ. fol. 202.

[2]) Ms. fol. 202$^{v}$. Quid est abbas, ait. Abbas est monachus et monachus permanet sic et ego. Die Stoffe zu den Mönchshabiten bezog er aus Erfurt oder aus den Nonnenklöſtern in der Nähe. In jener Zeit hatten die Auguſtinerinnen regelmäßig Webſtühle in ihren Klöſtern; auch den Benediktinerinnen war unter den Handarbeiten das Weben vorgeſchrieben; zur Zeit Heinrichs pflegten dieſe Arbeit beſonders die Klöſter Herzebrock und Malgarten der Diözeſe Osnabrück.

[3]) Ms. fol. 203. Paulus Langius berichtet in ſeinem Chron. Citizense l. c. von dem namentlich in der Geſchichte ſehr bewanderten P. Georg Ulrich: fuit et aliquot annos fratrum vestiarius exactissimus et (ut quidam rentur) plerumque plus aequo parcus. Sparſamkeit in der Kleidung namentlich bei Auswahl der Stoffe wird auf den Kapiteln der Kongregation öfters eingeſchärft. S. Compend statutorum l. c. p. 235. (Stat. 1468, 1494, 1500).

[4]) Man braucht hier nur an Trithemius zu erinnern. Ein klaſſiſches Beiſpiel eines Bücherliebhabers iſt auch der Abt Bertram von St. Godehard in Hildesheim. Joh. Legatii, Chron. s. Godeh. l. c. p. 422:

auch die Schreibthätigkeit fand angemeſſene Pflege in ſeinem Kloſter.[1])

Die Richtung, welche die Studien nahmen, das Ziel welches man in Paderborn erſtrebte, war genau das der Burſfelder Kongregation; eine genügend theologiſche Bildung, aber tiefe und gründliche Kenntnis der ascetiſchen Literatur, welche ein demütiges Mönchsleben und beſchauliches Umgehen mit Gott förderte.[2]) Hierfür liefert Heinrichs eigene Ausbildung den beſten Beweis. Die hl. Schrift, die Bücher, welche ſeinem Konvente zur Tiſchleſung dienten, eine Reihe ascetiſcher Werke hatte er in ihrem ganzen Inhalte in ſich aufgenommen und durch eifrige Meditation

Amore autem librorum valde flagrabat, quorum tanto captus erat, ut vasa pototia argentea conflarit et pretio eorum emerit libros. Cumque audisset dicentem: in lucem prodisse novos libros et vel illos vel illos impressos: supplices manus ad coelum expandit proque novo munere Largitori omnium bonorum magnas gratias egit. Quam multos ipse emerit, et quantum ampliaverit bibliothecam nostram, numerus ipse iudicat librorum. Plerosque etiam manu sua descripsit. Vgl. auch Paul. Langius, chron. Citiz. l. c. p. 875 sqq. über den Abt Thomas, († 1494) den Reformator des Kloſters Pegau, einen Mann von vielſeitiger Bildung.

[1]) Ms. fol. 194. Plurimi codices pressi eius tempore comparati fuere, quos ex Herfordia, de Collonia in currum cum ipso comportaverat vehendo; auch von Heinrichs Nachfolger, auch einem Bücherliebhaber, ſeien ſolche beſchafft (pro ignorantia expellenda discentibus in eisdem.)

[2]) Paul. Langius, Chron. Citiz. l. c. p. 878 nennt als die trotz der Vielſeitigkeit des gen. Abtes zumeiſt gebrauchten Bücher das Rationale divinorum und das Catholicon. Die Handarbeit habe die Zeit des Studiums ſehr beſchnitten. — Die von den Burſfeldern abgefaßten und zumeiſt abgeſchriebenen Traktate beziehen ſich auf die Asceſe. Bei der Benutzung derartiger Bücher drang der Abt Heinrich vor allem auf gehörige Durchdringung des Stoffes und überzeugte ſich wohl durch Nachfragen, ob das Geleſene auch verſtanden worden war. Was nützt uns das unverdaute Leſen? (nisi ea masticando succum aliciamus et transgluciendo usque ad cordis intima transmittamus) Ms. fol. 197 sq.

ſich ganz zu eigen gemacht.[1]) Jederzeit war er imſtande, ſeinen Mönchen in allen Fragen des Geiſteslebens Rat zu erteilen, namentlich bei Verſuchungen ſie ſicher und beſtimmt zu leiten.[2]) Wie wohl er keine Rednergabe beſaß,[3]) konnte er doch ſeinen Konvent bei den Verſammlungen im Kapitelsſaale für eine volle Hingabe an ihren Beruf begeiſtern und ihr Herz mit Freude an der Religion erfüllen.[4])

Bei einem Abte wie Heinrich Peine, war eine große Sorgfalt für eine würdige Abhaltung des Gottesdienſtes ſelbſtverſtändlich. Mit großer Treue wohnte er dem Chorgebete bei,[5])

---

[1]) Außer der hl. Schrift las er beſonders die vitae patrum und einige andere Traktate. Materias devotas, quibus anima devota facilius compungi consuevit, studia ad interna trahencia videlicet tractatum: de reformacione virium, horalogium eterne sapientie, vitam Jesu, collaciones patrum similesque materias studere et eligere consueverat . . Ms. fol. 196.

[2]) Ms. fol. 197: Tanta animi aviditate sanctorum scripturarum lectionem auschultabat easque venerabili pectori condendo, ut solummodo ex auditu ex omnibus historiis informare et pro aliorum edificacione sine deliberacione previa potuisset. Ferner Mſ. fol. 205ᵛ.

[3]) Bei ſeinen Predigten in Northeim, wo die Benediktiner die Pfarrkirche verſahen, ſowie bei ſeinen Kollationen an den Konvent im Kapitelsſaale mußte er ſich an ſchriftliche Aufzeichnungen halten. Mſ. fol. 196ᵛ.

[4]) Mſ. fol. 198. Zu ſeinem Worte kam ſein gutes Beiſpiel . . . de zelo bono et alia certa capitula adeo dulciter et serioso exposuerat . . ., ut omnes delectarentur, ymmo hilarescentur in eius salubribus instructionibus, et tanto efficacius memorie commendaremus, quantum ea que docuerat ore, in opere eadem ipse perficeret atque servaret.

[5]) Ms. fol. 203ᵛ. Qui veritate attestante, que deus est, in diem usque, quo iam gradus ante abbatis capellam pre nimia egritudine ascendendi descendendique vim non haberet, primus et ultimus iugiter extitit in choro. Sein Eifer wird auf die Erwägung der 5 dona eines guten Chorgebetes zurückgeführt, wie Gott des eifrigen Chorbeters übrige Gebete erhört, ſeine Werke ſegnet, ihn vor Todſünde bewahrt, in der Sterbeſtunde tröſtet und im Chore der Engel jubilieren läßt. Vgl. Legatius, Chron. s. Godeh. l. c. p. 421.

celebrierte er ſelbſt[1]) oder hörte die hl. Meſſe mit Andacht und Ergriffenheit.[2]) Durch ſolche Übungen brachte er es zu einer großen Geiſtesſammlung. Eine fortwährende Achtſamkeit über ſeine inneren Regungen und Selbſtüberwindung, um ſtets Gottes Willen zu erfüllen, brachten ihm eine große Ruhe und Gelaſſenheit als Frucht dieſer Bemühungen ein.[3]) So zeigte ſein ganzes Weſen eine angenehme Harmonie; Heiterkeit lagerte ſich auf ſeinem Angeſichte und gewann ihm im Umgange aller Herzen.[4]) Dabei bewahrte er einen tiefen Ernſt. Kein Wort der Selbſterhebung oder Herabſetzung des Nächſten kam aus ſeinem Munde.[5])

Ruhe und Milde zeichneten ihn darum auch aus in der Leitung ſeines Konventes, der ihn als Vater ehrte und liebte.[6])

---

[1]) Daß er dieſes täglich (indisposicionis casu accidentis excepto aut causa racionabili prohibente) gethan, wird nach der Anſchauung jener Zeit beſonders hervorgehoben. Mſ. fol. 203[v].

[2]) Gerne gedachte er der Abgeſtorbenen. Mſ. fol. 195[v]. Dahin gehört auch die Bemerkung: Omni die oraciones Gregorianas sub summa missa forme ante se ponens figuram orare et legere non neglexit; excepte casu, quo officio praeoccupatus extiterat.

Einmal vermochte er am Palmſonntage in der Erwägung des demütigen Einzuges Chriſti in die Stadt Jeruſalem vor Rührung und Thränen den Geſang bei der Palmweihe nicht fortzuſetzen.

[3]) Der Biograph erzählt verſchiedene Beiſpiele dieſer Art. Auch ein erheblicher Verluſt am Gelde konnte ihn nicht aufregen. S. den auch von Greve a. a. O. S. 103 erzählten Vorgang. Mſ. fol. 206.

[4]) Mſ. fol. 195; 199[v] sq.; 201[v]; Vgl. Joh. Legatii Chron. s. Godehardi l. c. p. 423.

[5]) Ms. fol. 201[v]: Omnes vos plenissime audistis et novistis, qui vidistis eius conversacionem, sermones eius audistis. Quis unquam ex ore eius sonum detractionis, verbum schurrilitatis, sermonem glorie aut invidie vocem audivit, quis eum vel alios iudicanti assentientem aliquando deprehendit.

[6]) Ms. fol. 198[v]. Secundum uniuscuiusque erudicionem se ei applicare veraciter potuit; dieſen hielt er durch mildes Zureden, jenen auch durch ein Tadelwort auf dem Wege des Guten. — Wenn der Bio-

Seine Nüchternheit und Sittenreinheit leuchteten allen als ſchönes Muſter voran.

Die Kraft eines langen Lebens hatte er gerne in den Dienſt ſeines Gottes und ſeines Ordens geſtellt; auch durch die Ertragung der Schwäche und Krankheiten ſeiner letzten Lebenstage ſuchte er ſeinen Konvent zu belehren und zu erbauen. Seit dem Winter des Jahres 1490 ſchwanden ſeine Kräfte zuſehends; doch ſchleppte er ſich mit Anſtrengung noch in die Kirche, um dem Chordienſte anzuwohnen. Am Himmelfahrtstage 1491 celebrierte er zum letzten Male. Dann blieb er ans Bett gefeſſelt. Sein Gönner, Biſchof Simon, lag auch in Neuhaus krank danieder; er ließ einen berühmten Arzt aus Lübeck zu ſich rufen. Dieſen holte der Senior des Abdinghofer Konventes auch zu ſeinem Abte. Als der Doktor das Zimmer betrat und als einzigen Schmuck in demſelben die Codices ſah, brach er in die Worte aus: das iſt ein wahrhaft geiſtlicher Mann. Zur Stärkung des Kranken verſchrieb er eine Suppe mit Hühnerfleiſch. Der alte Mann wollte aber, wie er ſein ganzes Leben hindurch ſich des Fleiſches enthalten, gern auch bis zuletzt die Regel beobachten.[1]) Die Kunſt des Arztes war vergebens. Der Konvent ſuchte nun den geliebten Abt zu bewegen, daß er ihm einen aus ſeiner Mitte als Nachfolger bezeichnen möge. Nach langer Weigerung, da er ja die Zukunft nicht vorausſehen könne, ließ er ſich dazu be-

graph dann auch von Heinrichs Demut ſpricht und zum Beweiſe hierfür darauf hinweiſt, daß er ſich in den Schreiben an die Burſfelder Kongregation abbas humilis genannt habe, ſo hat er eben nicht beachtet, daß dieſe Wendung in der Formel vorgeſchrieben war.

[1]) Ms. fol. 205$^{v}$. Quid iam agitis? Nolite talia dare mihi, quia non volo percipere ex carnibus. — Das Mſ. erzählt reiche Einzelheiten über den Verlauf ſeiner Krankheit. In der letzten Zeit ſeines Lebens habe er viel gekränkelt, zuletzt aber ſei er naufratica passione geſtorben, die ihm von der Bruſt bis zum Unterleibe Schmerzen bereitet habe. Vgl. Greve, a. a. O. S. 104 f.

ſtimmen, daß er einen Namen auf einen Zettel ſchrieb, der am Tage der Wahl des neuen Abtes geöffnet werden ſolle. Er hatte den Johann von Soeſt bezeichnet und in ſeiner Wahl einen Mann getroffen, welcher einer der hervorragendſten Äbte der Bursfelder Kongregation wurde. Am Feſttage der hl. Petronilla, 31. Mai, fühlte er ſeinen Tod herannahen.[1]) Auf die Bitten ſeiner Mitbrüder ließ er ſich waſchen und umkleiden; während man hiermit noch beſchäftigt war, ſtarb er.[2]) Sein Biograph konnte mit Recht den Bericht über ſein Leben und ſeinen Tod ſchließen mit den an die Mönche von Abdinghof gerichteten Worten: Im Übrigen müſſen wir acht haben, teuerſte Brüder, daß wir ſeinen Fußſtapfen nachzufolgen uns beſtreben.[3])

[1]) Drei oder vier Wochen ſoll er auch ſeinen Tod, wie ein echter Heiliger, vorausgeſagt haben: er werde am Feſte der hl. Petronilla ſterben, weil an dieſem Tage auch ſeine Mutter geſtorben ſei; am Tage vor ſeinem Tode ließ er geweihete Palmen und Kerzen, ein Aſpergill und andere Gegenſtände hereinbringen, wie man ſie bei Sterbenden zu benutzen pflegt.

[2]) Kurz vor ſeinem Tode klagte er ſich demütig über alle Nachläſſigkeiten in ſeinem Amte an; ſeine Mitbrüder ermahnte er noch zu einem vorſichtigen Wandel; vertrauter Umgang mit den Menſchen ſei gefährlich für ſie; ihre Hoffnung ſei Gott.

Begraben wurde ſein Leichnam in der Kapelle des hl. Jacobus im Kloſter.

[3]) Zwei Epigramme faſſen das Arbeiten und Streben ſeines Lebens zuſammen: Vgl. Mſ. fol. 210, welches nur das zweite a notabili fratre factum enthält und Greve, a. a. O. S. 106.

III.

# Die Edlen von Aſcheberg und ihre Burg bei Burgſteinfurt.

Von

Dr. **Döhmann**, Burgſteinfurt.

In dem Gebiete der drei Bauerſchaften Sellen, Veltrup und Hollich (Kreis und Amt Steinfurt) lagen ſchon lange vor der Entſtehung der Stadt Burgſteinfurt und der Bildung des Kirchſpiels Steinfurt zwei ſehr alte Dynaſtenſitze und Burgen, Steinfurt (Stenvorde) und Aſcheberg (Askeberg, Ascberge, Ascenberhg, Ascenberch, Aſcheberge, Aſchenberge), in der auffallend geringen Entfernung von nur einer Viertelſtunde von einander. Steinfurt wird zwar erſt 1129 und Aſcheberg erſt 1169 urkundlich erwähnt,[1]) doch darf man beiden Burgen unbedenklich ein weit höheres Alter zuſchreiben. Aſcheberg war unzweifelhaft der alte Haupthof der Bauerſchaft Hollich, die zuerſt 1319 als Honlec vorkommt.[2]) Der von ask, Eſche, abzuleitende Name Aſcheberg[3]) bezeichnete nicht nur eine Burg, ſondern urſprünglich auch eine Bauerſchaft oder Bauerſchaftsabteilung. Denn 1142 und 1152 wird in den die Stiftung des Kloſters Hohenholte betreffenden Urkunden[4]) von einem Hauſe und einem Zehnten in Ascheberge geſprochen, wobei

[1]) Erhard, Regesta Hist. Westph. Cod. dipl. 208. 342.
[2]) Fürſtlich Bentheimſches Archiv, Steinfurter Lehenbuch.
[3]) Tibus, Namenkunde, 43. — [4]) Erhard, C. D. 238. 285.

nach der wohl zu billigenden Anſicht von Tibus[1]) nicht an Aſcheberg im Kreiſe Lüdinghauſen gedacht werden kann, während unſer Aſcheberg recht gut in den Zuſammenhang der übrigen daſelbſt aufgeführten Ortſchaften hineinpaßt. Auch in der nachher zu beſprechenden, zweifellos auf Aſcheberg bei Burgſteinfurt ſich beziehenden Urkunde von 1206 iſt ausdrücklich von einer proprietas in Ascenberhg und den duas curtes in Ascenberhge die Rede.[2]) Dies iſt aber zugleich auch die letzte Erwähnung des Ortsnamens Aſcheberg, und es muß angenommen werden, daß die Bauerſchaft Aſcheberg nach dem Untergange des edlen Geſchlechts und der Herrſchaft Aſcheberg (1206) in Hollich aufgegangen iſt.

Nach der Urkunde von 1206 lagen die Güter der Edlen von Aſcheberg in der Freigrafſchaft des Freigrafen Rembert von Stochem, zu der u. a. auch Wettringen gehörte. Von der urſprünglichen Pfarrei Wettringen ſind in der letzten Hälfte des 12. Jahrhunderts die drei oben genannten Bauerſchaften als Kirchſpiel Steinfurt abgetrennt worden. Zu den nicht bloß auf Hollich beſchränkten Beſitzungen der Dynaſten von Aſcheberg gehörten nach der

---

[1]) Tibus, Gründungsgeſchichte, 463. Anm. — Tibus wußte noch nichts Poſitives über die Burg Aſcheberg bei Steinfurt. Er hatte aus den Urkunden mit gewohntem Scharfſinn die Exiſtenz einer Herrſchaft Aſcheberg in der Nähe von Steinfurt erſchloſſen und glaubte den Sitz dieſer Herrſchaft in einem auf der Stierlin-Schmeltzerſchen Karte des Kreiſes Steinfurt nordöſtlich von der Stadt verzeichneten Bauernhofe Aſcheberg gefunden zu haben. Darin irrte er ſich allerdings, denn dieſer Hof iſt jung und unbedeutend; aber die alte Burg und der Haupthof Aſcheberg ſind wirklich vorhanden geweſen, nur lagen ſie viel näher bei Steinfurt. Da die Ergebniſſe der im Sommer 1900 hier vorgenommenen Ausgrabungen demnächſt von der Altertums-Kommiſſion für Weſtfalen veröffentlicht werden ſollen, ſo konnte von einer Beſchreibung der Örtlichkeit und der Burgreſte in dieſem Aufſatze Abſtand genommen werden.

[2]) Wilmans, Weſtf. Urk.-Buch III. 37.

Urkunde von 1206 mehrere Höfe (curtes), ferner Vaſallen und Miniſterialen und die Hizeleskerke bei Nordwalde mit ihren Gütern. Dieſe Kirche, die ſpäter als Heſſelskirche, Heſſeldom und im 17. Jahrh. ſogar als Haſeldorn bezeichnet wurde, muß, wie ſchon der Name ſagt, mehr als eine gewöhnliche Kapelle geweſen ſein und iſt ohne Zweifel von einem Edlen von Aſcheberg Namens Hezil oder Hizel geſtiftet worden.[1]) Ein Hezil nobilis ohne nähere Bezeichnung kommt 1070 als Zeuge bei einer Schenkung an den Biſchof Benno von Osnabrück vor[2]); möglicherweiſe war er der Stifter dieſer Kirche.

Im Jahre 1129 ſetzte ſich das Kapitel des alten Doms zu Münſter mit ſeinem Vogte Burghard auseinander und überwies ihm als Entſchädigung für ſeine Bemühungen einen Teil des Zehntens aus der villa Veltorpe wobei Ruothulfus de Steinvurde et frater eius Liudolfus als Zeugen auftraten.[3]) Zwar meint Wilkens,[4]) dieſer Burghard ſei ein Bruder Wigbolds von Holte und Neffe des münſteriſchen Biſchofs Burchard von Holte, des Stifters des alten Doms, geweſen; indeſſen giebt er dafür keine Beweiſe, und ein Edler Burchard von Holte iſt im Weſtfäliſchen Urkundenbuche nicht nachweisbar. Wohl aber kommt ein Burchard neben den genannten Edlen von Steinfurt wiederholt als Zeuge vor

[1]) Tibus, 457 ff. 462, 464. — [2]) Erhard, C. D. 154.

[3]) Erhard, C. D. 208. Wilkens, Geſch. der Reichsedlen von Steinfurt, S. 32. — Ob hier die Bſch. Veltrup bei Burgſteinfurt oder die bei Emsdetten gemeint iſt, bleibt zweifelhaft. Aus beiden bezog das Domkapitel Zehnten. Bei Darpe Cod. Trad. Westf. II. 297 (Regiſter) wird allerdings nur die Steinfurter Bauerſchaft angegeben, aber mit Unrecht. Denn das S. 178 erwähnte Velttorpe gehörte zu dem domkapitulariſchen Amtshofe Aldorpe (Alethorpe) bei Greven und muß alſo in der Nähe von Emsdetten gelegen haben; dagegen unterſtand das S. 188—242 genannte Veltorpe dem Amtshofe Lembeke bei Nordwalde und lag bei Steinfurt. Vgl. auch Erhard, C. D. 550.

[4]) Wilkens, Geſchichte der Stadt Münſter, S. 74.

unter den liberi in den Jahren 1131 und 1134,[1]) ferner 1169 ein Burchard von Aſcheberg unter den nobiles[2]) und 1179—1185 dreimal ein Edler Burchard von Aſcheberg in engſter Verbindung mit den Edlen von Steinfurt.[3]) Es iſt daher nicht unwahrſcheinlich, daß auch der 1129—34 genannte Burchard dem Aſchebergſchen Geſchlechte angehört hat. Der 1169 erwähnte Burchard iſt der erſte ſicher beglaubigte Dynaſt von Aſcheberg und höchſt wahrſcheinlich derjenige, der im Jahre 1164 von der nachher zu erzählenden Kataſtrophe betroffen wurde. Söhne dieſes Burchard waren wohl der ſchon genannte Burchard (1179—85) und der 1188—99 ſtets in Verbindung mit dem Edlen Ludolf von Steinfurt erwähnte Edle Heinrich von Aſcheberg,[4]) der wahrſcheinlich identiſch iſt mit dem 1197 genannten Henricus nobilis cum curvo pede.[5]) Dieſer Heinrich kann, da der Streit wegen der Aſcheberger Erbſchaft unter Biſchof Otto I., dem Nachfolger des 1203 zurückgetretenen Biſchofs Hermann II., ausgebrochen iſt, erſt 1204 oder 1205 geſtorben ſein. Die letzte des Geſchlechtes, Odelhildis matrona nobilis de Ascenberhg, war, wie es in der Urkunde von 1206 heißt, durch den Tod ihrer Brüder, alſo höchſt wahrſcheinlich des Burchard und des Heinrich, in den Beſitz der Familiengüter gelangt, trat aber alsbald in ein Kloſter, wahrſcheinlich Borghorſt,[6]) preponens terrenis celestia, transituris eterna, und ſchenkte bei dieſer Gelegenheit ihr ganzes Erbgut der Kirche des hl. Paul zu Münſter und ließ dieſe Schenkung von dem Freigrafen Rembert von Stochem[7]) beſtätigen.

---

[1]) Erhard, C. D. 212, 217. — [2]) Ebenda, 342.

[3]) Ebenda, 401, 402, 451. — [4]) Ebenda, 483, 581.

[5]) Ebenda, 564.

[6]) Das Borghorſter Totenbuch im Kgl. Staatsarchiv zu Münſter, Mſt. VII. 1322, nennt zum 24. Juli eine Odelhildis de Metella.

[7]) Stochem, ſpäter Stockum bei Schöppingen.

Es waren aber noch einige nicht näher bezeichnete Verwandte des aſchebergiſchen Hauſes vorhanden, die mit der Schenkung der Odelhildis durchaus nicht einverſtanden waren und ſie ſogar mit gewaffneter Hand anfochten. Die Triebfeder dieſes Widerſtandes glaubte Biſchof Otto I. in dem Edlen Ludolf von Steinfurt zu erkennen, den, wie der Biſchof ſehr richtig annahm, die Feſtſetzung des übermächtigen münſteriſchen Nachbars in ſo bedrohlicher Nähe der Burg Steinfurt mit Beſorgnis erfüllen mußte. Daher entſtand eine Fehde zwiſchen Ludolf und dem Biſchof Otto, der ſich dabei ſeines Freigrafen Heinrich von Sladen,[1]) wohl des Nachfolgers des vorhin erwähnten Rembert von Stochem, bediente, um dem Steinfurter und den unzufriedenen Verwandten auch mit gerichtlichen Maßregeln zu Leibe zu gehen. Endlich vermittelte im Jahre 1206 Ottos Bruder, der Biſchof Gerhard von Osnabrück aus dem Hauſe Oldenburg, eine Sühne zwiſchen Münſter und Steinfurt, worin der Biſchof ſich verpflichtete, dem Vorgehen des Freigrafen ein Ende zu machen, und Ludolf es übernahm, die Verwandten der Aſcheberger durch Geld und gute Worte zum Verzicht auf ihre Anſprüche zu bewegen. Aus dem Ausdrucke dominus Ludolfus autem omnium aliorum consanguineorum querelam . . . exstinguet ſcheint hervorzugehen, daß auch Ludolf ſelbſt in einem gewiſſen verwandtſchaftlichen Zuſammenhange mit den Aſchebergern geſtanden hat. Zur Entſchädigung für ſeine Bemühungen erhielt Ludolf von dem Biſchof Otto zwei Haupthöfe in Aſcheberg (duas curtes in Ascenberhg) nebſt den zugehörigen Eigenhörigen als Lehen; die aſchebergiſchen Vaſallen und Miniſterialen dagegen mit ihren Gütern, ferner alle ſonſtigen aſchebergiſchen Beſitzungen, wo auch

[1]) Sladen, wohl aus der Familie von Schlade auf Lütkehues oder Luttichus, jetzt Lüttinghaus bei Ochtrup.

immer ſie gelegen ſein mochten, beſonders aber die Hizeles-kerke, ſollten der münſterſchen Kirche zufallen.

Die Biſchöfe von Münſter haben aber dieſe Erbſchaft, wenigſtens die in der Nähe von Steinfurt gelegenen dazu gehörigen Güter, nicht lange behaupten können. Die eine der beiden curtes in Ascenberhg war ohne Zweifel der Hof Schulze Aſcheberg, und dieſer wird vom 13. bis zum 17. Jahrhundert als ein der Herrſchaft oder Grafſchaft Steinfurt gehöriger Meierhof oft erwähnt. Bei den Güterteilungen von 1352 und 1355 zwiſchen dem Edlen Ludolf von Steinfurt und ſeinem Sohne Baldewin fiel er dem letzteren zu.[1]) In den Schatzungs- und Feuerſtätten-Verzeichniſſen von 1535 und 1536 erſcheint er als der größte und höchſtbeſteuerte Hof in der Bſch. Hollich.[2]) Noch 1645 war er vorhanden,[3]) aber er hat die Verwüſtungen des dreißigjährigen Krieges nicht lange überſtanden, und wird 1672 als wüſte Stätte bezeichnet.[4]) Bei dem Hauſe des jetzigen Kötters Aſcheberg öſtlich von der Burg Aſcheberg bezeichnen noch einige ſchwache Spuren die Stelle, wo einſt der Schultenhof Aſcheberg geſtanden hat. Das Wäldchen dabei hat noch den alten Namen Aſchebergs Wieſe behalten, dagegen führt bei den umwohnenden Bauern das Aſcheberg-Wäldchen, welches auf den Reſten der alten Burg emporgewachſen iſt, auch den Namen Potthoffs-Buſch. Der zweite Hof in Aſcheberg war wohl der Hof tho Gempt (tho Ghemundt, Ghemete) an der Aa. Bei den Güterteilungen von 1352 und 1355 erſcheinen ſo ziemlich alle Höfe der Bſch. Hollich als Beſitzungen des Hauſes Steinfurt,

---

[1]) Nieſert, Münſteriſche Urkundenſammlung, Codex diplomaticus Steinfordiensis V. 188 ff. 203 ff.

[2]) Summariſche Deduction und Vorſtellung ihrer Hoch-Fürſtl. Gn. zu Münſter ꝛc. die Herrſchaft Steinfurt betr., Urkundenbeilagen S. 98. 114.

[3]) Fürſtlich Bentheimſches Archiv, Immedietät; Geiſtliches Rentamt.

[4]) Fürſtl. Benth. Archiv, Rauchhühner-Verzeichnis.

und von einem Lehensverhältnis zu Münſter iſt nirgendwo mehr die Rede. Wenn ſpäter Münſter den Grafen von Steinfurt die Landeshoheit über das Kirchſpiel Steinfurt außerhalb der Stadt beſtritt, ſo ſtützte es ſich nicht auf ſeine verſchollenen Anſprüche an die aſchebergiſche Erbſchaft, ſondern auf ein Urteil des Gogerichts zum Sandwell von 1395.

Daß überhaupt der Vertrag von 1206 wegen der aſchebergiſchen Erbſchaft noch im Laufe des 13. Jahrhunderts durch ſpätere Vereinbarungen erheblich zu gunſten Steinfurts abgeändert worden ſein muß, beweiſt ſchon der Umſtand, daß bereits 1287 das Patronat über die Heſſelskirche, welches der Biſchof ſich im Jahre 1206 ausdrücklich vorbehalten hatte, im Beſitze der Edlen von Steinfurt war und daß damals Baldewin von Steinfurt Güter dieſer Kapelle mit Zuſtimmung des Rektors derſelben gegen Erſatz vertauſchen konnte.[1]) Der mit der Kapelle „belehnte" Rektor wurde ſtets von Steinfurt präſentiert, und Steinfurt ſorgte auch für die Verbeſſerung der Wohnung des Geiſtlichen. Daß die Junker von Steinfurt dieſe Rektorſtelle gewöhnlich einem Prieſter der Johanniter-Kommende zu Steinfurt übertrugen, lag darum ſehr nahe, weil es in ihrer kleinen Stadt außer den vier Schloßvikaren ſieben Kommendeprieſter nebſt einem Prior und zwei Diakonen gab. Hieraus aber mit Tibus[2]) die Vermutung abzuleiten, daß der Übergang der aſchebergiſchen Güter an Steinfurt mit der Gründung der Kommende in irgend welchem Zuſammenhange ſtehe und daß dieſe Kommende vom Hauſe Steinfurt „gewiſſermaßen zur Sühne für das an der letztwilligen Verfügung der Familie von Aſcheberg begangene Unrecht" gegründet worden ſei, das iſt doch zu gewagt. Wenn Ludolf VI. von Steinfurt 1395 in ſeiner Er-

[1]) Ebenda, Urkk. der Heſſelskirche. Nieſert, a. a. O., V. 80 ff.
[2]) Tibus, Gründungsgeſchichte. 464 f.

wiederung auf die „Anſprache" (Klageartikel) Biſchof Ottos IV. erklärte,[1]) daß die Heſſelskirche von ſeinen Vorfahren geſtiftet und ausgeſtattet ſei, daß ihm das Patronat darüber erblich zuſtehe, der Biſchof aber kein Recht daran habe, ſo iſt dies augenſcheinlich ein Irrtum, falls man nicht annehmen will, Ludolf habe an die oben erwähnten vielleicht vorhanden geweſenen verwandtſchaftlichen Beziehungen ſeines Hauſes zu den Aſchebergern gedacht. Jedenfalls aber konnte Ludolf nicht ſo ſprechen, wenn ſich ſeine Vorfahren nicht ſchon geraume Zeit im Beſitze des Patronats und der zugehörigen Güter befunden hätten. Es muß ſpäter ein Vergleich zwiſchen Münſter und Steinfurt geſchloſſen ſein, wonach Steinfurt das Patronat behauptete, die Güter der Heſſelskirche aber von Münſter zu Lehen nahm. Lehenbriefe darüber ſind ſeit dem Jahre 1490 vorhanden.[2]) Es handelte ſich dabei, wie aus einer Urkunde des Grafen Arnold IV. von Bentheim-Steinfurt aus dem Jahre 1575 hervorgeht,[3]) um die Höfe Gremmoltt und Oſterhof (jetzt Sch. Grimelt und Sch. Neuhaus) im Kirchſpiel Nordwalde ganz in der Nähe der ehemaligen Kapelle zum Heſſeldom. Da dieſe Lehen ſtets in Verbindung mit Gronau vergeben wurden, ſo ſcheint die Vermutung nicht zu gewagt, daß auch Gronau urſprünglich zu den Beſitzungen der Aſcheberger gehört hat.

Was nun die Geſchichte der Burg Aſcheberg betrifft, ſo darf nach der ganzen Anlage der Burg und nach den bisherigen Ergebniſſen der im Sommer 1900 mit Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürſten zu Bentheim und Steinfurt von der Altertums-Kommiſſion für Weſtfalen vorgenommenen Ausgrabungen die Errichtung der durch

[1]) Rieſert, a. a. O., V. 333 f.

[2]) Rieſert, a. a. O., VI. 460 ff.

[3]) Fürſtlich Bentheimſches Archiv, Urkunden betr. die Gräfin Walburg von Brederode und den Witwenſitz Gronau.

breite Waſſergräben geſchützten Wallburg mit ziemlicher Gewißheit in die karolingiſche oder nachkarolingiſche Zeit geſetzt werden. Der ſtarke Berchfrit und die Schutzmauer des Pallas nach der Angriffsſeite hin dürften wohl erſt ſpäter zur Verſtärkung der Burg hinzugefügt worden ſein. Über die Zeit und die näheren Umſtände der Zerſtörung Aſchebergs fehlte bisher jede Nachricht; höchſtens konnte man aus dem Umſtande, daß in dem Vertrage von 1206 nur von den beiden Höfen in Aſcheberg, nicht aber von der Burg die Rede iſt, ſchließen, daß die Burg ſchon damals nicht mehr als ſolche vorhanden geweſen ſein konnte, weil ſonſt jedenfalls über ſie als den wichtigſten Teil der ganzen aſchebergiſchen Erbſchaft irgend eine Beſtimmung hätte getroffen werden müſſen. Auch in den folgenden Jahrhunderten findet ſich nicht die leiſeſte Spur mehr von dem Vorhandenſein einer verteidigungsfähigen Burg Aſcheberg, wohl aber wird um 1450 von den Spuren oder Überbleibſeln der längſt zerſtörten Burg geſprochen.

Daß Aſcheberg in grauer Vorzeit von den Edlen von Steinfurt zerſtört worden ſei und daß dort ein großer Schatz verborgen liege, iſt alles, was die volkstümliche Überlieferung der Umgegend von dem Sitze der alten Dynaſten von Aſcheberg weiß. Über die Zerſtörung von Aſcheberg berichtet die Volksſage folgendes: Einſt lud der ſtolze Herr von Steinfurt den Herrn von Aſcheberg zu Gaſte auf ſeine Burg. Um ſeinem reichen Nachbar zu imponieren, hatte er ſeinen Saal herrlich geſchmückt; prunkvolle Geräte zierten die Tafel, und auf prächtigen Seſſeln ließ man ſich zum Mahle nieder. Die Dürftigkeit und Kargheit der dargebotenen leiblichen Genüſſe ſtand indeſſen zu dem entfalteten Prunke in einem ſolchen Gegenſatze, daß der Aſcheberger wenig befriedigt heimkehrte und ſeinem ſtolzen, aber kargen Nachbar eine Lehre zu erteilen be-

ſchloß. Er bat ihn deshalb bald darauf ſeinerſeits zu Gaſte nach Aſcheberg, führte ihn in ſeine Halle und lud ihn ein, an einem ganz einfachen Tiſche, vor dem ſtatt der Stühle wohlgefüllte Weizenſäcke ſtanden, Platz zu nehmen; dann aber ließ er ſeinem Gaſte die köſtlichſten Speiſen und Getränke in Hülle und Fülle vorſetzen. Der Steinfurter faßte die in dieſem Verfahren liegende Anſpielung als Hohn auf, kehrte tiefgekränkt heim und ſchwur dem übermütigen, reichen Nachbar blutige Rache. Sofort kündigte er dem Aſcheberger Fehde an, belagerte und eroberte deſſen Burg und zerſtörte ſie völlig.

Der weſentliche Kern dieſer Überlieferung, nämlich die Angabe, daß die Zerſtörung der Burg Aſcheberg durch die Edlen von Steinfurt geſchehen ſei, wird beſtätigt durch eine alte Nachricht, die ich im Herbſt 1900 auf dem Hauſe Offer genannt Ruhr bei Albachten fand. Durch die Liebenswürdigkeit des Rittmeiſters a. D. Herrn Egbert von Zur Mühlen war mir die Benutzung des zu der Nünningſchen Handſchriften-Sammlung gehörigen Memorienbuches der Johanniter-Kommende Steinfurt geſtattet worden, und ich entdeckte nun, daß dieſem Totenbuche eine um 1450 geſchriebene, für die Ortsgeſchichte von Steinfurt nicht unwichtige Chronik der Steinfurter Johanniter vorausgeſchickt war, aus der einzelne Notizen in die Zuſätze zu der Münſteriſchen Biſchofschronik übergegangen ſind. Auf der dritten Seite dieſer Chronik finden ſich folgende Nachrichten über die Burgen Aſcheberg und Steinfurt:

Im Jahre 1164 brachte Erzbiſchof Reinald von Köln aus dem eroberten Mailand die Gebeine der heiligen drei Könige unter dem Jubel der rheiniſchen Bevölkerung nach Köln. Zum Empfange des Erzbiſchofs waren auch ſeine beiden Neffen, die einem edlen Geſchlechte, genannt dy stolte bukk, angehörten, in Köln erſchienen. Während der Abweſenheit dieſer beiden Brüder überfiel aber ihr Feind,

der aus dem angeſehenen Geſchlechte von Aſcheberg ſtammte, (inimicus horum de magno satis genere, cuius tytulus et progenies van Asgeberghe habebatur) ihre Burg ſowie ihre Güter und plünderte und verwüſtete ſie. Auf die Kunde hiervon eilte der Erzbiſchof herbei, um ſeine Verwandten zu rächen, und demütigte den Feind in rechter Fehde vollſtändig, wie man noch jetzt an den Überreſten ſeiner Burg ſehen kann (tyrannum per iustum bellum humiliavit usque ad terram, cuius castelli vestigia ibidem patent intuentibus). Dann unterſtützte er ſeine Neffen bei dem Neubau ihrer Burg und beſonders bei der Errichtung eines ſehr ſtarken Turmes (des Buddenturmes) an einer Stelle, welche von ihrem ſteinigen Grunde den Namen Steynvordt erhalten hat, und ſchenkte ihnen außerdem viele Güter.

Dieſe offenbar auf alter örtlicher Überlieferung beruhende Nachricht erſcheint durchaus glaubwürdig. Erzbiſchof Reinald von Daſſel (1159—67) war vor ſeiner Erhebung auf den erzbiſchöflichen Stuhl in den Jahren 1155—59 Dompropſt in Münſter geweſen. Rudolf von Steinfurt erſcheint 1165 und 1166 in Köln in den Zeugenreihen der Urkunden Reinalds.[1]) Die verwandtſchaftlichen Beziehungen der Geſchlechter Steinfurt und Daſſel werden auch durch das Vorkommen des im Hauſe Steinfurt vorwiegend gebrauchten Vornamens Ludolf bei den Edlen von Daſſel (z. B. Ludolf von Daſſel 1166 in der erwähnten Urkunde) wahrſcheinlich gemacht. Außerdem iſt es bekannt, daß Erzbiſchof Reinald gerade im Jahre 1164 als Verbündeter Herzog Heinrichs von Sachſen und der Biſchöfe von Münſter, Minden und Paderborn an einer Fehde gegen

[1]) Häberlin, Analecta medii aevi, Tom. I. p. 221. — Vgl. Jung, Hist. antiquiss. comit. Benthem., Cod. Dipl. p. 65 Anm. — Erhard, C. D. 336. — Seibertz, U. B. 54, 56.

den Grafen Heinrich von Arnsberg teilgenommen hat.[1]) Er konnte daher ſehr wohl bei dieſer Gelegenheit ſeinen bedrängten Steinfurter Verwandten zu Hilfe kommen. Nehmen wir dazu die Thatſache, daß in der Urkunde von 1206 die Burg Aſcheberg nicht mehr erwähnt wird, was ſchwerlich der Fall ſein würde, wenn ſie überhaupt noch vorhanden geweſen wäre, ſo müſſen wir der in der Johanniter-Chronik erhaltenen örtlichen Überlieferung einen hohen Grad von Glaubwürdigkeit beimeſſen.

Iſt dies der Fall, ſo ergiebt ſich für manche Fragen eine befriedigende Erklärung. So iſt die vor dem Ende des 12. Jahrhunderts erfolgte Vereinigung der drei Bauerſchaften Sellen, Veltrup und Hollich-Aſcheberg zu einem durch Abtrennung von der Mutterpfarrei Wettringen neugebildeten Kirchſpiele Steinfurt erſt möglich geworden, nachdem die Edlen von Steinfurt die Macht ihrer Nachbaren und Nebenbuhler, der Dynaſten von Aſcheberg, völlig gebrochen und ſich die Vorherrſchaft in ihrem Bezirk errungen hatten. Denn das Kirchſpiel iſt nicht nach der damals noch gar nicht vorhandenen Stadt, ſondern nach der Burg benannt worden. Nach der Zerſtörung der Burg Aſcheberg werden die Herren von Steinfurt im Intereſſe ihrer eigenen Sicherheit den beſiegten Gegnern die Verpflichtung auferlegt haben, die von Grund aus zerſtörte und verbrannte Burg nicht wieder aufzubauen. Daher iſt auch 1206 von der Burg keine Rede mehr, und weil nicht der geringſte Verſuch zur Wiederherſtellung der Burg gemacht worden iſt und auch nicht gemacht werden durfte, haben ſich bei den Ausgrabungen ſo viele Brandſpuren, die ſonſt gewiß beſeitigt worden wären, erhalten. Wahr-

[1]) Vgl. Cosmidromius Gobelini Person, ed. Max Jansen, S. 40 und Anm. — Kölner Annalen zum Jahre 1164. — Schaten, Annales Paderborn. IX. 576.

ſcheinlich haben die Edlen von Aſcheberg ſeit dem Untergange ihrer Burg auf dem ſpäteren Schultenhofe Aſcheberg gewohnt und, ſo lange der Eindruck des erlittenen Unglücks noch friſch war, ſich von den Edlen von Steinfurt ferngehalten, wie es vermutlich der Fall war bei dem 1169 erwähnten Burchard von Aſcheberg, in dem wir wohl den letzten unglücklichen Burgherrn zu erkennen haben. Seit 1179 aber muß eine Ausſöhnung zwiſchen den Herren von Aſcheberg und denen von Steinfurt ſtattgefunden haben und, wie aus den oben erwähnten Urkunden hervorgeht, ein freundnachbarliches, vielleicht ſogar verwandtſchaftliches Verhältnis hergeſtellt worden ſein.

Zum Schluſſe mag noch darauf hingewieſen werden, daß die von Tibus mit großer Sicherheit aufgeſtellten Vermutungen über einen Zuſammenhang zwiſchen den Dynaſten von Steinfurt und von Aſcheberg einerſeits und den gleichnamigen Miniſterialen von (Dren-)Steinfurt und von Aſcheberg im Kreiſe Lüdinghauſen anderſeits nach den Ergebniſſen unſerer Ausführungen als hinfällig bezeichnet werden müſſen. Das Aſcheberg bei Burgſteinfurt ſteht an Alter kaum hinter dem Aſcheberg bei Drenſteinfurt zurück und kann nicht als eine Art Filiale des letzteren bezeichnet werden. Wenn auch im 13. Jahrhundert im Münſterlande Beiſpiele für das Herabſinken von urſprünglich dynaſtiſchen Familien in den Stand der Miniſterialen oft genug vorkommen, ſo dürfte umgekehrt das Aufſteigen von Miniſterialen zu dynaſtiſchem Range wohl ganz unerhört ſein.

# IV.

# Das älteſte Stadtrecht von Anholt.

Mitgetheilt von

Dr. L. Schmitz.

In der ſüdweſtlichſten Ecke des Münſterlandes, bereits tief in das Gebiet des niederländiſchen Königreichs hineinragend, liegt die ehemals reichsunmittelbare Herrſchaft Anholt. Dieſe Herrlichkeit, urſprünglich im Beſitz der Herren von Seulen (Zuylen, Zulen), gelangte 1388 infolge Heirat der Erbtochter Herburgis an Hermann von Gemen, dann um 1400 durch deſſen Tochter Margaretha, die mit Gisbert von Batenborg vermählt war, an die Familie Bronkhorſt-Batenborg und etwa 250 Jahre ſpäter, im Jahre 1649 nach dem Tode des Grafen Dietrich von Bronkhorſt-Batenborg an die Fürſten zu Salm-Salm, die noch heute, nachdem ſie im Anfang des 19. Jahrhunderts die Landeshoheit verloren haben, in ihrem Beſitz ſind.

Den Mittelpunkt der Herrſchaft bildet das Städtchen Anholt, deſſen älteſtes Stadtrecht wir im Wortlaut mitteilen wollen.

Als „Stadt“ begegnet Anholt zum erſten Male in einer Urkunde[1]) aus dem Jahre 1347, die zugleich die älteſte Aufzeichnung ſtadtrechtlichen Charakters iſt. Am

[1]) Anholter Kopiar (vgl. Inventare der nichtſtaatl. Archive Weſtfalens, Heft II: Kreis Borken, S. 80* Nr. 71) S. 320; angeführt in dieſer Zeitſchrift Bd. 41, S. 43—44; von der Abgabe eines Hahns für jede Hausſtätte iſt in der Urkunde aber nirgends die Rede.

25. Mai dieſes Jahres nämlich überließen der Ritter Stephan Herr von Zulen und ſein Sohn, der Knappe Dietrich, allen zeitigen und ſpäteren Bewohnern der Stadt Anholt, ſoweit ſie innerhalb der Befeſtigung angeſeſſen ſeien, ihre Hofſtätten zum erblichen Eigentum gegen einen jährlichen Erbzins von einem Kapaun und einem Pfund Wachs, welche Abgaben am Martinitage auf das Schloß zu liefern waren. Wer dieſe Abgaben nicht rechtzeitig entrichte, ſollte ſie doppelt geben und dazu noch eine Buße. Hiermit erwarben die bisherigen Nutznießer der Hofſtätten deren Eigentum und das Verfügungsrecht darüber; ſie durften ſie veräußern nach ihrem Gutdünken, nur unter dem — ja ſelbſtverſtändlichen — Vorbehalt, daß dem Stadtherrn der jährliche Zins auch gewährleiſtet werde. Außerdem wurden die Hofſtätten von jeder Zehntabgabe befreit. Sollte indes — hieß es in der Urkunde weiter — der Herr dieſes Verfügungsrecht über den Zehnten infolge rechtlichen Urteils oder ſonſtwie verlieren, ſo müßten die Hofſtätten den althergebrachten ſchmalen Zehnten an den neuen Zehntherrn entrichten; dafür ſollte dann aber der Erbzins an den Herrn gemindert werden und von dieſem Zeitpunkt an nur noch in einem Kapaun beſtehen. Ausdrücklich wurden von dieſer Vergünſtigung der Erblichkeit der Hofſtätten die Eigenhörigen ausgeſchloſſen.

Dieſe Urkunde iſt die Gründungsurkunde der Stadt. Hatten die Einwohner des Ortes bisher nur Grundbeſitz nach Hofrecht gehabt, ſo wurde ihnen durch das Privileg des Ritters Stephan von Zulen der erbliche Beſitz zugeſichert; ſie wurden erbliche Eigentümer des Grund und Bodens, auf dem ſie ſaßen, von denen ſie aber auch fernerhin eine Abgabe zu entrichten hatten. Das Stadtrechtsgebiet wurde durch die Befeſtigungen des Orts begrenzt.

Faſt genau 2 Jahre ſpäter gab Dietrich von Zulen, der nach dem Tode des Vaters inzwiſchen zur Herrſchaft

gelangt war, der Stadt das erſte ausführliche Stadtrecht,[1]) das die Grundlage der Stadtverfaſſung bis ins 19. Jahrhundert gebildet hat. Alle ſpäteren Herren von Anholt haben dieſes Stadtrecht in einer mehr oder weniger gleichlautenden Faſſung beſtätigt. Manche Beſtimmungen ſind natürlich im Laufe der Zeit präciſer gefaßt oder weiter ausgeführt worden, andere auch neu hinzugekommen.[2]) Aber die Baſis, der Untergrund der ganzen ſtadtrechtlichen Entwicklung, die das Städtchen Anholt durchgemacht hat, iſt immer dieſe erſte ſchriftliche Fixierung des Stadtrechtes vom 1. Mai 1349 geweſen. Wenn auch Anholt als Stadt kaum jemals eine größere Bedeutung gehabt hat, ſo verdient doch ſein erſtes Stadtrecht wegen der ſehr intereſſanten darin enthaltenen Beſtimmungen weitere Beachtung. Aus dieſem Grunde habe ich einen wörtlichen Abdruck an dieſer Stelle[3]) für wünſchenswert gehalten, obſchon in Anbetracht des hier zur Verfügung ſtehenden Raumes von einer Erläuterung der einzelnen Paragraphen abgeſehen werden mußte, weil dieſe, um zu befriedigen, ſich nicht mit wenigen Sätzen abmachen läßt. Ich hoffe, daß eine eingehende Beſprechung und Würdigung dieſes Stadtrechts in nicht zu ferner Zeit in anderem Zuſammenhange nachgeholt wird.

---

[1]) Das Original findet ſich weder in dem fürſtl. Archive noch in dem Stadtarchive zu Anholt und ſcheint verloren zu ſein. Als Vorlage für den Abdruck hat die älteſte, mir bekannt gewordene Abſchrift in dem Anholter Kopiar, S. 313—316, aus dem 16. Jahrh. gedient. Die Paragraphierung rührt von mir her.

[2]) Das betr. Material in dem fürſtl. Archive zu Anholt, beſonders in Lade 128,1 und in dem genannten Kopiar.

[3]) Da die „Inventare der nichtſtaatl. Archive der Provinz Weſtfalen" nur den Text unbekannter Stücke des 13. Jahrhunderts abdrucken, kann die wichtige Urkunde dort nur durch ein Regeſt wiedergegeben werden; vgl. das demnächſt erſcheinende Beiheft zu dem 2. Heft (Kreis Borken) der Inventare, das „Urkunden und Regeſten aus dem fürſtl. Salm-Salmſchen Archive zu Anholt" enthalten wird.

Wy Dederick here van Zuelen, ridder, maken kundt ind kennelick allen luiden ind tuegen aepenbarlick in deſen aepenen brieve, dat wy mit unſen vrien willen geven ind gegeven hebben unſer ſtat van Aenholt vrieheit und recht, als hier nabeſchreven ſteit:

1. Int ierſte ſall unſe ſtat hebben ſeven ſcepene, dair wy offte unſe richter alle ſaken mede ſullen rechten.
2. Der ſcepene ſall eyn burgemeiſter ſin end die burgemeiſter ſall unſe ſtadt renthe upboeren ind rekenen dairaff by unſen richter ind bi unſen ſcepen.
3. Ind alle jar up ſent Blaſius dach ſullen deſe ſeven ſcepene untſatt ſyn.
4. Meer wy offte unſen richter myt ſoeven burgeren van der gemeynt ſullen die vurſc. ſcepene vier behalden ind kieſen drie nyen up oeren eedt. Der ſall een burgemeiſter weſen.
5. Ende die ſees ſcepene ind die burgemeiſter moegen een ordell underhalden drye viertien nachten, offt ſie idt niet wießen en ſyn.
6. End weret, dat ſie des niet wießen en weren, ſo en ſullen ſie des niet vorder haelen noch ſueken dan tho Aenholt op den dicke vur oeren here.
7. Ind die here mach dat ordell underhalden drie vierthien nachten off hie will ind dat ſullen die ſcepen untfaen;
8. ende wat ſie wieszen van unſer wegen, dat ſall recht ſyn ind blyven.
9. End ſoe wie ſcepen ordell wedderſpreckt, die ſall elker ſcepen geven een marck end vort ſall ſyn lyff ind ſin guet ſtaen tho des heren genade.
10. End wie ordell baven ſcepen ordell eyſchet, die verlueſet vieff marck.
11. End wie ordels ind gichtworde verwachtet ind tuythvelligh wurdt, die verlueſet vier ſchillingen.
12. End wie ſcepenbrieve begert, die ſall den ſcepen vur oer ſiegell geven vier pennynghe ind dem ſchriver vier.
13. End wie eyn ſweert offt mees offt eynich weer tueet op den anderen, dat men tuegen mach mit burgeren off burgerſchen, die verlueſet vieff ſchillingen.
14. End wie by nachte waepengeruechte maket, dat idt den her noch der ſtadt niet aen en geet, die verlueſet vieff ſchillinge;
15. ind ſoe wie idt des dages maket, die verlueſet twe ſchillinge.
16. End wen men vunde vechtende, dair der geſchwaeren een van der ſtat eyſchen enen vrede van des heren wegen eenwarff, anderwarff, dardewarff tho aller tit, als hie vrede eyſchede, ind die vechtende luede des vreden niet en hielden, ſo verließent die vechtere toe elker tit vieff ſchillingen; ind eyſchde hie vrede vierdewarff ind hie des niet en hielde, ſo verlieſen ſie oer ieglick vieff marck.

17. End wie gevochten hedde, des men niet en vunde, die richter moechte vrede gebieden averluit, hilde hie des niet, hie verlueſet vieff marck.
18. Ende waer ein borger in noet van gaſten, dat weer bynnen der ſtat off dair buyten, dair ſall een burgher den anderen beſchudden; wie des niet en dede ind hie dat ſeghe, die verluyſet vieff ſchillinge.
19. End weeret ock, dat een gaſt eynen burger myßhandelde mit worden off mit warcken ind die anbracht were des gaſtes, dat ment tuegen mach mit burgeren, die broecke ſall die gaſte ſamentliken beteren.
20. End wie van burgeren broecke deden mit worden offt mit warcken ind beide broeckeychtich worden, ſo wes die aubracht weer, dat ment tuegen moecht mit burgeren, die ſall den broecke beyde beteren.
21. End ſo wie ſich ſchylt mit boeſen ſcheltworden, den men tuegen mach mit burgeren, die verlueſet vieff ſchillingen.
22. End ſoe wie den anderen ſlaet einen vuſten ſlach, die verlueſet vieff ſchillingen;
23. ind wie den anderen bloet ritzs, die verlueſt thien ſchillingen.
24. End wie den anderen wunden ſleet off ſtyckt knuckels lank ende nagels diep, die verlueſet vieffindtwintigh ſchillinge;
25. ind wie den anderen laem ſleeghe, die verlueſet vieff marck und den kleger ſal men beteren by den richter ind bi den ſchepen.
26. Ende wie den anderen doet ſloege, dair ſtait lyff ind guet tot des heren gnade.
27. End wie een burger is, die betegen wurde mit doetſlage, die mach ſie affnemen raedtz ind daetz mit ſiner einer handt;
28. ind weret, dat men mit ſcepen moechte tuegen ind betegen jemandt mit hulpen offte mit raede toe dem doetſlage, der des unſchuldigh wolde weſen, der ſolde ſetten lyff ind guet tot des heren gnade ind bi den ſcepen ind verwachten der waerheit.
29. End alle vechtlicke ſaken ſal men dem kleger beteren by den heere ind by den ſcepen.
30. End weret, dat jemandt untervende van doetſlage offte quaeder daet, den ſall die heer gebieden in der kercken mit der klocken, wedder intekommen bynnen d[r]eittigh dagen ind der waerheit to verwachten, ind kompt hie niet bynnen der tit, die her underwint ſich umb ſins guetzs.
31. End wer uitter beſettinge gheet off ridt, die verlueſt vieff marck.
32. End wer vur ſcholt offt vur ſchade offte umb ennige ſake mit dem baden ant gerichte wurdt gedaeget ind niet en kompt, die verlueſt dairumb twelff penninghe, als vur een daglit weedde; anderwerff des gelicks; end then derden maill niet en queme, die kleger wynnet ſine klage ind die here ſo mannighe weedde.

33. End wie buyten orloff des richters ſpreckt off buyten ſinen vurſpraeck, die verlueſet tot elker tit vier penningen.
34. End wie kennet vur dem gerichte, die ſall die ſcholt bynnen vierthien nacht by ſittenden ſonnen betalen.
35. End wie kennet up rekenongh, die ſoll over vierthien nachten rekenen, diewiele dat die richter ſyttet, ind betalen; rekende hie niet, ſo hefft die kleger gewonnen ſine klage ind die her ind die ſcepen eene wedde van vier ſchillinge.
36. Ind men ſall dem kleger ſin kleglich guet nitpenden und die panden upboyden drie dage ind verkopen die tho vierthien nachten tho beſchudden orkunde des richters ind der ſcepenen, ind weret dat men die panden tot Aenholt niet konde verkoepen, ſo mach men die panden fueren an naeſte wichbolt ind verkoepen ſie aldair.
37. Ind wie peendens begert als van gude, dat vur dem gerichte weere gewonnen, den ſall die richter peynden ind hebben vier penninge, die ſcepen ſeeß ind die baede einen pennynck, uitgeſacht des heren tynß, den ſal men peynden na des heren tynßbrieve.
38. Ind wie gepandt wurde ant reede guet off an guet offte an panden, dat een gegeven were an ſine ſeelſaken, dat ſall hie drie dage vur den richter ind vur den ſcepen upbeyden;
39. ind wes dat pandt is, die ſall idt ſo guet maken, dat die kleger ſin gelt dairan nemen mach ind verkoepent up vierthien nacht to beſchudden.
40. End wurde jemandts an erffeniſſe gepandt, die erffeniſſe ſall hie drie vierthien nachten vur den richter ind ſcepen upbeiden ind over die vierthien nachten verkoepen.
41. End gefekerde pande ſal men verkoepen van der handt up vierthien nachten tho beſchudden.
42. End weret, dat sy man offte wyff, mit hillick vergaderden, ſie weren dienſtluide offte waſtynſich ind der eyn afflyvich wurde ſonder wittlick gebuert, dair ſall die levende in allem gude beſitten ſine tucht; na der doet ſall dat gut kommen, dant kommen is; off die levende dat gut verwiſſet an des doeden erven, dat men na ſiner doet vynde.
43. Ind dair man ind wyff toſamen ſeten ind kinder toſamen hebden ind der eyn van den tween, idt weer man offte wyff, afflyvich wurde, die levende moechte ſitten mit ſinen kinder hent ſie veranderſaeten; ſo moechten oer kinder offte oer vrunde offt ſie wolden, alle gut halſ nemen, dat ſie erve offte reydtgut.
44. End dienſtluide, die bynnen deſen vrieheit ſturven offt ſey hirbynnen woenden, die en ſullen gheen hergeweide geven noch frawen gheene geraidhe.

45. End waſtynſighe luide ſullen geven oeren heren koermede, uitgenomen dat beſte perdt ind oer iſeren, dat blyven ſall den erven, in behueff des heren ind ſtat.
46. End weret dat iemandt auſpreke einen burger vur waſtynſich offt vur eigen und he des niet kunde beboſymen, die verloer an den heren eine marck golts ind wie eyn burger is t' Aenholt, hie ſy waſtinſigh offte eygenen, den men mit ſcepene niet en mach tuegen, die mach ſin recht doen mit ſiner eyner handt.
47. End vort ſint vurwerden, he ſie, wan he ſie, die bynnen der ſtat woent ind ſo wue he ſie geloi[o]t, he mach desgelicks ſin recht doen;
48. then were, dat ein burgher offt ein man, dee tot Aenholt woenende, einen buten manne wat teghe ind moechte oen des mit burgeren van Aenholt betnegen, die man en ſolde mit ſiner eyner handt dairvur geene unſcholt doen, meer hie ſold die unſcholt doen, ſo wu he were geloet.
49. End wer ſcholt maket in der vrieheit, alſt vry mark is, die ſall hie betalen ind betalt he der niet, dat en ſall oen geene ſtaed, als he eygt in die vrieheit kompt, he ſall dat beteren;
50. ind wee breket alſt vry marcket is, in jarmerkten off in weitmarck, die broeckt twyfoldigen broeck na ſinen werck.
51. Jnd die her will hebben ſine maet van aller kommenſchaft, ind wer die maet niet en helde, die broeke vieff marck, alſo vake als men dat vunde.
52. Jnd wee burger is tho Aenholt, den en ſall die her noch die richter, ſcepen noch baede antaſten mit gewelde, mer men ſall oen tho rechte ſitten vur dat gerichte, uetgeſegt doetſlach.
53. End einighe fremde luyden, die hir in unſe ſtat qwemen, die ſall men antalen mit recht ind niet mit gewelt, then weer dan, dat ſie unſe viande weren offte unſer ſtat offte hir vredlois tegen.
54. Jnd weret, dat jemandt were, die eynen burger van Aenholt wolde verunrechten, die rechts by den heer ind by den ſcepen wolde verblyven end die burger wonachtigh in Aenholt weren ind alle recht ind burgerſchap dede dem heren ind der ſtat, den ſal men ſin unrecht uit Aenholt helpen weren ind halden oen tho rechte.
55. Jnd weret dat jemandt des heren dagelix gebot niet en hielde tho des heren behuff offte der ſtadt, die verluyſt twelff penninge.
56. Jnd wee dem klockenſlach noch dem wapengeruchte niet en volgt, die verlueſt vieff ſchillinge.
57. Jnd wie erffeniſſe hir an bynnen hefft, die ſall burger werden ind weſen;
58. ind wee burger werden ſall, die ſall geven unſer ſtat ſeß ſchillinge;

59. ind hie ſall uns ind unſer ſtat hulden mit ſinen eede, trewe ind holt tho weſen.

60. Ind alle broecken, die in unſer ſtat verfallen ind verſchinen, die beneden vieff marcken ſin, die geven wy halff unſer ſtat, unſe ſtat dairmede to beteren.

61. End vort unſe richter mit dem burgemeeſter end offt unſe richter met tween ſcepene moegen geven geleide eenen jegliken, die des begeren ind wat wy geleiden, dat ſall ſin geleide ſunder wedderſeggen.

62. End wes guet were beſaet, die moechte ſyn guet untſetten ind geven dem richter vier pennige ind verantworden vur de banck mit recht.

In kenteniſſe der waerheit ſo hebben wy Dederick her van Zuylen deſen brieff beſegelt mit unſen ſiegell. Gegeven int jar uns heren duſent driehundert negenindviertigh up ſente Walburgen dach to angaen Mey.

Anholter Kopiar S. 313—316.

# V.

# Miscellen.

## Nachträge zum 3. Bande des Westf. Urk.-Buchs.

Von

Dr. Ernst Müller.

Das als Msc. VII, 1326 im Kgl. Staatsarchiv zu Münster beruhende Kopiar des Cistercienserklosters Marienfeld, das einst für Wilmans die wichtigste Quelle seiner Nachträge zum dritten Bande des Westfäl. Urk.-Buchs bildete (vgl. das. S. 883), enthält noch sechs Urkunden des 13. Jahrh., die im U. B. nicht veröffentlicht sind. Sie mögen hier ihre Stätte finden.

### 1.

Der Mindener Domküster Otto bekundet, daß Hildegund, Wittwe Rudolfs von Ukenburg, ihre Ansprüche an das Kl. Marienfeld für erledigt erklärt hat. O. J. (1190—1232).[1])

Msc. VII, 1326, fol. 37 v. — Regest Westf. U. B. 6. Nr. 248.

Noverint universi, quod Hildegundis vidua Rodolfi de Ukenburg eiusque filius ipsius mundiburdus pro pecunia a me Ottone custode Mindensi ipsis porrecta, quam frater Bernhardus ipsis

[1]) Nach dem Domküster Otto. Doch sollte nicht frater Bernhardus identisch sein mit dem bekannten Herrn Bernhard zur Lippe? Dann würde sich die Urk. enger in die Zeit von c. 1198 bis 1211 einreihen lassen. In letzterem Jahre zog Bernhard zum zweiten Male nach Livland; über den unsicheren Zeitpunkt seines Eintrittes in das Kl. Marienfeld vgl. Scheffer-Boichorst in dieser Zeitschr. Bd. 29 (1871) S. 183 u. A. Overmann, Stadtrechtsquellen von Lippstadt, S. 111 der Einl.

per me misit, cenobium Campi sancte Marie ab omni gravamine, quo illud pulsaverant, pepigerunt penitus fore quietum nec amplius ipsorum impetendum insultu. Testes Theodericus de Seine, Svithardus, Eggehardus, Gerbertus, Alardus canonici; item Amelungus, Heinricus filius eius, Hildeboldus, Volquinus, Heinricus de Bocsile, Meinardus de Stromberg milites et alii.

2.

Ekbert, Präfekt von Groningen, erkennt die Abmachung des Heinrich von Groningen mit dem Kl. Marienfeld über die Güter in Pekenhorst an. O. J. (c. 1211—1212).[1])

Mſc. VII, 1326, fol. 15 v.

E(cbertus) prefectus in Groninggen etc. Ne factorum series oblivione labatur, ea que rite geruntur, utiliter scripto mandantur. Notum igitur sit natis et nascituris, quod quicquid dominus Heinricus de Groninggen cum abbate et conventu de Campo sancte Marie super bonis in Pikenhorst ordinavit, ratum habemus.

3.

Bruder Hermann von Rheda hat ſein ausſchließliches Erbrecht auf die Kloſtergüter zu Rheda (Bauerſchaft im Kirchſpiel Harſewinkel) zu Warendorf eidlich feſtſtellen laſſen. O. J. (c. 1214).[2])

Mſc. VII, 1326, fol. 15.

Frater Hermannus de Rehe iuramento constare fecit Warendorpe, quoniam solus ipse fuerit legitimus heres parentum suorum in bonis videlicet Rehe, que sunt ecclesie nostre.

---

[1]) Die Datierung beruht auf der allerdings recht unſicheren Annahme, daß der dominus Heinricus de Groninggen mit dem im Oorkondenboek van Groningen en Drente no 52 als Zeuge erſcheinenden Henricus de Gruninge sacerdos identiſch iſt. Weitere Anhaltspunkte giebt die Urk. nicht, da Präfekten des Namens Ekbert im 13. und 14. Jahrh. häufig vorkommen.

[2]) Seit dieſem Jahre beſaß das Kloſter Beſitzungen zu Rheda, vgl. Weſtf. U. B. 3, Nr. 84; weitere Anhaltspunkte zur Datierung fehlen.

Quod inquam ideo dicimus,[1]) ne quis de progenie ipsius, id est de filiis sororum, tamquam iure hereditario bona hec invadere presumat.

4.

Abt Wicbold von Marienfeld bekundet einen Gütertauſch zwiſchen dem Kloſter und dem Ritter Heinrich Grube betreffs der Güter zu Ems (Kr. Wiedenbrück) und Beller (bei Harſewinkel). 1231 Warendorf.

Mſc. VII, 1326, fol. 34ᵛ.

In nomine etc. Wicboldus abbas et conventus Campi sancte Marie. Dum actiones litteris ac testibus fulciuntur, calumpniarum occasiones preveniuntur. Agnoscant itaque presentes et futuri, quod cum Herimannus miles cognomento Grube quosdam haberet agros conducticios sub domo nostra Bellethe et nos similiter alios equipollentes agros sub domo nostra Emese, quos Heinricus et Hermannus fratres de manu ecclesie nostre in feodo tenuerant, haberemus, placuit propter utriusque partis commodum eorundem fieri agrorum commutationem et ut agri domini Hermanni in ius nostrum et nostri in suum transirent dominium. Quod et factum est Heinrico plane et Hermanno iam nominatis in id consentientibus, qui utique sex marcis ab ecclesia nostra acceptis concambium ratum habuere prefatum. Illud etiam adiciendum, quod agri illi, quos predictus Hermannus pro nostris nobis resignasse dinoscitur, qui videlicet unum maioris mensure Widenbruggensis molcium siliginis solvunt, si retracti vel a iure nostro fuerint unquam alienati, nos ad nostros, quos ei de prefata domo Emese dimisimus, respectum habemus certissimum et hoc in eadem pensionis quantitate, id est uno molcio siliginis presignato. Super qua tamen re sepedictus Hermannus securitatem nobis de indempnitate promisit. Actum anno gracie M°CCXXXI in figura iuditii apud Warendorp coram testibus qui sunt: Hermannus iudex, Bertramus frater eiusdem, Reinfridus, Isfridus de Lette, Hermannus Reingerinc milites, item Hoierus, Hermannus Hake et Reinfridus scabini.

[1]) d mit dem Kürzungszeichen für us.

5.

Jordan, Archidiakon in Wellingholzhauſen, beſtimmt eine dem Kl. Marienfeld zu zahlende Zehntlöſe. 1253 Wellingholzhauſen (Kr. Melle).

Mſc. VII, 1326, fol. 56ᵛ.

Ego Jordanus archidiaconus in Holthausen presenti cedula sigillo abbatis Campi sancte Marie et nostro sigillata protestor cum tribus plebanis Godefrido videlicet de Dissene,[1]) Hermanno de Lothere,[2]) Rotchero de Holthusen, quod de quodam manso attinente Lefwardo laico pro recompensatione decime dabuntur annuatim tres nummi custodi de Campo sancte Marie. Datum Holthusen tempore synodi anno Domini M°CC°LIII°.

6.

Drei Osnabrücker Domherren quittieren dem Kl. Marienfeld über eine Zahlung. O. J. (1294 [1293])[3])

Mſc. VII, 1326, fol. 89ᵛ.

Venerabilibus viris domino abbati et conventui monasterii Campi sancte Marie Johannes dictus Hake, Hermannus de Varendorpe et Gerhardus dictus Eyfelere canonici Osnaburgenses. Noveritis quod nomine domini Conradi Osnaburgensis episcopi recepimus ab Hermanno dicto Dverich XX marcas, item a domino Hermanno de Osenburge monacho monasterii vestri LXX marcas, qui ex parte eiusdem monasterii vestri nobis predictam pecuniam tradiderunt. In cuius rei testimonium sigilla nostra presentibus sunt appensa.

---

[1]) Diſſen Kr. Iburg. — [2]) Laer Kr. Iburg.

[3]) Konrad von Rietberg war 1269—97 Biſchof; die drei Domherren kommen in dem bis 1280 geführten Osnabrücker U. B. noch nicht vor. Man wird daher die Urk. in die zweite Hälfte von Konrads Epiſkopat anſetzen. Da ſie aber im Kopiar mit der Überſchrift: Item de eodem auf die im Weſtf. U. B. 3, Nr. 1485 gedruckte Verkaufsurk. vom 3. März 1294 (1293) folgt, ſo dürfte obige Datierung berechtigt ſein.

# Aus dem v. Plettenbergſchen Archive zu Hoveſtadt.

Von

Dr. H. Groteſend.

Im Archive der Grafen von Plettenberg-Lenhauſen zu Hoveſtadt (jetzt als Depoſitum im Kgl. Staatsarchive zu Münſter) befindet ſich eine Urkunde des kaiſerlichen Hofrichters zu Wien, Michel, Burggrafen zu Magdeburg und Grafen zu Hardeck, vom 9. März 1448, die in mehrfacher Beziehung für die Geſchichte Münſterſcher Bürger intereſſant iſt. Der Hofrichter weiſt darin die Stuhlherrn des freien Stuhls zu Hundem im Sauerland, Heidenreich von Plettenberg, Cord, Wilhelm und Godert Vögte genannt Peperſack, an, die von einem gewiſſen Johann Ruſchenberg gegen Bürgermeiſter, Rath, Stadtrichter und 66 mit Namen genannte von der „Gemeyne" Münſters vor Johann Romer, dem Freigrafen des freien Stuhls zu Hundem erhobene Klage auf Grund der Frankfurter Reformation Kaiſer Friedrichs III. (vom 14. Auguſt 1442)[1]) abzulehnen und den Kläger, der übrigens im Kirchenbanne ſei, vor das für die Bürger Münſters zuſtändige Gericht des dortigen Biſchofs zu verweiſen. Die Urkunde fällt in die Zeit zwiſchen Beendigung der Soeſter Fehde und die im Anfang der 50er Jahre des 15. Jahrhunderts in Münſter tobenden Kämpfe um den Beſitz des biſchöflichen Stuhls. Sie nennt zunächſt Bürgermeiſter und Rath, dann den Stadtrichter Bertold Biſchopinck und darauf im ganzen 80 Namen. Von dieſen gehören die erſten 14 Erbmanngeſchlechtern an, während die übrigen 66 zum größten Theil als Namen von Gildemitgliedern nachweisbar ſind. Die Reihe der letzteren beginnt mit den beiden Aldermännern Arnd Bevergern, dem bekannten Verfaſſer der münſterſchen Chronik, und Johann (dem) Starken. Faſt alle hier genannten Männer haben in den folgenden Jahren 1450—1454 größere Rollen geſpielt und es iſt deshalb hier der Verſuch gemacht, ihre ſpäteren Lebensſchickſale in ganz kurzen Worten zu fixieren, wobei die Chronik Arnd Bevergerns (herausgegeben von Ficker in „Die münſterſchen Chroniken des Mittelalters," 1851) und das Werk von Dr. Joſeph Hanſen, Weſtfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert, 2. Band, (Publikationen aus den Kgl. Preußiſchen Staatsarchiven, Bd. 42) benutzt wurden. Dieſem Zwecke dienen die hinter den meiſten Namen ſtehenden Buchſtaben und es bedeuten:

[1]) Vgl.: Lindner, die Veme (Münſter u. Paderborn 1888) S. 438.

a: betheiligte ſich im Juli 1450 an dem Proteſt der Stadt Münſter gegen die Poſtulation Walrams von Moers zum Biſchof von Münſter (Hanſen II, S. 33).

b: wurde 1451 Auguſt 15 von Walram von Moers, Electen und Confirmaten von Münſter, mit dem Interdict belegt (Hanſen II, Seite 174—179).

c: wurde 1453 Februar 19 nach dem Willen des Junker Johann von Hoya und der „roeper“ in den neuen (unrechtmäßigen) Rath gewählt (Ficker, S. 266).

d: war einer der „voirroepere“ (Ficker, S. 266—267).

e: war einer der „roepere“ (Ficker, S. 267).

f: entfloh 1453 Juli 14 aus Münſter nach Coesfeld (Ficker, S. 262).

g: entfloh Ende September 1453 aus Münſter (Ficker, S. 273).

h: wurde 1453 von Junker Johann von Hoya ins Gefängnis geworfen (Ficker, S. 264).

i: wurde von Junker Johann von Hoya (September 1453) wieder begnadigt, unter der Bedingung, daß er in Münſter verbleibe (Ficker, S. 265).

k: wurde in der Schlacht bei Varlar (1454 Juli 18) gefangen.

Zu erwähnen iſt noch, daß dieſe Urkunde, wie aus Rückbemerkungen hervorgeht, in den 60er Jahren des 17. Jahrhunderts in dem großen ſogenannten Erbmännerprozeß[1]) eine Rolle ſpielte; ſie wurde (1665 Oktober 21) einer kaiſerlichen Kommiſſion vorgelegt, vermuthlich von einem Mitglied der Familie von Plettenberg, das dadnrch die Anſprüche der Erbmänner auf Kapitelfähigkeit zu entkräften ſuchte.

Der Text der Urkunde lautet:

Wir Michel von Gots gnaden des heyligen Roemiſchen reichs burtgrave zu Maydburk und grave zu Hardek ꝛc. des allerdurchleuchtigiſten furſten und herren, herrn Fridrichs von Gots gnaden Romiſchen Kunigs zu allen czeiten merers des reichs, herczogen zu Oſterrich, zu Steyr, zu Keruden und zu Krain, graven zu Tyroll ꝛc. hofrichter, embietten den veſten Heydenrich von Plettenberk, Cord, Wilhelmen und Goderd den Vogden genannt Peperſak, ſtullherrn des fryenſtuls zu Hunden im Suderland unſer gnad und alles gut und tun euch kund mit diſem brive, das uns die erſamen burgermeiſter und ratte und Bertold Biſſchoinck[2]) (a. f. g.), richter der ſtat zu Munſter, auch vil der gemeyn hinnach geſchriben mit clag

[1]) Vgl.: Dr. H. A. Erhard, Geſchichte Münſters (Münſter 1837) S. 387.

[2]) verſchrieben für Biſchopinck.

haben vorbringen laſſen, als Johan Kleyhorſt (h. i.), Johan Warendor (a. b.), Claes Kerkerink (a. b. h.,) Herman Schenckink (b. h. i.), Johan Belholt (b. h.), Albert Kleynorn[1]) (k.), Egbert Droſte (b. h.), Albert Rodlewe (g.), Herman Tylbeke (b. f. g.), Ewerwyn Stevenink, Bruyn Travelman (a. b. c.), Dytrich Huge (b. c.), Heinrich Grael (h.), Kerſtian Behof, Arnt Bevergerne (a. b. g.), Johan der Starke (b. h.), Dytrich Soiſt, Jahannes Rentell (b.), Bernd Hagedorn (a. b. d.), Wilken der Starke, Johann von der Lippe (c.), Dytrich Grave (c.), Jahan von Grolle (c.), Heinrich auf dem Orte, Bernd Marckwardinck (a.), Maes Vuſt (b. e.), Johan von der Lippe der junge, Johan Kamp (e.), Johan Liderman (b.), Johan Stockhorſt, Johan Hanenkamp (e)., Johan Darveld (b. c.), Claes von Drunten (e.), Nalken Wolterdinck (b.), Herman Spangenberck (e.), Herman Hoetbelker,[2]) Heinrich Goſebrink (b. c.), Ditrich Sundersbeke (a.), Bernhardus von der Lippe (a. b. c.), Johan von der Hove (a. b. d.), Heinrich Badequaſt, Johans Badeker, Herman Badeker, Herman Duirſar (a. c.), Heinrich der Kolde (b.), Tonys Kock, Hermann der Harnſee, Johan Hulsharſt (a.), Johans Meſſeman (a. c.), Wilhelmus van der Lippe, Ever und Johan Medeman (d.), Johan der Liſtige (a. b.), Heinrich Groſe, Godeke der Rade (a. b.), Lydiger Mumme, Johan Hecket, Heinrich Jonas (a.), Heinrich Stove, Johan Hohus (b. e.), Mertten Lappe, Johan Korncop, Bernd Darveld (c.), Gert Becker, Heinrich Lymberg, Heinrich Broickhagen (b.), Johan Tenbehove, Bruin Krampe (a.), Johan Laddekin, Gert Sumernat, Johann und Albert von Werden, Herman Laygik (c.), Rottiger Hygenſnider, Arnt Hilgenſnider, Bernt Dekenbrok (a. c.), Bernt Kanengeter, Bernt Armbruſter, Jahann Vedermann und Lambert Gardene, alle burger zu Munnſter, wie, als Jahan Romer ſich ſchreiben ainen frygreven der fryen grafſchafft zu Hunden im Suderland, vor demſelben fryenſtulle von aines wegen genant Johan Ruſchenberk geladen hette und auch die vorgenanten geladen erczellen und bewiſen lieſſen, daz der vorgenant clager Jahan im geyſtlichen ban were, auch das er in ſeiner ladunge ycz̄t ungewerlich umbgangen were, mit wiſſenden und unwiſſenden zuſamen in ainem brive zu ſchreiben, darauf geſchriben was, das man den brive die unwiſſenden nicht ſolt leſen ader horen laſſen und maynent ſy alſo an irem leyb und eren an ladung zu urtailen und zu bſweren. auch haben ſy euch umb den vargenanten frygreven zukennen geben und varbracht, das ſy vor irem lanndherren ader ſeinen landlewfftigen gerichten von dem clager umb ſein clag nye ervolget nach erſucht ſein, und ſy im doch eren und rechtes nye geweygert haben, hierumb nach der erſten auffatzunge und reformacian der heymlichen gericht ir ſelb ladung

[1]) verſchrieben für Kleynarn.

[2]) wohl verſchrieben für Hoetvelker.

billichen ſolt machtlos und krafftlos erkannt und die ladung abgetan haben etc. ydoch ſo haben dieſelben geladen den vorgenanten Johan Ruſſchenberk troſtung und burgſchafft genug zugeſchriben, des ſy im umb ſein clag eren und rechtes tun und phlegen wolten vor dem erwirdigen in Got vater und herren herren Heinreichen biſchove zu Munſter, irem rechten lanndherren, oder ſeinen landlewfftigen gerichten und die vorgeſchriben burger haben darumb begert die ladunge genncglich abczeſtellen und ſy damit unbekumbert zelaſſen, des ſy doch von ew nicht haben erlanngen mugen und habt geantwortt, ir welt darauf das heymlich gericht nicht abſtellen, ſunder dem clager wider die von Munſter rechtens helffen, als wir ſolhs mit genugſamer kuntſchafft wol berichtet ſein und ir doch ſolhs alles zu ſmech und widerdries unſerm vorgenanten gnedigiſten herren dem kunig, ſeinen kurfurſten und beſunder der gemeinen ordnunge und reformacion zu Franckfurt gemacht getan habt, des ir doch bei ewrn trewn und ayden unſerm ieczgenanten herren dem kunig und dem heyligen rich [ . . . nit][1]) zetun, darumb die von Munſter maynen ſich großlich beſchedigt und beſwert, und das ir in ſolhs widderkern ſolt, wann in der vorbemelten reformacion begriffen iſt, das ewr yder in die kunigklichen kamer zehen markch lottigs golds beczallen ſol[let] und wider er und recht getan habt, das ir auch in ain penn hundert mark golds, halb in des richs kamer, die ander halb der ſtat Munſter und den vorbenanten beſchedigten unlaßlich vervallen ſeyt und all ewr lehen, die ir vom rich und andern furſten und herren habt, genncglich verlarn und ew mit ewrm leyb und gut mag ain yeder angreiffen als ob ir in des vorgenanten richs acht und aberacht getan wirt ꝛc. und vort in alle pen vervallen ſeyt [die] in der yczgenanten kunigklichen reformacion begriffen ſein. darumb von gewalt des vorgenanten unſers herren des kunigs und hofgerichts wegen angeſehen ſolh redlich ſchrifft und clag, die uns von der von Munſter wegen vorgebracht ſein, gebietten wir ew ernſtlichen und veſſtiklichen mit diſem brive, daz ir an dem vorgenanten fryenſtulle noch dhainem andern wider die vorgeſchriben von Munſter dhainwis verrichten ſollet oder vorderen, noch wider ſy von Johann Ruſſchenbergers wegen an dhainem ſtulle oder gerichte im helffen oder geſtatten wider die von Munſter vort zevoren noch zerichten in dhainemwis, auch das von dhainem der im geiſtlichen bann ſey uber ſolh vorgemelt troſtung oder gelawbsbrief ichts wider ſy getan oder gerichtet werd, ſunder daz ir ſolhs alles abtut und abzetun ſchaffet, dann wir alles ſolhs und waz wider die vorgenant reformacion geſchehen iſt und wider die von Munſter gerichtet wer genncglich vernichten, abtun und widerruffen und von des vorgenanten

[1]) Lücke im Pergament, etwa zu ergänzen: geſworen nit.

gewalts wegen gannz untagig krafftlos und machtlos ſprechen mit diſem brive. auch das ir den vorgeſchriben clager vor dem erwirdigen in Got herren herrn Heinrichen biſchoven zu Munſter iren rechten landherren oder ſein landlewfftigen gerichte weiſt und komen laßt an allen intrag einches freyen gerichtes, daz ir auch den vorgeſchriben von Munſter fur koßt und ſcheden ain benugen tut. maynet ir aber redlich inred zuhaben ſolhs nicht zetun oder wider die kunigklichen reformacion, des wir doch nicht vertrauen, ſo haiſchen und laden wir ew all und ewr ydem beſunder, daz ir auf dem neiſten hofgericht, das ſein wirt noch ſant Merttens tag ſchiriſtkomend, geſteen ſullet ew gegen clag der vorgenanten von Munſter zeverantworten und zuhoren, ew zu decleriten in die vorgenant pen in des richs declamation begriffen vervallen. wann ir kombt, ſchikcht oder nicht, ſo werd man in den ſachen gen ew richten und varen als des richs und hofgerichts recht iſt. geben zu Wyenn under des heyligen reichs hofgerichts aufgedrucktem inſigel, am ſambſtag vor dem ſuntag Judica nach Kriſti geburd vierczenhundert und im achtundvierczigiſten jare.

Jo[hannes] Gyesler.

---

Auf der Rückſeite iſt das große Hofgerichtsſiegel Kaiſer Friedrichs III. (der Kaiſer mit Reichsapfel in der Linken und wagerecht nach links gehaltenem blanken Schwert in der Rechten) aus braunem Wachs unter Papierdecke. Beſchreibung ſiehe bei Römer-Bücher, die Siegel der deutſchen Kaiſer, Könige und Gegenkönige. (Frankfurt a. M. 1851.) S. 56.

---

# Ein Beichtbrief des Idzardus Gravius, Ablaßkommiſſars in Dänemark, Schweden, Norwegen und Friesland für die St. Peterskirche zu Rom, aus dem Jahre 1510.

Von Dr. **Huyskens.**

Zum Einbande des Regiſter der Gruethausherren aus dem Jahre 1552 im hieſigen Stadtarchive war ein zerſchnittener, auf der einen Seite bedruckter Pergamentſtreifen benutzt worden, in dem ſich alsbald ein Beicht- oder Ablaßbrief erkennen ließ. Er iſt 1510 von Idzardus Gravius aus Friesland, apoſtoliſchem Protonotar und Kanonikus der Kathedrale zu Sinigaglia, damals Nuntius beim Könige Johann von Dänemark, ausgeſtellt.

Als ſolcher war er im Norden in dem genannten Jahre nachweislich thätig. Ein Schreiben Chriſtians II., derzeit Reichsverweſer in Norwegen, an das Domkapitel zu Drontheim vom 27. Dezember 1510 bezeugt ſeine Anweſenheit zu dem Zwecke, den Peterspfennig oder die Romſteuer in Empfang zu nehmen.[1])

Aus dem Beichtbriefe ergibt ſich, daß er auch zum Kommiſſar des Ablaſſes für die Peterskirche und zwar in Dänemark, Schweden, Norwegen ſowie Friesland beſtimmt worden iſt. Für den großartigen Neubau nahm Julius II. die Hülfe der Chriſtenheit in Anſpruch.[2]) Er ließ den Ablaß gemäß einer Bulle vom 4. November 1507 in den 25 Provinzen verkünden, welche die cismontane Kongregation der Franziskanerobſervanten bildeten. Nach dem Tode des Generalvikars derſelben, Hieronymus von Torniello, wurde ſein Nachfolger, Franziskus Zeno von Mailand, am 20. Sept. 1508 und erneut am 11. Januar 1510 zum Ablaßkommiſſar für dieſelben Länder beſtellt. Deutſchland gehörte, abgeſehen von Oeſterreich, nicht zu ihnen.[3])

Was die Beichtbriefe anbelangt, ſo ſei auf die gründlichen Forſchungen von Paulus, dem beſten Kenner des Ablaßweſens in der vorreformatoriſchen Zeit, hingewieſen. Sie wurden nach allgemeiner Sitte bei den Jubiläen, die gegen Ende des Mittelalters ſtattfanden, ausgeteilt. Man konnte ſie nicht nur für ſich ſelbſt, ſondern auch für Freunde löſen. Der bloße Erwerb vermittelte natürlich noch keinerlei Gnaden. In dem hier vorliegenden Formulare ſind die Lücken für den Namen und für die Beiſteuer nicht ausgefüllt. Der Beſitzer empfing vornehmlich folgende Privilegien.

Er war berechtigt, ſich einen geeigneten Beichtvater zu wählen, der ihm einmal im Leben und in der Todesſtunde von allen nach Empfang des Beichtbriefes begangenen Sünden, auch von den päpſtlichen Reſervatfällen bis auf einzelne wenige Ausnahmen, die Abſolution ſpenden und ihm einmal im Leben und in der Todesſtunde einen vollkommenen Ablaß ertheilen konnte. Dazu hatte er eine beſondere, dem Schriftſtücke beige-

---

[1]) Bei C. F. Allen, De tre nordiske Rigers Historie 1497—1536. (Kjobenhavn 1864) I. S. 472 und Anmerkung dazu S. 681. Ich verdanke dieſen Nachweis der Güte des Herrn Pfarrers Storp, früher zu Kolding, jetzt zu Ahaus.

[2]) Vgl. Paſtor, Geſchichte der Päpſte ſeit dem Ausgang des Mittelalters (Freiburg 1895) III. S. 717.

[3]) Vgl. Paulus, Johann Tetzel der Ablaßprediger (Mainz 1899) S. 24 ff.

fügte Abſolutionsformel anzuwenden. In den Fällen, die der Papſt ſich nicht vorbehalten hatte, ſtand es frei, ſich an den Beichtvater ſo oft zu wenden, als man deſſen bedurfte. Es galt die kirchliche Beſtimmung, auf die auch im Beichtbrief ausdrücklich hingewieſen wird, daß dieſer ſeine Gültigkeit verliere, wenn der Inhaber im Vertrauen auf denſelben Sünden begehen würde.[1]) Bei dem nachſtehend abgedruckten Exemplare hatte der Schnitt die letzten Zeilen der Abſolutionsformel beſeitigt.

Idzardus Gravius de Phrisia, iuris utriusque doctor, sancte sedis apostolice prothonotarius, cathedralis ecclesie Senogalliensis canonicus, sanctissimi in Christo patris, domini nostri, domini Julii, divina providentia pape secundi, ad potentissimum et serenissimum dominum Joannem, Datie, Suvetie, Noruvegie et Gothorum regem, nuntius et orator, inque regnis predictis et utraque Phrisia sacratissimarum indulgentiarum basilice beati Petri, principis apostolorum, de urbe commissarius et collector generalis specialiter deputatus, universis et singulis christifidelibus in regnis et provintiis predictis quomodolibet commorantibus et ad eam undecunque confluentibus presentes litteras inspecturis sive lecturis salutem in domino sempiternam. Notum facimus per presentes, quod idem sanctissimus dominus noster papa cunctis christifidelibus in regnis, provintiis, dioecesibus, locis, insulis et terris predictis habitantibus et commorantibus ac ad illas undecunque confluentibus, qui durante hoc biennio ad reparationem sacratissime basilice beati Petri, principis apostolorum, de urbe manus adintrices secundum ordinationem pontificis et declarationem nostram pie porrexerint, ultra plenissimas omnium peccatorum remissiones ac iubileum verum, quas ad hoc bene dispositi pro se ac defunctorum amicorum animabus respective consequuntur, de apostolice potestatis plenitudine liberaliter voluit et misericorditer concessit, ut tam ipsi quam omnes et singuli eorundem parentes ac benefactores in charitate defuncti in omnibus precibus, suffragiis, elemosinis, ieiuniis, orationibus, missis, horis canonicis, disciplinis, peregrinationibus et ceteris omnibus bonis spiritualibus, que fiunt vel fieri poterint in universali sacrosancta ecclesia militante ac omnibus membris eiusdem, particeps in perpetuum fiant. Et insuper viventibus indulsit, ut quisquis deinceps finito hoc biennio in aliis occurentem quemvis possit ydoneum eligere confessorem, presbyterum secularem vel regu-

[1]) Paulus, a. a. O. S. 130 ff.

larem cuiusvis ordinis etiam mendicantium, qui confessione diligenter audita pro commissis tunc tempore electionis excessibus, criminibus, delictis et peccatis quibuslibet etiam sedi apostolice reservatis et a censuris ecclesiasticis, etiam quarum absolutio dicte sedi reservata foret, etiam de his, que in cena domini reservantur praeterquam occasione machinationis in personam summi pontificis, iniectionis manuum violentarum in episcopum aut alios prelatos, falsificationis bullarum aut litterarum apostolicarum, delationis armorum et aliorum prohibitorum ad partes infidelium, aluminum tulphe nostre ac de partibus fidelium ad infideles[1]) contra prohibitionem apostolicam delatorum incursis, non tamen sub spe presentis concessionis ac previa satisfactione de iure competenti, semel in vita nec non in mortis articulo vero seu formidato absolutionem et remissionem ac plenissimam omnium peccatorum indulgentiam impendere. In non reservatis vero casibus et censuris, licet aliis inferioribus proprie reservatis fuerint, totiens quotiens id petierint, absolutionem impertiri et penitentiam salutarem iniungere valeat, nec non vota quecunque emissa (ultramarino, ingressus religionis ac castitatis dumtaxat exceptis) in alia pietatis opera commutare. Et quod omni tempore anni praeterquam in die pasche et mortis articulo eucharistie sacramentum suscipere possit et valeat. Ista tamen confessionalia non se extendunt ad commutationes votorum sive absolutiones peccatorum emissorum sive commissorum ante receptionem litterarum presentium, quum de tunc emissis votis sive commissis peccatis debent absolvi sive dispensari a nobis seu deputatis nostris. Suffragabuntur autem pro casibus futuris. Inhibens etiam dominus noster papa ordinariis et aliis quibuscunque sub pena excommunicationis late sententie et quingentorum ducatorum, ne post absolutionem et confessionem huiusmodi de premissis casibus se quovismodo intromittere vel tales contribuentes molestare, seu quominus istius modi facultatibus et gratiis libere uti possint impedire presumant. Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis et litteris quorumcunque predecessorum Romanorum pontificum presertim Pauli secundi et Sixti quarti, quibus expresse sufficienter per dictas litteras derogatur ceterisque in contrarium facientibus quibuscunque. Et quod

[1]) In der Bulle Julius II. von 1510 heißt es: de partibus infidelium ad fideles; ebenso in einem Beichtbriefe vom 25. November 1513 bei Löscher, Vollständige Reformations-Acta (Leipzig 1720) I. S. 369.

devot . . . . in christo . . . . ad supradictum fabrice opus iuxta summi pontificis intentionem et nostras ordinationes de bonis suis pie contrib. . ., ideo autoritate apostolica prefata nobis commissa et dictis gratiis et indulgentiis uti, potiri ac gaudere pos . . . et val . . presentium serie declaramus et attestamur. In quorum fidem nos Idzardus ad premissa nuntius et commissarius generalis deputatus has confessionalium litteras manu commissarii nostri signari et sigillo nostro ad hoc ordinato communiri fecimus. Datum die . . . mensis . . anno domini 1510.

**Forma absolutionis plenissime in quocunque mortis articulo.**

Misereatur tui etc. Dominus noster Jesus Christus per meritum sue passionis te absolvat et ego auctoritate ipsius et apostolica mihi commissa et mihi concessa te absolvo ab omnibus criminibus, peccatis, delictis et excessibus quantumcunque gravibus et enormibus hactenus per te commissis ac censuris quomodolibet incursis etiam sedi apostolice reservatis. Et iterum remitto per plenariam indulgentiam omnem penam in purgatorio tibi debitam pro premissis et restituo te illi innocentie et puritati, quam in baptismo accepisti ita, quod decedenti tibi ab hoc seculo clause sint porte tenebrarum inferni vel purgatorii et aperte sint ianue deliciarum celestis paradisi.

Et si hac vice non morieris, salva sit tibi nihilominus ista gratia . . . (Die Ergänzung der Formel lautet: quando alias fueris in articulo mortis. In nomine patris et filii et spiritus sancti Amen. Vgl. Johann Erhard Kappens Sammlung einiger zum päpſtlichen Ablaß überhaupt, ſonderlich aber zu der im Anfang der Reformation zwiſchen Dr. Martin Luther und Tetzel hiervon geführten Streitigkeit gehörigen Schriften, Leipzig 1721, S. 51 ff.).

## Der „Broder Marthenhus“ zu Münſter.

Von Dr. **Huyskens.**

Aus einer Urkunde des Jahres 1369, die aus dem Beſitze des verſtorbenen Herrn Pfarrers Fecke von St. Martini in das hieſige Stadtarchiv übergegangen iſt, erwähnte Tibus in ſeiner Schrift „Die Stadt Münſter“ S. 338 die Stelle: „ut Engelen hus ton Weghe ende Ludykens eres zones by der broder marthenhus 1 mark gheldes.“

Er knüpfte daran folgende Beweisführung: „In derſelben Urkunde wird dann noch dasſelbe Haus einfach als „by der marthenhus“ belegen angegeben. Unmittelbar vorher iſt in der Urkunde von einem Hauſe auf der Bergſtraße die Rede und unmittelbar nachher von einem Hauſe „by der dekenye van sunte Mertyne.“ Das läßt ſchon vermuthen, daß das „Marthenhus“ auf dem Wege von der Bergſtraße zur Dechanei von St. Martin gelegen habe. Sodann weiſt die Bezeichnung „Broder Marthenhus“ nicht undeutlich auf die Minoriten hin; ſie hießen im Volke „minre Broder“; die Brüder ad fontem salientem, welche 130 Jahre ſpäter kamen, wurden zur Unterſcheidung von den „Brodern“ fratres genannt. Da nun nach Du Cange die in Folge einer alten Stiftung zuſammenlebenden armen Frauen im Mittelalter „Martae“ genannt wurden, ſo zweifle ich nicht daran, daß wir unter unſerm „Broder Marthenhus“ ein Armenhaus für Frauen zu verſtehen haben, welches von den Minoriten auf irgend einer Stelle der Neubrückenſtraße errichtet war und unterhalten wurde. Dieſes Minoriten-Armenhaus mag leicht das älteſte aller Armenhäuſer für Frauen in der Stadt geweſen und, als deren im Laufe des 14. Jahrhunderts mehrere Seitens frommer Bürger errichtet waren, eingegangen ſein, ſo daß es zur Zeit Kerſſenbroicks nicht mehr exiſtirte. Die Minoriten ſind auch anderswo in Errichtung von Wohlthätigkeitsanſtalten vorangegangen.“

Wenn Kerſſenbroch von einem „Broder Marthenhus“ als einem Armenhaus für Frauen nichts weiß (Ausgabe von Detmer I. S. 78 f.), trotzdem er ſeine Wohnung unfern der Minoriten hatte, ſo liegt der Grund darin, daß es eine ſolche Stiftung niemals gegeben hat. Mit der Bezeichnung „Marthenhus“ hatte es eine ganz beſondere Bewandtniß. Die Aufklärung bietet eine handſchriftliche Aufzeichnung, die während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Kloſter angefertigt worden iſt. Dort heißt es S. 41 f.: „Fratres laicos ante annum 1600 conventus non habebat, cura omnium attinebat P. Procuratorem, pro quo absente vel impedito supplebat coquus saecularis de anno in annum conductus, item ancilla nomine Martha conventus dicta. Praeter hoc habebat conventus adhuc conductos iuvenem in culina, et famulum aliquem et quidem non raro uxoratum; penes hos erat omnium cura, cura culinae, cura cellae, cura frumentorum, cura braxatoriae, in qua dicta ancilla tamquam in ordinaria sua mansione habitabat et de nocte dormiebat, ut propterea ipsa braxatoria non alio nomine vocaretur nisi das Marthenhaus, cura horti, cura utensilium, cura linteaminum, verbo cura omnium et, ut supponere debeo, cura omnium fidelis.“ Das Brauhaus der Minoriten iſt demnach in der Urkunde von 1369 gemeint.

# In welcher Zeit kam in Münſter der Name „Prinzipalmarkt“ in Gebrauch?

Von Dr. **Huyskens.**

„Die Chroniken“, ſchrieb Tibus in ſeinem Buche „Die Stadt Münſter“ S. 167, „nennen den Prinzipalmarkt ſchlechthin forum, de Marckede oder auch dat Markt; Kerſſenbroick bezeichnet ihn als commune forum ac generale“. Und S. 347 bemerkte er unter den Zuſätzen: „Der Name Prinzipalmarkt war ohne Zweifel zur Zeit Kerſſenbroicks noch nicht üblich; er würde den Markt ſonſt forum principale und nicht commune forum ac generale genannt haben. Aber daß der Name erſt in franzöſiſcher Zeit, alſo im Anfange dieſes Jahrhunderts oder während des ſiebenjährigen Kriegs, entſtanden ſein ſoll, wie ich behaupten hörte, iſt unrichtig. Unſer Verein hat neulich eine Urkunde aus dem Jahre 1747 erworben, worin die „Hochwohledele Junffer Anna Gerdrut Erneſti bekennt, den Ehelenthen Paul Joſephen Meiners und Frawen Catharina Eliſabeth Veltwiſch verkauft zu haben eine in dieſer Stadt Münſter auf den ppalmarkt belegene Behauſung.“ Wie ſehr diejenigen im Unrechte waren, die den Namen nur bis in das 18. Jahrhundert zurückreichen laſſen wollten, ergibt ſich daraus, daß er bereits bald nach 1600 nachgewieſen werden kann. Er findet ſich ſchon in einer Kaufurkunde vom 21. März 1611. Danach veräußerte „Meiſter Herman Balcke uf beliebung und gut mitwiſſens ſeiner lieben hausfrauen ir eigentumblichs freies haus in der ſtat Münſter am principal markt, negſt Michaelis an einer und weiland Joachim Kordings erbgenamen heuſeren andersſeiten belegen dem erbaren und vurnehmen Henrichen Hobbelt, Engele ſeiner hausfrauwen und iren erben.“ Dann berichtet ein vom Stadtſekretär Heinrich Hollandt beglaubigtes, am 30. März 1612 im Rathe aufgenommenes Protokoll, das Offenberg in ſeinen Bildern und Skizzen (Münſter 1898) S. 131 bereits berührte, alſo: Reſeriren Chriſtian Herte und Johann Wenner, beide eines ehrbaren rathes vereidete gewaltmeiſter, auf nud in kraft ihrer geleiſter eid und pflichten, daß ſie in dieſer ſtat jährlich in zwei ſynodis und freien jahrmärkten zweimal, als nämlich an montag zu mitternacht, das gewöhnlich dazu verordnete bloße ſchwert zur anzeig und bedeutung der freiheit am offnen rathhauſe nach dem principal markt auszuſtecken oder auszuſetzen und zu mitternacht vom folgenden donnerstage auf freitag wieder abzunehmen oder einzuziehen pflegen, alſo daß es den ſend über drei tage und nächte in dem dazu verordneten holzen arm öffentlich

ſtehet und geſehen werde.“ Wahrſcheinlich kommt die Bezeichnung ſchon früher vor, doch ſchwerlich lange vor 1600. Denn in einem Kaufbriefe vom 14. September 1593 heißt es, daß Johann Biſchopinck verkauft an Peter Forvich eine „Behauſung mit den achterhäuſern, die große gante oder haus zur goſe genannt, binnen Münſter am markte“ Ebenſo ſpricht ein Kaufbrief vom 12. Dezember 1617 von einem Wohnhauſe „am markte“ gelegen. Und das Rathsprotokoll vom 17. Dezember 1601 meldet, daß die Botmeiſter den Befehl empfingen, während der üblichen Verleſung der Polizeiordnung die Ketten am Donnerstag den 20. Dezember „umbs markt her“ zu verſchließen. Unter dem 15. April 1625 aber lieſt man, daß ſämtliche Nachbarn „um das principal markt“ wohnend vor den Rath der Stadt beſchieden worden ſind. Es war nämlich eine Beſchwerde des Domdechanten eingelaufen, daß etliche Bürger ſich gelüſten ließen, bei nachtſchlafender Zeit den Koth auf den Domhof bringen zu laſſen. Ihnen wurde zu Gemüthe geführt und bei ernſtlicher Strafe auferlegt, ſich deſſen hinfüro gänzlich zu enthalten. In einem Schöffenprotokoll vom 2. Juni 1607 iſt die Rede von einer Behauſung „am markte gegen den pranger belegen.“ Ferner wird in den Schatzungsregiſtern dieſer Jahrzehnte allein die Bezeichnung „am markte“ angewendet. Zuerſt enthält, ſoweit bis jetzt erſichtlich, ein Einquartierungsregiſter der Ludgeri-Leiſchaft vom Jahre 1662 die Angabe „aufm prinzipalmarkte“ neben „aufm markte“. Daher dürfte anzunehmen ſein, daß der Name „Prinzipalmarkt“ um 1600 aufkam und dann allmählich üblich wurde.

Aus Kerſſenbrochs Wiedertäufer-Geſchichte ſind nicht ſämmtliche Wendungen zu entnehmen, die zu ſeiner Zeit für den Hauptmarkt der Stadt Münſter gewählt zu werden pflegten. Die Ausgabe Detmers verzeichnet forum, forum commune, generale, publicum. In dem Ordinarius des Stiftes St. Martini, den das hieſige Stadtarchiv beſitzt, verfaßt bald nach 1570 unter dem Dechanten Everwin Droſte, wird neben forum das summum forum angeführt, das man vom forum Piscarium erreichte. Es kann alſo auch der Ausdruck forum principale beliebt worden ſein, obgleich es eines Beleges dafür ermangelt.

# Der Kauf des „Graels“ durch den Rektor Hermann von Kerſſenbroch.

Von Dr. **Huyskens.**

Unter den Kaufbriefen, die das Stadtarchiv aufbewahrt, fand ſich einer, kraft deſſen Goswin von Raesfeld dem Rektor der Domſchule, Hermann von Kerſſenbroch, ſeine am Minoritenkirchhofe gelegene Behauſung, der Grael genannt, am 12. November 1567 überläßt. Er beginnt alſo: „Wir Goswein von Raisfeldt, her zu Raisfeldt und Moirkirchen lant und Ermgardt von Bemmelsberch genant von Honſtein, eheleute, thun kunt, bokennen und bezeugen in und vermits dieſen unſern briefe fur uns, alle unſere rechten erben und anerben und ſunſt idermennichlichen, das wir met unſern guten freien willen, reifen gehapten raete und wolvorbedachts gemuetes ungetrungen, ungetzwungen aber ſunſt jeniger geferlicher weis hiezu nit bewaegen, unſeren ſchaden dar durch zuverhueten und mehreren beſſeren nutz vuirzuſetzen, eins rechten, redlichen ufrichtigen, ſteden, vaſten, ewigen, unverbrochenen und unwiderroiflichen erbkaufs, einhellichlichen haben verkauft, ubergeweiſet, ubergelaſſen, und wirchlich eingereumbt, als wir dan auch verkaufen, uberweiſen, uberlaſſen und wirchlich einreumen hiemit, und in kraft dieſes unſers briefs, in der aller feſter und boſtendigſter formb, weis, recht und geſtalt wie ein rechter, redlicher, ewiger und unwiderroiflicher erbkauf in allen und jederen rechten und gerichten, beide geiſtlich und weltlich, auch in allen und jederen landen, ſtetten, guteren und enden nach recht oder gewonheit aller beſt kraft und macht hat, haben ſoll oder mach (ohn voirbeholt jeniger loiſe oder widerkaufs) dem wolgelerten, erbaren und ernachtparen meiſter Hermanno von Kerſenbroich, rectori der thumbſchulen binnen Munſter und Catharinen, ſeiner ehelicher hausfrouwen, ihrer beider erben und anerben aber dem helter ob zoener dieſes unſers briefs, met ihren guten vuirwiſſen und willen ein unſere eigene freie zubehorige behauſong, der Graell genannt, und dar vuir, hinden und zur ſeiten beiligende gehoſte, als der bolegen is binnen Munſter, in ſanct Mertens kirſpel, achter der minner bruder cloiſter, zur ſeiten ihres kirchoeves an der einer und ſaligen meiſter Hans Balcken des perlenſtichers hauſe an der anteren ſeiten met ſampt auch einen freien ausgange nach der Berchſtraſſen, der kleine Graell genaut, zwiſchen heuſeren meſter Dieterich Zwivell boichdruckers an einer und meſter Johan Wilken des ſchmedes an der anderen ſeiten, und ſunſt mit aller anterer ſeiner alter und neuwer, in, an und zu behorung, freig und gerechtichkeit, in aber außerhab hauſes, und wes ſonſt in dem

hauſe boneden oder boven, auch in dem gehoſte, achter, vuir, zur ſeiten und am ausgange nach der Berchſtraſſen, naegel, pael und erdſaſt iſt, und ſonſt nichts uberall, ins kleine oder groiſe davon ausgenommen, wilchere behauſong, gehoſte und ausgang, mit ſampt ſeiner in, an und zu behorung, auch freig und gerechtichkeit vuir datum dieſes kaufbrieſs freig, unbezinſet, unverſatzt, unverpfandet, unbekummert und ganz unbeſchwert ſein ſall, von allen renten, zinſen, pfechten und beſchwerongen, wie die einen namen haben mochten (idoch borger, wigbolde recht und ſonſt ſtats dienſt ausgenommen). Und wir Goswein von Raisfeldt und Ermgardt von Bemmelsberch eheleute verkeuſern, ſtellen dieſelbe behauſung und gehoſte, met ſampt ſeiner alinger alter und neuwer in, an und zubehorung, freig und gerechtichkeit nu mehr in handen, macht, were, erblich und ewig, nutzbarlich, rouwich boſitz und ganze vollenkommene gewalt der uſernanter eheleute keuſern, erer erben und anerben, ob ſunſt dem helter dieſes brieſs, allent fuir eine ſtaetliche, anſehentliche ſicher ſumme gelts, die wir von den itzerventen eheleute keuſern vuir dato dieſes brieſs an reider erlachter barſchaft, in unſere frein ſicher gewarſamb empfangen haben und uns wol zu willen bezailt und vernoigt, und ſolgents zu unſerem beſſeren nutz, vurtheil und profit angelacht und verpraucht zu ſein bekennen, derhalben wir ſie die eheleute keuſeren aus deger und all davon quiteren und ſonſt von wegen des kaufgelts in kraft dieſes unſers brieſs ledich und los ſprechen."

Es iſt bemerkenswert, daß die Gemahlin Kerſſenbrochs in dem Kaufbrieſe Katharina genannt wird. Die Quittung, die ſeine Frau am 7. September 1585 ausſtellte, hat den Namen Elſebein. (Die Geſchichtsquellen des Bisthums Münſter, II. S. XLVI.) Aus Osnabrück, wo dieſes Schriftſtück ſich unter den Akten des Carolinum befinden ſoll, konnte ich keine Auskunft darüber erhalten, ob es nur einen einzigen Vornamen enthält.

---

## Der Stadtkeller in Ueberwaſſer.

Von Dr. **Huyskens.**

Der heute noch ſo genannte Stadtkeller an dem Prinzipalmarkte iſt in den Jahren 1569—71 gebaut worden. Vor ſeiner Vollendung hat der Rath um dieſelbe Zeit noch eine zweite Stätte zum Ausſchanke des Bieres eingerichtet. Sie befand ſich in Ueberwaſſer. Während in einer Ordnung vom 26. März 1565 nur von „dem ſtatskeller als under der ſcharne"

die Rede iſt, ſpricht eine Saethe des 2. März 1570 von „den beiden ſtatskelderen under der ſcharne und to Averwater.“ Unter den Perſonen, die von der Schätzung frei waren, nennt das Regiſter der Jüdefelder Leiſchaft von 1585 „de moder uf dem ſtatskelder.“ Und aus dem Rathsprotokolle von 1585 vernehmen wir folgendes: „Diderich Recke wegen ſeiner mutter von dem beerkeller abſtant hat uns den keller daſelbſt zu halten angelangt und iſt den beerhern befollen, die behauſung fur irſt in augenſchein zu nemen und die gepur darna zu bedenken.“ Unter dem 20. Dezember 1585 wurde einhellig beſchloſſen, Recke, einen Sohn des Domkellners Dietrich von Recke, zum Bierwirthe des Kellers anzunehmen. Er war es auch im Jahre 1597. Das Rathsprotokoll berichtet da am 30. Oktober: „Als der beerkeller zu Uberwaſſer durch den wert und frawe getrewlich nit reſpiciert, und dann Bernhard Schmiſing ſein haus itzo wol aptiren laſſen, daſelbſt vurhin der beerkeller gehalten, iſt einhellich geſchloſſen, das die beerhern uf eine beqweme ordnung bedenken und darna Schmiſing daruber hoeren und ſein erclerung vernemen ſollen.“ Am 3. November 1597 verfügte der Rath, Recke den Keller aufzuſagen, da „Bernt Schmiſing den beerkeller zu Uberwaſſer in ſein behauſung uf und anzunemen erputich, alles uf vurige ordinantie“. Im Jahre 1613 kaufte die Stadt das Gebäude. (Vgl. Krumbholtz, Die Gewerbe der Stadt Münſter, S. 500 und Tibus, Die Stadt Münſter, S. 103.) Von dem Nachbarn Dietrich Recke erwarb der Rath, laut dem im Stadtarchive vorhandenen Kaufbriefe, 1622 das hinter dem Stadtkeller gelegene Steinwerk nebſt dem zugehörigen Gehöfte.

## Urnenfund an der Glenne.

### (Gemeinde Liesborn; Flur 47; Parzelle 111.)

Von **Heinr. Terhaar**, Lehrer.

Etwa 900 m ſüdlich der „Hünenburg an der Glenne“ wurde im Frühjahr 1900 durch Sandabfuhr eine bisher unbekannte Urnenſtätte aufgedeckt. Dieſelbe liegt zwiſchen den Gehöften Dinkelmann und Nölke. Sie iſt umgeben

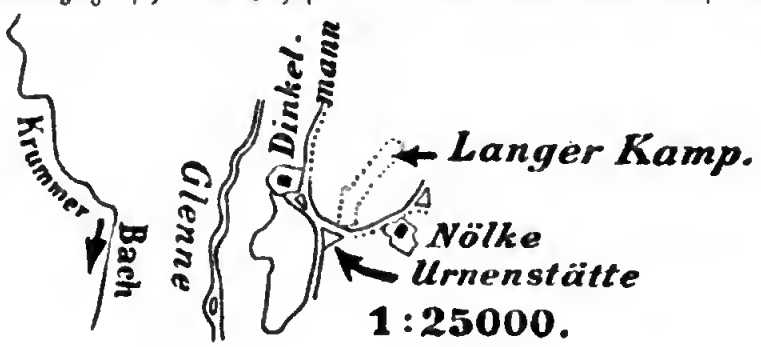

von hohen Wällen alter Ackerkämpe. (Siehe süd-östliche Ecke des Meßtiſchblattes Nr. 2364.) Bei der Arbeit wurden vier Urnen zertrümmert. Bei weiterem Nachgraben zeigte ſich eine Brandſchicht, die etwa 25 qm deckte. In der Schicht lagen vereinzelt Scherben, wie auch kleine Feuerſtein- und Granitknollen. (Im Sande des anliegenden Fahrweges werden jedoch prismatiſche Feuerſteinſplitter gefunden). An einer Stelle lag ca 30 cm

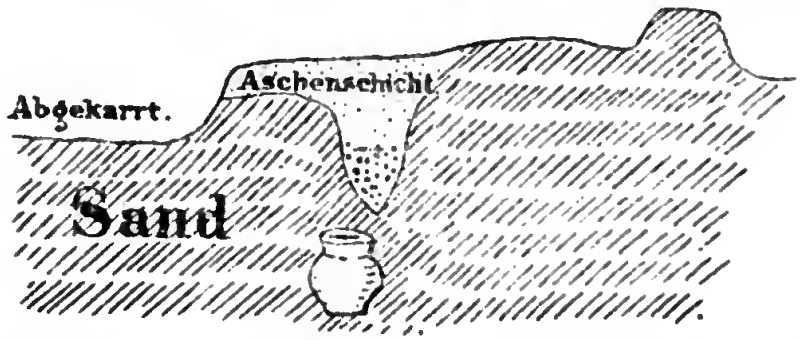


unter der Aſchenſchicht eine Packung ſchwarz gebrannter Knochen nebſt einem Eiſennagel von 4 cm Länge. Dieſe Gebeine ſcheinen größtentheils Schädelknochen zu ſein, ob von Menſch oder Tier iſt unbeſtimmt. Unter dieſem Funde ſtand 1 m tief in reinem Sande eine große, unverzierte Urne. Dieſelbe war 36 cm tief, hatte 36 cm größten Durchmeſſer, abgeſetzten Hals mit 24 cm Durchmeſſer. Beigaben fehlten. Die Urne konnte nicht unverſehrt gehoben werden; jedoch geſtatteten die Bruchſtücke eine genaue bildliche Darſtellung der Urne. Herr Oberlehrer Kerſting-Lippſtadt ſtellte feſt, daß in dieſer Urne die Gebeine zweier, nach Statur und Alter verſchiedener Menſchen beigeſetzt worden waren. Herr Sanitätsrat Dr. Marx-Erwitte beſtimmte die trichterförmige, ſplitterige Durchbohrung eines Rückenwirbels als Stichwunde. In der Urne fanden ſich 16 Zähne nebſt 8 Zahnfragmenten.

# VI.

## Chronik des Vereins

## für

# Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

### (Abtheilung Münster.)

---

Der Vorstand des Vereins setzte sich im Vereinsjahre 1900/1901, nachdem die satzungsgemäß ausscheidenden Herren Philippi und Helmus in der Generalversammlung vom 29. November 1900 wiedergewählt waren, unverändert zusammen aus den Herren:

Professor Dr. Pieper, Direktor.
Professor Dr. Spannagel, Sekretär.
Provinzialkonservator Baurat Ludorff, } Konservatoren des
Professor Dr. Jostes, } Museums.
Bibliothekar Prof. Dr. Bahlmann, Bibliothekar.
Archivdirektor Archivrat Professor Dr. Philippi, Archivar.
Oberleutnant a. D. von Spießen, Münzwart.
Rentner Helmus, Rendant.

Durch den Tod verlor der Verein 12 Mitglieder, deren der Direktor in der Sitzung vom 7. November 1901 mit ehrenden Worten gedachte, und zwar die Herren:

Bruun, Juwelier, Münster.
Dapper, Baurat, Münster.
Heitmann, Regierungsrat, Münster.
Knaup, Dr. phil., Rentner, Münster.
Lengeling, Geh. Baurat, Münster.
Frhr. von Wrede-Melschede, Geh. Regierungsrat, Münster.
Döring, Kaplan, Duisburg.
Krimphove, Pfarrer, Wessum.

Kümpers, Theodor, Fabrikant, Rheine.
Oberſtadt, A., Fabrikant, Warendorf.
Rink, Dr. med., Arzt, Warendorf.
Windhoff, R., Fabrikant, Rheine.

Durch Erklärung ihres Austritts ſchieden aus dem Verein 9 Herren:

Gallus, Major, Münſter.
Schürmann, Rechnungsrat, Münſter.
Brinkhaus, B., Fabrikant, Warendorf.
Broelmann, Profeſſor, Burgſteinfurt.
Freeſe, Dr. J., Vikar, Meppen.
Meyer, Dr., Archivaſſiſtent. Koblenz.
Oberſtadt, Rob., Fabrikant, Warendorf.
Vieſhaus, Profeſſor, Burgſteinfurt.
Zumnorde, Rentner, Warendorf.

Dieſem Geſamtverluſt von 21 Mitgliedern ſteht ein Zuwachs von 69 gegenüber, der ſich auf 15 Münſteraner und 54 Auswärtige verteilt.

Aus Münſter traten dem Verein als neue Mitglieder bei die Herren:

Bernhardt, Dr. phil., Oberlehrer.
Brinkmann, Pfarrer an St. Servatii.
Conrad, Dr. phil., Hülfsbibliothekar an der Paulin. Bibliothek.
von Detten, Leutnant im Inſtr. Reg. Herwarth von Bittenfeld (1. Weſtfäl.) Nr. 13.
Gehring, Oswald, Rentner.
Grotefend, Dr. phil., Volontär am Staatsarchiv.
Holle, Geheimer Ober-Regierungsrat, Landeshauptmann der Provinz Weſtfalen.
Hoſius, Dr. phil., Univerſitätsprofeſſor.
Korte, Steuerſekretär.
Lauf, Hubert, Kaufmann.
Lüdicke, Reinhard, Dr. phil.
Rump, Regierungs- und Baurat.
van de Sandt, Regierungs- und Geh. Baurat.
Spangenberg, Dr. phil., Archivaſſiſtent.
Stentrup, cand. theol.

Von auswärts die Herren bezw. Inſtitute:

Bergmann, Rektor, Graes bei Ahaus.
Bielefeld, Ludwig, Gerichtsſekretär, Dülmen.
Biſchoff, Vikar, Haltern.
Brockmann, Kreisſchulinſpektor, Ahaus.
Brüning, Dr. med., Stadtlohn.
Buſchoff, Pfarrer, Nienborg.
Frhr. von Dalwigk, Horſt bei Ahaus.
Decking, Konrad, Stadtlohn.
Deilmann, Kaplan, Vreden.
van Delden, G., Kommerzienrat, Gronau.
van Delden, Heinr., Gronau.
van Delden, J., Fabrikant, Ahaus.
van Delden, M. jr., Fabrikant, Gronau.
Dörlemann, Pfarrer, Weſſum.
Driever, Rechtsanwalt, Ahaus.
Dües, Fabrikant, Ahaus.
Düſſeldorf, Landesbibliothek.
Göpfert, Stadtlohn.
Haſenow, Rektor, Gronau.
Hecking, Engelbert, Fabrikant, Stadtlohn.
Hecking, Eugen, Fabrikant, Stadtlohn.
Hecking, Heinrich, Fabrikant, Stadtlohn.
Hecking, Karl, Fabrikant, Stadtlohn.
Helming, Dr. med., Kreisarzt, Ahaus.
Herford, Lehrerbibliothek des Friedrichs-Gymnaſiums.
Heuveldop, Pfarrer, Epe.
Hoffmann, Kataſter-Kontroleur, Ahaus.
Hübers, Kaplan, Stadtlohn.
Kerkhoff, Poſtmeiſter, Ahaus.
Kleibolte, Pfarrer, Ottenſtein.
Köchling, Gerichtsſekretär, Ahaus.
Kribbel, Vikar, Weſſum.
Laink-Vißing, Brennereibeſitzer, Wüllen.
Lemcke, Pfarrer, Ahaus.
Löffken, Lehrer, Emsdetten.
Löwe, Karl, Dr. med., Arzt, Gronau.
Meier, Heinrich, Fabrikant, Gronau.
Meis, Rektor, Gronau.
Meyer, Ingenieur, Stadtlohn.

Oldenkott, Fabrikant, Ahaus.
Pilatus, Amtmann, Epe.
Rühling, Vikar, Epe.
Schwiete, Amtsgerichtsrat, Ahaus.
Stadtschulte, Josef, Referendar, Haltern.
Storp, Pfarrer, Ahaus.
Suresch, Kaplan, Heek.
Terhaar, Heinr., Lehrer, Liesborn.
Teupe, Kaplan, Ahaus.
Tigges, Pfarrer, Stadtlohn.
Triep, Josef, Weinhändler, Ahaus.
Triep, Theodor, Weinhändler, Ahaus.
Welsmann, Hotelbesitzer, Ahaus.
Wernhoff, Dr. med., Legden.
Wichmann, Rektor, Ahaus.

Die hier mitgeteilten Veränderungen im Mitgliederbestande beziehen sich auf die Zeit vom 1. Dezember 1900 bis zum 1. Dezember 1901. An diesem letztgenannten Zeitpunkte betrug die Zahl der Vereinsmitglieder insgesamt 527, die sich aus dem Kurator, 4 Ehrenmitgliedern, 3 korrespondierenden, 219 einheimischen und 300 auswärtigen Mitgliedern zusammensetzten. Hiermit ist zum ersten Male seit dem Bestehen der Abteilung Münster die Ziffer 500 überschritten worden, gewissermaßen eine stille, nachträgliche Jahrhundertfeier, die eine günstige Vorbedeutung für die Weiterentwicklung des Vereins bedeuten möge, die aber auch eine Mahnung an alle Freunde und Gönner, sowie an jedes einzelne Mitglied des Vereins richtet, nach Kräften für die Förderung der Vereinsinteressen durch Anteilnahme an seinen Bestrebungen, Werben neuer Mitglieder u. s. w. zu sorgen. Denn dem steigenden Zuwachs werden natürlich auch verhältnismäßig steigende Abgänge entsprechen und mit der Vermehrung der Mitgliederzahl hat die Vermehrung der vom Verein in Angriff genommenen Aufgaben mindestens gleichen Schritt gehalten. Zu ihrer Durchführung bedarf es einer möglichst viel-

seitigen Unterstützung, um die jeder Leser dieses Berichtes an seinem Teile hiermit freundlichst gebeten sein möge.

Als außerordentlich erfreulicher Schritt in dieser Beziehung ist die im November 1901 erfolgte Gründung eines Altertumsvereins in Ahaus für den Kreis Ahaus zu begrüßen. Dank den Bemühungen des Kgl. Landrates des Kreises, Herrn Kammerherrn Frhr. von Schorlemer-Alst, sowie der Herren Kreisschulinspektor Brockmann in Ahaus, Rektor Tenhagen in Vreden, Pfarrer Grimmelt in Heek, Kaplan Offenberg in Stadtlohn, Pfarrer Meiners in Südlohn u. a., hat es dieser Verein in der kurzen Zeit seit seiner Gründung schon auf die stattliche Zahl von etwa 100 Mitgliedern gebracht. Der konstituierenden Sitzung des Vereins wohnte der Direktor der Abteilung Münster Professor Dr. Pieper als Gast bei. So wie der im vergangenen Jahre in Haltern gegründete Verein hat auch der neue Ahauser Verein engen Anschluß an die Abteilung Münster des westfälischen Hauptvereins gesucht. Er ist in gewissem Sinne als ein Zweigverein der Abteilung Münster aufzufassen, indem diese dem Ahauser Verein — unter sonstiger Wahrung seiner selbständigen Organisation — für jedes seiner Mitglieder, das ihr beitritt, auf den Jahresbeitrag von Mk. 6 Mk. 2 zurückvergütet. Außer 8 Herren aus Ahaus und Umgegend, die dem Münsterschen Verein schon angehörten, sind in der Sitzung vom 28. November 1901 noch 45 Mitglieder des neuen Ahauser Vereins der Abteilung Münster beigetreten. Ihnen verdanken wir also in erster Linie das stolze Emporschnellen unseres Mitgliederbestandes in das zweite halbtausend hinein. Möge der persönliche und sachliche Zusammenhang der beiden Vereine auf dem gemeinsam beackerten Boden der vaterländischen Geschichte noch manche schöne Frucht wissenschaftlicher Forschung zeitigen. Mit

dieſem Wunſche rufen wir der jungen Stiftung ein kräftiges Vivat, crescat, floreat zu.

* * *

Im Vereinsjahre 1900/1901 fanden 8 Sitzungen ſtatt, in denen folgende Vorträge gehalten wurden:

Am 26. Juli 1900 Archivrat Profeſſor Dr. Philippi über die neueſten Ausgrabungen bei Haltern.

Am 15. November 1900 Oberlehrer Dr. Linneborn über Reformverſuche und Viſitationen in den weſtfäliſchen Klöſtern des Ciſterzienſerordens im 15. Jahrhundert.

Am 29. November 1900 Oberbibliothekar Dr. Detmer über den Charakter Johanns von Leiden und ſein Münſterſches Königtum.

Am 13. Dezember 1900 Feſtvortrag des Profeſſors Dr. Pieper zum 75. Stiftungsfeſt über die Entwicklung des Vereins vom Jahre 1825 bis zur Gegenwart (abgedruckt im 58. Band der Zeitſchrift).

Am 17. Januar 1901 Oberlehrer Dr. Linneborn über die Ciſterzienſerklöſter Weſtfalens vom 16.—18. Jahrhundert.

Am 31. Januar 1901 Privatdozent Dr. Schmitz über die Bevölkerung des Stifts Münſter im ausgehenden Mittelalter.

Am 14. Februar 1901 Oberbibliothekar Dr. Detmer über die Auffaſſung von der Ehe und die Durchführung der Vielweiberei in Münſter während der Herrſchaft der Wiedertäufer.

Am 14. März 1901 Profeſſor Dr. Huyskens über die Peſt in Münſter während der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Außerdem erſtattete Profeſſor Dr. Philippi in der Sitzung vom 31. Januar 1901 einen kurzen Bericht über

die neueſten Unterſuchungen des ſog. Varuslagers im Habichtswalde durch Dr. Ritterling aus Wiesbaden.

* * *

Die **Bibliothek** des Vereins erhielt folgende Geſchenke:

1. Von der Provinzialverwaltung die Fortſetzung von Lndorffs „Bau- und Kunſtdenkmälern von Weſtfalen", Bd. 8 Kreis Iſerlohn, 1900; Bd. 9 Kreis Ahaus, 1901.

2. Von Herrn Verlagsbuchhändler Hüffer hier e. 100 Bände, darunter 74 Bände des „Münſteriſchen Intelligenzblattes".

3. Von Herrn Rentner Bernay hier 9 Bände handſchriftliche Aufzeichnungen über Münſteriſches Militär aus den Jahren 1748—1798.

4. Von Herrn Buſchmann in Wetter an der Ruhr ſein Werk „Wetter an der Ruhr", Wetter 1901.

5. Von Herrn Hauptmann von Ketteler in Breslau ſeine „Stammtafeln der Familie Kettler (Ketteler)", Görlitz (1900).

6. Von Herrn Oberlehrer Dr. Döhmann in Burgſteinfurt ſeine „Beiträge zur Geſchichte der Stadt und Grafſchaft Steinfurt", I. II. Burgſteinfurt 1900/1901.

Den Gebern ſei auch an dieſer Stelle der gebührende Dank für ihre Zuwendungen ausgeſprochen.

Käuflich erworben wurden u. a. an Fortſetzungen größerer Werke:

Siebmachers Großes und allgemeines Wappenbuch, Neue Ausgabe,

von Spießen, Wappenbuch des Weſtfäliſchen Adels,

O. von Sarwey und F. Hettner, Der Obergermaniſch-Raetiſche Limes des Römerreiches,

„Das Bauernhaus im deutſchen Reiche und ſeinen Grenzgebieten", herausg. vom Verbande deutſcher Architekten- und Ingenieur-Vereine.

Dem Archiv des Vereins überwies in dankenswerter Weise Herr Rittmeister a. D. von und zur Mühlen ein Konvolut Akten zur Geschichte Münsters im 18. Jahrhundert, dem Museum desgleichen Herr Kaufmann Höckelmann in Freckenhorst einen ausgegrabenen alten Baumsarg.

* * *

Die **historische Kommission** tagte am 24. Mai 1901 und wählte ihren Vorstand für das nächste Jahr wieder.

Die von ihr unternommenen Arbeiten haben in dem Zeitraum vom 1. Dezember 1900 bis ebendahin 1901 folgende Förderung erfahren.

Im Druck erschienen:

1. Die Sektion Soest-Arnsberg der historischen Grundkarten, besorgt von Herrn Regierungsrat Bödecker.

2. Veröffentlichungen der historischen Kommission für Westfalen. Rechtsquellen. Westfälische Stadtrechte, Abteilung I: Die Stadtrechte der Grafschaft Mark, Heft I: Lippstadt, bearbeitet von Dr. A. Overmann, Stadtarchivar in Erfurt. Münster 1901, VIII, 111* und 150 S. mit einem Facsimile des ältesten Stadtrechts, des Merianschen Plans von etwa 1647 und einer Übersichtskarte der Feldmark von 1572.

3. Veröffentlichungen der historischen Kommission für Westfalen. Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen, Band I: Regierungsbezirk Münster, Heft 2, Kreis Borken, bearbeitet von Dr. L. Schmitz, Privatdozent an der Akademie zu Münster, Münster 1901, 160 S.

4. Westfälisches Urkundenbuch, Band 7, Die Urkunden des kölnischen Westfalens vom Jahre 1200 bis zum Jahre 1300. Erste Abteilung: Die Urkunden von 1200—1237, bearbeitet von Dr. Th. Ilgen, Archivdirektor in Düsseldorf, Münster 1901, 200 S. Mk. 6,50.

Die übrigen, im vorigen Jahresbericht erwähnten Arbeiten wurden eifrig weitergefördert. An Stelle des als Archivdirektor nach Düsseldorf versetzten Herrn Archivrat Dr. Ilgen trat Herr Archivvolontär Dr. Brennecke in Münster für die Vollendung des 7. Bandes des Westfälischen Urkundenbuches ein. Herr Gymnasialdirektor Prof. Dr. Darpe arbeitet am 6. Band des Codex traditionum Westfalicarum. Herr Oberbibliothekar Dr. Detmer übernahm die Bearbeitung der Schriften Hamelmanns und hat die Arbeit so weit gefördert, daß er zu Beginn des Jahres 1902 mit dem Druck beginnen zu können hofft.

Die **Altertumskommission** hielt ihre Jahressitzung am 28. Dezember 1900 unter Teilnahme des Herrn Professor Dr. Conze aus Berlin ab, nahm Herrn Dr. med. Conrads in Haltern als neues Mitglied auf und wählte ihren Vorstand ebenfalls für das nächste Jahr wieder.

Ihre Thätigkeit war hauptsächlich wiederum den Ausgrabungen bei Haltern gewidmet. Über die wichtigen Ergebnisse der dortigen Ausgrabungscampagne unterrichtet das inzwischen erschienene 2. Heft ihrer Mitteilungen: „Haltern und die Altertumsforschung an der Lippe." Münster 1901, VIII u. 228 S. mit zahlreichen Abbildungen im Text und 39 Tafeln, bearbeitet von den Herren Dr. Philippi, Dr. Ilgen, Dr. Ritterling, Dr. Koepp, Dr. Schuchhardt, Dr. Loeschke und Oberstleutnant Dahm.

Außerdem wurden auf ihre Veranlassung Ausgrabungen in Hemden bei Bocholt, wo vorrömische Urnen und in der Nähe von Wiedenbrück vorgenommen, wo Baumsärge aus der ersten christlichen Zeit gefunden wurden.

* * *

Es erübrigt, auch in diesem Jahre den Personen, Behörden, Instituten und Korporationen, die die verschiedenen

Arbeiten der beiden Kommissionen so freigebig unterstützten, den ehrerbietigsten Dank des Vereins auszusprechen. Wir nennen unter ihnen Se. Excellenz den Herrn Oberpräsidenten Staatsminister Frhr. von der Recke von der Horst, die Provinzialverwaltung unter Leitung des dem Verein so wohlgesinnten Herrn Landeshauptmann Geh. Oberregierungsrat Holle, die Stadt Münster, den Provinzialverein für Wissenschaft und Kunst, die Abteilung Paderborn des Altertumsvereins, die Generaldirektion der Kgl. preußischen Staatsarchive und das Kaiserlich Archäologische Institut in Berlin, sowie die städtischen Behörden von Lippstadt. Sie alle haben sich hoffentlich überzeugt, daß die von ihnen gespendeten Mittel nach Kräften zum besten der Wissenschaft verwendet sind und erfreuliche Ergebnisse für die Erforschung der heimatlichen Geschichte und Altertumskunde gezeitigt haben.

Münster, 1. Dezember 1901.

Prof. Dr. **Spannagel**
Sekretär.

# Zweite Abtheilung,

herausgegeben

vom Director der Paderborner Abtheilung

Dr. C. Mertens.

---

I.

# Otto von Rietberg,

## Bischof von Paderborn (1279—1307).

Von Dr. J. Marx.

### I. Abschnitt.

### Die Zeit vor seiner bischöflichen Amtsführung.

1. Otto ist dem edlen Geschlechte der Grafen zu Rietberg entsprossen, die zu den angesehensten Dynasten Westfalens gehörten. Zwar war das Gebiet, welches die Rietberger besaßen, nicht groß[1]), aber die Besitzer desselben waren mächtig, weil sie mit den vornehmsten Geschlechtern in Verbindung und Verwandtschaft standen.[2]) Sie nennen

[1]) Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westfalens (abgekürzt: Zeitschrift) XIV, 131.

[2]) Die Mutter Ottos von Paderborn war aus dem Hause Lippe, Schwester der Bischöfe Otto von Münster und Simon von Paderborn. Eine andere Schwester der genannten Bischöfe, Ethelind, war vermählt mit dem Grafen Adolf von Waldeck; vgl. Finke, Westfäl. Urkundenbuch, die Urkunden des Bistums Paderborn IV, 556 (abgekürzt: W. U. B. IV). In dieser Urkunde ist von der Verabredung der Ehe zwischen Adolf und Ethelind die Rede. Gottfried von Arnsberg, der Vetter Conrads I. von Rietberg (Zeitschrift XIV, 101 war Schwiegervater Heinrichs von Waldeck. W. U. B. IV, 953. Die Mutter Gerhards von Holstein war aus lippischem Geschlechte (Schwester des Bischofs Simon von Paderborn ꝛc.) Die Tochter Gerhards war vermählt mit dem Herzog Johann von Braunschweig. W. U. B. IV, 1038. Die Gemahlin des Grafen Otto von Ravensberg war eine Rietbergerin (Schwester des Bischofs Otto von Paderborn) W. U. B. IV, 1391. Bischof Otto von Paderborn war auch verwandt mit dem münsterschen Bischof Everhard von Diest; bei Wilmans,

ſich in den Urkunden nobilis Domini. Wenn für Norddeutſchland aus dieſer Bezeichnung im allgemeinen geſchloſſen werden darf, daß es ſich um Landesherrn handelt, ſo müſſen wir die Rietberger zweifellos als ſolche anſehen, wenn ſie gelegentlich als comites erſcheinen. Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts gehörte das Gebiet von Rietberg zur Grafſchaft Arnsberg. Um dieſe Zeit geſtalteten ſich die Verhältniſſe anders. Durch einen Teilungsvertrag [1]), der im Jahre 1237 zwiſchen den beiden Vettern Gottfried und Conrad von Arnsberg zu ſtande kam, wurde das rietbergiſche Land von der Grafſchaft Arnsberg getrennt. Die Teilungsgrenze bildete der Lippefluß. Conrad erhielt die Landesteile nördlich von der Lippe, welche fortan die Grafſchaft Rietberg ausmachten, Gottfried die ſüdlich von der Lippe gelegenen Beſitzungen. Conrad iſt daher der Stammvater der Grafen zu Rietberg, er iſt der Vater des Biſchofs Otto von Paderborn. [2])

Über die Jugendzeit Ottos wiſſen wir nichts. Nicht einmal das Jahr ſeiner Geburt läßt ſich mit Sicherheit feſtſtellen. Zuerſt geſchieht ſeiner Erwähnung in einer Urkunde vom Jahre (1259) 1260 [3]); hier erſcheint er als

---

Weſtfäl. Urkundenbuch, die Urkunden des Bistums Münſter III, 1169 (abgekürzt: W. U. B. III, heißen ſie consanguinei. Auch zwiſchen Rietberg und Tecklenburg beſtand Verwandtſchaft. vgl. Finke, die Papſturkunden Weſtfalens V, 856 (abgekürzt W. U. B. V). Vom Erzbiſchof Siegfried von Köln heißt es bei Schaten annal. Pad. ad a. 1297: Ottoni episcopo nostro fuit ex consanguinitate per omnem vitam concunctissimus. Über die Verwandtſchaft zwiſchen Rietberg und Büren vgl. W. U. B. IV, 2312.

[1]) Der Teilungsvertrag bei Seibertz U. B. I, 264 vom 1. Sept. 1237; vgl. Zeitſchrift XIV, 101.

[2]) Eine Geſchlechtstafel der Grafen zu Rietberg findet ſich Zeitſchrift XIV p. 196 Beilage. Dieſelbe iſt unvollſtändig; wir laſſen die Geſchlechtstafel, ſoweit es für unſere Darſtellung von Intereſſe iſt, in verbeſſerter Form folgen:

[3]) W. U. B. IV, 816 und 913 ferner W. U. B. III, 692.

**Conrad I.** 1237—1264; in dieſem Jahre trat er in den Deutſchorden.
Gem. Oda v. d. Lippe † 1263.

| Friedrich | Conrad, | Otto, | Oda, | Hermann, | Hedwig, | Conrad hatte außer Oda u. Hedwig noch eine oder mehrere ? Töchter vgl. unten die Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1264—1282 Gem. Beatrix v. Horſtmar | B. v. Osnabr. 1277—1296 | B. v. Pad. 1279—1307 | Äbtiſſin im Ägidikl. zu Münſter vgl. W. U. B. IV, 2825 Schaten ad a. 1293 | Canonicus in Pad. W. U. B. IV, 1342 W. U. B. III, 1025 als Cantor Osnabr. | Gem. Ottos v. Ravensberg W. U. B. IV, 1391 | |

| Conrad II. | Otto, | Simon, | Beatrix, | Friedrich, | Bernard, |
|---|---|---|---|---|---|
| 1282—1313 Gem. Mechtild † 1303 | B. v. Münſter 1301—1306 | Canon. in Osnabr. ſpäter in Münſter W. U. B. IV, 2301 u. 2484 u. W. U. B. III, 1025 | Gem. d. Grafen Otto v. Tecklenb. W. U. B. V, 856 | † 1324, W. U. B. IV. 2484 | W. U. B. III, 1025 |

Anmerkung: Daß Conrad I. von Rietberg außer Oda u. Hedwig noch eine oder mehrere ? Töchter hatte, geht hervor aus einer Urkunde vom Jahre 1259—60; in welcher von einem Verkauf zweier Häuſer von ſeiten Conrads an Kloſter Marienfeld die Rede iſt. Dort heißt es: „Predictam vero pecuniam circa locationem filiarum nostrarum expendimus, quas consueto more thoro copulavimus maritali. W. U. B. III, 649.

Kanoniker der Paderborner Domkirche. Da Otto in früheren Urkunden unter dem Klerus von Paderborn sich nicht findet, so dürfen wir annehmen, daß er in den Jahren 1255—1260 nach Paderborn kam. Schaten berichtet[1]), dies sei geschehen, als Otto noch im jugendlichen Alter stand, was auch nicht unwahrscheinlich ist, da sein Oheim damals Bischof von Paderborn war. Nehmen wir nun an. er sei beim Antritte seines Amtes zwanzig Jahre alt gewesen — sein Neffe Otto v. Rietberg, der nachmalige Bischof von Münster war um das Jahr 1260 geboren und um 1280 schon Domherr in Paderborn — so fiele seine Geburt in die Jahre 1235—1240.[2])

2. In den oben genannten Urkunden heißt Otto einfach canonicus; einige Jahre später finden wir, daß er im Kapitel ein besonderes Amt bekleidet, nämlich das Domkämmereramt[3]). In diesem Amte tritt er zuerst bedeutender hervor und zwar durch den sogenannten Brot- und Bierstreit, in welchem er die Sache des Kapitels gegen die Ratsherrn der Stadt siegreich verfocht. Die Urkunden berichten ausführlich über diesen Streit und es ist von

[1]) Fuerat is a primis annis cooptatus in clerum Paderbornensem. Schaten annal. Pad. ad a. 1277. Über Schaten als Historiker vgl. Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie ꝛc. München und Leipzig 1885 p. 704 f., desgl. G. Waitz, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter K. Heinrich I. Neue Bearbeitung, p. 258 Anmerkung 13: „Er gehört zu den besten Kritikern".

[2]) L. Perger, Otto v. Rietberg Münster 1858 p. 10. Anmerkung. Nach W. U. B. IV, 1564 war er schon 1279 Kanonikus und Kämmerer. vgl. W. U. B. IV, 1565 u. 1637.

[3]) In dem Vertrage zwischen den Bischöfen Simon von Paderborn und Gerhard von Münster bei Freilassung des erstern heißt unter den Zeugen ein Paderborner Kanoniker Otto camerarius, welches offenbar unser Otto ist. 1269 Jan. 27 vgl. W. U. B. IV, 1156. In einer Urkunde desselben Jahres wird Otto von Rietberg ausdrücklich Kämmerer genannt: Acta sunt hec coram Hinrico preposito . . . Ottone de Rethberg camerario. W. U. B. IV, 1181 vgl. auch Nr. 1258.

Intereſſe, dieſes erſte öffentliche Hervortreten Ottos, welches für ſeine ſpätere Stellung zur Bürgerſchaft von Paderborn nicht ohne Bedeutung iſt, näher kennen zu lernen.

In der Stadt Paderborn wurde den Verkäufern von Brot und Bier der Preis hierfür alljährlich feſtgeſetzt[1]), wie das auch in andern Städten üblich war. Verfehlten ſich die Verkäufer gegen die feſtgeſetzten Beſtimmungen, ſo verfielen ſie einer Geldſtrafe[2]). Nach dem Erkenntnis des Richters in vorliegender Streitſache ſtand das Recht der Taxation ſowie die Erhebung der Strafgelder allein dem Kämmerer der Domkirche zu[3]). Dieſes Recht des Domkämmerers war aber im Laufe der Zeit beſchränkt worden. Schon längere Zeit vor der Übernahme des Kämmereramtes durch Otto hatten die Ratsherrn der Stadt ſowohl an der Preisfeſtſetzung, als auch an den Strafgeldern Anteil gehabt[4]). Auch Otto mußte ſich anfangs

[1]) Im Herbſt am Feſte Mariä Geburt Sept. 8 W. U. B. IV, 1335: . . . quot panes pro denario vel obulo dari debeant et in quali albedine panis praestari debeat et quot bicaria cerevisie dari debeant pro obulo. . .

[2]) l. c.

[3]) Ähnlich war es in Herford; vgl. Ilgen zur Herforder Stadt- u. Gerichtsverfaſſung. Zeitſchrift XLIX 1, 4: Preterea iurisdictionem habet (sc. abbatissa) in ipso opido, quod burigre vocatur de venditionibus et emptionibus cibariorum et censibus areorum. Hanc iurisdictionem tenet ab ea in feodo camerarius ipsius Thetmarus, daß jedoch in Paderborn der Kämmerer ebenfalls das Gericht über Brot und Bier etwa vom Biſchofe als Lehen beſeſſen habe, darüber findet ſich nichts. Über derartige Zuſtände in andern Städten vgl. v. Below, die Entſtehung der deutſchen Stadtgemeinde, Düſſeldorf 1889, beſonders die dort angeführten Beiſpiele von Hameln, Halberſtadt, Quedlinburg ꝛc. p. 23. ff.

[4]) In ihrer Exzeptionsſchrift vom 2. Oktober 1273 ſagen die Bürger aus, ſie hätten die Jurisdiktion über die Verkäufer von Brot und Bier nicht nur mit Otto, ſondern ſchon mit mehreren ſeiner Vorgänger (predecessoribus) ausgeübt, woraus hervorgeht, daß der Domkämmerer ſchon eine Reihe von Jahren nicht mehr allein im Beſitze dieſes Rechtes war. W. U. B. IV, 1335.

dem eingebürgerten Gebrauche fügen und er ſcheint auch mit dieſer Handhabung der Jurisdiktion zufrieden geweſen zu ſein, da er in ſeiner Klageſchrift dieſelbe in gleicher Weiſe zurückverlangt, wie er ſie früher beſeſſen. Wahrſcheinlich gingen die Bürger um ihre Rechte zu erweitern, allmählich zu weit in ihren Anſprüchen — es war das damals überhaupt das Streben der abhängigen Gemeinden und zu dieſen gehörte Paderborn —[1]) oder ſuchten ihn gar ſeines Rechtes zu berauben, woraus ſich dann ein heftiger Streit entſpann[2]). Es iſt nicht recht klar zu ſtellen, ob eine wirkliche Verhinderung ſtattfand; Otto behauptet es[3]) und das Urteil des Richters ſpricht ſich auch dahin aus[4]), während die Bürger ausſagen, ſie ſeien ſtets bereit geweſen und ſeien es heute noch, gemeinſchaftlich mit dem Kämmerer des Domes die Jurisdiktion über die Verkäufer von Brot und Bier auszuüben[5]). Genug, es kam zum Streite. Otto berichtete an den Apoſtoliſchen Stuhl und beſchwerte ſich über das Vorgehen der Bürgerſchaft. Von Rom aus wurde, um die Sache zum Austrage zu bringen, ein Richter beſtellt, und zwar in der Perſon des Soeſter

[1]) vgl. v. Below, die Entſtehung der deutſchen Stadtgemeinde p. 70: „Auch in der Ordnung von Maß und Gewicht .... kommt vor allen der große Unterſchied zwiſchen der unabhängigen und abhängigen Gemeinde zur Geltung. In der erſtern ſteht ſie lediglich reinen Gemeindeorganen zu. In der letztern iſt dagegen ein Grundherr, der Gemeindeherr dabei beteiligt: unter ſeiner Mitwirkung reſp. der Mitwirkung der gemeindeherrlichen Beamten werden Statuten über die wirtſchaftlichen Verhältniſſe aufgeſtellt und die Verwaltung im einzelnen geführt. .... Der weitere Verlauf der ſtädtiſchen Bewegung geht dann, wie bei der Allmende ſo auch hier darauf hinaus, in den abhängigen Gemeinden die Abhängigkeit möglichſt zu beſeitigen".

[2]) Am 12. April 1272 beauftragt Papſt Gregor X. den Soeſter Theſaurer Gottfried mit der Unterſuchung. Der Beginn des Streites fällt demnach ohne Zweifel in das vorhergehende Jahr oder noch früher. W. U. B. IV, 1276 und W. U. B. V, 684.

[3]) W. U. B. IV, 1306. — [4]) daſ. 1346. — [5]) daſ. 1335.

Thesaurars Gottfried [1]). Dieser beauftragte den Scholastikus der Soester Kirche mit der Untersuchung [2]) Die streitenden Parteien erschienen vor ihm. Der Prokurator der Paderborner Bürger Joh. Retherus forderte eine Abschrift des päpstlichen Schreibens — transscriptum authentici et copiam ipsius — [3]), sowie die Klageschrift, welche der Domkämmerer dem Richter zugestellt hatte [4]). Beides wurde ihm ausgehändigt und dann unter allseitiger Zustimmung auf den 20. März 1273 ein Termin zur Verhandlung in Soest festgesetzt [5]). Beide Parteien erschienen und der Prokurator der Paderborner Ratsmänner — als solcher wird jetzt Isserus genannt — gab auf die Klageschrift des Domkämmerers seine Einwendungen kund. Dieselben umfassen drei Punkte: 1. Die Stadt Soest ist in vorliegender

[1]) vgl. p. 8 Anmerkung 2. Gottfried wird beauftragt, die streitenden Parteien vorzuladen und nach deren Aussagen zu entscheiden. Gegen das Urteil soll nicht appelliert und der Ausführung desselben soll nötigen Falls durch kirchliche Zensuren Nachdruck gegeben werden. Jedoch sollen Exkommunikation und Interdikt ohne Genehmigung des Papstes über Bürger und Stadt nicht verhängt werden.

[2]) l. c. 1306.

[3]) Über den Ausdruck autenticum vgl. Bresslau, Urkundenlehre p. 80: „Mit dem Worte Original gleichbedeutend hat man in römischer Zeit und zumeist auch im Mittelalter die Bezeichnung authenticum verwandt". Dazu Anmerkung 1, wo es unter anderm heißt: „Eine spezielle Bedeutung von authenticum in bezug auf Papsturkunden kennt der Kommentar zum ordo iudiciarius Q. E. 9, 1005: autenticum vocatur littera illa per quam aliquis constitutus est iudex super aliqua causa"; so hier.

[4]) In der Klageschrift wird ausgeführt, daß dem Domkämmerer nach altem Rechte die Jurisdiktion über die Verkäufer von Brot und Bier zustehe. Einige Bürger der Stadt Paderborn hätten sich jedoch angemaßt, ihn in diesem Rechte zu behindern, was sie heute noch thäten. Dadurch sei dem Kämmerer ein pekuniärer Schaden erwachsen, der auf 100 Mark geschätzt werden müßte. Der Richter möge nun die genannten Bürger antreiben, fernerhin nicht mehr in die Rechte des Kämmerers einzugreifen und den Schaden zu ersetzen. Auch fordere er Ersatz der Gerichtskosten. W. U. B. IV, 1306. — [5]) das.

Streitſache nicht der geeignete Ort zur gerichtlichen Verhandlung, 2. die Klageſchrift des Kämmerers iſt nicht klar und verſtändlich, 3. der Prokurator des Kämmerers hat kein mandatum rescriptum, was gegen das Recht verſtößt. Dieſe Einwendungen wurden zu Protokoll genommen und dem Prokurator Ottos zur Beantwortung übergeben. Dieſelbe erfolgte ſchon bald. Unter dem 19. Mai beurkundet der Soeſter Vicepropſt als Subdelegat des Theſaurars die Antwort von ſeiten Ottos in folgender Weiſe: Die Einwendungen der Paderborner Bürger ſind nichtig. Was den erſten Punkt anbetrifft, die Stadt Soeſt ſei nicht der geeignete Ort zur Verhandlung, ſo iſt darauf zu erwiedern, daß der Prokurator Iſſerus dennoch zum feſtgeſetzten Termine nach Soeſt gekommen iſt; damit hat man Soeſt als Verhandlungsort angenommen. Der erſte Einwand fällt alſo [1]). Die zweite Einwendung, welche die Klageſchrift Ottos betrifft, iſt ebenfalls hinfällig. Die Klageſchrift iſt hinlänglich verſtändlich. Der Kämmerer fordert keine unbeſtimmte Jurisdiktion, ſondern jene, die ihm in ſeiner Perſon als Kämmerer zuſteht und zwar über die Verkäufer von Brot und Bier; auch fordert er nicht, die Jurisdiktion in beliebiger Weiſe, ſondern ſo üben zu dürfen, wie ſeine Vorgänger es zu thun pflegten. Damit iſt der Sinn der Klageſchrift deutlich angegeben; eine weitere Spezifikation iſt nach den üblichen Rechtsgrundſätzen nicht notwendig [2]). Auch die dritte Einwendung, der Anwalt Ottos habe kein Mandat gehabt, iſt nicht ſtichhaltig. Otto hat ausdrücklich, wenn auch nur mündlich, an eine beſtimmte Perſon ein Mandat abgegeben. Dieſe mündliche Bevollmächtigung iſt in vorliegender Sache hinreichend und verſtößt nicht, wie behauptet wird, gegen das Recht [3]). Dieſe Entgegnung wurde dem Prokurator der Paderborner Bürger überreicht

[1]) W. U. B. IV, 1322. — [2]) daſ. — [3]) daſ.

und ein neuer Termin auf den Tag nach dem Feſte des hl. Barnabas feſtgeſetzt.[1]) Über dieſe Verhandlung verlautet nichts näheres. Der Prozeß nahm übrigens ſeinen Fortgang; am 1. Juli erließ der Soeſter Richter ein Schreiben[2]), in welchem neben der Vollmacht des Prokurators der Stadt Paderborn eine weitere Beantwortung des Klagelibells Ottos erfolgt. Zunächſt wird ihm ein Widerſpruch vorgehalten: An den Apoſtoliſchen Stuhl habe er berichtet, die Jurisdiktion über die Verkäufer von Brot und Bier ſei in ſeinen Händen, während er in ſeiner Klageſchrift ſage, er entbehre derſelben; wer ſich in ſolcher Weiſe widerſpreche, habe keinen rechtlichen Anſpruch darauf, gehört zu werden[3]). Ferner fordere er, daß die Strafgelder ihm zufließen und daß wegen des vorenthaltenen Geldes Reſtitution eintrete, allein in dem Schreiben des Papſtes ſei von Strafgeldern keine Rede, darum könnten ſolche auch nicht gefordert werden[4]) und der Richter könne über dieſelben keine Entſcheidung treffen[5]). Aus dieſen Gründen ſei die Klage Ottos abzuweiſen; die Bürger ſeien jedoch bereit zu einem Vergleiche, was rechtlich zuläſſig ſei[6]). Dieſe Einwendungen ließ Otto auf einem Termine vom 14. Juli durch ſeinen Prokurator beantworten[7]). Nach Anhörung der verſchiedenen Parteien erklärte der Richter, daß vorläufig, um das Material zu prüfen, der Prozeß ſuspendiert ſei, bis eine neue Vorladung erfolge[8]). Unterdeſſen war man auf beiden Seiten thätig. Die Bürger reichten eine Exzeptionsſchrift gegen den Kämmerer ein[9]), deren Inhalt oben zum teil erwähnt wurde[10]). Sie bitten den

[1]) l. c. — [2]) W. U. B. IV, 1326.
[3]) c. 54, X. de appellationibus II, 28.
[4]) c. 32. X. de off. et potest. Iud. deleg. I, 29.
[5]) c. 22. X. de rescriptis I, 3. — [6]) c. 15. X. de iudiciis II, 1.
[7]) W. U. B. IV, 1327. — [8]) l. c. — [9]) W. U. B. IV, 1335.
[10]) Vgl. oben Anmerkung 4 auch p. 7.

Richter, er möge ſie von dem Vorwurfe, als hätten ſie den Kämmerer ungerechter Weiſe in ſeinem Rechte geſchmälert, losſprechen. Seit Jahren hätten ſie gemeinſchaftlich mit ihm die Taxe für Brot und Bier feſtgeſetzt. Die Strafgelder ſeien ſtets geteilt worden und der Kämmerer bekomme der größern Teil[1]). Es ſei ihnen nicht möglich, auf ihr gutes Recht zu verzichten und ſie ſeien bereit, das Recht der Verjährung, welches ſie geltend machten, durch Zeugen nachzuweiſen[2]). Auch Otto reichte mehrere Artikel ein, deren Inhalt jedoch nicht bekannt iſt[3]). Nunmehr wurde ein neuer Termin anberaumt auf den 3. Oktober. Auch hier wurde die Sache noch nicht abgeſchloſſen, denn für den 31. Oktober finden wir wiederum eine gerichtliche Verhandlung angeſagt. Es iſt noch darauf hinzuweiſen, daß Otto kurz vor dieſer Verhandlung von ſeinem Oheim, dem Biſchof, der ebenfalls mit der Bürgerſchaft von Paderborn im Streite lag[4]), ein Schreiben erhielt, in welchem das Recht der Jurisdiktion über die Verkäufer von Brot und Bier als dem Domkämmerer ausſchließlich zuſtehend bezeichnet wird[5]). Hiermit war die Beweisaufnahme geſchloſſen; ein endgültiges Urteil wurde aber noch nicht ausgeſprochen. Dieſes geſchah erſt am 20. December. Das Urteil lautet in ſeinen weſentlichen Punkten alſo: Die gerichtliche Unterſuchung hat ergeben, daß dem Domkämmerer allein die Jurisdiktion über die Verkäufer von Brot

[1]) . . . ita quod ipsi a delinquentibus . . . reciperunt et recipere consueverunt nomine emende seu pene quinque solidos Paderbornenses . . . et ipse camerarius et predecessores sui recipiunt vel recipere consueverunt . . . sex denarios Paderbornensos. vgl. W. U. B. IV, 1335. — [2]) daſelbſt.

[3]) W. U. B. IV, 1336. — [4]) W. U. B. IV, 1392.

[5]) W. U. B. IV, 1339: recognoscentes in hoc scripto, iudicium panis et cerevisie Paderbornensis civitatis cum omnibus suis iuribus et emendis ad ipsam cameram et nullos alios pertinere. Das Schreiben iſt datiert: Aachen 1273 Oct. 29.

und Bier zuſteht und zwar ratione officii cameratus. Er allein hat das Recht für Brot und Bier die Taxe feſtzuſetzen und die Strafgelder in Empfang zu nehmen. Einige Paderborner Bürger haben ihn hierbei behindert. Ohne Grund haben ſie ſich auf die Verjährung berufen. Darum wird durch dieſes Urteil folgendes feſtgeſetzt: Der Domkämmerer erhält die volle und ungeſchmälerte Jurisdiktion zurück; er allein beſtimmt die Preiſe für Brot und Bier und nimmt die Strafgelder in Empfang. Die angeklagten Bürger zahlen für die Auslagen, welche der Prozeß dem Kämmerer verurſacht hat, eine Entſchädigung. Bezüglich des Schadens, welche er durch die Behinderung in Ausübung ſeines Amtes erlitten hat — in der Klageſchrift wird derſelbe auf 100 Mark geſchätzt —[1]), behält ſich der Richter weiteres vor[2]) An demſelben Tage wurde über dieſes Urteil an die Pfarrgeiſtlichkeit Paderborns berichtet[3]) mit der Aufforderung, dasſelbe in ihren Kirchen bekannt zu machen, auf die Befolgung desſelben zu achten, gegen die Widerſpenſtigen mit kirchlichen Strafen vorzugehen[4]) und jede Appleation für nichtig zu erklären. Otto berichtete über den Ausgang des Prozeſſes an den Papſt und bat ihn, er möge das Urteil des Soeſter Theſaurars beſtätigen. Dieſes geſchah. Gregor X. erließ unter dem 23. Januar 1274 ein Schreiben von Lyon aus, wo er ſich des Konzils wegen aufhielt, an drei Utrechter Kanoniker, welche die Befolgung des Urteils des Soeſter Richters überwachen ſollten[5]). Damit war der Streit beigelegt. Es iſt aus den Verhandlungen nicht recht erſichtlich, welche Partei im Rechte war. Das formelle Recht ſtand ohne Zweifel auf ſeiten des Domkämmerers, aber es war eine Forderung der Billigkeit, daß der Stadtgemeinde ein Anteil

[1]) vgl. Anmerkung 4. auf p. 3. — [2]) W. U. B. IV, 1346. — [3]) daſ. 1347. — [4])vgl. jedoch Anmerkung 1. auf p. 9. — [5]) W. U. B. V, 690.

an der Verwaltung eingeräumt wurde. Die Stadtgemeinde hat in ſolchen Dingen, überall, ſoweit wir urteilen können, ein größeres Intereſſe an einer zweckmäßigen Ordnung bekundet, während es den berechtigten Herrn, wie hier dem Domkämmerer, vorzugsweiſe auf die finanzielle Frage ankam[1]). Im übrigen ſollte das mühſam errungene Recht des Kämmerers nicht lange mehr andauern, wie wir ſpäter ſehen werden[2]).

Gehen wir nunmehr zur Wahl Ottos über.

3. Als Biſchof Simon von Paderborn am 6. Juni 1277 ſtarb, ließ er das Bistum in trauriger Lage zurück. Er war ein Freund des Krieges geweſen, freilich durch die Verhältniſſe „in der kaiſerloſen ſchrecklichen Zeit“ vielfach dazu gedrängt[3]), allein das Glück hatte ihn in ſeinen Kämpfen nicht begünſtigt. Zweimal geriet er in Gefangenſchaft, einmal in die des Kölner Erzbiſchofs Conrad v. Hoſtaden[4]), dann nach der unglücklichen Schlacht bei Marienwald in die des Biſchofs Gerhard von Münſter[5]). In beiden Fällen konnte er nur gegen harte Bedingungen die Freiheit wieder erlangen. Dieſe unglücklichen Kriege zerrütteten die Finanzen des Bistums. Wie ſehr das der Fall war, ſehen wir aus dem Umſtande, daß noch zu Lebzeiten Simons das Domkapitel zuſammentrat (am

---

[1]) Nach gütiger Mitteilung des Herrn Prof. Dr. v. Below.

[2]) vgl. unten.

[3]) Bei Schaten ad a. 1277 heißt es von ihm: Auctor historicae Bremensis „Simon inquit, bella et discordias dilexit, sed bello semper infelix pugnator.“ Haec quidam ille libera voce pronuntiavit: verum in ea tempora incidit Simon, quibus necessitas arma pro libertate Ecclesiae conservanda imperabat.

[4]) Cardanus, Conrad v. Hoſtaden 1239—1261 p. 75.

[5]) Vögel, die Biſchofswahlen zu Münſter, Osnabrück u. Paderborn ſeit dem Interregnum bis zum Tode Urbans VI. (1256—1389) in den Münſt. Beiträgen zur Geſchichtsforſchung, herausgegeben von Th. Lindner IV. Heft pag. 221.

27. Dec. 1276) und erklärte, nur einen ſolchen zum Nachfolger Simons wählen zu wollen, der im ſtande ſei, deſſen Schulden zu bezahlen[1]). Simons Verhältnis zu dem Nachfolger Conrads v. Hoſtaden, zu Siegfried v. Weſterburg, war ebenfalls nicht das beſte. Mehrere rheiniſche und weſtfäliſche Herren vereinigten ſich am 7. April 1277 und ſchloſſen einen Bund gegen den Erzbiſchof. Als Führer des Bundes erſcheint der Biſchof von Paderborn[2]). Auch mit der Stadt Paderborn ſtand Simon auf geſpanntem Fuße, ſo daß er ſeine Reſidenz von dort nach Salzkotten verlegte[3]). So lagen die Verhältniſſe im Bistum Paderborn beim Tode Simons.

Wie überhaupt, ſo war beſonders unter dieſen Umſtänden der Ausfall der Wahl für die zunächſt intereſſierten Kreiſe von großer Wichtigkeit. Zu dieſen Intereſſenten gehörten aber der Erzbiſchof von Köln, die Stadt Paderborn und das Domkapitel. Dem Erzbiſchofe, als Herzog von Weſtfalen, mußte alles daran liegen, den aufſtrebenden Dynaſten gegenüber eine Perſönlichkeit auf dem biſchöflichen Stuhl von Paderborn zu ſehen, die ihm treu ergeben war. Da war es nun von vornherein ausgeſchloſſen, daß ein Mitglied des Hauſes Lippe-Rietberg dieſer Vorausſetzung genügte. Ebenſo mußten die Bürger der Stadt Paderborn einer ſolchen Wahl entgegen ſein. Anders lag die Sache für das Domkapitel. Dieſem konnte kaum jemand als Biſchofskandidat geeigneter erſcheinen, als ſein zeitiger

[1]) vgl. W. U. B. IV, 1448: . . . notum facimus et recognoscimus per hoc scriptum, quod successorem Domini nostri episcopi Simonis talem habebimus, quia iuris est, ut debita ipsius Domini Simonis solvat, que pro necessitate seu utilitate ecclesie nostre invenerit nec soluta.

[2]) Lacomblet U. B. für die Geſchichte des Niederrheins II, 700; Lögel p. 228; W. U. B. IV. 1463.

[3]) Schaten ad a. 1275; Beſſen, Geſchichte des Bistums Paderborn I, 212; Lögel p. 227; W. U. B. IV, 1392; ſiehe p. 19.

Propſt Otto von Rietberg. Er war langjähriges Mitglied des Kapitels[1]) und in folge deſſen mit den Bedürfniſſen des Bistums vertraut, er ragte hervor durch Tugend und geiſtige Fähigkeit[2]), er hatte ſchon als Domkämmerer ſich als einen energiſchen Verteidiger der Rechte des Kapitels gezeigt. Letzteres hatte ihm ſchon einmal einen Beweis ſeines Wohlwollens gegeben, als es ihn nach der Abſetzung des Dompropſtes Heinrich von Schwalenberg durch Biſchof Simon[3]), einmütig an deſſen Stelle zum Propſte wählte[4]), auch hatte er noch zu Lebzeiten Simons, als derſelbe kränkelte, manches Nützliche für die Diöceſe in Vereinigung mit dem Kapitel gethan[5]), dabei fiel nicht wenig in die Wagſchale, daß er der angeſehenen Familie der Grafen von Rietberg angehörte und daß ſein Bruder Conrad bereits Biſchof von Osnabrück war[6]). Derſelbe wird bei ſeiner Anweſenheit in Paderborn kurz nach dem Tode Simons auch für Otto

---

[1]) oben p. 6.

[2]) Schaten ad a. 1277 ſagt von ihm: . . . ob merita virtutum per gradus dignitatum inter suos provectus . . . vir acris ingenii et praeclari animi.

[3]) Die Abſetzung Heinrichs erfolgte 1275 Juni 1; vgl. W. U. B. IV, 1398.

[4]) Die Einmütigkeit der Wahl wird in dem päpſtlichen Beſtätigungsſchreiben vom 21. April 1276 hervorgehoben: . . . ac postmodum dilecti filii . . . decanus et capitulum . . . te, prout spectabat ad eos in suum et ipsius ecclesie prepositum canonice et concorditer elegissent. W. U. B. V, 703.

[5]) Schaten l. c: qui superstite Simone et per senium languente multa cum consilio canonicorum reparanda susceperat. . .

[6]) Schaten erwähnt dieſes l. c. mit folgenden Worten: eoque etiam conturbatis hisce temporibus opportunior, quod et vicinae Ritbergensium comitum familiae potentia innixus esset et Conradum fratrem episcopum. (Der Ausdruck episcopus iſt ungenau; Conrad war damals noch electus vgl. die folg. Anmerkung.) Osnabrugensen haberet.

Stimmung gemacht haben[1]). Man hätte bei dieſer Lage der Dinge denken ſollen, ſeine Wahl ſei unzweifelhaft geweſen; allein der Erzbiſchof Siegfried hatte die Hände nicht in den Schoß gelegt und ſo geſchah es, daß am Tage der Wahl die Stimmen der Kapitulare ſich teilten. Über die Perſon des Gegenkandidaten läßt ſich etwas Beſtimmtes nicht ausfindig machen. In einer Urkunde vom 7. Juli 1278 wird als Gegenkandidat genannt Henricus prepositus[1]); nach einer andern Urkunde aus dem Jahre 1285 März dagegen iſt der Propſt der Soeſter Kirche, Dietrich von Bilſtein, ein Verwandter des Erzbiſchofs Gegenkandidat[2]). Bis zur Herausgabe der Urkunden des Bistums Paderborn (von 1250—1300 durch H. Finke, hat man von einer Gegenkandidatur Heinrichs nichts gewußt[3]), man kannte als Gegenkandidaten nur Dietrich v. Bilſtein. Es fragt ſich, wie dieſe doppelte Gegenkandidatur zu erklären iſt. Finke vermutet[4]) in Heinrich den abgeſetzten Dompropſt Heinrich v. Schwalenberg[5]), der noch im Jahre 1278 oder im Anfange des Jahres 1279 geſtorben und an deſſen Stelle dann Dietrich getreten wäre. „Allein", ſo wird mit

[1]) Am 6. Juni 1277 war Simon geſtorben. Unter dem 9. Juni verſpricht Elect Conrad von Osnabrück dem Paderborner Domkapitel binnen Jahresfriſt 25 Mark zu Stiftung eines Jahrgedächtniſſes für ſeinen verſtorbenen Oheim Simon. W. U. B. IV, 1473.

[2]) W. U. B. IV, 1519. — [3]) daſ. IV, 1824.

[4]) Finke bemerkt l. c. zu der Urkunde vom 13. März 1285 folgendes: „Nachdruck bei Lacomblet U. B. II, 797. Aus derſelben Quelle wie Lac. ſchöpfte Strunck für ſeine Notae criticae. Da er aber die Urkunden zu 1282 ſetzte, brachte er die Verhältniſſe in Verwirrung. Allgemein nahm man von Beſſen, der in ſeiner Geſchichte das B. Paderborn zuerſt die Note benutzte, bis zu Lögel, die Biſchofswahlen u. ſ. w. an, daß von Anfang an der Soeſter Propſt Gegenkandidat Ottos geweſen und der Ausgleich (die Urkunde handelt von dem Ausgleiche der beiden Biſchofskandidaten) ſchon 1282 eingetreten ſei."

[5]) W. U. B. IV, 1824 Anmerkung.

Recht bemerkt, „1279 ſchon iſt Otto electus et confirmatus und wie dann ſpäter noch von einer eigentlichen Gegenkandidatur die Rede ſein kann, iſt ſchwer verſtändlich". Am leichteſten wäre die Frage gelöſt, wenn wir in der Urkunde vom 7. Juli 1278 anſtatt prepositi Henrici leſen dürften prepositi Thiderici, ſo daß etwa an einen Irrtum von ſeiten des Schreibers zu denken wäre. Die Vermutung Finkes, wonach Heinrich v. Schwalenberg der eine Gegenkandidat geweſen wäre, erſcheint mir nicht recht begründet. Heinrich ſtand beim Domkapitel in zu ſchlechtem Andenken. Dasſelbe hatte einen heftigen Streit mit ihm auszufechten gehabt wegen der Verwaltung der Präbenden; hatte er doch faſt 30 Jahre hindurch den Kapitularen nicht in vorgeſchriebener Weiſe die Einkünfte zukommen laſſen und dadurch veranlaßt, daß der Gottesdienſt nicht regelmäßig abgehalten worden war und die Kanoniker ſogar hatten darben müſſen[1]). Einem ſo ſchlechten Verwalter ihrer Güter werden die Wähler den Stab des hl. Liborius nicht haben anvertrauen wollen.

Mag dem ſein, wie ihm wolle, der Rietberger und ſeine Partei haben dem Gegenkandidaten nicht zu viel Bedeutung beigelegt. Zunächſt kam zwiſchen den ſtreitenden Parteien ein Vergleich auf einem Tage zu Kleinenberg zu ſtande; es wurde feſtgeſetzt, daß alles im frühern Zuſtande verbleiben ſolle; nur unter gegenſeitiger Zuſtimmung ſollte ein Stiftsverweſer ernannt werden. Die Burgen und Schlöſſer ſollten denjenigen verbleiben, die ſie inne hätten, bis einer der Elekten die Konfirmation erhielte[2]). Aber ſchon bald wählte die Partei Ottos deſſen Bruder, den Grafen Friedrich von Rietberg zum Verwalter des Stiftes[3]). Das erregte große Mißſtimmung. Die Unzufriedenen

[1]) vgl. oben p. 16.
[2]) Vgl. W. U. B. IV, 1514. — [3]) daſelbſt.

ſtellten ſich unter den Schutz des Erzbiſchofs[1]). Allein dieſer befand ſich in einer zu ſchwierigen Lage, als daß er gegen die Rietberger hätte etwas unternehmen dürfen[2]). Es kam übrigens bald zum Frieden. Am 7. Juli 1278 wurde der Streit über die Tutel der Paderborner Kirche zwiſchen dem Grafen von Rietberg und den Städten Paderborn, Nieheim und Steinheim geſchlichtet[3]). Man kam bei den Verhandlungen zu folgendem Reſultate: die Städte Paderborn, Warburg, Nieheim und Steinheim bleiben im Beſitze ihrer Rechte, wie ſie dieſelben zur Zeit Simons und nach deſſen Tode bis auf den heutigen Tag beſeſſen habe. Von den biſchöflichen Einkünften in Nieheim und Steinheim beſtimmen 12 ad hoc ernannte Richter ſoviel für die Kirche, als ſie für gut halten und falls ſie ſich darüber nicht einigen können, giebt der Marſchall Dietrich von Köln die Entſcheidung. Iſt dieſer verhindert, ſo tritt Hunold von Plettenberg für ihn ein. Die biſchöflichen Einkünfte außerhalb der Städte darf der Graf von Rietberg frei erheben. Die 12 ernannten Richter werden auch beauftragt, dafür zu ſorgen, daß der Schaden, der auf beiden Seiten bezüglich der erwähnten Einkünfte entſtanden iſt, ausgeglichen werde. Findet eine Einigung darüber nicht ſtatt, ſo giebt der Kölner Marſchall den Ausſchlag. Die Wähler des Propſtes Otto kehren in ihre Kurien zurück. Der Biſchof Conrad von Osnabrück und der Marſchall Dietrich verwalten den Kanonikern, welche den Propſt Heinrich wählten, die Präbenden in derſelben Weiſe, wie ſie den Wählern Ottos dieſelben verwalten, unter voll-

[1]) daſelbſt: . . . nunc autem prepositus Otto de Retberg cum suis electoribus et paucis ministerialibus absque consensu omnium civitatum et fere omnium ministerialium ecclesie nostre comitem fratrem de Retberg tutorem iam dicte ecclesie elegerunt.

[2]) daſelbſt. — [3]) Vögel p. 230 ff.

ſtändiger Wahrung des Rechtes auf beiden Seiten. Die Prälaten und Kanoniker der Paderborner Kirche werden bis zum nächſten Oſterfeſte nichts gegen die Bürger und Prieſter unternehmen, die zur Zeit des Streites Gottesdienſt gehalten haben. Die Städte Paderborn, Nieheim, Warburg und Steinheim halten ſich bezüglich der geſchehenen Biſchofswahl neutral[1]).

Wir erſehen hieraus, daß die Paderborner Bürger und ihre Anhänger, die in ihrer Beſchwerdeſchrift an den Erzbiſchof von Köln ausgeführt hatten, ſie könnten ſich mit der Maßregel der Rietberger nicht einverſtanden erklären, jetzt ſchon in etwa zur Nachgiebigkeit gebracht ſind, ein Umſtand, der darauf ſchließen läßt, daß es um die Sache Ottos nicht ſchlecht ſtand, daß ſeine Partei mächtig war. So verhielt es ſich in der That. Schon im folgenden Jahre (1279) erhielt er die Konfirmation, wahrſcheinlich durch den Erzbiſchof von Mainz[2]). Von einer päpſtlichen Beſtätigung findet ſich nichts, obgleich bei zwieſpaltiger Wahl die Entſcheidung dem Papſte zuſtand. Zur Beurteilung dieſes Umſtandes iſt zu beachten, daß bei den weſtfäliſchen Biſchofswahlen bis zum 13. Jahrh. von einer päpſtlichen Beſtätigung überhaupt nicht die Rede iſt; wenn ſich das im 13. Jahrh. auch anders geſtaltete, ſo iſt doch auch da,

---

[1]) Lögel hat dieſe Urkunde nicht benutzt. Wenn er darum p. 231 ff. ſchreibt; „darum hielt es die Stadt für das beſte, mit Otto über den Frieden zu unterhandeln, welcher am 1. Dec. 1281 durch ſchiedsrichterlichen Spruch zu ſtande kam," ſo ſcheint er dieſen Friedensvertrag auf die Streitigkeiten über die Tutel der Paderborner Kirche zu beziehen; damit hat aber der Vertrag vom 1. Dec. 1281 nichts zu thun.

[2]) W. U. B. IV, 1562 erſcheint Otto als electus et confirmatus. Die Urkunde iſt datiert vom 24. Okt. ? (vgl. die Anmerkung zur Urkunde) 1279. Darnach iſt die Bemerkung Lögels p. 41 Anmerkung 3 zu berichtigen, wo er ſagt: „Als electus et confirmatus erſcheint Otto zuerſt bei Wilmans W. U. B. III, 1128 d. d. 1281 Mai 10."

wenn man etwa von Münſter abſieht, die Beteiligung des Papſtes an den Biſchofswahlen in Weſtfalen eine nicht gerade große[1]).

Ottos Angelegenheiten nahmen unterdeſſen einen günſtigen Fortgang. Noch im Jahre ſeiner Beſtätigung um Oct. 24[2]) beſchwor er die ihm vorgelegte Wahlkapitulation[3]). Solche Wahlkapitulationen ſind jener Zeit eigentümlich; ſie waren dazu angethan, dem Biſchofe zu gunſten des aufſtrebenden Kapitels Schranken aufzuerlegen[4]). „Nachdem die Domkapitel die ausſchließliche Wahlberechtigung der Biſchöfe erlangt hatten, ließen ſich dieſelben ſehr bald von den zu wählenden Kandidaten die Verwaltung des Bistums betreffende Zuſicherungen erteilen und die Beobachtung derſelben eidlich verſprechen“[5]). Neben dem Domkapitel

---

[1]) Vgl. Finke, die Stellung der weſtfäl. Biſchöfe und Herrn ꝛc. p. 212 ff: „Während bis zum 13. Jahrh. ſich keine Spur einer Einmiſchung des Papſttums in die weſtfäl. Biſchofswahlen findet, weiſen von den neun münſterſchen Biſchofswahlen des 13. Jahrh. fünf eine päpſtliche Beſtätigung auf und bei der ſechsten läßt ſich eine ſolche wegen der zahlreichen päpſtlichen Gnadenbeweiſe für den Neugewählten vermuten .... Iſt in den andern Diöceſen das Material auch nicht ſo reich, ſo giebt es doch auch da charakteriſtiſche Beiſpiele. Vgl. hiezu W. U. B. V. Einleitung p. XXX ff.

[2]) W. U. B. IV, 1562.

[3]) Den Wortlaut ſiehe unten Anlage 1.

[4]) Souchon, die Papſtwahlen von Boniſaz VIII. bis Urban VI. und die Entſtehung des Schismas 1378 p. 1, Braunſchweig 1888. Vgl. den Artikel Kapitulation der Biſchöfe im K.-L. von Wetzer und Welte 2. Auflage. Über den erſten Gebrauch päpſtlicher Wohlkapitulationen vgl. Ludwig Paſtor, Geſchichte der Päpſte im Zeitalter der Renaiſſance bis zur Wahl Pius II. I, 231 Anmerkung 1; Freiburg 1891; 2. Aufl.

[5]) vgl. Hinſchius, Syſtem des kath. Kirchenrechtes II, 609 Anmerkg. Berlin 1878. Hier fällt die Kapitulation nicht vor die Wahl, weil eine Doppelwahl erfolgt war. Wegen der Mißbräuche, die hie und da bei den Wahlkapitulationen vorkamen, hatten ſchon Innocenz III. und ſpäter Nicolaus III. (1277—1280) c. i. in VI$^{to}$ eod. II, 11 verordnet, daß dieſelben ungültig ſein ſollten, ſobald ſie etwas Rechtswidriges oder der Frei-

finden wir in den Kapitulationen häufig noch berückſichtigt die Bürger und Miniſterialen; allen dieſen mußte daran liegen, daß die biſchöfliche Gewalt nicht zu weitgehend ſei. So iſt es auch hier. Otto verſpricht, der ſchwer geſchädigten Paderborner Kirche wieder aufzuhelfen, den Rat des Kapitels, der Bürger und Miniſterialen zu hören, ſeine Ausgaben weiſe zu beſchränken, alle ſeine Unterthanen in ihren Rechten zu belaſſen und nur dann ſich in einen Krieg einzulaſſen, wenn die Notwendigkeit es fordere. Wenn der Geldpunkt und die Kriegsführung beſonders hervorgehoben ſind, ſo iſt das erklärlich, wenn wir uns an die Fehler erinnern, die unter der Regierung Simons in dieſem Punkte vorgekommen waren. Wird die Wahlkapitulation Ottos mit der des Simon zuſammengehalten, ſo zeigt ſich, daß beide inhaltlich im großen und ganzen gleich ſind; die des Otto iſt allgemeiner gehalten, als die ſeines Vorgängers[1]). — Die Konfirmation, und die Beſchwörung der Wahlkapitulation von ſeiten des Rietbergers zeigen uns, daß die Gegenkandidatur kaum noch etwas zu bedeuten hatte. Wenn trotzdem die königliche Beſtätigung entgegen dem Wormſer Konkordat auf ſich warten ließ, ſo haben wir das vielleicht dem Einfluſſe ſeines erbitterten Gegners, des Erzbiſchofs Siegfried von Köln zuzuſchreiben. Die Verleihung der Temporalien erfolgte am 20. April 1281 durch König Rudolf. Von dem perſönlichen Erſcheinen vor dem

heit der Kirche Widerſprechendes enthielten. Aber dieſes war doch kein allgemeines Gebot und in folge deſſen dehnte ſich der Gebrauch von Wahlkapitulationen immer mehr aus, ſo daß wir dieſelben in Deutſchland ſchon im 15. Jahrh. faſt bei allen Domkapiteln finden. vgl. hiezu Hinſchius l. c.

[1]) Die Wahlkapitulation Simons iſt gedruckt bei Wilmans W. U. B. IV. p. 25; Wilmans bemerkt dazu: „Die eingeklammerten Stellen ſind von einer Hand aus dem Ende des 13. Jahrh. hinzugefügt und repräſentieren alſo wahrſcheinlich die Zuſätze, die das Domkapitel bei der Wahl Biſchofs Otto von Rietberg im J. 1277 zu machen ſich veranlaßt geſehen hat.“ Nach unſerer Darſtellung trifft dieſe Vermutung nicht zu.

Könige wurde Otto der weiten Entfernung wegen entbunden, mußte aber dem Biſchofe von Osnabrück als königlichem Stellvertreter den Eid der Treue leiſten[1]). — Als der Rietberger ſolche Erfolge hatte, griff der Erzbiſchof von Köln zum Schwerte, um mit Gewalt ſeine Wünſche durchzuſetzen. Er fand einen Bundesgenoſſen an dem Biſchof Eberhard von Münſter, mit welchem er ſich am 20. Juni 1282 gegen Simon I. von der Lippe verband. Eberhard nahm jedoch ſeinen rietbergiſchen Verwandten von der Fehde aus[2]). Siegfried erhielt noch weitere Bundesgenoſſen. Am 1. Juli 1282 verſprachen ihm Graf Otte von Everſtein, Bernard von Brakel und ihre Bundesgenoſſen bei der Belagerung Salzkottens in ſeinem Kriege gegen den Biſchof Conrad von Osnabrück, Elekten Otto von Paderborn, Grafen Friedrich von Rietberg und Edelherrn Simon zur Lippe, dieſen keine Hülfe leiſten zu wollen[3]). Die Partei Ottos kam in Bedrängnis, wurde jedoch bald daraus befreit durch König Rudolf, der gegen den Erzbiſchof, welcher wiederholt das Reichsgut angegriffen, heranzog und denſelben bezwang. Siegfried gewann aber bald ſeine hervorragende Stellung am Rhein wieder

[1]) W. U. B. IV, 1627: Hinc est, quod, cum nostram adeundi presentiam ex locorum distantia commoda non sit tibi concessa facultas, nos ex instinctu consuete clementie tibi et ecclesie tue parcere disponentes regalia feoda tua tibi transmittimus, investientes te solempniter honore ac scemate principatus et ad ministrationem temporalium et iuriditionem plenariam principatus eiusdem ecclesie tibi cum omni iuris plenitudine committentes, proviso tamen, quod tu venerabili Conrado Osnaburgensi episcopo, principi nostro dilecto, nomine nostro prestes homagium et fidelitatis debite iuramentum.

[2]) W. U. B. III, 469: Verum contra d. Osnaburgensem episcopum, d. Ottonem Padebornensem electum et Fridericum de Reytberg, comitem, fratres nostros consanguineos nichil faciemus, nisi contra ecclesiam nostram aliquid attemptaverint.

[3]) W. U. B. IV, 1688.

und die rietbergiſche Partei konnte ſich der Macht Siegfrieds gegenüber nicht halten. Man ſann darum auf Frieden[1]). Zwiſchen Simon zur Lippe und dem Erzbiſchofe kam derſelbe zu ſtande zu Eſſen am 29. Nov. 1284. Simon verſprach 800 Mark Kriegskoſten zu zahlen[2]). Auch mit Conrad von Osnabrück wurde der Streit beigelegt. Am 13. März 1285 erneuerte derſelbe das alte Bündnis mit Köln und verſprach zum Erſatz für die durch ſeinen Mündel, Edelherrn Simon zur Lippe zugefügten Schäden zweimaligen Kriegsdienſt. Bezüglich der ſtrittigen Paderborner Biſchofswahl wurde folgendes feſtgeſetzt: Otto von Rietberg, der beſtätigte Biſchof von Paderborn und Dietrich von Bilſtein, Propſt zu Soeſt, ſollen in ihrer Streitſache den Kölner Erzbiſchof und den Biſchof Conrad von Osnabrück als Schiedsrichter anerkennen und ſich den Beſtimmungen dieſes Gerichtes unterwerfen. Die genannten Richter haben das Recht, Waffenruhe unter den ſtreitenden Parteien anzuordnen[3]). Vollſtändig ſcheint auch jetzt die Sache noch nicht in Ordnung gebracht zu ſein, denn erſt im Jahre 1287 finden wir Otto als episcopus, während er ſich bis dahin als electus et confirmatus bezeichnet. Wann und wo er die Konſekration erhalten hat, iſt nicht bekannt[4]).

[1]) Lögel p. 232.

[2]) W. U. B. IV, 1807. — [3]) W. U. B. IV, 1824.

[4]) Schaten ad a. 1287 ſagt: Otto, qui hactenus ac superiori anno se electum et confirmatum scripsit antistitem, in his demum litteris reperitur mutato titulo episcopum se inscribere; quo facto mihi persuadeo hoc aut superiori anno consecratum fuisse episcopum; a quibus autem episcopis haec consecratio facta sit cum ceteris ex aliorum nostrorum memoria excidit. Hierüber bemerkt Finke W. U. B. IV, 1928 Anmerkung: „Es läßt ſich . . . nur mit Beſtimmtheit ſagen, daß Otto um April 1287 die Biſchofsweihe empfangen habe. (Vielleicht geſchah die Biſchofsweihe Ottos auf dem großen Würzberger Conzil, auf welchem derſelbe gegenwärtig war. vgl. Nr. 1931)“

Otto nennt ſich zuerſt episcopus in einer Urkunde vom 28. April 1287. vgl. W. U. B. IV, 1936, während er ſich in einer Urkunde vom

Dietrich von Bilstein wurde Dompropst von Paderborn[1]). Damit war der Wahlstreit erledigt.

## II. Abschnitt.

### Otto als weltlicher Herrscher.

1. Bei der Schilderung der weltlichen Regierungsthätigkeit Ottos können wir gleich eingangs darauf hinweisen, daß ihm der kriegerische Sinn seines Vorgängers Simon nicht eigen ist. Wir sehen ihn zwarwiederholt in Fehden verwickelt, allein meistens tritt er da hülfeleistend als Bundesgenosse auf. Dies wird sich uns zeigen, wenn wir im folgenden seine Beziehungen zu den benachbarten Herrschern sowie zur eigenen Diöcese darlegen.

Da ist nun zunächst vor allem beachtenswert, sein Verhältnis zu Köln. Denn einmal stießen die Grenzen beider Diöcesen aneinander und dann stand der Erzbischof von Köln auch dadurch in naher Beziehung zu Paderborn, weil seine herzogliche Gewalt sich über den ganzen Paderborner Sprengel erstreckte[2]). Als Herzog von Westfalen hatte der Erzbischof gewisse Hoheitsrechte auszuüben. Die Ausübung dieser Rechte wurde von den unterstellten Großen oft und ungern ertragen und war nicht selten der

1. März desselben Jahres noch als electus et confirmatus bezeichnet. Die Angaben bei Bessen p. 214 sind dem obigen zufolge unrichtig.

[1]) W. U. B. IV, 2100 erscheint Dietrich zuerst als Dompropst; 1290 Septb. 27.

[2]) Bezüglich der Ausdehnung der herzoglichen Gewalt in Westfalen gehen die Ansichten auseinander. Die einen behaupten, über das ganze Westfalenland mit Einschluß der Bistümer Münster, Osnabrück und Minden habe sich die Herzogsgewalt des Erzbischofs erstreckt, während ihm die andern außer dem Paderborner Bistum nur den westfälischen Anteil der Diöcese Köln südlich von der Lippe zuschreiben. (Vgl. Grauert, die Herzogsgewalt in Westfalen p. 3). Die letztere Ansicht hat Grauert in genannter Schrift als die besser begründete nachgewiesen. Über das kölnische Territorium in Westfalen vgl. Cardauns l. c. p. 52 f.

Grund von Streitigkeiten. Gerade die Geltendmachung der herzoglichen Befugniſſe war es, welche einen langwierigen Streit zwiſchen Köln und Paderborn hervorrief. Wir geben den Sachverhalt kurz an. Als Simon von der Lippe im Jahre 1247 Biſchof von Paderborn wurde, war ſein Streben darauf gerichtet, ſich gegen ſeinen Kölner Grenznachbarn, den kriegeriſchen Conrad von Hoſtaden durch Anlegung von Feſtungen zu ſchützen. Er errichtete darum das Castrum Vilse und befeſtigte Salzkotten. Allein damit war Conrad nicht einverſtanden; er beanſpruchte als Herzog von Weſtfalen das Recht, daß ohne ſeine Genehmigung in ſeinem Herzogtume Feſtungswerke nicht angelegt werden ſollten. Am 6. April 1248 kam es zu einem Vergleiche. Danach mußte unter andern Salzkotten geſchleift werden. Aber der Friede dauerte nicht lange. Simon befeſtigte Salzkotten von neuem und zog gegen den Erzbiſchof zu Felde. Es kam bei Marienwold zur Schlacht (1254), in welcher Conrad ſiegte und Simon als Gefangenen fortführte [1]). Erſt nach zweijähriger Gefangenſchaft erhielt Simon die Freiheit wieder. Unter den vielen Bedingungen, die er annehmen mußte, um dieſelbe zu erlangen, heißt es auch: Das Castrum Vilse muß zerſtört werden, die Städte Salzkotten und Geſeke ſtehen fortan unter gemeinſamer Herrſchaft von Köln und Paderborn [2]). Dieſe Städte bilden von jetzt ab den Grund mancher Schwierigkeiten zwiſchen beiden Bistümern, die erſt unter Biſchof Otto und dem Erzbiſchof Siegfried gehoben wurden. Die Darlegung dieſer Angelegenheit gewährt uns, außer

[1]) Grauert p. 92 ff. Cardauns p. 76 ff.

[2]) W. U. B. IV, 666: Ante omnia castrum Vilse destruetur. Oppidum Saltcoten manebit in destructum et . . . erit attinens equali dominio et pro indiviso archiepiscopo et ecclesie Coloniensi et episcopo et ecclesie Paderbornensi perpetuo. vgl. auch W. U. B. IV, 660. u. 661.

dem über die Wahl Gehörten, einen weitern Einblick in das Verhältnis Ottos zu Köln. Es wurde oben bereits ausgeführt, daß Erzbischof Siegfried von Köln anfangs ein entschiedener Gegner Ottos war. Erst durch den Vergleich vom 13. März 1285 war der Friede herbeigeführt worden[1]). Derselbe wurde 1287 Febr. 7 durch einen neuen Vertrag befestigt[2]). Beide Fürsten versprachen, sie wollten sich gegenseitig alle Beschädigungen nachsehen und wenn der eine angegriffen würde, so sollte der andere sofort Hülfe leisten. Der Bischof von Paderborn nahm dabei aus seinen Metropoliten, den Erzbischof von Mainz, Siegfried dagegen seine Suffragane. Bezüglich der Städte Salzkotten und Geseke blieb es bei der frühern Entscheidung. — Bei dieser Gelegenheit einigte man sich über das Gogericht zu Schier-Eichen. Der Erzbischof gab dasselbe Otto und der Paderborner Kirche, Otto dagegen versprach, die Maßnahmen des Erzbischofs, nach Beendigung des Krieges mit dem Grafen von der Mark, wegen Borgentreich und Steinheim gutzuheißen; beide verpflichteten sich außerdem, die Anordnungen des Bischofs Conrad von Osnabrück und zweier Kölner Domherrn in dieser Sache anzunehmen[3]). Allein noch immer blieben Geseke und Salzkotten der Stein des Anstoßes. Bei der gemeinsamen Verwaltung kamen Unregelmäßigkeiten vor und man mußte allmählich beiderseits der Ansicht Raum geben, daß die Bestimmungen hierüber nicht durchführbar seien. Man sann darum auf neue Vereinbarungen. Diese wurden getroffen zu Marsberg am 12. Dec. 1294[4]). Es liegt eine ausführliche Urkunde hierüber vor, welche in mehrfacher Beziehung für unsere Darstellung wichtig ist, weshalb wir

[1]) oben p. 24. — [2]) W. U. B. IV, 1977.

[3]) W. U. B. IV, 1978. Über Schier-Eichen siehe daselbst die Anmerkung.

[4]) Schaten ad a. 1294; W. U. B. IV, 2312.

den weſentlichen Inhalt derſelben angeben: Was die Städte Geſeke und Salzkotten angeht, ſo ſoll Geſeke ganz kölniſches, Salzkotten ganz paderborniſches Eigentum werden. Beide Biſchöfe ſind berechtigt, dieſe Orte nach Belieben zu befeſtigen. Der Erzbiſchof wird den Grafen von Everſtein wegen eines Lehen, welches derſelbe bei Salzkotten hat, zufriedenſtellen[1]), ſo daß dem Paderborner Biſchof und ſeiner Kirche hieraus keine Unannehmlichkeiten erwachſen. Wenn der Erzbiſchof mit dem Grafen von der Mark in Krieg gerät, ſo darf letztern der Paderborner Biſchof innerhalb ſeiner Grafſchaft mit 20 Mann unterſtützen, nicht aber außerhalb derſelben. Tritt dieſe Unterſtützung ein, ſo bleibt das Bistum Paderborn unbehelligt vom Erzbiſchof. Gegen den Grafen von Waldeck werden beide Biſchöfe gemeinſam vorgehen, wenn er den Schaden nicht erſetzt, den der Herr von Büren durch ihn erlitten hat. Derſelbe ſoll auch die Feſtungen zu Rohden und Landan, im Herzogtum Weſtfalen, niederreißen; im andern Falle wird er mit Gewalt dazu gezwungen werden[2]). Der Biſchof von Paderborn wird den Grafen von Arnsberg anhalten, daß derſelbe dem Ritter Gottfried von Meſchede, den er in ſein Land aufgenommen, wieder entläßt. In der Tutel, welche der Erzbiſchof über Corvey hat[3]), will ihm Otto nicht hinderlich

[1]) vgl. W. U. B. IV, 1716: Graf Otto von Everſtein erklärt ſich zum Lehnsmann des Erzbiſchofs Siegfried von Köln, der ihm dafür 200 Mark verſpricht und bis zu deren Auszahlung 20 Mark Rente zu Salzkotten anweiſt. Nach Anweiſung des Geldes wird er ein Allod dafür kaufen und dieſes vom Erzbiſchof zu Lehen nehmen.

[2]) Schaten ad. a. Beſſen I, 215. Varnhagen, Grundlage der waldeckiſchen Landes- und Regentengeſchichte; Göttingen 1825; p. 341. Durch die Anlage der Feſtungen wollte ſich der Graf von Waldeck gegen den Erzbiſchof und den Paderborner Biſchof ſchützen. Gegen erſteren hatte er in der Schlacht bei Worringen gekämpft vgl. W. U. B. V, 775. Über Biſchof Otto u. Waldeck unten.

[3]) Unter den Verpflichtungen, die Graf Adolf von Naſſau vor ſeiner Wahl Erzbiſchof Siegfried von Köln gegenüber eingeht, wird auch die

ſein. Die Feſtungen bei Borgholz, welche Otto gegen den Willen des Erzbiſchofs zum Schutze ſeines Bistums erbaut hat, dürfen noch für ein Jahr erhalten bleiben. Während dieſer Zeit wird man näheres darüber entſcheiden. Im übrigen wird das alte Bündnis erneuert. Im folgenden Jahre, am 14. Februar (1295) acceptierten beide Biſchöfe die Abmachungen über Geſeke und Salzkotten [1]).

Das Bündnis, welches Otto mit Siegfried geſchloſſen hatte, verwickelte ihn wiederholt in größere Fehden. Ich nenne zuerſt den gewaltigen Kampf des Erzbiſchofs mit dem Herzog von Brabant wegen der limburgiſchen Erbfolge [2]). Es kam dieſerhalb am 5. Juni 1288 zu der blutigen Schlacht von Worringen [3]), in welcher der Erzbiſchof in Gefangenſchaft geriet [4]). Daß Otto von Paderborn perſönlich an dieſer Schlacht teilgenommen habe, wird in keinem Berichte erwähnt und iſt deshalb unwahrſcheinlich. Anzunehmen iſt aber, daß er ſeinen Bundesgenoſſen unterſtützt hat und Schaten berichtet auch, daß Otto Hilfstruppen zum Rheine ſchickte [5]). Otto begegnet uns in der Worringer Angelegenheit auch nach der Befreiung Siegfrieds aus der Gefangenſchaft. Da nämlich die Bedingungen, welche der Erzbiſchof bei ſeiner Entlaſſung aus der Haft hatte annehmen müſſen, ſchwer auf ihn laſteten, ſo wandte er ſich klagend an den Apoſtoliſchen Stuhl. In

---

Überlaſſung der Vormundſchaft über Corvey erwähnt. vgl. W. U. B. IV, 2194 u. 2211.

[1]) W. U. B. IV, 2323.

[2]) Vgl. darüber Ottokar Lorenz, deutſche Geſchichte im 13. u. 14. Jahrh. II, 371 ff. Wien 1866.

[3]) Schaten ad. a. 1288: Pugnatum 5. Junii ad Woringam ab ortu solis ad vesperum cruentissimo praelio.

[4]) Streit und Verlauf der Schlacht ſind ausführlich geſchildert bei Ennen, Geſchichte der Stadt Cöln II, 227 ff. Cöln u. Neuß 1865.

[5]) a quo (sc. Ottone) et auxiliares Sifrido copiae submissae sunt. Schaten ad. a. 1288.

Rom ging man von der Anſicht aus, der Erzbiſchof ſei ungerecht behandelt worden, Darum entband ihn Papſt Nikolaus IV. unter dem 18. Januar 1290[1]) von ſeinen Verpflichtungen und forderte wenige Tage darauf (am 31. Januar) den Biſchof von Paderborn auf, die Gegner des Erzbiſchofs zur Rückerſtattung aller dem Erzſtift zugefügten Schäden zu veranlaſſen[2]). — Otto blieb auch ferner ein treuer Bundesgenoſſe Siegfrieds, beſonders in deſſen Kämpfen gegen den Grafen Eberhard von der Mark, „die Geißel der Biſchöfe". Dieſer hatte ſich nach der Schlacht bei Worringen aufgemacht zur Verwüſtung des kölniſchen Weſtfalens. Er zerſtörte die Burgen Volmenſtein und Iſenburg und ſchleifte Werl. Nur durch die friedlichen Vorſchläge des Grafen von Arnsberg wurde weiterem Verderben geſteuert[3]). Kaum war hier der Frieden wiederhergeſtellt, als der Märker neue Unruhen erregte. Im Jahre 1291 nämlich zog er gegen den Biſchof Conrad von Osnabrück. Dieſem hatte er zwei Jahre früher die Tecklenburg verpfändet, welche er jetzt wiederzugewinnen ſtrebte. Er verheerte die Osnabrücker Diöceſe und kehrte mit Beute beladen in ſein Land zurück. In dieſer Fehde ſehen wir u. a. als Bundesgenoſſen Conrads, ſeinen Bruder, den Biſchof Otto von Paderborn und den Erzbiſchof Siegfried von Köln[4]). Ottos Verhältnis zum Grafen von der Mark muß ſich aber bald beſſer geſtaltet haben, denn auf dem Tage zu Marsberg im Jahre 1294 bedingt er ſich aus, denſelben innerhalb ſeines Komitates unterſtützen zu dürfen[5]). Durch dieſe Abmachung war jedoch das Bundesverhältnis

[1]) W. U. B. V, 775.

[2]) W. U. B. IV, 2055 u. V,777 u. 778 Ennen p. 252.

[3]) Schaten ad. a. 1288. Seibertz, Landes- u. Rechtsgeſchichte p. 199 und die dort angegebene Litteratur.

[4]) Stüwe, Geſchichte der Stadt Osnabrück I, 107.

[5]) oben p. 28.

zu Siegfried von Köln nicht aufgehoben worden. Als Eberhard darum die erzbiſchöfl. Feſte Recklinghauſen angriff und zerſtörte (1295) und ebenſo das geldriſche Castrum Waſſenberg, da zählte Otto zu den Bundesgenoſſen des Erzbiſchofs[1]). Im folgenden Jahre erneuerte Eberhard die Feindſeligkeiten gegen Köln. Es wurde gegenſeitig durch Brandſchatzung vergolten. Everhard fand einen mächtigen Gegner an dem Marſchall von Weſtfalen, Johannes von Plettenberg, welcher jedoch nicht zu widerſtehen vermochte. Der Erzbiſchof mußte Hülfe leiſten. Unter deſſen Verbündeten war auch der Paderborner Biſchof. Durch Vermittlung des Königs Adolf kam es bald zum Frieden[2]). Unterdeſſen war Siegfried von Köln geſtorben[3]). Sein Nachfolger war der Kölner Dombechant Wicbold von Holte. Ottos Verhältnis zu ihm iſt nicht immer ungetrübt geblieben. Anfangs erblicken wir ihn unter deſſen Bundesgenoſſen und zwar wiederum gegen den Grafen von der Mark. Im Jahre 1298 hatte König Albrecht den Erzbiſchof mit dem Schultheißenamte zu Dortmund belehnt und ihm den Schutz der dortigen Juden übertragen[4]). Allein der Graf von der Mark achtete dies nicht und ſchädigte den Erzbiſchof in ſeinem Rechte. Darum forderte ihn der König auf, ſich in Bingen wegen ſeiner Ungerechtigkeiten vor ihm zu verantworten. Als der Graf dieſer Aufforderung keine Folge leiſtete, wies Albrecht die Biſchöfe von Münſter, Osnabrück, Minden und Paderborn ſowie mehrere Herrn und Städte an, den Erzbiſchof zu

[1]) Schaten ad a. 1295. — [2]) Schaten ad a. 1296.

[3]) 1297 April 7; Ennen p. 260.

[4]) Rübel, Dortmunder U. B. I, 258. Friedrich I. u. Friedrich II. hatten die Juden unter einen ſelbſterwählten, aber vom Könige ernannten Biſchof geſtellt, der zugleich die Gemeinde nach außen zu vertreten hatte. vgl. Schröder, Lehrbuch der deutſchen Rechtsgeſchichte p. 451; über die finanzielle Seite dieſes Amtes derſ. p. 452.

unterſtützen. Es kam im Jahre 1300 zum Frieden, der ſowohl für den Erzbiſchof, als den Biſchof von Münſter, welch' letzterer beſonders in die Fehde verwickelt war, als nachteilig zu bezeichnen iſt[1]). Noch einmal ſehen wir Otto in kölniſcher Sache das Schwert ergreifen. Dieſes Mal jedoch iſt er ein Gegner des Erzbiſchofs. Der Marſchall desſelben nämlich, Hunold von Plettenberg, hatte im Jahre 1303 an der Lippe eine feindſelige Stellung eingenommen. Als die Fehde eine größere Ausdehnung nahm, vereinigten ſich gegen ihn im Anfange des folgenden Jahres mehrere weſtfäliſche Herrn — unter dieſen Otto von Paderborn — und zerſtörten die Burg Plettenberg. Der Erzbiſchof kam mit ſeinen Hülfstruppen zu ſpät. Er zog ſich nach Soeſt zurück und ging gegen ſeine Angreifer mit kirchlichen Strafen vor. Die Biſchöfe von Münſter und Osnabrück wurden ſuspendiert ab ingressu ecclesiae, die übrigen Verbündeten traf die Strafe der Exkommunikation, und der Kirchenſprengel, in welchem dieſelben lagerten, wurde mit dem Interdikte belegt[2]). Der Erzbiſchof erkrankte zu Soeſt und ſtarb daſelbſt am 26. März 1304. Zwei Jahre lang blieb jetzt der erzbiſchöfliche Stuhl vakant, als ihn Clemens V. durch den Kölner Dompropſt Heinrich von Virneburg wieder beſetzte[3]). Das Verhältnis zwiſchen dieſem und Paderborn war offenbar nicht das beſte, denn im Jahre 1307 rückte er mit bewaffneter Hand in die Diöceſe ein; was ihn hierzu bewog iſt nicht bekannt[4]). Schaten ad a. 1307 bemerkt noch, daß in dieſem Jahre die bei

[1]) Schaten verlegt dieſen Frieden fälſchlich in das J. 1299; vgl. Schaten ad a. 1299; vgl. hierüber Ludwig Perger Otto von Rietberg p. 6 u. 7.

[2]) Perger p. 17 u. 66. Anlage Nr. 5.

[3]) Ennen p. 274; Perger p. 20.

[4]) Perger p. 51 vermutet, Otto habe ſeinen bedrängten Neffen den Biſchof Otto von Münſter gegen den Erzbiſchof in Schutz genommen, wodurch der Zug veranlaßt ſein könne. Dieſe Vermutung iſt gut begründet.

Warburg gelegene Veſte Calenberg zerſtört worden ſei, weiß aber nicht anzugeben ob durch den Erzbiſchof oder durch andere Feinde. Soviel ſteht feſt, daß Biſchof Otto am 13. Auguſt 1307 die Burg Calenberg dem Ritter Raveno von Pappenheim zu Lehn gab mit der Bedingung quod dictum castrum nobis, successoribus nostris et ecclesie nostre in omnibus nostris necessitatibus contra quoscunque . . . erit et esse debet expositum et apertum[1]). Wie nun der Zug des Erzbiſchofs auch verlaufen ſein mag, noch in demſelben Jahre ſchloß er im Hinblick auf die traurigen Verhältniſſe in Weſtfalen am 21. Oktober mit den Edlen, den erzbiſchöflichen Städten Weſtfalens und dem Biſchof von Paderborn einen Landfrieden auf 5 Jahre[2]) Dieſes iſt das zweite größere weſtfäliſche Landfriedensbündnis; das erſte fällt in das Jahr 1298. Beide Bündniſſe ſind für die Geſchichte Biſchof Ottos nicht von Bedeutung: im erſten vom Jahre 1298 wird er nicht einmal genannt und im zweiten vom Jahre 1307 ſpielt er eine durchaus paſſive Rolle. Wichtig ſind dieſelben, weil ſie uns u. a. einen Einblick gewähren in die Stellung des Erzbiſchofs von Köln zu den weſtfäliſchen Landfrieden; er erſcheint als Landfriedensrichter und zwar nicht bloß für ſein weſtfäliſches Herzogtum, ſondern für ganz Weſtfalen[3]).

---

[1]) Urkunde im Staats-Archiv zu Münſter, Fürſtentum Paderborn Orig. 393; bei Schaten ad a. 1307; Beſſen I, 221.

[2]) Urk. im St.-Arch. zu Münſter Fſtt. Paderb. Orig. 394. 1307 ohne Datum. Eine faſt gleichlautende Urkunde bei Fahne Dortm. U. B. II, 59 hat das Datum 1307 in die undecim virg. d. h. Octb. 21. In dieſe Zeit wird auch unſere Urkunde zu ſetzen ſein. Vgl. auch Grauert p. 139, wo ſich die Urkunde von Fahne, im Auszuge findet. Vgl. ferner Rübel Dortm. U. B. I, 309, wo die Beſtimmungen des Landfriedens in 9 Punkten angegeben ſind. Den Wortlaut unſrer Urkunde ſiehe unten Anlage 2.

[3]) Grauert p. 138 ff hat dieſes nachgewieſen. vgl. H. Wendthal, die Städtebünde und Landfrieden in Weſtfalen bis zum J. 1371 p. 20 ff.

Was den Charakter beider Bündniſſe angeht, ſo verdienen ſie den Namen Landfrieden im ſtrengen Sinne des Wortes nicht, weil eine Angabe von Strafbeſtimmungen ſich in ihnen nicht findet. Wyneken bezeichnet ſolche Bündniſſe mit dem Namen „Vollzugsordnung“ [1]). Als ſolche ſind beide anzuſehen; freilich ſind in dem Bündniſſe des Jahres 1307 in Gegenſatz zu dem erſten die Übelſtände angegeben, gegen welche das Bündnis gerichtet iſt: Kein Teilnehmer ſoll jemanden gefangen nehmen, ſondern alle Klagen werden vor dem zuſtändigen Richter erledigt [2]). Die Kaufleute und Landbebauer dürfen nicht beläſtigt werden. Brandſtiftung und Raub ſind unterſagt; damit die Übelthäter um ſo ſicherer von ihren Übelthaten zurückſchrecken, ſoll niemanden das „geleyde“ [3]) gegeben werden, um in eine Stadt zu kommen, ſondern jeder ſoll mit ſeinem Rechte zufrieden ein- und ausgehen.

Damit ſind die hauptſächlichſten Ereigniſſe zwiſchen Paderborn und Köln zur Zeit Ottos berührt. Unſere bisherige Darſtellung zeigt zugleich ſein Verhältnis zu Münſter, Osnabrück und dem Grafen von der Mark. Daß die Bezeichnungen zu Münſter und Osnabrück freundſchaftliche waren, erklärt ſich aus der nahen Verwandtſchaft, zwiſchen Otto und den Inhabern jener Biſchofsſitze.

Bei der Schilderung ſeines Verhältniſſes zu den übrigen Herrſchern tritt er uns wie auch früher ſchon mehr entgegen als Friedensfürſt, denn als Kriegsherr.

---

Königsberger Diſſ. 1879, ferner E. Fiſcher, die Landfriedensverfaſſung unter Karl IV. p. 70 ff. Gött. Diſſ. 1883; dsgl. Wyneken, die Landfrieden in Deutſchland ꝛc. p. 27 u. 28 Gött. Diſſ. 1886.

[1]) Wyneken p. 43.

[2]) Die Gerichtskommiſſion beſteht aus dem Erzbiſchof — oder wenn der Erzbiſchof verhindert iſt, aus ſeinem Marſchall — als Vorſitzenden, einem Edlen, einen Ritter und zwei dem Erzbiſchof ergebenen Soeſter Bürgern. Der Paderborner Biſchof wird alſo gar nicht berückſichtigt.

[3]) Über das Geleit ſiehe Wyneken p. 10 ff.

Einiger kleinerer Fehden jedoch muß noch Erwähnung geſchehen. Die Fehde der Paderborner Kirche mit Albert von Störmede gehört nicht in den Rahmen unſerer Darſtellung[1]).

Schaten ad a. 1294 berichtet über die Zerſtörung des Castrum Brunsberg, welches der Abt Widekind[2]) von Corvey hatte befeſtigen laſſen. Ein altes Verzeichnis Corveyer Äbte[3]) ſchreibt hierüber: Widekindus abbas sedit annis XIX. Multa bella cum comite de Waldeck propter bona sita in comitatu eius et fuit captus a comite et sedit per annum in captione in castro Waldeck versus Corbick. Aedificavit castrum Brunsberg. Als von dieſer Burg aus Feindſeligkeiten gegen das Paderborner Bistum und die benachbarten Herrn eröffnet wurden, vereinigten ſich Otto von Paderborn und die Grafen von Schwalenberg und zerſtörten dieſelbe. Ein anderes altes Corveyer Äbteverzeichnis[4]) ſagt: Widekindus Abbas sedit XIX a., hic aedificavit castrum Brunsberch. Otto episcopus Paderbornensis et Adolphus et Albertus comites de Schwalenberg[5]) distinxerunt. — Bedeutender war der

---

[1]) Schaten ad a. 1277 ſagt von dieſer Fehde, er wiſſe nicht, ob ſie vor oder in den Anfang der Regierungszeit Ottos falle; ſie fiel aber vor ſeine Zeit; denn am 14. Aug. 1277 kam zwiſchen Albert von Störmede Vater und Sohn auf der einen und dem Paderborner Domkapitel auf der anderen Seite ein Vergleich zu ſtande über die Anſprüche der von Störmede auf Salzkotten, Erwitte und Mönninghauſen. vgl. W. U. B. IV, 1481. Aus dieſer Urkunde geht hervor, daß Otto noch nicht Biſchof war. Beſſen legte die Fehde, ohne Gründe dafür anzugeben, in den Anfang der Regierung Ottos. Beſſen I, 214. Über das Verhältnis der von Störmede zu Paderborn überhaupt. vgl. W. U. B. IV, 597, 666 u. V, 549.

[2]) Widekind war Abt von 1189—1205? Ztſchr. 40. 2, 112.

[3]) Abgedruckt in Wig. Corv. Geſchichtsquellen p. 185 Nr. 30.

[4]) vgl. Wigand Archiv III, 9.

[5]) Mit dem Grafen Albert von Schwalenberg und deſſen Sohn Heinrich ſchloß Biſchof Otto im J. 1302 ein feſtes Bündnis. Es wurde

Kriegszug gegen den Edelherrn Simon zur Lippe, an dem Otto ſich ebenfalls beteiligte. Die alte Burg Widekinds, Engern, war ſtark befeſtigt. Simon von der Lippe hatte dieſelbe inne und beunruhigte von dort aus die Umgegend. Da verbanden ſich die Biſchöfe von Paderborn, Osnabrück und Minden mit dem Grafen von Ravensberg und belagerten Engern. Simon geriet in Gefangenſchaft und konnte erſt nach mehrjähriger Haft (1305) im Buckesturme zu Osnabrück gegen harte Bedingungen die Freiheit wieder erlangen[1]).

Zwiſchen dem Grafen Otto von Waldeck und dem Biſchofe von Paderborn beſtand zeitweilig Feindſchaft. Graf Otto hatte gegen des letzteren und des Erzbiſchofs Willen Rhoden und Landau anlegen laſſen. In dem Friedensvertrage der beiden Biſchöfe vom Jahre 1294 war feſtgeſetzt worden, der Graf von Waldeck ſoll die genannten Feſtungen ſchleifen und falls er ſich weigere, wolle man zum Schwerte greifen[2]). Ob es in dieſer Angelegenheit wirklich zum Kampfe kam, läßt ſich nicht feſtſtellen. Daß aber Streitigkeiten zwiſchen Paderborn und Waldeck beſtanden, erſehen wir aus einer Urkunde vom Jahre 1298 Aug. 13; dort verſpricht Otto von Waldeck dem Biſchof von Paderborn Waffenruhe auf zwei Jahre mit Ausnahme des Falles, daß der Biſchof die Grafen von der Mark und Arnsberg oder den Edelherrn zur Lippe angreife[3]). An demſelben Tage verglichen ſich beide Herrn wegen Blankenrode, indem

vereinbart, zur Sicherung des Friedens die Burg Abbenhauſen zu erbauen. Urk. bei Schaten ad a..

[1]) Schaten ad a. 1302; Stüwe I, 109 u. 199. ff, wo ſich die Urk. über den Vergleich Simons mit Biſchof Ludwig von Osnabrück findet; vgl. auch Perger p. 23. Die Nonnen in Lothen waren Simon bei der Loskaufung mit Geld behülflich; dafür nahm dieſer ſie in Lemgo auf. Beſſen I, 221.

[2]) ob. p. 29.

[3]) W. U. B. IV, 2511.

von waldeckiſcher Seite auf Burg und Stadt Blankenrode verzichtet wurde[1]). Fortan war das Verhältnis Ottos zu Waldeck ein gutes.

Graf Ludwig von Arnsberg gehörte längere Zeit zu den Gegnern des Paderborner Biſchofs. So finden wir ihn als Bundesgenoſſen des Erzbiſchofs von Köln, als dieſer mit der rietbergiſchen Partei im Streite lag; mit demſelben ſchloß er nämlich am 27. Mai 1282 ein Bündnis gegen den Biſchof Conrad von Osnabrück, Elekt Otto von Paderborn und den Edelherrn Simon zur Lippe[2]).

Über die Beilegung dieſer Streitigkeiten wurde bereits berichtet[3]). Die Urkunden gedenken noch einer andern Mißhelligkeit zwiſchen Paderborn und Arnsberg aus dem Jahre 1291, welche jedoch auf friedlichen Wege auf einem Tage zu Lippſtadt zum Austrage gebracht wurde. Hier vereinigen ſich nämlich am 3. Januar Otto und Ludwig dahin, daß ſie die Entſcheidung des Kölner Erzbiſchofs, als Herzogs von Weſtfalen anrufen[4]). Dieſe Entſcheidung wurde ſchon am 12. März gegeben. Sie lautet: „Ad decisionem questionis seu sententie, super qua ad nos tamquam ad ducem Westfalie recursum habuistis . . . rescribimus et pro generali sententia, que vulgariter gemeyne urdeil dicitur, damus, quod quelibet fide digna persona compositionem suam cum duobus de compositoribus suis, qui suneman vulgariter dicuntur, si ipsos habere poterit vel cum aliis duobus fide dignis et legalibus hominibus, qui compositioni interfuerunt ipsam-

[1]) W. U. B. IV, 2512; Varnhagen p. 342; Seibertz, Landes- und Rechtsgeſchichte I, 202. Am 19. Feb. 1301 übertrug Biſchof Otto von Paderborn die Kaſtellanei in Blankerode dem Knappen Heinrich Marſchall. Urk. im Staats-Archiv zu Münſter Fſtt. Pad. Orig. 364.

[2]) W. U. B. IV, 1682. — [3]) ſiehe oben.

[4]) Seibertz U. B. I, 438; desſelben Landes- und Rechtsgeſchichte I, 195; W. U. B. IV, 2126.

que compositionem recitari et publicari audiverunt, obtinere poterit et comprobare, dantes et remittentes litteras universitati vestre super eo.“

Mit seinem Metropoliten, dem Erzbischof von Mainz stand Otto in Freundschaft. Bemerkenswert ist in dieser Beziehung das Schutz- und Trutzbündnis, welches im Jahre 1290 zwischen ihm, dem Erzbischof und dem Landgrafen Heinrich von Hessen im Lager zu Naumburg an der Saale zu stande kam[1]). Die Veranlassung zu demselben ist unschwer zu erraten. Es ist ohne Zweifel zurückzuführen auf die Friedensthätigkeit des Königs Rudolf, welche derselbe auf dem Hoftage zu Erfurt (1289—1290) entfaltete. Ein ganzes Jahr lang war er daselbst anwesend, nicht bloß um die durch die Meißner Nachfolgefrage in Thüringen ganz verwirrten Verhältnisse zu regeln, sondern überhaupt, um einen allgemeinen Landfrieden zu errichten. „Rudolfs friedliche Thätigkeit zu Erfurt gehörte unzweifelhaft zu den glänzendsten Epochen seiner Regierung“[2]). Viele Fürsten, Bischöfe und Herrn waren dort zusammengekommen, unter ihnen auch der Bischof Otto von Paderborn[3]). Der Landfrieden, den Rudolf zu schaffen suchte, sollte, wie bemerkt, allgemeine Geltung haben. Zur Aufrechthaltung desselben wurde eine Anzahl Herren zu Landfriedenshauptleuten ernannt. Es ist nun nicht zu bezweifeln, daß einzelne Fürsten unter sich zur bessern und energischen Durchführung dieses Landfriedens sich noch besonders vereinigten und so ist auch unser Bündnis entstanden. Ein eigentliches Landfriedensbündnis ist es nicht; wir können es auch als „Vollzugsordnung“[4]) bezeichnen; von Strafbestimmungen

[1]) W. U. B. IV, 2091.

[2]) Vgl. hiezu Lorenz, deutsche Geschichte II, 449 ff.

[3]) Lorenz II, 452 Anmerkg. W. U. B. IV, 2076: König Rudolf gestattet dem Bischof von Paderborn in seiner Diöcese zwei Burgen anzulegen. Erfurt 1290 Mai 9; Schaten ad a. 1290. — [4]) ob. p. 34.

nämlich ist in derselben keine Rede. Die Verbündeten versprechen sich gegenseitige Hülfeleistung sowohl für den Fall der Defensive als der Offensive[1]). Über die Unterhaltung der Hilfstruppen, über die Verteilung der Beute, sowie über die etwaige Ersatzpflicht des Angegriffenen an seine Bundesgenossen werden besondere Bestimmungen getroffen[2]).

Wie in Thüringen, so waren auch in Westfalen die Zustände in Folge der vielen Fehden unsicher. Bischof Otto war stets bemüht gewesen seinem Lande den Frieden zu geben. Das zeigten die bereits angeführten Friedensbündnisse. In dieser Beziehung ist nun noch folgendes zu beachten: Am 6. Nov. 1294 schloß Otto mit verschiedenen Städten[3]) zur Sicherung des Landfriedens ein Bündnis. Die Veranlassung gaben die wiederholten Räubereien, welche von der in der Nähe von Warburg gelegenen Veste Holthausen[4]), dem Stammsitze der Edelherrn von Holthausen unternommen worden waren. Da die umliegenden Städte[5]) hierdurch aufs ärgste geschädigt wurden, so traten sie

---

[1]) Will z. B. im Falle des Angriffes einer eine Belagerung vornehmen, so wird er mit 500 Bogenschützen unterstützt.

[2]) Ich erwähne hier noch die Anwesenheit Ottos auf dem Provinzialkonzil zu Aschaffenburg. (16. Septb. 1292); hier beschwert er sich über die Wegnahme des Amtes Hammenstedt durch den Edlen von Plesse; in folge dessen fordert der Erzbischof Gerhard von Mainz den Propst zu Einbeck auf, den von Plesse zur Rückgabe genannten Amtes zu veranlassen. vgl. W. U. B. IV, 2212. Schaten ad a. 1292 weiß über die Teilnahme Ottos an diesem Konzil nichts sicheres zu sagen; sie ist nach obigem unzweifelhaft. Vgl. auch noch: W. U. B. IV, 2250: Bischof Otto von Pad. belehnt die von Plesse mit der Villikation Hammenstedt ausschließlich des Kirchenpatronats. Herstelle 1293 Juni 2.

[3]) W. U. B. IV, 2307.

[4]) Zu Holthausen vgl. Giefers, die Anfänge der Stadt Warburg. Zeitschr. XXXI. 2, 198.

[5]) Zu den verbündeten Städten gehörten laut Urk.: Warburg, Marsberg, Höxter, Fritzlar, Geismar und Naumburg. (Wolfshagen ist von Giefers l. c. nicht angegeben).

zuſammen, zogen gegen die Räuber zu Felde, zerſtörten die feindliche Burg Holthauſen, machten viele Gefangene und ließen die Rädelsführer enthaupten. Wahrſcheinlich hatten ſie in Folge dieſer Maßregel von den entkommenen Rittern Beunruhigungen zu erfahren, weshalb ſie zu ihrer größeren Sicherheit den Schutz des Biſchofs Otto von Paderborn in Anſpruch nahmen. Dieſer ging darauf ein. Er verſprach ihnen Schutz gegen jeden, der es wage, ſie anzugreifen und wer ihre Feinde in ſeinem Territorium dulde, der ſolle ein Feind des Biſchofs ſein. Beſonders merkwürdig iſt hier noch die Verfügung gegen die Feuerſchleuderer. „Preterea“, heißt es darüber in der Urkunde, „quia novis morbis nova convenit antidota preparare, statuimus, decrevimus, ordinamus, volentes firmiter observare contra sagittarios ignis [1]), ut in nostro dominio nullum ducatum sive securitatem habeant ullo modo, et si quempiam in aliquo predictorum oppidorum diurno vel nocturno tempore ignem, quod absit, sagittare, et si idem sagittarius ignis ad aliquem nostrarum munitionum seu civitatum venit, de tali sagittario ignis, quam cito certificati fuerimus de huiusmodi forefacto, iudicium et iustitiam faciemus, nisi forte nos necessitate cogente vel noster dapifer tali sapittario vel aliis secum euntibus indigemus vel indiget. In quo casu tales plena securitate gaudebunt et conductu. Preterea sancitum est, quod nulli in preiudicium civitatum nisi solum pro debitis conductum prestabimus ullo modo, sed unusquisque functus suo iure intrabit et exibit“.

Endlich noch ein letztes Bündnis. Graf Everhard von der Mark war im Jahre 1305 wegen der Burgen Lon und Bredefort mit dem Biſchofe von Münſter in erbitterten Streit geraten; er rückte in die münſterſche Diöceſe

[1]) Vgl. hiezu Jähns, Handbuch einer Geſchichte des Kriegsweſens Leipzig 1880 p. 637, 638, 645, 655 und 663.

ein und richtete großen Schaden an. Als um dieſe Zeit auch die Schatzmeiſter des Herrn von Steinfurt auszogen, um Beute zu machen, traten die Biſchöfe von Paderborn und Münſter und der Marſchall von Weſtfalen am Pfingſttage des Jahres 1305 zuſammen und ſchloſſen ein Landfriedensbündnis, welches allerdings auch den Frieden nicht dauernd zu ſichern vermochte[1]).

2. Wie mit den Nachbarnfürſten, ſo ſuchte Otto auch mit der Stadt Paderborn den Frieden zu befeſtigen, der früher in bedenklicher Weiſe getrübt worden war[2]). Dieſes konnte aber nicht beſſer geſchehen, als wenn er der Stadt in ihrem Streben nach größerer Unabhängigkeit nicht zu ſehr entgegen war. Darum beſtätigt Otto derſelben am Tage ſeiner Wahlkapitulation alle ihr von ſeinen Vorgängern verliehenen Rechte[3]). Auch das Gericht über Brot und Bier, welches er als Kämmerer mit Energie für ſich behauptet hatte, gab er an dieſem Tage mit Zuſtimmung des Domkapitels gegen eine Vergütung von 3 Mark an den Domkämmerer der Stadt[4]), worüber letztere einen Revers ausſtellte[5]). Mit dieſen Konzeſſionen waren die

---

[1]) Perger p. 22 ff.

[2]) Vgl. den Exkurs über den Brot- und Bierſtreit und die Wahl Ottos.

[3]) W. U. B. IV, 1563: dilectos nobis consules, cives et universitatem civitatis nostre Paderbornensis in omnibus iuribus, in quibus ab antecessoribus nostris episcopis Paderbornensibus usque ad tempora nostra sunt permissi. nostris temporibus promittimus inviolabiliter permanere.

[4]) W. U. B. IV, 1564: iudicium panis et cerevisie . , . consulibus, civibus et universitati Paderbornensi . . . dimittimus perpetuo possidendum . . . ita quod consules . . . annis singulis camerario ecclesie nostre . . . persolvent tres marcas.

[5]) W. U. B. IV, 1565. Die Zahlung ſollte in zwei Terminen geſchehen: in festo pasche decem et octo solidos et in festo beati Michaelis totidem. daſ.

Bürger aber keineswegs zufriedengeſtellt. Aus einem Vergleiche, den Otto im Jahre 1281 Dec. 1 mit der Stadt abſchloß, erſehen wir, daß noch eine Reihe von ſtrittigen Fragen zwiſchen ihm und der Bürgerſchaft zu erledigen waren[1]). Die Beſtimmungen dieſes Vergleiches, welche in mehrfacher Weiſe das Abhängigkeitsverhältnis der Stadt zum Biſchofe beleuchten, gebe ich hier ausführlicher an: Der Biſchof beſitzt das Komitialrecht ungeſchmälert, wie er es von alters her inne gehabt hat. Die Weinverkäufer ſollen den Wein nach altem Rechte verkaufen und ſo oft ſie dabei gegen die Ordnung verſtoßen, zahlen ſie an den Biſchof eine Mark Strafe[2]). Keinem iſt es irgendwie geſtattet, Geld umzuwechſeln, als dem Wechsler allein, und die Bürger ſollen kein Geld annehmen, wenn es dem alten Gebrauche entgegen iſt[3]). Über die Feudal- und Offizialgüter hat der Biſchof freies Recht[4]). Wenn jemand die Marktfreiheit innerhalb der Stadt verletzte[5]), ſo ſoll er innerhalb derſelben geſtraft werden, wenn außerhalb, ſo ſoll auch außerhalb derſelben die Strafe erfolgen[6]). Wer

[1]) W. U. B. IV, 1645.

[2]) Das Gericht über den Wein war alſo von dem Gericht über Brot und Bier getrennt; allem Anſcheine nach hatte der Biſchof den Bannwein.

[3]) vgl. Schröder p. 508: „Die Münzherren übten das Recht des Münzbannes aus. Daſſelbe äußerte ſich in territorialer Beziehung darin, daß der Gebrauch auswärtigen Geldes unbedingt unterſagt und die Umwechslung desſelben, ſowie der Eintauſch ungeprägter Edelmetalle nur an der Münze geſtattet wurde."

[4]) Vgl. v. Below, Urſprung der deutſchen Stadtgemeinde. Düſſeldorf 1892. In der Urk. heißt es über dieſen Punkt ſo: Item feodalia sive officialia bona ad ius commune, quod wichbilde dicitur, non redient, sed idem dominus noster ius suum ipsis libere poterit exercere. Zur Erklärung von wichbilde vgl. v. Below l. c. p. 17 Anmerkung 2. ferner p. 83. vgl. auch Schröder p. 590 ff.

[5]) Über Marktgericht und Marktpolizei Schröder p. 591 und 598 ebenſo 604.

[6]) Vgl. v. Below l. c. p. 33 ff.

den Lauf der Pader oder deren Flußbett behindert oder einengt, ist dem Bischofe zum Ersatz verpflichtet, entweder nach gütlicher Übereinkunft oder nach dem Rechte[1]). Die „waltgemene“ bleibt frei von Gebäuden und wird als Weideplatz benutzt, wie es seit alten Zeiten üblich ist[2]). Über die Kanoniker oder sonstige kirchliche Personen hat die Stadt keinerlei Jurisdiktion, wenn dieselben nicht vorher vor ihrem Herrn erschienen sind. Die Exkommunizierten sollen strengstens gemieden werden und keinen Platz haben im Ratskollegium (in officio consulatus). Die Verhandlungen über die Leute und Diener des Bischofs, über die Kirchen und Ministerialen und über die Gebäude, welche an der öffentlichen Straße errichtet sind, sowie über die Denare, welche „scarpennige“ genannt werden, bleiben in suspenso. Wer gegen diese Bestimmungen sich verfehlt, ist gehalten, dem Bischofe Ersatz zu leisten. Hiermit mögen die Bürger für den Augenblick zufrieden gewesen sein, auf die Dauer aber scheinen sie sich nicht dabei beruhigt zu haben. Wenigstens berichtete Schaten ad a. 1281 nach Gobelin von einem förmlichen Aufruhr derselben gegen den Bischof. Sie rotteten sich nämlich zusammen, griffen die bischöfliche Burg Neuhaus an und zerstörten sie. Hierbei wurden sie vom Bischofe überfallen; es kam zum Kampfe, in welchem durch die bischöflichen Soldaten über 500 Mann getötet wurden. Über die Zeit des Aufruhrs steht nichts Sicheres fest[3]). Wir haben aus dem Jahre 1286 Juni 1 eine Urkunde, in welchem von einem zwischen Bischof und

[1]) Über Flußrecht Schröder p. 516 ff. nebst. Anmerkungen.

[2]) Über die Bedeutung der Almende für die Stadt. v. Below. l. c. p. 23.

[3]) Schaten ad a. 1281 sagt darüber: Haec ex Gobelini narratione retulimus, a quo tamen accuratiorem annorum rationem, quibus gesta siut singula requirimus; nam hae controversiae cum urbe, ut idem fatetur, per multos deinceps annos sunt continnatae. vgl. Jansen, Cosmidromius Gobelini Person etc. Münster 1900 p. 51.

Stadt geſchloſſenen Vertrage die Rede iſt[1]). Dieſer Vertrag kam wahrſcheinlich in Folge obengenannten Aufruhrs zu ſtande. Der Biſchof verſpricht, er wolle die Bürger in allen Rechten nach beſtem Gewiſſen bewahren und ſie von den Anklagen, die er gegen ſie vor den beiderſeits gewählten Richtern erhoben habe — wohl wegen der Unbotmäßigkeit und des Aufruhrs der Bürger — freiſprechen. Eine beſondere Abmachung findet ſich über das Burgericht in Paderborn[2]). Der Biſchof beſtimmt: . . si super iudicio civili, quod vulgariter dicitur burrichte, ipsis (sc. civibus) movere questionem voluerimus, facient nobis coram capitulo et ministerialibus ecclesie nostre, . . . quod consonum fuit rationi. Feinde der Bürgerſchaft will der Biſchof weder einladen noch aufnehmen zum Nachteil und Schaden der Stadt, es ſei denn, daß Kapitel und Miniſterialen erklären, die Bürger hätten ihm ein offenbares Unrecht zugefügt. An demſelben Tage bekunden Ratsmänner und Bürger der Stadt Paderborn ebenfalls den geſchloſſenen Friedensvertrag[3]). Sie verſprechen dem Biſchof Treue und Gehorſam für immer, ſie wollen ihn mit Rat und That unterſtützen, niemals ſoll ihrerſeits ein Feind zu ſeinem Schaden herbeigerufen werden, ausgenommen den Fall, wenn ſie vor dem Domkapitel und den Miniſterialen den Beweis erbringen, daß der Biſchof ſie in ihren Rechten geſchädigt hat. Bezüglich des Burgerichtes erklären ſie ſich alſo: Et si nobis super iudicio civili,

[1]) W. U. B. IV, 1880.

[2]) Mit welchen Dingen ſich das Paderborner Burgericht beſchäftigte, wiſſen wir nicht. Nur das Strafmaaß, welches das Burgericht verhängte, iſt bekannt. „In Paderborn beſtimmte ſich nach dem Stadtrechte von 1327 die Competenz des Burgerichtes ad poenam quinque solidorum.“ vgl. v. Below. l. c. p. 75 Anmerkung 1. dieſe Straffumme findet ſich auch im Brot- und Bierſtreit angegeben.

[3]) W. U. B. IV, 1881.

quod vulgariter burrichte appellatur, dictus dominus noster questionem movere voluerit, faciemus eidem coram . . . decano et capitulo ac ministerialibus ecclesie . . . quod consonum fuerit rationi. Im folgenden Jahre Aug. 20. beſtätigte Otto der Stadt Paderborn von neuem alle Rechte und ſicherte derſelben die Beibehaltung des Grafengerichtes zu[1]). Dieſes Grafengericht, welches wie überall über peinliche Sachen zu urteilen hatte[2]), war den Bürgern, wie wir aus einer Urkunde vom 24. Juli 1296 erſehen[3]), vom Biſchofe verpfändet worden! Wann die Verpfändung ſtattfand, läßt ſich nicht genau angeben; nach obigem ſicher vor 1287 Aug. 20, da hier die Bürger ſchon über dasſelbe verfügen, aber nach 1281, da in dem Friedensvertrage dieſes Jahres dem Biſchofe noch ausdrücklich das ius comitiae zuerkannt wird[4]). Bis zum Jahre 1296, wo Otto die erwähnte Verpfändung des Grafengerichtes bekundet, iſt von ſeinen Beziehungen zur Stadt keine Rede mehr. Dieſelben waren aber wieder getrübt worden, denn nach einer Urkunde vom 22. April 1297[5]) ſind mehrere Bürger exkommuniziert und die Stadt iſt mit dem Interdikte belegt. Was den Biſchof zu dieſer Maßregel veranlaßte, iſt nicht angegeben[6]). Die exkommunizirten Bürger

[1]) . . . quod omni libertate et honore, quem hactenus habuerunt tam a nobis quam a predecessoribus nostris de cetero libere perfruentur. Iudicium vero comitis servabunt, prout in litteris nostris eisdem super hoc datis plenius continetur Vgl. W. U. IV, 1956.

[2]) Schröder p. 165.

[3]) W. U. B. IV, 2397: nec ipsam civitatem seu eius consules in iudicio quod vulgariter grevenrichte dicitur, a nobis eisdem titulo pignoris obligato iniuste artabimus aut impediemus. vgl. über die Gerichtsverfaſſung in Weſtfalen Schröder p. 561.

[4]) oben p. 46.

[5]) W. U. B. IV, 2436 und V, 810.

[6]) Vielleicht handelte es ſich um das Burgericht. Etwas auffallend erſcheint es unter dieſen Umſtänden, daß Otto der Stadt dennoch ſein

wandten ſich an den Papſt und proteſtierten gegen das Vorgehen des Biſchofs. Dieſer war ihnen willfährig, denn er erließ ein Schreiben an Otto, in welchem er ihn auffordert, binnen 8 Tagen nach Empfang desſelben Exkommunikation und Interdikt aufzuheben. Wenn er ſich nicht dazu verſtände, ſo werde der Papſt Geiſtliche des Mainzer Bistums beauftragen, die Cenſur zu heben, vorausgeſetzt, daß ſie dieſelbe ohne genügende Gründe verhängt fänden; wenn letzteres jedoch nicht zutreffe, dann ſolle dem Biſchofe vor Aufhebung der kirchlichen Strafe von ſeiten der Bürgerſchaft Genugthuung geſchehen. Über Aufhebung der verhängten Strafe verlautet nichts. Ein förmlicher Frieden trat jedenfalls noch nicht ein. Es ſchwebten Differenzen wegen des Burgerichtes. Als nämlich Rudolf von Erwitte, Vogt des Stifts Geſeke, der das Burgericht, welches auf dem Markte zu Paderborn abgehalten wurde, von der Paderborner Kirche zu Lehn trug, geſtorben war, hatte ſich die Stadt in den Beſitz dieſes Gerichtes geſetzt, während der Biſchof auf dasſelbe als ein heimgefallenes Lehn Anſpruch erhob. Es kam zwiſchen Biſchof und Stadt in dieſer Angelegenheit zu dem Vergleiche vom 1. Juni 1286 [1]); hiernach ſollte die Entſcheidung über das Burgericht einem Schiedsgericht, deſſen Mitglieder aus Domkapitularen und Miniſterialen der Paderborner Kirche beſtehen ſollte, über-

---

Wohlwollen erwies. Am 13. April 1297 nämlich ſchenkte er ihr einen Platz zur Anlage von Fiſchteichen. Die Ausdrücke der Schenkungsurkunde deuten auch auf ein freundliches Verhältniß hin: Nos Otto . . . publice protestamur, quod ob dilectionem dilectorum nostrorum consulum et civium civitatis nostre Paderbornensis spacium situm infra Horringgesdic et pontem lapidium eisdem dedimus pro emendatione civitatis nostre predicte, ita quod piscinas et fossata ibidem facere poterunt et alia, secundum quod eisdem videbitur expedire. W. U. B. IV, 2435. Der Horringgesdic und der pons lapideus ſind heute nicht mehr nachweisbar vgl. l. c. die Anmerkung.

[1]) oben p. 44.

tragen werden[1]). Erſt im Jahre 1299 am 9. November kam dieſes Schiedsgericht zu ſtande[2]). Es fand ſtatt zu Enenhus. Als Richter fungieren Propſt und Dekan der Domkirche, mehrer Edle und Ritter und Miniſterialen. Dieſe beſtimmen, daß der Biſchof an dem Burgericht zu Paderborn ein Recht hat mit Ausnahme jenes Teiles, que dicitur Aspedere[3]); dieſes Recht hat er in der Weiſe, daß ſie ihm das Gericht vollſtändig zuſprechen; ex quo heißt es weiter per mortem et ex morte Rudolfi advocati de Geseke dicto domino nostro et sue ecclesie Paderbornensi, quorum vasallus pretextu dicti iudicii existebat, dinoscebatur ac dinoscitur vacavisse, cum tempore obitus sui idem iuditium in sua detinuerit possessione, propter quod nullus eisdem burgeren poterat de sepefacto iuditio warandiam facere aliqualem, nisi in illo loco scilicet Enenhus illa die et illa hora ad hoc deputatis, videlicet cum idem ius duximus pronuntiandum secundum ius vasallorum ecclesie Paderbornensis fecisset efficaciter warandiam. Nachdem ſo dem Biſchofe das Burgericht durch richterlichen Spruch zuerkannt war, verlieh derſelbe es im folgenden Jahre (Februar 24) wiederum als Lehn und zwar als erbliches Lehn an Heinrich Bolemaſt und Werner Stapel[4]) und dieſe gaben es als Afterlehn ab an die Stadt Paderborn. Die Überlaſſung des Gerichtes an die Stadt wird mit folgenden

[1]) Vgl. Spancken. Zur Geſchichte der Vögte des Stiftes Geſeke Ztſchr. XXXI. 2,162.

[2]) W. U. B. IV, 2579. Die Urkunde iſt auch gedr. bei Spancken l. c. p. 163 und 164.

[3]) Spanken p.163 Anmerkung 5: „Das Burgericht über den Aspeder oder Maeper Bezirk hatte ſeinen Sitz auf dem Thy." Thy od. Thyg = Gerichtsplatz.

[4]) Der Vogt Rudolf von Geſeke war alſo ohne berechtigte Erben geſtorben, ſonſt hätte es der Biſchof an dieſe wiederverleihen müſſen, falls ſie ihn darum baten; im übrigem vgl. W. U. B. IV, 2603.

Worten erwähnt: quod videlicet iudicium dilecti nobis . . . consules ac universitas civitatis Paderbornensis a prenominatis Henrico et Wernhero in feudam tenuerunt ulterius ac tenent.

Werfen wir noch kurz einen Rückblick auf das Verhältnis zwischen Bischof und Stadt, so zeigt sich uns das entschiedene Streben der Bürger nach größerer Selbstständigkeit. Wenn sie mit ihren Forderungen auch vielfach nicht durchdrangen, so läßt sich doch nicht verkennen, daß sie nennenswerte Erfolge zu verzeichnen haben. Wiederholt muß ihnen der Bischof ihre alten Rechte bestätigen, das Gericht über Brot und Bier erhalten sie gleich beim Beginne seiner Regierung, sie setzen sich, als der Bischof in Geldverlegenheit ist, in den Besitz des Grafengerichtes, das sie für ihre Hülfe als Pfand erhalten und endlich erwerben sie auch das Burgericht als Lehn.

Beachtenswert ist auch noch das Verhältnis Ottos zu einigen andern Städten des Bistums. Ich nenne hier zunächst Brakel und Nieheim[1]). Brakel war schon im Anfange des 13. Jahrh., wenn nicht früher, eine Stadt[2]). Herrn derselben waren die Ritter von Brakel. Später finden wir aber die Herrschaft über die Stadt nicht mehr in ihren Händen allein; dieselbe war unter verschiedene Herrn geteilt; zu diesen gehörten die Asseburger und die Grafen von Everstein. Eine Urkunde vom Jahre 1299 zeigt uns, daß auch der Bischof Otto von Paderborn unter den Besitzern war[3]). Die erste urkundliche Nachricht über die Beziehungen Ottos zur Stadt Brakel haben wir aus dem Jahre 1289[4]). Am 25. September d. J. schließen Brakeler Bürger mit dem Bischofe und dem Domkapitel

[1]) Über Warburg siehe weiter unten.

[2]) Vgl. zum folg. Giefers, Geschichte der Stadt Brakel. Ztschr. XXVIII, 223 ff.

[3]) W. U. B. IV, 2574. — [4]) W. U. B. IV, 2034.

von Paderborn einen Vergleich ab, nach welchem die Bürger in allen ihren Rechten unverletzt bleiben. Sie sind nicht gehalten, dem Bischofe und seiner Kirche in Privatfehden Hülfe zu leisten außer mit Zustimmung aller ihrer Herrn oder aus besonderer Güte. Von gleichem Datum ist ein zweiter Vertrag. Der Bischof und sein Kapitel sollen die Bürger in ihren Angelegenheiten fördern; letztere versprechen, daß sie sich mit ihren Gegnern im gegenwärtigen Kriege[1]) nicht vereinigen wollen, ohne daß der Stadt Brakel der Verbleib beim Bistum sicher ist. Über diese Versprechungen stellen Richter und Ratsmänner der Stadt am folgenden Tage einen Revers aus[2]). Noch mehrere Male zeigte sich Otto seinen Brakeler Unterthanen gegenüber wohlwollend. Im Jahre 1304 bestätigte er die Bestimmungen eines Vergleiches, der zwischen dem Pfarrer Berthold und der Bürgerschaft wegen der Kapelle des Hospitals zu stande gekommen war[3]). Zweimal machte er eine Schenkung. Am 13. October 1289 überwies er zugleich mit Burchard von der Asseburg der Stadt den Grund und Boden der Palburg mit Zubehör[4]), und am 15. Februar 1306 erhielt dieselbe vom Bischofe, dem Ritter Burchard von der Asseburg und den Knappen Berthold und Hermann von Brakel das Hospital mit dazu gehöriger Kurie.[5]).

[1]) W. U. B. IV, 2035 Anmerkung: „Was mit presens guerra gemeint ist, ist nicht klar. Die große kölnisch-limburgische Fehde war im Grunde doch vorüber, seit dem Erzbischof Siegfried am 5. Juni 1288 in der Schlacht bei Worringen gefangen genommen war. Die Unterhandlungen dauerten zur Zeit der Ausstellung unserer Urkunde noch fort: aber nirgends verlautet trotz des Bündnisses des Bischofs Otto mit Siegfried, daß er an dem Kriege theilgenommen habe." vgl. jedoch p. 29.

[2]) W. U. B. IV, 2037.

[3]) Vgl. Giefers p. 233 ff. wo sich auch der Inhalt des Vertrages findet. — [4]) W. U. B. IV, 2039, 2136 und 2159.

[5]) Asseburger Urk. Buch II, 613: . . . damus hospitale una cum curia, in qua capella aedificata est, situm infra muros ibidem Brakele

Nieheim finden wir zu Ottos Zeiten in Beziehung zu ihm erwähnt bei Gelegenheit der Schlichtung des Streites über die Tutel der Paderborner Kirche zwiſchen dem Grafen Friedrich von Rietberg und den Städten Paderborn, Warburg, Nieheim und Steinheim. Als Vertreter der Nieheimer Bürgerſchaft werden dort genannt: Hermannus de Hobrachtessen et Bertholdus de Adessen [1]). Es wird alſo anfangs ein geſpanntes Verhältnis zwiſchen Otto und Nieheim beſtanden haben. Allein wie Otto die Bürger von Paderborn und Brakel zu gewinnen ſuchte, ebenſo war er auch bemüht, die Nieheimer ſich geneigt zu machen. Darum verlieh er der Stadt, welche ſchon unter Biſchof Bernard IV. Stadtrechte erhalten hatte, unter dem 23. Nov. 1282, verſchiedene weitere Rechte [2]). Danach darf ſie alle als Bürger aufnehmen, wenn dieſe nur nicht Eigenhörige des Biſchofs, des Domkapitels, der Kirchen und Klöſter oder der biſchöflichen Miniſterialen ſind. Es wird ein eigener Richter für die Stadt beſtellt, der über bürgerliche Vergehen richtet — die Todesſtrafe darf er nicht verhängen —.

Von den Strafgeldern erhält der Biſchof den dritten Teil, die Bürger das übrige. Wenn aber die Strafgelder die Summe von 4 solidi überſteigen, ſo wird gleichmäßig geteilt. Geſchieht ein Mord in der Stadt und der Mörder entflieht, ſo fallen die Güter desſelben den rechtmäßigen

. . . Preterea provisorem aut magistrum iam tacti hospitalis atque homines commorantes ei, presentes et futuros, qui res suas ad idem hospitale erogaverunt vel adhuc erogaverint, iu nullo volumus impedire, sed bona fide omnibus, quibuscumque possumus, promovere. . .

[1]) W. U. B. IV, 1519.

[2]) W. U. B. IV, 1707 und die Anmerkung zu dieſer Urkunde. Vgl. auch Crömecke, Geſchichtliche Nachrichten über die Stadt Nieheim Ztſchr. XXXI. 2,9 ff. Schaten — und nach ihm Crömecke — ſetzt die Urkunde in das J. 1280. Es fehlt im Text der Urk. bei Schaten das Wort secundo, welches ſich im U. B. von Finke findet

Erben zu, wenn nur dem Mörder kein Vorteil daraus erwächſt; wird er aber hingerichtet, ſo erhalten die Erben ſein Vermögen ohne Anſtand. Verläßt jemand die Stadt, ſo wird etwa zurückgelaſſenes Vermögen pro rata unter die Gläubiger verteilt. Bei Todesfällen kommt das Heergeräte und die Gerade[1]) an die Kinder oder Verwandten nach dem Grade ihrer Verwandtſchaft und zwar ſind die in der Stadt Wohnenden zunächſt erbberechtigt, dann erben die außerhalb der Stadt Wohnenden. Die Güter der in der Stadt verſtorbenen Fremden werden vom Richter und den Conſuln „ad annum et diem integrum“ aufbewahrt und wenn nach Ablauf dieſer Friſt ſich kein berechtigter Erbe meldet, ſo fallen dieſelben dem Biſchofe zu.

Das novale, quod Stock dicitur[2]), welches der Vorgänger Ottos den Bürgern gegeben hat, wird von neuem beſtätigt. Diejenigen Güter der Bürger — que wichbilde dicuntur — welche ſie innerhalb und außerhalb der Stadt an Wieſen, Wäldern, Waſſen, Feldern und Weiden beſeſſen haben, bleiben in ihrem ungeſtörten Beſitz; ebenſo ſollen ſie innerhalb des Paderborner Landes vom Zolle frei ſein[3]) und vom Gerichte des Vogtes. Die Bürger dürfen in eigener Angelegenheit ohne Wiſſen des Biſchofs zum Wohle der Stadt etwas beſchließen.

Aus einer Urkunde vom Jahre 1288 April 14. erſehen wir, daß Stadt und Schloß Nieheim zum Teil pfandweiſe

[1]) Schröder p. 291, 304, 319, 439, 639, 683 und 699.

[2]) Crömecke l. c. p. 27 und daſ. Anmerkung 60 überſetzt novale mit Brachland, Weide- und Hudegrundſtück. Vgl. über dieſes Wort Schröder p. 199 ff: „Zu den Nutzungsrechten geſellte ſich das im Laufe des Mittelalters ſo bedeutungsvoll gewordene Recht des Neubruches d. h. die Befugniß, durch Rodung, dem Flurzwange nicht unterworfenes Land (bifang, captura, aprisio, proprisio, novale) zu Eigenthum zu erwerben.“ Ferner p. 414 novale Rottzehnt.

[3]) Nieheim und Brakel hatten ſpäter mit Steinheim einen Vertrag über wechſelſeitige Zollfreiheit geſchloſſen. Vgl. Crömecke p. 27 Anmerkg. 61.

in den Beſitz des Grafen von Daſſel übergegangen waren. Otto verſetzt nämlich an dieſem Tage die Hälfte der Stadt und Burg an den Paderborner Bürger Yſſerus genannt Oldendorpe, ſeine Gattin Cunigunde und Hermann, Scholaſter an der neuen Kirche zu Höxter, welche dieſelben für 300 Mark ſchwerer Höxter Denare vom Grafen Ludwig von Daſſel eingelöſt hatten[1]).

Nach dem Pfandbriefe ſind dieſelben nicht verpflichtet, von ihren Einkünften für die Burgmänner, Wächter und Pförtner etwas zu zahlen; jedoch ſoll jährlich um Martini Rechnung gelegt werden, damit feſtgeſtellt werden kann, ob die Einkünfte die Hauptſchuld überſteigen[2]). Auch ſind die Genannten berechtigt, die ihnen zufallenden Einkünfte ganz oder teilweiſe zu verſetzen, zu verkaufen oder zu verſchenken, jedoch nur an Miniſterialen oder Religioſe. Für den Fall, daß der Biſchof ſtirbt, iſt ſein Nachfolger an dieſe Beſtimmungen gebunden. Noch einmal mußte Otto zu einer Verpfändung, die Nieheim betrifft, ſeine Zuflucht nehmen. Im Jahre 1306 Auguſt 28 übertrug er an den Edlen Conrad von Schonenberg und deſſen Söhne Conrad und Berthold für 300 heſſiſche Mark, die er denſelben für den mit dem Landgrafen Heinrich von Heſſen gemeinſchaftlich gemachten Ankauf der Feſte Treudelburg und der Herrſchaft Schonenberg noch ſchuldete, 300 Malter Hafer und den Einkünften von Nieheim[3]).

Die Privilegien, welche Otto dee Stadt bezüglich der Aufnahme neuer Bürger in ihre Gemeinſchaft gegeben hatte[4]), beförderten ohne Zweifel den Zuwachs der Bevölkerung, ſo daß er ſich im Jahre 1299 genötigt ſah, die früher kirchlich zuſammengehörigen Orte Nieheim und

---

[1]) W. U. B. IV, 1985. — [2]) daſ.

[3]) Urk. im Staats-Archiv zu Münſter Fürſtenthum Paderborn Orig. Nr. 386. — [4]) oben p. 50.

Pömpſen zu ſelbſtſtändigen Pfarreien zu erheben.[1]). Demnach gehören zu den Ortſchaften und Einkünften der Pfarrei Pömpſen: Pomessen, Merlehusen, Beylissen, Bonenhusen, Baddenhusen, Erdermisse, Bedenhusen, Sconenberghe, Piddenhusen, Lohof, Satessen, Ghelnictorp ac Emmerike cum attinentiis ac pertinentiis universis et cum XLIIII iugeribus circa villam Pomessen pro redditibus sive sustentatione rectoris ipsius ecclesie. Bezüglich der Kirche in Nieheim, deren Rektor Winandus heißt, wird beſtimmt: Ad ecclesiam vero Ny(h)em ipsum opidum Nyhem, decimas in Emmerike et Satessen maiores et minutas ac XV quartalia triplicis annone annuatim in Ermordessen[2]) pro redditibus ecclesie predicte volumus pertinere. Den beiden Pfarrern wird auferlegt, ſich an dieſe biſchöflichen Beſtimmungen zu halten.

3. Mit dem Domkapitel iſt Otto zweimal in Zwiſtigkeiten geraten. Das eine Mal handelte es ſich um die domkapitulariſchen Obedienzen[3]), das andere Mal um das Recht an der Kirchenvogtei, um die Archidiakonaljurisdiktion des Domkapitels und um die Rechte des Domkämmerers und Kapitels an den biſchöffichen Tafelgütern[4]).

Die Domherrn hatten außer ihren eigentlichen Pfründen auch noch Neben-Emolumente, ſo namentlich aus den ſogenannten Obedienzen — obedientiae, auch oblegiae, deutſch die Obleyen —. Es waren dieſes Beſitzungen, Dörfer und Grundſtücke, welche den Stiftern oder Kapiteln

[1]) W. U. B. IV, 2559. Schaten ad a. 1299: Ad haec increscente per dioecesin populi multitudine, Otto Episcopus Parochiam oppidi Nihemensis discrevit in duas. Die Frage, ob Nieheim oder Pömpſen als Pfarrei älter iſt, hat Crömecke p. 11 ff. dahin beantwortet, daß dieſes bei Pömpſen zutreffe.

[2]) Am 23. Febr. 1300 erklärt Biſchof Otto die Kapelle zu Erwitzen als zur Neheimer Pfarrkirche gehörig. Vgl. W. U. B. IV, 2602.

[3]) W. U. B. IV, 2362. — [4]) W. U. B. IV, 2431.

gehörten; die Verwaltung derſelben geſchah teils für das Kapitel gemeinſam von den Kanonikern, teils wurden dieſelben von ihnen bewirtſchaftet zum Supplement ihrer Pfründen in ihrem eigenen Nutzen, jedoch mit der Verpflichtung zu gewiſſen Abgaben für allgemeine Zwecke des Kapitels[1]). Zu den Obedienzen des Paderborner Domkapitels gehörten nach einer Urkunde vom Jahre 1405[2]) folgende: Schonenbergh, Remynguse, Moringen, Sallo; Decima in Sinede, Wewer, Hildehusen, Selinghusen, Eschbechtinghusen, Brockhuse Hymelhus, Thanehus, Makenlo, Bruchne, Dale, Vylese, Elsen, Selcehem, Hildehusen, Brenke, Schoteme, Rode, Luthe, Daseborch, Ossendorp, Lemego, Ultesen: decima Queden, Hogeringhus, Belinynghus, Wetter, Norrborchen, Brakle, Eysnen, Gokesberg, Bockenvorde, Hengeldese, Sumersile, Kleykampe, Bessinghusen, Corbeke, Nathesungen et Borckhusen. Die Kollation dieſer Obedienzen ſtand dem Biſchofe und dem Dompropſt zu. Da nun bei der Verleihung derſelben Unzuträglichkeiten vorkamen[3]), ſo ging das Kapitel gemeinſam dagegen vor. Am 26. Sept. 1295 verbinden ſich die Mitglieder desſelben zu gegenſeitigem Beiſtand, insbeſondere behufs Beſchränkung des Rechtes des Biſchofs und des Dompropſtes bei Vergebung der Obedienzen und verſprechen, gemeinſchaftlich beim päpſtlichen Stuhle auf die Beſtätigung dieſes auch für die ſpätern Domherrn verbindlichen Statuts hizuweiſen[4]). In demſelben heißt es

[1]) Hinſchius, Syſtem des katholiſchen Kirchenrechts II, 72 Anmerkg. 13.

[2]) Schaten ad a. 1405.

[3]) Ob das auch von ſeiten des Propſtes geſchehen war, iſt nicht recht klar. Er wird unter den Kanonikern gegen den Biſchof aufgeführt (vgl. auch unten die Beſchwerde an den Papſt), andrerſeits iſt nicht bloß von einer Beſchränkung der biſchöflichen Rechte die Rede ſondern auch von der Beſchränkung der Rechte des Propſtes.

[4]) W. U. B. IV, 2362. Otto wird in der Urkunde nicht genannt, iſt aber gemeint.

u. a. folgendermaßen: Sane cum diversa pericula et incommoda ecclesie nostre . . . de obedienciis . . . ex collatione episcopi et prepositi intra capitulum solvere consueverunt, personis singularibus ac toti capitulo frequenter imminerent, ex certis et legitimis ac probabilibus causis . . . duximus statuendum, quod omnes obediencie ex nunc in antea ad collacionem episcopi vel prepositi spectantes, si quando pro tempore ex numero canonicorum vel alio quocunque casu vacarent, episcopus et prepositus eas inter fratres capituli conferant, ut consuetum est suo iure, ita tamen, ut iis, cui . . . nutia illud ius, quod vulgariter dicitur besettinge et cusettinge et ad hoc quartam partem omnium reddituum in annona et denariis sibi retineat, nec eciam de hoc aliquid solvat capitulo vel administret; reliquum vero, quod superest, persone de capitulo divident equaliter et pro sua utilitate parciantur, vel alias in suos usus convertant, prout eis melius videbitur expedire, prelaturis, archidiaconatibus et villicacione in Hildemannichhusen exceptis, quas canonici, quibus collate fuerint, integraliter et sine dimiuntione qualibet possidebunt.

Mit dieſem Bündniſſe war Otto aber nicht zufrieden; er ſah darin eine Auflehnung gegen ſeine biſchöfliche Autorität und bedrohte das Kapitel mit kirchlichen Strafen. Dieſes wandte ſich an den Apoſtoliſchen Stuhl um Schutz. Unter dem 19. October 1295 appellieren Dompropſt und Kapitel vor dem Scholaſter und Kantor zu Heiligenſtadt, als mainziſchen Viſitatoren des Bistums Paderborn wegen der vom Biſchof gegen ſie ergriffenen Maßregeln an den päpſtlichen Stuhl und ſtellten ſich unter deſſen Schutz [1]). Wie die Sache zum Austrage gebracht wurde, iſt nicht zu

[1]) W. u. B. IV, 2369.

ermitteln; jedenfalls behielt der Biſchof das Kollationsrecht über die Obedienzen, welches überhaupt in den Händen der Biſchöfe bleibt bis zum Anfange des 15. Jahrh.[1])

Im zweiten Streitfalle handelte es ſich zunächſt um die Paderborner Kirchenvogtei[2]). Widukind v. Schwalenberg hatte dieſelbe im Jahre 1189, als er am Kreuzzuge ſich beteiligen wollte, an den Biſchof von Paderborn verſetzt. Widukind ſtarb auf der Reiſe nach Jeruſalem[3]). Später wurde die Vogtei vom Domkapitel erworben.[4]) Der Biſchof hatte jedoch das Recht des Kapitels über dieſelbe beſchränkt. Die Mißhelligkeiten, welche in Folge deſſen entſtanden, wurden durch einen Vergleich vom 19. März 1297 (W. U. B. l. c.) gehoben[5]).

Bei dieſer Gelegenheit wurde noch über einige andere Punkte verhandelt, ſo beſonders über die Anerkennung der Archidiakonaljurisdiktion des Domkapitels[6]). Die Stellung der Archidiakonen war eine bedeutſame. Ihren Höhepunkt hatte die Macht derſelben erreicht am Ende des 12. und mit dem Beginne des 13. Jahrh. Mit dieſem Zeitpunkte

---

[1]) Biſchof Wilhelm verzichtet auf dasſelbe im Jahre 1405. Urk. bei Schaten ad a.

[2]) W. U. B. IV, 2431. Den Vögten lag es ob, die Geiſtlichen in ihrem Beſitzſtande zu ſchützen; dieſe Pflicht erfüllten ſie aber vielfach nicht und in der Folge ſahen ſich die Biſchöfe genötigt, ſich von den Vögten freizumachen.

[3]) Erhard Reg. 2235; U. B. II, 490 vgl. ferner Nr. 198 ſiehe auch W. U. B. IV, 2431 Anmerkung.

[4]) quam capitulum suo thesauro compararat. W. U. B. I. c.

[5]) Es ſcheint, daß das Kapitel ſich auch in dieſer Angelegenheit nach Rom wandte, denn es liegt von dort ein Schreiben vor vom 27. Januar 1297, in welchem alle Privilegien des Kapitels beſtätigt werden. Vgl. W. U. B. V, 808. Urk. gdr. bei Schaten ad a.

[6]) Über die Archidiakonate im Paderborner Bistum vgl. Holſcher, die ältere Diöceſe Paderborn nach ihren Grenzen, Archidiakonaten, Gauen und älteren Gerichten Ztſchr. XXXVII. 2,3—90; XXXIX. 2,105—163; XL. 2,52—87; XLI. 2,159—203.

trat eine Reaktion gegen die Stellung derſelben ein[1]). „Durch die Verordnungen, welche ſeit dem 13. Jahrh. die ſtreitige und Strafgerichtsbarkeit der Archidakonen beſchränkten, ihnen das Korrektionsrecht über die Prieſter entzogen, die Verhängung des Interdikts wegen Geldſachen verboten, die Prüfung fremder Ordinanden, ebenſo wie die Überwachung der Amtsführung der Pfarrer den biſchöflichen Offizialen oder Kommiſſarien beilegten, die ſchweren Beichtfälle dem biſchöflichen Pönitentiar vorbehielten, die Archidiakonen und ihre Offizialen einer regelmäßigen Viſitation unterwarfen, dieſelben hinſichtlich der Beſchwerden wegen verzögerter Juſtiz dem biſchöflichen Offizialgerichte unterſtellten, wurden die Archidiakonalgerechtſame nicht auf einen Schlag beſeitigt". — Dies beſtätigt unſre Darſtellung in der Folge wiederholt. „Wenn die Archidiakone ſich zunächſt durch Vergleiche mit den Biſchöfen einen Teil ihrer Rechte zu erhalten ſuchten und es ihnen auch gelang, noch manche ihrer Befugniſſe zu bewahren, ſo wurde doch das einſt mächtige Amt im Laufe der Zeit immer bedeutungsloſer". In unſerm Vergleich verſpricht Biſchof Otto, er wolle die alten Rechte der Archidiakonen nicht antaſten und dieſelben in ihrer Jurisdiktion ſchmälern. Nur in zwei Fällen wird er ſich in ihre Angelegenheiten einmiſchen: Wenn nachgewieſen wird, daß von den Archidiakonen eine ungerechte Sentenz verhängt iſt, oder wenn dieſelben in Ausübung ihrer Verpflichtungen nachläſſig ſind; in beiden Fällen ſoll alsdann ein biſchöflicher Vertreter eingreifen. Speziell wird noch anerkannt die Archidiakonalgewalt des Domkämmerers über Driburg, Borgentreich und Borgholz, welche zum Archidiakonalbezirke desſelben gehörten[2]).

Endlich erklärt Otto, daß die Zahlung der Zehnten von den biſchöflichen Tafelgütern an die Präpoſitur der

[1]) Hinſchius II, 195 und 201. — [2]) Holſcher Ztſchr. XL. 2,53.

Kirche des hl. Petrus in Paderborn geſchehen müſſe und daß die biſchöflichen Meier gehalten ſeien, dieſelben ohne Widerſpruch zu verabfolgen.

4. Ehe wir mit der Darſtellung der Thätigkeit Ottos als weltlichen Herrſchers ſchließen, wollen wir noch einiges über Veränderungen des Beſitzſtandes im Bistum während ſeiner Regierungszeit beifügen. Ich beſchränke mich darauf, einige wichtigere Erwerbungen anzuführen. Am 5. Juni 1283 kaufte Otto von dem Villicus in Neuenbeken das Recht an dieſem Amte für 120 Mark; derſelbe erhielt bis zur Zahlung dieſer Summe den zu dieſem Amte gehörigen Hof Selinchofen und drei Hufen zu Benhauſen als Unterpfand[1]). Graf Ludwig von Arnsberg verpfändete am 13. Juni 1289 die Hälfte ſeiner Freigrafſchaft in Scherfede an Biſchof Otto von Paderborn für 57 Mark, jedoch mit dem Vorbehalte, daß er und ſeine Erben berechtigt ſind, in jedem Jahre am Feſte des hl. Johannes Baptiſta dieſelbe für die gleiche Summe wieder einlöſen zu können[2]). Von den Gebrüdern Friedrich und Otto von Everſtein erwarben Biſchof und Domkapitel zu Paderborn einige Jahre ſpäter (1292 Febr. 10) die Freigrafſchaft über Dringenberg für 36 Mark. Das Geld hierzu hatten ſie von den Stiftern Gehrden und Willebadeſſen geliehen[3]). Über die Erwerbung der Wewelsburg, der Veſte Trendelburg und der Herrſchaft Schonenberg iſt folgendes zu bemerken: Die Wewelsburg ſoll eine alte Burg der Hunnen

[1]) W. U. B. IV, 1741. — [2]) W. U. B. IV, 2021.

[3]) W. U. B. IV, 2186. Ich erwähne hier zugleich einen Streit zwiſchen Biſchof Otto und dem Grafen Otto d. ä. von Everſtein, der durch den Biſchof Conrad von Osnabrück und durch Goswin, Marſchall von Weſtfalen, dahin beigelegt wurde, daß der Biſchof dem Grafen die Villikation in Heynhuſen für 200 Mark verpfändete, unter dem Vorbehalt, daß dieſelbe nach Zahlung der Summe an Paderborn zurückfällt. Horn 1282 März 9. vgl. W. U. B. IV, 1665.

geweſen ſein. Die erſte genaue Nachricht über dieſelbe datiert aus dem Jahre 1123, in welchem ſie Friedrich der Streitbare von Arnsberg befeſtigte. Veranlaßt wurde Friedrich hierzu durch die Maßregeln, welche Biſchof Heinrich von Paderborn gegen ihn ergriff, indem er ihn wegen ſeiner Gewaltthätigkeit der Vogtei über die Paderborner Kirche entſetzte und dieſelbe dem Widukind von Schwalenberg übertrug. Später wurde die Burg zerſtört und lag bis zum Jahre 1301 in Trümmern; ſie wurde wieder aufgebaut und kam noch in demſelben Jahre von dem Grafen von Waldeck, den wir im Beſitze derſelben finden, an den Biſchof von Paderborn. Im Auguſt genannten Jahres ſchließt Biſchof Otto von Paderborn unter Vermittlung des Biſchofs Otto von Münſter und des Edelherrn Simon zur Lippe mit dem Edelherrn Berthold von Büren über die Wewelsburg folgenden Vergleich ab: Nachdem der Graf von Waldeck die Wewelsburg an die Paderborner Kirche abgetreten hat, belehnt der Biſchof von Paderborn den Edlen Berthold von Büren mit der Hälfte dieſer Burg. Berthold und der Biſchof werden dieſelbe gemeinſchaftlich ſchützen. Jeder beſitzt das Schlüſſelrecht an der Burg gleichmäßig. Der Biſchof will Berthold und deſſen Erben in ihren Rechten bewahren, andrerſeits werden die von Büren dem Biſchofe treu ergeben ſein[1]). — Was endlich die Veſte Trendelberg und die Herrſchaft Schonenberg angeht, ſo hatte Otto letztere — auf welchen Rechtstitel hin

[1]) Urk. bei Schaten ad a. 1301. Vgl. Geſchichte der Burg und Herrſchaft Wewelsburg Ztſchr. XXII. 2, 235 ff. Die Frage wie Wewelsburg an Waldeck gekommen ſei, wird von G. dahin entſchieden, daß die Anſicht Wenks, Heſſ. Landesgeſchichte II, 1019 ff., wonach die Gräfin Mathilde von Arnsberg die Burg als Erbgut an Waldeck brachte, lediglich auf Vermutung beruhe; die Frage laſſe ſich erſt entſcheiden, wenn der Verkaufsbrief zum Vorſchein komme. In der Übertragung der Wewelsburg an Paderborn, ſieht G. nichts anderes „als ein diplomatiſches Mittel zum Angriffe gegen das Territorium von Büren.“ p. 234 ff.

iſt nicht bekannt — an ſich gebracht. Unterm 9. Februar 1304 verſetzte er dieſelbe an die Ritter Heinrich Nirman und Conrad dicti Judaei (Judde)[1]). Da griff der Erzbiſchof von Mainz ein. „Donnerstag vor Walpurg oder vor dem 1. Mai nahm . . . Erzbiſchof Gerhard ſeinen Burgmann, Herrn Conrad von Schonenberg und deſſen Sohn in Schutz gegen den Biſchof von Paderborn, der ihm die Burg Schonenberg genommen hatte und der Edle, Herr Grewe von Waldecken beſiegelte den Brief zunächſt nach dem Erzbiſchofe"[2]). Zwei Jahre ſpäter am 19. Aug. 1306 kauften Biſchof Otto und der Landgraf Heinrich von Heſſen gemeinſchaftlich die Veſte Trendelburg, das Schloß, Gericht und die Herrſchaft Schonenberg; als Kaufpreis erhält der Edle, Conrad von Schonenburg durch den Biſchof die Belehnung mit 30 Malter Getreide jährlicher Rente aus dem Amte Daſeburg, und für die auf dem Schloſſe zu haltende Reſidenz 30 Mark Warburger Denare, die der Bürgermeiſter von Borgholz jährlich zahlen ſollte[3]). Der eigentliche Verkaufsbrief iſt einige Tage ſpäter, am 28. Auguſt, ausgeſtellt, wobei dann noch abgemacht wird: „Daz der Biſchof und ſin ſticht, der lantgrebe und ſin erben das halfte teyl der Drendeneborch, huſes unde der ſtat, blos inwendig der ringe muer wieder den edlen man Greben Otten von Waldecken loſen muget umer veyftehalfhundert march . . . Och haben wir uzbeſciden unſe erblich eigen got, unſe eigenen lude unde unſe zehnenden

[1]) Urk. im St.-Arch. zu Münſter, Fſtt. Pad. Orig 373.

[2]) Varnhagen l. c. p. 346.

[3]) Urk. im St.-Arch. zu Münſter Fſtt. Pad. Orig. 384: Nos Otto . . . assignavimus, dimisimus, dedimus, in pheodo porreximus nobili viro Conrado de Sconeberg, Conrado et Bertoldo filiis suis . . . in pretium emptionis munitionis Dreynedeborch, castri iudiciorum et dominii Sconenberg per nos et lautgravium terre Hassie cum eisdem inite et celebrate, redditus triginta moldorum . . . partim siliginis et avene de villicatione Dasborch . . . habendos et . . . possidendos,

unde got, daz wir vormet haben unde unſe viſcerie in der Wiſere unde zwei dorf, genannt Deste und Dasburch". Die Fiſcherei und Jagd in den andern Gewäſſern behält ſich Conrad vor[1]). Für die Schuldſumme von 300 heſſiſche Mark überträgt an demſelben Tage der Biſchof dem Conrad von Schwalenberg jährlich 300 Malter Hafer aus den Einkünften von Nieheim[2]). Ebenſo einigen ſich bei dieſer Gelegenheit der Biſchof und der Landgraf von Heſſen wegen des gemeinſamen Kaufes dahin, daß der Landgraf die Hälfte des Erworbenen vom Biſchof zu Lehen empfängt[3]).

## III. Abſchnitt.

### Otto als Kirchenfürſt.

1. Wie Otto darauf bedacht war, ſeinem Lande den Frieden zu geben und zu bewahren und die Wohlfahrt der Unterthanen zu fördern, wie er ſich eifrigſt bemühte, den Beſitzſtand des Bistums zu erhalten und zu vermehren, ebenſo war ſein Streben darauf gerichtet, auch als Kirchenfürſt ſeine Pflichten zu erfüllen, für die Ehre Gottes und das Seelenheil ſeiner Diözeſanen zu arbeiten. Zeugnis dafür ſind die frommen Stiftungen, die er gemacht, die Vorſchriften, welche er zur Hebung des chriſtlichen Geiſtes und zur Aufrechthaltung der kirchlichen Disziplin erlaſſen hat.

Unter den ſommen Stiftungen nenne ich zuerſt das Dominikanerkloſter in Warburg. Der Dominikanerorden hatte ſeit ſeiner Entſtehung im Jahre 1216 in Deutſchland einen großen Aufſchwung genommen[4]). Dieſes verdankte

[1]) Urk. im St.-Arch. zu Münſter Fſtt. Pad. Orig. 385.

[2]) Urk. im St.-Arch. zu Münſter Fſtt. Pad. Orig. 386 oben p. 52. Zu Anmerkung 1 u. 2 vgl. auch Aſſeburger Urk.-Buch II, 625.

[3]) Urk. im St.-Arch. zu Münſter Fſtt. Pad. Orig. 387.

[4]) Vgl. H. Finke. Ungedruckte Dominikanerbriefe des 13. und 14. Jahrh. p. 10 ff.

er teils dem Geiſte, den ſein Stifter ihm eingehaucht, teils der Freundſchaft des Volkes und angeſehener Geſchlechter; manche Angehörige vornehmer Familien waren Dominikaner[1]). Auch die deutſchen Fürſten waren demſelben ſehr geneigt, ſo Rudolf von Habsburg, Ottokar von Böhmen, Adolf von Naſſau und beſonders auch der Markgraf von Brandenburg. Dasſelbe gilt vom Apoſtoliſchen Stuhle. Weniger Wohlwollen brachten ihm die Biſchöfe entgegen, denn die zahlreichen Privilegien, welche die Päpſte dem Orden verliehen hatten, machten ſie verſtimmt. Aus demſelben Grunde war auch die übrige Geiſtlichkeit, beſonders die Pfarrgeiſtlichkeit nicht ſehr für den Orden eingenommen. Streitigkeiten zeigten ſich gegen Ende des 13. Jahrh. zwiſchen den Weltgeiſtlichen und den Dominikanern wiederholt. Da iſt beſonders zu nennen der Streit derſelben mit den Kapiteln in Regensburg und Zofingen und mit dem Dechanten und den Pfarrern der Stadt Soeſt[2]). Um dieſe Zeit waren auch die Städte nicht ſelten dem Orden entgegen; wir brauchen nur zu erinnern an den großen Streit in Straßburg und Warburg, welch' letzterer im folgenden erörtert iſt, und aus dem Anfange des 14. Jahrh. an den Streit in Dortmund[3]). Gehen wir nunmehr auf

[1]) Belege hiefür bei Finke l. c. p. 10 Anmerkung 1.

[2]) Über den letztern Streit liegen keine nähere Nachrichten vor. Finke erwähnt ihn l. c. p. 30 Anmerkung 1: „Zur ſelben Zeit (etwa 1280—90) war auch ein Streit zwiſchen dem Dechanten und den Pfarrern von Soeſt und den Dominikanern ausgebrochen. (Nach einem der Paul. Bibliothek in M. entſtammenden Handſchriftenbruchſtück, das leider zum größten Teil unleſerlich geworden iſt)."

[3]) Zum Dortmunder Streit vgl. Rübel, Dortmunder U. B. I, 317, 423, 453, 458 468, 483. Die Dominikaner kamen um das Jahr 1309 dorthin. Die Angabe bei Schaten ad a. 1281: iam Tremoniae .... recepti erant (sc. praedicatores) iſt unrichtig. Der Streit dauerte längere Jahre. Um 1334 war er beendigt. vgl. Rübel I, 506 und 507. Vgl. auch Crönecke, Geſchichtliche Nachrichten über das Dominikanerkloſter in Dortmund p. 6. ff.

Warburg zurück. Die Anfänge des Ortes reichen bis in die Zeit Karls des Großen. Nach urkundlichen Nachrichten war daſelbſt ſchon um das Jahr 1010 ein mächtiger Grafenſitz, dem die ganze Umgegend unterworfen war. Die befeſtigte Burg dieſer Grafen bot den Landleuten, die in der Nähe wohnten, zur Zeit des Krieges Schutz und ſo geſchah es, daß ſich manche um die Burg herum niederließen. Hieraus entſtanden allmählich die beiden Städte Altſtadt und Neuſtadt. Biſchof Simon von Paderborn geſtattete, dieſelben mit einer Mauer zu umziehen, ſo daß eine einzige Feſtung daraus wurde. Sie waren jedoch durch eine Mauer von einander geſchieden und bis ins 15. Jahrh. hatten ſie verſchiedene Verwaltung und Rechte. Innerhalb der Stadtmauern finden ſich zu Ende des 13. Jahrh. drei Pfarrkirchen, die Andreaskirche auf der Burg, die Pfarrkirche s. Mariae in vinea für die Altſtadt und in der Neuſtadt die Pfarrkirche s. Joh. Bapt. Außerhalb der Mauer war dann noch die Petrikirche, neben welcher ſich ein großes Spital erhob[1]). Dieſe große Anzahl von Kirchen läßt auf eine zahlreiche Bevölkerung ſchließen. Das mag neben andern Gründen den Biſchof Otto von Paderborn bewogen haben, die Dominikaner nach Warburg zu rufen, damit für die Übung der Religioſität ausreichend geſorgt ſei. Dieſelben kamen im Jahre 1281. Schaten ad a. 1281 ſagt: hoc anno Otto Episcopus (richtig electus) Ordinis D. Dominici religiosos viros in Dioecesin evocavit, sedemque Warburgi . . . capere iussit, attributo illis loco et vitae subsidiis. Finke neigt der Anſicht zu[2]), daß die Mönche erſt 1282 nach Warburg kamen, da die erſte urkundliche Nachricht über dieſelben aus dieſem Jahre ſtammt. Am 30. Juni 1282 nämlich

[1]) Giefers, die Anfänge der Stadt Warburg Ztſchr. XXXI. 2,192 ff.

[2]) Dominikanerbr. p. 29 Anmerkung 1.

verleiht Biſchof Siegfried von Hildesheim, allen Beſuchern der Kirche der Brüder des Predigerordens in Warburg vorbehaltlich der Beſtätigung des Elekten Otto von Paderborn 40 Tage Ablaß[1]) und zwar bei Gelegenheit der Einweihung des Kirchhofes und eines Altares. Allein wenn die Mönche ſchon am 30. Juni zu dieſer Einweihung ſchreiten konnten, ſo möchte ich glauben, ſie ſeien, wie Schaten auch berichtet, bereits im Jahre 1281 nach Warburg gekommen, da ſie doch in den erſten Monaten des Jahres 1282 wegen der winterlichen Zeit nur eine geringe, oder gar keine Bauthätigkeit entfalten konnten. Im Spätherbſt 1282 fingen ſie mit dem Bau des Konventes an. Da entſtanden Zwiſtigkeiten. Die Mönche wurden nicht bloß an ihrer Arbeit gehindert, ſondern auch beſchimpft. Darum wandten ſie ſich an den Erzbiſchof von Köln, der vom Apoſtoliſchen Stuhle zum Konſervator des Ordens in Deutſchland beſtellt war. Dieſer beauftragte in einem Schreiben vom 16. Nov. 1282[2]) den Dechanten von St. Patroclus in Soeſt und den Propſt von Lippoldsberg, die Predigerbrüder in Warburg zu ſchützen. Entweder ſollten beide, oder wenigſtens einer von ihnen daſelbſt perſönlich erſcheinen und die Sache unterſuchen, oder aber der Elekt Otto von Paderborn und ſein Kapitel ſollten veranlaßt werden einzugreifen. Beſonders wird auf die aufrühreriſche Weltgeiſtlichkeit aufmerkſam gemacht, die den Predigerbrüdern binnen 15 Tagen nach Empfang des Schreibens Genugthuung leiſten muß, widrigenfalls ſie ſich vor dem erzbiſchöflichen Gericht zu verantworten hat. Die Namen der betreffenden Geiſtlichen ſind ausdrücklich genannt[3]).

---

[1]) W. U. B. IV, 1685. — [2]) W. U. B. IV, 1706.

[3]) W. U. B. l. c. Preterea moneatis spocialiter et nominatim Johannem rectorem parochialis ecclesie in Wartberg sti Petri, Arnoldum capellanum, Sifridum rectorem scolarum ipsius et Ottonem rectorem parochialis ecclesie sancte Marie in Wartberg . . .

Am 5. Dezember desſelben Jahres machte der Propſt Heinrich von Lippoldsberg dem Elekten Otto von Paderborn von dem Mandat des Erzbiſchofs Mitteilung und erſuchte ihn um Ausführung desſelben[1]). Es ſcheint auch, daß für einige Zeit Ruhe eintrat. Um die Anſiedlung der Mönche in Warburg zu befeſtigen, erwies ſich ihnen Elekt Otto ſehr geneigt[2]). Am 20. Juni 1283 verkaufte er denſelben „für 50 Mark den Grund und Boden, der zwiſchen der Mauer der Neuſtadt liegt und jener Mauer, welche den Ort Berne[3]) von der Altſtadt trennt, ſowie zwiſchen dem Wege, welcher aus dem nach Berne hin gelegenen Thore führt, bis zum Kirchhofe der Kirche beatae Mariae in vinea, ebenſo um den Kirchhof herum bis zum Wege des weſtlichen Teiles des Kirchhofes und außerdem den Pfarrhof und andere zur Kirche gehörigen Plätze“[4]). Zugleich überwies er ihnen die Kirche sanctae Mariae in vinea zur Gründung eines Konvents und inkorporierte die Pfarrangehörigen der Pfarrei St. Johann in der Neuſtadt[5]). In dieſer Schenkungs- reſp. Vereinigungsurkunde tritt uns der fromme Sinn Ottos im beſten Lichte entgegen.

---

[1]) W. U. B. IV, 1710.

[2]) Schaten ad a. 1283: Otto vero Episcopus noster omne studium suum convertit in firmanda praedicatorum familia, quam Warburgum in duxerat.

[3]) Zu Berne vgl. W. U. B. IV, 1751 Anmerkung: „In einer Urkunde von 1405 Jan. 17 (Orig. Dominikanerkl. Warburg Nr. 90) wird ein in Berne liegendes Haus beſchrieben: an dem Stadtgraben up dem Berge, tegen dem butern Bernerdore.“

[4]) W. U. B. IV, 1751.

[5]) W. U. B. IV, 1750: Giefers p. 203 verlegt die Überweiſung der Altſtadt an die Pfarrei der Neuſtadt in das Jahr 1286, während ſie thatſächlich drei Jahre früher fällt. Am 7. März 1286 bekundet Otto noch einmal die Fundierung des Dominikanerkloſters unter Anführung der Urkunden Nr. 1750 und 1751; nur dieſe letztere Urkunde hat G. vorgelegen, woraus der Irrtum entſtand.

„Weil nach den Worten des Evangeliums“, ſo heißt es eingangs derſelben, „mit dem Wachſen der Sünde bei vielen die Liebe erkaltet iſt, weil aber die Gottesliebe nach dem Ausſpruche der Schrift die Mutter der übrigen Tugenden iſt, ohne welche alles andre Gott nicht gefallen kann, weil andrerſeits euer Orden ins Leben gerufen wurde, um dieſe Gottesliebe in den Herzen der Menſchen zu entzünden und weil der Apoſtoliſche Stuhl die Biſchöfe ermahnt hat, euch zu ſchützen, ſo wollen wir aus Ehrfurcht gegen den Apoſtoliſchen Stuhl uns beſonders wohlwollend gegen euch erweiſen. Da wir nun berechtigt ſind, aus wichtigen Gründen Pfarreien zu trennen und zu vereinigen und da wir außerdem noch für den Gottesdienſt in ſolchen Kirchen ſorgen müſſen, da ferner die Pfarrkirche beatae Mariae in vinea ſo ſchlecht dotiert iſt, daß der Rektor derſelben von den Einkünften nicht ſtandesgemäß leben kann und damit in jener Kirche die Offizien beſſer wahrgenommen werden, ſo geben wir Gott und ſeiner glorreichen Mutter zur Ehre, euch dieſe Kirche zum Beſitztum, damit ihr daſelbſt nach euren Ordensregeln ein Kloſter gründet und ſo den Kultus hebet“. Dann werden folgende Anordnungen getroffen: Die Glocken, Kelche, Paramente und andere Kirchengeräte gehören dem Orden. Die Pfarreingeſeſſenen der Altſtadt gehören fortab zur Neuſtädter Pfarrei. Es iſt ihnen jedoch erlaubt, vorausgeſetzt, daß die Pfarrrechte nicht geſchmälert werden, ſich auf dem Kloſterkirchhofe beerdigen zu laſſen[1]), ſie dürfen fernerhin die Kloſterkirche beſuchen mit Ausnahme jener Tage, an welchen ſie gehalten ſind in der Pfarrkirche das Wort Gottes zu hören; ebenſo dürfen ſie bei den Mönchen beichten „eciam in lecto egri-

[1]) Eine Beſtimmung, die leicht zu Reibereien zwiſchen dem kompetenten Pfarrer und den Mönchen führen konnte. Der Regensburger Streit hatte beiſpielsweiſe ſeinen Grund in Meinungsverſchiedenheiten über das Beerdigungsrecht. vgl. Finke, Dominikanerbr. p. 31.

tudinis et omni tempore salvis constitutionibus super hoc editis, quibus derogare non possumus nec debemus". An eben dieſem Tage (Juni 20) berichtet Elekt Otto über die Fundierung an Papſt Martin IV. und bittet ihn, ſeine Anordnungen genehmigen zu wollen, obgleich er zur Zeit der Gründung exkommuniziert geweſen ſei und die Zuſtimmung ſeines Domkapitels gefehlt habe[1]).

Der Streit zwiſchen den Mönchen und der gegneriſchen Partei war aber noch nicht ganz geſchlichtet worden. Ein Teil der Geiſtlichkeit und auch die Bürger ſcheinen Abbitte gethan zu haben. Von einer Auflehnung der Bürger iſt wenigſtens vorläufig nichts mehr zu finden und von den Geiſtlichen werden nur noch zwei unter den Gegnern genannt, nämlich der Rektor Johannes von der Petrikirche und Sifridus rector scolarum. Dieſe hatten der Aufforderung des Dechanten von St. Patroclus in Soeſt bezüglich der zu leiſtenden Genugthuung nicht nur keine Folge geleiſtet, ſondern die Predigerbrüder noch obendrein von neuem beleidigt. Da ſchritt der Propſt Heinrich von Lippoldsberg als Subdelegat ein. Am 1. Auguſt 1283 fordert er genannte zwei Geiſtliche auf, binnen 15 Tagen nach Empfang ſeiner Mahnung öffentlich in der Kirche zu widerrufen und ſich künftig jeglicher Kränkung zu enthalten. „Schämt euch nicht", ſo ſchreibt er ihnen, „euren Irrtum zu verbeſſern, denn ihr ſeid dazu geſetzt, auf die Beſſerung anderer bedacht zu ſein"[2]). Zugleich erſuchte er die beiden Paderborner Kanoniker Dietrich von Soeſt und den Magiſter Detmar, für ihn ſich der Warburger Vorgänge anzunehmen, da er perſönlich dort nicht erſcheinen könne[3]). Kürzere Zeit darauf erging vom Erzbiſchof Siegfried ein zweiter Befehl, und zwar an die Pröpſte von Lippoldsberg

[1]) W. U. B. IV, 1749 und V, 738, wo ſich das Schreiben im Wortlaute findet.

[2]) W. U. B. IV, 1755. — [3]) W. U. B. IV, 1756.

und Hilwarthauſen und an den Geismarer Kanonikus Konrad von Gandern, die Predigerbrüder gegen ihre Angreifer zu ſchützen und letztere eventuell peremtoriſch nach Köln zu laden[1]). Der Lippoldsberger Propſt befahl deshalb den mehrfach genannten Geiſtlichen in einem weitern Schreiben, am nächſten Sonntag nach Empfang desſelben, die gegen die Mönche geſchleuderten Beſchimpfungen zu widerrufen, andernfalls ſich in Köln zum Verhöre zu ſtellen[2]). Bis 1286 trat vorerſt Ruhe ein. Im Januar d. J. beſtätigte Papſt Honorius IV. die Schenkung des Elekten Otto und genehmigte deſſen Anordnungen[3]).

Darauf beurkundete Otto nochmals am 7. März die Fundierung des Kloſters[4]) und ordnete an, daß die Ritter von Spiegel, Raveno, Conrad und Ebert, Kaſtellane zu Warburg, die Mönche binnen drei Tagen in ihr Beſitztum einführen ſollten — danach hatten ſie die geſchenkte Kirche noch nicht in Gebrauch — außerdem gebot er Klerikern und Laien unter ſchwerer kirchlicher Strafe, ſich jeglichen Aufruhrs zu enthalten. Der Burgpfarrer oder deſſen Stellvertreter ſoll im Falle des Ungehorſams gegen den biſchöflichen Befehl über die Schuldigen die angedrohte Strafe verhängen. Das reizte die Warburger zum äußerſten Zorne; die hervorragendſten, namhaft aufgeführten Bürger, unter ihnen, was als charakteriſtiſch erwähnt zu werden

[1]) W. U. B. IV, 1760. — [2]) W. U. B. IV, 1761.

[3]) Der Defekt, daß das Domkapitel ſeine Zuſtimmung nicht gegeben hat, wird ſaniert: presentis scripti patrocinio communimus defectum, qui extitit in premissis pro eo, quod ad id capituli Paderbornensis non accessit assensus, supplentes nichilominus de plenitudine potestatis. Später gab das Kapitel ſeine Zuſtimmung vgl. W. U. B. IV, 2563. Die Exkommunikation Ottos wird nicht erwähnt. Die päpſtliche Beſtätigung ſpornte die Mönche zu neuer Thätigkeit an, weckte aber auch von neuem den Widerſtand der Bürger.

[4]) W. U. B. IV, 1872; die Urkunden Nr. 1750 und 1751 werden wiederholt.

verdient, der frühere Küſter sanctae Mariae in vinea[1]), an der Spitze aller dieſer der Pfarrer Johannes von der Petrikirche und der rector scolarum, Siegfried, fingen an, die Predigerbrüder von neuem zu beläſtigen. Zwar trat der Geismarer Kanonikus Konrad für ſie ein, und forderte in einem Briefe vom 24. Oktober die Bürger, und in einem zweiten Schreiben vom ſelben Datum auch die Geiſtlichen auf, von allen Beleidigungen abzuſtehen und Genugthuung zu leiſten[2]). Aber das hatte keinen Erfolg, denn am 28. Dezember teilt er dem Erzbiſchof Siegfried mit, er habe die Aufrührer in Warburg nach Köln citiert, da ſie ſeinen Ermahnungen nicht nur kein Gehör gegeben, ſondern ſogar noch Schlimmeres unternommen hätten — presumptiosius postea plurima attemptarunt[5]). Auch der Dompropſt Albert von Magdeburg nahm ſich in einem Schutzbriefe der verfolgten Mönche an[4]). Wie ſchlimm die Sache ſtand, erſehen wir aus einem Schreiben des Erzbiſchofs von Köln vom 17. Januar 1287. Danach waren die Mönche an der Beſitznahme der ihnen geſchenkten Kirche behindert worden, man hatte ſie beſchimpft, ja an zweien derſelben, nämlich den Subprior, Burghard von Büren und den Frater Friedrich von Braunſchweig[5]) Hand angelegt, wie gegen Diebe und Räuber hatte man gegen ſie die Glocken läuten laſſen und dadurch einen großen Volksauflauf verurſacht. Ein Prieſter Arnold mit Namen hatte trotz der verhängten kirchlichen Cenſuren Meſſe geleſen. Über dieſe unerhörten Vorfälle hatten die Mönche und ebenſo, wie wir ſahen, der Kanonikus Conrad von Gandern an den Erzbiſchof berichtet. Dieſer beauftragte ſeinen

[1]) Johannes Lepns, quondam custos ecclesie sancte Marie in vinea vgl. W. U. B. IV, 1909.

[2]) W. U. B. IV, 1902 und 1903. — [3]) W. U. B. IV, 1909.

[4]) W. U. B. IV, 1920.

[5]) W. U. B. IV, 1921.

Offizial mit der Feſtſtellung der Thatſachen, damit für die Übelthäter[1]) die verdiente Strafe nicht ausbleibe. Der erzbiſchöfliche Offizial konnte jedoch auf dem von ihm zum Verhöre feſtgeſetzten Termine mit dem Vertreter der Warburger Bürger, Siegfried, nicht zu einem Reſultate gelangen, da derſelbe unter andern Vorwänden eine eidliche Ausſage verweigerte und ſchließlich, als er nicht ausweichen konnte, den Termin verließ[2]). Da wurde keine Rückſicht mehr genommen; der Vertreter der Mönche und die beigebrachten Zeugen erhärteten eidlich die Schuld der Angeklagten, worauf der Offizial dem Erzbiſchof Bericht erſtattete[3]). Unterm 15. Februar erließ dieſer nach eingehender Erzählung der vorangegangenen Verhandlungen an die Pröpſte von Lippoldsberg und Hilwarthauſen, den Kanonikus Conrad von Gandern und die Warburger Pfarrer den Befehl, die Angreifer der Dominikaner, wenn ſie 7 Tage nach erhaltener Mahnung keine Genugthuung geleiſtet hätten, zu exkommunizieren. Sollten die kirchlichen Strafen nichts nutzen, ſo wird man zu den Waffen greifen und dem Rechte mit Gewalt Eingang verſchaffen. Der Prieſter Arnold verfällt wegen ſeiner ſakrilegiſchen That der Exkommunikation und der Irregularität[4]). Einige Wochen nach dieſem Erlaſſe (am 21. März) nahm ſich auch der päpſtliche Legat, Kardinalbiſchof Johannes von Tusculum, der gerade auf dem Nationalkonzil zu Würzburg anweſend war, der Warburger Mönche an, indem er den Scholaſter von Nigenkerken aufforderte, die vom Erzbiſchof zu Köln ausgeſprochene Exkommunikation aufrecht zu erhalten[5]). Zu all' dem griff noch der Diözeſanbiſchof Otto ein. In

[1]) Außer den aufrühreriſchen Bürgern werden noch beſonders genannt: quidam alii filii iniquitatis in hac parte complices Nr. 1921 Anmerkung 1.

[2]) W. U. B. IV, 1924. — [3]) W. U. B. IV, 1925.

[4]) W. U. B. IV, 1926. — [5]) W. U. B. IV, 1931 nebſt Anmerkg.

derſelben Weiſe wie der Erzbiſchof beſtrafte auch er die ſchuldigen Bürger mit der Exkommunikation, belegte die Altſtadt mit dem Interdikte und erklärte den Prieſter Arnold für exkommuniziert und irregulär[1]). Auch erſuchte er ſeinen Kaſtellan und ſeinen Offizial in Warburg, die Mönche, denen er allein Gott zur Ehre — pure propter Deum — die Altſtädter Kirche geſchenkt habe, in ihrem Beſitztum zu ſchützen[2]). Dieſe harten Strafen brachten die Widerſpänſtigen zur Umkehr. Schon am 21. Mai kam es zwiſchen den Predigerbrüdern und der Altſtadt zum Frieden[3]). Die Beſtimmungen dieſes Friedens zeigen übrigens, daß man kirchlicherſeits mit der Erregung der Altſtädter Bürger zu rechnen hatte. Der Biſchof ſieht ſich darum veranlaßt, nicht nur manche ſeiner früheren Anordnungen zurückzunehmen[4]), ſondern auch noch obendrein den Bürgern verſchiedene Vergünſtigungen zu gewähren oder in Ausſicht zu ſtellen[5]). Damit war dem erbitterten Streite

[1]) W. U. B. IV, 1940. — [2]) W. U. B. IV, 1941.

[3]) W. U. B. IV, 1943.

[4]) So z. B. gehören die Bücher, Kelche etc. der Kirche Stae. Mariae in Vinea nach dem jetzigen Vertrage der Altſtadt; ebenſo wird die Vereinigung der Altſtadt mit der Neuſtädter Pfarrei aufgehoben. Die Altſtadt wird vielmehr mit der Petrikirche vereinigt. Das war für dieſelbe eine Vergünſtigung; denn ihre Bewohner konnten eher zur Petrikirche welche auf der „Huffra“ (jetzt noch „Hüffert“ genannt) lag, gelangen, als zur Kirche St. Joh. in der Neuſtadt. Auch das Haus, in welchem die Mönche ihre Offizien gefeiert — wahrſcheinlich der erſte Aufenthaltsort der Mönche vor Fertigſtellung des Konventes — ſammt dem Raume, den ſie zum Kirchhofe geſchlagen, fällt an die Altſtadt zurück. Die kirchlichen Strafen werden aufgehoben. Vgl. W. U. B. IV, 1943.

[5]) Die Märkte welche früher bei der Kirche stae. Mariae in Vinea waren, werden in die Altſtadt verlegt. Wenn die Altſtadt eine Kirche baut zur Ehre der Mutter Gottes — das geſchah ſpäter, es iſt die jetzige Pfarrkirche — ſo will der Biſchof ſie weihen; dieſelbe ſoll Taufkirche ſein. Die Mönche ſollen dieſes Werk fördern helfen. Was die Mönche betrifft,

ein Ende gemacht. Nur ein Bürger, Henricus dictus Kacuel ſcheint ſich noch nicht beruhigt zu haben, denn der Biſchof ſpricht über denſelben, weil er in Sachen der Predigerbrüder nicht vor ihm erſchienen iſt, am 1. Dez. (1287) die Exkommunikation aus und trägt dem Pfarrverweſer sancti Petri auf, an den Sonn- und Feſttagen den Namen des Exkommunizierten ſo lange zu verkünden, bis er dem Biſchof und den Mönchen genuggethan[1]). Wie die wiederholten Schutzbriefe der Biſchöfe Zeugnis ablegen von dem Wohlwollen, das ſie der Warburger Stiftung entgegenbrachten, ſo iſt das nicht minder zu erkennen aus den diesbezüglichen häufigen Ablaßverleihungen[2]). Daß auch das Paderborner Domkapitel den Warburger Mönchen geneigt war, wird uns urkundlich verbürgt. Am 16. Juni 1299 gaben die Kapitulare ihren Konſens zu den Anordnungen Ottos und am ſelben Tage nahmen ſich Domkapitel und Mönche gegenſeitig in ihre Bruderſchaft auf[3]). Zur Befeſtigung derſelben verpflichtet ſich das Kapitel, das Feſt des hl. Dominikus in ſeiner Kathedrale alljährlich zu feiern, während die Brüder das Feſt des hl. Liborius[4]) ihrem Kalender einverleiben[5]). Von ſonſtigen Beweiſen für die Geneigtheit gegen die Mönche in Warburg finde ich noch ein Schreiben der Brakeler Ratsmänner, nach welchen ſie

---

ſo behalten ſie die geſchenkte Kirche und den Berg mit Garten, den ſie vom Biſchofe gekauft hatten. W. U. B. l. c.

[1]) W. U. B. IV, 1964.

[2]) vgl. hiezu W. U. B. IV, 1712, 1736, 1757, 1774, 1775 u. a. m.

[3]) Solche Verbrüderungen waren häufiger. Ich verweiſe z. B. auf die Gebetsverbrüderung zwiſchen dem Johanniterhauſe in Steinfurt und Kl. Abdinghof zu Paderborn. W. U. B. IV, 2594. Über dieſen Gegenſtand ſchrieb eingehend A. Ebner: Die Gebetsverbrüderungen bis zum Ausgange des karolingiſchen Zeitalters Münch. theol. Diſſ. 1890.

[4]) Der hl. Liborius iſt Patron der Diöceſe Paderborn.

[5]) W. U. B. IV, 2563 u. 2564.

das Beſitztum derſelben in Brakel von allen ſtädtiſchen Laſten befreien[1]).

Zur Regelung der kirchlichen Verhältniſſe in Warburg nahm Otto noch einmal eine Pfarrteilung vor, indem er die Petrikirche mit Zuſtimmung ſeines Domkapitels und des Rektors jener Kirche von der Altſtadt trennte, ſie zur Pfarrei erhob und mit dem Hospitale vereinigte[2]). Als Parochianen wurden ihr die außerhalb der Stadtmauer wohnenden Leute zugewieſen. Über die Einkünfte der Kirche[3]) die Präſentation des Pfarrers[4]), die geiſtliche Gewalt des Biſchofs und des Archidiakon traf man beſondere Anordnungen[5]).

2. Unter die frommen Stiftungen Ottos gehört an zweiter Stelle die Gründung des Kollegiatſtiftes in Bielefeld. Es liegen darüber mehrere ausführliche Urkunden vor. Graf Otto III. von Ravensberg und ſeine Gemahlin Hedwig, hatten dem Biſchof wiederholt die Bitte unterbreitet, in ihrer Stadt Bielefeld „zur Ehre des Allmächtigen Gottes, der hl. Gottesgebärerin und Jungfrau Maria und zur Hebung des Gottesdienſtes“ ein Stift für Kanoniker gründen zu dürfen. Der Biſchof willfahrte ihre Bitte, indem er am 3. Dezember 1292 zur Gründung ſeine Zuſtimmung gab. Er iſt um ſo eher bereit, zur Ausführung dieſes Werkes hülfreiche Hand zu bieten, weil der Gottes-

[1]) W. U. B. IV, 2609. — [2]) W. U. B. IV, 2444.

[3]) Die Einkünfte der Kirche wurden mit denen des Hospitals vereinigt l. c.

[4]) Die Vorſteher des Spitals haben das Präſentationsrecht. Schlagen dieſelben keinen würdigen Geiſtlichen vor, ſo will ihn der Biſchof anerkennen. Er ſoll im Genuß ſeiner Pfründe bleiben, ſo lange er anſtändig lebt und was als eigentümlich hervorgehoben werden muß, ſo lange er mit dem Vorſtande des Spitals in Frieden lebt.

[5]) Über einige außerkirchliche Akte, welche Otto mit Warburg in Berührung brachten, vgl. W. U. B. IV, 2100, 2101 und 2447.

dienſt dadurch gefördert werde. Die Förderung und Vermehrung desſelben gehöre aber zum biſchöflichen Amte[1]). Nur wenige Monate ſpäter (6. Mai 1293) erließ er die Stiftungsurkunde[2]). Der Modus der Dotation für die Kanoniker[3]), ihre Privilegien[4]), ihre Zahl[5]) ihr Verhältnis zur geiſtlichen Obrigkeit und zum Stifter[6]) werden darin eingehend beſprochen und genau feſtgeſetzt. Zu gleicher Zeit gab er dem Propſt Hermann von Tongern die Weiſung, die neuen Kanoniker in Bielefeld zu inſtallieren[7]). Während ſo der Biſchof darauf bedacht war, die kirchlichen Angelegenheiten des neugegründeten Stiftes zu ordnen, ſuchten der Graf und die Gräfin von Ravensberg dasſelbe in wirtſchaftlicher Beziehung zu begünſtigen. Sie befreiten das Stift von allen kommunalen Laſten, von allen Wach-

[1]) W. U. B. IV, 2222. — [2]) W. U. B. IV, 2247.

[3]) Der Graf von Ravensberg giebt dazu von ſeinem Beſitztume; außerdem dürfen die Einkünfte der beiden Pfarrkirchen für die Kanoniker verwandt werden. Daraus erhellt, daß die Pfarrſyſteme aufgehoben wurden und die cura animarum auf das Stift überging.

[4]) Es werden dem Stifte dieſelben Privilegien zuerkannt, welche dem Kloſter Busdorf in Paderborn eigen waren. l. c.

[5]) Die Zahl derſelben wurde auf 12 feſtgeſetzt, durfte aber überſchritten werden — duodecim vel plures l. c. Thatſächlich wurde ſie vorerſt nicht überſchritten. Man fundierte 12 Präbenden, 4 für Prieſter, 4 für Diakonen und 4 für Subdiakonen, wobei noch beſtimmt wurde, daß niemand im Beſitze einer Präbende ſein könne ohne den entſprechenden Ordo, es müßte denn ſein, daß Kapitel und Dekan es anders anordneten; ebenſo ſollte derjenige der Einkünfte verluſtig gehen, der die Reſidenzpflicht nicht erfülle, ausgenommen den Fall, daß jemand geſchäftshalber oder der Studien wegen abweſend ſein müſſe l. c. und Nr. 2254.

[6]) Die Auktorität des Biſchofs und des Archidiakon bleiben ungeſchmälert beſtehen. Vom letzteren erhält der Dekan des Stiftes, welcher von den Kanonikern gewählt und vom Biſchofe beſtätigt wird, die Jurisdiktion. Bezüglich der Beſiegelung der Gründungsurkunde von ſeiten des Stiftes vgl. W. U. B. IV, 2291.

[7]) W. U. B. IV, 2248. Propſt Hermann von Tongern war ein Sohn des Grafen Otto von Ravensberg; vgl. die Anmerkung zur Urk.

und Verteidigungsdienſten, wozu die Bürger in Bielefeld verpflichtet waren. Auch wurde demſelben das Recht an der Allmende in derſelben Weiſe zugeſtanden wie den Bielefeldern, während der Graf von Ravensberg an den Gütern des Kloſters kein Recht hat[1]).

Größere Schenkungen an geiſtliche Inſtitute hat Otto, wenn wir von Warburg abſehen, nicht gemacht. Dagegen iſt die Verleihung von Zehnten u. d. g. und die Beſtätigung und Beurkundung ſolcher Schenkungen durch ihn nichts Seltenes. Sehr häufig begegnet uns in dieſer Beziehung das Kloſter Harbehauſen[2]) und auch das Stift Busdorf[3]). Die Klöſter Amelunxborn[4]), Gehrden[5]), Bredelar[6]), Brenkhauſen[7]), Willebadeſſen[8]), die Kirche in der Neuſtadt Lemgo[9]), die Northeimer Kirche[10]), das Stift in Warburg[11]), das Stift auf dem Berge bei Herford[12]) und das Domkapitel[13]) ſind hier ebenfalls zu nennen; von Schenkungen an einzelne kirchliche Perſonen findet ſich weniger; ich führe nur an die Überweiſung eines Hofes durch Biſchof Otto an den Propſt von Catelenberg vom 15. Auguſt 1286[14]); ferner bekundet er am 12. März 1295, daß vor ſeinem Gericht und den Burgmännern in Borgholz, Ecbert von Herde ſeine Güter in Herde, der Äbtiſſin Oda von Aegidi, der Schweſter des Biſchofs reſigniert habe[15]). Auch ſonſt

[1]) W. U. B. IV, 2254.

[2]) W. U. B. IV, 1580; 1692; 1719; 1857; 1937; 2083; 2090; 2107; 2148; 2153; 2301; 2379; 2470; 2472; 2587; 2588; u. 2615.

[3]) W. U. B. IV, 1602, 1704, vgl. 1717; 1936, 2577.

[4]) W. U. B. IV, 1721, 1874, 1938, 2332.

[5]) W. U. B. IV, 2143. — [6]) W. U. B. IV, 2566.

[7]) W. U. B. IV, 2167. — [8]) W. U. B. IV, 2326.

[9]) W. U. B. IV, 1551 und 1850. — [10]) W. U. B. IV, 2099.

[11]) W. U. B. IV, 2269 vgl. 2272. — [12]) W. U. B. IV, 1922.

[13]) W. U. B. IV, 2151. Über die Gokirche in Paderborn vgl. W. U. B. IV, 2160 und 2229.

[14]) W. U. B. IV, 1894. — [15]) W. U. B. IV, 2325.

noch erwies ſich Otto frommen Stiftungen gegenüber geneigt. Zeugnis dafür legen ab die zahlreichen Ablaßbriefe, welche er für den frommen Beſuch einer Kirche oder für die Unterſtützung im Bau begriffener Gotteshäuſer oder Klöſter ausſtellte[1]), ſo für St. Johannes in Böddeken[2]), für Kl. Abbenrode[3]), für die Eliſabethkirche des deutſchen Hauſes in Warburg[4]), für Kl. Brenkhauſen[5]), für die Marienkapelle in Paderborn[6]), für die Marienkirche in der Neuſtadt Lemgo[7]), für das Minoritenkloſter in Paderborn[8]), für Kl. Fredesloh[9]), für die Minoritenkirche in Soeſt[10]) und für das Nikolaikloſter in Halberſtadt[11]). Von beſonderm Intereſſe iſt endlich noch ein Ablaßſchreiben des Biſchofs vom 8. Auguſt 1299[12]), in welchem er ſeine Diözeſanen zu milden Gaben für den Bau der Kirche und eines Kapellchens im Stift Busdorf auffordert. Allen, die hierzu beitragen, werden 40 Tage Ablaß gewährt. Wie ſehr dieſer Bau dem Biſchof am Herzen lag, erkennen wir aus der Beſtimmung, daß an allen Orten, welche mit dem Interdikte belegt ſind, für diejenigen Sonntage, an welchen das biſchöfliche Schreiben daſelbſt verleſen wird, dieſe Strafe gehoben iſt. Das hl. Opfer ſoll gefeiert werden und die Spendung der Sakramente an die Gläubigen, jedoch unter Ausſchluß der Exkommunizierten, ſtattfinden; außerdem werden die Äbte, Pröpſte, Pfarrer, Pfarr-

[1]) Daß es mit dem Beſuche der Gotteshäuſer und der Unterſtützung allein zur Gewinnung der Ablässe nicht genug war, ſondern daß eine wahre Bußgeſinnung erfordert wurde, beweiſen die in den Urkunden immer wiederkehrenden Ausdrücke vere penitentibus et confessis, dummodo doleant se pecasse etc. . . .

[2]) W. U. B. IV, 1584. — [3]) W. U. B. IV, 1614.

[4]) W. U. B. IV, 1694. — [5]) W. U. B. IV, 1711 vgl. 1727.

[6]) W. U. B. IV, 1949. — [7]) W. U. B. IV, 1996.

[8]) W. U. B. IV, 2023. — [9]) W. U. B. IV, 2098.

[10]) W. U. B. IV, 2228. — [11]) W. U. B. IV, 2439.

[12]) W. U. B. IV, 2569.

verweſer und Kapläne ſtrengſtens angewieſen, das Volk unter Androhung kirchlicher Strafen zu ermahnen, an genannten Tagen, wenn nicht dringende Not daran hindert, in der Kirche zu erſcheinen. Die biſchöflichen Boten, welche das Schreiben überbringen, ſind ehrenvoll aufzunehmen. Die Kapelle ſollte eine Sühnkapelle ſein: Cum eciam predicte capella in honorem corporis Christi frabricanda sit, maxime propter varias negligencias, que in dioecesi nostra contigerunt, heu! tam per iudeos[1]), quam per alios, qui hoc sanctissimum viaticum indigne tractaverunt, sumpserunt vel a suis manibus in terra labi fecerunt. . . . Überaus zahlreich ſind die Schenkungen zu frommen und wohlthätigen Zwecken auch von anderer Seite. Ich hebe der Kürze wegen nur einzelne heraus. So übertragen die Brüder von Scharbenberg am 29. Nov. 1279 den Zehnten in Dubikeſſen an Kloſter Brenkhauſen[2]); aus dem folgenden Jahre erwähne ich die Schenkungen zur

[1]) Dieſe Urkunde dürfen wir in Zuſammenhang bringen mit der Legende über die Sakramentskapelle in Büren. Die Juden in Büren hatten, ſo wird berichtet, eine geweihte Hoſtie entehrt. Die Hoſtie fing an zu bluten; das Blut floß auf die Straße, die heute noch Blutſtraße genannt wird. In folge deſſen wurden die Juden verfolgt und getötet. Aus dem Jahre 1292 Januar 22 beſitzen wir eine Urkunde, nach welcher Biſchof Otto ſich mit den Edelherrn von Büren und der Stadt wegen Tötung der Juden ausſöhnt und geſtattet, daß aus den bereits dargebrachten und noch darzubringenden Gaben eine Kapelle erbaut werde. vgl. W. U. B. IV, 2185. „Die Tötung der Juden ſteht im Zuſammenhange mit der Legende über die Sakramentskapelle zu Büren." vgl. Dr. W. Spanken, Zur Geſchichte der Gerichtsverfaſſung in der Herrſchaft Büren etc. Ztſchr. XLIII. 2,31 Anmerkung 52; vgl. Schaten ad a. 1337. ebenſo W. U. B. l. c. Anmerkg. Joh. Spanken hat die Legende von der Entweihung der Hoſtie als hiſtoriſch nachzuweiſen verſucht. Ztſchr. XLVIII. 2,193 ff. Durch gegenwärtige Urk., welche in dieſelbe Zeit fällt, wird ſeine Beweisführung geſtützt, inſofern dadurch beſtätigt wird, daß man den Juden damals ſolche ſakrilegiſche Handlungen zuſchrieb.

[2]) W. U. B. IV, 1571.

Erhaltung der ſechs Kapellen des Stifts Schildeſche[1]) und die Stiftung eines ewigen Lichtes in der Konventskirche zu Marsberg[2]); 1281 April 14 ſchenkt Otto von Waldeck Güter an Kloſter Netze[3]); die Witwe Helmburgis zu Paderborn ſtiftet 1282 für ſich, ihre Mutter, ihren Gemahl und für Volbernus und Albertus de Balhorn eine Memorie in Abdinghof zu Paderborn[4]); 1283 April macht Vikar Ludolf von Busdorf dem Kapitel daſelbſt eine Schenkung[5]); „im Hinblick auf die göttliche Vergeltung" übergiebt 1298 Dez. 14 Ritter Johann von Calenberg das Eigentum über die Hälfte zweier Hufen bei Wormeln dem dortigen Kloſter[6]); Ritter Volmar von Brenken und ſeine Söhne ſchenken 1305 Auguſt 6 zum Bau und Unterhalt der St. Kiliankirche in Brenken Güter in Adene[7]).

3. Außer den bisher erörterten wiſſen die Urkunden noch über andere Anordnungen Ottos, welche die kirchlichen Verhältniſſe betreffen, zu berichten. So verlegt er im Jahre 1280 den Dedikationstag der St. Nikolaikapelle zu Marsberg site in Bulone vom 30. auf den 21. September[8]); 1287 März 1 beſtätigte er die von ſeinem Vorgänger bewirkte Verlegung des Stifts Nigenkerken in die St. Peterskirche zu Höxter[9]); 1293 Nov. 14 giebt er zur Schenkung der St. Magnuskirche in Horhuſen an das Stift Marsberg ſeine Einwilligung[10]), welche er am 6. Dez. wiederholt[11]).

[1]) W. U. B. IV, 1585. — [2]) W. U. B. IV, 1586.
[3]) W. U. B. IV, 1626. — [4]) W. U. B. IV, 1668.
[5]) W. U. B. IV, 1733. — [6]) W. U. B. IV, 2527.
[7]) Urk. im Stats-Archiv zu Münſter Fſtt. Pad. Orig. 380.
[8]) W. U. B. IV, 1604. Über Bulone vgl. daſelbſt die Anmerkung.
[9]) W. U. B. IV, 1928. Über die Verlegung vgl. noch W. U. B. IV, 1790. Anmerkung. — [10]) W. U. B. IV, 2269.
[11]) W. U. B. IV, 2272. Im Januar des folgenden Jahres beſtätigte auch der Abt Heinrich von Corvey die Inkorporation der Kirche zu Horhuſen in das Stift Marsberg (W. U. B. IV, 2280) und erbat dann ſpäter die Genehmigung des Papſtes. vgl. W. U. B. IV, 2314 und V, 728.

Am 2. Februar 1295 werden verſchiedene Beſtimmungen des Dechanten und Kapitels vom Stift Busdorf über die Einkünfte der Stiftsangehörigen von Otto beſtätigt[1]). Auf Bitten der Priorin des Kloſters Volkhardinghauſen genehmigt er 1299 April 8 die Wahl des Pfarrers Conrad zu Godbelsheim zum Propſte dieſes Kloſters und bekundet zugleich, daß dieſer alle ſeine Güter dem Kloſter übertragen habe[2]); 1305 Juli 27 trifft er mit Bewilligung ſeines Oheims, Conrad von Diepholz, Domkämmerers, Beſtimmungen über das Kollationsrecht betreffs der Pfarrkirche in Dalhauſen[3]) und im Dez. (8) desſelben Jahres entſpricht er den Bitten des Edlen Simon zur Lippe und ſeiner Gemahlin Adelheid, indem er demſelben die Verlegung des Nonnenkloſters Lothe nach Lemgo geſtattet[4]); endlich finde

[1]) W. U. B. IV, 2322. Gemäß dieſen Anordnungen, ſollten den Kanonikern, welche eine große Präbende inne hätten, zwei Sterbejahre zuſtehen, die Einkünfte des dritten Jahres aber der Kirchenfabrik zufallen. Das dritte Jahr kann der für die erledigte Pfründe deſignierte Kanoniker für 4 Mark einlöſen. Die Inhaber einer kleinen Präbende können das episcopale servitium für 3 Mark einlöſen. In betreff der Scholaren heißt es: scolaribus vero decem et octo solidi et sex libre cere ad cereos et uncia pullorum ad convivium faciendum dabuntur, ut eo commodius eorum perficiant consueta gaudia sive ludos.

[2]) W. U. B. IV, 2550.

[3]) Staats-Arch. zu M. Msc. II. 71. p. 234.

[4]) Urk. im St.-Arch. zu Münſter Fſtt. Paderborn Orig. 382: ut devote et in Christo dilecte priorisse et sorores monastarii in Lode (Lahde) Mindensis dioecesis ordinis sti. Augustini secundum instituta et sub cura fratrum ordinis Predicatorum viventes ad ecclesiam sancte Marie novi oppidi in Lemego nostre dioecesis veniant. ibidem mansure, claustrum et officiuas exstruerent suis usibus oportunis et ibidem Deo libere famulentur . . . Damus etiam eisdem . . . ecclesiam principalem in Lemego cum capellis annexis et ius patronatus transferimus in easdem cum dote, agris, pratis, ortis etc. . . . Für das Patronatsrecht, welches der Biſchof den Nonnen übertrug, trat Simon von d. Lippe demſelben das Patronatsrecht der Kirche zu Blomenberg ab. Urk. im St.-Arch. zu Münſter Fſtt. Pad. Orig. 383. Die Verlegung fand

ich noch aus dem Jahre 1306 Nov. 11 eine Erklärung Ottos, nach welcher die Wahl der Äbtiſſin, Pröpſtin und Dechantin von Heerſe dem Kapitel zuſteht; zugleich werden die Freiheiten des Stiftes beſtätigt[1]). Daß der Biſchof auch ein Förderer der Wiſſenſchaft war, erhellt aus einem Statut vom 11. Nov. 1293, in welchem beſtimmt wird, daß von den Domherrn zwei behufs Betreibung ihrer Studien auch abweſend im Genuſſe ihrer Präbenden ſein ſollen[2]). „Wie ein Gebäude", ſo beginnt dieſes intereſſante Schriftſtück, „nicht leicht zuſammenfällt, wenn es auf ſtarke Grundmauern und feſte Säulen gebaut iſt, ſo ſcheinen uns die Kapitel feſtzuſtehen im göttlichen Kultus und der ſchuldigen Disziplin, wenn ſie geſtützt werden durch kluge, beratene und gottesfürchtige Männer, welche, wie es ſich geziemt, durch Wort und That zur Erbauung dienen können". Mit Zuſtimmung des Kapitels wird darum feſtgeſetzt: Jeder Canonicus emancipatus, welcher ſich der Wiſſenſchaft wegen, oder zur Aneignung gefälliger Umgangsformen von Paderborn entfernen will, ſoll für zwei Jahre, wenn er Fortſchritte zu verzeichnen hat, auch abweſend die Einkünfte ſeiner Präbende genießen, und wenn er durch Wiſſenſchaft und eine grata morum honestas ſich auszeichnet, dann kann je nach den Beſchlüſſen des Kapitels oder dem Nutzen der Kirche die Friſt verlängert werden. Macht aber ein ſolcher in keiner Weiſe Fortſchritte — nec in moribus nec doctrina oder bringt er ſich gar in ſchlechten Ruf, ſo kann er ſchon vor Ablauf des gewährten Urlaubs zurückgerufen werden, damit er dem Kapitel nicht, anſtatt zur Ehre, zur Schande gereiche. Jedes Mal werden nur zwei Kanoniker entlaſſen; ſind dieſe mit ihren Studien fertig,

ſtatt am 6. März 1306 St.-Arch. zu Münſter Fſtt. Pad 377. (Nicht Orig. ſondern neuere Überſetzung.) vgl. Schaten ad a. 1306.

[1]) Urk. im St.-Arch. zu Münſter Fſtt. Pad. Orig. 390.

[2]) W. U. B. IV, 2265.

ſo folgen zwei andere u. ſ. f. Im Sterbefall gelten für ihr Vermögen beſondere Beſtimmungen[1]). Wie dies Statut einerſeits eine entſprechende wiſſenſchaftliche Bildung der Domherrn für wünſchenswert hält, ſo legt es andererſeits nicht minder großes Gewicht auf ihre guten Sitten; überhaupt zeigt es uns, daß Otto in ſeinem Kapitel Ordnung haben wollte. Letzteres wird uns auch beſtätigt durch eine Verfügung des Biſchofs aus dem Jahre 1305 Auguſt 12 die portio canonica betreffend[2]), worin er beſtimmt: „ne ex inequali vel inordinata amministratione aliis facta alii murmurent et ab ecclesia abstineant et divinis officiis se reddant invitos, mandamus vobis, et cuilibet vestrum firmiter precipimus et districtius inhibemus, ut nullus vestrum prebendas consuetas prius aliis aliquo tempore petere vel recipere presumat seu attemptet, et ne aliquis a vobis administratoribus ipsas prebendas cuiuscunque generis sint, uni pro aliis audeat ministrare, sed dantes administrent et recipientes recipiant iuxta consuetudinem ecclesie nostre antiquitus observatam. Alioquin contrarium facientes, amministrantes videlicet et recipientes, centum dierum a die, qua contrafacere presumpserunt, numerandorum, monitione premissa in hiis scriptis excommunicamus et ab omnibus temporibus excommunicatos decernimus et precipimus, donec a nobis vel cui in hac parte vices nostras commiserimus, cum

[1]) Es fallen ihnen die Einkünfte ihrer Präbende von den zwei folgenden Jahren zu zur Deckung ihrer Schulden, vorausgeſetzt, daß ſie ein Teſtament hinterlaſſen. Haben ſie keine Schulden, ſo werden die Einkünfte zur Stiftung einer Memorie für ihre Seelenruhe, oder für die Kirche verwandt.

Das Statut wiederholt dann noch bezüglich der Teſtamente der Kapitulare überhaupt die Beſtimmungen Biſchofs Bernhard III., wonach die Häuſer und der übrige Nachlaß derſelben, wenn ſie darüber nicht teſtamentariſch verfügten, dem Kapitel zufällt. W. U. B. l. c.

[2]) Urk. im St.-Arch. zu Münſter Fſtt. Pad. Orig. 381.

condigna satisfactione absolutionis beneficium consequantur".

Was das geiſtliche Leben in Klöſtern und Stiftern angeht, ſo ſollen die diesbezüglichen Zuſtände zur Zeit Ottos hier nicht erörtert werden. Zwei Urkunden jedoch aus jener Zeit, welche ausführlich über die Handhabung der Kloſterzucht handeln, mögen hier Platz finden. Das eine Mal ſchreibt Kloſter Fulda, das andere Mal Kloſter Hersfeld an die Abtei Abdinghof in Paderborn über die Art und Weiſe, wie man bei ihnen gegen Mönche, die Fehler begangen hätten, vorginge. In Abdinghof nämlich war Diebſtahl und hartnäckiger Ungehorſam vorgekommen. Für ſo ſchlimme Vergehen wußten die Obern des Kloſters keine gebührende Strafe, weshalb ſie ſich an die Nachbarkonvente um Rat wandten; derſelbe wurde gegeben. Am ausführlichſten iſt der Fuldaer Brief vom 22. April 1290[1]). Eingangs desſelben heißt es, es ſei zwar Pflicht der Ordensleute, für das Seelenheil aller Menſchen ohne Ausnahme zu arbeiten, aber beſonders aufmerkſam müßten ſie doch gegen ihre eigenen Mitbrüder ſein, mit welchen ſie durch enge Banden verknüpft wären. Dem Kloſter Fulda ſtehe es nun beſonders zu, in dieſer Beziehung thätig zu ſein, da dasſelbe ſich in Gallien und Germanien kraft Apoſtoliſcher Vollmacht ausgezeichneter Rechte und Privilegien erfreue[2]). Alsdann folgt eine ausführliche Strafordnung. Sie iſt doppelter Art, für heimliche und nicht allzu große und für ſchlimme Exzeſſe; in jedem Falle iſt die Strafe ſehr ſtrenge und zudem in beſonderer Weiſe eigenartig, weswegen es angebracht ſein dürfte, dieſelbe in ihren Einzelheiten mitzuteilen: Zuerſt wird der Delinquent gefragt, ob er nach der Disziplin des Ordens Buße thun will. Willigt er ein, ſo wird er im Hauſe der Kranken

[1]) W. U. B. IV, 2070.

[2]) vgl. hierüber die Anmerkung zur Urkunde.

in Gewahrſam gehalten und zwar ſo lange, als der Abt es verlangt. Dann hält letzterer mit den Brüdern eine Verſammlung ab und nach Einholung guter Ratſchläge läßt er durch den Prior und den Infirmarius den ſchuldigen Bruder vorführen. Dieſer fällt vor ihm auf die Knie, hört ſeinen Tadel und die Aufzählung der Delikte an und ſo oft ſein Name gerufen wird, bittet er inſtändig um Verzeihung — querit longam veniam tacens et devotus. Wenn er nun verſpricht, in allem zu gehorchen, ſo ſagt ihm der Abt ein Kapitel an und unter Begleitung der Senioren herausgeführt, nimmt er zwei Ruten und kehrt ins Kapitel zurück, mit Leinen bekleidet und Halbſchuhe an den Füßen. Die beiden Ruten legt er vor dem Abte nieder und bittet dieſen zuerſt um Verzeihung, dann den nördlichen und endlich den ſüdlichen Chor; der ganze Konvent erhebt ſich und verneigt ſich nach ihm. Dann bekennt der Büßer gebeugten Hauptes ſeine Schuld und ſpricht: Es reut mich, daß ich geſündigt habe. Der Abt antwortet: Wir haben Mitleid mit dir oder ähnliches. Dann ſpricht der Abt: Zeiget eure Demut! Nun beugt der Bruder die Kniee und legt nach Vorſchrift die Kleider ab. Alsdann treten zwei Prieſter heran und während der Schuldige den Pſalm Miserere mei[1]) betet, erhält er Rutenſchläge — bei jedem Verſe zwei. Wenn der Abt es befiehlt, ſo wird auf gleiche Weiſe der Pſalm Deus misereatur[2]) hinzugefügt. Auf Bitten der Senioren läßt ihn der Abt ſich erheben. Nachdem er ſeine Kleider angelegt hat, ſteht er verneigt vor dem Abt und hört deſſen Strafantrag an; dann geht der Büßer aus dem Kapitel heraus, das Haupt mit der Kapuze bedeckt und an den Füßen die Sohlen; an einem einſamen Orte bleibt er allein; nur ein Pſalterium wird ihm mitgegeben. Niemand darf mit ihm verkehren, wenn

[1]) Pſ. 50 (51.) — [2]) Pſ. 66 (67).

er nicht derſelben Strafe verfallen will; ausgenommen davon ſind die magistri. Bei allen Stunden des Breviers[1]) liegt er die Kapuze übers Haupt geſchlagen mit nackten Füßen an der Pforte des Kloſters hingeſtreckt. Von jeglicher Verſammlung iſt er ausgeſchloſſen; wenn das Kompletorium gebetet iſt, erhält er in Gegenwart des Priors und eines ältern Fraters Brot und Waſſer, welches aber von keinem geſegnet wird. Dieſe Strafe dauert drei Tage oder je nach dem Entſchluſſe des Abtes noch länger. Iſt dieſelbe beendet, ſo wird ihm eine leichtere auferlegt, mit welcher es ſich folgendermaßen verhält: Der Büßer muß ſtrenges Stillſchweigen üben; mit Schuhen bekleidet und mit herabgelaſſener Kapuze darf er in den Chor treten, ſtimmt aber weder Pſalm noch Antiphon[2]) an; auch erhält er den „Pax“[3]) nicht. Wenn die Brüder bei den Preces[4]) knien, liegt der ſchuldige Bruder in der Mitte des Chores auf dem Angeſichte; wenn die Brüder beim Gebete inklinieren, ſteht er verneigt in der Mitte des Chores, bis die Kollekte vollendet iſt; erhalten die Brüder ihr Mahl zur Sext, ſo muß er warten bis zur Non, eſſen ſie aber zur Non, ſo muß er warten bis zur Vesper. Die Dauer dieſer Strafe hängt von der Entſcheidung des Abtes ab. Täglich bekommt der Sünder im Kapitel Rutenſchläge. Iſt er hiervon losgeſprochen, ſo muß er ſich bei der Mahlzeit mit Brot und Waſſer begnügen, ſpäter muß er ſich des Weines enthalten und zuletzt wird er eingeſperrt; im Chore bekommt er den letzten Platz. Bei allen dieſen Strafen aber verfährt

[1]) Die Stunden des Breviers ſind: Matutin, Laudes, Prim, Terz, Sext, Non, Vesper. Komplet. vgl. Brev. Rom. rub. gen. XIII—XVIII incl.

[2]) Über Antiphonen vgl. Brev. Rom. l. c. XXI.

[3]) Vgl. hierüber Missale Rom. Ritus celebr. Missam X, 3.

[4]) Über Preces vgl. Brev. Rom. l. c. XXXIV; dieſelben beginnen ſämtlich mit den Worten „Kyrie eleison.“

der Abt wie ein weiſer Arzt, indem er zuweilen durch weiſe Männer den ſtraffälligen Bruder tröſten läßt. Zeigt ſich ein ſolcher aber hartnäckig, ſo wird er in den Kerker geworfen und, falls es notwendig iſt, die weltliche Gewalt in Anſpruch genommen.

Die zweite Art der Strafe für ſchwere Vergehen[1]) beginnt mit Einkerkerung für ſo lange Zeit, bis ſich der böſe Ruf verloren hat; alsdann müſſen die Mönche, die ſich ſolcher Vergehen ſchuldig machten, nach Rom reiſen und Dispens erbitten[2]). Kehren ſie zurück, ſo ſind ſie mit Verbannung zu ſtrafen entweder für immer, oder wenigſtens ſo lange, daß ihre Verbrechen in Vergeſſenheit geraten. Kommen ſie endlich ins Kloſter zurück, ſo erhalten ſie niemals eine Dignitärſtelle, haben keine Stimme im Kapitel und im Chore keinen Platz.

Dieſem letzten Strafverfahren ähnlich iſt das des Kloſters Hersfeld. Der Brief trägt das Datum 1290 April 24[3]), iſt alſo einige Tage ſpäter als der obige abgefaßt. In der Einleitung wird ebenfalls, wie im Fuldaer Schreiben, die hervorragende Stellung Hersfelds betont. Die Strafe, welche dann angegeben wird, bezieht ſich auf ſchwere Vergehen und iſt, wie bemerkt, der zweiten Art der Fuldaer gleich; nur wird hinzugefügt, daß die Hartnäckigen, die gar keine Buße thun wollen, aus der klöſter-

[1]) Als ſolche werden hier genannt Diebſtahl, Irregularität und hartnäckiger Ungehorſam. Bezüglich der Irregularität iſt übrigens zu bemerken, daß ſie kein perſönliches Verbrechen, ſondern eine Strafe oder Folge entweder für verſchuldete oder unverſchuldete Fehler iſt. vgl. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts etc. p. 477. u. daſ. Anmerkung 30. Die Fuldaer Mönche erkären, ſo ſchwere Vergehen, wie aus Paderborn berichtet würden, ſeien bei ihnen bisher nicht vorgekommen.

[2]) Für die Koſten der Romreiſe übernimmt das Kloſter keinerlei Verantwortung; Die Delinquenten müſſen dieſelben aus den Gaben ihrer Freunde zu beſtreiten ſuchen.

[3]) W. U. B. IV, 2071.

lichen Gemeinſchaft zu entfernen ſind, „damit durch ihren Ungehorſam, ihre Hartnäckigkeit und ihren aufrühreriſchen Sinn, die übrigen Brüder, welche Frieden und Liebe unter einander zu haben wünſchen, nicht beunruhigt werden, und damit nicht die Herde, welche durch das Band der Liebe und des Friedens mit einander verknüpft, ihrem Schöpfer zu dienen das Beſtreben hat, durch den Umgang mit einem verdorbenen Mitgliede Schaden leide“ [1]).

Das ſind die hauptſächlichſten Ereigniſſe, welche aus der Lebenszeit Ottos von Intereſſe ſind. Er tritt uns entgegen als ein friedliebender, aber zugleich energiſcher Fürſt, der zur rechten Zeit einzulenken weiß, ohne ſeine Rechte preiszugeben. Schaten [2]) ſagt von ihm, er finde ihn in den Kapitelsſtatuten von 1314 bezeichnet als „Episcopus inclytae memoriae“. Über die nähern Umſtände des Todes Ottos iſt nichts bekannt. Sein Tod fällt in das Jahr 1307 [3]).

---

[1]) Zur Zeit des päpſtlichen Schismas war in Abdinghof zu Paderborn die Kloſterzucht verfallen. Als Biſchof Wilhelm im Jahre 1409 eingreifen wollte, fand er an dem Abte, der die Bürger auf ſeine Seite gebracht hatte, den heftigſten Widerſtand. Es koſtete ihn dieſer Streit ſeine Stellung als Biſchof. vgl. Schaten ad a. 1409 ff. und Beſſen I, 270 ff. Über die Wiederherſtellung der Zucht Schaten ad a. 1418.

[2]) ad a. 1307.

[3]) Schaten ad a. 1307 ſchreibt über den Todestag: Mortis dies in necrologio Coenobii Mariae X. Calend. Novembris, in Gerdensium Virginum tabulis XII. Calend. Novembris consignatus dies. Die erſte Angabe iſt die richtige, denn am 21. October kam noch ein Bündnis zwiſchen den Biſchöfen von Cöln und Paderborn zu ſtande; vgl. Anlage Nr. 2. desgl. Perger p. 51. Otto wäre demnach am 23. Octb. 1307 geſtorben.

# Anlage 1.

## Wahlkapitulation des neu erwählten und bestätigten Paderborner Bischofs Otto von Rietberg. (Am 1279 October 24.)

Westf. Urk.-B. IV, 1562.

Universis hoc scriptum visuris nos Otto Dei gratia Paderbornensis ecclesie electus et confirmatus notum facimus et presentibus publice potestamus, quod videntes ecclesiam nostram in multis angustiis positam et debitis plurimis oneratam, super eo desiderantes nobis et ecclesie nostre salubre remedium iuveniri, de communi consilio et consensu capituli, ministerialium et burgensium nostre civitatis et dioecesis stabimus et stare promisimus ordinationi et consiliis eorum, qui nobis ad presens sunt vel in posterum pro tempore fuerint de dicto nostro capitulo deputati et adiuncti, ita videlicet, quod nostros officiatos et expensas nostras ordinabimus et moderabimur secundum consilium eorundem, et omnes subditos nostros, cuiuscumque religionis, ordinis, conditionis ac status existant, sive eciam sint liberi, sive ministeriales sive cerocensuales sive servilis conditionis in iure suo conservabimus, sicut a nostris predecessoribus ab antiquis temporibus ad nos exstitit devolutum, nec cum aliquo guerram vel discordiam habebimus, nisi de predictorum consilio, legitima defensione necessaria videatur. Et ut omnia predicta inviolabiliter observentur, ipsa promisimus fide corporaliter interposita et iuramento prestito, firmiter

observare. Ad maiorem etiam evidentiam predictorum presens scriptum sigillo nostro et sigillis maioris ecclesie et aliorum capitulorum, conventuum et prelatorum nostre ecclesie supra dicte fecimus sigillari.

---

# Anlage 2.

## Bündnis des Erzbischofs Heinrich von Köln mit dem Bischof von Paderborn und den Edlen, Städten und Burgmännern des Herzogtums Westfalen zur Aufrechterhaltung des Landfriedens.

(Staats-Arch. in Münster Fstt. Paderb. Orig. 394),

In nomine Domini amen. Henricus Dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus, sacri imperii per Ytaliam archicancellarius universis presentes litteras visuris et audituris notum facimus, quod considerato turbato statu terre nostre Westfalie ac incommodis, dampnis et periculis diversis, que fidelibus et oppidis nostris ceterisque terre Westfalie ac partium adiacentium incolis ex hoc perveniebant, cupientesque huiusmodi incommoda, dampna et pericula quantum nobis possibile fuerit abolere, cum nobilibus, fidelibus et oppidis nostris in Westfalia ac cum venerabili patre episcopo Paderbornensi et sua diocesi de pace inducenda et inducta ac a festo beati Martini nunc instante per quinque annos continuos conservanda concordavimus eamque promisimus unanimiter et per presentes promittimus firmiter observare sic, ut nullus hominum, cuiuscunque status vel conditionis existat, aliquem capiat, stratam publicam et mercatores vel colonos impediat vel bona cuiuscunque invadat incendiis vel

rapinis; sed quicunque in alium quicquid questionis habuerit, contra eum agere debeat coram suo iudice et per viam iuris. Ut etiam pacis turbatores a sua malicia severius arceantur, statuimus et promisimus unanimiter, quod nulli hominum securitas, que geleide dicitur, dabitur intrandi civitatem, oppidum vel castrum, sed quilibet intret et exeat contentus suo iure. Cumque modicum vel nichil sit pace ordinare nisi sit qui eam tueatur, nosque propter diversa ecclesie nostre Colonienses negocia (licet simus pacis dominus) non possumus (!) frequenter dicte pacis tractatibus interesse, commisimus et per presentes committimus marscalco nostro Westfalie vices nostras volentes, ut ipse nostro nomine nobis absentibus indicet, que ratione pacis emerserint iudicanda, pacem tueatur coassumptis sibi uno viro nobili, uno milite, duobus burgensibus Susacensibus scilicet talibus, qui iurati nobis promiserunt, quod nostra auctoritate necnon et nostro et nobis in pace adherentium nomine quociens aliqua pro pace tranctanda emerserint ad locum competentem conveniant, pacis negocia fideliter tractaturi. Nec hoc dimittant odio gracia vel timore et in quodcunque negotium racione pacis faciendum duo predictorum quatuor cum marscalco nostro consenserint vel absente marscalco maior pars illorum quatuor consenserit, illud negocium processum sortietur, et aliquo illorum quatuor decedente alium eque ydoneum iuxta consulum Susacensium in locum decedentis resumemus, quorum quatuor nos duos et oppida mea in Westfalia communiter duos iuxta equalem proportionem in agendo negocia pacis in expensis procurabimus et procurabunt, alios etiam fortune casus dictis quatuor personis evenientes proportionaliter perpessuri. Recognoscimus etiam, quod ista pacis observatio ad loca inter Renum et Wiseram

et pro personis ad pacem pertinentibus tantummodo se extendit. Preterea cum non expediat pacis violatores impune pertransire, nos per marscalcum et alios officiatos nostros Westfalie ad defensionem pacis tenebimus triginta viros armatos cum dextrariis faleratis, quos marscalcus noster, quociens aliqua ratione pacis emerserint vindicanda, educet processuros cum aliorum ad pacem pertinentium armigeris ad vindicandum ea que facta fuerunt contra pacem, et si resistentia illius, contra quem procedendum esset, tanta foret, quod maior numerus armatorum requireretur, nos numerum nostrorum hominum duplicabimus et in maiori necessitate triplicabimus et demum, si necesse fuerit cum potentia veniemus nostris eventibus et expensis. Similiter omnia oppida nostra in Westfalia tenebunt triginta viros armatos cum dextrariis faleratis, scilicet Susacenses sex, Herfordenses quatuor, Mersbergenses tres, Volcmersen duos, Brilon duos, Medebeke unum, Winterberg et Hallenberg unum, Smalenberg unum, Ruden unum, Attenderne unum, Geseke unum, Warsten unum, Lude unum, Sygen unum, Werle et Menden unum, Rikelinchusen duos, Dorstene unum et Buren unum, et singuli suis eventibus et expensis. Qui similiter, dum necesse fuerit, numerum suorum hominum augebunt, quilibet pro suarum virium et potentie adversarii qualitate ac loci, ad quem procedendum fuerit, vicinitate. Et qui adhuc paci inclusi non fuerint, sed inclusi desiderant, cuiuscunque status vel dignitatis homines existant, si a nobis ad pacem recipiuntur, tenebunt armigeros et equos pro suarum virium qualitate ad usus pacis iuxta formam supradictam. Preterea statuimus, si predones dampna aliqua fecerint incendiis vel rapinis, alicui vel aliquibus et lesus vel lesi predones illos ceperint agitare, quod universaliter homines

ad pacem pertinentes et hoc percipientes statim ipsos predones insequantur cum clamore ad arma, qui wapinscrey nuncupatur.

Et si aliquis alicui agitantium se de causa culpam imposuerit, dampna fecerit, predones tenuerit vel defensaverit, contra talem vel tales sicut contra personas principales pacem violantes viriliter ac universaliter procedemus, hac tamen salva conditione, si pace per aliquem violata statim insecutio fieri non posset, causa legitima preprediente, quod pacis violator quicunque fuerit per predictos pacis tractatores sub sigillo pacis moneatur, ut infra quindenam emendam prestet condignam iuxta sui excessus qualitatem et quantitatem. Quod si sic monitus facere recusaverit, ex tunc contra ipsum viriliter et communiter procedetur. Ceterum ut premissi pacis articuli a nobis secretius observentur, communiter arbitramur, si dominus nobilis alia persona bone nationis castrum, civitas vel oppidum dictorum articulorum pacis transgressos vel in frande repertus per predictos pacis tractatores vel per maiorem partem ipsorum fuerit indicatus, ille, illa vel illud aliis dominis civitatibus, castris et oppidis pacem servantibus dabit pro emenda ducentas marcas denariorum Susacensium inter illos qui pacem servaverunt secundum proportionem numeri armatorum equaliter dividendas, iuxta formam supradictam, ipso tamen transgressore secundum suum iuramentum sub pace remansuro. Cumque non deceret personas fidelium et castellanorum nostrorum tam in castris nostris propriis quam in castris nostris ligiis Westfalie morantium secludere de pacis amenitate, volumus, quod universi nostri fideles et castellani in castris nostris predictis residentes predicta pace nobiscum gaudeant in omni sui forma eamque dum necesse fuerit pro suarum virium possibilitate defendant fideliter

et constanter. Quo circa nos de Ruden, Hovestad et ceteros fideles et castellanos pace premissa gaudentes eam servare promisimus et promittimus per presentes, volentes eiusdem pacis frui et gaudere honoribus et oneribus iuxta formam superius annotatam et horum observationem. Nos archiepiscopus predictus et fideles castellani et oppidani nostri predicti una nobiscum fide data promisimus ac ad maiorem firmitatem presens scriptum de consensu nostro et fidelium castellanorum et oppidanorum predictorum sigillo pacis est munitum.

NB. Eine faſt gleichlautende Urkunde bei Fahne, Dortmund II Nr. 59 hat das Datum **1307** in die undecim mil. virg. **Octbr. 21.** — In dieſe Zeit wird auch obige Urk. zu ſetzen ſein.

II.

# Die Gogerichte im ehemaligen Herzogtum Westfalen.

Von

Dr. **Joh. Schmitz.**

Über das Gogerichtswesen in Westfalen und Niedersachsen hat Stüve eine ausgezeichnete Arbeit geschrieben.[1]) Jedoch sind seine Untersuchungen bei der großen räumlichen Ausdehnung des Bezirkes, den er in den Kreis seiner Forschungen zog, sowie wegen des geringen Umfanges, den er seinem Werke zu geben beabsichtigte, auf allgemeine Angaben beschränkt. Spezielle Ermittelungen blieben der Einzelforschung vorbehalten. Diese aber hat seit der Zeit, zu der Stüve sein Werk der Öffentlichkeit übergab, jenen Zweig der Gerichtsverfassung fast vollständig vernachlässigt. Daher war es an der Zeit, das lang Versäumte endlich nachzuholen, und so machte der Verfasser, auf freundliche Anregung des Herrn Prof. Dr. Philippi, Directors des Königlichen Staats-Archivs zu Münster, das Gogerichtswesen im ehemaligen Herzogtum Westfalen zum Gegenstande seiner Untersuchungen. Er erfreute sich dabei der stets bereitwilligen Unterstützung und Förderung seiner Arbeit durch die Herren Prof. Dr. Philippi, Archivdirector Dr. Ilgen in Düsseldorf und Privatdozent Dr. Schmitz in Münster, denen er an dieser Stelle seinen verbindlichsten Dank abstattet. Die Forschungen blieben im Ganzen auf

[1]) Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen. Jena, bei Frommann, 1870.

das Gebiet des Herzogtums im ehemaligen Kölnischen Westfalen beschränkt; nur dort, wo es nötig war, dehnten sie sich auch über den gogerichtlichen Besitz der benachbarten Grafen und Herren aus. Als zeitliche Grenze der Darstellung wurde etwa das Jahr 1550 gesetzt; denn nach der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hat sich die Bedeutung der Gogerichte verloren.

## I.

Bevor wir zur Darlegung der allgemeinen Verhältnisse dieser Gerichte übergehen, halten wir es für zweckmäßig, zunächst den jetzigen Stand der Forschung auf dem Gebiete des Gogerichtswesens darzuthun; um so klarer vermag dann durch die nachfolgenden Untersuchungen erkannt werden, in welcher Weise die Resultate der früheren Forschungen sich bestätigen, erweitern oder widerlegt werden.

Zunächst mögen die wesentlichen Resultate der Stüveschen Untersuchungen dargelegt werden.[1])

Auf die Frage nach den ersten Anfängen des Gogerichts geht Stüve nicht näher ein. Er beschränkt sich darauf, die Ansicht derer zurückzuweisen, die den Ursprung des Gogerichts im karolingischen Gau suchten, sowie derjenigen, die an Burgericht, Hofgericht, Holzgericht und ähnliche auf der untersten Stufe stehende Gerichtsformen dachten. Nach seiner Annahme stellt sich das Gogericht „erst im 13. und 14. Jahrhundert nach seinem späteren Verhältnisse fest.“ Den Charakter des Gogerichts bildete in den folgenden Jahrhunderten die Vereinigung gräflicher und vogteilicher Rechte. Diese Combination bedingte eine Veränderung der ursprünglichen Stellung des Grafen, wie letztere im

[1]) Vgl. die S. 5 angeführte Schrift von Stüve.

Sachſenſpiegel bezeichnet iſt, die Bedeutung des Grafen wuchs. Er erlangte durch dieſe Combination meiſtens die hohe Blutgerichtsbarkeit, wobei noch der Umſtand in's Gewicht fällt, daß der Graf, der nach der Theorie des Sachſenſpiegels ſein Amt nur durch freie Wahl des Gos in Verbindung mit der Belehnung des Landesherrn erhalten ſollte, in vielen Gegenden, namentlich in Weſtfalen, reiner Beamter des Landesherrn wurde, der dann im eigenen Intereſſe die Competenz ſeines Territorialrichters vermehrte. Überhaupt ſtützten ſich die geiſtlichen Landesherren in ihren Gebieten zunächſt auf das Gogericht, und ſpeziell die Erzbiſchöfe von Köln gründeten ihre landesherrlichen und ſelbſt herzoglichen Rechte hauptſächlich auf den Beſitz der Gogerichte. Den tieferen Grund dieſer Erſcheinung legt Stüve allerdings nicht näher dar.

Als Begriff des Gogerichts ſtellt ſich demnach auf Grund der Stüveſchen Unterſuchungen zu Anfang des 14. Jahrhunderts heraus „die Verbindung der gemeindlichen und gerichtlichen Organiſation, welche der Grafſchaft zu Grunde liegt, mit der gutsherrlichen, welche von der Vogtei ausgeht."

Es mag noch hervorgehoben werden, daß Stüve die Belege für ſeine Theorien vorwiegend aus den Quellen des nördlichen Weſtfalens und der niederſächſiſchen Gebiete ſchöpft, für das Herzogtum Weſtfalen beſchränken ſich dieſelben auf die Mitteilungen in Seibertz' Urkundenſammlung. Es liegt auf der Hand, daß dieſe für die genaue Kenntnis des Gogerichtsweſens im Herzogtum Weſtfalen nicht genügen.

Außer der zuſammenfaſſenden Arbeit Stüve's kommen für unſere Zwecke zwei weitere Abhandlungen in Betracht, welche die Gerichtsverfaſſung des Sachſenſpiegels zum Gegenſtand der Unterſuchung haben und dabei auch die Stellung des Grafen nach der Theorie des Sachſen-

ſpiegels in den Kreis der Betrachtungen ziehen. Es ſind die Unterſuchungen Stobbes[1]) und Schröders.[2])

Stobbe vergleicht den Grafen mit dem altſächſiſchen Satrapa oder fränkiſchen Centenar, ohne damit eine Fortdauer jener Inſtitution im Grafenamte ſtrikte behaupten zu wollen. Der Centenar (Graf) ſei früher öffentlicher Beamter und Richter aller Eingeſeſſenen ſeines Bezirks in den causae minores geweſen. Da die vollkommen Freien immer mehr eine Befreiung von dieſem Gerichte anſtrebten, hätte dieſes allmählich den Charakter eines Patrimonialgerichts angenommen; es ſei in den Beſitz der Großgrundbeſitzer gelangt, die zu ihrer grundherrlichen Gerichtsbarkeit über ihre Hinterſaſſen auch die landrechtliche und ſelbſt den Blutbann erwarben. Nach Stobbes Theorie iſt alſo das Gogericht eine auf hofrechtlicher Grundlage beruhende Inſtitution, die ſpäter von den Inhabern mit erweiterter Competenz ausgeſtattet wurde und ſo zur vollen Gerichtsbarkeit gelangte. Stobbe weiſt beſonders darauf hin, daß nach dem Sachſenſpiegel die Gerichtsgewalt des Grafen im Verhältnis zu der des Centenars intenſiv bedeutend zugenommen, extenſiv dagegen verloren hat. Der Centenar war nämlich der Richter aller Eingeſeſſenen ſeines Bezirkes in den causae minores; der Graf des Sachſenſpiegels dagegen iſt der ordentliche Richter zwar nur der dritten Klaſſe der Freien, der Landſaſſen des Gos, jedoch in allen Sachen.

Schröder geht hinſichtlich der Frage über die Anfänge des Gogerichts am weiteſten. Er argumentirt, daß

---

[1]) Stobbe. Die Gerichtsverfaſſung des Sachſenſpiegels in der Zeitſchrift für deutſches Recht, Bd. XV.

[2]) Schröder. Die Gerichtsverfaſſung des Sachſenſpiegels in der Zeitſchrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeſchichte, Bd. V, Germ. Abt.

der sächsische Centenar mit dem Grafen des Sachsenspiegels identisch und der Schultheiß des sächsischen Stadtrechts der Graf des Landrechts sei. Der Graf, führt er weiter aus, besaß nur die niedere Gerichtsbarkeit, diese aber in ihrem ganzen Umfange, also auch über die Schöffenbarfreien. Alsbald trat die Exemtion der Schöffenbarfreien ein. Die alte Grafschaftsverfassung löste sich auf. Seit dem 13. Jahrhundert schieden immer mehr Grafschaften aus dem alten Verbande, wobei dann häufig die gesamte hohe Gerichtsbarkeit auf die Gogerichte mit übertragen wurde. Gerade in Westfalen gelangten viele Gogerichte auf diese Weise in den Besitz der vollen Gerichtsbarkeit. Ausdrücklich hebt Schröder noch hervor, daß die Gogerichte ursprünglich nur für die Fälle des Notgerichts die Criminalgerichtsbarkeit besessen hätten. Erst nach den Zusätzen des Sachsenspiegels habe den Grafen auch die Blutgerichtsbarkeit überhaupt zugestanden.

In eigenartiger Weise sucht Schröder die Stellung des Schultheißen, dessen Competenz nach der Fassung des Sachsenspiegels unklar ist, darzulegen. Während Stobbe ausführt, daß nach der Exemtion der vollkommen Freien vom Gerichte des Centenars (Grafen) die über den freien Landsassen stehenden, den Schöffenbarfreien jedoch nicht mehr ebenbürtigen Pfleghaften einen eignen Richter in der Person des Schultheißen, des alten vicecomes, des Stellvertreters des Grafen, erhielten, die Stellung dieses Schultheißen also eine durchaus exceptionelle war, ist Schröder der Ansicht, daß es nach der Theorie des Sachsenspiegels bereits zur Zeit seiner Entstehung hinsichtlich des Blutbannes über die nicht privilegirten Freien zu einer dauernden Substitution, zu einer wirklichen Abzweigung von der gräflichen Gerichtsbarkeit gekommen und dieser Zweig der Blutgerichtsbarkeit fortan im gebotenen Ding

verwaltet worden sei. In diesem übte, so schließt Schröder weiter, der Gograf die niedere, der Schultheiß die hohe Gerichtsbarkeit aus und so wurde letzterer Obergograf, der Gograf erschien nur als sein Substitut und auf diese Weise bildete sich das Gogericht allmählich zum territorialen Landgericht um!

Allerdings weist Schröder darauf hin, daß die im Sachsenspiegel aufgestellte Unterscheidung eines Schultheißen- und Gogerichts in Westfalen und Engern völlig unbekannt ist. Die Hervorhebung dieser Thatsache findet sich auch bei Stobbe und Stüve.

Die Rechts- und Verfassungsgeschichten unserer Zeit fußen auf diesen in weiten Umrissen ausgeführten Resultaten der kritischen Forschung. Wir werden bei den in Betracht kommenden Punkten auf die eventuell einer Berichtigung oder Widerlegung bedürftigen Ansichten des Näheren eingehen, möchten aber schon an dieser Stelle andeuten, daß speciell für Westfalen jegliche Nachricht fehlt, die über die ersten Anfänge der Gogerichte Klarheit verschaffen könnte. Der Gograf, der in den ältesten Quellen erscheint, ist der Richter des Notgerichts.

Für das Herzogtum Westfalen tritt im 13. u. 14. Jahrhundert eine allgemeine Exemtion der Städte vom Gogerichte zu Tage, sowie die damit verbundene Übertragung der gogerichtlichen Funktionen an den Stadtrichter, der dann im 15. u. 16. Jahrhundert wieder eine sehr häufige Vereinigung von Go- und Stadtgericht folgt, Erscheinungen, die in Stüves Untersuchungen durchaus nicht genügende Berücksichtigung gefunden haben.

## Name.

Der Name Go bezeichnet zunächſt allgemein genommen Land,[1]) d. h. bebautes, mit bäuerlichen Anweſen bedecktes, Land. Von der anfänglichen Auffaſſung des Namens als Land übertrug ſich dieſe alsbald auf die das Land bewohnenden Leute. Die auf das Herzogtum Weſtfalen bezüglichen Urkunden, beſonders diejenigen des 16. Jahrhunderts, berichten oft über Urteile „vor dem Lande", „vor der Landſchaft". Im 14. Jahrhundert nahm das Gogericht in manchen Gegenden des Herzogtums faktiſch den Charakter eines ausgeſprochenen „Landgerichts" an. Das hing mit der Vermehrung der ſtadtrichterlichen Befugniſſe zuſammen. Oft auf die Hülfe der Städte im Kampfe gegen die Grafen und Herren angewieſen, ſahen ſich die Erzbiſchöfe zu wichtigen Zugeſtändniſſen genötigt. Daher kommen denn auch in jener Zeit Exemtionen der Städte vom Gogerichte häufig vor. Die gogerichtlichen Funktionen wurden dem Stadtrichter übertragen, deſſen Competenz dadurch bedeutend erweitert wurde. Die Gogerichte ſelbſt wurden auf das Land hinausgedrängt. Im Gegenſatz zu den Stadtgerichten wurden ſie „Landgerichte"; in dieſem Sinne führte das Gogericht zu Attendorn einmal den Namen „Oitgericht", d. h. Außengericht.[2])

Statt des Ausdruckes Go begegnet im Herzogtum gegen Ende des 14. Jahrhunderts der Name Veſte. Die Urkunden berichten über Verhandlungen, die vor dem offenen Landfeſte geſchehen.[3]) Der Gebrauch des Ausdruckes „offenbares Gericht" für Gogericht beruht vermutlich auf dem Gegenſatze zum Freigericht.[4])

---

[1]) Stüve a. a. O. S. 47.

[2]) Orig. U. Kl. Ewig N. 74 St.-A. Münſter.

[3]) Über die Bedeutung des Namens Veſte vgl. Stüve S. 47, 48.

[4]) Lindner. Die Veme S. 480.

Die Identität von „tribunus“ und Gograf hat Wilmans nachgewieſen;[1]) jedoch kommt im Herzogtum Weſtfalen die Bezeichnung tribunus außer in Herford nicht vor. Der Name „Gograf“ begegnet für das Herzogtum Weſtfalen und überhaupt zum erſten Male in dem jus. Susat. antiqu. vom Jahre 1142.[2]) In einer Urkunde von 1172 befinden ſich unter den Zeugen: „Thoma sacerdote in Medebach et fratre ejus Luithewico gougravio.“[3]) Es bleibt zweifelhaft, ob hier Gograf als Amtstitel oder Familienname aufzufaſſen iſt, und Lindner geht daher zu weit, wenn er in Bezug auf dieſe Stelle von einem Gografen Ludwig in Medebach ſpricht.[4])

Deutlicher tritt die Sache zu Tage in der päpſtlichen Beſtätigungsurkunde der Rechte der Kölner Kirche von 1178.[5]) Hierin iſt ausdrücklich von „comitias in Westphalia que vulgariter gograitschaf dicuntur“ die Rede. An einen Canzleifehler im Ausdrucke kann nicht gedacht werden.[6]) Das Inſtitut der Gogerichte beſtand ja bereits in Weſtfalen, und ohne Zweifel waren damals ſchon mehrere Gogerichte des ſpäteren Kölniſchen Weſtfalens im Beſitze der Erzbiſchöfe. Es liegt daher keine Verwechſelung von Frei- und Grafſchaften vor.[7]) Gerade auf den Beſitz von Grafſchaften gründeten die Erzbiſchöfe von Köln ihre Landeshoheit in Weſtfalen. Zudem waren letztere ſehr oft im Beſitze von reichen Familien; die Freigrafſchaften dagegen gehörten den mächtigen weſtfäliſchen Grafenfamilien und waren daher ungleich ſchwerer zu erwerben.

Erſt mehr als 200 Jahre nach Erlaß jener päpſtlichen Beſtätigungsurkunde finden wir die Kölner Kirche im

---

[1]) Wilmans. Addit. S. 135. — [2]) Seibertz I N. 42 Art. 25. Über die Datierung vgl. Ilgen in Städtechroniken 24, S. CXXIII ff. — [3]) Seibertz I N. 62. — [4]) Lindner S. 319. — [5]) Seibertz N. 73. — [6]) Vgl. Hecker: Die territoriale Politik des Erzbiſchofs Philipp I von Köln S. 26 in „Hiſtor. Studien“ her. v. Arndt. — [7]) Vgl. dagegen Stüve S. 48.

Beſitze von nur 4 Freigrafſchaften: Rüthen, Medebach, Kanſtein und Scherfede,[1]) von denen die beiden letzteren nicht einmal in der Diözeſe lagen, während ſie auf 11 Gografſchaften im Herzogtum ein unbeſtrittenes Recht hatte.[2])

Außerdem machte ſie damals auf mehrere Gogerichte Anſpruch, die ſich im Beſitze fremder Herren befanden. In dem Kaiſerlichen Diplom[3]) von 1180, durch welches Philipp von Köln das Herzogtum in Weſtfalen übertragen wird, geſchieht der Gogerichte keine beſondere Erwähnung. Die Urkunde ſpricht allgemein von comitatus. Im Beſitze von eigentlichen Grafſchaften in Weſtfalen war die Kölniſche Kirche damals noch nicht. Ich muß hier Lindner widerſprechen, der unter dieſen „comitatus“ „einzelne comitatus, welche bereits Heinrich dem Löwen als Herzog gehörten und nun an ſeinen Rechtsnachfolger übergingen“, verſtehen will.[4]) Waren die Gografſchaften an ſich auch keine Reichslehen, ſo konnten in dieſem Falle doch im Anſchluß an das päpſtliche Confirmationsdiplom und in Hinſicht auf die für die landesherrlichen Befugniſſe des neuen Herzogs ſo außerordentlich große Bedeutung der Gografſchaften unter den comitatus der Gelnhauſener Urkunde ſolche ſehr wohl verſtanden ſein. Zudem werden 1338 in der Belehnungsurkunde Ludwigs des Bayern für Graf Gottfried IV. von Arnsberg thatſächlich 3 Gografſchaften zu den Reichslehen gezählt,[5]) und 1398 erklärt König Wenzel ausdrücklich, daß er nach Sitte ſeiner Vorgänger den Erzbiſchof Friedrich von Köln mit der Stadt Soeſt, der Herrlichkeit und den Gogerichten daſelbſt belehnt habe.[6])

---

[1]) Seibertz I N. 484 S. 644. — [2]) Ebenda S. 643. — [3]) Wilmans-Philippi, Kaiſerurkunden II N. 240. — [4]) Lindner S. 320.

[5]) Seibertz II N. 666, vgl. aber Lindner S. 320 Anm. 2.

[6]) Seibertz II N. 897. das die stat zo Soist, die herlickeyt ind gogerichte daselbst, gebot ind verbot ind alles des in des hogerichte

## Entwickelung der Gogerichte; Verhältnis zu den Freigerichten.

Die Frage nach dem Urſprunge und der allmählichen Geſtaltung der Gogerichte iſt eine ungemein ſchwierige und die Entwickelung ſelbſt im Herzogtum Weſtfalen je nach den localen Verhältniſſen verſchieden.

Nach der Theorie des Sachſenſpiegels gehört das Inſtitut der Gografſchaft in die Kategorie der Niedergerichte. Während der Graf der ordentliche Richter der Schöffenbarfreien, der Schultheiß derjenige der Pfleghaften iſt, iſt der Graf des Sachſenſpiegels der kompetente Richter der freien Landſaſſen,[1]) d. h. jener freien Bewohner, die perſönlich zwar kein Eigen beſitzen, ſich jedoch im erblichen oder nicht erblichen Nutzungsrecht eines grundherrlichen Beſitztums befinden.[2]) Die Gografſchaft, als Gerichtsbezirk aufgefaßt, war gewöhnlich eine Vereinigung verſchiedener, unter beſonderen Burmeiſtern ſtehenden, localen Verbände. Sie ſtellt ſich ohne Zweifel als eine, wenn auch im Laufe der Zeit mannigfachen Modificationen unterworfene Fortſetzung einer früheren gerichtlichen Inſtitution dar. Es iſt hierbei jedoch keineswegs an den alten karolingiſchen Gau zu denken.[3]) Dagegen liegt die Vermutung nahe, daß die Gogerichte eine den fränkiſchen

---

und die herlicheit treffen und gebueren mach . . . dem Erzbiſchof Friedrich und ſeinen Vorgängern zugehört hat, und er ind syne furfaren ertzbuschoff allewege damit van uns ind unsern furfaren Roymischen keysern und kuningen beleent synt gewesen und wir ouch dene genanten ertzbuschoff mit anderen synen regalien damit beleent hain.

[1]) Sachſenſpiegel I 2 § 4.

[2]) Sachſenſpiegel I 2 § 4 Gloſſe; vgl. auch Stobbe a. a. O. S. 120 ff.

[3]) Stüve S. 45.

Zentgerichten analoge Einrichtung ſind.[1]) Der Unterſchied beſtände dann darin, daß dem Grafen des Sachſenſpiegels ein beſonderer Gerichtsvollzieher in der Perſon des Fronboten und in ſpäteren Zeiten ein Schöffenkollegium beigegeben war. Dabei iſt zu beachten, daß die Verſchiebung der gerichtlichen Befugniſſe je nach den verſchiedenen Landſchaften eine durchaus verſchiedene iſt. Während in Niederſachſen, wo das Inſtitut des Schultheißen wohl am meiſten entwickelt war, im 13. Jahrhundert aus dem Schultheißenamt ſich das Grafenamt mit erweiterter Competenz entwickelt hatte, kannte man im Herzogtum Weſtfalen nur das Amt des Grafen. Jedoch hatte anfangs nur der zu handhafter That gekorene Graf den Blutbann, der zu langer Zeit gekorene Graf erhielt ihn erſt ſpäter. Dieſem letzteren übertrugen die Inhaber der Grafſchaften zu den gogerichtlichen vogteiliche und oft auch freigerichtliche Befugniſſe.[2]) Auf dieſe Weiſe gelangten die Grafſchaften des Herzogtums meiſtens in den Beſitz der vollen Gerichtsbarkeit. Eine ſolche Vermengung gogerichtlicher und vogteilicher Rechte tritt beſonders deutlich in Soeſt, Herford, Stadtberge und Büren zu Tage. Die Folge aber war die vollſtändige Zerbröckelung und Auflöſung des alten Grafſchaftsverbandes; den Grafen blieb oft nicht einmal die hohe Gerichtsbarkeit. Während nach dem Sachſenſpiegel nur der Graf, ſpäter der Freigraf über freies Eigen richten kann,[3]) hören wir, daß bereits 1408 vor dem Erwitter Gogericht auf ein durchſchlächtig eigenes Gut verzichtet wird.[4])

[1]) Stobbe S. 119. Waitz, Verfaſſungs-Geſchichte VII, S. 36. Schröder, Lehrbuch der deutſchen Rechtsgeſchichte S. 122 Anm. 15. Schröder, Gſg. S. 62. Mayer, Deutſche u. franzöſiſche Verfaſſungsgeſchichte vom 9.—14. Jahrhundert Bd. I S. 435, 441.

[2]) Stüve S. 51, 53. Schröder Gſg. S. 65. — [3]) Sachſenſpiegel I 52 § 1. — [4]) Seibertz II N. 522 zu 1308, vgl. auch Lindner S. 369. Das Original trägt das Datum millesimo CCCC octavo.

Nachher kam das öfters vor; in zwei Attendorner Urkunden vom Jahre 1456 bezeugt der dortige Gograf Hermann Peperſack den Verkauf von durchſchlächtig eigenem Gut.[1]) — Es iſt hervorzuheben, daß der Gograf durchaus unabhängig vom Freigrafen war; ſeine Stellung war überdies angeſehener als die des Freigrafen.[2]) Denn dem Gogerichte unterſtand die breite Maſſe der freien Landſaſſen, und in den Urkunden treten die Gografen, im Gegenſatz zu den Freigrafen, ſehr häufig als Zeugen auf. Mag der Gograf auch früher verpflichtet geweſen ſein, mit den Gerichtseingeſeſſenen im echten Dinge des Grafen zu erſcheinen; der Sachſenſpiegel kennt ein ſolches Abhängigkeitsverhältnis nicht mehr. Es iſt daher ein Irrtum, wenn Stobbe und Stüve aus der Anweſenheit des Gografen im Gerichte des Freigrafen auf eine Fortdauer jenes Zuſtandes ſchließen zu müſſen glaubten.[3]) Wo Gografſchaft und Freigrafſchaft in der Hand *eines* Herrn vereinigt waren, mochte jene Gewohnheit beibehalten ſein.[4]) Befanden ſich aber Go- und Freigrafſchaft in der Hand verſchiedener Stuhlherren, — und das war doch im Herzogtum Weſtfalen faſt ausſchließlich der Fall —, ſo werden wohl ſchwerlich die erzbiſchöflichen Gorichter den Freigrafen der weſtfäliſchen Grafen und Herren Dingfolge geleiſtet haben. Als Schöffenbarfreiem dagegen lag dem Gografen auch nach der Theorie des Sachſenſpiegels die perſönliche Dingpflicht ob.[5])

Faſſen wir unſere bisherigen Ausführungen zuſammen, ſo ſehen wir, daß die gogerichtliche Gewalt im Herzogtum Weſtfalen im 14. Jahrhundert intenſiv bedeutend zuge-

[1]) Orig. U. Kl. Ewig N. 73 u. 74 St.-A. Münſter.
[2]) Lindner S. 322, 362.
[3]) Stobbe S. 97 Anm. 31. Stüve S. 49.
[4]) Seibertz I N. 456.
[5]) Schröder Gſg. S. 63.

nommen hat. Der innere Grund dieſer Entwickelung aber lag in der beſonderen Geſtaltung der Standesverhältniſſe. Die Mehrzahl der Bevölkerung beſtand längſt nicht mehr aus Vollfreien.[1]) Infolge der immer weiteren Ausdehnung des Lehnverhältniſſes ſchied eine Menge von Vollfreien aus dem alten Grafſchaftsverbande aus. Dieſe bildeten nun als freie Hinterſaſſen den gewaltigen Grundſtock der freien Bevölkerung in Weſtfalen. Ihr ordentlicher Richter war der Graf. Wir verſtehen es daher, warum die Erzbiſchöfe von Köln ſo große Anſtrengungen zur Erwerbung von Grafſchaften im Herzogtum Weſtfalen machten.

Im Anfange des 14. Jahrhunderts erſcheint alſo der Graf im Herzogtum Weſtfalen als ein mit der geſamten hohen Gerichtsbarkeit ausgeſtatteter Richter. Daher führt er auch in manchen Urkunden den Namen „Hograf", ſein Gericht heißt das Hochgericht, „judicium altum". In den auf das Herzogtum Weſtfalen bezüglichen Urkunden begegnet dieſe Bezeichnung zum erſtenmale im Jahre 1256 für das Gogericht Erwitte,[2]) dann 1277 in einer Urkunde des Elekten Otto von Paderborn.[3]) Seit dem 15. Jahrhundert iſt ſie ſehr häufig.

Der weitere Fortgang der Entwickelung beſtand darin, daß den Gogerichten im 15. und 16. Jahrhundert eine ſcharfe Concurrenz in den Stadt- und ſpäter in den Ratsgerichten erwuchs und daß die Erzbiſchöfe, um die ſinkende Macht der Grafen zu retten, dieſen auch ſtadtrichterliche Befugniſſe zu übertragen verſuchten, ohne indes die fort-

[1]) Lindner S. 403

[2]) Seibertz I N. 297. Item judicium altum apud Erwethe, quod hochgerichte dicitur.

[3]) Abſchrift des 13. Jahrhunderts Stdt.-A. Köln Copiar Erzbiſch. Siegfried Bl. 8 N. 30 . . nec non judiciis que hogereyte appellantur.

ſchreitende Selbſtändigkeit der Städte in gerichtlichen Befugniſſen dauernd verhindern zu können. Daran änderte auch nichts das Streben der Erzbiſchöfe, ihren Grafen, wo es nur eben möglich war, freigerichtliche Befugniſſe mit zu übertragen. Seit Ende des 16. Jahrhunderts hat ſich, namentlich in den Städten, die Bedeutung der Gogerichte faſt vollſtändig verloren.

## Wahlrecht.

Nach der Darſtellung des Sachſenſpiegels hat man zwiſchen zwei Grafen zu unterſcheiden, dem zu handhafter That gewählten[1]) und dem zu langer Zeit gewählten und belehnten Grafen.[2]) Beide Formen beruhen auf dem freien Wahlrecht des Gos. Der zu handhafter That gewählte Graf war der Richter der nicht übernächtigen That, ein ad hoc gewählter Richter, deſſen Amt, nachdem die Urteilsſprechung noch an demſelben Tage vor ſich gegangen war, ſofort aufhörte. Leider iſt uns keine Urkunde übermittelt, die von der Thätigkeit dieſes Richters Kunde giebt. Aber zweifellos hat das Inſtitut des zu handhafter That gewählten Grafen im Herzogtum Weſtfalen ſchon früh beſtanden. Nach dem alten Soeſter Stadtrechte konnte der Landgraf bei dringenden Fällen die ſonſt nur dem edlen Vogte zuſtehende Blutgerichtsbarkeit ausüben.[3]) Mit dieſem rurensis gogravius iſt ohne Zweifel der Richter der nicht übernächtigen That, der ad hoc gewählte Graf gemeint.[4])

[1]) Sachſenſpiegel I 55 § 2, I 57.

[2]) Sachſenſpiegel I 58 § 1.

[3]) Seibertz I N. 42 Art. 25. Omnis causa infra bannum nostrum quam vel mors punit vel detruncationem membri meretur ad judicium pertinet advocati nisi prius fuerit proclamatum ad judicium rurensis gogravii.

[4]) Stüve S. 2 u. 66 ff.

Nach dem Vergleiche zwiſchen Köln und Corvey vom Jahre 1230 ſind die Corveyiſchen Unterthanen zu Marsberg (Stadtberge) auf das Waffengeſchrei des Landes zwecks Handhabung der peinlichen Gerichtsbarkeit zur „Volge“ verpflichtet.[1]) Das deutet unbedingt auf den Grafen und zwar iſt, irren wir nicht ſehr, damit das Gericht des zu handhafter That gekorenen Grafen gemeint. Deutlicher tritt die Sache in Lippſtadt zu Tage. Das aus dem 14. Jahrhundert ſtammende Stadtrecht bringt die Stellung des von den Bürgern der Stadt für die Fälle des Notgerichts gewählten Grafen auf das Beſtimmteſte zum Ausdrucke. Wir werden ſpäter darauf zurückkommen.

Als zweite Form kennt der Sachſenſpiegel den zu langer Zeit gewählten und belehnten Grafen. Er wird von den Landleuten des Gos gewählt. Für die niederſächſiſchen Bezirke hat Stüve an der Hand urkundlichen Quellenmaterials nachgewieſen, daß jenes Wahlrecht des Gos ausgeübt wurde.[2]) Wie aber ſtand es hiermit im Herzogtum Weſtfalen? In den meiſten Bezirken des Herzogtums ſcheint das Wahlrecht ſchon früh erloſchen zu ſein, wenigſtens war es nicht in der urſprünglichen Form erhalten. Manche Gogerichte waren, wie wir ſpäter ſehen werden, in den erblichen Beſitz einer Familie übergegangen, welche ſich oft nach dem Amte benannte.

Die Kölniſche Kirche erwarb ihre Grafſchaften durch Kauf oder Vertrag und gab ſie dann häufig als Lehen weiter.[3]) Wo ſich die Grafſchaften in unbeſtrittenem Beſitze der Kölniſchen Kirche befanden, war der Graf

---

[1]) Seibertz I N. 189. nisi forte ad proclamationem terre ad justa judicia contra malefactores exercenda iidem homines Corbeygenses debeant subservire.

[2]) Stüve S. 66 ff.

[3]) Weſtf. U.-B. IV 2350. Seibertz II N. 530 u. 733.

ein reiner Beamter des Herzogs geworden. Dieſer betrachtete ſich als unumſchränkten Inhaber der Grafſchaften und die Amtsgewalt des Grafen einzig als Ausfluß ſeiner herzoglichen Gerichtsherrlichkeit. Daher wird denn der Graf von Soeſt geradezu vicedux genannt;[1]) in Herford richtet der Graf im Namen des Herzogs,[2]) in Soeſt ſpricht er im Gerichte vor den vier Bänken die Verfeſtung im Namen des Herzogs aus,[3]) und die Einwohner der Bauerſchaft Usnen zahlen an den Grafen von Erwitte den „Hertzogenschoss“.[4]) So wurde das freie Wahlrecht des Gos vollſtändig vernichtet. Auf Koſten der politiſchen Freiheit der Landleute war für den Landesherrn in den Grafſchaften den ſeit dem 12. Jahrhundert mächtig emporſtrebenden Miniſterialgeſchlechtern gegenüber ein neues Lehnsobjekt geſchaffen. Wie wenig aber ſtimmte ein ſolches Verfahren mit dem Sachſenſpiegel überein, der ausdrücklich ſagt: „An goscap n' is mit rechte nen len noch nen volge, wend it is der lantlüde vri wilkore, de se gogreve kesen to jewelker gaen dat oder to bescedener tiet.“[5])

Jedoch in einzelnen Grafſchaften des Herzogtums hatten die Herrengeſchlechter das Wahlrecht in Anſpruch genommen. Eine einzige, aber überaus wichtige Urkunde vom Jahre 1340 iſt vorhanden, welche hierüber Auskunft giebt.[6]) Die Grafen Adolf von der Mark, Gottfried IV. von Arnsberg und der Edelherr Johann II. von Bilſtein

[1]) Seibertz I N. 484 S. 625.

[2]) Rechtsb. der Stadt Herford § 19, gedr. Wiegands Archiv Bd. II.

[3]) Alte Soeſter Ger.-Ordn. in der Zeitſchr. für Soeſt und die Börde 1893/94 S. 83.

[4]) Cleve-Mark, L.-A. 192, 4 fol. 81 verso St.-A. Münſter.

[5]) Sachſenſpiegel I 56.

[6]) Orig. Depoſitum Graf von Plettenberg St.-A. Münſter; ſiehe Anhang.

hatten den Kölniſchen Miniſterialen Ritter Gottfried von Hanxlede[1]) zum Grafen von Attendorn gewählt.[2]) Erzbiſchof Walram von Köln hatte gegen die Wahl an ſich nichts einzuwenden. Weil aber der neugewählte Graf es unterließ, die Beſtätigung und die Belehnung des Erzbiſchofs nachzuſuchen,[3]) ſo ſetzte dieſer, in energiſcher Wahrung ſeiner gerichts- und landesherrlichen Rechte an Stelle des Gewählten einen anderen Grafen ein. Dieſer aber ſtarb bald nach ſeiner Ernennung, und nun belehnte Erzbiſchof Walram den Ritter Gottfried von Hanxlede, der inzwiſchen das Verſäumte nachgeholt haben mochte, und vor deſſen treuen Dienſten um die Kölniſche Kirche Walram übrigens hohe Achtung bezeugt, mit dem Grafenamte und verſpricht, ihn bei der Ausübung ſeiner gogerichtlichen Befugniſſe nachdrücklichſt zu unterſtützen.

In dieſer Form alſo war das Wahlrecht hier und da noch gewahrt. Der Umſtand jedoch, daß eine derartige Ausübung des Wahlrechts gerade von Attendorn berichtet wird, giebt der Sache eine beſondere Färbung. Wegen der Grenzen des Attendorner Gogerichts fanden häufige Streitigkeiten zwiſchen der Kölner Kirche einerſeits und den Grafen von Arnsberg und der Mark, ſowie den Herren von Bilſtein andererſeits ſtatt; der Attendorner Graf richtete ſogar im Gebiete der genannten Herren. Es mußte für ihr landesherrliches Selbſtbewußtſein recht unangenehm ſein, daß ein fremder Beamter in ihrem Lande Gericht hielt. Da ſie die Thatſache nicht verhindern konnten, ſuchten ſie wenigſtens auf die Wahl des Richters, an deſſen Perſönlichkeit ſie großes

---

[1]) Derſelbe wurde 1343 von Joh. II von Bilſtein zum Burgmann von Fredeburg aufgenommen, vgl. Seibertz, Dynaſten S. 48.

[2]) Die Wahl fand zwiſchen 1338 u. 1340 ſtatt; Gottfried IV. von Arnsberg gelangte 1338 zur Regierung.

[3]) quominus tunc electionem eorundem nobis offerre neglexeris et ipsam, ut poteras, persecutus non fueris coram nobis.

Intereſſe hatten, Einfluß auszuüben. Das mochte häufiger vorkommen in denjenigen Gografſchaften, die ſich in das Gebiet fremder Herren erſtreckten, z. B. Schmallenberg, Medebach, Rüthen.

## Bezirke.

Die Gogerichtsbezirke waren im Laufe der Zeit mannigfachen Veränderungen unterworfen. Neue Dörfer und Kirchſpiele entſtanden und wurden in den Gogerichtsverband aufgenommen, andere ſchieden aus dem alten Verbande aus. Zudem gab es häufig Streitigkeiten wegen der Territorialgrenzen, beſonders da, wo die Gografſchaften an das Gebiet anderer Herren grenzten. Dazu kam noch ein anderer Umſtand. Die aufſtrebenden Städte ſuchten nicht nur den territorialen Gorichter aus der Stadt zu verdrängen, ſondern ſie ſtrebten auch danach die Befugniſſe des Stadtrichters auf den Außenbezirk auszudehnen. Manche Städte des Herzogtums erlangten im 14. und 15. Jahrhundert oder auch früher teilweiſe oder vollſtändige Exemtion vom Gogerichte. Aber auch dann noch kamen auf beiden Seiten oft genug Übergriffe vor, und ſo waren die Grenzen auch in Bezug auf die Städte ſehr oft ſchwankend. Mit der Zeit machte ſich auch das Bedürfnis nach neuen Gogerichten geltend. So verlieh 1482 Erzbiſchof Hermann IV. der Stadt Allendorf ein Gogericht,[1]) worauf wir ſpäter zurückkommen werden.

Solche Neugründungen aber hatten zur Folge, daß Ortſchaften, die anderen Gogerichten unterſtanden oder ſelbſt ein Gogericht beſaßen, aus dem alten Verbande gelöſt und in den neuen eingefügt wurden, wobei die alten Gerichte oft dennoch beſtehen blieben oder auch deren Name für die neuen mit in Gebrauch kam.

[1]) Seibertz III N. 985.

Über den Umfang einzelner Grafſchaften wie Soeſt, Medebach, Brilon, Werl, Allendorf beſitzen wir genaue Aufzeichnungen. Von anderen Gogerichten wiſſen wir die Zahl derjenigen Ortſchaften, welche denſelben unterſtanden, ohne daß es möglich wäre, heute noch die Namen derſelben ſämtlich feſtzuſtellen.

## Malſtätten und Verfahren.

Die Jurisdiktionsbefugniſſe der Gogerichte umfaßten vorwiegend den Landbezirk. Dieſer aber war oft ſehr weit ausgedehnt, und für manchen Gogerichtseingeſeſſenen, der ſich Rechts erholen oder Klagen anbringen wollte, mochte es umſtändlich und mühſam ſein, den Sitz des Richters aufzuſuchen. Dem hatte man dadurch abgeholfen, daß man für das echte Ding des Gorichters mehrere Dingſtätten beſtimmte. Dieſe befanden ſich meiſtens außerhalb der Städte, beſonders, wenn die Städte vom Gogerichte eximirt waren. So lagen die Gerichtsſtätten der Soeſter Grafſchaft außerhalb des Stadtgebietes; im 14. Jahrhundert gab es deren vier: Hoveſtadt, am Berboim, Borgelen und am Hagedorn.[1]) Die Dingſtätte des Herforder Gogerichts war auf dem Hängelo und auf dem Walle vor der „renneporten“.[2])

In der Erwitter Grafſchaft wurde das Gericht des Grafen an der ſteinernen Brücke zwiſchen Erwitte und Lippſtadt gehalten,[3]) in Brilon an der Gerichtsbuche,[4]) in Attendorn und Allendorf vor dem Thore.[5])

---

[1]) Seibertz I N. 484 S. 625.

[2]) Rechtsbuch der Stadt Herford § 19 in Wigands Archiv II.

[3]) Seibertz I N. 484 S. 615.

[4]) Seibertz III N. 940, „an der dynkboke“.

[5]) Seibertz III N. 1015; III 985, „vor der portzen“, vgl. auch Anmerk. 211.

Der Gograf des Herrn von Volmarſtein durfte ſein Gericht nicht in dem dem Stifte Herdicke gehörigen gleichnamigen Dorfe halten, ſondern nur jenſeits der Brücke.[1]) Jedoch hielt der Gograf auch in der Stadt Gericht, beſonders da, wo er verſchiedene Befugniſſe in ſeiner Perſon vereinigt hatte. So hegte der Gograf in Soeſt das Gericht vor den vier Bänken, das doch auch ein Gogericht war,[2]) und der Gograf in Herford vor der bank zu Herford.[3]) Später fanden die Sitzungen, beſonders bei Güterauflaſſungen und ähnlichen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, häufig am Orte der „belegenen" Sache ſtatt. Die Malſtätte, an der echtes Göding abgehalten wurde, war eingehegt von Pfählen, „Gerichtspfähle" genannt.[4])

Hier ſaß der Gograf, vor ſich das gezogene Schwert, das Zeichen des Blutbannes, und oft auch das Reliquienkäſtchen, auf das der Eid geleiſtet wurde.[5]) Ihm zur Seite waren die geſchworenen Knechte oder Fronen, gewöhnlich zwei, die Vollzieher der Executive. In achtunggebietendem Schweigen ſtand die Landſchaft als Umſtand rings herum. Nun trat bei ſchweren Criminalfällen der Kläger oder deſſen Vorſprecher hervor und beſchrie den Verbrecher bei gezogenem Schwerte, indem er dasſelbe antaſtete und dreimal Wapena (Wapen yo) rief. War weder der Beſchrieene noch ſein Vorſprecher erſchienen, ſo wurde ihm eine dreimalige Friſt innerhalb dreimal vierzehn Nächten zur Verantwortung gegeben. Stellte er ſich auch dann noch nicht dem Richter, ſo wurde er friedlos gelegt.

---

[1]) v. Steinen, Weſtf. Geſch. IV S. 94. Item gogravius domini de Volmustene non presidebit juditio in villa Herrike sed trans pontem (1229).

[2]) Vgl. Alte Soeſter Ger.-Ordn. S. 79 ff.

[3]) Rechtsbuch der Stadt Herford § 19.

[4]) Weſtf. U.-B. III 1222.

[5]) Man vgl. die Abbildung im Rechtsbuch der Stadt Herford, Wigands Archiv II S. 116.

Der Gograf ging mit dem Kläger und dem Umstande an eine Wegescheide und verkündete die Verfestung des Angeklagten in die vier Himmelsgegenden.[1]) — Das Urteil wurde von der Landschaft gewiesen, nachdem sie sich zur Beratung zurückgezogen hatte; hierbei führten gewöhnlich „Vorsprecher" für die Parteien das Wort. Die Erzbischöfe eiferten allerdings gegen diese Sitte, und die 1538 publicirte Gerichtsordnung bestimmte ausdrücklich, daß in Zukunft das Urteil durch den Richter und die Schöffen, nicht durch den Umstand oder einen Vorsprecher gewiesen werden sollte.[2]) Desgleichen sollte kein Schöffe mehr für eine Partei das Amt des Vorsprechers übernehmen.[3]) — Auch in Civilsachen galt der Grundsatz, den Beklagten, welcher der dreimaligen Aufforderung des Gorichters zu dem ihm von letzterem gelegten „gerichtlichen Pflichttag" zu erscheinen nicht Folge leistete, als Schuldigen zu verurteilen.[4])

## Competenz des Grafen.

Die allmählige Entwickelung der Jurisdiktionsbefugnisse des Grafen wurde bereits näher erörtert. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts war die Umgestaltung der Gerichtsverhältnisse im Herzogtum Westfalen vollendet. Jetzt richtet der Gograf über alle Verbrechen zu Hals und Hand, übt die gesamte Civilgerichtsbarkeit, speciell auch über echtes Eigen. Sein Gericht ist ein „Hochgericht".

[1]) Vgl. Seibertz II N. 540 u. Alte Soester Ger.-Ordn.

[2]) Des Ertz Stifts Cöllen gerichts Ordnung v. J. 1538. Msc. Depositum Graf von Plettenberg S. 1, St.-A. Münster. Gedruckt bei Quentel s. Scotti, Sammlung N. 13. Die Verfügung nützte jedoch nichts, vgl. Seibertz III N. 1021 u. Anm. 257.

[3]) Des Ertz Stifts Cöllen gerichts Ordnung S. 1 u. 2.

[4]) Orig. U. Kl. Mülheim N. 63, St.-A. Münster. Seibertz I 484 S. 625.

Die Jurisdiktionsbefugniſſe des Freigrafen unterſcheiden ſich von denjenigen des Grafen nur dadurch, daß das Freigericht ein Gericht von Freien, d. h. „ein von Freien gehegtes Gericht“ iſt.[1]) Der Graf wird von dem Herzoge mit dem Schwerte, dem Symbol des Blutbannes belehnt,[2]) und wenn der Herzog in Weſtfalen ein Botding halten will, iſt der Graf zum Erſcheinen verpflichtet.[3]) Zum Gerichte des Grafen wird geladen „cum gladio et clamore“, mit dem Scrye oder Geſchrei, auch „utladen“ genannt.[4]) Neben den rein richterlichen Funktionen übte der Graf auch Polizei- und Militärgewalt aus. Bei Executionen gegen Landfriedensbrecher hatten die Grafen die Landleute des Gos aufzubieten und mit dieſen die Verfolgung (Volge) der Übelthäter vorzunehmen; desgleichen waren ſie verpflichtet, bei Belagerung einer Burg dem Herzoge mit den Gogerichtseingeſeſſenen Hülfe zu leiſten.[5])

---

[1]) Lindner S. 404.

[2]) Seibertz I N. 484 S. 644 u. Orig. Depoſitum Graf v. Plettenberg . . ad judicium gograviatus predictum te sicut nostra interest assumimus et secundum jus ac consuetudinem patrie te infeodamus . . . . ac investituram ipsius tibi per gladium quem tenemus in manibus concedentes.

[3]) Seibertz I N. 484 S. 623 Anm. 647, vgl. aber Ilgen, Städte-Chron. Bd. 24 Einl. S. CXLVIII, der dieſe Mitteilung in das Jahr 1272 ſetzt.

[4]) Seibertz I N. 157, N. 390, II N. 532.

[5]) Seibertz I N. 484 S. 644; Mſc. 5910 St.-A. Münſter S. 75: Des Gogerichts Medebach alter Gebrauch und woll hergebrachte Gerechtigkeit von 1580, mit einigen Abweichungen gedr. Grimm, Weisthümer III S. 75; vgl. auch Max Jauſen, Die Herzogsgewalt der Erzbiſchöfe von Köln in Weſtfalen S. 32 ff. in Hiſtor. Abhandlungen von Heigel und Grauert, Heft VII.

## Gogerichtsabgaben.

Die Gogerichtseingeſeſſenen des Herzogtums Weſtfalen waren zu Abgaben verpflichtet, die gewöhnlich in baarem Gelde und außerdem in Naturallieferungen, meiſtens Hafer und Roggen, beſtanden. Dieſe Abgaben verteilten ſich auf die einzelnen, zum Gogerichtsverbande gehörigen Dörfer und Kirchſpiele. Außerdem war oft noch jedes Haus des Gos zur Ablieferung eines Gohuhnes verpflichtet.

Das von den Gemeinden zu liefernde Getreide hieß Gohafer oder Gokorn.[1]) Für die Gogerichtsabgaben begegnet im Herzogtum Weſtfalen einige Male der Ausdruck „hertzogenschoss“. 1560 wird bekundet, daß verſchiedene Güter in der Bauerſchaft Usnen dem Grafen zu Erwitte den „Hertzogenschoss“ zahlen.[2]) Derſelbe Ausdruck findet ſich, allerdings ſpät, in Medebach.[3]) Die Einwohner von Salzuffeln lieferten Salz als Abgabe.[4])

Ein Teil dieſer Abgaben des Gos bildete die Gehaltsbezüge für den Grafen; dazu kam noch gewöhnlich 1/3 der Gerichtsgefälle. In Medebach erhielt der Graf nebſt den Schöffen für jedes der jährlich 7 mal ſtattfindenden Echtengödinge von allen dingpflichtigen Städten und Dörfern je 18 Pfennig.[5])

---

[1]) Seibertz I N. 484 S. 601, 611; II N. 795 S. 537, 538; III N. 1046; Rechtsb. d. St. Herf. § 19.

[2]) Cleve-Mark L. A. 192, 4 fol. 81 verso St.-A. Münſter.

[3]) Seibertz III N. 1042. Im Bremiſchen war die Bezeichnung „Grevenſchatz“ ſehr häufig, vgl. Stüve S. 59.

[4]) Rechtsb. d. St. Herf. § 19: de van Ufelen (ghevet) dat grevensolt.

[5]) Mſc. 5910 S. 29 St.-A. Münſter.

## Schöffentum.

Ein eigentliches Schöffentum gab es bei den Gogerichten der älteren Zeit nicht. Dagegen hatte der Graf ständige Gehilfen, gewöhnlich zwei. Sie waren die Executivbeamten des Gogerichts, luden die Bauerschaften zum gebotenen Ding des Grafen und konnten in Verhinderungsfällen den Grafen vertreten. In den Urkunden erscheinen sie häufig als Zeugen, und sie siegeln zuweilen nach dem Grafen.[1]) Sie hießen Fronen, geschworene Knechte oder Schreiber. Außerdem hatte der Graf in den Gerichtsverhandlungen Beisitzer. Diese hießen gekorene oder gesetzte Standgenossen und hatten anfangs wohl nur die Aufgabe, Taxationen vorzunehmen. Sie wurden vom Grafen hierzu bestimmt, der geeignete Personen aus dem Umstande zu diesem Zwecke auswählte.[2]) Gewöhnlich nahm er deren zwei. Später wurde die Zahl der Standgenossen vermehrt; aus ihnen entwickelte sich dann im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts das Institut der ständigen Standgenossen oder Schöffen. So treten z. B. zu Anfang des 16. Jahrhunderts in zwei Urkunden des Attendorner Gogerichts dieselben Standgenossen auf.[3]) Deutlicher tritt die Ausbildung da zu Tage, wo stadt- und gogerichtliche Befugnisse in der Hand des Grafen vereinigt waren. Hier bildete dann meistens der Rat das Schöffenkollegium. Wir beschränken uns, auf die Schöffenbank in Soest und Herford hinzuweisen. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts kam das Schöffentum beim Gogericht allgemein zur Durchbildung.[4])

---

[1]) Orig. U. Kl. Ewig N. 74 St.-A Münster.
[2]) Orig. U. Kl. Mülheim N. 63 St.-A. Münster.
[3]) Seibertz III N. 1015.
[4]) Vgl. Des Ertz Stifts Cöllen gerichts Ordnung S. 1.

## Burmeiſter.

Nach dem Sachſenſpiegel erſchienen im echten Ding des Grafen alle Gemeinden innerhalb der Grafſchaft, von dem Burmeiſter geführt.[1]) Hier rügte der Burmeiſter das Fehlen der Dingpflichtigen, Bedrohung mit dem Schwerte und alles an Hals und Hand gehende Ungericht, ſofern nicht ſchon eine Klage vor einem anderen Gerichte darüber ſchwebte.[2]) Die Verpflichtung der Bauerſchaften im Echtengöding zu erſcheinen blieb auch ſpäter beſtehen. Zum gebotenen Göding wurden ſie durch den Fronen geladen; jedoch beſchränkte ſich die Ladung hierbei vielfach auf einen Teil der Bauerſchaften. So erſchienen 1505 im Gericht des Grafen Ludwig Schütte die Bauerſchaften Nortdorf, Bockum, Usynkhuessen (Oſtinghauſen?)[3]) und in demſelben Jahre die Bauerſchaften Nortdorf, Bockum, Usynkhuessen und Benninghauſen.[4]) Dagegen läßt ſich, ſoweit ich das reichlich vorhandene Quellenmaterial durchgeſehen habe, nicht feſtſtellen, daß die Burmeiſter im Herzogtum Weſtfalen die Bauerſchaften zum Ding des Grafen führten. Da aber die Appellationen der Burgerichte an das Gogericht gingen, ſo kann man wohl mit Beſtimmtheit annehmen, daß die Bauerſchaften unter Führung ihres Burmeiſters im echten Ding des Grafen erſchienen. Dagegen lag ſpäter die Pflicht des Rügens bei Gewaltthätigkeit und Auflauf im Dorfe jedem Gogerichtseingeſeſſenen ob. War im Gogericht Medebach die Rüge innerhalb drei Tagen nicht angebracht, ſo war jedes Haus, welches einen Rauch hatte, dem Richter mit 4 Schillingen

---

[1]) Sachſenſpiegel I 2 § 4, III 56 § 3.
[2]) Sachſenſpiegel I 2 § 4, III 91 § 1.
[3]) Copiar Kl. Benninghauſen fol. 69, St.-A. Münſter.
[4]) Ebenda fol. 71.

verfallen.[1]) Mit der Zeit mußte jedoch die Dingpflicht den Gemeinden läſtig werden; denn während früher in den Gogerichten nur dreimal im Jahre ein echtes Ding abgehalten wurde, wurden dieſe ſpäter vermehrt; 1644 hören wir, daß in Medebach jährlich 7 Echtegödinge ſtattfanden.[2])

## Amtmann und Droſte.

Mit der ſtets zunehmenden Erſtarkung des politiſchen Syſtems, die ihren bedeutſamſten Ausdruck fand in der Übertragung gerichtlicher Befugniſſe in die Hand eines herzoglichen Verwaltungsbeamten, hängt es zuſammen, daß ein ſolcher, — Droſte oder Amtmann, — oft den Vorſitz im Gogericht führt, oft auch ſelbſt Gogerichtsſitzungen abhält.[3]) So bezeugt bereits 1388 Albert Bockenworde gen. Schüngel „Droſte und oberſter Richter zu Werl“ den Verkauf von Ländereien unter denſelben Formen, wie ſie in Gogerichtsurkunden üblich ſind,[4]) 1437 hält der Gograf Joh. Gründer zu Brilon ein Göding unter Vorſitz des Knappen Joh. von Hanxlede, Droſten zu Brilon,[5]) 1505 ſitzt der Gograf Ludwig Schütte von Erwitte zu Gericht im Beiſein des Droſten Jasper van Oer und des Arnsberger Kelners Heinrich Brecker.[6])

[1]) Grimm, Weisth. Bd. III S. 75.
[2]) Mſc. VII 5910 S. 29 St.-A Münſter.
[3]) Vgl. Stüve S. 63.
[4]) Orig. U. Kl. Oelinghauſen N. 452 St.-A. Münſter.
[5]) Seibertz III N. 940.
[6]) Copiar Kl. Benninghauſen fol. 69.

## II.

# Die einzelnen Gogerichte.

Bei Betrachtung der Verhältniſſe in den einzelnen Gografſchaften des Herzogtums Weſtfalen geht man am zweckmäßigſten von der Zuſammenſtellung in der Erkundigung des Land-Marſchalls Johann von Plettenberg aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts aus;[1]) denn hier findet ſich zum erſten Male eine zuſammenhängende Überſicht über die zur Kölniſchen Kirche gehörigen Gografſchaften im Herzogtum Weſtfalen. Nach ihr gehören zur Kölniſchen Kirche die Gogerichte: Herford, Rüthen, Geſeke, Erwitte, upper Hare, Brilon, Medebach, Soeſt, Werl, Menden, Schwelm, Recklinghauſen. Von dieſen lag Herford außerhalb des Kölniſchen Sprengels; die übrigen erſtreckten ſich innerhalb desſelben und zogen ein weites Netz über das ganze Herzogtum; nur in Arnsberg, in der Mark, in Limburg und in Dortmund waren ſelbſtändige Gografſchaften. Bei der Beſprechung werden wir uns der Reihenfolge in der obigen Aufzählung anſchließen; nur halten wir es für zweckdienlich, zunächſt die Entwickelung der Soeſter Gografſchaft und in Verbindung mit dieſer diejenige in Rüthen, Brilon und Medebach zu behandeln. Denn die drei letzteren Städte bedienten ſich Soeſter Rechtes, und es findet ſich daher zwiſchen Soeſt einerſeits und den drei genannten Städten anderſeits in mancher Beziehung eine Übereinſtimmung der gerichtlichen Verhältniſſe. Den Ausführungen über die Gografſchaft Soeſt wurde die ausgezeichnete verfaſſungsgeſchichtliche Arbeit von Ilgen zu Grunde gelegt.[2])

[1]) Seibertz I N. 484, der die Aufzeichnung in die Zeit von 1293 bis 1300 ſetzt. Dieſelbe fand jedoch zwiſchen 1306 und 1308 ſtatt. Vgl. Philippi, Siegener U.-B. I 104.

[2]) Ilgen, Überſicht über die Stadtverfaſſung von Soeſt; Städtechroniken Bd. 24 Einl. S. LXIX ff.

Von der Darstellung der Verhältnisse in Herford und Recklinghausen mußte Abstand genommen werden. Denn einerseits lagen diese Bezirke außerhalb des eigentlichen Herzogtums, und andererseits wäre eine genaue Durchsicht der in Betracht kommenden Archive unbedingt nötig gewesen. Diese aber befinden sich teilweise noch in einem wenig geordneten Zustande.

## Soest.[1]

Die älteste Erwähnung der Soester Gografschaft finden wir in dem „jus Susat. antiqu.“.[2] Über die Bedeutung des rurensis gogravius war bereits früher die Rede. Die ältere Geschichte des Soester Gogerichts ist in Dunkel gehüllt. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts hören wir, daß sich dasselbe im Besitz der Kölnischen Kirche befindet.[3] Die Erwerbung des Soester Gogerichts durch Köln muß schon lange vor der Zeit stattgefunden haben, in welche die Aufzeichnung des Land-Marschalls Johann von Plettenberg fällt; sonst hätte letzterer sicher darüber berichtet. Es gehörte wahrscheinlich zu jenen Gografschaften, deren Besitz sich Erzbischof Philipp von Heinsberg durch päpstliche Urkunde bestätigen ließ (1178); denn gerade auf den Besitz des Gogerichts stützten die Erzbischöfe in Soest ihre landesherrlichen Rechte. Der Vogt zu Soest war zugleich Beauftragter der Stadt und der Kölnischen Kirche; aber der Besitz des Vogteigerichts war ein sehr unsicherer; seit 1229 finden wir dasselbe im Besitze des Grafen von Arnsberg,[4] und 1278 geht es durch Kauf in den Besitz der Stadt über.[5] Das Gogericht hatte aber auch in der

[1] Die neue Arbeit von H. Rothert, Beitrag zur Gerichtsverfassung der Stadt Soest (Marburger Dissertation) konnte nicht mehr benutzt werden. — [2] Seibertz I N. 42 Art. 25. — [3] Seibertz I N. 484 S. 625. — [4] Ilgen, Einl. S. LXXXIII. — [5] Ebenda LXXXIV.

Stadt Competenz. Die Gerichtssitzungen fanden allerdings außerhalb derselben statt. Die Blutgerichtsbarkeit, die dem Grafen anfangs nur im Falle der Verhinderung des Vogtes zustand, wurde alsbald ein ständiges Attribut des Grafen. Dieser Prozeß entwickelte sich mit dem allmähligen Erlöschen der Bedeutung des Vogteigerichts. Dagegen erwuchs dem Gogerichte ein neuer feindlicher Faktor in dem Stadtgerichte, das in scharfe Concurrenz mit dem Gogerichte trat. Nach der Erkundigung des Land-Marschalls konnte der Graf die Bürger Soest's an die vier Dingstätten außerhalb der Stadt in Schuld- und Beleidigungsklagen vor sein Gericht ziehen. Aber klagend muß die Erkundigung hervorheben, daß die Bürger sich seit mehreren Jahren weigerten, dieser Verpflichtung Folge zu leisten. Sie betrachteten den Stadtrichter als ihren zuständigen Richter und strebten danach, sich vom Erzbischof ein Evocationsprivileg gegen auswärtige Richter zu erwirken.

So erhielten sie 1310 ein Privilegium de non evocando gegen die Grafen des Herzogtums Westfalen,[1]) jedoch mit der einschränkenden Bestimmung, daß des Erzbischofs und seiner Beamten Gerichtsgewalt in keiner Weise beeinträchtigt werde,[2]) d. h. es sollte die Zuständigkeit des Soester Gogerichts in Schuld- und Beleidigungsklagen bestehen bleiben. Also nur eine Exemtion gegen die Ladung auswärtiger Grafen gestand der Erzbischof Heinrich II. der Stadt zu.

Die wenige Jahre vorher in der Erkundigung des Land-Marschalls ausdrücklich hervorgehobene Competenz des Soester Grafen über Bürger der Stadt in Schuld- und

[1]) Seibertz II N. 532 quod a nullo judice seculari ducatus nostri Westfalie ... ad judicium quod vulgariter udladen seu geschrien dicitur, evocentur.

[2]) Ebenda hoc adiecto, quod nos et officiati nostri pretextu huiusmodi indulti non impediamur.

Beleidigungsklagen, der ſich die Bürger entziehen wollten, blieb gewahrt. Es muß hier beſonders betont werden, daß dem Soeſter Grafen die Blutgerichtsbarkeit nur über die Bewohner der Börde zuſtand. Bürger der Stadt konnte er wegen Criminalvergehen nicht vor ſein Gericht ziehen. Für dieſe war der Vogt, ſpäter der Stadtrichter competent. Merkwürdigerweiſe ſollte die in dem Evocationsprivileg von 1310 ausgeſprochene Vergünſtigung nach 6 Jahren wieder fortfallen.[1]) Über eine Erneuerung des Privilegs hören wir nichts; die Wahrſcheinlichkeit ſpricht aber für eine ſolche.[2]) Erſt 1371 erhielt die Stadt von Erzbiſchof Friedrich von Saarwerden das Privileg de non evocando erneuert; jedoch iſt nicht ausdrücklich vom Gerichte des Grafen die Rede.[3])

Mittlerweile waren in Soeſt bedeutſame Wandlungen der Gerichtsverfaſſung vor ſich gegangen. Das Schultheißengericht hatte aufgehört;[4]) 1281 gab Erzbiſchof Siegfried ſeine Beſtätigung zum Verkauf der Vogtei über Soeſt an die Stadt.[5]) An die Stelle des Vogtes trat nun ein Richter, der zwar vom Erzbiſchof ernannt wurde, jedoch Soeſter Bürger ſein, ein Erbe im Werte von 200 Mark in Soeſt oder deſſen Feldmark beſitzen und dem Erzbiſchof und der Stadt den Treueid ſchwören mußte.[6]) So zugleich Beauftragter der Erzbiſchöfe und der Stadt führte dieſer Richter den Titel „Großrichter". Der Großrichter, als deſſen einzige Competenz die Zuſtändigkeit über alle an

[1]) Indulto supradicto post lapsum sex annorum . . . . minime valituro.

[2]) Vgl. hierüber Ilgen Einl. S. XLIV.

[3]) Item quod opidani Susacienses non debent evocari ad judicium extra Susatum in ducatu Westphalie usque ad revocationem. Vgl. Ilgen Einl. S. XLVIII Anm. 6.

[4]) Ebenda S. LXXXVII.

[5]) Seibertz I N. 396.

[6]) Seibertz I N. 396, II N. 719 § 6.

Hals und Hand gehenden Ungerichtsklagen in der bereits genannten Urkunde von 1281 angegeben wird, war zugleich landesherrlicher Gorichter.[1]) Sein Amt ſtellt ſich alſo als eine Vermengung vogteilicher und gogerichtlicher Befugniſſe dar.

Der Großrichter hatte in ſeiner Eigenſchaft als Richter in der Stadt zwei Unterrichter in Perſon der vom Rate belehnten Erbfronen, die ihn in allen Gerichtsverhandlungen vertreten konnten. Neben dieſen Erbfronen fungirten als Gehülfen und Stellvertreter des Großrichters drei von den Erzbiſchöfen zu Köln reſp. dem Herzoge von Cleve belehnte Fronen, deren Wirkungskreis ſich offenbar über das Gogericht außerhalb der Stadt erſtreckte.[2]) Die Vereinigung der vogteilichen und gogerichtlichen Befugniſſe in der Hand des Großrichters war an ſich eine bedeutende Hebung der gogerichtlichen Stellung; aber der in Verbindung hiermit immer ſchärfer hervortretende Einfluß der ſtädtiſchen Macht ſchwächte ſeine Bedeutung als landesherrlichen Beamten ungemein. War doch der Rat zu Soeſt im Beſitze der Blutgerichtsbarkeit; auch in der Civilgerichtsbarkeit concurrirte er, mit wenigen Ausnahmen, mit dem landesherrlichen Richter.[3]) Wie konnte zudem ein Soeſter Bürger, deſſen Eigentum im Stadtbanne lag, als landesherrlicher Richter gegenüber den ſelbſtſüchtigen Zwecken einer mächtig aufſtrebenden Stadt nachdrücklich die Rechte ſeines Herrn wahren? Die impoſante Bezeichnung „Großrichter“ war nur Schein. Mußte er es ſich doch gefallen laſſen, in Ausübung ſeines Amtes von zwei Ratsleuten überwacht zu werden.

---

[1]) Seibertz II N. 719 § 10.

[2]) Vgl. hierüber Ilgen Einl. S. XCII.

[3]) Vgl. Alte Schrae, alte Soeſter Gerichtsordnung und die Cleveſchen Erkundigungen aus den Jahren 1551 und 1560, gedr. bei Ilgen Einl. S. CLX ff.

Er hielt ſein Gericht vor den vier Bänken unter dem Stern.[1]) Wie ein griesgrimmiger Löwe ſollte er da ſitzen,[2]) offenbar „um das Gewicht der perſönlich höheren Lebensſtellung ſeiner Vorgänger, der Vögte und Schultheißen, durch einen möglichſt würdigen Geſichtsausdruck zu erſetzen“.[3])

So ſehen wir die Stadt Soeſt am Ende des 14. Jahrhunderts faſt im vollen Beſitze der Gerichtshoheit. Auch die Gografſchaft war damals in ihren Beſitz gelangt, freilich durch Privilegien, die einſeitig durch König Wenzel verliehen ſein mochten und deshalb 1398 auf ernſtliche Vorſtellung der Kölniſchen Kirche von demſelben wieder rückgängig gemacht wurden.[4]) Praktiſche Bedeutung wird die erneute Übertragung wohl nicht wieder erlangt haben; denn Erzbiſchof Friedrich III. bedurfte ſchon bald in ſeinen Kämpfen gegen den Biſchof von Paderborn der Soeſter Hilfe und wird daher ſtillſchweigend auf die Wiederherſtellung ſeiner gogerichtlichen Befugniſſe verzichtet haben. So wird es auch anfangs unter Friedrichs Nachfolger, Dietrich von Moers, geblieben ſein.[5]) Sobald dieſer ſich jedoch in ſeiner Stellung erſtarkt fühlte, trat er mit energiſcher Rückſichtsloſigkeit auf. Aber die Schwierigkeiten waren unüberwindlich. Der Rat hatte, wie wir bereits ſahen, faſt die geſamte Gerichtsbarkeit an ſich gezogen; auch in der Börde hielt er Gericht ab und ſelbſt das Gogericht an der alten erzbiſchöflichen Malſtätte, am Hagedorn und Berboim, hatte er in ſeinen Beſitz zu bringen

[1]) Cleviſcher Bericht von 1551: Des lantfursten gerichte is unter der Sternen gnant die vier benke.

[2]) Alte Soeſter Gerichtsordnung. Dey richter sal sitten op syneme richterstole als eyn grysgrymmig lowe . . .

[3]) Ilgen Einl. S. XCI.

[4]) Seibertz II N. 897.

[5]) Ilgen Einl. S. LI.

gewußt.[1]) Er kümmerte ſich nicht mehr um gebundene Tage und legte Angeklagte wegen Schuldbriefen friedlos. Die bereits früher aufgetretenen Gegenſätze zwiſchen der Stadt und dem Erzbiſchofe wurden immer ſchärfer und führten zuletzt zur offenen Feindſchaft, deren Endreſultat der Abfall der Stadt von Köln war. Sie wählte 1444 den Jungherzog Johann von Cleve zu ihrem Schutzherrn, und in dem Privileg desſelben vom 23. Juni 1444[2]) gewährte dieſer der Stadt das unumſchränkte Recht der geſamten Gerichtsbarkeit in Soeſt und den umliegenden Gografſchaften. Die dem Herzoge vorbehaltene Ernennung des oberſten Richters in Soeſt hatte wenig zu ſagen. Wie gering die Abhängigkeit dieſes oberſten Richters vom Landesherrn war, haben wir bereits erkannt.

Über den Umfang der Soeſter Gografſchaft beſitzen wir eine genaue Aufzeichnung, die in der Handſchrift der alten Schrae mitgeteilt iſt. Seibertz hat dieſelbe zum Jahre 1280 abgedruckt.[3]) Ilgen[4]) ſetzt die Zeit ihrer Abfaſſung nach 1310. Nach ihr gehörten zum Soeſter Gogericht: Dorne, Rellinghauſen, Ober- und Nieder-Bergſtraße, Meyerich, desgleichen alle Orte zwiſchen Soeſt und dem Salzbach, Unhurenaſche (ein untergegangenes Dorf), Welver, Clotingen und das Kirchſpiel Dincker, ſoweit es zwiſchen dem Salzbach und Rotenbach gelegen war. Letztere drei Ortſchaften bildeten die Grenze gegen die Gografſchaften Ahlen und Beckum. Ferner unterſtanden dem Gogericht Soeſt die Kirchſpiele Schwefe und Borgeln. An der Brücke bei Herzfeld grenzte die Soeſter Gografſchaft an diejenige von Stromberg. Weiter zog ſich die Grenze zum Kirchſpiel

[1]) Beſchwerdeſchrift des E. B. Dietr. von Mörs über die Stadt Soeſt (1441), gedr. Städte-Chroniken XXI S. 353 ff.

[2]) Ilgen Einl. S. LIII ff.

[3]) Seibertz I N. 390.

[4]) Ilgen Einl. S. XLIV Anm. 5.

Oſtinghauſen. Bei Berboim ſtieß ſie mit den Gogerichten Lippſtadt und Erwitte zuſammen. Schonelo (ein verſchwundenes Dorf) bildete die Grenze mit der Gografſchaft Rüthen. Endlich gehörten noch die Dörfer Neuen-Geſeke und Herringhauſen (Herwordinchusen) zum Soeſter Gogericht. Dasſelbe erſtreckte ſich alſo in weiter Ausdehnung über die ſogenannte Börde; ihm unterſtanden das ſpätere Territorium Soeſt und Teile der Ämter Werl, Oiſtinghauſen, Erwitte und Rüthen. Eine Aufzeichnung der zum Soeſter Gerichte gehörigen Kirchſpiele und Dörfer aus dem 15. Jahrhundert enthält die alte Soeſter Gerichtsordnung.[1])

Die Malſtätten des Gogerichts Soeſt befanden ſich außerhalb der Stadt. Es gab deren vier: Hoveſtadt, am Berboim, Borgeln und am Hagedorn bei Röllingſen[2]) (an dem Hagedoirne by Rullinkhusen).[3]) In ſpäterer Zeit, als die Stadt in den Beſitz faſt der geſamten Gerichtsherrlichkeit gelangt war, beſtand eine Malſtätte auch in der Stadt. Es war das Gericht vor den vier Bänken unter dem Stern.

## Brilon.

Die Nachrichten über das Briloner Gogericht aus älterer Zeit ſind äußerſt ſpärlich. Die villa Brilon kam zu Anfang des 13. Jahrhunderts in den Beſitz der Kölniſchen Kirche und wurde 1220 als Stadt von dem Erzbiſchof Engelbert befeſtigt. Damals beſtand bereits ein Gogericht zu Brilon. Wann dasſelbe jedoch von der Kölniſchen Kirche erworben wurde, iſt nicht überliefert. Nichts aber ſpricht gegen die Annahme, daß es bereits vor 1180 der Kölniſchen Kirche gehörte, alſo eine der-

[1]) Vgl. darüber Ilgen Einl. S. XLIV Anm. 5.
[2]) Seibertz I N. 484 S. 625.
[3]) Beſchwerdeſchr. des E. B. Dietrich von Mörs a. a. O. S. 353.

jenigen Gografſchaften war, deren Beſitz ſich die Kölniſche Kirche durch die bereits genannte päpſtliche Urkunde vom Jahre 1178 beſtätigen ließ. Die erſte urkundliche Aufzeichnung über das Briloner Gogericht begegnet 1220. Aus der Rechtsbewidmung für Medebach erfahren wir, daß die Stadt Brilon bereits vor 1220 ein Privileg de non evocando gegen die Gografen des Herzogtums erhalten hat,[1]) jedoch mit der einſchränkenden Beſtimmung, daß die Bürger der Stadt zu beſtimmten Leiſtungen bezüglich der „Volge“ herangezogen werden konnten.[2]) Darunter iſt offenbar die Verpflichtung der Bürger, auf den Glockenſchlag des Briloner Gorichters zur Verfolgung der Mörder und Landfriedensbrecher zu erſcheinen, ſowie zu Leiſtungen bei Errichtung und Inſtandhaltung der Landwehren beizutragen, zu verſtehen. Auffallend iſt jedoch, daß die Stadt eine ſo frühe und umfangreiche Exemtion erhielt, während Soeſt erſt 100 Jahre ſpäter eximirt wurde, wobei die Zuſtändigkeit des Gogerichts für Soeſter Bürger in Schuld- und Beleidigungsklagen noch beſtehen blieb. Dazu wurde Brilon 1251 vom Freigerichte eximirt, vorbehaltlich der Gerichtshoheit, die den Erzbiſchöfen zuſtand.[3]) Letztere Exemtion bezog ſich auf die Befreiung von dem der Kölniſchen Kirche gehörigen Rüthener Freigericht. 1272 gab Erzbiſchof Engelbert II. allen denjenigen, die ſich in Brilon niederlaſſen wollen, ein Privileg de non evocando

---

[1]) Weſtf. U.-B. VII, 182 quod nullus judex secularis cum gladio et clamore, quod vulgariter scrye dicitur, zu ergänzen: proclamare potest. Der Richter, der cum gladio et clamore zum Gericht lädt, iſt der Gograf. (Die Urkunde iſt, wie bei dem neueſten Drucke bemerkt iſt, nicht ohne Bedenken.)

[2]) Ebenda: Vel ipsi scabini, consules ac universitas extra opidum suum sequelam facere tenebuntur, nisi in quantum in Brilon et Ruden opidani nostri et ecclesie Coloniensis extra opida sua facere consueverunt.

[3]) Seibertz I N. 269.

gegen auswärtige Richter.[1]) Da auf Grund der der Stadt verliehenen Privilegien weder der Go- noch der Freigraf für Brilon zuständig war, so übte der erzbischöfliche Stadtrichter die hohe Gerichtsbarkeit im Stadtbanne aus. Dieser aber war mehr oder weniger vom Rat abhängig. Dennoch mag die Sache in der Praxis eine ganz andere gewesen sein, und oft genug mögen Übergriffe des Go- und Freigrafen vorgekommen sein. Die Stadt suchte sich dagegen zu schützen; daher ließ sie sich noch mehrere Male ihre Rechte bestätigen[2]) und erwirkte sich 1302 eine Erneuerung des Exemtionsprivilegs gegen auswärtige Richter.[3]) Die Erzbischöfe suchten jedoch später ihre Gerichtshoheit in der Stadt wieder zu vermehren. Sie erreichten ihren Zweck dadurch, daß sie dem Stadtrichter die Befugnisse des für den Außenbezirk zuständigen Gografen übertrugen. Diese Vereinigung von stadtrichterlichen und gogerichtlichen Befugnissen vollzog sich zu Anfang des 15. Jahrhunderts. Der Stadt- und Gorichter nannte sich jedoch meistens „Richter zu Brilon", auch judex temporalis. 1437 hält Johann Gründer Richter zu Brilon ein Gogericht „an der dynkboken";[4]) 1454 erscheint derselbe als judex temporalis in oppido Brilon als Zeuge,[5]) 1455 urkundet er in einer Gogerichtsurkunde,[6]) und auch 1458 wird er einfach Richter zu Brilon genannt. 1537 nennt sich Johann van Cobbenrode gemäß seiner Doppelstellung Richter des Erzbischofs und der Stadt Brilon und giebt als solcher ein Weistum

[1]) Seibertz I N. 357 u. Anm. 477. Seibertz: Geschichte des Regierungsbezirks Arnsberg in Zeitschr. XVI S. 228 nennt dasselbe ein Exemtionsprivileg für Brilon. Das ist ungenau; das Privileg von 1272 wird ausdrücklich denen verliehen, „qui in opido nostro Brilon predicto se transferre voluerint ad manendum".

[2]) Seibertz I N. 436, II N. 806. — [3]) Seibertz II N. 499. — [4]) Seibertz III N. 940. — [5]) Seibertz III N. 962.

[6]) Wigands Archiv II 125.

des Gogerichts. Daneben benannten ſich die Grafen auch nach den dem Gogerichte unterſtehenden Ortſchaften. So heißt 1453 Heinemann Kragge „Gorichter zu Brilon und Velmede,[1]) 1482 reverſirt Hans Peters, Gorichter zu Eversberg,[2]) und 1527 bekundet Heinrich Hoffnagel, Richter zu Brilon, und Johann Konnich, Gograf in dem Grunde von Aſſinghauſen die Ausſage des Johann Portener, Bürgers zu Brilon, in Betreff eines Mordes.[3]) Später nannte ſich der Gograf zu Brilon auch Richter zu Giershagen und Madfeld.[4])

Die erſte, wenn auch allgemeine Mitteilung über den Umfang der Briloner Grafſchaft enthält die Erkundigung des Land-Marſchalls Johann von Plettenberg. Nach ihr gehörten zum Gogerichte zehn Kirchſpiele.[5]) Die Grenze des Briloner Gogerichts gegen die Herrſchaft Büren bezeichnet eine Urkunde des Grafen Johann Gründer vom Jahre 1437.[6]) Über die Malſtätte der Briloner Grafſchaft beſitzen wir keine genaue Mitteilung. Wohl hören wir einmal, daß Johann Gründer ein Gogericht an der dynkboken abhält. Dieſelbe befand ſich jedoch an der Grenze zwiſchen Brilon und Büren; ſie hatte überdies ihre Bedeutung verloren, da ſeit 1399 das Amt Almen mit dem zu Brilon gehörigen Gogerichte an die Herren von Büren abgetreten war.[7])

---

[1]) Orig. U. Kl. Galiläa N. 27 St.-A. Münſter. Heinemann Kragge tritt zu gleicher Zeit mit Johann Gründer als Gograf von Brilon auf; offenbar gab es neben dem Stadt- und Gorichter noch einen ſpeciell für die Außenbezirke beſtimmten Gorichter.

[2]) Orig. U. Stift Meſchede N. 201 St.-A. Münſter.

[3]) Orig. U. Stadt Brilon St.-A. Münſter.

[4]) Vgl. Seibertz, Zur Topographie der Freigrafſchaften in Zeitſchr. f. Geſch. u. Alterth. Weſtfalen XXV S. 235.

[5]) Seibertz I N. 484 S. 616. — [6]) Seibertz III N. 940 — [7]) Seibertz II N. 900.

Im Norden bildete also das Gogericht Rüthen und die Herrschaft Büren mit Almen die Grenze, im Osten stieß die Gografschaft beim Flüßchen Hoppeke an das Gebiet der Herren von Padberg,[1]) im Süden reichte sie über Assinghausen hinaus bis zum Gogericht Medebach, und im Westen grenzte sie an das Gebiet der Grafen von Arnsberg.

Da, wie wir sahen, das Briloner Gogericht an die Besitzungen fremder Herren grenzte, so waren Reibereien und Zwistigkeiten nicht selten. Der Briloner Graf versuchte oft genug mit Einwilligung des Landesherrn seine Befugnisse auch auf das Gebiet der Herren von Padberg und Büren auszudehnen. Umgekehrt mochte es von den Grafen dieser Herren geschehen. Was half es, daß in dieser Sache Rezesse abgefaßt wurden,[2]) daß die von Padberg 1473 feierlich erklärten, ihrerseits solle dem Gogerichte von Brilon keinerlei Hinderung widerfahren?[3]) Wenn die Gelegenheit günstig war, vergaß man auf beiden Seiten die Verträge und Schwüre und maßte sich fremde Rechte an.

## Rüthen.

Die Entwickelung der Verhältnisse in der Gografschaft Rüthen ist ähnlich derjenigen in Brilon. Das alte Gaugericht des Dreversgaus hatte sich aufgelöst; an seine Stelle war das Go- und Freigericht Rüthen getreten. Vielleicht gehört Rüthen zu jenen ältesten Gogerichten, deren Besitz sich die Kölnische Kirche 1178 vom Papste bestätigen ließ. Die Stadt war schon vor 1200 erbaut und von ihrem Gründer Erzbischof Adolf mit Soester

[1]) Vgl. Seibertz: Dynasten S. 389.
[2]) Seibertz II N. 893.
[3]) Msc. Hüser IV St.-A. Düsseldorf.

Recht bewidmet worden.[1]) Aber ſchon vor 1220 hatte ſie mit Brilon ein Exemtionsprivileg gegen auswärtige Gografen erhalten, unter denſelben Einſchränkungen wie Brilon. Auf dieſes Privileg de non evocando nimmt das Rüthener Stadtrecht von 1310 ausdrücklich Bezug.[2]) Desgleichen war Rüthen vom Freigericht eximirt.[3]) Die geſammte hohe Gerichtsbarkeit lag alſo auch in Rüthen in den Händen des Stadtrichters, der, wenn er auch vom Erzbiſchof als Herrn der Stadt belehnt wurde, ſich doch ſtets in einem gewiſſen Abhängigkeitsverhältniß zum Rat befand. Dieſer bildete ſpäter wahrſcheinlich das Schöffenkollegium im Gerichte des Stadtrichters. Schon in dem alten Stadtrechte von 1310 tritt der Einfluß des Rates zu Tage. Der Stadtrichter und ſeine Fronen mußten Bürger von Rüthen ſein. Ihm zur Seite ſtanden zwei Fronen, ein von der Stadt belehnter und ein vom Richter geſetzter.[4]) Letzterer war der gewöhnliche Vertreter des Stadtrichters in allen Fällen.

War der Stadtrichter und ſein Frone aus zwingenden Gründen an der Ausübung ſeines Amtes verhindert, oder durften beide wegen Einſpruchs ꝛc. nicht richten, ſo konnte mit Bewilligung des Rates, jedoch nur auf ausdrückliches Geheiß des Richters, der von der Stadt beſtellte Frone Gericht halten. Er war dann für alle Sachen competent; auch an Hals und Hand gehende Ungerichtsklagen konnten an ſein Gericht gebracht werden. Die Brüchte erhielt jedoch ſtets der Stadtrichter reſp. der Landesherr.[5])

---

[1]) Seibertz I N. 113, vgl. II N. 540 Anm. 46.

[2]) Seibertz II N. 540 § 7, vgl. auch ebenda Anm. 62, wo die Angaben bez. des Exemtionsprivilegs für Brilon und Rüthen unrichtig ſind; vgl. auch Seibertz I N. 484 S. 613, wo im Hinblick auf die Exemtion der Stadt das Gogericht „judicium dictum gogerichte juxta Ruden“ genannt wird.

[3]) Seibertz II N. 540 § 8. — [4]) Ebenda § 20. — [5]) Ebenda § 22.

Das Stadtgeleit ſtand neben dem Stadtrichter auch dem Bürgermeiſter reſp. dem Rate zu.[1]) Auch in Rüthen ſcheinen die Erzbiſchöfe dieſelbe Praxis wie in Brilon beobachtet und einzelnen Stadtrichtern gogerichtliche Befugniſſe für den Außenbezirk übertragen zu haben. Jedoch ſind die überlieferten Quellen zu dürftig, um auf Grund derſelben ein genaues Bild der damaligen gerichtlichen Zuſtände in Rüthen zu gewinnen. Der erſte namentlich genannte Gograf begegnet 1321. Es iſt Hermann de Rest, judex sive gogravius juratus in Ruden.[2]) 1427 urkundet der Richter Menneken Elvekink zu Rüthen über ein durchſchlächtig freies Gut unter denſelben Formeln, wie ſie beim Gogericht üblich ſind.[3]) 1478 reverſirt Gobelin Kale „eyn gesworn gogreve unde richter mins genedigen leven hern van Colne, to Ruden.[4]) — Der erzbiſchöfliche Stadtrichter war alſo im 15. Jahrhundert mit den vereinigten go- und freigerichtlichen Befugniſſen ausgeſtattet und zugleich Gorichter für den Außenbezirk. Später traten bedeutſame Wandlungen ein, die ſchon aus den Zuſätzen des alten Stadtrechtes zu erkennen ſind. Das hing mit der zunehmenden Erſtarkung des Rates zuſammen, der die geſamte Civil- und ſpäter auch die Blutgerichtsbarkeit beanſpruchte. Selbſt in den umliegenden Dörfern trat der Magiſtrat in Concurrenz mit dem Grafen und das Ratsgericht wurde ſogar höhere Inſtanz für das Gogericht.[5]) — Der Umfang des Gogerichts Rüthen war zu Anfang des 14. Jahrhunderts gering; es erſtreckte ſich nur über drei Kirchſpiele.[6])

---

[1]) Vgl. Seibertz II N. 540 § 10.
[2]) Orig. U. Kl. Oelinghauſen N. 233 St.-A. Münſter.
[3]) Orig. U. Kl. Ewig N. 29 St.-A. Münſter.
[4]) Wigands Archiv I 4. Heft S. 44.
[5]) Bender, Geſch. der Stadt Rüthen S. 187.
[6]) Seibertz I N. 484 S. 613.

## Medebach.

Die urkundlichen Aufzeichnungen über das Medebacher Gogericht sind sehr alt, ja für Westfalen die ältesten uns bekannten.[1]) Schon 1172, also 6 Jahre vor Erlaß der päpstlichen Confirmationsurkunde begegnet ein „Luithewicus Gougravius“ in Medebach. Die Bezeichnung „Gogravius“ ist hier als Amts-[2]) und Familiennamen[3]) aufgefaßt worden. Die verschiedene Auffassung ändert jedoch an dem Wesen nichts. Auf jeden Fall bestand das Institut des Grafen damals bereits in Medebach. Das Gogericht befand sich im erblichen Besitz der Familie Gogreve; im 13. Jahrhundert gehörte es der Familie Witgenstein, von welcher es die Kölnische Kirche — nicht vor 1293 — käuflich erwarb.[4]) Außer der Urkunde von 1172 ist keine Aufzeichnung aus jener Zeit erhalten, die auf eine Existenz des Medebacher Gogerichts schließen läßt. Das alte Stadtrecht von 1165 erwähnt den Grafen nicht.[5]) Die peinliche Halsgerichtsbarkeit in der Stadt übte der Vogt aus, der unter Königsbann richtete und jährlich 3 mal ein echtes Vogtding abhielt. Die niedere und Polizeigerichtsbarkeit versah der Rat; er ernannte Richter, die namentlich über kleinere Diebstähle urteilten. Der Graf wird nur für den Außenbezirk zuständig gewesen sein. Allerdings mochte derselbe versuchen, seine Befugnisse auch über die Stadt auszudehnen, weshalb dieselbe 1220 ein Exemtionsprivileg gegen die Grafen erhielt.[6])

Wir sind bereits bei Brilon und Rüthen auf dieses Privileg näher eingegangen. Formell war dadurch dem

---

[1]) Abgesehen von der Erwähnung des rurens gograv. im jus Susat. antiqu.

[2]) Lindner, Die Veme S. 319.

[3]) Seibertz, Dynasten II S. 131.

[4]) Seibertz I N. 484 S. 611. — [5]) Seibertz I N. 55. — [6]) Seibertz I N. 157.

Grafen wohl die Zuständigkeit über die Stadt genommen; als aber 1298 die Kölnische Kirche das Gericht in der Stadt, die Vogtei,[1]) und um diese Zeit auch das Gogericht erwarb, wurde der Graf auch wieder für die Stadt competent, wie die „Articuli de juribus civitatis Medebacensis“ von 1350 zeigen.[2]) Indessen war die früher bedeutsame Stellung des Vogtes stark herabgesunken; Ende des 14. Jahrhunderts hat sich seine Bedeutung vollständig verloren. Die Befugnisse desselben waren mit denjenigen des Grafen vereinigt worden; das Amt des letzteren stellt sich nunmehr als Personalunion von Vogtei- und Gogericht dar. Allerdings wahren die genannten Articuli noch äußerlich die Unterscheidung von Vogt und Graf. Dieselbe Erscheinung begegnet in dem Rechtsbuche der Stadt Herford, woselbst eine gleiche Entwickelung stattfand. Aber doch ist die erhöhte Bedeutung des Grafen zu erkennen. Vor sein Gericht gehören Waffengeschrei und öffentliche Gewaltthätigkeiten, sowie Straßenraub und Totschlag. Das Vogteigericht richtet über Diebstahl und vor dem Vogte geleisteten Meineid, sowie über Notzucht und Falschmünzerei.[3]) Wer jemanden zu Unrecht vor dem Gogericht beschrie, zahlte dem Gegner eine und dem Grafen fünf Mark.[4])

Im 15. Jahrhundert wurde offenbar das Amt des Stadt- und Gogerichtes vereinigt, eine Folge der zunehmenden Bedeutung des Ratsgerichts, dessen Competenz Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts eine erhebliche Erweiterung erfuhr auf Kosten des landesherrlichen Gogerichts, mit dem das Ratsgericht in der Civil-

[1]) Vgl. Seibertz I N. 484 S. 611 und Lindner S. 128.

[2]) Seibertz II N. 718.

[3]) Seibertz II N. 718 § 34, vgl. dagegen § 27, der deutlich die Verdunkelung der Verhältnisse erkennen läßt.

[4]) Ebenda § 34.

gerichtsbarkeit concurrirte; auch die Blutgerichtsbarkeit übte es aus. Es kam deswegen zu erbitterten Streitigkeiten und langwierigen Verhandlungen. Einen interessanten Einblick in die damaligen Verhältnisse geben die Beschwerdeschreiben der Stadt wider den churfürstlichen Go- und Stadtrichter in Medebach von 1518.[1]) Sogar Appellationen vom Gogericht gingen an das städtische Ratsgericht.[2])

Von jenem ältesten Luithewicus Gougravius in Medebach nahmen wir bereits Kenntnis. 1245 erscheint ein „Hermann gogravius de Medebeke“ als Zeuge in einer Urkunde des Edlen von Itter.[3]) 1269 finden wir unter den Ratsherrn zu Medebach den Grafen Bernhard als Zeugen in einer Urkunde des Thitmar von Waldeck und am 28. Januar 1279 tritt in einer Urkunde desselben Thitmar der Graf Theodor zu Medebach als Zeuge auf.[4]) Derselbe Graf erscheint am 22. Februar desselben Jahres als Zeuge in einer Urkunde des Weltpriesters Hermann Edlen von Blomenstein.[5]) Aus der späteren Zeit sind nur sehr dürftige Nachrichten über die Grafen von Medebach überliefert.

Die Betrachtung der gogerichtlichen Entwickelung in Medebach führt auf eine Erscheinung, auf die wir noch näher eingehen müssen. Aus der Erkundigung des Landmarschallamtes erfahren wir, daß die Freigrafschaft Medebach der Kölnischen Kirche gehörte. Der Sprengel derselben reichte jedoch nicht weit.[6]) Die Kölnische Kirche sah sich in ihren freigerichtlichen Rechten beständigen An-

[1]) Herz. Westf. L.-A. Msc. 25 St.-A. Münster.
[2]) Seibertz III N. 1042 Anm. 283.
[3]) Seibertz I N. 240.
[4]) Westf. U.-B. IV N. 1544.
[5]) Orig. U. Kl. Glintfeld N. 8 St.-A. Münster.
[6]) Lindner S. 128.

feindungen seitens der Herren von Waldeck ausgesetzt, deren Freigerichte Züschen und Assinghausen zum großen Teil in das Gogericht Medebach übergriffen.[1]) Die Grafen von Medebach dagegen übten freigerichtliche Befugnisse aus und brachten es zuletzt dahin, daß die Stühle des Freigerichts Züschen ganz unbesetzt blieben und die freigerichtliche Jurisdiktion durch sie ausgeübt wurde.[2]) Dies war um so leichter möglich, als der Graf in Medebach im 16. Jahrhundert zugleich Waldeckischer Freigraf war. So begegnet 1534 Johann Knipschild als Waldeckischer Freigraf zu Assinghausen und erzbischöflicher Graf in Medebach.[3]) In den Jahren 1569—1589 war Johann Knipschild Freigraf des Stuhlherrn von Meschede in Almen, waldeckischer Freigraf zu Medebach und erzbischöflicher Graf daselbst.[4])

Das Gogericht Medebach erstreckte sich im Anfange des 14. Jahrhunderts über die Stadt Medebach sowie über fünfzehn Kirchspiele.[5]) Es stieß im Westen an Arnsberg und reichte im Osten über Unter-Waldeck hinaus bis in's Hessische. Eine Handschrift des 16. Jahrhunderts enthält eine genaue Beschreibung der Grenzen des Gogerichts.[6]) Eine kürzere Aufzeichnung über den Umfang der Grafschaft, die im Wesentlichen mit der vorigen übereinstimmt, stammt aus dem Jahre 1567.[7])

Der Graf hielt in späterer Zeit jährlich 7 mal ein echtes Göding, zu dem alle Gogerichtseingesessenen unter

---

[1]) Kampschulte, Kirchl. polit. Statistik S. 189.

[2]) Vgl. Seibertz in Ztschr. XXVI S. 35.

[3]) Ebenda S. 27.

[4]) Seibertz in Ztschr. 25 S. 219.

[5]) Seibertz I N. 484 S. 611.

[6]) Gebr. v. Lebebur, Allg. Archiv 12. Bd. S. 83, jedoch ohne nähere Angabe der Herkunft.

[7]) Gebr. Trippe, Gesch. Medebach S. 74.

Strafe von 18 Schillingen erſcheinen mußten.[1]) Ein Schöffenkollegium gab es in der älteren Zeit bei dem Medebacher Gogerichte nicht; erſt nach der ſpäteren Vereinigung von Go- und Stadtgericht erhielt das Gogericht eine Schöffenbank. Die Malſtätte des Gogerichts war in ſpäterer Zeit in der Stadt ſelbſt, wahrſcheinlich am Eingang zur Kirche.[2])

## Geſeke.

Nachrichten aus der älteren Zeit über die Grafſchaft Geſeke fehlen vollſtändig. Erſt 1284 findet ſich der erſte Graf urkundlich erwähnt.[3]) Es iſt Ulricus Gortevigent, der neben ſeinem Bruder Arnold Gortevigent, Richter zu Geſeke, als Zeuge in einer Urkunde des Edmund von Garfeln über den Verkauf von deſſen Gütern in „Withem“ auftritt. Den Gebrüdern Gortevigent folgen die Namen der zwölf Conſuln in Geſeke und zuletzt wird Degenhardus Gogravius[4]) erwähnt. Letzterer war vor Ulrich Graf zu Geſeke, wie aus einer Urkunde desſelben Ausſtellers von demſelben Tage hervorgeht; denn hier heißt er: Degenhardus quondam gogravius.[5]) Er behielt alſo nach dem Amte, daß er früher bekleidete, die Amtsbezeichnung als Familiennamen bei. Er erſcheint noch häufig in den Urkunden. So 1286 als Degenhardus judex,[6]) 1302 und 1305 als Bürgermeiſter,[7]) 1293 tritt er als „consul Degenhardus Gogreve“ auf.[8]) Vermutlich war die Familie

[1]) Copia alten Gebrauchs und wolhergebrachter gerechtigkeit des Ambts Medebach. Mſc. VII 5910 S. 27 St.-A Münſter.

[2]) Trippe a. a. O. S. 76.

[3]) Vgl. jedoch Meinricus gogravius in W. U.-B. IV N. 1034 zu 1265.

[4]) Orig. U. Kl. Geſeke N. 18 St.-A. Münſter.

[5]) Orig. U. Kl. Geſeke N. 19 St.-A. Münſter.

[6]) Orig. U. Kl. Geſeke N. 20 St.-A. Münſter.

[7]) Orig. U. Kl. Geſeke N. 28 u. 31 St.-A. Münſter.

[8]) Orig. U. Kl. Geſeke N. 25 St.-A. Münſter.

Gortevigent im 13. Jahrhundert im erblichen Beſitze des Gogerichts zu Geſeke und nahm deshalb auch den Namen „Gogreve“ an.

Die Stadt Geſeke kam nach dem Sturze Heinrichs des Löwen an die Kölniſche Kirche, welche über deren Beſitz mit Paderborn lange und erbitterte Fehden führte. 1287 einigten ſich Erzbiſchof Siegfried von Köln und Biſchof Otto von Paderborn endlich dahin, daß Geſeke nebſt der geſamten Gerichtsherrlichkeit beiden gemeinſam gehören ſollte.[1]) Aber bereits 1294 ging die Stadt durch Vergleich in den alleinigen Beſitz der Kölniſchen Kirche über,[2]) und nach der oft angezogenen Erkundigung aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts gehörte auch das Gogericht daſelbſt den Erzbiſchöfen.[3]) Dieſe verfügten nunmehr über das Stadt-, Go- und Vogteigericht; letztere trug der Edelherr von Lippe zu Lehen. Im Laufe des 14. Jahrhunderts verlor ſich die Bedeutung des Vogts, der als Stiftsvogt überdies ohne Königsbann richtete. Seine Befugniſſe gingen auf den Go- und Freigrafen über; die Freigrafſchaft Geſeke gehörte jedoch den Herren von Melrich.[4])

Die ſtadt- und gogerichtlichen Befugniſſe wurden alsbald in der Hand *eines* Richters vereinigt. Einem ſolchen mit ſtadt- und gogerichtlicher Jurisdiktion ausgeſtatteten Richter begegnen wir 1458.[5]) Das Gericht des Rates, das anfangs nur eine untergeordnete Bedeutung hatte, — ihm unterſtand die niedere Civil-, beſonders Polizeigerichtsbarkeit,[6]) — trat ſpäter in Concurrenz mit dem landesherrlichen Gogerichte. — Der Sprengel der Gografſchaft Geſeke reichte nicht weit; ſie erſtreckte ſich über fünf Kirch-

[1]) Seibertz I N. 418. — [2]) Seibertz I N. 450.
[3]) Seibertz I N. 484 S. 618.
[4]) Lindner S. 126.
[5]) Orig. U. Kl. Geſeke N. 293 St.-A. Münſter.
[6]) Seibertz II N. 765.

ſpiele.[1]) Im Oſten ſtieß ſie an das Paderbornſche Gogericht Salzkotten und die Bürenſche Grafſchaft; im übrigen wurde ſie von den Gogerichten Rüthen, Erwitte und Lippſtadt umgeben. Die Malſtätte des Gogerichts befand ſich wahrſcheinlich in der Stadt.

## Erwitte und Lippſtadt.

Die Grafſchaft Erwitte befand ſich bereits vor 1238 im Beſitze der Kölniſchen Kirche. Erzbiſchof Conrad von Hochſtaden (1238—1261) behauptete nämlich, ſie habe ſeinen Vorgängern gehört.[2]) Jedoch in der ſtürmiſchen Zeit des 1250 ausgebrochenen Conflikts zwiſchen Biſchof Simon von Paderborn und Erzbiſchof Conrad von Köln war der Beſitz des Gogerichts ſchwankend, bis dasſelbe im Friedensſchluß von 1256 der Kölniſchen Kirche wieder zugeſprochen wurde.[3]) Die Grafſchaft Erwitte grenzte Ende des 13. Jahrhunderts an die Gogerichte Geſeke und Rüthen; im Süden ſtieß ſie an den gogerichtlichen Beſitz derer von Everſtein in Melrich; die weſtliche Grenze bildete die Grafſchaft Soeſt und im Norden dehnte ſich ihr Gebiet bis zur Lippe aus. Die Erkundigung des Landmarſchallamtes rechnet auch Lippſtadt zum Gogericht Erwitte. Hiermit aber hatte es eine andere Bewandtnis. Der Marſchall Joh. von Plettenberg, der allen Rechten des Erzbiſchofs ſorgfältig nachforſchte, mag in ſeinem Dienſteifer hier und da zu weit gegangen ſein und prätendirte Rechte der Kölniſchen Kirche mit deren thatſächlichen Befugniſſen vermengt haben. Jedenfalls handelt es ſich

[1]) Seibertz I N. 484 S. 618.

[2]) Seibertz I N. 297.

[3]) Ebenda: Item altum judicium apud Erwette, quod hochgerichte dicitur, obtinebit archiepiscopus, eo modo per omnia, quo sui predecessores obtinuerunt.

bezüglich der Zugehörigkeit Lippſtadts zum Erwitter Gogericht nur um einen Anſpruch der Kölniſchen Kirche. Überhaupt iſt die Entwickelung der Lippſtädtiſchen Rechtszuſtände eine durchaus eigenartige, ſodaß wir es für nötig erachten, dieſelben einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Wir ſtützen uns dabei vorwiegend auf die gerade erſchienene Publikation Overmanns über die Stadtrechte von Lippſtadt;[1]) das Manuſcript wurde dem Verfaſſer dieſer Blätter freundlichſt zur Verfügung geſtellt.

Kurz nach 1200 bekundet Bernhard von der Lippe die Rechte der von ihm gegründeten Stadt zur Lippe.[2]) Danach bediente ſich Lippſtadt Soeſter Rechtes, das jedoch nach Befinden der Bürger verändert war. So finden wir denn als erſten Punkt die ausdrückliche Beſtimmung, daß dem Rathe die leichteren Fälle der Strafgerichtsbarkeit zuſtehen,[3]) und Art. 15 in Verbindung mit einem Teile von Art. 16[4]) zeigen, daß weder der Herr der Stadt oder ſein Richter die Bürger außerhalb der Stadt vor Gericht laden konnte, noch das Gericht, genannt „advocatie placitum“, für die Stadt competent war. Letzteres war das Gogericht. Die Bezeichnung Vogtgericht für Gogericht kam mehrfach vor. Auch in Büren hieß das advocatie placitum „Voghedi“, womit das Gogericht gemeint iſt.[5])

---

[1]) Overmann, Weſtfäl. Stadtrechte I Lippſtadt.

[2]) Erhard, Reg. Hist. Westf. II DXLI, vgl. Overmann, Lippſtadt S. 1.

[3]) Erhard ebenda Art. 1. Primum est quod omnis sanguinis effusio facta sine acumine armorum non mihi vel alicui heredi meo, sed consulibus cedat judicare.

[4]) In der richtigen Form, wie ſie die Beſtätigung von 1244 enthält, ſind die Art. mitgeteilt bei Overmann S. 4, vgl. auch S. 5 die Bemerkungen zu dem Privileg von 1244.

[5]) Wigands Archiv III 3; S. 32, 37, 41, vgl. auch Spanken zur Geſch. der Gerichtsverf. in der Herrſch. Büren in der Ztſchr. XLIII zweite Abt. S. 7

Die Exemtion der Stadt iſt meiner Anſicht nach in der Weiſe aufzufaſſen, daß der Herr als der Inhaber der Stadt und Gerichtsherrlichkeit zunächſt die Bürger von der Dingfolge zum Gerichte des Herrn oder ſeines Richters außerhalb der Stadt, — wobei nur an das Frei- oder Vogteigericht reſp. an das Grafengericht des Sachſenſpiegels gedacht werden kann, — befreite, außerdem aber noch der Stadt ein Privileg de non evocando gegen den Gografen des Landgerichts, alſo den von den Gogerichtseingeſeſſenen zur handhaften oder übernächtigen That gewählten Gografen erteilte und dafür einen beſonderen landesherrlichen Richter (judex) einſetzte. Dieſer landesherrliche Richter, der zu ſeiner Anſtellung auch der Zuſtimmung der Stadt bedurfte, beſaß den Blutbann in der Stadt. Das Blutgericht, das er abhielt, behielt zunächſt den Namen „godinc“, ohne daß der Richter ſelbſt den Namen „Gograf“ führte. Während die Stadt für die leichteren Fälle der Strafgerichtsbarkeit, — die Körperverletzungen ohne ſcharfe Waffen — zuſtändig war, richtete der landesherrliche Richter in der Stadt über die ſchweren Straffälle, die Verwundungen mit ſcharfen (ecachten) Waffen. Für die Fälle des Notgerichts konnten die Bürger, wenn der ordentliche Richter nicht zu finden war, einen Gografen ad hoc wählen. Es mußte dann aber gewartet werden, bis wenigſtens ſechs Bürger zuſammengekommen waren; erſt dann konnte das rechtliche Verfahren beginnen. War die Klage aber bei dem Gerichte des ordentlichen Richters (judex) angebracht worden, ſo mußte das Verfahren nach Befinden 3 mal innerhalb 3 mal 14 Nächten wiederholt werden. Es iſt anzunehmen, daß der Rat dabei den

---

Anm. 9, vgl. ferner das durch Graf Ludwig von Arnsberg der Gemeinde Hagen (bei Allendorf) erteilte Recht der Stadt Lippſtadt, gedr. Wigands Archiv VII S. 166 ff.

Umſtand bildete und an der Urteilsfindung teil nahm, wie das ſpäter wenigſtens der Fall war.

In dieſer Weiſe ſchildert das Lippſtädter Stadtrecht aus der Zeit zwiſchen 1309 und 1327 das Verfahren bei Kapitalverbrechen. Hier heißt es § 7: Wurde en ghewundet mit ecachten wapen unde repe he dan wapene an der verscher dat (bei friſcher That) alle de dar to quemen de solden eme helpen to sineme rechte ande helpen eme sinen gogreven winnen mit sessen unsen borgheren, darmide vulqueme he sines rechtes; weret aver komen to eneme scrige ande en godinc darto gheleghet dan solde he sine unsculth don self tveleſte binnen dreu virteyn nachten mit unsen borchgeren.

Für die Feldmark blieb der alte Landrichter zuſtändig, der den Titel Gograf führte und rein landesherrlicher Beamter war. Zum erſten Male begegnet ein ſolcher 1366. In dieſem Jahre überträgt Heylewich, Tochter des verſtorbenen Edlen Bernhard von der Lippe, dem Symon Junker tor Lippe, Sohn ihres Vetters, ihr Erbteil an Lippſtadt mit allem Rechte, „vor desseme ghesworenen ghogreven und vor desseme ghesworenen richtere de hir nagescreven stat“. Es ſiegeln Heylewich, darauf „Hermann Poet ghesworene ghogreve“ und „Johann van Garſlo no to tyden gesworene richtere der stadt tho der Lippe“. Der Gograf ſiegelt hier vor dem Richter, weil er das ältere Amt beſaß und weil er ein völlig landesherrlicher Beamter war.

Das wechſelvolle Geſchick der Stadt im 14. und 15. Jahrhundert blieb nicht ohne Einfluß auf die Gerichtsbarkeit und verwirrte die rechtlichen Verhältniſſe. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß es gerade in jener Zeit der Stadt gelang, einen Teil der Lippiſchen Freigerichtsbarkeit zu erwerben. 1438 erhielt ſie ein Freigericht in der Feldmark der Stadt von den Gebrüdern von Erwitte zu

Lehen. So behauptete ſie nämlich 1598 und legte zum Beweiſe die Original-Briefe vor.[1]) Andererſeits fehlte es in jenen unruhigen Zeiten nicht an Anfeindungen ſeitens der Kölniſchen Kirche, welche immer wieder auf's neue Anſprüche auf Lippſtadt geltend zu machen ſuchte. Zu Conflikten zwiſchen dem Lippſtädter und Erwitter Grafen kam es daher um ſo eher, als letzterer zeitweilig auch Freigraf des Erwitter Freigerichts war[2]) und in dieſer Doppelſtellung um ſo mehr verſuchen konnte, ſeine Jurisdiktionsbefugniſſe auch auf den Bezirk des Lippſtädter Gogerichts auszudehnen. So urkundete 1515 der Gograf Ludwig Schütte zu Erwitte über den Verkauf eines in und außer der Lippſtädtiſchen Landwehr gelegenen Hofes, wobei es ſich zugleich um die Freiſtuhlsberechtigung des Erwitter Freigerichts handelte, trotzdem damals der dortige Freiſtuhl beſetzt war.[3])

Dieſe concurrirende Thätigkeit des Erwitter Grafen fiel um ſo mehr ins Gewicht, als die Bedeutung des Grafen zu Lippſtadt ſeit dem 15. Jahrhundert ungemein geſunken war. Galt er früher als landesherrlicher Richter, ſo erſcheint er ſeit dem 15. Jahrhundert als rein ſtädtiſcher Beamter. Vor dem Thore hielt er Gericht ab und übte hier die ganze Civil-Gerichtsbarkeit. In der Stadt durfte er nur mit Erlaubnis des Stadtrichters richten. Der Herzog von Cleve ſuchte zwar die geſamte Gerichtsbarkeit in der Stadt und deren Landwehr an ſeinen Richter zu bringen; er fand aber entſchiedenen Widerſtand in der Stadt, und die Beſchwerdeſchrift der Cleviſchen Amtsleute von 1548[4]) und 1555[5]) muß klagend hervorheben, daß

[1]) Lipp. Regeſten II N. 519, vgl. dazu die unrichtige Darſtellung bei Lindner, Veme S. 160 ff.

[2]) Lindner S. 121.

[3]) Seibertz in der Zeitſchrift XXV S. 201.

[4]) Cleve-Mark L.-A. 192, 3 fol. 83. — [5]) Ebenda fol. 127.

die Stadt einen eigenen Grafen in der Landwehr habe, der zum Nachteil des herzoglichen Richters über alle Civilsachen zu Gerichte sitze. Aber auch hier siegten schließlich doch die Landesherren. 1559 wurde dem Grafen die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit verboten,[1]) und um 1570 ward ihm auch die Gerichtsbarkeit in der Feldmark genommen.[2]) Von da ab war er nur noch gerichtlicher Exekutor und Gehülfe des Stadtrichters.

**Grafen von Lippstadt.[3])**

1366 Hermann Poet,
1392 Henricus gravius,
1409 Hermann Modewyk,
1415—1431 Henrik Asholt,
1441—1457 Hermann von Bokenevorde,
1462—1493 Hinrik der Sprenger,
1497—1501 Johann Roide,
1501—1533 Dyrick van Synseke,
1537—1547 Godert Hellewech,
1551—1553 Gerwin Sachteleven.

Wenden wir uns nun wieder zum Gogericht Erwitte! Wir sahen bereits, daß der Graf daselbst auch freigerichtliche Befugnisse ausübte. 1408 urkundet er über den Verkauf eines durchschlächtig eigenen Gutes, gelegen zu Walteringhausen, genau unter den in Freigerichtsurkunden üblichen Formen.[4]) Der Freigraf Dietrich Leveking (1433—1454) war zeitweilig zugleich Graf in Erwitte,[5]) und der Graf Ludwig Schütte nahm 1515 eine Freigerichtsverhandlung in der Lippeschen Freigraf-

[1]) Neue Gerichtsordn. Overmann S. 33 § 12.
[2]) Overmann in der Einl. unter Gogericht.
[3]) Vgl. Overmann, Liste der Grafen, a. a. O. S. 143.
[4]) Seibertz II N. 522 S. 143. Über das Datum s. S. 15 Anm. 4.
[5]) Lindner S. 121.

ſchaft vor. Über die Thätigkeit des Erwitter Grafen im 15. und 16. Jahrhundert berichten zahlreiche Urkunden;[1]) es handelt ſich durchweg um die Immobiliargerichtsbarkeit. Intereſſant ſind die Verhandlungen vor dem Grafen Ludwig Schütte im Jahre 1505 in Sachen des Kloſters Benninghauſen gegen die „Erbare Goſteken van Schorlemer" wegen einer Schaftrift des Hofes zu Nortdorf.[2]) Der Graf ließ in dieſer Sache die Bauerſchaften Nortdorf, Bockum, Uſinghauſen (?) und Benninghauſen, ſowie einzelne Zeugen mehrere Male durch ſeinen Fronboten zu Gericht laden und durch dieſe das Urteil finden. Wir wiſſen, daß eine derartige Weiſung, den Parteien vor Gericht verkündet, Rechtsgültigkeit beſaß. 1464 bezeugt der Graf Hermann Kruſe zu Erwitte ausdrücklich die Kraft eines ſolchen Landweistums.[3])

Auf die häufigen Streitigkeiten zwiſchen dem Grafen von Erwitte und Lippſtadt wegen der Gogerichtsgrenzen wurde bereits des Näheren eingegangen. Usnen, eine untergegangene Bauerſchaft nördlich von Erwitte zwiſchen Rixbeck und Böckenförde gelegen, bildete vor allem einen Streitpunkt zwiſchen beiden Gerichten. Die Lippſtädter beſtritten zwar entſchieden die Zugehörigkeit der Bauerſchaft zum Gogericht Erwitte, mußten jedoch zugeſtehen, daß der Schulte von Usnen zur Ablieferung einer Gogerichtsabgabe, genannt Herzogenſchoß, an den Grafen in Erwitte verpflichtet ſei.[4]) Zudem erfahren wir, daß 1528 vor dem Grafen zu Erwitte über Einwohner von Usnen wegen

[1]) Vgl. die Urk. Kl. Benninghauſen und Stift Geſeke im St.-A. Münſter.

[2]) Im Auszuge mitgeteilt bei Seibertz III N. 971 Anm. 200; vollſtändig Copiar Kl. Benninghauſen fol. 69 ff. St.-A. Münſter.

[3]) Seibertz III N. 971.

[4]) Cleve-Mark L.-A. 192, 4 fol. 13.

eines Criminalvergehens verhandelt wurde.[1]) Die Verschiebung der rechtlichen Zustände in der Stadt Erwitte kennzeichnet sich in der Übertragung des Stadrichteramtes an den Grafen. 1486 nennt sich Johann Rede „gogreve unde rychter to Erwitte“.[2]) Alsbald trat der Einfluß des Go- und Stadtrichters vor dem Gerichte des Rates zurück, bis zuletzt das Gogericht auf den Außenbezirk beschränkt blieb. Wir können allerdings nur auf diese Entwickelung der Verhältnisse hindeuten, da sie einer späteren Zeit, die nicht im Rahmen unserer Arbeit liegt, angehört.

Die Malstätte des Erwitter Gogerichts befand sich nach der Plettenbergischen Erkundigung an der steinernen Brücke zwischen Lippstadt und Erwitte.[3])

Im südlichen Teile des Amtes Erwitte lag die Herrschaft Melrich. Diese, nebst dem dortigen Gogerichte, gehörte den Herren von Everstein.[4]) Jedoch ging im 13. Jahrhundert der größte Teil der Eversteinschen Besitzungen an Köln über,[5]) offenbar auch das dortige Gogericht, das als selbständiges Gericht bestehen blieb. Es hieß jedoch im 16. Jahrhundert das Gogericht zu Robringhausen; hier urkundete Graf Aleff Kroische 1503 und 1517 über einen Zehnten zu Alten-Melrich.[6])

### Grafen von Erwitte.

1343 Rotger,
(1408) 1412 Roleff Sachou, Roleff Sakauwe,

---

[1]) Cleve-Mark L.-A. 192, 4 fol. 13 verso.

[2]) Orig. U. Kl. Oelinghausen N. 687 St.-A. Münster.

[3]) Seibertz I N. 484 S. 615. Die Brücke führte über das Flüßchen „Gieseler“, welches in der Mitte zwischen Erwitte u. Lippstadt fließt.

[4]) Seibertz Dynasten S. 395.

[5]) Lindner S. 136.

[6]) Orig. U. Stift Mülheim N. 63 u. 69 St.-A. Münster.

1434 Flore van Saſſendorpe,
zwiſchen 1434 und 1454 Dietrich Leveking,
1459, 1460 Nolke Rukorff,
erſcheint 1462 als Freigraf,[1])
1463, 1464 Hermann Kruſe,
1475 Johann Duncker,
1486 Johann Rede,
1499—1519 Ludwig Schütte,
1523, 1527 Walram Schütte.

## Werl.[2])

Die älteſten Nachrichten über das Gogericht Werl ſtammen aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts. Die Stadt und Gerichtsbarkeit daſelbſt war der Gegenſtand langjährigen Haders zwiſchen den Erzbiſchöfen von Köln und den Grafen von Arnsberg. Beide waren zu gleichen Teilen in der Stadt und Umgegend berechtigt und auf Grund dieſes Rechtstitels ſtanden ihnen die Jurisdiktionsbefugniſſe daſelbſt gemeinſam zu. Desungeachtet bemächtigte ſich Erzbiſchof Siegfried der Stadt und des dortigen Gerichtes.[3]) Dieſes aber war das Gogericht.[4]) Der erzbiſchöfliche Gograf übte vermutlich anfangs allein die Gerichtsbarkeit in der Stadt aus, indem ihm zugleich die Funktionen eines Stadtrichters übertragen waren. Der Unterſchied zwiſchen Go- und Stadtrichter in Werl war demnach nur ein äußerlicher. Im 15. Jahrhundert äußerte ſich dann die zunehmende Erſtarkung des Rates dadurch,

[1]) Lindner S. 125.

[2]) Mehler, Geſch. der Stadt Werl enthält für unſere Zwecke keine Mitteilung.

[3]) Vgl. die Beſchwerdepunkte des Grafen Ludwig von Arnsberg. Seibertz I N. 471.

[4]) Seibertz I N. 484 S. 627.

daß er ſich die geſamte Civilgerichtsbarkeit, ſowie das Geleit und die Blutgerichtsbarkeit anmaßte. Jedoch mußte der Rat 1502 auf das Geleit und die Blutgerichtsbarkeit verzichten.[1])

Der Bezirk des Werler Gogerichts war nur ein kleiner. Derſelbe erſtreckte ſich über die Stadt Werl und über ſechs Kirchſpiele im Umfange ihrer Bannmeile.[2]) Im Norden ſtieß die Gografſchaft unterhalb Bergſtraße an das Gogericht Soeſt, im Oſten bildete Arnsbergiſcher Beſitz die Grenze; nach Süden erſtreckte ſie ſich bis zum Arnsberger Gogericht Wickede, auf das der herrſchſüchtige Erzbiſchof Siegfried ebenfalls Anſpruch machte,[3]) und im Weſten reichte ſie bis in's märkiſche Gebiet. So gehörte z. B. Hilbeck, Weſthilbeck und Bruneksbauſen zu Werl. Eine Aufzeichnung aus dem Jahre 1398 berichtet über die Grenzen des „Veſtes Werl".[4]) Wir hören hier zugleich, daß damals bereits der Rat gogerichtliche Befugniſſe ausübte, indem er in Gegenwart des Droſten Hermann Freſeken in Werl ein Göding abhielt.

Die Malſtätte des Werler Gogerichts befand ſich lange Zeit in der Stadt. Später aber wollte der Rat das landesherrliche Gogericht nicht mehr innerhalb der Stadtmauern dulden. Daher fand 1549 die Vereinigung des Go- und Stadtgerichts zu Werl ſtatt,[5]) eine Erſcheinung, wie wir ſie bereits mehrfach in den Städten des Herzogtums beobachteten. Auf jeden Fall aber blieb von jetzt ab die Malſtätte des Gogerichts vor den Thoren der Stadt.

---

[1]) Vgl. Seibertz in Wigands Archiv II 3, 239.
[2]) Seibertz I N. 484 S. 628.
[3]) Seibertz I N. 471.
[4]) Seibertz II N. 899.
[5]) Seibertz III N. 1022.

## Upper Hare.

Die einzige Nachricht über dieſes Gogericht enthält die Erkundigung des Landmarſchallamtes. Es war alſo zu Anfang des 14. Jahrhunderts im Beſitze der Kölniſchen Kirche. Mehr wiſſen wir darüber nicht. Denn es iſt verſchollen, da es bei der Arrondirung der Grafſchaft Arnsberg zerſplittert wurde. Wahrſcheinlich lag es weſtlich von Rüthen[1]) und erſtreckte ſich über einen kleinen Teil des nordöſtlichen Arnsberg. Das ſpäter erſcheinende Gogericht Welſchenbeck, auch Belike genannt, iſt vermutlich an die Stelle der Gografſchaft upper Hare getreten. 1465 und 1466 urkundet daſelbſt der Gograf Gobel Kalen und 1515 und 1516 Gograf Cort Lotringhuiſen (Lotmeringhusen).[2])

## Menden.

Urkundliche Nachrichten hierüber ſind ebenfalls äußerſt dürftig. Die Aufzeichnung des Marſchallsamtes berichtet nur, daß in Menden ein erzbiſchöfliches Gogericht ſei.[3]) Da es an märkiſches Gebiet grenzte, ſo bildeten auch die Jurisdiktionsbefuguiſſe des Mendener Grafen in dem Zwiſte zwiſchen Erzbiſchof Walram und Graf Engelbert von der Mark ſicherlich einen Streitpunkt. Die Compromiß-Urkunden[4]) aus jener Zeit wenigſtens laſſen die Berechtigung einer ſolchen Annahme durchſcheinen. Der Kampf der weſtfäliſchen Städte im 15. und 16. Jahrhundert mit dem Landesherrn wegen der Gerichtsbarkeit blieb auch für die

[1]) Die Erkundigung des Land-Marſchalls von Plettenberg erwähnt dieſes Gogericht unter der Aufzeichnung über Rüthen, vgl. Seibertz I N. 484 S. 613. Es hat ſeinen Namen von dem Bergzuge „Haar", dem Haarſtrang.

[2]) Orig. U. Kl. Mülheim N. 36 b, 38, 69, 71, 73 St.-A. Münſter.

[3]) Seibertz I N. 484 S. 643. — [4]) Seibertz II N. 707 u. 714.

gerichtlichen Verhältniſſe in Menden nicht ohne Folgen. 1539 geſtand Erzbiſchof Hermann V. dem Rat das Recht zu über Blutrunſt und Beleidigungen der Bürger innerhalb der Stadt und deren Feldmark zu erkennen.[1])

## Schwelm.

Die Gografſchaft Schwelm gehörte zu Anfang des 14. Jahrhunderts der Kölniſchen Kirche.[2]) Sie lag mitten in märkiſchem Gebiete. Es iſt klar, daß dieſes Gericht wegen ſeiner völligen Iſolirtheit für die Kölniſche Kirche die Bedeutung, welche bei der Erwerbung desſelben für die Feſtigung der herzoglichen Landeshoheit maßgebend geweſen war, verlor. Denn größerer Ländererwerb ſeitens der Kölniſchen Erzbiſchöfe in den märkiſchen Landen war bei der ſtets wachſenden Macht der Grafen von der Mark ausgeſchloſſen. Damit fehlte auch jegliche Ausſicht auf die Erwerbung von Gografſchaften in jenem Gebiete. Denn der Hintergrund des Gogerichts war durchweg territorialer Beſitz, wie ja auch in Schwelm für die Erzbiſchöfe gerade im Beſitze der Stadt der Rechtstitel für die Gerichtsherrlichkeit lag. Dazu fehlte es nicht an ſtändigen Anfeindungen durch die Herren des Landes. Bereits 1306 hatte der Graf von der Mark das kölniſche Gogericht Meinerzhagen[3]) gewaltſam an ſich gebracht.[4]) Daher verzichtete denn 1392 Erzbiſchof Friedrich III. endgültig auf Schwelm und übertrug den Ort und damit in Verbindung die Gerichtshoheit dem Grafen Adolf von der Mark.[5])

---

[1]) Seibertz III N. 1132.
[2]) Seibertz I N. 484 S. 643.
[3]) In der Mark, in der Nähe von Rhade.
[4]) Seibertz I N. 484 S. 43.
[5]) Lacomblet U.-B. des Niederrheins III N. 968 Anm.

Wir wenden uns nunmehr zur Betrachtung derjenigen Gogerichte im Herzogtum Westfalen, die in der Erkundigung des Landmarschallamtes noch nicht zum Besitzstande der Kölnischen Kirche gerechnet sind. Darauf werden wir den gogerichtlichen Besitz der Grafen und Herren im Herzogtum kurz berühren.

## Attendorn.

Während die Quellen über das Attendorner Gogericht im 14. und 15. Jahrhundert reichlich fließen, sind die Nachrichten aus der älteren Zeit recht dürftig. 1243 begegnet „Godefridus gogravius“ zu Attendorn[1]) als Zeuge; desgleichen 1289,[2]) 1305[3]) und 1325[4]) der Gograf Arnold. Vermutlich waren diese Mitglieder einer Familie, die sich im erblichen Besitze des Attendorner Gogerichts befand und nach dem Amt den Namen führte. Von dieser gelangte dasselbe dann an die Kölnische Kirche. Die Erwerbung des Attendorner Gerichts durch die Kölnische Kirche fand zwischen 1308 und 1340 statt. Denn die Erkundigung des Landmarschallamtes rechnet Attendorn noch nicht zu den Gogerichten der Erzbischöfe. 1340 dagegen tritt Erzbischof Walram als Inhaber der Attendorner Grafschaft auf.[5])

Neben dem Gogerichte bestanden in Attendorn zu Anfang des 13. Jahrhunderts das Vogtei- und Freigericht. Ersteres gehörte den Grafen von Arnsberg und wurde von

---

[1]) Orig. U. Kl. Oelinghausen N. 64 St.-A. Münster. Regest bei Brunabend, Attendorn, Beilage 2.

[2]) Copie 17 a Kl. Grafschaft St.-A. Münster. Gedr. Brunabend Beilage 3.

[3]) Orig. U. Kl. Oelinghausen N. 176 St.-A. Münster.

[4]) Seibertz II N. 613.

[5]) Depos. Gr. v. Plettenberg St.-A. Münster und Anhang.

dieſen als Lehen weitergegeben. Später verlor ſich die Bedeutung desſelben; durch die Teilung der Vogtei im Jahre 1338 wurde der Auflöſungsprozeß noch beſchleunigt.[1]) Das Freigericht Bilſtein-Fredeburg, das einen Stuhl an der „lüttiken" Brücke vor Attendorn beſaß, hatte keine Competenz über die Stadt. Dieſelbe war 1222 vom Freigerichte eximirt worden.[2]) Demnach lag der Schwerpunkt der Gerichtsbarkeit in dem Gogerichte; der Gograf nahm vogteiliche und freigerichtliche Funktionen vor. Erſt durch die Übernahme der vogteilichen Befugniſſe mag er zur vollen Gerichtsbarkeit in Attendorn gelangt ſein.

Das Stadtgericht in Attendorn befand ſich in Privatbeſitz und gehörte ſeit 1296 der Familie Plettenberg, die es 1339 der Kölniſchen Kirche übertrug.[3]) Ende des 15. Jahrhunderts ſuchten ſich die Bürger der Blutgerichtsbarkeit in der Stadt zu bemächtigen und dehnten die Befugniſſe ihres Richters auch auf den Landbezirk aus. Die Streitigkeiten zwiſchen der Stadt und den Erzbiſchöfen wegen der Jurisdiktionsbefugniſſe in der Stadt ziehen ſich durch das ganze 16. Jahrhundert hin. Durch die Rezeſſe von 1598 und 1600[4]) kam es endlich zu einer Einigung, wodurch die Rechte des Landesherrn im Weſentlichen gewahrt blieben.[5])

Während die wachſende Erſtarkung des ſtädtiſchen Gemeinweſens ein öfteres Schwanken der Gogerichtsgrenzen in Bezug auf die Stadt bewirkte, wurden die äußeren Grenzen durch die Übergriffe der Grafen und Herren beunruhigt, deren Gebiete den Bezirk der Grafſchaft faſt vollſtändig umſchloſſen. Den Einfluß dieſer Großen auf

[1]) Brunabend S. 53 ff.
[2]) Lindner S. 360.
[3]) Brunabend S. 55.
[4]) Seibertz III N. 1037 nebſt Anmerkungen.
[5]) Über den Inhalt vgl. die Ausführungen bei Brunabend S. 118 ff.

die Wahl des Richters lernten wir bereits kennen. Der Grund hierfür lag darin, daß die Competenz des Grafen von Attendorn auch in das Gebiet dieser Herren reichte. Valbert z. B., das ursprünglich zum Gogerichte Meinerzhagen gehört haben mag,[1]) unterstand dem Grafen in Attendorn. Daher nennt sich Tilmann in dem Winkel „Graf" des Erzbischofs von Köln und des Grafen von der Mark.[2]) Der Attendorner Graf bezog ferner von der erzbischöflichen curtis in Meinerzhagen einen Teil der Einkünfte.[3])

Schon mehrfach lernten wir die Praxis der Kölnischen Kirche kennen, der aufstrebenden Macht des städtischen Rates durch Vereinigung von Go- und Stadtgericht oder durch Übertragung der Grafschaft an einen einflußreichen städtischen Beamten entgegenzuwirken. Nicht selten erscheinen die Grafen als Ratsherren. In Attendorn war Godert Refflinkhusen, der in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine umfangreiche Thätigkeit entfaltete, Bürgermeister und Graf. Zum erstenmale ist derselbe 1463 am 24. Februar urkundlich nachweisbar.[4]) Er war damals nur Graf. Als solcher tritt er in den folgenden Jahren in zahlreichen Urkunden zusammen mit Thonies Schade, Richter zu Attendorn und Brilon,[5]) auf. Seit 1476 nennt er sich Graf und Bürgermeister.[6]) In dieser Doppelstellung können wir ihn bis zum Jahre 1496 verfolgen. Seit dem Tode des Stadtrichters Johann Rüspe genannt Ovelsung, der 1485 zum letzten Male urkundlich

[1]) Über die Gerichtsbarkeit in Valbert vergl. von Steinen, Westf. Gesch. II S. 252 ff.

[2]) Seibertz III N. 1015.

[3]) Seibertz I N. 484 S. 605.

[4]) Orig. U. U. Kl. Ewig N. 48—100 St.-A. Münster.

[5]) Orig. U. Kl. Ewig N. 105 St.-A. Münster.

[6]) Orig. U. Kl. Ewig N. 139 St.-A. Münster.

nachweisbar iſt,[1]) ſcheint Godert Refflinkhuſen auch ſtadtrichterliche Befugniſſe ausgeübt zu haben. 1495 nannte er ſich zum erſten Male „weltlicher Richter zu Attendorn".[2]) Im 16. Jahrhundert war Tilmann in dem Winkel Bürgermeiſter und Gograf zu Attendorn.[3])

Eine Aufzeichnung über den Umfang der Attendorner Grafſchaft iſt nicht vorhanden. Nach den mir vorliegenden Urkunden erſtreckte ſie ſich im 15. Jahrhundert im Norden über Schönholthauſen hinaus, im Süden reichte ſie bis Bahlberg und Bilſtein. Die Kirchſpiele Helden und Drolshagen gehörten zum Gogerichte Attendorn. Auch Teile der Mark und von Fredeburg unterſtanden Attendorn.

Die Malſtätte befand ſich nach einer Urkunde aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts vor Attendorn.[4])

**Grafen von Attendorn.**

1243 Gottfried,
1289, 1305, 1325 Arnold,
1340 Ritter Gottfried von Hanxlede,
1387 Alf von Ewig,
1420, 1422 Johann van Duſenſchuren,
1427 Heidenrick Voget van Elſpe,
1453—1460 Hermann Peperſack,[5])
1463—1496 Godert Refflinkhuſen,
1521—1534 Tilman in dem Winkel.[6])

---

[1]) Brunabend S. 55.

[2]) Orig. U. Kl. Ewig N. 180 St.-A. Münſter.

[3]) Seibertz III N. 1019.

[4]) Seibertz III N. 1015.

[5]) 1456 heißt er: Hermann Pepersack, gogravius judicii temporalis, vgl. Orig. U. Kl. Ewig N. 71 St.-A. Münſter.

[6]) Er war Lehnsmann des Kl. Grafſchaft, vgl. Seibertz III N. 1019.

## Schmallenberg.

Das Gogericht Schmallenberg lag im Amt Fredeburg und im Gebiete der Herren von Bilstein. An Fredeburg aber war die den Herren von Bilstein verwandte Familie der Grafen von Arnsberg mit berechtigt.[1]) Daraus erklärt sich das Streben derselben, die Schmallenberger Gografschaft, die sich im Besitze der Kölnischen Kirche befand, zu erwerben. Mit Einwilligung der letzteren hatte Graf Ludwig von Arnsberg das Gogericht verkauft; deswegen aber lag er mit dem Ritter Johann Kolve von Schmallenberg in Feindschaft, der sich vermutlich als Lehnsträger der Gografschaft in seinen Rechten benachteiligt glaubte. Nachdem er sich mit diesem ausgesöhnt und dem Erzbischofe Siegfried in der Fehde gegen den Bischof von Osnabrück seine Unterstützung versprochen hatte, erhielt er 1282 die Gografschaft Schmallenberg von Siegfried in Pfandschaft.[2]) Von dem Landmarschall Johann von Plettenberg wurde freilich die Echtheit der Verpfändungsurkunde angefochten, weil derselben das Siegel des Kölner Domkapitels fehle.[3]) Wir wiesen schon früher darauf hin, daß der Eifer für die allseitige Wiederherstellung der Gerechtsame der Kölnischen Kirche den Landmarschall zuweilen zur Aufstellung von zum mindesten anfechtbaren Ansprüchen verleitete. Das war in diesem Punkte zweifellos auch der Fall. Der Umstand, daß die Gografschaft Schmallenberg nachher noch ungefähr 70 Jahre im Besitze der Grafen von Arnsberg blieb, zeigt, wie haltlos der Einwand des diensteifrigen Marschalls war; und die Wiedererwerbung durch die Kölnische Kirche wäre sicherlich noch nicht erfolgt, wenn nicht

[1]) Seibertz, Dynasten S. 48.
[2]) Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln III N. 217.
[3]) Seibertz I N. 484 S. 608.

die beſondere Gunſt der Verhältniſſe eine ſolche erleichtert hätte. Es gelang den Erzbiſchöfen den dem Erzſtifte feindlichen Grafen Gottfried IV. von Arnsberg in ihr Intereſſe zu ziehen. Bekannt iſt die Übertragung der Grafſchaft Arnsberg an die Kölniſche Kirche im Jahre 1368. Die Urſache derſelben war die Feindſchaft zwiſchen den Arnsberger Grafen und dem Geſchlechte der Märker, welches die erſte Anwartſchaft auf das Beſitztum des kinderloſen Gottfried IV. hatte.[1]) Zu einer Verſtändigung zwiſchen Köln und Arnsberg wegen der Gografſchaft Schmallenberg kam es um ſo eher, als Graf Engelbert III. von der Mark in einer glücklichen Fehde gegen Gottfried IV. im Jahre 1352 das Land Fredeburg eroberte. Erzbiſchof Wilhelm von Köln vermittelte den Frieden, und ſeit der Zeit wandte ſich Graf Gottfried der Kölniſchen Kirche entſchieden zu.[2]) Er verzichtete auf das Gogericht Schmallenberg zu Gunſten des Erzbiſchofs Wilhelm, der es ihm als Lehen übertrug, mit Ausnahme der Gogerichtsbarkeit in der Stadt, ihrer Feldmark und den beiden Kirchſpielen Lenne und Oberhundem.[3]) Das Lehen fiel dann 1368 an die Kölniſche Kirche zurück. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts beſaßen die Erzbiſchöfe in Schmallenberg auch die Hälfte des ſtädtiſchen Gerichtes; die andere Hälfte trug der Edelherr von Bilſtein von dem Abte von Grafſchaft zu Lehen.[4]) Mit der Zunahme des ſtädtiſchen Einfluſſes machte ſich auch das Bedürfnis nach größerer Selbſtändigkeit in der Gerichtsbarkeit geltend. So erwirkte ſich die Stadt 1427 vom Erzbiſchofe ein privilegium de non evocando gegen

[1]) Vgl. Hanſen, Zur Vorgeſchichte der Soeſter Fehde: Weſtdeutſche Zeitſchrift, Ergänz. H. III, 1886, S. 9 ff.

[2]) Seibertz, Geſchichte der Grafen S. 229.

[3]) Seibertz II N. 733, vgl. die unrichtige Lesart daſelbſt: kirspelleono.

[4]) Seibertz I N. 484 S. 607 ff.

die Gografen.[1]) Vom Freigerichte war die Stadt jedoch nicht eximirt. 1441 wird ein Stuhl zu Schmallenberg unter der Linde, zur Freigrafſchaft Bilſtein-Fredeburg gehörig, erwähnt.[2]) Die Exemtion vom Gogericht war eine dauernde. 1530 nennt ſich Tonyß Heyte „hogreve und rychter des hogerichtz vor der Smallenborch.[3]) — An Anfeindungen der Kölniſchen Kirche ſeitens der Grafen von Cleve-Mark wegen des Gogerichts Schmallenberg wird es nicht gefehlt haben. Im ungeſtörten Beſitze ihrer Rechte werden die Erzbiſchöfe erſt ſeit der Erwerbung der Herrſchaft Bilſtein-Fredeburg vom Herzoge von Cleve im Jahre 1449 geweſen ſein.

Über den Umfang der Schmallenberger Gografſchaft ſind verſchiedene Aufzeichnungen erhalten. Nach der Erkundigung des Landmarſchallamtes erſtreckte ſie ſich über 20 Kirchſpiele.[4]) Nach der Exemtion der Stadt gehörten noch 17 Kirchſpiele zum Gogerichte.[5])

Eine Malſtätte befand ſich im 16. Jahrhundert zu Berghauſen, nordweſtlich von Schmallenberg. Hier beſaß Tonyß Heyte 1540 stede und stoll der gewontlichen lantfeste to Berchussen.[6])

## Allendorf.

Im Jahre 1482, am 14. Februar, verlieh Erzbiſchof Hermann IV. der Stadt Allendorf ein Gogericht „vur der

[1]) Seibertz III N. 923 quod .... extra opidum nostrum Smalenberg predictum deinceps minime debeant per aliquem vel aliquos gogravios usque ad nostram revocationem aliquatenus evocari.

[2]) Lindner S. 103.

[3]) Seibertz III N. 1021.

[4]) Seibertz I N. 484 S. 608.

[5]) Seibertz III N. 1021. Vermutlich waren die Kirchſpiele Lenne u. Oberhundem in die Exemtion der Stadt im Jahre 1427 miteinbegriffen.

[6]) Seibertz III N. 1021.

portzen daselfs“ [1]) und unterstellte demselben die Kirchspiele Stockum, Affeln, Balve, Enkhausen, Eslohe, Elspe und Schönholthausen. Jedoch ist es fraglich, ob das neue Gericht zu Stande gekommen ist.[2]) Denn Allendorf gehörte zum Sprengel des Arnsberger Gerichts, Balve vermutlich zum Gogericht Affeln,[3]) das schon unter Arnsbergischer Herrschaft bestand. In Hüsten war bereits im 13. Jahrhundert ein arnsbergisches Gogericht. Schönholthausen und Elspe unterstanden der Gografschaft Attendorn. Am 24. Februar 1482, also 10 Tage nach Erlaß jenes Einrichtungsdiploms, geschah ein Verkauf vor dem Grafen Gobele Juncker zu Hellefeld[4]) und 1523 urkundete Bernt von Seytfelde, churfürstlicher geschworener Richter und Graf im Kirchspiele Stockum (nordöstlich von Allendorf) über den Verkauf eines Hofes zu Endorf (westlich von Allendorf).

## Cörbecke.

Wie Schmallenberg so war auch das Gogericht Cörbecke der Gegenstand langjährigen Zwistes zwischen Köln und Arnsberg.[5]) Nachdem aber seit 1352 Graf Gottfried IV. von Arnsberg sich mit dem alten Feinde des arnsbergischen Hauses, der Kölnischen Kirche, ausgesöhnt hatte, fand auch diese Streitfrage ihre Lösung. Im Jahre 1354 übertrug Gottfried IV., der letzte Sproß seines thatenreichen Geschlechts, in bitterem Unmute über die Kränkungen des Märkers, seines Nachfolgers, dem Erzbischofe Wilhelm das Gogericht zu Cörbecke nebst Galgen und Rad

[1]) Seibertz III N. 985. — [2]) Vgl. ebenda Anm. 212.

[3]) Vgl. auch Seibertz III N. 997.

[4]) Orig. U. Stift Meschede N. 200 St.-A. Münster.

[5]) Seibertz II N. 798 super qua a longis retroactis temporibus inter ecclesiam Coloniensem et opidum Susaciense ex una et prefatum comitem parte ex altera non modica vertebatur dissensio.

in Weſtrik.[1]) Offenbar befand ſich außer in Cörbecke auch in Weſtrick[2]) eine Malſtätte des Hochgerichts, denn an einen Freiſtuhl zu Weſtrik kann nicht gedacht werden. Für den ganzen Landſtrich zwiſchen Saſſendorf, Soeſt, Cörbecke und Altengeſeke fehlt aus der damaligen Zeit jegliche Nachrichten über Freigerichtsbarkeit.[3]) Erſt 1508 begegnet der Stuhl zu Bücke bei Cörbecke, welchen der Arnsberger Freigraf inne hatte.[4]) Die früheren Streitigkeiten zwiſchen Köln und Arnsberg wegen des Gogerichts Cörbecke mochten ihren inneren Grund haben in Übergriffen des Cörbecker Gografen in die Rechte des Soeſter Gogerichts. Zudem übte der arnsbergiſche Gograf zu Cörbecke auch ſicherlich freigerichtliche Befugniſſe aus, die er wahrſcheinlich auch für einen Teil des Soeſter Gebietes beanſpruchte. Um dieſen Zuſtänden nun ein Ende zu machen, und der Stadt Soeſt, welche der Kölniſchen Kirche zum Kaufe der Grafſchaft Arnsberg eine beträchtliche Geldſumme geliehen hatte, einen beſonderen Beweis ſeiner Erkenntlichkeit zu geben, hob Erzbiſchof Cuno 1369 das Gogericht Cörbecke auf und machte es zu einem Burgericht.[5]) 1414 beſtätigt Dietrich von Mörs, erwählter Erzbiſchof von Köln, die Aufhebung.[6])

## Grafſchaft Arnsberg.

Wir ſahen die Grafen von Arnsberg zu Anfang des 14. Jahrhunderts im Beſitze der Gogerichte Schmallenberg und Cörbecke. Im übrigen ſind die Nachrichten über den gogerichtlichen Beſitz der Arnsberger Grafen ſo dürftig, daß Stüve bemerken konnte, darüber keine Kunde zu

[1]) Seibertz II N. 732. — [2]) Weſtlich von Cörbecke.
[3]) Lindner S. 117. — [4]) Ebenda S. 110.
[5]) Seibertz II N. 798.
[6]) Seibertz, Quellen I Urk. N. 103 S. 108.

finden.[1]) Ich muß hier nochmals hervorheben, daß ich über den gogerichtlichen Beſitz der Grafen und Herren im Kölniſchen Anteil des weſtfäliſchen Gebietes keine näheren Unterſuchungen angeſtellt habe. Jedoch die Aufzeichnungen, die ich bei Durchforſchung des für meine Arbeit erforderlichen Quellenmaterials fand, glaube ich verwerten zu dürfen. So beſaßen die Grafen von Arnsberg im 13. Jahrhundert ein Gogericht zu Affeln und Hüſten. In Affeln war 1290[2]) und 1293[3]) Rotger arnsbergiſcher Gograf. 1308 erſcheint Pape de Bynole als Gograf in Affeln.[4]) Aus der Aufzeichnung über den Beſtand der Grafſchaft Arnsberg erfahren wir, daß die Kirchſpiele Balve und Affeln zur Ablieferung von „Gohafer" verpflichtet waren.[5]) Balve gehörte vermutlich zum Gogericht Affeln.

In Hüſten begegnet 1295 der arnsbergiſche Gograf Conrad Luscus.[6]) Mit der Übertragung der Grafſchaft Arnsberg im Jahre 1368 an die Kölniſche Kirche kamen auch die gräflichen Gogerichte an die Erzbiſchöfe.[7]) So finden wir im 15. Jahrhundert ein erzbiſchöfliches Gogericht zu Meſchede. 1459 war hier Gobel Kortenmaker Gorichter,[8]) 1473 und 1484 Johann van Rüden.[9])

In Hirſchberg urkundet 1515 Hermann Wulf als Go- und Stadtrichter daſelbſt,[10]) desgleichen 1576 Johann van Alen.[11])

---

[1]) Stüve S. 38.

[2]) Orig. U. Kl. Scheda N. 9 St.-A. Münſter, gedr. Wigands Archiv VII S. 155, vgl. auch ebenda S. 154.

[3]) Wigands Archiv VII S. 159. — [4]) Ebenda S. 179.

[5]) Seibertz II N. 795 S. 538. — [6]) Seibertz I N. 456.

[7]) Seibertz II N. 793 cum jurisdictionibus altis et bassis ....

[8]) Orig. U. Stift Meſchede N. 176 St.-A. Münſter.

[9]) Orig. U. Stift Meſchede N. 189 u. 203 St.-A. Münſter.

[10]) Orig. U. Kl. Mülheim N. 69 St.-A. Münſter.

[11]) Orig. U. Kl. Odacker St.-A. Münſter.

## Stadtberge und das Gebiet der Herren von Padberg.

Stadtberge (Marsberg, Horhausen) gehörte seit 1230 zur Hälfte Köln und Corvey.[1]) Als Richter des Abtes von Corvey amtirte daselbst ein Vogt. Wie weit dessen Befugnisse reichten, läßt sich kaum feststellen. In dem Vergleich zwischen Köln und Corvey über den Besitz von Stadtberge im Jahre 1230 hob Erzbischof Heinrich hervor, daß die Besitzungen des Abtes von allen Leistungen befreit seien mit dem Vorbehalt, daß die Unterthanen des Abtes auf das Waffengeschrei des Landes (Gos) zwecks Handhabung der (peinlichen) Gerichtsbarkeit gegen Übelthäter zur Hülfeleistung (Volge) verpflichtet seien.[2]) Wir haben schon früher hervorgehoben, daß damit das Gericht des zur handhaften That gekorenen Grafen gemeint ist. Criminalverbrechen, von einem erzbischöflichen Unterthanen an Hörigen des Abts begangen, wurden vom Erzbischofe selbst gerichtet, wofür er 12 Bürgen stellte. Kölnische und corveyische Ministerialen und Burgmänner waren jedoch hiervon ausgenommen, es sei denn, daß diese sich öffentlicher Excesse, wie des Diebstahls, Raubes und dergl. schuldig gemacht hatten.[3])

Von einem Marsberger Grafen ist zum ersten Male 1323 die Rede. In einer Urkunde des Gerbodo von Mülhausen erscheint unter den Zeugen „Bertoldus de Oddenhusen gogravius“ nebst dem Unterrichter oder Fronboten Gerlacus Stripelbergh zu Marsberg.[4]) 1330 tritt der Knappe und Graf Konrad von Klingen als Zeuge

[1]) Seibertz I N. 189.

[2]) Seibertz I N. 189 nisi forte ad proclamationem terre ad justa judicia contra malefactores exercenda iidem homines Corbeygenses debeant subservire.

[3]) Seibertz I N. 189. — [4]) Seibertz II N. 592.

auf bei Verzichtleiſtung des Johann von Eſſentho auf Anſprüche, die dieſer etwa auf Güter zu Eſſentho erheben könne.[1])

Daneben beſtand in Marsberg ein eigenes Stadtgericht Berthold von Oddenhuſen urkundete 1312 und 1314 als Stadtrichter daſelbſt.[2]) Am 20. Juli 1323 reverſirte der Stadtrichter Ludolf Stefani.[3]) Seit 1356 war die Stadt auch im Beſitze der halben Freigerichtsbarkeit der Marsberger Gegend.[4]) Zu Horhuſen, unmittelbar bei der Stadt, beſaß ſie einen Freiſtuhl. Im 14. Jahrhundert verlor ſich die Bedeutung des Vogteigerichtes; die Befugniſſe desſelben wurden dem Stadtrichter übertragen, der zugleich auch gogerichtliche Funktionen in der Stadt ausübte. Dieſer Samtrichter führte, wie in Soeſt, den Titel Großrichter. 1361 am 21. December erſcheint zum erſten Male Hermann Monetarii als „major judex“ zu Marsberg.[5]) 1373 urkundet derſelbe als Hermann de Munthere, Großrichter der Stadt Marsberg.[6]) Für den Landbezirk amtirte ein beſonderer Gograf, deſſen Competenz ſich auch über Bürger der Stadt erſtrecken mochte, wenn ſich dieſe eine Rechtsverletzung außerhalb des Stadtbannes hatten zu Schulden kommen laſſen.

Im herrſchaftlich-padbergiſchen Gebiet befand ſich ein Gogericht zu Flechdorf. Dasſelbe war im erblichen Beſitze einer Familie, die nach dem Amte den Namen führte. 1244, 1248 und 1281 begegnet daſelbſt der Gograf Ambroſius,[7]) dieſem folgt ſein gleichnamiger Sohn als Gograf

---

[1]) Akten Marsberg Mſc. 76 S. 17 St.-A Münſter.

[2]) Seibertz II N. 549 u. 561. — [3]) Seibertz II N. 595.

[4]) Seibertz II N. 746, vgl. auch Lindner S. 150.

[5]) Orig. U. Marsberg St.-A. Münſter.

[6]) Seibertz II N. 836.

[7]) Orig. U. Kl. Bredelar (18 a—35) St.-A. Münſter. Seibertz I N. 255; Orig. U. Kl. Bredelar (121—143) und Weſtf. U.-B. IV, Regiſter unter Ambroſius und Flechtorf.

von Flechdorf, von welchem Erzbiſchof Heinrich von Virneburg das Gogericht 1309 käuflich erwarb, um es aber gleich wieder dem Heinrich von Itter als Lehen der Burg Hemborch bei Brilon zu überweiſen.[1])

## Herrſchaft Büren.[2])

Das Rüthener und Briloner Gogericht grenzte an büreniſches Gebiet, weshalb Conflikte mit den Herren von Büren nicht ſelten waren. Dieſe beſaßen ein Gogericht zu Büren, das ſich über das ganze herrſchaftliche Gebiet erſtreckt haben wird. 1268 befreiten ſie die Stadt Büren vom Goding, Vogtding und Freiding, behielten ſich jedoch diejenigen Streitfragen vor, die ſich auf Freigüter bezogen.[3])

Dementſprechend beſtimmte das bald darauf niedergeſchriebene Stadtrecht: „Item civitas libera est ab advocatie placito, a banno regis, a libera re;“ in deutſcher Überſetzung: „Item de stadt is vryg van behegheetheyt der voghedin und van koniges banne und van vrygen dynghe.“[4]) Die Auflöſung des Vogteigerichtes und die Vermengung desſelben mit dem Gogerichte tritt damals bereits deutlich zu Tage. Vor dem Ende des 13. Jahrhunderts war die Umgeſtaltung vollendet; fortan beſtand eine Perſonalunion zwiſchen dem Vorſitzenden des Vogtei- und demjenigen des Gogerichts in der Perſon des letzteren. Dieſer, mit den vereinigten Rechtsbefugniſſen ausgeſtattete Richter, nannte ſichOgraf und Großrichter, oderOgraf und Richter. Eine umfangreiche Thätigkeit entfaltete in den fünfziger Jahren des 15. Jahrhunderts derOgraf und Großrichter Heinrich Semmeken.

---

[1]) Seibertz II 530.

[2]) Vgl. den Aufſatz von Spanken: Zur Geſchichte der Gerichtsverfaſſung in der Herrſchaft Büren in Zeitſchrift XLIII 2, 1 ff.

[3]) Wigands Archiv III 3, 41. — [4]) Ebenda S. 32 u. 37.

1379 hatte Berthold von Büren die Hälfte der Stadt Büren samt der hohen und niederen Gerichtsbarkeit der Kölnischen Kirche übertragen.[1]) Dementsprechend nennt sich Heinrich Semmeken 1454 „eyn gesworn gogreve unde richter myner gnedigen heren van Colne unde juncheren tho Buren.[2])

1463 war Hermann Schomecker Gograf und Großrichter zu Büren, 1471 Peter Williken.[3]) Der Großrichter und Gograf zu Büren war zugleich Stadtrichter. Seit der Exemtion der Stadt übte der Stadtrichter die volle Gerichtsbarkeit aus, dessen wesentliche Funktionen allerdings gogerichtliche waren. Für den Landbezirk war ein besonderer Gograf angestellt. Dieser konnte Bürger der Stadt wegen einer außerhalb der Stadtmauern begangenen Rechtsverletzung vor seinem Gericht belangen.[4]) An der Herrschaft Büren waren seit 1374 auch die Bischöfe von Paderborn beteiligt. 1483 tritt der Großrichter und Gograf zum ersten Male zugleich als Richter des Fürstbischofs von Paderborn auf.[5])

---

Wir schließen hiermit die Betrachtungen über den gogerichtlichen Besitz der Herren von Büren und zugleich die Untersuchungen über die Gogerichte im Herzogtum Westfalen. Als Anhang lassen wir noch die wichtige Urkunde über die Ausübung des Wahlrechts in der Attendorner Grafschaft folgen.

---

[1]) Orig. L.-A. Herz. Westf. St.-A. Münster.
[2]) Orig. U. Herrsch. Büren N. 351 St.-A. Münster.
[3]) Ebenda N. 394 u. 406.
[4]) Vgl. Spanken a. a. O. S. 9.
[5]) Ebenda S. 10 ff.

# Anhang.

1340 Juni 9 (feria sexta post Penthecost.).

Walramus Dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus, sacri imperii per Italiam archicancellarius, strennuo militi Godefrido de Hanslede fideli et ministeriali suo dilecto gratiam suam et omne bonum. Ad fidelitatis et circumspectionis tuarum merita habentes respectum non inmerito gratiosum et propter hoc ad exercendum et tenendum judicium et jurisdictionem gograviatus nostri in Attinderne, presertim quia per nobiles viros Adolphum de Marka et Godefridum de Arnsberg comites necnon Johannem dominum de Bylstein fideles et consanguineos nostros ac alios, quorum interesse dicitur, in hac parte alias ad judiciuin huius electus fuisti, quominus tunc electionem eorundem nobis offerre neglexeris et ipsam, ut poteras, prosecutus non fueris coram nobis et propter hoc tunc personam aliam nunc tamen defunctam ad judicium predictum posuerimus, de prefata tua electione ignorantes penitus, personam tuam utilem et ydoneam reputantes ad judicium gograviatus predictum te, sicut nostra interest, assumimus et secundum jus ac consuetudinem patrie te infeodamus de eodem, exercitium jurisdictionis seu judicii predicti tibi comittentes ac investituram ipsius tibi per gladium, quem tenemus in manibus, concedentes. Quapropter omnes et singulos ad judicium et jurisdictionem gograviatus predicti pertinentes et universos, quos tangit vel tangere potest negotium,

requirimus seriose, quatenus pro vero gogravio jurisdictionis et judicii in Attinderne exnunc inantea te recipiant et teneant et tibi circa executionem et exercitium eorundem obediant, sicut tenentur, fideliter et intendant nec te impediant aliqualiter circa ista sic, quod exhoc eorundem apud nos possis fidelitatis et devotionis dilectio commendari. In premissorum itaque robur et testimonium presentem literam tibi concedimus sigilli nostri robore comunitam. Datum Gudesberg anno Domini M°CCC^mo^ quadragesimo feria sexta post Penthecostes.

*Orig.-Urk.: Depositum Graf von Plettenberg St.-A. Münster. Secretsiegel an Pergamentstreifen.*

# III.

## Ueber die Entwicklung

der zum ehemaligen

## Fürstenthum Paderborn in Beziehungen gestandenen Salinen Salzkotten, Westernkotten und Salzuflen.

---

Von

Bergwerksdirector a. D. **Büllers.**

Salz gehört zu den wichtigsten Bedürfnissen der Menschen, mögen sie schon auf höheren, mögen sie noch auf niedrigeren Kulturstufen stehen. Es sind, wie Peschel[1]) nachweist, außer den Irokesen und Indianern am Orinoko kaum Völker da, welche sich des Salzes nicht bedienen. Bei der Küstenbevölkerung am Caraibischen Golfe fand sich schon zur Zeit der Entdeckung, daß Salz in Ziegelform im Verkehr als Geld benutzt wurde.

Schon den Kelten, welche vor der Einwanderung germanischer Stämme einzelne Gegenden Deutschlands bewohnten, war die Darstellung und Benutzung des Salzes bekannt.[2]) Man gewann das Salz, wie es die Natur bot, wenn auch in unvollkommener Weise, schon in älterer Zeit, z. B. an den flachen Küsten Südfrankreichs und Siciliens wo zu gewissen Zeiten austrocknende warme Winde wehen und starke Sonnenbescheinung stattfindet, durch Einführung von Meereswasser zur Fluthzeit in ausgegrabene Teiche, wo das Salz nach Verdunstung von etwa $^3/_4$ der Wasser-

---

[1]) Peschels Völkerkunde Leipzig 1877, S. 175.

[2]) Dr. Reimann in den Verhandlungen des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens und Dr. Glinzer „das Salz" Hamburg 1887.

beſtandtheile und Niederſchlag der ſchwefelſauren Kalkerde ſich abſchied. Ancus Martius ſoll c. 640 v. Chr. bereits Seeſalinen angelegt haben. Auch Plinius der Aeltere erwähnt ſolcher Anlagen gleichfalls.[1]). Man gewann das Salz, wo es als Steinſalz am Tage lag, z. B. bei Cordona in den Pyrenäen ſteinbruchsmäßig oder wo es noch mit einfachen Mitteln unterirdiſch möglich war, z. B. im Salzkammergute bei Hallſtadt, Hallein und Bergdesgaden ſchon unterirdiſch im 3. Jahrhundert vor unſerer Zeitrechnung. Man gewann das Salz auch aus ſalzhaltigen Quellen (Soolquellen). Die alten Germanen ſollen das Soolwaſſer auf Haufen glühender Holzkohlen geſchüttet und dadurch ſchwarze unreine ſalzige Kruſten erhalten haben, die ſie zum Würzen ihrer Speiſen gebrauchten.[1]).

Von größeren Salzgewinnungs-Einrichtungen für Soolquellen in älteſter geſchichtlicher Zeit haben wir für Deutſchland nur noch wenige Nachrichten. Für den Bezirk des ehemaligen Fürſtbisthums Paderborn habe ich, ungeachtet ich die darauf bezughabende Urkunden-Litteratur[2]) nachgeſehen habe, keine Nachrichten, welche über Salzwerke vor dem Jahre 833[3]) berichten, ausfindig machen können. Lange vorher müſſen aber dieſe Salzwerke doch ſchon vorhanden geweſen ſein. Da man die Salzquellen hatte, wird man ſie auch hier ſicher benutzt haben.

Die Soolquellen von Saſſendorf ſollen ſchon nach Angaben Jüttners vor der Zeit Karls d. Gr. benutzt worden ſein.[4]) Ebenſo erwähnt Preuß[5]), daß die Soolquellen in Salzuflen ſchon 1048 bekannt geweſen, die

[1]) Plinius Historia naturae 31. 7. 41.

[2]) Ath. Kircher, Mundus subterraneus Amsterdam 1865, S. 300.

[3]) Schaten Annalen.

[4]) Verhandlungen des naturhiſtoriſchen Vereins für Rheinland, Weſtfalen und Reg.-Bez. Osnabrück für 1887, S. 47.

[5]) Preuß, Bauliche Alterthümer des Lipper Landes, Detmold 1881.

dortige Salzbereitung aber ausführlich 1253 in Urkunden angegeben sei.

Die Salzbereitung fand im ehemaligen Fürstenthum Paderborn und den zeitweilig dazu gehörigen Territorien statt in Salzkotten, Westernkotten und Salzuflen. Die Quellen in Salzkotten und Westernkotten entspringen aus Turon Plänermergeln, ähnlich wie die Soolquellen in den nahe liegenden Orten Sassendorf, Werl und Werries bei Hamm.[1])

Die Soolquellen in Salzkotten, Westernkotten und Salzuflen verhalten sich ziemlich constant in Temperatur und Salzgehalt, während nachweislich[2]) die Quellen in Werl sich in Temperatur und Salzgehalt unconstant verhalten. Man nimmt an, daß alle diese Quellen ihren Salzgehalt nicht aus unterirdischen Steinsalzablagerungen, sondern durch Auflösung des Salzes, welches im Kreidemergel eingemengt stellenweise enthalten ist (mit nach Brandes 0,5% Salzgehalt) erhalten, woher auch die Paderborner warmen Paderquellen deren Salzgehalt bis 0,06% beträgt, ihren Salzgehalt entnehmen.[3])

Die Haupt-Soolquelle in Salzkotten, welche schon nachweislich über 700 Jahre zur Salzgewinnung benutzt ist, entspringt in einem 6 m tiefen Brunnen im Orte, ihre Temperatur beträgt 18,75° C., ihr Salzgehalt 6,25%.[1]) Eine zweite Quelle wurde nordwestlich vom Bahnhofe Salzkotten 1859 mit einem Bohrloche aufgeschlossen, welches 377 m. Tiefe hat. Diese letztere Quelle hat 5% Salzgehalt. Südlich der Chaussee von Salzkotten nach Geseke ist außerdem noch 1867 mit einem 163 m. tiefen Bohrloche

[1]) Verhandlungen des naturhistorischen Vereins für Rheinland, Westfalen und Reg.-Bez. Osnabrück für 1887, S. 47.

[2]) Bischof, Lehrbuch der chemischen und physikalischen Geologie Bonn 1847 S. 146.

[3]) desgleichen S. 148.

eine $6^1/_2$löthige Soole aufgeſchloſſen.[1]) In dem Gelände der Heber finden ſich noch einige jetzt nicht benutzte Salzquellen namentlich in der Nähe des Vilſener Hofes in dem ſogenannten „Sültſoid". Ich komme auf dieſe Stelle nochmals zurück.

Weſternkotten beſitzt Soolbrunnen, welche gleichfalls ſchon ſeit über 700 Jahren nachweislich zur Salzgewinnung benutzt ſind, z. B. den in ältern Urkunden unter dem Namen „Koningszod" erwähnten Soolbrunnen. Die ältern Brunnen liefern Soole von 8% Kochſalzgehalt und 10,9° C. Temperatur.

Im Jahre 1845 wurde durch ein 109 m. tiefes Bohrloch noch eine neue Soolquelle von 8% Salzgehalt und durch ein 325 m. tiefes Bohrloch eine Soolquelle von 9,3% Salzgehalt und 33° C. Temperatur aufgeſchloſſen. Außerdem iſt in neuerer Zeit noch durch ein 359 m. tiefes Bohrloch eine 8,25%ige Soole von 30,6° C. und durch ein 139 m. tiefes Bohrloch eine 5,3%ige Soole von 18° C. bei Weſternkotten aufgeſchloſſen.

Die Saline Salzuflen benutzt Soolquellen, welche auf der Gebirgsſcheide zwiſchen Lias und Keupermergel entſpringen und c. 6% Salzgehalt haben bei 12,5° (Paulinenquelle) und 15° (Sophienquelle) Temperatur.[2]) Bohrlöcher bis zu 140 m. im Keupermergel haben keine Soole mit höhern Salzgehalt dort geliefert. Zur jetzigen Salzgewinnung werden benutzt die alte Paulinenquelle im Salzhofe, welche in einem Brunnen von 65 m. im Lias entſpringt und die neuere Sophienquelle, welche im Kurparke durch ein Bohrloch von c. 250 m. Tiefe im Keuper erſchroten iſt. Die Soole hat 6% Kochſalzgehalt.

[1]) Verhandlungen des naturhiſtoriſchen Vereins für Rheinland, Weſtfalen und Reg.-Bez. Osnabrück für 1887, S. 47.

[2]) von Dechen, die nutzbaren Mineralien und Gebirgsarten. Berlin 1873, S. 706.

Die Technik der Salzgewinnung wird anfänglich, nachdem die bei den alten uncultivirten Germanen übliche Gewinnung durch Aufgießen der Salzsoole auf Haufen glühender Holzkohlen verlassen war, auch noch Jahrhunderte einfach und wenig rationell gewesen sein. Wir können uns dieselbe denken in der Weise, daß man die Salzsoole in offenen Gefäßen einkochte, bis die wässerigen Bestandtheile zum größten Theile verdampft und der Gyps ausgeschieden und das Kochsalz auskristallisirte. Der letzte flüssige Rückstand wurde fortgegossen, weil er außer andern Nebenbestandtheilen auch die Chlormagnesium und Chlorcalcium Salze enthielt. Mit der zunehmenden Verbesserung der Feurungen, mit dem Fortschritte in der Herstellung größerer Gefäße zum Sieden der Salzsoole wird man bei dem zunehmenden Bedürfnisse für Salz allmählig auf Einrichtung größerer Salz-Siede Anlagen auch im ehemaligen Fürstenthumsgebiete gekommen sein. Schon um 833, schenkte nach Schaten's Annalen Ludwig der Fromme an das Kloster Corvey Salzquellen mit dem Rechte der Salzgewinnung (in pago Logi, vielleicht bei Lügde, wo früher Salzgewinnung stattfand). Die Kaiser nahmen schon zu den Zeiten der Karolinger nach Seibertz [1]), die Soolquellen als Regal in Anspruch. Die Salzgewinnung mußte also schon eine gewisse Ausdehnung haben. Mit den Soolquellen wurden, insoweit solche nicht vom Landesherrn, welcher später das Regalrecht ausübte, selbst betrieben wurden, wohl meist regelmäßig verliehn. Diese Verleihungen wurden getheilt in Antheile, welche auch durch Verkauf, Verpfändung, Schenkung, Vererbung, meierstättische Ueberlassung in andern Besitz oder Nutzung übergingen. Nachfolgende Angaben aus Urkunden mögen dieses erläutern: Fürstbischof Bernard II. schenkte 1160 an Kloster Hardehausen

1. Seibertz, Landes und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen III. S. 359.

3 Salzſiedehütten (Soltkoten).[1]) Dompropſt Heinrich ſchenkte 1260 an Kloſter Marienmünſter ein Salzwerk in Salzkotten.[2]) Das Kloſter zu Arolſen erwarb vom Bürger Johann von Scherne zu Paderborn 1256 ein Salzwerk mit Haus in Salzkotten für 10 Mark (et dimidia emptionis);[2]) Heinrich von Oldendorf belehnt 1253 ſeinen Burgmann Hermann von Collenthorp mit einem Hauſe in Salzuflen, in qua sal semper decoquitur.

Der Convent auf dem Berge bei Herford giebt der Kirche in Enger 1261 ein Salzwerk in Uflen;[2]) Fürſtbiſchof Simon verpfändet eine Rente von 48 Mark aus den Salzwerken von Weſternkotten 1270 an Hermann von der Lippe dafür, daß dieſer Dienſtmann des Stifts Paderborn geworden, 1251 belehnte Graf Heinrich zu Sternberg den Ritter Gotſchalk de Went in einem Salzhauſe in Uflen.[3]) Fürſtbiſchof Simon belehnte die treuen Dienſte eines Paderborner Bürgers 1261 damit, daß er ihm eine Soolquelle in Weſternkotten ſchenkte.[2]) Fürſtbiſchof Theodorich ſchenkte 1316 dem Kloſter Hardehauſen einen Soolbrunnen und ein Siedehaus in Salzkotten[4]) u. [5]). Fürſtbiſchof Rotho ſchenkte 1048 dem Kloſter Abdinghof ein Salzwerk bei Uſeln („Uflon“)[6]); Fürſtbiſchof Simon ſchenkte 1260 dem Kloſter Marienmünſter ein Salzwerk zu Salzkotten[1]); Bertold von Büren, Friedrich von Brenken, Werner von Crevet, von Selekenſod u. a. verkaufen dem Kapitel zum Bußdorf (cum omni jure) 1322 ein und ein halbes Salzwerk in Salzkotten[4]); Reinhard von Crevet ſchenkt 1344

[1]) Archiv des Paderborner Alterthumsverein.

[2]) Weſtfäl. Urkundenbuch IV[1] und IV[2].

[3]) „Soolbad Salzuſeln“ Salzuſeln 1895.

[4]) Staatsarchiv in Münſter (Originale).

[5]) Libri variorem der Manuſcripte der Theodorianiſchen Bibliothek Bd. IV.

[6]) Beſſen, Geſchichte des Bisthums Paderborn I, S. 128, 138.

und Albert von Crevet ſchenkt 1352 ein Salzwerk in Salzkotten an das Kapitel von Bußdorf[1]); Wilh. Loyff von Hervelde (Knappe) verkaufte 1379 für 140 Mark Pennige bis zur „widerlöſe“ an Nolten Hoygon ton Weſternkotten ſein „Salthuis“ dort gelegen und in den „Konings Zoed“ gehörig[1]); Wernher dictus Noppewis, armiger überläßt 1380 ſein „Saltwerk“ in Salzkotten an das Kloſter Petri et Pauli in Paderborn[1]); Bürgermeiſter und Rath von Salzuflen bekennen 1463, daß Ludeke Krepanne den Wochenherren und Prieſtern zu Beſuch der Station des „hilgen Lichnam's“ im Münſter zu Herford eine Rente von 1 Mark für 12 Mark verkauft und dafür 3 Centner Blei, die in ſeinem Kotten liegen, verpfändet hat[1]); Abt Hunold überläßt 1447 ein dem Kloſter Hardehauſen gehöriges Salzwerk zu Salzkotten dem (Sälzer?) Lambert Hageldak zur Ausbeutung und zwar mit allen Zubehörungen, unter andern mit 12 Centner Blei gegen eine jährliche Abgabe von 18 Mollen Salz[1]); Domdechant und Kapitel überlaſſen an die Eliſabeth Pfenning nach dem Tode ihres Mannes des Sälzers Friedr. Pfenning 1506 ihr Salzwerk zu Salzkotten auf 12 Jahre nach Meiergebrauch gegen jährliche Abgabe von 18 Mollen Salzes und verpflichten ſie die 2 und $^1/_2$ eiſerne Pfannen und $^1/_2$ bleierne Pfanne in guter Beſchaffenheit zu erhalten[1]); Renfriedus der Scorlemmere ſchenkt 1305 dem Kloſter Benninghauſen ein Salzſiedehaus zu Weſternkotten[2]); Eberhard Schlingworm giebt ſeiner Frau eine Leibzucht von einem freien Salzſiedehauſe zu Weſternkotten 1305. (Schlingworm hat an der Urkunde das Kettelerſche Wappen)[2]); Bürger Conrad, genannt Hagedorn in Salzkotten überläßt dem Kloſter Wormeln $^1/_4$ eines Salzwerks in Salzkotten 1307 für 3 Mark (nach heutiger Währung alſo c. 90 Mark) und einen Solidus,

[1]) Staatsarchiv in Münſter (Originale).

[2]) Weſtfäl. Urkundenbuch IV[1] und IV[2].

mit Erbrecht (in perpetuum possidendum), Unterſchriftszeuge iſt ein Conrad rector scolarum[1]); das Kloſter in Quernheim übergab der Wittwe Lutgardis und deren Kindern für ihre Lebenszeit 1309 ein Haus in Uflen, in welchem Salz gekocht wird, zur Benutzung gegen Entrichtung von jährlich 4 Molt und 3 Schepel Salz unter der Bedingung, daß nach deren Ableben dem Kloſter eine bleierne Salzpfanne von $9^1/_2$ Centner Gewicht präſentirt werde[3]); Ermgard, Frau Otto's von der Lippe überließ ihr Salzhaus zu Salzuflen 1357 auf 7 Jahre gegen eine jährliche Rente von 4 Molt Salz an Heinrich Büſink[3]); ein gewiſſer Hermann ſchenkt 1354 der Kirche in Salzkotten $^1/_2$ Salzwerk (ex parte matris mea ad me devolutum.[1])

Ritter Crevet genehmigt 1344 die Schenkung eines Salzwerks in Salzkotten, welches ſein Bruder an das Kapitel zum Bußdorf vermacht hatte[2]); mehrere Grundbeſitzer z. B. von Drevere, von Etteln, von Brenken verkaufen 1324 dem Kapitel zum Bußdorfe in Paderborn $1^1/_2$ Salzwerke in Salzkotten[2]); Junker Crevet überläßt der Stadt Salzkotten auf ewige Zeiten 1637 ein Salzwerk und zahlt noch derſelben 400 Thaler als Entgelt dafür, daß er auf ewige Zeiten frei von allen Schatzungen Laſten und Contributionen bleiben ſoll. „Von dieſem Salzwerk iſt das Gaukirch-Kloſter in Paderborn Grundherr.“[2])

Durch die obigen Auszüge aus Urkunden wird beſtätigt, daß in der älteſten Zeit die Landesherrn lange Zeit hindurch weſentliche Eigenthümer bei den Salinen waren, daß aber auch ſchon früh Antheile in die Hände Anderer gelangt ſind. Nach dem zwiſchen dem Churfürſten von

[1]) Libri variorum der Manuſcripte der Theodorianiſchen Bibliothek Bd. IV.

[2]) Archiv des Paderborner Alterthumsvereins.

[3]) Soolbad Salzuflen, Salzuflen 1895.

Köln und dem Fürſtbiſchofe von Paderborn 1687 und 1688 abgeſchloſſenen Receſſen[1]) war der Fürſtbiſchof noch um dieſe Zeit Obereigenthumsherr über 14 Salzwerke in Weſternkotten. In Salzkotten wurde noch im 16. Jahrhundert auf Salzwerken Salz ſelbſt in eigener Regie der Fürſtlichen Kammer geſiedet und waren die Delbrücker verpflichtet, als Entgeld für andere Privilegien, die ihnen zugeſtanden waren, das zu dieſem Betriebe erforderliche Brennholz anzufahren[2]).

Der nach und nach vergrößerte und verbeſſerte Betrieb der Salzſiedereien erforderte ſchon früh Uebereinkommen der Theilbeſitzer und Betriebsunternehmer, Sälzer, über ihre gegenſeitigen Rechte und Pflichten, die Arbeit der Salzgewinnung und den Salzverkauf. Es wurden Sälzervereinigungen gebildet, welchen von dem Landesherrn Statuten gegeben wurden, für deren Beobachtung Fürſtliche Beamte in Salzkotten der Gogreve, in Weſternkotten der Salzrichter die Aufſicht führten. Die erſten vom Fürſtbiſchofe Otto gegebenen Sälzer-Statuten von 1272, überhaupt der größte Theil der ältern Salinen-Urkunden Salzkottens ſind leider, worauf noch zurückgekommen wird, verloren gegangen. Doch nehmen die ſpäter aufs Neue gegebenen Statuten Bezug auf die älteren Statuten, ſo daß wir deren weſentlichen Inhalt noch kennen lernen. So erfahren wir aus der Urkunde von 1578, durch welche der Fürſtbiſchöfliche Stifts-Adminiſtrator Heinrich alte Statuten der Salzwerke in Salzkotten erneuert und verbeſſert, Folgendes:

„Zur Sälzereinigung ſollen nicht mehr als 24 gehören“ (— auch heute noch iſt dieſe Saline in 24 Eigenthumsantheile eingetheilt. Die heutigen Sälzer ſind nicht

[1]) Beſſen, Geſchichte des Bisthums Paderborn II, S. 399.
[2]) Beſſen, Geſchichte des Bisthums Paderborn II, S. 28.

mehr wie in alter Zeit nur nutzungsberechtigte Betriebsunternehmer, sondern zugleich Besitzer der Salinenantheile —).

„Jeder Sälzer soll von ehelicher Geburt und unbescholtenem Wandel sein, auch in Salzkotten seinen Wohnsitz haben".

„Wenn Jemand zum Sälzer angenommen wird, hat er 12 Mark (nach unserer heutigen Währung etwa 360 Mark) zu entrichten, von welchen 4 uns als Landesherrn und obersten Werkmeister und 8 der Sälzereinigung gebüren".

„Jeder Sälzer wird vereidet auf dieses unser Privilegium und auf die Sälzereinigung".

„Eines Sälzers Sohn, insoweit er sonst qualificirt ist, erwirbt, wenn er um die Einigung bittet und nicht unter 12 Jahre Alter hat, diese Einigung mit 5 Pfennigen, von welchen 3 dem Landesherrn und 2 der Sälzereinigung zukommen".

„Der Ehemann einer Sälzertochter erwirbt, wenn er um Aufnahme als Sälzer bittet, und sonst qualificirt ist, diese Aufnahme, hat aber 6 Mark (nach heutiger Währung also etwa 180 Mark) zu zahlen, wovon $^1/_3$ der Landesfürst $^2/_3$ die Sälzervereinigung erhält".

„Auch die Salzwerksarbeiter („Sälzerknechte", „Kothenknechte") werden vereidet".

„Sälzer, welche sich unordentlich benehmen, namentlich in Bezug auf Vorschriften der Regierung und der Sälzervereinigung, sollen von den andern Sälzern von den Pfannenhütten gewiesen werden bis zu etwaiger späterer Begnadigung durch den Landesfürsten".

„Das zum Betriebe der Salzwerke bestimmte Holz darf nicht anderweitig verkauft werden".

„Ein jeder Sälzer soll seinem Eigenthumsherrn zu rechter Zeit seine Pacht und andere Gebür, wie dieselbe aus frühern Jahren hergebracht, bezahlen, „die Werke mit

iſernen und bliggernen Pfannen“ wohl bewahren und in guten Stande halten, nichts veruntreuen oder verkommen laſſen“. (Aus der letztern Beſtimmung kann gefolgert werden, daß die Sälzer zwar immer die Betriebsunternehmer, nicht aber immer die Grundeigenthümer der einzelnen Salzwerke geweſen ſind. Siehe die Bemerkungen bei Seibertz III 359[1]). Statt des bis dahin üblichen Salzzehntens oder Salzzolls ſoll künftig von jedem „Sude“ Salz eine Mark Paderborner Währung an das Stift Paderborn gezahlt worden.

Zuwiderhandlungen gegen dieſe Statuten ſollen mit 500 Goldgulden Strafe belegt werden, vom Strafbetrage ſoll die Fürſtliche Kammer $^1/_2$ und die Sälzervereinigung $^1/_2$ erhalten. Dieſe Statuten bekamen durch Vergleich des Fürſtbiſchofs Diederich mit den Sälzern 1610 weſentliche Verbeſſerungen. Es wurde zunächſt ſtatt des Salzzehntens beziehlich der Abgabe von einer Mark für jede „Sude“ Salz (eine mit einer Pfanne zu Ende geführte Siedearbeit) eine fixirte Abgabe von jährlich 72 Mark (nach heutiger Währung etwa 2160 Mark) feſtgeſetzt. Gleichzeitig wurde den Sälzern erlaubt, auf den einzelnen „ſoltwerken“ und „Pannenhütten“ künftig nach Belieben Verbeſſerungen einzurichten, namentlich ſie „uff einem oder andern Wege durch Leckwerke zu verbeſſern“[2]).

Die von Fürſtbiſchof Wilhelm Anton in Paderborn für die Sälzervereinigung in Weſternkotten revidirten und beſtätigten Statuten[3]) vom 27. November 1778 enthalten Manches mit obigen Statuten Uebereinſtimmende nament-

[1]) Seibertz Landes- und Rechtsgeſchichte des Herzogthums Weſtfalen II. 127.

[2]) Libri variorum der Manuſkripte der Theodorianiſchen Bibliothek Bd. IV.

[3]) Seibertz Landes- und Rechtsgeſchichte des Herzogthums Weſtfalen Bd. III.

lich was die Anforderungen an die Person des einzelnen Sälzers anlangt, im Uebrigen auch Folgendes abweichende.

1) Jeder Sälzer wurde vereidet, Treue zu halten dem Fürstbischofe von Paderborn „in den Stücken, welche zu seiner, eines zeitlichen Fürsten von Paderborn Gerichtsbarkeit gehören" und soweit es des Sälzers dem Churfürsten von Köln als Landesherrn geleisteter Eid und Huldigungspflicht zuläßt. Derselbe hat dem Fürstlichen (Paderbornischen) Gerichte und Salzwerkssachen geziemende Folge zu leisten.

2) Für eine Pfanne oder Salzsiedegerechtigkeit sollen nicht mehr als 2 Berechtigte sein („nicht mehr als 2 vota Platz haben").

3) Die Mitinteressenten bei einer Pfanne sollen bei Verkäufen von Antheilen der Pfanne Vorkaufsrecht haben.

4) Die Sälzer sollen in Betreff der Verwaltung der Salzwerke regelmäßige Sälzer-Versammlungen abhalten.

5) Kaufleute und Salzfuhrleute können nach Belieben bei jedem Sälzer kaufen. Der Preis des Salzes wird zwar vom Sälzer-Collegium bestimmt, muß aber vom Fürstl. Paderbornischen Beamten genehmigt werden („um beurtheilen zu können, ob der Preis dem Abgange angemessen und im richtigen Verhältnisse stehe zu den Preisen benachbarter Salzwerke").

6) Kein Sälzer darf eigenmächtig, auch nicht einmal für seinen eigenen Haushalt, Salz aus den Salzwerken entnehmen. Jede Salzabgabe soll vom „Salzmesser" erst zugemessen und gebucht werden.

7) Das an die Fürstl. Paderbornische Hofkammer und die „dominos directos" (— es sollen hiermit wohl die berechtigten Grundherren gemeint sein —) abzugebende Pacht und Küchensalz wird gleichfalls abgemessen vom Salzmesser.

Sälzer, welche ſich gegen die Statuten verfehlen, verfallen in Strafen und zwar zum erſten Male von 2 Goldgulden, im Wiederholungsfalle von 4 Goldgulden und „Ausſchluß von der Convocation und Stimmführung" bis eine Beſſerung des Verhaltens eintritt. Die Statuten werden alle Jahre in der Generalconvention der Sälzer am 24. Mai verleſen.

Gegenwärtig ſind 15 Antheile an der Saline Weſternkotten vorhanden. Von den allmählich eintretenden Fortſchritten in der Betriebstechnik der genannten Salinen im Mittelalter erfahren wir aus den vorhandenen Urkunden nur ſehr wenig. Die erwähnten Urkunden von 1270, 1253, 1261, 1305, 1160, 1324 u. a. geben ausdrücklich an, daß die Salzgewinnung in Häuſern („domus salinaria", „domus salis", „Soltwerc", „domus quae vulgariter Soltwerich nuncupatur" „Pfannhütte" „Saltſoit") geſchah. Eine Urkunde von 1526 erwähnt[1]) von einem ſolchen Hauſe, daß es mit Ziegeln („tegeln") gedeckt und in Holz ausgeführt ſei. Für je zwei Salinen-Antheile ſcheint der Regel nach ein eigenes Haus zum Salzſieden gehört zu haben. Mehrere Urkunden z. B. von 1256 und 1270[2]) und 1316[1]) erwähnen bei Verkäufen ſolcher Siedehäuſer, den Mitverkauf des dazu gehörigen Bleis („soltwerc cum plumbo ad hoc pertinente", „octo plumbi cintenarios comparandos in domo salis", „una cum area et domo nostra salinari ibidem cum ponderibus plumbi et quidquid ibidem domui attinet"). Die von Fürſtbiſchof Erich (1508—1532) erneuerten Sälzer Statuten für die Sälzer in Salzkotten[3]), ebenſo die vom Stiftsadminiſtrator Heinrich 1578 nochmals verbeſſerten und erneuerten Sälzer-Statuten[1]) enthalten die

[1]) Libri variorum Bd. IV in der Theodorianiſchen Bibliothek.

[2]) Weſtfäliſches Urkundenbuch IV[1] und IV[2].

[3]) Urkunde im Auszuge aus Mathias von Enger im Paderborner Alterthumsarchive.

Verpflichtung für die Sälzer, die Salzwerke „mit iſernen und bliggenen Pfannen“ wohl zu bewahren und in gutem Stande zu erhalten. Es muß hieraus gefolgert werden, daß auf den erwähnten Salinen anfänglich das Salzſieden nur in bleiernen Siedepfannen, ſpäter jedoch in bleiernen und eiſernen Pfannen geſchah. Techniſch läßt ſich dieſes auch verſtehn, da das Blei für dieſen Zweck damals leichter zu verarbeiten war, als das Eiſen, von welchem es noch keine gewalzten Bleche damals gab. Allerdings durfte unter den bleiernen Siedepfannen nicht ſo ſtarkes Feuer unterhalten werden als unter den eiſernen Pfannen. Dieſer Umſtand wird aber wohl damals weniger in Betracht gekommen ſein, weil es Ueberfluß an billigen Brennholz gab.

In der Urkunde von 1610[1]) iſt zum erſten Mal die Rede von Verbeſſerungen des Salzwerksbetriebes durch Einrichtung von Leckwerken. Eine Beſchreibung dieſer Leckwerke iſt zwar dabei nicht gegeben. Es kann jedoch auf Grund von Nachrichten, welche ſich in der Literatur über den ältern Betrieb anderer Salinen finden, angenommen werden, daß man darunter eine unvollkommene Gradierung, die ſogenannte Tafelgradierung verſtanden haben wird, wie ſolche auf mehreren Salinen z. B. 1569 in Artern, 1579 in Nauheim u. ſ. w. in Anwendung kam[2]). Die Concentrirung des Kochſalzgehaltes in der natürlichen Soole vor der Einkochung war zu wichtig, um nicht verſucht zu werden. Man ließ die Soole in breiten langen Holzgerinnen durch Hinderniſſe von Stroh, Reiſig und ähnlichen Stoffen vorher fließen, bevor man ſie in die Siedepfannen führte. Aus der Soole ſchied ſich hierbei ein großer Theil der darin enthaltenen Nebenbeſtandtheile, als ſchwefelſaure Kalkerde ꝛc.

[1]) Libri variorum der Manuſkripte der Theodorianiſchen Bibliothek Bd. IV.

[2]) Das Salz, ſeine Gewinnung und Verwendung von Dr. Glinzer, Hamburg 1887. S. 26.

ab bei gleichzeitiger Verdunſtung von Waſſer. Die Soole wurde hierdurch im Kochſalz (Chlornatrium)gehalte angereichert und hierauf durch Gerinne in die Siedepfannen geleitet.

Dieſe unvollkommene Tafelgradierung wurde im 18. Jahrhunderte überall durch die vollkommenere Dorn oder Tröpfelgradierung erſetzt, welche angeblich erfunden von von Beuſt zuerſt auf der Saline Wilhelms Glücksbrunnen bei Kreuzburg an der Werra in Anwendung kam, 1741 aber ſchon auch auf Weſtfäliſchen Salinen z. B. in Rheine 3, eingeführt wurde, wahrſcheinlich (— ganz ſichere Angaben habe ich nicht erhalten können —) auch etwa um dieſe Zeit auf den Salinen in Salzkotten, Weſternkotten und Salzuflen eingeführt iſt.

Um die Verbeſſerung mehrfacher Einrichtungen, namentlich der maſchinellen Einrichtungen zur Hebung der Soole auf die Gradierwerke mit Dornenwänden mittelſt Pumpen, welche unter Anwendung von ſogenannten Kunſtkreuzen und Feldgeſtängen von einem großen Waſſerrade auf der Heber bei Salzkotten getrieben wurden, hat Paſtor Korte in Salzkotten (geb. 1730, geſt. 1803), ſich ſolche Verdienſte erworben, daß ihm in Anerkennung davon ſeiner Zeit die dortige Sälzervereinigung eine Remuneration dafür zu theil werden ließ, welche dieſer auch ſonſt ausgezeichnete Mann wieder für Verbeſſerung der Schulen ꝛc. verwandt hat[1]). Korte ein in Wiſſenſchaften, auch in techniſchen Dingen erfahrener Mann[2]) hat auch auf der Saline Weſternkotten Verbeſſerungen eingerichtet.

Von den genannten Salinen wird wohl der Hauptbedarf an Salz für das ehemalige Stift Paderborn geliefert ſein. Ueber den geführten Salzhandel in der frühern

[1]) Siehe Beſſen, Geſchichte des Bisthums Paderborn II. S. 364.

[2]) Theil einer gedruckten Biographie von Korte von Roſenmeyer im Archiv des Paderborner Alterthumsvereins

[3]) Verhandlungen des naturhiſtoriſchen Vereins für Rheinland, Weſtfalen und Osnabrück für 1887, S. 47.

Zeit ſind nur wenig Nachrichten überliefert. Aus folgenden Angaben läßt ſich aber entnehmen, daß derſelbe nicht nur recht ausgedehnt, ſondern auch vollſtändig organiſirt war. Das Weſtfäliſche Urkundenbuch theilt ſchon vom Jahre 1256 eine Urkunde mit, nach welcher ſelbſt für Arolſen von Salzkotten her Salz geliefert iſt[1]). Richter und Rath von Salzkotten bekunden 1277, daß Gograf Godefried von Bekene in ihrem Beiſein 10 Moldras Salz nach Arolſen (Aroldeſſen) abgeliefert habe[1]).

Fürſtbiſchof Theodor Adolph verbot 1654 die Einfuhr fremden Salzes und beſtimmte, daß die Städte Warburg, Brakel, Steinheim und Nieheim Niederlagen für einheimiſches Salz haben ſollten, damit die Bewohner des oberwaldiſchen Kreiſes für billigen Preis das nöthige Salz bekommen könnten[2]).

Staat und Gemeinde haben vielfach das Salz als angenehmes Beſteurungsobject behandelt, letztere beſonders in älterer Zeit in den Steueraccijen, erſterer in Deutſchland noch heute. Die Stadt Paderborn erhob beiſpielsweiſe beim Schilder Zoll für jede eingeführte Karre Salz (gemäß ihres Kaiſerlichen Privilegiums von 1475) eine Abgabe von 2 Dt.[3]).

Der Staat legt bei uns auf den Ctr. Speiſeſalz (deſſen Herſtellung auf 0,90 bis 1,40 M. angenommen werden kann[4]), die Steuer von 6 M., während der Handelspreis circa 8—10 M. beträgt (in den Zollausſchlüſſen z. B. in Hamburg aber nur 3 bis 5 M. erreicht)[4]).

Die Entwicklung dieſer Salinenorte ſteht nachweislich ſtets in inniger Verbindung mit der Salzgewinnung dort,

---

[1]) Weſtfäliſches Urkundenbuch IV[1] und IV[2].

[2]) Siehe Beſſen, Geſchichte des Bisthums Paderborn II. S. 220.

[3]) Wigands Archiv für Geſchichte und Alterthumskunde 1825 Bd. I. Heft 3.

[4]) Dr. Glinzer, das Salz etc. Hamburg 1887. S. 39.

wie folgende ortsgeſchichtliche Mittheilungen erläutern mögen. Ungefähr $^1/_2$ Kilometer ſüdlich von Salzkotten, wo jetzt der Vilſer Hof liegt, befinden ſich in einer verſumpften Gegend noch kleine Salzquellen. Dieſe Gegend wird heute noch „Sültſoiden" alſo Stätte der Salzſiederei genannt. Wenngleich dieſe Quellen heute nicht mehr benutzt werden, ſind ſie jedoch im frühen Mittelalter zur Salzſiederei mitbenutzt worden[1]) u. [2]). In dieſer Gegend befand ſich das alte Kirchdorf Villiſen mit der alten Burg (castrum Villisen, welches ſchon im 10. Jahrh. in Urkunden mit dem Namen Vilisi vorkommt[3]). Einer Sage nach ſoll der römiſche Kaiſer Philipp, der um 246 n. Chr. Kaiſer wurde, hier ein Caſtell zum Schutze für die Salzgewinnung erbaut haben. Der Name Vilſen ſoll dann aus Villiſen, Philippſen, castellum Philippi hergeleitet werden[4]). Der Ort und die Umgegend gehörte zur Grafſchaft Haholt, welche Kaiſer Heinrich II. dem Biſchofe Meinwerk beziehlich dem Bisthum Paderborn 1011 geſchenkt hat[5]). Dieſe Grafſchaft erſtreckte ſich unter andern noch über einen Theil des Lippiſchen Landes z. B. Thiatmolli (Detmold), Limga (Lemgo) und wahrſcheinlich auch Uflen und Geſeke[6]).

Ebenſo waren durch Geſchenk Heinrichs II. die curtis regia, der Königshof in Erwitte an das Bisthum Paderborn gekommen[7]), welche Schenkung noch von Kaiſer Conrad II. 1027 erneuert wurde[8]).

---

[1]) von Sobbe, in der Zeitſchrift für vaterländiſche Geſchichte und Alterthumskunde. Münſter 1877. S. 134.

[2]) Korte, Geſchichte Salzkottens, Manuſkripte im Pfarrarchive in Salzkotten. Außerdem Beſſen, I. S. 240.

[3]) Archiv des Paderborner Alterthumsvereins.

[4]) Beſſen, I. S. 35 und Knoops chronologica historia.

[5]) Schaten's Annalen.

[6]) Beſſen, I. S. 128.

[7]) Beſſen I. S. 132 und vita Meinwerci.

[8]) Seibertz Landes und Rechtsgeſchichte von Weſtfalen II. 127.

Nach dem Falle Heinrichs des Löwen, als das Herzogthum Westfalen an das Erzbisthum Cöln gekommen, traten gespannte Verhältnisse zwischen den Inhabern der Stifte Cöln und Paderborn ein. Brilon und Erwitte wurden dem Paderborner Stifte genommen und dem Cölner Stifte zugefügt. Fürstbischof Simon von Paderborn fürchtete noch weitere Beschädigungen durch den Erzbischof von Cöln und bemühte sich, sein Bisthum im guten Vertheidigungszustand zu setzen.

Zu diesem Zwecke verstärkte er unter andern auch die Befestigungen der alten Burg Bilsen, vereinigte die Dörfer Habringhausen und Hohenrod (Oestinghausen[1]) auch Bilhusen mit Salzkotten, machte letzteres zu einer Stadt (oppidum) und umgab es in der Weise mit Wällen, Mauern und Gräben, daß auch die Hauptsalzquellen und alten Siedehäuser „Soltkothe", welche im westlichen Theile des Orts in der Nähe des Rathhauses waren, mit eingeschlossen und gesichert waren[1]). Der Erzbischof Conrad von Hochsteden widersetzte sich diesen Ausführungen und einigte sich schließlich 1247 mit Bischof Simon darüber, daß die Befestigungen von Salzkotten wieder zerstört, die Burg Bilsen aber erhalten werden solle, daß ferner ohne seine Genehmigung keine neue Befestigung im Lande angelegt werden solle.

Ungeachtet dieser Einigung erneuerten sich die Streitigkeiten zwischen beiden Stiften und gingen 1254 in offene Fehde über. Fürstbischof Simon wurde besiegt und von seinem mächtigen Gegner gefangen genommen, der ihn dann nach zweijähriger Gefangenschaft zu einem Friedensschlusse 1256 mit harten Bedingungen, dem Frieden zu Essen zwang.

---

[1]) Korte, Geschichte Salzkottens, Manuskripte im Pfarrarchive in Salzkotten. Außerdem Bessen I. S. 240.

Urkundenbuch zur Landes und Rechtsgeschichte vom Herzogthum Westfalen I. S. 310.

Zu dieſen Bedingungen gehörte unter Andern: Die Burg Bilſen ſoll geſchleift werden, die Befeſtigungen von Salzkotten bleiben beſtehn, dagegen geht der Beſitz der Orte Salzkotten und Geſeke zur Hälfte an das Stift Cöln über, die frühere Beſitznahme der Stadt Brilon durch das Stift Cöln, wird anerkannt.

Bilſen ſoll niemals mehr wieder aufgebaut werden. Niemals ſollen überhaupt neue Burgen oder Befeſtigungen an den Grenzen des Herzogthums Weſtfalen vom Stifte Paderborn angelegt werden ohne Erlaubniß des Erzbiſchofs von Cöln[1]).

Dieſer Vertrag wurde zwar von Papſt Alexander IV. mißbilligt, für ungerecht, unbillig und ungültig erklärt, auch das Paderborner Stift wieder ermächtigt, Befeſtigungen anzulegen 1257[2]). Doch wurden die weſentlichen Beſtimmungen deſſelben weiter beachtet, insbeſondere Bilſen nicht wieder aufgebaut. Die Kirche in Bilſen wurde abgebrochen, in Salzkotten dafür eine neue Kirche erbaut, welche dem Pfarrer von Bilſen (Bilhauſen) übertragen wurde. Das Dorf Bilſen, deſſen Bewohner nach Salzkotten überſiedelten, ging ein. Nur der Bilſer Hof, ein kleines Kapellchen und die Reſte der Burgwälle erinnern jetzt noch an die eingegangene Ortſchaft. Die Salzgewinnung bei Bilſen hatte gleichfalls aufgehört, während die Salzgewinnung in Salzkotten weiter gefördert wurde.

1270 erhielt Salzkotten von Fürſtbiſchof Simon Stadtrechte[3]).

1287 vereinigten ſich die Inhaber der Stifte Cöln und Paderborn Erzbiſchof Siegfried und Biſchof Otto und zwar nunmehr in freundſchaftlicher Weiſe dahin, daß ſie

[1]) Seibertz, Urkundenbuch zur Landes und Rechtsgeſchichte des Herzogtums Weſtfalen Bd. I. S. 369.

[2]) Beſſen ꝛc. I. 306; Mathias von Engers.

[3]) Libri variorem in der Theodorianiſchen Bibliothek IV.

Geſeke und Salzkotten gemeinſchaftlich und zu gleichen Theilen beſitzen wollten und daß ſie für künftig etwa vorkommende Meinungsverſchiedenheiten (aliqua controversia) ſich dem Schiedsſpruche der Ritter Ehrenfried von Bredenol, Godefried von Meſchede, Conrad von Elten und Wolmar von Brencken unterwerfen wollten, zugleich ſchloſſen ſie ein Schutzbündniß gegen ihre Feinde[1]). Der gemeinſchaftliche Beſitz von Geſeke und Salzkotten mußte aber doch wohl Unzuträglichkeiten haben, denn bereits 1294 ſchon wurde zwiſchen Erzbiſchof Siegfried und Biſchof Otto in freundſchaftlicher Weiſe eine weitere Auseinanderſetzung getroffen, nach welcher von da ab das gemeinſchaftliche Eigenthum wieder aufhören und Geſeke in den Alleinbeſitz des Stifts Cöln, Salzkotten in den Alleinbeſitz des Stifts Paderborn übergehn ſollte.

Die Stadt Salzkotten entwickelte ſich nunmehr raſch. Nachweislich ſiedelten ſich in derſelben auch verſchiedene Burgmannen an, z. B. die Herren von Vernede (Voerne), von Crevet, von der Ever, von Enſe, von Graffeln, von Meſchede, von Schilder, von Hörde[3]).

Die Entwicklung der Stadt litt unter dem Brande von 1340, der ſämmtliche Häuſer auch die Salzſiedehütten in Aſche legte[3]). Fürſtbiſchof Bernard erneuerte der Stadt ihre beim Brande verlorenen Privilegien-Urkunden[3]).

Zur Zeit der Wirren zwiſchen Stadt Paderborn und Fürſtbiſchof reſidirte ſogar um 1276, letzterer längere Zeit in Salzkotten[4]).

Die Stadt hatte in frühern Jahrhunderten nach Gehrkens Annahme[5]) eine unter dem Namen „Schiereiken" bezeichnete beſondere Gerichtsbarkeit, welche angeblich auch, wenn der

[1]) Seibertz ꝛc. Bd. I. S. 505. — [2]) Seibertz ꝛc. Bd. I. S. 551.
[3]) Korte, Geſchichte Salzkottens. — [4]) Beſſen ꝛc. I. 212.
[5]) Gehrkens Aufzeichnungen über Salzkotten, im Archiv des Paderborner Alterthumsvereins.

Gograf zugezogen wurde, wenigſtens eine Zeit lang für peinliche Angelegenheit galt.

Im 18. Jahrhundert hatte ſie nachweislich (und wahrſcheinlich auch ſchon in frühern Jahrhunderten) ein Eigenthum an 5 Salzgewäſſern, welches ihr jährlich 530 Thlr. einbrachte, auch eine Salzacciſen-Einnahme von jährlich 2 Thlr. 18 Sg. von jedem Sälzer [1]). Ebenſo erfreute ſie ſich guter ſtädtiſcher Einrichtungen z. B. einer Fleiſchverkaufshalle, einer Stadtwaage, eines Rathskellers, Schulen mit einem Rector, Conrector und einer Lehrerin („Magiſtrin") [1]), Handel und Verkehr blühten, der Wohlſtand war erheblich geſtiegen.

Leider wurde der letztere aber ſchon in früher Zeit auch bald überſchätzt. Schon 1565 kommen beim Fürſtbiſchof Rembert Beſchwerden der Stadt vor gegen den zu hohen Matrikular-Anſchlag für die Landſchatzung. Dieſe Beſchwerden wiederholten ſich um 1662 beim Fürſtbiſchof Ferdinand von Fürſtenberg, bewirkten bei demſelben auch die Sendung einer Prüfungskommiſſion, welche jedoch in ſo oberflächlicher Weiſe ihren Auftrag ausführte, daß keine Remedur erfolgte. Korte nennt das Verfahren dieſer Commiſſion in ſeinem Unmuthe ironiſch, ein Meiſterſtück einer fürſtlichen Specialcommiſſion [1]).

Der 30jährige Krieg brachte über die Stadt, in welcher damals Otterjäger Bürgermeiſter war, großes Leid, namentlich der 22. December 1633. Die kaiſerliche Beſatzung von c. 300 Mann unter Kapitain von Nieſen verließ angeblich wegen Mangel an Schießpulver die Stadt, als das Heer der vereinigten Schweden und Heſſen unter Marſchall Dido Kniphauſen und Landgraf Wilhelm von Heſſen vor den Thoren erſchien und nachdem Unterhandlungen wegen Uebergabe eingeleitet waren und ein vorläufiger Waffen-

[1]) Korte, Geſchichte Salzkottens.

ſtillſtand geſchloſſen war. Während dieſes Waffenſtillſtandes ſoll ein heſſiſcher Officier mit ſeinen Leuten gewaltſam die Hederſchleuße zu zerſtören geſucht haben und hierbei von den abwehrenden Bürgern erſchoſſen ſein. (Nach Schwediſchen Berichten ſollen einige Bürger vor den Thoren ſich aufhaltende Schwediſche Soldaten während des Waffenſtillſtandes überfallen und einen Officier und mehrere Leute erſchoſſen haben.)

Die Schweden und Heſſen ſtürmten darauf aus Rache die Stadt, richteten außer allerlei Greuelthaten ein fürchterliches Blutbad unter der Bevölkerung an, ſelbſt in der Kirche, in welche ſich manche geflüchtet hatten, plünderten und zündeten die Stadt an, welche bis auf die Salzhütten und Häuſer in der Vilſer Hude verbrannte. Der Stadt wurde noch 30000 Thlr. Contribution auferlegt und noch 29000 Thlr. ſonſt von den übrig gebliebenen Bürgern erpreßt[1]) u. [2]). Bei dem Blutbade ſollen nach einem Berichte 150, nach einem andern Berichte 350 Perſonen umgekommen ſein. Ein Bürger namens Höken flüchtete vor den nachdringenden Feinden zunächſt in den Kirchthurm und wagte dann bei weiterer Verfolgung von hier aus einen Sprung in das Gezweige eines Baumes. Es wird berichtet, daß er zwar erſt glücklich unten angekommen, dann aber von ſeinen Verfolgern doch aufgefunden und ermordet ſei[1]). Der Wohlſtand der Stadt ging in Folge dieſes Unglücks ſehr zurück. Aus Noth mußte die Stadt das „Kraggenberg Holz" verkaufen. 1643 war bei den geſtiegenen Kriegsabgaben die Geldnoth ſo groß, daß nach Korte die Stadt um 100 Thlr. zu erhalten „8 ſtädtiſche Salzgewäſſer nebſt dem dazu gehörigen Holze" als Eigenthum abtreten mußte. Um der Stadt nach dem 30jährigen

[1]) Korte, Geſchichte Salzkottens.

[2]) Gografe Mathias von Eggers, geſchichtliche Mittheilungen.

Kriege Etwas aufzuhelfen, räumte ihr Fürſtbiſchof Theodor Adolph 1654 das Salzmonopol ein[1]).

Kaum waren die Wunden, welcher dieſer Krieg hinterlaſſen, vernarbt, ſo brachen wieder neue Unglücksfälle über die Stadt ein im 7jährigen Kriege durch die längere Beſetzung des Orts und die außerordentlich hohen Kriegscontributionen. Der Antheil an der vom Herzoge von Braunſchweig für das Stift Paderborn im Juli 1762 ausgeſchriebenen Contribution von 153000 Thlr. betrug für Salzkotten allein 2000 Thlr., außerdem die Naturalleiſtungen mit Vieh, Fourage, Lebensmitteln, Fuhren, einer Menge von Bauhölzern zu Befeſtigungen bei Lippſtadt. Das Geld mußte theilweiſe aufgenommen werden. So lieh dazu Vicegografe Kellerhof 81 Dukaten auf Bürgſchaft von den Sälzern. Die Stadt gab dieſen die Rückverſicherung „daß entweder dafür Holz im Friedeholze angeſchlagen werden oder die 5 ſtädtiſchen Salzwäſſer dafür haften ſollten".

Vor dem 7jährigen Kriege hatten die Bürger noch einen Beſtand von 150 guten Pferden, nach dem Kriege nur noch 20 ſchlechte Pferde. Am 3. Juni 1761 richteten bei der Beſetzung des Orts die zu den Alliirten gehörigen Heſſen in den Salzſiedehäuſern eine Hauptwache ein und benutzten dieſe Gelegenheit, das dort befindliche Sälzer-Archiv zu erbrechen und ſämmtliche Papiere, auch die alten Urkunden fortzunehmen. Auch durch die Bemühungen des Obriſten konnten dieſelben nicht wiedergeſchafft werden, (da ſie wahrſcheinlich inzwiſchen vernichtet waren)[2]).

Korte theilt noch folgende intereſſante Notizen mit[2]).

---

[1]) Beſſen ꝛc. II. 220.

[2]) Korte, Geſchichte Salzkottens.

Die Bevölkerung des Städtchens bestand 1787 aus

211 Männern
254 Weibern
334 Kindern unter 16 Jahren
799 Personen.

Der städtische Etat für die Zeit vom 1. November 1799 bis 1. November 1800 bestand in Summa der Einnahmen von 1988 Thlr. 3 Sg. 7 Pf. und Summa der Ausgaben von 1360 Thlr. 10 Sg. 6 Pf. Unter letzteren sind auch enthalten 692 Thlr. 12 Sg. 7 Pf. für Zinsen und Schuldkapitalien.

In der Landesschatzung von 1800 waren die Werthe von den „innerhalb der Mauern befindlichen Liegenschaften in Summa angenommen auf 63853 Thlr. Die hierin mit enthaltenen Beträge der Salzwerke machen in Summa aus 20980 Thlr. und vertheilen sich auf folgende Sälzer:

1. Oberstallmeister von Westphalen mit einem Salzwerk mit 18 Mollen Salz und 18 Thlr. meierstättische Leistung an Kloster Hardehausen . . . . . 1000 Thlr.
2. Klaus (alias Klüsener) mit einem Salzwerk . . . . . 1000 Thlr.
3. Göhausen (alias Stemeken) mit einem Salzwerk mit 18 Mollen Salz und 18 Thlr. meierstädtische Leistung an Kloster Hardehausen . . . . . 1000 Thlr.
4. Thorwesten (alias Tilli), mit einem Salzwerk (pachtfrei) . . . . . 1000 Thlr.
5. Thorwesten, Kornschreiber, mit einem Salzwerk mit 18 Mollen Salz meierstättische Leistung nach Kloster Hardehausen . . . . 1000 Thlr.
6. Tilli (alias Schultzen), ein Salzwerk mit 20 Mollen Salz meierstättische Leistung an das Kapitel zum Bußdorf . . . . . 1000 Thlr.

7. Blömeken, ein Salzwerk (v. von Weſtphalen) mit 60 Mollen Salz Leiſtung, meierſtättiſch . . . . . 600 Thlr.

8. Harſewinkel, ein Salzwerk mit 24 Mollen Salz und 18 Thlr. meierſtättiſche Leiſtung an Kloſter Brenkhauſen . . . . 950 Thlr.

9. Herr von Brenken, ein Salzwerk, ſchatzungs- und pachtfrei,

10. Herr von Vogelius, ein Salzwerk, meierſtättiſch bei Kloſter Abdinghof . . . 1000 Thlr.

11. Kloſter Hardehauſen, ein Salzwerk, meierſtättiſche Leiſtung 18 Mollen Salz und 18 Thlr. . . . . 1000 Thlr.

12. Vicar Bredenoll, ein Salzwerk (von von Spiegel) mit 50 Mollen Salz meierſtättiſche Leiſtung . . . . . 700 Thlr.

13. Bokskopf zu Werl, ein Salzwerk mit 20 Mollen Salz Leiſtung an Kloſter Abdinghof „und wegen darin haftender 80 Marienthaler loco Intereſſe 6 Mollen Salz pachtbar" . 1000 Thlr.

14. Geitmann, ein Salzwerk mit 18 Mollen Salz und 18 Thlr. an Kloſter Hardehauſen pachtbar . . . . . 1000 Thlr.

15. Herr von Imbſen, ein Salzwerk, ſchatzungs- und pachtfrei . . . . . .

16. Andreas Prüſſen, ein Salzwerk . 900 Thlr.

17. Kellerhof, ein Salzwerk . . . . 1000 Thlr.

18. Gografe Weſtphalen, ein Salzwerk 1000 Thlr.

19. Maßen, ein Salzwerk . . . . . 1000 Thlr.

20. Plettenberg, ein Salzwerk . . . 1000 Thlr.

21. Plettenberg (derſelbe) ein Salzwerk 950 Thlr.

22. Lt. Suren, ein Salzwerk . . . 880 Thlr.

23. Daltrop, ein Salzwerk . . . . 1000 Thlr.

24. Wilhelm Suren, ein Salzwerk, meierſtättiſch, dem Kapitel zum Bußdorf gehörig . 1000 Thlr.

Nur die Salzwerks-Industrie konnte es ermöglichen, daß das Städtchen sich nach den im 30jährigen und 7jährigen Kriege erlittenen Verlusten verhältnißmäßig rasch wieder erholte. Leider hat, seit in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts die Deutsche Steinsalz-Industrie der Salinen-Industrie erfolgreiche Concurrenz macht, sich die Rentabilität aller Salinen verringert, welche nur über Soolquellen von c. 6% Kochsalzgehalt verfügen. Das Salzkotter Siegel, welches schon auf einer Urkunde von 1351 vorkommt[1]), zeigt eine auf einem Sessel sitzende Bischofsfigur mit Mitra und Stab, jederseits derselben ein kleines Kreuz und die Umschrift Sigillum Burgensium oppidi Soltkoten.

Kaiser Conrad II, hatte 1027 dem Bischof Meinwerk und der Paderborner Kirche den Königshof in Erwitte (Arvita) mit Markt und Banngerechtigkeit und allem Zubehör geschenkt[2]). Zum Königshofe gehörten auch[3]) die Salzquellen zu Westernkotten, deren Hauptquelle auch Königsbrunnen (Koning Zod) genannt wurde.

Da unter dem Erzbischofe Conrad von Köln Erwitte dem Stifte Paderborn genommen und mit dem Stifte Cöln vereinigt war, ging die Landeshoheit über Westernkotten zwar auch an den Erzbischof von Cöln über, jedoch nicht ohne Einschränkungen. Der Fürstbischof von Paderborn blieb noch Obereigenthumsherr über 14 Salzwerke und damit eigentlich der Leiter der Saline, er unterhielt dort einen eigenen sogenannten Salzrichter, übte die bürgerliche Gerichtsbarkeit mit Ausschluß der höhern und peinlichen Gerichtsbarkeit aus, erhielt beim Antritte seiner Regierung

[1]) Paderborner Alterthumsarchiv.

[2]) Seibertz Urkundenbuch der Landes und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen Bd. I. S. 27.

[3]) Seibertz Landes und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. Bd. III. S. 359.

von ſeinen Dominial-Unterthanen (135 Hausbeſitzern) die Privat-Huldigung und 100 Thlr. Willkommenſteuer, auf den Jahrmärkten aber das Standgeld von den Kaufleuten, und gemeinſchaftlich mit Cöln die Wein- und Branntwein-Acciſe. Die geiſtliche Jurisdiction blieb bei Cöln. Die gegenſeitigen Rechte des Erzbiſchofs und Fürſtbiſchofs ſind lange Jahre Gegenſtand von Streitigkeiten geweſen. Bereits 1535 war eine Einigung über ſolche Streitigkeiten nothwendig geworden und erfolgt, 1583 waren wieder ſolche Streitigkeiten da, welche dann durch einen von beiden Parteien angerufenen Schiedsſpruch der Univerſität Freiburg beigelegt wurden[1]). Durch den Receß von 1687—88 wurden endlich dieſe gegenſeitigen Rechte genau in der oben erwähnten Weiſe begränzt und feſtgeſtellt.

Die Salinen haben auch dieſem Orte erſt ſeine Bedeutung gegeben, wie auch dem Orte Salzuflen. Der letztere lag, wie man annimmt[2]), in dem Gau Aga und gehörte zur Grafſchaft Haholts, welche von Kaiſer Heinrich II. dem Biſchof Meinwerk 1011 als Dotirung der Paderborner Kirche geſchenkt war.

Im 13. Jahrhundert gehörte der Ort Uflen nebſt Schloß und Amt Sternberg, Barendorf, Müddenhorſt und Alverdiſſen zur Grafſchaft Sternberg, welche Paderborniſches Lehn war[3]). Nach Ausſterben des Sternberg'ſchen Stammes belehnte der Fürſtbiſchof Hermann von Heſſen die Grafen von Schauenburg mit der obigen Grafſchaft, welche durch Verpfändung ſpäter in den Beſitz der Grafen von der Lippe gelangte[4]) und ungeachtet der hierüber mit dem Fürſtbiſchof

[1]) Beſſen, Geſchichte des Bisthums Paderborn II. S. 49, 72, 399 nach Maſen und Strunk.

[2]) Schrader, Leben und Wirken des ſel. Biſchofs Meinwerk Paderborn 1895. S. 55. Beſſen I. 128.

[3]) Beſſen I. 255, II. 20, nach Türck und Strunck.

[4]) Merian Topographia Westfalica.

von Paderborn ausgebrochenen Streitigkeiten im Beſitze der Grafen von der Lippe blieb. Salzuflen (früher Uffla, Uflon, Ufflenia, Salis Uflenia[1]) genannt) wurde in der Zeit der Soeſter Fehde 1447 durch Böhmiſche Soldtruppen Dietrichs von Cöln eingenommen und verbrannt. Aus den Ruinen wuchs jedoch bald wieder neues Leben. Der Ort erhielt nun, nachdem er mit Ringmauern und Thürmen verſehn war, 1488 durch Bernhard VII. Edlen Herrn zur Lippe Stadtrechte. Der 30jährige Krieg brachte der Stadt große Verluſte mit zweimaligen Ausplünderungen und Abbrennen des vierten Theils der Stadt[2]). Kaum waren die alten Wunden vernarbt und hatte ſich die Stadt wieder Etwas erholt, ſo traten wieder neue Verluſte ein durch den 7jährigen Krieg, ſowie durch eine große Feuersbrunſt 1782, welche die Kirche, mehrere öffentliche Gebäude ſowie 13 der anſehnlichſten Bürgerhäuſer in Aſche legte. 1766 war die Stadt in großer Bedrängniß und verkaufte in Folge deſſen ihre eigenen Salzwerksantheile an die Landesherrſchaft. Die letztere verbeſſerte nun den Salinenbetrieb durch Anlage von Tröpfelgradierwerken und neuen Siedewerken. Der älteſte Soolbrunnen liegt bei den Siedewerken in der Stadt, die neueren Soolbrunnen und Gradierwerke gleich an der Stadt, und ſind auch mit Kuranſtalten verbunden. Die Stadt erfreut ſich jetzt ſchon lange wohl mit wegen der Salinen-Induſtrie und in neueſter Zeit (ſeit 50 Jahren) auch der Stärkemehl-Induſtrie eines großen Wohlſtandes, hat auch ausgedehnte Waldungen und iſt in der glücklichen Lage, von den Bürgern keine Kommunalſteuern erheben zu brauchen. Salzuflen macht einen anmuthigen Eindruck durch eine größere Zahl alter Renaiſſance-Häuſer, darunter mehrere maſſive von 1551, 1564, 1577 und noch mehrere

[1]) Merian Topographia Westfalica.

[2]) Früher durch Salzuflen.

Holzhäuſer mit mannigfaltigen reichen Holzſculpturen aus dem 16. und 17. Jahrhundert.

Der Ort hat es durch ſein Siegel ſelbſt anerkannt, daß er ſein Daſein und ſeine Entwicklung der Salzinduſtrie verdankt. Auf dem Siegel befindet ſich die Abbildung eines alten Soolbrunnens mit 2 Schöpfgefäßen [1]).

[1]) z. B. ſchon auf dem Wachsſiegel einer Urkunde von 1463, welche im Staatsarchiv zu Münſter ſich befindet.

# IV.

# Miscellen.

## Banquier Karl Spancken †.

Von den Toten des vergangenen Jahres besitzt keiner mehr Anspruch auf ein Gedenkblatt in unserer Zeitschrift als der Banquier Karl Spancken. Über sein stilles Wirken und Schaffen ist nur wenig in die Öffentlichkeit gedrungen; aber jeder, der ihm näher gestanden, weiß, daß sein früher Tod für das Vereinsleben einen herben, in mehr als einer Beziehung schwer ersetzlichen Verlust bedeutet.

Der Verstorbene hat namentlich während der beiden letzten Jahrzehnte seines Lebens auf den verschiedensten Gebieten der heimatlichen Geschichte mit einem Eifer gearbeitet, wie man ihn höchst selten findet bei Männern von gleichem Bildungsgange und ähnlicher Berufsthätigkeit. Das lebendige Interesse für die Geschichte war ihm schon in jungen Jahren eingeprägt von seinem Vater, jenem unermüdlichen Paderborner Historiker, dessen Verdienste der Altertumsverein durch die Ernennung zum Ehrenmitglied, die Akademie zu Münster durch die Verleihung der Doktorwürde nach Gebühr anerkannt hat.[1]) Daß Spancken für die Anregungen, die er von seinem Vater empfing, sich besonders empfänglich zeigte, lag in seinem innersten Wesen begründet, vornehmlich in der fast schwärmerischen Verehrung, mit welcher er zu seinem Vater, „dem herrlichen Manne", emporblickte. Der Vater war das Vorbild, das Ideal, dem im Denken und Empfinden sich möglichst anzupassen der Sohn auch noch als gereifter Mann für eine dankbare Lebensaufgabe hielt. Daher die auffallende geistige Ähnlichkeit zwischen beiden, vor allem die gleiche Gediegenheit und Vielseitigkeit des Wissens, die gleiche Liebe zur Wahrheit, das gleiche Streben nach Gerechtigkeit des Urteils. Die Ähnlichkeit erschien noch größer, wenn man ihre Naturanlagen verglich: beide zeichneten sich aus durch eine

[1]) Vergl. sein Lebensbild in der Westf. Zeitschr. Bd. 57². S. 172 ff.

ſchnelle Auffaſſungsgabe, einen klaren, durchdringenden Verſtand, ein umfaſſendes, treues Gedächtnis. Sie wäre eine vollkommene geweſen, falls das Schickſal dem Sohne einerſeits den Beruf, anderſeits die körperliche Geſundheit des Vaters beſchieden hätte.

Daß unſer Spancken trotz ſeiner Stellung als Geſchäftsmann, trotz der mannigfachen Verpflichtungen des geſellſchaftlichen Lebens, trotz der Schwäche der früh erſchütterten Geſundheit ſich eine über das gewöhnliche Mittelmaß weit hinausreichende Allgemeinbildung angeeignet hat, verdient die größte Anerkennung. Er verſtand mehrere lebende Sprachen, fühlte ſich im mittelalterlichen Latein gleichſam zu Hauſe, beſaß überraſchend viele naturwiſſenſchaftliche Kenntniſſe, erörterte mit großer Vorliebe juriſtiſche Fälle, war vertraut mit allen hervorragenden Erſcheinungen der belletriſtiſchen Litteratur, verfolgte mit Aufmerkſamkeit die bedeutſamen Vorgänge in Staat und Kirche. Wie lebhaft ſein Geiſt, wie reich ſein Wiſſen war, das zeigte ſich bei der Unterhaltung im engeren Freundeskreiſe. Da taute der ſonſt ſo zurückhaltende, wortkarge Mann auf und beteiligte ſich mit Feuereifer, mit Witz und Sarkasmus an der Debatte; da überwand er die ihm eigene Scheu vor einer freimütigen Ausſprache über politiſche und religiöſe Fragen; da konnte man auch einen Blick werfen in ſein Inneres, welches er die übrige Zeit mit einer gewiſſen Sorgfalt verhüllte, ſo daß ſelbſt der ſchärfſte Beobachter nicht leicht bis auf den tiefſten Grund ſeiner Seele ſah.

In der Geſchichte intereſſierten ihn an erſter Stelle die Rechtsgeſchichte im allgemeinen und die Geſchichte der ſtädtiſchen Entwickelung im beſonderen. Mit Freude erinnere ich mich an die manchen genußreichen Stunden gemeinſamen Studiums, dankbar gedenke ich auch bei dieſer Gelegenheit ſeiner unſchätzbaren Hülfe bei der Bearbeitung des erſten Bandes meiner Geſchichte der Stadt Paderborn. Daß er an dieſer Arbeit einen hervorragenden Anteil hat, beweiſt ſchon zur Genüge der von ihm mit Luſt und Sachkenntnis ausgearbeitete ausführliche Anhang mit den wichtigſten Rechtsurkunden und Stadtſtatuten. Übrigens kam ihm bei ſeinen Studien faſt überall vortrefflich zu ſtatten der reiche litterariſche Nachlaß ſeines Vaters. Hauptſächlich dieſer Quelle verdankte er auch ſeine Bekanntſchaft mit der Vergangenheit der Paderborner

Klöſter.[1]) Dagegen entſprang ſein Intereſſe für die Münzgeſchichte offenbar ſeiner täglichen Beſchäftigung. Er war unbeſtritten der beſte Kenner des Paderborner Münzweſens, und es mag lange Zeit vergehen, bis ein zweiter ſich auf dieſem ſchwierigen Gebiete mit gleichem Erfolge einarbeitet.[2])

Im Jahre 1880 wurde er in den Vorſtand des Altertumsvereins berufen und übernahm die Rendantur. In welch troſtloſer Verfaſſung ſich damals der Verein befand, habe ich an einem andern Orte dargelegt.[3]) Daß Klarheit in die verworrenen Verhältniſſe gebracht, daß der Verein von dem Druck der finanziellen Schwierigkeiten befreit, vor weiterem Verfall bewahrt und mit friſcher Lebenskraft erfüllt wurde, dazu hat neben dem Vereinsdirektor Herrn Pfarrer Dr. Mertens auch Spancken im Verein mit ſeinem Vater nach beſten Kräften beigetragen. Achtzehn Jahre hat er die Kaſſe geführt; er hielt, wie man zu ſagen pflegt, den Daumen auf den Beutel, war jedoch durchaus nicht engherzig und kleinlich, ſobald es ſich um notwendige Ausgaben und erreichbare Ziele handelte.

Zu den erſtrebenswerten und erreichbaren Zielen rechnete er in erſter Linie die Einrichtung eines beſcheidenen Muſeums, und niemand hat ſich für die Verwirklichung dieſes ſeit dem Beſtehen des Vereins von ſo vielen gehegten Wunſches wärmer begeiſtert als er. Im Laufe der Zeit waren mancherlei Gegenſtände geſammelt, geſchenkt worden; allein es fehlte die ordnende Hand, es fehlte auch der geeignete Raum. Als nun im Jahre 1894 die ſtädtiſchen Behörden durch die Überweiſung mehrerer Rathausräume dem zweiten Mangel abgeholfen hatten, ging Spancken mit jugendlicher Schaffensfreude an die Arbeit. Die jetzige Einrichtung iſt beinahe ausſchließlich ſein Werk; ſie verrät ebenſo viel Geſchmack als praktiſchen Sinn. Ganz beſonders lag ihm am Herzen die Münzſammlung, durch deren Inventariſierung und Vervollſtändigung er ſich ein bleibendes Verdienſt erworben hat. Der Grund iſt gelegt; mögen gleich kundige, von gleicher Liebe zur Sache getragene Nachfolger zum Beſten des Vereins auf demſelben weiter bauen!

[1]) Vergl. Weſtf. Zeitſchr. Bd. 45[2]. S. 193. Bd. 55[1]. S. 184. Bd. 56[2]. S. 3 ff.

[2]) Vergl. Weſtf. Zeitſchr. Bd. 57[2]. S. 205 ff.

[3]) Vergl. Weſtf. Zeitſchr. Bd. 57[2]. S. 166 ff. 185.

Wie Spancken für seine Person das Auftreten in der Öffentlichkeit nicht liebte, so maß er auch den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins im allgemeinen wenig, vielleicht zu wenig Bedeutung bei. Um so mehr Wert legte er auf energisches Arbeiten in kleinerem Kreise, Pünktlichkeit in der Erledigung aller geschäftlichen Angelegenheiten, Unterstützung der Zeitschrift sowie aller auf die Landesgeschichte bezüglichen Arbeiten, Ordnung und Vergrößerung der Bibliothek, des Archivs und des Museums. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß er namentlich in der Zeit, wo er als Stellvertreter des erkrankten Direktors die Geschäfte führte, ganz im Einklang mit seiner Auffassung von der Stellung und den Aufgaben des Vereins eine sehr rege Thätigkeit entfaltet hat. Leider konnte er nicht immer, wie er wünschte; seine empfindliche, wenig widerstandsfähige Natur veranlaßte ihn wiederholt, für längere Zeit seine Mitarbeit als Vorstandsmitglied auf die Wahrnehmung der Rendanturgeschäfte zu beschränken.

Die Darstellung dessen, was der Verstorbene im übrigen für allgemeine Zwecke gethan, fällt nicht in den Rahmen dieses Nekrologs. Hier mag nur noch hervorgehoben werden, daß derselbe, zur Teilnahme an der städtischen Verwaltung wie wenige berufen, in seinen gesunden Tagen als Stadtverordneter, insbesondere als Vorsitzender der Finanzkommission, der Stadt Paderborn nützliche Dienste geleistet hat.

Bereits vor mehreren Jahren war Spancken durch Gesundheitsrücksichten zum Verzicht auf die ihm übertragenen Vertrauens- und Ehrenämter genötigt; nur von seiner Thätigkeit im Altertumsverein konnte er nicht scheiden. Seine, seiner Angehörigen und Freunde Hoffnung auf eine durchgreifende Besserung verwirklichte sich leider nicht und schwand vollständig, als ihn im Herbst 1900 auf der Insel Borkum, wo er Stärkung suchte, der Schlag traf. Fortan war sein Dasein ein trauriges Siechtum, und der Anblick des hülflosen, dem Tode unrettbar verfallenen Mannes machte einen schmerzlichen, erschütternden Eindruck. Er selbst ergab sich mit philosophischer Fassung und christlicher Geduld in sein bitteres Los, und wie bei den schweren Schicksalsschlägen, die ihn früher getroffen, so bewies er auch jetzt durch sein ganzes Verhalten, daß er das Leben nicht nur nach der angenehmen, freundlichen Seite zu genießen, sondern auch nach der un-

angenehmen, rauhen Seite zu ertragen verſtand. Der 20. Mai 1901 brachte ihm die Erlöſung von ſeinen Leiden. Er erreichte ein Alter von beinahe 50 Jahren. Seine ſterblichen Überreſte ruhen auf dem Friedhofe der Paderſtadt inmitten der Gräber ſeiner ihm vorangegangenen Lieben.

Ehre ſeinem Andenken!

Oberlehrer **W. Richter.**

---

## Zwei Urkunden zur Geſchichte des adeligen Geſchlechtes von Weſtheim.

Mitgetheilt von Fr. X. Schrader, Pfarrer in Natzungen.

1269. Die Rathmänner von Marsberg bekunden, daß Ritter Swiker von Weſtheim mit Einwilligung ſeiner Gemahlin Adelheid und ſeines Bruders Ulrich die Hälfte des Zehnten in Wleſſengere[1]) durch Vermittelung der Ritter Ludolf von Dalwigk und Johannes von Brobike ihrem Mitbürger Bertold von Höxter für 55 Mark verkauft habe. Die Frau Sophie, welche an dem Zehnten die Leibzucht beſitzt, und ihr Sohn Johannes erklären in der (Nikolai-)Kapelle zu Marsberg vor den dortigen Rathmännern, nach dem Tode gedachter Frau Sophie keine Anſprüche darauf zu erheben. Die Stadt Marsberg, Johannes Herr der Burg Padberg und ſein Verwandter Hermann ſiegeln.

Universis presentem litteram visuris consules montis Martis iusticie semper inherere et veritati testimonium perhibere, quia gestarum rerum seriem plerumque nubes oblivionis solet involvere, decrevit discretorum sollercia, acta hominum scriptis, sigillis et testibus perhennare. Noverint quam presentes et futuri, quod Swykerus miles dictus de Westheym, adhuc liberis, excepta

[1]) Wleſſengere dürfte Wüſtung Fleſſinkſen in der Mitte zwiſchen Niedermarsberg und Leitmar ſein. Auf der Rückſeite der Urkunde ſteht vermerkt: Flessinger Zehende furm Marspergh.

unica filia, carens, de consensu uxoris sue domine Alheydis et fratris sui Olryci, universorumque heredum ac coheredum suorum dimidietatem decime in Wlessengere site, que ad ipsum a progenitoribus suis rite et legitime devoluta fuit, excepto quod domina Sophya ius suum, quod vulgo lyftucht dicitur, sola quamdiu vixerit obtinebit, mediantibus Ludolfo de Dalewych et Johanne de Brocbyke militibus propter necessitatem, quam subterfugere nequivit, Bertoldo de Huxaria, conburgensi nostro, accepta pecunia summa videlicet quinquaginta quinque marcarum cum omni proventuum utilitate vendidit et tam ipse quam predictus frater suus Olricus predicto Bertoldo et uxori sue domine Kunegundi et pueris ipsorum Hermanno, Conrado, Kunegundi et Margarete porrexerunt iam dictam dimidietatem decime iure feodali libere et quiete perpetuo possidendam, pollicentes nichilominus se, suosque heredes sepedicto Bertoldo, suisque heredibus de sepedicta dimidietate decime plenam et perpetuam warandiam prestituros. Predicta vero Sophya et Johannes filius ipsius, aliique ipsius heredes in capella montis Martis coram consulibus montis Martis, aliisque multis probis et honestis viris consistentes publice protestati sunt, post mortem sepedicte Sophye se nichil iuris in sepedicta decima habituros, omnique iuri suo sive impeticioni super eadem decima penitus renunciarunt. Acta sunt hec in monte Martis anno Domini M°CC°LX° nono. Et ut iste contractus ratus et inconvolsus in evum permaneat, presentem paginam sigillo nostro et sigillis Johannis domini castri in Pathberg et Hermanni cognati sui duximus roborandam. Huius rei testes sunt Frederycus de Horhusen et frater suus Thydericus, Udo de Wethen, Olricus de Westheym, Johannes de Brocbyke, Ludolfus de Dalewych, Stephanus de Horhusen milites; Alradus de Horhusen, Conradus de Brocbyke, Frederycus Speycht militares; Henricus de Oddenhusen et frater suus Thydericus, Albertus de Mulenhen, Bertoldus iudex et frater suus Ludolfus, Henricus de Capella et frater suus Johannes, Helmwycus de Huxaria, Hermannus filius monetarii et frater suus Lodewycus, Wynandus et Henricus de Scherve fratres, Conradus Luthbrandi, Johannes Hyldewordi, Henricus et Johannes fratres cognati Wyderoldi, Conradus de Olyngen, Gernandus de Scherve, Rodolfus de Esnete, Bernardus de Walbernichusen consules montis Martis, et alii quam plures.

Orig. auf Pergament mit den verletzten Siegeln an Hanfschnüren z. Z. im Besitze der Stadt Warburg.

1354 März 16. Knappe Ulrich von Weſtheim und genannter Rike bekunden Beilegung der Streitigkeit zwiſchen dem Kloſter Hardehauſen und ihnen gelegentlich der Brüder von Epe in der Weiſe, die alte Grenze beizubehalten. Soſern das ohne Wiſſen verletzt wird, wollen ſie Genugthuung leiſten und auf Verlangen binnen 14 Tagen zur Buße in vier Städten der Diöceſe Paderborn mit zwei Knechten Lichter um die Kirchhöfe im Bußhemde tragen. Ulrich von Weſtheim verpflichtet ſich für den zugefügten Schaden vier Mark Warburger Pfennige an das Kloſter zu zahlen. Ludolf und Johannes von Horhuſen, ſowie Swiker von Weſtheim, Ulrichs Vater, ſiegeln.

Ego Olricus de Westheym famulus et dictus Rike recognoscimus in hiis scriptis publice protestando, quod dissensio facta et orta inter religiosos viros dominum abbatem et . . conventum in Herswidehusen parte ex una et nos parte ex altera occasione fratrum dictorum de Epe totaliter sopita est modo quo sequitur, videlicet quod zonam antiquam et inviolabilem promisimus dictis religiosis fide data et iuramentis ad sancta Dei corporaliter prestitis et promittimus per presentes tam efficaciter observandam quamdiu vixerimus, quod eisdem religiosis et eorum subditis deinceps inimicari dampna aut molestias inferre nobis non liceat quoque modo. Si vero contrarium per nos vel alterum nostrum factum fuerit ignoranter, ex tunc a tempore quo requisiti fuerimus coniunctim vel divisim computando pro huiusmodi forefacto per dictos religiosos infra mensem ad satisfactionem nos constringimus vel alter nostrum, qui reus exstiterit, in facto, contradictione qualibet procul mota, ymmo dictis religiosis et eorum subditis profectus et promociones fideliter tenebimur inpendere pro toto nostro posse. Insuper emendam spiritualem in quatuor civitatibus Padeburnensis dyocesis cum duobus servis quilibet nostrum cereum de una libra et servi duo quilibet cereum de dimidia libra in manibus portando ante crucem in qualibet dictarum quatuor civitatum absque capuciis nudisque totis corporibus, camisiis et bracis dumtaxat indutis, tenebimur in cymiteriis ecclesias circuire, cum super eo per dictos ad unam quindenam coniunctim vel divisim fuerimus requisiti. Item condictum et inter nos, quod ego Olricus supradictus pro dampnis

per me dictis religiosis illatis quatuor marcas Warbergensium denariorum infra terminum mihi assignatum solvere tenebor et debebo religiosis sepedictis. Omnia et singula premissa fideliter nos servaturos fide data et iuramentis ad sancta Dei corporaliter prestitis astrinximus et astringimus per presentes dolis et fraudibus in premissis penitus exclusis. In cuius rei evidenciam presens scriptum consignavimus sigillis Ludolfi et Johannis dictorum de Horhusen et Swicherii de Westhem patris Olrici supradicti. Et nos Ludolfus et Johannes dicti de Horhusen et Swicherus de Westhem famuli ad preces Olrici et Riken predictorum sigilla nostra apposuimus huic scripto in testimonium et robur premissorum. Datum anno Domini M°CCC° quinquagesimo quarto, dominica qua cantatur Oculi mei. Superscriptionem videlicet consignavimus presentibus approbamus sub eodem anno et die Domini, quo supra.

Orig. auf Pergament aus dem Hardehauser Klosterarchive z. Z. im Besitze der Stadt Warburg, die Siegel ab. Das Wort „consignavimus" ist in der Urkunde nachträglich über die Zeile geschrieben und wird am Schlusse beglaubigt.

## Urkunde über einen Mühlenhof mit Mühle zu Husen bei Atteln.

Mitgetheilt von Fr. X. Schrader, Pfarrer in Natzungen.

1404. März 19. Walburgis von dem Walde, Äbtissin des Stifts Böddeken, genehmigt mit Zustimmung der Pröpstin Hille, der Dechantin Adelheid und der übrigen Jungfrauen des Stifts, daß Albert und Swiker, Brüder von Husen, den Mühlenhof mit der Mühle zu Husen, welcher Pachtgut des Stifts ist und von ihm zu Lehn geht, dem Domküster Bertold Besselin in Paderborn zur Dotirung des Altars Unser lieben Frau auf dem obersten Chore des Domes in Paderborn verkauft haben. Der Rektor des Altars soll verpflichtet sein, jährlich auf Michaeli vier Schillinge Paderboruer Pfennige Pacht an das Stift zu

zahlen. Die Äbtiſſin und Stift Böddeken, die Verkäufer ſiegeln, ferner die Domherrn Otto Spiegel und Heinrich Weſtphal zu Paderborn und der Knappe Johannes von Verude als Vermittler (degedingeslude).

Wy . . Walburgis van dem Walde, abbedisse des wertliken stichtes to . . Bodeken in dem stichte to Paderborn bekennet und betuget in dessem openen breve vor uns und alle unse nakomelinge, dat vor uns hebbet bekand . . Albert unde Swicker brodere genand van Husen . ., wo se mit willen aller erer rechten erven und anerven mit vorbedachten mode eyns rechten steden ervekopes mit samederhand vorkoft hebbet und vorkopet vor uns in dessem breve eren molenhoff mit der molen gelegen to . . Husen mit allen eren tobehoringen und holt unde holtgravescap, mit allen rechten, gerichten, renten, gulden und upkomen, war unde wo de gelegen unde benomet synt, dat sy in kotsteden, in tynse, in holte, in velde, in ackere, in lande, in retlande, in torve, in twigen, in wezen, in weyde, in watere unde in vischerige und mit allen rechten, de to deme selven molenhove unde molen gehord hebbet und horet, wo de namen egen, dat unse pachtgud is, und van uns to lene gaet . ., dem ersamen heren hern Bertolde Besselin, domkostere nu tor tyd to Paderborn, to nutte unde behoff des rectoris to der tyd unser leven frowen altars, gelegen in deme dome to Paderborn uppe deme oversten chore up de nordsyden achter deme groten altare, den de sulve her . . Bertold bewedemet unde doteret hevet, den nu tor tyd heft Brnen Splicaff eyn diacon, unversat und unbeswert van aller schult quitt, ledich und loes vor eyne genochlike summe geldes, de en to willen alle getellet und wol betalet is, also se bekanten und gekard witliken in ere nud, unde hebbet den vorgenanten molenhoff und molen mit allen eren tobehoringen vorgenant vor uns mit samederhand vor sek und alle ere rechten erven up gelaten unde vortegen alles rechten, dat se und ere rechten erven unde auerven dar anne hadden to des vorgenanten domkosters unde rectores des egnantin altares hand unde hebbet en de gelaten vor uns in ere hebbende, upborende, rowelike, bruklike were erfliken und mit frede to besittende unde solen ene des rechte warschap don vor alle ansprake, wanne und war en des not is, unde se dar to goeschet werdet under erer egenen kost unde arbeide . . unde hebbet uns fleliken gebeden, dat wy dessen ervekoep des molenhoves unde molen mit allen eren tobehorin-

gen, dat unse pachtgud is unde van uns to leyne gink, vulbordeden unde bestedigeden to nüt unde behove des vorgescreven altares rectori, alse vorgenant is . . Des wy Walburg abbedisse vorgenant bekenned opinbare in dessem breve, dat wy umme bede willen Albertes unde Swickers broders vorgenant dit vorgenante gud alse molenhoff unde molen mit allen eren rechten tobehoringen alle vorgenant mit witscap unde wulbart Hillen provestynnen, Alheides dekenynnen unde anderer iuncfrowen unses stichtes vorgenant in eyme capittele sunderliken dar to geholden dessen vorgenanten ervekoep bestediget unde vulbordet hebbet und bestediget unde vulbordet den mit allen punten unde articlen in dessem breve begrepen unde egend de vorgenante gud mit holte, holtgravescap, ackere unde rechten, gerichten, renten, gulden unde upkomen. war unde wo de gelegen synd, nicht dar ut gescheden mit dessem breve to dem vorgenanten unser frowen altare to nud unde behoff des vorgenanten rectors unde syner nakomelinge eweliken dar by to blivende sunder unse unde unser navolgerschen eder yemandes van unser wegene wedersprake eder hinder mit dessem underscheide, dat de vorgenante rector unde alle syne nakomelinge des sulven altars to der tyd uns unde unsen navolgerschen alle iar to sunte Michaels dage to pacht scolen beredeliken geven veer schillinge pennynge Paderbornscher weringe ud unde van deme gude vorgenant sunder wedersprake unvortoget.

To tughe alle desser vorgenanten punte unde article hebbe wy Walburg abbedisse vorgenant to vorne unse ingesegil an dessen breff gehangin laten unde wy . . Hille provestynne, Alheid dekenynne unde de anderen iuncfrowen to Bodeken vorgenant bekennet ok semenptliken in dessem breve, dat alle punte unde article, in dessem breve begrepen, mit unsen willen unde vulbord synt geschen . . Des to kunschap hebbe wy unses stichtes ingesegil umme bede willen beider partye vorgenant vor uns unde unse nakommen neist ingesegele unser frowen der abbedissen ok laten an dessen breff gehangen . . Vortmer bekenne wy Albert unde Swicker brodere vorgenant, dat wy dessen vorgenanten ervekoep mit willen unde vulborde alle unser rechten erven und anerven gedan hebbet in aller wize, also vorgescreven steit unde hebbet mit guden willen vortegen unde vortiget in dessem breve alles rechten ervetales und ansprake, dat wy hadden an den egnanten molenhove unde molen, ackere, tynse, kotsteden, gerichten, holt unde holtgravescap mit allen eren tobehoringen to

hand des vorgenanten hern Bertoldes domkosters to nud unde behoeff des vorgenanten altars unde rectors tor tyd des sulven altares unde hebbet gelovet unde lovet mit samoderhand an guden truwen und liffliken mit upgerichteden fyngeren to den hilligen gesworn, dem vorgenanten heren unde rectori tor tyd vor uns unde unse erven unde anerven dessen ervekoep und alle vorgenanten punte und article sementliken unde besunderen stede unde vaste to holdende unde dar nicht wedder to komende, noch to donde mit selffwold eder mit rechte eder mit ienigerleige nigen vunden bynnen edir buten gerichten geistlik edir wertlik allerlege argelist utgesproken . . Des to tuge hebbe wy . . Albert unde Swicker gebrodere van Husen vorgenant unse ingesegele vor uns und vor alle unse rechten erven unde anerven an dessen breff gehangin . . Desser vorgenanten punte unde article hebbet degedinges lude gewesen de . . ersamen hern her . . Otto Spegil unde her Hinrik Westfall. canonike der kerken to Paderborn unde Johan van Vernde knape, de ok umme bede willen beider partye ere ingesegele an dessen breff gehangin. Des wy Otto unde Henrik canonike unde Johan vorgenant bekennet, dat dat war is, unde hebbet unse ingesegele to kunschap unde warheit an dessen breff gehangen . . Datum et . . actum Padeborn in domo habitationis dicti domini Thesaurarii sub anno nativitatis Domini MCCCC quarto, decima nona die mensis Marcii.

Orig. auf Pergament z. Z. im Beſitze der Stadt Warburg. Die Siegel der Äbtiſſin (oval mit Bruſtbild der Muttergottes, darunter Familienwappen, mit der Umſchrift † S. Walburg va(u) de(m) Walde . abb(atiss)e eccl(es)ie i(u) bod(e)k(en), der Brüder Albert und Swifer von Huſen und Johannes von Vernde ſind noch vorhanden, die übrigen drei vom Pergamentſtreifen ab.

## Die Baumſärge von Wiedenbrück.

Auf Wunſch ſtelle ich gerne meine ſ. Z. dem Kultusminiſterium durch Vermittlung des Wiedenbrücker Stadtmagiſtrates eingereichten Berichte über den Befund der Baumſärge im Folgenden zur Verfügung.

Philippi.

Die beiden vollständig gehobenen am 8. Dezember 1900 eröffneten Baumsärge ergaben folgenden Befund:

Der größere Sarg war, da er tief im Grundwasser gelegen hatte, sehr zerstört. Seine äußere Form war nur im Allgemeinen noch zu erkennen, Spuren von Rinde nicht mehr nachweisbar. Daher können die Maaße auch nur annähernd angegeben werden: Die Länge betrug ungefähr 2 m. Der Durchmesser an den verschiedenen Stellen 39—45 cm. Beim Oeffnen fielen die Theile, welche den Deckel bildeten, auseinander. Es war jedoch deutlich zu sehen, daß der Stamm nicht durchgesägt, sondern roh gespalten war. Die Aushölung [1]) konnte auch nicht mit einem feinerem Werkzeug und sorgfältig geschehen sein, da die Dicke der Wandung ganz ungleichmäßig war und zwischen 2—5 mill. schwankte. Der Sarg selbst war mit einer schwarzen modderigen Schlammmasse, die offenbar eingeschwemmt oder eingedrückt war, gefüllt; aus derselben ragten einige Stücke des Gerippes, insbesondere der Schädel hervor. Beim Ausräumen des Inhalts kamen die Knochen eines erwachsenen, starken Mannes zu Tage. Die einzelnen Theile waren noch in ihrer ursprünglichen Lage, die Verwesung war aber so stark fortgeschritten, daß sogar die Fläche des einen Schulterblattes vergangen und die Beckenknochen auseinandergefallen waren und von den feineren Knochen, wie den Finger- und Fußknochen nur wenig erhalten war. Der Schädel ist stark in die Länge gezogen. Bei diesem Zustande der Gebeine konnten Beigaben aus Zeug, Holz, Leder oder ähnlichen vergänglichen Stoffen weder erwartet noch gefunden werden, aber auch Metallgeräthe haben sich nicht nachweisen lassen.

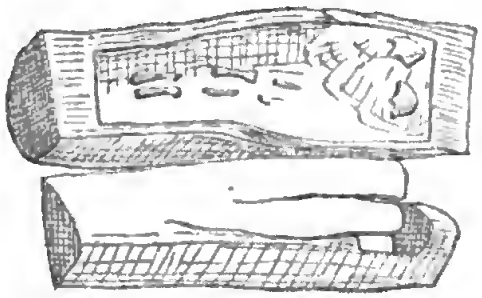

Der kleine Sarg [1]) war weniger mitgenommen als der große; er war aber trotzdem im Wasser so weich geworden, daß die Stricke mit welchen er bei der Hebung umschnürt gewesen war, tiefe Eindrücke hinterlassen hat-

[1]) Die Hölung schien wie bei den Borghorster Särgen im Münsterschen Museum in so fern genau der Körperform angepaßt, daß sie an der Stelle, wo Kopf und Hals lag, eine schmale Rinne darstellte, sich dann aber nach der Form der Schultern zu einer breiten Mulde erweiterte und nach unten zu den Füßen zu wieder schmaler zusammenlief; die Verottung des Holzes ließ jedoch sichere Schlüsse nicht zu.

ten. Die Maaße waren: Durchſchnittliche Länge 1,36 m. Durchſchnitt unten 29, oben 31 cm. Geſammthöhe etwa 21 cm, wovon 6 auf den Deckel, 15 cm auf den eigentlichen Sarg kommen. Auch dieſer Sarg war unregelmäßig nach der Faſerung des Holzes geſpalten: Die Schnittfläche bildete keine Ebene. Der Deckel war dachartig aber auch unregelmäßig behauen. Von irgend einer Verbindung des Deckels mit dem eigentlichen Sarge durch Uebergreifen, Verzapfung oder Verpflöckung war keine Spur zu ſehen. Der Sarg ſelbſt war ganz muldenförmig ausgehöhlt. Das obere Ende, in welchem der Schädel lag, war um ein Geringes breiter (etwa 7 cm), wie das untere. An allen Stellen, an welchen Spuren der Bearbeitung erkennbar waren, ſah man nur Beil- bez. Axthiebe, dagegen keine Flächen, welche durch Säge, Bohr oder Meißel hergeſtellt waren. Die Breite der Wandung betrug durſchnittlich 4—5 mill. Nach Oeffnung wurden die unteren Theile eines Kindergerippes ſichtbar. Die Länge der Knochen, die Verweſung der noch knorpeligen Endſtücke ließen nach dem ſachverſtändigen Urtheile des Herrn Dr. med. Steinhof darauf ſchließen, daß dieſes Kind etwa 6 Jahre alt geweſen war, als es ſtarb. Der Sarg war im Gegenſatze zu dem Großen ziemlich leer. Nur die obere Ecke, in welcher die Stücke des zerſprungenen Schädels lagen, war mit einer ähnlichen Schlammmaſſe gefüllt, wie der ganze andere Sarg. Dieſe Maſſe, welche außer dem Schädel wohl auch noch die Reſte der Armknochen, des Bruſtkorbs u. ſ. w. enthielt, wurde einſtweilen unberührt gelaſſen, da der übrige Befund genügte um feſtzuſtellen, daß die Leiche noch in ihrer urſprünglichen Lagerung erhalten war.

Im Allgemeinen iſt anzunehmen, daß die Gräber der chriſtlichen Zeit[1]) angehören, weil die Leichenverbrennung erſt durch Erlaß Karls des Großen in Sachſen verboten wurde. Aus dem Befunde der Särge ſelbſt waren Handhaben für die genauere Zeitbeſtimmung nicht zu entnehmen. Der größere Sarg erſchien jedoch älter als der kleinere, weil er roher gearbeitet iſt. Die in der Nähe gefundenen Geräthe erlauben auch keine genaueren zeitlichen Anſätze, da ſie den verſchiedenſten Jahrhunderten angehören, wie das ja auch in dem Boden einer Stadt, die ſicher ſchon etwa 1000 Jahre beſiedelt geweſen iſt, ſelbſtverſtändlich erſcheint.

Um eine genauere Beſtimmung zu ermöglichen, würde es ſich empfehlen, die weiteren oder wenigſtens einen Theil der weiter nachgewieſenen Baumſärge vorſichtig zu heben und ſie ſammt ihrem Inhalte langſam aus-

[1]) Dafür möchte der Umſtand ſprechen, daß ſie in der Nähe des alten Kirchhofs gefunden ſind. Es darf jedoch auch nicht verhehlt werden, daß in der Nähe Thierknochen, insbeſondere ein vollſtändiger Pferde- und Ochſenſchädel gefunden worden ſind.

zutrocknen. Dadurch wird einerſeits das Holz wieder mehr Feſtigkeit erhalten, andererſeits eine klarere Beſtimmung des Inhalts möglich werden, als ſie der ſchlammige Zuſtand der jetzt eröffneten erlaubte. Sehr viel Wahrſcheinlichkeit beſteht allerdings nicht, daß alsdann Reſte von der Bekleidung, ſowie etwaige Beigaben ſich werden erkennen und heben laſſen.

Münſter, den 10. Dezember 1900.

---

Bei meiner Anweſenheit in Wiedenbrück am 26. Juni wurden in der Langenſtraße vor dem Hauſe 66 an der früher bezeichneten Stelle Nachgrabungen nach Baumſärgen vorgenommen. Leider war auch zu dieſem Zeitpunkte der Grundwaſſerſtand noch nicht ſo tief geſunken, daß die Sargtrümmer im Trocknen lagen. In der Tiefe von etwa 1,50 m. unter der Straßenoberfläche ſtieß man zuerſt auf einen, wie es ſchien, ziemlich erhaltenen kürzeren, alſo wohl Kinderſarg, der jedoch in ſich zuſammenfiel, ehe er gehoben werden konnte, nördlich von demſelben fand ſich unmittelbar neben ihm liegend ein zweiter von 2 m. Länge, der aber ganz mit Inhalt gehoben werden konnte. Es war jedoch nicht möglich ihn genauer zu unterſuchen, da er vollſtändig mit Waſſer durchtränkt war. Form und Herſtellung war durchaus dieſelbe wie der im Jahre 1900 erhobenen Stücke. Soweit man durch die Ritzen ſehen konnte, enthielt auch er noch das vollſtändige Skelett, war aber mit Schlamm gefüllt. Er wurde in einer kühlen Scheune in eine mit Sägemehl gefüllte Kiſte zum langſamen Trocknen gebettet. Am folgenden Tage (27. Juni) wurde dann nach meiner Abreiſe ſüdweſtlich neben dieſem noch ein dritter Sarg bloßgelegt, gehoben und in gleicher Weiſe untergebracht. Unmittelbar neben und über dieſen Särgen nach Oſten zu fanden ſich noch Bruchſtücke, welche bei Anlage der Waſſerleitung und des Telegraphenkabels zerſtört waren. Die Särge ſcheinen alſo unmittelbar neben einander in die Erde gebettet zu ſein. Ob man es mit einer Familiengrabſtätte zu thun hat, wird mit Sicherheit nicht zu entſcheiden ſein. Die Stellung des Kinderſarges aber zwiſchen denen von zwei Erwachſenen ſcheint dafür zu ſprechen.

Die Lage des Ortes in unmittelbarer Nähe der Kirche legt die Vermuthung nahe, daß der Kirchhof vor Anlegung der „Langenſtraße“ ſich bis hierher erſtreckt hat. Darüber, wann dieſe Straße angelegt iſt, haben ſich Nachrichten nicht erhalten. Dafür aber, daß das ſchon in früher Zeit geſchehen iſt, ſprechen folgende Beobachtungen bei dem Aufgraben der

Straße. Es ergab ſich nämlich, als zuerſt an der anderen Seite der Straße — der ſpäteren Fundſtelle gegenüber — die Straße aufgebrochen wurde, etwa 70—80 cm. unter der jetzigen Straßenoberfläche eine 70 cm. —1 m. mächtige Steinſchüttung, was auf eine ſtarke Verſtärkung an einer vielbenutzten Stelle ſchließen läßt und ſich wohl daraus erklärt, daß an der jetzt durch den Hofraum das Haus Nr. 66 eingenommenen Fläche früher ein Ausgang aus dem Kirchhofe nach der Ems zu beſtanden hat. Unmittelbar ſeitlich von dieſer Anſchüttung in der Höhe von 1—1½ m. unter der Straßenoberfläche ſowie neben und über den Baumſärgen an der eigentlichen Fundgrube kamen dann ſtarke unregelmäßig behauene Bohlen und ebenſolche eingerammte Pfähle und ſenkrecht eingelaſſene Baumſtümpfe zu Tage. Allem Anſcheine nach hatte man es mit einer alten Bohlenbefeſtigung des Weges zu thun. Leider waren durch die früheren Arbeiten dieſe Holzpfähle derart durch einander geworfen, und aus ihrer urſprünglichen Lage gebracht, daß ein ſicherer Schluß auf die urſprüngliche Conſtruction um ſo weniger möglich ſchien, als verhältnißmäßig nur ein kurzes Stück bloßgelegt wurde.

Es hatte jedoch den Anſchein als ob urſprünglich auf ſtarke Eichenpfähle und Baumſtümpfe kräftige Längsſchwellen gelegt und über dieſe dann weniger ſtarke Bohlen als Querbelag aufgebracht geweſen wären. Von letzteren wurden jedoch nur kaum erkennbare Reſte gefunden.

Eine annehmbare Erklärung des ganzen Befundes möchte folgende ſein:

Als bei Einführung des Chriſtenthums die Verbrennung der Leichen verboten, und um die Pfarrkirche ein Friedhof angelegt wurde, war wahrſcheinlich der Grundwaſſerſtand ein erheblich niedrigerer als heut zu Tage, da ja das Emsbett ſich in den über tauſend Jahren jedenfalls durch Sandanſchwemmung ſtark erhöht hat. Es konnte alſo damals die nach der Ems zu gelegene weitere Umgebung des Kirchhofs noch zu Begräbniſſen benutzt werden. Als dann aber das Emsbett immer mehr verſandete, der Grundwaſſerſtand in Folge deſſen ſtieg und jene Oertlichkeiten den Ueberſchwemmungen ausgeſetzt wurden, ſcheint man den Kirchhof auf den Umfang eingeſchränkt zu haben, wie er ſich jetzt noch zeigt, wenn man ſich die Häuſer auf der Oſtſeite der Langenſtraße noch nicht gebaut denkt, ſo daß alſo die weſtliche Außenmauer dieſer Häuſer die Außenmauer des Kirchhofs dargeſtellt hätte. Aus dem Kirchhofe heraus würde dann an der Stelle, wo die Steinſchüttung gefunden wurde, ein Zugang bez. Ausgang nach der Ems angelegt geweſen ſein.

Als ſpäter die Zahl der Bewohner der Stadt ſich mehrte, wird man die an der Kirchhofsmauer nunmehr vorbeigeführte Straße zur Bebauung mit herangezogen haben. Zunächſt wurden auf dem Kirchhofe

elbſt unmittelbar auf deſſen Umgrenzung die Häuſer gebaut, welche urſprünglich — nach Analogie anderer Orte — wohl Scheunen und Vorrathshäuſer geweſen ſein werden und ſpäter zu Wohnhäuſern umgebaut worden ſind. Noch ſpäter wurde dann die nach der Ems zu gelegene Weſtſeite der Straße ebenfalls bebaut. In irgend einem Stadium dieſer Entwickelung wird der ſehr ſtarke Bohlenbelag aufgelegt worden ſein. Es iſt ſelbſtverſtändlich, daß zu jener Zeit die Benutzung des Geländes zum Friedhofe nicht nur ſchon lange aufgehört hatte, ſondern ſogar ſchon in Vergeſſenheit gerathen war.

Es könnte nun auffallen, daß bei dieſer Darſtellung eine Verkleinerung des Kirchhofes angenommen wird, während erfahrungs- und naturgemäß überall Vergrößerungen der Friedhöfe nothwendig werden, ſelbſt in Wohnplätzen die an Einwohnerzahl gar nicht oder nur wenig zunehmen. Aber auch dafür liegt eine ausreichende Erklärung vor. Wiedenbrück war urſprünglich die einzige Pfarrkirche im ganzen jetzigen Kreiſe. Nach karolingiſcher Kirchengeſetzgebung mußten bei ihr die Todten aus dem ganzen Kirchſpiel beerdigt werden. Vom 11.—13. Jahrhundert aber wurden von Wiedenbrück die Pfarren Gütersloh, Langenberg, Neuenkirchen ꝛc. abgezweigt und erhielten eigene Begräbnißplätze. Es muß ſomit ſich für Wiedenbrück — ſelbſt wenn ſeine Einwohnerzahl ſtark zunahm — das Bedürfniß herausgeſtellt haben, den Kirchhof in ſeinem Umfange zu beſchränken.

Nach allen dieſen Erwägungen iſt es am wahrſcheinlichſten, daß die gefundenen Baumſärge der erſten chriſtlichen Zeit d. h. alſo dem 9.—12. Jahrhunderte angehören. Eine genauere Zeitbeſtimmung würde nur möglich ſein, wenn in den Särgen ſelbſt Gebrauchsgegenſtände oder Bekleidungsreſte gefunden wurden, welche genauere Anhaltspunkte geben. Dazu ſcheint aber auch nach dem Befunde der zuletzt und ſorgfältig erhobenen Särge wenig Ausſicht.

Münſter, den 9. Oktober 1901.

# Vorgeſchichtliche Funde bei der Brenkener Sägemühle.

Von J. Boermanek.

Wie ſo mancher Bahnbau Anlaß gab zu merkwürdigen geologiſchen und archäologiſchen Aufſchlüſſen, ſo fand man auch im September und Oktober 1897 beim Bau der Bahn von Paderborn nach Büren unter dem jetzigen Viaducte bei der Brenkener Sägemühle intereſſante Reſte vorgeſchichtlicher Thiere.

Bei der Brenkener Sägemühle paſſirt die Eiſenbahn einen überbrückten, ca 6 m tief in die maſſigen Kalkbänke des oberen Turons (Zone des Inoceramus Cüvieri) der weſtfäliſchen Kreide geſprengten Einſchnitt. Tiefe Klüfte und Becken durchbrechen hier die Schichtenfolge der Kreide, gefüllt mit diluvialen, wenn nicht zum Theil auch tertiären Ablagerungen von Kies, Kalkſteinbreccien und Lehm. Gerade unter dem durch Ueberbrückung des Einſchnittes hergeſtellten Lagerplatze der Sägemühle fand man über einer 3 m tiefen und 2 m breiten Kluft die Kreideſchichten gebrochen und gekippt, ſo daß ein großes Felsſtück die Kluft derartig ſchloß, daß dieſelbe gegen nachſtürzende Geſteinstrümmer vollſtändig geſchützt war. Das in das Kalkgebirge eingedrungene kohlenſäurehaltige Regenwaſſer hatte von dem kohlenſauren Kalk des Gebirges etwas gelöſt und war je tiefer, deſto kalkreicher ſchließlich in die aufgefundene Kluft geſickert, dort durch Verdunſtung Kalk abſetzend, welcher im Laufe der Jahrtauſende allmählig Lehm, Kies, Trümmergeſtein und organiſche Einſchlüſſe zu einem glasharten Conglomerate verſinterte und ſo zur ſchönen Erhaltung einiger vorher in die Kluft geſtürzten Thierreſte der Eiszeit beitrug. Ein Sprengſchuß entblößte, grade als Schreiber dieſes im Einſchnitte anweſend war, in der vorerwähnten Kluft den Stoßzahn eines Mammuths (Elephas primigenius Blumenb.) und zertrümmerte ihn leider in mehrere Stücke. Der Zahn war nur 1 m lang und 10 cm dick. Dieſes und die ſtarke Krümmung desſelben ließen auf ein jugendliches Alter des Trägers ſchließen. Es gelang dem Verfaſſer, das Intereſſe von Schachtmeiſter und Arbeitern derartig zu erregen, daß dieſelben mit Aufmerkſamkeit jeden außergewöhnlichen Stein beachteten und es auf dieſe Weiſe ermöglichten, auch den zweiten Stoßzahn, Theile der Fußknochen, Rippen, Kinnlade und Wirbel zu erhalten, einige Backenzähne gelang es ſogar ſammt den Wurzeln zu erhalten. Wer ſich für die Funde intereſſirt, findet dieſelben im Muſeum des Alterthumsvereins zu Paderborn. Jeden Knochen umhüllte ein Ueberzug von Kalkſinter, und Kalkſinter hatte Lehm und Kiesſchichten derartig

durchſetzt, daß die Hacke nur wenig förderte, die angewendeten Sprengſchüſſe aber leider zu viel zerſtörten.

Am 28. Oktober 1897 fand man ca 10 m öſtlich von der erſten Fundſtelle entfernt in einer 1,20 m breiten und ca 6 m tiefen, vollſtändig mit weichem Lehm ausgefüllten Felsſpalte die Kopftheile eines zweiten Mammuths. Während die Stoßzähne des erſten Fundes ziemlich kreisrund ſind, ſehen wir beim zweiten Funde einen ovalen Querſchnitt (10 × 20 cm) der Stoßzähne. Die Zähne ſind alſo nach einer Richtung im Querſchnitte doppelt ſo dick wie die zuerſt gefundenen. In weiches, feuchtes Erdreich gebettet, hatte vielleicht der Druck der 6 m mächtigen Lehmdecke die Formveränderung des Querſchnittes der Zähne hervorgerufen. Während die Zähne des erſten Fundes ſteinhart waren, zerfiel der zweite Fund da, wo die ſchützende Lehmdecke entfernt wurde, allmählig an der Luft. An einer dritten Fundſtelle, ca 20 m öſtlich von dem Holzlagerplatz der Sägemühle entfernt, an der Nordſeite des Einſchnittes fanden ſich im gleichmäßig, dort 3—4 m ſtark abgelagerten Diluviallehme viele Knochenreſte, welche ſchon bei der Berührung zerfielen, oder bereits ſo verwittert waren, daß der gelbe Lehm nur noch ſchwarze Ringe zeigte, welche eine bröckelige Maſſe enthielten, die bei Anwendung von Salzſäure lebhafte Kalkreaction zeigte.

# V.

## Chronik des Vereins

für

# Geschichte und Altertumskunde Westfalens.

(Abteilung Paderborn.)

---

Den Vorstand bilden die Herren:

Pfarrer Dr. Mertens, Direktor, in Kirchborchen.
Oberpostsekretär Stolte, Archivar,
Landgerichtsrat von Detten,
Baurat Biermann,
Oberlehrer Dr. Kuhlmann, Bibliothekar,
Korrektor Steinhauer, Rendant,
} in Paderborn.

Nach dem Tode des Herrn Banquier Spancken (vgl. den Nekrolog S. 196) übernahmen die Herren Baurat Biermann und Oberpostsekretär Stolte die Verwaltung des Museums und der Münzsammlung.

Im Laufe des Jahres verlor der Verein durch den Tod die Herren:

Domkapitular Hellwig
Rentner Hoeken
Freiherr von Nagel-Ittlingen
} in Paderborn.
Redacteur Hilsmann in Arnsberg.
Fabrikant Kemper in Olpe.
Referendar Pape in Büren.
Bauunternehmer H. Pehle in Lippstadt.
Professor Werra in Attendorn.
Maler Wittkop in Lippstadt.

R. I. P.

## Ihren Austritt erklärten die Herren:

Kaufmann B. Drees
Agent Hunſtiger } in Paderborn.
Oberlehrer Moſer

Gutsbeſitzer Gerlach in Olpe.
Amtsgerichtsrat Göhres in Dortmund.
Kaplan Haken in Witten.
Staatsanwaltſchaftsrat Dr. Hübener in Göttingen.
Gerbereibeſitzer Imhäuſer in Olpe.
Kaufmann Junker in Olpe.
Referendar Dr. Junker in Olpe.
Bauunternehmer Plaßmann in Förde.
Uhrmacher Pütt in Gütersloh.
Kaufmann Reuter in Olpe.
Mühlenbeſitzer Rinſcheid in Bilſtein.
Lehrer Rohde in Beverungen.
Regierungs- und Baurat Ruegenberg in Eſſen.
Kaufmann Schmitt in Förde.
Betriebsführer Vetter in Förde.
Rentmeiſter Wegener in Schnellenberg.
Pfarrer Wietmann in Rotthauſen.
Prakt. Arzt Dr. Zeppenfeld in Olpe.

## Dem Verein traten bei die Herren:

Rechtsanwalt Auffenberg
Oberlehrer Dr. Grobbel
Oberlehrer Dr. Hengesbach } in Paderborn.
Kaufmann R. Korff
Oberlehrer Dr. Leppermann

Oberlehrer Bruns in Attendorn.
Geh. Baurat Carpe in Brilon.
Vikar Fick in Attendorn.
Pfarrer Freiburg in Atteln.
H. Freiherr von Gaugreben, Kgl. Landrat in Brilon.
Vikar Gerken in Horn (Weſtf.).
Pfarrer Hansmeyer in Iggenhauſen.
Oberlehrer Hückelheim in Arnsberg.
Kaufmann J. Humberg in Attendorn.
Rektor Kligge in Salzkotten.
Kreisarzt Dr. Lüttig in Brilon.

Professor Merz in Colmar.
Clemens Freiherr von Wolff-Metternich in Wehrden.
Rektor Meyer in Geseke.
Rektor Nolte in Hamm.
Restaurateur Padberg in Warburg.
Oberlehrer Dr. Peters in Brilon.
Vikar Poth in Rimbeck.
Amtsgerichtsrat Quinke in Meschede.
Vikar Quinke in Olsberg.
Direktor Raymann in Attendorn (Attendorner Kalkwerke).
Landgerichtspräsident von Schilgen in Arnsberg.
Pfarrer Schwickardi in Sundern.
Konviktspräses Steinbrück in Attendorn.
Pfarrer Suerland in Weiberg.
Verein für Orts- und Heimatkunde in Attendorn.

Zu Ende November 1901 betrug die Gesamtzahl der Mitglieder 405.*)

Vorträge hielten am

7. Nov. 1900 Herr Landgerichtsrat von Detten über den Wald und seine wirtschaftliche Bedeutung im Mittelalter.

28. Nov. 1900 Herr Gymnasialoberlehrer Dr. Tenckhoff über den Fürstbischof Rotho von Paderborn.

12. Dez. 1900 Herr Domkapitular Hellwig über das Gerichtswesen in der Grafschaft Düdinghausen im 16. Jahrh.

16. Januar 1901 Herr Direktor Büllers über die Salinen im alten Hochstifte Paderborn.

20. März 1901 Herr Pfarrer Dr. Mertens über die Lage von Aliso.

---

*) Die auswärtigen Vereins-Mitglieder werden höflichst ersucht, den jährlichen Beitrag (6 Mk.) bis zum 1. Juli einzusenden; jedem Exemplar der Zeitschrift wird ein Postanweisungs-Formular mit der Adresse des Vereins-Rendanten beigelegt; **die bis zum 1. Juli nicht eingegangenen Beiträge werden durch Post-Nachnahme erhoben.**

Die diesjährige Generalversammlung fand zu Brilon am 3. September statt. Am Abende vorher begrüßte der Unterzeichnete namens des in Marienbad weilenden Herrn Vereinsdirektors im Hotel Lohmann die zahlreich erschienenen Herren Vereinsmitglieder, namentlich „die alte Garde", welche die Versammlungen regelmäßig besucht; Herr Weinhändler Lohmann bewillkommnete die Versammlung namens der Stadt. Die Generalversammlung selber begann um $11\frac{1}{2}$ Uhr in der geschmackvoll gezierten Turnhalle des städtischen Gymnasiums. Zunächst begrüßte Herr Gymnasialdirektor Dr. Niggemeyer die zahlreich erschienenen Vereinsmitglieder und hob hervor, daß Brilon sich freue und es sich zur Ehre anrechne, den Verein zum dritten Male hier tagen zu sehen. Er wies ferner auf die Leistungen des Vereins hin und gedachte besonders des um die heimatliche Geschichte hochverdienten Seibertz, eines Sohnes der Stadt Brilon. Der Unterzeichnete dankte dem Herrn Redner für die freundlichen Worte, ebenso dem Lokalkomitee für die Vorbereitung der Versammlung und den Bürgern für die Ausschmückung der Stadt, gedachte der Verluste, die der Verein durch den Tod erlitten hat, und schilderte kurz die Thätigkeit des Vereins, erinnernd an das Wort Rückerts: „Ein Volk, welches seine Vergangenheit nicht ehrt, ist der Zukunft nicht wert". Darauf hielt Herr Professor Dr. Brieden seinen Vortrag über den Bericht zweier französischer Benediktiner, welche im Jahre 1718 auf einer wissenschaftlichen Reise die westfälischen Klöster besuchten und über die Zustände in denselben anschaulich berichteten. Herr Justizrat Lohmann, welcher auf der ersten Versammlung in Brilon bereits Mitglied des Vereins wurde und auf der zweiten i. J. 1886 einen Vortrag über die Geschichte Brilons hielt, behandelte eingehend den Namen und die Geschichte Brilons, welches sich mächtig zu entwickeln begann, als es unter Engelbert I. durch Kauf an

die Erzbischöfe von Köln kam. Später wurde es Mitglied der Hansa; den Handel, das kirchliche und bürgerliche Leben der Stadt beleuchtete der Herr Redner durch interessante Einzelheiten. Nach der Soester Fehde wurde Brilon die erste Stadt Westfalens, begann aber im 16. Jahrh. wie alle westfälischen Städte zu sinken; auch die religiösen Neuerungen gingen nicht spurlos an Brilon vorüber. Reicher Beifall lohnte die beiden Redner. Der dritte angekündigte Vortrag des Herrn Kaplan Brügge über die älteste Geschichte Meschedes wurde mit dessen Zustimmung wegen der vorgerückten Zeit auf die nächste Versammlung verlegt.

Darauf fand das Festessen im Hotel Lohmann statt, an welchem sich etwa 80 Herren beteiligten; bei der Vortrefflichkeit der Speisen und Getränke entwickelte sich bald eine gehobene Stimmung. Der Unterzeichnete toastete auf Seine Majestät den Kaiser, Herr Rentner Lohmann auf den Altertumsverein und dessen Vorstand, Herr Landgerichtsrat von Detten auf die gastliche Stadt Brilon; sodann wurden Schreiben resp. Telegramme derjenigen Herren mitgeteilt, die ihr Nichterscheinen entschuldigten. Die bekannte westfälische Dichterin Johanna Baltz war die einzige Dame, welche der Versammlung in der Aula beiwohnte; zur Feier des Tages hatte sie ein herrliches Gedicht verfaßt, welches Justizrat Lohmann verständnisvoll vortrug. Dasselbe lautet:

„Wohl dem, der seiner Väter gern gedenkt!“ — Der ihrem Wesen nachforscht, ihren Sitten, — Die Wege wandelnd, die sie einst geschritten, — Zu ihnen rückwärts die Gedanken lenkt. — Dem die Geschichte seines Heimatlandes — Das Schönste, Wissenswerteste erscheint, — Der nie vergißt des wundersamen Bandes, — Das ihn mit jenem inniglich vereint! —

Wohl Euch! Hat jeder doch aus Eurer Schar —
Rückwärts gewendet seine Forscherblicke, — Bis daß des
Landes und des Volks Geschicke — Emporgestiegen, hell
und wunderklar. — Leicht schien des Forschens Mühe und
Beschwerde, — War zaubervoll doch die Vergangenheit;
— Hat doch das schöne Land der roten Erde — Erblühen
sehn so manche große Zeit! —

Wenn uns nun Euer kluges Wort erklingt, — Da
sinkt vom Auge uns die Nebelhülle, — Gestalten drängen
sich in reicher Fülle, — Sie ziehn an uns vorüber leicht-
beschwingt. — Wir sehen in der Taufe heil'gem Bade —
Held Wittekind versöhnen Gottes Zorn, — Beim großen
Karl die liebliche Fastrade, — Hell schmettert Rolands
elfenbeinern Horn. —

Wir sehn der Feme Schwert und Weidenstrick, —
Des Hochgerichtes Flamme sehn wir rauchen, — Zum
Gottesurteil zitternd niedertauchen — Ein Weib — die
Flut entscheidet ihr Geschick. — Wir schaun um Barba-
rossa bange Trauer, — Um ihn, den man zum Kreuzzug
sich verschrieb; — Den stolzen Heinrich auch, den Städte-
bauer, — Von dem manch' ragend Denkmal übrig blieb. —

Und lächelnd hebt sich aus der Zeiten Flug — Das
Bild manch' alten Brauchs aus fernen Tagen; — Den
Rocken Hertha's auf dem Erntewagen, — Die Sieben-
sprünge und den Schnadezug. — Die alten Sprüche klingen
in uns wieder, — Die Vorgeschichten, daß uns heimlich
graut; — Die Wetterzauber und die frommen Lieder, —
Der platten Sprache heimatfroher Laut. —

Aus allem aber, was Ihr treu und zart — Beweist
und lehrt durch Schriften und Annalen, — Da recken sie
sich deutlich, die Westfalen, — In ihrer spröden, herben
Eigenart. — In ihrer Reinheit, ihrer zähen Treue, —
Die trotzig sie bewahrt jahrhundertlang; — Ein wackrer
Stamm auch heute, stets aufs neue — Echt deutsch, wie
einst es Tacitus besang. —

Was Ihr uns damit gabt, ins Herze sank — Es tief hinein, wie ernstes, frommes Mahnen: — Des Landes würdig seid und Eurer Ahnen! — Das lehrt Ihr uns — und dafür habet Dank! — Und wieder hebt sich aus dem Wunderspiegel, — Den weise Ihr und gütig uns geschenkt, — Das Dichterwort, das Eures Bundes Siegel: — „Wohl dem, der seiner Väter gern gedenkt!"

Nach Beendigung des Mahles besichtigten die Teilnehmer die festlich geschmückte Stadt, die Pfarrkirche, die im Besitze mehrerer sehenswerter Kruzifixe ist, und die Glockengießerei des Herrn Humpert. Am Abende wurde das Rathaus, der Rathausplatz und das Pape-Denkmal illuminiert. Die Bürger Brilons zeigten im Bewußtsein von der denkwürdigen Geschichte ihrer Stadt großes Interesse für die Generalversammlung des Altertumsvereins; es sei ihnen dafür auch an dieser Stelle der geziemende Dank ausgebracht; ebenso dem Lokalkomitee, welches sich zur Vorbereitung der Generalversammlung gebildet hatte, und an dessen Spitze Gymnasialdirektor Dr. Niggemeyer und Geheimrat Dr. Federath standen. Am folgenden Tage fand ein gemütlicher Ausflug nach den Bruchhäuser Steinen statt, an dem sich viele Damen und Herren aus Brilon beteiligten.

Bibliothek und Museum wurden mit den bescheidenen Mitteln durch neue Anschaffungen vervollständigt. Mit Hülfe der von der Stadt gewährten Unterstützung wurde ein herrlicher silberner Becher aus der Renaissancezeit gekauft, der im Museum des Vereins aufgestellt ist und Eigentum der Stadt bleibt.

Allen Freunden und Gönnern des Vereins sei auch an dieser Stelle der wärmste Dank für die Förderung der Bestrebungen des Vereins ausgesprochen.

Paderborn, den 15. Dezember 1901.

Oberlehrer Dr. **Kuhlmann**,
z. Z. Sekretär des Vereins.

# Inhalt

## des neunundfünfzigsten Bandes.

### I. Abtheilung.


Seite

Die landesherrlichen Zentralbehörden im Bistum Münster. Ihre Entstehung und Entwickelung bis 1650. Von Reinhard Lüdicke 1

Heinrich von Peine, Reformator des Klosters Abdinghof in Paderborn 1477—1491, und seine Vita. Ein Beitrag zur Geschichte der Gründung und der Reformthätigkeit der Bursfelder Kongregation. Von Dr. Linneborn . . . . . 169

Die Edlen von Ascheberg und ihre Burg bei Burgsteinfurt. Von Dr. Döhmann . . . . . 214

Das älteste Stadtrecht von Anholt. Von Dr. L. Schmitz . . 227

Miscellen: 1. Nachträge zum 3. Bande des Westf. Urk.-Buchs. Von Dr. Ernst Müller. 2. Aus dem v. Plettenbergschen Archive zu Hovestadt. Von Dr. O. Grotefend. 3. Ein Beichtbrief des Idzardus Gravius, Ablaßkommissars in Dänemark, Schweden, Norwegen und Friesland für die St. Peterskirche zu Rom, aus dem Jahre 1510. Von Dr. Huyskens. 4. Der „Broder Marthenhus" zu Münster. Von Dr. Huyskens. 5. In welcher Zeit kam in Münster der Name „Prinzipalmarkt" in Gebrauch? Von Dr. Huyskens. 6. Der Kauf des „Graels" durch den Rektor Hermann von Kerssenbroch. Von Dr. Huyskens. 7. Der Stadtkeller in Ueberwasser. Von Dr. Huyskens. 8. Urnenfund an der Glenne. Von Heinr. Terhaar. . . . . 235

Chronik des Vereins. (Abtheilung Münster.) . . . . . 255


### II. Abtheilung.


Otto von Rietberg, Bischof von Paderborn (1279—1307). Von Dr. J. Marx . . . . . 3

Die Gogerichte im ehemaligen Herzogtum Westfalen. Von J. Schmitz 93

Ueber die Entwicklung der zum ehemaligen Fürstenthum Paderborn in Beziehungen gestandenen Salinen Salzkotten, Westernkotten und Salzuflen. Von Bergwerksdirector a. D. Büllers . . . 167

Miscellen: 1. Banquier Karl Spancken †. Von Oberlehrer W. Richter. 2. Zwei Urkunden zur Geschichte des adeligen Geschlechtes von Westheim. Von Fr. X. Schrader. 3. Urkunde über einen Mühlenhof mit Mühle zu Husen bei Atteln. Von Fr. X. Schrader. 4. Die Baumsärge von Wiedenbrück. Von Prof. Dr. Philippi. 5. Vorgeschichtliche Funde bei der Brenkener Sägemühle. Von J. Boermanek . . . . . 196

Chronik des Vereins. (Abtheilung Paderborn.) . . . . . 214

# Zeitschrift

für vaterländische

# Geschichte und Alterthumskunde.

---

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde
Westfalens,

durch

dessen Directoren

Pfarrer Dr. C. Mertens in Paderborn und Professor Dr. A. Pieper in Münster.

---

Sechzigster Band.

---

Münster, 1902.

Druck und Verlag der Regensbergschen Buchhandlung.
(B. Theissing.)

# Erſte Abtheilung

herausgegeben

vom Director der Münſter'ſchen Abtheilung

Profeſſor Dr. A. Pieper.

# I.

# Herr Knoke und die Ausgrabungen bei Haltern.

Berichtigungen von F. Koepp.

In Nr. 21 der „Grenzboten" ist ein Aufsatz F. Knokes über „die Ausgrabungen bei Haltern und das Castell Aliso" gedruckt worden, der die Vorstellung zu erwecken sucht, daß die Altertumskommission für Westfalen und das Archäologische Institut die bei Haltern gestellte Aufgabe unfähigen Händen anvertraut haben. Die „Grenzboten" mußten eine ausführliche Entgegnung auf diesen insbesondere gegen Schuchhardt gerichteten Angriff des Raumes wegen ablehnen und haben nur einige thatsächliche Berichtigungen zum Druck angenommen, die ihren Lesern wenigstens zur Warnung dienen können, indem die Schriftleitung gleichzeitig anheimgab, die ausführlichere Entgegnung, durch die allein der Aufsatz Knokes hinreichend charakterisiert werden kann, an einer anderen Stelle erscheinen zu lassen. Vor den Lesern unserer Zeitschrift brauchte Schuchhardt gegen Knoke nicht in Schutz genommen zu werden. Wohl aber muß gerade unserem Altertumsverein daran liegen einen Widerspruch gegen jenen Angriff, der sich mittelbar auch gegen unsere Altertumskommission und gegen den Verein richtet, gleichsam zu Protokoll zu geben. Deshalb wird die für die „Grenzboten" geschriebene Erwiderung hier abgedruckt in der Hoffnung, daß sie recht weit über

den Kreis der Mitglieder des Vereins hinausbringen und beſonders auch manchem der Leſer der „Grenzboten" zu Geſicht kommen möge.

**Pieper.**

Daß F. Knoke den Leſern der „Grenzboten" von den Ausgrabungen bei Haltern Nachricht hat geben wollen, war ganz dankenswert; die Form aber, in der er es zu thun beliebt hat, iſt ſo unglücklich, daß er das Intereſſe für die Sache wohl eher getötet als geweckt hat. Ich wenigſtens möchte glauben, daß den meiſten Leſern mit Erörterungen über die Breite und Tiefe römiſcher und unrömiſcher Gräben und mit der Bloßſtellung angeblicher Verfehlungen eines der Ausgrabenden wenig gedient war. Da vielleicht aber doch Manche den Aufſatz zu Ende geleſen haben, ohne durch die Kenntnis der Sympathien und Antipathien des Verfaſſers, ſeiner „Entdeckungen" und Hypotheſen den richtigen Maßſtab für die Beurteilung auch dieſer Auslaſſungen zu beſitzen, ſo ſcheint es notwendig zu ſagen, daß der Aufſatz ſo viele ſachliche „Irrtümer" enthält und auch das Richtige in ſo falſche Beleuchtung rückt, daß aus ihm kein treues Bild gewonnen werden kann — weder von der Bedeutung der Funde, noch von dem Weg, auf dem man dazu gekommen iſt. Da der Berufenſte es verſchmäht, die Irrtümer richtig zu ſtellen, weil ſeine Erfahrungen es ihm widerraten, ſich auf Discuſſionen mit dem Verfaſſer jenes Aufſatzes ferner einzulaſſen, fühle ich mich als einer der Beteiligten verpflichtet, die undankbare Aufgabe zu übernehmen, auf die Gefahr hin, fortan zu den Gegnern Knokes zu gehören, die nach ſeiner Auffaſſung ſamt und ſonders auch ſeine Feinde ſind, während ich hier noch mit einer guten Cenſur davon gekommen bin.

Zweierlei mindeſtens müſſen die Leſer der „Grenzboten“ wiſſen, um Ton und Inhalt jenes Aufſatzes beurteilen zu können: erſtens, daß F. Knoke über die Feldzüge des Germanicus und was damit zuſammenhängt etwa tauſend Seiten hat drucken laſſen, — denn Knoke ſchreibt gegen jeden neuen Gegner von neuem über die gleiche Sache, eingedenk des Bentleyſchen Worts: „no man was ever written out of reputation but by himself“ — etwa tauſend Seiten, alle geſchrieben in der Meinung, daß das römiſche Kaſtell Aliſo bei Hamm gelegen habe; zweitens, daß F. Knoke ſich in den letzten Jahren in eine erbitterte Feindſchaft gegen Carl Schuchhardt, wie früher gegen andere, hineingeſchrieben hat, gegen Schuchhardt, der nun an den Ausgrabungen bei Haltern den größten Anteil hat und gar in dem Ausgrabungsbericht mit einer Aliſo-Hypotheſe aufzutreten wagt.

Alles ſoll ſchon dageweſen ſein. Das aber iſt, glaube ich, noch nicht dageweſen, daß ein Gelehrter ſeine ausgewachſene und gedruckte Anſicht über das Kaſtell Aliſo oder das Schlachtfeld des Varus geändert hat, und mancher, über den das Schickſal außer einer ſolchen Anſicht noch ein leidenſchaftliches Temperament verhängt hat, ſieht den Andersgläubigen als Ketzer und Sünder an. Das weiß man längſt, und keiner von denen, die im Lauf der Ausgrabungen mehr und mehr zu der Überzeugung kamen, daß bei Haltern Aliſo endlich gefunden ſei, wird ſich mit dem Traum geſchmeichelt haben, Knoke oder Delbrück oder, wer ſonſt zu einer Aliſo-Hypotheſe ſich öffentlich bekannt hat, jemals zu gewinnen. Wir aber wollen keine Ketzerrichter ſein und laſſen Knoke um ſo lieber bei ſeiner Anſicht, weil er hierin — als Gegner der Elſen-Hypotheſe — eher unſer

Bundesgenoſſe als unſer Gegner iſt und in der That für ſein Hamm einen guten Theil der Gründe angeführt hat, die auch für Haltern gelten. Auch Haltern-Aliſo bleibt — das wird auch Schuchhardt zugeben — einſtweilen noch eine Hypotheſe, und eine Hypotheſe, die nicht auch Erwägungen gegen ſich hat, iſt keine Hypotheſe. Bis die Hypotheſe einmal zur Gewißheit wird, durch ein redendes Denkmal oder wie immer, bis dahin mag jeder mit ſeiner Aliſo-Hypotheſe ſelig werden! Wenn die von Haltern einmal den ſchwerwiegenden Vorzug, allein Funde für ſich zu haben, einbüßen ſollte — um ſo beſſer!

Mit der Aliſo-Frage will ich alſo die Leſer nicht noch einmal behelligen, noch weniger mit Knokes „Varuslagern" die in dem Aufſatz natürlich wieder ſpuken.

Von dem Hergang bei den Ausgrabungen aber hat oder gibt doch Knoke eine völlig verkehrte Vorſtellung, an der die Berichte der Kommiſſion offenbar geringeren Anteil haben als die Feindſchaft gegen Schuchhardt. „Die Unterſuchung wurde dem Direktor des Keſtnermuſeums in Hannover, Schuchhardt, übertragen, der ſoeben durch die Auffindung von etwa einem halben Dutzend angeblich römiſcher Kaſtelle in den Gegenden der Haſe und am Deiſter in den Ruf eines findigen Archäologen gekommen war." Auf dieſe boshafte Inſinuation iſt zu erwidern, daß Schuchhardt als die von Finke (nicht Fink) gegründete Kommiſſion ſeinen Beiſtand erbat, ſeinen in der Beurteilung der Haſeburgen 1891 begangenen Irrtum längſt eingeſehen hatte, daß alſo die Kommiſſion bei ihrer Wahl durch jene Arbeit höchſtens inſofern beſtimmt worden ſein kann, als ſie der Anſicht geweſen ſein dürfte, daß für den rechten Forſcher nicht die Unfehlbarkeit bezeichnend iſt, ſondern die Wahrheitsliebe, mit der er einen Irrtum einſieht und eingeſteht,

und die Unbefangenheit, mit der er trotz eigener Ansichten die Thatsachen beobachtet und prüft. Wenn irgendwer, so könnten die Entdecker von Varuslagern hier von Schuchhardt lernen.

Aber die Wahl der Kommission war noch viel besser begründet. Nach Knokes Darstellung wäre sie dennoch recht unglücklich gewesen. Was Knoke von Schuchhardts Thätigkeit auf dem Annaberg zu sagen weiß, kann man wohl in die Worte zusammenfassen: „Auf dem Berge sitzt ein Greis, der sich nicht zu helfen weiß". Wer Schuchhardt kennt und jemals in Thätigkeit gesehen hat, der weiß, daß ein solches Zerrbild nur bare Unkenntnis oder Schlimmeres zeichnen kann.

Es ist nicht wahr, daß Schuchhardt bei seinen ersten Tastungen auf dem Annaberg sich der Hilfe des Vorarbeiters [Martin] Trautwein erfreute; es ist nicht wahr, daß ihm reiche Mittel zur Verfügung gestellt waren; es ist vor allem nicht wahr, daß die Tastungen „planlos und deshalb ergebnislos" waren.

Nach Knokes Darstellung sollte man meinen, daß es einer hervorragenden Ungeschicklichkeit, ja einigen bösen Willens bedurft hätte, um nach den klaren Angaben des Oberstleutnants Schmidt nicht sofort den Verlauf der ganzen Umfassung des Lagers zu finden.

Daß von dem Wall und Graben, deren Überreste in den dreißiger Jahren „für ein geübtes Auge" den Verlauf der Befestigung noch erkennen ließen, zu unserer Zeit auch nicht die leiseste Spur zu sehen war, erfahren wir von Knoke nicht, und die schon von Schmidt bezeugte Durchwühlung des Bodens durch Steinsucher, die seitdem noch fortgesetzt und schließlich durch die alles einebnende Cultivierung abgelöst worden war, erscheint bei Knoke als eine unberechtigte

Entschuldigung der Mißerfolge Schuchhardts: „Dennoch wollten auch die nächsten Untersuchungen Schuchhardts lange Zeit (!) nicht vorwärts kommen, wofür er als Ursache den Umstand angab (!), daß in früheren Jahren der Boden allzusehr durchwühlt worden sei. In Wirklichkeit waren die falschen Voraussetzungen Schuchhardts an dem Mißerfolge schuld." Schuchhardt würde wohl nicht den Schmidtschen Bericht vor seinem ersten Ausgrabungsbericht haben abdrucken lassen, wenn er sich damit „ein bleibendes Denkmal seiner Urteilsunfähigkeit gestiftet" hätte — wie Knoke in einem anderen Fall sich auszudrücken beliebt. Auch nachdem durch die Auffindung des nördlichen Grabens — nach kurzem Suchen! — ein fester Ausgangspunkt gewonnen war, war doch durch die Angabe Schmidts daß der Umfang „gegen 1380 Schritt" betrage, das Weitere nicht gegeben, da nach Schmidt „alle vier Seiten des Lagers eine verschiedene Länge" hatten, das Ganze „ein längliches, nicht regelmäßiges Viereck war". Was hier Knoke von der Mathematik verlangt, erinnert an die berühmte Frage: „Was entsteht, wenn man welche Linie wo zieht?" Daß man bei dem Grundriß, der schließlich gewonnen ward, „nur noch uneigentlich von einem Viereck sprechen kann" — wie Schmidt that — gibt Knoke selbst zu, und wenn er hinzufügt: „Freilich noch viel weniger von einem Dreieck," so lehrt ein Blick auf den Plan, daß wissenschaftliche Gegnerschaft, wie sie Knoke versteht, zu verschiedener Meinung auch darüber führt, was ein Dreieck und was ein Viereck ist.

Es ist nicht wahr, daß „die Untersuchungen bei Haltern erwiesen haben, daß Gefäße aus Terra sigillata nicht einmal zum eigentlichen Inventar der stehenden Besatzungen gehörten;" denn es ist offenbar verkehrt, irgend

welche Schlüſſe daraus ziehen zu wollen, daß die meiſte Sigillata bis jetzt nicht in den paar Schnitten durch die Gräben des großen Lagers, ſondern in den Anlagen am Ufer der Lippe gefunden worden iſt.

Es iſt nicht wahr, daß Herr Apotheker Meyer neben der alten Weſeler Straße „doppelte Spitzgräben“ fand, vielmehr hat dieſer Herr uns nur auf einen offenliegenden einfachen Spitzgraben und auf einige in deſſen Umgebung gefundene Scherben aufmerkſam gemacht. Das kann man für eine gleichgiltige Kleinigkeit halten. Da aber der Sachverhalt aus dem Bericht klar und deutlich hervorgeht, ſo iſt auch dieſe Kleinigkeit bezeichnend für die Genauigkeit oder für die — Geſinnung, mit der Knoke den Bericht geleſen hat.

Es iſt nicht wahr, daß wir außer dieſem Graben auch „muldenartige Vertiefungen, die der Entnahme von Sand für die Aufſchüttung des Straßendamms ihre Entſtehung zu verdanken hatten“ für römiſch ausgegeben haben. Vielmehr iſt von dieſen Mulden in dem Bericht mit keinem Wort die Rede.

Es iſt nicht wahr, daß Schuchhardt ſich durch die Schnitte, die das rätſelhafte Auseinandergehen des offenliegenden und des im Oſten (in unſerem erſten Schnitt) faſt damit zuſammenfallenden verſchütteten römiſchen Grabens „ein dauerndes Denkmal ſeiner Urteilsunfähigkeit geſtiftet“ hat: kein anderes „Denkmal“ als das ſorgfältiger Beobachtung und gewiſſenhafter Aufnahme.

Es iſt nicht wahr, daß Schuchhardt oder ſonſt jemand hier „Truggebilden“ nachgegangen iſt. Vielmehr iſt in durchaus methodiſcher Weiſe der offenliegende Spitzgraben — der übrigens niemals „der Entnahme von Sand für den Straßendamm“ (welchen Straßendamm überhaupt?)

ſeine Entſtehung verdanken kann! — auf ſeinen Urſprung unterſucht worden, wobei ſich herausſtellte, daß er an der Stelle des erſten Schnitts füglich als römiſcher Graben bezeichnet werden darf, während er weiterhin ſich von dem einſtigen römiſchen Graben in auch heute noch unaufgeklärter Weiſe entfernt. Dieſen merkwürdigen Thatbeſtand, bei dem ein unberechenbares Spiel des Zufalls mitgewirkt zu haben ſcheint, hat Schuchhardt in durchaus einwandfreier Weiſe in ſeinen Zeichnungen wiedergegeben.

Ungern folge ich unſerem Kritiker in ſeine Erörterung über die Gräben auf dem Annaberg, dergleichen den Leſer langweilen muß. Aber wollte ich darüber ſchweigen, ſo könnte jemand glauben, daß hier Knokes Vorwürfe und Ausſtellungen beſſer begründet ſeien als ſonſt. Deshalb möge der geneigte Leſer mir die Fachſimpelei nachſehen und meinethalben, wenn er bereits zu wiſſen glaubt, auf welcher Seite das Recht iſt, den nächſten Abſatz überſchlagen.

Unverkennbar iſt Knokes Tendenz, für den Kaſtellgraben möglichſt geringe Maße herauszurechnen, um ſo eine Übereinſtimmung mit den Gräben ſeiner „Römerlager" bei Jburg, Mehrholz, Leeden zu erzielen. Da nun Schuchhardt in ſeinen Schnitten nie die römiſche Oberfläche angibt, weil ſie ſich in dem durchwühlten Boden kaum irgendwo auf dem Annaberg mit Sicherheit feſtſtellen ließ, ſo deutet Knoke den Schnitt 15 ſo als ob hier der noch erkennbare Wallreſt unmittelbar auf dem gewachſenen Boden aufliege, während ſelbſtverſtändlich eine Humusſchicht nicht fehlen konnte, und fühlt ſich befugt, den Graben hier nur ſo groß oder vielmehr ſo klein anzunehmen, wie er ſich im gewachſenen Boden abzeichnet. — Ebenſo unberechtigt iſt der andere Vorwurf, daß Schuchhardt ſeine Reconſtruction von Wall

und Graben unter ungenügender Beobachtung und nach vorgefaßter Meinung gezeichnet habe. Da auf dem Annaberg vom Graben meiſt nur die unterſte Spitze noch vorhanden iſt, war die Frage, wie die Böſchungen des Grabens weiter aufwärts verlaufen ſeien, und wie nah oder wie weit vom Wall oder von der Paliſſade der innere Grabenrand gelegen habe, ſchwer zu beantworten, zumal — was Knoke entgangen iſt — an einigen Stellen beobachtet wurde, daß die Grabenböſchung nicht in grader, ſondern in gebrochener Linie aufſtieg, ſo daß ſie näher vor der Paliſſade endigen konnte, als nach ihrem unterſten ſteileren Teil anzunehmen wäre. Schuchhardt hat dieſen Zweifeln Rechnung getragen, indem er — was Knoke verſchweigt — zwei Reconſtructionen zeichnete (S. 182 u. 188) die eine mit weiter, die andere mit näher vor der Paliſſade endigender Böſchung; er hat dabei kein Hehl daraus gemacht, daß er ſelbſt die zweite für wahrſcheinlicher hält, und da Knoke daſſelbe thut, hätte er gar keine Urſache gehabt, zu mäkeln.

Doch genug der Einzelheiten! Daß wir mit unſeren ſchwachen Kräften in der Technik des Ausgrabens zurückbleiben müſſen hinter den Anforderungen eines Sachverſtändigen, der ſich zutrauen würde, einen Wall noch zu erkennen, deſſen „Inhalt im Lauf der Zeiten durch anderes Erdreich hinabgeſpült“ wäre (S. 429! — es ſträuben ſich die Haare angeſichts dieſer Vorſtellung!) — dabei müſſen wir uns beſcheiden. Aber vielleicht können doch auch unzulängliche Kräfte, wenn das Glück hold iſt, Thatſachen zu Tag fördern, über deren wiſſenſchaftliche Bedeutung im Großen und Ganzen kein Zweifel ſein ſollte.

„Der größte Wert liegt jedenfalls in der Menge der Kleinaltertümer die bei Haltern aus dem Boden hervorge-

zogen worden ſind.“ Dieſes Schlußurteil Knokes iſt nur inſofern richtig, als dieſe maſſenhaften Einzelfunde allerdings deutlicher und unwiderſprechlicher als etwa nur Gräben und Wälle thun könnten, beweiſen, daß hier ein bedeutender römiſcher Platz auguſteiſcher Zeit gefunden iſt, und zeigen, was man von einem ſolchen Platz an Einzelfunden erwarten und verlangen darf, endlich lehren, daß auch ein bloßes Marſchlager, ſo lange nicht eine einzige Scherbe den römiſchen Urſprung beſtätigt, mit ſtarken Zweifeln betrachtet werden muß. Daß hier *zum erſten Mal* im nordweſtlichen Germanien ein Römerplatz *unzweifelhaft nachgewieſen* iſt, daß hier zum erſten Mal gründliche, mit großen Mitteln (jetzt, nicht als Schuchhardt auf dem Annaberg zu graben begann) unternommene archäologiſche Forſchung den Dilettantismus abgelöſt hat, der dieſes Gebiet durchwühlt hat wie die Steinſucher den Annaberg — das iſt die große Bedeutung der Ausgrabungen bei Haltern. Und wenn die Mitwirkung des Kaiſerlichen Archäologiſchen Inſtituts auch dem, der etwa zu der Arbeit lokaler Vereine geringeres Zutrauen haben ſollte, jetzt aber wohl auch die Publikation der Weſtfäliſchen Altertumskommiſſion jedem Sachverſtändigen und Unbefangenen verbürgt, daß hier alle Forderungen der Wiſſenſchaft erfüllt oder doch ſtets im Auge behalten werden, ſo könnte eine Darſtellung wie die Knokes in weiteren Kreiſen Zweifel daran erregen. Deshalb muß es alsbald geſagt werden und womöglich vor denſelben Leſern geſagt werden, daß dieſe Darſtellung, von perſönlicher Feindſchaft beeinflußt, in mehr als einem Punkt nicht Darſtellung ſondern Entſtellung iſt.

Auch *die* Verdächtigung muß zurückgewieſen werden, als ob die bei der Ausgrabung Beteiligten, befangen in der Maulwurfsarbeit der Archäologen, keinen Sinn hätten

für den Adlerflug hiſtoriſcher Combinationen. Wenn ſich Philippi über die „ſtrategiſchen Hypotheſen“ in ſeiner Vorbemerkung zu den „Mitteilungen“, wie Knoke ſagt, „geringſchätzig äußert“, ſo iſt es nicht logiſch oder nicht loyal daraus zu ſchließen, daß er „ſtrategiſchen Erwägungen“ ihr Recht abſpricht. Es iſt doch wohl ein Unterſchied zwiſchen ſtrategiſchen Hypotheſen und ſtrategiſchen Erwägungen, ein Unterſchied, den auch Knoke ſehen ſollte, und niemand verkennt weniger als Philippi, daß die ſtrategiſchen Erwägungen nicht durch die Arbeit des Spatens erſetzt werden können. Daß Schuchhardt das auch nicht meint, hat er doch durch ſeine Erörterung über die Aliſo-Frage genugſam bewieſen, und wenn Knoke den Verdacht ausſpricht, „daß ſeine ſtrategiſchen Auseinanderſetzungen erſt eine Folge der Einbildung geweſen ſeien, die berühmte Feſtung wirklich aufgefunden zu haben,“ ſo kann ſich Schuchhardt dieſen Verdacht wohl gefallen laſſen, weil er die Anerkennung einſchließt, daß dieſe „ſtrategiſchen Erwägungen“ auf feſtem Boden fußen und nicht wie die meiſten „ſtrategiſchen Hypotheſen“ Irrwiſchen gleich über die Karte von Nordweſtdeutſchland hinfahren.

Unter den Teilnehmern an der Ausgrabung iſt ſeiner Zeit erörtert worden, ob die „Aliſo-Frage“ nicht beſſer möglichſt lange zurückgeſtellt bliebe. Schließlich hat zu ihr dann doch die Erwägung gedrängt, daß wenn ſie unbeſprochen blieb, ſehr bald kluge Leute in die Welt rufen würden: „Da ſeht die blinden Archäologen, die vor lauter Bäumen den Wald nicht ſehen, vor lauter Gräben und Sigillatatöpfen nicht merken, daß ſie Aliſo gefunden haben.“ Nun hat Schuchhardts Beſprechung der großen hiſtoriſchen Fragen uns doch nicht vor der Belehrung bewahren können, daß „wir durch die Ausgrabungen bei Haltern über die

„ſtrategiſchen Hypotheſen“ nicht einen Schritt hinausgekommen ſind“ und daß es nach wie vor „ſtrategiſche Erwägungen“ ſind, „die uns von der Identität der dort gefundenen Befeſtigungen mit Aliſo überzeugen ſollen“. Ja, wenn „der wackere Gräber“ (um mit Delbrück zu ſprechen) auch den Kopf noch ſo weit aus ſeinen Spitzgräben herausſtreckt — ſo weit wie der „Stratege“ von ſeinem trigonometriſchen Punkt aus kann er doch nie ſehen!

Münſter, den 5. Juni 1902.

Koepp.

II.

# Die Entstehungsgeschichte der Münsterschen Archidiakonate.

Von Nicolaus Hilling.

## Einleitung.

Die jetzige Verfassung des Bistums Münster kennt keine Archidiakonate. Jedoch ist der gegenwärtige Zustand verhältnismäßig neu. Er bestand noch nicht vor hundert Jahren. Erst die bekannte päpstliche Circumscriptionsbulle „De salute animarum“ vom 16. Juli 1821 hat die Institution definitiv beseitigt, nachdem der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 stark an ihrem Bestande gerüttelt hatte.[1])

Mit der alten Diözesanordnung waren die Archidiakonate auf das Innigste verwachsen. Etwa acht Jahrhunderte hindurch haben sie unstreitig ein Hauptglied in dem Organismus des kirchlichen Ämterwesens gebildet. Den Beweis hierfür liefern die zahlreichen und wichtigen Rechte, welche der Archidiakon ausübte. Auf dem Gebiete der Sendgerichtsbarkeit und der Kirchenzucht stand sein Einfluß stets oben an, während seine Zuständigkeit in der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit das ganze Mittelalter hindurch an Ausdehnung gewann. Als Verwaltungsbeamter hatte der Archidiakon die Aufsicht über den äußeren und inneren Zustand des Gotteshauses und vor allem in den

[1]) Das geschah durch die Säkularisation der Archidiakonalpfründen. § 3 des Reichsdeputations-Hauptschlusses lautet: „Die Kapitel, Archidiaconal-Präbenden, Abteien und Klöster, so in den Ämtern gelegen sind, welche die obenbenannten Überreste des Bistums Münster ausmachen, werden gedachten Ämtern einverleibt.“

Fragen des kirchlichen Vermögensrechtes eine entscheidende Stimme. Die Anstellung der Pfarrer, Vikare und Kapläne lag in seinen Händen. Später kam noch die Einsetzung der Küster und Schullehrer hinzu.

Für die Bedeutung des Archidiakons im Diözesanregimente spricht ferner die Selbständigkeit seiner Stellung. Er war kein vom Bischofe abhängiger Mandatar, wie unsere heutigen Generalvikare, Offiziale und Landdechanten. Nach den mittelalterlichen Rechtsquellen ist der Archidiakon ein iudex ordinarius, der proprio iure seine Jurisdiction ausübt. Innerhalb seines örtlichen Kreises und innerhalb seiner sachlichen Befugnissphäre konnte der Archidiakon ebenso frei schalten und walten, wie der Bischof als der Ordinarius seiner Diözese.

Es darf als eine wichtige verfassungsrechtliche Aufgabe betrachtet werden, den inneren Grund dieser auffälligen Thatsache darzulegen.

Ferner erweckt die Art der äußeren Organisation bei den Archidiakonaten unser Interesse. Zunächst in territorialer Beziehung. Der westfälische Anteil des Bistums Münster war seit dem 13. Jahrhundert in mehr als dreißig Archidiakonate gespalten. Woher diese großartige Zersplitterung? Hinzu kommt noch die auffällige Verschiedenheit in der Abrundung der Archidiakonatskreise. Während einige Sprengel 10, 15, 20 und mehr Pfarreien umschließen, müssen sich zahlreiche andere mit einer Parochie, ja mit dem Bezirke einer Klosterimmunität begnügen.

Auch die Personenfrage entbehrt nicht des Rätselhaften. In dem Kollegium der Münsterschen Archidiakonen haben wir eine Körperschaft vor uns, wie sie buntscheckiger kaum gedacht werden kann. Das Gros der Versammlung bilden Domherren; neben ihnen sitzen ziemlich zahlreiche Mitglieder der Kollegiatkapitel; an Ordensprälaten sind drei Prämonstratenserpröpste und je ein Benediktiner- und Ci-

ſterzienſerabt vertreten. Endlich bekleiden noch acht Äbtiſſinnen trotz ihres Geſchlechts die hohe Würde einer domna abbatissa et archidiaconissa.

Die angeregten Punkte ſcheinen die Kritik geradezu herauszufordern. Am meiſten ſpricht der äußere Anſchein dafür, daß Plan und Ordnung durch die reine Willkür verdrängt worden ſind. Thatſächlich hat es an ſcharfen Recenſenten der Münſterſchen und der benachbarten Archidiakonate nicht gefehlt, die je nach ihrer kirchenpolitiſchen Anſchauung bald gegen die Biſchöfe, bald gegen die Archidiakonen ihre tadelnde Stimme erhoben.[1])

Meine Aufgabe kann es nicht ſein, die alten Verhältniſſe der Diözeſanverfaſſung zu idealiſieren und den unſerigen ebenbürtig zu machen. Denn unbeſtritten haben wir im Laufe der Zeit einen großen Schritt vorwärts gethan. Jedoch hoffe ich an der Hand der nachfolgenden genetiſchen Unterſuchungen die Leſer davon zu überzeugen, daß die Einrichtungen der Münſterſchen Archidiakonate 1. in den rechtsgeſchichtlichen Grundſätzen und Verhältniſſen ihrer Zeit vollauf begründet ſind, und daß ſie 2. trotz allen gegenteiligen Scheines einer Geſetzmäßigkeit und Ordnung durchaus nicht entbehren. Aus dem Nachweiſe dieſer Thatſachen folgt dann von ſelbſt, daß die gegen die Perſönlich-

[1]) Joſeph Nieſert, Münſterſche Urkundenſammlung VII. Coesfeld 1837. S. 133 f. hat hier, wie auch ſonſt mancherlei an dem Verhalten der Biſchöfe auszuſetzen. — Viel ſchlimmer iſt die leidenſchaftliche Parteiſchrift des Helmſtedter Profeſſors Joann Paull Kreß, Rechts-begründete Vollſtändige Erläuterung des Archidiakonal-Weſens und der geiſtlichen Sendgerichte, beſonders in dem Hoch-Stifft Oßnabrück. Helmſtedt 1725, die im Intereſſe des evangeliſchen Biſchofs und Landesherrn zu Osnabrück gegen die Archidiakonen abgefaßt iſt. Laurentius a Dript, Benedictiner und Geiſtlicher Rat des Biſchofs von Paderborn, hält in ſeinem Speculum Archidiaconale (Neuhusii 1676. Neue Ausgabe Paderbornae 1755) den Archidiakonen ihre Sünden vor. Vergl. beſonders p. 128 ff. de peccatis Archidiaconorum.

keiten der Biſchöfe oder Archidiakonen erhobenen Anklagen mehr aus Unwiſſenheit als aus einer klaren Kenntnis und Würdigung der zeitgeſchichtlichen Entwickelung hervorgegangen ſind.

Um unſer Ziel zu erreichen, haben wir nun zu betrachten:

§ 1. Das rechtliche Weſen der Archidiakonalgewalt.

§ 2. Die Bildung der Archidiakonalſprengel.

§ 3. Die perſönlichen Träger der Archidiakonalgewalt.[1])

---

[1]) Von einer Darſtellung der archidiakonalen Rechte ſehe ich entſprechend der Wahl des Themas ab. Eine ſpezielle Unterſuchung würde mich an dieſer Stelle zu weit führen. Vielleicht iſt eine ſolche auch an ſich nicht ſo dringend nötig, da ich in meinen Beiträgen zur Geſchichte der Verfaſſung und Verwaltung des Bistums Halberſtadt im Mittelalter, Lingen 1902, den Gegenſtand für Halberſtadt ausführlich und unter Bezugnahme auf die übrigen ſächſiſchen Bistümer behandelt habe. — Für Münſter beſitzen wir außerdem von der Mitte des 16. Jahrhunderts an ausgezeichnete Nachweiſe der Archidiakonalſjurisdiction in dem Directorium Archidiaconalis jurisdictionis in et per civitatem Monasteriensem et Dioecesim, habens Excessus synodales necnon specialem recessum in puniendis delictis receptum et approbatum et processum Synodi ac judicii Archidiaconorum pro summaria informatione in usum . . . Wilh. ab Elverveldt, cath. eccl. Mon. canonici et Archidiaconi, ab Everwino Droste, J. U. Lic. et ad S. Martinum decano antiquitus conscriptum et anno 1616 renovatum. Bibliothek des Altertums-Vereins zu Münſter. Mſcr. 123. Neue Ausgabe ab J. A. Fellings 1753. Staatsarchiv zu Münſter. Mſcr. I. B. 235. Das Hauptmaterial dieſer Handſchrift iſt in dem Aufſatze, die vormaligen Archidiakonate des Bistums Münſter (weſtfäliſchen Anteils). Paſtoral-Blatt des Bistums Münſter. (Herausgeg. von J. P. Funcke. Münſter 1887. 25. Jahrgang, S. 87 ff.) verwertet. Die Arbeit benutzt außerdem noch andere Quellen und giebt bis jetzt die beſte Orientierung. Kleinere Mitteilungen mehr gelegentlicher Art bietet auch der ausgezeichnete Schriftſteller Bernhard Sökeland, Chronik der Gemeinden Oſterwik und Holtwik. Weſtfäliſche Zeitſchrift. XVI, 65; ferner C. von Olfers, Beiträge zur Geſchichte der Verfaſſung und Zerſtückelung des Oberſtifts

Ich darf dieſe einleitenden Worte nicht ſchließen, ohne der vielfachen und liebevollen Unterſtützung zu gedenken, die Herr Archivdirektor Profeſſor Dr. F. Philippi zu Münſter dieſer Arbeit durch die Darbietung von Archivalien gewährt hat. Ich ſage hierfür in der Öffentlichkeit meinen ehrerbietigen Dank.

---

Münſter beſonders in Beziehung auf Jurisdictions-Verhältniſſe. Münſter 1848. S. 18; Auguſtin Hüſing, Fürſtbiſchof Chriſtoph Bernard von Galen, ein katholiſcher Reformator des 17. Jahrhunderts. Münſter und Paderborn 1887. S. 138—141.

## § 1. Das rechtliche Weſen der Archidiakonalgewalt.

Omnis definitio incipit a nomine. Laſſen wir dieſe bewährte Regel gelten, ſo iſt die Feſtſtellung der Namen für uns das Nächſte. Nach Ausweis der Urkunden wird der Ausdruck archidiaconatus erſt ſeit dem Anfange des 13. Jahrhunderts zur Bezeichnung des in Rede ſtehenden hierarchiſchen Amtes innerhalb der Diözeſe Münſter öfters gebraucht. Vorher iſt nur zwei Mal in den Diplomen der Jahre 1148[1]) und 1193[2]) von einem officium archidiaconatus bezw. von der Errichtung der Archidiakonate die Rede.

Von der Mitte des 12. Jahrhunderts, wo unſere Quellen zu fließen beginnen, bis zum Ende desſelben laufen zwei andere Bezeichnungen neben einander her: die eine lautet bannus episcopalis, die andere decania.

Der erſte Terminus hat den Vorzug des höheren Alters und der ſtärkeren Verbreitung. Die älteſte Münſterſche Archidiakonalurkunde von 1139 für das Prämonſtratenſerkloſter Kappenberg bezeugt ſeine Anwendung. Denn Biſchof Werner von Münſter erteilt den Mönchen das Privileg: Bannum quoque Wernensis parrochie de nostra liberalitate habeant.[3]) Zu dem Banne über die Pfarrei Werne erhielt das Kloſter Kappenberg im Jahre 1160 durch Biſchof Friedrich den Bann über die Pfarrei Ahlen, den bannus parrochie Alnensis.[4]) Zwiſchen die genannten

[1]) Münſterſche Urkundenſammlung. II. herausgeg. von Joſeph Rieſert. Coesfeld 1827. Nr. 34 p. 171.

[2]) Regesta historiae Westfaliae. II. Accedit Codex diplomaticus. ed. Heinr. Aug. Erhard. Monasterii 1851. Codex diplom. Nr. 529 p. 229.

[3]) Erhard, Codex diplom. II. Nr. 231 p. 27.

[4]) a. a. O. Nr. 319 p. 92.

Privilegien fällt die Urkunde von 1144, in der Biſchof Werner das Kloſter der Benediktiner zu Liesborn mit dem Bann über die Pfarrkirche begnadete. Der Dompropſt Heinrich von Münſter hatte zuvor auf den Bann Verzicht geleiſtet.[1]) Ferner ſchenkte Biſchof Hermann II. 1185 dem neugegründeten Kloſter der Marienfelder Ciſterzienſer den bannus episcopalis über die Pfarrei Harſewinkel als erſte Mitgift. Er mußte hierbei dem Stifte St. Mauriz zu Münſter, dem früheren Beſitzer des Bannes Harſewinkel, eine entſprechende Entſchädigung leiſten.[2]) Derſelbe Kirchenfürſt verlieh 1195 den Bann über die Parochie Nottuln an das Nonnenkloſter daſelbſt.[3])

Im folgenden Jahrhunderte übertrug Biſchof Hermann in ſeinem Todesjahr 1203 den Bann über die Pfarreien Ochtrup und Wettringen an das Frauenkloſter zu Langenhorſt unter der Einwilligung des Münſterſchen Domherrn Walther von Huſteden, der früher mit dem Beſitze der beiden banni belehnt worden war.[4]) Biſchof Otto erteilte 1205 auf einer Diözeſanſynode die Beſtätigung dieſes Privilegs.[5]) Anno 1217 konfirmierte derſelbe Oberhirte der Dechanei zu St. Martini in Münſter den Bann über die Pfarrei Buldern, den ihr gleichfalls ſein Vorgänger Biſchof Hermann II. verliehen hatte.[6]) Endlich trennte Biſchof Ludolf

[1]) a. a. O. Nr. 246 p. 37.

[2]) a. a. O. Nr. 451 p. 177.

[3]) a. a. O. Nr. 544 p. 239.

[4]) Weſtfäliſches Urkundenbuch III. herausgeg. von Roger Wilmans. Münſter 1871. Nr. 17. — In derſelben Urkunde iſt noch von dem bannus Metelensis parrochie die Rede. Wer von den Coloni des Kloſters Langenhorſt innerhalb dieſes Bezirks wohnt, iſt zum regelmäßigen Beſuche der Senden nicht verpflichtet. Nur als Angeklagter muß er erſcheinen, um den Reinigungseid zu leiſten.

[5]) Münſterſche Urkundenſammlung. IV. herausgeg. von Joſeph Nieſert. Coesfeld 1832. Nr. 45 p. 182.

[6]) Weſtfäliſches Urkundenbuch III. Nr. 111.

1231 die Pfarrei Südlohn von Stadtlohn mit der Zustimmung des Propſtes Gottfried von St. Martini, der damals das Pfarrbenefizium zu Stadtlohn mit dem Banne inne hatte.[1])

Mit dem zuletzt genannten Jahre hören die Nachrichten über den bannus episcopalis faſt vollſtändig auf. Das 13. Jahrhundert kennt keine weiteren Belege; im 14. finden ſich noch einige verſteinerte Überreſte. So verzeichnet der älteſte Liber redituum des Münſterſchen Domkapitels, welcher bald nach dem Jahre 1336 abgefaßt iſt, daß die Kirche zu Dülmen mit ihrem Banne zum Officium album minus gehört.[2]) Das aus derſelben Zeit ſtammende ſog. goldene Buch des Kloſters Freckenhorſt erwähnt gleichfalls den bannus des Kloſters über den dortigen Pfarrſprengel.[3])

Hierneben ſtellt ſich nun eine andere Gruppe von Diplomen, die denſelben Inhalt unter der Firma decania wiedergeben.

Als primärer Anwendungsfall iſt eine Papſturkunde Eugens III. von 1153 zu nennen, welche die Dekanie der Kirche zu Werne dem Kloſter Kappenberg beſtätigte.[4]) Im Jahre 1162 dehnte Kaiſer Friedrich I. dieſe Beſtätigung auch über die Dekanie der Ahlener Kirche aus,[5]) nachdem der bannus parrochie Alnensis 1160 in den Beſitz des Kappenberger Gotteshauſes gelangt war. Ebenſo konfirmierte Biſchof Ludwig von Münſter in einem Privilegium

[1]) Additamenta zum Weſtfäliſchen Urkundenbuch. Herausgeg. von Roger Wilmans. Münſter 1877. Nr. 96. De consensu Godefridi prepositi sancti Martini, qui beneficium memoratum cum banno tenuit a nobis.

[2]) Codex traditionum Westfalicarum. II. Das Domkapitel zu Münſter. Herausgeg. von Franz Darpe. Münſter 1886. S. 98.

[3]) Codex traditionum Westfalicarum I. Das Kloſter Freckenhorſt. Herausgeg. von Ernſt Friedländer. Münſter 1872. S. 100.

[4]) Erhard, Codex diplom. II. Nr. 286. p. 69.

[5]) a. a. O. Nr. 325 p. 96.

von 1170 den Besitz der doppelten Dekanie.[1]) Ein Gleiches that Papst Cölestin III. im Jahre 1197.[2]) Vier Jahre vorher hatte der Münsterſche Oberhirt Hermann II. dem Propſte zu Kappenberg eine Garantieurkunde darüber ausgeſtellt, daß er die Dekanien zu Werne und Ahlen bei der Neuorganiſation der Archidiakonate übergangen habe, und beide dem Kloſter verbleiben ſollten.[3])

An die ziemlich zahlreichen Kappenberger Beiſpiele ſchließen ſich nur noch wenige andere an, die ſich auf mehrere Kirchen verteilen. Anno 1173 ſtattete Biſchof Ludwig von Münſter das Kloſter der Benedictinerinnen zu Asbeck mit der Dekanie über die Pfarrei Legden aus.[4]) Die 1177 errichtete Stelle eines Dechanten an der Kollegiatkirche St. Mauriz zu Münſter erhielt bei ihrer Gründung die Dekanie über den dortigen Pfarrſprengel.[5])

Aus ſpäterer Zeit erfahren wir, daß Biſchof Ludolf 1229 die Dekanie der Kirche zu Havixbeck mit der Kuſtodie an der Stiftskirche St. Martini in Münſter vereinigte,[6]) und daß Papſt Gregor IX. dem Prämonſtratenſerkloſter Clarholz 1231 den Beſitz der Kirchen zu Clarholz und Beelen mit ihren Dekanaten beſtätigte.[7]) Hiermit bricht die Überlieferung in demſelben Jahre, wie bei der vorigen Gruppe ab, ohne daß noch verſpätete Nachzügler vorhanden wären.

---

[1]) a. a. O. Nr. 344 p. 109.
[2]) a. a. O. Nr. 548 p. 241.
[3]) a. a. O. Nr. 529 p. 229.
[4]) a. a. O. Nr. 366 p. 123.
[5]) a. a. O. Nr. 388 p. 137.
[6]) Weſtfäliſches Urkundenbuch III. Nr. 261.
[7]) Osnabrücker Urkundenbuch II. herausgeg. von F. Philippi. Osnabrück 1896. Nr. 277. ecclesiam de Claholte, ecclesiam de Belen cum decanatibus suis.

Neben der Bezeichnung decania ist noch des korrespondierenden Ausdrucks decanus für den Inhaber der decania zu gedenken. Er begegnet uns einige Male bei den Inhabern der Archidiakonate Warendorf[1]) und Lohn,[2]) die beide bischöflichen Kaplaneien annex waren, und dann sehr oft bei den ersten Geistlichen der Frauenklöster, die einen Archidiakonat besaßen.[3])

Die inhaltliche Gleichheit der Termini bannus episcopalis und decania folgt nicht allein aus ihrer Übereinstimmung mit dem Begriffe des archidiaconatus, sondern wird auch durch die in den beiden Gruppen aufgeführten Beispiele aufs klarste bezeugt. Am markantesten sind die doppelten Belegstellen für Werne und Ahlen. Offenkundig handelt es sich in sämtlichen oben angezogenen Kappenberger Privilegien um ein und dasselbe Recht, das in der einen Gruppe als bannus, in der anderen als decania bezeichnet wird. Ebenso schlagend kann der Identitätsnachweis aus der direkten Gegenüberstellung beider Namen in derselben Urkunde geführt werden. Am lehrreichsten ist das Diplom Bischof Hermanns von 1193. Als wir, so schreibt der Oberhirte, die Archidiakonate in unserem Bistume einrichteten und ihnen die Jurisdiction über die einzelnen Pfarreien beilegten, haben wir die Dekanien der

---

[1]) Bereits 1139 treffen wir Anshelmus decanus de Warendorpe, der in der Zeugenreihe derselben Urkunde als Anshelmus presbiter mitten unter den Münsterschen Domherren aufgeführt wird. Erhard, Codex diplom. II. Nr. 233. p. 28. Nach einem Diplome von 1154 war Anselm bischöflicher Kaplan, ebd. Nr. 295 p. 74. Als sein Nachfolger erscheint 1198 Gerhardus decanus et sacerdos de Warendorpe. ebd. Nr. 572 p. 257.

[2]) Gervasius decanus in Lon wird 1254 zwei Mal unter den Münsterschen Domherren als Zeuge genannt. Er war Inhaber der bischöflichen Kaplanei, mit der die Pfarrei und der Archidiakonat Lohn verbunden war. Westfälisches Urkundenbuch III, 570. 571.

[3]) Sieh unten § 2 die Klosterarchidiakonate.

Kirche zu Ahlen und Werne völlig davon ausgenommen, weil unſere Vorgänger dieſe beiden Pfarreien mit ihrem Banne den Mönchen zu Kappenberg vor vielen Jahren zur Leitung übergeben haben.[1]) Dieſer eine Satz iſt ein Muſter von Abwechſelung im Ausdrucke. Denn die Namen archidiaconatus, iurisdictio, decania und bannus bedeuten alle ein und dasſelbe

In formeller Beziehung ſind die drei Benennungen bannus episcopalis, decania und archidiaconatus verſchieden zu bewerten. Der bannus episcopalis bezeichnet die rechtliche Grundlage oder das juriſtiſche Weſen der Archidiakonalgewalt; der Name decania iſt dagegen ebenſo wie archidiaconatus ein bloßer Titel.

Mit einem bloßen d. i. rein äußerlichen Titel iſt für die ſachliche Erklärung eines Amtes wenig anzufangen. Namentlich dann nicht, wenn er für verſchiedenartige Begriffe gebraucht wird. Denn die Verſchiedenheit in der Anwendung beweiſt die Unbeſtimmtheit des Ausdrucks.

Der Name decania dient zur Bezeichnung vieler Ämter. Wollte ich alle Bedeutungen der Dekanien im weltlichen Rechts- und Militärweſen zuſammenſtellen, ſo würde das den Rahmen dieſer Arbeit überſchreiten.[2]) In der kirchlichen Verfaſſung ſind die Kloſterdekanien nach der Regel des hl. Benedikt d. h. Unterabteilungen von Mönchen innerhalb einer größeren Kloſterkommunität, die von einem decanus geleitet werden, die älteſten. Von den klöſterlichen Genoſſenſchaften ging der Titel decanus auf die Leiter der Kapitel an den Dom- und Stiftskirchen in den geiſt-

[1]) Erhard, Codex diplom. II. Nr. 529 p. 229. Den lateiniſchen Text dieſer wichtigen Urkunde ſiehe unten § 2. S. 30.

[2]) Eine gute Überſicht über die Bedeutung der Dekanien im weltlichen und geiſtlichen Recht bietet J. B. Sägmüller, Die Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats bis zum Ende des Karolingerreichs. Tübinger Univerſitäts-Programm. 1898. S. 66 f.

lichen Angelegenheiten über. Auf dem Gebiete der allgemeinen Diözesanverfassung bedeutet decanus in der Regel einen aus dem Kreise der Pfarrer eines bestimmten Bezirks gewählten oder ernannten bischöflichen Aufsichtsbeamten, der häufig auch als Erzpriester bezeichnet wird. An unserer Stelle endlich decken sich die Termini decania und decanus mit archidiaconatus bezw. archidiaconus. Die letzte Bedeutung trifft allerdings nur selten zu. Von allen sächsischen Bistümern kann ich außer Münster nur Osnabrück nennen, wo für kurze Zeit beide Ausdrücke in demselben Sinne gebraucht werden.[1])

Die kurze Übersicht über die verschiedenen Bedeutungen des Titels decania bezw. decanus war nötig, um einer Verwechselung vorzubeugen. Da diese Gefahr bei dem Ausdrucke archidiaconatus nicht vorliegt, so ist hierbei ein näheres Eingehen zu erübrigen.

Schreiten wir daher unmittelbar zur Betrachtung des bannus episcopalis fort, welchem nach dem Gesagten ein innerer, sachlicher Gehalt nicht abgesprochen werden kann. Denn er bringt das rechtliche Wesen der Archidiakonalgewalt in der kürzesten Formel zum Ausdrucke. Sein erster Bestandteil lautet bannus. Bannus bedeutet die Befugnis, unter Strafe etwas zu gebieten oder zu verbieten; er bedeutet auch den Befehl selber und endlich als seine Folgen die Bannstrafe und den Bannschutz. In sämtlichen Bedeutungen wird das Wort bannus oft in der Sprache des weltlichen[2])

[1]) Vgl. meine Abhandlung, Die bischöfliche Banngewalt, der Archipresbyterat und der Archidiakonat in den sächsischen Bistümern. Archiv für katholisches Kirchenrecht. LXXX. S. 112. 458 ff.

[2]) Über die Bedeutung des Bannes im weltlichen Rechte vgl. W. Sickel, Zur Geschichte des Bannes. Marburger Universitäts-Programm. 1886. Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. II. Leipzig 1892. S. 34 ff. Derselbe, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1901. S. 52. Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Leipzig 1898. S. 113 ff.

und kirchlichen[1]) Rechts gebraucht. Die Urkundenbücher des Mittelalters sind mit den Ausdrücken bannus und bannire angefüllt.

Am wichtigsten ist für uns die an erster Stelle genannte Bedeutung des bannus als des obrigkeitlichen Befehlsrechts. Die römisch-canonistische Doktrin hat dafür den Ausdruck iurisdictio. Bannus episcopalis ist daher der deutschrechtliche Terminus für iurisdictio episcopalis.

Der Besitz eines solchen bannus episcopalis wird nun laut den vorhin angezogenen Urkunden den Archidiakonen zugeschrieben. Seine Erwerbung beruht offenbar auf bischöflicher Verleihung, wie außerdem die Diplome ausdrücklich bezeugen. Als der Bischof den bannus episcopalis übertrug, hat er sich aber nicht aller episcopalen Jurisdiktionsrechte entäußert, sondern nur einen Teil derselben abgetreten. Er selbst hat einen höheren bannus episcopalis[2]) zurückbehalten, dem der niedere bannus episcopalis in den Händen der Archidiakonen gegenübersteht. Die Jurisdiktion der Archidiakonen beruht also auf dem übertragenen niederen bannus episcopalis.

Woher stammt nun der niedere bannus episcopalis? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir uns aus der früheren Rechtsgeschichte erinnern, daß seit der Zeit Ludwigs des Frommen die Bischöfe zwei Mal jährlich Gerichts-

---

[1]) Wir haben gegenwärtig noch die sog. banni matrimoniales (banna matrimonialia) d. s. die kirchlichen Aufgebote vor der Trauung. Der proklamierende Pfarrer erläßt an alle Gläubigen den Befehl, die der beabsichtigten Heirat der verkündigten Nupturienten etwa noch entgegenstehenden kirchlichen Ehehindernisse rechtzeitig bei ihm anzuzeigen. Vgl. c. 27 X. IV, 1 und c. 6 X. IV, 18. Allbekannt ist die Bezeichnung Kirchenbann für die kirchliche Censur der Excommunication.

[2]) Sieh Archiv für kathol. Kirchenrecht LXXX S. 85—92. Vergl. außerdem meine Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt. S. 11—16.

fahrten hielten, auf denen ſie in zahlreicher Verſammlung der Gläubigen die kirchliche Strafgerichtsbarkeit ausübten und einzelne Akte der Verwaltung erledigten.[1]) An das Inſtitut der Pfarrſenden knüpften ſich nun im Wege der natürlichen Entwickelung die iurisdictio synodalis d. i. die Summe der auf den Synoden geübten ideellen Herrſchaftsrechte und die iura synodalia d. i. der Inbegriff der mit der Synodaljurisdiktion verbundenen Einnahmen.[2]) Beide bildeten die ideelle und materielle Seite des niederen bannus episcopalis, der wegen ſeiner Verknüpfung mit den Pfarrſenden auch als bannus synodalis bezeichnet wird.

Zahlreiche Spuren dieſer älteſten Entwicklung ſind der ſpäteren Jurisdiction der Archidiakonen noch deutlich aufgeprägt, die ich in den Beiträgen zur Geſchichte der Verfaſſung und Verwaltung des Bistums Halberſtadt im einzelnen nachgewieſen habe. Noch tief bis in das 12. Jahrhundert hinein gilt die Jurisdiktion der Archidiakonen als ein bannus episcopalis ad synodales causas tractandas.[3])

Haben wir nun die Bedeutung und den Urſprung des niederen bannus episcopalis hinreichend klargeſtellt, ſo iſt an dritter Stelle noch die Form der Übertragung an die Archidiakonen näher ins Auge zu faſſen. Zwei Fälle ſind

---

[1]) Über die biſchöfliche Sendgerichtsbarkeit vergl. R. W. Dove, Die fränkiſchen Sendgerichte. Zeitſchrift für Kirchenrecht. Herausgeg. von R. Dove und E. Friedberg. Tübingen. IV. (1864) S. 1—45 und V. (1865) S. 1—42. Ferner Albert Hauck, Kirchengeſchichte Deutſchlands. II³. Leipzig 1900. S. 733 ff.

[2]) Vergl. Archiv für kathol. Kirchenrecht. LXXX, S. 96, 98, 100, 101, wo ich die Namen iura synodalia, negotium synodale, sinodalis potestas, synodalis iusticia mit Beiſpielen belegt habe.

[3]) Erhard, Codex diplom. II. Nr. 338 p. 105. Mindener Urkunde von 1167.

hierbei möglich. Entweder hat der Biſchof den bannus episcopalis in forma mandati oder in forma beneficii übertragen. Zwiſchen beiden Arten beſteht ein großer Unterſchied. Iſt der Archidiakon ein bloßer Mandatar des Biſchofs, ſo kann das Mandatsverhältnis jederzeit gelöſt, und die dem Mandate inhärierende Summe von Jurisdictionsbefugniſſen wenigſtens grundſätzlich jeden Augenblick reduziert werden. Erkennen wir dagegen dem Archidiakon die Rolle eines Beneficiaten zu, ſo iſt ſein Amt ſubjektiv und objektiv perpetuiert; er kann weder ad nutum amoviert, noch der Kreis ſeiner Befugniſſe eingeſchränkt werden.

Die Urkunden laſſen keinen Zweifel darüber beſtehen, daß der bannus episcopalis als ein Amtslehen verliehen wurde. Ganz deutlich ſpricht das die Münſterſche Urkunde von 1203 aus, laut welcher der Domherr Walther von Huſteden mit den banni über Ochtrup und Wettringen vom Biſchofe Hermann II. belehnt (inbeneficiatus) worden war.[1]) Ebenſo iſt die Reſignation des Dompropſtes Heinrich im Jahre 1144 auf den Bann der Liesborner Kirche[2]) und die des Domkuſtos Friedrich vom Jahre 1148 auf einen Teil ſeiner Einkünfte aus dem Archidiakonate Böſenſell[3]) als eine resignatio beneficii aufzufaſſen. Ferner haben wir an den zahlreichen Urkunden, welche die dauernde Übertragung des bannus episcopalis an ein Kloſter bekunden, ebenſo viele Zeugniſſe zu Gunſten der Benefizial-

[1]) Weſtfäliſches Urkundenbuch. III. 17.

[2]) Erhard, Codex diplom. II. Nr. 246 p. 37.

[3]) Nieſert, Münſterſche Urkundenſammlung. II. Nr. 34 p. 171. Aus Mitleid mit der armen Gemeinde Böſenſell, die bislang duo solidi probatae Monasteriensis monetae et duo servitia an Archidiakonalabgaben leiſten mußte, hat Biſchof Werner den zeitigen Archidiakon dahin bewogen, ut suprascriptos redditus suae dilectionis gratia in manus suas resignaret. Anno 1253 erneuerte Biſchof Otto dieſes Privileg. Weſtfäliſches Urkundenbuch III, 561.

theorie. Insbesondere ist dabei zu beachten, daß die Privilegien häufig die materiellen Pertinenzen des bannus episcopalis, die beneficia im engeren Sinne, als den Gegenstand der Schenkung betonen.

Eine wesentliche Stütze ihrer Richtigkeit findet die benefizialrechtliche Auffassung in der Betrachtung des weltlichen Rechts. Jedermann weiß, wie sehr die lehensrechtlichen Gedanken das ganze Ämterwesen des deutschen Reichs namentlich seit der Zeit der Ottonen durchsetzten. Greifen wir als das nächstliegende Beispiel die Grafschaften heraus. Wenn diese vom deutschen Könige in die dritte Hand gelangten, wenn sie an Bistümer und Klöster dauernd übertragen wurden, wenn sie in den Besitz von Frauen kamen, wenn sie endlich erblich wurden, so treten uns mit Ausnahme der Erblichkeit, die bei den geistlichen Lehen von vorneherein unmöglich war, dieselben Erscheinungen auch bei den Archidiakonaten entgegen. Dieselben Wirkungen haben in diesem Falle die gleichen Ursachen. Es ist dasselbe System des Feudalismus, das die weltlichen und die geistlichen Ämter mit dem Stempel eines ganz eigentümlichen Charakters geprägt hat.[1])

Wenden wir die Lehensqualität auf den Ursprung des niederen bannus episcopalis aus dem höheren bischöflichen Banne an, so haben wir den juristischen Vorgang dahin zu bestimmen, daß sich aus dem höheren Lehen des bischöflichen Amtes ein niederes Lehen abgespalten hat, das in den Händen der Archidiakonen zu völlig selbständiger Existenz gelangte.

Mit diesem Schlußsatze dürfen wir die Untersuchungen über den Ursprung und die Bedeutung des niederen

[1]) Vergl. die lehrreiche Abhandlung von Ulrich Stutz, Lehen und Pfründe. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung. XX. S. 213 ff.

bannus episcopalis als des rechtlichen Wesens der Archidiakonalgewalt wohl als erledigt betrachten. Es erübrigt noch auf einige Folgerungen näher einzugehen. An dieser Stelle kommen die Eigentümlichkeiten der Archidiakonate als Amtslehen in Betracht. Die Besonderheiten der lehensrechtlichen Entwicklung für die öffentlichen Ämter lassen sich in folgenden Punkten feststellen:[1])

1. Die Jurisdiktionsrechte sind auf die materiellen Einnahmen, insbesondere auf den mit dem Amte verbundenen Grundbesitz radiziert. Die öffentlichen Rechte erhalten hierdurch ein sachenrechtliches Gepräge.

2. Die materielle Seite des Amtes nimmt gegenüber den ideellen Rechten eine prinzipale Stellung ein. Die Amtslehen werden als Vermögensobjekte betrachtet.

3. Infolge der vermögensrechtlichen Bewertung nehmen die öffentlichen Rechte mehr und mehr den Charakter von privaten Gerechtsamen an.[2])

Die Bedeutung, welche diesen charakteristischen Merkmalen der Lehenstheorie für die Erklärung der Archidiakonate zukommt, kann kaum überschätzt werden. Sie allein reichen uns den Schlüssel für das Verständnis aller auffälligen und auf den ersten Blick rätselhaften Erscheinungen.

1. Nehmen wir zuerst die iurisdictio ordinaria seu propria der Archidiakonen und ihre Anstellung auf Lebenszeit. Nach Hinschius' ist die erstere etwas in hohem Grade Überraschendes, und die zweite für die älteste Zeit über-

---

[1]) Vergl. Otto Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. I. Berlin 1868. S. 153—155. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. S. 79. Karl von Amira, Grundriß des germanischen Rechts 2. Aufl. Straßburg 1901. S. 97.

[2]) Im Rahmen dieser Übersicht muß ich mich auf die Hervorhebung der Leitsätze beschränken. Den speziellen Nachweis und die Begründung siehe in meinen Beiträgen zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt S. 20 ff.

haupt fraglich.[1]) Vom benefizialrechtlichen Standpunkte aus ergiebt ſich die iurisdictio propria seu ordinaria, d. h. die unmittelbar mit dem Amte verknüpfte und ſelbſtändige Jurisdiktion, aus der Radizierung der öffentlichen Herrſchaftsrechte mit dem dinglichen Subſtrate der archidiakonalen Einnahmen, dem beneficium im engeren Sinne. Die dauernde und unwiderrufliche Anſtellung erſcheint als ein Ausfluß der Benefizialleihe, die nach der hiſtoriſchen Entwickelung ſtets auf Lebenszeit erfolgte. Beide Erſcheinungen ſind bekanntlich bis auf den heutigen Tag den Pfarrbenefizien eigen, und die Erklärung für ſie iſt dieſelbe, wie vorhin.

2. Die großartige Zerſplitterung der Münſterſchen Diözeſe in Archidiakonate von winziger Größe hängt in erſter Linie mit der vermögensrechtlichen Auffaſſung des bannus episcopalis zuſammen. Um möglichſt viele Wünſche zu befriedigen, ſchritten die Biſchöfe anfangs zu einer radikalen Teilung der Lehen.[2]) Als ſich dann ſpäter die nachteiligen Folgen dieſes Syſtems herausſtellten, arbeiteten ſie ſelbſt dem Teilungsplane entgegen und ſuchten die Schaffung größerer Bannkreiſe nach Kräften zu fördern.

---

[1]) Paul Hinſchius, Syſtem des katholiſchen Kirchenrechts. II. Berlin 1878. S. 195 ſchreibt: „Innocenz III. bezeichnet den Archidiakon geradezu als iudex ordinarius, womit die ſelbſtändige Leitungsgewalt, die ſog. iurisdictio propria anerkannt iſt.“ Da ein beſonderer Grund hierfür nicht genannt wird, ſo bleibt nur die Annahme einer Präſcription übrig. Über die Anſtellung der Archidiakonen ſiehe a. a. O. S. 190.

[2]) Charakteriſtiſch für die damalige Auffaſſung iſt die Stelle aus der bekannten Vita Meinwerci, c. 163: Canonicorum inopiae usque ad tempora sua albo pane in cotidiana praebenda carentium de bannis parrochiarum, quos successor eius Rotho praeposituae eiusdem causa negotii attribuit, (Meinwercus) subvenire disposuit. Sed cum nulla re apud eos elaborare potuisset, ut beneficia ecclesiastica equaliter inter eos dividerentur, huic intencioni supersedit. M. G. SS. XI. p. 141.

Wie wir ſpäter ſehen werden, hat der große Biſchof Hermann II. von Münſter ſich dieſerhalb um ſeine Diözeſe beſonders verdient gemacht.

3. Die dauernde Übertragung des bannus episcopalis an die Klöſter nach Art eines Alods iſt eine Folge der privatrechtlichen Auffaſſung. Das Archidiakonallehen wurde hier der Subſtanz nach veräußert. Mit den weltlichen Grafſchaften geſchah bekanntlich ſeit den Ottonen dasſelbe.

4. Die Verleihung des bannus episcopalis an Äbtiſſinnen wäre mit dem Charakter des Archidiakonats in ſeiner reinen mandatsrechtlichen Form ganz und gar nicht zu vereinigen. Nach den Prinzipien des Benefizialrechts konnte dagegen die Frau Äbtiſſin ebenſo gut Inhaberin dieſes geiſtlichen Lehens ſein, wie ſie in manchen Fällen eine weltliche Grafſchaft zu Lehen trug. Sie brauchte nur einen tauglichen Gerichtshalter zu ſtellen, der die lehensrechtlichen Pflichten erfüllte.[1])

5. In der ſpäteren Geſchichte der Archidiakonate iſt der Jahrhunderte lange erfolgreiche Widerſtand gegen die Angriffe der Biſchöfe bemerkenswert. Das gilt namentlich von den ſächſiſchen Bistümern im allgemeinen und von Osnabrück und Münſter im beſonderen.[2]) Obwohl hier

---

[1]) Unnötig ereifert ſich Nieſert gegen die Äbtiſſinnen, wenn er ſchreibt: „Sie (die Biſchöfe) entſprachen ſo wenig den Forderungen der Kirche von der Perſon eines Archidiakons, daß ſie es wagen konnten, Weibern dieſes wichtige Kirchenamt anzuvertrauen, welches ſie in ihrem Namen verwalteten.“ Münſterſche Urkundenſammlung VII. Coesfeld. 1837. S. 133. Nieſert hat das juriſtiſche Weſen der Archidiakonate ſo wenig verſtanden, daß er bald darauf behauptet: „Die Biſchöfe überhaupt ſchalteten mit den Archidiakonaten ganz nach Willkür; ja ſie gaben dieſe ſogar zu Lehen.“ a. a. O. S. 134.

[2]) Die Geſchichten der intereſſanten Archidiakonal-Streitigkeiten zu Osnabrück und Münſter harren noch eines tüchtigen Bearbeiters. Für

die Archidiakonen häufig gegen eine doppelte Front, die weltlichen Amtleute und Gografen einerſeits und den biſchöflichen Offizial und Generalvikar andererſeits, kämpfen mußten, haben ſie ſich lange Zeit hindurch im Beſitze einer großen Macht behauptet. Manche äußeren Umſtände, wie die geſchloſſene Stellung des Kapitels, die Einrichtung der biſchöflichen Wahlverſchreibungen waren ihnen allerdings günſtig. Nicht an letzter Stelle fiel aber in die Wagſchale, daß ſich die Archidiakonen als Inhaber der geiſtlichen Lehen ſtets auf ihre privatrechtlichen Intereſſen, ihre iura quaesita oder wohlerworbenen Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten berufen konnten. Die Biſchöfe ſchloſſen daher öfters mit ihnen Verträge ab,[1]) was ſie natürlich mit ihren eigenen Beamten, den Droſten, Gografen u. ſ. w. niemals gethan haben.

---

Osnabrück habe ich das hauptſächlichſte Material in meinen Beiträgen zur Geſchichte der Verfaſſung und Verwaltung des Bistums Halberſtadt zuſammengeſtellt. Für Münſter ſiehe die folgende Note.

[1]) Im Jahre 1576 ſchloſſen die Archidiakonen des Domkapitels, der Statthalter und die Regierung des Fürſtentums Münſter einen Vertrag zur Beilegung der zwiſchen den Archidiakonen und den weltlichen Amtleuten über die Jurisdiction entſtandenen Irrungen. Hermannus Kock, Series episcoporum Monasteriensium. III. Monasterii 1816. p. 238—246. Der Münſterſche Fürſtbiſchof Ernſt erließ hierauf de consensu capituli aliorumque Archidiaconorum scitu eine Conſtitution, in der er die casus et puncta, in quibus D. D. Archidiaconorum iurisdictio partim de jure, partim de consuetudine, partim de privilegio fundata est, ganz eingehend feſtſtellte. Constitutio Ernestina. a. a. O. p. 268—279. — Die Competenz der Archidiakonen gegenüber dem biſchöflichen Generalvikare wurde 1615 in einem Vergleiche geregelt, den Fürſtbiſchof Ferdinand beſtätigte. a. a. O. p. 246—248. Dagegen hat deſſen Nachfolger Chriſtoph Bernard die Jurisdiction der Archidiakonen unter Berufung auf die Beſtimmungen des Tridentinums einſeitig beſchränkt. Vergl. die ſog. Constitutio Bernardina von 1655. Kock, Series episcoporum Monasteriensium. IV. p. 140: De Archidiaconis.

Zum Schluſſe ſind noch einige Bemerkungen über das Alter der Archidiakonate im Bistume Münſter nachzutragen. Nach den Ergebniſſen unſerer früheren Unterſuchungen ſind die Archidiakonate in dem Zeitpunkte ins Leben getreten, als der Biſchof den bannus episcopalis zu Benefizialrecht an die Geiſtlichen ſeines Sprengels lieh. Vorher gab es in den ſächſiſchen Diözeſen nur einen einzigen Archidiakon, der, wahrſcheinlich an der Spitze des Diakonenkollegiums der Kathedralkirche ſtehend, als biſchöflicher Mandatar zugleich mit dem Ökonomus und dem Archipresbyter vertretungsweiſe biſchöfliche Regierungsgeſchäfte ausübte. Mit dieſem Archidiakone älterer Ordnung haben die unſerigen nur den Namen und teilweiſe dieſelben amtlichen Verrichtungen gemeinſam. Die rechtlichen Grundlagen der beiden Ämter ſind völlig verſchieden, ſo daß die Archidiakonate jüngerer Ordnung nicht als eine Fortſetzung des Archidiakonats älterer Ordnung, ſondern als eine ganz neue Schöpfung zu betrachten ſind.[1])

Das Material der Diözeſe Münſter iſt für die Beſtimmung der Zeit ihrer erſten Archidiakonalgründungen nicht ausreichend. Die Quellen beginnen, wie wir ſahen, erſt mit dem Jahre 1139. Sie geſtatten im allgemeinen keinen Rückſchluß auf die Vorzeit. Wenn ſich an die Urkunde für Böſenſell, worin Biſchof Werner von Münſter 1148 die arme Gemeinde von den servitia archidiaconatus befreit und die Zahl der Senden auf eine im Jahre beſchränkt,[2]) auch einige Bemerkungen zu Gunſten des höheren Alters der Archidiakonaleinrichtung knüpfen ließen, ſo wäre das doch nur von geringer Bedeutung. Es genügt daher an dieſer Stelle zu konſtatieren, daß die Gründung der ſächſiſchen Archidiakonate nach beſtimmten Zeugniſſen aus

[1]) Siehe Archiv für katholiſches Kirchenrecht. LXXX, 323—328.

[2]) Nieſert, Münſterſche Urkundenſammlung. II. Nr. 34 p. 171.

den Diözeſen Paderborn, Hildesheim und Osnabrück um die Wende des 10. Jahrhunderts anhebt,[1]) und daß keine Gründe entgegenſtehen, die Entwickelung in der Diözeſe Münſter um dieſelbe Zeit anzuſetzen.

## § 2. Die Bildung der Archidiakonalſprengel.[2])

Die Betrachtung über das Weſen der Archidiakonalgewalt trug trotz aller Schwierigkeiten im einzelnen einen ſtreng einheitlichen Charakter. Bei ſämtlichen Archidiakonaten konnten wir den zu Beneſizialrecht ausgeliehenen bannus episcopalis als die forma iuris feſtſtellen. Nicht ſo günſtig ſind die Verhältniſſe bei der Bildung der Archidiakonalſprengel. Freilich fehlte es auch hier nicht an gewiſſen allgemeinen Prinzipien. Es lag aber in der Natur

[1]) Archiv für katholiſches Kirchenrecht. LXXX, 329, 444, 459. Beiträge zur Geſchichte der Verfaſſung und Verwaltung des Bistums Halberſtadt. S. 26 f.

[2]) A. Spezielle Arbeiten und Verzeichniſſe der Münſterſchen Archidiakonate. 1. von Ledebur, Die Archidiakonate des Sächſiſch-Münſterſchen Sprengels. Allgemeines Archiv für die Geſchichtskunde des Preußiſchen Staates IV. herausg. von Leopold von Ledebur. Berlin 1831. S. 214—256. Gänzlich veraltet. 2. Münſterſche Urkundenſammlung VII. herausg. von Joſeph Nieſert. Coesfeld 1837. S. 114 ff. 3. Heinrich Böttger, Diözeſan- und Gaugrenzen Norddeutſchlands. III. Halle 1875. S. 55—85. 4. Die vormaligen Archidiakonate des Bistums Münſter (weſtfäliſchen Anteils). Paſtoral-Blatt des Bistums Münſter, 25. Jahrg. 1887. S. 87 ff. 5. C. von Olfers, Beiträge zur Geſchichte der Verfaſſung und Zerſtückelung des Oberſtifts Münſter. Münſter 1848. S. 51 f. 6. A. Tibus, Geſchichtliche Nachrichten über die Weihbiſchöfe von Münſter. Münſter 1862. S. 164—166. 7. P. Bahlmann, Neue Beiträge zur Geſchichte der Kirchenviſitation im Bistum Münſter. 1571—1573. Weſtdeutſche Zeitſchrift für Geſchichte und Kunſt VIII. herausg. von F. Hettner und K. Lamprecht. Trier 1889. S. 352 ff. B. Allgemeine Werke. 1. Johann Hobbelings Beſchreibung des ganzen Stifts Münſter. Herausg. von Johann Diederich von Steinen. Dortmund 1742. 2. Jodocus Hermannus Nunning, Monumentorum Monasteriensium Decuria prima. Vesa-

der Sache, daß die Beſtimmung der örtlichen Bezirke viel mehr dem freien Ermeſſen der geiſtlichen Obrigkeit überlaſſen blieb, als die Geſtaltung des inneren rechtlichen Weſens, das aus dem Schoße des germaniſchen Rechtslebens geboren wurde. In der Vielgeſtaltung der Münſterſchen Archidiakonatskreiſe haben wir ein treffliches Bild von der Mannigfaltigkeit der mittelalterlichen Rechtsbildung vor uns.

Die Darſtellung der territorialen Ausgeſtaltung der Münſterſchen Archidiakonate zerfällt ſachgemäß in drei Abſchnitte. Der 1. Abſchnitt handelt von den Anfängen bis zur Neuorganiſation der Archidiakonate durch Biſchof Hermann II., der 2. beſpricht den Organiſationsplan Biſchof Hermanns, der 3. endlich hat der ſpäteren Veränderungen zu gedenken.

## I. Die Bildung der Archidiakonalſprengel von den Anfängen bis zur Neuorganiſation durch Biſchof Hermann II.

Die erſte Periode bietet der Darſtellung am wenigſten Schwierigkeiten, weil ſie von einem einzigen Prinzipe beherrſcht wird. Wir können dieſes aus dem rechtlichen Weſen der Archidiakonalgewalt leicht ableiten. Erinnern wir uns, daß der niedere bannus episcopalis seu syno-

liae 1747. 3. Adolph Tibus, Gründungsgeſchichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöſter und Kapellen im Bereiche des alten Bistums Münſter. Münſter 1867—1885. 4. Codex traditionum Westfalicarum. II. Das Domkapitel zu Münſter. Herausg. von Franz Darpe. Münſter 1886. 5. Ludwig Keller, die Gegenreformation in Weſtfalen und am Niederrhein. I—III. Leipzig 1881—1895. Publikationen aus den Preußiſchen Staatsarchiven. 6. J. B. Nordhoff, Die Kunſt- und Geſchichtsdenkmäler des Kreiſes Warendorf. Münſter 1886. 7. P. Bahlmann, der Regierungsbezirk Münſter. Münſter 1893. 8. A. Ludorff, Die Bau- und Kunſtdenkmäler von Weſtfalen. Münſter 1893 ff. Von den bis jetzt erſchienenen Bänden gehören die der Kreiſe Lüdinghauſen, Münſter-Land, Reckum und Ahaus zum Münſterſchen Diözeſanſprengel.

dalis seinen Ursprung den bischöflichen Sendgerichten verdankt. Von den Sendgerichten wissen wir, daß sie sich an die schon bestehende Einrichtung der Pfarreisprengel anschlossen. Pfarr- und Sendgerichtsbezirk fielen in der Regel zusammen.[1]) Dieser Connex blieb nun vielerorts bestehen, als die Bischöfe um die Wende des 10. Jahrhunderts den Sendbann an die Archidakonen übertrugen. In der ältesten Zeit decken sich daher öfters die Archidiakonalsprengel mit den Pfarrbezirken.

Am deutlichsten stellt uns dies die Vita Meinwerci vor Augen, nach deren Bericht der Bischof Meinwerk die banni parrochiarum seines Sprengels an die Domherren zu Paderborn übertragen wollte.[2]) Blättern wir aber auch in den Münsterschen Archidiakonalurkunden des 12. Jahrhunderts, so tritt uns der Ausdruck bannus parrochie sehr oft entgegen. In den zu Anfang des ersten Paragraphen aufgeführten Beispielen lernten wir die Pfarreien Werne (1139), Warendorf (1139), Liesborn (1144), Bösensell (1148), Ahlen (1160), Legden (1173), St. Mauriz (1177), Harsewinkel (1185), Nottuln (1195), Metelen (1203), Wettringen und Ochtrup (1203) als Bann- bezw. Dekaniesprengel kennen. Von einem größeren, mehrere Pfarreien

[1]) Als das nächstliegende Beispiel hat die Werdener Urkunde von 875 zu gelten, laut welcher der Erzbischof Willibert von Köln die Kirche des hl. Ludgerus zu Werden gemeinschaftlich mit dem Bischofe Hildegrim von Münster geweiht und ihr folgende Bauerschaften zugeteilt hat, welche dorthin ihre Zehnten entrichten und zu den Synoden kommen sollen; nämlich Hamme, Hesinge, Fusnakken, Rotberge und was zwischen diesen Ortschaften liegt. Niesert, Münstersche Urkundensammlung II. p. 7. Vergl. bezüglich der Topographie P. Jacobs, Geschichte der Pfarreien im Gebiete des ehemaligen Stiftes Werden a. d. Ruhr, I. Düsseldorf 1893. S. 25, 27 ff. Über den Anschluß der Senden an die Pfarrsprengel siehe Hinschius, System des kathol. Kirchenrechts V, 430 und Dove, die fränkischen Sendgerichte, Zeitschrift fur Kirchenrecht IV. S. 20. ff.

[2]) Siehe oben S. 18 Anm. 2.

zu einer organiſchen Einheit umſchließenden Archidiakonalbezirke iſt nirgendwo die Rede. Vielmehr erſcheinen die einzelnen Pfarreien auch da noch als ein ſelbſtändiges Ganzes innerhalb der Archidiakonalverfaſſung, wo zufällig die banni mehrerer Parochien, wie zu Wettringen und Ochtrup, in einer Hand vereinigt ſind.

Für den Anſchluß der Archidiakonate an die Pfarreien bringen außerdem die übrigen ſächſiſchen Bistümer, insbeſondere die Diözeſen Hildesheim und Halberſtadt,[1]) ſo klare und ſichere Zeugniſſe bei, daß an ſeiner Wirklichkeit nicht gezweifelt werden kann.

Bekanntlich beſteht aber zwiſchen Pfarrei und Pfarrei im Mittelalter ſehr oft ein rechtlicher Unterſchied, und die Frage iſt noch die: Haben nur die alten Baptismalkirchen mit ihren Urpfarreien einen ſelbſtändigen Bannſprengel gebildet, oder waren auch die jüngeren Pfarrkirchen mit eigenen Bannrechten ausgeſtattet?

Die Verhältniſſe in den Nachbarbistümern ſind geteilt. Zu Halberſtadt und Hildesheim herrſchte von Anfang an eine gewiſſe Concentraliſation. Die älteſten Taufkirchen ſind hier die Kryſtalliſationspunkte größerer Bannkreiſe. Ein anderes Antlitz zeigte dagegen das Bistum Paderborn im Anfange des 13. Jahrhunderts. Von dem Syſtem der alten Taufkirchenſprengel iſt bei ihm jede Spur verſchwunden. Wieviel Pfarrkirchen, ſoviel Archidiakonate.[2])

Wir haben einen doppelten Grund, die Entwickelung der Münſterſchen Archidiakonalſprengel nach der Paderborns zu bemeſſen. Denn

1) läßt es ſich beſtimmt nachweiſen, daß zu Münſter auch an neugegründeten Pfarrkirchen Senden abgehalten wurden. Drei deutliche Beiſpiele ſind die Filialkirchen zu

[1]) Archiv für katholiſches Kirchenrecht. LXXX, 329 ff. 339 ff.
[2]) a. a. O. S. 447 f.

Beelen[1]), Bösenſell[2]) und Legden.[3]) Von den beiden letzten bezeugt die Überlieferung außerdem, daß ſie 1148[4]) bezw. 1173[5]) einen ſelbſtändigen Archidiakonat bildeten.

2) Die ſpätere Concentrierung der Archidiakonate unter Biſchof Hermann II. erklärt ſich am beſten, wenn wir vorher eine große Zerklüftung der Bannſprengel annehmen. Die Neuorganiſation der Paderborner Diözeſe im Jahre 1231 iſt offenbar aus dem Bedürfniſſe nach größerer Einheit hervorgegangen. Für Halberſtadt und Hildesheim war dagegen eine Verkoppelung der Archidiakonate nicht nötig, weil die Entwickelung von vornherein auf die Bildung größerer Archidiakonalſprengel abgeſtellt war.

Sicher berechtigen uns die beiden hervorgehobenen Erſcheinungen, die Münſterſchen Archidiakonate des 12. Jahrhunderts über die Zahl der vorhandenen älteſten Baptismalkirchen auszudehnen. Es iſt aber wohl möglich, daß zu Münſter ebenſo wie in Osnabrück[6]) ein gemiſchtes Syſtem herrſchte. Vielleicht hatten ſich viele Tochterkirchen bezüglich des Bannrechts von den Mutterkirchen emancipiert, während ihnen einige unterſtellt blieben. Ein Gewiſſes läßt ſich hierüber nicht feſtſtellen. Die frühzeitige Veränderung des Münſterſchen Archidiakonalweſens durch Biſchof Hermann II. verhindert ein detailliertes Vordringen bis in die kleinſten Maſchen des älteſten Archidiakonalnetzes.

---

[1]) Biſchof Nithard von Münſter (900—922) befreite die neugeweihte Eigenkirche zu Beelen gegen eine gewiſſe Entſchädigung von allen biſchöflichen Abgaben; nur das Recht, zur geſetzmäßigen Zeit die Synoden an der Kirche zu halten, behielt er ſich vor. Erhard, Codex diplom. I, Nr. 103 p. 81. Urkunde von 1022—1032. Vergl. Tibus, Gründungsgeſchichte S. 517 ff.

[2]) Tibus, Gründungsgeſchichte S. 803 ff.

[3]) a. a. O. S. 820 f.

[4]) Siehe oben S. 21. — [5]) Siehe oben S. 9.

[6]) Archiv für kathol. Kirchenrecht. LXXX, 458 ff.

In den obigen Ausführungen über die Entstehungsgeschichte der ältesten Münsterschen Archidiakonalsprengel ist die Ablehnung einer von mehreren Autoren der heimatlichen Geschichtsforschung aufgestellten Ansicht enthalten, auf die wir noch kurz eingehen müssen. Die angesehenen Schriftsteller Niesert[1]) und Tibus[2]), sowie der Anonymus im Pastoral-Blatte für das Bistum Münster[3]) wollen von einem Anschlusse der Archidiakonate an die Pfarreien nichts wissen, sondern nehmen für die ältere Zeit eine ganz kleine Zahl von Archidiakonaten an, die zu den alten Gauen in Beziehung standen. Der Anonymus legt ihre Zahl bestimmt auf zwei fest. Wenn uns seit 1139 zahlreiche kleinere Archidiakonate begegnen, die mit den bischöflichen Kaplaneien und den Klöstern verbunden werden, so sind diese sämtlich durch Abzweigung von den großen Archidiakonalsprengeln entstanden.

So die getreue Wiedergabe der von den Forschern herrührenden thatsächlichen Behauptungen. Betrachten wir nun ihre Motivierung, so ist diese die denkbar einfachste. Sie berufen sich einzig darauf, daß in späterer Zeit zwei Archidiakonate die Titel „archidiaconatus alius uppen Brame“[4]) und „archidiaconatus aufm Drein“[5]) führen. Der Umstand, daß die Archidiakonate hier nach einem alten Gaunamen (Dreingau) und nach einem alten Ländernamen (das Land up dem Braeme) benannt sind, soll nun beweisen, daß sie ursprünglich den ganzen Gau bezw. das ganze Land umschlossen, was durch die Bezeichnung archidiaconatus alius uppen Brame noch besonders nahe gelegt

[1]) Münstersche Urkundensammlung II, 281 ff. und VII, 131 ff.

[2]) Gründungsgeschichte S. 1004 ff.

[3]) 25. Jahrg. 1887, S. 88.

[4]) Codex tradit. Westt. II, p. 93.

[5]) a. a. O. S. 69. Welche Archidiakonate gemeint sind, siehe unten S. 29. Anm. 2.

wird. Weil keine anderen Archidiakonate mit den Gaunamen identifiziert werden, so argumentiert der Anonymus endlich, dürfen wir für die älteste Zeit auch nur zwei Archidiakonate annehmen, obwohl noch drei andere Gaue, der Scopingau, Stevergau und der Gau Burſibant im Bereiche des Münſterſchen Sprengels lagen.

Man kann dieſe Argumente nur dann hinreichend würdigen, wenn man bedenkt, daß 1) die geographiſchen Gründe vor 100 oder 50 Jahren eine bedeutendere Rolle ſpielten, als heutzutage, und daß ſie 2) von Lokalhiſtorikern aufgeſtellt ſind, die ſich den topographiſchen Erwägungen in der Regel beſonders zugänglich zeigen. Außerdem iſt nicht zu überſehen, daß der Beweisführung 3) noch die ſtillſchweigende Vorausſetzung zu Grunde liegt, daß ſich die Archidiakonate durch allmähliche Differenzierung aus einem großen Archidiakonate in zwei, drei und ſchließlich mehrere kleinere Sprengel geſpalten haben. Eines Beweiſes bedurfte es für die letzte Annahme überhaupt nicht, da ſie von vornherein als das Naturgemäße gelten konnte.

Ich will nun nicht zum zweiten Male daran erinnern, daß die Forſcher die inneren juriſtiſchen Gründe vernachläſſigt haben, daß ſie ferner die Quellen keineswegs ausſchöpfend behandeln, und daß ſie endlich auf die Entwickelung in den Nachbardiözeſen keine Rückſicht nehmen; um ihre Theorie wertlos zu machen, genügt es einfach, darauf hinzuweiſen, daß der Ausdruck „archidiaconatus alius uppen Brame“ erſt um 1350 erſcheint, und der andere „archidiaconatus aufm Drein“ noch erheblich jünger iſt. Daß um jene Zeit von einer Gauverfaſſung abſolut nicht mehr die Rede ſein kann, iſt evident. Wohl aber exiſtierte ſchon damals die Einteilung des weltlichen Fürſtentums Münſter in die fünf Länder up dem Dreyne, van der Bever, van der Stever, van der Rygenborch und up

dem Braeme[1]), und es ist kein Zweifel, daß sich an den ersten und letzten dieser Ländernamen mitunter auch die Bezeichnung der dort belegenen Archidiakonate angelehnt hat, während für gewöhnlich andere Titel in Gebrauch waren.[2])

Auf einen Umstand ist bei den Archidiakonaten Münsters während der ersten Periode noch besonders zu achten. Ich meine die dauernde Verbindung einzelner Pfarrbänne mit Klöstern und Stiftern. Zwar betrifft diese Einrichtung an sich nur die persönlichen Beziehungen des Archidiakons zu den Archidiakonaten und nicht die territorialen Verhältnisse, die hierdurch direkt keine Veränderung erlitten. Die rechtliche Bedeutung dieses Prozesses ist daher erst im folgenden Paragraphen zu erörtern. An dieser Stelle ist ein vorlaufender Hinweis aber deshalb von Nutzen, weil die betreffenden Archidiakonate durch die dauernde Übertragung des bannus episcopalis definitiv festgelegt wurden und so eine Einbeziehung in den großen Organisationsplan Bischof Hermanns unmöglich machten. Außer den uns bereits bekannten Parochien Werne, Warendorf, Liesborn, Ahlen, Legden, St. Mauriz und Harsewinkel kommen noch mehrere andere in Betracht, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden.

---

[1]) Die Namen der fünf Länder, zu denen außerhalb der Diözese Münster noch das Emsland hinzukam, erscheinen in einer Einigung des Domkapitels und der Ritterschaft zur Verteidigung ihrer Privilegien von 1466. Vergl. Lünig, Spicilegium ecclesiasticum des Teutschen Reichsarchivs pars II, Leipzig 1716. p. 558. Ein wahrscheinlich älterer, aber undatierter Text steht bei Niesert, Münsterische Urkundensammlung. III. Coesfeld 1829 S. 69.

[2]) Der archidiaconatus uppen Brame hieß gewöhnlich Archidiakonat Wenterswick und der archidiaconatus aufm Drein Archidiakonat des Propstes von St. Martini. Speziellere Angaben siehe unten S. 35. Anm. 2 und S. 36 Anm. 2.

## II. Die Neuorganiſation der Archidiakonate durch Biſchof Hermann II.

Eine neue Epoche für die Geſchichte der Münſterſchen Archidiakonate bedeutet die Regierungszeit des Biſchofs Hermann II. (1174—1203). Die Landesgeſchichte kennt dieſen berühmten Kirchenfürſten, der auch im Reiche als Kanzler Ottos IV. eine bedeutende Rolle ſpielte, vor allem als den eifrigen Kirchenerbauer und den gewaltigen Städtegründer. Sein großes Organiſationstalent bethätigte er auch auf dem Gebiete der Archidiakonalverfaſſung. Auf einer Diözeſanſynode, die ſpäteſtens im Jahre 1193[1]) ſtattfand, ſchritt er zu einer völligen Neugeſtaltung der Archidiakonatsbezirke. Wir haben nicht daran zu zweifeln, daß dieſer wichtige Act der biſchöflichen Verwaltung in einer Synodalurkunde ſchriftlich publiziert worden iſt; für uns aber iſt das Dokument verloren gegangen. Nur durch eine beiläufige Notiz erhalten wir von der Neuorganiſation Mitteilung. Soweit der Tenor dieſer Urkunde für uns in Betracht kommt, verdient er wörtlich mitgeteilt zu werden. Biſchof Hermann II. bekundet im Jahre 1193:[2]) Noverit itaque presens etas omnisque secutura posteritas, quod cum nos in synodo agentes, secundum formam canonum archydiaconatus in episcopatu nostro ordinaremus, eisque singularum parrochiarum iurisdictiones, dato privilegio, assignaremus, ecclesiarum tamen Alen et Werne decanias omnimodis excepimus, pro eo

[1]) A. Hechelmann, Hermann II, Biſchof von Münſter. S. 83. Rieſert, Münſter. Urkundenſ. VII, 132; Tibus, Gründungsgeſchichte S. 603 verlegen die Synode ohne weiteres in das Jahr 1193. Das läßt ſich aber aus dem Texte der ſogleich mitzuteilenden Urkunde, welche den einzigen, ſicheren Anhaltspunkt bietet, nicht entnehmen. Nur eine gewiſſe Wahrſcheinlichkeit ſpricht dafür, daß die Synode und das ſpätere Diplom nicht weit auseinander liegen.

[2]) Erhard, Codex diplom. II, Nr. 529 p. 229.

quod has duas parrochyas cum suo banno antecessores nostri fratribus Capenbergensibus gubernandas ante multos annos contulerunt, sicut testantur non solum Monasteriensium episcoporum, sed et Romanorum pontificum privilegia apud ipsos conservata. Quod idcirco ad petitionem dilecti nobis abbatis Hermanni scribimus, ne quis futurus archydiaconus huius nove institutionis occasione terminis iam dictorum fratrum se immergat et quasi sub nostro nomine in aliam messem falcem mittat.

Die zwei Sätze enthalten eine Fülle von beachtenswerten Einzelheiten, deren Hervorhebung für unsere Untersuchung von Nutzen ist.

1. Die Mönche des Klosters Kappenberg haben die Urkunde von Bischof Hermann II. erbeten, um eine Einbeziehung der beiden Pfarreien Ahlen und Werne in die neugebildeten Archidiakonaldistricte zu verhüten. Denn hierdurch hätte das Kloster seine Jurisdiction eingebüßt. Irgend eine, wenn auch entfernte Gefahr einer Grenzüberschreitung muß also wirklich bestanden haben. Dies ist aber wohl nur dann denkbar, wenn die Ahlen und Werne benachbarten Pfarreien durch das Synodaldekret Bischof Hermanns zu einem oder mehreren einheitlichen und größeren Bannsprengeln zusammengelegt worden waren. Die Inhaber der neuen Archidiakonate konnten versucht sein, außer den ihnen ausdrücklich zuerkannten Pfarreien die von diesen eingeschlossenen eximierten Sprengel für sich zu beanspruchen.[1]) Thatsächlich wurden die Parochien Ahlen und Werne von den großen Archidiakonaten des Vice-

[1]) Daß die Vorsicht der Kappenberger nicht überflüssig war, beweist am besten der langwierige Proceß, den das Kloster Freckenhorst von 1223 an mit dem Domkapitel zu Münster um den Besitz des Archidiakonats Freckenhorst zu führen hatte. Westf. Urkb. III, 213. Nähere Angaben über den Verlauf des Prozesses siehe unten.

dominus, des Propſtes von St. Mauriz und des Propſtes von St. Martini umgrenzt.

2. Der Biſchof hat archidiaconatus in ſeinem Sprengel eingerichtet. Hiernach haben ſie vorher noch nicht exiſtiert. Es iſt das richtig, wenn wir an größere Archidiakonatskreiſe denken, die es vor Hermann II. nicht gab.

3. Vorbildlich für die ordinatio archidiaconatuum war die forma canonum. Nach dem canoniſchen Rechte hatte jedes Bistum nur einige wenige Archidiakonate von größerem Umfange. Sollte dieſes Muſter in Münſter verwirklicht werden, ſo konnte das nur auf dem Wege der Verkoppelung geſchehen.

4. Die Errichtung der Archidiakonate geſchah durch die Zuweiſung der iurisdictiones singularum parrochiarum an die erſteren. Die Formulierung des biſchöflichen Verwaltungsactes, der die neuen Archidiakonate ins Leben rief, erinnert uns lebhaft an die banni und decaniae der einzelnen Pfarrkirchen, die wir bereits zu wiederholten Malen beſprochen haben.

5. Die Zuweiſung der iurisdictiones singularum parrochiarum an die neu gegründeten Archidiakonate charakteriſiert ſich als ein biſchöfliches Privileg. Hierdurch werden die neuorganiſierten Archidiakonate mit den alten Kloſter- und Stiftsarchidiakonaten, deren Verleihungsprivilegien uns bekannt ſind, auf dieſelbe Stufe geſtellt. Wenn freilich der Ausdruck privilegium auch häufig nicht im ſtreng juriſtiſchen Sinne des Wortes gebraucht wird, ſo hat ſeine Anwendung hier doch eine beſondere Berechtigung, weil die Mehrzahl der neuen Archidiakonate mit gewiſſen Kapitelsſtellen verbunden waren.

6. Die Dekanien der Kirchen zu Ahlen und Werne ſind von der „Zuweiſung“ ausgenommen, weil ſie bereits vergeben waren. Das Gleiche gilt natürlich von den banni der übrigen Pfarreien, die im Beſitze der Klöſter ſtanden.

Der Organisationsplan Bischof Hermanns läßt sich an der Hand der erklärten Urkunde bereits nach seinem Zwecke, seinem Hauptinhalte und nach seinen Grenzen bestimmen. Der Zweck erstrebte die Bildung größerer Archidiakonalkreise, der Inhalt beruhte in der Consolidierung der einzelnen Pfarrbänne zu einheitlichen Archidiakonaten, die Grenzen waren durch die dauernd übertragenen banni vorgezeichnet. In allen drei Punkten stimmt der Plan mit den Maßnahmen überein, die fast gleichzeitig zu Osnabrück[1]) und 1231 in den Diözesen Paderborn[2]), Minden[3]) und Bremen[4]) getroffen wurden.

Die Neuorganisation der Münsterschen Archidiakonate ist daher nicht als eine Zerteilung von großen Archidiakonalsprengeln in eine gewisse Anzahl kleinerer Bezirke aufzufassen, wie Niesert, Tibus und der Anonymus des Pastoral-Blattes meinten[5]), sondern gerade umgekehrt als eine Verkoppelung der kleinen Pfarrbänne zu abgerundeten Archidiakonaten größeren Stils.

Auf dem Gebiete der Statistik läßt uns die Urkunde von 1193 im Stiche. Denn zu einer Statistik gehören vor allem Namen, die hier gänzlich fehlen. Jedoch fällt der Mangel nicht allzu schwer ins Gewicht. Einen ausreichenden Ersatz bieten die zahlreichen Archidiakonatsverzeichnisse der Münsterschen Diözese.[6]) Mit ihrer Hülfe

---

[1]) Archiv für katholisches Kirchenrecht LXXX, 458 ff. [2]) ebd. 446 ff. [3]) ebd. 647 f. [4]) ebd. 655 f. [5]) Siehe oben S. 27 f.

[6]) Die wichtigsten Verzeichnisse der Münsterschen Archidiakonate sind: 1) Registrum omnium ecclesiarum et beneficiorum von 1313. Niesert, Münsterische Urkundensammlung VII, 139 ff.; Tibus, Gründungsgeschichte S. 156 ff. Hat unter den Archidiakonaten große Lücken. 2) Statut des Bischofs Ludwig über die Besetzung der Prälaturen und Archidiakonate des Domkapitels von 1314. Niesert a. a. O. S. 314 ff. 3) Ältestes Verzeichnis der Güter und Einkünfte des Domkapitels, bald nach 1336 abgefaßt. Codex traditionum Westfalicarum II. 4) Verzeichnis der Archidiakonate von c. 1559. Aus dem Directorium Archi-

und unter Verwertung der ſonſt vorhandenen urkundlichen Notizen läßt ſich der Organiſationsplan Biſchof Hermanns in ſeiner reinen Form wenigſtens nahezu wieder herſtellen. Die weſentlichſten Stützpunkte für die Erklärung ſind die vorhin beſprochenen allgemeinen Grundſätze. Jedoch erfahren dieſe ſelbſt in manchen Punkten durch die eingehende Betrachtung der einzelnen Beſtandteile eine neue Beſtätigung und Beleuchtung. Nachweislich ſpäter eingerichtete Archidiakonate ſind vorläufig auszuſcheiden und in dem folgenden Abſchnitte zu beſprechen.

Die in den Archidiakonatsverzeichniſſen des Münſterſchen Sprengels aufgeführten Archidiakonate laſſen ſich ſachgemäß zergliedern:

1. in große Archidiakonate, die eine bedeutende Anzahl von Pfarreien umſchließen, und

diaconalis jurisdictionis ab Everwino Droste. Nieſert a. a. O. S. 114 ff. Verbeſſerter Abdruck bei Tibus, Weihbiſchöfe von Münſter. S. 164. 5) Altes Verzeichnis der Archidiakonate. Mit ſpäteren Zuſätzen. Nieſert a. a. O. S. 119. ff. An Ausführlichkeit und Genauigkeit ſteht dieſer Katalog oben an. Er zählt im ganzen 32 Nummern, die beſſer als ſonſt auseinander gehalten ſind. 6) Verzeichnis der Archidiakonate von 1571. Viſitationsberichte. Weſtdeutſche Zeitſchrift VIII, 352. 7) Eine Handſchrift aus dem Ende des 17. Jahrhunderts, Reditus decanatus etc. maioris ecclesiae D. Pauli Monaster. überſchrieben. Blatt 2 vorn lautet: Archidiaconales iurisdictiones sunt 14, sed 12 tantum in possessione, quas anno 1677 habent sequentes. Eine jüngere Ausfertigung ſtammt aus dem Ende des 18. Jahrhunderts. Blatt 2 vorn ſteht ein Index Praelaturarum, Archidiaconatuum, Obedientiarum, oblegiorum aliorumque officiorum huius cathedralis eccl. Monasteriensis. Staatsarchiv zu Münſter. Mscr. VII, 808 A und B. 8) Ein Lagerbuch von allen Archidiakonaten, Obedienzen und oblegiis des Münſterſchen Domkapitels aus dem 18. Jahrhundert. Staatsarchiv zu Münſter. Mscr. VII. 805. 9) Catalogus Archidiaconatuum Dioecesis Monasteriensis, in quo sedes synodales, quae cuilibet Archidiacono subsunt, recensentur. Handſchrift des 18. Jahrhunderts. Staatsarchiv zu Münſter. Mscr. VI, 35. 9. — Mit Ausnahme von Nr. 6 ſind die Verzeichniſſe unvollſtändig; die meiſten enthalten nur die Archidiakonate des Domkapitels.

2. in kleine Archidiakonate, die ſelten mehr als einen Pfarrſprengel umfaſſen.

A. Die Gruppe der großen Archidiakonate.

1. Der Archidiakonat des Propſtes zu St. Martini.[1]) Mit 13 Pfarreien.

2. Der Archidiakonat des Propſtes zu St. Mauriz.[2]) Mit 14 Pfarreien.

3. Der Archidiakonat des Propſtes zu St. Ludgeri.[3]) Mit 22 Pfarreien.

4. Der Archidiakonat des Vicedominus.[4]) Mit 23 Pfarreien.

---

[1]) Weſtf. Urkb. III, 111: Ao. 1217 beſtätigt Biſchof Otto der Propſtei zu St. Martini den Archidiakonat über 13 Kirchen, den ihr Biſchof Hermann verliehen hat. — Die ſpäteren Verzeichniſſe der domkapitulariſchen Einkünfte bezeichnen den Archidiakonat als archidiaconatus Ennigerloh alias aufm Drein praepositurae ad S. Martinum annexus. Codex trad. Westf. II, 69.

[2]) Erhard, Codex diplom. II. Nr. 451. p. 177: Ao. 1185 trat die Stiftskirche zu St. Mauriz den Archidiakonat Harſewinkel an das Kloſter Marienfeld ab. Sieh oben S. 7. — Weſtf. Urkb. III, 505: Ao. 1249 erſcheint der Propſt zu St. Mauriz als Archidiakon zu Venne, Pfarrei Amelsbüren; ferner ebd. Nr. 1183 ao. 1282 als Archidiakon zu Enniger.

[3]) Ao. 1302 war Arnoldus de Dest prepositus ecclesie beati Lutgheri Monasteriensis auch im Beſitze des Archidiakonats Breden. Nieſert, Münſterſche Urkundenſammlung VII, 137. In dem Archidiakonatsregiſter von 1313 ſind demgemäß unter der Rubrik Prepositura sti. Ludgeri Monast. auch die Kirchen des Archidiakonats Breden aufgezählt, die ſich den Kirchen des voraufgehenden Archidiakonats anſchließen. a. a. O. S. 142. — Archidiakon zu Breden und Propſt zu St. Ludgeri war zu jener Zeit Johannes von Cleve. Als er 1314 ſtarb, veranlaßte die Neubeſetzung der Stellen Streitigkeiten zwiſchen dem Biſchofe Ludwig und dem Domkapitel. a. a. O. S. 314.

[4]) Weſtf. Urkb. III, 561: Ao. 1253 erſcheint der Vicedominus als Archidiakon zu Böſenſell; ebd. Nr. 1218: Ao. 1283 Adolf Norendin Vicedominus zu Münſter und Archidiakon zu Nordkirchen: ebd. Nr. 1660: Ao. 1300 Johannes Vicedominus ecclesie Monasteriensis archidia-

5. Der Archidiakonat Breden oder Groll.[1]) Mit 25 Pfarreien.

6. Der Archidiakonat Wenterswick.[2]) Mit 16 Pfarreien.

---

conus in Wardeslo. W. gehörte aber ſtets zum Archidiakonate des Propſtes zu St. Martini; vielleicht bekleidete der Vicedominus damals dieſe Stelle. Vergl. Tibus. Gründungsgeſchichte S. 546. — Nieſert, Münſterſche Urkundenſ. VII, 143: Archidiakonatsverzeichnis von 1313 Archidiaconatus Vicedomini mit den zugehörigen Kirchen. — Codex trad. Westf. II, 83: Archidiakonat des Vicedominus mit den Kirchſpielen. Die jüngeren Verzeichniſſe der Einkünfte des Domkapitels haben die Bezeichnung archidiaconatus in Halteren.

[1]) Weſtf. Urkb. III, 1032: Ao. 1277 Jo. dictus de Rethe, maioris ecclesie Monasteriensis canonicus et archidiaconus in Fredene. Franz Darpe, Coesfelder Urkundenbuch I. Coesfeld 1900. Nr. 5. p. 21 ſchreibt Jordanes de Thete. Der letzte Name iſt ſicher irrtümlich. — Nieſert, Münſterſche Urkundenſ. VII, 137: Biſchof Otto unterwirft 1302 die Pfarrkirche zu Breden wieder archidiaconatui in Gronlo seu Vredensi, welche ſein Vorgänger Biſchof Everhard von Dieſt davon getreunt hatte. Mit Recht macht Tibus Gründungsgeſchichte S. 203 darauf aufmerkſam, daß durch die Abtrennung Bredens wahrſcheinlich der Titel Archidiakonat Groll veranlaßt ſei. Auch ſprechen Gründe dafür, daß die Äbtiſſin zu Breden in der Zwiſchenzeit den Archidiakonat beſeſſen hat. — Codex trad. Westf. II, 92: Archidiaconatus Vredensis mit den Pfarreien.

[2]) Weſtf. Urkb. III, 1735: Ao. 1245 Hermanus Dei providentia archiadiaconus in Borken. — Nieſert, Münſterſche Urkundenſ. VII, 143: Archidiakonatsverzeichnis von 1313: Archidiaconatus Wynterswick mit den zugehörigen Kirchen. — Codex trad. Westf. II, 93: Sequitur archidiaconatus alius, quem dominus episcopus porrigit uni de canonicis maioris ecclesie, uppen Brame; et iste ecclesie predicto archidiaconatui cum suis pertinentiis sunt annexe. — Weſtf. Urkb. III, 9 wird zwiſchen 1201—1203 ein pastor et decanus in Borken erwähnt, den Tibus, Gründungsgeſchichte S. 1051 mit Entſchiedenheit für einen Archidiakon ausgiebt. Da aber in ſpäterer Zeit die Aemter eines Pfarrers und Archidiakons nicht mit einander verbunden ſind, liegt es näher, den Pfarrer Heinrich als einen Landdechanten aufzufaſſen. Auch wäre es auffällig, daß um jene Zeit der Inhaber eines großen Archidiakonats als Dechant bezeichnet würde, da der Titel regelmäßig nur den Vorſtehern kleinerer Archidiaconate beigelegt wird. Der Name decanus

Die Klasse der sechs großen Münsterschen Archidiakonate repräsentiert offenbar diejenigen Archidiakonate, die Bischof Hermann II. secundum formam canonum neu eingerichtet hat. Es geschah dieses, wie vorhin bemerkt wurde, auf dem Wege der Verkoppelung d. h. durch Zusammenlegung einer bestimmten Anzahl von kleinen aneinander grenzenden Baunkreisen zu größeren Archidiakonaten. Eine authentische Probe bietet hierfür der Archidiakonat des Propstes zu St. Martini.

Das Bestreben des bischöflichen Organisators mußte darauf hingerichtet sein, möglichst abgerundete Archidiakonalsprengel zu schaffen. Bei der früheren Zersplitterung war dies indessen nicht völlig zu erreichen. Nur die Archidiakonate der Pröpste zu St. Martini und zu St. Mauriz, sowie der Archidiakonat Wenterswick haben ein zusammenhängendes Territorium erhalten. Bei dem Archidiakonate des Propstes zu St. Ludgeri ist ein kleiner südlicher Teil von dem großen nördlichen getrennt, während der Archidiakonat Vreden einen großen östlichen und einen weit davon entfernten, kleinen westlichen Teil aufweist. Am meisten zerstückelt ist der Archidiakonat des Vicedominus. Außer drei von einander getrennten größeren Gebieten hat er noch drei kleine Absplisse von je einem Pfarrsprengel. Es macht den Eindruck, als wenn die nach der Circumscription der übrigen Archidiakonate verbliebenen Überreste in dem Archidiakonate des Vicedominus gesammelt worden wären.

Auf die alten Gaugrenzen ist bei der Neueinteilung der Archidiakonate augenscheinlich keine Rücksicht genommen worden. Es war das auch gar nicht möglich, da die alten

gestattet beide Auslegungen. Vergl. Tibus a. a. O. S. 517, 917, 1035, 1099, 1178, wo aus dem 13. Jahrhundert mehrere Landdechanten erwähnt werden, die der Autor allerdings irrtümlich für Vertreter der Archidiakonen hält.

Gaue längſt ihre praktiſche Bedeutung eingebüßt hatten. Wenn die vorhin genannten Münſterſchen Forſcher, insbeſondere der Verfaſſer des Artikels im Paſtoral-Blatte, trotzdem das Gegenteil behaupten, ſo bekenne ich, daß mein Augenmaß mit dem ihrigen nicht übereinſtimmt. Ich glaube aber, daß auch ſie die Abweichungen der Archidiakonate von den Gauſprengeln ſchärfer geſehen hätten, wenn ihr Blick nicht durch die beiden falſchen Theorien von dem Anſchluſſe der Archidiakonate an die Gaukreiſe und von der ſpäteren Teilung der erſteren getrübt worden wäre.

Wenn wir auch als feſtſtehend anzunehmen haben, daß die ordinatio secundum formam canonum d. h. die Bildung größerer Archidiakonate für den Organiſationsplan Biſchof Hermanns die Hauptſache war, ſo erreichte er dadurch außerdem noch ein anderes. Er benutzte die Hälfte der neu eingerichteten großen Archidiakonate, um ſie den drei ſtädtiſchen Stiftskirchen St. Martini, St. Mauriz und St. Ludgeri zur Verbeſſerung ihrer materiellen Einkünfte zu überweiſen. Zu Osnabrück, Minden und Bremen waren die Kollegiatkirchen ebenfalls mit Archidiakonaten ausgeſtattet. [1])

Das große Lob, welches Biſchof Hermann II. von Münſter für die Neuordnung der Archidiakonalverfaſſung verdient, bedarf keiner weiteren Begründung. Er hat der Zerſplitterung nach Kräften ein Ende gemacht. Sein Verdienſt hat noch dadurch eine beſondere Anerkennung gefunden, daß etwa 40 Jahre ſpäter der päpſtliche Cardinallegat Otto von St. Nicolaus im Jahre 1231 denſelben

[1]) Die Stiftskirche St. Johann zu Osnabrück hatte zwei Archidiakonate. Archiv für kathol. Kirchenrecht LXXX, 459, 461. Zu Minden waren den Propſteien zu St. Martin und St. Johann Archidiakonate annex; a. a. O. 648. Einer gleichen Auszeichnung erfreuten ſich die Bremer Propſteien St. Ansgari und St. Willehadi. a. a. O. 656.

Organisationsplan für die Bistümer Paderborn, Minden und Bremen ausgeführt hat.[1])

## B. Die Gruppe der kleinen Archidiakonate.

Die zweite Gruppe der archidiaconatus minores vereinigt diejenigen Archidiakonate in sich, die sich der allgemeinen Verkoppelungsmasse entzogen und dadurch ihre selbständige Existenz gerettet haben. Der bischöfliche Organisationsplan mußte vor ihnen Halt machen, weil sie bereits vorher mit gewissen kirchlichen Anstalten oder Stellen, sei es auf Grund eines speziellen Privilegs, sei es infolge einer bloß thatsächlichen Übung, verknüpft waren. Wir können die gleichen Erscheinungen bei der Neuorganisation der Archidiakonate zu Paderborn, Minden und Bremen beobachten.

Der Übersicht halber empfiehlt es sich, die kleinen Archidiakonate des Münsterschen Sprengels in drei Unterabteilungen zu zergliedern:

a) in die Archidiakonate der Dignitäten an dem neuen und dem alten Dome und zu St. Mauriz und St. Martini,

b) in die Archidiakonate der vier bischöflichen Kaplaneien und von zwei Kapitels-Offizien,

c) in die Klosterarchidiakonate.

### a) Die Archidiakonate der Dignitäten an dem neuen und dem alten Dome und zu St. Mauriz und St. Martini.

1. Der Archidiakonat des Dompropstes, der sich über die Stadt Münster mit Ausnahme der Pfarrei Überwasser erstreckte.[2])

[1]) Archiv für kathol. Kirchenrecht. LXXX, 446, 647. 654.

[2]) Niesert, Münsterische Urkundens. VII, 120: Altes Verzeichnis der Archidiakonate; ebd. 114: Verzeichnis der Archidiakonate von c. 1559.

2. Der Archidiakonat des Domdechanten mit dem Gebiete der Domimmunität.[1])

3. Der Archidiakonat des alten Domes mit den beiden Pfarreien Schöppingen und Laer.[2])

4. Der Archidiakonat des Dechanten zu St. Mauriz mit der Pfarrei St. Mauriz.[3])

5. Der Archidiakonat des Dechanten zu St. Martini mit der Pfarrei Buldern[4])

Die speziellen Urſachen, welche die Entſtehung und Erhaltung der fünf Archidiakonate veranlaßt haben, gehen auseinander. Im Wege der Einzelbetrachtung können wir folgendes feſtſtellen.

1. Dem Archidiakonate des Dompropſtes über das Stadtgebiet Münſter mit Einſchluß der Pfarrei Angelmodde darf ohne Bedenken ein hohes Alter zugeſchrieben werden. Wahrſcheinlich hat der erſte Prälat des Münſterſchen Domkapitels von Anfang an den Stadtarchidikonat verwaltet, den er unter Biſchof Hermann II. beibehielt. Zu Paderborn, Osnabrück und Bremen beobachten wir dieſelbe Erſcheinung.[5])

2. Der Domdechant übte im Bereiche der Domimmunität die Rechte eines Archidiakons, weil er der Leiter des Kapitels in den geiſtlichen Angelegenheiten war. Die älteſten Kapitelsſtatuten bezeichnen ihn ausdrücklich als den

---

[1]) Nieſert, Münſterſche Urkundenſ. VII, 120: Altes Verzeichnis der Archidiakonate; ebd. 114: Verzeichnis der Archidiakonate von c. 1559.

[2]) Codex trad. Westf. II, 79.

[3]) Erhard, Codex diplom. II, p. 137: Ao. 1177 verleiht Biſchof Hermann der neuerrichteten Stelle eines Dechanten zu St. Mauriz die Dekanie über den dortigen Pfarrſprengel. — Weſtf. Urkb. III, 225: Der Dechant Engelbert hält 1226 einen Send zu St. Mauriz ab.

[4]) Weſtf. Urkb. III, 111: Biſchof Otto beſtätigt 1217 der Dechanei zu St. Martini den bannus über die Kirche zu Buldern, den ihr ſein Vorgänger Biſchof Hermann II. dauernd übertragen hat.

[5]) Archiv für kathol. Kirchenrecht. LXXX, 446. 461. 653 ff.

iudex ordinarius und legen die Fälle ſeiner Gerichtsbarkeit auseinander.[1]) Im Bistume Hamburg war der Domdechant Archidiakon über ſämtliche Geiſtlichen der Stadt.[2])

3. Der Archidiakonat des alten Domes erklärt ſich aus der hervorragenden Stellung dieſer Kollegiatkirche. Jedenfalls hatte eines ihrer Mitglieder vor Hermann II. den einen oder anderen Archidiakonat verwaltet, ſo daß ſie bei der Aufteilung der Archidiakonate füglich nicht leer ausgehen konnte. Möglich iſt auch, daß der Archidiakonat des alten Domes auf einer Privilegienurkunde beruht, die uns nicht erhalten wäre. Der Archidiakonat war nicht mit einer beſtimmten Stelle des Kollegiatkapitels verbunden, ſondern konnte von dem Propſt an einen beliebigen Canonicus verliehen werden; der Dechant mußte aber hierzu die Beſtätigung erteilen.[3])

4. u. 5. Die Schenkungs- bezw. Beſtätigungsprivilegien der Archidiakonate des Dechanten zu St. Mauriz und des Dechanten zu St. Martini ſind uns erhalten.

---

[1]) Consuetudines in ecclesia et capitulo (Monasteriensi) antiquitus observate. § 2. Decanus coram nullo ordinario judice tenetur respondere nisi coram seniore de capitulo. Alii omnes de capitulo tam prelati quam canonici similiter coram nullo judice ordinario tenentur respondere nisi coram decano, vel eo absente coram seniore de capitulo, et in capitulo et non extra. Dieſelben Beſtimmungen gelten für die Vikare und Offizianten. Die Scholaren unterſtehen der Jurisdiction des Scholaſticus und des Cantors. Über ſeine eigene Dienerſchaft hat jeder Canonicus und Vicarius die Gerichtsbarkeit. Bei Juſtizverweigerung ſteht der Recurs an den Dechanten offen. Nieſert, Münſterſche Urkundenſ. VII, 389 f. Ex antiquo libro saec. XV.

[2]) Archiv für kathol. Kirchenrecht. LXXX, 659 f.

[3]) Codex trad. Westf. II, 79.

### b) Die Archidiakonate der vier bischöflichen Kaplaneien und von zwei Kapitels-Offizien.

1. Der Archidiakonat der bischöflichen Kaplanei mit der Pfarrei Warendorf.[1])

2. Der Archidiakonat der bischöflichen Kaplanei mit der Pfarrei Beckum.[2])

3. Der Archidiakonat der bischöflichen Kaplanei mit der Pfarrei Billerbeck.[3])

4. Der Archidiakonat der bischöflichen Kaplanei mit der Pfarrei Lohn.[4])

5. Der Archidiakonat des Officium album maius mit der Pfarrei Lünen.[5]).

---

[1]) Siehe oben S. 10 und Osnabrücker Urkundenbuch II, 221: Ao. 1227 Volcmarus Dei gratia maioris ecclesie in Monasterio thesaurarius, ad sanctum Paulum prepositus et in Warendorpe archidiaconus. — Niesert, Münsterſche Urkundenſ. VII, 320. Urk. von 1314. — Codex trad. Westf. II, 86.

[2]) Weſtf. Urkb. III, 532: Ao. 1251 Wilhelmus secundus Dei gratia Monasteriensis ecclesie prepositus, archidiaconus et pastor ecclesie in Bekehem; ebd. Nr. 798 ao. 1267: Ecclesia in Bekehem a priscis retroactis temporibus Monasteriensis ecclesie sive Monasteriensium episcoporum capellania exstitit, archidiaconatum ipsius ecclesie habens annexum. — Niesert, Münsterſche Urkundenſ. VII, 320. Urk. von 1314. — Codex trad. Westf. II, 89.

[3]) Weſtf. Urkb. III, 755: Ao. 1265 Nos Johannes Dei gratia Monasteriensis ecclesie decanus et archidyaconus in Bilrebeke. — Niesert, Münsterſche Urkundenſ. VII. 320. Urk. von 1314. — Codex trad. Westf. II, 85.

[4]) Additamenta zum Weſtf. Urkundenbuche. Nr. 96 ao. 1231. Siehe oben S. 8 Anm. 1. — Weſtf. Urkb. III, 570. 571 ao. 1254. Siehe oben S. 10. — Niesert, Münsterſche Urkundenſ. VII, 320. Urk. von 1314. — Codex trad. Westf. II, 90.

[5]) Niesert, Münsterſche Urkundenſ. VII, 320. Urk. von 1314; ebd. S. 146. 149: Ao. 1335 Macharius de Lymebeke, archidiaconus Luinnen. — Codex trad. Westf. II, 106.

6. Der Archidiakonat des Officium album minus mit der Pfarrei Dülmen. [1])

Die hier zu einer Klaſſe vereinigten Bannkreiſe haben die Eigentümlichkeit, daß ſie zugleich mit den gleichnamigen Pfarrkirchen den biſchöflichen Kaplaneien bezw. den Officia capituli des großen und kleinen Weißbrodamtes annex ſind. Da auch die Kaplaneien von altersher de facto und ſeit 1314 secundum ius scriptum [2]) nur an Domherren verliehen wurden, ſo hatten die Inhaber der genannten ſechs Ämter die dreifache Stellung von Kathedralcanonikern, von parochi primitivi seu habituales [3]) und von Archidiakonen der pleno iure incorporierten Pfarreien.

Die dauernde Verbindung der Pfarr- und Archidiakonatſtellen mit den biſchöflichen Kaplaneien bezw. den KapitelsOffizien geht ohne Zweifel auf ein biſchöfliches

[1]) Nieſert, Münſterſche Urkundenſ. VII, 320. Urk. von 1314. — Codex trad. Westf. II, 96. 98.

[2]) Nieſert, Münſterſche Urkundenſ. VII, 320.

[3]) Vergl. die voraufgehenden Noten. Ferner Codex trad. Westf. II, 86: Iste capellanus est pastor ecclesie in Bilrebeke et utrisque ecclesiis ibidem debet de vicariis idoneis providere. Dieſelbe Stellung nehmen die übrigen biſchöflichen Kapläne zu ihren Kirchen ein. a. a. O. 89. 90. — Ebenſo iſt der Inhaber des Officium album minus der verus pastor in Dülmen: Insuper ecclesia in Dulmene cum suo banno et suis redditibus ad idem pertinet officium, et eidem ecclesie habet officiatus de vicario idoneo providere. a. a. O. 98. — Etwas anders lagen die Verhältniſſe in Lünen. Hier war der Pfarrer der Kirche verus pastor (nicht vicarius), wurde aber vom Inhaber des Officium album maius ernannt. Nieſert, Münſterſche Urkundenſ. VII, 146 ao. 1335. Ferner heißt es Codex trad. Westf. II, 106: Item ecclesia parrochialis in Lunen spectat pleno iure ad rectorem albi officii, ita quod rector potest illam conferre, cum vacaverit. In qua parrochia rector albi officii est archidiaconus. Die Stelle iſt dem berühmten Liber Rotgeri entnommen. R. war damals Rector albi officii. Nach der heute üblichen Terminologie würden wir die letzte Art der Incorporation als incorporatio minus plena bezeichnen.

Privileg oder auf eine langjährige Gewohnheit zurück. Wir haben einen guten inneren Grund und für Warendorf ein ausdrückliches Zeugnis[1]), die uns zu der Annahme berechtigen, daß die Vereinigung schon vor der Neuorganisation des Bischofs Hermann bestanden hat und die Ursache für die selbständige Fortexistenz der Archidiakonate gewesen ist.

Zur Bestätigung dieser Thesis könnten wir uns noch auf die analoge Entwickelung in den Diözesen Osnabrück und Bremen berufen[2]). Die erstere kennt gleichfalls vier bischöfliche Kaplaneien, denen je eine Pfarrei und ein Archidiakonat annex war; die letztere besaß zahlreiche Obedienzen des Domkapitels mit incorporierten Pfarreien und Archidiakonaten. Hier wie dort sind diese annexen Archidiakonate von der Verkoppelung verschont geblieben.

Die Pfarrkirchen zu Warendorf, Beckum, Billerbeck, Lohn, Dülmen und Lünen waren auf dem Boden der gleichnamigen bischöflichen Amtshöfe errichtet.[3]) Sie standen daher nach mittelalterlicher Rechtsauffassung im Eigentume des Bischofs, der innerhalb der canonischen Grenzen frei über sie verfügen konnte. Offenbar hat der Bischof von diesem Dispositionsrechte Gebrauch gemacht, als er die Kirchen den bischöflichen Kaplaneien bezw. den Kapitels-Offizien schenkte. Nehmen wir aber lieber an, daß sich die Verbindung der Kaplaneien und der Kapitels-Ämter mit den sechs Pfarrstellen im Wege einer langdauernden

[1]) Siehe oben die Noten für Warendorf und Beckum. S. 54

[2]) Archiv für kathol. Kirchenrecht. LXXX, 462 ff. 654 ff.

[3]) Ao. 1217 werden die bischöflichen Amtshöfe Lohn, Haltern, Dülmen, Billerbeck, Warendorf, Beckum, Ahlen und Werne zusammen aufgezählt, die Bischof Ludwig († 1173) aus den Händen der Officiati wiederum in Eigenverwaltung genommen hatte. Westf. Urkb. III, 105. Die bischöflichen Curiae Billerbeck, Emsbüren und Ahlen treffen wir schon 1151. Erhard, Codex diplom. II, Nr. 281 p. 63. Über Lünen vergl. Tibus, Gründungsgeschichte S. 642 ff.

Praxis vollzogen hat, ſo iſt doch wiederum die Eigenſchaft der biſchöflichen Eigenkirchen der Möglichkeitsgrund, warum der Biſchof gerade dieſe Kirchen ſtets mit ſeinen Kapläuen bezw. den Inhabern der Kapitels-Offizien beſetzte.

Die Entſtehungsgeſchichte dieſer Klaſſe von Archidiakonaten erſcheint hiermit genugſam motiviert; es erübrigt noch, einiges über die Bedeutung der biſchöflichen Kaplaneien zu ſagen.

Die capellaniae episcopales verdanken ihren Namen den capellani episcopi. Letztere waren Beamte des biſchöflichen Hofes[1]), und ihre Obliegenheiten beſtanden vor allem darin, ihren biſchöflichen Herrn in ſeiner geiſtlichen Funktion z. B. dem Breviergebete, der Celebration der hl. Meſſe u. ſ. w. zu unterſtützen.[2]) Sie begegnen uns in ſämtlichen ſächſiſchen Bistümern. Nicht ſelten waren ſie auch mit kirchlichen Pfründen, insbeſondere mit Kapellenbenefizien ausgeſtattet.[3]).

Mit dieſen geiſtlichen Hofbeamten des Biſchofs ſind unſere vier Kapläne nun wohl ſehr nahe verwandt, aber

---

[1]) Daher der Titel capellanus curie, der z. B. Osnabrücker Urkundenb. I, 385 (ao. 1186); Urkb. des Hochſtifts Halberſtadt. I. herausgegeben von Guſtav Schmidt. Leipzig 1883. Nr. 482. 483 (ao. 1215) vorkommt. Sehr oft bezeichnet der Biſchof ſeinen Kaplan als capellanus noster.

[2]) Daß die capellani auch an dem päpſtlichen und dem kaiſerlichen Hofe und an den Höfen der Fürſten erſcheinen, iſt bekannt. Vielleicht darf ich daran erinnern, daß auch manche Äbtiſſinnen einen Hofkaplan hatten. Vergl. z. B. Codex trad. Westf. I, 106: capellanus domine abbatisse (in Vreckenhorst).

[3]) Urkb. des Hochſtifts Halberſtadt. I, 370. ao. 1196: sacerdos in Stekelenborch. — Die Kapläne des Münſterſchen Biſchofs Simon de Angelmuden und Theodericus frater eius de Sudkirken, die 1175 auftreten, ſcheinen die Kapellen in Angelmodde und Südkirchen verwaltet zu haben und hiernach benannt worden zu ſein. Erhard, Codex diplom. II, Nr. 375 p. 129.

doch nicht völlig identiſch. Denn ſie haben offenbar einen regelmäßigen Kaplaneidienſt am biſchöflichen Hofe, mit dem ſpäter häufig noch das Amt eines biſchöflichen Notars[1]) verbunden war, nicht geleiſtet. Daher haben wir eine doppelte Klaſſe von biſchöflichen Kapläuen zu unterſcheiden: nämlich 1. die aktiven Kapläne, die an der biſchöflichen Curie Dienſt thun und 2. die bloßen Titular- oder Ehrenkapläne. Zu den letzteren gehörten die vier Münſterſchen capellani episcopi, die zugleich Domherren und Inhaber der Pfarreien und Archidiakonate Warendorf, Beckum, Billerbeck und Lohn waren.

Urſprünglich iſt mit den zuletzt genannten Kaplaneiſtellen ohne Zweifel der wirkliche Kaplaneidienſt verbunden geweſen. Wohl hauptſächlich infolge ihrer Vereinigung mit dem angeſehenen Amte eines Domherrn und den einträglichen Pfarr- und Archidiakonalbenefizien ſtiegen dann die alten Hofämter zur Würde von ſehr geſchätzten Ehrenämtern empor, während den thatſächlichen Kaplaneidienſt die Kapläne jüngerer Ordnung übernahmen. Dieſe rückten ſomit in die Stelle, welche die ſpäteren Titular-Kapläne anfangs bekleidet hatten.

Es iſt den früheren Forſchern aufgefallen, daß in der berühmten Urkunde Biſchof Siegfrieds von Münſter (1022—1032), die über die Kirchengründung der edlen Frau Reinmod handelt[2]), neun biſchöfliche Kapläne auftreten. Dieſe Zahl iſt außerordentlich hoch und übertrifft

---

[1]) Ich verweiſe z. B. auf das Urkundb. des Hochſtifts Halberſtadt. I, 579 (1125); I, 632 (1233); ferner das Osnabr. Urkundb. II, 367. 368 (1238). Wenn es erlaubt iſt, Kleines mit Großem zu vergleichen, ſo darf ich daran erinnern, daß Kaiſer Ludwig der Fr. das Amt des Hofkaplans mit dem des Kanzlers vereinigte.

[2]) Erhard, Codex diplom. I. Nr. 103b p. 81.

die ſonſt übliche Zahl von vier[1]) um das Doppelte. Man möchte daher wohl verſucht ſein, hier die beiden Klaſſen der activen und der Titular-Kapläne vertreten ſein zu laſſen.[2])

Das weltliche Ämterweſen kennt zahlreiche Beiſpiele, daß einfache Hofämter zu einflußreichen Reichsämtern oder angeſehenen Ehrenämtern emporgehoben wurden, während die urſprünglich mit dem Amte verbundenen Hausdienſte von untergeordneten Perſönlichkeiten geleiſtet wurden. Ich erinnere nur an die vier germaniſchen Hausämter des Truchſeſſen, des Kämmerers, des Marſchalls und des Schenken und ihr Verhältnis zu den gleichnamigen Erzämtern, an das Amt des Majordomus u. a. Eben dieſe weltlichen Hausämter waren auch an den biſchöflichen Höfen vertreten, und es iſt bekannt, wie ſich die unfreien Hofbeamten eines Droſten oder eines Marſchalls ſpäter zu den erſten Stellen in der landesherrlichen bezw. landſtändiſchen Regierung emporgearbeitet haben. Dieſen Wandlungen könnte die Veränderung der capellaniae episcopales einigermaßen an die Seite geſtellt werden.

Ich habe mich bemüht, den Urſprung und die Bedeutung der biſchöflichen Kaplaneien möglichſt eingehend

---

[1]) Vergl. Urkb. des Hochſtifts Halberſtadt I, 482: Testes: Rodolfus, Heinricus, Bernhardus, Ulricus cappellani curie nostre. ebenſo Nr. 483. — In Osnabrück erſcheinen 1170—1180 die Kapläne Josep, Lantfridus und Radolfus. Osnabr. Urkb. I, 324. 346. 357. — In Münſter begegnen uns 1175 Capellani Hartungus, Simon de Angelmunden, Theodericus frater eius de Sudkirken und 1176 Hartungus et Symon capellani. Erhard, Codex diplom. II, p. 129. 134.

[2]) Tibus, Gründungsgeſchichte S. 508 bringt die hohe Zahl der biſchöflichen Kapläne mit der Gründung des neuen Domes durch Biſchof Duodo (967—993) in Verbindung. Dieſe Combination iſt deshalb wertvoll, weil ſie wegen der vorgenommenen Vermehrung der Domcanonicate ſehr gut die Vereinigung der biſchöflichen Kaplaneien mit den Canonicaten und den Pfarrkirchen erklären könnte.

und ſorgfältig zu behandeln, weil ich am Schluſſe noch einer gegenteiligen Theſis entgegentreten muß, die von den erſten Vertretern unſerer landesgeſchichtlichen Forſchung, Philippi und Joſtes, in der jüngſten Zeit über die biſchöflichen Kaplaneien der Osnabrücker Diözeſe vorgetragen worden iſt.[1]) Die Verhältniſſe ſind ebenſo, wie in Münſter, da die Osnabrücker Kaplaneien ebenfalls mit Domherren beſetzt werden und ihnen die Pfarrkirchen und Archidiakonate Wiedenbrück, Bramſche, Melle und Diſſen annex ſind. Wenigſtens müßte dieſe Rechtsconſtruction aufgeſtellt werden, wenn ſie mit der ſoeben für Münſter entwickelten übereinſtimmen ſoll. Nach der Anſicht jener beiden Gelehrten iſt ſie indes durchaus verfehlt. Denn die letzteren leiten den Titel capellania episcopalis nicht, wie wir, von einem biſchöflichen Hofamte her, ſondern von den genannten vier Pfarrkirchen. Dieſe, ſo führen ſie übereinſtimmend aus, ſeien deshalb biſchöfliche Kaplaneien genannt worden, weil ſie, in der älteſten Zeit der Bistumsgründung von der Kathedralkirche abgezweigt, urſprünglich nicht den Charakter von ſelbſtändigen Pfarrkirchen, ſondern von bloßen Kaplaneien d. h. von abhängigen Nebenkirchen des Domes gehabt hätten. Darum ſeien zu ihrer Paſtoration auch keine ordentlichen Pfarrer beſtellt worden, ſondern der Biſchof habe ſie in ſeiner eigenen Hand behalten und nur vertretungsweiſe einige Mitglieder des biſchöflichen Presbyteriums an der Domkirche als ſeine capellani mit der thatſächlichen Ausübung der Seelſorge beauftragt. Die uralten Titel capellaniae episcopales bezw. capellani episcopi ſeien dann auch ſpäter den älteſten Kirchen bezw. deren Inhabern erhalten geblieben, obwohl ſie nach der Ausbildung

[1]) F. Philippi, Zur Osnabrücker Verfaſſungsgeſchichte. Mittheilungen des hiſtoriſchen Vereines zu Osnabrück. XXII, 47 ff. Franz Joſtes, Die Kaiſer- und Königsurkunden des Osnabrücker Landes. Münſter i. W. 1899. S. 21. ff.

eines wirklichen Parochialſyſtems nicht mehr paßten. Leiter der Kirchen ſeien nach wie vor die Geiſtlichen der Osnabrücker Kathedrale geweſen.

Obwohl die Hypotheſe von Philippi-Joſtes der früher von Kindlinger aufgeſtellten, wonach die Capellaniae episcopales von den auf den biſchöflichen Amtshöfen errichteten Kapellen ihren Urſprung herleiten ſollten,[1]) nahe verwandt iſt, ſo erſcheint ſie doch weit beſſer begründet. Jedoch glaube ich im folgenden nachweiſen zu können, daß 1) die Tradition gewichtige Dokumente gegen die Theorie enthält, und daß 2) dieſe ſelbſt auf unrichtigen Vorausſetzungen beruht.

In erſter Hinſicht iſt eine Stelle aus dem älteſten Güterverzeichniſſe des Münſterſchen Domkapitels von Bedeutung, die lautet: Sequuntur 4 capellanie per ordinem cum suis pertinentiis, quas dominus episcopus aliquibus de canonicis maioris ecclesie conferre debebit. Et primo de ecclesia Bilrebeke, que capellanie est annexa.[2]) Wenn hier die Pfarrkirche zu Billerbeck als ein Annexum der biſchöflichen Kaplanei erklärt wird, ſo folgt daraus von ſelbſt, daß ſie keine biſchöfliche Kaplanei iſt. Freilich wird den nachfolgenden Kirchen zu Beckum, Warendorf und Lohn der Titel capellania hier und auch ſonſt beigelegt; aber gewiß nur in einer populären und gedrängten Ausdrucksweiſe, die juriſtiſch durchaus incorrekt iſt. Aus dem letzten Grunde habe ich ſie in meinen obigen ſtreng wiſſenſchaftlichen Darſtellungen ganz beiſeite gelaſſen.

Ferner beſagt der Tenor einer Osnabrücker Urkunde von 1258, daß die Inhaber der Pfarrkirchen zu Wieden-

[1]) Tibus, Gründungsgeſchichte S. 509, bezeichnet dieſe Theorie mit Recht als eine reine Fiktion.

[2]) Codex trad. Westf. II, 84 f. — Wie oben bemerkt wurde, iſt der Liber reddituum im zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts aufgezeichnet worden. Siehe S. 33. Ich brauche wohl kaum zu bemerken,

brück, Melle, Diſſen und Bramſche episcopi Osnaburgensis clerici et capellani speciales dici deberent et esse, et ob hoc dicte quatuor ecclesie capellanie donec ad illa tempora fuissent nuncupate.[1]) Ganz deutlich erhellt aus dieſer Faſſung, daß die capellani episcopi den vier Pfarrkirchen den Namen capellania episcopalis gegeben haben und nicht umgekehrt. Der Grund für dieſe Benennung kann aber nur der ſein, daß die Pfarreien ſtets mit den biſchöflichen Kapläneu beſetzt wurden, wie die Urkunde auch ausdrücklich hervorhebt. Die capellani episcopi speciales ſind offenkundig ſpezielle Hofbeamten des Biſchofs, die wir vorhin als Titular- oder Ehren-Kapläne bezeichnet haben.

Noch aus dem Ende des 17. Jahrhunderts haben wir endlich einen Beweis, der deutlich auf das Verhältnis der biſchöflichen Kapläne zu einem Hofamte des Biſchofs hinweiſt. Denn das oben näher bezeichnete Buch über die Einnahmen des Münſterſchen Kapitels, Staatsarchiv zu Münſter Mſcr. VII. 808 A ſchreibt fol. 103 b: Inservit Archidiaconus in Stadt- et Suttlohn D. episcopo praesenti apud ecclesiam cathedralem Monaster., quia est capellania.

An zweiter Stelle ſind die Ausführungen von Joſtes-Philippi auch an ſich nicht einwandfrei.

Zunächſt erregt es gewiß Bedenken, daß die Forſcher von dem Namen „capellaniae episcopales“, welcher erſt im 13. Jahrhundert den genannten Pfarrkirchen beigelegt wird, ohne ein äußeres Verbindungsglied auf den Zuſtand der ſächſiſchen Kirchenordnung zur Zeit Karls des Großen ſchließen. Sie laufen hierdurch offenbar Gefahr,

daß durch dieſes verhältnismäßig niedrige Alter die Kraft der Beweisſtelle nicht abgeſchwächt wird. Denn eine frühere Änderung des Rechtsverhältniſſes erſcheint von vorneherein ausgeſchloſſen.

[1]) Osnabrücker Urkundenbuch III. Herausgegeben von F. Philippi und M. Bär. Osnabrück 1899. Nr. 201.

in den Verhältniſſen der ſpäteren Zeit den Niederſchlag einer ganz frühen Entwickelung zu ſehen, die in den Quellen keinen genügenden Anhalt findet. Mit Recht hat Georg von Below uns noch neulich davor gewarnt, „alles nur unter dem Geſichtspunkt der Entwickelung anzuſchauen.“ [1])

Ferner beruht die Argumentation der beiden Gelehrten offenkundig auf der Annahme, daß der Biſchof in der älteſten Zeit der einzige parochus ſeiner Diözeſe geweſen ſei. Philippi behauptet ſogar, daß dieſer Rechtszuſtand noch tief bis in das 11. Jahrhundert hinein gegolten habe.[2]) Dieſe Auffaſſung iſt indes irrtümlich. Nach der übereinſtimmenden Lehre aller Kanoniſten hat ſich die Bildung des Pfarrſyſtems, welches für Gallien im fünften und ſechsten Jahrhundert Grund gelegt und von dort nach Deutſchland übertragen wurde, im weſentlichen unter denſelben rechtlichen Grundſätzen vollzogen, die noch heutzutage maßgebend ſind.[3]) Von einer Umwandlung der juriſtiſchen

---

[1]) Georg von Below, Territorium und Stadt. München und Leipzig 1900. S. XI. Die hier aufgeſtellten vorzüglichen methodiſchen Grundſätze verdienen die größte Beachtung.

[2]) Philippi a. a. O. S. 46 ſchreibt: „Nach der Anſchauung der alten Kirche, welche auch die fränkiſche Reichskirche vollkommen beherrſchte, war die biſchöfliche Kathedrale die einzige mit allen Rechten ausgeſtattete Kirche, die eigentliche Pfarrkirche des ganzen Sprengels, und der Biſchof war der eigentliche Pfarrer ſeiner Diözeſe.“ Auf S. 51 oben ſchildert er den Abſchluß der Entwickelung mit den Worten: „Gegen Ende des 11. Jahrhunderts wird alſo in unſerem Bisthume ſich die Umwandlung vollendet gehabt haben, durch welche die Pfarrer nunmehr zu eigenem Rechte und nicht mehr als bloße Beauftragte und Stellvertreter der Biſchöfe ihre Stellen einnahmen und verwalteten.“ Vgl. Joſtes a. a. O. S. 23. J. beſchränkt ſeine Ausführungen auf die Zeit Karls d. Gr.

[3]) Über die Entſtehung und die Entwickelung des Pfarrſyſtems ſind in jüngſter Zeit eine Reihe vorzüglicher Darſtellungen erſchienen, welche die juriſtiſchen Momente ſcharf hervorheben. Ich nenne: Hinſchius, Syſtem des katholiſchen Kirchenrechts II, 262 ff. Ulrich Stutz, Geſchichte des kirch-

Grundlagen im 11. Jahrhundert kann keine Rede ſein. Sobald ſich die Verhältniſſe des älteſten Parochialſyſtems nur einigermaßen conſolidiert hatten, galt der Leiter einer Landkirche nicht mehr als der bloße Mandatar des Biſchofs, ſondern als der Inhaber des mit beſtimmten Rechten und Pflichten ausgeſtatteten Pfarramtes. An die Selbſtändigkeit der Pfarrkirchen in Bezug auf die Seelſorge ſchloß ſich dann vornehmlich zur Zeit der Karolinger die Selbſtſtändigkeit des Vermögens an.[1]) Mit dieſer vermögensrechtlichen Selbſtändigkeit hängt es auch zuſammen, daß die Pfarrer anſtatt der früheren stipendia aus der Hand des Biſchofs ein beneficium erhielten, auf deſſen Nutznießung ſie einen bloß gerichtlich entziehbaren Anſpruch hatten. Die Benefizialtheorie hat die ſociale Unabhängigkeit der Pfarrer ohne Zweifel mächtig gefördert.[2]) Da

---

lichen Benefizialweſens von ſeinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. I, 1. S. 66 ff. Hauck, Kirchengeſchichte Deutſchlands I², S. 217 ff. Sägmüller, Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats. S. 29 ff. Imbart de la Tour, Les paroisses rurales du IV^e au XI^e siècle. Paris 1900. S. 50. Stephan Zorell, Die Entwicklung des Parochialſyſtems bis zum Ende der Karolingerzeit. Archiv für katholiſches Kirchenrecht LXXXII, S. 94 f.

[1]) Geradezu klaſſiſch faßt Imbart de la Tour die für den Begriff der Pfarrei in Betracht kommenden Merkmale zuſammen, wenn er die Schilderung der galliſchen Entwickelung am Ende des 6. Jahrh. mit den Worten ſchließt: „Dans ses traits généraux la paroisse est constituée. Elle a ses fidèles, son clergé et son culte, ses terres, ses ressources, ses institutions de bienfaisance et des prières: L'autel, le baptistère, le patrimoine: voilà ses éléments auxquels s'ajouteront un plus tard les dimes. p. 72. — Daß dieſen Erforderniſſen die von Karl dem Großen verordneten ſächſiſchen Gaukirchen entſprachen, zeigt deutlich die Capitulatio de partibus Saxoniae c. 15. 18. 19. M. G. Capitularia I. Nr. 26 p. 69.

[2]) Darauf macht Stutz, Lehen und Pfründe. Zeitſchrift der Savigny-Stiftung. Germaniſtiſche Abteilung. XX, 222 beſonders energiſch aufmerkſam.

aber, wie gesagt, ihr ius ordinarium in der Seelsorge weit älter ist, so hat der Bischof bereits seit dem 6. Jahrhundert aufgehört, der parochus seiner ganzen Diözese zu sein. [1])

Die Hypothese von Philippi-Jostes, welche die kirchlichen Rechtszustände der ersten sechs christlichen Jahrhunderte in die Zeit Karls des Großen hinüberspielen läßt, erscheint hiernach in den Quellen nicht hinreichend beglaubigt. Wenn die Forscher aber trotzdem auf ihrer Meinung bestehen wollten, daß die versteinerten Überreste der späteren Kaplaneiverfassung die Entwickelung des Pfarrsystems während der Zeit der Bistumsgründung hinreichend sicher verbürgen, so wäre doch zu erwarten, daß dieser allgemeine Bildungsprozeß auch in den übrigen Bistümern Sachsens seine Spuren zurückgelassen hätte. Thatsächlich begegnen uns die bischöflichen Kaplaneien nur zu Münster und Osnabrück. Das spricht gegen die Annahme einer allgemeinen, in allen Bistümern wirksamen Ursache ihrer Entstehung.

Endlich treffen wir zu Münster und Osnabrück nur je vier bischöfliche Kaplaneien. Wären die letzteren nun mit den ältesten Hauptkirchen der beiden Sprengel identisch, wie Jostes und Philippi behaupten, so läge es offenbar nahe, die Zahl der ältesten bischöflichen Taufkirchen gleichfalls auf je vier zu beschränken. Diese Annahme ist aber

---

[1]) Es ist mir aufgefallen, daß Philippi seine oben dargelegte (S. 51 Anm. 2) Theorie bloß durch den Hinweis auf Walters Kirchenrecht (10. Auflage) und den Namen parochia(=Diözese) zu stützen versucht. Bekanntlich wurden die Ausdrücke dioecesis und parochia lange Zeit hindurch promiscue für das Bistum und die Taufkirchen gebraucht. Vielleicht darf ich daran erinnern, daß die Pfarrei Liesborn noch im Jahre 1189 als diocesis bezeichnet wird. Erhard, Codex diplom. II. Nr. 495 p. 206. Über den Gebrauch der beiden Termini vergl. die Summa des Stephanus Tornacensis (ed. von Schulte. 1891) p. 218.

höchſtens für den älteſten Bezirk des Bistums Osnabrück zuläſſig, für den die beiden genannten Forſcher ſie auch mit mehr oder minder wahrſcheinlichen Gründen zu erhärten ſuchen. In Münſter dagegen war die Zahl der älteſten Taufkirchen unſtreitig bedeutend größer. Bekanntlich ſchätzt Tibus die Anzahl der Münſterſchen Pfarrkirchen Liudgerianiſcher Gründung auf 30 bis 40.[1])

### c. Die Kloſterarchidiakonate.

1. Der Archidiakonat des Kloſters Kappenberg mit den Pfarreien Ahlen und Werne.[2])

2. Der Archidiakonat des Kloſters Liesborn mit der gleichnamigen Pfarrei.[3])

3. Der Archidiakonat des Kloſters Asbeck mit der Pfarrei Legden.[4])

4. Der Archidiakonat des Kloſters Marienfeld mit der Pfarrei Harſewinkel.[5])

5. Der Archidiakonat des Kloſters U. L. Frauen zu Münſter mit der Kloſterpfarrei Überwaſſer.[6])

6. Der Archidiakonat des Kloſters Freckenhorſt mit der gleichnamigen Pfarrei.[7])

---

[1]) Tibus, Gründungsgeſchichte S. 23—31 und 428—436.

[2]) Die Schenkungsprivilegien von 1139 und 1160 ſieh Erhard, Codex diplom. II. p. 27. 92.

[3]) Geſtiftet 1144. Erhard, l. c. p. 37.

[4]) Das Kloſter Asbeck erhielt 1173 die Dekanie über die Pfarrei Legden. Erhard, l. c. p. 123.

[5]) Errichtet 1185. Erhard, l. c. p. 177.

[6]) Weſtf. Urkb. III, 235: Ao. 1227 hielt Gerlagus de Dingethe sancte Marie decanus zu Ueberwaſſer einen Send ab. Ebd. Nr. 850 ao. 1270 Macharius presbyter et archidyaconus in ecclesia sancte Marie civitatis Monasteriensis.

[7]) Ao. 1219 erſcheint Fridericus decanus de Vrekenhorst; desgl. 1223. Weſtf. Urkb. III, 138. 187. — Im Jahre 1223 entbrannte zwiſchen dem Münſterſchen Domkapitel und dem Kloſter zu Freckenhorſt

7. Der Archidiakonat des Kloſters Metelen mit der gleichnamigen Pfarrei. [1])

8. Der Archidiakonat des Kloſters Varlar mit der Pfarrei Coesfeld. [2])

9. Der Archidiakonat des Kloſters Clarholz mit den Pfarreien Lette und Beelen. [3])

Die genannten neun Kloſterarchidiakonate zerfallen 1) in ſolche, deren Sprengel ſich mit auswärtigen Pfarreien des Kloſters decken, und 2) in ſolche, deren Sprengel die Kloſterpfarrei bildet. Von den Archidiakonaten der erſten

---

ein Rechtsſtreit um den Beſitz des Archidiakonats Freckenhorſt, zu deſſen Entſcheidung Honorius III. zwei Richter ernannte. Da dieſe den Prozeß in zwei Jahren nicht zu Ende geführt hatten, wurden 1225 an ihrer Stelle drei neue Richter berufen, a. a. O. Nr. 213. Mehr iſt über den Prozeß nicht bekannt; da das Kloſter im Beſitze des Archidiakonats verblieb, muß er zu deſſen Gunſten ausgefallen ſein.

[1]) Weſtf. Urkb. III, 15: Ao. 1202 Hartungus pastor et decanus in Metelon. — Ebd. III, 17 ao. 1203 baunus Metelensis parochie. Vergl. Nieſert, Münſterſche Urkundenſ. IV, p. 182 (ao. 1205). — Weſtf. Urkb. III, 276 ao. 1230 Everardus archipresbiter in Metelen; ebd. Nr. 902 ao. 1271 Rotgerus decanus et plebanus in Metelen.

[2]) Ao. 1137 ſchenkte Biſchof Werner von Münſter dem Gotteshauſe zu Varlar die (Lamberti-)Kirche in Coesfeld. Trado ecclesiam de Coesvelde liberam et ab omni exactione absolutam cum universo parochiali jure sancte Marie de Varlare. Nieſert, Münſterſche Urkſ. II. p. 142. Ao. 1195 erhielt das Kloſter auch die capella sancti Jacobi in Cosvelt, a. a. O. p. 293. — Im Jahre 1342 wird das Gericht des Archidiakons in Coesfeld erwähnt. Franz Darpe, Coesfelder Urkundenbuch I. Coesfeld 1900. Nr. 41 p. 43. Ao. 1371 erſcheint der Propſt von Varlar als Archidiakon zu Coesfeld, a. a. O. Nr. 90 p. 73 und Nr. 224 p. 146.

[3]) Osnabrücker Urkundenbuch II, 277: Papſt Gregor IX. beſtätigt 1231 dem Kloſter Clarholz ecclesiam de Claholte, ecclesiam de Belen cum decanatibus suis, ecclesiam de Letthe. — Das Prämonſtratenſerkloſter Clarholz wurde 1134 in der Diözeſe Osnabrück gegründet, nachdem anfangs ſeine Gründung zu Lette in der Diözeſe Münſter geplant war. Siehe Osnabrücker Urkundenb. I, 252. 254. 255.

Klaſſe, zu denen die Klöſter Kappenberg, Liesborn, Asbeck, Marienfeld, Varlar und Clarholz gehören, ſind uns die Stiftungsprivilegien erhalten. Sämtliche Urkunden bezeugen deutlich die Übertragung des bannus bezw. der decania an die betreffenden Klöſter, nur für Varlar fehlt eine ausdrückliche Hervorhebung des bannus in der angezogenen Schenkungsurkunde. Entweder iſt ein privilegium banni dem Kloſter ſpäter noch ſpeziell zu teil geworden, oder in der Urkunde einſchließlich enthalten. Auf letzteres ſcheint die hervorgehobene Stelle hinzudeuten.

Bei der zweiten Klaſſe, die durch die Archidiakonate Überwaſſer, Freckenhorſt und Metelen vertreten wird, ſind beſondere Verleihungsprivilegien nicht vorhanden. Daher iſt auch nicht beſtimmt zu entſcheiden, ob das Archidiakonalrecht ex privilegio oder ex diuturno usu in den Beſitz der Klöſter gelangt iſt. Doch iſt letzteres wohl das Wahrſcheinlichere.

Mit der Einfügung der Kloſterarchidiakonate glaube ich das Bild der Archidiakonal-Einteilung zur Zeit des Biſchofs Hermann II. in wenigſtens annähernd getreuer Wiedergabe vollendet zu haben. Dieſes gilt ſowohl von ſeiner geographiſchen Ausgeſtaltung, wie insbeſondere von dem Nachweiſe ſeiner rechtlichen Motivierung. Die wiederholten Hinweiſe auf die analogen Verhältniſſe der Nachbarſprengel dienten zur Beleuchtung und zur Sicherung der für Münſter aufgeſtellten Reſultate.

## III. Spätere Veränderungen der Archidiakonalbezirke nach der Neuorganiſation durch Biſchof Hermann II.

Wie Biſchof Hermann II. die Archidiakonalkarte ſeines Sprengels geordnet hatte, ſo blieb ſie das ganze Mittelalter und die Neuzeit hindurch bis zum Jahre 1821 beſtehen. Sämtliche Verzeichniſſe der Archidiakonate, welche

die zugehörigen Pfarreien aufzählen, bestätigen diese Thatsache. Nur in einigen ganz unwesentlichen Punkten trafen die späteren Bischöfe Münsters an dem Werke ihres großen Vorgängers Abänderungen. Die letzteren lassen sich auf folgende vier Ursachen systematisch zurückführen.

A. Einige Pfarreien wurden mit dem zugehörigen bannus episcopalis an Kapitelsstellen des Domes oder der Stiftskirchen incorporiert. Hierher gehören:

1) die Pfarrei Havixbeck, die 1229 der Kustodie zu St. Martini einverleibt wurde,[1])

2) die Pfarrei Bocholt, die 1230 der Domdechanei incorporiert wurde,[2])

3) die Pfarrei Albersloh, welche 1230 in den Besitz der Domkantorie gelangte,[3])

4) die Pfarrei Hiltrup, die seit 1233 mit der Thesaurarie an St. Ludgeri verbunden war.[4])

Während bei der Pfarrei Havixbeck ausdrücklich von der Übertragung der Archidiakonalhoheit, die in der Schenkungsurkunde als decania bezeichnet wird, die Rede ist, sprechen die beiden folgenden Incorporationsdiplome nur von den Pfarreien Bocholt und Albersloh. Da auch spätere Verleihungsurkunden über den bannus episcopalis fehlen, müssen wir uns damit begnügen, zu constatieren, daß die Incorporation der Pfarreien die Übertragung der Archidiakonalrechte zur Folge gehabt hat. Bereits in dem Archidiakonatsregister von 1313 werden die beiden Archidiakonate

---

[1]) Westf. Urkb. III, 261: Bischof Ludolf bekundet: Nos tenuitati predicte custodie pio ac paterno compatientes affectu, decaniam ecclesie in Havekesbeke eidem custodie benigna largitione contulimus in perpetuum possidendam.

[2]) a. a. O. Nr. 269.

[3]) a. a. O. Nr. 270.

[4]) a. a. O. Nr. 303.

Bocholt und Albersloh erwähnt.[1]) Der Archidiakonat Hiltrup wird in den ſpäteren Archidiakonatsregiſtern[2]) dem Theſaurar zu St. Ludgeri beigelegt; das Alter ſeiner Gründung und der Incorporation der Kirche iſt unbekannt.

B. Die Zahl der Kloſterarchidiakonate nahm um zwei zu. Es erlangten durch biſchöfliche Privilegienerteilung einen Archidiakonat:

1) das Kloſter Nottuln über die Pfarrei Nottuln im Jahre 1195[3]) und

2) das Kloſter Langenhorſt über die Pfarreien Ochtrup und Wettringen im Jahre 1203.[4])

Mit dem bannus episcopalis waren zugleich die betreffenden Pfarreien den Klöſtern incorporiert.

C. In zwei Fällen gelangten Klöſter durch eine exemptio activa in den Beſitz von Archidiakonalrechten. Das iſt der Fall

1) bei dem Kloſter Vreden[5]) und

2) bei dem Kloſter Borghorſt.[6])

---

[1]) Nieſert, Münſterſche Urkundenſ. VII. 142.

[2]) Z. B. in dem „Alten Verzeichniſſe der Archidiakonate“ bei Nieſert, Münſterſche Urkundenſ. VII, 127.

[3]) Erhard, Codex diplom. II. p. 239.

[4]) Weſtf. Urkb. III, 17. Zu dem Archidiakonate des Kloſters Langenhorſt gehörte außerdem die dem Kloſter incorporierte Pfarrei gleichen Namens.

[5]) Vredener Stiftsſtatuten von 1485: Item domina abbatissa habet plenam correctionem, suspensionem et privationem canonissarum, canonicorum et curatorum in excessibus corrigendis ac correptionem ad alias personas in emunitate habitantes et existentes. Siehe Friedrich Tenhagen, Der Pfarrkirchenſtreit zwiſchen Stift und Stadt Vreden im 15. Jahrhundert. Weſtfäliſche Zeitſchrift. XLIX, 1 S. 123. — Auf kurze Zeit war das Stift Vreden vermutlich auch im Beſitze des Stadtarchidiakonats. Siehe oben S. 36 Anm. 1.

[6]) Nieſert, Münſterſche Urkundenſ. VII, 129. Altes Verzeichnis der Archidiakonate.

Dieſe beiden Archidiakonate ſind in der entſtehungsgeſchichtlichen Darſtellung nicht mit den übrigen Archidiakonaten der Klöſter auf die gleiche Stufe zu ſtellen. Schon äußerlich unterſcheiden ſich die Archidiakonate der Klöſter Vreden und Borghorſt von denen der übrigen dadurch, daß ſie ſich nur über die Kloſterimmunität erſtrecken. Dieſe Erſcheinung erklärt ſich genetiſch durch den Umſtand, daß den zuletzt genannten Klöſtern nicht ein ſelbſtändiger Bannſprengel (= eine Pfarrei) dauernd unterſtellt worden iſt, ſondern daß der Bezirk der Kloſterimmunität kraft eines ſpeziellen Privilegs aus dem ordentlichen Archidiakonalverbande herausgehoben und der Äbtiſſin zur Verwaltung der Archidiakonalgerichtsbarkeit übertragen worden iſt. Die canoniſche Rechtsſprache bezeichnet dieſen Vorgang als exemptio activa.

Über das Alter der zwei exemten Kloſterarchidiakonate beſitzen wir nur kümmerliche Nachrichten. Höchſt wahrſcheinlich beſtand der Archidiakonat des Kloſters Vreden ſchon im 13. Jahrhundert.[1])

D. Endlich wurden die landesherrlichen Burgplätze der Jurisdiction der betreffenden archidiaconi loci entzogen und direkt der Gerichtsbarkeit des Biſchofs unterſtellt, der ſie in der Regel durch ſeinen Generalvikar ausüben ließ. Es kommen für uns in Betracht die Burgen:

1. Horſtmar,
2. Wolbeck,
3. Ahaus,
4. Bevergern,
5. Saſſenberg.[2])

---

[1]) Vergl. Friedrich Tenhagen, Die Vredenſchen Aebtiſſinnen bis zum Jahre 1300. Weſtfäliſche Zeitſchrift XLVIII, 1 S. 167.

[2]) Rieſert, Münſterſche Urkundenſ. VII, 114. Archidiakonatsverzeichnis von c. 1559: Horstmar, Ahaus, Bevergern, Sassenberg et similes

In den Archidiakonatsverzeichniſſen des 16. Jahrhunderts werden die Pfarreien der genannten biſchöflichen Burgen unter dem Titel archidiaconatus cancellariae zuſammengefaßt, offenbar deshalb, weil ſie unmittelbar von der fürſtbiſchöflichen Kanzlei reſſortierten.

Von den fünf Pfarreien ſind aber die beiden erſten, Horſtmar und Wolbeck, ſchon früh den Ortspfarrern als Archidiakonate überwieſen worden,[1]) ſo daß eigentlich nur die Pfarreien Ahaus, Bevergern und Saſſenberg als die dauernden Repräſentanten dieſer Klaſſe für uns in Betracht kommen.

Wenn wir einem alten, unbekannten Münſterſchen Schreiber oder Gelehrten, der die Zuſätze zu dem „alten Verzeichniſſe der Archidiakonate“ verfaßt hat,[2]) glauben dürfen, ſo ſind die Pfarreien deshalb der biſchöflichen Kanzlei direkt unterſtellt worden, weil ſich die Biſchöfe ſehr häufig in ihren Burgen aufhielten und ſo die Archidiakonalgeſchäfte perſönlich oder durch ihre Deputierten wahrnehmen konnten.

Es liegt aber auf der Hand, daß dieſe Bemerkung ſehr wenig Wert hat. Sie iſt, wie man zu ſagen pflegt, rein dem geſunden Menſchenverſtande entſprungen, der aber

---

ecclesiae juxta castra Reverendissimi Episcopi Monaster. subjacent Archidiaconatui Cancellariae, nunc suffraganeo vel vicario generali Episcopi.

[1]) Biſchof Gerhard von Münſter (1261—1272) verlieh der Kirche zu Horſtmar den Archidiakonat, den Biſchof Everhard 1299 beſtätigte. Sieh die Confirmationsurkunde bei Franz Darpe, Geſchichte Horſtmars, ſeiner Edelherren und Burgmannen. Weſtf. Zeitſchr. XLII, 1 S. 187. Vergl. noch P. Bahlmann, Die Kirchenviſitation in Horſtmar am 10. Sept. 1721. Weſtf. Zeitſchr. L, 1 S. 109 ff. — Der Pfarrer von Wolbeck wird 1295 als decanus de Waldbeke bezeichnet. Weſtf. Urkb. III, 1516. Ebenſo führte der Pfarrer von Nienborg dieſen Titel. a. a. O. Nr. 718. 1246. 1307. decanus de Novo Castro.

[2]) Rieſert, Münſterſche Urkundenſ. VII, 119.

nun einmal zur Begründung juriſtiſcher Verhältniſſe nicht ausreicht. Wenn die vollzogene Änderung in der Archidiakonalverfaſſung überhaupt noch einer Motivierung bedarf, ſo beruht ſie offenbar darin, daß die Inſaſſen der biſchöflichen Burgen einen privilegierten Gerichtsſtand erhielten. Der letztere wurde ihnen aber deshalb verliehen, weil die adligen Burgmannen und ihre Diener und ferner die landesherrlichen Beamten überhaupt von der Jurisdiction der Archidiakonen befreit waren und direkt der biſchöflichen Gerichtsbarkeit unterſtanden, wie ſie im weltlichen Rechte ihr Forum vor dem landesfürſtlichen Hofgerichte hatten.[1])

Sehen wir von den beiden Kloſterimmunitäten ab, ſo betrug die Zahl der von den großen Archidiakonaten Hermanns II. hauptſächlich im 13. Jahrhundert abgelöſten Pfarreien zwölf. Es iſt einleuchtend, daß die Domherren, welche die großen Archidiakonate inne hatten, eine ſolche Abzweigung, die eine Schwächung ihres Einfluſſes und ihres Einkommens bedeutete, höchſt ungern ſahen. Sie ſtellten ſich daher der Macht des Biſchofs entgegen und ließen ihn in der Wahlkapitulation ſchwören: Item quod archidiaconatus ecclesie Monasteriensis dimembratos reintegrabit.[2]) Thatſächlich hatte dieſer Artikel den Erfolg, daß neue Veränderungen der Archidiakonatsdiſtrikte unterblieben. Daß bereits vollzogene Dismembrationen wieder rückgängig gemacht worden ſind, iſt nur einmal überliefert. Denn Biſchof Otto von Münſter vereinigte 1302

[1]) Siehe Beiträge zur Geſchichte der Verfaſſung und Verwaltung des Bistums Halberſtadt im Mittelalter. § 4 zu Anfang.

[2]) Nieſert, Münſterſche Urkſ. VII, 171: Wahlkapitulation von 1424, Artikel VIII. Vgl. die „älteſten" Capitulationen a. a. O. 165.

die Pfarrei Vreden wieder mit dem Archidiakonate Groll, wovon Biſchof Everhard (1275 — 1301) ſie getrennt hatte.[1])

Nach der eingehenden Beſprechung ſämtlicher Archidiakonate des Münſterſchen Sprengels in Form der Einzeldarſtellung müſſen wir endlich noch ein Urteil über die Zuverläſſigkeit der Archidiakonatsverzeichniſſe abgeben. Wie in der Überſicht über die hauptſächlichſten Regiſter der Münſterſchen Archidiakonate[2]) bereits hervorgehoben wurde, laſſen ſie faſt alle an Genauigkeit und Vollſtändigkeit zu wünſchen übrig. Der letzte Mangel iſt in der Regel in der Natur der Sache begründet, da häufig nur die Archidiakonate einer beſtimmten Gruppe, namentlich die mit den Kapitelspräbenden verbundenen Archidiakonate, aufgezählt werden. Der Fehler einer ungenauen Wiedergabe kann zum Teil nur der Nachläſſigkeit und der mangelhaften Kenntnis der Verfaſſer zugeſchrieben werden, zum Teil beruht er aber auch darin, daß mehrere Archidiakonate, die zufällig oder infolge einer dauernden Union vereinigt waren, unter einer Rubrik zuſammengeſtellt worden ſind.

Am beſten orientiert das „Alte Verzeichnis der Archidiakonate der Münſterſchen Diözeſe.“[3]) Es enthält 32 Nummern. Gegen dieſe Zählung läßt ſich nur einwenden, daß der Archidiakonat des Kloſters Asbeck überſehen worden iſt,[4]) und daß der Archidiakonat des Officium album maius

[1]) a. a. O. S. 137. Siehe oben S. 48 Anm. 1.

[2]) Siehe oben S. 45 Anm. 1.

[3]) Nieſert, Münſterſche Urkundenſ. VII, 119 ff.

[4]) In der Überlieferung iſt der Archidiakonat Asbeck ſonſt auf das beſte bezeugt. Vergl. Staatsarchiv zu Münſter. Repertor 86. Domkapitel I. H. Nr. 18. Etliche Schriftſtücke, betreffend den Archidiakonat in Asbeck. Ferner Tibus, Gründungsgeſchichte S. 818.

mit der Pfarrei Lünen ohne eine beſondere Nummer unter dem Archidiakonate der Dompropſtei aufgeführt worden iſt, der das Officium damals annex war.[1]) Nach Beſeitigung dieſer Mängel würde ſich die Zahl der Münſterſchen Archidiakonate auf 34 erhöhen. Ich möchte vorſchlagen, daß dieſe Anzahl in Zukunft von der Litteratur feſtgehalten würde.[2]) Allerdings bliebe dabei noch zu berückſichtigen, daß die ſämtlichen fünf archidiaconatus cancellariae unter einer Nummer figurieren, obwohl die rechtlichen Verhältniſſe bei allen nicht völlig die gleichen ſind.[3]) Der Archidiakonat über die Pfarrei Bocholt[4]) iſt ohne eine beſondere Nummerierung dem Archidiakonate des Domdechanten über die Dominmunität beizufügen.

## § 3. Die Träger der Archidiakonalgewalt.

Nach der Darlegung des rechtlichen Weſens und der territorialen Gliederung haben wir als dritten Gegenſtand unſerer entſtehungsgeſchichtlichen Erörterungen noch die Träger der Archidiakonalgewalt näher zu betrachten. Die

[1]) Siehe unten S. 77 Anm. 4.

[2]) Es iſt ein offenbares Verſehen, wenn Bahlmann, Weſtdeutſche Zeitſchr. VIII, 356 Anm. 12, den Archidiakonat Vreden halbiert und den einen Teil der Domküſterei und den andern der Domtheſaurarie zuweiſt, da der Titel Custos und Thesaurarius des Münſterſchen Domes den Inhaber einer und derſelben Kapitelswürde bezeichnen. Daß bald mehr, bald weniger Pfarreien zum Archidiakonate Vreden gezählt werden, hat darin ſeinen Grund, daß Papſt Pius IV. 1559 den Dekanat Groll dem neuerrichteten Bistum Deventer überwies, während die Münſterſchen Archidiakonen dieſes Gebiet weiter für ſich reklamierten. Vergl. Nieſert, Münſterſche Urkundenſ. IV, 64. Vergl. auch Weſtdeutſche Zeitſchr. VIII, 354 unten. Viſitationsbericht von 1571.

[3]) Vergl. oben S. 71 f.

[4]) Siehe oben S. 69.

rechtlichen Unterſuchungen erſtrecken ſich naturgemäß auf zwei Hauptpunkte: 1) auf die Frage nach dem Stande der Archidiakonen und 2) auf die Frage nach der Form ihrer Anſtellung.

I. Welcher Klaſſe von geiſtlichen Perſonen wurden die Archidiakonalbenefizien verliehen?

Wie in den übrigen acht von den Karolingern geſtifteten Bistümern Sachſens, ſo waren auch zu Münſter die Archidiakonate in den Händen der Domherren. Prinzipiell ſtand den letzteren der ausſchließliche Beſitz zu, ſo daß man von einem Monopolrechte des Domkapitels reden könnte. Dieſes Verhältnis hatte ſich urſprünglich dadurch gebildet, daß der Biſchof den niederen bannus episcopalis den Domherren zur Aufbeſſerung ihrer Präbenden geliehen hatte. [1])

Es ſtimmt mit der allgemeinen Rechtsentwickelung des Mittelalters durchaus überein, wenn wir das Recht des Kapitels auf den Genuß der Archidiakonalpfründen mehrere Jahunderte hindurch nur als feſtſtehende Übung nachweiſen können. Für Münſter erhob erſt B. Ludwig von Heſſen im Jahre 1314 die Gewohnheit zum Geſetzesrecht, indem er beſtimmte, daß von den Kapitelsämtern 1) die cantoria )mit dem Archidiakonate Albersloh), 2) der vicedominatus, 3) die prepositura sancti Ludgeri, 4) die prepositura sancti Martini, 5) die prepositura in Beckemen, que est capellania, [2]) 6) die capellania in Warendorpe, 7) die

[1]) Ich verweiſe auf die früher citierte charakteriſtiſche Stelle der Vita Meinwerci c. 163. M. G. SS. XI, 141. Siehe oben S. 18 Anm. 2. Näheres ſiehe in meinen Beiträgen zur Geſchichte der Verfaſſung und Verwaltung des Bistums Halberſtadt S. 29.

[2]) Biſchof Gerhard von der Mark gründete 1267 das Collegiatſtift zu Beckum, dem der frühere pastor verus als prepositus vorgeſetzt wurde. Letzterer blieb capellanus episcopi und archidiaconus. Weſtf. Urkb. III, 798.

capellania in Billerbeke, 8) die capellania in Loon, 9) der archidiaconatus in Vredene, 10) der archidiaconatus in Winterswik, 11) das album officium maius, cui annexa est ecclesia in Lunen, 12) das officium album minus, cui annexa est ecclesia in Dulmen[1]) nur an emancipierte Domherren verliehen werden ſollten.[2]) Da außerdem 13) noch der Archidiakonat des Dompropſtes und 14) der Archidiakonat des Dombechanten, ſowie 15) der Archidiakonat des Propſtes zu St. Mauriz zu den archidiaconatus capituli gehörten,[3]) ſo betrug die Zahl der letzteren im ganzen fünfzehn. Die ſpäteren Verzeichniſſe über die Präbenden des Domkapitels zählen allerdings nur vierzehn Archidiakonate, da der Archidiakonat Lünen ſeit langer Zeit der Dompropſtei incorporiert war.[4])

---

[1]) Seit 1323 war die Pfarrkirche in Dülmen zur Kollegiatkirche erhoben, an welcher der frühere parochus habitualis die Würde des Propſtes bekleidete. Der Archidiakonat blieb mit der Stelle verbunden. J. Nieſert, Beiträge zu einem Münſterſchen Urkundenbuche. I, 1. Münſter 1823. S. 340 ff. Leicht mißverſtändlich iſt die Darſtellung bei Tibus, Gründungsgeſchichte S. 760, welche nur erwähnt, daß die Archidiakonaliurisdiction an den Dechanten überging. Denn thatſächlich handelt es ſich hierbei nur um die Verwaltung des archidiakonalen Amtes, nicht aber um den Beſitz der archidiakonalen Pfründe. Ohne zwiſchen beiden zu unterſcheiden haben die Erläuterungen zu den Akten des Münſterſchen Staatsarchivs, Repertor 92, „M. Domkapitel-Archidiakonate F 1", dem Dechanten den Beſitz des Archidiakonats irrtümlich zugeſchrieben.

[2]) Nieſert, Münſterſche Urkundenſ. VII, 319. Die Urkunde will lediglich die canonici non emancipati von der Erlangung der Archidiakonalpräbenden ausſchließen. Die Alleinberechtigung der Domherren wurde nicht beſtritten.

[3]) Da dieſe Stellen durch Wahl beſetzt wurden, ſo ſind ſie in dem obigen Statute nicht enthalten. — Von altersher wurden die Pröpſte zu St. Mauriz aus dem Schoße des Domkapitels gewählt. Vergl. Franz Darpe, Die älteren Pröpſte von St. Mauriz. Weſtf. Zeitſchr. XLIII, 1 S. 142 ff.

[4]) Staatsarchiv zu Münſter. Mſcr. VII 808 A fol. 44 a: Reditus officii albi sive des großen Wittambts olim auch ein Thumbprobſtlehn,

Zum Münſterſchen Kapitel gehörten ſämtliche großen Archidiakonate und außerdem ein beträchtlicher Teil der kleinen. Ihr geſamtes Gebiet füllte daher nahezu den Sprengel der Diözeſe aus.

Die außerhalb des Domkapitels ſtehenden Archidiakonate haben trotz ihrer hohen Zahl nur einen unbedeutenden territorialen Inhalt. Es kommen in Betracht die Kloſterarchidiakonate: 1) Kappenberg, 2) Liesborn, 3) Asbeck, 4) Marienfeld, 5) Überwaſſer, 6) Freckenhorſt, 7) Metelen, 8) Varlar, 9) Klarholz, 10) Nottuln, 11) Langenhorſt, 12) Vreden, 13) Borghorſt; ferner die Stiftsarchidiakonate: 14) des alten Domes, 15) des Dechanten zu St. Mauriz, 16) des Dechanten zu St. Martini, 17) des Cuſtos zu St. Martini, 18) des Cuſtos zu St. Ludgeri, 19) der archidiaconatus Cancellariae.

Durch die dauernde Übertragung des bannus episcopalis an die oben genannten Klöſter und Stifter wurde erſterer dem Domkapitel entfremdet, zu dem er früher gehört hatte.[1]) An die Stelle der Domherren traten als archidiaconi nati fünf Mitglieder von Kollegiatkapiteln, ferner ein Benedictinerabt (Liesborn), ein Ciſterzienſerabt

---

nunc autem praepositurae, cum ipsa nullos nisi infrascriptos reditus habet, incorporati. Hiernach unterſtand der Archidiakonat Lünen zuerſt der Collatur des Biſchofs, dann der des Dompropſtes und wurde ſchließlich mit der Stelle des letzteren dauernd verbunden. Laut dem Viſitationsprotokolle von 1571 war Canonicus Bernard Morrien Archidiakon zu Lünen. Weſtdeutſche Zeitſchr. VIII, 355. In dem Catalogus der Münſterſchen Domherren von 1664—1749 heißt es dagegen: Wittambt perpetuo incorporatum est Praepositurae maiori. Weſtfäl. Zeitſchrift L, 1 S. 162.

[1]) Bevor der bannus episcopalis über die Pfarrei Liesborn an das Kloſter daſelbſt überging, war der Dompropſt Heinrich der archidiaconus loci. Der Archidiakonat von Wettringen und Ochtrup ging aus den Händen des Domherrn Walther von Huſteden an das Kloſter Langenhorſt über. Siehe oben S. 7.

(Marienfeld), drei Prämonſtratenſerpröpſte (Kappenberg, Varlar und Klarholz) und acht Äbtiſſinnen.

Wir betrachteten bislang, aus welcher Beamtenklaſſe (hierarchia iurisdictionis) die Archidiakonen genommen wurden. Außerdem kommt noch ihr Weihegrad (hierarchia ordinis) in Betracht. Eine ſpezielle Vorſchrift beſtand hier für die Münſterſchen Domherren. Anfangs wurde der ordo subdiaconatus indirekt als Vorausſetzung für die Emancipation der Kanoniker[1]) und ſpäter auch direkt für den Beſitz des Archidiakonats gefordert.[2]) Den Vorſchriften des canoniſchen Rechtsbuchs, das bekanntlich den ordo diaconatus verlangte,[3]) war damit nicht ganz Genüge gethan.

II. Welche rechtlichen Formen waren für die Übertragung der Archidiakonalbenefizien maßgebend?

Faſſen wir zunächſt wiederum die Kapitelsarchidiakonate ins Auge, ſo hatte der Biſchof lange Zeit hindurch die freie Beſetzung (libera collatio, provisio plena)[4]) mit

---

[1]) Vergl. die Consuetudines in ecclesia et capitulo antiquitus observate. Nieſert, Münſterſche Urkundenſ. VII, 409. Bei der Emancipation redet der Domdechant den Emancipandus an: primo anno eris subdiaconus, nisi de gratia supporteris. — Außerdem war für die Emancipation noch ein Alter von 20 Jahren und die Vollendung eines einjährigen Studiums auf den Univerſitäten zu Paris oder Bologna vorgeſchrieben. Vergl. Statut des Münſterſchen Domkapitels von 1303 und ſeine Erneuerung von 1387. Nieſert a. a. O. S. 283 u. 353; ferner die Consuetudines, ebd. S. 408. Das einjährige Studium in Frankreich oder Italien wurde ſpäter auf 2 Jahre erhöht. von Olfers, Beiträge S. 45.

[2]) Siehe Statut des Domkapitels von 1553. Nieſert, Münſterſche Urkundenſ VII, 361. — Weil bei der Emancipation von dem Empfange des Subdiakonats häufiger dispenſiert wurde, ſo war dieſe Beſtimmung keineswegs überflüſſig.

[3]) Vergl. c. 1 (Urban II. 1095) D.LX; c. 2 ibid. (Calixt. II. 1123).

[4]) Vergl. das Statut Biſchof Ludwigs von 1314. Nieſert, Münſterſche Urkundenſ. VII, 319 und die alten Statuten des Münſterſchen Dom-

Ausnahme der Archidiakonate der Dompropſtei, der Domdechanei und der Propſtei zu St. Mauriz, deren Inhaber gewählt wurden.[1])

Während das Wahlrecht für die genannten drei Stellen das ganze Mittelalter und die Neuzeit hindurch bis zum Jahre 1821 beſtehen blieb,[2]) wurde das freie Collationsrecht des Biſchofs nahezu völlig beſeitigt. Nach dem Tode des Biſchofs Franz von Waldeck († 1553) führte das Münſterſche Domkapitel ein Statut ein, wonach die Archidiakonalpräbenden des Domkapitels faſt ausſchließlich im Wege der Option vergeben werden ſollten.

Der ordo optionis war durch folgende Vorſchriften geregelt. Wenn eine Archidiakonalpräbende durch den Tod

---

kapitels, ebd. S. 420. Ferner Codex trad. Westf. II die einzelnen Archidiakonate.

[1]) Staatsarchiv zu Münſter. Mſcr. VII. 808 A Blatt 4 vorn: Praepositus s. Mauritii eligitur a capitulo Mauritiano, sed ex gremio Monasteriensis ecclesiae. Ferner a. a. O. Blatt 5 vorn: Praepositus, decanus et scholasticus eliguntur a capitulo et praepositus confirmatur a pontifice, reliqui a principe. — Papſt Paul V. erteilte 1618 dem Domkapitel zu Münſter das Recht der freien Wahl des Propſtes auch während der ſog. menses papales. Nieſert, Münſterſche Urkundenſ. VII, 383. Vorher galt die Beſtimmung der neunten Kanzleiregel, wonach bei Erledigung der Stelle in einem ungleichen Monate die Wiederbeſetzung dem Papſte reſerviert war. Vergl. die Geſchichtsquellen des Bisthums Münſter. III. herausgeg. von Joh. Janſſen. Münſter 1856, S. 23: Dar verstarf auch alhir korth fur seiner regerunge (des Biſchofs Bernhard von Raesfelt) ein dombprobst her Bernhardt von Munster geheiten; ehr starf anno 1557 den ersten may, also das die prebende zu Rome foel. Aus Röchell's ſelbſtändiger Chronik. — Im Jahre 1699 entſtanden zwiſchen Papſt Innocenz XII. und dem Münſterſchen Kapitel wegen der Beſetzung der Dompropſtei Irrungen, die mehrere Streitſchriften hervorriefen. Vergl. Nieſert, Münſterſche Urkundenſ. VII, 359 Anm. und Fridericus Mathias Driver, Bibliotheca Monasteriensis. Monasterii 1799 p. 139.

[2]) Vergl. von Olfers, Beiträge zur Geſchichte der Zerſtückelung des Oberſtifs Münſter. S. 46.

oder die Reſignation des letzten Inhabers ledig geworden war, ſo hatte der dienſtälteſte canonicus emancipatus das Recht, innerhalb der nächſtfolgenden acht Tage die Pfründe für ſich zu wählen, falls er den ſubdiakonalen Ordo beſaß und zu Münſter reſidierte. An der Option konnten ſich auch diejenigen Domherren beteiligen, welche bereits einen Archidiakonat beſaßen; ſie mußten dann vor der Wahl des neuen Beneſiziums das alte aufgeben. Denn jeder Canonicus ſollte zu derſelben Zeit nur eine optabele Pfründe beſitzen. Um einen allzu häufigen Wechſel in der Verwaltung der Archidiakonate zu verhüten, wurde ferner beſtimmt, daß jeder Domherr nur zwei Mal ſeine frühere Präbende aufgeben dürfe, um eine neue zu wählen.

Die Theſauraria[1]) und der Vicedominatus wurden von der Option ausgenommen zu Gunſten der collatio libera des Biſchofs, die erhalten blieb. Die Inhaber dieſer Ämter durften an der Option nicht teilnehmen.

Dem Dompropſte war eine einmalige Option geſtattet, während der Propſt zu St. Mauriz völlig ausgeſchloſſen wurde.[2])

[1]) Die Domtheſaurarie kommt hier deshalb in Betracht, weil ihr der Archidiakonat Breden ſeit dem Jahre 1390 annex war. Vergl. Staatsarchiv zu Münſter. Rep. 86. Domkapitel I. H. 9 c den Hinweis auf die Union durch Biſchof Heidenreich anno 1390 in crastino beate Agathe virginis (6. Febr.). Joannes Lindeborn, Historia sive Notitia Episcopatus Daventriensis, Coloniae Agrippinae 1670 p. 531 nennt irrtümlich 1330 als annus incorporationis, obwohl ein Henricus tum Antistes damals nicht exiſtierte. Um dieſen Widerſpruch zu beſeitigen, ſetzte Nieſert, Münſterſche Urkundenſammlung IV, p. 62 das Jahr 1430 ein, indem er dem Biſchof Heinrich von Mörs (1424—1450) die Union zuſchrieb. — Über den ſpäteren Beſtand der Union im Jahre 1571 vergl. Weſtdeutſche Zeitſchrift VIII, 354 und Keller, die Gegenreformation in Weſtfalen und am Niederrhein I Nr. 287 S. 380—382.

[2]) Vergl. das Statut des Münſterſchen Domkapitels über die Wiederbeſetzung der erledigten Praepſteien, Archidiakonate und Kaplaneien von 1553. Nieſert, Münſterſche Urkundenſ. VII, 359—366.

Über die praktiſche Anwendung des Optionsſyſtems, das bald auch von den Biſchöfen anerkannt wurde,[1]) giebt uns der Catalogus Reverendissimorum Canonicorum Cathedralis ecclesiae Monasteriensis von 1664—1749 intereſſante Aufſchlüſſe.[2])

Die Einführung der Option als Regel für die Beſetzung der Archidiakonate beweiſt, wie ſehr die letzteren als eine Domäne des Kapitels betrachtet wurden. Die Archidiakonate wurden mit den übrigen Kapitelspräbenden auf dieſelbe Stufe geſtellt und beide in gleicher Weiſe behandelt.[3]) Die urſprüngliche Bedeutung des archidiakonalen Amtes als des vom Biſchofe übertragenen bannus episcopalis trat dadurch in den Hintergrund.

Wir haben im vorigen Paragraphen feſtgeſtellt, daß zahlreiche Kapitelsarchidiakonate mit anderen Ämtern durch die Übertragung des bannus episcopalis an die letzteren verbunden waren. Später kam die Union des Archidiakonats Lünen mit der Dompropſtei und die des Archi-

---

[1]) Nach der Wahlkapitulation des Biſchofs Johann von Hoya (1566—1574) ſollen die Archidiakonate durch Präſentation des Kapitels beſetzt werden. Keller, Die Gegenreformation in Weſtfalen und am Niederrhein I, Nr. 273 S. 367.

[2]) Das Verzeichnis iſt herausgegeben von Tibus, Weſtf. Zeitſchr. L, 1 S. 162 ff. — Eine Unſumme von Material, über 100 Schriftſtücke, enthalten die Akten des Prozeſſes zwiſchen dem Dompropſt Wilhelm von Wolf Metternich und dem Domkapitular von Droſte über die Option des Archidiakonats Warendorf. 1716. Staatsarchiv Münſter. Repertor 92. Münſterſche Domkapitel-Archidiakonate O. 20. — Wichtig iſt, daß dem Dompropſte das Optionsrecht vor dem Senior des Kapitels zuerkannt wird. Deshalb entſcheidet die Juriſten-Fakultät in Köln den Prozeß zu Gunſten von Metternichs. In dem Kapitelsſtatute von 1553 iſt dieſe Auffaſſung wohl begründet.

[3]) Über die Option der Kapitelspräbenden, die ſeit dem 12. Jahrh. eingeführt wurde, vergl. Philipp Schneider, Die biſchöflichen Domkapitel. S. 112 ff.

diakonats Vreden mit der Domtheſaurarie hinzu.[1]) Ferner wurden der Archidiakonat Wenterswick mit der Propſtei zu Borken vereinigt[2]) und beide Ämter mit der Propſtei zu St. Ludgeri in Münſter verbunden.[3]) Der Archidiakonat zu Dülmen war eine Zeitlang der Domkellnerei annex,[4]) bis er um 1700 in den Beſitz der Domdechanei überging.[5]) Die Vereinigung der Archidiakonate mit den

[1]) Siehe oben S. 65 Anm. 4 und S. 69 Anm. 1.

[2]) Rieſert, Münſterſche Urkundenſ. VII, 117. 126. — Nach Tibus, Gründungsgeſchichte S. 1043 wurde dieſe Union ſofort bei der Gründung des Kollegiatkapitels im Jahre 1433 vollzogen. In der angezogenen Stiftungsurkunde bei Nunning, Monumentorum Monaster. Decuria prima. p. 195 ff. iſt indes von der Propſtei und dem Archidiakonate Wenterswick nicht einmal die Rede. Überhaupt ſcheint die Propſtei zu Borken keine Dignität, ſondern nur eine Ehrenſtelle, officium sine cura, geweſen zu ſein. Die Seelſorge übte allein der Dechant und das Kapitel. Vergl. Joſef Brinkman, Beiträge zur Geſchichte Borkens und ſeiner Umgebung. Münſter 1890. S. 73 ff. In der ganzen Schrift kommt ebenſo wenig wie bei Nünning der Propſt des Remigiusſtiftes zu Borken vor. — Biſchof Ferdinand von Baiern verfügt 1615 in einem Schreiben, welches das Abkommen zwiſchen dem Generalvikar und den Archidiakonen beſtätigt: Caeterum in collegiatis ecclesiis Borcken, Dulman, Beckum manebit salva iurisdictio archidiaconalis praepositis. Keller, Gegenreformation III Nr. 421 p. 508.

[3]) Siehe Weſtdeutſche Zeitſchrift VIII, 356. Viſitation von 1571.

[4]) Staatsarchiv zu Münſter. Mſcr. VII 808 A fol. 20 b ſteht unter der Rubrik Salarium functionis cellerariae ecclesiae Monaster. ao. 1616: Praecipuum onus est, esse praepositum et archidiaconum Dulmaniensem. — Vergl. ferner Weſtdeutſche Zeitſchr. VIII, 357 und Rieſert, Münſterſche Urkundenſ. VII, 116. 125.

[5]) Staatsarchiv zu Münſter. Mſcr. VII, 808 A Blatt 4 vorn lautet: Praepositura Dulmaniensis olim cellerariae annexa sed modernus cellerarius dimisit, et nunc habet Droste bursarius archidiaconatum. — Über den Erwerb des Archidiakonats Dülmen ſeitens des Domdechanten ſiehe Staatsarchiv zu Münſter. Münſterſche Domkapitel-Archidiakonate F 1 und Repertor 90. 2. Fach VII Nr. 2 mit mehreren Akten und Streitſchriften. — Vergl. von Olfers, Beiträge S. 47.

Kapitelsſtellen vollzog ſich nach den Grundſätzen des canoniſchen Rechtsinſtituts der unio aeque principalis.[1])

Mit Rückſicht auf dieſe ſehr zahlreichen Annexverhältniſſe hat Dr. Sauer in einer 1873 verfaßten Übersicht über die Münſterſchen Archidiakonate, welche im Staatsarchive zu Münſter aufbewahrt wird,[2]) die Kapitelsarchidiakonate 1) in ſtabile und 2) in optabele eingeteilt. Unter den erſteren ſind diejenigen Archidiakonate zu verſtehen, welche mit einer Dignität, einem Perſonat oder einem Offizium verbunden ſind. Dieſe Einteilung iſt nicht nur unjuriſtiſch formuliert, ſondern auch inhaltlich verfehlt, da ſich die gegenüber geſtellten Gruppen keineswegs ausſchließen. Zahlreiche Archidiakonate gehören der Klaſſe der unierten und der optabelen Archidiakonate zugleich an. Juriſtiſch correkt würde die Unterſcheidung lauten müſſen: 1) beneficia optabilia, 2) beneficia electiva, 3) beneficia collativa. Das principium divisionis beruht hier allein auf der Form der Amtsübertragung und ſchließt eine Confuſion der Teilungsobjekte völlig aus. Die Repräſentanten der einzelnen Klaſſen haben wir bereits hervorgehoben. Eine Einteilung nach dem Prinzipe der Selbſtändigkeit und der Union mit anderen Ämtern iſt füglich ganz zu unterlaſſen.

Die bislang beſprochenen Acte der Option und der Wahl brachten die Anſtellung der Archidiakonen noch nicht zum Abſchluſſe. Ihre rechtliche Bedeutung beſtand lediglich darin, daß ſie einen beſtimmten Candidaten für das betreffende Benefizium bezeichneten, wofür das canoniſche Recht den Ausdruck designatio personae gebraucht. Die

[1]) Vergl. ſtatt anderer die überſichtliche Darſtellung bei J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholiſchen Kirchenrechts. II. Freiburg i. Br. 1902 S. 236 f.

[2]) Repertor 92.

thatsächliche Übertragung des Benefiziums mußte noch erfolgen. Sie geschah durch die sog. confirmatio, welche dem Bischofe vorbehalten blieb.[1]) Nicht mit Unrecht bezeichnet das Kapitelsstatut von 1553 die Option als eine praesentatio und die bischöfliche Confirmation als eine canonica provisio. Bei vakantem bischöflichem Stuhle übertrug das Domkapitel die Archidiakonate.[2])

Da der Bischof durch das Wahl- bezw. Optionsrecht des Domkapitels in der Verleihung der Archidiakonalbenefizien beschränkt war, so heißt seine Befugnis in der canonischen Rechtssprache provisio minus plena oder collatio necessaria. In der ältesten Zeit hatte er die völlig freie Kollatur der Archidiakonate ausgeübt, die in den Quellen häufig als investitura bezeichnet wird.[3]) Wie bereits erwähnt wurde, hat sich die collatio libera des Bischofs für die Archidiakonate des Domthesaurars und des Vicedominus fortdauernd erhalten.

Die außerhalb des Kapitels stehenden Archidiakonate hatten sämtlich einen archidiaconus natus. Der Rechtsgrund hierfür war die dauernde Übertragung des bannus episcopalis an die betreffenden Kloster- und Stiftsstellen. Die letztere läßt sich rechtlich als eine Schenkung der Archi-

---

[1]) Vergl. das Kapitelsstatut von 1553. Niesert, Münstersche Urkundens. VII, 362. An dieser Stelle wird die bischöfliche Confirmation nur für die optabelen Archidiakonate vorgeschrieben. Die Ausdehnung der Vorschrift auf alle Archidiakonate spricht Mscr. VII. 808 A des Staatsarchivs zu Münster, Blatt 5 vorn aus: Omnes archidiaconi debent confirmari a principe Monasteriensi.

[2]) Siehe Staatsarchiv zu Münster. Rep. 86. Domkapitel I. H. Provisionsurkunde von 1577, den Archidiakonat Lohn betreffend.

[3]) Vergl. Westf. Urkb. III, 17. Siehe oben S. 15. Canonicus Walther von Husteden ist mit den beiden Archidiakonaten Wettringen und Ochtrup belehnt worden. Mehrere Beispiele siehe in meinen Beiträgen zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt S. 30 f.

diakonalbenefizien ihrer Subſtanz nach auffaſſen und ſteht im Gegenſatze zu der einfachen Verleihung der Benefizien auf Lebenszeit des Benefiziaten. Im weltlichen Rechte iſt die Schenkung der Grafſchaften an die Bistümer und Klöſter ein paralleler Vorgang. Die Urkunden faſſen das Rechtsverhältnis nach Art eines Alods auf, da der Archidiakonat oder die Grafſchaft dem kirchlichen Inſtitute zu eigen übertragen wurde.[1])

Auf die Beſetzung der Archidiakonate dieſer Klaſſe hatte der Biſchof von Anfang an nur einen geringen Einfluß. Die designatio personae geſchah durch die Wahl des betreffenden Kapitels oder Conventes. Der Biſchof vollzog hierauf die Beſtätigung des Gewählten und erteilte ihm die Inveſtitur auf die mit der Hauptſtelle verbundenen Pfarreien und Archidiakonate.[2])

Eine ſpezielle Stellung nahm der Archidiakonat des alten Domes ein, den der Stiftspropſt zu übertragen und der Stiftsdechant zu beſtätigen hatte.[3]) Von einer Mitwirkung des Biſchofs iſt nicht die Rede.

Noch anders lagen die Verhältniſſe bei den acht Frauenklöſtern, von denen zunächſt die erſten ſechs in Betracht kommen. Da laut den Schenkungsprivilegien das Kloſter im Beſitze des Archidiakonats war, ſo galt die Repräſentantin des erſteren, die Äbtiſſin, als die Inhaberin

---

[1]) Vergl. Ernſt Mayer, Deutſche und franzöſiſche Verfaſſungsgeſchichte. II. Leipzig 1899. S. 351. 356. — Die Quellen reden von bannum delegare, donare, concedere, assignare oder in ähnlichen Ausdrücken. Vergl. die zu Anfang des erſten Paragraphen angezogenen Beiſpiele.

[2]) Siehe Beiträge zur Geſchichte der Verfaſſung und Verwaltung des Bistums Halberſtadt im Mittelalter. S. 32.

[3]) Codex trad. Westf. II, 79: Hec sunt, que prepositus canonicis veteris ecclesie conferre consuevit: Archidiaconatus ecclesie in Scopingen et in Lare; sed decanus eorum confirmat.

des Archidiakonalbenefiziums.[1]) Natürlich konnte die Kloſterfrau die Obliegenheiten des archidiakonalen Amtes nicht perſönlich wahrnehmen. Sie übertrug daher dem Dechanten des Kloſters den Archidiakonat zur Übung und Nutzung.[2]) Die Weiterbelehnung der Äbtiſſin erſtreckte ſich jedoch nur auf das beneficium im engeren Sinne und nicht auf die Übertragung der archidiakonalen Jurisdiction. Die letztere hatte der Biſchof noch ſpeziell zu erteilen.[3])

Die Eigentümlichkeit des geſchilderten Verfahrens beruht darin, daß es den bannus episcopalis in die dritte Hand brachte. Wenn dagegen zwiſchen der Belehnung des Benefiziums ſeitens der Äbtiſſin und der Übertragung der Jurisdiction ſeitens des Biſchofs unterſchieden wird, ſo bedeutet dies die Unterſcheidung zwiſchen den temporalia und und den spiritualia des Amtes, die ſeit dem Inveſtiturſtreite allgemein geläufig iſt. Bei den Pfarrbenefizien cor-

---

[1]) Unter den Viſitationsfragen für freiweltliche Damenſtifter vom Jahre 1571 lautet die questio 72: Utrum domina abbatissa habeat archidiaconatum? Siehe Wilhelm Diekamp, Beiträge zur Geſchichte der katholiſchen Reformation im Bistum Münſter. Weſtf. Zeitſchr. XLII, 1 S. 185. Vergl. Nieſert, Münſterſche Urkundenſ. VII, 91. Tibus, Gründungsgeſchichte S. 818 Anm. 1643.

[2]) In einem alten Statute des Kloſters Überwaſſer, die Verteilung der Einkünfte zwiſchen der Äbtiſſin und dem Konvente betreffend, heißt es: Item plebanus sepedictus de archidiaconatu, quem ab ecclesia tenet, ipsi abbatisse et conventui ad restaurationem eiusdem ecclesie rationem legitimam reddere tenetur. Nieſert, Münſterſche Urkundenſ. II, 68.

[3]) Codex tradit. Westf. I. Das Kloſter Freckenhorſt. Herausgeg. von Ernſt Friedländer. Münſter 1872. p. 100: Decaniam huius ecclesie conferet domina abbatissa uni de canonicis suis, quem post collationem transmittet ad dominum Monasteriensem episcopum, ut ipsum confirmet et ab ipso recipiat bannum sive claves ecclesie. Die Notiz entſtammt dem ſog. goldenen Buche des Kloſters Freckenhorſt, das Canonicus Bruno im 2. Viertel des 14. Jahrh. aufgezeichnet hat. a. a. O. S. 65.

reſpondiert ihr die Gegenüberſtellung von beneficium und cura animarum. Noch anſchaulicher iſt die Trennung des weltlichen Grafſchaftslehens von dem Königsbanne. Denn bekanntlich wurde das erſtere gewöhnlich von dem Herzoge und den Biſchöfen verliehen, während die Erteilung des Königsbannes, der Hochgerichtsbarkeit, bis in das 13. Jahrhundert und bei den weſtfäliſchen Freigrafſchaften auch für ſpäter dem Könige reſerviert war.[1])

Bei den Frauenklöſtern Vreden und Borghorſt fand eine Verleihung des Archidiakonats an den Kloſterdechanten nicht ſtatt. Da der Archidiakonat auf einer exemptio activa beruhte, ſo war ein beneficium archidiaconale überhaupt nicht vorhanden. Die Äbtiſſinnen übten die Archidiakonalgewalt teils perſönlich,[2]) teils ließen ſie ſich durch einen Offizial vertreten. Zu letzterem wurde gewöhnlich der Hofkaplan der Äbtiſſin beſtimmt.[3])

---

[1]) Vergl. Sachſenſpiegel, Landrecht III, 64 § 5: Koninges ban ne mut nieman lien wen die koning selve. Die koning ne mach mit rechte nicht weigeren den ban to liene, deme it gerichte gelegen is. Vergl. Mayer, Deutſche und franzöſiſche Verfaſſungsgeſchichte II, 350.

[2]) Vergl. Die Vredenſchen Kapitelsſtatuten von 1485. Nr. 9. Siehe oben S. 58 Anm. 5.

[3]) Friedrich Tenhagen, Der Pfarrkirchenſtreit zwiſchen Stift und Stadt Vreden im 15. Jahrh. Weſtf. Zeitſchr. XLIX, 1 S. 123.

III.

# Das älteste Bürgerhaus Westfalens.[1]

Von

Dr. jur. **Rothert**, Regierungsreferendar.

Mit Tafel 1—3.

Durchwandert man die stillen Gassen der alten Stadt Soest, die noch mancherorts die Spuren einer großen Vergangenheit aufweisen, so stößt man zwischen der Paulikirche und dem Grandwegerthore auf einen ansehnlichen Adelssitz, den sog. Burghof. Durch eine hübsche gedeckte Pforte mit spätgothischer Umrahmung, über der das Wappen der Soester Adelsfamilie von Dael (Vogelklaue) und die Jahreszahl 1551 eingehauen ist, gelangt man in das Innere des rings durch Mauern eingefaßten weiten Hofes. In der Mitte erhebt sich ein stattliches Herrenhaus, das laut Inschrift dem Jahre 1559 entstammt und durch einen Renaissance-Erker von 1601 geziert ist. Im Inneren war bis vor Kurzem die alte durch zwei Stockwerke gehende Diele wohlerhalten, eine umlaufende Gallerie verband die oberen Gemächer mit einander. Seitwärts gelangte man von der Diele über eine kleine Treppe

[1]) Der Aufsatz verdankt seine Entstehung Untersuchungen, die ich Weihnachten 1901 mit Herrn Reg.-Bauführer Josephson an Ort und Stelle anstellte. Der Genannte wird das Ergebniß seiner Untersuchungen mit genauer Aufnahme demnächst in der Zeitschrift für Denkmalspflege veröffentlichen.

in einen großen Saal, der die ganze Vorderſeite des Hauſes einnahm. Noch heute prangt hier ein reicher Kamin mit einem giebelähnlichen Aufſatz, der die Legende vom reichen Mann und armen Lazarus darſtellt. Die kräftigen, hochgebauten Geſtalten erinnern lebhaft an den Soeſter Maler und Kleinmeiſter Heinrich Aldegrever (nachweisbar bis 1555), den Schüler Albrecht Dürers. Die Wände des Saales ſind bis zur Decke mit Reliefs in gleichem Stile verkleidet. Am umfangreichſten iſt die Geſchichte von Judith und Holofernes wiedergegeben, den Vordergrund des Bildes nehmen die auf die jüdiſche Feſte gerichteten aſſyriſchen Schanzkörbe und Kanonen ein.

Doch nicht hier haben wir das älteſte weſtfäliſche Bürgerhaus zu ſuchen. Hinter dem Herrenhauſe, durch einen Hofraum getrennt, erhebt ſich ein eigenthümlicher zweiſtöckiger Giebelbau, aus ſtarken Mauern im grünen Soeſter Sandſtein aufgeführt. Sein Grundriß mißt in der Breite (von O. nach W.) etwa 7, in der Tiefe etwa 6 Meter. Von Norden gelangt man durch eine auf der Innenſeite rundbogige Thür in das Untergeſchoß, deſſen Boden mehr als einen Fuß unter der heutigen Erdoberfläche liegt. Von den vier Ecken und von den Mitten der Breitſeiten geht das gurten- und rippenloſe Gewölbe aus, das in der Mitte in ſechs Graten auf einer niedrigen Säule mit ſchmuckloſem Kapitäle ruht. Die Schildbögen der Wände zeigen den Rundbogen. Unter der Tünche iſt noch erkennbar, daß Säulen und Gewölbe einſt bemalt waren, die Grate wurden von rothen und ſchwarzen Streifen begleitet, die Kappen waren mit buntfarbigen Sternen auf weißem Grunde beſäet. Die Höhe des Untergeſchoſſes mißt bis zur Scheitelhöhe des Gewölbes etwa 2,75 Meter. In die Oſt- und Weſtwand ſind ſpäter zwei jetzt faſt ganz wieder vermauerte große Fenſter mit ſteinernen Fenſterkreuzen eingebrochen. In der Südwand befinden ſich in

geringer Höhe zwei urſprüngliche Fenſteröffnungen, die im Lichten etwa 60 zu 75 cm groß ſind. Eine außen an der Nordſeite (vgl. Tafel 3) angebrachte neuere Holztreppe führt zum Obergeſchoß, das gegenwärtig in zwei Kammern getheilt iſt. Nach Oſten und Weſten iſt wiederum je ein größeres Fenſter eingebrochen, während nach Süden zwei den Öffnungen im Untergeſchoß etwa entſprechende urſprüngliche kleine Fenſter erkennbar ſind. Eine Unterſuchung des ebenfalls nur von außen zugänglichen Bodenraumes zeigt, daß die mächtige Balkendecke des Obergeſchoſſes ebenſo wie der Dachſtuhl ſelbſt noch von der urſprünglichen Anlage herrührt. Den Bodenraum ſchließt nach Süden (vgl. Tafel 2) hin ein neunſtufiger romaniſcher Treppengiebel ab. An der Baſis des Giebeldreiecks ſind zwei, darüber ein Rundbogenfenſter angebracht, die dreitheilig gehalten ſind. Die Kapitäle der Theilungsſäulchen zeigen reiche Bearbeitung; die eiſenbeſchlagenen Eichenläden der beiden unteren Fenſter ſind noch die urſprünglichen.

Bezüglich der Nordfront (vgl. Tafel 3) iſt noch zu bemerken, daß ſich dicht neben der Eingangsthür zum Untergeſchoß rechts eine ziemlich tief in die Mauer eingebuchtete Niſche befindet, die vom Erdboden ausgehend mit einem unregelmäßigen Spitzbogen bis über die Fußhöhe des Obergeſchoſſes hinaufreicht. Ein in die Niſche eingebrochenes Loch nach dem Gewölbe zu iſt neueren Datums. An den Ecken der Nordfront finden ſich Spuren im Mauerwerk, die auf Fortführung der Weſt- und auch wohl Oſtwand nach Norden deuten. Doch iſt der an der Nordweſtecke erkennbare Aufſatz bedeutend ſchmaler als die Stärke des Steinmauerwerks. Etwa in der mittleren Höhe des Obergeſchoſſes ſteht eine Reihe von Kragſteinen aus der Nordwand vor. Das Mauerwerk der Nordwand iſt nur bis zur Traufhöhe maſſiv in Bruchſtein ausge-

führt, während das Giebeldreieck durch ſchlechtes neueres Backſteinfachwerk gefüllt iſt.[1])

Nach den Formen der Fenſterkapitäle im Südgiebel und des unteren Gewölbes iſt die Entſtehung des Baues auf die Zeit um 1200 anzuſetzen.

Von der örtlichen Alterthumsforſchung,[2]) iſt der Bau ſeither als eine Doppelkapelle angeſprochen worden, doch fehlt hierfür jeder Anhalt. Der Treppengiebel und die winzigen viereckigen Fenſteröffnungen gehören nicht dem kirchlichen Style an. Weder der Patron noch irgend welche Einkünfte der angeblichen Kapelle ſind überliefert. Auch wurde im Jahre 1326 von der Soeſter Patrizierfamilie der Arthus auf dem öſtlichen Theile des Burghofes eine Kapelle der heiligen Eliſabeth gegründet,[3]) wozu es ſchwerlich gekommen wäre, hätte ſich auf demſelben Hofe bereits eine Kapelle befunden.

So wenig wie zu gottesdienſtlichen Beſtimmungen hat der romaniſche Bau etwa den Zwecken der Stadt oder des Landesherrn, des Erzbiſchofs von Köln gedient, ſo viel kann man aus dem Mangel an jeder diesbezüglichen Überlieferung mit einiger Sicherheit folgern. Man wird alſo in dem Gebäude den Reſt eines Bürgerhauſes vermuthen müſſen.

---

[1]) Übrigens finden ſich auch in der ſeitwärts gegenüber liegenden ſüdlichen Giebelwand des Herrenhauſes in einiger Höhe nach außen freiſtehende Kragſteine und zugemauerte Öffnungen. Ob ſie ſchon zu einem Gebäude gehört hat, das vordem den Platz des Herrenhauſes einahm und ob durch die Wand einſtmals eine Verbindung zwiſchen dem heutigen Herrenhauſe und dem romaniſchen Bau beſtand, habe ich nicht feſtſtellen können (vgl. Tafel 1).

[2]) Memminger, Kunſtdenkmäler des Kreiſes Soeſt 1881 S. 13; Zeitſchrift des Soeſter Geſchichtsvereins 1893/94 S. 51.

[3]) Soeſter Zeitſchrift a. a. O.

Aus dem Umſtande, daß der Burghof auch den Namen Lohof führte, ſchließt Vogeler,[1]) daß im Mittelalter der weſtliche hier in Betracht kommende Theil im Beſitze des Soeſter Geſchlechtes vamme Lo (de lo, de lon) geweſen ſei. Obleich ein urkundlicher Beweis ſich hierfür nicht beibringen läßt,[2]) wird man mit der Annahme nicht fehlgehen, daß ein dem ſtädtiſchen Patriziat angehöriges Geſchlecht, wie es die vamme Lo waren,[3]) einſt den romaniſchen Bau auf dem Burghofe errichtet hat.

Denn daß hier der Reſt eines Bürgerhauſes vor uns ſteht, das wird durch den baulichen Befund zur Gewißheit erhoben.

Durch den Aufſatz von K. Brandi, „das Osnabrückiſche Bauern- und Bürgerhaus“[4]) iſt die Entwickelung des weſtfäliſchen Bürgerhauſes aus dem Bauernhauſe dargelegt worden. Den Kern des ganz aus Fachwerk beſtehenden altſächſiſchen Bauernhauſes bildete die auf rechteckigem Grundriß errichtete Diele, die auf ihren Langſeiten angebrachten Ständer trugen das Dach, rings um die Diele liefen niedere Abſeiten. Darauf wurde die an der hinteren Schmalſeite liegende Abſeite zu Wohnzwecken ausgebaut, das hintere oder obere Haus bildend. Der Zuſtand, den ſodann zahlreiche von Brandi in der Stadt Osnabrück nachgewieſene

---

[1]) Soeſter Zeitſchrift a. a. O.

[2]) Freundliche Mittheilung von Herrn Prof. Vogeler in Soeſt.

[3]) Das Geſchlecht der vamme Lo war ratsfähig und wird ſchon im Jahre 1272 unter denen erwähnt, die gelegentlich der Anweſenheit des kölniſchen Erzbiſchofs zu Dienſten und Reichniſſen verpflichtet waren. Auf Grund deſſen ſind die vamme Lo dem Miniſterialenſtande zuzuweiſen. (Vgl. Ilgen in den deutſchen Städtechroniken Bd. XXIV Einl. S. 73 ff.).

[4]) In den Mittheilungen des Vereins für Geſchichte und Landeskunde von Osnabrück Bd. XVI, 1891, S. 265 ff., mit Tafeln. Herr Archivdirektor Philippi hatte die Güte, mich auf den Aufſatz aufmerkſam zu machen, der hiermit allgemein in Bezug genommen wird.

Bürgerhäuser zeigen, ist der: Vorn die Diele mit zwei zu ihrer Höhe emporgezogenen seitlichen Abseiten, ursprünglich landwirthschaftlichen Zwecken dienend; hinter der Diele die eigentliche Wohnung, in einem massiven Steinbau, dem sogenannten Steinwerk untergebracht.

Ähnliche Bauten lassen sich auch in Soest noch mehrfach nachweisen obwohl Umbauten und die Zeit zerstörend eingewirkt haben. Ein äußerlich gut erhaltenes Beispiel dieser Art ist das Haus „Zuckerberg" auf der Höggenstraße, unbestimmten Alters. Ein stark mitgenommener Gebäuderest befindet sich in der Nähe der Thomästraße (Staassche Besitzung), der massive Theil ist von augenscheinlich hohem Alter, der vordere Fachwerkbau ist laut Inschrift im Jahre 1654 wiederhergestellt worden.

Das romanische Gebäude auf dem Burghofe in Soest ist ebenfalls ein Steinwerk der gedachten Art und zwar das älteste bisher nachgewiesene[1]). Die vorhandenen Reste lassen keinen Zweifel darüber, daß einst ein Bürgerhaus gleicher Anlage wie die Osnabrückischen vorhanden war.

Es wurde oben schon angedeutet, daß Spuren in der Nordwand auf eine Fortsetzung des Baues in dieser Richtung deuten. Hier (vgl. Tafel 3) schloß sich an das Steinwerk die Diele an, deren Deckenhöhe die in mittlerer Höhe des Obergeschosses vorragenden Kragsteine bestimmen: sie hatten offenbar einst die Aufgabe, den Querbalken über den südlichsten beiden Dielenständern zu stützen. Die Nische neben dem Eingang zum Gewölbe bildete die alte Herdanlage, die sich somit noch an der Stelle befand, die ihr im ländlichen Hause zukam. Wie dort scheint die eigent-

[1]) Die erhaltenen beiden ältesten Osnabrücker Steinwerke am Amelingmeierschen Hause und am Mecklenburger Hofe zeigen schon fortgeschrittnere Formen des 13. Jahrhunderts (Vgl. Osn. Mitth. a. a. O. Taf. 5 u. 6), im übrigen weisen sie die größte Ähnlichkeit mit unserm Steinwerk auf.

liche Feuerſtelle noch in einer einfachen Bodenvertiefung beſtanden zu haben. Es leuchtet ein, daß die ſpitzbogige Form der Niſche durch den nach oben ziehenden Rauch veranlaßt worden iſt.[1])

Es iſt nicht anzunehmen, daß das verſchwundene Vorderhaus einſt dieſelbe geringe Breite hatte, wie ſie der maſſive Bau aufweiſt; ſchwerlich hätten neben der Diele dann noch zwei Abſeiten beſtehen können. Gründe, mit dem Raum zu ſparen, lagen nicht vor, es iſt vielmehr wahrſcheinlich, daß in ganzer Breite des Hinterhauſes ſich die Diele fortſetzte und neben dieſer, die Hausbreite vergrößernd, die üblichen beiden Abſeiten vorhanden waren.

Darauf läßt auch folgendes ſchließen. Während die Osnabrückſchen Steinwerke mehrfach eine völlig ſelbſtändige, vom Haupthauſe getrennte Bedachung aufweiſen, hat hier augenſcheinlich der maſſive Theil einſt mit dem Vorderhauſe eine einheitliche Dachanlage getheilt. Darauf deutet der Umſtand, daß in dem Nordgiebel des maſſiven Baues eine Füllung allem Anſcheine nach urſprünglich nicht vorhanden war; die jetzige iſt wohl erſt beim Abbruche des vorderen Fachwerkhauſes eingeſetzt worden. Dafür, daß dieſes einſt eine ſelbſtändige Bedachung beſeſſen hätte, fehlt jede Andeutung, wie denn auch bei den übrigen Soeſter Häuſern gleicher Anlage ſtets der maſſive und der Fachwerkteil unter einem Dache ruhen.

Die Vermuthung ſpricht alſo dafür, daß das noch vorhandene Dach des Hinterhauſes ſich in derſelben Firſthöhe und mit demſelben Neigungswinkel über das Vorderhaus fortſetzte. Da nun aber, wie die Kragſteine der Vorderwand anzeigen, die Querbalken, die das Dach des Vorderhauſes trugen, erheblich unter der Traufhöhe des maſſiven

[1]) Es erſcheint jedoch nicht ausgeſchloſſen, daß die Niſche oben in einen jetzt vermauerten Kamin endigte; vergl. die Spuren auf Tafel 3.
Philippi.

Baues gelegen haben, so muß das Dach des Vorderhauses um so viel tiefer herabgereicht und nicht unbedeutend über die Breitseiten des Hinterhauses hinweggegriffen haben, damit seine Sparren die tragenden Querbalken erreichten.

Somit besaß das Vorderhaus bei geringerer Traufhöhe eine größere Breite wie das Hinterhaus[1]). Dadurch war neben der Diele beiderseits Raum für Abseiten gewonnen; in den oben festgestellten schmalen Mauerspuren an den Ecken der Nordwand werden die beiden südlichsten der Dielenständer geruht haben, die die Diele von den Abseiten schieden.

Allem Anschein nach war das Vorderhaus wie bei den übrigen Soester Häusern ähnlicher Anlage ganz aus Fachwerk hergestellt; aus welchem Material das Dach bestanden hat, läßt sich nicht mehr sagen, ursprünglich war es wohl ein Strohdach.

Bezüglich des Hinterhauses ist noch folgendes zu bemerken: Dadurch, daß das Gewölbe auf einen Mittelpfeiler gestützt ist, hat offenbar eine bei der größeren Breite zur Tiefe des Raumes drohende zu starke Spannung vermieden werden sollen. Bei mehreren eingewölbten Osnabrückischen Steinwerken, die ebenfalls breiter als lang sind, hat man diese Spannung dadurch zu beseitigen gesucht, daß man den Giebel des Steinwerks quer zu dem des Vorderhauses legte,[2]) während hier durch die Einfügung des Pfeilers es ermöglicht wurde, Vorder- und Hinterhaus unter ein einheitliches Dach zu bringen.

Das obere Stockwerk bildete einst jedenfalls nur einen größeren Raum, der von der Diele aus mittels einer be-

[1]) Es war ein auch auf dem Lande verbreitetes Verfahren, die Hausbreite von der Herdstelle ab um ein Fach einzuschränken. Den. Mitth. a. a. O. S. 285.

[2]) Den. Mitth. a. a. O. S. 310.

Das älteste Bürgerhaus in Westfalen.

**Das älteſte Bürgerhaus in Weſtfalen (Vordergiebel).**

Das älteſte Bürgerhaus in Weſtfalen (Hintergiebel).

ſonderen Treppe, wie heute noch, erreichbar war. Eine Heizvorrichtung habe ich nicht entdecken können, dafür war nach der Diele hin unter deren Decke eine viereckige Mauer-öffnung ſchräg über der Herdſtelle vorhanden, durch das die Wärme eindringen, zudem die Diele überſehen werden konnte. In das gemeinſame Dach ragte, wie oben darge-than wurde, das Steinwerk mit einer Erhöhung, dem ſog. Upsprung, hinein.

Wie die Anlage des Bürgerhauſes, ſo war auch ſeine Benutzung in Soeſt dieſelbe wie in Osnabrück; waren ſich doch auch die wirthſchaftlichen Verhältniſſe beider Städte im Mittelalter ſehr ähnlich. Man hat ſich zu vergegenwärtigen, daß das ſtädtiſche Patriziat des Mittelalters, ſo ſehr es Träger des Großhandels war, doch daneben die Landwirth-ſchaft niemals vernachläſſigt hat. So darf es kein Wunder nehmen, wenn die ſeitlichen Unterräume des Vorderhauſes urſprünglich mit Vieh beſtellt geweſen ſind; die Diele wird als Wirthſchaftsraum, der darüber befindliche geräumige Boden als Vorrathsraum der Ackerwirthſchaft gedient haben. Die eigentliche Wohnung befand ſich im Steinwerk, außerdem um den häuslichen Herd. Das untere Gewölbe, kühl und feuerſicher zugleich, wird zur Aufbewahrung der werth-vollſten Vorräthe gedient haben. Jedenfalls lag hier der Hausvorrath an Wein, bildete doch der Handel mit Wein in älterer Zeit einen Hauptgegenſtand der Soeſter Kauf-mannſchaft. Die Ausmalung des Gewölbes läßt vielleicht darauf ſchließen, daß es auch als Trinkſtube diente. Der darüber liegende Raum bildete das Wohn- und Prunk-zimmer des Hauſes, die Stube (lat. stupa) genannt, die für den Edelſitz des Soeſter Stadtſchultheißen im Jahre 1241 urkundlich bezeugt wird [1]).

[1]) Seibertz Urkundenbuch Bd. I Nr. 222, jetzt Weſtf. Urk. Buch VII Nr. 519.

Es war nicht allein die erhöhte Feuerſicherheit, die die Anlage von Steinwerken in den Städten hervorrief. Vielfach machen die Steinwerke einen feſtungsartigen Eindruck, wie denn in Osnabrück mehrere als ſelbſtändige Steinthürme erſcheinen, die dem Hauſe nur locker verbunden ſind. Wie dort wurde auch in Soeſt ihre Entſtehung zweifellos durch die Rückſicht auf die mangelhafte Stadtbefeſtigung veranlaßt. Der Burghof liegt außerhalb des älteſten Stadtkernes um die Petrikirche mit der Marktſtraße, doch innerhalb der noch heute vorhandenen Umwallung, die wahrſcheinlich einſt Erzbiſchof Philipp von Heinsberg im Kampfe mit Heinrich dem Löwen um Soeſt legte. Man geht indeß kaum mit der Annahme fehl, daß dieſe umfangreiche Befeſtigung erſt ſehr allmählich in voller Stärke erſtand; es wird um 1200 noch Anlaß genug gegeben haben, das eigene Heim beſonders zu ſchützen. Schon früh drohten auch innere Feinde den Rathsgeſchlechtern, bereits aus dem 13. Jahrhundert hören wir in Soeſt von einer Erhebung der Handwerker gegen den Rath. Über die den ganzen Burghof gürtende hohe Mauer hinwegragend, erweckt die maſſive Südfront mit ihrem ſteilen Treppengiebel und den winzigen alten Fenſteröffnungen durchaus den Eindruck der Geſchlechterburg, zur Vertheidigung gerüſtet. —

Der gegenwärtige Zuſtand des Gebäudes iſt ein äußerſt verwahrloſter. Nach Weſten verunziert ihn eine ſcheunenartige Erweiterung; ſein Gewölbe dient als Kohlenkeller und Hühnerſtall, der Oberraum als Rumpelkammer. Noch vor Kurzem drohte ihm gänzlicher Abbruch. Der Treppengiebel, das einzige bisher nachgewieſene Beiſpiel dieſer Art aus romaniſcher Zeit in Weſtfalen, erweckte vor einiger Zeit die Aufmerkſamkeit, als man daran ging, den Dortmunder Rathhausgiebel, der einſt ähnliche Formen gezeigt haben muß, wiederherzuſtellen. Neuerdings iſt der Erwerb

und die Wiederherstellung des Steinwerks aus öffentlichen Mitteln ins Auge gefaßt. Wünschenswerth wäre auch eine Feststellung darüber, ob von dem Vorderhause noch Grundmauern nach Norden hin vorhanden sind.

Noch ein Augenblick sei bei dem Burghofe verweilt. Es wurde schon hervorgehoben, daß für ihn Beziehungen zu den öffentlichen Gewalten, der Stadt oder dem Landesherrn, auch aus der Zeit fehlen, da die Quellen reichlicher werden. Immerhin reicht der Umstand, daß der Burghof einst Sitz eines rathsfähigen Geschlechtes war, doch nicht hin, um seine Benennung zu erklären, dazu gab es in Soest und gerade in der Gegend, in der wir uns befinden, zu viele Höfe des Stadt- und auch Landadels. Ein größerer Herr muß ursprünglich auf dem Burghofe gesessen und ihm die Berechtigung für seinen Namen gegeben haben. Der Sitz des Landesherrn, des Erzbischofs von Köln, war das sog. Palatium in der Nähe der Petrikirche, später der Bischofshof bei den Minoriten; die edlen Stadtvögte hausten auf dem Vogtshofe vor dem Jakobithore: beide kommen hier also nicht in Betracht. Uralte Beziehungen zu Soest hatten ferner die Grafen von Arnsberg. Ursprünglich übten sie die hohe gräfliche Gerichtsbarkeit um Soest aus, seit 1229 treten sie auch als Soester Stadtvögte auf. Die Vermuthung ist daher nicht ganz unwahrscheinlich, daß der Burghof ursprünglich der Sitz der Grafen von Arnsberg in Soest gewesen ist. Noch in späterer Zeit haben sie in Soest einzig in dieser Stadtgegend über Grundbesitz verfügt: in dem Güterverzeichniß des Grafen Gottfried von 1338 werden sieben Wortstätten,[1]) zu Erbzinsrecht ausgethane Hausgrundstücke, in der Nähe der Paulikirche erwähnt (Seibertz U.-B. II 665

[1]) „vorstett“ die Bedeutung des Ausdruckes ist, wie mir Herr Archivdirektor Ilgen in Düsseldorf bemerkt, nicht zweifelhaft.

S. 273). Bemerkenswerth ist ferner, daß heute noch die Straße „Auf der Borg" von dem Burghofe auf das nach Arnsberg zu gelegene Ulricherthor zuläuft. Doch müssen die Arnsberger schon früh den Burghof veräußert haben, denn niemals bei ihrem seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts häufig bezeugten Aufenthalt in Soest wird eines Sitzes, in dem sie etwa abgestiegen wären, urkundlich gedacht. Sonach sind nicht sie, sondern ihre bürgerlichen Nachfolger auf dem Burghofe die Erbauer des romanischen Steinwerkes, dieses bleibt das älteste Westfälische Bürgerhaus.

# IV.

# Ein neuer Verſuch zur Löſung der Aliſofrage.

Von

Bibliothekar Dr. **Römer.**

Iſt man nach den überraſchenden Reſultaten, welche die von der Weſtfäliſchen Altertums-Kommiſſion mit Unterſtützung des Kaiſerlichen Archäologiſchen Inſtituts bei Haltern vorgenommenen Ausgrabungen erzielt haben, jetzt ſchon geneigt, das vielgeſuchte Aliſo dorthin zu verlegen, ſo würden dieſer Annahme kaum noch Bedenken entgegenſtehen, wenn die Dio Caſſius-Stelle 54,33 mit ihr in Einklang gebracht werden könnte. Es wird dort bekanntlich berichtet, daß Druſus auf ſeinem zweiten Feldzuge, 11 v. Chr., nach Unterwerfung der Uſipiter eine Brücke über die Lippe geſchlagen, das Land der Sigambrer bis zu den Cheruskern durchzogen, auf dem Rückzuge aber eine Niederlage erlitten und dann ſeinerſeits den Feinden ſeine Geringſchätzung dadurch bezeigt habe, daß er da, wo Lippe und Eliſon ſich vereinigen (*ἐκεῖ τε, ἥ ὅ τε Λουπίας καὶ ὁ Ἐλίσων συμμίγνυνται*) ein Kaſtell (*φρούριόν τι*) errichtete. Daß dieſes von Dio nicht mit Namen genannte Lippe-Kaſtell, deſſen Anlage als trotzige That erſchien, mochten auch feindliche Zerſtörungen oder jeweilige praktiſche Bedürfniſſe Neubauten, Erweiterungen u. dergl. veranlaſſen, doch der Hauptſtützpunkt für die folgenden Operationen der Römer im nördlichen Germanien geblieben und ſomit identiſch iſt

mit Aliſo, dem „castellum Lupiae flumini adpositum“ des Tacitus (II, 7), darf meines Erachtens angenommen werden und zwar nicht etwa nur auf Grund des Anklangs vom Namen des Eliſon-Fluſſes an den des Lagers. Aliſo hat demnach an der Mündung eines Lippe-Nebenfluſſes gelegen. Nun nimmt die Lippe auch bei Haltern einen ſolchen auf, aber derſelbe führt jetzt den Namen Stever, und der Klang dieſes Wortes weicht derartig ab von Dio's Eliſon, daß ein Verſuch, die beiden Namen in Zuſammenhang zu bringen, gar nicht für der Mühe wert erachtet worden iſt. Die anderen Zuflüſſe der Lippe aber hat man der Reihe nach auf ihr Verhältnis zu Eliſon hin unterſucht, und es ſind, meiſt lediglich auf Grund von irgend welcher, wenn auch noch ſo geringer, Ähnlichkeit der Namen faſt ſo viel Hypotheſen über die Lage Aliſos aufgeſtellt, als größere Nebenflüſſe der Lippe überhaupt vorhanden ſind. So hat man für den Eliſon in Anſpruch genommen, lippeabwärts aufgezählt: 1) die Alme (Dorf Elſen), 2) die Glenne (Schulze Nomke unweit Liesborn), 3) die Ahſe bei Hamm (urkundlich Arsene, Orsene, Artzene), 4) die Emſcher bei Lünen-Alſtedde (*Ἐλίσων* verſchrieben aus *Ἐμίσων*, das alte Form für Emſcher geweſen ſein könnte) und neuſtens 5) die Iſſel (*Ἐλίσων* verderbt aus *Ἰσέλων*). Aber mögen ſich die Forſcher auch noch ſo eifrig bemüht haben, die Namen zuſammenzubringen, ihren Reſultaten fehlt die wichtige Grundlage der Funde, denn an keiner Stelle konnten bis jetzt irgend welche römiſchen Anlagen feſtgeſtellt werden. Vor dem entgegengeſetzten Falle ſtehen wir bei Haltern. Die Lage des Platzes im allgemeinen und die ſchon an 4 verſchiedenen Stellen aufgedeckten römiſchen Werke mit den reichen Einzelfunden im beſonderen, alles ſpricht für eine Waffen- und Magazin-Station erſten Ranges, eben für Aliſo, nur der Lippe-Nebenfluß, die Stever, ſcheint unvereinbar mit Eliſon. Man hat zwar angenommen,

daß der alte Name verſchwunden ſei, aber ſelbſt wenn ein oder anderes vereinzeltes Beiſpiel für eine ſolche Namensänderung eines Fluſſes mitten in germaniſchem Lande, nicht etwa in den Grenzgegenden, wo Völker verſchiedener Abſtammung und Sprache wechſelten, angeführt werden kann, ſo bleibt die Zuflucht zu einer ſolchen Erklärung doch immer ein Notbehelf. Ich habe deshalb die Sache von einer neuen Seite angefaßt.

Die älteſte mir bekannte Namensform der Stever lautet: Stibirna (Liudinchuson iuxta fluvium Stibirnę. Urkunde vom 6. Dezember 800, abgedruckt: Weſtphalia, hrsg. v. Troß III, 1826, S. 334; Lacomblets Urkundenbuch für die Geſchichte des Niederrheins I, 1840, Nr. 18). Wenn einer das Wort Stibirna zu gräziſieren hatte, gab er ihm, da ja die Flüſſe im Griechiſchen masculini generis zu ſein pflegen, wahrſcheinlich die männliche Endung ος und machte, wie aus Visurgis: ὁ *Οὐισουργος*, aus Lupia: ὁ *Λουπίας*, ſo aus Stibirna: ὁ *Στίβιρνος* (falls er nicht gar die Bildung *Στίβιρν* allein übernahm).

Beſteht nun irgend eine Ähnlichkeit zwiſchen dieſer griechiſchen Stever-Form und dem Eliſon? Dem Laute nach ſicher nicht, aber vergegenwärtigen wir uns einmal die Schriftzüge in der zur Zeit des Dio Caſſius üblichen Schreibart! Dio beſorgte die Materialſammlung zu ſeiner Römiſchen Geſchichte in den Jahren 201—10 und vollendete die Ausarbeitung bis Buch 72 im Jahre 223. Während der antiquarius, der die Werke der Schriftſteller kalligraphiſch vervielfältigte, ſich damals noch weiter der alten Unciale bediente, hatte ſich als Schrift des gewöhnlichen Lebens, die ohne Zweifel auch Dio Caſſius für ſeine Aufzeichnungen verwendete, ſchon lange die ſogenannte „Majuskelcurſive" mit mehr oder minder häufiger Ligatur der Buchſtaben ausgebildet (Vgl. V. Gardthauſen, Griechiſche Paläographie, Leipzig 1879, S. 172 ff.).

Zur Erläuterung des paläographiſchen Bildes von *ΣTIBIPNOΣ* und *EΛIΣΩN* in dieſer Schriftart muß ich Bemerkungen über die einzelnen Buchſtaben vorausſchicken. Die ſtehende Form für *Σ* war C; *T* und *I* hatten ihre jetzige Geſtalt, nur wurden die Striche in der Curſive nach Bequemlichkeit abgerundet. Verband man die 3 Buchſtaben miteinander, ſo kam ein Gebilde heraus, das wir uns am beſten vorſtellen können, wenn wir ein C und ein *Π* ſo aneinandergefügt denken, daß der horizontale Strich des *Π* nach links bis an die Spitze des C heranreicht. (S. unten das paläogr. Bild. Zum *ΣT.* vgl. Gardthauſen, Taf. 3 (Majuskelcurſive), C 15, 16). — Die Geſchichte des *B* iſt nach Thompſon (Handbook of Greek and Latin palaeography. 2. ed. London 1894, S. 147) die Geſchichte eines Ringens zwiſchen der Capital- und Curſiv-Form, d. h. zwiſchen *B* und **n** bezw. **u**. Während der 900 Jahre von 260 v. Chr. bis 633 n. Chr. ſtehen beide Formen nebeneinander. Innerhalb der Curſive tritt zuerſt die **n**-Form auf und dann in unſerer römiſchen Periode die **u**-Form (Vgl. die Tafel „Greek cursive alphabets“ bei Thompſon, ſowie neueſtens Kenyon, The palaeography of Greek papyri. Oxford 1899, S. 42). — Es folgt dann ein zweites *I* und darauf ein *P*, das in Folge der üblichen Kleinheit des runden Kopfes, der zuweilen nur als ein dicker ſchwarzer Punkt erſcheint, leicht undeutlich wurde (S. die Tafel bei Thompſon). Das *N* hatte ziemlich die Normal-Form. — Die — falls man ſie angehängt hat — noch übrig bleibende Endung *OΣ* wurde gewöhnlich durch ein übergeſchriebenes oder in der Curſive dem letzten Striche des vorhergehenden Buchſtaben, hier alſo des *N*, angehängtes ganz kleines o wiedergegeben, welches, um das gleich hier zu bemerken, leicht überſehen werden konnte (Vgl. das *MO* bei Gardth. O, 17).

Die Grundform des erſten Buchſtaben in *ΕΛΙΣΩΝ*, das *E*, war ein C mit einem Querſtrich in der Mitte. Daß der am meiſten gebrauchte Vokal aber vielfachen Veränderungen unterliegen würde, war, wie Thompſon S. 147 bemerkt, vorauszuſehen. Im 2. und 3. Jahrhundert finden wir den Querſtrich meiſtens durch ein von der oberen Spitze des Halbkreiſes ausgehendes nach unten gebogenes Häkchen erſetzt, wodurch der Buchſtabe einem C, namentlich, wenn dieſes, wie es häufig der Fall iſt, auch ein Strichelchen an der Spitze zeigt, faſt gleich ſah (Vgl. d. Tafel bei Thompſon u. Kenyon a. O. S. 42 u. 44). — *Λ* wurde wie unſer λ geſchrieben. War es aber mit einem folgenden *I* zu verbinden, ſo führte man den rechtſeitigen langen Strich nicht bis unten hin, ſondern gleich zu dem *I* hinüber, ſo daß auch dieſe beiden Zeichen ebenſo wie das *ΤΙ* einem *Π* glichen (Vgl. Gardth. ι, 9 u. λ, 12, ſowie das Schlußwort *νεοπολι* in der bei Thompſon S. 140 wiedergegebenen Stelle aus Aristoteles' Politeia). Galt es mit dieſer Form das E zu ligieren, ſo machte man zuerſt den Halbkreis, das C, und bildete dann den Querſtrich dadurch, daß man den Verbindungsſtrich von der Spitze des C nach dem *Π*, der in ſeiner Fortſetzung das Dach des *Π* ausmachte, erſt etwas nach unten neigte. Wenn man aber ſchon eine weitere neue Schreibart des E anwandte, ſo begann man nicht mehr am unteren Ende, ſondern in der Mitte des Halbkreiſes, vollendete erſt die untere Hälfte und ſetzte dann die obere Partie mit dem Verbindungsſtriche zum *Π* darauf. Der einzige geringfügige Unterſchied zwiſchen den Formen für das *ΣΤΙ* und *ΕΛΙ* beſteht alſo darin, daß bei der älteren Form des E der den Querſtrich in ſich begreifende Verbindungsſtrich zum *Π* zu Anfang etwas mehr nach unten geſenkt war als bei dem *ΣΤΙ*, bei der neuen Form der kleine Aufſatz des E beim *ΣΤΙ* fehlte. War jedoch beim ſchnellen

Schreiben des *ΣΤΙ* der Verbindungsſtrich nicht genau an die Spitze angeſetzt, zeigte er zufällig auch eine kleine Senkung oder ragte er nach links hin etwas über das C hinaus, ſo ſahen ſich die beiden Buchſtabengebilde zum Verwechſeln ähnlich. — Wir kommen im weiteren Verfolge von *ΕΛΙΣΩΝ* zunächſt an das ſchon beſprochene *Σ*, alſo C geſchrieben, dann zu dem *Ω*, geſchrieben *ω*, und endlich an das *N*, das beiden Namen gemeinſam iſt. Der Ligatur von C, *ω* und *N* bei *ΕΛΙΣΩΝ* müßte alſo, ſollten die Buchſtabenbilder ſich gleichen, die von **u** (*B*), *I*, *P* und *N* bei *ΣΤΙΒΙΡΝΟΣ* entſprechen, und das thut ſie in der That auch in etwa. Der erſte Strich des **u** vertritt das C, der zweite Strich mitſamt dem *I* und *P*, alſo 3 Züge von oben nach unten bezw. unten nach oben, bildet das *ω*, und das gemeinſame *N* ſchließt die Worte ab. Der kleine Kopf des *P* ſieht bei einer Verbindung mit dem *N* nicht viel anders aus, als bei dem *ΩN* ein die Ligatur der beiden Buchſtaben vermittelndes Schleifchen.

Halten wir nun die 2 Geſamtformen, wie ſie ſich ergeben haben, nebeneinander, ſo ſcheint mir die Ähnlichkeit der im Laute ſo ungleichen Namen in der Schrift eine überraſchend große zu ſein:

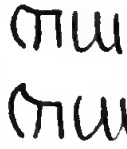

Wie leicht konnte alſo Dio Caſſius, oder wem immer das Verſehen untergelaufen iſt, aus dem ſonſt nirgendswo genannten und ihm mithin völlig unbekannten *ΣΤΙΒΙΡΝΟΣ*: *ΕΛΙΣΩΝ* verleſen und verſchreiben! Der „Stibirna“ kommt von den ſonſtigen urkundlich bezeugten alten Stever-Formen am nächſten „Stibarna“. Eine Ligatur von *A* und *P* konnte aber in ähnlicher Weiſe eine Ähnlichkeit mit *Ω* ergeben, wie die von *I* und *P*.

Wer Anſtoß daran nimmt, daß nach Annahme meiner Theſe der Zuſammenhang zwiſchen Kaſtell- und Fluß-

name zerſtört wäre, möge erwägen, daß ein ſolcher an ſich doch keineswegs notwendig iſt, daß aber Dio Caſſius, wenn er — was wahrſcheinlich iſt — den Namen Aliſo kannte, beſonders leicht dazu kommen konnte, aus *ΣTIBIPNOΣ* gerade das dem Aliſo ähnlich klingende *EAIΣΩN* zu verleſen.

Vielleicht geht der Irrtum auch ſchon auf die von Dio Caſſius an unſerer Stelle als Quelle benutzte Aufzeichnung zurück. Vorausſetzung für die Verleſung iſt, um das noch einmal zu betonen, eine Vorlage in griechiſcher Curſivſchrift. Aus dieſem Grunde geht es auch nicht an, den Fehler einem Abſchreiber Dio's zuzuſchreiben, da für die endgültige Niederſchrift ſeines großen Geſchichtswerkes natürlich die Buchſchrift, die Unciale, verwendet worden iſt.

## Nachtrag.

Von einem genauen Kenner griechiſcher Paläographie werde ich aufmerkſam darauf gemacht, daß die im Cliché angewandte Ligatur von *PN* in *ΣTIBIPNOΣ* und *ΩN* in *EAIΣΩN* nicht üblich geweſen ſei. Da es ſich genau um dieſelbe Stelle in beiden Worten handelt, wird der Inhalt meiner Theſe dadurch nicht geändert. Wir haben uns alſo das *N* beide Male getrennt von dem vorhergehenden Buchſtaben zu denken.

Die Verbindung zwiſchen *Σ* und *Ω* in *EAIΣΩN* wäre beſſer oben, durch einen wenn auch nur kurzen Querſtrich, der gar nicht ganz bis an das C (*Σ*) heranzureichen brauchte, hergeſtellt.

# V.

# Neue Quellen zur Geſchichte Weſtfalens in Handſchrift 861 der Leipziger Univerſitätsbibliothek.

Von

Dr. **F. Philippi** und Dr. **O. Grotefend.**

Durch die Angabe des Herrn Dr. Brackmann,[1]) daß die Handſchrift 861 der Univerſitätsbibliothek zu Leipzig Abſchriften von Corveyer Papſturkunden enthalte, wurde ich veranlaßt, von der genannten Bibliotheksverwaltung die Zuſendung der Handſchrift zu erbitten, um feſtzuſtellen, ob dieſelbe nicht auch noch weiteres für die Geſchichte Weſtfalens wichtiges Quellenmaterial enthalte.

Meine Bitte wurde in der liebenswürdigſten Weiſe von dem Direktor der Bibliothek Herrn Profeſſor D. Dr. von Gebhardt erfüllt, welchem ich dafür und für mehrfach des weiteren ertheilte freundliche Auskunft verbindlichen Dank abſtatten möchte.

Das Ergebniß der angeſtellten Unterſuchung ſoll in Folgendem mitgetheilt werden.

Den Hauptinhalt des Bandes bilden juriſtiſche Abhandlungen. Auf der Innenſeite des Deckels findet ſich darüber das folgende, im Ganzen ſtimmende Verzeichniß:

[1]) Nachrichten der K. Geſellſchaft der Wiſſenſchaften in Göttingen, philoſophiſch-hiſtoriſche Klaſſe 1902, Heft 2, S. 201.

In isto libro continentur primo copie privilegiorum monasterii Corbeiensis, 2° Summa Raymundi ecclesiastici commentata, 3° plures determinationes de et super contractibus veris vel fictis, item determinationes de et super auctoritate quatuor ordinum mendicantium, super confessionibus audiendis, item determinata concilii Basiliensis super reformatione ordinis sancti Benedicti, item arbor de actionibus sub brevibus descriptionibus, item determinacio de iure succedendi, item repetitiones solempnes, capitulum: „Postulasti de foro competenti“ domini Petri de Ancharano, capitulum „Ex conquestione de restitutione spoliatorum“ domini Francisci de Zaberellis, capitulum: „Dilectus II de prebendis“ eiusdem domini Francisci de Zaberellis, capitulum: „Perpendimus de sententia excommunicationis“, consilium dominorum Baldi de Perusio et Caspari de Caldrinis super questione archiepiscopi Spalitani (!) de molendino, item repetitiones regularum possessionis (?) Gaspari de Caldrinis et sine possessione libri VI domini Petri de Ancharano, item conclusiones plurimorum capitulorum in diversis titulis, item repetitio capitulum: „Presbiter de celebratione missarum“, super horis canonicis per magistrum Conradum Thus decretorum doctorem in almifico studio Erfordensi, item quedam alia utilia et devota, item ius cerocensualium, item ius idaginis; item notabilia et conclusiones super capitulo: „Omnis utriusque sexus“ in foro conscientie plurimum utiles.

In summa VIII repetitiones.

Wichtig als weſtfäliſche Geſchichtsquellen erwieſen ſich außer den im Verzeichniß am Anfange und gegen Ende des Verzeichniſſes aufgeführten Stücken die auf den erſten

Blättern, den letzten Blättern und einigen, im Innern leer gebliebenen Seiten theilweiſe am Rande ein- und angefügten geſchichtlichen und urkundlichen Eintragungen.

A. Die geſchichtlichen Eintragungen laſſen ſich in zwei Gruppen ſondern:

1) Einzelnotizen in Geſtalt von Denkverſen, die zwar auch in ihrer Mehrzahl in Weſtfalen vorgefallene Ereigniſſe behandeln und daher wohl auch auf Weſtfalen als Urſprungsland ſchließen laſſen, doch auch einige Ereigniſſe aus den Nachbarlanden: Rheinland, Niederland und Niederſachſen erwähnen, und

2) eine Corveyer Abtsreihe, welcher ſich Notizen über Ertheilung „erſter Bitten" durch Paderborner Biſchöfe anſchließen.

B. Die vorhandenen Urkundenabſchriften ſcheinen ſämmtlich dem Corveyer Archive entnommen zu ſein, ohne daß jedesmal ohne Weiteres mit Sicherheit feſtgeſtellt werden könnte, ob ſie je den Originalen oder einem der vorhandenen Copialbücher älterer Zeit entſtammen. Da die darin enthaltenen Papſturkunden demnächſt von Herrn Dr. Brackmann bez. Herrn Profeſſor Dr. P. Kehr eingehender behandelt werden ſollten, wurden ſie von der Nachprüfung ausgeſchloſſen. Die Durchſicht der übrigen, welche Herr Dr. O. Groteſend vornahm, ergab als neu eine Urkunde König Heinrichs IV. und als wichtige Ergänzung eines bekannten Stückes ein lateiniſches „Hagenrecht", welche er im Folgenden mit den nöthigen Bemerkungen zum Abdrucke bringt.

---

Ehe ich nun die erzählenden Stücke im Einzelnen behandle und im Drucke mittheile, empfiehlt es ſich einige Bemerkungen über den Codex im Allgemeinen vorauszuſchicken.

Die ganze Papierhandschrift gehört dem 15. Jahrhunderte an. Als Wasserzeichen treten auf: Ochsenkopf mit Stern zwischen den Hörnern, Anker mit Kreuz darüber, Stechhelm und Traube, theilweise in verschiedenen Formen. Das Format ist als niedriges Folio oder sehr großes Quart zu bezeichnen. Der Einband (Holzdeckel mit theilweise verwittertem Leder — ohne Pressung — überzogen) ist schmucklos. Da außerdem auf einen früheren Besitzer nur ein bei dem Inhaltsverzeichnisse roh gezeichnetes Wappen[1]) deutet, ist aus dem äußerlichen Befunde keinerlei Schluß auf Entstehungs- und früheren Aufbewahrungsort des Codex möglich. Leider ist auch Nichts darüber bekannt, wie die Handschrift in die Leipziger Bücherſammlung gekommen, von wem sie gekauft ist u. s. w. Man ist also zur Beantwortung aller dieser Fragen lediglich auf Beachtung innerer Merkmale angewiesen.

Daraus ist aber auch nicht viel zu entnehmen; Schrift und Wasserzeichen weisen auf das 15. Jahrhundert. Die Schrift der eingestreuten urkundlichen und historischen Bemerkungen weicht jedoch von der der ursprünglich den Inhalt bildenden juristischen Traktate erheblich ab und erscheint etwas jünger, ohne jedoch in sich ganz gleichartig zu sein. Daß die historischen Eintragungen etwa 1467 erfolgt sind, wird sich ebenso unten ergeben, als die Wahrscheinlichkeit dafür, daß ihr Verfasser zum Stifte Corvey in nächster Beziehung stand. Man wird also mit Recht annehmen dürfen, daß das Buch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Corvey war. Wann und von wem der Haupttext niedergeschrieben ist, wie lange es in Corvey geblieben, wohin und durch wen es verbracht worden ist, kann kaum vermuthungsweise ausgesprochen werden. Es ist jedoch

[1]) Ich kenne die Familie, die es führte, nicht: Querbalken, von 3 Rauten begleitet; oben 2, unten 1.

anzunehmen, daß es in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, als Paullini seine Sammlungen aus dem Corveyer Archive auszog, dort schon nicht mehr vorlag. Bei der wenig freundlichen Gesinnung, welche der Verfasser gegen den 1466 in Corvey gewählten Abt Hermann von Stockhausen zu erkennen giebt, ist die Annahme, daß der Verfasser mit seiner Arbeit bald nach diesem Zeitpunkte Corvey verlassen habe, um so weniger von der Hand zu weisen, als keinerlei spätere Eintragungen sich nachweisen lassen, also auch keine, welche über spätere Corveyer Verhältnisse Auskunft ertheilen. Eine Benutzung der Handschrift durch spätere Schriftsteller vermag ich nicht nachzuweisen, man müßte denn die Notiz der Paderborner libri Variorum (s. unten Randnotizen zu 1265) hierherziehen; der Wortlaut ist jedoch nicht ganz übereinstimmend, so daß wohl der Gedanke an eine gemeinsame Quelle näher liegt.

## A 1. Die Denkverse.

Das Vorsetzblatt enthält auf beiden Seiten ohne erkennbare Ordnung theils unter, theils neben einander gesetzte Denkverse und Aehnliches. Ich habe beim Abdrucke um so mehr darauf verzichtet, die kleine Sammlung nach der Zeitfolge zu ordnen, als einige Stücke gar nicht oder nur annähernd zu datiren sind. Aber auch eine geographische Ordnung war kaum durchzuführen: sie sind daher hier annähernd so geordnet, wie sie nacheinander eingetragen zu sein scheinen. Durch dieses Verfahren ergiebt sich die Möglichkeit, Zusammengehöriges zusammen zu lassen und so wenigstens einiges Licht über die Quellen, aus denen die einzelnen Stücke entnommen sind, zu verbreiten. Nr. 7 und 8 sind nämlich dem Chronicon des Dietrich Engelhaus entnommen (Leibniz, scriptores Brunsvicenses II 1126, 1139). In wie weit noch andere Stücke

gruppenweiſe zuſammen gehören, alſo vielleicht derſelben Quelle entnommen ſind, konnte ich mit Sicherheit nicht feſtſtellen, da ich außer dieſen beiden Stücken nur noch den zweiten Vers von Nr. 18 in der gängigen Litteratur[1]) nachzuweiſen vermag. Es erſcheint aber bemerkenswerth, daß die Nrn. 17 und 20 die Niederwerfung der „Bengler" durch den Paderborner Biſchof Ruprecht von Berg behandeln, und die Nummern 23, 24, 25, 26, 29, 30 ſich ſicher, 27 und 28 aber wahrſcheinlich auf Warburger Verhältniſſe beziehen. Es liegt daher nahe, ſie auf uns unbekannte, wohl überhaupt verloren gegangene Paderborner Geſchichtsaufzeichnungen zurückzuführen. Als Urſprungsort dieſer Stücke im Beſonderen könnte man ſich Warburg denken, und ſie mit der von Schaten (Annales Paderbornenses zu 1320 und 1442) erwähnten Warburger Chronik, welche anderweitig noch nicht wieder nachzuweiſen iſt, in Verbindung bringen.

Die Entſtehungszeit der Sammlung iſt mit Rückſicht auf Nr. 10 und 13 nach 1467 zu ſetzen. Sie möchte jedoch auch kaum viel ſpäter fallen, weil ihre Schrift der Schrift der Corveyer Aufzeichnungen (A, 2) ſehr gleicht, und dieſe Corveyer Erzählungen — wie unten nachzuweiſen iſt — ſchwerlich viel ſpäter als in den Jahren 1466, 1467 niedergeſchrieben ſein können.

Wer der Sammler der Verſe geweſen iſt und wo er gewohnt hat, iſt ebenfalls weder mit Sicherheit anzugeben noch mit einiger Wahrſcheinlichkeit zu vermuthen. Daß er jedoch der mittleren Weſergegend angehörte, iſt wohl anzunehmen, da er vornehmlich für die in dieſer Landſchaft

[1]) Oeſterley in Forſchungen 18, S. 21—45, Dietrich König ebenda S. 561—576 und G. Waitz ebenda 19, S. 634 ff., ferner Deutſche Städtechroniken 20, S. 463 ff. Im Allgemeinen iſt auch Groteſend, Chronologie (zweite Auflage) S. 89 zu vergleichen.

ſich abſpielenden Ereigniſſe Intereſſe zeigt. Es ſteht daher Nichts im Wege in ihm denſelben Mann zu ſehen, welcher auch die Corveyer Geſchichten ſchrieb. Ueber ihn werde ich unten Vermuthungen mittheilen.

Den einzelnen Verſen eingehende Erläuterungen beizugeben, erübrigt, da ſie zumeiſt in ſich klar ſind. Ich habe mich deshalb darauf beſchränkt, einige nothwendige Litteraturnachweiſe hinzuzufügen. Für die Nrn. 32—34 war es mir nicht möglich genauere Quellenangaben, als ſie beigegeben ſind, aufzubringen; insbeſondere vermag ich die Geheimſprache von Nr. 34 nicht zu erklären.

Die Schrift iſt voller Abkürzungen, zum Theil flüchtig, wie es ſcheint, nicht immer fehlerfrei und an einigen Stellen abgerieben; daher ſind einige Fragezeichen zu ſetzen geweſen und einige Lücken unausgefüllt geblieben.

## A 1. Denkverſe und Verwandtes.

### Erſtes Blatt, Vorderſeite.

[1462 Oktober 28.] 1.

Mille quadringentis VI ter (?) binis adiunctis
Annis post ortum Christi Maguncie schortum
Venus purgavit Adolphus, dum ense stravit,
Nassowe ex ortis umod (?) Octobris dire sortis
Aurore a . . . . . crepusculi ad horam positam (?)
Non (cess)arunt bella: mox illucente stella
Incendii strues cessavit et necis lues.
Victa Maguntina reducitur gnara supina.

1380. 2.

M, quadringentis, bis denis inde retentis
Obiit Henricus Spegil presul, pacis amicus.

1288. 3.

Bissenis demptis annis de mille trecentis
Post incarnati verbi de Virgine nati

Sunt nece preventi Worich ac morte perempti —
Una dies fati tua lux fuit ob . . fati! —
Connumerare potes cesos natalibus annis.

1288. 4.

Eodem anno et die interfecti sunt in Helmstede Hildemarus advocatus et sui socii.

. . . . 5.

Avis et equus multum velox, promptus et lascivus ad (bella gerenda?)

1288—1292. 6.

Tempore Nicolai quarti vidit quidam monachus ordinis Cisterciensis, cum celebraret, quandam manum scribentem in corporali sequentes (versus): Cedrus alta Libani succidetur, Tripolis destruetur, Akaron capietur; Mars Saturnum superabit, Saturnus insidiabitur Jovi, vespertilio fugabit deum apum. Ve tunc clero et terre Christianitatis; ergo vigilate!

1338. 7.

M, tres X, tria C, post octo venere cicade.

Vergl. Oefterley a. a. O. Nr. 165 aus Engelhus bei Leibniz SS. II, 1126.

1369 Nov. 1. 8.

Eyn M, dre worste, eyn L, twe XX (!) Otto vorste
Eyns myn, ik melde, alle Hilgen wunnen Allevelde.

Vergl. Oefterley a. a. O. Nr. 122 aus Engelhus bei Leibniz SS. II, 1130.

. . . . 9.

Anno DCCCX — papa pater patrum papisse pandito partum ita den . . . . . clama . . . . . rege Francie

1467. 10.

Mille quadringentis de sepdenis tribus demptis
Christi post natale per Burgund Denant cepit vale.
Eadem Borbon luce, Leodii presul chorusce,

Cum Burgund penetravit Gronetent, nece stravit,
Novembri de mense muros turresque protense
Squalide destruxit, per climata gens procul fluxit.
Mox anno currente vi sumpta Gronetente
De Buren duce spe christiana luce
Novembri deca finem sumpsit sequa
Redivi fundati prolis (?) cum nece prostrati
Clero ac fragili sexu utroque parili.

**Blatt 1, Rückſeite.**

1308. 11.

Eyn rink van eyner tesschen,
Dre oere van eyner vleschen,
Eyn V inde dre I
Was der van Ludeke strit hy.

1408. 12.

Anno milleno quadringenteno simul octo
Mors homines iniit, quod fames fuit undique terris,
Prelia diversa surrexerunt viceversa
Inter papales duos simul imperiales;
Inde fide fracta redeunt mala cuncta peracta.

(1467) Nov. 17 13.

Adversus gentes gens pugnat se perimentes,
Sic Leodienses perierunt vane per enses;
Millia trigesies et sexties heus cruciati
Quam plures hominum qui non sunt connumerati.
Tecle cecidit Leodium.

1406 Juni 16. 14.

Anno milleno quadringenteno quoque sexto
Horarum sexta benedicti crastino Viti
Verus eclipsis erat solis duransque per horam.

. . . . 15.

Conqueritur dure, quod pax sit falsa figura
Raptor cum fure mere (?) vere (?) curant sua iura;
Ergo periure stant gentes — proch — sine cura.

1300. 16.

Anno milleno triceno sub iubeleo
Carmina cantantes nova turbe se flagitantes
Prostrati nudi sua corpora dantque paludi.

1392 Juni 18, 17.

Post MCCCLXXX bis VIque
Falx vicit fustes Julii dequartque Kalendas,
In festo Marci sanctorum Marcelliani
Paderbornenses vicerunt Bengelerenses.

1315. 18.

Crede pecus, populum, segetes minuisse cucullum,
Ut lateat nullum tempus famis, ecce cucullum.

Vergl. Oeſterley a. a. O. Nr. 233 aus Engelhus bei Leibniz SS. II, 1125.

1325. 19.

M tria C bis X semel V ventus fuit exlex.

1392 Juni 18. 20.

Annos M tria C post nonaginta duosque
In Marci festo Marcelliani, memor esto,
Noster electus dominus de Monte Rupertus
Hostes prostravit Patberch, Speculos superavit.
Sexaginta viros armatos duxit ad ymos.
Protege tu Christe quem populum diligit iste.

1350. 21.

Mille triceno quadragenoque noveno,
Annus qui sequitur mors christianis initur.
Bini prelati Maguncia sede creati
Suntque duo reges, Romanos solvere leges.

Luto cadunt gentes se flagellando canentes.
Judei mortem subeunt (comitando?) cohortem.
Haldesen est captum; fuit hoc confinibus aptum.

1384 Juli 21. 22.

M post C triplum XLII duplicatum
Diluvium vehemens fit mala multa ferens
Praxedis festo, cuius facti memor esto.

1384? [1389] August 9. 23.

M, C ter, L, quater I, ter et Xque vigilia Lauri
Sunt Warbergenses capti trusique per enses,
Valkenbergenses binos torsereque menses
Hos, quod eis traderent sex milia nummulos auri,
Ymmo millenis aureis additis hiis,
Non computatis armis adhuc vel equis
Ipsis ablatis et vaccis despoliatis.
Insuper in terra surrexit magna gwerra,
Et Warbergenses incommoda multa ferentes,
Se defendentes inimicos contra potentes
Hinc per dampna sua cernuntur debita multa.
Sentit adhuc proles quod commisere parentes.

1291 August 24. 24.

Annis millenis tricenis absque novenis
Festo Bartholome Wartberg incenditur igne.

1341 September 8. 25.

M que C trino, quadrageno quoque primo
Natalis Domine Warberg polis hec perit igne.

1442 September 11. 26.

Anno milleno, C quart XL quoque secundo
Martis sero die sanctorum Prothi et Jacincti
Per cives Wartberg, Borgentrich Bracleque, Borcholt
Saxones elatos in Soling nosco prostratos,

Warberg adductos, vinctos, exactionatos.
Sic de celo data, pro qua victoria grata
Christus laudetur, semper dies hec veneretur.

1330 October 31. 27.

Anno milleno tria C terno quoque deno
Vigilia Sanctorum omnium plebs est cesa Saxoniorum
. . . . . .
Festo Sanctorum cedidit plebs Saxoniorum.

1270. 28.

Anno milleno duo centum septuageno
Festo Meynulfi (sunt?) Hassie prelia culti.

1404 October 12. 29.

Anno milleno tricenteno quinageno
Et bis, quaterno Dominique die duodeno
Octobris strati Warbergenses (?) quoque capti
Ostorp sunt tacti[1]) Hatzvelt ducti quoque vincti.

[1]) Statt cincti?

1415. 30.

MCCCCXV . . . . . Dei War . . . . prostravit
VI millia florenorum

. . . . 31.

LX [X] V tria C tenet annus quilibet in se.

. . . . 32.

Hildegardis monialis

Recessit quippe lex a sacerdote, iusticia a principibus, consilium a senioribus, fides a populo, amor a parentibus, reverencia a subditis, caritas a prelatis, religio a monachis, devotio a monialibus, honestas a iuvenibus, disciplina a clericis, doctrina a magistris, studium a scholaribus, equitas a iudicibus, defensio a militibus,

concordia a civibus, comunitas a rusticis, bonitas ab artificibus, veritas a mercatoribus, largitas a divitibus, castitas a virginibus, pudicicia a coniugatis; ergo malicia in omnibus; ve hominibus in terra existentibus et iam habitantibus!

. . . . 33.

Roma vetus veteres olim habuere quirites.
Defunctis patribus successit prava iuventus.
Fraterno primi maduerunt sangwine muri.

Lucanus ſteht am Rande: wirklich iſt der letzte Vers gleich Phars. I, 125.

. . . . 34.

Athmala tontyri postockochica lokya liri
Evolli scharras oly polyrique lynarras
Edepol edulpes malagraphinus alphinus ulpes,
Hoc capud Edrontis iacet hic in vertice montis
. . . . . .

Per istos legitur versus quendam obsessum liberatum a sutore quodam miraculose in abbatem promoto et depost ad pristinum statum reverso.

1433 Juni 17. 35.

Anno milleno C quaterno tresque trigeno
Sol fuscabatur a luna; hoc videbatur
Quarta post Viti post (tertiam?) meridiei.

## A 2. Corveyer Abtsreihe.

Obwohl die vorliegende kleine Schrift als Ganzes auftritt, beſteht ſie dennoch aus zwei ſich deutlich von einander abhebenden Beſtandtheilen.

Der erſte, die ältere Zeit behandelnde Theil erweiſt ſich klar als eine nach verſchiedenen Quellen zuſammengeſtellte

gelehrte Arbeit, der zweite, die ſpätere Zeit betreffende Abſchnitt, giebt den Bericht eines Augenzeugen, deſſen Grundlagen nicht ältere Aufzeichnungen, ſondern Erinnerungen des Verfaſſers oder mündliche Mittheilungen von Augenzeugen, zum geringen Theile auch Urkunden ſind.

Der Verfaſſer beider Theile ſcheint dieſelbe Perſönlichkeit zu ſein. Als Geſchichtsquelle hat der ältere Abſchnitt nun nur in ſo weit ſelbſtſtändigen Werth als ihm uns etwa nicht mehr erhaltene, den behandelten Thatſachen gleichzeitige oder naheſtehende Aufzeichnungen einverleibt ſind; der jüngere Theil hat deshalb größeren Werth, weil aus der Zeit ſeiner Abfaſſung, dem dritten Viertel des 15. Jahrh. kaum weitere Nachrichten vorliegen, jedenfalls bis jetzt noch nicht bekannt geworden ſind.

Es empfiehlt ſich, um Zeit und Ort der Abfaſſung feſtzuſtellen, um wenigſtens vermuthungsweiſe etwas über die Perſon des Verfaſſers zu ſagen, ſich zuerſt mit dem letzten Theile der Arbeit zu beſchäftigen.

Das letzte Ereigniß, welches erzählt wird — die Wahl des Helmarshauſer Abts Hermann von Stockhauſen zum Abte von Corvey — fällt ins Jahr 1466. Daß die Abhandlung nicht lange nach dieſem Ereigniſſe niedergeſchrieben wurde, iſt daraus zu ſchließen, daß über Hermanns Thätigkeit als Abt von Corvey Nichts weiter mitgetheilt wird. Dieſe Feſtſtellung des Jahres 1466 oder 1467 als Abfaſſungszeit ſtimmt mit der oben gemachten Beobachtung überein, daß der jüngſte der auf dem Vorſatzblatte gebrachte Denkvers ebenfalls dem Jahre 1467 angehört.[1])

[1]) Dem ſteht nicht entgegen, daß Hermann von Stockhauſen S. 141 noch vielleicht als presens abbas von Helmarshauſen genannt wird und noch weniger die S. 136 bei Herzog Ernſt von Braunſchweig gemachte Bemerkung: usque in presens deservit suum monasterium; letztere Notiz iſt offenbar einfach aus der älteren Quelle mit herüber genommen.

Als Ort der Abfaſſung iſt unbedenklich Corvey oder ſeine nächſte Umgebung anzunehmen, weil dieſes Stift ſtets als „unſere“ Kirche bezeichnet wird. Es könnte im Einzelnen nur in Frage kommen, ob der Verfaſſer nicht in Höxter gewohnt hat, da er über die Ereigniſſe, die ſich in dieſer Stadt zugetragen haben, ſich genau unterrichtet erweiſt. Da er aber auch beſonders eingehend über die Schickſale der Propſtei Rode bei Corvey berichtet, könnte man für ihn nähere Beziehungen zu dieſer Kirche vermuthen. Daß er die Schickſale von Stadt und Stift Helmarshauſen mit allen Einzelheiten erzählt, erklärt ſich wohl zur Genüge daraus, daß er für die Perſon des damaligen Abtes, ſpäteren Corveyer Abts Hermann von Stockhauſen lebhaftes Intereſſe zeigte.

Jedenfalls ſtand der Verfaſſer in irgend einer Beziehung zur Corveyer Kirche. Mitglied des Corveyer Kapitels ſcheint er jedoch nicht geweſen zu ſein, da er ſonſt wohl an den Stellen, an welchen er vom conventus, capitulum und den monachi zu Corvey ſpricht, ſeine Zugehörigkeit zu dieſer Genoſſenſchaft irgendwie zum Ausdrucke gebracht haben würde. Wir werden ihn daher wohl eher unter der niederen Geiſtlichkeit des Stiftes zu vermuthen haben. Seiner Parteiſtellung nach ſcheint er zu den Reformfreunden gezählt werden zu müſſen. Wir erfahren von ihm zum erſten Male etwas über den Reformverſuch des Abtes Arnold von der Malsburg (S. 139) und erkennen deutlich ſeinen Unwillen über das Gebahren Hermanns von Stockhauſen, der ja während ſeiner Regierungszeit die Reformation des Kloſters zu verhindern wußte.[1]) Er erſcheint als ein rechtskundiger Cleriker, der über die

[1]) Ueber die Reform in Corvey vergl. J. Linneborn, „Die Reformation der weſtfäliſchen Benediktiner-Klöſter“ in Studien und Mitth. aus dem Benediktiner-Orden XX, S. 82 ff.

verwickelten Pfründengeschäfte Hermanns von Stockhausen sachverständige Mittheilungen zu machen in der Lage war. Aber auch eine gewisse gelehrte Bildung ist ihm nicht abzusprechen: er schreibt ein für seine Zeit gutes Latein,[1]) er treibt in der trübsten Zeit des Klosters rein im Interesse der Wissenschaft gelehrte Studien. Ferner hat er den älteren Theil seiner Arbeit nicht etwa, wie das bei ähnlichen Arbeiten so oft der Fall zu sein pflegt, einer Quelle entnommen, sondern er hat sich in der Corveyer Klosterbibliothek umgesehen und aus verschiedenen uns zum Theile verlorenen Handschriften die Grundlagen für seine Arbeit gewonnen, diese aber dann nicht einfach abgeschrieben, sondern noch weiter selbstständig bearbeitet und verarbeitet. Daß ihm hierbei Fehler untergelaufen sind, wird man ihm nicht so sehr zum Vorwurfe machen dürfen, als man es ihm hoch anrechnen muß, daß er an den Stellen, wo ihn sein Material ganz im Stiche ließ, die Lücken offen zeigte und darauf verzichtete, sie durch haltlose Vermuthungen auszufüllen.[2])

An Quellen für die Behandlung der älteren Zeit ist in erster Reihe hervorzuheben die Abtsreihe in Msc. I 133 des Staatsarchivs Münster, welche Jaffé in seinem Monumenta Corbeiensia S. 67–72 zum Abdrucke gebracht hat. Dieser Vorlage entnahm der Verfasser die Reihe der Aebte bis auf Wibald mit den Angaben über die Regierungsjahre. Dabei ist ihm allerdings das Unglück zugestoßen, daß er den Abt Thietmar überging. Da diese Zusammenstellung keine Jahreszahlen angiebt, die Amtszeiten aber zumeist zu vollen Jahren abrundet, so war er zur Feststellung der Jahre Christi auf Rechnung mit Zugrunde-

[1]) Man vergleiche die wenig späteren Arbeiten der Abdinghofer Mönche in Zeitschrift 59 I S. 169 ff.

[2]) Z. B. S. 135 zu 1364 und öfter.

legung des Anfangsjahres 826 angewieſen. Bei der Ungenauigkeit der Angaben konnte dieſes Verfahren um ſo weniger zu ſtets einwandsfreien Ergebniſſen führen, als, wie oben bemerkt, ein Abt mit 18 Regierungsjahren überſehen iſt. Mittel nun zur Nachprüfung ſeiner Berechnungen ſcheint der Verfaſſer nicht gehabt zu haben, denn die von Jaffé a. a. O. S. 32—43 gedruckten Annales Corbeienses, aus welchen unten die Beſſerungen gegeben ſind, hat er nicht benutzt.[1]) Ebenſo unzuverläſſig, wie die Jahreszahlen, ſind die häufig mitgetheilten Regierungsjahre der deutſchen Könige:[2]) auch ſie beruhen auf unſicheren Berechnungen. Es lohnt ſich nicht ihren Grundlagen nachzugehen.

Weiter hat dann zu der Bemerkung bei Abt Erkenbert Mſc. I, 243 zu 1114 (bei Jaffé a. a. O. S. 40) die Grundlage geboten; es muß auffallen, daß dieſer Quelle nicht noch anderweite Notizen entnommen ſind. Woher die Nachrichten über die Schenkungen der Karolinger an das Kloſter ſtammen, vermag ich nicht anzugeben. Mſc. I, 133 bringt ſie zwar zum größten Theile, aber in abweichender Faſſung.

Auf ſo ſicherem Boden konnte der Verfaſſer ſeine Darſtellung nur bis 1146 aufbauen. Für die Angaben über die Zeit von 1146 bis etwa 1420, für welches Jahr etwa er ſchon mündliche und unmittelbare Ueberlieferung beizubringen in der Lage war, hat er offenbar nach allen möglichen ihm zufällig ſich bietenden Notizen gearbeitet. Sie im Einzelnen

---

[1]) Es erſcheint das auffallend, weil er die Notiz über Abt Erkenbert (ſ. unten) dieſer Handſchrift unmittelbar oder wohl nur mittelbar entnommen hat.

[2]) Für die Jahre 912, 942, 965, 1058, 1078 1085 und 1115 ſtimmt die Berechnung im Allgemeinen. Bei den Angaben über Heinrich II. iſt von 1000 ſtatt 1002 an gerechnet; zu 981, 1147, 1158 und 1159 ſind ſogar unrichtige Königsnamen angegeben.

feſtzuſtellen, iſt mir nicht möglich geweſen. Es können Denkverſe, Inſchriften auf Grabſteinen und Bauwerken, gelegentliche Erwähnungen in Handſchriften und dergl. geweſen ſein. Sie ſind uns allem Anſcheine nach verloren. Urkunden dagegen ſcheint der Verfaſſer kaum benutzt zu haben.

Ebenſo wenig wird man mit Sicherheit die Grundlagen für die Darſtellung der Ereigniſſe des 15. Jahrhunderts feſtſtellen können. Eigne Beobachtung und Berichte von Augenzeugen werden in erſter Linie in Frage kommen. Daneben treten aber einige Mittheilungen über geſchäftliche Abmachungen mit ſo beſtimmten Angaben über die Zeit (Wochentag) und andere Einzelheiten auf, daß man den Eindruck gewinnt, die betreffenden Urkunden hätten dem Verfaſſer vorgelegen.

---

Anhangsweiſe mag noch erwähnt werden, daß unſer Verfaſſer die Grundlagen des unter Abt Franz von Kettler zuſammengeſtellten in Mſc. I, 133 S. 50, 51 enthaltenen Abtsverzeichniſſes kaum gekannt hat, weil er ſonſt wohl die in denſelben theilweiſe richtig angegebenen Regierungsjahre zur Richtigſtellung ſeiner Jahreszahlen verwendet haben würde.

Da die landläufigen Zuſammenſtellungen der Corveyer Aebte (z. B. bei Grote, Stammtafeln) immer noch durch Paulliniſche Schwindeleien beeinflußt ſind, gebe ich dieſe Abtsreihe, welche offenbar dem Sigenhirtſchen Verzeichniſſe (bei Wigand, Corveyſche Geſchichtsquellen S. 185 ff.) zu Grunde liegt, im Folgenden:

Nomina sanctorum et reverendorum patrum abbatum exemti ac regalis monasterii sancti Viti Corbeyensis constructum (!) a clementissimo imperatore Lodewico Karoli magni filio.

Sanctus Adelhardus abbas primus sedit et rexit annis 4or.
Warinus abbas secundus sedit et rexit annis XXX habuitque sub regimine suo LIII fratres.
Adalgarius abbas tercius rexit annis XX.
Tanckmarus abbas sedit mensibus octo.
Avo abbas sedit annis III.
Bovo abbas rexit annis XI.
Godeschalcus abbas sedit annis X.
Bovo 8us rexit annis XVI.
Folcmarus rexit annis XXV.
Bovo abbas rexit annis VI.
Gerbernus abbas sedit annis XVI.[1])
Ludolphus abbas sedit annis XXVI.
Thietmarus rexit annis XVIII.
Hossed abbas rexit annis IX.
Walo abbas rexit annis IIII.
Druthmarus abbas rexit annis XXXII.
Rothardus abbas rexit annis IIII.
Arnoldus abbas sedit annis quinque, postea factus episcopus Spirensis.
Saracho abbas rexit annis XV.
Wernerus abbas rexit annis VIII.
Fredericus abbas rexit annis III, postea fuit depositus.
Marcwardus abbas rexit XXVI annis habuitque LXXIII fratres.
Erckenbertus rexit annis XXII.
Folkmarus rexit annis XI.[2])
Adalbero abbas sedit annis V, plenarium consensit.[3])
Hinricus abbas sedit annis III.
Hinricus abbas III menses rexit.
Wicboldus abbas rexit annis XIIII.
Conradus abbas sedit annis XXIX, qui et Corvum excommunicavit.

---

[1]) Der officielle Katalog (ſ. S. 123) hat XVII.

[2]) Der officielle Katalog hat VIIII.

[3]) Im officiellen Katalog ſteht bei den Mönchen unter Adalbero von einer Hand des 16. Jahrh. nachgetragen: Adolphus, qui plenaria fecit.

Widekindus abbas sedit XIX annis; hic edificavit castrum Brunsberch; Otto episcopus Paderbornensis et Adolphus et Albertus comites de Swalenberch destruxerunt.[1])
Thetmarus sedit annis VI.
Hugoldus sedit annis X.[2])
Hermannus sedit annis XXX.
Thymmo sedit annis XXI.
Hinricus de Homborch abbas sedit annis XXVI,[3]) temporibus eius constructum est castrum Wernenborch.
Ropertus rexit annis XXXVI.[4])
Theodericus de Dalewich abbas, vir vite laudabilis, sedit annis XXIII;[5]) hic edificavit castrum Vorstennauwe.
Hinricus Spegel abbas, postea episcopus Paderbornensis factus, sedit XXXVII annis.[3])
Reynerus de Dalewich abbas sedit annis XXXVIII.[3])
Ernestus dux de Sale non ut abbas, sed ut miles.
Bodo de Permunt abbas sedit annis XXIIII.
Theodericus depositus in 2° anno.
Arnoldus Wolf abbas.
Wulbrandus de Halermunt abbas.
Theodericus Runste abbas.
Mauricius Spegelberch abbas.
Arnoldus de Maelsborch abbas.
Hermannus Stockhusen abbas.
Hermannus Bomelborch abbas rexit annis XXIII.
Franciscus Ketteler abbas.[6])

---

[1]) 1295 (1294?) wurde Brunsberg zerſtört. S. Schaten zum Jahre 1300 bz. 1315 und unten S. 144, c.

[2]) Falſch, ſ. unten.

[3]) Raſur.

[4]) Raſur und ſpätere Correctur; urſprünglich ſcheint XXXI geſtanden zu haben, was richtig ſein kann.

[5]) Später aus XXXV (?) corrigirt.

[6]) Mit anderer Tinte aber gleichzeitiger Hand folgt dann: rexit quadraginta tribus annis, obiit anno quadragesimo septimo altera Epiphanie. Weiter finden ſich noch Fortſetzungen von verſchiedenen Händen bis 1608.

## A 2. Corvey'ſche Abtsreihe.[1]) S. 244 ff.

822 Anno Dominice incarnacionis DCCCXXII⁰, imperii domini Lothowici imperatoris Augusti senioris filii Karoli magni anno X sanctus Adalhardus antique Corbeie abbas et fundator nove Corbeie abbas in hoc loco ordinatus est; prefuit autem annis qualuor; huius temporibus dominus Lothowicus senior tradidit huic ecclesie Eresburg et Meppiam abbacias cum decimis suis.

826 Anno Domini DCCCXXVI⁰ dominus Warinus primus abbas Corbeie ordinatus est; prefuit autem annis XXX menses IIII, dies XXV; huius temporibus dominus Lothowicus rex iunior contulit ecclesie Corbeiensi abbaciam Visbecke cum decimis et decimalibus ecclesiis in episcopatu Oseburgensi.

[857] 856[2]) Anno Domini DCCCLVII⁰ dominus Adalgarius secundus abbas Corbeiensis ordinatus est anno regni domini Lothowici iunioris XVII⁰; prefuit autem annis XX.

877 Anno Domini DCCCLXXVII⁰ dominus Thancmarus abbas tercius Corbeiensis ordinatus est anno primo domini Karoli iunioris filii Lothowici regis iunioris; prefuit autem mensibus VIII.

---

[1]) Es lag urſprünglich in der Abſicht, die unmittelbar älteren Quellen entnommenen Theile in Petit-Schrift ſetzen zu laſſen. Da ſich dieſe aber im Weſentlichen nur auf die Regierungszeiten der Aebte und einige in den Anmerkungen angegebenen Sätze beſchränken, wurde davon abgeſehen.

[2]) 856 Warinus abbas obiit, Jaffé S. 33.

877 Anno Domini DCCCLXXVII⁰ Avo abbas IIII^us Corbeie ordinatus est; prefuit autem annis tribus.

[880] Anno Domini DCCCLXXX Bovo huius nomi-
879[1]) nis primus quintus Corbeiensis abbas ordinatus est; prefuit annis XI.

[891] Anno Domini DCCCXCI⁰ dominus Gode-
890[2]) schalcus VI^tus Corbeiensis abbas ordinatus est temporibus Arnulphi imperatoris, anno imperii eius quarto; hic dedit privilegium ad prefatum abbatem et abbatissam Herifordensem de confirmatione decimarum et omnium eius superius traditorum et de donacione piscacionis in Medrica ad Corbeiense monasterium anno primo regni sui; prefuit autem annis X et infirmatus petiit successorem Bovonem huius nominis secundum.

[901] Anno Domini DCCCCI⁰ dominus Bovo 2^us
900[3]) huius nominis abbas VII^us Corbeie ordinatus est, anno Lothowici imperatoris tercii filii Arnulphi imperatoris; prefuit autem annis XVI.

917 Anno Domini DCCCCXVII⁰ dominus Folcmarus VIII^us abbas Corbeiensis ordinatus est, anno V⁰ Conradi regis primi; prefuit autem annis XXV.

942 Anno Domini DCCCCXLII⁰ dominus Bovo huius nominis III^us nonus abbas Corbeiensis

---

[1]) 879 Avo abbas obiit; Bovo (senior) abbas ordinatur, Jaffé S. 33.

[2]) 890 Bovo (senior) abbas obiit; Godescalcus abbas ordinatur, Jaffé S. 34.

[3]) 900 Hoc anno Bovo (iunior) abbas ordinatus est, Jaffé S. 34.

ordinatus est, anno domini Ottonis magni VI; prefuit autem annis VI.

948 Anno Domini DCCCCXLVIII dominus Gerbernus decimus abbas Corbeiensis ordinatus est, anno Ottonis magni XII; prefuit autem annis XVII.

965 Anno Domini DCCCCLXV° dominus Liudolphus XI^us abbas Corbeiensis ordinatus est, anno Ottonis magni XXIX; prefuit autem annis XXVI.[1])

[981] 1001[2]) Anno Domini DCCCCLXXXI dominus Hosath XIII abbas Corbeiensis ordinatus est, anno domini Henrici (!) secundi IX; prefuit autem annis IX.

[1018] 1011[3]) Anno Domini MXVIII dominus Walo XIV^us abbas Corbeyensis ordinatus est, anno XVIII° domini Henrici II imperatoris; prefuit autem annis IIII^or.

[1022] 1014[4]) Anno Domini MXXII° dominus Druthmarus XV^us abbas Corbeiensis ordinatus est, anno XXII domini Henrici II; prefuit annis XXXII.

[1044] 1046[5]) Anno Domini MXLIIII° dominus Ruthardus XVI^us abbas Corbeiensis ordinatus est, anno XV domini Henrici tertii imperatoris; prefuit autem annis IIII^or.

---

[1]) Nach Liudolf, der 983 (Jaffé S. 37) ſtarb, folgte von 983—1001 in 18jähriger Regierung (Jaffé S. 69) Thiatmar. Jaffé bemerkt mit Recht, daß Liudolfs Regierungsjahre mit 26 fälſchlich ſtatt 18 angegeben ſind.

[2]) 1001 Hoc anno Thiadmarus abbas obiit, Jaffé S. 37.

[3]) 1011 Hic ordinatus est Walh abbas, Jaffé S. 37.

[4]) 1014 Hic depositus est Walh abbas et Druthmarus Corbeiae preficitur, Jaffé S. 37.

[5]) 1046 Druthmarus obiit — Rothardus in abbatem eligitur, Jaffé S. 39.

[1058] 1050[1]) Anno Domini MLVIII dominus Arnoldus XVII[us] abbas Corbeiensis ordinatus est, anno II[o] domini Henrici imperatoris IIII; prefuit autem annis V.

[1063] 1056[2]) Anno Domini MLXIII[o] dominus Saracho XVIII[us] Corbeie abbas ordinatus est anno IIII domini Henrici imperatoris IIII; prefuit autem annis XV.

[1078] 1071[3]) Anno Domini MLXXVIII dominus Wernherus XIX[us] Corbeiensis abbas ordinatus est anno domini Henrici regis IIII[ti] XXII; prefuit autem annis VIII.

[1085 aus 1086 gebeſſert] 1079[3]) Anno Domini MLXXXV dominus Fredericus XX[us] abbas Corbeiensis ordinatus est, anno domini Henrici IIII[ti] XXX; prefuit autem annis[4]) fere tribus.

[1089] 1081[3]) Anno Domini MLXXXIX dominus Marcwardus XXI[us] abbas Corbeiensis ecclesie ordinatus est, anno domini Henrici IIII[ti] XXXIV; prefuit autem annis XXVI.

[1115] 1106[5]) Anno Domini MCXV dominus Erckenbertus XXII[us] Corbeiensis abbas ordinatus est, anno domini Henrici V IX[o]; prefuit autem annis XXII. Eodem tempore quidam Burchardus manus contra Christum dominum mittens dominum Erkenbertum abbatem capti-

[1]) 1050 Rothardus abbas deponitur cui Arnoldus successit, Jaffé S. 40.

[2]) 1055 Arnoldus abbas obiit; 1056 Saracho ordinatur, Jaffé S. 40.

[3]) Nach den Regierungsjahren berechnet. Gleichzeitige Nachricht fehlt.

[4]) Dahinter XXVI ausgeſtrichen; es iſt die Regierungszeit des folgenden Abts Markwart; bei Jaffé S. 70: prefuit non plene tribus annis.

[5]) 1106 Marcwardus obiit — Erkenbertus constituitur, Jaffé S. 41.

vavit et, ut CC marcas exsolveret, preter que in captione promisit, coegit die annunciacionis Dominice.[1])

1105 Anno M⁰ centeno ter quoque quino
Ad silvas catuli ceciderunt mille ducenti.
Henricus devictus a Saxonibus vix evasit solus.

[1147] Anno Domini MCXLVII⁰ dominus Folcmarus
1128[2]) XXIII^us Corbeiensis abbas ordinatus est, anno domini Lotharii imperatoris; prefuit autem annis fere XI.

[1158] Anno Domini MCLVIII dominus Adelbero
1138[2]) XXIIII^us Corbeiensis abbas ordinatus est, anno domini Conradi regis — —; prefuit autem annis V. Hic incipit declinare familiaritas principum et cognitio ipsorum regiminum.

[1158] Anno Domini MCLVIII dominus Henricus
1143[2]) iunior XXV^us Corbeiensis abbas ordinatus est, anno domini Conradi regis — —; prefuit autem annis fere tribus; hic deponitur et
1146[2]) Henricus prepositus XXVI^us eligitur in abbatem et post tres menses obiit, vir vite laudabilis.

[1159] Anno Domini MCLIX dominus Wicboldus
1146[2]) Corbeiensis XXVII^us abbas ordinatus est, anno domini Conradi regis — — —; prefuit autem annis XIIII; ille fuit fundator paradisi.

---

[1]) Jaffé S. 43. In unſerer Handſchrift ſpäter und theilweiſe am Rande nachgetragen.

[2]) Die Nachprüfung der folgenden Jahreszahlen iſt deshalb ſchwierig, weil hier die gleichzeitig verzeichnende Ueberlieferung der „Annales“ abbricht. Wenn man jedoch das Jahr 1106 als gutbeglaubigtes Jahr von Erkenberts Wahl feſthält, dann die ebenfalls wohl beglaubigten Regierungszeiten verwendet und ſchließlich 1146 als Jahr der Wahl Wibalds (Notae Stabul., Jaffé S. 75) zur Nachprüfung verwendet, ſind die Zahlen 1128, 1138, 1143, 1146 als ſicher anzuſetzen. — Uebrigens iſt ſchon bei Wibold nachträglich XLVII übergeſchrieben.

1160[1]) Anno Domini MCLX dominus Conradus Corbeiensis abbas XXVIII ordinatus est, anno domini Frederici regis — —; prefuit autem annis XXIX.

1189[2]) Anno Domini MCLXXXIX dominus Wedekindus de Regensborch abbas ordinatus est Corbeiensis XXIX, confirmatus in IIII[o 2]); prefuit autem annis XXIX. Hic edificavit castra, et neglexit monastica, in Brunsberch, Cogelenberch, Lechtenvils et Landege; licet dicatur, quod ecclesiam nostram reformaverit in multis et ditaverit honeste regendo. Hic extingwitur memoria principum.

1208[3]) Anno Domini MCCVIII dominus Detmarus Corbeiensis abbas XXX[us] ordinatus est.

[1214] Anno Domini MCCXIIII dominus Hugoldus
1216[4]) Corbeiensis abbas XXXI[us] electus per discordiam,

[1]) Der Tod Wibalds am 19. Juli 1159 iſt durch die Stabuloer Nachrichten (Jaffé 608) gut bezeugt; wann jedoch ſein Nachfolger gewählt iſt, ſteht nicht feſt. Weil Wibald aber in der Fremde ſtarb, kann die Wahl nicht ſofort erfolgt ſein. Da ſein Nachfolger Konrad 1176 ſein 16. Regierungsjahr nennt (Erhard, Cod. 308), ſo wird das Wahljahr 1160 richtig ſein; es kann auf uns nicht bekannter, guter Ueberlieferung beruhen.

[2]) Auch dieſe Angabe beruht entweder auf guter Ueberlieferung oder Berechnung aus Urkunden, da Abt Widukind in zahlreichen Urkunden, die ſeine Regierungsjahre angeben, ſtets von 1189 an rechnet (Erhard a. a. O.). Die Angabe aber ſeiner Confirmation im 4. Jahre beruht auf Irrthum, da Erhard (R. 2268) unbeſtreitbar nachweiſt, daß die Weihe am 21. Juli 1191 ſtattgefunden hat.

[3]) Das Todesjahr des Abtes Widukind iſt nicht bekannt; er kommt 1203 zuletzt in Urkunden vor (Weſtf. U.-B. IV, 10, 12). Das Jahr 1208 ſcheint durch Berechnung der Regierungsjahre Widukinds (1189 + 29) erhalten. Ueber Thetmar ſind die Nachrichten ſehr dürftig (Weſtf. U.-B. IV, 21).

[4]) Da Hugold 1219 Oktober ſein 4. (Weſtf. U.-B. VII Nr. 160) und 1220 November ſein 5. Jahr zählt (ebenda Nr. 187) wird er 1216

mansit in discordia annis V; Henricus(?) hic tandem obtinuit et sic postea prefuit annis IIII$^{or}$.

[1224] Anno Domini MCCXXIIII$^{o}$ dominus Here-
1223[1]) mannus XXXIII$^{us}$ (!) abbas Corbeiensis ordinatus est.

1262 Anno Domini MCCLXII presidebat dominus Thimmo XXXIIII (!) abbas, hic electus et ordi-
1255[2]) natus abbas anno Domini MCCLV$^{o}$.

1276[3]) Anno Domini MCCLXXVI dominus Henricus de Homborch Corbeiensis abbas XXXIIII$^{us}$ electus et confirmatus anno Domini MCCLXXXI, tempore Radolphi (!) regis, qui electus fuit anno Domini MCCXCII et occisus ab Alberto duce Austrie anno Domini MCCXCVIII$^{o}$; et hic morum claritate obfuscata gloriacio vana incipit in sangwinis claritate, cum olim multum nobiliores eciam sangwinis claritate fuerunt abbates, qui tantum propriis nominibus contenti. Hic Henricus comes de Homborch confirmatus prefuit annis XXVII.

1308[4]) Anno Domini MCCCVIII dominus Ropertus electus est Corbeiensis abbas XXXV$^{us}$; ipso anno rex Albertus occisus est a suis cousan-

---

erwählt sein; damit könnte auch die Angabe für 1222 als 8. Jahr (Westf. U.-B. IV, 107) vereinigt werden, wenn man unter Annahme von Kölner Datierung diese Nr. ins Frühjahr 1223 setzte. Sein Todesjahr ist unbekannt.

[1]) Hermann wird in einer Königsurkunde vom 26. Juni 1223 electus genannt (Westf. U.-B. IV 113 B. F. 3895).

[2]) Thimmos Wahl fällt wirklich ins Jahr 1255 (Westf. U.-B. IV, 623); er wird zuletzt erwähnt 1273 (ebenda 1320).

[3]) Heinrich erscheint als electus 1277 (Westf. U.-B. IV, 1490) und in den folgenden Jahren; 1281 wird er abbas genannt (ebenda 1655); die päpstliche Confirmation erfolgte erst 1283 (ebenda 1718).

[4]) Das Jahr kann richtig sein. In Corveyer Urkunden erscheint Heinrich zuletzt als Abt 1306, sein Nachfolger Ropert zuerst 1311.

guinibus circa festum Walburgis; ipso etiam anno Henricus comes in Luttelenberge eligitur in regem; tempore illius edificata fuerunt castra Merseborch et Toneborch.[4])

13 —[1]) 1336? Anno Domini MCCC — — dominus Theodericus de Dalwich electus est abbas Corbeiensis XXXVI[us]; hic edificavit castrum Vorstenowe; vir vite laudabilis, tamen ecclesia nostra pertulit tempore suo dampna ad numerum trium millium et DC marcarum a rege, prout manifeste in computo ecclesie nostre invenitur; fundator sancti Liborii anno M⁰CCCL⁰.[4])

[1362] 1359[2]) Anno Domini MCCCLXII dominus Henricus Spegel abbas ordinatus XXXVII[us]; post hec factus episcopus Paderbornensis. Unde ecclesia Corbeiensis multum periclitabatur et heu comitiva (?) de Swalenberg in illa mutacione ablata est ab ecclesia nostra et multa alia allodia in bonis officii Papenheim et de curia Liciaco in archiepiscopatu Treverensi; eciam bona in Nortlandia maxime inceperunt declinare; tamen Paderbornensi ecclesie laudabiliter prefuit.

[13 —] 1364[3]) Anno Domini MCCC — — dominus Reynherus de Dalwich abbas ordinatus XXXVIII[us];

---

[1]) 1336 (?). In Corveyer Urkunden erſcheint zuletzt 1336 Ropert als Abt, 1343 zuerſt Dietrich v. Dalwig.

[2]) Die Wahlkapitulation Heinrichs Spiegel als Abts von Corvey iſt auf den 14. Auguſt 1359 geſtellt.

[3]) Reinher v. Dolwig kommt in Corveyer Urkunden als Abt in den Jahren 1364—1367 vor. Von ſeinem Nachfolger Ernſt Herzog von Braunſchweig-Solzderhelden liegt eine Urkunde von 19. Oktober 1369 vor, in welcher er ſich electus nennt.

[4]) Nachträglich zugefügt.

mortuus fuit in Erffordia, quando de Roma venit, et ibi sepultus est. Post illum postulatus fuit dominus Ernestus de Brunswick de Sale. Ad qualia irrecuperabilia dampna ecclesia nostra devenit, sentierunt (!) fideles nostri opidani Huxarienses et plures alii vasalli monasterii. Depositus fuit, quia noluit incedere tamquam religiosus, excecatus in bello et captivatus cum suis per castrenses in Scowenburch, unde redemptus fuit cum maxima pecunia et usque in presens deservit suum monasterium.

1370[1]) Anno Domini MCCCLXX dominus Bodo de Pirmont abbas ordinatus XL[us] in locum Ernesti de Brunswick; hic prefuit annis fere XXIIII[or]; vir valde mansuetus et pius; in penultimo anno vite sue multa dampna in bonis ecclesie sue sustinuit, prius in castro Vorstenowe quod captum fuit a Johanne et domino Conrado Spegel a fratribus d . . . . . Natesungen; quod redemit de adiutorio consulum in Huxaria ab eisdem. Et paulo post perdidit castrum Blanckenowe, de quo solus exiliit numero pedum sexaginta; tamen captus fuit ab invasoribus: videlicet per Fredericum de Driborch et alios suos complices, Fredericum de Wevere, Johannem de Verne, quibus multa bona antea fecerat in fratribus, patruis et amicis; quibus obliti eundem venerandum virum invaserunt minus iuste in proprio corpore et regio castro monasterii, tamen dominus Siffridus prepositus dictus Boze vir prudentissimi ingenii de consilio consulum in Huxaria taliter egit cum

[1]) Obwohl mir von Bodo erſt Urkunden aus dem Jahre 1372 vorliegen, werden die Angaben richtig ſein.

Paderbornensi episcopo, quod ecclesia nostra retinuit hereditatem in castro suo. Et hec omnia videlicet captivitatem prenarratam, amissionem castrorum et aliam ultimam suam captivitatem in Malsborg recuperasset, si supervixisset, sed miseria superata presentis vite,
1394 sicud Deo placuit, anno ordinacionis sue XXIIII⁰
Sept. 4. die quarta mensis Septembris diem clausit extremum, cuius anima requiescat in sancta pace, amen!

1394 [1]) Anno Domini MCCCXC quarto dominus Theodericus Rebok abbas electus est et confirmatus XLI[us]; hic depositus fuit in secundo anno et translatus ad monasterium Helmwordeshusen et illa destitutus in prepositum nostre ecclesie est electus et defunctus in Nortlandia pro negotiis prepositure.

[1395] Anno Domini MCCCXC quinto dominus
1396 [2]) Arnoldus abbas est XLII[us] confirmatus, non electus a capitulo Corbeiensi, sed subordinatus a civibus Huxariensibus; vir magne probitatis fuit et vix VI mensibus vixit.

[1396] Anno Domini MCCCXCVI⁰ dominus Wul-
1397 [3]) brandus abbas electus et confirmatus XLIII[us] et viriliter rexit terrasque circumcirca comitatum Hombergensem et alias devastavit. Prefuit VIII annis vel paulo plus et electus fuit in epi-

[1]) Die Zahl kann richtig ſein, in einer Urkunde erſcheint jedoch Dietrich noch im Jahre 1395.

[2]) Die Angabe über die kurze Regierungsdauer des Arnold Wulf ſcheint richtig zu ſein; es ſind jedoch auf ſeinen Namen ausgeſtellte Urkunden vom 19. März 1396 und 27. Januar 1397 erhalten; ſo kann er nicht vor 1396 gewählt ſein.

[3]) Die Wahlkapitulation Wulbrands trägt das Datum 31. Juli 1397. Er urkundet als Abt des Stifts bis 1407.

scopum Myndensem suam propter industriosam virilitatem.

[1410] Anno Domini MCCCCX⁰ venit virus Runst,
1407 [1]) Dydericus nomine, non abbas, sed destructor in Hasingen sic et huius ecclesie, de cuius instabilitate et destructione istorum duorum monasteriorum notorium et publicum est; Deus sibi indulgeat! Qui tandem depositus seu ad resignacionem debitorum sarcinis compulsus et provisus ac de debitis per ecclesiam nostram cum magno dampno relevatus, habitum Cisterciensem recepit in lecto egritudinis et diem extremum ipso sub habitu conclusit et in monasterio Herdehusen Cisterciensi sepultus in ambitu iuxta domum capitularem quiescit.

[1418] Anno Domini MCCCC⁰XVIII Mauricius de
1417 [2]) Spegilberch iunior in abbatem XLV assumptus puer, qui post plura debita per patris tutelam Mauricii senioris contracta et subiectionem ipsius . . . . . domino lantgravio terre Hassie, per Huxariam initam et ad ipsius necessitatem et utilitatem aperturam opidi prenotati necnon tocius terre Corbeiensis iuratam et conscriptam hinc inde abbaciam reliquid in consilio Basiliensi . . reverendissimum in Christo patrem et dominum nostrum dominum cardinalem Arlatensem iniuriose in maxillam percussit; et ob id ad curiam Romanam et sanctissimum in Christo patrem et dominum nostrum dominum Eugenium papam quintum (!) pro dissolucione sacrosancte synodi anhelantem directus et per ipsum ad prebendam maioris ecclesie

[1]) Es liegen ſchon Urkunden Dietrichs vom Jahre 1407 vor.
[2]) Es liegen ſchon Urkunden Moritz' von 1417 vor.

Coloniensis et preposituram Embrecensem[1]) provisus.

1435 Anno Domini MCCCCXXXV citra (!) dominus Arnoldus de Malsborch abbas XLVI Corbeiensis de conventu in Hasingen assumptus et confirmatus, homo simplex et pacificus. Qui sua simplicitate ob denegacionem prebendarum per fratrem suum dominum Henricum prepositum in Corbeia et alia iura capitularia per ipsum recusata, tamdem (!) procurante quodam Conrado Marteshusen preposito in Rode suis cum complicibus scismate in capitulo Corbeiensi et coram opidanis in Huxaria quidam adhuc secularis Georgius Clencke in pupillari etate constitutus in abbatem assumptus de facto de sua terra, monasterio et abbaciali castro Blankenowe fugatus, tandem per plures iudiciales strepitus, gwerras et diffidaciones dicto castro spoliatus, per dictos opidanos nichilominus tamen tam iuridice quam gwerris expugnatus, Huxarie (?) abbatie et castro necnon singulis sue ecclesie destitutis iuribus restitutus fuit. Sed idem Henricus prepositus quasi totam substanciam monasterii sibi usurpavit. Cuius temporibus disciplina regularis penitus periit, refectorium in horreum commutavit, calefactorium ad complusorium lignaque ad ipsum deputata solus consumpsit; pelves rasure iuxta antiquam consuetudinem ministrare annuatim conventui recusavit. Ex cuius consilio refor-

1459 matio[2]) anno Domini M°CCCC°L nono magna resistencia facta et ab eorum censuris per

[1]) Aus Resensem corrigirt. [2]) Handſchrift: reformatis.

diffidaciones quasi LXXX militarium et eorum satellitum, interveniente tamen illustri domino Frederico duce Brunswicensi in mense Januarii absolutio a presidente domino abbate ad sanctum Michaelem in Hildensem extorta et
1455 obtenta. Et anno Domini M⁰CCCC⁰L quinto quidam dominus Hermannus de Stochusen, prepositus in Novali, electus in abbatem monasterii in Helmershusen optinuit, sibi per dominum abbatem in Corbea commendari dictam preposituram ad triennium cum optione, elapso triennio posse redire ad preposituram dimissa abbatia. Quo elapso triennio idem dominus abbas inconsulto capitulo prorogavit commen-
[1459] dacionem ad annum; quo elapso die videlicet
April 28 Saturni vicesima octava Apprilis illustris dominus Fredericus dux Brunswicensis accessit Huxariam et una cum consolatu (!) obtinuit dicte commendacionis prorogacionem ad triennium a domino abbate et fratre suo Henrico preposito citra consensum capituli, ymmo contra inhibicionem capituli eo inscio et absente: paucis de iunioribus presentibus cum prorogacione termini redimendi dictam preposituram a (!) centum florenis per dictum dominum commendatarium mutuo sub contractu emptionis annue pensionis octo florenorum receptis et cautione fideiussoria in certo termino tunc dudum elapso ad redimendum literatorie stipulata. Quem iidem dominus abbas et prepositus fratres citra consensum fideiussorum requisitum ad biennium prorogarunt in et super quo: si defecerit commendatarius, tercio anno deberet esse privatus. Ista omnia facta sunt contra eon-

cordata capitularia. Et idem dominus abbas in Helmershusen eo tempore a monasterio in Corbea habuit castrum et advocatiam in Tonenborch, homo magnus, pomposus et indigens,
1458 qui cum fratribus suis anno Domini M°CCCC°L octavo de mense Augusti per illustrem dominum Wilhelmum ducem Saxonie et lantgravium Thuringie necnon provisorem reverendissimi in Christo patris et domini domini Theoderici archiepiscopi Maguntini videlicet comitem de Nasow in expeditione castro Bramborch spoliati sunt ab eisdem eorum per recessum derelicto cum nonnullis ipsorum amicis ac armigeris et famulis numero quasi quinquaginta; qui omnes captivati et nonnulli interempti sunt, inter quos cecidit ictu machine bumbarde[1]) quidam militaris Arnoldus de Malsborch. Item dominus Hermannus de Stochusen provisus[2]) abbas in Helwordeshusen ex quadam commissione sibi facta ecclesie in Novali cum clausula „usque ad revocacionem“ ipsam ecclesiam post collacionem eiusdem domino Wilhelmo de Haxthusen factam
1456 vi retinere temptans, die Lune penultima mensis
Auguſt 30 Augusti in diluculo dictam ecclesiam beate Marie Magdalene in Novali manu violenta et armata cum XXIX equis, duobus fratribus Johanne et Stephano et duobus patruis Johanne et Henrico de Stochusen et CL pedestribus, vel quasi, XI curribus invasit, postes et valvas ipsius frangendo, cruces et ymagines sancte Virginis de altari irreverenter amovendo, vexillas (!) frangendo, cereos deportando ac de eadem segetes

[1]) Uebergeſchrieben.

[2]) presens? Handſchrift: „pusus“ mit Strich darüber.

collectos (!) in tritico et siligine ad VIII dietas spoliando et deportando repletis curribus, residuum vero prope fores eiusdem ecclesie incendendo et comburendo una cum XIII cumulis feni in prato iuxta dictam ecclesiam. Hiis nondum saciatus iniuriis et violenciis equester ad monasterium in Corbea accessit, inibi capellam beate virginis Marie ausu sacrilego et manu violenta spoliavit, inde ordeum suis repletis saccis
1462 deportando anno Domini M°CCCC°LXII et anno
1465 Domini MCCCCLX quinto per reverendum in Christo patrem et dominum dominum Symonem episcopum Paderbornensem de et super questione ecclesie beate Marie Magdalene in Novali concordati sunt et violenta ipsius abbatis in Helmwordeshusen ecclesie effractio, invasio et spoliatio dissimulacione ab homine permansit
1465 impunita, sed iusto iudicio Dei eodem anno die
Juli 14 Solis XIIII mensis Julii per hostilem invasionem domini Ludowici lantgravii terre Hassie in monasterio Helmwerdeshusen multum rigide vindicata[1]) qui suo exercitu istud et opidum expugnavit, spoliavit funditus, rebus, clenodiis, calicibus ceterisque iocaliis prorsus destituit etc.

---

fol. 246.

1465 Item anno Domini MCCCCLX quinto fratres et amici dicti Hermanni cum Ludowico lantgravio terre Hassie bis opidum in Helmwerdeshusen et monasterium dolose expugnaverunt, clenodia, reliquias et alia bona monasterii
1466 spolian[do] et anno etc. LX sexto idem Hermannus a nonnullis monachis monasterii Cor-

[1]) Handschrift: vindicatam.

beiensis in abbatem post obitum domini Arnoldi postulatus et reverendus dominus Symon episcopus Paderborneusis in administratorem postulatus, unde dominus episcopus castrum in Krupenberg (!) plenarie occupavit et fratres necnon amici dicti Hermanni opitulantibus ipsis Hassonibus castrum clam occuparunt et igne domum Helmershusen monasterii, cum occupatam tenere non valuerint, assumpserunt et incenderunt. Expost eodem anno tercio dominus Ludowicus lantgravius cum suis opidum in Helmwordeshusen cum bombardis, machinis et insidiis aggressus et a quinquaginta viris dumtaxat in opido abs mulierculis et ancillis expugnatus cum grandi dampno et pluribus mortuis opidum inexpugnatum dimisit. Expost Hermannus ... expensis fere DCCC florenis pape (?) cameralibus (?) provisionem obtinuit absque executore a qua appellatum per dominum episcopum cum plurimis obvectivis.

---

Randbemerkungen an verſchiedenen Stellen: (hier nach der Zeitfolge geordnet:)

Anno Domini 1265 tempore Thimonis abbatis civitas Corbeiensis totaliter exusta est et capella sancti Petri ad suburbium, in qua corpus Domini pedibus conculcatum versum est in carnem et officine dominorum exuste sunt per Symonem Paderbornensem episcopum et quosdam ministeriales ecclesie et cives Huxarienses, qui calices et liberos in monasterio acceperunt et homines in eodem ceperunt et dominis vestes in dormitorio abstulerunt.[1]) a.

---

[1]) Vergl. Bibliotheca Theodoriana in Paderborn Liber Variorum Band III gegen Ende: Anno MCCLXV tempore Thymonis abbatis civitas Corbejensis totaliter exusta est per Simonem

Anno Domini 1288 edificatum est castrum Werneborch tempore domini Henrici de Homborch. b.

Anno Domini 1294 Otto Paderbornensis episcopus, Adolphus Albertus comites de Swalenborch, Burchardus de Hindenborch, rustici Huxarienses castrum Brunsborch destruxerunt tempore Henrici abbatis qui ipsum castrum cum aliis multis alienavit ab ecclesia nostra. c.

Anno Domini 1315 edificatum est castrum Blankenowe a domino Frederico huius loci et Novalis preposito; ipso anno a festo Margarete usque Luce facta est pluvia continua et vinum perit. d.

Anno Domini 1327 Otto dux Brunswicensis, coadiutores quidam ex nostris, rustici Huxarienses castrum Werneborch destruxerunt, unde ecclesia nostra ingens sustinuit dampnum et capella beate Marie Magdalene in Novali combusta est et domini de Corbea expulsi sunt tempore Roberti abbatis et quam plurima alia incommoda sustinuimus in Dominica „Exurge“. (Februar 15.) e.

Anno Domini 1340 temporibus Theoderici abbatis castrum Corbeie exustum est per Siffridum baronem de Homborch qui duabus dominicis diebus et vigilia Penthecostes alternatim veniebat et officine dominorum totaliter exuste sunt. f.

Anno Domini 1343 fuit diluvium aque et inundavit monasterium et castrum istut et fecit dampnum magnum undique et fames diu erat in terra. g.

Anno Domini 1360 hyemps grandis et longa cum nive maxima fuit, ut pons lapideus in Francenfort frangeretur per aquas et glacies. h.

---

episcopum Paderbornensem et civitatem Huxariensem; et capella s. Petri ad suburbium in qua corpus Domini pedibus conculcatum versum est in carnem; insuper et vestimenta et necessaria fratrum direpta sunt in die Alexii confessoris (Juli 15).

# Anhang.

## (Primariae praeces der Paderborner Bischöfe Bernhard V. v. 1321, Dietrich v. 1417 und Simon III. v. 1463.)

Anno Domini millesimo trecentesimo vicesimo primo confirmabatur dominus Bernhardus de Lippia in episcopum Paderbornensem et direxit in dyocesi Paderbornensi suas primarias preces in collegiis et conventibus:

Primo in maiori pro Borchardo filio Herbordi de Papenhem militis,

In orientali pro fratre Brunonis dictus (!) Maken civis Susatiensis,

In Huxaria pro filio Gerhardi de Modexen famuli,

In Abdinghove pro nepote Gerhardi de Selinctorpe,

In Vlechtorpe pro filio Conradi de Huxaria civis Montis Martis,

In Sildesche (!) pro filio Gerhardi Scelen famuli,

In Lemego pro filia Johannis Avent civis Osnaburgensis,

In Beringhusen pro filia Lutgeri de Donepe famuli,

In Gerden pro filia Udonis Somerkalff famuli,

In Wildebodesen pro filia Dethardi de Vorde famuli,

In rurensi Paderbornensi pro filia Wilhelmi de Verne famuli,

In Buren pro nepote domini Wesseli notarii Lippensis,

In Bodeken pro filia Wernheri Crevet famuli.

Anno Domini millesimo quadringentesimo decimo septimo reverendissimus in Christo pater et dominus dominus Theodericus archiepiscopus Coloniensis et am-

ministrator ecclesie Paderbornensis suas primarias preces direxit pro Hermanno Holthusen filio Johannis Holthusen civis Paderbornensis in Abdinghove et optinuit.

Item in Wildebodesen pro Elizabeth filia Henrici Ruwelinc procousulis in Paderborne.

Anno Domini MCCCCLX tercio dominus Symon de Lippia episcopus Paderbornensis confirmatus direxit suas primarias preces primo pro magistro Johanne de Monte Martis decretorum licentiato in Abdinghove,

In monasterio sub Swalenberg pro Bernhardo Otterbeen.

Am Ende: Eine Abrechnungsnotiz.

Philippi.

## B. Urkunden.

Von den vielen Urkunden, die der Codex Nr. 861 der Leipziger Universitätsbibliothek abschriftlich enthält, sind besonders zwei von Interesse für westfälische Geschichte: die lateinische Fassung des Hagenrechtes von Wygenhusen[1]) (Blatt 234) und ein Privileg des jugendlichen Königs Heinrich IV. für das Kloster Corvey (Blatt 12), die in folgendem besprochen und wiedergegeben werden sollen.

### 1. Das Hagenrecht von Wygenhusen (Wichenhosen).

Das in der Handschrift überlieferte Hagenrecht ist, wenigstens zum Theil, nicht unbekannt; es ist die lateinische Wiedergabe des in den Weisthümern Jacob Grimms, Theil VI, Seite 728—730 abgedruckten Haegerrechts von Wygenhusen, enthält aber noch einige Bestimmungen, die

[1]) Nach Grimm (Weisthümer, Theil VI, S. 728) bei Wormeln im Paderbornschen gelegen. Es handelt sich aber wohl um eines der Altenhagen im Schaumburgischen oder Hannoverschen.

der deutſchen Faſſung fehlen. Iſt es ſchon deshalb intereſſant, weil es umfangreicher iſt, als das bisher bekannte, und weil es in einer anderen, der Gelehrtenwelt allein zugänglichen, dem Volke fremden Sprache geſchrieben iſt, ſo verlangt es vielleicht noch mehr Beachtung, weil es, wie ich glaube behaupten zu dürfen, nicht eine Ueberſetzung, ſondern eine Art von Vorlage des Grimmſchen Hagenrechtes iſt. Ich habe am Schluſſe dieſer kurzen Bemerkungen die beiden Redaktionen Artikel für Artikel zur Prüfung nebeneinander geſtellt, und will vorher an einigen auffälligen Stellen zu beweiſen verſuchen, daß das Grimmſche Hagenrecht nicht Originalfaſſung, ſondern eine Ueberſetzung aus dem lateiniſchen iſt, und zwar aus einer Faſſung, die der in dem Codex enthaltenen mindeſtens ſehr ähnlich, wenn nicht gleich iſt, wobei dem Ueberſetzer noch einige Mißverſtändniſſe zugeſtoßen ſind, die ſich durch unſern lateiniſchen Text ſehr gut und ungezwungen erklären laſſen. Solche Ausdrücke, die für meine Annahme ſprechen, weil ſie einem urſprünglich deutſchen Hagenrecht fremd ſein ſollten, ſind: provincien (§ 1)[1]), iumentum (§§ 3 u. 4), substancien (§ 8), Meiſter des Hagen = magistro indaginis (§§ 13 u. 14), to wetende = sciendum (§ 2, während es in den folgenden Paragraphen durchgängig „saltu weten“ heißt). Und alle dieſe Ausdrücke finden ſich in der lateiniſchen Faſſung der Handſchrift an denſelben Stellen! — Darauf, daß dieſer lateiniſchen und ſomit für ein Weisthum ganz ungebräuchlichen Faſſung nun wiederum eine deutſche, vermuthlich die urſprüngliche, zu Grunde liegt, deuten verſchiedene deutſche Ausdrücke, die in Gloſſenform zur kurzen und allgemein verſtändlichen Erläuterung hinzugeſetzt ſind, wie hegersrecht (in den Eingangszeilen), wapenschrei (in § 2, in dem deutſchen Hagenrecht aus Mißverſtändniß

[1]) Die Paragraphenzählung ſchließt ſich an die von Grimm gebrauchte an.

oder Unkenntniß der alten Rechtsſprache[1]) mit wapenstreig wiedergegeben) blotrenne (§ 2, bei Grimm: blotrünne) und kormede (§§ 3 u. 4). So zeigt ſich an vielerlei Kleinigkeiten, daß die lateiniſche Faſſung die ältere und unverderbtere, alſo die zuverläſſigere iſt; andrerſeits hat die deutſche Wiedergabe, grade weil ſie die jüngere iſt, noch einige kleine Zuſätze in einzelnen Abſchnitten, die der lateiniſchen fehlen, wie die Erwähnung und Beſtimmung des Gaſtſchillings (§§ 4 u. 5), die Erklärung „dat vlaschtênde eder uchte hêtet“ (§ 10) und die Angabe des Zehnten von einem Immenſtock (§ 11). Auch zählt das deutſche, jüngere Hagenrecht nach Tagen, während das lateiniſche noch nach Nächten rechnet, wobei übrigens die Zahlenangaben (in § 13) ſehr verſchieden lauten, ebenſo wie bei den Strafbeſtimmungen in § 12. Auffällig iſt auch der dem Sinne nach ganz abweichende und unverſtändliche Anfang des § 11 in der deutſchen Faſſung, der ebenfalls nur aus völligem Mißverſtehen der Vorlage zu erklären iſt; denn der lateiniſche Text bietet doch wohl die richtige Faſſung, da es unſinnig iſt, wenn der Verkäufer eines Theiles des Zehnten dieſen ganzen Zehnten ſelbſt zahlen ſoll; es ſcheint mir vielmehr hier eine Beſtimmung über Abzugsgeld vorzuliegen. — Wie ſchon anfangs erwähnt, iſt das lateiniſche Weisthum viel umfangreicher als das deutſche; es enthält noch (nach § 14) Beſtimmungen über Beſtrafung wörtlicher Beleidigungen, Bedrohungen mit blanker Waffe und Hausfriedensbruchs. Zum Schluſſe greift dieſe Faſſung des Rechtes ganz unvermittelt auf die §§ 8 und 9 zurück und behandelt die Verpflichtungen, die ein Vater ſeinen Söhnen gegenüber hat, wenn er ſie „beraden“ will.

[1]) Wobei es mir ſelbſtverſtändlich ganz fern liegt, dem Altmeiſter Grimm die Schuld an dieſen Mißverſtändniſſen zuzuſchieben.

**De iure indaginis.**

Hec sunt iura a Karolo magno rege statuta in indagini (!) dicta Wichenhosen veteriori, que vulgariter *hegersrecht* dicuntur.

Si vir in predicta indagine annum et diem manserit, si prius bonam habuerit famam, natus ex eadem provincia, non dictus fur, non supradictus aliqua malicia, si duo vel tres vel decem volentes eidem culpam irrogare, multo melius potest per iura defendi quam vinci.

Item scieudum, quod iudex, qui gogravius dicitur, in eadem indagine uichil habet iudicare, sed ea que coloui ibidem manentes voluntarie decreverint, accusare; sed cum manus mordiat[1]) adest, huius accusationis satisfactio uichil est, sed V solidi levium denariorum, dummodo accusetur articulus qui dicitur *wapenschrei*, vel furtum vel effusio saugwinis, qui dicitur in communi *blotrenne*.

[1]) Wohl ſtatt: Sed cum manus mortui adest.

**Haegerrecht zu Wygenhusen.**[1])

Dit sint de recht de könniug Karl satte und gaf dem hagen Wygenhusen dem alden, dat recht gemeynlichen geheten hegersrecht.

§ 1. To dem ersten, of eyu man in dem hagen bleve jar und dach, und vor gut geröchte ghehat hedde, uud geboren ut derselveu provincien, nein def uoch neyner bosheyt getekent, eft twene, dye[1]), teyne schulde an den bringen woldeu, des mach he sich myt rechte uetweren, deu see myt der undat unt ticht overwynnen mogen.

§ 2. Vortmer to wetende, de richter, dat ein gogreve hêt, in dem silveu hagen nicht to richtende enhevet, sunder de dingh de de hegen (lies: heger), dar de wouhaftich siut, willens to rade werdet to besegende und to beschuldende, et enwere dan dat dar eiu dode eder sin hant jegenwerdich were, des beclagendeu beterunge were nicht dan vif schillinge lichter penninge, also doch dat he beseget werde umme den wapeustreig, düue[2]) eder blotrünne.

[1]) Wohl aus drye verſchrieben.
[2]) Statt düve.

[1]) Verglichen mit Mſc. VII 4904 des Staatsarchivs Münſter, welches offenbar Grimms Vorlage war.

Item sciendum, si vir moritur, melius capud iumenti sua relicta recipiet vel sui heredes, quo excepto melius capud iumenti vel pecus, quod tunc superest, dabunt dominis suis pro iure quod dicitur *kormede*.

Tunc si vidua per quatuor ebdomadas mundiburdum non elegerit, ab omni exactione manebit libera per anni circulum et soluta et antequam procuratorem non elegerit, singuli filii et filie dabunt ius quod dicitur *kormede* vel, si solum habent iumentum, vel saltem nullum habuerint, dabunt unum levem solidum pro *kormede*.

Item si pater etate vel debilitate consumptus fuerit, unum filiorum suorum procuratorem eligere potest, dummodo non sit infirmus, et eo mortuo nullam dabunt heredes *kormede*.

Item si patris procurator morietur, omnes heredes dabunt *kormede*.

§ 3. Vortmer saltu weten, af ein man stervet, sin beste iumentum, dat sin beste ve to dude (d. i. deutſch) hêt, dat nemmet sin vrowe, af se levet, edir sine erven; wanne dat genommeu is, dat beste ve dat dat (= dar?) vortme is, dat gevet se erme heren des hagin vor recht, dat kormede hêt.

§ 4. Vortmer saltu weten, were eyn wedewe verwecken[1]), dat se nicht enkore eynen vormünden, so blivet se vrig von aller schattinge dat neste jar, und dewilen dat se neynen vormünden enkeyset, so geven alle sone und döchtere recht dat kürmede [hêt] na den veyr weken, und hedden se ok nicht den eyn vee. Weret ouk, dat se neyn jumentum oder neyn vee enhedden, so geven se eynen lichten schillink vor recht de kürmede, dat hêt eyn gastschilling.

§ 5. Vortmer, ef de vader also alt wert eder van krankheit vortêrt were, so mach he syner söne eynen to vormünde kesen und wan de vader dan stervet, so engeven de erven neyne kürmede sünder den gastschillingk.

§ 6. Vortmer saltu weten, ef de jegenwertige vormünde des vaders, als in dem nesten article vorgescriven steyt, störve, so geven alle erven kürmede.

[1]) Statt veyr wecken.

Item sciendum, quod necessitate incumbente et non ob trupham sive ludum talium (!) pater heredibus invitis bona vendere potest.

Item si pater morietur quibusdam pueris locatis, quibusdam non, heredes non locati totam habebunt hereditatis substanciam.

Item si pater moritur omnibus heredibus locatis, totam substanciam hereditatis inter se equaliter distribuent heredes.

Item sciendum est, quod hoc modo danda est decima minuta: de polledro III leves denarios, de vitulo II leves denarios, de agnello I levem denarium, de apibus I levem denarium, de edulo I assem (de omnibus agnellis specialiter).[1])

Item si quis ad discedendum sua bona vendere voluerit, semper de unoquoque polledro specialiter III leves denarios, de omnibus agnellis specialiter I levem denarium, de vitulo specialiter II leves denarios, de edulis specialiter I assem.

Item sciendum, quod quandocunque aliquis perfectum censum dat et dare potest tempore de-

§ 7. Vortmer saltu weten, ef es dem vader noet were, nicht logene noch drogene eder dobelspel de nod makede, de mach sin gud vorkopen to unwillen den erven, und er wedersprake mach den kop nicht ghehinderen.

§ 8. Vortmer saltu weten, ef de vater stervet, der kinder en del beraden und en del unberaden, de unberaden nemmen alle de substancien der erwetal.

§ 9. Vortmer saltu weten, stervet de vader, und sint de kinder alle beraden, so delet se des vader erve glik under sek.

§ 10. Vortmer saltu weten, wo me geven sal den lütteken tegenden, dat vlaschtênde eder uchte hêtet, van eyme volne dre lichte, van eyme kalve twene lichten, van eynem lamme eynen lichten, van eynem immenstocke eynen lichten, van eynem hoken ein scherf.

§ 11. Vortmer, de düsses vorgescrevenen tegenden eyn deyl vorkopen wolde, de gevet van eynem jovelikeme volne dre lichte pennige, van eynem joveliken kalve twee lichte, van eynem joveliken lamme und ymmestocke eynen lichten, van eynem joveliken hökene eyn scherf.

§ 12. Vortmer saltu weten, de da tins schuldich is to gevende ut deme hagen, de sal den

[1]) Das eingeklammerte ist durchgestrichen. Vgl. den folgenden §.

bito, nullius (!) potest excessibus bona sua demereri; sed si per tres dies suo domino censum non dederit, tercia die splendente sole post occasum solis perdidit XX denarios leves; si tunc non datur, semper per alterum diem perdit in tantum; ex hac summa nichil cedet colonis.

geven to rechter gesattin tyd, wente nen heger syn gud vorbreken mach, dat he synes tynses nicht engevet; doch so sal de heger [sinen tins geven] binnen dren dagen na dem gesetten dage eder des dritten dages, alz de sünne upgeit und weder undergeid; gevet he synes tynses danne nicht, so breket he twelf lichte pennige, und also velle jo even den andern dach, dewilen dat de heger den tyns nicht engevet; und hir van dusser brokin wert den hegern nicht.

Hii sunt excessus: quicunque sepem facit iniustam frequenter per alteram sudam sive secundam, deliquit in XX denariis, magistro indaginis solidum dabit, cuilibet villano seu rustico nummos VI; istius solutionis supersedere poterit XXI noctem, quod si tunc non datur, semper per alterum (!) noctem perdit in tantum; simile erit de sulcis iniuste sulcatis.

§ 13. Vortmer saltu weten, wet de broke syn de unrechte tünstaken steket eder settet, und tünet yo over den anderen staken, breket he twelf lichte pennige und deme meyster des hagen eynen schillink lichte, und eyme jovelikeme hegere ses lichte pennige; under düsser betalinge moget se beiden dre dage, gevet he des dridden dages nicht, so breket he also vele anderweyde, und dar na yo over den anderen dagh also vele; des silven gliken is recht, de unrechte eret yo over des anderen vore, is de silve broke als von dem tüne vorgescreven is.

Item si quis violenciam in indagine vel pignus defendit, perdit XX nummos leves: magistro indaginis I solidum, cuilibet rustico, ut dictum, VI nummos.

§ 14. Vortmer saltu weten, wellik hegere myt gewalt pandinge wert, de breket twelf lichte schillinge: deme hagenmeister einen schillink lichte, eyme jowelikeme hegere ses lichte penninge.

Item si unus alteri indebite verbis male tractaverit, dummodo duo vel tres cum eo audiant, si oritur questio exinde magistro indagini (!), iniuriam [1]) pacienti [1]) perdidit XX leves denarios, magistro indagini (!) et cuilibet rustico, ut supra dictum est, dabit. Item si quis gladium suum extenderit super alium, magister indaginis tenetur gladium extensum sumere ad manus advocati; si evaginator velit ensem redimere, detur ad redimendum pro XX gravibus denariis, si non, detineatur. Item si duo male tractaverint se, ita, quod inimicantur, si quis horum duorum prosequitur alium intra statuas valve curie sue, si detineretur persecutor, debet redimere vitam suam, sed quod latro vel fur, si non detinetur sed in persecutione videatur a tribus vel quatuor, perdidit LX solidos. Item si parentes pueros suos locare volunt, dabunt eis pro sue voluntatis arbitrio de sua substancia porcionem.

[1]) Uebergeſchrieben.

## 2. Das Privileg Heinrichs IV.

Die in folgendem abgedruckte Urkunde König Heinrichs IV., ausgeſtellt zu Hersfeld am 5. Juni 1066, durch die er dem Kloſter Corvey das Recht beſtätigt, daß kein römiſcher König Eigenthum des Kloſters verleihen oder ſonſt irgendwie einem Andern zuwenden darf, und den unge-

ſtörten Beſitz ſeiner Güter zuſichert, iſt meines Wiſſens bisher noch unbekannt. Sie deshalb aber den vielen Fälſchungen zuzurechnen, liegt kein Grund vor, da, abgeſehen von den äußeren Merkmalen, die ſich natürlich durch die Art der Ueberlieferung jeder Prüfung entziehen, die inneren Merkmale der Glaubwürdigkeit nichts in den Weg ſtellen. Wie uns Lambert von Hersfeld berichtet, feierte König Heinrich IV. das Pfingſtfeſt (Juni 4), kaum von einer ſchweren Krankheit geneſen, in Hersfeld; die Richtigkeit der Angabe des Ausſtellungsortes ſteht alſo feſt. Ferner ſtimmen die Formeln des Protokolls und des Eſchatokolls peinlich genau mit denen der in Originalen überlieferten Urkunden überein, auch ſind die Namen des Abtes und des Erzkanzlers für das angegebene Jahr richtig. Auffällig, aber nicht unerklärlich, iſt nur die Bezeichnung des Mainzer Erzbiſchofs als Erzkaplan, anſtatt als Erzkanzler. H. Breßlau bemerkt zu dieſer Titelfrage in ſeiner Urkundenlehre (Seite 329), daß der Titel Erzkaplan ſeit dem Tode Heinrichs III. in Abnahme kam und damit aus dem officiellen Sprachgebrauch verſchwand; über einige Ausnahmen aus der Zeit der Nachfolger des Erzbiſchofs Bardo (alſo nach Juli 1051) ſpricht Breßlau in dem Text zu den „Kaiſerurkunden in Abbildungen von v. Sybel und v. Sickel“ (Seite 74). Danach wurde Bardos Nachfolger Liutpold unter Heinrich III. in zwei, nicht von einem Kanzleibeamten geſchriebenen Urkunden, und unter Heinrich IV. in einer ebenſolchen (Stumpf, Reichskanzler Nr. 2532) als Erzkaplan bezeichnet. „Alle übrigen Diplome ſeit dem Jahre 1044, für welche in den Regeſten Stumpfs der Titel archicappellanus angemerkt iſt, ſind entweder nur abſchriftlich überliefert oder haben in Wirklichkeit dieſen Titel nicht“. Es ſcheint mir nur gerecht zu ſein, wenn wir unſerer, ſonſt in allen Stücken durchaus unverdächtigen Urkunde für dieſe Unregel-

mäßigkeit den Schutz der mangelhaften abschriftlichen Ueberlieferung zukommen lassen, zumal auch die Nachzeichnung des Monogramms am Rande des Textes sich genau mit den Originalmonogrammen (vgl. Kaiserurkunden in Abb. II, 19—21) deckt.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Henricus divina favente clementia rex. Noverit omnium fidelium nostrorum presencium scilicet et futurorum industria, quia fautore omnium Christo regni gubernacula suscepimus, volumus Deo donante omnium ecclesiarum iura infra regna nostra firmiter stabilire. Unde veniens vir venerabilis Saracho abbas de monasterio nova Corbeia nuncupato, quod est constructum et consecratum in honore sancti Stephani prothomartiris et sancti Viti martiris cum immunitatibus ac liberalibus confirmacionibus a glorioso rege Luthowico suisque successoribus sibi concessis, expetivit clementiam dignitatis nostre, eandem sibi a nobis sibique subditis libertatem inconvulse concedi. Quod et complacuit nobis simulque omnium fidelium nostrorum consultui[1]), decrevimusque, sicud illi predicti antecessores nostri salubriter concesserunt, pro eterni regis amore animeque nostre remedio inperpetuum per omnia concessum permanere, ea videlicet illum sanctum locum donantes libertate, ut nullus successorum nostrorum ipsas res, que iure ac legitime pertinere videntur, aut in beneficia dare aut alio iniuste vertere presumat, sed liceat abbati ipsius loci res suas quiete tenere et sine diminuracione[2]) liberaliter possidere sine ullius persone contradicentis obstaculo et inquietudine. Si quis vero hoc infringere voluerit, coram omnipotentia divine maiestatis in die ire racionem inde reddat et pro voto, quod nos Deo

[1]) Statt consilio. [2]) Statt diminucione.

vovimus, qui illud violaverit, divino se iudicio dampnatum senciat. Et ut hec libertatis nostra regalis tradicio ac confirmatio stabilis et inconvulsa omni permaneat evo, hanc cartam scribi manuque propria corroborantes sigilli nostri inpressione iussimus insigniri. Signum domini Henrici IIII. regis. Sigehardus cancellarius vice Sigefridi archicapellani recognovi. Data nonis Junii anno Dominice incarnacionis millesimo sexagesimo sexto, indictione quarta, anno autem ordinacionis domini Henrici quarti regis XIII, regni vero decimo. Actum Herovesfelt(!) in Dei nomine; amen.

Dr. O. Grotefend, Danzig.

VI.

# Der Plan des Arnoldus Burenius zur Errichtung einer höheren Lehranstalt in Westfalen vom Jahre 1544.

Von

Dr. **Heinrich Detmer**, Königlichem Oberbibliothekar.

In den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts war die Aufmerksamkeit des gesamten römischen Reiches deutscher Nation für längere Zeit gespannt nach Münster gerichtet, wo sich in Anknüpfung an das Täufertum Ereignisse abspielten, die in der Geschichte sonst beispiellos sind. Die Gründung des Königtums Johanns von Leiden mit seinem Kommunismus und seiner Polygamie, mit seiner kräftigen Verteidigung nach außen und seiner tiefen Verschuldung nach innen hat Monate hindurch sogar weit über die Grenzen des Reiches hinaus die Gemüter in fieberhafter Erregung gehalten. Handelte es sich doch darum, die Formen und den Geist des historisch gewordenen Christentums und seiner Kirche, sowie den Bestand der im Laufe der Zeit natürlich erwachsenen gesellschaftlichen Verhältnisse und Einrichtungen gegen den gewaltsamen Ansturm eines mit sozialem Wahne verbundenen religiösen Fanatismus zu verteidigen. Wenn wir da Münster als den welthistorischen Schauplatz sehen, auf dem sich der letzte entscheidende Kampf gegen die radikalsten Auswüchse der verführten Täuferpartei vollzog, so möge darüber doch auch nicht vergessen werden, daß dieselbe Stadt nur wenige

Jahre vorher schon einmal, freilich in einer ganz anderen Beziehung, auf einem friedlichen Gebiete, die staunenden Blicke der Besten des deutschen Volkes und seiner Nachbarn auf sich gezogen hat, und daß sie der weitgepriesene Mittelpunkt hoher Bestrebungen gewesen ist, die nicht am wenigsten charakteristisch sind für den Uebergang des Mittelalters in eine neue, andere Zeit. Der Name Münsters ist mit der Geschichte des Humanismus unauflöslich verknüpft; und wer die Stätten nennen will, von denen in unserem Vaterlande um die Wende des 16. Jahrhunderts Förderung und Hebung der geistigen Erziehung der Jugend ausgegangen ist, an denen mit Einsicht und Hingebung erfolgreich an der Vertiefung und Erweiterung des höheren Unterrichtswesens gearbeitet wurde, der wird die Münstersche Domschule nimmermehr schweigend bei Seite lassen dürfen. Denn sie, die „Schola cathedralis, dicta Paulina", ist damals tatsächlich, was eingehendere Forschung mehr und mehr bestätigt, nicht nur eine Anstalt gewesen, die planmäßig bedachte und vielfach erprobte Bildungseinrichtungen von außen her in sich übernahm und pflegte, sondern zugleich eine Anstalt, deren leitende und lehrende Persönlichkeiten daneben auch selbständig neue Bahnen in Lehrplänen und Lehrzielen eingeschlagen und ausgebaut haben, um den hohen Ruf ihres Gymnasiums nur noch weiter zu verbreiten.

Noch heute bewahrt die dankbare Stadt in ihrem altehrwürdigen Rathaussaale ein lebensgroßes Bildnis Rudolfs von Langen. In diesem Manne in geistlichem Gewande erblicken wir den eigentlichen Begründer des Glanzes der Schule. Er hatte in Erfurt studiert, dort auch die Würden eines Bakkalaureus und eines Magisters erhalten;[1])

[1]) 1456 war er unter dem Rektorate des Gottschalk Gresemund aus Meschede in Erfurt immatrikuliert, 1458 war er daselbst Bakkalaureus, 1460 Magister geworden.

aber sein Wissensdrang ließ ihm keine Ruhe. Durch zweimaligen Aufenthalt in Italien erfuhr er an der Quelle selbst den Bildungswert des Studiums des klassischen Altertums, und in die Heimat zurückgekehrt, hat er seine Lebensaufgabe darin gesucht und gefunden, das Münstersche Unterrichtswesen von Grund aus neuzugestalten. Er ist nicht selber im Lehrfache praktisch tätig gewesen, aber er hat in jeder Weise durch seine Persönlichkeit und seine Gelehrsamkeit fördernd und belebend eingewirkt, überall aushelfend mit den reichen Schätzen seiner Kenntnisse und seiner Bibliothek, immer auf den Regungen des Humanismus fußend und stets das feste Ziel im Auge, in seiner Vaterstadt eine Musteranstalt zu errichten, die den Ruhm derjenigen in Deventer noch übertraf. Zwar ist es ihm nicht gelungen, Alexander Hegius von dort an ihre Spitze zu ziehen; aber die Männer, die durch ihn berufen wurden, haben in jahrelanger segensreicher Wirksamkeit das ihnen geschenkte Vertrauen gerechtfertigt und zugleich bewiesen, daß Rudolf von Langen für die Realisierung seiner Pläne auch die richtigen Kräfte aufzuspüren wußte. Die Münstersche Domschule hat seit dem Jahre 1500, in dem an ihr die Reorganisation faktisch ins Leben trat, unter dem Rektorate Timann Kemeners und unter der Mitwirkung eines Johann Pering, eines Antonius Tunicius u. a., vor allem aber eines Johannes Murmellius immer stärkere Anziehungskraft ausgeübt und sich einen hochgeachteten Namen in ganz Deutschland erworben durch die pädagogische Tüchtigkeit und die schriftstellerischen Leistungen ihrer Lehrer, Leistungen, die zum Teil in der Geschichte der Wissenschaften ihren bleibenden Platz behaupten werden, zum Teil auch noch bis auf den heutigen Tag lesens- und beachtenswert sind. Unter der Zustimmung und mit dem Zutun Langens hat hier allmälich die alte scholastische Unterrichtsmethode der neuen humanistischen weichen müssen,

das trockene, äußere, theoretiſche Studium der Grammatik dem lebendigen Eindringen in den Geiſt der Sprachen und Autoren durch ihre möglichſt frühe und umfaſſende Lektüre. Durch das raſtloſe Bemühen dieſes zielbewußten Mäcen iſt der bedeutſame Umſchwung auch in anderen weſtfäliſchen Städten merkbar geworden; Münſter jedoch hat durch das Zuſammentreffen vieler günſtiger Umſtände beträchtliche Zeit hindurch alle Nebenbuhlerinnen auf dem heimiſchen Boden bei weitem überſtrahlt. Durch den aus Köln herbeigerufenen Johannes Caeſarius wurde hier in der zweiten Hälfte des Jahres 1512 der Unterricht in der griechiſchen Sprache eingeführt und blieb auch nach des Meiſters baldigem Fortgang dauernd beibehalten. Ja, es liegt ſogar ein Beweis dafür vor, daß ſchon im Jahre 1517 hier auch das Hebräiſche gelehrt worden iſt. In dieſem Jahre nämlich hat Johann Pering, der 1518 als Rektor nach Weſel überſiedelte, einer von ihm im Druck herausgegebenen Abhandlung des Laurentius Valla eine „Exhortatio studiosae iuventutis ad linguam Hebraicam in frequenti scholasticorum coetu habita, cum auspicaturus esset Hebraicae linguae rudimenta“ als Anhang beigefügt. Die Tatſache dieſer frühen Berückſichtigung des Hebräiſchen an der Münſterſchen Domſchule erſcheint um ſo beachtenswerter, da noch im Jahre 1528 ſelbſt Philipp Melanchthon in ſeiner kurſächſiſchen Schulordnung dieſe Sprache als unfruchtbar und ſchädlich aus dem Lehrplane verbannt wiſſen will.

Rudolf von Langen hat die höchſte Blüte ſeiner Schöpfung noch erlebt und iſt bis zu ſeinem 1519 erfolgten Tode unabläſſig beſtrebt geweſen, durch uneigennützige Hülfe

[1]) Darauf iſt, ſo viel ich weiß, zum erſten mal hingewieſen worden von C. Krafft: „Mittheilungen aus der Matrikel der alten Cölner Univerſität zur Zeit des Humanismus“ in der „Zeitſchrift für Preußiſche Geſchichte und Landeskunde“, Jahrg. 5 (Berlin 1868), S. 473.

und durch den großen Einfluß seiner Stellung als Domherr ihr Ansehen zu halten und zu mehren. Aber so hochfliegend seine Pläne auch gewesen sind, des Charakters einer rein kirchlichen Anstalt, vornehmlich zur Ausbildung des geistlichen Nachwuchses bestimmt, hat er die Schule niemals entkleiden wollen; und wenn er auch in echt humanistischem Sinne der Pflege der sprachlichen Studien besondere Sorgfalt zuwandte, zur Idee der Begründung einer Art Universität, d. h. einer öffentlichen Lehranstalt in Münster, auf der im Gegensatz zu der bisherigen in Zielen und Mitteln beschränkten Fachschule die Gesamtheit der Wissenschaften systematisch gelehrt werden sollte, hat er sich nicht erhoben. Und hätte er es getan, so würde er wohl schwerlich das dafür nötige Interesse bei den damaligen bischöflichen Landesherren gefunden haben, viel weniger noch bei seinen Standesgenossen die wünschenswerte Unterstützung. Dafür spricht deutlich genug schon allein das auffallend rasche Sinken der Schule unmittelbar nach seinem Heimgange, ein redender Beweis, daß es neben ihm überhaupt in Münster an einem einflußreichen und tatkräftigen Manne gefehlt hat, der mit ihm auch nur in etwa die anhaltende und warme Begeisterung für tiefere Jugendbildung teilte. Der Rektor Kemener, überdies noch mit dem Pfarramte an der Ludgerikirche belastet, alterte dahin; die tüchtigeren unter den Lehrern fühlten sich vereinsamt und verlassen; sie folgten der Berufung an andere Orte, wo ein frischeres und freieres Leben pulsierte. Dann kam sehr bald die Zeit der kirchlich-sozialen Wirren, kam die Zeit, in der naturgemäß die religiösen Kämpfe auch auf das Gebiet der Schule übertragen wurden. Neben dem alten katholischen Institute unter Leitung des Johannes Aelius entstand ein neues evangelisches mit Johann Glandorp als Rektor; aber beide gingen zu Grunde, als die Stadt in die Hände der Täufer geriet, die einen Unterricht

nur in ganz elementarer Weise und lediglich im Rahmen ihrer dogmatischen Anschauungen kannten. Nach dem Sturze des Königreichs Johanns von Leiden ist Ruhe und Ordnung in allen Verhältnissen zu Münster erst ganz allmählich wiedergekehrt, sehr langsam, wie es scheint, gerade auch in Betreff des zerrütteten Schulwesens. Für Werke des Friedens blieb die Zeit zunächst überhaupt noch wenig günstig. Das Ansehen des Rates lag gebrochen danieder. Erst nach jahrelangen Verhandlungen und schweren Kämpfen erhielt die städtische Verwaltung ein gewisses Maß von Selbständigkeit zurück. Die Hauptsache aber war, daß der Bischof Franz von Waldeck, derselbe, der als Sieger endlich über die gefürchteten Täufer hatte triumphieren können, in seinem Glauben schwankend wurde und sich im Widerspruch mit der Majorität der Landstände mehr und mehr der evangelischen Partei anschloß, ja sogar den Antrag zu seiner Aufnahme in den schmalkaldischen Bund stellte. Er geriet in einen verhängnisvollen Konflikt mit der Kurie, die Miene machte, ihn seiner bischöflichen Würde zu entsetzen. Ist es infolge rechtzeitigen Einlenkens des Landesfürsten dazu auch nicht gekommen, so ist es bei all diesen Wirren doch immerhin verständlich, daß sich auf keiner Seite ernstlich eine Hand gerührt hat, um das gesunkene Unterrichtswesen von Grund aus zu reformieren. Jedenfalls verlautet darüber in den Quellen kein Wort. Die Nachrichten fließen erst wieder reichlicher seit dem Jahre 1550, in dem Hermann von Kerssenbroch an die Spitze der Domschule trat, die er zu neuem Leben erweckte und die nicht lange nach seinem Abgange durch den Einfluß des Gottfried von Raesfeld den Jesuiten anvertraut wurde.

Da ist es nun merkwürdig, daß gerade in der Zeit des tiefsten Verfalls des Münsterschen Schulwesens sich eine Stimme erhob, die, indem sie Besserung des dortigen

Unterrichts im allgemeinen verlangte, zugleich doch auch das Wünſchenswerteſte andeutete, was in der Beziehung zu erreichen geweſen wäre, die Gründung einer weſtfäliſchen Hochſchule.[1]) Und dieſe Stimme erklang nicht etwa in der weſtfäliſchen Heimat ſelbſt, ſondern aus weiter Ferne, aus dem Mecklenburger Lande herüber, aber ſie war diejenige eines treuen Sohnes der roten Erde, der in ſeiner Jugend die Domſchule zu Münſter noch in ihrem höchſten Glanze kennen gelernt hatte. Im Jahre 1544 erſchien zu Wittenberg die „Oratio Arnoldi Burenii ad reverendiss. episcopum Monasteriensem de scholis litterariis constituendis, in quibus semper ecclesiae Dei seminaria fuerunt“, eine Schrift, deren ſeltener Originaldruck mir in einem Exemplare der Stadtbibliothek zu Lüneburg zugänglich geworden iſt.[2])

---

[1]) Schon in den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts hatte der für ſeine weſtfäliſche Heimat glühend begeiſterte Werner Rolewinck das Fehlen einer ſolchen Univerſität ſchmerzlich beklagt. Im erſten Kapitel des 3. Buches ſeiner Schrift: „De Westphalorum sive antiquorum Saxonum situ, moribus, virtutibus et laudibus“ ſagt er: „Hodie ipsa“ (sc. Westphalia) „universitatem nullam habet, sed an in christianitate sit aliqua Westphalorum expers, non facile dixerim. Insuper, si aliqua facultas sit, quam aggredi paveant, omnino diffido. Hic profunda theologiae mysteria scrutatur, hic canonibus, hic legibus, hic medicinalibus experimentis invigilat; hic artibus, hic poesi, hic chronicis, hic stellis numerandis, terris metiendis, aquis, aeri, ignibus, aetheri, provinciis, bestiis, hominibus, angelis ceterisque creaturis a Deo factis cognoscendis studium impendit. Ut breviter dicam: quicquid umquam in notitiam hominum venire potuit, confidunt se apprehendere posse.“

[2]) Später iſt die Abhandlung noch einmal veröffentlicht worden, und zwar in der ebenfalls ſehr ſeltenen, von Nathan Chytraeus herausgegebenen und 1579 bei Stephan Myliander in Roſtock erſchienenen Sammlung der „Orationes Arnoldi Burenii“. (Exemplar in der Univerſitätsbibliothek zu Roſtock.) — Als Erſcheinungsjahr des Originaldrucks der Rede iſt in

Arnoldus Burenius, eigentlich Arnold Warwick mit Namen, war 1485 als Sohn eines mäßig begüterten Landmannes zu Büren bei Lingen in der Diözeſe Münſter geboren. Er beſuchte die Schulen in Zwolle und Münſter und hat ſich erſt verhältnismäßig ſpät, im Jahre 1518, in Wittenberg immatrikulieren laſſen.[1]) Hier trat er mit Luther in perſönliche Beziehungen und erwarb ſich insbeſondere die Zuneigung Melanchthons, mit dem er fortan in enger Verbindung geblieben iſt. Der große Theologe hat ſpäter ſeinem Schüler mehrere ſeiner philoſophiſchen Abhandlungen gewidmet, ſo ſeine 1545 bei Joſ. Klug in Wittenberg erſchienene Enarratio aliquot librorum ethicorum Aristotelis, ſo 1550 ſeine Elementa ethicae doctrinae,[2]) und er hat auch die eben erwähnte Rede des Burenius mit einem Vorworte vom 27. Sept. 1544 verſehen.[3]) „Scio," heißt es darin, „in Arnoldo ingenium esse ad virtutem ac decus et ad maximarum artium studia natura incitatum; scio mores esse honestissimos et officii plenos et magnam doctrinae copiam et vari-

---

der neueren Literatur nach einer irrtümlichen Notiz der „Epitome bibliothecae Conradi Gesneri" des Joſias Simler, die auch Hamelmann übernahm, durchgehends fälſchlich 1549 angegeben.

[1]) In ſeiner 1578 in Roſtock gehaltenen Rektoratsrede: „Oratio de Arnoldo Burenio" (abgedruckt in der eben erwähnten Sammlung der „Orationes Arn. Burenii) ſagt Nathan Chytraeus (B. P 8 a): „Anno 1508, aetatis vero suae 23., in academiam Vitebergensem .... sese contulit ibique totos quindecim annos fere continuo est commoratus." Vgl. auch J. Goes: Opuscula varia de Westphalia (Helmestadii 1668), S. 140. — Bei C. E. Foerſtemann: Album academiae Vitebergensis (Lipsiae 1841) S. 74 findet ſich der Immatrikulationsvermerk erſt zum Jahre 1518 und lautet, „Arnoldus Warwick Buren. Monasterien. dioec., 24. Aug."

[2]) Die Widmungsbriefe zu dieſen Schriften findet ſich neugedruckt im „Corpus Reformatorum", Vol. 2, Sp. 849 ff. u. Vol. 7, Sp. 684 ff.

[3]) Neugedruckt im „Corpus Reformatorum", Vol. 5, Sp. 485 f.

etatem; et propter haec ornamenta eum et diligo et veneror. Sed ad has virtutes magnum decus accedit, quod eloquentiam suam confert ad ecclesiae utilitatem.“ Beſonders warmen Ausdruck verleiht er der Anhänglichkeit an ſeinen Freund in einem Briefe vom 1. Februar 1534 mit den Worten:[1] „Quod rarius ad te scribo, Arnolde optime, quidvis potius in causa esse velim putes, quam oblivionem tui erga me amoris atque officiorum tuorum. Ego vero, mi Arnolde, incredibili desiderio tui afficior, quoties suavitatis ac doctrinae tuae mihi venit in mentem, ac saepe fortunam utriusque accusare soleo, quod non licet nobis amicitia nostra coram frui, nunc praesertim, cum et oblectationem ex studiis maiorem capere possemus et plusculum opis afferre reipublicae litterariae, postquam et tu veteris philosophiae studio flagras et ego me plane in hoc ipsum doctrinae genus abdere constitui.“

Auf Melanchthons Empfehlung hin erhielt Burenius im Jahre 1524 das Amt eines Erziehers des Herzogs Magnus von Mecklenburg, des poſtulierten Biſchofs von Schwerin; aber ſeine eigentlich bedeutſame Tätigkeit begann erſt, als er 1532 als Profeſſor der Beredſamkeit nach Roſtock geſchickt wurde mit dem ſpeziellen Auftrage, die arg zerrütteten Verhältniſſe an der dortigen Univerſität zu beſſern und zu heben.[2] Das iſt ihm trotz aller entgegenſtehenden Schwierigkeiten durch Fleiß und unver-

[1] Vgl. „Corpus Reformatorum“, Vol. 2, Sp. 701 f.

[2] Die Matrikel der Univerſität Roſtock herſg. von A. Hofmeiſter, Bd. 2 (Roſtock 1891), S. 92 bemerkt zum Sommerſemeſter 1532: „Arnoldus Worwarch de Buren Monasteriensis dioec. ad honorem serenissimi mei principis gratis intitulatus. M. Arnoldus Burenius (Warwick).“ Ebendaſ. S. 98 heißt es: „Anno 1539 sub decanatu magistri Engberti Herlem promoti sunt quinque magistri in die Agate“ (5. Febr.). Als erſter wird Arnoldus Burenius genannt.

drossenen Eifer, durch Gründlichkeit und Strenge in einer Weise gelungen, die ihm die Bewunderung und Liebe seiner Zeitgenossen eingetragen hat. In Rostock erwarb er sich dafür den Ehrennamen eines „alter parens et restaurator academiae felicissimus“, und Melanchthon hat ihn durch das Urteil ausgezeichnet: „Ubi Arnoldus, ibi schola“. Hochbetagt ist er am 16. August 1566 gestorben[1])

Was Melanchthon an Burenius fesselte, war nicht nur dessen alsbald erkannte und immer wieder aufs neue erprobte philologische und philosophische Durchbildung, nicht nur seine volle und herzliche Hingabe an die in Wittenberg vertretenen evangelischen Anschauungen, sondern vorzüglich auch sein warmes Eintreten für die Förderung des Jugendunterrichts, seine Betonung der Notwendigkeit, daß allen Schülern schon in frühen Jahren neben einer festgegliederten Ordnung in ihrem wissenschaftlichen Studiengange zugleich auch ein starker religiöser und sittlicher Rückhalt geboten werden müsse. In der Beziehung haben beide Männer das gleiche Ziel verfolgt; und wenn auch Melanchthon, der jüngere von ihnen, in seiner Geisteskraft und Vielseitigkeit den älteren Schüler bei weitem überragte, so hat doch Burenius in seinem Streben und seinen Leistungen die ungeteilte Anerkennung des großen Praeceptor Germaniae gefunden. Wie der uns hier vorliegenden, Münster betreffenden Rede, so hat Melanchthon auch derjenigen Abhandlung seines Freundes ein ehrendes Geleitwort mit auf den Weg gegeben, in der dieser scharf und bestimmt die Grundsätze verteidigt, nach denen er sich in seiner paedagogisch-reformatorischen Wirksamkeit in Rostock gerichtet

[1]) Ueber die Wirksamkeit des Burenius in Rostock vgl. besonders O. Krabbe: Die Universität Rostock (Rostock 1854) S. 407—411, 413 Anm., 438 ff. u. 552. S. auch den Artikel von J. V. Nordhoff in der „Allgem. deutschen Biographie“, Bd. 3 (Leipzig 1876), S. 586—588.

hat; ja, dieſe Abhandlung, die „Oratio causae, cur scholae philosophicae praefecti in academia Rostochiensi in disciplina resarcienda elaborarint“, iſt, weil ganz im Geiſte des Meiſters gehalten, in deſſen selectae Declamationes übernommen worden. [1])

Es iſt an ſich begreiflich, daß Burenius auch in der Ferne die Unterrichtsverhältniſſe in ſeiner Heimat nicht völlig außer Augen ließ. Schon ſeit 1536 ſtand ihm bei der Leitung des Rektorats des Collegium Aquilae in Roſtock ſein Landsmann Heinrich Welpius helfend zur Seite. Der Zuzug, den die neuaufblühende Univerſität nun auch aus Weſtfalen erhielt, ſorgte weiter dafür, daß es ihm an Nachrichten von dort nicht fehlte. Günſtig konnten ſie nicht lauten, und ſo mögen denn alte Erinnerungen in ihm wachgerufen ſein, Erinnerungen an die Zeit ſeiner eigenen Lehrjahre, an die Blüte der klaſſiſchen Studien in Münſter, an den erziehlichen Einfluß, den dort einſt Murmellius und deſſen Genoſſen unter den wachſamen Augen Langens ausgeübt hatten. Förderung der geiſtigen und ſittlichen Bildung der Jugend war ihm ſelbſt ja Lebenszweck geworden, und der Erfolg, den er in ſeinem neuen Wirkungskreis errang, mochte ihm den Wunſch noch näher legen, daß auch in Weſtfalen ein ähnlicher Verſuch der Reorganiſation gewagt werde. Aber neben dem allgemeinen Schulintereſſe und neben der Sorge um ſein engeres Vaterland ſpielte zweifellos bei ihm auch noch ein anderes Moment eine wichtige Rolle. Er, der Wittenberger Schüler, der Freund Melanchthons, hielt den Augenblick für geeignet, eine Neubildung im evangeliſchen Sinne

[1]) Der Originaldruck der Rede erſchien 1556 in Wittenberg. Auch Nathan Chytraeus hat die Oratio ſeiner oben erwähnten Sammlung beigefügt. Neudruck nach den select. Declam. des Mel. im „Corpus Reformatorum“, Vol. 12, Sp. 161 ff.; das Vorwort Mel.'s am 25. Dez. 1555 ebendaſ. Vol. 8, Sp. 628 ff.

herbeizuführen. Und in der Tat, das Unternehmen schien nicht aussichtslos. Denn trotz der nach dem Falle des täuferischen Münster vielfach kräftig einsetzenden Gegenreformation breitete sich in Westfalen die neue Lehre mehr und mehr aus. Städte wie Soest, Lippstadt und Herford huldigten ihr. Vor allem aber verheimlichte, wie wir wissen, Bischof Franz von Waldeck seine Sympathien für das Evangelium in keiner Weise. Gerade eben, 1543, hatte durch sein Entgegenkommen und seine Unterstützung im Barfüßerkloster zu Osnabrück eine protestantische Schule eröffnet werden können, ja, er hatte sogar, des Widerstandes des Domkapitels und der Geistlichkeit ungeachtet, der reformatorischen Tätigkeit des von Lübeck herbeigerufenen Hermann Bamus mächtigen Vorschub geleistet und der von diesem entworfenen „Christlichen Kirchenordnung der Stadt Osnabrück" seine förmliche Bestätigung erteilt. Was hier geschehen war, konnte, wenn auch erst nach Ueberwindung viel größerer Schwierigkeiten, vielleicht auch in der benachbarten Diözese Münster eintreten. Jedenfalls vermochte die damalige Gesinnung des Bischofs[1]) frohe Hoffnungen bei allen denen zu erwecken, die, wie Burenius, fest zur evangelischen Partei hielten und auch für die Schule nur dann eine heilsame Zukunft sahen, wenn sie befreit würde von der Beeinflussung durch den strenggläubigen Katholizismus.

---

[1]) Sehr charakteristisch für sie ist ein Schreiben des Bischofs vom 1. Juli 1543 an den Amtmann und Rentmeister zu Cloppenburg, in dem diesen aufgetragen wird, dafür zu sorgen, daß sich alle Pastoren des Amtes zum 6. Juli persönlich in Vechta einfinden, um dort „von Herrn M. Hermann Bonno eine christliche Reformation und unsere weitere Meinung vorerst anzuhören und sich von ihm examinieren und unterrichten zu lassen." Das Schreiben ist abgedruckt von B. Spiegel: Hermann Bonnus, 2. Aufl. (Göttingen 1892), S. 188 f.

Gleich zu Beginn ſeiner Schrift ſpricht Burenius rückhaltlos ſeine Freude darüber aus, daß ſich der Biſchof Franz von Waldeck der reinen Lehre Chriſti zugewendet habe und die Predigt des unverfälſchten Gotteswortes begünſtige. Dabei fehlt es ſofort nicht an heftigen Ausfällen gegen die römiſche Kirche ſowie an warmen Worten der Bewunderung für den Landesherrn, der ſich von ihren Ränken freimache. Dieſe Bewunderung, ſo ſagt der Verfaſſer, habe ihm neben der Liebe zur Heimat die Feder in die Hand gedrückt.[1]) In ausführlichen Erörterungen bezeichnet er es dann zunächſt als eine heilige Pflicht der Fürſten und Obrigkeiten, durch Einrichtung guter Schulen für die erſprießliche Erziehung der Jugend tatkräftig zu ſorgen. Er weiſt auf die Vorbilder des Solon in Athen, des Lykurg in Sparta, der Magier im perſiſchen Reiche hin; aber die Hauptſache iſt ihm, daß gerade in den Geboten der chriſtlichen Religion das Amt dieſer Sorge den Regierenden übertragen iſt.[2]) Mit der Weitſchweifigkeit, die in damaliger Zeit bei ähnlichen theoretiſchen Abhand-

[1]) Bl. A 5 b: „Ego vero partim huius divinae tuae virtutis admiratione, partim magnitudine amoris in patriam excitatus duxi tuam celsitudinem hoc tempore oratione qualicumque cohortandam, ut pro suo pulcherrimo in rempublicam studio de ludo litterario amplissimo principe digno Westphalae iuventuti aperiendo aliquando cogitaret; quod inde non minor officii laus et nominis splendor ad tuam dignitatem, quam salutis accessio et felicitatis incrementum ad totam rempublicam sit perventurum."

[2]) Bl. A 7 b: „Quis non agnoscit, hinc vel sole meridiano clarius liquere, primum et maximum in magistratus partibus esse, curare atque efficere, ut florens aetas a primis pueritiae temporibus mature ad christianao doctrinae sapientiam et honestae vitae coguitionem atque studium diligenter excitetur et sedulo instituatur, ut aetato progressi et in suis et reipublicae negotiis ex dignitate christiani hominis et laude civitatis versari possint?"

lungen zu praktiſchen Zwecken nichts Seltenes war, verweilt er bei dieſem Thema. Er verfehlt auch nicht, tadelnd zu bemerken, wie viele der von Gott geſetzten Obrigkeiten ihren erhabenen Beruf in der Beziehung vernachläſſigen, wie einige aus Dummheit oder Trägheit, aus Leichtſinn oder Genußſucht ihr Anſehen untergraben, wie manche, ſtatt den Werken des Friedens zu dienen, aus Ehrſucht und Herrſchbegierde nur Kriege führen, andere aus Geiz nur Geld anhäufen, oder aus Eigenſinn, blos um beim Alten zu verharren, ſich allem Neuen entgegenſtemmen. Als Muſter eines Fürſten mit Sinn für Kunſt und Wiſſenſchaft gilt ihm vor allem Karl der Große, dem ſeine Schul- und Kloſtergründungen einen unſterblichen Namen verſchafft hätten.[1])

Dann erſt geht Burenius näher auf die damaligen Schulen ein und hebt insbeſondere hervor, daß — was auch ſonſt noch vielfach überliefert iſt — der Lehrerberuf häufig von ganz jungen Leuten ausgeübt werde, die, ohne jede tiefere Vorbildung, arm und mühſelig durch das Trivium gekommen, die Schüler nur verwirrten und ſie durch Sittenloſigkeit auf Abwege brächten.[2]) Ueberhaupt

[1]) Ueber die Kloſtergründungen Karls des Großen ſagt Burenius Bl. B 5 a: „Canonicorum collegia et monachorum coenobia non paucis locis constituit, non ut essent otiosorum domicilia et hominum intemperantium popinae, sed litterarum et sacrarum et humanarum officinae, ubi rudes animi et virtutum praeceptis ad bene vivendum et religionis institutis ad purum Dei cultum a primis aetatis temporibus informarentur. Nulla tum ventris sagina, nulla gravior impiarum rerum nutricula, nulla maior reipublicae pestis istis locis dominabatur, ut omnium fidem excedat, tam salutaria veterum consilia, et sancta maiorum inventa adeo mutata esse, ut christianae religionis praesidia et communis salutis propugnacula in ecclesiae perniciem et reipublicae exitium omnino conversa sint.“

[2]) Wieder führt er nach dem Zeugnis des Xenophon die Perſerkönige an. Sie überließen, ſagt er Bl. B 6 a: „tenerae aetatis educationem

fehle für das Bildungsweſen das Intereſſe faſt gänzlich; für nutzloſe, nur zu eitlen Vergnügungen und törichtem Prunke beſtimmte Gebäude, für ſchwelgeriſche Gaſtmähler, für neue, weibiſche Kleidung und anderen derartigen Tand verſchwende man eine Unmaſſe Geldes, während keine Mittel für die Schulen vorhanden ſeien, die jetzt in jeder Hinſicht kläglich daniederliegen.[1]) Wenn Unterrichtsanſtalten zur Pflege der Wiſſenſchaften und der Religion in allen Gegenden notwendig wären, ſo ganz vorzüglich in Weſtfalen. Denn, heißt es weiter, das Volk iſt dort mit Ausnahme der Patrizier und der Adligen im Durchſchnitt nicht ſo ſehr mit irdiſchen Gütern geſegnet, daß es den Eltern möglich ſei, ihre Söhne ohne erheblichen Schaden auf beſſere auswärtige Schulen zu ſchicken und in der Fremde zu unterhalten.[2]) Mit deutlichem Hinblick auf Münſter wird hinzugefügt: In Weſtfalen iſt keine blühende Schule mehr zu ſehen. Diejenige, die noch vor einiger Zeit durch Sorgfalt der Erziehung ſowie durch lobenswerte Einrichtungen denen in vielen Teilen Deutſchlands vorzuziehen

---

non, ut nunc vulgo accidere videmus, adolescentibus ignotis et mendicis e trivio arreptis, nulla neque eruditionis laude neque virtutis commendatione ornatis, qui pueros non solum ex stultis insanos facerent, sed etiam vivendi licentia ipsis ad omnem nequitiam et turpitudinem praeirent."

[1]) Bl. C 1 b: „At ubi ad scholae constitutionem ventum est, tum nullae pecuniae nobis suppetunt, tum inopes sumus, in qua et ecclesiae et reipublicae salus inclusa est." Bl. C 2 a: „Scholae nunc non paucis locis aut desertae ruinam minantur, aut ita frigent, ut parum subsidii ab iis communi saluti exspectandum sit."

[2]) Bl. C 4 a: Quod ea gens exceptis patriciis et equitibus non ita fortunis et opibus abundet, ut multis tantae copiae suppetant, quibus sine rei familiaris detrimento liberis suis sumptus in maioribus et exteris scholis discentibus in tanta rerum omnium ubique paene gentium caritate suppeditare possint."

war, ist jetzt so vernachlässigt und verfallen, daß von ihr nur großes Unheil zu erwarten steht.[1]) Hier müsse der Fürst eingreifen, hier so schnell wie möglich dauernde Abhülfe schaffen, und zwar durch Gründung einer Schule, die nicht nur die niederen Künste lehre, sondern veredelt werde durch die Betreibung der Theologie und der Rechtswissenschaft.[2]) Ungeahnter Segen werde dieser Tat folgen, und er, der Bischof, werde den Ruhm erlangen, der erste gewesen zu sein, der auf westfälischem Boden in die Kirche die geheiligte evangelische Lehre, in die Schule wahrhaft fromme und heilsame Bräuche eingeführt habe. Ihm werde die Nachwelt danken, daß er es der Jugend ermöglichte, in der Heimat den Grund zu tüchtiger Durchbildung zu legen;[3]) ja, sein dadurch erworbenes Verdienst werde

---

[1]) Bl. C 4 b: „Nec ulla toti illi nationi schola sacrarum rerum studiis et doctrinae elegantia hac tempestate satis florens videtur esse. Quae non multis abhinc annis educationis diligentia et institutionis laude multis Germaniae partibus anteferenda putabatur, ea nunc in tantam paedagogiae parum curatae reprehensionem venit, ut non tantum laudis atque utilitatis ante ex officii cura abstulerit, quantum iustae vituperationis et verae calamitatis ex eadem nunc stulte neglecta consequatur."

[2]) Bl. C 4 b: „Cui malo, ornatissime pontifex, tuae sapientiae atque gloriae est, sine aliqua longiore procrastinatione occurrere atque medicinam adhibere et praestare, ut civium tuorum liberis ludus aperiatur, qui non solum inferiorum artium tractatione, sed etiam theologicarum rerum et iurisprudentiae professione nobilitetur."

[3]) Quam grata tanti meriti in cives memoria ad posteros, quam benevola tam incomparabilis boni testificatio ad omnium nepotes, quibus nunc imperas, propagabitur, tua singulari pietate et excellenti virtute factum, ut Westphala iuventus, cui nihil ad consequendam scientiae laudem praeter liberalem educationem deest, rectam institutionem adepta ad tantam doctrinae atque virtutis cognitionem pervenerit, ut de sua ecclesia atque republica aliquando bene promereri possit! Cuius ingenia nunc, ut

noch größer ſein als dasjenige der Niederwerfung des täuferiſchen Aufruhrs.

Es iſt zu bedauern, daß Burenius nun nicht auch gleich die Pläne und Einrichtungen, an die er dachte, genauer aufgezeichnet hat. Jedenfalls bringt er in dieſer Rede kein ausführliches Wort darüber; aber wir dürfen ergänzend dafür die ſchon oben erwähnte Abhandlung heranziehen, in der er die Art ſeiner Wirkſamkeit in Roſtock näher beleuchtet. Wenn auch erſt ſpäter niedergeſchrieben, enthält ſie doch die Prinzipien, die in der Schulpraxis für Burenius immer maßgebend geweſen ſind; und wenn der gealterte Pädagoge uns in ihr zeigt, nach welcher Richtung hin er ſeit ſeinem Eintreffen auf der Mecklenburgiſchen Landesuniverſität in Lehre und Erziehung hat wirken wollen, wenn er deutlich durchblicken läßt, daß ſeine Anſchauungen darüber ſich während eines erfahrungsreichen Lebens in nichts geändert haben, ſo werden wir berechtigt ſein, den Inhalt ſeiner Ausführungen auch für die Zeit gelten zu laſſen, in der er ſo kräftig für die Hebung des Bildungsweſens in Weſtfalen eintrat.

Er will die Jugend nicht nur „pie et liberaliter“ unterrichtet wiſſen, ſondern er will in ihr auch Zucht und Sitte wiederhergeſtellt und anhaltend gepflegt ſehen. Daher rechtfertigt er — und er handelt damit durchaus im Geiſte Melanchthons — die von ihm in Roſtock wieder eingeführte Gepflogenheit, die Studierenden zu veranlaſſen, in beſtimmten Burſen mit den Lehrern zuſammen zu wohnen

---

apparet, legitimo cultu destituta non sine gravi reipublicae casu et magno patriae detrimento indigne pereunt, quod opes domesticae non nisi paucorum studiorum sumptus tolerare possint. Quod si in patria scholam sapienter institutam haberent, patrius focus cibaria victumque ipsis facile suppeditaret et ad honestarum rerum cognitionem informari sine aliquo maiore opum domesticarum onere possent.“

und unter deren fortdauernder Aufſicht zu leben und zu lernen; denn nur dadurch könnten ſie vor den mannigfachen Gefahren und Verführungen geſchützt werden, die ihnen bei völliger Ungebundenheit drohten, nur dadurch bleibe für ſie die Innehaltung eines feſtgeregelten Unterrichtskurſus geſichert.[1]) Auf die Durchführung einer plan- und fachgemäßen Ordnung im Lernen legte er vorzüglichen Wert.[2]) Er hat uns ſeinen Unterrichtsplan wenigſtens für die Jünger der philoſophiſchen Disziplin eingehender vorgezeichnet. Sie zerfallen danach in drei Klaſſen, deren untere die „Auditores grammatici“, deren mittlere die „Studiosi laureae“, deren obere die „Candidati magisterii philosophici“ bilden. Mit den erſteren wurden vormittags

[1]) Corpus Reformatorum, Vol. 12, Sp. 170: „Quod plerique ex aediculis civium in domos scholae traducuntur, hoc non novum inventum, sed vetus disciplinae in hac academia capitulum. Nam nostri maiores, viri prudentes et scholasticae gubernationis periti, iudicabunt bene e re iuventutis esse, ipsam easdem iucolere aedes cum praeceptoribus et in eorum conspectu et vivere et versari in litteris. Nam in civitatibus celebrioribus, ut haec est, variam malorum escam et plurima libidinum invitamenta esse videbant, quibus ne in fraudem aut vitae discrimen illicerentur et ab instituto discendi cursu abducerentur, occasionem mali homines prudentes florenti aetati relinquendam non putarunt, quae ut furem, ita nequam et improbum facit. Quare adolescentes non per omnes vicos civitatis sparsos habitare, sed in scholae aedes commigrare voluerunt, quod hoc adolescentibus et tutius et utilius esse iudicarunt.“

[2]) Ebendaſ. Sp. 166: „Principio hoc inter omnes constare arbitramur, nihil sine ordine et certa ratione neque in republica neque in re domestica sapienter suscipi et feliciter administrari. Sic etiam in discendi ratione, ut docti iudicant et experientia testatur, se res habet. Quapropter hic ordo et haec ratio nostro sodalicio placuit, qua speramus nos obtinere posse, ut ex schola cessatione sublata quisque partes discendi sibi utiles et consentaneas suscipiat et eas diligentia et constantia, quam virtus requirit, exsequatur.“

die Briefe Ciceros geleſen und die Regeln der Etymologie durchgenommen, während am Nachmittage die Lektüre des Terenz, des Vergil oder des Ovid folgte ſowie die Lehre von der Syntax und der Proſodie. In beſonderen Wiederholungsſtunden ward an der Hand der geleſenen Schriftſteller die grammatikaliſche Schulung praktiſch weiter gefördert. Neben den Sonn- und Feiertagen blieben auch die Mittwoche und Sonnabende dem Unterrichte in der Religion und der Erklärung des Katechismus vorbehalten; nur ſollten an dieſen Tagen auch Uebungen im lateiniſchen Stile ſtattfinden. Die Zöglinge dieſer Klaſſe wurden durch ſtrenge Geſetze, nötigenfalls durch Strafen zur ſtändigen Erledigung ihrer Aufgaben gezwungen.[1]) Die Studiosi laureae mußten Dialektik und Rhetorik treiben.[2]) Zweimal in der Woche kam für ſie der Unterricht in den Elementen der Mathematik hinzu, und außerdem ſchloß ſich bei ihnen dem Studium des Latein noch dasjenige der griechiſchen Sprache an. Der bevorzugte unter den römiſchen Klaſſikern war Cicero; daneben aber wurden praktiſche Verſuche zur Abfaſſung lateiniſcher Briefe ſowie zur Haltung lateiniſcher Deklamationen und Disſputationen gefordert. Auch die Mitglieder dieſer Abteilung mußten ſich innerhalb der Burſen einem ſtrengen Lernzwange unterwerfen.[3])

---

[1]) „Haec aetas," ſo heißt es ebendaſ. Sp. 167, „quod sibi parum consulit, legibus ad partes ediscendi et exercitationis munus astringitur, et poena desertores officii, cum necessitas requirit, ad suum pensum absolvendum exstimulantur."

[2]) Ebendaſ.: „Verum ita, ut dialectices explicatio aliquo temporis intervallo rhetorices traditionem antecedat, quae a magistris cum discipulis tanta fide et diligentia repetuntur, ut ea, velint nolint, discere cogantur."

[3]) Ebendaſ.: „Qui ad sua officia praestanda et ad munus perseverandi in iis, ad quae discenda accesserunt, ut superiores scholae legibus et statutis alligantur. Nam iudicio sapientum

Die Candidati magisterii philosophici endlich wurden in die Physik, die Ethik und die Politik des Aristoteles eingeführt; weiter lasen sie Euklid, Ptolemäus und überhaupt die hervorragenderen Werke der alten Griechen und Römer. Deklamations- und Disputationsübungen hatten sie mit den Fortgeschritteneren aus der zweiten Klasse gemeinsam. Einige aus ihrer Zahl, nach dem Willen ihrer Eltern der besonderen Obhut der Lehrer anempfohlen, waren Bewohner der Bursen und als solche an die dort geltende Disziplin gebunden; die übrigen aber konnten nach eigenem Belieben ihre Wohnungen suchen, waren zwangsfrei und durften nach selbständigem Ermessen wählen, in welchem Fache der Philosophie sie sich weiterbilden wollten.[1])

Obwohl wir, wie gesagt, von Burenius speziellere Vorschläge nicht erfahren, steht doch aus seinem Schriftchen das Eine fest, daß ihm für seine Heimat eine Anstalt vorschwebte, die nicht nur, wie die Münstersche Domschule selbst in ihrer höchsten Blütezeit, sich in den hergebrachten Bahnen eines vorbereitenden, vielleicht nur für die prak-

---

adolescentiae opus est omnium maxime, ut disciplinam vitae et rerum agendarum gubernatricem et magistram habeat, quod lubrica illa aetas ab honesti laboris tolerantia ad mollitiem et otium plerumque propendet."

[1]) Ebendas. Sp. 168: „Quorum quidam in disciplinam praeceptoribus parentum auctoritate sunt traditi et privatim exercentur et reguntur, quorum studia et mores a privata disciplina non sunt exempti. At ceteri, qui nullis in schola sunt praeceptoribus commendati et honeste vivunt et scholae honori et ornamento sunt et condiscipulis virtutum exemplis praelucent, hi neque in scholae aedes coguntur neque ad haec neque ad illa discenda legibus excitantur, sed liberum relinquitur, qua in parte philosophiae aut in quo doctrinae genere voluerint se exercere et elaborare, ut ingeniis liberalis doctrinae et honestatis studiosis dignum existimatur."

tiſchen Theologen und Schulmänner abſchließenden Bildungsſtätte bewegte, ſondern eine Anſtalt, in der fortan auch die juriſtiſche Fakultät Vertretung finden ſollte; ob zunächſt nur zur Heranbildung praktiſcher Juriſten oder auch ſchon zur Förderung ſolcher, die ihr Leben dem theoretiſchen Rechtsſtudium widmen wollten, müßen wir dahingeſtellt laſſen. Jedenfalls iſt, ſoviel wir heute wiſſen, Burenius der Erſte geweſen, der einer Angliederung des juriſtiſchen Studiums an die theologiſchen und philoſophiſchen auf einer Hochſchule in Weſtfalen das Wort geredet hat. Er hat dabei zugleich noch ein anderes wichtiges Kapitel berührt, die Frage, auf welche Weiſe es möglich ſein werde, Mittel für das Gelingen ſeines Planes herbeizuſchaffen. Ohne Geld, daß ſah er ein, ließ ſich eine Reorganiſation der Münſterſchen Schule in ihrem alten Rahmen, geſchweige denn ein Ausbau derſelben mit erweiterten Zielen nicht erreichen. Da aber, meinte er, könne die Kirche helfen; und ſo ſchlägt er, der überzeugte Evangeliſche, dem mit ſeinem Herzen zum Proteſtantismus neigenden Biſchofe Franz von Waldeck vor, nun auch in der Beziehung mit der Vergangenheit zu brechen und über die zur Zeit des alten Glaubens der katholiſchen Kirche zugefloßenen Schätze zum Beſten einer evangeliſchen Unterrichtsanſtalt zu verfügen. Er tut es in ſchroffer Form, in unverkennbarem Haß gegen das frühere geiſtliche Regiment, leidenſchaftlich erregt über anhaltende Mißſtände in den Reihen des Klerus und der Lehrer. Mehr noch als im erſten Teile ſeiner Rede macht ſich hier im zweiten ſeine kampfgewohnte und kampfbereite Natur geltend. Form und Inhalt zeigen, daß er von der proteſtantiſchen Geſinnung des Biſchofs eine hohe Meinung gehabt haben muß. Folgen wir hier kurz noch ſeinen ſachlichen Erörterungen.

Burenius geht von der Vorausſetzung aus, daß die richtige Fürſorge für die Kirche, verbunden mit einer heil-

ſamen Pflege des Schulweſens, nach niemandes Anſicht auf irgend welche Schwierigkeiten ſtoßen werde, wenn die Obrigkeit, in deren Amt es liege, die anſehnlichen Reichtümer der Kirche umſichtig und ohne Zerſplitterung zum Ausbau der Kirche und zugleich zum Wohle des wiſſenſchaftlichen Unterrichts verwende.[1]) In längſt vergangenen Tagen ſeien von privater Seite in ehrenwerter, frommer Regung viel koſtbare Güter für das religiöſe und kirchliche Inteſſe beſtimmt und hergegeben worden; aber den Spendern habe es dabei an der wünſchenswerten Einſicht und Ueberlegung gefehlt, da ſie damals noch in einem allgemein verbreiteten Irrtum befangen geweſen ſeien; und daher komme es, daß jetzt die aus früherer Zeit ſtammenden Vermächtniſſe in unrichtiger und ſchädlicher Weiſe vergeudet würden, daß ſie nicht den Verkündern des Evangeliums, nicht den Lehrern der Wiſſenſchaften, ſondern einer großen Anzahl von Mönchen und unwiſſenden Scheinprieſtern zu Nutzen und Vorteil gereichen, Leuten, die nur Verwirrung anrichten, allein auf eigenen Gewinn bedacht ſind und der Sache der chriſtlichen Religion unberechenbaren Schaden zufügen. Von dieſen Feinden der Kirche, fährt er fort, von dieſen Schändern der Religioſität müſſen die Schätze nach göttlichem und menſchlichen Rechte durch Machtſpruch der Obrigkeit zur richtigen Zeit abgewendet und zur Erhaltung des Evangeliums ſowie zur Verbeſſerung der Schulen verwertet werden.[2])

[1]) Bl. C 6 a: „Principio neminem esse existimo, a quo in controversiam vocatur, minime magni negotii fore, ecclesiis recte providere et scholis salubriter consulere, si magistratus, quod in eius officio est, opes, quas ecclesiae et lantas et amplas possident, ab excidio religionis et devastatione communis salutis ad ecclesiae aedificationem et litterarum cultum integre prudenterque sine ulla earum dissipatione convertat."

[2]) Bl. C 6 b: „Ab his talibus ecclesiae hostibus et religionis corruptelis ut opes illae magistratus auctoritate suo tempore ad

Recht und Pflicht des Magiſtrats ſei es, Vermächtniſſe, die unerlaubten und nicht frommen Dingen dienen, unverkürzt für Zwecke zu gebrauchen, die dem Staate heilſam ſind und dem Willen der Stifter mehr zu entſprechen ſcheinen. Daher begrüßt es Burenius mit Freuden, daß damals manche Fürſten ſich um die Kirche wohlverdient machten, indem ſie die Mittel, die einſt die Freigebigkeit gewährt hatte, zur Steuerung der Mißbräuche, zur Verbreitung des wahren Gotteswortes und zur Förderung der Jugenderziehung ausnutzten. Er leugnet nicht, daß der reiche Beſitz der Kirche der Wohltätigkeit und dem religiöſen Eifer der Vorfahren zu verdanken ſei. Aber er fügt ſogleich hinzu, daß, wie ein jeder klar erkenne, erſt jetzt durch die Einſicht jener Obrigkeiten der Schatz, ſtatt zum Verderb der Kirche, zu ihrem Segen verwandt werde; ihre gewiſſenhafte Verſtändigkeit ſei deshalb mehr zu loben und zu ehren, als die blinde Freigebigkeit der früheren Generationen.[1])

Unverbrüchlich muß als Grundſatz gelten, daß auch nicht der kleinſte Teil der Gaben von denen, die jetzt darüber verfügen, ſei es aus Geiz, ſei es zu eigenem Nutzen zurückgehalten oder an ſolche verteilt werde, die nicht ein kirchliches Amt verwalten. Billigkeit und Recht erfordern, alles ungeſchmälert in erſter Linie den wahren Dienern

---

evangelii conservationem et scholarum restitutionem revocentur, ratio et divina et humana efflagitat."

[1]) Bl. C 7 b: „Quod tam amplum Petri patrimonium tamque lautum ecclesiae suppetat, maiorum beneficentiae atque studio erga religionem nos debere, nemini obscurum est. Quod autem ad evangelii propagationem et communem omnium felicitatem plurimum prosit et mirabiliter iuvet, id magistratus praesentis beneficio, quo illud ab ecclesiae peste ad eius salutem convertitur, acceptum ferendum esse, omnes videmus. Quapropter satis planum est, horum piam prudentiam, quam veterum caecam liberalitatem, maiore et laude et honore dignam esse."

der Kirche, in zweiter den Schulen und den Wiſſenſchaften zu gute kommen zu laſſen, auf denen die Zukunft der Kirche beruhe. Iſt nun die Obrigkeit die Hüterin des Schatzes und als ſolche verpflichtet, ihn zu ſchirmen und zu wahren, ſo käme es einem Diebſtahl, einem Religionsfrevel und einem unerhörten Verbrechen gleich, wollte ſie die Kirche berauben, anſtatt ihr ihren Schutz zu leihen. Niemals werde das Gedächtnis an den Edelſinn aller derjenigen ſchwinden, die ihre Güter hochherzig der Bereicherung und der Stärkung der Kirche gewidmet haben, niemals aber auch die Erinnerung an die gottloſen Handlungen jener Harpyien, durch deren Bosheit und Habgier ſowohl die Kirchen wie die Schulen noch jetzt ausgeplündert werden und von allen Mitteln entblößt daniederliegen. Aber endlich ſcheint es anders zu werden. Denn nunmehr ſehen wir, wie Fürſten und Obrigkeiten in löblicher Uneigennützigkeit und Einſicht ein Beiſpiel geben und die Mittel zum richtigen Zwecke verbrauchen. Wo das geſchieht, erblüht die Kirche im Fortſchritt des Evangeliums, die Schule im Studium der ſchönen Wiſſenſchaften. Zu dieſen Fürſten möge auch Biſchof Franz gehören und, wenn ihm das Wohl des ſeiner Sorge anvertrauten Volkes am Herzen liege, mit der Errichtung einer Schule nicht zögern.[1])

[1]) Bl. D 2 a: „Perspicis, pontifex amplissime, opibus ecclesiae salvis atque in salutem reipublicae commutatis, quam facile sit principi, et sine aerarii detrimento et subditorum onere evangelii praedicationi et iuventutis disciplinae cum magno publicae felicitatis incremento recte providere et divinitus consulere .... Si populorum, quorum curam tibi Deus mandavit, felicitatem atque salutem quaeris, qua nihil tibi umquam antiquius et prius fuisse multis officiis atque meritis et in ecclesiam et in rempublicam declarasti, scholae constitutionem aggredere, e qua omnia, quae ad felicem ecclesiae successum et optimum reipublicae statum plurimum possunt, quasi ex cornucopia tuis populis publice et privatim benigne suppeditabuntur.„

Soweit die Schrift des Burenius. Dem Plane des von tiefer Vaterlandsliebe und evangelischem Eifer getriebenen Westfalen ist nicht nähergetreten worden. Derselbe Bischof, der 1543 auf einem Landtage erklärt hatte, das Stift nach den Grundsätzen der Augsburgischen Konfession reformieren zu wollen, hat einige Jahre später, im Frühling 1548, gelobt, der katholischen Kirche Treue zu halten und sie zu schützen. Nicht innere Ueberzeugung, sondern politische Erwägung hat ihn zu diesem Entschlusse gebracht, der jede Aussicht auf die Erfüllung der Wünsche des Burenius und seiner Gesinnungsgenossen zunächst ausschloß.

# VII.

# Miscellen.

## Ein neues Moment zur Beurtheilung der Freckenhorſter Stiftungs-Urkunde.

von Pfarrdechant Schwieters.

In „Forſchungen zur deutſchen Geſchichte“ Bd. 24 1884 S. 629—653 hat Dr. Wilh. Diekamp in einer geſchichtlichen Studie „Die Gründungslegende und die angebliche Stiftungs-Urkunde des Kloſters Freckenhorſt“ den Beweis zu erbringen verſucht, daß die vorhandene Stiftungs-Urkunde, die ſich von dem Jahre 851 datirt, unecht und erſt 1714 verfaßt ſei als Beweisſtück für einen Prozeß, den die damalige Aebtiſſin Hedwig Chriſtina Gertrud v. Korff-Suthauſen bei der Rota in Rom gegen die päpſtliche Curie von 1711 bis 19. Februar 1714 führte, zur Anerkennung des ihr allein zuſtehenden Rechtes der Beſetzung aller Canonikate in Freckenhorſt.

Intereſſant iſt es nun, zu erfahren, daß ſchon 10 Jahre nach 1714 die gedachte Stiftungs-Urkunde offen für gefälſcht und apokryph erklärt wurde, und zwar von Seiten des Stifts Freckenhorſt und ſeiner Aebtiſſin ſelbſt.

Im Dechanei-Archiv zu Freckenhorſt beruhen nämlich gedruckte Prozeßakten aus den Jahren 1723—1732 betr. einen Prozeß zwiſchen Johanna Cath. von Winkelhauſen, Aebtiſſin zu Neuenheerſe, und Antonette v. Weſterholt-Lembeck, Aebtiſſin zu Freckenhorſt (1721—1763). Letztere war ſchon ſeit 19. März 1719 Aebtiſſin zu Langenhorſt, und wurde 3. Dezember 1721 auch zur Aebtiſſin in Freckenhorſt erwählt, nach dem Tode der Aebtiſſin H. C. G. v. Korff. J. C. v. Winkelhauſen hatte damals auch eine Präbende zu Freckenhorſt, und nahm an der Wahl der A. v. Weſterholt theil, enthielt ſich aber ihres votum. Später focht ſie die Wahl der A. von Weſterholt an und brachte die Sache vor das römiſche Gericht. Ungültig ſollte die Wahl deshalb ſein, wie aus den gedruckten Akten hervorgeht, weil Antonette v. Weſterholt zur Zeit der Wahl keine 30 Jahre alt geweſen, und weil ſie nicht aus dem gremium der Freckenhorſter Stiftsdamen gewählt ſei. Daß letzteres ſtatutenmäßig

ſei, dafür beruft ſie ſich auf die Stiftungs-Urkunde von 851. (Nebenbei geſagt, erlangte ſie wirklich von dem h. Stuhl in Rom im Jahre 1723 die Proviſion mit der Abtei zu Freckenhorſt, iſt aber nicht in den Beſitz derſelben gekommen).

In der Klagebeantwortung der Aebtiſſin A. v. Weſterholt wird nun hiergegen um 1725 ausgeführt, daß die Stiftungs-Urkunde nicht verſchlage, weil dieſelbe unächt und apokryph ſei (quippe quae nunquam fuit compulsata, immo . . . solempnissime impugnata fuit tanquam conficta et apocrypha) weil ferner der Sekretär des Collegs zu Freckenhorſt geſchworen habe, daß statuta fundamentalia disponentia circa electionem Abbatissae (hier iſt wohl das Original der 1714 produzirten Copie gemeint) non adesse ued unquam adfuisse, ferner weil die Copia . . . producta de anno 1714 . . . von Fremden produzirt ſei, die mit dem Stift Freckenhorſt nichts zu ſchaffen hätten (produxerunt extranei, cum quibus nostrum Collegium nihil habet agere), endlich, weil der Notar Henrich Varwick (der die Copie der Urkunde 1714 beglaubigte) vom Jahre 1702 an durch Richterſpruch ſeines Amtes als Notar entſetzt und nicht wieder rehabilitirt ſei.

Der Wortlaut des betreffenden Paſſus iſt folgender:

Libertas autem hujusmodi (nämlich eine fremde Dame, die nicht in dem betr. Stift präbendirt war, zur Aebtiſſin zu wählen) a jure, et consuetudine permissa, fructra adimi tentatur ex supposita antiquissima istius Collegii fundatione, quae figuratur sequuta usque, et de anno 851, et data fuit in praeterito contrarii Summario Num. 1; Quippe ista nunquam fuit legitime compulsata, immo in compulsatione exadverso facta coram Reverendissimo Nuntio Colonien. ex hac Parte solemnissime impugnata fuit tamquam conficta et apocrypha, et monito Secretario nostri Collegii ad ex tradenda Statuta fundamentalia ejusdem, disponentia circa Electionem Abbatissae, juravit non adesse, nec unquam adfuisse, ac ita audivisse a Majuribus, Summ. Num. 48.

In nihilo obsistente, quod copia exadverso data alias reperiatur producta in Rota de anno 1714 coram bon. mem. Ansaldo, et repetita de anno 1719 coram bon. mem. Laucetta, praeter quod enim produxerunt extranei, cum quibus nostrum Collegium nihil habet agere, ac praeter quod etiam Causa illa agitata coram bon. mem. Lancetta fuit acta per Contradictas, ut patet ex Decisione coram illo edita in Monasterien. Canonikatus 3. Julii 1719, ibi „Dedi hodie dubium per Contradictas etc. habui — que a DD. responsum in omnibus pro Informante; binae jugulant

responsiones, prima, quod extracta supponitur a Notario Henrico Varvich qui antecedenter usque ab anno 1702 per Judicialem condemnationem ab officio Tabellionatus suspensus fuerat, et numquam postea reintegratus, Summario Nr. 49; Ande Scripturae istius nullam merentur fidem (Rota dec. 624 Nr. 18. par. 19. to. z. Rec.).

Altera, quod ille non erat, nec se subscripsit in eadem copia tanquam Secretarius nostri Collegii, cui posset deferri in exactione hujus assertae Scripturae ratione proprii muneris, et Officii, sed uti Notarius in genere, cum ea expressione paene incredibili, quod post millenos annos Original esset integrum, et legibile, ut videre est in Summario Num. 50; Nec apparet fuisse factam dictam extractionem vigore alicujus compulsus. In quibus terminis parum refert, dictam copiam productam fuisse in aliis Causis, tunc enim Jura producta in una Causa faciunt probationem in alia vigore Innocentianae, quando semel valide fuerunt in partibus compulsata, et deinde registrata in Actis Rotalibus, veluti bene declarat Addeu. ad Pamphil. decis 102. Nr. 12 in fine. Id quod nunquam verificatur in hoc asserti Instrumenti exemplo, de quo propterea nulla penitus habenda est ratio ex praedictis.

Ceterum etiam juxta ipsum tenorem apocryphum dictae assertae Fundationis nunquam verum est, et nunquam subsistit in facto, datam fuisse legem eligendi in Rectricem unam ex sororibus gremialibus, verba namque sunt haec „Ut autem Congregatio filiarum sit ordinata, ego Peccatrix Geva regam illas, quamdiu vivo, post mortem meam praeficimus ipsis Thiatilda Dei Famulam, quae illas regat, qua decedente Sorores Aliam Vitae Sanctitate Probatam audito omnium consilio eligant. Illud enim relativum „Aliam“ non stat relative ad Sorores, taliter ut imponi videatur lex, quod regimen migrare deberet de una ad aliam Sororem, ut supponit contraria Decisio, sed stat relative ad aliam Gubernatricem eligendam post obitum Thiatildae simili sanctitate vitae probatam etc.

Das Auffallende an der Sache iſt noch, daß die Aebtiſſin A. v. Weſterholt eine Urkunde für gefälſcht erklärt, worauf hin ihre Vorgängerin in deren Prozeß zu Rom die Anerkennung des von ihr beanſpruchten Rechtes erfochten hatte, daß die jeweilige Aebtiſſin alle Canonikate zu Freckenhorſt allein zu beſetzen habe. — Akten des Stifts Neuenheerſe und der Archive zu Rom dürften in dieſer Sache noch mehr Licht ſchaffen können.

# Zu Tibus, Geſchichtliche Nachrichten über die Weihbiſchöfe von Münſter (Münſter 1862) und den Nachträgen in dieſer Zeitſchrift (1882).

Von Dr. Huyskens.

In den Geſchichtlichen Nachrichten über die Weihbiſchöfe von Münſter läßt Tibus auf den Minoriten Wenemar von Staden 1384/94 ſofort den um 1405 ernannten (Eubel, Hierarchia catholica medii aevi, II. S. 308) Dominikaner Konrad Schopper folgen. Für den erſteren trat in Wirklichkeit bereits 1392 ſein Ordensbruder Antonius de Tremonia ein. Weshalb Wenemar, der ſich am 21. Auguſt 1405 die Erlaubnis erteilen ließ, auch in andern Diöceſen Pontifikalhandlungen zu vollziehen (Eubel, a. a. O. I. S. 495), einen Stellvertreter erhielt, iſt unbekannt. Außerdem begegnet uns 1394 der Minorit Theodorich Schenk, (Eubel, a. a. O. I. S. 374, II. S. 308), ſo daß dem damaligen Fürſtbiſchofe Otto von Hoya gleichzeitig nicht nur zwei (Tibus, Geſchichtliche Nachrichten S. 36), ſondern drei Hülfskräfte und zwar aus derſelben Gemeinſchaft hätten dienen können. Antonius, vor und nach ſeiner Erhebung Lektor im Kloſter zu Münſter, verzichtete 1402 auf das dem Patriarchen von Konſtantinopel unterſtehende Bistum Athyra in Thracien und nannte ſich von da an episcopus olim Naturensis. Denſelben Titel führte merkwürdigerweiſe auch Schenk (Eubel a. a. O. I. S. 374, II. S. 220). Nur auf Wenemar und Antonius wird in den uns noch erhaltenen Aufzeichnungen des hieſigen Konventes, verfaßt um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, hingewieſen. Man lieſt da:

Reverendissimi huius patris ac Domini Wennemari etiam meminit liber pergamenus memoriarum conventus Clarenbergensis prope Hörde ad Vtas Nonas, sive tertiam Octobris diem his formalibus: Obiit piae memoriae Dominus Weynmerus, suffraganeus episcopi Monasteriensis et de ordine fratrum minorum, qui nobis (Clarissis in Clarenberg) legavit sex florenos pro memoria. Sed utinam liber ille memoriarum Clarenbergensis praeter diem tertiam videlicet Octobris etiam addidisset annum obitus eiusdem reverendissimi. Ueber eine Stiftung des Antonius de Tremonia, der 1401 in der Diöceſe Osnabrück, 1412 in Paderborn, 1420 wiederum in Münſter und auch in Hildesheim als Hülfsbiſchof fungierte (Eubel, a. a. O. S. 220, 306), wird ebendort folgendes berichtet: Hic reverendissimus pater ac dominus videtur adhuc vixisse circa annum 1428. Saltem eo anno septem, quos tunc numerabat custodia Westphaliae,

conventus eorumque superiores solemnibus desuper erectis litteris acceptaverunt, confirmaverunt et contestati sunt fundationem huius reverendissimi pro singulis eorum factam. Die Kopie des Briefes, dessen Original sich im Archive der Provinz zu Köln befunden habe, hat nachstehenden Wortlaut:

Nos guardiani, lectores et seniores, fratresque universi singulorum custodiae Westphaliae conventuum Monasteriensis, Susatiensis, Tremoniensis, Osnabrugensis, Paderbornensis, Hervordiensis et Huxariensis ordinis fratrum minorum universis et singulis notum facimus, ac pro nobis nostris que successoribus publice recognoscendo protestamur in his scriptis, quod si quatuor florenorum Rheuensium perpetui reditus, quos dominus frater Antonius episcopus pro luminaribus chori et sacramenti caeterisque cultui divino necessariis in conventibus nostris singulis pro animae suae remedio deputavit et ordinavit largis suis beneficiis et expensis, quocunque casu contingente in aliquo conventuum nostrorum praedictorum per venditiones eorundem redituum redimerentur, in eo siquidem casu pro nobis ac nostris successoribus firmiter ac bona fide spondemus, eandem pecuniam sine diminutione aliqua in alios quatuor florenorum reditus pro dicto usu et cultu divino nos nostrosque successores velle et debere infra annum immediate sequentem convertere, et hoc toties, quoties eosdem reditus reemi contingeret, ut iuxta dicti domini Antonii desiderium in singulis conventibus nostris praedictis omnino perpetuetur. Si vero aliquis conventuum nostrorum praedictorum circa praedictos reditus perpetuandos negligens, quod absit, existeret, ipsam scilicet pecuniam in alios quatuor florenorum reditus in casu reemptionis infra annum immediate sequentem minime convertendo, in eo vero casu omnes et singuli conventus praedicti annuimus, promittimus et assentimus, nostrosque successores ad annuendum, promittendum et assentiendum obligamus, quod summa conventus sic, ut praemittitur, infra annum dictos reditus negligentis perpetuitatem, in usum et utilitatem nostrorum conventuum cedere et devolvi debeat aequaliter dividenda, portione conventui neglegenti nulla penitus assignanda, ipsamque summam debebimus et volemus, volumus et debemus saepe dicti Antonii nomine a conventu, ut praemittitur, circa praedictos reditus perpetuandos negligente repetere et extorquere renunciantes omni indignationi, murmuri et impatientiae, nec non et juri cuicunque vel ordinis etiam statuto, quibus conventus in supradictis negligens posset contra praedicta excipiendo quo-

modolibet se tueri. Et ut supradicta inviolabilius firmiusque observentur, omnes et singuli conventus, scilicet Monasteriensis Susatiensis, Osnabrugensis, Paderbornensis, Hervordiensis et Huxariensis conventui Tremoniensi, quem saepe dictus dominus Antonius desiderat in praedictis reditibus perpetuandis esse prae ceteris sollicitum, quilibet praedictorum dare dimidium florenum promittimus de ipsa pecunia, quotiescunque eam per negligentiam alicuius conventuum supradictorum ad reliquos contigerit devolvi, ut praedictus conventus Tremoniensis circa praedictorum redituum perpetuationem sollicitum se exhibeat pariter et vigilantem iuxta ipsius iam dicti domini Antonii episcopi devotam pianique voluntatem. In quorum omnium et singulorum testimonium sigillis septem conventuum supradictorum praesentem litteram ducimus roborandam. Datum anno domini 1428 in octava beati Francisci almi confessoris. Der Chroniſt des hieſigen Minoritenkloſters bemerkt über das Schickſal der Fundation: Interim de reditu isto adeo sollicite stabilito et perpetuando nullum nec hic Monasterii nec Tremoniae nec Susati vestigium vel notitiam deprehendi. Das bereits erwähnte Pergamenbuch von Klarenberg gedenkt auch des Antonius de Tremonia. Es verzeichnet unter dem 23. Oktober: Fiat memoria pro domino Antonio suffraganeo episcopi Monasteriensis, qui dedit nobis viginti bouos florenos duos libros ....., pro quibus promisimus quater in anno solemnem memoriam agere in nostro conventu pro eo et omnibus caris suis ad unumquodque quartale unum. Primo dicentur vigiliae in vesperis, de maue cantabitur missa de sancta trinitate cum duabus collectis scilicet de s. Francisco et Omnipotens sempiterne Deus, qui vivorum. Tres aliae memoriae inveniuntur decursis temporibus secundum quod est praenotatum, et suffragium unius missae singulis diebus in perpetuum. Item praedictus dominus dedit conventui nostro sexaginta quatuor bonos florenos, pro quibus obligavimus uos videlicet omni die in perpetuum scilicet immediate post Nouam post Completorium et post Matutinas conventualiter dicere; Benedictus Dominus noster Jesus Christus etc. et singulis annis in perpetuum duodecim memorias cum vigiliis novem lectionem et missis et commendationibus pro eo omniumque animarum, pro quibus ipse desiderat. Daſſelbe Buch meldet den Tod des Weihbiſchofes, leider wieder ohne Angabe des Jahres: Quinto Nonas Maji obiit dominus Antonius suffraganeus episcopi Monasteriensis, qui nobis legavit duos libros, viginti bonos florenos, ut memoria eius hic fideliter agatur in perpetuum, ut

ei promissum est. Der Hiſtoriker des Münſterſchen Kloſters ſchließt ſeine Nachforſchungen mit dem Satze: De loco mortis vel sepultura huius reverendissimi Antonii de Tremonia nihil referre possum. Die Ueberlieferung über die Weihbiſchöfe Wenemar von Staden, Theodorich Schenk und Antonius de Tremonia iſt zwar leider ſehr gering, doch ſpricht der Umſtand, daß ſie ſämtlich Söhne des h. Franziskus waren, dafür, in wie hohem Anſehen die Mitglieder ſeines Ordens damals in Münſter geſtanden haben. Man denke auch an die heldenmütig opferwillige Hülfe, die das hieſige Minoritenkloſter in der Zeit der Peſt, namentlich 1382, geleiſtet hat. Der Konvent richtete auch ein Siechenhaus ein. Es folgt dies aus einem Aktenſtücke des Jahres 1435, in dem derſelbe zeuget über „achtentich rinſche guldene, de de borgermeſtere un de raed to Monſtere umme godes willen un umme unſer bede willen vom heren Helmige gruter un von ſiner moder entfange hebbet, dar ſe uns mede gekoft haebbet veer rinſche guldene geldes jarlikes rente, den gulden vor twintich gulden, alſe bynamen twe gulden geldes to unſer gerwekamer un twe gulden geldes to unſen ſekenhus.“ Auf Antonius de Tremonia folgte wiederum ein Minorit als Suffragan des Biſchofs von Münſter, der bei Tibus (Geſchichtliche Nachrichten S. 36 ff, Nachträge S. 178 f.) genannte Joannes episcopus Naturensis. Dieſer Johannes Smed (Joannes Fabri), aus Warburg war ebenfalls Lektor zu Münſter und wurde zum Biſchof von Athyra erhoben am 30. Oktober 1430. Das päpſtliche Breve lautet nach einer im hieſigen Konvente vorhandenen Kopie, die einige Lücken aufweiſt, wie folgt: Martinus, episcopus, servus servorum Dei, Joanni Fabri, electo Naturensi, salutem et apostolicam benedictionem. Inter cetera, quae superna dispositione nobis imminent, peragenda, solliciti reddimur et sollertes, ut tales in pastores praeficere studeamus, per quorum industriam et sollicitudinem circumspectam indemnitatibus earum provideatur salubriter ipsique ecclesiae feliciter temporalibus proficere valeant incrementis. Dudum siquidem, quondam Joanne episcopo Naturense regimini Naturensis ecclesiae presidente, nos cupientes, dum eam vacare contingeret, per apostolicae sedis providentiam utilem et idoneam praeficere personam, provisionem eiusdem ecclesiae ordinationi et dispositioni nostrae dum reservandam decernentes ex tunc irritum et inane, si secus super his per quoscunque quavis auctoritate scienter vel ignoranter contingeret attenta, praedicta ecclesia per ipsius Joannis episcopi obitum, qui extra Romanam curiam decessit, vacante. Nos vacatione huiusmodi fide dignis relatibus intellecta eidem ecclesiae celerem et felicem, de qua nullus praeter nos hac vice se intromittere

potnit sive potest, reservatione et decreto obsistentibus supradictis, ne . . . . . exponeretnr incommodis, paternis et sollicitis studiis intendentes post deliberationem, quam de preficiendo eidem ecclesiae personam ntilem et . . . . . nostris habuimus, diligentem, demum ad te ordinis fratrum minorum professorem in sacerdotio constitutum, cui de religionis zelo .... iudicia, honestate morum, spiritualium providentia et temporalium circumspectione aliisque multiplicium virtutum donis apud nos ..., direximus oculos nostrae mentis. Qnibus omnibus debita meditatione pensatis de persona tua nobis et eisdem fratribus .... accepta praefatae ecclesiae de dictorum fratrum consilio auctoritate apostolica providemus, teque illi preficimus in episcopum et pastorem cum ipsius ecclesia tibi in spiritualibus plenarie committendo. In illo, qui dat gratias et largitur praemia, confidentes, quod felici regimine gratia tibi assistente divina regetur utiliter et prospere dirigente ac grata in eisdem spiritualibus et temporalibus, suscipimus autem, qnod quamprimum praesentes litteras habueris expeditas- ad ipsam ecclesiam te personaliter conferas et resideas in eadem, quodque extra Natnrensem pontificalia officia nequeas exercere. Iugum igitur Domini tuis impositnm humeris prompta devotione snscipiens . . . . . sic exercere studeas sollicite, fideliter et prudentes, quod dicta ecclesia gubernatori provido et fructuoso administratori gaudeat . . . . . aeternae retributionis praemium, nostram et dictae sedis benedictionem et gratiam exinde nberius consequi merearis. Datum Romae III. Kal. Nov., pontificatns nostri anno tertiodecimo. Schon bald geſchieht des Johannes Fabri Erwähnung als Münſterſcher Suffragan. Er lebte noch im Jahre 1455 und wirkte auch in Osnabrück als Hülfsbiſchof. (Eubel, a. a. O. II. S. 220, 308 f.).

Die Reihe der Biſchöfe, die in Münſter als Stellvertreter thätig waren, geſtaltet ſich bis zur Reformationszeit folgendermaßen (Eubel, a. a. O. II. S. 308):

1) Bernardus de Lippia 1218.
2) Hermannus Lealensis 1230.
3) Christianus Lithoviensis 1253.
4) Edmundus ab Insula 1268.
5) Hermannus Belonvilonensis 1312/35.
6) Ludovicus de Foro 1357/91.
7) Theodericus de Wischel 1373/91.
8) Wenemarus de Staden 1384/94.
9) Antonius de Tremonia 1392/1420.

10) Theodericus Schenk 1394.
11) Conradus Schopper 1405.
12) Joannes Fabri 1433/55.
13) Martinus de Blya 1455.
14) Simon de Düren.
15) Joannes Wenneker 1458/68.
16) Weriboldus de Heyss 1470.
17) Joannes Ymmink 1472/84.
18) Joannes de Meppis 1495.
19) Henricus Schodehoet 1494/1515.

Sie gehörten faſt ſämtlich dem Ordensſtande an. Der Weihbiſchof Johannes Wenneker iſt nicht dieſelbe Perſönlichkeit mit Joannes von Meppen, der den Beinamen Wenneker führte. Dies wird irriger Weiſe von Tibus angenommen. (Nachrichten S. 44 f., Nachträge S. 181 f. Vgl. Eubel, a. a. O. II. S. 191).

---

# Ein 1545 gedrucktes Blatt der Erinnerung an die Befreiung Münſters aus den Händen der Wiedertäufer.

Von Dr. Huyskens.

Der Ordinarius St. Martini enthält folgende Aufzeichnung:

Nota memorialis solemnis institutionis anniversarii festi liberationis civitatis Monasteriensis ab impiis Anabaptistarum manibus, deque mirabili victoria ac restitutione catholicae religionis ex archetypo per M. Theodorum Zwiffel librarium Monasterii 1545 excuso, ad perpetuam rei gestae memoriam tenui opera et cura Everwini Drosten i. u. licentiati et collegiatae ecclesiae S. Martini decani descripta atque in huius codicem relata.

Urbe Monasteriensi metropoli Westphaliae anno 1535 postridie nativitatis s. Joannis Baptistae a. D. N. Francisco de Woldech episcopo ac proceribus Romani imperii devicta et recuperata quando convertit Dominus Deus captivitatem Syon et redemit ecclesiam Monast. ab impiis et phanaticis haereticis lutheranis et anabaptistis misere afflictam in pristinam suam libertatem

et convertit seductos per falsam doctrinam ad veram et unice salutarem fidem catholicam, facti sumus nos catholici propter maximum hoc bonum sicut vere consolati, ex tunc repletum est gaudio os et cor nostrum, lingua nostra exultatione, pro tanta gratia cantabimus deo nostro et psallemus ac narrabimus omnia mirabilia sua. Tunc inter nos conversi dicamus, magnificavit Dominus misericordiam facere nobiscum liberando nos de servitute diaboli, cui obstricti eramus per haeresim, propterea facti sumus sicut laetantes, quia concidit saccum nostrum haereticae doctrinae, in quo conclusi eramus, et circumdedit nos vera laetitia, quia laetantur omnes quaerentes eum in ecclesia catholica et dicent semper magnificetur Dominus, qui diligunt salutare tuum, quia nunquam haberi neque inveniri potest quam in catholica ecclesia.

---

# Das große Gasthaus auf der Hörsterstraße zu Münster.

Von Dr. Huyskens.

Bei Kerssenbroch heißt es in der Wiedertäufergeschichte: Quindecim numerantur ptochodochia, quorum quaedam sunt anerotrophia, quaedam vero gynetrophia et quaedam tam gynetrophia quam anerotrophia. Unum autem xenodochium in platea horsthana a senatu ut dicitur erectum peregrinos tam mares quam feminas praesidiis et viatico destitutas recipit. (Ausgabe von Detmer, S. 78). Tibus bemerkt dazu in seiner Schrift, Die Stadt Münster, folgendes: Das von Kerssenbroch erwähnte Pilgerhaus auf der Hörsterstraße hat sich bis jetzt anderswo nicht genannt gefunden. Uebrigens hat Kerssenbroch nicht alle Kranken- und Armenhäuser, die zu seiner Zeit oder doch vor derselben in der Stadt bestanden, namhaft gemacht. In einer Urkunde vom Jahre 1470 kommt folgende Bestimmung vor: Haus des Johann Querenbernt des Beckers und zwei kleine Häuser in St. Martini-Kirchspiel zwischen Häusern Kerstien Velholtes und Bernd Schlechter teghen den Gasthuse over und schot achter an den Kerkhof. Den Provisoren dieses Gasthauses oder Tollhauses, das für vier Wahnsinnige gestiftet war, schenkte im Jahre 1590 der Bürgermeister Dr. Hermann Heerde eine Rente von jährlich 1½ Thl. Es lag auf der Neubrückenstraße und wurde im Jahre 1830 vom Fiskus

an die Nachbarn, Geisberg und Stieve, verkauft. Danach muß im Jahre 1470 jenes Haus des Johann Querenberut mit den zwei kleinen Häusern dort gelegen haben, wo jetzt ein Theil des großen Schmiesinger Hofes steht. (S. 337 f.). Diese Behauptungen entbehren des Grundes. Das von Kerssenbroch genannte Pilgerhaus hat nämlich auf der Hörsterstraße seine Stätte gehabt, es wurde von dort 1635 nach der Neubrückenstraße verlegt. Die Stiftungsurkunde ist verloren gegangen. Die Bürgermeister der Stadt Münster als zeitliche Oberprovisores der Armen und armen Häuser bekunden jedoch 1682, daß zu allen ankommenden, notdürftigen und bedrängten Personen von guthertigen Fundatoren ein gemeines Gasthaus erbauet und mit ziemlichen Intraden, zu Labung und Speisen der ankommenden Gäste und armen Leute vormals dotirt worden ist. Ueber die Lage dieser Wohlthätigkeitsanstalt sagt ein Kaufbrief aus dem Jahre 1468, daß gekomen is Bernd Holscher und bekande, dat he hedde verkost Johann Mellynckhus, Druden siner echten husfrowen und eren erven, sin hus, dar he inne wonet, mit sin tobehoringe, uitgescheiden de kemenaden in alremate, alse de mit dem grunde alreide afverkost is dem gastmester to behof des gasthuses, welik vorgenompte hus belegen is binnen Munster in sunte Martinskerspele an der Horsterstrate tuschen dem gasthuse und seligen Elseken Hilgensnyders. Dieselbe Angabe machen Verschreibungen der Jahre 1472, 1483, und 1550 wurde überlassen den achtbaren und ersamen Johann Bolant und Johann Herden, huishoderen und verwarars des groten gasthuses binnen Münster an der Horsterstraten eine halve woeste huisstedde, eren seligen olderen to behorich gewesen, belegen binnen Münster upen Lappenbrincke in sunte Mertens kerspel, tuschen upgerorten gasthuse an eine und Hinrick Wostehoff, ertits Deitert Paid, an de anderen siden, to behof des solvigen gasthuses. Der Besitz des Gasthauses muß sich danach bis zum Lappenbrinck erstreckt haben. Daß es an der Ecke der Hörster- und Herrenstraße lag, ergibt das Proklama des Stadtsekretärs Hollandt vom 4. März 1634, in dem zum Verkaufstermine eingeladen wurde: Zu wissen, daß die provisoren des gasthauses vorhabens und entschlossen mit vorwissen und bewilligung eines erbaren rats alhie, das gasthaus, wie das in S. Martins kirspel am eck der Horster- und Herrnstraßen belegen, mit und zusamt zweien beiliegenden, dazu von alters gehorigen heuslein, nechstkünftigen samstag, den eilften laufenden mouats Martii, zu einer uhren nachmittag usen obern saal des stattkellers am markte beim licht oder kerzen zug zu verkaufen und umb billigen preis erblich abzustehen. Weil aber, so liest man im Ratsprotokolle vom 29. April 1634, auf offenen anschlag des gasthauses bis daran sich niemand zum kauf in publico angeben, so ist herr Hermann Herde und Bernhard Hugen als provisoren anvertraut, da sie kein 900 thaler

fürs prinzipalhaus erlangen können, als dann weniger, etwa 800 thaler, oder was ſie erhandeln und bekommen können, nach irer discretion dafür zu nehmen und der armen beſtes zu thun und zu beobachten. Zu der Entäußerung veranlaßte die Darlegung der Proviſoren, daß das Gaſthaus zu enge und ſchlecht gebauet, und daß kein Mittel zur Reinigkeit vorhanden ſei. Das Secret würde oft und leicht erfüllt, ſo lautet es im Protokolle des Rates vom 16. Januar 1634, die exoneration fiele faſt koſtbar. Da jetzo Bernd Oſtermans olim Hilmars haus zur ſubhaſtation gebracht werden ſolle, werde deswegen in bedenken geſtellt, ob nicht Oſtermans haus zum gaſthauſe angekauft werde. Dieſes lag auf der Neubrückenſtraße. Der Vorſchlag wurde ausgeführt, und ſo finden die Worte: in platea Horsthana olim, nunc Novipontana, aus den Nachträgen der Gaesboncker Handſchrift zu den oben angeführten Sätzen Kerſſenbrochs von Detmer angemerkt, ihre Erklärung. Die Stelle aber, die Tibus aus der zur Stiftung zur Weſſede gehörigen, in dem Stadtarchive aufbewahrten Verſchreibung des Johann Qwernebernt aus dem Jahre 1470 mitteilt, kann für Häuſer an der Neubrückenſtraße gar nicht in Betracht kommen. Unerfindlich iſt es auch, wie man von der Stiftung eines Gaſthauſes oder Tollhauſes für vier Wahnſinige reden will. Es wurden aus den Mitteln der Anſtalt, ob ſie nun an der Hörſter-, oder an der Neubrückenſtraße lag, Freunde, Arme, Kranke, auch Wahnſinnige unterſtützt. Darüber vernehmen wir z. B. aus den Rechnungs-Belegen des Jahres 1608 folgendes: Iſt per Dominum Consulem Herding et deputatos ufr Stattſchreiberei bewilligt, daß Petro Corneliſſen Pilgrim nochmal wegen Leibes Swachheit, nur damit er aus der Statt gebracht werden möge, ein Reichsthaler aus dem Gaſthauſe zugeſteuert werden ſolle. Unterſcheidliche Fremde bei uns geweſt, für keiſe und butter utgegeven 35 Sch. Zwei Perſonen fur die Horſterporten geweſen und wollten gerne geherbergt haben im gaſthauſe, was nicht ratſam, denen geſant 2 Sch. Im Juli angekommen ein Mann von Kollen, genampt Mathäus Brune und alda in ſchwerer krankheit gelegen, in die dritte Woche. Iſt in senatu bewilligt, daß der edlen Iden von Beeſten als einer bedürftigen, alhie eingeſeſſenen adelichen perſon aus des gaſthauſes vorrat drei reichsthaler uf ihr beſchehen bittlich anrufen zu ſteur ihres underhaltes gereicht werden ſollen. Dorothea Stapelfennen bittet für iren wanſinnigen ſohn ſteur aus dem gaſthauſe. Darauf der supplikantinnen in behuf gemeltes ihres wanſinnigen ſohns drei reichsthaler aus dem gaſthauſe bewilligt. Aehnliches ergibt ſich aus den Nachweiſungen der folgenden Zeit. „Unſinniche“ Perſonen fanden auch dauernde Aufnahme in das Gaſthaus. Auf eine Irrenanſtalt, der eine Schenkung zugewandt worden ſei, weiſt die bei Nieſert uns erhaltene Fundatio Eliſabeth Herding und Hermann Heerde gar nicht hin. Es iſt darin das

Gasthaus auf der Hörsterstraße gemeint. Ursprünglich scheint es reichlich ausgestattet gewesen zu sein. Es litt sehr in den Bedrängnissen des 16. und 17. Jahrhunderts, zeitweilig auch durch ungetreue Verwaltung. Als 1662 ein großer Brand das Gebäude nebst den Mobilien zerstört hatte, währte es 20 Jahre, bis unter außerordentlicher Beihülfe gutherziger Bürger mit einem Neubau begonnen werden konnte.

---

## Was hat man unter den „camerales", die Koit „up der cameren vertappen," zu verstehen?

Von Dr. Huyskens.

In den Beschlüssen des Rates der Stadt Münster, welche die Ordnung mit dem „brouwen und tappen" betreffen, ist wiederholt von „kamerales" und einer zugehörigen „kamer" die Rede. Das Memorialbuch des Stadtsekretärs Franz von Werne verzeichnet für das Jahr 1539 folgendes: Die Veneris 13. Juni ist verordent wurden durch den rat, dat de camerales einerlei keut als von 3 d de quarte vertappen mogen; dan to orer sulvest behof mogen se keut van $2^1/_2$ d gebruiken, dan nicht vertappen. Dit sullen se den keut van 3 d vom brouwere geliek in ordine nemen, we dan up den statskeller verordent na inhalt der sedelen. Ditsulvige hebben Johannes thon Kley und Albachten camerales van wegen der anden sembtlichen cameralen also bewilliget angenommen und sich verpflichtet to halden bi verluft erer gerechticheit." Und 1540 heißt es in Bestimmungen „von brouwen": Dusse keut sall allein up statskeller und der cameren und nirgens anders gedragen noch vertappet werden. Was hat man hier und an ähnlichen Stellen der folgenden Zeit unter der kamer, unter den kamerales (vgl. Krumbholtz, Die Gewerbe der Stadt Münster I. S. 206, II. 485 f) zu verstehen? Jedenfalls diejenigen, von denen Kerssenbroch also berichtet: Eadem vero haec structura in triplicem usum nunc conversa est. Nam tam hypogion quam primum tabulatum scholae publicae iuventus, medium autem summae aedis cantores occupant, quod per cubicula, quae isti cameras vocant, distinguitur, unde et camerales, vulgo Camerpapen appellantur. . . . . Sunt autem numero viginti quatuor peculiare collegium habentes. Habent enim suum decanum, habent suas leges et instituta vivendi, habent suum coquum culinaeque praefectum, quem provisorem nuncupant, habent suum promum, qui et publice cervisiam vendens sibi suis-

que collegis quaestum facit. (Ausgabe von Detmer, I. S. 47.) Die Annahme, daß nur die Domkameralen gemeint sein können, wird zur Gewißheit durch nachstehendes Schreiben, das ihr „Dechant und semptliche chorale der cameren to Munster“ am 13. März 1569 an die Bürgermeister und den Rat gerichtet haben:

Erentachtbare, houchgelerte, erntfeste, vuersichtige und weise, großgepietende heren. Euer achtparen weisheit seint unsere willige Dienste zuvor. Demnach großgepietende heren, aus zufelliger ursachen bitten E. a. w. wir, unser anligender notturft nach, zu erinnern, wasgestalt wir vor und vor, von lankwirigen jaren bisher in guten besitz und ubung gewiesen, Munsterischen gebrouwen keut oder beer vor sine gewerde up unser cameren, gleicher gestalt anderen teppereu, und sunst in dieser stadts kelderen, mennichligen zu vertappen und offentlich zu verkaufen (vorbehaltlich dannoch e. a. w. ihren zins und accisen gerechticheit.) Dweil aber von e. a. w. (wo wir vernomen) ein ordnung und satzung ufgerichtet, daß itzo zu dieser zeit vif pennings keut allein uf dieser stads kelderen, durch e. a. w. verordenten verwesere und niemand anders verzappt und verkaust mug werden, und wir dan e. a. w. als der hohen ubericheit gepot und satzung in den, wie pillich, nit zu widder sein wollen, dan steds zu gehorsamen und zu afterfolgen erputich und schuldig. Dennoch großgepietende heren, wolten an e. a. w. hiemit dienstlich gelangt und gepeten haben, dieselbe uns bei unserer lankwieriger voriger ubung und gerechticheit hensero gestatten und pleiben lassen wollen, darmit wir geleicher gestalt unser notturst nach vif pennings keut uf unser cameren verzappen und verkaufen muegen. Solchs wollen wir uns also zu e. a. w. genzlich getroesten und hinwederumb mit unserm gebete zu gott und wilfarigen diensten steds verdeynen, e. a. w. dem almechtigen in seinen schutz und schirm hiemit empfelent und derselben zuverlessige, forderliche antwort hiruf dienstlich begerende.“ (Stadtarchiv VI. 10).

## Die Ordnung des städtischen Archives um die Mitte des 17. Jahrhunderts.

Von Dr. Huyskens.

Von einem Archive des Rates der Stadt Münster geschieht, so weit es sich feststellen läßt, zuerst Erwähnung in dem Protokolle des Senates vom 17. Februar 1576. Da heißt es in dem Beschlusse, daß „die hern camerarii eines erbaren rats ratkammer nach ausweisung der patron,

ausbeſcheiden den keller, verfertigen und bauwen ſollen," auch, „im hoveken ein gemak, da man ingehen, und darüber ein gewolb, da man eines erbaren rats ſecreta für den brant verwarlich hinlegen munge." Es läßt ſich denken, daß der Beſtand an Akten im Laufe der Zeit ſehr anwuchs. Daher erging an den Stadtſekretär Bernhard Hollandt die Anweiſung, eine Ordnung vorzunehmen. Er ſelbſt berichtet darüber in dem Protokolle unter dem 27. Auguſt 1650 alſo: „Als herrn deputati senatus uſm fürſtlichen hof zu beratſchlagung angelegener lantſachen beiſammen waren, habe denenſelben ich secretarius underdienſtlich zu erkennen geben, nachdem ich nun aus hievorigem eins geſambten erbaren rats befelch und ſondere ernſte verordnung ein zeithero in fleißiger und unverdroſſener arbeit geweſen, das archivium senatus der hohen notwendigkeit nach zu perluſtriren, zu regiſtriren und mediante singulari inventario seu directorio in eine ſichere ordnung zu bringen, dieweil ich aber an ſolcher nötigen und wichtigen arbeit faſt vielfältig verhindert, interrumpirt und uſgehalten wurde, indem ich jedesmals ſowol zu den ordinarii rats uſgängen als extraordinarii täglich beiſammenkünften und audientien uſr ſtat ſchreiberei continuirlich aufwarten muſte, ſonſten auch anderwerts in rats und parteien geſchefften vielfältig distrahiert wurde, alſo ich beſorglich damit ſobald und geſchwinde, als wohl nötig und erfordert werden mögte, zur endſchaft zu kommen getrawete, ſo hab ich unmaßgeblich vorgeſchlagen, ob nicht dominus Bernardus Witfelt, geweſener Ratsverwanter zu Coesfeld, als welcher vor dieſem in eins erbaren rats ait und pflichten alhie geſtanden, das substitutorium bei meinem ſeligen vater lange jahren uſrichtig und getrewlich verwaltet, dabei des rats und dieſer ſtat privilegia geſehen und erfahren, deren auch annoch wol wiſſig und eingedenk were, dazu ein ehrliebender, verſtendig und verſchwiegener ernſthafter mann, und getrewer patriot were, der auch ſonderlich in talibus actibus verſirt, und dergleichen bei anderen furnehmen edelleuten dieſes ſtifts cum magna satisfactione verrichtet, hierzu per me adhibirt, und demſelben ſolche arbeit mir zu hulf anvertrawet werden mögte." Dieſer Vorſchlag fand einſtimmige Annahme. Doch meinte man, ihm der größeren Sicherheit und höherer Verantwortung halber das iuramentum fidelitatis et silentii auferlegen zu müſſen. Witfeld übernahm die Arbeit, am 6. März 1651 konnte das originale inventarium cum desuper erecto indice über das regiſtrirte archivium dem Senate vorgelegt werden. Seine Mühe, indem er „über 50 tage lang dabei continuirlich beharret," fand die gebührende Anerkennung. Das Gruthaus hatte ihm 60 Reichsthaler zu zahlen, doch dergeſtalt, daß er dagegen das inventarium cum indice noch einsmals abſchreiben und mundiren ſolle Der Stadtſekretär Hollandt empfing „pro habita molestia et laboribus,

indem er nicht alſteets dabei ſein können, alſo keine beſondere erſtattung geſucht, ſondern ſich favor dominorum submittirt und lieber anderwertig gunſt getröſten und erwarten wollen, 25 Reichsthaler. Auch er mußte das inventarium noch einmal abſchreiben. Es wurde ihm dabei die Vertröſtung gegeben, daß er nach Befindung ſeiner Arbeit eine weitere Entſchädigung zu erwarten habe. Der damals angefertigte Index und das Inventarium seu Directorium amplissimi senatus Monasteriensis archivii seu eiusdem registraturae capita generalia liegen in zwei Exemplaren noch vor. Die Urkunden und Akten werden aufgeführt nach dem Ort, wo ſie ruhten, im großen Schrein ufr Ratkammer, im kleinen Schrein, in verſchiedenen Laden. Manche bemerk.nswerte Angaben ſind den Verzeichniſſen zu entnehmen. Die Kerſſenbroch-Akten befanden ſich in der Lade 20. Es heißt unter № 18: Noch das rechte Originale Historiae Kersenbrochii in pergameno involucro. Mandatum exempler concordans eiusdem Historiae gleichfalls mit einem pergamenen Umbſchlag. Damit erhält die der Sammelmappe des Stadtarchives beiliegende, von der Hand des Stadtſekretärs Pagenſtecher herrührende Ueberſicht eine erwünſchte Ergänzung. (Vgl. Kerſſenbroch-Detmer I. S. 440).

---

## Aus der „Rekenſchop van Hinrik Bispinck van den winkelder".

Von Dr. Huyskens.

Der Wein für den Ratskeller zu Münſter wurde öfters von den Weinherren ſelbſt, die zu dieſem Zwecke in Begleitung des Wirtes ins Oberland reiſten, eingekauft. So lieſt man in der Gruthaus-Rechnung von 1558: Item uf avend Michaelis gedaen Hinrik Bispinck in unſem winkelder 500 goltgulden, de he mit Hilbrant Plonies ſolde mit int overlant nemen, umb win to kopen". Dieſer Hinrik Bispinck hat uns einen Rechenſchafts-Bericht hinterlaſſen, der ſich auf Einkäufe des Jahres 1571 bezieht. Aus ſeinen Ausgabe-Poſten ſeien folgende mitgeteilt.

Dieſen vergangenen Pinxten to Collene win gekoſt
toſamen . . . . . 17½ aem minne 3 verdel
Koſtet dat ſoder hiervan 64 taler, facit 186 taler 6 witpennink
Noch to ſchraeden geven . . . . . 34 witp.
Noch to binden laten . . . . . 12 witp.
Noch to ſoerlon am Rin . . . . . 14 [illegible]

Noch to kranengelde . . . . . 8 witp.
Noch to ſchipfracht von Collenn bet to Walſem
ſtuck 2½ taler facit . . . . . 5 taler
To Walſem to ſchraeden . . . . . 13 witp.
To Dinxlaege to toll . . . . . 8 witp.
To Dorſtenn to toll met dem wechgelde is . . . . 11 witp.
Noch to boddelon nae de forluede gegaen, geven . . 4 ſchillinge
Upet huis Dulmenn . . . . . 10 ſchillinge
Noch to forlon van Walſem, de aem 1 taler, facit 17 taler
Int erſt ut Munſter gereiſet den 22. Oktober und vertert tuſchen Collenn
und Munſter met foerlon is . . . . 2½ taler 9 ſchillinge
Noch to Collenn vertert in der upreiſe is . . 2 taler 16 witp.
Ut Collenn gereiſet ſolf ander und vertert vorerſt
To Weſſelinck de nacht . . . . . 16 witp.
To Reymagenn . . . . . 16 witp.
To Anndernack . . . . . 6 witp.
To Cavelenns . . . . . 6 batzen
To Reuns vertert . . . . . 4 batzen
Umme Goddeswillen gegeven . . . . . ½ witp.
To Bubbert vertert . . . . . 3 albus
To Sanntegewehr . . . . . 6 batzen
To Bachgerach vertert . . . . . 8 albus
To Haſmushueſen vertert . . . . . 4 albus
To Rudderſheym . . . . . 1 gulden 9 albus
To Oeſterych . . . . . 6 albus
To Walleſ averfaren . . . . . 1 albus
To Menns vertert . . . . . 1½ taler 9 albus
To Elveitt vertert . . . . . 1 taler 6 albus
To Oeſterich . . . . . 8 albus
To Binge vertert . . . . . 12 albus
To Rudderſheym vertert . . . . . 3 taler 13 albus
In der afreiſe to Reynns . . . . . 6 batzen
To Lynns . . . . . 6 batzen
To Weſſelinck . . . . . 16 witp.
Afgefaren met einen aeken koſtet ½ taler
To Collen vertert in der afreiſe ſolf drei met de benders is 5 taler 1 ort
To Duſſeldorp . . . . . 16 witp.
To Keyſerswerth . . . . . 6 witp.
To Walſem . . . . . 2 taler 6 witp.
To Dorſtenn . . . . . 10 witp.
To Halterenn . . . . . 8 witp.

De bender up de hove gedaen . . . . . 6 witp.
In ſumma in alls up dueſe reiſe vertert worden mit zwei benders
in 7 weken toſamen . . . . . 25 taler 12 albus 6 Pf.

Der Wein wurde zu Schiffe bis Walſum (oberhalb Weſel, gegenüber Orſoy) befördert und von da über Dinslaken, Dorſten, Haltern, Dülmen auf Wagen nach Münſter geſchafft. Die Ausgaben für die 1571 bezogenen Weine, 136 Ohm 7 Viertel, beliefen ſich mit allen Unkoſten und Acciſen, in des Rates Weinkeller, auf 1919 Thaler 22 Albus 4 Pfennige. Auf einer Reiſe wurden an Acciſe 136 Thaler 1 Ort entrichtet. Es waren 147 Ohm an „nie und ferne win" 1571 im Keller vorhanden, machte an Geld, das Ohm durchſchnittlich zu 15 Thalern gerechnet, 2205 Thaler. Das Fuder Weins koſtete 50 oder 53, auch 56 und 66 Gulden, beim Einkaufe im Oberlande. Daß dort des Rates in Münſter nicht vergeſſen wurde, beweiſt folgender Poſten: Ein erbar rat geſcheinkt to Rudersheim etliche ſchinken, von Doktor Bentt gekoft ſint, hebben geweggen 68 punt, dat punt 15 Pf., is 3 taler 13 ſch.

---

## Das Schickſal der Akten und der Ausſtattung der Lamberti-Elende in der Wiedertäuferzeit.

Von Dr. Huyskens.

Unter den Akten der Lamberti-Elende des hieſigen Stadtarchives fand ſich ein Memorialbuch, das von Johann Warendorp und Burchard Heerde dem Aelteren, die im Jahre 1527 „von den gemeinen ſchepen der kerke to ſuncte Lamberte vor proviſoren der elenden, in ſuncte Lambertes kerſpel nigge geſtichtet," gekoren wurden, angelegt worden iſt. Beide edlen Männer nebſt Wilhelm Holtappel haben ſich um die Gründung, deren Anfänge mit dem Ankaufe eines Hauſes und eines Hofes in das Jahr 1519 zurückreichen, ſowie um die Ausſtattung ſehr verdient gemacht. Die Eintragungen Burchard Heerdes enthalten nun u. a. auch dieſes: Dit hues gekoft und af gebroken, weder up getimmert, heft einen groten pennink gekoſtet, ſo dat bewislik, mit ſiner inninge. Hebe wi van den kerſpel to gebeden und mer andere frome lude buten den kerſpel, de dar to gegeven hebn. Ein erbar rat heft dat mit olderluden und meſterluide beſtediget und confirmert und eine fundacie dar up beſegelt gegeven. Jk heb ein bok und regiſter van allen giften, wes uns gude lude dar to gegeven hebn, gemaket und bi mi gehat. Dat ſolve is to der tit in minen huſe mit

mer ander binnen Munſter gebleven und van den fromen luden mit mern minen boken, breſen und ſegeln verbrannt. De kopbreſ des huſes mit der fundacie van den rade beſegelt, dat bok der upboringe mit der weder utgifte, de regiſtere und wes des bi was, is alle binnen gebliven und nicht dar weden van gevunden." Auf der folgenden Seite lieſt man nachſtehende Angaben: „Anno 34 den erſten faterdach in der vaſten ſi ik nt Munſter geweken vor den boſen handel und wederdoperie, dar innen angenomen und heb to der tit dar binnen gelaten, ſo ik ein proviſer der elende in ſunte Lamberts kerſpel geweſt mit Johann Warendorp, dat bok und regiſter der upboringe und utgifte, den kopbref up dat hues, de fundacie van den rade verſegelt mit mer anderen. Dit hues iſt van ſel. Willem Holtappel und mi gekoft van Bernd Kranebrock und ſiner frowe in anno 19 up avent Margarete vor 155 goldgulden und wal betalt up achte ſchillinge geld ewich den armen ter Kinderhues. Dit hues hebn wi afgebroken up den grunt und weder upgebouwet ſo dat ſichtlik mit gnder lude almiſſen, den dat got wil lonen, mit elſen bedden, laken, deken, kuſſen, tinwerkes und alle des van noeden averflodich. Dit tinwerk mit hovetkuſſen, laken, deken und dergeliken mer heft Johann Warendorp in twee kiſten to geſlaten in ſinen huſe und dor inne vorbleven. Anno 35 des negeſten dages na Johannes Baptiſte is de ſtat voroffert und up gegaen und dat hues ledig gevunden und allent, dat wi procrert nnd to gekoft hadn, verkomen. De ſundacie up dat hues, van den rade verſegelt, heb ik weder erlanget, is in Herman Crampe hues geſunden." Die Beſtätigungsurkunde des Rates wurde demnach in dem Hauſe eines Wiedertäufers (Vgl. über Hermann Krampe Kerſſenbroch-Detmer I. S. 265, 271, 445, II. S. 623) wieder erlangt, während die übrigen Aktenſtücke „von den fromen luden," jedenfalls Anabaptiſten, verbrannt worden waren. Den Stiftungsbrief nahm Burchard Heerde in Verwahrung. Nach ſeinem vorzeitigen Tode (Kerſſenbroch-Detmer II. S. 886) wurde er an die Proviſoren der Elende, Johann Warendorp und Lambert Holthueſen übergeben, wie eine Quittung bezeugt: „Ik Johann Warendorp un Lambert Holthueſen, nu tor tit verwarers der elenden Lamberti bekennen, dat wi entfangen hebben van Borchart un Johan Herden gebroders de ſundatie van der elende Lamberti." Die Urkunde befindet ſich jetzt im Stadtarchive.

# VIII.

## Chronik des Vereins

für

# Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

(Abtheilung Münster.)

---

Der Vorstand des Vereins bestand, wie im verflossenen Jahr, aus den Herren:

Professor Dr. Pieper, Direktor.
Professor Dr. Spannagel, Sekretär.
Provinzialkonservator Baurat Ludorff, } Konservatoren des
Professor Dr. Jostes, } Museums.
Oberbibliothekar Professor Dr. Bahlmann, Bibliothekar.
Archivdirektor Archivrat Professor Dr. Philippi, Archivar.
Oberleutnant a. D. v. Spießen, Münzwart.
Rentner Helmus, Rendant.

Die satzungsgemäß ausscheidenden Herren Pieper, Spannagel, Ludorff, Jostes, Bahlmann und v. Spießen wurden in der Generalversammlung vom 12. Dezember 1901 auf drei Jahre wiedergewählt.

Durch den Tod verlor der Verein 9 Mitglieder und zwar die Herren:

Alfers, Pfarrer in Rhede bei Bocholt.
Dr. Entrup, Pfarrer in Nienberge.
Dr. Julius von Ficker, Geh. Hofrat und Universitätsprofessor in Innsbruck.
Frh. v. Fürstenberg-Borbeck, in Hugenpoet.
Grimmelt, Pfarrer in Heek.
Kellerwessel, Pfarrer in Rinkerode.

Frh. v. Landsberg, Landesdirektor a. D.
Frh. v. Rhemen, auf Wilkinghege bei Münſter.
Theodor Triep, Kaufmann in Ahaus.

In der Sitzung vom 30. Oktober 1902 gedachte der Direktor der Verſtorbenen, zu deren Ehren ſich die Anweſenden von ihren Plätzen erhoben. Er hob beſonders die Verdienſte des Herrn Pfarrer Grimmelt um die Ausbreitung des Vereins im Kreiſe Ahaus, um die Gründung des dortigen Altertumsvereins und um die Erforſchung der heimatlichen Geſchichte durch ſeine wiſſenſchaftlichen Arbeiten hervor. Sodann widmete er dem am 10. Juli 1902 verſtorbenen Julius Ficker einen längeren Nachruf. Neben ſeiner fruchtbaren und vielſeitigen wiſſenſchaftlichen Thätigkeit wies er namentlich auf ſeine Verdienſte um die weſtfäliſche, ſpeziell die Münſterſche Geſchichte hin und erwähnte die großartige Münzſchenkung des Verſtorbenen für die Vereinsſammlung, die ſeinem Namen in der Vereinsgeſchichte ein beſonders ehrenvolles und dankbares Andenken ſichert.

Ihren Austritt aus dem Verein erklärten 36 Mitglieder. Außerdem trat ein Mitglied zur Abtheilung Paderborn über.

Als neue Mitglieder wurden aufgenommen aus Münſter die Herren:

Becker, Gerhard, Rentner.
v. Blomberg, Leutnant im Inf. Regt. 13.
v. Borries, Leutnant im Feld-Art. Regt. 22.
Ehrenberg, Dr. phil., Univerſitätsprofeſſor.
Erler, Dr. phil., Univerſitätsprofeſſor.
v. Frankenberg und Ludwigsdorf, Rittmeiſter im Küraſſier Regt. 4.
Gerlach, Dr. med., Geh. Medizinalrat und Direktor der Provinzial-Irrenanſtalt Marienthal.
Habbel, Landgerichtsrat.
Helmig, Landgerichtsrat.
Henſen, Regierungsbaumeiſter.

Kreickmann, Domvicar.
Raendrup, Dr. jur., Universitätsprofessor.
v. Poser, Major z. D. beim Bezirkskommando.
Scheer, Wirkl. Geh. Kriegsrat, Intendant des 7. Armee-Korps.
Schreuer, Dr. jur., Universitätsprofessor.
Schulz, Oberstleutnant z. D.
Schürmann, Dr. jur., Rechtsanwalt.
Theuner, Dr. phil., Kgl. Archivar.
v. Windheim, Oberstleutnant und Kommandeur des Kürassier Rgts. 4.

Von auswärts die Herren bzw. Institute:

v. Borries, Dr. jur., Landrat, Herford — nunmehr Polizeipräsident von Berlin.
Cohaus, Dr. med., Breden.
Decking, Dr. med., Augenarzt, Stadtlohn.
van Delden, Hermann, Fabrikant, Gronau.
van Delden, Jan, Dr., Fabrikant, Gronau.
van Delden, Willem, Fabrikant, Gronau.
Dorsten, Gymnasium.
Holtgreven, Dr. jur. et phil., Oberlandesgerichtspräsident, Hamm.
Kümpers, Alfred, Fabrikbesitzer, Rheine.
Lüdinghausen, Landwirtschaftsschule.
v. d. Ropp, Baron, Hemer.
Schmalenbach, Gerichtsreferendar, Hagen, jetzt Duisburg.
Schrader, Kaplan, Lüdinghausen.
Schulte-Eversum, Haltern.
Terrahe, Kaufmann, Breden.
Wesselmann, Konrektor, Haltern.
Wilking, Rektor, Haltern.
Windhoff, Fabrikant, Rheine.

Zu korrespondierenden Mitgliedern wurden wegen ihrer Verdienste um die Ausgrabungen bei Haltern die Herren Museumsdirektor Dr. Ritterling in Wiesbaden und Oberstleutnant a. D. Dahm in Berlin-Charlottenburg ernannt.

Die Gesammtzahl der Mitglieder hat sich mithin im Laufe des letzten Jahres etwas verringert, und es ergeht deshalb an alle Freunde des Vereins wiederholt die er-

gebene Aufforderung, durch eifriges Werben für eine Ausfüllung der Lücken zu sorgen.

* * *

Im Vereinsjahr 1901/1902 fanden 6 **Sitzungen** statt, in denen folgende Vorträge gehalten wurden:

Am 7. November 1901 von Archivdirektor Professor Dr. Philippi über die neuesten Ausgrabungen bei Haltern.

Am 28. November 1901 von Dr. phil. Lübicke über die Entstehung des modernen Behördenwesens unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung im alten Fürstbistum Münster.

Am 12. Dezember 1901 von Professor Dr. Pieper über die ehemalige Universität Münster.

Am 16. Januar 1902 von Oberlehrer Professor Dr. Zurbonsen über den letzten Oberfreigrafen auf rother Erde.

Am 13. Februar 1902 von Oberbibliothekar Dr. Detmer über die communistische Bewegung in Münster im 16. Jahrhundert.

Am 27. Februar 1902 von Professor Dr. Koepp über Ausgrabungen, mit besonderer Berücksichtigung derjenigen von Olympia, Troja, des Limes und bei Haltern.

* * *

Die **Bibliothek** des Vereins erhielt an Geschenken:

1. Von der General-Verwaltung der königlichen Museen das Werk: Gewebe-Sammlung des königlichen Kunstgewerbe-Museums in Berlin.

2. Von der Provinzialverwaltung die Fortsetzung von Ludorffs „Bau und Kunstdenkmälern von Westfalen," Bd. 10 Kreis Wiedenbrück 1901; Bd. 11 Kreis Minden 1902.

3. Von der Landwirtschaftlichen Versuchsstation: Haselhoff und Breme, die Heideböden Westfalens, Heft 1—4, Berlin 1899—1901.

4. Von Herrn Dr. R. Lüdicke einen Separatabdruck seines Aufsatzes „Vier Münsterische Hofordnungen des 16. Jahrhunderts," aus der Zeitschrift für Kulturgeschichte 1902.

5. Von Herrn P. Kilian Ord. Capuc. Abdrücke seiner Aufsätze „Aus der Chronik der Stadt Werne" (Geschichtliche Nachrichten über das dortige Kapuzinerkloster).

6. Von Herrn Bibliothekar Dr. Bömer seine Ausgabe von F. Dedekinds Grobianus, Berlin 1903. (Lateinische Litteraturdenkmäler Nr. 16).

7. Von Herrn Oberstleutnant Dahm seine Schrift „die Feldzüge des Germanicus in Deutschland," Trier 1902.

8. Von Herrn Heinr. Vollmer in München-Gladbach sein Werk: Heimatsklänge. Eine Studie über den platten Dialekt, über Niederdeutsche Sprichwörter, Volkspoesie, Sagen, Sitten und Gebräuche der münsterländischen Emsstadt Rheine. Rheine 1901.

9. Von Herrn Dr. Northoff in Walstedde seine Dissertation: Die landwirtschaftliche Betriebsweise auf einem westfälischen Einzelhofe des Kreises Lüdinghausen um das Jahr 1900. Münster 1902.

Den Gebern sei auch an dieser Stelle der beste Dank des Vereins ausgesprochen.

Durch Kauf wurden in üblicher Weise die wichtigsten Neuerscheinungen der westfälischen Litteratur erworben, daneben Lücken in dem älteren Bestande durch antiquarische Erwerbungen ausgefüllt.

In Schriftenaustausch trat der Verein 1) mit dem Geschichtsverein für Waldeck und Pyrmont, 2) mit der Schriftleitung der hannoverschen Geschichtsblätter.

* * *

Die **historische Kommission** hielt ihre Jahressitzung am 16. Mai 1902 ab, in der sie ihren Vorstand für das nächste Jahr wiederwählte. Der Stand der von ihr unter-

nommenen Arbeiten war bei Abschluß dieses Berichtes folgender:

Im Druck erschienen:

1. Vier Blätter der historischen Grundkarten von Westfalen, besorgt von Herrn Regierungsrat Bödecker.

2. Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen, Beiband I: Regierungsbezirk Münster, Heft I: Kreis Borken: Fürstliches Archiv in Anholt, bearbeitet von Herrn Privatdozenten Dr. Ludwig Schmitz (241 S.).

3. Westfälisches Urkundenbuch, 7. Band 2. und 3. Lieferung.

4. Hermann Hamelmanns Geschichtliche Werke, kritisch neu herausgegeben von Herrn Oberbibliothekar Dr. Heinrich Detmer, Band I: Schriften zur niedersächsisch-westfälischen Gelehrtengeschichte, Heft I: De quibusdam Westfaliae viris scientia claris, qui explosa barbarie puritatem Romanae linguae toti Germaniae attulerunt, oratio. (96 S.).

Die übrigen in Angriff genommenen Arbeiten wurden mehr oder weniger gefördert. Neu beauftragt wurden:

1. Herr Privatdozent Dr. Schmitz mit der Fertigstellung der Herausgabe der Papsturkunden Westfalens, unter Benutzung des ihm von Herrn Professor Dr. Finke dafür übergebenen Materials.

2. Herr Professor Dr. Meister mit den Vorarbeiten zu einer Geschichte der wissenschaftlichen Verhältnisse der Abtei Corvey.

3. Herr Gymnasialoberlehrer Dr. Weskamp mit der Inventarisation des Arenberger Archivs.

4. Herr Dr. Reinhard Lüdicke mit der Bearbeitung des Stadtrechts von Unna.

5. Herr Dr. Brennecke mit der Fortführung der Inventarisationsarbeiten der nichtstaatlichen Archive,

zunächst des Regierungsbezirks Münster. Herr Dr. Schmitz wurde auf seinen Wunsch von dieser Aufgabe entbunden, wird jedoch die von ihm vorbereiteten Hefte fertigstellen und auch der Weiterführung der Arbeit seinen geschätzten und erfahrenen Rat leihen.

Die Arbeiten der **Altertumskommission** beschränkten sich im letzten Jahre fast ausschließlich auf die Ausgrabungen bei Haltern. Sie wurden unter verantwortlicher Leitung der Herren Professor Dr. Conze, Generalsecretär des Archäologischen Instituts in Berlin und Archivdirektor Dr. Philippi durch die Herren Professor Dr. Koepp und Oberstleutnant Dahm, unter Beihülfe des neu ernannten Direktors der römisch-germanischen Section beim Archäologischen Institut Herrn Professor Dr. Dragendorff fortgesetzt. Im Herbst 1902 wurde die Ostfront des „Großen Lagers" durch Herrn Dahm offengelegt, während Herr Dr. Koepp die von ihm schon 1901 nachgewiesenen Uferkastelle am alten Lippelauf eingehend untersuchte. Die Berichte über die Ergebnisse dieser Arbeiten werden im 3. Heft der Mitteilungen der Altertumskommission erstattet werden.

* * *

Vom Schriftführer des **Altertumsvereins zu Haltern**, Herrn Hauptlehrer Starkmann ist uns folgender Jahresbericht über den Verein zugegangen:

„Die Mitgliederzahl betrug 72, von welchen 17 dem Münsterischen Hauptverein angehörten. Der Vorstand setzte sich zusammen aus den Herren Dr. Conrads, Rektor Wilking und Hauptlehrer Starkmann. Einnahmen und Ausgaben des Vereins erreichten in der Bilanz die Höhe von 1283,25 Mk. In zwei gut besuchten Versammlungen wurde den geistigen Interessen der Vereinsmitglieder Rechnung getragen. Im Frühjahre erfreute uns Herr Rektor Tellen aus Schmachtendorf, Kreis Ruhrort, mit

einem längeren Vortrage über die römischen „limites“ zwischen „castra vetera“ und Aliso, und im Sommer gab uns der Missionspriester Herr B. Bley, gebürtig aus Haltern, eine fesselnde Schilderung des Lebens und Treibens in seinem Missionsgebiete auf Neupommern in Australien. Ein Ausflug von etwa 25 Vereinsmitgliedern fand in der Pfingstwoche statt zur Besichtigung des städtischen Museums und anderer Denkwürdigkeiten Dortmunds. Durch die im Laufe des Herbstes bei den fortgesetzten Ausgrabungen gewonnenen römischen Fundstücke, sowie durch die vielfachen Zuwendungen von germanischen Altertümern aus der Bürgerschaft, für deren Aufstellung es in den bisherigen Museumsräumen an Platz mangelte, sah sich der Vorstand veranlaßt, der Frage eines Museumsbaues näher zu treten. Ein an der Promenade gelegenes Grundstück ist zu dem Zweck von der Stadtvertretung erbeten und von dieser in dankenswerter Weise kostenfrei zur Verfügung gestellt worden. Den ersten Baustein zum neuen Museum hat der Verein technischer Grubenbeamten Recklinghausen-Herne durch eine Vereinsgabe von 30 M. gespendet. Der Fremdenzufluß infolge der römischen Ausgrabungen bei Haltern war zeitweise so stark, daß der Verein für das nächste Jahr Vorkehrungen treffen wird, um eine ordnungsmäßige Führung der auswärtigen Besucher zu ermöglichen.“

Herr Kreisschulinspektor Brockmann in Ahaus stellte uns gütigst ausführliche Notizen über die Thätigkeit des **Altertumsvereins in Ahaus** für den Kreis Ahaus zur Verfügung, denen wir folgende erfreuliche Mitteilungen entnehmen:

Der Ahauser Verein konnte am 13. November 1902 auf eine einjährige Thätigkeit zurückblicken. Die Mitgliederzahl, die bei der Gründung 92 betrug, wuchs im Verlauf dieses Jahres auf 155 an, von denen 64 Mitglieder

zugleich dem Hauptverein angehören. Um den Mitgliedern den Weg zu zeigen, auf dem jeder einzelne für die gemeinsame Sache wirken könne, wurde ein Flugblatt verschickt, worin die Ziele und Aufgaben des Vereins sowie der einzelnen Mitglieder in knapper, verständlicher Form angegeben wurden.

Vereinsversammlungen fanden statt:

1. am 20. Januar 1902 in Ahaus, wo Herr Vicar Rawert-Wüllen über den „Wüllener Kaland" und der Vereinsvorsitzende über „Fürstbischof Cristoph Bernhard von Galen in seinen Beziehungen zu Ahaus" sprachen.

2. am 16. Juni 1902 in Stadtlohn, wo Herr Dr. med. Brüning-Stadtlohn einen Vortrag über die „Schlacht im Loner Bruch" und Herr Lehrer Hocks-Ahaus einen solchen über die verschiedenen Mundarten im Kreise Ahaus hielt.

3. am 29. Oktober 1902 in Ahaus, wo Herr Rektor Tenhagen die Geschichte der Gründung des Stiftes Vreden schilderte.

Am 30. Juni wurde in einem Urnenfeld zwischen Stadtlohn und Südlohn gegraben, leider mit geringem Erfolg. Am 16. Juli fand unter Beteiligung der Ahauser Rectoratschule ein sehr instructiver Ausflug nach Haltern statt.

Von Anfang an richtete der Verein sein Augenmerk auf eine Sammlung der im Kreise vorhandenen Altertümer, und es ist dazu, besonders dank der thatkräftigen Unterstützung von Seiten vieler Lehrer, ein erfreulicher Grundstock gelegt worden. Eine Anzahl von Urnen und Waffen, Hausgerät in Stein, Bronze, Eisen und Kupfer, alte Hauben, eine kleine Sammlung von Münzen und Versteinerungen u. a. sind schon zusammengebracht worden und haben in einem Zimmer des Kreishauses Unterkunft

gefunden, das der Herr Landrat Frh. von Schorlemer-Alst hierfür gütigst zur Verfügung gestellt hat.

* * *

Ich kann den Bericht auch in diesem Jahre nicht schließen, ohne den zahlreichen Personen, Behörden, Instituten und Korporationen, die die wissenschaftlichen Bestrebungen des Vereins in so überaus dankenswerter Weise unterstützt haben, den wärmsten Dank des Vereins auszusprechen.

Münster, 26. Dezember 1902.

Prof. Dr. **Spannagel**
Sekretär.

## Zweite Abtheilung,

herausgegeben

vom Director der Paderborner Abtheilung

Dr. C. Mertens.

---

# I.

## Einige Nachrichten über die Familie Runſt.

Von F. von D.

Die Familie Runſt, welche über hundert Jahre die korveiiſche Hälfte der Kugelenburg bei Volkmarſen pfandweiſe inne hatte und eine Zeit lang auch die feſten Schlöſſer Schartenberg, Brobeck und Wetterburg beſaß, gehörte zu jenen Adelsgeſchlechtern, welche ihren Namen nicht von ihrem Beſitze angenommen haben, ſondern von einer Eigenſchaft oder irgend einer, ihnen von andern zugeſchriebenen Eigenthümlichkeit, weshalb ſie folgerichtig auch nicht die Partikel „von“ führen, wie dies in neuerer Zeit gegen Sinn und Verſtand üblich geworden iſt. Daß die Runſte zum Adel gehörten, beweiſt der ihren Mitgliedern oft gegebenen Titel „miles“, „famulus“, „Ritter“ und „Knappe“.

Das Wappen dieſer Sippe zeigt im Schilde einen Hunde- oder Fuchskopf mit einer ſehr ſpitzen Schnauze; mir iſt jedoch nur ein Siegel bekannt, das ſich an einer Padbergiſchen Urkunde des Archivs zu Arolſen befindet.

Der Name „Runſt“ bedeutet alveus, rivus, palus, etwa „Rinnſal“ und findet ſich heute noch in der Zuſammenſetzung „blutrünſtig“.

Merkwürdig iſt das verhältnißmäßig ſpäte Auftreten dieſes doch keineswegs unbedeutenden Geſchlechts. Man ollte beinahe annehmen, daß es vorher einen anderen Namen geführt habe, oder daß es ein Seitenzweig der von Mederich oder der Schulteten von Warburg ſei.

Als Erſter dieſer Familie erſcheint Johann Runſt, welcher 1331 eine Urkunde Graf Heinrichs von Waldeck bezeugt[1]). Er beſaß 1335 alle Gefälle zu Schmillinghauſen

[1]) Wüſtens Sammlungen im Archiv zu Kampf.

nördlich Arolſen pfandweiſe von demſelben Grafen[1]) und und erhielt am 3. Oktober des folgenden Jahres den Beſitz, welcher ſeinem Hauſe für lange Zeit eine bedeutende Stellung ſchuf. An dieſem Tage nämlich verpfändet das Kloſter Corvey ſeine Hälfte des Hauſes zum Kogelenberge, der Stadt Volkmarſen und der Gilde, ſo dazu gehören, dem Ritter Herbord von Mederich und dem Knappen Friedrich, deſſen Sohne, dem Ritter Johann Runſt und dem Knappen Johann, deſſen Sohn, und dem Bürgermeiſter Arnold Widerolbeß, ſowie den Rathleuten und der Gemeinde zu Volkmarſen für 4000 Mark[2]).

Die Runſte hielten ſich in dieſem Beſitze rund hundert Jahre, anfangs in Gemeinſchaft mit denen von Mederich, die in der erſten Hälfte des XV. Jahrhunderts ausſterben, und dem Rathe von Volkmarſen, dann allein.

Die Burg Kogelenberg, jetzt eine maleriſch gelegene Ruine, gehörte urſprünglich ganz dem Stifte Corvey, bis letzteres 1303 die Hälfte der Burg und der Stadt Volkmarſen dem Erzbisthum Köln abtrat mit der Beſtimmung, daß die Unterthanen nur dem Erzbiſchofe den Huldigungseid leiſten ſollten. Auch dieſe kölniſche Hälfte war meiſt verpfändet, zuerſt an Hermann von der Mühle, dann an den Edelherrn Berthold von Büren, ſeit 1339 an die von Papenheim[3]).

Johann Runſt, der ſich „miles“ nennt, beſaß außerdem vom Grafen Otto von Waldeck lehnweiſe ein Viertel des Zehnten zu Rekeringhauſen, eine Hufe in Mehlen nördlich Wildungen und eine andere halbe Hufe in dem verſchwundenen Orte Alren bei Volkmarſen, welche Güter der Graf und ſeine Erben für 90 Mark Warburger Pfennige wiederkaufen konnte[4]).

[1]) Wüſtens Sammlungen im Archiv zu Kampf.

[2]) Spilcker, Everſtein und Weſtfäl. Zeitſchrift. 48, II., 6.

[3]) Ebenda.

[4]) Beiträge zur Geſchichte der Fürſtenth. Waldeck und Pyrmont. Urkundenbuch.

Nachdem Johann noch am 21. Dezember 1338 eine Urkunde Bernhard Marſchalks bezeugt hatte[1]), muß er bald darauf geſtorben ſein, denn am 7. Mai 1347 kaufen ſeine Witwe Brederune und ſein Sohn, der Knappe Johann Runſt, Güter in Mederich, welche einſt Eggehard Wederold gehabt hatte, von Jutte, der Witwe des Gaugrafen Albert von Mederich und deren Kindern Johann, Albert, Dietrich, Hermann, Gertrud und Eliſabeth. Die Urkunde wurde von Herbord von Mederich, Ritter, und Ludwig von Benvilte, Knappe, beſiegelt[2]). 1349 ipso die Pancratii martyris (12. Mai) überließ das Kloſter Arolſen einige Güter in der Nähe der Wetterburg auf zwölf Jahre an Johann Runſt[3]). Am 29. Juni 1359 kaufte mit Bewilligung des Grafen Otto von Waldeck die oben genannte Witwe Johanns I. Runſt, Brederune, nebſt ihren Söhnen Dietrich, Werner und Warmund, und Johanns, ihres Sohnes Kindern, „dem auch Gott gnade", für 20 Mark Silbers ein Achtel des Zehnten zu Rekeringhauſen von Johann Wederewe und deſſen Schweſter Hedwig. Graf Otto von Waldeck beſiegelt die Urkunde[4]).

Es war wohl der in dieſer Urkunde genannte Dietrich Runſt, welcher ſeit einiger Zeit gemeinſchaftlich mit Thilo von Uſchlag Schloß und Amt Schartenberg nebſt 50 Malter Korngülte zu Zierenberg pfandweiſe von Heſſen inne hatte, bis 1359 Landgraf Heinrich Hermann und Stephan von Schartenberg geſtattete, dieſe Pfandſchaft für 702 Mark Silbers an ſich zu löſen[5]).

Leider kommt jetzt eine Lücke von 26 Jahren, aus der mir keine Nachrichten über die Runſte vorliegen.

---

[1]) Nordenbecker Tranſſ.-Buch. 181.

[2]) Orig. Urk. Archiv Elberberg (Mitth. des Herrn R. v. Buttler).

[3]) Wüſtens S. — [4]) A. Elberberg.

[5]) Landau, heſſ. Ritterburgen, I. 370.

Doch ist es wohl wieder der oben genannte Dietrich Runst, welcher am 23. Juni 1385 nebst seiner Gattin Alheid, seinen Söhnen Johann und Otto und seinem Vetter Werner bekennt, daß er das ihm vom Kloster Arolsen versetzte Gut „hinterm Mollenberge" gegen 30 Mark Volkmarser Pfennige zurückgeben wolle[1]). Der „Vetter" Werner war vielleicht ein Sohn Johanns II.?

Derselbe Dietrich Runst vermittelte am 25. November 1388 als „Mage (Verwandte) und Freund" den Burgfrieden der von der Malsburg[2]).

Und sein Sohn Otto verbürgte sich 1393 nebst Ludolf Rave von dem Kansteine, Heinrich von Immighausen, dem Alten, Gerold von Helsen und Hennechin Marteshausen für Gottschalk und Friedrich von Padberg von dem Neuen Hause, als diese von dem „bescheidenen Manne" (d. h. Bürger) Ernst von der Stroed 212 Gulden borgten[3]). In demselben Jahre, am 4. Dezember („sunte Barbarentage") auf dem Spiegelschen Schlosse Desenberg („Thesinberg") sandten Dietrich, Otto, Johann, Heinrich und Friedrich Ronst, Gevettern zum Kogelenberge nebst vielen andern Rittern aus den Familien Papenheim, Spiegel, Kalenberg, Gudenberg ꝛc. dem Bürgermeister und Rath und der Stadt Frankfurt am Main einen Absagebrief um Heinrichs von Kolenbach (?) willen[4]).

Ein Dietrich Runst wurde 1395 als Nachfolger des Grafen Bodo von Pyrmont Abt von Korvey, aber schon im folgenden Jahre abgesetzt[5]). 1397 am 6. Januar zu Arnsberg stellten die von Padberg vom Alten Hause nach der Eroberung der Stadt Padberg dem Erzbischofe von Köln als Geiseln „neun gute Männer, ihre Magen und Freunde", nämlich Thilo Wolff, Stephan von der Malsburg,

[1]) Wüstens S. — [2]) Kuchenbecker, Annal. Hess. Coll. II. 420.
[3]) Or. Urk. Archiv Arolsen. — [4]) Mitth. des Rittm. v. Pappenheim.
[5]) Mooyers Onomastikon.

Werner und Johann Runſt, Johann Raven, Johann von Eppe, Konrad von Dalwigk, Ulrich von Eſcheberg und Johann von Marteshauſen[1]).

1399 am 3. Dezember verſetzen Wernher Runſt, der Aeltere, Johann, Otto, Friedrich und Werner Runſte, Gebrüder, dem Bürger Hermann Iſenacher zu Waldeck ihren halben Theil des Zehnten zu Alraff (weſtl. Sachſenhauſen im Fürſtenthum Waldeck) wiederlöslich für 50 Gulden, wozu die Grafen Adolf und Heinrich von Waldeck ihre Zuſtimmung als Lehnsherren ertheilten. Es ſiegelten die vier älteren Runſte[2]). 1401—1407 war Dietrich Runſt Abt in Haſungen. Er wurde 1403 von Landgraf Hermann von Heſſen widerrechtlich ſeiner Stelle entſetzt; doch da der Erzbiſchof von Mainz hiergegen Einſprache erhob, verhalf der Landgraf ihm zur Abtswürde in Korvei, welche er von 1408—1417 bekleidete, in welchem Jahre er ſtarb[3]).

1402 in die Tiburcii et Valeriani verkaufen Werner, Johann, Otto und Friedrich Runſt ſechs Morgen über Dorf Remmenchuſen dem Kloſter Arolſen[4]). Und in demſelben Jahre, des Donnerſtags vor dem Sonntage Misericordia domini verkaufen wiederkäuflich mit lehnsherrlicher Genehmigung des Abts Wulbrand von Korvei Werner Runſt, Johann, Otto, Friedrich und Werner Runſte, Gebrüder und Knappen, ihren Hof zu Twiſte im Waldeckiſchen, den Henrich Smalinborch derzeit unter ſich gehabt, an Henrich Goſchalck (Gottſchalk?), Bürger zu Corbach, für 110 Goldgulden[5]). Das Wort „Gebrüder" bezieht ſich hier wohl gerade wie in der Nachricht von 1399 nur auf die letztgenannten 4 Runſte.

[1]) Seibertz, Urkunden-Buch 893.

[2]) Nord. Tr.-B. 125 b. Der Verſetzbrief wird 1418 durch Broſeke von Biermünden von Joh. Hertzhauſen und deſſen Frau erworben. Ebenda.

[3]) Landau, Geſchichte des Kl. Haſungen in der Heſſ. Zeitſchrift und Mooyers Onomaſtikon.

[4]) Wüſtens Sammlung. — [5]) Mitth. des Pf. Heldmann.

1408 geloben Abt Dietrich (Runſt) von Korvei mit ſeinem Kapitel, ferner die Knappen Johann, Otto und Friedrich Runſte, und die Bürger zu Höxter Gottſchalk Logher, Heinrich Slichtbar und Geverdt Strolin den Rittern und Knappen Heinrich von Bortfelde, Gottſchalk von Cramm, Borchard von Steinberg und andere Grubenhagenſchen Adligen, welche den Abt nebſt den Seinigen auf dem Solling überfallen und beraubt hatten, wobei einige getödtet waren (unde omme de dar dot bleven), eine Urfehde[1]).

1412 war Friedrich Runſt, Knappe, Schiedsmann zwiſchen dem Kloſter Arolſen und dem Grafen Adolf von Waldeck[2]).

1413 am 13. Januar löſt Otto Runſt mit Zuſtimmung des Grafen Heinrich von Waldeck Schloß Brobeck für 100 Goldgulden und erhält es zu Mannlehen[3]). 1414 am 2. April verſetzen die von Padberg vom Alten Hauſe nach ihrer Niederlage in der Fehde gegen Waldeck die Hälfte des Alten Hauſes Padberg an die von Biermünden und andere Ritter, und bitten ihre Magen und Freunde, nämlich Gottſchalk von Padberg vom Neuen Hauſe, Johann Spiegel zum Deſenberge, Friedrich Runſt und Lippold Raven von dem Kanſteine, mit ihnen zu den Heiligen zu ſchwören, daß alle Artikel dieſes Briefes gehalten würden. Unter den Sieglern befand ſich auch Friedrich Runſt[4]). Und in demſelben Jahre am nächſten Sonntage nach dem achtzehnten Tage verbürgen ſich Dietrich (Runſt), Abt von Korvei, Johann Spiegel vom Deſenberge der Aeltere, Otto Runſt, Raben von dem Kanſteine, Herboldes Sohn, und Hans Hugh, daß der Ritter Friedrich von Padberg ſich dem Grafen Heinrich von Waldeck binnen 4 Wochen auf

[1]) Kampſchulte, Chronik von Höxter.
[2]) Beitr. z. Geſch. d. Fürſt. Waldeck u. Pyrmont.
[3]) Wüſtens S. — [4]) Orig. Urk. Archiv Arolſen.

Burg Waldeck als Gefangener ſtellen würde[1]). Das Siegel Otto Runſts zeigt einen Hunde- oder Fuchskopf mit ſehr ſpitzer Schnauze und einem Halsband.

Am 8. Juli 1421 wohnten Otto und Friedrich Runſte, Gebrüder, als Waldeckiſche Lehnsleute dem Vergleiche der Grafen Adolf, Heinrich, Otto und Wolrad von Waldeck bei und hängen ihre Siegel an die Urkunde[2]). Die Waldeckiſchen Lehen der Runſte ſind auf Seite 5 genannt, wo aber die 1399 erwähnte Hälfte des Zehnten zu Alraff fehlt. Und Otto war noch für ſich als Beſitzer von Brobeck lehnspflichtig.

1425 am 27. November iſt Otto Runſt der Aeltere Zeuge in einem Sühnebriefe der von der Malsburg[3]). Am 30. November deſſelben Jahres verkaufen Otto Runſt der Jüngere und Martin, ſeine Brüder, Knappen, einem Bürger zu Volkmarſen zwei Stücke Landes bei dieſer Stadt wiederkäuflich. Es ſiegelten außer Otto und Martin noch Otto Runſt der Aeltere und Friedrich Runſt, zum Zeichen, daß ſie mit dem Verkauf einverſtanden, und außerdem Johann Runſt, Friedrichs Sohn[4]).

1426 geben die Runſte einen Hof in Vasbeck, den Brockhof, auch Runſthof genannt, an Conrad Lodderbuſch. (Arolſer Archiv.)

1427 am 12. März verkaufen Friedrich und Johann Runſt Vater und Sohn mit Zuſtimmung des Grafen Adolf und Heinrich von Waldeck ein Baugut in Dorf und Feld Wethen, das jetzt Henne Götten unter hat, dem Abt und Convent von Hardehauſen für 30 Gulden[5]).

---

[1]) Orig. Urk. Archiv Arolſen.
[2]) Barnhagen, Grundlage der Waldeckiſchen Geſchichte, II. 3.
[3]) St.-A. Marburg, mitg. durch Dr. Groteſend.
[4]) St.-A. Marburg, mitg. durch Rittm. v. Pappenheim.
[5]) Wüſtens S.

1429 in octava assumptionis virginis gloriose vermacht Otto Runſt mit Zuſtimmung Friedrich Runſt's, ſeines Bruders, und Martins, ſeines Vetters, dem Kloſter Arolſen eine Hufe im Wetterfeld und einen Goldgulden jährlich, wogegen die Mönche verſprechen, auf jeden Michaeli für ſeines Vetters Otto und ſeiner Eltern Seelen zu beten[1]).

1430 auf Sonntag nach h. 3 Könige quittirt „Martyn Ronſt" für 200 rheiniſche Gulden (Heirathsgelder) von ſeiner Mutter ſeligen wegen von Tyle von Elbyn, ſeinem Schwager und Wernher, deſſen Sohn, ſeinem Oheime. Thedingsleute waren Wulf von Wolfirshuſen und Reynher von Talewig der elder, welche die Urkunde beſiegeln[2]).

Martin Runſt ſcheint ſich an mancherlei Fehden betheiligt zu haben. Denn am 11. November 1429 ſahen ſich die Grafen Heinrich und Wolrad von Waldeck genöthigt, mit der Stadt Corbach einen Vertrag zu ſchließen, daß, wenn die Bürger den Grafen in ihrer Fehde gegen Adolf von Brobeck, Martin Runſt und Heinrich Huck beiſtehen würden, die etwaige Beute zu gleichen Theilen vertheilt werden ſollte[3]).

Später, im Jahre 1442, beklagt ſich Herzog Adolf von Cleve bei Erzbiſchof Dietrich von Cöln, daß am 16. April des Jahres Gottfried Voigt und „Martinus Ronst" ein in ſeinem Amte Fredeburg gelegenes Dorf angeſteckt, einen Mann verbrannt, und ſeine Unterthanen beraubt hätten[4]). Und 1445, am 12. Mai, nahm „Martin"

[1]) Wüſtens S.

[2]) Orig. Urk. im Archiv zu Elberberg. Die Siegel an der Urkunde ſind verloren. Das Datum lautet: „anno domini milesimo tricesimo." Dies hat ein früherer Ordner des Archivs mit „1300" wiedergegeben. Es iſt aber einfach quadringentesimo zu ergänzen. Die Verwandtſchaftsverhältniſſe ſind etwas komplizirt. Wenn Tyle von Elben Martin Runſts Schwager war, ſo konnte Tyles Sohn Wernher doch wohl nicht Martins Oheim ſein? — [3]) Vietor, Waldeckiſche Ehrenrettung.

[4]) Hanſen, die Soeſter Fehde, in den Publikationen aus den preuß. St.-A.

Runſt mit zwei Pferden nebſt Johann von Dalwigk, Heinrich Gogreve und andere in der Soeſter Fehde an dem für die Cölniſchen unglücklichen Gefecht bei der Heidenmühle unweit Hamm theil[1]).

1433 bekennt Martin Runſt, daß er dem Abt von Hardehauſen eine Kornabgabe ſchuldig ſei „von des hoves wegen to Roide, de er (der Mönche) was un nu ys mynes gnedigen heren van Colne[2]).

1434 auf Palmarum ſchenken Friedrich und Otto Runſt, Gebrüder, mit Vorwiſſen Martin Runſt's, ihren Antheil des Hofes zu „Herweſſen" (Herbſen nördlich von Arolſen) an Conrad Lodderbusge und Adelheid, deſſen Frau, wegen treu geleiſteter Kriegsdienſte. Graf Otto von Waldeck, der um die Beſtätigung erſucht wurde, bekannte, daß die Runſte Herbſen vor ſehr langer Zeit von ſeinen Ahnen zu Lehn erhalten hätten, und beſtätigte den Brief unter der Bedingung, daß die Lodderbusgen nie etwas gegen Waldeck unternehmen ſollten[3]).

1437 März 17 überlaſſen Gyſe von Brobeck, Alheid, ſeine Frau und ihre Söhne Heidenrich und Herbort ihr Gut zu Ehringen (zwiſchen Volkmarſen und Wolfhagen) ihrem Schwager Otto Runſt, was ihr Schwager und Ohm Lippold Raven zum Kanſtein beſtätigt[4]).

---

[1]) Hanſen, die Soeſter Fehde, in den Publikationen aus den preuß. St.-A.

[2]) Weſtf. Zeitſchr. 37. Roide iſt Rhöda bei Warburg.

[3]) Wüſtens Sammlungen. Im Waldeckiſchen Lehnsverzeichniſſe wird dieſer Umſtand nicht erwähnt.

[4]) Hardehäuſer Copiar. Regeſt in Vierteljahrsſchrift des Herold 1878. Alheit von Brobeck mit Otto Runſt verheirathet. „1550 Mai 2 belehnten die Bevollmächtigten der Vormünder der Söhne Herzog Ernſts von Braunſchweig und Lüneburg, Erzbiſchof Adolf von Köln und Graf Otto von Schaumburg, Hermann von der Malsburg mit ehemals Gudenbergiſchen Lehen vor Warburg zu Rothwerſen, Germethe, Mederich ꝛc. und mit der Runſthe Gut zu Eringen, mit dem Schaffhove, der Drifft und 2 Hufen Landes daſelbſt." Mitth. des Dr. Groteſend.

1440 Juli 5 (feria tertia proxima post festum visitationis Marie virginis) bekennen Dietrich von Dalwich, der Junge, und Johann, sein Sohn, daß Graf Heinrich von Waldeck und Junker Adolf, sein Sohn, selig, seinem Vater Dietrich von Dalwich und dessen Erben einen Brief gegeben habe für 250 Schillinge alte Königsturnose über die Wetterborch und Bellinchusen (Billinghausen bei Wetterburg), den Hof mit allem Zubehör. Diesen Brief hatten Dietrich der Junge und sein Vater an Friedrich Runst und dieser an Heinrich von Gudenberg weitergegeben, wofür die von Dalwig dem von Gudenberg Währschaft leisten[1]). Aus einer Urkunde von 1444 geht hervor, daß Friedrich Runst den Waldeckischen Theil der Wetterburg (die zur Hälfte kölnisch war) als Mitgift erhalten hatte mit Oda von Dalwigk, seiner sel. Hausfrau[2]). Friedrich Runst scheint aber auch den kölnischen Theil der Wetterburg in Händen gehabt und dann an Heinrich von Gudenberg weiter gegeben zu haben. Denn am 25. Juli 1444 belehnt Erzbischof Dietrich von Cöln Heinrich von Gudenberg mit dem Kirchlehen zu Mederich, mit drei Hufen Landes daselbst, mit drittehalb Hufen Landes zu Witmar, drei Hufen zu Rhöda, einem Burglehen zu dem Kugelenberge, der Wetterburg nebst Zubehör (doch wohl nur die cölnische Hälfte), Wiggersen halb, einem Hof zu Oberbrunharsen, einem Hof zu Berndorf, neun Hufen Landes zu Esbeke (wüst, bei Adorf im Waldeckischen), 26 Achtwerken im Cülter Holz, einen Bauhof zu Horichforst, ꝛc. und allen Lehen, die dem Erzbischofe und seinem Stifte von den von Escheberg und von den Mederich verledigt und los verstorben sind und allen Lehen, die Friedrich Runst ihm

[1]) Mittheilung des Rittmeisters v. Pappenheim. Siehe auch Landau, hess. Ritterburgen, II 288 und Reinhard von Dalwigk, Geschichte der v. Dalwigk.

[2]) Archiv zu Kampf und Nachrichten des Pfarrers Koch in Corbach.

(Heinrich von Gudenberg) aufgetragen und ihn damit an den Erzbiſchof von Cöln gewieſen hat, ſie von ihm zu empfangen [1]). Und 1445 am 23. Januar bekennt „Frederik Ronſt", dat eck gudlicken overkomen byn unde geſcheiden myt Henrike von Gudenberg unde dy leynware unde leyngude, dy de loysgeſtorven ſynt von den von Eſchenberg mynem gnedigen heren von Colne unde ſynen ſtichten Colne unde Paderborne, dat Henrik egenant dy leynen ſal unde ek ſal eme innanen (einmahnen), dy ek beleynd have myt den egenanten guden. Für den Fall, daß von den Gütern etwas losſtürbe (durch Tod erledigt würde), die ſoll Heinrich auch verleihen und was davon von wynkopen und anders einkommt, ſollte getheilt werden. Und was ek Frederik von egenanten guden in weren hedde (wohl ſo viel als: nicht ausgeliehen), dat ſal ek behalden unde dy egenante Henrik efte ſyne erven my laten, dywile dat ek leve, unde wenn ek nicht mer enbyn, ſo ſollen dy gude alle an Henrik und ſyn erven vallen ſunder myner erven widderrede unde dy ſollen dar neyn recht an haven [2]).

Alſo Friedrich Runſt hatte die cölniſchen und paderborniſchen Lehen der von Eſcheberg geerbt, aber gleich an Heinrich von Gudenberg weiter gegeben, wahrſcheinlich ohne Zuſtimmung ſeiner Erben [3]).

Den Waldeckiſchen Theil der Wetterburg hatte Wernher von Elben von Heinrich von Gudenberg erhalten; denn 1450 auf Donnerſtag nach Judica vermitteln Kraft von Grafſchaft, Johann von Rhene und Konrad von Scherſede

[1]) Orig. Archiv zu Elmarshauſen (durch Dr. Groteſend).

[2]) Orig. Archiv Elmarshauſen (durch Dr. Groteſend.)

[3]) Eine Heirath zwiſchen den Familien Runſt und v. Eſcheberg iſt nicht nachzuweiſen. Die Waldeckiſchen Lehen der von Eſcheberg — Burg zu Eöbeck, ein Burglehen zu Mengeringhauſen, die Meierei Malberg bei Waroldern, Güter zu Ellerinqhauſen, ein Burglehen zur Wetterburg, u. ſ. w. fielen durch Heirath den von Brunherſen (Braunſen) und kurz darauf den von Immenkuſen zu.

einen Vergleich zwiſchen Graf Wolrad von Waldeck und Martin Runſt, daß ſie die Wetterburg dem Wernher von Elben wieder ablöſen wollten; der Graf ſolle ein Drittel, Martin Runſt zwei Drittel bezahlen. Die Vermittler wurden von den Contrahenten „ihre Schwäger und Freunde“ genannt[1]). Gleichzeitig geben Friedrich und Otto Runſt, Gebrüder, dem Grafen Vollmacht, ihre Theile der Wetterburg, die Heinrich von Gudenberg von ihnen inne hatte, von dem von Elben einzulöſen. Die Löſung dieſer Frage ergab ſich aber viel einfacher, indem Friedrich Runſt mit den Knechten Reinhards des Aelteren von Dalwigk die Wetterburg erſtieg und ſo Wernhern abnahm. Reinhard, welcher ſich damals gerade in Fehde mit dem von Elben und ſeinen zahlreichen Genoſſen, den ſog. „Bundesherren“ befand, ſtellte am 18. Mai 1454 eine Urkunde über jenen Ueberfall aus, worin er betonte, daß derſelbe ohne Vorwiſſen Graf Wolrads geſchehen; übergab aber im nächſten Jahre eben dieſem Grafen die Wetterburg[2]).

Schon 1440 am 21. März hatte der Erzbiſchof Dietrich von Cöln die den Runſten verpfändete Hälfte der Kugelenburg und der Stadt Volkmarſen mit Zuſtimmung des Landgrafen Ludwig von Heſſen, jedoch vorbehaltlich der Einlöſung durch das Stift Corvei für 3273½ Gulden eingelöſt, und an demſelben Tage bekennt der Erzbiſchof, vom Landgrafen den Corveiiſchen, den Runſten verpfändet geweſenen, von ihm eingelöſten Theil des Schloſſes gegen Entrichtung von 3270 Gulden empfangen zu haben, und verſpricht, ſolchen nebſt den Pfandbriefen gegen Wiederbezahlung dieſer Summe dem Stift Corvei zurückgeben zu

[1]) Wüſtens Sammlungen. Martin Runſt ſollte dafür lebenslänglich unberechnender Amtmann zu Wetterburg ſein und ſeine Frau Sophele einen Witwenſitz auf der Burg behalten.

[2]) Wüſtens Sammlung und Landaus heſſ. Ritterburgen II 331.

wollen. Der Landgraf hatte also jene Hälfte vorher von den Runsten eingelöst[1]).

1448 trugen die Runste gemeinschaftlich mit den von Elben vom Stift Fritzlar zu Lehen: 1/4 des Zehnten zu Welda (Wellen bei Wildungen) und Dorf Wildungen, die sogenannten Runste-Aecker vor Wildungen und den Sandhafer zu Ober-Vorschütz[2]).

1456 Oktober 6. bekennt Friedrich Runst, mit den Lehngütern der von Mederich vor Volkmarsen vom Erzbischof von Cöln belehnt zu sein, trägt sie aber zugleich seinem Ohm Friedrich von Papenheim auf, der nun von Cöln damit belehnt wird. Diese Lehngüter werden in einem 1485 ausgestellten Lehnbriefe für Burchard von Papenheim präzisirt als „das Knechtlehen und der Zehnten zu Reygerslütterschen vor Volkmarsen[3]).

1453 gab Friedrich Runst die vom Kloster Arolsen an ihn versetzt gewesene „Mollenbreite" zurück[4]).

Jetzt fließen die Nachrichten über die Runste immer spärlicher. Ich kenne nur noch zwei ziemlich dunkle Urkundenauszüge über sie:

Der erste lautet: 1500 verkaufte Graf Philipp von Waldeck 27 Malter jährlich zur Wetterburg fallender Früchte an Dietrich und Ulrich Runst als Gertruds,

---

[1]) Spilcker, die Grafen Everstein Urk. 484 und Westfäl. Zeitschr. 48, II., 6. Schon am 14. Sept 1448 verpfändete Erzbischof Dietrich die ganze Kugelenburg, Schloß und Amt, weiter an den Ritter Johann Meisenburg (Archiv zu Kampf).

[2]) Falckenheiner, Geschichte hess. Städte und Stifter I. 210. Dorf Wildungen lag unterhalb Nieder-Wildungen nach Wege hin, wo jetzt eine Mahlmühle, „Neue Mühle" genannt, steht (Varnhagen).

[3]) Copeibuch aller von Papenheim. Mitgeth. d. Rittm. v. Pappenheim.

[4]) Wüstens Samml. Vgl. die Nachricht von 1385, S. 6.

Johanns von Harhuſen Gattin, natürliche Erben, für 300 rheiniſche Gulden[1]).

Und die zweite: 1544 Nov. 11 bekennt Diedrich Danckwerſſen, genannt Branth für ſich und Grethe, ſeine Hausfrau, daß die Schweſter des verſtorbenen Friedrich Runſt, Namens Anna, ſeinen Großvater Branth Danckwerſſen geheirathet habe. Es wären die vielen Hofzehnten, Erb- und Lehngüter an die Eigenthumsherren, die Grafen von Waldeck, heimgefallen. Andere Güter aber zu Wetter (vgl. S. 12) und Wedene (Wethen) in Waldeckiſcher Hoheit und der Orther in den meiſten Waldeckſchen Marken umb und an Volkmarſen gelegen, welche ſeine Elternmutter Anna Runſt geerbt, und die ſie als letzte Stammerben der Runſte gehabt, habe er geerbt und habe ſie von der Gräfin von Waldeck, geborene Fürſtin von Cleve, Witwe und ihren Söhnen zu fordern gehabt. Durch gütliche Unterhandlung habe er 6 Goldgulden bezahlt erhalten und habe hierauf verzichtet[2]). Wer war aber jener Danckwerſſen, genannt Branth? Eine einzige Notiz habe ich noch über dieſe Familie. Als nämlich 1733 Wilhelm Friedrich Ludwig von Dalwigk vom Fürſten Carl von Waldeck mit dem ſogenannten Gloßmanns-Land bei Rhoden belehnt wurde, wird erwähnt, daß dies Land hiebevor „Brand Danckwerſen“ und dann die von Zertzen zu Lehen getragen hätten[3]).

Meine Anſicht nach ſind die Runſte noch vor 1500, vielleicht ſchon um 1460 ausgeſtorben. Ihre Haupterben waren die Edlen von Gudenberg, die 1529 von Waldeck

[1]) Ebenda. Graf Otto III. von Waldeck (oder ſollte es der IV. geweſen ſein?) hatte die Hälfte der Wetterburg für jene 300 Gulden an Johann von Harhuſen und ſeine Frau Gertrud, geb. Runſt, verſchrieben, welche Verſchreibung an die oben erwähnten Brüder gekommen war. Wenn man die folgende Urkunde in Vergleich zieht, ſo kommt das Datum 1500 verdächtig vor.

[2]) Mitth. des Rittm. v. Pappenheim.

[3]) Archiv zu Kampf.

belehnt wurden mit allen Runſtiſchen Gütern, nämlich dem Zehnten zu Esbecke, 4 Hufen zu Forſte, 2 Hufen zu Mederich, dem Zehnten zu Elendhauſen (wüſt, zwiſchen Volkmarſen und Ehringen, bei der Scheidewarte), 2 Hufen zu Herbſen, 2 Hufen zu Witmar, dem ganzen Hof zu Herbſen, den die von Brobeck gehabt, und vor Zeiten zu Gunſten der Runſte aufgelaſſen haben, 2 Meierhöfen zu Mederich, einer der große, der andere der Steinhof genannt, einen Worth, geht auf den Kirchhof oder Weg nach Külte, einen kleinen Meierhof zu Mederich[1]). Und 1531 belehnt Erzbiſchof Hermann die von Gudenberg mit den Lehen, die von den von Eſcheberg und von Mederich erledigt und Friedrich Runſt den von Gudenberg überlaſſen hat, ſo wie ſie 1444 aufgezählt worden; nur kommen dazu: ein Viertel des Zehnten zu Wetter, ein halber Zehnten zu Holichforſt, der halbe Deichhof zu Mederich und 4 Morgen Landes bei der Warte daſelbſt und der Hof zu Almern[2]).

Die von Gudenberg ſtarben 1535 aus und wurden von den von der Malsburg beerbt.

Die Genealogie der Runſte iſt ſchwierig feſtzuſtellen; einen Verſuch dazu gebe ich auf der folgenden Seite.

[1]) Landaus Samml. in der Ständ. Bibl. Kaſſel.

[2]) Orig. Archiv Elmarshauſen (durch Dr. Grotefend).

Profeſſor Boeſch ſagt in ſeiner Geſchichte des Kloſters Arolſen: Otto und Friedrich Runſte, Gebrüder, und Martin, ihr Vetter, waren die Letzten ihres Geſchlechts. 1476, bei der Stiftung einer Memorie in der Kirche zu Mengeringhauſen, wird beſtimmt, daß für dieſelben Seelenmeſſen geleſen werden ſollen, alſo waren ſie alle drei todt.

# Bruchstücke zu einer Stammtafel der Runste zu Kugelenberg.

Johann I. Ritter 1331—38, 1347 †
h. Frederune, diese lebt 1347—59.

1) Johann II. Knappe 1336—49, 1359 † h. ?

2) Dietrich I. 1359—93 1402 † h. Alheid 1385

3) Werner I. 1359

4) Warmund 1359—75

Johanns II. Kinder erwähnt 1359

? Werner der Aeltere 1385, 1399, 1402

? Dietrich II. Abt von Corvei 1395

? Otto d. J. 1424 †

1) Johann III. 1385—99 1402 †

2) Otto I. 1382—1434 1425 der Aeltere h. Adelheid v. Oysen 1382

3) Dietrich III. 1401—07 Abt von Hasungen, 1408—17 Abt von Corvei

4) Friedrich I. 1399—1429 h. ?

Johann 1427

5) Werner III. 1399—1402 1408 †

6) Heinrich 1393—1417

7) Frederune 1417 h. Herbold v. Brobeck.

Johanns III. Kinder

1) Dietrich IV. 1415

2) Otto III. 1415—50 1425 der Jüngere h. Alheid v. Brobeck

3) Martin 1415—50 h. Sophele 1450

4) Hermann 1415

5) Friedrich II. 1434—56 h. Oda v. Dalwigk

6) Anna h. Branth Dankwerssen

Wessen Söhne?

1) Dietrich 1500?

3) Ulrich 1500?

II.

# Westfälische Studirende

zu

# Heidelberg.[1])

## 1386—1668.

Von

**Aug. Heldmann,** Pfarrer zu Michelbach.

Mag. Hermannus de Huxaria, doctor in medicinis et magister in artibus. 1390.

Mag. Ditmarus de Swerthe Colon. dioc., baccal. Heydelberg. in jure canonico. 1386.

Mag. Henricus de Dorsten, mag. in artibus, canon. ecclesie s. Cuniberti Coloniensis. 1387.

Johannes Beerswort de Tremonia, mag. in artibus, baccal. in legibus Parisiensis, canon. ecclesie s. Cuniberti Coloniensis. 1387.

Mag. Bertoldus Suderdick de Ossenbrug, Pragensis. 1387.

Mag. Arnoldus de Haren, bacc. in medicina, Colon. dioc. Pragensis.

1386.

Franco de Vecht, canon. s. Salvatoris Trajectensis.

Wilhelmus de Weden.

Gerardus Kerleken, vicarius ecclesie s. Johannis Osnaburgensis, baccal. in artibus.

Dom. Henricus de Broich, canonicus s. Cuniberti Coloniensis.

Arnoldus de Ybburgen Colon. dioc.

Hermannus de Kamenata Colon. dioc.

Johannes de Kamenata Colon. dioc.

Henricus de Camenata Colon. dioc.

Sanderus Tengnaghel Colon. dioc.

Johannes Gunters soyn de Bocum Colon. dioc.

[1]) Gustav Töpke, Dr. jur. Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386—1668, 3 Bde, 1884. Dieses zur 5. Säkularfeier der Universität Heidelberg dargebrachte, schön ausgestattete Werk enthält neben der Matrikel in mehreren Anhängen alle für die älteren Universitätsverhältnisse wichtigen Nachrichten, namentlich ein Calendarium Academicum (1387) und einen Accessionskatalog der Universitäts-Bibliothek von 1396—1432.

Hermannus frater ejusdem Colon. dioc.
Wilhelmus natus Gerardi de Bochem Colon. dioc.

1387.

Wernerus de Voghet de Monasterio.
Johannes Northoff de Hammone.
Johannes Koppernagel de Hammone.
Godefridus Dursten.
Arnoldus Winkel de Segen.
Gerhardus de Drene Monasteriensis.
Hermannus de Vorst.
Heynricus de Wildungen.
Bodo de Loen.
Johannes de Loen Monasteriensis dioc.
Hermannus Werenberch Mindensis dioc.
Conradus Koler Colon. dioc. [1])
Arnoldus van Rekelinghusen Colon. dioc.
Bertoldus de Visbecke, baccal. in artibus Parisiensis, Colon. dioc.
Heinricus de Ratinghem Colon. dioc.
Johannes de Elvelivelde Colon. dioc.
Hermannus de Halteren Monaster. dioc.
Albertus de Zwerthe Colon. dioc.
Heynemannus Fricco van der Smalenborch Colon. dioc.
Bernardus de Bocoldia Monaster. dioc.
Henricus Loman de Susato.
Dom. Gerhardus Clenoding, decanus Paderbornensis.
Arnoldus de Reckelinghusen.
Bertramus But de Dursten.

1388.

Mag. Hermannus de Bockenvoirde, de Gheysicke Colon. dioc., magister in artibus, more magistrorum (juravit).
Mag. Johannes dictus Padelburn de Zusato ejusdem dioc., magister in artibus.
Mag. Theodoricus de Monasterio, magister in artibns.
Dom. Johannes Coestert de Iserloe, rector parochialis ecclesie de Anrode Coloniensis dioc.
Henricus de Seghen Magunt. dioc., baccal. in artibus.
Johannes de Hachenbergh Colon. dioc.
Petrus de Hachenbergh Colon. dioc.
Arnoldus Dar ute de Ossenbroich.
Everhardus Veter, canon. Monaster. baccal. in artibus Pragensis.
Enghelbertus Hudepol Monaster. dioc., baccal. in artibus Pragensis.
Conradus de Werden Colon. dioc.
Ludolphus Hudepol de Warendorp, vicarius ecclesie Monasteriensis.

[1]) Conrad Koler von Soest (de Susato) war hier als p. (pauper) eingetragen, wurde 1389 nochmals eingetragen. Item hic solvit Conradus Koler, Colon. dioc., intitulatus in rectoria mag. Johannis de Berswort ut pauper, ubi deletus est, wurde 1407 licenciatus theologiae, 1428 Bischof von Regensburg, † 10. Mai 1437.

Mathias de Eversberghe Colon. dioc.
Hermannus de Brielo Colon. dioc.
Gerhardus de Hammone Colon. dioc.
Tidericus van dor Verminne,[1]) vicarius ecclesie s. Castoris Confluencie.
Johannes de Unna Colon. dioc.
Martinus de Brema Colon. dioc.
Engelbertus de Brema Colon. dioc.
Johannes de Plettonbracht.
Hermannus de Tekenneborgh.
Hermannus Baccho de Hammone Colon. dioc.
Johannes Hasse de Wildungen.

1389.

—

1390.

Heinricus dictus Schefer de Segen.
Mag. Hermannns de Huxaria, doctor medicine.
Heymannns Schulteti de Segen.
Bertoldus Scarkin de Huxaria, mag. in artibus Pragensis et baccal. in medicina.
Arnoldus de Syegen.
Gothardus Stummel de Seghen Magunt. dioc., baccal. in artibus.
Heydonricus de Seghen Magunt. dioc.

1391—1393.

—

1394.

Johannes Potenhusen presbiter Padeburn. dioc.
Theodericus de Duthe Osnabr. dioc.

1395.

Johannes de Huxaria clericus Paderburn.
Dylmannus de Sygen.

1396.

—

1397.

Hermannus Gerninck de Susato.

1398. 1399.

—

1400.

Tielmannus de Borken (Borkel) baccal. in artibns Colon.
Bernhardus de Borken.
Johannes Schrympe de Bocholdia.
Hermannus Roma de Susato Colon. dioc., baccal. in art. Erfordensis.
Johannes de Castro de Susato Colon. dioc., baccal. in art. Erfordensis.

1401.

Johannes de Ennest, baccal. in art. promotus Erfordie.
Rotgerus de Melsede, canon. s. Cuniberti Coloniensis.
Johannes de Broeck,
Henricns Paderborn de Wildungen.
Gerhardus de Bocholt.
Theodericus Sndermann de Unna.

1402.

Wedekindus Spiegel, cantor et canon. ecclesie Paderburnensis.
Theodericus Buborne cler. Paderburn.

[1]) Das Org. hat „Heerminne".

Johannes Strowang de Susato.
Johannes Schalermann de Susato.
Eberhardus de Hammone, cler. Colon. dioc.
Dom. Johannes Huckelhem, canon. Susatiensis.

1403.

Blasius de Imenhusen Colon. dioc.
Johannes Geyszmaria de Wyldungen.
Mathias Speculo.
Wilhelmus Frezokon Colon. dioc.
Johannes de Lasphe, 1407 mag. artium.
Conradus Haferbech, cler. Paderburn. dioc.

1404.

Johannes de Reckelinchusen Colon. dioc.
Theodericus de Reckelinchusen Colon dioc.
Theodoricus de Harin Monast. dioc.
Wilhelmus de Harin Monast. dioc.

1405.

Henricus Johannis Boecholt, cler. Colon. dioc.
Nicolaus Wisstraet de Tremonia Colon. dioc.

1406.

Georgius de Elspe, canon. ecclesie s. Johannis in Hagis Herbipolensis.
Conradus de Wierben de Blumberg Paderburn dioc.
Hermannus de Oyenhusen eiusdem dioc.

1407—1410.

1411.

Hermannus Riczenhagen de Wildungen, cler. Mogunt. dioc.
Bertoldus Brügmann de Wildungen Magunt. dioc.

1412.

1413.

Rutgerus dictus von der Schüren Colon. dioc.

1414.

Lüdolfus Slückebir de Wydenbrücken, cler. dioc. Osebrugensis.
Servacius Verwindel de Warperg dioc. Paderb.

1415.

Johannes de Buederick, cler. Colon. dioc.
Friedericus Camermann de Görbach, cler. Padelburnensis dioc.
Johannes Deyne de Wildung, canon. ecclesie s. Petri Fritzlariensis Magunt. dioc.

1416.

Hermannus Deyss, cler. Paderburnensis.
Henricus de Meppen dioc. Monasteriensis.
Albertus de Edelsom Monast. dioc.

1417.

Arnoldus de Orsen de Zusato Colon dioc.
Johannes de Monte de Zusato Colon. dioc.
Wigandus de Ziborch Colon dioc.

Bernhardus de Wolmerkhusen Magunt. dioc.

Johannes Schepler de Rene, cler. Monast. dioc.

1418.

Conradus Weyfenbach de Medebach, presbiter Colon. dioc.

1419.

Heinricus Attendern, cler. Colon. dioc.

Heinricus Resler, cler. Mindens. dioc.

1420.

Johannes Danielis de Nova civitate, cler. Mindensis dioc.

1421.

Johannes Nate de Corbeke Padelburn. dioc.

Tylemannus de Horst Col. dioc.

1422.

Bertoldus Baderburn.

Adulfus de Monte Colon. dioc.

1423.

Martinus de Saxonia cler. Badeborn. dioc.

1424.

Nicolaus Bersword de Tremonia, cler. Colon.

Johannes Müteken de Unna, cler. Colon.

Johannes de Haren, mag. in art., Colon. cleric.

1425.

Fr. Johauues de Horst monasterii Tongherlensis Ord. Premonstr.

Fr. Ludewicus de Loen monasterii Tongherlensis Ord. Premonstr.

Nycolaus de Loen cler. Leodiensis dioc.

Johannes Fabri de Alen Monaster. dioc.

1426.

Hugo de Vechta, cler. Osenaburg. dioc.

1427.

Hermannus van dem Lo, canon. s. Patrocli Susatiensis Colon. dioc. Fuit intitulatus septimo die Fehruarii, licet prius bene sex annis stetit cum magistris et audivit lectiones in artihus. Nihil cepi ob reverentiam magistri Conradi Koler de Zusato.

1428.

—

1429.

Otto de Lyppia thesaurarius ecclesie Coloniensis.

Johannes Bruckemann de Wildungen.

Theodericus Johannis de Rizinghinn Monasteriensis.

1430.

—

1431.

Ludowicus Dringenberg cler. Paderhorn. dioc.

1432.

Petrus de Boichoilt de Colonia, cler. Colon. dioc.

1433.

Johannes Kepper de Volkmars cler. Mogunt. dioc.

1434.

Hartmannus Geling de Monte martis.
Conradus Lynthen de Corhaco, cler. Padorb. dioc.
Johannes Hapo de Brilon.

1435—1437.

1438.

Gysolbertus Vos de Quackenburgis.
Dom. Johannes Bruchagen, canon. s. Ludgeri Mouast. 5. Sept.

1439. 1440.

1441.

Jacobus Welder de Sygen, canon. ad gradus Moguntin., cler. eiusdom dioc.

1442.

Gerhardus Vryhus de Bocholdia, mag. in art. et doctor in iuro canonico, cler. Monaster. dioc.
Wibboldus iu den Broyel, cler. Ossnaburg. dioc.

1443.

Nicolaus do Hage al. Indagino, Colon. dioc., licentiatus in utroque iure universitat. Bononieusis.

1444.

—

1445.

Eberhardus de Widenbruck alias de Colonia.
Hermannus de Domstorff, canon. ecclesie Osnab.

1446—1451.

1452.

Dithmarus Prönen de Kerbach cler. dioc. Palborn.
Johanues Rathingen Colon. dioc.

1453.

—

1454.

Petrus de Susato Colon. dioc.
Wilhelmus de Borcetho, cler. Colon. dioc.

1455.

Symon de Bockenhem alias de Bilsteyn dioc. Colon.
Adam de Wickrod cler. Leodiensis. baccalen artibus Colon.
Petrus de Hachenberg, cler. Colon.

1456—1463.

1464.

Heynricus de Susato, artium mag. Colon. et iu theologia baccalaureus formatus.

1465—1467.

1468.

Johannes Kauffmendus de Menden, cler. Colon. dioc.

1469.

—

1470.

Thomas do Rotthuson, cler. dioc. Colon.

1471—1474.

1475.

Mag. Jacobus Weldor de Siegen, sacro theologie professor, ecclesie s. Petri extra muros Moguntin. decanus (15. Aug.), cf. 1441.

1476—1494.

1495.

Conradus Steinheim de Warburg Padeburnens. dioc., canon. Fritzlarionsis.

Johannes Mundenberg de Corbach Padeburn. dioc., baccal. artibus Erford.

Johannes Steinheim de Warburg Padeburn. dioc., canon. ecclesie s. Steffani Maguntinensis.

Fr. Eckardus Schmidinck professus in campo s. Marie Monast. dioc.

1496—1506.

1507.

Johannes Rymelsheimer ex Sweppenhusen dioc. Mogunt.

1508. 1509.

1510.

Christianus Lutzerod de Schönsteyn dioc. Colon.

1511—1532.

1533.

Thomas de Zertzen nobilis et Saxo dioc. Mindensis.

Christophorus de Munchhausen nobilis eiusdem dioc.

1534.

—

1535.

Reinhardus Hupgen ex Sigen Mogunt. dioc.

1536.

—

1537.

Conradus Fürstenbergius dioc. Colon.

Henricus Fürstenbergius dioc. Colon. gemini fratres minorennes.

Henricus Reschen ex Mindensi civitate eiusdemque dioc.

Liborius Beckmann Baderbornensis eiusdemque dioc.

1538.

Johannes Gergoring Colon. eiusdem dioc.

1539. 1540.

1541.

Johannes Reych Hammelensis dioc. Mindensis, inscriptus 22. Augusti, verum asseverat, sese huc advenisse circa dominicam trinitatis anno 1540.

1542.

Johannes de Räckt Hamonensis dioc. Colon. Est et is de nobili familia.

Adolphus a Byren Westphalus nobilis dioc. Monasteriensis.

1543—1547.

1548.

Antonius Brecht Hamonensis dioc. Monasteriensis.

Jacobus Aulerus ex Stega dioc. Colon.

1549.

Bartholomaeus Rauskolb a Kirchen Moguut. dioc.

1550. 1551.

---

1552.

Guilielmus ab Amelunxen, Badelhornis dioc., nobilis et canonicus in summo templo apud Spiram.

Conradus Schöler Montensis Colon. dioc.

Justus a Voren Schawenburgensis Mindens. dioc.

Bernardus Mordien, Westvalus Monaster. dioc., eiusd. eccl. canon.

Ludolphus Halverius, Westvalus Monaster. dioc.

1553—1556.

---

1557.

Johannes Schade Monast. in Westfal.

1558.

Bernhardus Morrien Monast. nobilis.

1559.

Henricus Merveldt Westphalus.

Joannes Spiegel Paderbornensis.

Bernhardus Ottenstein in ditione Monasteriensi.

1560.

Johannes Nabercoirdt a Wartberch Paderborn. dioc.

David Spiegel nobilis Paderb. dioc.

1561.

Ludolphus Schnarmann Paderborn.

1562.

Otto ab Hoevel Westfalus.

Nicolaus a Luttern Westfalus.

1563.

Heinricus Hesshusius Westphalus.

Bernhardus ab Hoevel Westphalus.

Hermannus Witikindus Westvalus.

Balthasar Copius Strombergensis.[1])

Bartoldus Redlich Westfalus.

1564.

Casparus Feldhusius Westfalus.

1565.

Philippus Witekindus Westfalus.

Christophorus Clapmeyer Mindanus.

Otto ab Hoevel, nobilis Westphalus dioecesis Monasteriensis, illustrissimi domini Friderici a consiliis et praefectus post suum reditum in hanc scholam fidelitatem antea (1562) praestitam renovavit. (Titularrektor war der Pfalzgraf Christoph bei Rhein, Herzog von Baiern, dessen Hofmeister O. von Hövel war.)

1566.

Mauricius Smidekinch Paderborn. Westph.

Engelbertus Meppius Westph.

---

[1]) Mag. artium 11. Febr. 1566.

Johannes Lohoff Westphal., famulus collegii Dionysiani.

1567.

Hermannus Renecker Osnaburgens.

1568.

Georgius Ducker Westphalus.
Christophorus Schel Westphalus.
Gerhardus Bolszwingh Westphalus.
Rutgerus Copins Stromburgensis.

1569.

Wigandus Gebertshagen Sigenensis.
Theodorus Rödinchusen Hammonensis.
Justus a Galen Westvalus.

1570. 1571.

—

1572.

Jacobus Hagneus Freudenbergensis Westfalus.
Hermannus Nehemius Tremonianus.
Rodolphus a Dincklauwen nobilis Westvalus.
Winemarus Stipelius Westvalus.

1573.

Justus a Donop comitatus Lippiae.
Crato Streithovius Wittgensteinens.

1574.

—

1575.

Rudolphus Keller Westphalus.
Henricus Limbertus Hoxariensis.
Conradus Arnoldus Essendiensis Westph.

1576.

Joachimus baro in Buren.
Johannes Wilhelmus Braunfels Sigensis.[1])
Guillelmus Strünckte nobilis Westphalus.
Henricus Artopaeus Mindanus.
Georg Knuttelius Sigenensis.

1577.

—

1578.

Joachimus Sibelius Lippiensis.
Hieronimus Koch Paderbornensis.

1579.

Conradus Florinus Lemgoviensis Westphalus.
Hermannus ab Husen Hammoniens.
Heinricus Hesebusius Westphalus inscriptionem renovavit (1563).

1580.

Volpertus Reuber Westphalus.
Johannes Frencking Westphalus.
Hermannus Alopicus Schwertensis.
Hermannus Buchemius Westphalus.

1581.

—

1582.

Henricus Krafft Volcmariensis.
Philippus Conradus a Furmundt nobilis.

1583.

Hartlevus Steinfort } Hamonenses
Johannes Steinfort } fratres.

[1]) Ist einer der ministri der 4 Grafen von Nassau, welche in H. studierten.

Johannes Lemgau Hamonensis.
Johannes Schaftod Lemgoviensis.

1584.

Georgius Hippelius Sigenensis.
Christianus Rumpfers Wittgensteinensis.
Ludovicus Hofius Lasfensis.
Hermannus Widekindus repetit suam inscriptionem (1563).
Hermannus Bymbergius Westphal.

1585.

Rudgerus Grentzenbach Lasphensis.
Johannes Protus Lemgoviensis.
Theodorus Lormann Schwertensis.
Theodorus Senger Mindanus.
Jacobus Sickardus Sigenensis.
Martinus a Germeten, Johannes ab Hausen, Engelbertus Grothe } Westphali.
Johannes Marck Westphalus.
Mauritius ab Oyenhausen ex comitatu Lippensi.[1])

1586.

Henricus Poccius Bellanus Westph.
Martianus a Botbe Paderbornensis.
Bernhardus a Romberg, Bernhardus a Münster } Westphali.
Otto Franzen Westph.
Degenhard Schilling Westph.
Theodorus Cloth Westph.
Engelbertus Gruiter Westph.
Wernerus Cloth Westph.
Bonaventura Brüninghausen Hammonensis Westph.
Wernerus Cloitt Alensis Westph.
Theodorus Burenius Westph.
Rodolphus Franckmolanus Monasteriensis.
Bartoldus Baetsacius Hervordiensis.
Guilielmus Petrus Höringhusanus.
Casparus Eichradt Bilrebeccensis.

1587.

Otto Casmannus Warburgensis Westph.
Guilielmus a Sain, comes in Witgenstein, dominus in Homburg.
Gerlacus Gesnerus Witgensteinens.
Johannes Rumphius Lasphensis.
Arnoldus ab Heiden Westphalus.
Cunradus Staden Corbacensis.

1588.

Johannes Heiger Lasfensis.

1589.

Henricus Storgius Engerlovius Westph.
Conradus Leysmann Corbachianus.
Johannes Brinckmannus Onnensis Westph.
Wernerus Funck Westph.

1590.

Hermannus Durholtz Westph.
Christophorus Grenzenbach Lasvensis.
Christophorus Weis Wittgenstein.
Franciscus Achenbach Lasvensis.

1591.

Henricus Scbevius Westph.
Johannes Sodingius Westpb.
Henricus Heidtfeldius Westph.

[1]) Wurde wegen Streites mit polnischen Studenten mit 3 Tage Karzer bestraft, aber auf Bitten der Studenten gegen Urfehde entlassen. Töpke II, 121.

Eberhardus Bischopinck, Westph. dioc. Monast.
Lubertus Bischopinck, Westph. dioc. Monast. } fratres,

Jodocus Friedelieh Ossenburgensis Westph.

Ludowicus Bischopinck Westph.

Wilhelmus Cellarius Lasphensis.

Johannes ab Aschehergk, nobilis Westph.
Heydenricus ab Aschebergk, nobilis Westph. } fratres.

1592.

Simeon Budaeus Altenanus Westph.

Bernhardus Kerkering Monaster. Westph.

Michael Balckhaus Mouast. Westph.

Casparus Motheus Rosanus Hennbergensis.[1])

Henricus Harnischmacher Monast. Westph.

Ludolfus Spanhemius Badihornensis Westph.

Henricus Altgelt Sigenensis Nassovius.

Jacohus Petrus Höringhusanus Hassus.

1593.

Rutgerus Rumphius Lasphaeus.

Christophorus Copius Hammonens.

Johannes Klein Montanus Westph.

Jeremias Ebersbach Lasphensis.

Christophorus Otto ah Hoevel.

Dithmarus Michaelis Susatensis Westph.

Thomas Roderus Schonsteinensis ex agro Colon.

Mag. Hermannus Reneker Osnaburgensis inscriptionem rectore Melanchthone anno 1567 factam repetivit.[2])

1594.

Johannes Goeddaeus Tremonianus.

Rudgerus Grenzenbach Lasphensis inscriptionem anno 85 factam renovavit.

Melchior Awenius Berleburgensis.

Cornelius Pancratius Monasteriens.

Friedericus Sturm Werleusis.

1595.

Hermannus Reinermann Camensis Westph.

Ludovicus Olevianus Berleburgens.

Bernardus Fuchsius Westph.

Wilhelmus Geisel Wildungensis ex comitatu Waldeck.

Johannes Bregenbach von Ossenburck.

1596.

Reimbertus de Vreida Westph.

Arnoldus Toehing Westph.

Joh. Jacobus Axt Werdensis.

1597.

Antonius Achenhachius Lasfensis Witgensteiuensis.

Hermannus Germbergius[3]) Blom-

[1]) Ein Sohn des truchsessischen Superinteudenten.

[2]) War Prof. der hebräischen Sprache, wurde 23. Jan. 1600 wegen Meineids und anderer Vergehen für 10 Jahre relegiert. Töpke II, 169.

[3]) Ob blasphemos errores cum orthodoxa religione pugnantes, quos in mensa contubernii disputaverat et defenderat, 30. Nov. 1597 relegatus et ex albo deletus.

hergensis ex comitatu Lippiensi Westph. 10. Oct.
Gulielmus Henkhusius Lipburgens. Westph.
Joannes Althusius Dideshusanus ex comitatu Witgenstenensi.

1598.

Martinus Schickardus Sigenensis.
Christianus Rumpffus Lasphensis. [1])
Joannes Wicker Bilfeldens. Westph.
Justus Petrus Horincusanus Hassus.

1599.

Jacobus Meinhardus Sigenensis.
Heinricus Wicradius Berleburgens.
Henricus Westendorfius Westphal. Osnahurgensis, iur. utr. doctor.
Casparus Nies Tremoniensis.

1600.

Rutgerus Vittaeus Westhofiensis Westph.
Bartholdus Husmannus Steinfurtensis Westph., rect. ibid. filius.
Wilhelmus Sobaeus Lemgoviensis Westph.
Justus Schneidewindt Lemgovius Westph.
Johannes Fett Corhacensis.
Eberhardus Ramaccerus Unnensis Westph.
Theodorus a Reckh, nobil. Westph., non iuratus ratione aetatis.
Ludovicus Olevianus Berlenburg., praedicti nobilis ephorus (1595).

1601.

Georgius Philo Sigenens. Nassovius.
Johannes Horstmann Monast.
Casparus Schwartz Tremoniensis Westph.
Laurentius Heystermann Huxariensis Westph.
Georgius Heystermann Huxariensis Westph. fratres.
Joannes Werdelmann Westhoviens. Westph.
Joannes Hyppodamus Westph.

1602.

Franciscus Copius Hammonensis Westph.
Christianus Schneiter Osnaburgens.
Jacohus Sadler Osnaburgensis.
Henricus Hunaeus Westph.

1603.

Daniel von Kampen Westph.
Franciscus Waldeck Osnaburgensis.
Wolradus comes a Waldeck.
Johannes Cunius Lasphensis Wittgensteinensis.
Johannes Adolphus a Merveldt Westph.
Guinandus Renneccerus Westph.
Justus Awenius Berlehurgensis Wittgensteinensis.

1604.

Johannes Praetorius Camenus Westph.
Theodorus von der Heide, alias Heidenius Westph, Hoerdensis.
Godefridus Gisius Westphalus.
Conradus Hartz Lemgoviensis Westph.
Johannes Buchius Sigenensis.
Jacohus Tieffenbach Sigenensis Nassovius.

[1]) Mag. Philos. 11. Febr. 1602.

Hermannus Ravensperger Sigenensis ob aetatem non iuravit.
Johannes Solhachius Sigenensis ob aetatem non inravit.
Jacobus Schickardus Siegenensis Nassovius.
Johannes Sibelius Freudenbergensis Nassovius.

1605.

Henricus Schrater Osnaburgensis.
Georgius Ziegler Hornensis Westph.
Simeon a Diest Markanus Westph.
Joannes Klotz Berlehurgensis Wittgensteinensis.
Joannes Francus Olpensis h. Siegen.
Daniel Krafft Sigenensis.
Henricus Floerke Lemgoviensis.
Simon Erpprukhausen[1]) Lemgoviensis.
Joannes Trapphagen Lemgoviensis.
Hermannus Cordes Hagensis Schauenburgensis.

1606.

Joannes Clossius Altenanus Westphalus.
Heinricus Plier, Ascendiensis Westphalus, iniuratus.
Georgius Hässling Warendorfiensis Westph.
Joannes Stutenus Herfordiensis Westph.
Arnoldus Rumpfius Teclaburgensis Westph.
Joannes Huhnagelius Lasphensis.

1607.

Conradus Calceator Steinfurtensis.
Bruno Spanmann Mindanus.
Philippus Spiegel Paderbornensis.
Henricus Langschede Hammonensis Westph.
Westhovius a Cloeth Westph.
Johannes Calmannus Elverfeldensis.
Casparus Graërtius Elverfeldensis.

1608.

Arnoldus Hunaeus (frater Henrici 1602) Scotmarieusis Westph.
Joannes Keiser Sigenensis.
Jodocus Hoffius Laspho - Wittgensteinianus.[2])
Michael Nuberus Lugdensis Westphalis.[3])
Theodorus Heidenius Hördensis Westph.[3])

1609.

Franciscus Krul Herford. Westph.
Hermannus Wittenius Apelerbeccensis Westph.
Thomas Studenius Sigenensis Nassovius.
Henricus Wollius Hammonensis Westph.

1610.

Bernhardus Holtermann Teclenburgensis Westph.
Christophorus Gephyrander Unnensis Westph.
Joannes comes in Sayn et Wittgenstein, dominus in Homburg.
Henricus Pottgiesser Hammonensis Westph.
Joannes Ernestus von Holbert Westph.

[1]) Wurde Dr. theol. 3. Juli 1615.
[2]) Orig. hat Caspharo-W. — [3]) Mag. artium 4. Febr. 1608.

1611.

Johannes Kumpsthoff Westphalus Assindiensis.
Johannes Philippus Dilphius Netphensis Nassovius.
Justus Streithovius Lasphensis Witgenstenius.
Hermannus Wedaeus Osnabrugensis Westfalus.
Autonius Bullaeus Miudanus Westphalus.

1612.

Godefridus Milander Elverfeldensis.
Bernhardus Schraderus Osnabrugensis Westph.
Henricus Freundt Hammonensis Westph.
Otto Rennecherus Osnaburgensis Westphalus inscriptionem mense Majo anno 1596 rectore doctore Petro Haimanno factam reparari petiit.
Henricus Lepperus Teckeluburgens.
Aetonius Nesenus Lippiaco-Westphalus.
Bernhardus Conradi Rhenensis Westph.
Leonhardus von der Borch Westph.
Hermannus Spiess Berleburgeusis Witgensteinensis.

1613.

Joannes Bergkmann Westphalus Herfurtensis.
Eberhardus zum Bruch Unnensis Westph.
Joannes a Munster, nobilis Westph.
Jodocus Praetorius Unnensis.
Herboldus Bilstain Marsbergensis Westphalus.
Antonius Plattfues Marsbergensis Westphalus.
Henricus ab Haren Padebornensis.
Conradus Niebecker Lemgoviensis.

1614.

Johannes Georgius Piscator Sigenensis.
Johannes Vergenius Westphalus.
Henricus Schuckmann Osnabrug.
Wilhelmus Witfeld Westph.
Henricus Meier Schaumburgensis.
Engelbertus Brusius Elverfeldensis.

1615.

Simon Erpp Bruchausen Lemgoviensis reuovavit inscriptionem factam anno 1605.
Wolffgangus Wilnerus Sigenensis Nassovius.

1616.

Johannes von Hillen Osnabruga Westph.
Heinricus Hatzfeld, dict. Klüntzingk, Westph.
Franciscus Theodorus von der Borch,
Alhardus Philippus von der Borch,
Johann Eckbrecht v. d. Borch,
Simon von der Borch; ob aetatem non iurarunt,
} fratres.
Bernhardus a Westphal, iniuratus.
Johannes Matthaeus, Sigenensis Nassovicus.
Theodorus a Lengel, Rhenensis Westph.
Lambertus ab Oër in Kacksbeck Westph.
Johannes Hoppenius Warpurgensis Westph.

1617.

Martinus Widerstein Sigenensis Nassovius.
Heinricus Nisius Tremonianus Westph.
Conradus ab Haus Wandhoffensis Marco-Westph.
Joannes Huberti Tremoniensis.
Balthasar von Dal Westph.
Gerhardus Mylander Elberfeldensis.
Henricus a Diest, Altenanus Westph.
Ludolphus Polemann Mindanus.
Sigismundus Piscator Hammensis.
Henricus (Ludowicus) Westendorff Hamonensis.

1618.

Bernhardus vom Bruch Westfalo-Lippiensis.
Johannes Loius Elberfeldensis.
Henricus Scriverus Mindan. Westph.
Thomas Sobbe Miudeusis Westph.
Johannes Starck Melderckensis Westph.
Gerardus Capp Westph. Lippiensis.
Matthias von der Reck Westph.
Heinricus Luthmannus Steinheimensis Westph.

1619.

Johannes a Diest Altenaënsis Westphalus.
Johannes Barckhausen Salis Ufflemiensis Westph.
Georgius Manegolt Brilonensis Westph.
Justus Urwerckerus Monasteriensis Westph.
Philippus Bisterfeldius Sigenensis Nassovius iniuratus per aetatem.
Godefridus Gruterus, Casparus Gruterus, Marchio Westph. } fratres Breckfeldani.
Jonas ab Hoya Mindanus Westph. [1])
Johannes Dreckmeyer Lippiensis Westph. [2])

1620.

Johannes Ernestus von Hohlweden Mindanus Westph.
Johannes Bergmann Lemgoviensis Westph.
Johannes Quitterus Hilchebacensis ex comitatu Sigenensi, iniuratus propter aetatem.
Gerhardus Capp Lippiensis Westph. renovavit inscription. 1618 factam.
Simon Mayburg Susatensis Westph.

1621.

Henricus Benneken, gen. Hopf, Paderborn. Westph.

1622—1628.

Am 11. April 1626 wurdeu die Professoren entlassen und staud die Universität drei Jahre still.

[1]) Geriet im Hause des Mag. Baumbach bei Tisch mit Bethlehem Gabor d. J. und mehreren Ungarn in Streit, weil er über die böhmischen und ungarischen Angelegenheiten verächtlich redete und die Ungarn fatuos nannte, und deshalb in Untersuchung. Töpke II, 298.

[2]) Wurde vor seiner Einschreibung in der Nacht, welche auf Sonntag, den 28. Nov. folgte, in einem Strassenwinkel zu Speier tot gefunden, der Urheber des Mordes aber nicht entdeckt. Töpke II, 299.

1629.

Gerhardus Schönheck Susato-Westphalus.

1630.

Jodocus Bursse Monast. Westph., scriba provincialis Palatinatus.
Christophorus Oesthausz Wideburgo-Westph.
Johannes Cohus Westph.
Johannes Knippenberg Monaster. Westph.

1631.

Johannes Godefridus ab Hörde ex Enkerfeldt.
Henricus Bocholtz Monasteriensis.
Godefridus Herding Monast.
Johannes Itelius Schorlemer Mindensis.
Bernardus Burkhardus Westernkottensis.

1632—1651.

Aus dieser Zeit sind keine Matrikeleinträge vorhanden.

1652.

Theodorus Adolphus a Reck Clivo-Westph.

1653.

Wilhelmus Wilderus Dorstensis
Casparus Christianus Vogt ab Elspeu, nohilis dioec. Colon.
Johannes Henricus Hubertus Tremoniano Westph.
Simon Meinardus Nidermann Hammonensis Marco Westph.

1654.

Casparus Pfennings, Bielfeldia-Westph.

1655.

Johannes Cantzler Westph.
Antonius Solerus Nassovio-Sigen.
Otto Henricus Stöcker Westphalo-Lippiacus.
Johannes Henricus Recke, Velthusa Bentheimensis Westphalus.
Johannes Hermannus Kerkeringh Bentheimensis Westph.
Gerhardus Ohr Osnabrug. Westph.

1656.

Johannes Friedericus Böckelmann Steinfurto-Westph.
Georgius Ludovicus,
Wilhelmus Friedericus, fratres, comites in Seyn et Witgenstein, domini in Homburg.
Otto, comes in Seyn, Witgenstein et Honstein, dominus in Homburg, Vallendar, Neumagen, Lohra et Clettenberg.
Friedericus Albertus Holstein Schuttorphio-Westph.
Conradus Walckmuhl Hammonensis-Marco-Westph.
Arendt Philipp von Lutten, nohilis Westph.
Joh. Caspar von Ohr, nobilis Westph.
Wilhelmus Zaanius Dorstensis Westph.
Henrich Voss, nobilis Westph.

1657.

Johannes Danckelmann Linga-Westqh.
Friedericus Henricus Danckelmann Linga-Westph.
Georgius Ludovicus Sieberg Linga-Westph.

Henricus Everhardus Sack Mindensis.
Thomas Ernestus Danckelmann Lingensis Westph.
Silvester Jacobus Danckelmann Lingensis Westph.
Justus Redecker Schaumburgicus.
Friederich Philips von Bevern, eques Westph.

1658.

Hermann von Baseradt Altena-Westph.
Theodorus Guilelmus Morrien Fürstenavia-Westph.
Rudolphus Itelius Glandorff Fürstenavia-Westph.

1659.

Johannes Hombergius Hagiensis.
Johannes Henricus a Revesche Mulheimensis ad Ruhram.
Johannes Jeremias Seibelius Hageusis.
Jodocus Ammersbeck Monasterio-Westph.
Everhardus Christophorus Balthasar Danckelmann Linga-Westph.
Wilhelmus Friedericus ab Heyden Marco-Westph.

1660.

Joh. Wilhelmus Hochclemmerus Bentheimia-Westph.
Friedericus Wilhelmus, comes de Seyn, Witgenstein et Hohenstein.
Adamus Christoforus Omphalius Marco - Westphalus Gummersbachensis.
Petrus Friedericus Schule Westph.
Johannes Wilhelmus a Schorlemer Wettph.
Jodocus Friedericus Sack Westph.

1661.

Mauritius Ludovicus Schlüter Tecklaburgensis.
Antonius Christianus Bolen Monasteriensis.
Albrecht Philipp von dem Busch, nobilis Westph.
Clamor von dem Busche, nobilis Westph.
Christof von dem Busche, nobilis Westph.
Joh. Heurich von dem Busche, nobilis Westph.
Theodorus Jacobi Susatiensis Westph.
Johannes Georgius de Tondorff Westph.
Bernhardus Henricus a Mönster Westph.
Casparus Wernerus Niess Tremonianus.
Johannes Henricus Goddaeus Steinfurto-Westph.
Georgius Fabricius Bentheimensis Westph.
Bernhardus Henricus Rickmeyer Almina-Westph.

1662.

Henricus Marquard Susato Westph.
Gerhardus Brixius Westph.
Gisbertus Porlock Marco-Camenus Westph.
Henricus Clostermann Hervord.-Westph.
Friedericus Rombergius Limburgo-Westph.

Henricus Schütte Westph.
Theodorus Schütte Westph.
Jean de Busch, nobilis Westph.
Arnoldus Albertus de Münster Tremonia-Westph.

1663.

Wilhelmus Weinmar von Neuhoff, eques Westph.
Jacobus Brockhaus Vredana-Westphalus.
Johannes Harthius Sigena-Nassovius.
Johannes Hermannus Schafferus Osnaburgensis Westph.

1664.

Godefridus Volticz Ahusia-Westph.
Joh. Eberhardus Fabricius Hammona Marco-Westph.
Andreas Alstenius Unna Marco-Westph.
Johann Roffhac Altena Marco-Westph.
Justus Jacobus Schröderus Salis-Uflena Lippiaco Westph.
Georgius Maximilianus baron de Heiden.
Johannes Friedrich haron de Heiden.
Carolus Friedericus baron de Heiden.
Johannes Neuenkirchen Quackenhurgo-Westph.
Johannes Godefridus de Herdingh Monaster. Westph.
Wilhelmus Henricus de Herdingh Monaster. Westph.
Joh. Rudolphus Fullen Monaster. Westph.
Hermannus Erdtwinus Morrien Fürstenavia-Westph.
Michael Engels Kettwiga-Markanus.
Friedericus Wilhelmus a Borch Westph.
Thomas Bartoldus Hasseus Lippiaco-Ufliensis.
Casparus Friedericus Martini Bocholdia-Westph.
Henricus Johannes Bucholtz Vechta-Westph.
Adolphus Henricus Naicler Vechta-Westph.

1665.

Johannes Pagenstecherus Warendorpio-Westph.
Christophorus Jacobus Moll Monasterio-Westph.
Conradus Henricus Schumachers Corbacensis Waldeckus.

1666.

Johannes Mejer, Tecklehurgensis Westph.
Johannes Adrianus fon Nahmen Vredene Westph.
Guilielmus Gisbertus a Monster ex Meinhovel.
Johannes Wilhelmus Sutoris Westphalus.
Johannes Segerus a Schauenhurg Westph.
Jean Caspar de Becker Rehneberga Westph.
Johannes Christianus Pfeffers Vordensis dioc. Osnahrugensis.
Daniel Ludolphus Danckelman Linga Westph.
Johannes Antonius Lennich Hammona-Westph.

Silvester Jacobus Danckelman, juris consultus, ex Steinfurto huc vocatus ad pandectarum professionem fidem snb rectoratu doctoris Bnrchardi anno 1657 datam hoc ipso renovat.

Justus Abeken Westph.

1667.

Engelbertus Gruterus Elberfelda-Montanus.

Johannes Dithmarus a Meng Susato-Westph.

Friedericus Mayer Tecklenbnrgo-Westph.

Johannes Jacobus Schram Berlinburgo-Wittgensteinensis.

Henricus Wernerus, baro de Diepenbrock, Monasteriensis.

Henricus Johannes Nies Tremoniensis.

Wilhelmns Henricus Leusmann Westph.

Gerardus Eicholtz Westph.

Arnoldus Jodocns Bernhardin Steinfurti-Westph.

Johannes Nedelnstroet Warendorfensis Westph.

Laurentius Henricus Schmid Johan Monaster.

Wessel Hermann von Mñnster Monaster.

Georgius Friedericus de Kettler Marco-Westph.

1668.

Arnoldus Wilhelmus Bordewich Monast.-Westph.

Johanes Westendorff Hammo-Marco Westph.

III.

# Westfälische Studierende

zu

# Marburg.

(Fortsetzung[1]).

## 1638—1816.

Von

**Aug. Heldmann**, Pfarrer zu Michelbach.

**1638.**[2])

Gerhardus Mollerus, Lemgovien.
Otto Wilhelmus Gangeloff, Wildunga-Waldeccus.
Gerhardus Vette, Osnabruga-Westphalus.
Philippus Lonicerus, Hervordiensis-Westphalus.
Franciscus Wolradus Steinrück, Ensa-Waldeccus.
Justus Henricus Ruppelius, Wildunga-Waldeccus.
Albertus de Busch, Minda-Westph.
Albertus Friedericus, Minda-W.
Georgius Gise, Hervordiensis-W.
Johannes Armingh, Bilfeldia-W.
Johannes Schwartz, Tremonianus.

**1653.**

Hermannus Vomejer, Rheda-Tecklenburgensis.
Henricus Rudolphus Redecker, Osnabruga-Westphalus.
Johannes Jacobus Stuckenradius, Ritebergensis.
Josias Noldenius, Corbachio-Wald.
Antonius Solerus, Nassovio-Sigenensis.
Johannes Widerstein, Hohenlimburgensis-Westphalus.
Johannes Hermannus Stephanus, Lippiacus.
Bernhardus Lindemann, Dethmoldia-Lippiacus.
Gothofredus Adrian, Unna-W.

[1]) Band 55 (Nr. 93—127) dieser Zeitschrift.

[2]) Dr. E. Klewitz und Dr. K. Ebel, Die Matrikel der Universität Giessen 1898, Anhang S. 198. Die Matrikel der Universität Marburg ist zu Ausgang des 30jähr. Krieges teilweise verloren und defekt. Erst vom Jahre 1653 an, als die Universität Marburg neu organisiert wurde, ist sie vollständig. Die Namen sind aus der Original-Matrikel, welche sich im Kgl. Staats-Archive su Marburg befindet, ausgezogen.

Johannes Uhrmeister, Rheda-W.
Johannes Axius, Sigena-Nassovius.
Goswinus Adolphus ab Heiden, Liber Baro.

*Paedagogici:*

Jodocus Wilhelmus Zimmerus, Dorstensis.
Joh. Justus Zimmerus, Dorstensis.
Johannes Mauritius a Winter, nobilis.
Johannes Philippus
Bernhardus Heidenricus
Christophorus Hermannus
Casparus Theodoricus
Christophorus Johannes
} a Plettenberg
Gothofredus Friedericus ab Heyden, baro.
Fridericus Wimarus
Johannes Sigismundus
Fridericus Wilhelmus
Wilhelmus Fridericus
} ab Heyden, nobiles.

1654.

Johannes Andreas Westermann, Lippopolitanus.
Johannes Henricus Beck, Bentheimio-Westphalus.
Dom. Georgius Wilhelmus, comes in Sayn et Wittgenstein.
Dom. Philippus Ludovicus, comes in Sayn et Wittgenstein.
Matthias Christophorus Roël, Unnensis-Marcanus.
Arnoldus Ramacker, Iserlonensis-Westphalus.
Johannes Arnoldus zur Möhlen, Warendorfiensis.
Henricus Croth, Benthemio-W.
Adamus Andreas Huxold, Lippia-Westphalus.
Dom. Fridericus Wimarus, baro ab Heyden.
Dom. Joh. Sigismundus Guilelmus, baro ab Heyden.
Adolphus Storck, Salis Ufliensis-Westphalus.

1655.

Joannes Mauritius a Winter.
Johannes Hermannus Dahlhausen, Detmoldia-Lippiacus.
Lubbertus Reinerth, Westerhausen (?), Westphalus.
Franciscus Adolphus Bott, Bielefeldensis.
Balthasar Casparus Zahn, Unna-Westphalus.
Theodorus Elkerus, Hatnega-W.

1656

Johannes Christianus Frone, Bielfeldia-Westphalus.
Gerhardus Keiser, Ulsensis-W.
Henricus Bilsteinius, Corbacensis-Waldeccus.
Matthaeus Scheffer, Hervordia-W.
Hieronymus Bessel, Petershagensis-Westphalus.
Fridericus Matthias Dacke, Schaumburgicus.
Bernhardus ab Oer, Monasterio-W.
Wilhelmus Fabricius, Rhedanus-Westphalus.
Alexander Wilmann, Rheda-W.
Johannes Ernestus Waschbach, Lippia-Westphalus.
Heidenricus Eythelius Textor, Lasphaeo-Wittgensteiniensis.
Bertholdus Kloppero de Kloppenheim, Westphalus.

1657.

Henricus Schultze, Bilefeldensis.
Johannes Wilhelmus Hochlemmerus, Bentheimensis-Westph.
Johannes Philippus a Plettenberg, Westphalus.
Bernhardus Heidenricus a Plettenberg, Westphalus.
Christophorus Hermannus a Plettenberg, Westphalus.
Ludovicus Wippermann, Paderbornensis.
Theodorus Caesar, Bentheimensis-Ulsensis.
Arnoldus Wilhelmus Dröge, Silixensis-Lippiacus.

1658.

Franciscus Casparus Barkhusius, Horna-Lippiacus.
Paulus Areator, Lasvensis-Wittg.
Bernhard Mechlen, Hammona-W.
Bartholdus a Ribbentrop, Lippiaco-Westphalus.
Johannes Henricus Krüger, Lipp.
Franciscus Gockelius, Salis-Uflenia-Lippiacus.
Arnoldus Fridericus Cantzeler, Schottorphiensis-Westphalus.
Eberhardus Huck, Rheda-Westph.
Theodorus Ferdinandus Matthias, Brakelensis-Westphalus.
Simon Philipp Reinecker, Varenholda-Lippiacus.

1659.

M. Arnoldus Sprüthe, Lemgovio-W.
Johannes Becker, Bilfeldiensis.
Franciscus Neuhaus, Hammona-Marco-Westfalus.
Gerhardus Ernst, Hammona-Marco-Westphalus.
Henricus Esselen, Plettenbergensis-Marco-Westphalus.
Arnoldus Johannes Esselen, Plettenbergensis-Marco-Westph.
Johannes Florentius ab Eickell, Hammonensis.
Bernhardus Henrich a Monster ex Meinhevell.
Dietericus a Wilich, nobilis, W.
Bernhardus Jodocus a Wellveldt, nobilis, Westphalus.
Johannes Bernhardus Bruusfelder, Borkeus-Westphalus.

1660

Georg Philippus Albaum, Wald.
Godofridus Henricus Zahn, Unna-Westphalus.
Johannes Caspar Valentin, Wildungensis.
Johannes Mauritius Hanecrotius, Sigenensis-Nassovius.
Philippus Wilhelmus von Dersch in Viermünden, nobilis.
Henricus Fettenius, Herfordia-W.
Matthias Witte, Detmoldia-Lipp.
Johannes Justus Simmerus, Dorstensis.
Conrad Tilhenn, Lemgoviensis-W.
Johann Henrich Heser, } Sigena-
Johannes Harthius, } Nassovii.
Laurentius Sauer, Fürstenberga-Westphalus.
Johannes Schwertmann,
Arnoldus Schwertmann, Vechta-Westphali, fratres germani.

Johannes Hermannus Faber, Medenbacensis.

1661.

Mauritius Johannes Bertramus a Reck, Westphalus.
Jodocus Breithaubt, Warburg.
Johannes Georgius Pötter, Lipp.
Bernhardus Henricus Rickmeyer, Alminensis, ex comitatu Lippiaco.
Henricus Diephaus, Dinklagensis-Westphalus.
Joh. Jacob Brender, Altenkirchensis e comitatu Sayn.
Ernestus Wilhelmus Bachfelderus, Bentheimensis-Westphalus.
Hermannus Christophorus ab Hiddessen, Warburgensis.
Petrus Geyer, Warburgensis.
Justus Mauritius a Geismar, Warburgensis.
Johannes Henricus ab Hiddessen, Warburgensis.

1662.

Godofredus Georgius Waldeger, Dringenbergensis, ex episcopatu Paderbornensi.
Otto Hünefeldius, Rheda-W.
Gerhardt Andreas Hast, Osnabruggensis-Westphalus.
Caspar Lion, Osnabruggensis-W.
Lucas Frantzenius, Neho-Westph.
Bartholdus Henricus Fridag, nobilis, Westphalus.
Ludolphus Mollerus, Salis-Uffienia-Lippiacus,
Everhardus Henricus Vosdingius, Tecklenburga-Westphalus.
Arnoldus Jodocus Bernhardinus, Steinfurtensis-Westphalus.
Johann Wilhelmus Storck, Osnabrugga-Westphalus.
Bernhardt Samuel Habich, Rheda-Westphalus.
Petrus Florenz Reinkingk, Bilfeldia-Westphalus.
Johannes Antonius Henricus Meinhers, Teclebergensis-W.
Philippus Hermannus Schomler, Sigenensis-Nassovius.

1663.

Johannes Velthuet, Bielfeldia-W.
Johannes Fabricius, Paderbornensis Westphalus, philosophiae Magister.
Christophorus Holtzgreven, Steinhemensis-Westphalus, lib. art. et philosophiae Magister.
Mauritius Balthasar von Bonninghausen, Dioecesis Monaster.
Hermannus Erdtwinus Morrien, Fürstenavia-Westphalus.
Franciscus Wilhelmus Meier, Steinhemensis-Westphalus.
Johannes Arnoldus Heisius, Corbacensis-Waldeccus.
Gotschalcus Sigfridus Brünger, Bielfeldiensis.
Noltherus Clausing, Lemgoviensis.
Johannes Pellionis, Rheina-W.
Bartholdus Perringius, Barentrophio-Lippiacus.
Christophorus Hermannus Lucanus, Detmoldia-Lippiacus.
Franciscus Kohl, Wildungensis-Waldeccus.
Ernestus Velthuet, Bilfeldia-W.
Conradus Meinhers, Tecleburga-W.

Ernestus Wilhelmus Wiedenbrugk, Bentheimia-Westphalus.

1664.

Johannes Christophorus Schreve, Bielfeldia-Westphalus.
Wilhelmus Holzklawius, Sigenensis-Nassovius.
Johannes Casparus Meinders, Bielfeldia-Westphalus.
Adamus Wagner, Wildunga-Wald.
Johannes Arnold Nolden, Corbach-Waldeccus.
Johannes Jacobus Schrammius, Berlenburgensis.
Adamus Schottenius, Waldeccus.
M. Henricus Holtzgreven, Lippspringa-Westphalus.
Johannes Theodorus Fridag, W.
Nevelinus Tilhenu, Detmoldia-Lippiacus.
Johannes Wilhelmus Hense, Westercottensis-Westphalus.
Johannes Engelhardus Icking, Arnsbergensis-Westphalus.
Gerhardus Bodenkam, Westph.
Jacobus Blömecken, Warburgensis-Westphalus.

1665.

Johannes Nicolaus Becker, Bielfeldiensis.
Jodocus Henricus a Plettenbergh, Marco-Westphalus.
Mauritius Henricus a Plettenbergh. Leuhausiensis-Westphalus.
Christianus Wilhelmus a Plettenbergh, Marco-Westphalus.
Guilelmus Gisbertus a Monster, Monasteriensis-Westphalus.
Everhardus Holtzklau, Sigena-Nassovius.
Johannes Fischbach, Sigenensis.
Simon Theodor Tilhenn, Lippiaco-Westphalus.
Andreas Alstenius, Marco-W.
Johannes Rudolphus Höynck, Balvena-Westphalus.
Jacobus Cornelius Wreden, Brilonia-Westphalus.
Matthias Conradi, Sigena-Nassov.
Johannes Casparus Icking, Arnsbergensis.
Johannes Valentin Topp, Lemgoviensis.
Conradus Holtzgreven, Lippspringa-Westphalus.

1666.

Johannes Hornius, Arfeldensis-Witgensteinensis.
Henricus Vagedes, Driburg.-W.
Johannes Hermannus Ducker, Arnsbergensis.
Vincentius Seibmann, Clochlinghusio-Westphalus.
Wilhelmus Albertus Papen, Werlensis-Westphalus.
Johannes Hermannus Schafferus, Osnabrug.-Westphalus.
Everhardus Hundt, Attendorniens.
Balthasar Billerbeck, Neo-Castrensis-Westphalus.
Joannes Detmarus de Menge, Susato-Westphalus.
Johannes Brandt, Quackenbruga-Westphalus.
Christianus Papen, Werla-W.
Detmarus Menge, Susato-W.
Johannes Valentin, Saxenhusa-Waldeccus.

Justus Pott, Bielefeldia-Westph.
Christianus Theodorus a Plettenberg, Westphalus.

1667.

Fridericus Matthias a Syberg, Marco-Westphalus.
Hermannus Kemper, Stadtlohna-Westphalus.
Ludolphus Hunefeld, Bracka-Lipp.
Johannes Wilhelmus Sutoris, Cappela-Westphalus.

1668.

Johannes Sutorius, Quackenbruga-Westphalus.
Johannes Wilhelmus Schmidt, Padberga-Westphalus.
Casparus Henricus Willmans, Bilefeldia-Westphalus.
Johannes Adolphus Holtermann, Rheda-Westphalus.
Henricus Philippus Brade, Lippiacus-Westphalus.
Laurentius Koch, Paderbornensis.
Johannes Petrus ab Höxer, Warburgo-Westphalus.

1669.

Albertus Kemper, Stadtlona-W.
Johannes Eberhardus Dresler, Sigenensis.
Johann Martin Weinreich, Wildunga-Waldeccus.
Henrich von Mengersen, Schwalenberga-Lippiacus-Westph.
Johannes Grüterus, Brackenfelda-Marcanus.
Johannes Guinandus Pagenstecher, Steinfurto-Westphalus.

1670.

Hermannus Flender, Sigena-Nassovius.
Philipp Otto Appelius, Bückeburgensis.
Philippus Hermannus Schickhardt, Sigena-Nassovius.
Waltherus Baer, Beverunga-W.
Johannes Rappe, Rhena-Wald.
Joannes Gethmann, Horna-Marc.
Johannes Otto Mont, Wöbbeliensis-Lippiacus.
Theodorus Eberhardus Brandt, Steinfurtensis-Westfalus.
Albertus Meyeringius, Steinfurtensis-Westfalus.

1671.

Thomas Micke, Unnensis-Westph.
Christianus Poctelmann, Corbacensis-Westphalus.
Adolphus Johannes Clausing, Detmoldiensis.
Hermannus Barckhausen, Salis-Ufflena-Lippiacus.
Johannes Fridericus Papen, Werlensis.
Johannes Antonius Huffelmann, Marco-Westphalus.
Gerhardus Lennich, Hammona-W.
Jacobus Johannes Tinnen, Monasterio-Westphalus.

1672.

Wilhelmus Ueberfeldt, Hattnega-Westphalus.
Johannes Franciscus Goehausen, Braculensis.
Johann Conrad Schröder, Mella-W.
Georg Friederich von Plettenberg-Westphalus.
Stephan von Plettenberg, Westph.

Conradus Niedermann, Hammonensis, Marco-Westphalus.[1])
Eberhardus Erkel, Marco-Hammonensis.
Otto Georgius Buchsnlber, Rheda-Tecklenburgensis.
Hermannus Droste, Rheda-Tecklenburgensis.
Rudolphus Theodorus Snethlagen, Steinfurto-Westphalus.
Fridericus Mauritius a Plettenberg ex Lenhausen.
Henricus Theodorus Koch, Paderanus.
Johannes Wilhelmus Elberus, Hattnega-Westphalus.
Conradus Wilhelmus Voigt ab Elspe, Marco-Westphalus.
Casparus Florentius Consbruch,
Ernestus Henricus Consbruch,
Bielefeldienses fratres.
Jodocus Wilhelmus Consbruch, Limbergensis.

1673.

Johann Florens Bünniugh, Petri Haga-Mindensis.
Henricus Waltherus Plesmann, Heida-Lippiacus.
Hermannus Adolphus Bracht, Lippiacus.
Philippus Ernestus, Graf zu Schaumburg Lippe und Sternberg.
Josias Ludowig Scipio, Wildunga-Waldeccus.
Arnoldt Willebrandt Schmitz, Susato-Marco-Westphalus.
Bertramus Zacharias Schmitz, Susato-Marco-Westphalus.
Joannes Herfeld, Paderanus.
Joannes Godefridus Consbruch, Warendorpio-Westphalus.
Joannes Adolphus a Plettenberg, Westphalus.
Joannes Rnugen, Paderborna-W.

1674.

Philippus Adamus Christianus Vogt ab Elspe ex Bamenoln.
Hermannus Henrici, Sigenensis.
Ferdinandus a Plettenberg ex Lenhausen.
Johannes Henricus Reckert, Blomberga-Lippiacus.
Theodorus Georgius Schmitz, Marco-Westphalus.
Johannes Andreas Mettenius, Sigena-Nassovius.
Jacobus Bernardus de Wrede ex Brüninghausen.
Ferdinandus Stephanus de Wrede ex Brüninghausen.
Johann Dinckgreve, Quakenbruga-Osnabrugensis.
Johannes Christianus Bilgen, Lasphensis-Wittgensteinianus.
Casparus Wilhelmus Berg, Ruthena-Westphalus.
Ernestus Philippus a Stampa, Bentheimensis-Westphalus.
Hermann a Beckingen, Salis-Uffleusis-Lippiacus.
Jost Barckhausen, Salis-Ufflensis-Lippiacus.
Christophorus Crass, Wiedenbruga-Westphalus.
Henningius Schefferus, Grevensteinio-Westphalus.
Henricus Rücke, Arnsperga-W.

[1]) In perpetuum relegatus 1676.

Hermannus Heistermann, Osnabrugensis.
Mauritius Scheffer, Grevensteiniensis-Westphalus.
Joannes Reudt, Hundemio-W.
Christophorus Bernardus ab Herdingheu, Nobilis, Westphalus.
Johannes Casparus Mellin, Adamus Josephus Melliu, Werleuses-Westphali.

1675.

Hermannus Fridericus Tilheu, Bilfeldia-Westphalus.
Casparus Henricus Eugelbrecht, Bilfeldia-Westphalus.
Johannes Heuricus Meinders, Bilfeldia-Westphalus.
Georg Friedrich Hartkamp, Bilfeldia-Westphalus.
Johann Rabe Consbruch, Heldenhusa-Westphalus.
Bernhardus Waltherus ab Heyden, dictus de Rynsch, eques, Marco-Westphalus.
Jacobus Walravius ab Heyden, dictus de Rynsch, eques, Marco-Westphalus.
Johanues Eberhardus Gemeyer, Hammona-Westphalus.
Statius Carolus a Monster, Saurenburgo-Westphalus.
Johann Conrad Siegeler, Pyrmonto-Westphalus.
Bernardus a Plettenberg, W.
Franciscus Casparus a Langeu, W.

1676.

Joannes Hermannus Ablechen, Marco-Westphalus.
Joachim Willmans, Bielfeldia-W.
Zacharias Wilhelmus zur Mengede, Marcanus.
Johannes Theodorus Schwartz, Hammonensis.
Johaunes Fridericus Schübbaeus, Westphalus.
Hermanuus Kissiug, Westphalus.
Hermannus Weisse, Arnsbergens.
Casparus Haane, Hochrada-Marcanus.
Joannes Eridericus Bischopinck ex Dorlar, Westphalus.
Fridericus Henricus de Waldenheim, Marco-Westphalus.
Johaunes Wilhelmus Jodocus Voigt ab Elspe, Coloniensis.
Johannes Fridericus Prume, Sigena-Nassovius.
Christianus Dolle, Schaumburg.
Johann Melchior von Oeynhausen, Osterodensis.
Johann Godtfriedt von Niehausen, Paderbornensis.
Gerhard Grosvatter, Hammonens.
Gerhard Bruining, Osnabruga-W.
Joh. Friedrich Wahlfeld, Osnabruga-Westphalus.

1677.

Henrich Peter de Krane, Susato W.
Jeau Miesels, Susato-Westphal.
Albertus Goswiu a Bochumb, alias Dolphus, Susato-Westph.
Christoph Paul von Widenbruck, Mouasteriensis.
Rabanus Georgius a Gaugreben, Waldeccus.
Ludwig Reinhard Kleiu, Hasso-Schaumburgicus.
Johannes Henrich Vette, Osuabrug.

Herboldus Steinecken, Saltkotten-Westphalus.
Moritz von der Lipp ex Vierbeck, Paderbornensis.

1678.

Godfridus Andreas Zahn, Unna-Marcanus, stud med.
Adolphus Vosding, Lengerica-Tecleburg. Westph., stud. theol.
Daniel Balthasar Zahn, Unna-Westphalus, stud. jur.
Johann Andreas a Daell, Susato-Westphalus, stud. litt.
Franciscus Lucanus, Wildungensis, stud. litt.
Johann Jacobus Schmalkalderus, Corbachio-Wald., stud. phil.
Frantz Dietherich Warnesius, Paderbornensis, stud. litt,
Joh. Georgius Vosding, Tecleburgensis, stud. theol.
Georg Fridrich Mitzenius, Goddelsheimio-Wald., stud. litt.

1679.

Johannes Franciscus Scipio, Wildunga-Waldeccus.
Theodorus Eberhardus Alstein, Unna-Westphalus.
Johannes Michaelis, Hasso-Schaumburgicus.
Antonius Wertenberg, Sigena-Nassovius.
Johannes Daniel Eberhardi, Sigen.
Johannes Fridericus Schramm, Rheda-Tecklenburgensis.
Alardus Wilhelmus Woltermann, Lippia-Westphalus.
Ludolph Voigt ab Elspe, W.
Johannes Casparus Kleinsorgh, Werlensis.
Johannes Henricus Arndorff, Sigena-Nassovius.

1680.

Jodocus zur Müllen, Herfordia-W.
Justus Eytel Elverfeldt, Osnabruga-Westphalus.
Conradus Beckhaus, Hammonensis.
Johannes Adolphus Theopoldus, Bracka-Lippiacus.
Christophorus Borchorst, Monasterio-Westphalus.
Casimirus Stifarus, Hillendorfia-Lippiacus.
Theodorus Neuhusius, Camena-Marcanus.
Lambertus Flaginck, Linga-W.
Johannes Christophorus Theopoldus, Blomberga-Lippiacus.
Johannes Philippus Phoanius, Dethmolda-Westphalus.
Joh. Philippus Pauli, Steinfurtensis-Westphalus.
Franciscus Conradus Petri, Horna-Westphalus.
Joh. Bathasar Cülmann ex Hellinghausen, Lippiacus.
Johann Becker, Mindensis-W.
Franciscus Ladage, Corbacensis.
Jodocus Wilhelmus Becker, Dringenbergensis.
Philippus Herbst, Sigenensis.
Joh. Henricus Bischopinck, Monasteriensis-Westphalus.
Johannes Münckerus, Sigena-Nassovius.
Johannes Kannengiesser, Rhena-Westphalus.
Christianus Bilstein, Corbacensis.

1681.

Henricus Anthonius Storck, Lemgoviensis.
Johann Ludolph Weinberge, Susato-Westphalus.
Johann Wilhelmus Dimelius, Susato-Westphalus.
Zacharias Hermann zur Megede, Marco-Iserlonensis.
Johannes Wilhelmus Nies, Hammona-Marco-Westphalus.
Johannes Motzfeld, Hammona-Marco-Westphalus.
Johannes Röper, Lipstadio-W.
Johannes Laurentius Schmalkalder, Corbaco-Waldeccus.
ConradusLambertusZimmermann, Lippia-Westphalus.
Johannes Henricus Weinrichius, Wildunga-Waldeccus.
Johannes Bernhardus Deterdt, Horna-Lippiacus.
Albrecht von der Bochen, gen. Boichhorst, Monasterio-W.
Hermann Bernhard Rave, Monasterio-Westphalus.
Johannes Jacobus Wettendorff, Monasterio-Westphalus.
Johannes Wilhelmus Grotthausen, Lippia-Westphalus.
Rembert Steffan Pelizaeus, Susato-Westphalus.
Wilhelm Matthias Vitzthumb de Eckstedt, Mindensis.
Ferdinandus a Beverforda, Monast.

1682.

Christianus Schacht, Weihusa-Delmenhorstanus.
Fridericus Ernestus a Padberg, Otlaria-Waldeccus.
Johannes Wilhelmus Otto Eggertz, Widenbrugensis.
Wilhelmus Neuhaus, Camena-W.
Henricus Bernhardus Worth, Paderbornensis.
Joh. Jost Antze, Salis-Uffienia-W.
Johannes Adolphus Bochmüllerus, Marco-Westph.-Neostodiensis.
Henricus Augustus Brauer, Rohda-Waldeccus.
Henricus Culbach, Siegenensis-Nassovius.
Johannes Sebastianus Meyer, Witgensteinensis.
Johannes Ignatius Bertz, Hundemio-Westphalus.

1683.

Hermannus Adolphus Meinders, Bilfeldia-Westphalus.
Johannes Henricus Heinemann, Osnabrugensis.
Georg Kraft Spiegel a Pickelsheim in Borlighausen.
Johannes Henricus Rodermund, Rheda-Tecklenburgicus.
Hermannus Rudolphus Feigelius, Dethmoldia-Lippiacus.
Joh. Matthias Herschemann, Ravensperga-Westphalus.
Casparus Ludovicus Gallenkamph, Monasteriensis.
Johannes Lucanus, Wildungensis.

1684.

Daniel Vogt, Lipstadio-Westph.
Rab Bernd Ernst von Dalwig, Waldeccus.
Dietrich Wilhelm Herchemann von Bilefeld.

Johannes Volckmar, Lipstadiensis-Westphalus.
Fridericus Godofredus Sylvester Erckels, Hattnega-Marcanus.

1685.

Joh. Bathasar Kaldewey, Lippstadiensis-Westphalus.
Franciscus Tilemannus Nolden, Corhachio-Waldeccus.
Franciscus Wilhelmus Schulte, W.
Bernhardus Wilhelmus Quadt, liber haro de Landscron.
Joh. Leopoldus Bilchen, Berlenhurgensis.

1686.

Joh. Wilhelm Heinemann, Lasphensis-Wittgensteinensis.
Georg Wilhelm Grimmaeus, W.
Hans Woringen, Bochemia-Marc.
Joh. Henrich Müller, Rintelensis.
Christophorus Beckers, Sigenensis.

1687.

Johannes Nottehom, Lippstadiensis-Westphalus.
Johannes Georgius Areator, Lasphensis-Wittgensteinianus.
Adolphus Fridericus Langen, Aslena-Westphalus.
Melchior Dethmarus, Grolmann' Marco-Westphalus.

1688.

—

1689.

Joh. Albert von Knhach, Susato-W.
Joh. Ludwig Loeffler, Wittg.

1690.

Albertus Kleinsorg, Erwitena-W.
Johannes Petrus Storck, Schwelma-Marcanus.
Johannes Bernardus Garley, Sigenensis.
Eberhardus Fabricius, Herringa-Marcanus.
Conradus Henricus Thulemarius, Detmoldia-Lippiacus.

1691

Johannes Fridericus, comes de Sayn, Wittgenstein et Honstein.
Carolus Henricus, comes de Sayn, Wittgenstein et Honstein.
Carolus Fridericus, comes de Sayn, Wittgenstein et Honstein.
Carolus Ernestus, comes de Sayn, Wittgenstein et Honstein.
Heidenricus Aschenberg, Marco-Camensis-Westphalus.
Diedrich Epping, Lippia-Westph.
Johannes Henricus Eberhardi, Sigena-Nassovius.
Heidenricus Havichorst, Monasterio-Westphalus.
Joh. Arnold Schreiber, Monast.
Joh. Georgius Hornius, Laspho-Wittgensteinianus.
Bernhardus Enstachius Schreiber, Monasteriensis.
Johannes Fridericus Seel, Sigenensis-Nassovius.
Joh. Daniel Elling, Sigenensis-Nassovius.
Clamer Albert von dem Busche, nobilis, Westphalus.
Johannes Fridericus Schledehaus, Osnabrugo-Westphalus.

1692.

Ernst Ebeling, Bückeburgo-W.
Johannes Reinhardus Rodenius, Münda ad Orcam-Waldeccus.
Anthonius Fridericus Kellenbach, Laspha-Witgensteinianus.
Paulus Michael Modersch, Friedericus Christianus Baeck, Monasterienses.
Ludowicus Theodorus Heidfeldt, Tremonia-Westphalus.
Philippus Ludovicus Balthasar, Laspha-Witgensteinianus.
Joh. Philippus Bilgen, Berlenburgensis-Witgensteinianus.
Norbert Elias Neuhaus, Briloniens.
Otto Ferdinand Adolph Butte, Arnsbergensis.
Joh. Daniel Seel, Freudenberga-Sigenensis.

1693.

Jeremias Müller, Adorflio-Waldeccus, Med. Doctor.
Godefridus de Olmerloe, Theodorus Henricus Loismann, Monasterienses-Westphali.
Bernhardus Ludovicus Beerhorst, Monasteriensis.
Johann Christophorus Finger, Saxoberga-Waldeccus.
Joh. Henricus Hornius, Georgius Ludovicus Mengelius, Laphea-Witgensteiniensis.
Hermannus Philippus Sachsen, Detmoldia-Lippiacus.
Gerhard Friedrich Jacobi, Susato-Westphalus.
Hermannus Conradus Barckhausen, Detmoldia-Lippiacus.
Albertus Linden, Lengrica-W.

1694.

Gerhardus Heistermann, Detmoldia-Lippiacus.
Johannes Henricus Brockenius, Franciscus Möllerus, Corbacchio-Waldecci.
Henricus Georgius Hahn, Visbeca-Schaumburgicus.
Joh. Conrad Möller, Wildunga-Waldeccus.
Joh. Philippus Waldecker, Palaeo-Wildunga-Waldeccus.
Franciscus Adolphus zur Lick, Monasterio-Westphalus.

1695.

Franciscus Philippus Grooskopf, Bardentrupa-Lipp., stud. phil.
Henricus Hermannus Coperus, Detmold-Lipp., st. phil. et theol.
Christianus Untzelmann, Delmenhorstanus, stud. jur.
Joh. Matthias Hartmann, Sigena-Nassovius, stud. med.
Petrus Luckemy, Breckerfeldens. Joh. Wilhelm Authaus, Radensis, Westphali, stud. jur.
Fridericus Wilhelmus Stamler, Rheda-Tecklenburg., st. theol.
Joh. Fridericus Alstein, Lengerica, Joh. Lucas Lohmann, Leda, Tecklenburgenses, stud. theol.
Johannes Barckhausen, Detmoldia-Lippiacus, stud. jur.
Joh. Gothardus a Recklinghausen, Montanus, stud. phil.
Joh. Henricus Daudey, Saxomontanus-Waldecens, stud. jur.
Christianus Lehrius, Berleburgensis, stud. jur.

1696.

Hermannus Meinolphus Sauren, Wewelsburg-Westphalus.
Johannes Georgius Nebel, Wittg.
Theodorus Philippus Bernhardus, von Nehem, Westphalus.
Ferdinand Egon Funck, Lipstad.
Joh. Henrich Detmar Hatzfeld, Siegenensis.
Joh: Hermann zur Megede, Iserlono-Westphalus.
Bernhardus Henricus Bertoldus, Brilonіensis.
Johannes Reckart, Franciscus Weberus, } Waldeccenses.

1697

Adam Ludwig von Dersch, Rabe Dietrich von Dersch, Joh. Philipp von Dersch, zu Viermünden.
Johannes Hermannus Schaedla, Lasphensis.
Johannes Georgius Althusius, Berlenburgensis.
Johannes Adolphus Stamler, Rheda-Westphalus.

1698.

Eckardus Christian Kaufmann, Berlenburgensis.
Johannes Lotharius Adamus de Schanmond, Bückeburgicus.
Johannes Henricus Neumann, Corbacensis.
Simon Henrich Kestner, Detmoldia-Lippiacus.
Thomas Christianus Bilgen, Laspheusis.

1699.

Johannes Casparus Vigeleben, Arnsbergensis.
Otto Ludovicus Franck, Corbacensis.
Tilmannus Joannes Molitor, Paderbornensis.
Johannes Florentius de Papen, Werlensis.
Otto Fridericus Huck, Rheda-Tecklenburgensis.
Reinhardt Goclenius, Rinthelіensis.

1700.

Joh. Gustavus Balcke, Rheda-W.
Joh. Henricus Brilon, Rhoda-Wald.
Adamus Christianus Alfferdingh, Westphalus-Stadtlohensis.
Johannes Sieckermann, Osnabruga-Westphalus.
Johannes Petrus Bingelius, Altenkircha-Saynanus.
Angustus Petersen, Lippia-W.
Christianus Dulcken, Berlenburg-Witgensteiniensis.
Jodocus Christophorus Glade, Volckmariensis.
Johannes Hermannus Hatzfeld, Sigena-Nassovius.
Arnoldus Hermannus Pauli, Altena-Marco-Westphalus.
Wolterus de Morrien, Ferdinandus de Morrien, Fratres gemelli, Nobiles, Westfali.

1701.

Friedrich Manritz Meyer, Rheda-W.
Georgius Conradus Jessaeus, Wittgensteinensis.

Henrich Ferdinand von Plettenberg, Marco-Westphalus.
Paul Henrich Gallenkamph, Monasteriensis-Westphalus.

1702.

Theodorus Ferdinandus ab Höxer. Warburgensis-Westphalus.
Franciscus David Stirn, Rintelens.
Augustinus Gravius, Detmoldia-Lippiacus.
Philippus Christianus Germighausen, Rhoda-Waldeccus.
Gustavus Ludovicus Textor, Lasphensis.
Carolus Ludovicus Bilgen, Lasphensis-Wittgensteinensis.

1703.

Hermannus Adolphus Hamm, Westphalus-Frerensis.
Christianus Hagenbruch, Corbachio-Waldeccus,
Wulffius Johannes de Lehr, Hammonensis.

1704.

Hermannus Tecklenborg, Widenbrugensis.
Rabanus Wilhelmus a Westphalen ex Paderborna dioecesi.
Jodocus Wolffgangus Lohmann, Paderboruensis.
Theodorus Ludovicus Kleinschmidt, Mendensis.
Johannes Henricus Erckels, Hammonensis.
Johannes Ericus Ludovicus Austen, Rintelensis.
Hermannus Nicolaus zur Mühlen, Warendorpio-Westphalus.
Henricus Germighausen, Rhoda-Waldeccus.
Henricus Ludovicus de Galen, Monasteriensis.

1705.

Johannes Jodocus Vogt, Medebacensis-Westphalus.
Antonius Philippus Sauer, Wewelsburgo-Westphalus.
Carolus Fridericus Cramer, Rheda-Tecklenburg.

1706.

Fridericus Carolus Kleinschmidt, Corbachio-Wald.
Joh. Adamus Sinnemann, Lipstadio-Westphalus.
Johannes Bernard Hanschild, Wildungensis.
Joh. Christoph Nungesser, Tremonia-Westphalus.
Franciscus Michael Temming, Monasterio-Wesphalus.
Joh. Bertramus Wilhelmus Reck, Bentheimio-Westphalus.
Reinhardus Theodorus de Voss, Eques Marcanus.
Arnoldus Wilhelmus Voigt, W.
Ludolphus Antonius Schmitz, Werna-Westphalus.

1707.

Heidenricus zur Weusten, Telgeto-Westphalus, stud. jur.
Johannes Mauritius Balcke, Westphalus-Tecklenburg.

1708.

Casparus Ottmarus de Mellin, Werla-Westphalus. stud. jur.
Franciscus Carolus Hüntum, Monasteriensis.

Franciscus Ludolfus Geisberg, Stromb.-Monast.
Simon Jacob Bolten, Lippiacus.
Hermannus Kaul, Volkmariensis-Westphalus.

1709.

Arnoldus Fridericus Hatzfeld, Berleburgensis.
Georgius Salomon Stromannus, Fischbaco-Sigenensis.
Joh. Jodocus Mulaeus, Hallenberga-Westphalus.
Joh. Maximilianus Dreckmaier, Bilefeldia-Westphalus.
Wilhelmus Fridericus Schleicher, Homburgensis-Marcanus.
Wilhelmus Pennickhoven, Kettwiga-Marcanus.

1710.

Joh. Henricus Range, Corbachensis-Waldeccus.
Joh. Christophorus Richter, Rhoda-Waldeccus.
Joh. Theodorus Holtzgreven, Paderbornensis.

1711.

Adamus Philippus Meyer, Rhoda-Waldeccus.

1712.

Samuel Scipio, Waldecco-Corbaccensis.
Theodorus Ludovicus Scriba, Hoeringhusanus.
Johannes Philippus Hoele, Adorffio-Waldeccus.
Friderich Wilhelm Kuipschildt, Medebachio-Coloniensis.

1713.

Henricus Philippus Benn, Wald.
Johannes Fridericus Klug, Hammona-Marcanus.
Gerhardus Bernardus Stoeve, Rheinensis-Westphalus.
Christian Johannes Wasmuth, Almina-Lippiacus.

1714.

Johannes Fridericus Lüderus, Minda-Westphalus.
Augustus Alexander Balcke, Teclenburgensis.
Fridericus Augustus Charisius, Homburga-Wittgensteinensis.
Georgius Wilhelmus Lent, Altena-Marcanus.
Henricus Johannes Hymmen, Lüdenscheda-Marcanus.
Joh. Hermann Grüter, Altena-Marcanus.

1715.

Eithelius Ludovicus Hoffius, Laspha-Witgensteinensis.
Guilelmus Henricus de Danckelmann, Nobilis, Mindanus-W.
Dn. Carolus Wilhelmus,
Dn. Ludovicus Franciscus,
fratres, illustrissimi Comites a Sain et Witgenst.-Berlenb.
Friedericus Adamus Weingärtner, Detmoldia-Lippiacus.
Henricus Ernestus Coch, Rintelens.
Martinus Hüttenheun,
Johannes Georgius Hasenbach,
Sigena-Nassovienses.

1716.

Ferdinandus Antonius Schultes, Arnsberga-Westphalus.

Henricus Otto Charisius, Homburgo-Witgensteiniensis,
Ferdinandus Weunecker, Paderanus,
Antonius Christophorus Adolphus Gellan, Detmoldia-Lippiacus.
Henricus Jacobus Michels, Saltzkotta-Westphalus.

1717.

Franciscus Hilmarus Mertens, Huxariensis,
Joannes Adolphus de Morrien [1]), condictus Piccard, ex Krebsburg, Nobilis, Westphalus.
Ludovicus Christianus Ernst, Rinteliensis.
Joannes Krengel, Sigena-Nassovius.
Jodocus Henricus Brockmann, Hardeshusanus-Westphalus.

1718.

Fridericus Ferdinandus Stellingwerff, Arnsbergensis.
Abrahamus Wieling, Hammouensis-Westphalus.

1719.

Leopoldus Balzazar, Wittgenst.
Anthonius Henricus Wehrt, Arnspergensis-Westphalus.
Johannes Georgius Kerstingius, Schwalenberga-Lippiacus.
Gothofredus Henricus Pröbsting, Theodorus Wilhelmus Köster, Camena-Marcani.
Hermannus Laurentius Kannengiesser, Volckmaria-Colouiens.

1720.

Franciscus Arnoldus Haldewey, Lipstadiensis,
Ernestus Wernerus Balcke, Tecklenburgensis.
Zacharias Georgius Ellenberger, Tremonieusis.
Arnoldus Leonhardus Daenus, W.
Hermanus Coudelance, Westph.
Johannes Berhardus Ludovici, Hammona-Marcanus.
Franciscus Antonius Bergh, Ruthena-Westphalus.
Johannes Antonius Lotterhosius, Lasphensis.

1721.

Zacharias Gustavus Wilhelmus Neuhausen, Hammona-Westph.
Fridericus Johannes Mertens, Tecklenburgo-Westphalus.
Casparus Theodorus Floreth, Werla-Westphalus,

1722.

Fridericus Augustus Schmalcalder, Laphaea-Wittgensteinens.
Menco Mettiug, Ibbebura-Lingensis-Westphalus.
Johannes Wilhelmus de Winter, Winterberga-Westphalus.
Ludovicus Christianus Schefferus, Georgius Wilhelmus Schefferus, Berlenburgenses, fratres.
Eberhard Rudolf Kriege, Tecklenburgensis-Westphalus.
Johannes Detmarus Grolmann, Bochemia-Marcanus.
Johannes Gotthard Rothberg. Assindia-Westphalus.

[1]) Das Original hat Morsie.

1723.

Wilhelmus Schönfeld, Blomberga-Lippiacus.
Justus Hermannus Kleinschmidt, Rintelensis.
Johannes Jacobus Mengelius, Lasphaea-Wiqtgenstein.
Johannes Christophorus Daniel, haro de Danckelmann, Minda-W.
Joh. Petrus Prumme, Marco-W.
Andreas Ertzig, Lipstadiensis.
Henricus Pontanus, Linga-W.
Samuel Hermannus Rudolphus Snethlage, Lyna-Teckleuburg.

1724.

Arnoldus Wilhelmus Fabricius, Rheda-Westphalus.
Friedericus Adolphus Blume, Detmoldia-Lippiacus.
Friedericus Hermannus Cruse, Essensis.
Gnilielmus Friedericus Ludovicus de Dalwig, Eques, Waldeccus.
Henricus Adolphus Roth, Sigena-Nassovius.
Carolus Johannes Engels, Hammona-Marcanus.
Johannes Henricus Dilthey, Sigena-Nassovius.
Hermannus Conradus Achenbach,
Johannes Hermannus Grimm, Sigena-Nassovii.
Johannes Henricus Kindt, Wiela-Marcanus.

1725.

Zacharias Bertram Küpfer,
Wilhelmus Zacharias Küpfer, Tremonia-Westphali.

Georg Wilhelm von Spiegel de Pickelsheim, Paderborna-W.
Hermannus Achenbach, Siegena-Nassovius,
Casparus Adamus Kannengiesser, Homburgo-Marcanus.

1726.

Simon Henricus Gondela, Detmolda-Lippiacus, jur. candid.
Franciscus Henricus Alberti, Lemgovia-Lippiacus.
Franciscus Philippus Brock, Corbaco-Waldeccensis.
Johannes Gregorius Flender. Sigena-Nassovius, cand. juris meritissimus,
Henricus Strick, Northorna-Beuthemensis.
Hermannus Theodorus Wrien, Brakelia-Westphalus.

1727.

Fridericus Wilhelmus Trocter, Steinfurtensis.
Caspar Johann Anton Tyrell, Werlis-Westphalus.
Joh. Christian Meinich, Rhoda-Waldeccus.
Christianus Diedericus, L. B. a Busche,
Johannes Georgius, L. B. a Busche. Osnabrugenses, fratres.

1728.

Franciscus Everhardus, L. B. de Dalwigk, in Lichtenfels.
Christophorus Ernestus Capelle, Horna-Lippiacus.
Fridericus Strücker, Teclaburgensis.

1729.

Wilhelmus Henricus Glanaeus, Rintelensis.
Carolus Fridericus Ebisch, Homburga-Marcanus.
Christoph Moritz Meier, Osnabruga-Westphalas.
Gerhard Nicolaus Kleinschmid, Rintelensis.
Martinus Nanholtz, Sigena-Nassovius.
Joh. Ludovicus Künckell, Lasphensis.
Joh. Christianus Streithoff, Lasphea-Wittgenstein.
Joh. Henricus Lorsbach, Sigena-Nassovius.
Rudolph Florenz Rhoden, Mindensis.
Franciscus Antonius Theodorus Pape, Warstena-Westphalus.
Richardus Jacobus Kannegieser, Brilonia-Westphalus.

1730.

Johannes Ludovicus Peithmann, Osnabrugensis,
Johannes Henricus Heldt, Homburga-Marcanus.
Fridericus Adolphus Hilgerus, Detmoldia-Lippiacus.
Fridericus Mauritius Aschoff, Bilefeldia-Westphalus.
Martinus Christianus Achenbach, Sigenensis.
Philippus Antonius Tils, Nordenbecka-Waldecensis.

1731.

Wessel Gisbert Wilhelm, Freiherr von Syberg zu Busch.
Friedrich Adolph Krieger, Barentruppia-Lippiacus.
Adolphus Wilhelmus Schultes, Arnsberga-Westphalus.
Johannes Albertus Rulandus, Essendiensis.
Johann Wilhelm Brande, Hammona-Westphalus.
Johann Daniel Wistinghausen, W.
Bernhardus Jodocus de Germeten, Westphalus-Arnsbergensis.
Wilhelmus Adolphus Miltenberger,
Johannes Wilhelmus Winter,
Johannes Gerlacus Heuck,
Sigena-Nassovii.
Henricus Wesselius Christophorus de Plettenberg, Eques Marcanus.
Christophorus Gysbertus Christianus de Bodelschwingh, Eques, Marcanus.
Theodorus Carolus Funcke, Camena-Marcanus.

1732.

Daniel Christoph Bode, Uchta-Schaumburgicus.
Georgius Kriege, Tecklaburgensis.
Fridericus Conradus Stammler, Rheda-Westphalus.
Ludovicus Adolphus Joseph, Sigena-Nassovius.
Conradus Beckhaus, Linga-W.
Christophorus Wilhelmus Hoffmann, Grenovia-Westphalus.
Joh. Henricus Klencke, Osnabrugensis.

1733.

Ernestus Augustus von dem Busche,

Georgius Ludovicus von dem Busche, Fratres Equites, Osnabruga-Westphali.
Joh. Fridericus Houth, Bourgo-Steinfurtensis.

1734.

Johannes Ernestus Conradus Kestner, Horna-Lippiacus.
Carolus Philippus von Vultée, Waldeccensis.
Gilbertus Reinhardus Wachius, Hammona-Westphalus.
Wilhelmus Antonius Hawer, Brilonia-Westphalus.
Henricus Antonius Cosmann, Arnsberga-Westphalus.

1735.

Georgius Albrechtus Lehr, Berleburgensis.
Adolphus Henricus Houth, Steinfurto-Westphalus.
Casparus Ludovicus Schnoor, Ludinghusano-Monasteriensis.
Paulus Hobbelt,
Henricus Cenradus Calvy, } Hammona-Marcani.
Joanhes Valentinus Denhard, Ferndorffa-Nassovius.
Theodorus Christianus Crüsemann, Susato-Westphalus.
Fridericus Wilhelmus Waas, Arolsa-Waldeccus.
Joannes Helvericus Henck, Sigenensis.

1736.

Joannes Christophorus Brand, Schaumburgicus.
Hermannus Henricus Hildebrand, Osnabrugensis.
Stephanus Ludovicus Jacobi, Lipp.
Georgius Henricus Siebecker, Wildungensis.
Georgius Carolus Christianus Ludovicus, S. R. J. Comes de Waldeck et Pyrmont.
Joannes Wilh. Everard. Heeser. Sigena-Nassovius.
Joannes Fridericus Süren, Saltzkotensis-Westphalus.
Joannes Grimm, Neohusa-Bentheimensis.
Frid. Adolph. Aug. Joseph. Schmidt, Lippiaco-Sternberg.
Georgius Conrad von Cölln, Oberkircha-Schaumburg.

1737.

Joh. Jacobus Wendt, Rintelensis.
Wennemarus Redecker, Osnabrugensis-Westphalus.
Henricus Casimirus Ludovicus Hildebrandus, Ludenhusa-Lipp.
Joh. Henricus Bellesheim,
Joh. Justus Seelbach, } Sigena-Nassovii.
Matthias Vollpracht, Sigena-Nassovius.

1738.

Johannes Antonius Loelbeke,
Johann Stephan Ritter, } Iserlohnio-Marcani.
Johann Henricus Achenbach, Nassovius.
Johann Henricus Piderit, Blomberga-Lippiacus.
Fridericus Forster, Hagena-Marcanus.
Johann Adolph Ziegler, Lipp,

1739.

Godaeus Michael von Germeten, Volckmariensis.
Philippus Adolphus Seelbach, Sigena-Nassovius.
Adolphus Ludovicus Pabstius, Schaumburgicus.
Fridericus Henricus Hentze, Cramburgensis-Schaumburg.
Adolphus Henricus Bernhardus de Vorst, Westphalus.
Gisbertus Mauritius Voigt von Elspo, Marcanus.
Fridericus Wilhelmus von Plettenberg, Marcanus.
Joannes Adrianus Franciscus zur Megede, Marcanus.

1740.

Friedericus Aemilius Streicher, Horna-Lippiacus.
Carolus Wilhelmus Lodtmann,
Johannes Dietericus Dincklage, } Osnabrugenses.
Simon Henricus Adolphus,
Josephus Mauritius Joannes Fuchs, } Detmoldia-Lippiaci.
Theodorus Henricus Conradus a Reck, Westphalus.
Adolphus Wüstenberg, Warburgo-Westphalus.
Georgius Hermannus Henricus von Monster, Monasteriens.-W.
Joh. Daniel Asmuth, Corbacho-Waldeccensis.
Fridericus David Gronarts, Erwitta-Coloniensis.
Ludovicus Carolus, L. Baro de Danckelmann.
Philippus Franciscus, L. Baro de Danckelmann.

1741.

Jacobus Maximilianus Stirn, Laspha-Witgenstein.
Johannes Adolphus Werlemann, Lengerica-Tecklenburg.
Henricus Adolphus Holtzklau, Sigena-Nassovius.
Joh. Antonius Vogt, Berendorpiensis-Coloniensis.

1742.

Fridericus Augustus Stirn, Wittg.
Johannes Engelbertus Dresler, Sigenensis-Nassovius.
Carolus Fridericus Schreiber, Erntenbrücensis-Wittgenstein.
Johannes Schleiffenbaum, Sigenensis-Nassovius.
Johannes Adolphus Banning, Lattberga-Tecklenburg.
Henricus Jacobus von Heinen, Freudenborga-Marcanus.

1743.

Johannes Christianus Antonius Schlottenhosen, Wittgensteina-Fischelbacensis.
Diedericus, L. B. do Reck in Reck,
Gisbertus, L. B. do Reck in Reck,
Fridericus, L. B. de Bodelschwing in Velmede,
Albertus, L. B. de Bodelschwing in Velmede, Equites Westph.
Johannes Wigandus Reymann, Ebersbaco-Nassovius, quatuor horum L. B. Ephorus.
Johannes Henricus Finmann, Camena-Marcanus,
Johannes Christophorus Wellenbeck, Altena-Marcanus-W.

Guilielmus Christianus Schnabelius, Wittgensteiniensis.

1744.

Joh. Henricus Stipp, Saxobergа-Waldeccus.

Martinus Lorsbach, Sigena-Nassovius.

Conradus Kneipp,
Joh. Fridericus Christophorus Kneipp, Feudinga-Wittgenst.

Joh. Wilhelmus Schröder, Natzungena-W., Jur. utr. candidatus.

Ferdinandus Wilhelmus Meyer, Paderbornensis.

Gerlacus Loes, Sigenensis.

Joh. Christophorus Sixt, Altena-Westphalus.

Henricus Adolph von Adelepsen,
Johannes Josephus Böttrich, Warburga-Westphalus.

1745.

Joannes Andreas Lins, Sigenensis-Nassovius.

Justus Wollrath Gottlieb Müller, Schildesia-Ravensbergensis.

Martinus Dresler, Sigena-Nassovicus.

Moritz Ferdinand Henrich Reckmann, Schwartzbergo-Marcan.

1746.

Johannes Henricus Fridericus Steuber, Rintelensis.

Antonius Albertus Redeker, Bielefeldia-Westphalus.

Fridericus Carolus Spies, Siegena-Nassovicus.

Augustus Lutherus Führing, Detmoldia-Lippiacus.

1747.

Johannes Wilhelmus Spies,
Johannes Friedericus Trainer.
Martinus Seelbach, Sigena-Nassovici.

Johann Fridericus Hölterhof,
Petrus Casparus Korte, Schwelma-Marcani.

Arnoldus Godofredus Dethmarus de Schmitz, Susato-Westph.

Ferdinandus Bernhardus Hoffmann, Bracka-Lippiacus.

Simon Henrich Köhler, Detmoldia-Lippiacus.

Henricus Mauritius Baumeister. Plettenberga-Marcanus.

Reinhard Daniel Eigenbrodt, Vöhla-Itteranus.

Henrich Wilhelm von Lent, dictus von Holtzbrinck, Altena-Marcanus.

Arnoldus Josephus Honcamp, Hallenbergensis-Westphalus.

1748.

Philippus Fridericus Schenck. Siega-Nassoviensis.

Joannes Christophorus Cuntze, Moellenbecka-Hassus.

Justinus Fridericus Guilelmus Iken, Steinfurtensis.

Franciscus Friedericus Printz, Corbacensis-Waldeckensis.

Ferdinandus Joannes Adolphus Achenbach, Herena-Marcanus.

Joannes Petrus Goebell, Siegena-Nassoviensis.

1749.

Fridericus Christianus Ludolphus ab Hammerstein, Eques W.

1750.

Joannes Carolus Trainer, Sigenens.
Jodecus Alhardus Hersen, Erwittena-Westphalus.

1751.

—

1752.

Berhard Christian Julius Mauritius a Donep, ex comitatu Lippiaco.
Fridericus Josephus Schelver, Osnabrugo-Westphalus.
Joannes Reusch, Altenkircha-Saynensis.

1753.

—

1754.

Henricus Wilhelmus Siebecker, Wildungensis.
Ludovicus Bernhardus Günst, Ittera-Hassus.
Paulus Schenck, Siegena-Nassovicus.
Casparus Albertus Evers, Erwittena-Westphalus.
Christophorus Fridericus Varenholtz, Barrentruppo-Lippiacus.
Simon Theodor Hoffmann, Braka-Lippiacus.
Albrecht Wolfgang Doench, Lauenhaga-Lippiacus.
Pantaleon Stecher, Siegena-Nassovicus.

1755.

Joannes Henricus Lorsbach, Sigena-Nassovius.
Joannes Koehler, Mengeringhusa-Waldeccus.
Joannes Ernestus Adolfus Stivarius, Sonneborna-Lippiacus.

1756.

Illustrissimus Dominus Johannes Ludovicus S. R. J. Comes de Sayn, Hohen- et Wittgenstein.
Illustrissimus Dominus Carolus Ludovicus, S. R. J. Comes de Sayn, Hohen- et Wittgenstein.
Johannes Henricus, Baro de Bardonenche-Souville, illustrissimorum Comitum de Sayn, Hohen- et Wittgenst. Ephorus.
Johannes Wilhelmus Schindler. Altenkircha-Saynensis.
Theodorus Wilhelmus Vamhorst, Essendiensis.
Ludovicus Henricus Keller, Wittg.
Carolus Theodorus Wiegand, Corbaco-Waldeccus.
Sebastianus Roose, Sigena-Nassovicus.
Johannes Jacobus Gerhardus de Mettingh, Nobilis, Wittgenst.

1757.

Henricus Christophorus Hartwig, Corbaco-Waldeccus.
HenricusChristophorusRomanus,
Philippus Henricus Althaus, } Wittgensteinae-Berleburg.
Franciscus Ludovicus Guilelmus Meyer, Belecensis-Westph.
Georgius Augustus Frensdorff, Waldecco-Arolsensis.
Joannes Henricus Geisweit, Siegenensis.

Arnoldus Joannes Esselen, Plettenberga-Marcanus.

1758.

Jo. Fridericus Grüne, Bentrupio-Lippiacus.
Franciscus Guilelmus Welner, Detmoldia-Lippiacus.
Jo. Adolph Brand, Dolberka-Lipp.
Nevelinus Magnus Lud. Cracau,
Leopoldus Fridericus Cracau, Detmoldia-Lippiacis,
Balthasar Daniel Eskuchen, Rintelensis.
Joh. Hermann Krusius, Kohlstadio-Lippiacus.
Ludovicus Adolphus Schenck,
Ludovicus Augustus Ernst Fried. Bude, Siegena-Nassovii,
Joh. Henricus Essellen, Plettenberga-Marcanus.

1759.

Petrus Schreiber, Sigenensis. Accepit consilium abeundi a. 1761. Iterum receptus est d. XX. Junii 1763.
Ludovicus Ernestus Ditericus Schenck, Sigena-Nassovius.
Philipp Daniel Hackenbracht, Berlenburgensis.
Diterich Adolph Krüger, Silixa-Lippiacus.
Henricus Carolus Trainer, Sigenensis.

1760.

Joh. Otto Dresler, Siegena-Nassovius.
Joh. Daniel Jenin, Heiligenkircha-Lippiacus.

1761.

Joannes Bernardus Evers, Bigge-Coloniensis.

1762.

Christian Henrich Arnold Rausel,
Henricus Augustus Hackenbracht, Berlenburgenses.

1763.

Hermannus Josephus Mantell, Nedena-Coloniensis.
Joannes Henricus Schenck, Sigena-Nassovius.
Henricus Arnoldus Voigt, Lipp.
Joannes Petrus Schreiber. Oberfischbacensis, Sigena-Nassov.

1764.

Joannes Guilelmus Bellingrath,
Joannes Henricus Bellingrath, Homburgenses-Marcani.

1765.

Georgius Fridericus Guilelmus Scheffer, Berlenburgensis.
Leopoldus Adolphus Radau, Laga-Lippiacus.
Carolus Philippus Weise, Medebacensis-Westphalus.

1766.

Justus Christianus Hein, Berleburgensis.
Guilielmus Fridericus Schindler. Altenkirchianus.
Henricus Adolfus Grimm,
Jacobus Guilielmus Grimm, Sigena-Nassovici, fratres.
Joannes Hermannus Achenbach,
Heinricus Adolphus Achenbach, Crombaco-Nassov., duo fratres.

1767.

Joannes Guilielmus Helm, Lipp. Detmold. stud. jur.
Reinhardt Fridericus Winter, Siegena-Nassovius, stud. theol.
Joannes Conradus Lud. Broessel, Lippiaco-Detmold.
Simon Augustus Alexander Fontaine, Detmoldensis, stud. jur.
Joannes Martinus Schmitt,
Joannes Justus Schmitt,
duo fratres nostri oeconomi Schmittii, Nassovico-Sigenses.

1768.

Fridericus Augustus Müller, Lemgovia-Westphalus.
Christophorus Wilhelmus Lud. Grimmel, Detmoldia-Westph.
Carolus Franciscus Schenck, Sigena-Nassovius.
Augustus Christianus Brumhard, Wildunga-Waldeccus.
Georgius Leonh. Wind, Haga-Schaumburgicus.
Philippus Henricus Bunhardus Susewind, Loha-Sigenensis.

1769.

Johann Laurentius Lucan, Detmoldia-Westphalus.
Hermannus Theodorus Eskuche, Rintelensis.
Leopoldus Lysen, Brilona-Westph.
Joh. Christianus Brumhard, Wildunga-Waldeccensis.

1770.

Joannes Guilielmus Altgelt,
Carolus Philippus Altgelt,
Altenkircha-Sayn., duo fratres.
Johannes Guilielmus Susewind, Loha-Sigensis.
Philippus Heinricus Muzelius, Siegena-Nassovicus.
Fridericus Georgius Knoch. Detmolda-Lippiacus.

1771.

Adolphus Georgius Dilgen,
Justus Ludovicus Dilgen,
Lasphea-Wittgensteinenses.
Fridericus Carolus Diesterweg, Sigena-Nassovicus.
Joannes Henricus Müller. Lasphea-Witgenstein.
Henricus Christoph. Guilielmus Girschhausen, Altenkircha-Saynensis.
Albrecht Fridericus Meinders, Ravensberga-Westphalus.
Joannes Achenbach, Siegena-Nassovicus.
Ludovicus Augustus Weidenbach, Siegena-Nassovicus.
Antonius Fridericus Reinhard, Bracka-Lippiacus.
Joseph Anton Mues, Auroechta-W.
Franciscus Guilielmus Mues, Anroechta-Westphalus.
Joannes Fridericus Pape, Meschede-Westphalus.
Casparus Bergk, Rüthensis-W.

1772.

Joannes Fridericus Adolphus Diesterweg, Sigenensis.
Joannes Philippus Schneider, Sigenensis.
Heinricus Ludovicus Meyer, Waldeccanus.

**1773.**

Justus Ernestus Dietericus Schoenfeld, Blomberga-Lippiacus.
Rüdiger Fridericus Ostheyde, Hattingen-Westphalus.
Guilielmus Pollmann aus Westernkotten, Coloniensis.

**1774.**

Joannes Augustus Plöger, Schiederoburgo-Lippiacus.
Didericus Christianus Fulsing, Bracka-Lippiacus.
Simon Ludov. Erpp-Brockhausen, Detmoldia-Lippiacus.
Joannes Christophorus Büsgen, Altenkircha-Sayuensis.
Christophorus Didericus Schoenfeld, Woebbelda-Lippiacus.
Henricus Christophorus Voigt, Hohenhusa-Lippiacus.

**1775.**

Joannes Conradus Ihringk, Rinteliensis.
Georgius Matthias Grebe, Wittg.
Fridericus Philippus Ernestus Roeteken, Alverdissa-Lipp.
Christianus Fridericus Roeteken. Langenholtzhusa-Lippiacus.
Joannes Jacobus Sommer, Lasphea-Wittgensteinensis.
Christianus Guilielmus Henricus Fridericus a Loewenstern, Laspha-Wittgensteinensis.

**1776.**

—

**1777.**

Joannes Fridericus Carolus Stoecken, Herbsenia-Wald.
Joannes Georgius Grebe, Erndtebrucka-Wittgensteinensis.
Carolus Fridericus Rauschus, Berleburgensis.
Fridericus Augustus Schild, Detmoldia-Lippiacus.
Albertus Antonius Voigt, Obringhusa-Coloniensis.
Joannes Fridericus de Germeten, Volkmarsa-Westphalus.

**1778.**

Gustavus Fridericus Guilielmus Touteil, Wittgensteinensis.
Franciscus Guilelmus Schumacher, Corbaco-Waldeccensis.

**1779.**

Johannes Jobst Tasche, Brackensis-Lippiacus.
Albertus Jacobus Neuhof, Altenkircha-Sayuensis.

**1780.**

Christianus Valentinus Augustus Fridermannus a Cornberg, Mind.
Carolus Fridericus Christianus Keseberg, Laspha-Wittgenst.
Jo. Guilielmus Schoeler, Marca-Hombergensis.

**1781.**

Jo. Henricus Moerchen, Homberga-Marcanus.
Joh. Fridericus Dreves, Horna-Lippiacus.

**1782.**

Carolus Fridericus Neuburg, Falkenhaga-Lippiacus.
Jo. Guilielmus Schnabel, Wiehla-Homburg an der Mark.

Jo. Christianus Guilielmus Suden, Arolsa-Waldeccensis.
Bernardus Carolus Hupfeld, Witgensteino-Berlenburgensis.
Fridericus Tilmannus Schmitt, Siegena-Nassovicus.
Hermannus Plehs, Helmeringhusa-Arnsberg-Coloniensis.

1783.

Apollo Jüngst, } Witgenstein.
Conrad Jüngst, } fratres.
Apollo Wilhelm Friderich Kneip, Arfelda-Witgenstein.
Joannes Nicolaus Braun, Silixa-Lippiacus.
Joannes Jacobus Schenck, Siegensis.
Friedericus Philippus Carolus Groos, Witgensteinensis.
Carolus Henricus Georgius Koch, Lasphe-Witgensteinensis.
Philipp Ferdinand Neubourg, Schotmaria-Lippiacus.
Lüder. Ernestus Wilh. Ferdinand Koehler, Schotmaria-Lippiacus.
Fridericus Adolphus Wessel, Heiligenkircha-Lippiacus.
Simon Heinricus Groskopf, Boesingfelda-Lippiacus.
Joannes Heinricus Schoenfeld, Cappelda-Lippiacus.
Joannes Adolphus Noll, Siegena-Nassovicus.

1784.

Fridericus Guilelmus Alex. Meyer, Ostinghusa-Lippiacus.
Augustus Anzen, Detmolda-Lipp.
Henricus Florenz Krecke, Salis-Ufflenia-Lippiacus.
Gerhardus Guilielmus Brüninghausen, Coloniensis.
Jo. Fridericus Plitt, jur cand., Rintelensis.
Carolus Mauritius Augustus Israel, Rintelensis.

1785.

Fridericus Conradus Voigt, Hohenhusa-Lippiacus.
Christianus Carolus Augustus Koppe, Detmolda-Lippiacus.
Joannes Ernestus Hartmann Ashrand, Rinteliensis.
Fridericus Jacobus Doering, W.
Carolus Georgius Trainer, Sigen.
Henricus Ludovicus Bauer, Goddelshema-Waldeccus.

1786.

Jeremias Samuel Ploth, Paderb.
Joannes Christophorus Schaeffer, Tremoniensis.
Joannes Christophorus Gebhard, Oldendorpa-Schaumburgicus.
Christianus Jacobus Schmidt, Siegena-Nassovius,
Illustrissimus Dominus Fridericus, S. R. J. Comes in Sayn, Witgenstein et Hohenstein.
Guilielmus, S. R. J. Comes in Sayn, Wittgenstein et Hohenstein.
Joannes Christianus Hinzpeter, Comitum Sayna Witgensteinensium ephorus.
Christianus Dithmarus Dietericus Mallinkrodt, Dortmundensis.
Levinus Fridericus Augustus a Mengersen ex nobilitate Lippiaca, ex Acad. Göttingensi.

J. G. W. Wachsmuth, Schwalenbergia-Lippiacus.
Joannes Franciscus Beyer, Sigena-Nassovicus.
Fridericus Philippus Hampe, Sigena-Nassovicus.
Joannes Philippus Friedrich, Sigena-Nassovicus.
Joannes Fridericus Hasenbach, Sigena-Nassovicus.
Henricus Adolphus Dresler, Sigena-Nassovicus, ex Acad. Giessensi.
Joannes Henr. Adolph. Siebel, Freudenberga-Sigena-Nassov.

1787.

Johannes Fridericus Theodorus Mallinkrott, Assindia-Westph. ex Acad. Halensi.
Fridericus Conradus Augustus Meyer, Blomberga-Lippiacus.
Eridericus Guilielmus Jenin, Lipp.
Guilielmus Augustus Keseberg, Lasphea-Witgenstein.
Carolus Augustus Rube, Corbaco-Waldeccus.
Adolphus Christianus Arzt, Waldecco-Saxomontanus.
Johannes Fridericus Borsdorf, Tremoniensis, ex Acad. Heidelb.
Gottlob Victor Christian Abresch, Lasphea-Witgensteinensis.
Fridericus Ernestus Keseberg, Lasphea-Witgensteinensis.
Franciscus Guilielmus Wernekinck, Westphalus, ex Acad. Viennensi.
Carolus Hupfeld, Berlenburgensis.
Johannes Henricus Carolus Hengstenberg, Ergsta-Limburgensis.
Ludovicus Henricus Sendler, Altenkircha-Saynensis.

1788.

Josephus Daltrop, Paderbornensis.
Joh. Philipp Hammer, Lasphea-Witgensteinensis.
J. L. F. Schott, Wildungensis.
Guilielmus Bettmann, Westph.
Henricus Guilielmus Fridericus Soelting, Assindiensis.
Joh. Petrus Panthel, Westphalus.

1789.

Antonius Ludovicus Flockher, Gesecanus, ex Acad. Helmstad.
Augustus Schott, Wildunga-Wald.
Fridericus Degenhardt Kercksig. Marcanus ex Lüdenscheid.
Carolus Groos, Wittgensteinensis.
Fridericus Guilielmus Cosmann, Fürstenberga-Westph., Commendatarius ad S. Christophorum in curia episcopal. Paderbornensi.
Hermannus, liber Baro a Bocholt, Paderbornensis.[1])
Jo. Henricus Cobet, Hilgenbaco-Nassovicus, ex Acad. Bonnens.
Guilielmus Antonius Müssen, Steinhemio-Paderbornensis.

1790.

Ferdinandus Weerth, Gemarca-Montanus.

[1]) Im J. 1789 beginnt ein neuer Band des Univ.-Albums, in welchem an erster Stelle der hessische Erbprinz, spätere Kurfürst Wilhelm I. eingetragen ist.

Fridericus Georgius Waldeyer, Neuhusa-Paderbornensis.
Franciscus Josephus Gehrken, Paderbornensis.
Guilielmus Adolphus Bartholomaeus Trainer, Waldecco-Wild.
Fridericus Haas, Montanus.
Georgius Antonius Guilielmus Cunze, Waldeccus,
Casparus Guilielmus Eller, Gemarca-Montanus.
Hartmann Fürstenau, Rintelensis.
Fridericus Christianus Ludovicus de Reinecke, Arolsensis.
Jo. David Schebrügge, Monast.
Jo. Henricus Christianus Essler, Montano-Sombornensis.
Petrus Conradus Hermann, Montano-Langenbergensis.
Jo. Abrahamus Ernenbusch, Montano-Crouenbergensis.
Philippus Henricus Gerhardus Pandes, Lippiacus.
Carolus Theodorus Christianus Koehler, Kirchensis-Saynensis.
Henricus Guilielmus Amadeus Klapp, Waldeccus.

1791.

Fridericus Adolphus Jülicher, Lippiacus.
Jacobus Christianus Leipoldt, Nassoico-Sigensis.
Ludovicus Ferdinandus a Loewenstern, Witgensteinensis.
Carolus Albertus Schenck, Nassoico-Sigensis.
Joannes Friedericus Bernhardus Geist, Lemgovio-Lippiacus.
Fridericus Carolus Heinricus Adolphus Cluver, Wusta-Lipp.
Georgius Heinricus Pipenbring, Schaumburga-Hassus.
Christianus Augustus Schrader, Rinteliensis.
Thomas Böger, Brakela-Paderb.
Joannes Wülfing, Elberfelda-Montanus.
Christianus Guilielmus Schoeler, Homburga-Marcanus.
Antonius Jacobus Schneider, Sigena-Nassoicus.
Franciscus Conradus Varnhagen, Briloniensis.
Magnus a Reinecke, Waldeccanus.

1792.

Fridericus Wilhelmus Schönfeld, Lippiacus, theol. stud.
Simon Gottschalk Nolte, Salzuffelia-Lippiacus, theol. stud.
Ludovicus a Vincke, Osnabrugga-W., jur. et oecon. politicae stud.
ChristianusLudovicus Bornemann, Lippiacus, jur. stud.
Johannes Hermannus Feldmann, Siegena-Nassoicus, rei metallicae et metallurgiae stud.
Henricus Adolphus Acheubach, Siegena-Nassoicus, theol. stud.
Carolus Kneip, Arfelda-Wittgensteinensis, theol. stud.
Henricus Guilielmus Jung, Siegena-Nassoicus, oeconomiae metallicae stud.
Cornelius Johannes Jacobus Besserer, Mühlhemio-Montanus, theol. stud.
Fridericus Adolphus Meyer, Detmolda-Lippiacus, jur. stud.
Fridericus Aemilius Jülicher, Donopio-Lippiacus, theol. stud

Guilielmus Christianus Rotberg, Detmoldia-Lippiacus, jur. stud.
Augustus Henricus Fridericus Meisterlin, Detmoldia-Lippiacus, jur. et oecon. polit. stud.
Ferdinandus Humbert, Schwalenbergo-Lippiacus, oecon. stud.

**1793.**

Fridericus Wessel, Bega-Lipp.
Fridericus Augustus Meyer, Blomberga-Lippiacus.
Fridericus Rube, } Corba-
Fridericus Krüger, } censes.
Joannes Fridericus Nauroth, Siegena-Nassoicus.
Guilielmus Adolphus Klein, Ferndorfiensis-Nassoicus.
Joannes Christianus Mund, Schwelma-Marcanus.
Plilippus, L. B. de Wolf-Metternich, Wehrdena-Paderbornens.
Fridericus, L. B. de Wolf-Metternich, ejus frater.
Felix, L. B. de Kanne, Brockhusa-Paderbornensis.
Sebastian Gruben, Paderbornens.
Franciscus Abel, Winterbergensis.
Guilielmus Ludovicus Schrader, Rinteliensis.

**1794.**

Clemens Augustus Schroeder, Paderbornensis.
Fridericus Carolus Benjamin Stivarius, Lippiaco-Liemeensis.
Joannes Henricus Fuchs, Siegena-Nassovicus.
Casimirus Augustus, Princeps Lippensis.
Christianus Gottwerth Meine, Rintelensis.
Godofredus Rive, Dorsta-Westph.
Augustus Rauschenbusch, }
Ernestus Rauschenbusch, } Barenda-Ravensbergenses.
Casparus Philippus a Spiegel zum Desenberg, eques Westph.
Joannes Franciscus Westphalen, Salzkotta-Paderbornensis.
Fridericus Graess, Rüthia-Colon.
Carolus Ludovicus Essler, Sonnborna-Montanus.
Phil. Pielsticker, Warburgo-Paderbornensis.
Fridericus Carolus Sust, Oedinghusanus.
Carolus Schnabel, Viehlensis. Hombergo juxta Marchiam.
Joannes Schneider, Althunda-W.

**1795.**

Guilielmus Offermans, Rüthena-Coloniensis; ex Acad. Viennensi, med. candid.
Josephus Schulte, Arnsberga-W., jur stud.; ex Acad. Bonnensi.
Guilielmus Josephus a Pape, Arnsberga-W., jur. stud.; ex Acad. Bonnensi.
Carolus Philippus Fridericus Brumhard, Wald., jur. stud.
Bernardus Wesener, Recklinghusa-Westphalus, jur. stud.; ex Acad. Bonnensi.
Joh. Fridericus Benzenberg, Schoellera-Mont., theol. stud.
Fridericus Guilielmus Keller, Hammona-Marcanus, jur. stud.; ex Acad. Erlangensi.

Ferdinandus Adolph Ludov. de Ditfurth, Schaumb., jur. stud.; ex Acad. Rinteliensi.

Jo. Christianus Bernuth, Hammona-Marcanus, jur. stud.; ex Acad. Erlangensi.

Albertus, Princeps de Sayn-Witgenstein-Berleburg.

Franciscus, Princeps de Sayn-Witgenstein-Berleburg.

Georgius, Princeps de Sayn-Witgenstein-Berleburg.

Georgius Adamus Usener, Ephorus principum de Witgenstein.

Christophorus Möllinghof, Waldeccus, jur. stud.

Ferdinandus Linder, Walda-Montanus, theol. stud.

Fridericus Ehrenberg, Elberfelda-Montanus, theol. stud.; ex Acad. Teutoburgensi.

Fridericus Guilielmus Maurer, Waldeccus, artis rei metallicae stud.

Franciscus Anton. Linhoff. Arnsberga-Westph., jur. stud.; ex Acad. Bonnensi.

Caspar a Weichs, Wenna-Westphalus, oecon. polit. stud.; ex Acad. Bonnensi.

Caspar Stockhausen, Stockhusia-Westph., jur, stud.; ex Acad. Bonnensi.

Franciscus Guilielmus Tyrell, Werla-Westph., jur. stud.

Engelbertus Floret, Werla-W., jur. stud.

Caspar Anton Soist, Werla-W., jur. stud.

**1796.**

Illustrissimus Dominus Ludovicus Fridericus Christianus, S. R. J. Comes de Sayn, Witgenstein et Hohenstein, scient. rei milit. stud.

Fridericus Christianus Nicolai, Warendorffa-Mon., med. stud.

Christian Lud. Sieck, Almena-Lippiacus, theol. stud.

Josephus Leutze, Esselna-Westphalus, jur. stud.

Christophorus de Toennemann, Monasteriensis, jur. stud.

Abrahamus Simon, Judaeus, Corbachio-Waldeccens., med. stud.

Franciscus Guilielmus Chelius, Siegena-Nassovicus, th. stud.

Jeannes Fridericus Schenck, Siegena-Nassovicus.

Vir doctissimus Fridericus Moeckert, med. doctor. Rinteliensis, med. stud.

Joannes Petrus Guilielmus Scheurmann, Neuenhusa-Montanus, theol. stud.

**1797.**

Carolus, S. R. J. Comes Waldeccae, Bergheimensis, oecon. polit. stud.

Fridericus Prescher, illustrissimi Comitis Waldeccae Ephorus.

Caspar. Anton. de Stockhausen, Olpa-Westphalus, jur. stud.

Fridericus Guilielmus Kemper, ex pago Nettmann, Bergensis, theol. stud.

Carolus Christianus Philippus Schroeter, Rintelensis, med. stud.

Joannes Henricus Gottfried Hengstenberg, ex comitatu Limburgensi, Westphalus, theol. stud.
Georgius, S. R. J. Comes Waldeccae, Bergheimensis, oecon. polit. stud.
Franciscus Petrus Weiland, ex comitatu Marchiae, med. stud.
Fridericus Conr. Rose, Lippstadio-Westphalus, jur. stud.[1])
Franciscus Anton Bischopinck, Borka-Monasteriens, med. stud.

**1798.**

Albertus Lohmann, Brilona-Westphalus, jur. stud.
Carolus Hammer, Laspha-Witgensteinensis, jur. stud.
Adolphus Nohl, Homburgicus ex comitatu Marchiae, theol. stud.
Theodorus Schoeler ex ducatu Montana. jur. stud.; ex Acad. Giessensi.
Theophilus Franciscus Guilielmus Kahler, Rinteliensis, med. stud.
Henricus Carolus Diesterweg, Siegena-Nassovicus, jur. stud.
Franciscus, illustrissimus S. R. J. Comes de Witgenstein, oecon. et art. liber. stud.
Joannes Roth, Ephorus illustrissimi comitis.
Arnoldus Fridericus Wilmans, Bielefelda-Westphalus, oecon. polit. stud.
Guilielmus Antonius Neukirchen, Warburga-Paderb., jur. stud.
Franciscus Josephus Diederich, Montanus, jur. stud.
Ernestus Schipper, Recklinghusanus, jur. stud.
Christianus Clemens Pfeiffer, Altenkircha-Saynensis, th. stud.

**1799.**

Carolus Fridericus Schenck, Hilchenbaco-Nassovicus, jur. stud.
Jo. Everhard Klein, Ferndorfa-Nassovicus, med, stud.
Jo. Lud. Otto Becker, Schaumburgensis, jur. stud.
Werner Gehrken, Paderb., jur. stud.
Fridericus Brügelmann, Barmena-Montanus, jur. stud.
Adolph Christian Rhodius, Altenkircha-Saynensis, theol. stud.
Fridericus Ernestus Schroeter, Rinteliensis, jur. stud.
Jo. Jacobus Günther, Montanus, med. stud.
Fridericus Kösters, Medebacensis, med. stud.
Franciscus Schmitt, W., med. stud.
Antonius Wrede, Brilona-Westphalus, jur. stud.
Fridericus Becker, Gemarka-Montanus, med. stud.
Florens Pape, Hirschberga-Westphalus, jur. stud,
Gisbert Guilelmus Walter, Recklinghusanus, med. stud.
Guilielmus Henricus Lohmeyer, Rinteliensis, med. stud.

**1800.**

Franciscus Anton. Brunswick. Westphalus, jur. stud.
Guilielmus Kleine, W., med. stud.

[1]) Consilio abeundi punitus d. 5. Jan. a. 1798.

Franciscus Brüll, Paderb., jur. stud.
Jacobus Stahl, Westph., jur. stud.
Joh. Jacobus Otterbach, Westphalus, jur. stud.
Joh. Abraham Gottlieb Trier, Westphalus, chirurg. stud.
Georgius Ohly, Schaumb., jur. stud.
Aug. Ferd. ab Heidenstaedt, Detmoldensis, militar. stud.
Guilielmus Theod. Schroeter, Rinteliensis, camer. stud.
Guilielmus Adolph Diesterweg, Nassovicus, theol. stud,
Johannes Achenbach, Nassovicus, jur. stud.
Henricus Pape, Meschedensis, jur. stud.
Casparus Anton Pape, Westphalus, jur. stud.

**1801.**

Carolus Franc. Ferd. Bucher, Rinteliensis, jur. stud.
Barthol. Maurit. Crone, Paderbornensis, jur. stud.
Israel Ruer, Judaeus, W., med. stud.
Georg. Christian Ludov. Brumhard, Wildunga-Wald., jur. stud.
Georgius Phil. Krumm, Burbaco-Nassovicus, jur. stud.; ex Acad. Herbornensi.
Guilielmus Neuhoff, Altenkircha-Saynensis, jur. stud.
Fridericus Boclo, Herbramo-Paderbornensis, artis veterin. stud.
Fridericus Guilielmus Ohly, ex oppido Hohenhorst, Schaumburgensis, jur. stud.
Illustrissimus Dominus Carolus Fridericus Ernestus, S. R. J. Comes de Muenster, Osnabrugensis, camer. stud.
Christianus Albertus Redecker, Stadthagena-Schaumburgicus, jur. stud.
Theodorus Crone, Paderbornensis, jur. stud,
Vir rev. Fridericus Carolus Graff, pastor Niedern-Waroldernensis; olim inter Acad. Halensis cives nomen professus theologiae et artis medicae operam dedit, Waldeccus, med. stud.
Martinus Willeken, e pago Atteln, Westphalus-Paderbornensis, artis veterin. stud.
Theodorus Linhoff, Arnsberga-Westphalus, jur. stud.
Georg, Frider. Hathsteiner, Hilchenbaco-Nassovicus, med. stud.
Everardus Herling, Siegena-Nassovicus, med. stud,
Henricus Cornelius Weiss, Wildunga-Wald., oecon. polit. stud.
Casparus Helwig, Mersinghusa-Westphalus, jur. stud.

**1802.**

Franc. Joseph. Kreilmann, Westphalus, med.
Christianus Adolph. Schlarbaum, Berlenburgensis, jur.
Fridericus de Hanxleden, Waldeccus. jur.
Joannes Rudolph Ross, W., med.
Ferdinandus Arndts, W., jur,
Guilielmus Greve, W., jur.
Franciscus Joseph Arens, W., jur.
Christianus Aug. Rhode, Wald., jur.; ex Acad. Göttingen.[1])

[1]) Consilio abeundi punitus ad semestre d. 15. Martii 1803.

Carol. Ludov. Suden, Wald., camer.
Christianus Florenz Guilielmus Schott, Waldeccus, theol.
Ferdinandus Floret, W., jur.
Bernard Becker, W., jur.
Ludov. Hagemann, Arolsa-Waldeccensis, jur.
Georgius Guilielmus Schirmer, Obernkirchensis, theol.; ex Acad. Rintelensi.
Fridericus Theod. Hoeynck, Vasbeca-Westphalus, jur.
Joannes Phil. Lindemann, Bückeburgensis, jur.; ex Acad. Rostochiensi.

**1803.**

Carolus Sommer, } Berlenburgenses, jur.
Christian. Sommer, }
Christianus Mengel, Witg., med.
Georg. Elisaeus Christ. Varnhagen, Wetterburgo-Waldeccensis, theol.
Carol. Frider. Crug, Wildunga-Waldeccus, theol.
Guilielmus Mühlinghaus, Montanus, theol.
Georg Adam Fuchs, Siegena-Nassovicus, med.
Franciscus Böger, Brakelensis, med.[1])
Eduardus Kleinschmidt, Herbrama-Paderbornensis, math.
Joannes Nepomucenus Dorffmüller, Bersenbruga-Osnabrugensis, med.
Petrus Willitgau, Elberfelda-Montanus, med.; ex Acad. Duisburgensi.
Guilielmus Adolph Beckers, Oedingensis, jur.

**1804.**

Julius Carol. Frid. Frera, Hammona-Marcanus, chir.
Adamus Schulteu, Werla-W., chir.
Frider. Groos, Witgenstein., jur.
Christoph. Jacob. Barkhausen, } Oldendorfio-Schaumb., chir.
Joh. Cons. Dietericus Krebs, }
Phil. Carol. Theod. Schwencke. Arolsa-Waldeccus, theol.
Henr. Dan. Albert Meisner, Arolsa-Waldeccus, art. veterin.
Carolus Ludovicus Altgelt, Daada-Saynensis, theol.
Lud. Aemil. Aug. Duysing, Rinteliensis, jur.; ex Acad. Rintel.
Frider. Carol. Gronarz, Arnsberga-W., jur.; ex Acad. Giessensi.
Adolph. Henr. Seelbach, Siegena-Nassovius, jur.
Martinus Prinz, Siegena-Nassovius, art. veterin.
Mauritius Weber, Olpa-W., med.
Josephus Engelbracht, Paderbornensis, art. veterin.

**1805.**

Fridericus Ludov. Diesterweg, Siegena-Nassovicus, jur.; ex Acad. Tübingensi.
Franc. Joseph. Musset, Siegena-Nassovicus, jur.[2])
Ferdinandus Zeppenfeld, Olpa-W., med.; ex Acad. Giessensi.
Adolphus Hachenberg, Bilsteinio-Mont., med.; ex Acad. Giessensi

[1]) Relegatus d. 25. Junii 1804.
[2]) Relegatus d. XX. Dec. 1806.

Carol. Frid. Emmerich, Daada-Saynensis, rei metall.

Jo. Christian. Ludov. Reinhard Stölting, Bückeburga-Schaumburgicus, jur. et oecon. polit.; ex Acad. Halensi.

Frid. Sigism. Aug. Stöcker, ex pago Herbsen-Wald., jur.; ex Acad. Goettingensi.

Franc. Jac. Denzer, Olpa-W., med.

**1806.**

Ernestus Frid. Albert. Rauschenbusch, Bückeburga-Schaumb., math.; ex Acad. Rinteliensi.

Eberhardus Beckers, Coloniensis, art. obstet.

Ernest. Aug. Phil. Mahn, Wildunga-Waldeccus, theol.

Frid. Christian. Lagreze, jur.
Carol. Guilielm. Lagreze, med. } Wildunga-Waldecci, fratres.

Carol. Ang. Groos, Laspha-Witgenstein., theol.

Frid. Herm. Adolph Boehmer, Blomberga-Lippiacus, theol.; ex Acad. Goettingensi.

Jo. Guilielm. Anton. Carol. Nenburg, ex pago Kappel-Lippiacus, theol.

Christianus Frid. Guilielm. Altgelt, Daada-Saynensis, theol.

Ludovicus Stahl, ex oppido Hilchenbach-Nassovicus, jur.

Guilielm. Arnoldus Theod. de Hanxleden, Gershusa-Wald., jur. et oecon. polit.

Jo. Ludov. Seelbach, theol.
Jo. Frid. Henr. Dresler, jur. } Siegena-Nassovici.

Franc. Georg. Boecker, ex pago Waldscheidt-Montanus, med.

Georgius Strube, Corbaco-Waldeccus, theol.

Gustavus Hagemann, Arolsa-Waldeccus, med.

Georg. Helmentag, Arolsa-Waldeccus, oecon. polit.

Fridericus Carol. de Brencken ex nobilitate Paderbornensi, Paderbornensis, jur.

Joannes Adamus Beuner, Driburgo-Paderbornensis, theologiae candidatus, illius Ephorus.

Ludov. Henr. Guilielm. Susewind, Siegena-Nassovicus, jur. et rei metall.

Bernh. Frid. Phil. Goeddacus, Rinteliensis, jur.

**1807.**

Philippus Block, Volkmariensis, jur.

Joh. Guilielm. Hasbach, Dhünensis-Montanus, theol.

Rudolph. Bilgen, Laspha-Witgensteinensis, med.

Daniel Georg de Coelln, Detmolda-Lippiacus, med.

Henr. Ernest. Frid. Voigt, Luedenhusa-Lippiacus, theol.

Jo. Frid. Lud. Reinold, Talla-Lippiacus, theol.

Henr. Adolph. Blecher, Siegena-Nassovicus, jur. et chem.

Godofredus Germeten, Volkmariensis, jur.

Frid. Gustav Hombergk zu Vach, Witgensteinensis, jur.

Theod. Waldeck, Corbaco-Waldeccus, theol.

Julius Hagemann, Arolsa-Waldeccus, scient. forestal.
Martinus Küppers, Wickratha-Montanus, theol.
Henr. Feldmann, Fleckenberga-Westphalus, chirurg.
Frid. Guilielm. Henr. Pathmann, Lemgovia-Lippiacus, theol.
Ernestus Capolle, Horna-Lippiacus, theol.
Carolus Mogk, Waldeccus, jur.

**1808.**

Henr. Lud. Schwarz, Rintelien-sis, jur.
Joannes Henr. Adolph Herminghaus, Wolfratha-Mont., theol.
Carol. Frid. Ulmann, Kettwigo-Montanus, chem.
Frid. Scherf, Detmolda-Lipp., jur.
Carol. Siemons, Nimbrechta-Westphalus, theol.
Christianus Carolus Josias Bunsen, Corbaco-Waldeccensis, theol.
Caspar Lübbert, Medebacensis, ars veterin.

**1809.**

Julius Weiss, Wildunga-Waldeccus, med.
Lud. Germeten, Volkmariensis, med.
Christian Braun, Wildunga-Waldeccus, theol.
Joannes Christian Dresler, Nassovicus, med.
Carol. Frid. Christian Wahl, Wildunga-Waldeccus, theol.
Georg. Lud. Frid. Diederichs, Herfordensis, jur.
Henr. Carol. Lud. Susewind, Lohno-Montanus, med.
Petrus Wilh. Wolfsholz, Elberfelda-Montanus, theol.
Jo. Carol. Klingelhöller, Elberfelda-Montanus, theol.
Carol. Dörrenberg, Ründerath-Montanus, theol.
Theophilus Schütte, Ründerath-Montanus, theol.; ex Acad. Heidelbergensi.
Joh. Lud. Wilh. Soest, ex Numbrecht, jur.; ex Acad. Giessensi.
Johannes Henr. Neuhaus, Solingo-Montanus, theol.
Ferd. Spitzbarth, ex Schwelm, med.
Georg Sauder, Bückeburg., jur.; ex Acad. Goettingensi.
Phil. Carol. Frid. Radau, ex Schöttmar, theol.
F. W. Greve ex Lüdenscheid, theol.; ex Acad. Heidelberg.
Carolus Esau, Mengeringhusa-Waldeccus, med.
Fridericus Wirths, Mengeringhusa-Waldeccus, chirurg.
Jo. Abraham Lautermann, Elberfelda-Montanus, theol.
Christian Wilh. Dissmann, ex Nymbrecht, theol.
Frid. Wilh. Potthoff, Bielefelda-Westphalus, med.
Godofredus Brinkmann, Bochuma-Montanus, theol.; ex Acad. Duisburgensi.
Guilielmus Thiel, Gummersbaco-Montanus, jur.; ex Acad. Erlangensi.

1810.

Gustavus Voerster, Schwelma-Montanus, jur. et oecon.
Carol. Aug. Seehansen, Waldeccensis, theol.; ex universitate Rinteliensi.[1])
Daniel Zimmermann, Mont., jur.
Henr. Guilielm. Fettköfer, Huxariensis, jur.
Georg. Kleinschmidt, Wald., theol.
Josephus Bolbe, Huxariensis, jur.; ex universitate Rinteliensi.
Frid. Henr. Volkening, Mindensis; ex univ. Rinteliensi.
Christianus Henricus Zuberbier, Rinteliensis, jur.; ex univ. Rinteliensi.
Frider. Guilielm. Wessel, Jerssa-W., jur.; ex univ. Rinteliensi.
Eduardus Eversmann, Montanus, chem.
Jo. Theophilus Nournay, Montanus, theol.
Detlov Lud. Otto Meinders, Westphalus, scient. saltuar.
Theod. Christoph Stein, Westph., theol.; ex univ. Rinteliensi.
Hermannus Tilgenkamp, Montanus, theol.
Philippus Menckel, Wald., theol.
Carol. Frid. Hartm. Westphal, W., jur.; ex. univ. Rinteliensi.

1811.

Conr. Frid. Krebs, Lipp., med.
Gerh. Heinr. Diergart, Montanus, theol.
Carolus Lungstras, theol.
Guilielmus Lungstras, jur. } Langenfelda-Mont.,
Carolus Hundhausen, Mont., theol.
Jo. Christian Kindt, Mont., theol.
Henricus Neuhaus, Mont., theol.
Reichardus Gerhardi, Mont., med.
Carolus Altgelt, Nassovicus, theol.
Gottlieb Westhoff, Mont., theol.
Carol. Schierenberg, Lipp., jur.
Wolrad Schumacher, Wald., jur.
Christian Zuberbier, Westphalus, theol.; ex Acad. Rinteliensi.
Heinr. Punge, Herfordensis, jur.; ex Acad. Goettingensi.
Christian. Heinr. Hoecker, Bielefeld, med.; ex Acad. Berolinensi.
Guilielm. Grevel, Mont., theol.
Casimirus ab Heydenstaedt, Lippiacus, jur.
Anton Schumacher, Wald., theol.

1812.

Joseph. Em. Godofredus Zeppenfeld, Attendorna-Westphalus, med.; ex Acad. Giessensi.
Erwinus Anz, Paderborna-W., jur.; ex Acad. Goettingensi.
Wilhelmus Weiss, Wildunga-Wald., scient. saltuar.
Manrit. Giesb. Henr. Conr. Dieckerhoff, Aplerbeka-Montanus, iheol.
Carol. Frid. Zahn, Aplerbeka-Montanus, theol.
Phil. Henr. Wilh. Krücke, Detmolda-Lippiacus, theol.
Carol. Lodemann, Bückeburgensis, theol.; ex Acad. Goettingensi.

[1]) Die Universität Rinteln war durch Königl. Dekret Hieronymus Napoleons v. 10. Dec. 1810 aufgehoben worden.

Frid. Wilh. Krüger, Bückeburgensis, theol.
Petr. Leop. Wilh. Wüste, Hülsenbuscho-Montanus, med.
Phil. Henr. Frid. Graff, Siegena-Montanus, pharm.
Gust. Adolph. Wiendahl, Herdegga-Montanus, med.
Christophorus de Hanxleden, Gershusa-Waldeccensis, scient. saltuar. et oecon. polit.
Jo. Frider. Hundhausen, Erkenberga-Montanus, theol.
Jo. Henr. Becker, Rittbergo-Westphalus, ars veterin.
Joannes Wichelhausen, Elberfelda-Montanus, theol.
Henr. Lud. Schütte, Unna-Montanus, jur.
Carol. Osthoff, Ruhrorta-Mont., theol.; ex Acad. Duisburgensi.
Theophilus Hacklaender, Ronsdorfiensis, theol.
Hermannus Mellinghof, Mülheimio ad Ruhr, theol.
Wilh. Leipoldt, Elberfelda-Montanus, theol.
Christianus Ferd. Fuchs, Burbaco-Nassovicus, med.
Frid. Noll, Oberfischelbaco-Montanus, theol.
Frid. Lud. Wachler, Rinteliensis, scient. saltuar.
Josephus Wichmann, Paderb., jur.; ex Acad. Goettingensi.
Frid. Wilh. Muelot, Schupacho-Montanus, theol.

**1813.**

Ludov. Volckhausen, Hillentropa-Montanus, theol.
Fridericus Hinzpeter, Lasphensis, theol.[1])
Ernestus Frider. Krug, Wildunga-Waldeccensis, jur.
Phil. Frid. Theod. Kranz,
Guilielm. Frid. Lud. Kranz, Netza-Wald., fratres, theol.
Franc. Kossmann, Paderb., jur.
Henr. Theoph. Plenge, Hobbensa-Lippiacus, theol.
Otto Koch, Corbaco-Wald., theol.
Raphael Clarenbach, Lennepa-Montanus, theol.
Jo. Franc. Gehlen, Paderborna-Westphalus, jur.
Thomas Frid. Schulz, Bechinghusa prope Lünen-Mont., theol.
Maurit. Lud. Rudolphus Schroeter, Rinteliensis, theol.; ex Acad. Halensi.
Casparus Guilielmus Hessling, Dortmunda-Westph., theol.
Carol. Guilielm. Theod. Sommer, Elberfelda-Montanus, theol.
Carol. Phil. Eichler, Wildungensis, oecon. polit.
Christianus Apollo Schnabel, Wiehla-Homburgensis ad Marcam, theol.
Jo. Josephus Freybüter, med.
Hieronymus Zahme, jur. Warburga-Paderbornenses.
Guilielm. Peine, Niehemo-Paderbornensis, med.

**1814.**

Ernestus Keller, Werda-Montanus, math.
Petr. Abrahamus Hasbach, Dhuenna-Montanus, theol.

[1]) Consilio abeundi punitus d. IV. Apr. 1815.

Henricus Aug. Meyer, ejusque frater
Carolus Meyer,
Horna-Lippiaci, jur. med.

Carolus Kestner, Detmolda-Lippiacus, jur.

Godofredus Adolph. Zimmermann, Tremoniensis, jur.

Marcus Ruer, Mescheda-Westphalus, med.

Franc. Lud. Martin Borsdorf, Tremonia-Westphalus, jur.

Phil. Ferd. Engels, Siegena-Nassovicus, rei metall.

Guilielmus Eversmann, Hagena-Montanus, rei saltuaris.

Arnoldus de la Vigne, Siegena-Nassovicus, med.

Christianus Ferd. Bachmann. Rodenberga-Schaumburgicus, jur.; ex Acad. Goettingensi.

Richardus Unkraut, Brilonio-Westphalus, rei metall.

**1815.**

Adolphus Rocholl, ex oppido Radt ante silvam-Montanus, theol.

Joannes Henricus Schenck, Siegena-Nassovicus, med.

Henr. Guilielmus Lange, Harda-Montanus, theol.

**1816.**

Ferdinandus Frid. Susewind, Siegena-Nassovicus, med.

Carolus von der Borch, Holzhausa-Paderbornensis. jur.

Carol. Albert Clemen, Lippiacus, jur.; ex Acad. Goettingensi.

Franc. Antonius Brocke, Olpensis, cameral.; ex Acad. Giessensi et Goettingensi.[1])

Georg. Carol. Ferd. Brockmann, Rinteliensis, med.

Bernard. Aug. Westphal, Obernkircha-Hassus, theol.

Joannes Jac. Engels, Mülhemio ad Ruram-Borussus, theol.

Henricus Hanckrodt, Siegena-Nassovicus, med.

Carolus Daub, Siegena-Nassovicus, theol.

Henricus Ferd. Heusinger, ex pago Riehe, Schaumb. jur.; ex Acad. Goettingensi.

Daniel Vorlaender, ex pago Röttgen, Montanus, pharm.

Christianus Henricus Matthei, ex Rodenberg, Schaumb., med.

[1]) N. B. Postridie ejus diei hic studiosus, oblitus solutionem honorarii pro matricula, obiit.

# IV.

# Westfälische Studierende

zu

# Giessen.[1])

## 1608—1816.

Von

**Aug. Heldmann,** Pfarrer zu Michelbach.

**1608.**

Heinricus Gravius, Osnabrugensis-Westphalus.
Joannes Winthornius, Schaumburgensis-Westphalus.
Joachimus Lohmannus, Bilfeldensis-Westphalus.
Bertholdus Brodt, Lemgoviensis-Westphalus.
Joannes Leonhardus, Tremonianus-Westphalus.
Paulus Sommercampius, Lippiensis-Westphalus.
Georgius Hackenius, Corbacensis.
Joannes Prangius, Schaumburg.
Joannes Grone, Mindensis-W.
Gerhardus Cappius, Lippiensis-W.
Joannes Albertus Blanckennagel Susatensis-Westphalus.
Gisbertus Freitag, Marco-W.,
Casparus Bellmann, Marco-W., jur.
Joannes Winterhofius, Addenthoriensis, jur.
Joannes Evercke, Bechmensis-Westphalus, jur.
Conradus Kniper, Corbacensis-W.
Joannes Höcker, Blumbergensis-Lippiacus, jur.
Joannes Dorlor, Mengerichhusanus-Waldeccus.
Heidenricus Kirchhoff, Hervordiensis-Westphalus.
Johannes Lysenheim, Lando-Waldeccus.
Joannes Ernestus von Holweidt, Westphalus.
Antonius Bull, Westphalus.

[1]) Die Matrikel der Universität Giessen 1608—1707, herausgegeben von Dr. E. Klewitz und Dr. K. Ebel, 1898. — Aus der Anfangszeit der Universität Giessen (1606—1623) ist die Matrikel nur noch teilweise vorhanden. Die Original-Matrikel befindet sich bei dem Grossherzogl. Universitäts-Sekretariat zu Giessen.

Henricus Martini, Tremoniensis.
Johann Rudecker, Hervordiensis-Westphalus.
Zacharias Grunewalt, Mengerichhusanus-Waldeccus.

**1609.**

Jodocus Prōten, Corbacensis.
Johannes Freimann, Tremonianus-Westphalus.
Johannes Mensching, Apelariensis.
Wilhelmus de Brine, Tremonianus-Westphalus.
Johannes Empsychovius, Westphalo-Tremonianus.
Philippus Pflugerus, Bilfeldiensis-Westphalus.
Johann von der Berswordt, Westphalus-Tremonianus.
Michael Balhorn, Susatensis.
Balthasar Ortwinius, Corbacensis.
Wendmarus a Gannen, Marco-Westphalus.
Andreas Benn, Corbaccensis-Wald.
Andreas Lonnerus, Zusatensis.
Joachimus de Grest, Bilveldiensis.
Goswinus de Grest, Bilveldiensis.
Clamerus de Busch, Osnabrug.
Christianus Wippermann, Lemgovius.
Johannes Westorpius Susatensis.
Theodorus a Walraben, Susatensis.
Rudolphus Friderus, Mindanus-W.
Statius Prangius, Schaumburg.
Johannes Fresenius, Corbaccensis.
Johannes Velthusius, Bochumensis-Westphalus.
Hermannus Morrien, Fürstenavensis-Westphalus.
Philippus Sigismundus Morrien.
Bertrahamus Matthias Harhoffius, Westphalus, Zusatensis.

*Paedagogici:*

Theodorus Mordianus Kannen, Corvaeus.
Johannes Bottius, Corvaens.
Adamus ab Heyden, Bruchensis, Westphalus-Marcanus.
Rabanus Cannen, Corvaeus.
Johannes Rade, Dorstensis.
Franciscus Freitag, Marco-W.

**1610.**

Everhardus Westrum, Schaumb.
Joh. Scluterus, Schanenburgicus, phil. et jur. stud.
Franciscus Kruwell, Herfordianus-Westphalus.
Schonebergius Bussmannus, Warburgensis, Hasso-W., phil.
Georgius Schröderus, Salis-Uffelianus, phil.
Franciscus Grotgess, Monasteriensis, jur.
Georgius Ortwinius, Corbaccensis.
M. Johannes Jacobus Bernhardi, superintendens Stathagensis, candidatus theologiae.
Justinianus Nellius, Saxenhansensis.
Schonebergius Spiegel ad Desenbergh.
Johannes Friedrich Spiegel ad Desenbergh.
Johannes Canisius, Brakela-W.
Rodolphus Friderus, Mindanus.
Henricus ab Hagen, Osnabrugensis.
Johannes Brunnen, Mengerinchusio-Waldeccus.

Johannes Wilhelmus Ledebur, W.
Urbanus Kötterus, Susatensis-W.
Johannes Bodelschwingius, Bochumensis.

**1611.**

Josias Steinrück, Corbaccensis-Waldeccus.
Casparus a Dorlar, Schmalenburgensis-Westphalus.
Rembertus a Mallinckrott, Alensis-Westphalus.
Henricus Kerckmannus, Lemgoviensis-Westphalus.
Bernhardus Laugius, Mengerincusanus-Waldeccus.
Johanues Angelus, Osnabrugensis.
Josias Macrander, Wildungensis-Waldeccus.
Josias Noldenius, Corbaccensis-Waldeccus.
Albertus Wilhelm, Wünnenburgensis-Westphalus.
Henricus von Gauss, Oldendorpiensis-Schaumburgicus.
Justus Linde, Pyrmontanus.
Liborius Erdtmann, Paderborneusis-Westphalus.
Bernhardus Höevellius, Hemmerdensis-Westphalus.
Arnoldus Formannus, Lippiensis-Westphalus.

*Paedagogici:*

Rabanus Arnoldus ab Haxthausen,
Mauritius ab Haxthausen, Westphali.

**1614.**[1])

Henricus Meser, Schaumburgicus.
Henricus Fhurlon, Schaumburgicus.
Johannes Fhurlon, Stadthagensis-Schaumburgicus.
Antonius Ladhegen, Schaumburgicus.
Thomas Sobbreus, Mindanus.
Matthias Greve, Hagensis-W.
Johannes Sivekingius, Bilveldensis-Westphalus.
Bartholomaeus Trygophorus, Wildungensis.
Hermannus Goechusius, Brakela-Westphalus.
Conradus Post, Oldendorpiensis nobilis.
M. Johannes Giessenius, Osnabruga-Westphalus, rector gymnasii Lemgovieusis, doctorandus in theologia.[2])
Antonius Heine, Haga-Schaumb.
Jacobus Durefeldt, Osnabrugensis-Westphalus.
Henricus Justus Pilaeus, Mindanus.
Simon Gogrevius, Mindanus-W.
Petrus Schonbergius, Tremonia-Westphalus.
Andreas Bernhardus a Dalwigk, Waldeccus, nobilis.
Ludovicus Praetorius, Schaumb.
Nicolaus Trygophorus, Wildungensis-Waldeccus.
Johannes Maler, Schaumburg.

[1]) Die in den Jahren 1612, 1613 Eingeschriebenen fehlen.

[2]) Joh. Giessenius ist der bald nach Giessen, 1618 nach Strassburg 1621 nach Rinteln berufene und um die letztere Universität in den Tagen ihres Unglücks im 30jährigen Kriege verdiente Professor.

Heinricus Hein, Haga-Schaumb.
Gerhardus Wiechmann, Westph.
Casparus Tinctor, Wildungensis-Waldeccus.
Albertus Weissen, Brilonia-W.

*Paedagogici:*

Theodorus Hilmarus ab Oynhausen, Westphalus.

Nach Wiederherstellung der Universität:[1])

**1649.**

Johannes zum Berge, jur. stud. Unnensis-Westphalus.
Godfridus zum Berge, jur. stud. Unnensis-Westphalus.
Anthonius Gervinck, LL. stud. Isera-Westphalus.
Franciscus Wippermann, Hervordia-Westphalus, theol. stud.
Petrus Christianus Kirschgart, Kleinerensis-Wald., theol. stud.

**1650.**

M. Johannes Scheiblerus, Tremonia-Westphalus.
Daniel Meyer, Saxenhusa-Waldeccus, jur. stud.
Daniel Hardwig, Corbacensis-Waldeccus, jur. stud.
Laurentius Hartmann, Wildunga-Waldeccus, phil. stud.
Simon Trygophorus, Wildunga-Waldeccus, theol. stud.
Johannes Bartholomaeus Schleyermacher, Wildunga-Waldeccus, med. stud.
Johannes Theopoldius, Blomberga-Lippiacus, LL. stud.
Bernhardus Nortzelius, Hervordia-Westphalus, theol. stud.
Johannes Wilhelm de Cornberge, Westphalus.
Joh. Conradus von Brüggen, Waldeccus-Corbacensis, med. stud.
Arnoldus Scheffer, Minda-Westphalus, jur. stud.
Johannes Henricus Lucan, Wildungensis, phil. stud.
Johannes Hausmannus, Wildunga-Waldeccus, theol. stud.
Henricus Caldenius, Corbacensis-Waldeccus, theol. stud.
Johannes Fridericus Möllerus, Wildunga-Wald., LL. stud.
Henricus Veltkampf, Osnabrugensis-Westph., theol. stud.
Joh. Philippus Wilsteinius, Wildunga-Waldeccus, LL. stud.
Josias Noldenius, Corbacensis-Waldeccus, jur. stud.
Arnoldus Calenius, Lippiae-Westphalus, jur. stud.
Johannes Wahl, Rhoda-Waldeccus, theol. stud.
Albertus Wilthelm, Lippiae-Westphalus, jur. stud.

*Poedagogici:*

Joh. Lucas Fergel, Dortmundens.

[1]) Die Inscribierten vom J. 1615—1623 fehlen. Im J. 1624 wurde die Universität Giessen wieder aufgehoben und mit Marburg vereinigt. In dem hess. Rezess. vom 14. April 1648 batte sich das Haus Hessen-Darmstadt die eventuelle Herstellung der besonderen Universität Giessen vorbehalten. Diese erfolgte im Herbste 1649.

**1651.**

Christophorus Capelius, Mengeringhusis-Wald., med. stud.
Jodocus Gerhardi, Hervordia-Westph., phil. et theol. stud.
Johannes Weinhage, Marco-Westphalus, LL. stud.
Franciscus Carlenius, Corbacensis-Waldeccus, theol. stud.
Petrus Rudolphus Nagelschmidt, Lemgoviensis, LL. stud.
Hildebrandus Luermann, Bilfeldiensis-Westph., jur. stud.
Wennemarus Mahler, Marco-Hattneggensis, theol. stud,
Bernhard Rodder, Lippia-Westphalus, theol. et phil. stud.
Albertus Wippermann, Lemgovia-Westphalus.
Franciscus Dürvelt, Quakenbruggo-Westphalus.
Andreas Hagenbusch, Corbacensis-Waldeccus.
Hilbrandus a Berswordt, Westphalus, LL. stud.
Rotgerus Bernhardus Duisberg, Iserlohnensis.
Christophorus Dybbaeus, Plettenbergensis.
Joh. Casparus Meyer, Westph.
Ludovicus Mauritius Schwartz, nobilis, Westphalus.
Georgius Vogel, Angrivaria-Ravensburgicus.
Franciscus Clausingk, Lemgovia-Westphalus.
Jacobus Blome, Dethmoldia-W.
Bernhardus Barckhaus, Hervordia-Westphalus.
Casparus Kampmann, Schwelma-Westphalus.
Joh. Jacobus Heuer, Wildunga-Waldeccus.
Heribertus Lange, Berga-W.

**1652.**

Henrich Schumacher, Corbachio-Waldeccus.
Johannes Withenius, Marco-W.
Georgius Philippus Steinrück, Eusa-Waldeccus.
Wolradus von Brüggen, Corbaco-Waldeccus.
Johannes Rövenstrunck, Kierspa-Westphalus.
Johannes Henricus Recke, Velthusanus-Westphalus.

**1653.**

Johannes Bruss, Tremonia-W.
Reinhardus Schraeve, Bilfeldia-W.
Petrus Henckenius, Altenanus, Marco-Westphalus.
Christophorus Weruinckhaus, Breckerfeldensis, Marco-W.
Henricus Bilsteinius, Corbachiensis-Waldeccus.
Johannes Hülsmannus, Lippia-W.
Gerhardus Heppenius, Neostadio-Westphalus.

**1654.**

Philippus Ernestus, comes de Sein et Witgenstein.
Christianus, comes de Sein et Witgenstein.
Carolus Otto, comes de Sein et Witgenstein.
Casparus Hammerschmid, Plettenberga-Westphalus.
Bertramus Isselhorst, Flotha-W.
Johannes Solms, Susatensis.

Johannes Wilhelmus Garenfeldt, Rintelensis.
Johannes Carenius, Wetterburga-Waldeccus.
Franciscus Johannes a Langen, Hausberga-Westphalus.
Christophorus Strackius, Wildunga-Waldeccus.
Wilhelmus Fresenius, Corbacho-Waldeccus.
Ernst Hermann Deichmann, Hausberga-Mindanus.

**1655.**

Albertus Christophorus Petronell, Lippia-Westphalus.
Georgius Grevenius, Zusato-W.
Theodorus Farver, Hammona-W.
Jacobus Zipper, Waldeccus.
Johannes Fridericus Arcularius, Waldeccus.
Casparus Christophorus a Gaugreben, Goddelsheimensis.
Philippus Ludovicus a Gaugreben, Goddelsheimensis.
Adolphus Trentaeus, Unna-W.
Antonius Tepel, Westphalus.
Georgius Eberhardus Leusmann, Corbachio-Waldeccus.
Johannes Schmal, Marchiensis ex Ludenscheit.
Henricus Bilstein, Waldeccus.
Georgius Wilhelmus Lahma, Stenhaga-Westphalus.
Matthaeus Scheffer, Hervordia-Westphalus.
Joh. Georg Lindener, Huxaria-W.
Jacobus Rauschenbusch, Hervordia-Westphalus.
Johannes Rose, Lippia-Westph.

**1656.**

Andreas Buddeberg, Westphalus-Lippiensis.
Philippus Glaser, Suertensis, Marco-Westphalus.
Petrus Schneider, Wildungensis.
Johannes Ernestus Lomeir, Hausberga-Mindanus.
Bartholdt Kloppero de Kloppershein, Westphalus.
Petrus Rofach, Altena-Westph.
Henrich Farwich Vogel, Hervordia-Westphalus.

**1657.**

Henricus Lange, Rintelensis.
Daniel Lübbersen, Rintelensis, Hasso-Schaumburgicus.
M. Bernhardus Dresingk, Hervordia-Westphalus.
Johann Dietericus Fabritius, Susato-Westphalus.
Ernestus Ludovicus Staffhorst, Rintelensis.
Conradus Leonhardi, Arolsa-Wald.
Otto Becker, Mengeringkhuso-Waldeccus.
Petrus Rövenstrunck, Kürspa-W.
Degenhardus Polmann, Neustadio-Westphalus.
M. Johann Georgius Buschius, Minda-Westphalus.

**1658.**

Heidenricus Flügelius, Hattnegga-Westphalus.
Johannes Sylvester Franckenius, Waldeccus.
Philippus Albaum, Schadenburgensis-Waldeccus.

Christophorus Anton Lucius, Rinthelia-Hassus.
Everhardus Ludolphus Davidis, Unna-Marcanus, Westphalus.
Johannes Meierus, Zusatensis-Westphalus.
Ernestus Anthonius Steingrube, Rintelensis.
Conradus Hillebrandus Rose, Lippia-Westphalus.
Philippus Wolffius, Corbacensis-Waldeccus.
Henricus Hildebrandus Castringius, Bilefeldanus, Ravenspurgensis.
Johannes Adolfus Torley, Neostadio-Westphalus.
Theodorus Jubelius, Hattneggensis, Marco-Westphalus.

**1659.**

Johannes Nettebom, Lippia-W.
Johannes Christophorus Meringius, Tremonia-Westphalus.
Johannes Wilhelmus Weinrichius, Wildungensis.
Albertus Sircking, Ravensbergensis.
Wolrad Möller, Lippstadio-W.
Gerhardus Witte, Susato-W.
Johannes Schultz, Luneschedensis-Westphalus.
Emich Ferdinand Valentin, Wildungensis.
Bartholdus Wesselius, Dinkera-Westphalus.
Henricus Bernhardus Duhbaeus, Plettenberga-Westphalus.
M. Berhardus Bischoff, Bilfeldia-Westphalus.
Conradus Henricus Schumacher, Corbachcensis-Waldeccus.
Johannes Goswinus Lönnerus, Susato-Westphalus.

**1660.**

Gerhart Georg Rembert, Westph.
Conradus Keyser, Lippia-W.
Henricus Ehelius, Tremonianus,
Güntherus Samuel Kohl,
Johann Henricus Wagner,
Johann Erich Schellenberger,
Wildunga-Waldecci.
Dietericus Graff, Huxariensis.
Johann Wilhelmus Storck, Osnabrugo-Westphalus.
Georgius Melman, Swelmensis, Marco-Westphalus.
Theodorus Zenlerus, Lüttringhusa-Westphalus.
Johannes Wilstachius, Corbachio-Waldeccus.
Conradus Samuel Schurtzfleisch, Corbachio-Waldeccus.
Georgius Philippus Flaschius, Twista-Waldeccus.
Conradus Tilhen, Lemgovia-W.
Rutgerus Putter, Iserlohnio-W.
Johann Henricus Wahlaeus, Wildunga-Waldeccus.

**1661.**

Goswinus ab Ersbach, Susato-W.
Casparus Wever, Neostadio-W.
Henricus Hillebrandt, Hervordiensis.
Jacobus Griesenbeck, Breckerfelda-Westphalus.
Gerhardus Pfankuch, Tremonia-Westphalus.
Reinhardus Baack, Marco-W.

Antonius Hagenbusch, Corbachio-Waldeccus.
Caspar Werner Niess, Dortmundanus.
Franciscus a Solste, Hervordia-Westphalus.
Bernhardus Teutscher, Hervordia-Westphalus.
Johannes Henricus Seger, Sigenensis.
Johannes Mauritius Hanckrat, Sigenensis.
Johannes Harthius, Sigenensis.

**1662.**

Christophorus Leinweber, Mindensis-Westphalus.
Gabriel Falconius, Gelenbecca-W.
Everhardus Brockhus, Unna-W.
Thomas Rademacher, Susato-W.
Goswinus Hövelmann, Susato-W.
Georgius Drōghorn, Wingerna-W.
Johannes Menckelius, Saxenberga-Westphalus.
Johannes Roffhack, Altena-W.
Joh. Christoph Schreve, Bielfeldia-Westphalus.
Johann Christoph Hörmann, Hervordia-Westphalus.

**1663.**

Rembertus Gördes, Susatensis-W.
Joh. Varenholtz, Westphalus-Bilfeldensis.
Adolphus Henricus Essellen,
Johann Jodocus Essellen,
Bochumenses-Westphali.
Gerhard Johann Steinmeier, Hervordiensis.
Joh. Conrad Schröder, Mella-Osnabrugensis.
Joh. Bernhard Sartorius, Saxenherga-Waldeccus.
Henricus Werestenius,
Friedericus Beckerus,
Conradus Hagemannus,
Mengeringhusio-Waldecci.
Casparus Studmannus, Saxenberga-Waldeccus.
Johannes Bilstein, Corbachio-Waldeccus.
Petrus Schreve, Bilfeldia-W.
Georgius Trophages, Lemgovia-Westphalus.
Philippus Justus, Wildunga-Waldeccus.
Johonnes Reinemannus,
Joh. Hermannus Lucan,
Wildunga-Waldecci.
Johannes Adamus Kautelius, Saxenhusio-Waldeccus.

**1664.**

M. Joh. Theodorus Kalle, Herdecca-Marcanus.
Rotgerus Westhoff, Hammona-Marco-Westphalus.
Henricus Hagemeyer, Rhadensis-Westphalus.
Georgius Andreas Mejer, Essendia-Westphalus.
Johannes Antonius Pagendarm, Hervordia-Westphalus.
Elbertus de Palland, Tremonia-Westphalus.
Heribertus Hoffmann, Neukircha-Osnabrugensis-Westphalus.
Johannes Jodocus Breitenbach, Wallenhrügensis-Westphalus.
Johannes Emminghaus, Dahringhusa-Montanus-Westphalus.

Alexander Grolmann, Bochumensis-Westphalus.
Johannes Theodorus Hoesslar, Ghemensis-Westphalus.
Jacobus Conradus, Tremonia-W.
Eberhardus Ostermann e Marcanis Bochumensis.
Conradus Hörmann, Hervordia-W.
Petrus Pechlin, Osnabruga-W.
Christianus Ernestus Diderici, Delmenhorstanus.

**1665.**

Johannes Wilhelmus Harhoffius, Susato-Westphalus.
Christianus Boellenius, Marco-W.
Johannes Fridericus Varnhagen,
Johannes Stephanus Pütter, Iserlohnio-Westphali.
Elias Volck, Hörda-Westphalus.
M. Bernhard Kracht, Herfordia-Westphalus.
Johannes Henricus Müllerus, Saxoberga-Waldeccus.
Johannes Hermannus Renoldus, Iserlohnensis-Westphalus.
Hermannus Varenholdt, Ravensburgicus-Westphalus.

**1666.**

Matthias Weymann, Tremoniensis,
Henricus Foppe, Herfurtia-W.
Anthon Vinne, Haga-Schaumb.
Bernhardus Ludwig,
Johannes Reileker, Bilfeldia-Westphali.
Fridericus Wilhelmus a Sybergh, Marco-Westphalus.
Henricus Johannes Niess, Tremoniensis.
Dethmarus Wesselius, Tremonia-Westphalus.
Hermannus a Degingk,
Bertramus Zacharias Kumpsthoff, Tremonienses.
Johannes Geffert,
Theodorus Delsterhaus, Unna-Westphali.
Hermannus Christophorus Beccerus, Mengeringhusa-Waldeccus.
Johannes Henricus a Bruggen, Corbaccensis.

**1667.**

Melchior a Degingk, Tremonianus.
Johannes Hermannus Sobbe, Rintelensis.
Franciscus Wolradus Fresenius, Ensa-Waldeccus.
Henricus Friedenberg, Corbachio-Waldeccus.
Georgius Withenius, Marca-W.
Johannes Arnoldus Heiser, Corbachiensis-Waldeccus.
Philippus Hermannus Schikhardt, Sigena-Nassovius.
Florenz Hilbrand Michels,
Albert Goswin Michels,
Johannes Eberhardus Dreslerus, Sigena-Nassovius.
Franciscus Botterweck, Corbachio-Waldeccus.
Andreas Büser, Neogeseca-Susato-Westphalus.

**1668.**

Theodorus Conradus Zahn, Unna-Westphalus.
Christianus Ludovicus ab Oeynhausen, Osterodensis.

Franz Dolle, Stadthaga-Scauenburgicus.
Johannes Christophorus Hartmannus, Corbachio-Waldeccus.
Johannes Bilstein, junior,
Heinemannus Bennius,
Henricus Leiusken,
Johannes Linnekogel,
Corbachio-Waldecci.
Hermannus Wilstach, Westph.
Henricus Hoffmeyer, Linga-W.
Johann Goswin von Bockum, gen. Dolphus, Westphalus.
Frantz Nicolass Michels, Westph.

**1669.**

Johannes Hermannus Ducker, Arusberga-Westphalus.
Henricus Schultze, Tremonia-W.
Zacharias Löbbeke, Tremonia-W.
Johannes Hermannus Schafferus, Osnabrugensis.
Tilemannus Waldschmidt, Wildunga-Waldeccus.
M. Joh. Christophorus Engelbrächt, Bilfeldia-Westphalus.
Hermann Ludwig Kemper, Stadtloh-Westphalus.
Georgius Steller, Wildungensis.
Nicolaus Marpurg, Saxoberga-Waldeccus.
Albertus Kramer, Swerta-Marcanus.

**1670.**

Joh. Hermannus Schönebergk, Westphalus.
Johannes Ludolphus Steuder, Oberkircha-Schaumburgicus.
Johannes Christianus Windhorn, Bückenburgo-Schaumburgicus.
Johannes Andreas Stahlberg, Bilfeldia-Westphalus.
Johannes Wilhelmus Heilbach, Westphalus.
Martinus Kummer, Zusato-W.
Johannes Balthasarus Gerbusch, Westphalus.
Henrich Bonies, Minda-W.
Henricus Rumpaeus, Luna-W.
Theodorus Balthasar Cloppenbach, Linga-Westphalus.
Nevelin Johan Cothman, Lemgovia-Westph., licentiandus.

**1671.**

Daniel Christianus Grote, Herfordia-Westphalus.
Henricus Sachsenschedius, Swerta-Westphalus.
Arnoldus Naesz, Unna-Westph,
Hieronymus Röpe, Iserlonio-W.
Johannes Bernhardus Becker, Dethmoldia-Westphalus.
Johannes Schnar, licentiandus, Lippiaco-Westphalus.
Jodocus Theodorus Varnhagen, Iserlonensis.
Caspar Lutter, Iserlonensis.
Gerhardus Adamus Viebahn, Marco-Westphalus.

**1672.**

Jacobus zur Löven, Berckerfelda-Westphalus.
Joh. Curt Burggraff ex Westphalis Bilfeldiensis.
Henricus Anthonius Speirmann, Corbachio-Waldeccus.
Fridericus Theodorus Spiegel de Pickelsheim, Schwekhusa-Paderbornensis.

Frantz Jacob Spiegel von Pickelsheim, Schwekhusa-Paderbornensis.
Theophilus Friedericus Borries, Mindensis.
Petrus Arnoldus Scheiblerus, Tremonia-Westphalus.

**1673.**

—

**1674.**

Georg Thomas Blenekenagel, Susato-Westphalus.
Johann Justus Arcularius, Ravensbergicus.
Christophorus Crass, Widenbruga-Westphalus.
M. Christianus Dolle, Haga-Schaumburgicus.
Johannes Luckeney, Westphalus, Breckerfelda-Marcanus.

**1675.**

Ludovicus Christianus Wortmann, Marco-Westphalus.
Johannes Christophorus Hoffbauer, Bielefeldensis.
Johannes Rabe, Waldecco-Corbacensis.
Johannes Daniel Bruder,
Johannes Adamus Samell, } Saxoberga-Waldecci.
Georgius Fridericus Kardenbach, Wildunga-Waldeccus.

**1676.**

Christoph Eggerding, Oldendorpio-Schaumburgicus.

**1677.**

Johannes Ludovicus Strackius, Bona-Waldeccus.
Johann Franz Scipio, Wildunga-Waldeccus.

**1678.**

Johann Hermann Westhoff, Hammona-Westphalus.
Henricus Stölting, Rhoda-Wald.
Johannes Friedericus Schwender, Osnabrugensis.
Justus Arnoldus Scheiblerus, Lennepa-Westphalus.

**1679.**

Johannes Hermannus Pollmann, Neostadio-Westphalus.
† Johann Reinemann, Wildunga-Waldeccus. [1])

**1680.**

Simon Henricus Musaeus,
Petrus Musaeus, Rintelenses. }
Daniel Ernst Derenthal, Mindensis-Westphalus.
Joh. Ludolph Baumeister,
Daniel Gerhard Baumeister, } Osnabrugenses-Westphali.
Henricus Funcke, Wetha-Wald.
Just Eibel Elverfeld, Osnabrugensis.
Petrus Borbegh, Marco-Westph.
Franciscus Laurentius Schrader, Susato-Westphalus.
Thomas Müller, Susato-Westph.
Joannes Henricus Weller, Sigenensis.
Johann Rudolph Wetter, Osnabrugensis.

[1]) Zusatz: „ist erstochen worden".

**1681.**

Gottschalcus Brinckmann, Bilfeldiensis.
Johannes Christophorus Seher, Tremonia-Westphalus.
Theophilus Schreiber, Mindensis.
Henricus Vogel, Hervordia-W.
Johannes Christophorus Brockmann, Halla-Westphalus.
Wilhelmus Henricus zur Muhlen, Westera-Westphalus.
Gisbertus Schmemann, Tremonia-Westphalus.
Joachimus Siverdes, Huxaria-W.
Jobst Henrich Solman, Haga-Schaumburgicus.
Joannes Leopoldus Clomberg, Marco-Westphalus.
Jacobus Nedderhoff, Hervordia-Westphalus.
Justus Laurentius Hartmann, Wildunga-Waldeccus.
Georgius Adolphus Wiscott, Tremonia-Westphalus.
Wernerus Casparus Wortmann, Westphalus.
Henricus Schumacher, Usella-Waldeccus.
Johannes Fridericus Curenius, Netza-Waldeccus.
Johannes Henricus Melmannus, Tremonia-Waldeccus.

**1682.**

Johann Florenz Mansius, Bilfeldia-Westphalus,
Henricus Nicolaus Hosius, Monasterio-Westphalus.
Johannes Mercker, Essendia-W.
Philippus Ditericus Wercamp, Minda-Hausbergensis.
Jodocus Arnoldus Wercamp, Hausbergo-Mindensis.
Wilhelmus Georgius Scheiblerus, Tremonianus.
Elias Ennichmann, Tremonianus.
Johannes Christophorus Storck, Hervordia-Westphalus.
Casparus Hilling, Tremonia-W.
Franciscus Theodorus Bosselmann, Neudorfio-Schaumb.
Theodorus Schluter, Vlotensis.
Thomas Haver, Unnensis-W.

**1683.**

Joannes Gabriel Moris, Briloniensis-Westphalus.
Johannes Henricus Curtius, Wildunga-Waldeccus.
Johannes Christophorus Sturmius, Wildunga-Waldeccus.
Petrus Johannes Dresinus, Tremonianus.
Georgius Philippus Kniperus, Corbachio-Waldeccus.
Adam Philipp Nolden, Corbachio-Waldeccus.

**1684.**

Jeremias Pilgrim, Wildunga-Waldeccus.
Hermannus Figgenius, Ussella-Waldeccus.
Johannes Jacobus Michaell,
Georgius Philippus Jäger, } Landavia-Waldecci.
Franciscus Tilemannus Noldenius, Corbachio-Waldeccus.
Bernhardus Henricus Empsychovius, Tremonianus.
Johann Arnold Ladagen, Corbacensis.

Johann Henrich Vogell, Salis-Ufflenia-Westphalus.
Johannes Philippus Trygophorus, Wildunga-Waldeccus.
Antonius Eisenberg, Landavia-Waldeccus.
Henricus Ambrosius Moll, Swelma-Marcanus.
Casparus Goes, Breckerfelda-Marcanus.

**1685.**

Mauritius Franciscus Adamus ab Alsaborg, Westphalus.
Petrus Florenz Natrup, Bilfeldensis.
Johannes Hermannus Heidfeldt, Lipstadiensis.
Johannes Ludolphus Kraucke, Hervordiensis.
Eucharius Henricus Steinmeyer, Hervordia-Westphalus.
Petrus Wilhelmus Wahlius, Wildunga-Waldeccus.
Johannes Justus Rörich, Wildunga-Waldeccus.
Johannes Henricus Henckenius, Gevelsberga-Marcanus.
Wilhelmus Casparus de Lürwaldt, Westphalus.

**1686.**

Johannes Colnerus, h. t. in principali Waldeccorum Saxomonte ecclesiastes primarius, ss. theol. candid.[1])
Casparus Hüttemannus, Tremonia-Westphalus.
Johannes Henricus Nellius, Mülhusa-Waldeccus.
Johannes Wilhelm Bödeker, Ravensbergensis-Westphalus.
Panthaleon Abrahamus Lemmerus, Meinershagia-Marcanus.
Johannes Henricus Witthenius, Stiepelens. Westphalus.
Georgius Kauffmann, Essendia-W.
Mauritius Hermannus Edler, Gütersloha Westphalus.
Georgius Bertramus Bleck, Hattnegga-Westphalus.
M. Johannes Christophorus Mentz, Marco-Westphalus.

**1687.**

Anthon Fridericus Henechen, Rintelensis.
Hermannus Wilstachius, Nerdera-Waldeccus.
Christophorus Hammerschmidt e Marco-Westphalis, Plettenb. Marc.
Petrus Wilhelmus Bosenius, Meinershaga-Marcanus.
Antonius Casparus Elverfeld, Osnabruga-Westphalus.
Casparus Henrich Thöne, Huxariensis.
Adam Becker, Bilfeldiensis.

**1688.**

Arnold Krupp, Essendia-Westph.
Gerhardus Basse, Iserlohnio-Marcanus.
Adolphus Hartmuthius Grusemannus, Schaumburgicus.
Matthias Glaserus, Swerta-Marcanus.
Johannes Engelbertus a Lier, Hervordia-Westphalus.

[1]) Wurde in Giessen Doctor der Theologie 1686.

Johannes Jacobus Lachenius, Saxoberga-Waldeccus.
Johannes Franciscus Ham, Coesfeldia-Westphalus.
Johannes Bernardus Gise, Warendorpio Westphalus.

**1689.**

Georgius Conradus Backius, Landaviensis-Waldeccus.
Henricus Fridericus Mollerus, Corbachio-Waldeccus.
Wilhelmus Hilmers, Mollenbocka-Schaumburgicus.
Johannes Conradus Uffel, Rhoda-Waldeccus.
Jodocus Helnerus, Meschedena-Westphalus, jurisdictionis Brenkensis administrator.

**1690.**

Joh. Henrich Astroht, Iselhorsta-Westphalus.
Casparus Hammerschmidt, Plettenberga-Marcanus.
Johannes Faber,
Johannes Menckelius,
Saxoberga-Waldecci.
Franciscus Schwaner, Corbachio-Waldeccus.
Johannes Henricus Dudenius, Saxenberga-Waldeccus.
Theodorus Ernestus Dornseiffen, Kirspia-Marcanus.
Johannes Henricus Schleyermacherus, Waldeccus.
Andreas Kämpffer, Lemgovia-W.
Mauritius Weyer, Neostadio-W.

**1691.**

Gerhard Andreas Wilhelmi, Huxariensis.
Joh. Justus Kiskerus, Ravensberga-Westphalus.
Johannes Henricus Süringius, Herfurto-Westphalus.
Johannes Casparus Polmann, Hersceda-Westphalus.
Johannes Hengstenberg, Ohla-W.
Johannes Philippus Renardus, Wildunga-Waldeccus.
Johann Arnold Rose, Lippia-W.

**1692.**

Joh. Henrich Birckenhauer, Wildunga-Waldeccus.
Joh. Henrich Brodenbach, Eckenhagio-Westphalus.
Johannes Wilhelmus Polmann, W.
Johannes Antonius Deubelius, Eckenhagio-Westphalus.
Leopoldus Adamus Neuhaus, Neostadianus-Westphalus.
Johann Friedrich Botterweck, Rhoda-Waldeccus.
Johannes Theodorus Wiendahl, W.

**1693.**

Andreas Möllenhoff, Susato-W.
Johannes Immanuel Beissenhirtz, Saxobergensis.
Johannes Costerus, Emelroda-Hassus.

**1694.**

Johann Daniel Wahl, Wildunga-Waldeccus.
Nicolaus Wilhelmus Schrage, Rönsalia-Westphalus.
Joannes Wilhelmus Astorff, Sigenensis.

**1695.**

Johannes Henricus Bredhauer, Sigensis.
Johannes Henricus Hörmann, Herfordensis.
Petrus Engelbertus Schubbaeus, Meinertzhagensis.
Johannes Gerhardus Hagen, Müllenbachia-Marcanus.
Wolradus Wahlenius, Wildunga-Waldeccus.
Georg Christoph Meier, Rheda-W.

**1696.**

Joachimus Henricus Diebruch, Herfordia-Westphalus.
Joannes Matthaeus Hoynck, Balvensis-Westphalus, jur. utr. lic.
Rabe Johannes Frone, Bilefeldia-Westphalus.
Franciscus Ericus Schellenbergius, Palaeo-Wildunga-Waldeccus.
Johannes Prölemann, Susato-W.
Caspar Schorlemmer, Osnabrug.
Casparus Henricus Molen, Vechtensis ex dioecesi Monasteriensi.
Hermannus Godefridus Dornseiffen, Kirspensis-Westphalus.
Nicolaus Künholdus, ss. theol. stud., Westph. Neust.

**1697.**

Justus Koch, Wildunga-Wald.
Arnoldus Georgius Elberus, Hattnegga-Westphalus.
Hermann Vogel, Hervordia-W.
Casparus Henricus Kupfer, W.
Johann Hermann Hymmen, W.
Hermannus Richardus Pollmann, Westphalus.
Johannes Juncker, Westphalus.
Georgius Fridericus Schermerus, Mindensis.
Petrus Christianus Viebahn, W.
Joh. Ludovicus Wiederholdt, patria Schaumburgicus.
Georgius Friedericus, burggravius de Kirchberg, comes de Sayn et Witgenstein, dominus in Farnroda.

**1698.**

M. Joh. Thomas Duncker, Susato-Westphalus.
Joh. Philippus Goltmannus,
Johann Daniel Mogk,
Wildunga-Waldecci.
Joh. Walraffus Henricus Drögh horn, Wingerna-Westphalus.
Otto Ludovicus Franck, Corbacensis.
Joh. Laurentius Schleiermacher, Wildunga-Waldeccus.
Philippus Christianus Backius, Wetterburgo-Waldeccus.
Ernestus Theodorus Antonius de Droste, Coloniensis-Westph.
Casparus Ludovicus Thorwesten, Paderborna-Westph., ephorus.
Johannes Adrianus Tegeler, Westphalus-Warstenensis.
Henricus Caldenius, Corbacensis-Waldeccus.
Conradus Arnoldus Bövingh, Hattnega-Marcanus.
Christianus Schorlemmer, Osnabrugensis.

**1699.**

Christian Ludwig Gottmann, Waldeccus.

Bernardus Willebrandus Lemmingh, Susatensis.
Joh. Daniel Battenfeld, Saxenhusa-Waldeccus.
Johannes Petrus Pollmann, Neostadio-Westphalus.
Joh. Melchior Cramer, Marco-W.

**1700.**

Theodorus Wilhelmus Braun, Schwalenbergensis-Lippiacus.
Casimirus, comes a Sayn et Witgenstein, Berleburg.
Henricus Aschof, Rheda-Tecklenburgensis, ephorus.

**1701.**

Reinhardus Goelenius, Rintelensis ad Virsugin.
Carolus Godofridus Rauchbar de Lengefeld,
Johannes Jacobus Rauchbar de Lengefeld, Waldecci.
Joh. Christian Schleiermacher, Wildunga-Waldeccus.
Johannes Adolphus Torley, Neostadiensis-Westphalus.
Johannes Philippus Scipio, Corbachio-Waldeccus.
Joh. Bernard de Wintgens, Monasterio-Westphalus.
Guilelmus Wilkinghoff, Monasterio-Westphalus.
Georg Eberhard ab Echers, Berleburgensis.
Joh. Godefridus Fridericus Westhov, Hammonensis.
Johannes Conradus Scriba, Höringhausanus.
Joh. Christophorus Zeppenfeld, Attendorniensis.
Joh. Melchior von dem Busche, eques Osnabrugensis.
Joh. Theodorus Kuhnemann, Minda-Westphalus.
Johannes Franciscus Mauritius Viebahn, Neostadio-Westph.

**1702.**

Johannes Helfricus Münnich, Osnabrugensis-Westphalus.
Joh. Conrad Hüttekenius, Mengeringhusa-Waldeccus.
Henricus Wilhelmus Emminghaus, Hagena-Westphalus.
Philippus Wilhelmus, comes de Sayn et Witgenstein.
Johannes Florentius de Michels, Susatensis.

**1703.**

Georg Friderich Rauchbar, Lengefeld-Waldeccus.
Christianus Schellenberg, Wildunga-Waldeccus.
Christian Neuhaus, Halverensis, Marcano-Westphalus.
Christophorus Henricus de Huyn, Mindensis.
Johannes Casparus Henricus de Deutecom, Bochemia-Marco-W.
Conradus Henricus Leusmannns, Corbachensis-Waldeccus.
Johannes Wigandus, Wilda-Waldeccus.
Theodorus Johannes Emminghaus, Haga-Westphalus.
Christophorus Christianus Hencke, Gevelsberga-Westphalus.
Benjaminus Rauchbar, Lengefeld-Waldeccus.
Eberhard Berghoff, Osnabrugensis.

Johannes Philippus Seippius, Westphalo-Pyrmontanus.
Hermannus Buchholtz, Monasteriensis.

1704.

Casparus Witthenius, Valbertha-Marcanus.
Joh. Philippus Wüste, Twista-Waldeccus.
Alexander Matthias Overbeck, Essendia-Marcanus.
Georg Philipp Jäger, Langefeldio-Waldeccus.
Joh. Henricus Grolmann,
Joh. Fridericus Grolmann,
Carolus Johannes Bordelius, Bochemia-Marcani.
Joh. Adam Bockskopff, Medebachio-Westphalus, juris utr. candidatus.
Petrus Blome, Susato-Westph.
Joh. Christian Höhle, Adorffio-Waldeccus.
Fridericus Ernestus Manzius, Dadena-Saynensis.
Henricus Johannes Reinermann, Westphalus.
Georgius Henricus Rumptshoff, Bochumensis-Marcanus.

1705.

Joh. Philipp Hartmann, Wildunga-Waldeccus.
Frantz Gödde, Werlensis-Westph.
Adam Pollmann, Neostadio-W.
Hermannus Richardus Pollmann, Marca-Westphalus.
Andreas Köhler, Zuscha-Wald.
Matthaeus Fridericus Schulzius, Dadensis.
Simon Henricus Becker, Lemgovia-Westphalus.
Joh. Henricus Christianus Höhle, Waldeccus-Adorfianus.
Otto Fridericus Conradus Leuslerus, Neza-Waldeccus.
Petrus Luckemey, Breckerfeldensis, Marco-Westphalus, jur. utr. candidatus.
Otto Henrich a Schade, nobilis, Westphalus.
Frantz Anton von Elmendorff (aus dem Ambt Vechte vom Hause Fuchtel im Münsterischen gebürtig.)

1706.

Alhard Philipp, l. baro von der Borch, ex com. Marcano.
Joh. Conradus Neumannus, Nerdar-Waldeccus.
Georgius Wilhelmus Köhler, Wildunga-Waldeccus.
Hermannus Henricus Brökelmann, Hattnegga-Westphalus.
Johannes Scipio, Corbachio-Waldeccus.
Josias Ludovicus Wilstach, Corbachio-Waldeccus.
Mauritius Theodorus Esselen, Bochemia-Marca-Westphalus.
Werner Anton Adolph, Freiherr von Plettenberg zu Lehnhausen, Westphalus.
Friedrich Christian, Freiherr von Plettenberg zu Grevell, W.
Joannes Hoff, Frilentropiensis.

1707.

Friedrich Eberhardt Engelke, W.
Joannes Adolphus Brandt, W.

Henricus Mallinckrodt, Tremonianus.
Thomas Eberhardus Wiemann, Unna-Westphalus.
Johannes Böddinghaus, Lennepa-Montanus.
Joh. Albertus von Bochum, alias Dolphus, Suzatensis.
Johannes Heinemannus Bennius, Corbachio-Waldeccus.
Antonius Ludovicus Stripeken, Helsa-Waldeccus.
Franciscus Arnoldus Pütter, Iserlohniensis.
Conradus Johannes de Klepping, Susatensis.
Joh. Christianus Neuhaus, Gummerspachio-Westphalus.
Georgius Ludovicus Kahler, Rintelensis.
M. Jean Solms, Susato-W.
Johannes de Tevener, Essendia-Westphalus.
Joh. Georgius Walvert, Hattnegga-Westphalus.
Antonius Gerken, Ostereidena-W.
Laurentius Constantinus a Cochenheim, s. Romani imperii eques, Westphalo-Monasteriensis.
Ludolphus Antonius Schmitz, Werna-Westphalus.

**1708.**[1])

Friderich Mauritz Meyer, Rheda-Westphalus.
Sigismundus Christianus Georgius Bruder, Corbacensis-Wald.
Joh. Henrich Velhage, Westphalus-Bielefeldensis.
Wilhelmus Ferdinandus, L. B. de Plettenberg.
Joannes Wilhelmus Seldin, Monasteriensis-Westphalus, famulus dn. Baronis de Plettenberg.
Johannes Busch, Assindia-W.
Ludovicus Casparus Emminghaus, Hagena-Marcanus.
Johannes Thomas Osthoff, Unna-Marcanus.

**1709.**

Fridericus Christianus Theodorus, Baro de Plettenberg, Herna-Marcanus.
Henricus Carolus Johannes Beyer, Hammona-Marcanus.
Johann Daniel Fischer, Wildunga-Waldeccus.
Johann Sigfrid Seibel, Wildunga-Waldeccus.
Johann Christianus Conradus Winther, Rintelensis.
Jacobus Heinricus Engelken, W.
Johannes Friedericus Bracht, W.
Johannes Henricus Leuslerus, Netzanus-Waldeccus.
Justus Eberhardus Günst, Itteranus.

**1710.**

Jodocus Henricus Schneidewinus, Lügdensi-Paderbornensis.
Johannes Petrus Buren, Breckerfelda-Marcanus.
Zacharias Valentinus Figenius, Schweinsbühl-Waldeccus.
Henricus Leo Lohmann, Delbrugensis-Paderbornensis.

[1]) Von 1708 an sind die Namen aus der Original-Matrikel ausgezogen.

Zacharias Matthias Töllnerus, Opherdicke-Westphalus.
Antonius Theodorus Faber, Oberkirchensis patriae Coloniensis.
David Daniel Pestel, Rintelio-Schaumburgicus.

**1711.**

Peter Georg Scharffe, Marcanus.
Conradus Stephanus a Romberg, Marcanus.
Casparus Otto a Romberg.
Conradus Melchior Velthuke, Marcanus.
Hermannus Volckhausen, Braca-Lippiacus.
Johann Philipp Höhle, Adorfficus-Waldeccus.
Joannes Casparus Wever, Meinertshagio-Marcanus.

**1712.**

Henricus Wilhelmus Plencker, Essendiensis.
Joannes Petrus Bourbachius, Siegena-Nassovius.
Johannes Philippus Herwig, Wildunga-Waldeccus.

**1713.**

Johannes Guilelmus Witthenius, Halvera-Westphalus.
Carl Ludwig Spiegell zum Diesenberg,
Eccebrecht Rabe Friderich Spiegell zum Diesenberg, Paderbornenses.
Wilhelm Henrich Meisner, Mündensis-Waldeccus.
Ernestus Ludovicus Scipio, Waldeccensis.
Johannes Christianus Fischer, Rhoda-Waldeccus.
Henricus Daniel Räveker, Mindensis-Westphalus.
Hans Werner de Hammerstein, Osnabrugensis.
Philippus Maximilianus de Hammerstein, Osnabrugensis.
Caspar Henrich Leistmann, Osnabrugensis-Westphalus.
Johannes Fridericus Luderus, Mindensis-Westphalus.
Fridericus Ulricus Pestel, Rintelio-Schaumburgicus.
Johannes Conradus Wagnerus, Saxoberga-Waldeccus.
Jeannes Rudolphus Hoffmann, Oberkirchensis-Westphalus.
Johannes Christophorus Richter, Rhoda-Waldeccus.
Werner Ludewig Spiegel von Pickelsheim.

**1714.**

Henricus Philippus Benn, Waldeccensis.
Johannes Franciscus Christophorus Jasch, Arolsa-Waldeccensis.
Joannes Justus Herwigius, Wildunga-Waldeccus.
Johannes Valentinus Bechmann, Rodera-Waldeccus.
Johannes Bernhardus, Baro Plettenberg, Plettenberga-Marcan.
Caspar Henrich Hammerschmid, Plettenberga-Marcanus.
Johannes Bolles, Meschedensis, *modo advocatus ordinarius Sigenae.*[1])

[1]) Späterer Zusatz.

Johannes Michael Buser, Susato-Neo-Gesecanus.
Carolus Mauritius Ferdinandus de Steinhausen, Westphaliensis.
Henricus von Diest, Altena-W.
Johannes Henricus Scherenberg, Schwelmensis.
Matthias Georg Vogel, Swerta-Marcanus.
Caspar Engelbert Hammerschmidt, Plettenberga-Marcanus.

**1715.**

Levinus Antonius Schluter, natus in Warendorf.
Zacharias Fridericus Höhle, Waldeccus.
Justus Johann Schwender, Osnabrugensis.
Christianus Scipio, Mengeringhusanus-Waldeccus.
Joannes Henricus Münch, Rittberga-Westphalus.
Philipp Adolph Gerstein, Lipp.
Henricus Theodorus Mauritius de Plettenberg, Lenhausio-W.
Hermannus Adolphus Grolmann, Bochumia-Marcanus.

**1716.**

Henricus Garenfeldt, Mullenbachio-Marcanus.
Henricus Paschen, Hammona-Marcanus.
Carolus Fridericus Kloeber, Homburgo-Westphalus.
Hilmer Christoph Wilhelmus Spiegel zum Diesenberg, W.
Philippus Conrad Alexander Elwerfeld, Osnabrugo-Westph.
Johannes Christophorus Scriba, Hoeringhusanus.

**1717.**

Engelbertus Rittershausen, Schwelmensis, Universitätsapotheker.
Johann Christoph Alberti, Wildunga-Waldeccus.
Johannes Albertus Hurethart, Nerstadiensis-Westphalus.
Henrich Adolph Waldeck, Mengeoinghusa-Waldeccus.
Georgius Fridericus Spiegel de Pickelsheim, eques Westphaliae.
Dietericus Wilhelmus Spiegel de Pickelsheim, eques Westphalus.

**1718.**

Joh. Detmer Grolmann, Bochemia-Marcanus.
Johannes Casparus Funcke, Hagena-Marcanus.
Henricus Georgius Funcke, Camena-Marcanus.
Johannes Christophorus Faber, Saxoberga-Waldeccus.
Christophorus Arnoldus Leers, Tremonia-Westphalus.

**1719.**

Franciscus Bernhardus Nebenius, Mündensis-Waldeccus.

**1720.**

Maximilianus Halmann, Westphalus, candidatus juris.
Jonas Schreiber, Mindensis.
Joh. Daniel Höhle, Adorfio-Wald.

**1721.**

Arnold Georg Leopold Brockhaus, Plettenberga-Westphalus.
Johannes Christophorus Drude, Hagena-Marcanus.
Carolus Gothofredus Röhr, Corbachio-Waldeccus.

1722.

Ernestus Ludovicus Christophorus de Spiegel, Giessensis.
Andreas Arnold Erdtsieck, Lipstadiensis-Westphalus.
Thomas Henricus ab Huss, Minda-Westphalus.
Johann Ludolf Heinech, Susato-Westphalus.

1723.

Franz Albrecht Redeker, Westphalo-Herfordiensis.
Joachim Friederich Scheerbaum, Wertheim-Francus, h. t. professor jur. extraord. Rintelensis.
Joh. Georg Nedelmann, Essendiensis.
Theodorus Augustus Schultheis, Westphalus.
Carolus Casimir Wirsing, Berlenburgensis.
Johannes Philippus Leonhardi, Mengeringhusano-Waldeccus.
Johannes Bernhardus Natorp, Opherdecka-Marcanus.

1724.

Johannes Henricus Zinn, Wildunga-Waldeccus.
Philippus Ludovicus Scriba, Hoeringhusanus.
Theodorus Johannes Melchior zum Kumpff, Elsa Limburgensis-Westphalus.
Georgius Wilhelmus Brüning, Essena-Westphalus.
Joh. Albertus Philippus von den Hoven, Essena-Westphalus.

1725.

Paulus Jacobus Köcher, Lüdenscheda-Westphalus.
Johannes Casparus Möllerus, Schwerta-Westphalus.
Johannes Henricus Grees, Lüdenscheidensis-Westphalus.
Johannes Andreas Georgius Fünnermann, Obernkircha-Schaumburgicus.
Joannes Ferdinandus Mertens, Huxariensis.

1726.

Johannes Conradus Stippius, Saxoberga-Waldeccus.
Franciscus Henricus Alberti, Lemgoviensis, Lippiacus-W.
Franz Caspar Roingh, Rütensis.
Johann Daniel Tünnermann, Hasso-Schaumburgicus.
Johannes Henricus Ellenberger, Westphalo-Tremonianus.

1727.

Johannes Franciscus Leopoldus Schrage, Neostadio-Westph.
Adolphus Henricus Ising, Neostadiensis-Westphalus.
Wesselus Bernhardus Brugmann, Tremonianus.
Johannes Casparus Stock, Schwelma-Westphalus.
Bernhardus Matthias Garenfeldt, Neostadio-Westphalus.
Johann Albertus Bockemüll, Müllenbachio-Westphalus.
Caspar Henricus Wiendahl, Herdecke-Westphalus.
Godofredus Philippus Nolden, Waldeccensis.

1728.

Johannes Engelbertus Ising, Neostadio-Westphalus.
Johann Carl Georg Esau, Saxenhusa-Waldeccus.
Joh. Henrich Weissenfeller, Blanckenstena-Marcanus.

1729.

Christian Philipp Waldeck, Mengeringhusano-Waldeccus.
Bernhardus Henricus Vogt, Lennepa-Westphalus.
Christianus Fridericus Scriba, Hoeringhusanus.

1730.

Adolphus Heinricus Brockhaus, Susato-Westphalus.
Joh. Anton Cruse, Essendiensis.
Henricus Beurhusius, Tremonia-Westphalus.
Johannes Casparus Dümpelmann, Hoerda-Westphalus.
Casparus Antonius Overhoff, Harpena-Westphalus.
Johannes Casparus Brügmann, Tremonia-Westphalus.
Joh. Christoph. Mallinckrodt, Tremonianus.
Casparus Fridericus Baack, Brakela-Marcanus.

1731.

Joh. Bernhard Molckenbaur, Rheina-Westphalus.

1732.

Johannes Fridericus Varnhagen, Iserlohnio-Westphalus.
Carolus Nicolaus Borberg, Dala-Westphalus.
Johannes Fridericus Nettmannus, Massenhusa-Waldeccus.
Carolus Friedericus Clausius, Landavia-Waldeccus.
Petrus Johannes Bakius, Tremonia-Westphalus.
Joannes Anton Thiderich Wolsts, Westphalus.

1733.

Johann Jacob Neuschaeffer, Arolsa-Waldeccus.
Heurich Wilhelm Hencke, Lüdenscheda-Marcanus.
Wilhelm Adolph Miltenberger. Sigena-Nassovius.
Joachimus Henricus Christianus Weber, Homburgo ad Marcam-Westphalus.

1734.

Ludovicus Ferdinandus Lehr, Berlenburgensis.
Georg Reinhard Meisner, Helsa-Waldeccus.
Johannes Henricus Albrecht, Neostadiensis.
Christianus Fridericus Starmann, Tremonia-Westphalus.

1735.

David Philipp Gerhard Bencke, Westphalo-Mindensis.
Johannes Theodorus Esben, Altena-Marco-Westphalus.
Augustus, comes Lippiae.
Ericus Philippus Schellenberger, Waldeck-Waldeccus.
Christianus Ludovicus Lehr, Berlenburgensis.

1736.

Joh. Hermannus Theodorus Hülshoffius, Dellwiga-Marco-W.

Johann Friderich Schultze, Minda-Westphalus.

1737.

Christianus Bertramus Burghardus Döddinghaus, Holpa-Mont.

Joh. Albert Ruland, Essendiensis.

1738.

Justus Eberhard Berghoff, Osnabruga-W., jur. utr. doctorandus,

Hermannus Henrich Bentzler, Lippiaco-W., jur. utr. cand., *praevia diss. inaug. in doctorem creatus.*[1])

Joh. Friederich Droosten, Schwerta-W., ministerii candidatus.

Franciscus Reinhardus Rollius, Tremonia-Westphalus.

1739.

—

1740.

Casimir Bilgen, Laasphensis-Witgensteinianus.

Joannes Wilhelmus Bever, Westphalus-Neostadiensis.

Joannes Christianus Baltess, Westphalus-Gummersbacensis.[2])

1741.

Carolus Sebastianus Jachius, Itteranus.

Frantz Friederich Henrich Günst, Itteranus.

Casimir Friderich Carl von Hatzfeld, Berlenburgensis.

Antonius ab Ulmenstein, W.

1742.

Johannes Carolus Stremming. Minda-Westphalus.

Henricus Ludovicus Wilhelmus Cammerarius,

Johannes Conradus Cammerarius, Monasterienses.

1743.

Johannes Daniel Franke, Lennepensis.

Joan Bernard Christian Hase, Westphalo-Monaster.

1744.

Johannes Franciscus Theodorus Torckius, Iserloniensis.

Joh. Wilhelm Köhler, Sachsenhusa-Waldeccus.

1745.

—

1746.

Johannes Henricus Reinhardus Günst, Itteranus.

Johannes Henricus Wollenschlagerus, Fischelbacho-Witgenst.

Henricus Carolus Müller, Itteranus.

Joh. Ludwig Moebius, Hoeringhusanus.

1747.

Johannes Augustus Tabor, Laasphe-Witgensteinensis.

[1]) Von späterer Hand zugesetzt.

[2]) Obiit in hac Academia anno 1741, d. 24. Mai.

Johannes Ludovicus Müller, Eimelrodanus.

1748. 1749.

1750.

Wilhelmus Arnoldus Henricus Pilger, Tremonianus.

Johannes Laurentius Wichterich, Adenavius, archidioecesis Coloniensis prope Ahrenberg, phil. Mag. et antehac in' gymnasio Coloniensi, quod Montanum vocant, professor. [1])

1751.

Carl Henrich Strubberg, Wald.

Johannes Antonius Euteneuer, Waldbruhla-Montanus ex gymnasio Tremoniensi.

Carolus Ludovicus Sterckel, Bückeburgo-Schaumburgicus ex Academia Rintelensi.

Joh. Frantz Neuhaus, Sahlhusano-Westphalus.

1752.

Joh. Mauritius Soldan, Hoeringhusanus.

1753.

Joh. Christianus Carolus Koch, Mengeringhusa-Waldeccensis.

1754—1756.

1757.

Michael Kratz, s. theol. stud., Koenigshagio-Waldeccus.

Ludovicus Bernhardus Günst, Itteranus.

Johannes Casparus Kocher, Neostadiensis ad Marcam W.

Augustus Henricus Funccius, Neostadiensis ad Marcam W.

Joh. Henrich Graff, Niederwaroldern-Waldeccensis.

Joh. Andreas Schreiber, Adorffia-Waldeccensis.

Joh. Henrich Weber, Saxenhusa-Waldeccus.

1758.

Joh. Jacobus Ludovicus Stracke, Waldeccensis.

Georgius Fridericus Justus Esau, Waldeccensis.

Julius Carl Christian Range, Waldeccensis.

Carolus Godofredus Alberti, Wildunga-Waldeccus.

Georgius Christophorus Ludovicus Rube, Waldeccus.

Georgius Ludovicus Adolphus Grolmann, Bochemia-Marcanus.

Baptista Dominicus Finck, Attendornia-Westphalus.

Ludwig Wilhelm Feltrupf, Osnabrug.-Westphalus.

Johannes Godofredus Wilhelmus Günst, Itteranus.

Arnold Florens Theodor Mallinkrodt, Tremoniensis, pro licentia disputaturus.

1759.

1760.

Christianus Philippus Soldanus, Hoeringhusanus.

[1]) War 1755—1776 Pfarrer zu Vöhl.

1761.

—

1762.

Henricus Pilgerus, Tremonianus.
Johannes Ludovicus Pilger, Tremonianus.
Fridericus Samuel Winterberg, pastor Neofaniensis principatus Waldecciae.

1763.

Augustus Culemann, Westphalus, pro gradu disputaturus *et cum d. XI. Martii cum laude disputasset, in doctorem juris renunciatus est.* [1])

1764.

—

1765.

Casparus Theodorus Pape, Warstena-Westphalus, *pro licentia disputaturus.* [1])
Henricus Augustus Hackenbracht, Berlenburgensis,
Friedrich Alexander Polexius Lindisch, Siegenensis, Med. doctor renunciatus.
Joh. Andreas Schreiber, Waldeccus, Medicinae doctor.

1766.

Carolus Theodorus Wiegand, Waldeccus, ex Acad. Halensi.
Johannes Godofredus Rohde, Itteranus.
Johann Christoph Gramschütz aus Goddelsheim.
Mauritius ab Oeynhausen, Paderbornensis.
Friedericus Carolus Nolden, Corbachio-Waldeccensis.

1767.

Johannes Theophilus Beverus Neostadio-Westphalus.
Ernestus Felix Schumacher, Corbacensis.

1768.

Carl Ludwig Friedrich Pfeifer, Waldeccus.
Franciscus Petrus Berg, Wald.
Friedrich Augustus Schumacher, Waldeccus.
Jeremias Reinhardus Wilhelmus Wirths, Itteranus.
Wilhelmus Ludovicus Christophorus Fuldner, Sachsenhusa-Waldeccus.
Joannes Henricus Arnoldus Braun, Westphalo-Hervordiensis.

1769. 1770.

—

1771.

Jeremias Friedrich Ludwig Kleinschmidt, Corbaco-Wald.

1772.

Joh. Henrich Wilhelm Schumacher, Corbacco-Waldeccus.

1773.

Carolus Christianus Schuchard, Arolsa-Waldeccus.
Friedrich Meyer, Lemgoviensis.

[1]) Späterer Zusatz.

Carolus Ludovicus Eichhorn, Pyrmontanus.

1774.

Carolus Henricus Fridericus Kramer, Corbacco-Waldeccus.
Fridericus Adolphus Stoecker, Waldeccus.
Joannes Augustus Müller, Arolsa-Waldeccus.

1775.

Daniel Alexander Eichhorn, Pyrmontanus.
Carolus Ludovicus Fridericus Busold, Helsa-Waldeccus.
Johannes Friedericus Adolphus Diesterweg, Sigena-Nassovius.
Petrus Casparus Mühlinghaus, Remlingrada-Montanus.
Johannes Theodorus Crone, Endae-Marcanus.
Joh. Weyer, Westphalus.
Friedrich Wilhelm Torley, W.
Joh. Friedrich Caesar Kramer, Waldeccus, d. XXI. Sept. Medicinae doctor apud nos creatus.
Andreas Florentius Brumhard, Waldeccus.
Henrich Arnold Friedrich Suden, Waldeccus.

1776.

Johannes Jeremias Julius Waldeck, Bringhusa-Waldeccus.
Friedrich de Fürstenwerther, Hohenlimburgo-Westphalus.
Joannes Philippus Zall, Hohenlimburgo-Westphalus.
Johannes Henricus Seelbach, }
Adolphus Henricus Hanckroth, } Siegenenses, stud. jur.
Henricus Georgius Ludovicus Stracke, Wildunga-Waldeccus.
Wilhelmus Ludovicus Freudenberg, Limburgo-Westphalus.
Henricus Christophorus Schumacher, Corbacco-Waldeccus.

1777.

Joh. Georg Cramer, Marcanus.

1778.

Joannes Philippus Stracke, Wildunga-Waldeccus.
Joh. Ludwig Dresler, Siegenensis, stud. jur.
Joannes Carolus Friedericus Merle, Corbacensis, serenissimi principis Waldec. medicus aulicus in doctorem medicinae a me creatus est. [1])
Henrich Theodor Christoph Engelhard, Corbacco-Waldeccus.

1779.

Theodor Carl Wilhelm Schumacher, Waldeccus.
Johann Friedrich Philipp Kleinschmidt, Waldeccus.
Theodorus zur Hellen, Westph.
Joh. Carl Otto Friedrich Strube, Nerdar in Waldeck.

1780.

Wilhelmus Wolradus Varnhagen, Corbach.
Carolus Friedericus Liebknecht, Obernburga-Itteranus.

[1]) Zusatz des Rektors Prof. Dr. Christoph Ludwig Nebel.

Joh. Dieterich Westhoff, stud. med., Westphalus.

1781.

Mauritius Joannes Didericus Natorp, Bochuma-Marcanus, stud. jur.

Friedrich Wilhelm Speiermann aus Corbach, stud. jur.

Philipp Bauer, Waldeccus, stud. jur.

Hans Georg Christian Wilhelm von Hammerstein aus dem Hochstift Osnabrück, d. R. B.

Carl Hermann aus dem Waldeckischen, widmet sich dem Militär,

Georg Frensdorff aus dem Waldeckischen, stud. jur.

Joh. Franciscus Henricus Wille, stud. theol., de Ober-Alpense, Westphalicus.

Friedericus Binzer, Arolsa-Waldeccus, stud. jur.

1782.

Wilhelmus Adolphus Aschoff, Rheda-Westphalicus, stud. jur.

Carl Ludwig Trommershausen aus dem Amt Neustadt in der Grafschaft Mark, stud. theol.

1783.

Moritz Casimir, Graf zu Bentheim-Tecklenburg.

Emil Friedrich Carl, Graf zu Bentheim-Tecklenburg.

Martin Philipp Bögehold, Gräfl. Bentheim. Rath.

Joh. Christian Weyer, Neostadio-Westphalus, stud. jur.

Jacobus Henricus Diesterweg, stud. jur., Siegenensis.

Friedrich Trainer, stud. jur., Siegenensis.

Friedrich Gottlieb Garenfeld, stud. theol., Montano-Westphalus.

1784.

H. J. Pagenstecher, stud. jur., Siegenensis.

Joh. Leopold Heyden, Eckenhaga-Westphalus.

Henrich Adolph Dresler, stud. jur., Siegenensis.

1785.

Christoph Brölemann aus Bruchhausen in Westphalen, stud. math.

Friedericus Josephus Paillafini, Westphalus, stud. jur.

Georg Philipp Ludwig Drullmann aus Mülheim an der Ruhr, stud. theol.

1786.

Henricus Ludovicus Bauer, stud. theol., Waldeccus.

1787.

Justus Ludovicus Bilgen, Laasphia-Witgensteinensis, *Doctor medicinae renunciatus.*[1])

Friedrich Ludwig Waldeck, Waldeccus, stud, jur.

Christophorus Friedericus Jacobus Müller, Rintelensis, stud. jur.

[1]) Zusatz.

**1788.**

F. Emmerich aus Rheda in Westfalen, stud. jur.

**1789.**

Carolus, comes de Bentheim.
Georgius Wiesner, stud. jur., dessen Hofmeister.
Carl, Graf von Hatzfeld-Wildenberg.
Joh. Joseph Contrain, des Grafen Hofmeister.
Leopold Meinders, stud. jur., aus Westphalen.

**1790.**

Joh. Wilhelm Horn, Witgensteinensis, *summis in arte medica honoribus hodie condecoratus 25. Jan.*.[1])
Georg Siegfried Gruner aus Osnabrück, stud. jur.
Theodor Rangen aus Niederense in Waldeck, philologiae stud.
Friedericus Bauer, Goddelsheimensis, stud jur.

**1791.**

Johannes Altena aus Rade vorm Walde in Westphalen, stud. th.

**1792. 1793.**

—

**1794.**

Ludwig Kurzen aus Corbach, stud. theol.

**1795.**

Friedrich August Waldschmidt aus Rhoden in Waldeck, *in doct. med. promovirt.*[1])
Wilhelm Waldeck aus Corbach, stud. jur.

**1796.**

Carl Waldeck aus Corbach, st. jur.
Theodor Waldschmidt aus Adorf, stud. jur.

**1797.**

—

**1798.**

Joh. Arnold Rose aus Lippstadt — *summis in arte medica honoribus apud nos ornatus.*[1])
Christian Ludwig Waldeck aus Corbach, stud. jur.

**1799.**

Carl Merle aus Corbach, st. jur.

**1800.**

Ernst Günther Rohrschack aus Lüdenscheid — *in doctorem medicinae promovirt.*[1])

**1801.**

Theodor Waldeck aus Corbach, stud. jur.
Friedrich Wilhelm Kreusler aus Corbach, stud. med.

**1802.**

Casparus Helwig aus Messinghausen.
Carl Ludwig Scipio aus Berndorf, stud. jur.

[1]) Zusatz.

Andreas Louis Schöler aus Romberg in Westphalen, stud. jur.
Joseph Anton Michael von Papen aus Loh bei Werl, stud. jur.
Joh. Bernard Farwick aus Neuberge aus dem Münsterlande, stud. jur., Hofmeister des von Papen.
Franz Joseph Arens aus Arnsberg, stud. jur.
Ferdinand Floret aus Werl, stud. jur.
Theodor Linhoff aus Arnsberg, stud. jur.
Franz Anton Vosfeldt aus Arnsberg, stud. jur.
Ferdinand Arndts aus Arnsberg, stud. jur.
Willebald Greve aus Arnsberg, stud. jur.
Franciscus Antonius Bredenoll aus Westernkotten, stud. jur.
Franz Anton Zeppenfeld aus Olpe, stud. jur.
Aloysius Hund aus Olpe.
Frnst Plassmann aus Broich bei Arnsberg, stud. oecon.
Franz Plassmann von Allehoff, Pfarrei Affeln, stud. phil.
Adolf Greve aus Fröndenberg.
Hermann Werner Rieve aus Menden.
Kaspar Förstinge aus Rüthen, stud. jur.
Franz Anton Mues aus Gesecke.
Bernard Becker aus Brilon.
Caspar Anton von Stockhausen aus Olpe.

**1803.**

Friedrich Kösters aus Medebach, 14. Jan. Dr. med.
Friedrich Kneuper aus dem Waldeckischen, 7. Febr. Dr. phil.
Anton Friedrich Wöhler aus Wildungen.
Caspar Anton Hollenhorst aus Arnsberg, stud. med.
Petrus Josephus Kauffmann aus Wenden, stud. chirurgiae.
Ferdinand Zeppenfeld aus Olpe, stud. med.

**1804.**

F. Höynck aus Vasbach in Westphalen, stud. jur.
J. Germeten aus Volkmarsen, stud. jur.
Wilhelm Adolph Beckers aus Oedingen, stud. jur.
Heinrich Pape aus Meschede, stud. jur.
Herz Israel Ruer aus Meschede, gente Judaeus, cand. med. 31. Mai Dr. med.
Johann Nepomuck Dorffmüller aus Bersenbrück, stud. med.
Anton Joseph Funcke aus Olpe, Dr. med. prom.
Anton Hubert aus Coesfeld, stud. med.
Caspar Törnig aus Menden, med. cand. (wurde Dr. med.)

**1805.**

Antonius Hammel aus Attendorn, stud. chir.
Ferdinand Brisker aus Arnsberg, stud. jur.
Franz Ley aus Werl, stud. jur.
Friedrich Rive aus Recklinghausen, stud. jur.

Joseph Plange aus Attendorn, stud. jur.
Kaspar Greve aus Arnsberg, stud. jur.
C. Weiss aus Wildungen, st. jur.
Franz Feldmann aus Meschede, stud. jur.
Ferdinand Padberg aus Hengespe, stud. jur.
Franciscus Scharff aus Volkmarsen, (wurde Dr. med.)
Friedrich Brunswicker aus Balve, stud. jur.
Wilhelm Leisten aus Medebach, stud. jur.
Norbert Tilmann aus Arnsberg, stud. jur.
Ernest Vosfeld aus Arnsberg, stud. med.
Peter Joseph Esser aus Arnsberg, stud. camer.
Fritz Arndts aus Arnsberg, st. jur.
Joh. Swibert Seibertz aus Brilon, stud. jur.

**1806.**

Engelbert Hutterus aus Paderborn, stud. for.
Friedrich Freiherr von Schorlemer aus Heringhausen, st. jur.
Clemens Freiherr von Schorlemer aus Heringhausen, stud. der Forstwissenschaft.
Joh. Gottlob Kohl aus Mülheim a. d. Ruhr, stud. jur.
Joh. Friedrich Heinrich Dresler aus Siegen, stud. jur. et camer.
Carl Moritz Friedrich Stracke aus Waldeck, stud. jur.
Ferdinand von Wrede aus Melschede, stud. jur. et camer.
Joh. Phil. Christian Müller aus Wildungen, stud. med.
Franciscus Petrus Weiland, Meinertzhaga-Westphalus, Homburgi ad Marcam medicus practicus.
Franciscus Adamus Schulten, Werla-Westphalus, in Med. Dr.
Kaspar Ulrich aus Brilon, st. jur.
Engelbert Arndts aus Arnsberg, stud. jur.
Heinrich Joseph Vandyck aus Medebach, stud. jur.
Franz Joseph Pape aus Warstein, stud. jur.
Franz Carl Petrasch aus Rüthen, stud. jur.

**1807.**

Theodor von Schade aus Ahausen, stud. der Forstwissenschaft.
Friedrich Sicken aus Coesfeld, stud. jur. et math.
Joseph zum Broich aus Arnsberg, stud. jur.
Joseph d'Hauterive aus Arnsberg, stud. jur.
Franz Joseph Rudolph Dröge aus Arnsberg, stud. jur.
Christian Arndts aus Arnsberg, stud. carm.
Wilhelm Kramer aus Geseke, stud. der Thierheilkunde.

**1808.**

Emerich Joseph Joachim Joanvahrs aus Attendorn, stud. jur.
Franz Joseph Thüsing aus Brenschede, stud. jur.
Joseph Schmitz aus Grevenstein, stud. jur.

Hermann Godefried Hellinger aus Arnsberg, Sohn des ehemaligen chur-cölnischen Silberverwalters H., stud. camer. et math.

Franz von Brandis aus Werl, stud. jur.

Friedrich Wilhelm Hein aus Berleburg, stud. jur.

Alexander Wulff aus Menden, stud. jur.

Caspar Joseph Bering aus Beringhoff Amts Menden, stud. cam.

Bernhard Weber aus Olpe, stud. cam.

Joseph Nolten aus Geseke, stud. med.

Joh. Henrich Joseph Sommer aus Altenhundem, stud. jur.

**1809.**

Franz Jacob Denzer aus Olpe, stud. med.

Anton Ferdinand Risse aus Niederberrendorf, stud. jur.

Josephus Emericus Gotfridus Zeppenfeld aus Attendorn, stud. humaniorum et med.

August Schumacher aus Corbach, stud. theol.

Alois Mause aus Hallenberg, stud. med.

Theodor Plange aus Attendorn, stud. jur.

Mathias Kraft aus Brilon, stud. jur.

Anton Ferdinand Herold aus Münster, stud. med. et chir.

**1810.**

Fr. Anton Broeke aus Olpe, stud. cam.

Caspar Joseph Fuchsius aus Menden, stud. med.

Lewin Deitmars aus Benthein, stud. jur.

Franz Wilhelm Knoop aus Werl, stud. jur.

*Promovierte:*

Carolus Wolradus Ludovicus Wigand, Corbachiensis, d. 16. Jun. summos in Medicina honores adeptus,

Eberhardus Adolfus Beckers, Hofstadiensis-Westphalus, d. V. Jun. in doctorem Medicinae promotus.

Conradus Christianus Lux, Hammona-Westphalus, summos doctoris in Chirurgia et arte obstetricia honores d. XXV. Aug. consecutus est.

**1811.**

Christian von Riese aus Coesfeld, stud. jur.

Caspar Martini aus Brilon, stud. med.

Jodocus Krüper aus Brilon, stud. jur.

Kaspar zum Broich aus Arnsberg, stud. math. et cam.

Casimir Ferdinand, Graf von der Lippe-Biesterfeld, stud. jur.

Friedr. Adolf Diesterweg aus Hilchenbach, stud. jur.

Friedrich von Kleinsorgen aus Schafhausen, stud. jur.

**1812.**

Theodor Ploettner aus Arnsberg, stud. med.

Joseph Nolten aus Geseke (18. Nov. 1808), stud. med. erneuert.

Caspar Joseph Fuchsius aus Menden (14. Mai 1810), stud. med, erneuert.

Franz Egon von Fürstenberg,
Clemens von Fürstenberg,
von Herdringen, stud. cam.,
Söhne Friedrich Leopolds v. F.

Maximilianus de Schade aus Ahausen, stud. jur.

Ferdinand Anton Risse aus dem Herzogtum W., stud. jur.

Friedrich Schulte aus Fredeburg, stud. med.

Friedrich Wippermann aus Detmold, stud. jur.

Friedrich Heese aus Werl, st. med.

Peter Anton Weeg aus Brüsen, Amt Olpe, stud. phys. et math.

Heinrich Liese aus Würdinghausen, Amt Bilstein, stud. cam.

**1813.**

Theodor von Dücker aus Rödinghausen, stud. cam.

Carl von Syberg aus Sümmern, stud. cam

Carl Adolph Meerfeld aus Berleburg, stud. cam.

Philipp Christoph Waldeck aus Alt-Wildungen.

Carl Philipp Eichler aus Wildungen, stud. cam.

Joh. Wilhelm Bönner aus Drügelte, stud. med.

Ludwig Horn aus Lasphe, stud. med.

Eberhard Brunswiker aus Balve, stud. der Kriegswissenschaft.

*Promovierte:*

Franciscus Johannknecht, Neuhusa-Paderbornensis, apud Dringenbergenses med. pract., Med. Doctor d. 26. Jan. 1813.

Theodor Ploettner, Arnsbergensis, Med. Doctor d. 20. Mart.

**1814.**

Henrich Carl Schenk aus Siegen, stud. jur. et cam. † 19. Aug, 1814.

Franz Wilhelm Knoop aus Werl, (30. Oct. 1810), st. jur., erneuert.

Joseph Anton Goebel aus Attendorn, stud. med.

Mathias Hüser aus Arnsberg, stud. jur.

Joseph Hesse aus Brilon, stud. der Forstwissenschaft.

Friedrich Lübbert aus Medebach, stud med.

Franz Marius aus Arnsberg, stud. der Forstwissenschaft.

Ludwig Hellinger aus Arnsberg, stud. cam.

**1815.**

Franz Brisgen aus Hirschberg, Amt Beleke, stud. jur.

Gustav Waldeck aus Corbach, stud. jur.

Christian Beck aus Freienhagen, stud. cam.

Carl Kotberg aus Detmold, st. jur.

Carl Brisgen aus Arnsberg, st. med.

Franz Joseph Schulten aus Werl, stud. jur.

Franz Soist aus Werl, stud. med. et chir.

Friedrich Müller aus Mülheim a. d. Ruhr, stud. jur.

Carl von Mettinghaus aus Berleburg, stud. jur.

Mathias Oberstadt aus Babenol, stud. med.

Franz Joseph Gierse aus Gelringhausen, stud. jur.

Anton Brisken aus Arnsberg, stud. jur.

Bernard Brasse aus Brüllinghausen, stud. med.

*Promovierte:*

Johannes Benedictus Lindenkampf, Monasteriensis, Juris utr. Doctor d. XVII. Mart.

Franciscus Carolus Albertus Jehn, Marsberga-Westphalus, praefecturae Marsbergensis chirurgus, Medicinae Doctor d. XXXI. Mart.

Josephus Bernardus Nolten, Geseka-Westphalus, Medicinae Doctor d. XII. Maji.

**1816.**

Karl Anton Mues aus Geseke, stud. jur.

Herz Herzberg aus Lasphe, stud. med.

Joseph Hesse aus Hüsten, Amt Arnsberg, stud. jur.

*Promovierte:*

Gothofredus Guilelmus Siebenberger, Schüttorpio-Bentheimensis, in universitate Monasteriensi Professor extraord. Medicinae Doctor, d. XXVII. Dec.

Henricus Josephus Adamus Estinghausen, Westerholtano-Paderbornensis, Medicinae Doctor, d. XIX. Juli.

Carolus Guilelmus Christianus Müller, Apenburgo-Paderbornensis, Medicinae Doctor, d. XIII. Sept.

V.

# Die Gründung des Dominikanerkloſters Warburg

mit einem Anhang:

## Urkunden und Regeſten zur Geſchichte des Kloſters im 14. und 15. Jahrhundert.

---

Von

**Adolf Gottlob.**

Die Veranlaſſung zu dem hier veröffentlichten Aufſatz hat mir ein im 17. und 18. Jahrhundert von den Prioren des Warburger Convents zu Rechenſchafts- und hauschronikartigen Aufzeichnungen benutzter Codex gegeben, über den zu berichten und deſſen Inhalt wenigſtens auszugsweiſe bekannt zu geben durch den gegenwärtigen Aufbewahrungsort und die offenbare Gefahr des Verluſtes für die heimiſche Geſchichtsforſchung mir nahegelegt wurde. Ich hatte urſprünglich zu dieſer Veröffentlichung, die ich nunmehr für das nächſte Heft dieſer Zeitſchrift in Ausſicht ſtelle, nur eine Einleitung beabſichtigt, wurde aber bald des Mangels der entſprechenden Vorarbeiten[1]) wenigſtens

---

[1]) Durch die Güte des Herrn Pfarrers Hagemann in Warburg und durch freundliche Bemühung des Herrn Joſ. Block hier liegt mir die Originalhandſchrift vor der „Compendiosa historia de ortu et progressu conventus Warburgensis ord. F. Praedicatorum“ von P. Conrad Gerolt, Prior in Warburg (geb. 1733, geſt. 1800, Juli 20.). Ich behalte mir vor, über dieſes in mancher Hinſicht werthvolle Manuſcript demnächſt zu berichten. — Eine jüngere Arbeit über die Geſamtgeſchichte

für die Geſammtgeſchichte des Kloſters inne, ſo daß eine angemeſſene Einleitung doch mehr Zeit erfordern würde, als ich der Sache opfern kann. Deshalb habe ich mich zur Verſelbſtändigung der Gründungsgeſchichte, zu der das urkundliche Material in der Hauptſache im „Weſtf. Urk.-B." vorliegt, entſchloſſen. Im Verein mit den unten im Anhang abgedruckten oder im Regeſt mitgeteilten Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts mag ſie einem andern zur Aufforderung dienen, die entſtehende Lücke in der Geſchichte des Convents recht bald auszufüllen. Für die Frage nach ſogen. „viri illustres" aus dem Dominikanerhauſe zu Warburg kommen hier die Urk. Nr. 18, 30, 36, 37 beſonders in Betracht. Nr. 18 zeigt die auffallende Namensgleichheit des Warburger Priors Johannes von Falken-

---

des Kloſters iſt mir nicht bekannt. In der „Weſtphalia, Zeitſchrift für Geſchichte und Altertumskunde" ꝛc. vom J. 1826, in der Nr. vom 4. Februar hat ein Anonymus, wahrſcheinlich der um die Warburger Geſchichte vielverdiente Juſtizcommiſſar Dr. Roſenmeyer, eine ſolche begonnen mit dem vielverſprechenden Titel „Geſch. des Dom.-Kloſters u. ſ. w. von ſeiner erſten Stiftung bis auf die gegenwärtige Zeit", die Arbeit iſt aber leider in den erſten Anfängen ſtecken geblieben und beruht überdies faſt ganz auf Gerolt. Speziell über die Gründungsgeſchichte haben ferner geſchrieben: 1) wiederum ein Anonymus: „Geſchichtliche Notizen über das hieſige Dominikanerkloſter, ſowie über mehrere andere aufgehobene, im Warburger Kreiſe belegenen (!) Klöſter": Warburger Kreisblatt 1843, Nr. 42; 2) Dr. Ed. Krömeke, Die Gründung des Dominikanerkloſters in Warburg in: „Blätter zur nähern Kunde Weſtfalens," Beil. z. Centr.-Volksbl. 1861, Nr. 3 (mit ſtarker Benutzung Gerolts). — Ferner haben 3) Giefers in ſeinem Aufſatz über „Die Anfänge der Stadt Warburg": Weſtf. Zeitſchr. 31, 2 und 4) Finke in „Ungedruckte Dominikanerbriefe des 13. Jahrhdts." (Paderborn 1891), S. 29—30 der Gründung unſeres Kloſters jeder einen Abſchnitt von nicht ganz zwei Seiten gewidmet. Nur dem letztgenannten Autor hat der ganze Urkundenſchatz des königl. Staatsarchivs zu Münſter zur Verfügung geſtanden. Daß er aber in einem kurzen Abſchnitt im Rahmen ſeines allgemeinern Themas unſern Gegenſtand nicht erſchöpfend behandeln konnte, verſteht ſich von ſelbſt. Damit iſt der hier vorliegende Aufſatz gerechtfertigt.

berg vom J. 1414 mit dem bekannten Dominikaner dieſes Namens, der auf dem Concil zu Conſtanz wegen ſeines Angriffs auf den König Wladislaw von Polen ſich zu verantworten hatte und wegen Nichterledigung ſeiner Angelegenheit auf dem Concil als Gefangener P. Martins V. mit nach Rom genommen wurde.[1]) Da dieſer Polenfeind beſtimmt als Pommer nachgewieſen iſt[2]), ſo wird die Frage nach der Identität mit dem Warburger Prior jedoch verneint werden müſſen. — Nr. 30 iſt für die Herkunft des bekannten Weihbiſchofs Hermannus Citrensis († 1471)[3]), der lange Jahre im Kloſter zu Warburg gewohnt hat, von Wichtigkeit. Nach dieſer Urkunde wohnte Hermanns Mutter (als Witwe oder in zweiter Ehe verheiratet?) in einem Hauſe zu Hofgeismar zugleich mit einem Manne, Heinrich Schmid, der, ein Handwerker oder Handelsmann, nicht ſehr ſeßhaft geweſen, da wir ihn 1450 „nu tor tyd wonhefftich to dem Wulffhagen“ finden. Wie dieſe Nachricht nun mit der Thatſache zuſammenzureimen, daß Hermann ſich nicht nur ſelbſt de Gehrden genannt[4]), ſondern auch eine Memorie im Benediktinerinnen-Kloſter Gehrden für ſich und ſeine Familie geſtiftet hat[5]), darüber kann man leider nur Vermutungen hegen. Geſtützt auf unſere Urkunde könnte jedenfalls auch Hofgeismar den Anſpruch erheben, ſeine Heimat zu ſein. Für die Erfaſſung der Perſönlichkeit

[1]) Vgl. Ritter in der „Allgem. deutſch. Biographie“ s. v. Falkenberg Johannes.“ Seine römiſche Gefangenſchaft wird erwieſen durch Koſtenrechnungen für ihn in den päpſtl. Kammerbüchern von 1420—21: ſ. meine Camera apostolica S. 33, Anmerkung.

[2]) Ripoll, SS. Praed. I. 760.

[3]) S. über ihn Koch in dieſer Zeitſchr. 35 (1877), 2, S. 96 ff. und Evelt, Weihbiſchöfe 49 f. und „Nachträge“ (1879), S. 19 ff; dazu Schrader in der Zeitſchr. 52 (1894), S. 148 n.

[4]) Koch a. a. O.

[5]) Evelt, Nachträge 21.

unſeres Dominikaner-Weihbiſchofs ſind von nicht minderm Werte ferner die Urk.-Nr. 36 und 37. Sie ſtellen ſeinem Charakter kein ſchlechtes Zeugnis aus. Daß die beiden Stücke aber vor allem kulturgeſchichtlich zu verwerthen, braucht nicht beſonders hervorgehoben zu werden.

Als Gründungsjahr des Warburger Convents giebt die Tradition das Jahr 1281 an. Worauf dieſe Angabe in letzter Linie zurückzuführen iſt, das erſehen wir aus der „Compendiosa historia“ des Conrad Gerolt, der uns berichtet, im Copialbuche des Convents („in libro, in quo recensentur chirographa conventus“) ſtehe zu leſen[1]), daß im Chore unter der Orgel ſich eine alte Inſchrift befunden habe, die in ihrem zweiten Theil folgendermaßen lautete:

„Anno Dni 1281[2]) intraverunt Fratres istum locum.[3])

— Aus welcher Zeit dieſe Inſchrift ſtammte, iſt leider nicht mehr zu ermitteln. Es ſtehen aber die ſtrengen urkundlichen Zeugen von der Exiſtenz der Niederlaſſung nicht entgegen, das Jahr 1281 thatſächlich als das Gründungsjahr anzunehmen.

Es ſind das zwei Ablaßbriefe aus dem J. 1282 im Staatsarchiv zu Münſter[4]), der eine vom Erzbiſchof Heinrich II. von Trier ohne genaueres Datum, der andere vom Biſchof Siegfried von Hildesheim[5]) vom 30. Juni

[1]) Ueber die Schrift des Gerolt ſ. oben S. 109 Anm. Das Copialbuch, auf das ſich G. noch mehrmals beruft, iſt leider bis jetzt nirgends zum Vorſchein gekommen. Die Inſchrift, von der oben die Rede, muß ſchon zur Zeit Gerolts (Ende des 18. Jahrhdts.) nicht mehr vorhanden geweſen ſein.

[2]) So mit arabiſchen Zeichen!

[3]) Daß „locum“ hier ſo viel wie civitatem, oppidum, nicht aber = domum ſ. die folgende Darſtellung.

[4]) U. B. IV. 1685. 1712.

[5]) Nicht vom Erzbiſchof Siegfr. von Köln, wie Finke, Dominikanerbriefe S. 29. hat.

genannten Jahres. Aus beiden ergiebt sich, daß Brüder des Predigerordens 1282 schon in Warburg wohnten, aber noch mit der Einrichtung des neuen „Hauses" beschäftigt waren; denn jener fordert Almosen zum Bauen und zum Unterhalt der Brüder — „ad structuram sive ad sustentacionem fratrum" —, dieser spricht von der bevorstehenden Weihe ihres Friedhofs und eines Altars, und daß die „supradicti fratres conventum novum in loco memorato cupiunt instaurare". — Als Urheber der neuen Klostergründung sieht man wohl mit Recht den Paderborner Bischof Otto von Rietberg (1277—1307) an. Er hat ihr wenigstens sehr bald seine volle Huld und Hülfe zugewandt. Ob ihn dabei nur ideale Motive geleitet, wie Bessen[1]) sie annimmt, bleibe dahingestellt. Jedenfalls hat Otto bei der Berufung der Dominikaner in die Diöcese auch seine persönliche Rechnung gefunden. Im J. 1281 noch „electus" und wegen Schulden an der Curie excommunicirt[2]), hatte er in der Bewerbung um das Bistum auch noch einen Nebenbuhler, den Dietrich von Bilstein, Propst von Soest, der als Candidat des Erzbischofs von

[1]) Bessen, Gesch. d. Bistums Paderborn I. 219.

[2]) Der Elekt schreibt selbst über die Fundirung des Klosters an P. Martin IV. d. d. 23. März 1284 (U. B. V. 783): . . . „tempore quo hoc egi, me a divinis abstinui ob reverenciam sedis sancte . . . , que mihi circa idem tempus litteras et commissiones direxerat a qua dicebar excommunicari propter quoddam debitum, quod alius (wahrscheinlich sein Procurator an der Curie) sine meo mandato et scitu per quandam membranam meo sigillo munitam contraxerat". Daß die päpstliche Bestätigung durch private Schulden des Elekten verzögert sei, ist ohnedies nicht anzunehmen. — Die letzte Urkunde, in der Otto selbst sich noch „electus" nennt, ist von 1287, März 1. (U. B. IV. 1928), die erste, in der er „episcopus" schreibt, vom 28. April desselben Jahres (ib. 1936). Otto ist also beinahe zehn Jahre „electus" und etwa sechs Jahre als „debitor in Camera ap." excommunicirt gewesen.

Köln ein nicht zu verachtender Gegner war.[1]) In dieſer mißlichen Lage nun ſich die Gunſt und Beihülfe des zur Zeit in Rom, am Kaiſerhofe Rudolfs von Habsburg und auch in Weſtfalen einflußreichen[2]) Ordens zu ſichern, das iſt bei dem Rietberger gewiß mitbeſtimmend geweſen.[3]) Im übrigen mag er ſchon länger gute Beziehungen zum Orden gehabt haben. War ihm doch auch die Cumulation der Propſtei zu Schildeſche mit der Paderborner Dompropſtei, wofür er ſich freilich auf das Beiſpiel ſeines Vorgängers in beiden Stellen berufen konnte, von dem Dominikanerpapſte Innocenz V. 1278 geſtattet worden.[4])

Daß gerade Warburg als Ort der Niederlaſſung für die Predigerbrüder gewählt wurde, erklärt ſich wohl daraus, daß Paderborn, die Hauptſtadt, ſchon einen Bettelorden hatte, die Minoriten, angeblich ſeit 1235.[5]) Ferner ſtand die Paderborner Bürgerſchaft dem Otto von Rietberg ſchon ſeit der Zeit, da er noch Domkämmerer war[6]); nicht gerade freundlich gegenüber. Im Jahre 1278 hatte ſie ſogar ein Bündnis mit dem Kölner Erzbiſchof gegen den Bruder Ottos, den Grafen Friedrich, geſchloſſen, der zum Vormünder des Stifts beſtellt war.[7]) Neben Paderborn aber kam Warburg als die zweitgrößte Commune der Diöceſe,

[1]) Vgl. Loegel, Die Biſchofswahlen zu Münſter, Osnabrück, Paderborn. Diſſ. von Münſter 1883, S. 38 ff.

[2]) Finke, a. a. O. 10 ff. 15 f.

[3]) Darauf deutet auch das Fehlen eines Ablaßbriefes für die junge Gründung ſeitens des Erzbiſchofs von Köln, während doch ſolche Gunſtbezeugungen außer von Paderborn, Trier und Hildesheim noch von Mainz, Halberſtadt, Osnabrück, Münſter, Ratzeburg, Wexiö in Gothland u. ſ. w. vorhanden ſind. (ſ. U. B. IV. 1685. 1712. 1736. 1757. 1775. 1811. 1861. 1963. 2047. 2389).

[4]) U. B. V. 703; Beſſen I. 213.

[5]) U. B. IV. 238 Anm.; nach Wigand Archiv V. 392 ſogar ſchon „um 1232."

[6]) Beſſen I. 212.

[7]) Loegel. a. a. O. 87, Beilage 1.

wo zudem der Elekt Otto in den bischöflichen Burgmannen, den Rittern Ekbert Spiegel, Albert von Amelunxen, Raveno und Konrad Papenheim ergebene Anhänger hatte, zunächst in Betracht.

Die Ordensbrüder haben zuerst in einem bischöflichen[1]) Hause in der Altstadt gewohnt; sie hielten dort Gottesdienst und richteten daneben einen Friedhof ein.[2]) Es läßt sich also annehmen, daß sie ursprünglich dort auch ihren Convent bauen wollten. Schon bald aber, wahrscheinlich durch den Tod des Pfarrers Otto veranlaßt[3]), war die Begehrlichkeit der Brüder auf die Pfarrkirche der Altstadt selbst, auf die Kirche St. Maria in vinea gelenkt worden. Diese Kirche, am Berge zwischen Alt- und Neustadt gelegen, soll nicht genügend Einkünfte gehabt haben, um den Pfarrer hinreichend zu versorgen und zugleich den Gottesdienst in würdiger Weise zu unterhalten.[4]) Der Bischof war Herr der Kirche und Eigentümer des anstoßenden Berghanges,

[1]) Der Bischof überweist dasselbe beim „Friedensschluß" mit den Bürgern 1287 an die Bürgerschaft der Altstadt: U. B. IV. 1943. Es hat dieses Haus wol in der Gegend der jetzigen Altstädter Kirche gestanden. Nach Auskunft des Herrn Pfarrers Hagemann, für die ich auch an dieser Stelle Dank sage, sei es das jetzt Schumannsche Haus gewesen, das etwa 15 Schritte entfernt nordöstlich der Kirche liegt.

[2]) A. a. O: „domum, in qua celebraverant fratres cum spacio, quod ad cimiterium deputaverant" u. s. w.; vgl. auch den Ablaßbrief des Bischofs von Hildesheim von 1282 (IV. 1685): Cum . . fratres . . consecrationem cimiterii sui et altaris unius laborent quantocius celebrari."

[3]) Pfarrer Otto von S. Marien wurde im November 1282 mit andern Geistlichen der Feindschaft gegen die Brüder beschuldigt (U. B. IV. 1706), wird dann aber, obschon sich die Prozesse gegen seine Mitschuldigen noch lange hinzogen, gar nicht mehr genannt; im Gegenteil Elekt Otto spricht etwa Ende März 1283, wie wir noch sehen werden, von der Ernennung eines Pfarrers.

[4]) U. B. V. 738 (und ähnlich IV. 1872): „unde quandam parrocialem ecclesiam sancte et gloriose Dei genitricis Marie in Wartberg . .,

der größtenteils wüſt lag.[1]) Wenn den Altſtädtern, ſo mochte es ſcheinen, eine der drei übrigen damals in Warburg noch vorhandenen Kirchen[2]) als Pfarrkirche angewieſen wurde, dann war hier die beſte Gelegenheit gegeben, inmitten der beiden Städte ohne beſondere Koſten einen Convent zu gründen, für den die Kirche bereits vorhanden, während für den in Ausſicht zu nehmenden Kloſterbau das Steinmaterial in dem vielfach zu tage tretenden Muſchelkalkfelſen in unmittelbarer Nähe gegeben war. — Die Sache hatte nur eine Schwierigkeit: Der Elekt Otto von Rietberg, der Gönner des Ordens, hatte die canoniſche Beſtätigung ſeiner Wahl noch nicht erlangt und konnte alſo auch noch nicht über die Kirche und das biſchöfliche Eigentum verfügen. Die Zuſtimmung des Kapitels aber war bei dem leidigen Zwieſpalt der Biſchofswahl gar nicht zu erlangen.

Man half ſich durch eine vorläufige Kauf- und bezw. Schenkungs-Beredung, deren Vollziehung einem ſpäteren Termine vorbehalten wurde. Es hatte dies zugleich den Vorteil, den Partner zum Eifer im Dienſte des andern zu binden. Jene Beredung hat ihrer Zeit in der Ciſtercienſer-Abtei Hardehauſen zwiſchen dem Elekten einerſeits und dem zweiten[3]) Warburger Prior Bruder Nicolaus zugleich mit

que in obvencionibus adeo est tenuis, quod in ea rector sustentari non possit secundum suas necessitates et decentiam clericalem.“ — Ferner IV. 1921 und 1926: „ut cultus divinus magis augeretur“; Nr. 1941 (und ähnlich 1943): „ad cultum divini nominis ampliandum“; endlich Nr. 1872: „et ut locus officietur melius.“

[1]) Ebenda V. 738: „qui mons quidem et rupes pene est inculta“. War der Weinbau wieder aufgegeben?

[2]) S. Andreas auf der Burg, S. Johann Bapt. auf der Neuſtadt und S. Peter in der Hufe extra muros.

[3]) Nach Gerolt, der ſich dabei auf Totentafel und Necrologium des Konvents beruft, hieß der erſte Warburger Prior „quando conventus adhuc erat in inferiori civitate“: P. Winkerus, der erſte Subprior Godefridus, der erſte Lector Conradus.

dem zweiten Subprior Bruder Burchard andererſeits — letzterer ein Sohn des Edelherrn Berthold V. von Büren[1]) — ſtattgefunden. Zeugen dabei waren u. a. die beiden Raben von Papenheim, ferner Ekbert von Spiegel und Albert Amelunxen. Der Abt von Hardehauſen iſt auffallender Weiſe nicht genannt.[2]) — Dieſer Verhandlung entſtammt vermutlich die Urkunde des Elekten Otto über die Schenkung der Marienkirche und den Verkauf des zugehörigen „fundus“ an die Dominikaner, welche das Datum des 7. März trägt.[3]) Das Datum iſt erſt, nachdem man die päpſtliche Beſtätigung der Kirchenſchenkung erlangt hatte, hinzugefügt worden, der Akt ſelbſt iſt früher anzuſetzen. Doch erſehen wir zunächſt den Inhalt:

Die Urkunde iſt an die „fratres Predicatorum ordinis conventus Wartbergensis“ gerichtet. Nach einer längeren Einleitung werden in der Expoſitio noch die oben ſchon verwandten Angaben über die Armut der Pfarrkirche S. Maria in vinea gegeben, und daran ſchließen ſich die verfügenden Sätze:

> „Deshalb beſtellen wir frei und bedingungslos, um Gottes und ſeiner Mutter Ehre willen, verleihen und geben Euch zu ewigem Eigentum behufs Gründung eines Kloſters zur Ausſtattung Eures heiligen Ordens eben dieſe Kirche der Gottesmutter mit Glocken und Friedhof, ſie zur Vermehrung des Dienſtes Gottes zu beſitzen. — Ferner bekunden wir hiermit öffentlich, daß wir das ganze Terrain, an welches weder in der

[1]) In der Urk. ſelbſt iſt er blos als „frater Burchardus“ bezeichnet. Dagegen in den Urk. U. B. IV. 1750. 1751. 1921. 1926. 1940 hat er den Zuſatz: de Buren (al: de Bure); vgl. auch Finke zu Urk. 1841 u. „Dominikanerbriefe“ S. 30.

[2]) U. B. IV. 1872: dazu 2276.

[3]) Ebenda 1872; der Herausgeber macht nach dem Schriftbefunde zu dem Datum die Anmerkung: „von anderer Hand hinzugefügt.“

Gesamtheit, noch an einem Teile irgend jemand einen Anspruch hat[1]), mit allem Rechte Euch für 50 Mark des bei uns gebräuchlichen Geldes verkauft haben, jenes Terrain nämlich, welches eingeschlossen wird (einmal) zwischen der Mauer der Neustadt und der Mauer, die das Quartier (locum) Berna von der Altstadt trennt, und (ferner zwischen) dem jetzt gebräuchlichen Wege, der von dem Berner Thore (der Altstadt) zu dem Friedhof bei St. Marien hinaufführt, und so um diesen Friedhof herum bis zu dem Wege, der zu dem westlichen Teile des Friedhofs führt, und bis zu der (Friedhofs-)Pforte der Neustadt, ferner das Terrain neben dem Friedhofe, wo die Scheunen stehen, auch den ganzen Pfarrhof und wenn noch andere Häuser zu der mehrgenannten Kirche gehören." [2])

[1]) Die Papenheims scheinen gleichwohl Lehenrechte an dem Berge gehabt zu haben. Sie haben darauf später ausdrücklich zu Gunsten der Dominikaner verzichtet: U. B. IV. 2276.

[2]) Wegen der Wichtigkeit der Stelle für die mittelalterliche Topographie von Warburg sei dieselbe hier wörtlich auch im Originaltext wiedergegeben: „Insuper fundum totum cum omni jure, quem nulli nec in toto nec in parte recognoscimus, vobis venditum pro marcis quinquaginta usualis monete apud nos publice protestamur, eum videlicet fundum, qui continetur inter murum nove civitatis et murum Bernam locum dividentem a veteri civitate et viam nunc usitatam, qua itur et ascenditur a valva tendente versus dictam Bernam, usque ad cimiterium beate virginis et sic circa cimiterium usque ad viam ad partem cimiterii ejusdem occidentalem et usque ad portam, qua exitur de nova jam habita civitate, et locum juxta cimiterium ipsum, ubi granaria sunt locata, et totum locum curie plebani, et si que alie arce sunt, ad ipsam sepe habitam ecclesiam attinentes." — Die Vollziehungsurkunde über den Verkauf des Berges (ibid. Nr. 1751) gibt die Stelle wörtlich wieder mit einigen unwesentlichen Abweichungen. Bemerkenswerth ist die Variante: „et usque portam novi antedicti opidi, per quam exitus versus (so, nicht versum zu lesen) [dictum] cymi-

Es folgt die übliche Kaution der Gewere und das Verſprechen, ſobald als möglich die verbriefte und beſiegelte Zuſtimmung des Paderborner Kapitels für dieſe Akte beizubringen. Der Urkundende behält ſich ferner noch die Ordnung der Pfarreiverhältniſſe vor, führt Gründe an, welche die Kompetenz zu ſeinem Handeln erweiſen ſollen, droht denjenigen, die der Ausführung der Kloſtergründung Hinderniſſe bereiten würden, mit Kirchenſtrafen und beauftragt endlich ſeine Burgmannen, die Pappenheims und Ekbert Spiegel, die Ordensbrüder in Beſitz zu ſetzen, auch den biſchöflichen Vogt noch insbeſondere, einige Gärten, die an dem nunmehr verkauften Berge ohne Erlaubnis des Biſchofs hergerichtet ſind, zu entfernen und das Eigentum der Brüder bekannt zu geben und gegen Gewaltſamkeit zu ſchützen.

Es wurde bereits bemerkt, daß jenes Datum des Jahres 1286 eine nachträgliche Zuthat iſt. Die Verhandlung iſt vor dem 20. Juni 1283 geſchehen. Von dieſem Tage lauten nämlich die Acta ſowohl der zwei getrennten (Vollziehungs-)Urkunden über die Kirchenſchenkung und bezw. den Terrainverkauf (U.-B. IV, 750, 751), als auch

---

terium." an Stelle der obigen Lesart: „et usque ad portam qua exitur" u. ſ. w. — Die Interpunktion des U. B. iſt von uns abſichtlich geändert. — Wir denken uns zwei Wege, die von der Berner Oſt-Pforte der Altſtadt, nach dem Friedhofe von S. Marien hinaufführten: der eine öſtliche, ging in ſeiner Hauptrichtung, abgeſehen von Zickzackwindungen, zur weſtlichen Kirchthüre von S. Marien, der andere weſtliche, — anfangs vielleicht entlang der Mauer in der Richtung der heutigen Sackſtraße, — zur Weſtecke des Friedhofs und der dortigen Pforte der Neuſtadt, wo jetzt der Durchgang unter dem Rathhauſe iſt. Der zwiſchenliegende Berghang von Mauer zu Mauer und dazu das Scheunenviertel in der Längsaxe des Friedhofs nach Weſten, wo man von dort heute zum Sackthore geht, endlich öſtlich der Kirche der Pfarrhof, das iſt nach unſerer Vorſtellung das Kaufs- bezw. Verkaufsobject. Zur Lage des öſtlichen Außenquartiers Berna ſ. unten Urk.-Reg. 38.

einer Eingabe des Elekten Otto an den Papſt Martin IV. (U.-B. V, 738), durch deſſen Beſtätigung die beiden Verfügungen gegen alle Angriffe geſichert werden ſollten, die man möglicherweiſe aus dem Mangel der Zuſtimmung des Kapitels oder aus dem Status der Exkommunikation des Elekten zu fürchten hatte. Daß thatſächlich die Urkunde von 1286 nicht in dieſes Jahr gehört, iſt ſchon daraus zu erſehen, daß ſie der am 9. Januar d. J. ergangenen päpſtlichen Beſtätigung jener biſchöflichen Rechtshandlungen mit keiner Silbe erwähnt, während ſie ſich doch gerade bemüht, die Kompetenz des Elekten zu erweiſen. Inhalt und Niederſchrift liegen alſo jedenfalls vor dem Jahre 1286. Auch das Jahr 1285 iſt nicht als Termin anzunehmen, da, wie wir noch ſehen werden, die Brüder in dieſem Jahre in Warburg ſchon die Weihe eines Neubaues vorbereiteten. Dieſer Neubau kann aber nicht mehr an der alten Stelle in der untern Stadt geweſen ſein, ſondern muß bereits an dem neuen Platze am Berge gedacht werden. Daß vor dieſem Neubau die Eigentums-Verhältniſſe mit dem Elekten in Ordnung gebracht waren, iſt wahrſcheinlich. Wir kommen alſo ſchon durch dieſe Erwägungen auf das Jahr 1284 oder 1283 zurück. — An und für ſich iſt es nun ferner wahrſcheinlich, daß, wenn wir über zwei ſicherlich zuſammen verabredete Rechtshandlungen — Schenkung der Kirche und Verkauf des anliegenden Grundſtücks — einmal eine gemeinſame Urkunde haben, das andermal zwei getrennte, für jede der beiden Handlungen geſondert, daß dann die letztern aus der erſtern erfloſſen ſind, nicht umgekehrt. Die wiederholte und geänderte Beurkundung kann ja nur juriſtiſcher Vorſicht entſprungen ſein. Das Recht aber liegt klarer in der Trennung, als in der Cumulation. Dazu kommt hier in unſerm Falle noch, daß in der gemeinſamen Urkunde — wir wollen ſie als „Vorurkunde“ bezeichnen — faſt ausdrücklich beſondere „Litterae“ für die beiden Rechtsgeſchäfte

verſprochen werden: „per presentes etiam obligamus et astringimus nos pro vobis de victione et evictione responsuros et, ut vulgo dicitur, warandiam quotiens, quando et ubi requisieritis, prestituros et litteras hoc negotium quocunque modo contingentes, quociens petieritis, daturos et innovaturos“. — Doch es ſind noch zwingendere Gründe vorhanden, unſere Vorurkunde vor den 20. Juni 1283 hinaufzuſetzen. Zunächſt bemerken wir, daß in derſelben der Biſchof ſich noch nicht klar darüber iſt, wie nach dem Uebergang der Pfarrkirche an die Dominikaner die Altſtädter Pfarrzugehörigkeit geordnet werden ſoll: „dicte ecclesie[1]) de rectore pro tempore providebimus, quousque parrochialibus de loco et parrochia commodius poterimus providere.“ In der Vollziehung der Kirchenſchenkung vom 20. Juni 1283 (U.-B. IV, 750) dagegen iſt dieſe Frage bereits entſchieden: „parrochiam totam quoad jus parrochiale addimus et unimus parrochie sancti Johannis novi oppidi“, wobei das Begräbnisrecht auf dem bisherigen Friedhof und der Beſuch des Gottesdienſtes in der Marienkirche den Altſtädtern vorbehalten bleibt. Es läßt ſich doch auch hier wieder nicht die umgekehrte Aufeinanderfolge denken. Zum mindeſten hätte man dann die Gründe erwarten dürfen, warum der Biſchof an der einmal verfügten Union mit der Neuſtadtpfarrei irre geworden und die Sache anders ordnen wollte. — Auch die der Vorurkunde und der einen Vollziehungsurkunde (Nr. 1750) gemeinſame Einleitung zu dem Satze von der Ordnung der Pfarreiverhältniſſe ſpricht für die Priorität der erſteren; denn für das allgemeine Verſprechen, die Pfarreizugehörigkeit demnächſt ordnen zu

[1]) Hierunter die Kirche S. Petri in d. Huffert zu verſtehen, wie P. Gerolt in der Compendiosa historia gethan, iſt unmöglich, da dieſe Kirche in jener Urk. überhaupt nicht erwähnt wird, und außerdem der Pfarrer Johannes von S. Peter 1286 noch lebte.

wollen, ist die einleitende Maxime ganz passend: „ne autem parrochiales dicte ecclesie oporteat municipium exire et ne nimia parrochie distancia pregraventur“. Die Union mit St. Johann auf der Neustadt aber mit diesen selben Worten einzuleiten, das ist nicht original, sondern gedankenloses Abschreiben. — Endlich giebt die Eingabe um Bestätigung an den Papst, die, wie erwähnt, das gleiche Aktum von 1283 hat, noch einen Fingerzeig, die Vorurkunde nicht nur überhaupt, sondern sogar mehrere Monate vor dem 20. Juni des genannten Jahres anzusetzen. Wir lesen nämlich in dem Berichte über die Kirchenschenkung, daß der Elekt anfangs wegen seiner Exkommunikation an der Rechtsgiltigkeit jener Akte gezweifelt habe; er habe aber den heil. Vater selbst darüber befragt d. h. befragen lassen und sei von diesem seines Scrupels entbunden worden: „super quibus, pater sancte, vos consului ac de vestra pietate a tali sum scrupulo enodatus.“ Wenn wir für die Hin- und Rückreise des nach Rom gegangenen Bevollmächtigten blos zwei Monate annehmen, dann fällt der terminus ad quem der Niederschrift der Vorurkunde spätestens in den März oder allenfalls Anfangs April 1283. Der terminus a quo ist der 16. November 1282, da an diesem Tage der Pfarrer Otto von St. Marien wahrscheinlich noch lebte (U.-B. IV, 1706) und also der Elekt noch nicht schreiben konnte: „dicte ecclesie de rectore pro tempore providebimus.“ Jene Verkaufs- und bezw. Schenkungsberedung in Hardehausen hat somit zwischen Mitte November 1282 und etwa Ende März 1283 stattgefunden.

Es läßt sich annehmen, daß die ursprüngliche Verabredung zwischen dem Elekten und den Brüdern dahin ging, ihre Pläne betreffs der Klostergründung am Berge zunächst, bis der Bischofsstreit zu Gunsten des Rietbergers entschieden oder mehr geklärt sei, geheim zu halten. Der

Befehl an die bischöflichen Burgmannen in Warburg, jene in den Besitz einzuweisen, wie ihn die Vorurkunde enthält, sollte erst nach der Vollziehung dieser in's Werk gesetzt werden. Die Besorgnis der Brüder, der Paderborner Wahlstreit möchte zu ungunsten ihres Gönners entschieden werden, besonders da der Erzbischof von Köln Miene machte, seinen Kandidaten mit Waffengewalt durchzusetzen[1]), war jedoch nicht unbegründet. Daher zunächst der Gedanke, die Schenkung der Kirche und den Verkauf von Bistumsvermögen durch den Papst selbst sichern zu lassen. Zugleich auch die formal brauchbarere Trennung der beiden Rechtsakte in je gesonderten Vollziehungsurkunden, so daß, wenn etwa auf die Kirche und den Friedhof verzichtet werden mußte, man wenigstens versuchen konnte, das Eigentum des Berges aufrecht zu erhalten. Die drei Schriftstücke[2]), das Gesuch an den Papst und die beiden Vollziehungsurkunden, wurden, wie wir gesehen haben, schon am 20. Juni 1283 — wiederum in Hardehausen — verhandelt und aufgesetzt. Datirt sind sie jedoch erst am 23. März 1284, eine Verzögerung, die ihre Erklärung sicherlich auch in dem Gange des bischöflichen Wahlstreites zu finden hat. Wenigstens mit dem Ankauf des Berges noch die Öffentlichkeit zu scheuen, lag nun gewiß für die Dominikaner keine Veranlassung mehr vor, und sie müssen thatsächlich auch bald ihren Klosterbau dort in Angriff genommen haben; denn schon im Spätjahr 1285 wurde bei der Kurie in Rom, wie es scheint, mit besonderer Absicht auf den Warburger Fall[3]), die Erlaubnis erwirkt, zur Weihe von Neubauten, wenn sich mit dem Diöcesanbischof Schwierigkeiten ergäben, von diesem absehen und jeden

[1]) Loegel a. a. O. 42.

[2]) U. B. IV. 1750—51. V. 738.

[3]) Die Urkunde trägt auf der Rückseite von gleichzeitiger Hand den Vermerk: „Fratrum Predicatorum in Wartberch“ (U. B. V. 751 n.)

beliebigen Biſchof darum angehen zu dürfen.[1]) Die päpſtliche Beſtätigung der Kirchenſchenkung d. h. wörtlich alles deſſen, „quod super hoc per eundem electum provide factum est“, alſo auch der Union der Marienpfarrei mit St. Johann auf der Neuſtadt, — erfolgte durch Bulle Honorius' IV. vom 9. Januar 1286.[2]) Gerade dieſe Vereinigung der beiden Pfarreien, von deren weiten Entfernung und natürlichen Trennung von einander man dem Papſte offenbar nichts berichtet hatte[3]), ſollte nun aber den Sturm entfeſſeln, den zu vermeiden man wohl befliſſen geweſen.

Aus den Homilien des Cäſarius von Heiſterbach wiſſen wir, daß ſeiner Zeit, wenn irgendwo eine klöſterliche Niederlaſſung gegründet werden ſollte, oft die ganze Gegend aus Furcht vor dem erfahrungsmäßigen Umſichgreifen der ſogenannten toten Hand in Aufruhr geriet[4]). Den Bettelorden gegenüber, deren Beſitz ſich immer in beſcheidenen Grenzen hielt, war dieſe Furcht ja wohl weniger vorhanden. Sie hatten vor allem mit der Mißſtimmung des Kuratklerus, der Weltgeiſtlichkeit, zu rechnen, die ſich von den Bettelmönchen mit ihren weitgehenden Privilegien in Bezug auf Taufen, Beichthören, Begräbnis u. ſ. w. gewöhnlich des Einbruchs in ihre geordnete Seelſorge und nicht minder in das reich entwickelte Gebührenweſen verſahen. So erzählt ſchon Thomas von Chantimpré von einem Seelſorger in Köln, „der ſich in Gegenwart des Kardinals Conrad von Urach heftig gegen die Predigermönche ausließ, weil

[1]) Potth. 22333. — [2]) U. B. V. 752.

[3]) In der päpſtl. Bulle heißt es: „Sane petitio vestra nobis exhibita continebat, quod dil. fil. Otto electus . . . ibidem parrochia ipsius ecclesie sancte Marie parrochie sancti Johannis sibi vicine unita, ecclesiam ipsam . . ordini fratrum Predicatorum . . contulit.“

[4]) Hom. II. 15 nach Unkel, die Homilien des C. v. H.: Annalen f. d. Niederrhein 34 (1879) S. 7. Ferner im „Lib. miracul.“ bearbeitet von Kaufmann ebenda 53 (1891), S. 75.

ſie die Gemeindeglieder ihren rechtmäßigen Seelſorgern entfremdeten".[1]) So erklärt ſich auch die auffallende Erſcheinung, daß ſowohl von Soeſt[2]) als von Warburg, und ſo auch von Regensburg[3]), Straßburg[4]) und andern Städten in den 80er Jahren Streitigkeiten zwiſchen den Dominikanern und der Weltgeiſtlichkeit berichtet werden, und daß auch in Dortmund die Aufnahme der erſteren in die Stadt (1310 ff.) nicht ohne Tumult der Bürgerſchaft[5]) abging.

Schon im Jahre 1282, als man an einen Konventsbau zwiſchen den Städten noch nicht dachte, wurden die eben in der Altſtadt Warburg angeſiedelten Ordensleute angegriffen. Namentlich der von uns mehrfach genannte Pfarrer Otto von der Marienkirche, dann auch der Pfarrer Johannes an der in der Huffert außerhalb der Mauer gelegenen, heute nicht mehr vorhandenen St. Peterskirche[6]) — er war zugleich Kanonikus in Heerſe —, auch der Kaplan Arnold und der Schulrektor Siegfried traten offen als Gegner der Kloſtergründung auf. Nicht blos gegen die Ordensbrüder ſelbſt, ſondern auch gegen jeden, der dieſelben begünſtigte oder ihnen Wohlthaten erwies, richteten ſie ihren Unmut. Ermahnungen, Strafandrohungen, Citationen u. ſ. w. ſeitens der vom Kölner Erzbiſchof als dem vom Papſte beſtellten „Conſervator der Privilegien

---

[1]) Kaufmann a. a. O. 47 (1888), S. 99.

[2]) Finke in der „Röm. Quartalſchrift" 1894, S. 376.

[3]) Derſelbe, Dominikanerbriefe S. 30 f.

[4]) Ebenda S. 32.

[5]) Krömecke, Geſchichtl. Nachrichten über d. Dominikaner-Kloſter in Dortmund S. 7 ff.

[6]) S. über dieſe Kirche Holſcher, die ältere Diöceſe Paderborn in dieſer Zeitſchr. 41, S. 172. — Die Vorſtadt Huffre oder Huffe wurde 1622 von Chriſtian von Braunſchweig eingeäſchert und niedergeriſſen: Beſſen a. a. O. I. 242.

des Predigerordens durch Deutſchland" delegirten Richter haben ſcheinbar gar keinen Eindruck gemacht.[1]) Als nun gar der Verkauf des Berges, und erſt recht als dazu die Überweiſung von St. Marien als Eigentum an die Brüder bekannt wurde, da natürlich hat die Feindſchaft gegen dieſe auch in der Bürgerſchaft, die den Religioſen bisher nicht gerade feindlich gegenüber geſtanden[2]), tiefen Boden gewonnen. Die Altſtädter ſahen ſich mit Recht in ihren wichtigſten Intereſſen gefährdet. Die Hauptbeſchwerdepunkte waren natürlich der Verluſt der Pfarrkirche und die Union mit St. Johann auf der Neuſtadt. Der Elekt mochte damit die Vereinigung der beiden Städte befördern wollen; aber die Altſtädter wollten gerade davon am wenigſten wiſſen. Ferner auch die andern Beſchwerdepunkte. Bei der Marienkirche wurden jährlich Märkte gehalten, was ſollte mit denen geſchehen? Man fürchtete, daß ein ſtark bewohnter Konvent durch die Abwäſſer für die unten liegenden Straßen unangenehm werde. Ein Glockengießer — er iſt leider nicht genannt — ſah Beeinträchtigung ſeines Beſitztums, andere ſahen Beſchränkungen in den Wegen oder Pfaden am Berge u. dergl. voraus.[3]) Der bisherige Kuſtos der Marienkirche, ein Mann des Namens Johannes Haſe, fühlte ſich ebenfalls benachteiligt und ge-

[1]) Vgl. U. B. IV. 1706, 1755. 1756. 1760. 1761.

[2]) ſ. vorher die Nachricht von dem Unmute der Geiſtlichen gegen jeden, der den Brüdern Wohlthaten erwieß. Wenn der Verfaſſer der „Geſchichtl. Notizen über d. hieſige Dominikanerkloſter" im Warb. Kreisblatt 1843 Nr. 42 in der Bevölkerung des Paderborner Landes im allgemeinen Teilnahme für den Orden vermutet, ſo giebt es dafür jedenfalls keine hiſtoriſchen Zeugniſſe. Oliverius, der „vierte Vorgänger Ottos von Rietberg" († 1225 als Kardinal v. S. Sabina) hat viel zu wenig im Paderbornſchen gelebt, als daß er jene Theilnahme hervorgerufen haben könnte. Als Biſchof iſt er wahrſcheinlich gar nicht in Paderborn geweſen. (vgl. Finke, Conzilienſtudien S. 51).

[3]) Vgl. den „Friedensvertrag" von 1287: U. B. IV. 1943.

ſellte ſich den Gegnern zu. Die Beſeitigung der Gärten, die manche ſich auf dem biſchöflichen Grunde am Berge angelegt hatten, trug ſicherlich auch nicht zur Beruhigung bei. Man begnügte ſich bald nicht mehr mit Reden und Schimpfen, ſondern ſcheint auch handgreiflich geworden zu ſein. „Non solum verbis et injuriis et contumeliis diversis non mediocriter (fratribus) derogastis, set nec permittitis, ut possessionem, in quam inducti sunt, pacifice possideant dicti fratres“ — ſo ſchreibt der (Hof-) Geismarer Kanonikus Konrad von Gandern als delegirter Richter an die verklagten Bürger, und ſeine Strafrede betraf faſt den ganzen Altſtädter Rat mit dem Bürgermeiſter an der Spitze![1]) Man wollte den Übergang der Marienkirche an die Religioſen durchaus verhindern. Auch das Eintreffen der päpſtlichen Beſtätigungsbulle brachte die Ruhe nicht, da die Pfarrgeiſtlichen ſofort mit der nicht abzuweiſenden Verdächtigung zur Stelle waren, man habe die Dinge in Rom falſch dargeſtellt, die Bulle ſei alſo erſchlichen.[2]) Eines Tages — es war wohl kurz nach der vom Elekten ſelbſt bewirkten Einweiſung der Brüder in den Beſitz der Kirche — gab es einen förmlichen Sturm gegen das Kloſter. Der Bruder Burchard von Büren und Bruder Friedrich von Braunſchweig wurden auf öffentlicher Straße mit gewaltſamer Hand angegriffen, vielleicht ſogar feſtgenommen. Dann ließ man gegen den Prior und die übrigen Kloſterinſaſſen die Sturmglocken läuten, „wie wenn es Räuber und Diebe zu verfolgen gälte“. Die vor dem Konventshauſe verſammelte Menge erging ſich in Schmähungen und Schimpfreden, der Kaplan Arnold drang mit einer Schaar Übelthäter gewaltſam in die Kirche am Berge

[1]) Ebenda 1902. Vgl. auch 1909: „Quidam presumtores . . . . . presumtiosius postea plurima attemptarunt.“

[2]) Ebenda 1903: „quia vos . . . dixistis, suggestione falsi fore a dictis fratribus impetratum.“

ein und las dort auf Verlangen der Bürger die Messe.[1] Die Kirche war dadurch thatsächlich dem Besitze der Dominikaner wieder entzogen, und es hat lange gedauert, bis sie sie zurückerhielten.[2]

Die Prozesse im einzelnen zu verfolgen, die ob dieser Gewaltthaten bei der Kurie in Köln gegen die Warburger „Rebellen" angestrengt wurden, ist nicht möglich. Wir entnehmen ihnen nur, daß auf Vorladung am 14. Januar 1287 als Vertreter der Städter der Schulrektor Siegfried vor dem Offizial[3] in Köln erschien, aber nur um unter dem Vorgeben, Köln sei für seine Auftraggeber nicht sicher genug, die Verlegung des Prozesses nach Paderborn zu verlangen. Es wurde ihm dies im folgenden Termine am 12. Februar desselben Jahres wider Erwarten bereitwillig zugestanden; aber nun — appellirte er nach Rom und verließ ohne Erlaubnis die Gerichtsstelle.[4] Dieser nicht gerade geschickt zu nennende Verschleppungsversuch nützte den Warburgern natürlich nicht viel. Sie wurden in contumaciam verurteilt, den Dominikanern innerhalb 7 Tagen Genugthuung zu leisten, andernfalls ihnen Bann und Interdikt angedroht. Über den Kaplan Arnold insbesondere wurde die Exkommunikation ohne weiteres ausgesprochen.[5] Eine unmittelbare Wirkung erzielten freilich auch diese Verurteilungen noch nicht. Die kirchlichen Sentenzen gegen die Altstadt wurden perfekt, und noch am 21. März 1287

[1]) Ebenda 1921.

[2]) Ebenda 1931 d. d. 21. März 1287: „quia diligenter monit eisdem priori et fratribus ecclesiam restituere . . . non curarunt."

[3]) Es ist hier natürlich nicht an ein kölnisch-westfälisches Offizialatgericht zu denken, das für das kölnische Westfalen und überdies erst im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts begründet wurde (vgl. Hansen in Westd. Zeitschr. 7. (1888), S. 36), sondern an das ältere Offizialat für die Erzdiöcese, an das der Erzbischof als „Conservator der Privilegien des Dominikanerordens" die Sache verwiesen hatte.

[4]) U. B. IV. 1924 u. ff. — [5]) Ebenda 1926.

fordert der päpstliche Legat, Kardinal Johann von Tusculum, die Aufrechterhaltung des gegen die Warburger Ratsgenossen und Bürger verhängten Bannes, „weil sie, eifrig ermahnt, die genannte Kirche dem Prior und den Brüdern zurückzugeben und Genugthuung zu leisten, sich um diese Aufforderungen gar nicht kümmerten".[1]) Auch noch am 14. Mai sahen sich die Religiosen an dem Genusse der Kirche wie des Berges samt Zubehör gehindert.[2])

Doch die Opposition konnte nicht lange mehr fortgesetzt werden, da sich der Kölner Erzbischof und Otto von Rietberg inzwischen über das Bisthum geeinigt hatten[3]), und der letztere auch mit der römischen Kurie nunmehr im Reinen war[4]). Bereits am genannten 14. Mai sprach Bischof Otto seinerseits die Exkommunikation gegen die beteiligten Bürger und insbesondere auch gegen den Kaplan Arnold aus, verhängte das Interdikt über die gesamte Altstadt mit Ausnahme der Marienkirche, insbesondere aber auch über die Peterspfarrei, beauftragte die Pröpste der Klöster Gehrden, Willebadessen und Arolsen mit der Durchführung dieser Sentenzen und befahl ferner seinen Burgleuten und dem bischöflichen Official in Warburg, sowie dem Rathe und der Kommune der Neustadt, die Ordensbrüder gegen jede Belästigung zu schützen.[5]) Schon nach wenigen Tagen kam nun ein „Friedensvertrag" zwischen dem Konvente und den Bürgern zu stande, den der Bischof, von beiden Parteien angeblich zum „Schiedsmann und freundschaftlichen Vermittler" gewählt, am 21. des genannten Monats beurkundete.[6])

Wir entnehmen dem Schieds- und Friedensinstrument folgende Sätze: „An erster Stelle setzen wir fest, daß die

[1]) U. B. IV. 1931. — [2]) Ebenda 1940.
[3]) Loegel a. a. O. 43 f. — [4]) S. oben S. 113, Anm. 2.
[5]) U. B. IV. 1940 f. — [6]) Ebenda 1943.

genannten Brüder die Kirche S. Maria in vinea, die wir ihnen zur Vermehrung des Dienstes Gottes und in der Absicht, daß nach unserm Tode daselbst allezeit ein Jahrgedächtnis für uns gefeiert werde, geschenkt haben, friedlich besitzen sollen. — Ebenso sollen die Brüder den Berg, den wir ihnen verkauft haben, mit den Gärten bis zu den daselbst gebauten Häusern ungestört und friedlich besitzen. — Sie dürfen aber keine Latrinen, die andern nachteilig sind, bauen, und häßliche (offene) Kloaken sollen nicht geduldet werden. — Das Haus des Glockengießers werden die Brüder nach unserm Schiedsspruche ankaufen. — Gen Westen soll sich der Friedhof der Brüder bis an das Geländer (usque ad plancas) erstrecken; wir behalten unserm Urteil jedoch vor, den Winkel, wo man den Friedhof (zur Neustadt?) überschreitet, mit Beirat der Brüder und unserer Burgleute und der Ratsgenossen abzugränzen. — Zwischen der Mauer gen Berne und den Gebäuden der Brüder soll zum Nutzen der Bürger, die dorther gehen wollen, ein gemeinsamer Raum (oder Platz) in der Breite von 16 Fuß frei liegen bleiben. — Die Bücher, Kelche, Glocken[1]) und alle sonstige Ausrüstung der genannten Kirche überweisen wir der Bürgerschaft (der Altstadt), die sie mit unserm Beirat einem frommen Gebrauche zuwenden wird. — Die Pfarrei der Kirche im Weinberge haben wir der Pfarrkirche von St. Peter (!) kraft unserer Diöcesangewalt unirt. Außerdem werden die Brüder, wann immer die Bürger eine Kirche bauen wollen, sie darin, wie in andern Dingen, unterstützen, und wir werden diese Kirche zu Ehren der heil. Jungfrau, dazu einen Friedhof innerhalb der Altstadt ohne Kosten der Pfarreingesessenen[2]) consecriren,

[1]) Im Schenkungsact waren speziell die Glocken mit eingeschlossen gewesen. S. oben S 117.

[2]) d. h. der Bischof verzichtet auf das sogen. „Servitium" für die Consecration; vgl. Gerhoh v. Reichersberg im Tractat „adversus

wann wir darum gebeten werden, und diese Kirche soll Taufkirche sein. — Den Markt, der bei der oft genannten (Marien-)Kirche gehalten wird, übertragen wir in die Altstadt. — Das Haus, in welchem die Brüder (gewohnt und) celebrirt haben, und den Platz, der zum Friedhof bestimmt war, überweisen wir an die Bürgerschaft der Altstadt. — Die Exkommunikation und die andern Strafverfügungen, gegen wen auch immer sie verkündigt sind, werden wir, demütig darum ersucht, aufheben; denn wir wollen, daß aller Groll, Uneinigkeit und Verstimmungen zwischen den Brüdern und den Bürgern von jetzt ab gänzlich aufhören und beigelegt seien". Die Urkunde schließt mit der Festsetzung einer Strafe von 100 Mark[1]) für denjenigen, der den Schiedsspruch nicht innehält.

Das Wichtigste in dieser Regelung ist die Ueberweisung der bisherigen Pfarreigenossen von S. Maria in vinea an die Außenpfarrei von St. Peter an Stelle der früher beabsichtigten und verfügten Union mit der Neustadt-Pfarrei von St. Johann. Es war das ein Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Altstädter, das offenbar nicht die definitive Ordnung der Angelegenheit bedeutete. Man hatte die Erbauung einer neuen Marienkirche in der Altstadt in Aussicht genommen, und nur bis zu deren Vollendung sollte das neue Arrangement gelten. Im Jahre 1297 war die neue, die heutige Altstädter Pfarrkirche, vollendet, und nun wurde diese die Hauptkirche

---

simoniacos" (Migne, Patrologia latina, Bd. 194, col. 1369): „dicunt enim episcopi, deberi sibi servitium et expensas multas, dum consecrant ecclesias; et nos non negamus eis debitum servitium et expensas"; aber die Bischöfe dürften das Geld nicht von den Gründern der Kirche fordern, sondern nur freiwillig gebotene (Ehren)gaben annehmen.

[1]) = ca. 10,000 unserer heutigen Mark, die Geldentwertung wie 1:4 gerechnet.

der Altstadt, St. Peter aber wieder auf den Außenbezirk der Hüffert beschränkt.[1])

Durch den Schiedsspruch des Bischofs waren die Anstände der Bürgerschaft im großen und ganzen beseitigt. Es war vorläufig nur noch ein Bürger, Heinrich genannt Kacuel, der sich noch nicht zufrieden gab, und der den Friedenszustand durch Beschimpfung der Religiosen brach, wofür er am 1. Dezember 1287 nochmals besonders exkommunicirt wurde.[2]) Auch das Paderborner Domkapitel gab nachträglich am 16. Juni 1299 seine Zustimmung zu der vom Bischof beliebten Art der Fundierung des Warburger Klosters. Die Dominikaner hatten die Gunst des Kapitels bereits in dem Maße erworben, daß es gleichzeitig eine Gebetsverbrüderung mit ihnen einging.[3]) Unversöhnlich sind wohl auf lange hinaus nur einzelne Pfarrgeistliche geblieben. Noch im Jahre 1347 lesen wir von „Beleidigungen, Belästigungen und Schädigungen", über die sich der Warburger Prior und Konvent zu beklagen haben, und von Prozessen, die dieserhalb angestrengt wurden.[4])

Nur der ungeheuren Energie, mit welcher der Orden die einmal gewonnene Position festhielt, ist es gelungen, mit der Zeit die harten Köpfe zu beugen und schließlich auch in der Zuneigung des Volkes Boden zu gewinnen. Erhebliche Schenkungen und Legate sind freilich, soweit der überkommene Urkunden-Bestand ein Urteil gestattet, noch

---

[1]) U. B. IV. 2444. Die dort genannte „ecclesia sancte Marie veteris oppidi infra muros" ist die heutige Altstädter Pfarrkirche, die dann 1299 „sub titulo visitationis beatae Mariae virg." eingeweiht wurde. Holscher, die ältere Diöcese Paderb: Ztschr. 41, S. 165 nennt auch schon zum J. 1297 den ersten Pfarrer, nämlich Bertholdus, wohl derselbe, der 1305 Bertholdus Bracule genannt wird und der vorher Pfarrer bei S. Peter gewesen?

[2]) U. B. IV. 1964. — [3]) Ebenda 2563 f. — [4]) S. u. Urk. Nr. 6.

lange ausgeblieben. Es sind nur einige Memorienstiftungen zu verzeichnen, die aber, verbunden mit der Thatsache, daß bereits 1310 Johannes Schwarze, ein Mitglied des Dominikaner-Konvents, Verweser der St. Petrikirche außerhalb der Mauer war,[1]) — immerhin darauf hindeuten, daß die Volksgunst begonnen hat, sich dem Ordenshause zuzuwenden. Der Adel der Gegend war ihm ja von Anfang an zugethan.[2]) Besonders ist sich die Familie von Papenheim, in deren ursprünglichen Lehnsbesitz der vom Bischof überwiesene Fundus mit ihrer Bewilligung eingriff,[3]), in der Begünstigung des Konvents bis ins 16. Jahrhundert treu geblieben. Sie hat wiederholt Schenkungen von Gülten für Anniversarien und Pitanzen gemacht. Im übrigen hat das Kloster im 14. und 15. Jahrhundert seinen Besitz, der ihm von den Papenheims besonders im Sack und in der Vorstadt Huffert zugekommen war, gerade dort auch durch Ankauf von Gärten und Kottenstellen zu vermehren gesucht. Zu wirklich großem Reichtum ist dasselbe aber nie gekommen. Im Gegenteil, es hat besonders in Kriegszeiten wiederholt mit dringender Not zu kämpfen gehabt. In gewöhnlichen Zeitläuften haben immerhin zumeist 25—30 Personen, Patres, Kleriker und Laienbrüder zusammengerechnet, im Konvente gelebt.[4]) Daß dieser auch

[1]) Holscher a. a. O. S. 172.

[2]) Namen wie Burchard von Büren (1283—87). Johannes de Brakele (Prior vor 1350 und 1355) u. a. beweisen das. Auch der mehrgenannte Ritter Egbert Spiegel soll, wie Gerolt, gestützt auf die älteste Totentafel des Convents, vermutet, in Warburg in den Orden getreten sein. Das ist aber nicht haltbar, da Egbert noch 1293 als „miles" siegelt: W. U. B. IV. 2276. Es handelt sich wahrscheinlich um einen Sohn von ihm.

[3]) S. oben S. 118, Anm. 1.

[4]) So nach den Angaben des Liber depositorius, also in den letzten Jahrhunderten. Ob man mit Hense (Einleitung zu dem „Katalog der sogen. Dominikaner-Bibliothek zu Warburg:" Gymnas.-Progr. 1886)

im eigenen Orden sich eines gewissen Ansehens erfreute, beweist die Thatsache, daß wiederholt, so 1379, 1412 und 1489 das Provinzialkapitel in Warburg gehalten wurde. Auch 1542 sollte es dort stattfinden, es ist aber aus unbekanntem Grunde unterblieben.[1]) Von dem Provinzialkapitel des Jahres 1379 ist das Protokoll[2]) zum teil erhalten. Es weist eine Reihe von Beschlüssen auf, die für das innere Ordensleben der Gesamtprovinz bedeutsam gewesen. Leider erfahren wir dabei nichts über den das Kapitel beherbergenden Konvent selbst. Nur ein paar Namen seiner Insassen, der „magister studentium" Heinrich von Speier und seine vier Schüler, sind genannt. Von den letztern waren, nach den Familiennamen zu schließen, wenigstens drei aus der Stadt Warburg oder der Umgegend zu Hause. Die Anziehungskraft, die das Warburger Kloster in den spätern Jahrhunderten besonders auf die Jugend der Diemelgegend ausgeübt hat, war also damals bereits wirksam.

Einer der Geschichtsschreiber unseres Ordenshauses macht die Bemerkung: Das Warburger Dominikanerkloster gehöre nicht zu jenen großartigen Stiftungen der Vorzeit, die sich als Ausgangspunkt der Kultur, als Pflanzschulen der Wissenschaft und christlicher Gesittung ausgewiesen hätten; bei Erwähnung desselben dürfe man nicht an die Augia dives, an St. Gallen, Fulda oder Corvey denken. Das letztere ist natürlich richtig. Trotzdem ist der Einfluß des Warburger Klosters auf die intime Kulturgeschichte des Diemellandes, seine Bedeutung für das geistige Bild von

„nach den 40 Chorstühlen der Kirche" schließen darf, daß die Stiftung schon frühzeitig recht bedeutend gewesen", würde darauf ankommen, aus welcher Zeit jene Chorstühle stammen.

[1]) Gerolt auf Vorsteckblatt.

[2]) Veröffentlicht von Finke in der „Römisch. Quartalschrift" 8 (1894), S. 379—85.

Warburg nicht zu verkennen. Jedenfalls ist seine zeitweise blühende Klosterschule in den nachreformatorischen Jahrhunderten lange Zeit in der Diemelstadt maß- und richtunggebend gewesen. Der Konvent ist am 1. Dezember 1810 durch die napoleonisch-westfälische Regierung „gesetzlich supprimirt" und dann durch königlich-preußische Kabinetsordre vom 31. Dezember 1824 definitiv aufgehoben worden. Aber noch jetzt ragt jene Schule, wenn auch heute unter dem Titel eines königlichen Gymnasiums [1]), in den geistigen Horizont der ganzen Gegend dominirend hinein, ebenso wie die Gebäude des Klosters, seine hell schimmernden hochstrebenden Mauern, in ernster, man möchte sagen historischer Feierlichkeit zum Diemelthale hinabschauend, von dieser Seite noch immer das körperlich zu schauende Bild der Stadt bestimmen.

---

[1]) Die ältere Geschichte der Anstalt (1622—1866) hat der verstorbene Prof. Havenecker, verehrungswürdigen Angedenkens, geschrieben im „Jahresbericht über das königl. kathol. Progymnasium zu Warburg, Schuljahr 1866—67.

NB! Auf S. 110—112 oben sind die Nrr. 18, 30, 36, 37 zu ändern in die Nrr. 19. x, y, z. Ebenso ist auf S. 119 in der letzten Zeile der Anmerkung XX statt 38 zu setzen. S. 118 Zl. 5 v. u. lies arco statt arco.

# Anhang.

## Urkunden und Regesten zur Geschichte des Warburger Dominikanerklosters im 14. u. 15. Jahrhundert.[1])

1. 1321, 22. Mai.

Bruder Hermann, episcopus Belovilonensis,[2]) vom Paderborner Kapitel für Uebertragung und Zusammenlegung von Abläſſen bevollmächtigt, verlegt die der Kirche S. Maria in vinea zu Wartberg verliehenen zusammen auf den Osterdienstag und erteilt seinerseits bestimmte Indulgenz dazu.

Frater Hermannus Dei gratia Belovilonensis episcopus omnibus presentia visuris salutem et sinceram in domino karitatem. Cum auctoritate in dyocesi Paderbornensi nobis a capitulo commissa indulgencias transferre et easdem valeamus insuper adunare, auctoritate predicta de indulgenciis, quas venerabiles viri et domini fratres nostri archiepiscopi et episcopi [ecclesie][3]) dilectorum nobis in Christo fratrum predicatorum sancte Marie in vinea in Wartberg pro octavis dedicationis, cujus dedicationis dies tercia feria penthecostes singulis annis peragitur, contulerunt de quatuor diebus octave predicte videlicet de feria quinta, sexta, sabbato et die dominica de qualibet predictarum decem annos et totidem karenas defalcamus et predictam indulgenciam sic defalcatam adunamus, adunatam transferimus in terciam feriam pasche, quando anniversarium dedicationis altaris per nos consecrati in ecclesia fratrum predicatorum annis singulis peragetur. Omnibus etiam vere penitentibus et confessis, qui prefatis fra-

---

[1]) Im Wortlaut mitgetheilt sind solche Stücke bezw. Stellen, welche für die Geschichte des Klosters oder kultur-, rechts-, wirthschaftsgeschichtlich oder topographisch ein besonderes Interesse haben. Die 9 Regesten aus dem Warburger Stadtarchiv hat mir Herr Pfarrer Schrader in Natzungen zur Verfügung gestellt. Auf die Münsterschen Urkunden bin ich durch Herrn Block aufmerksam geworden. Beiden Herren vielen Dank!

[2]) S. über ihn Evelt, Weihbischöfe S. 25—32.

[3]) fehlt im Orig.

tribus manum porrexerint adjutricem, peccata oblita, vota fracta, juramenta absque reliquiarum contactu violata, offensas patrum et matrum sine manuum iniectione temeraria, septimam partem de iniunctis sibi penitenciis auctoritate speciali apostolice sedis nobis super hiis indulta in domino misericorditer relaxamus, insuper ducentos dies et quatuor karenas predictis fratribus superaddimus auctoritate nobis commissa de eadem gracia speciali. In cujus adunationis et tran[s]lationis evidens testimonium sigillum nostrum duximus presentibus apponendum. Datum in monasterio anno Domini M°.CCC°.XXI°., XI°. kalendas Junii.

Orig.-perg. im St.-Arch. Münſter, Dominik. Warburg nr. 54 mit anhängendem gut erhaltenem braunem Wachsſiegel. Beſchreibung dieſes ſ. Evelt a. a. O. S. 31.

2. 1332, 9. April.

Die Städte Warburg einigen ſich mit dem Dominikaner-Convente über den ſogen. Brüderkirchhof dahin, daß um denſelben eine Mauer gezogen und mit einer Thür verſehen werden ſoll, zu welcher ſowohl der Convent als auch die Städte einen Schlüſſel haben. Dat. fer. V. ante Palm. 1332.

Alte Kopie im Stadtarchiv Warburg Nr. 20. (z. Z. nicht aufzufinden; Reg. nach altem Kopialbuch mitgetheilt). — Ob. ident. mit Nr. 3?

3. 1332, 9. April.

Prior und Convent des Predigerordens zu Warburg bekunden die durch Bürgermeiſter und Rath der Neuſtadt Warburg gewährte Erweiterung des Kloſterfriedhofs nebſt Beſtimmungen über die Einfaſſungsmauer und die Friedhofspforte.

Datum per copiam sub sigillo universitatis opidanorum novi opidi Wartbergensis. — Nos Johannes prior, Henricus supprior[1]) et . . conventus ordinis predicatorum domus Wartbergensis istius

[1]) Holſcher, die ältere Diöceſe Paderb. in Ztſchr. 41, S. 167 nennt zum J. 1332 Joh. prior, Hermannus subprior. Falls dem unſere hier mitgetheilte Urk. zu Grunde liegt, ſo iſt die Leſung „Hermannus“ irrig. Vgl. auch unten Urk. Nr. 4.

tenore pagine in publicam deducimus noticiam presencium et memoriam futurorum, quod viri honorabiles Eckehardus de Geysmar proconsul et . . consules nove civitatis Wartbergensis in dilatacionem nostri cymiterii pari voto consenserunt tali pacto, quod nos fratres predicti muro tante altitudinis latitudinisque fossatum versus murum dicte civitatis capiemus, ut collis ibidem penitus maneat indecisus. Licenciarunt nos insuper iidem consules ponere murum cum porta quatuor pedum murum prefate civitatis nostramque ecclesiam attingentem et illi parte faciemus affigi unam seram extrinsecus versus cymiterium nostrum, nec debent esse plures sere ad illam portam quam una, et ad seram illam debent esse due claves, quarum unam . . consules sepedicte civitatis qui pro tempore fuerint habebunt, ut illam portam, cum hoc ipsis placuerit, claudere et aperire queant pro omni civitatis sue necessitate. Nos vero aliam clavem ejusdem sere retinebimus portam ad eandem. Sed si necessitatis articulus quispiam prefatis . . consulibus incubuerit, extunc requisiti ab eis nostram clavem, quam habemus ad dictam portam, ipsis sine aliqua contradictione benivole volumus presentare. Sublata vero illius necessitatis causa eadem obligatione obligati nostram nobis clavem reddere tenebuntur. Addicimus preterea quod . . consules predicti vi presencium licterarum sine odio nostro vel contradictione cuiuscumque, prefatos muros ambos deponere possunt, cum hoc ipsis visum fuerit expedire. Et in omnium premissorum testimonium ejusdem nostri . . conventus sigillum presenti pagine duximus apponendum· Datum feria quinta ante palmas anno Domini M°.CCC°.XX°.XII.

In dorso m. saec. XIV.: „Littera ampliacionis cimiterii".

Orig.-Perg. St.-Arch. Münſter l. l. Nr. 55. Vom anhängenden Siegel nur ein kleiner Reſt Wachs erhalten.

4. . 1333, s. d.

## Herbold und Raveno von Papenheim ſchenken für ein Anniverſarium ihrer Eltern mit Pitanz dem Convente des Predigerordens zu Wartberge eine jährliche Gülte aus zwei Häuſern daſelbſt.

In nomine domini amen. Nos Herboldus de Papenheym et Raveno de Kugelenberge milites tenore presentium publice recognoscimus et testamur, quod nos ex speciali devocione et affectu pari manu de pleno consensu et assensu . . omnium heredum

nostrorum ob salutem et remedium animarum nostrarum nostrorumque carorum annuam pensionem tredecim solidorum Wartberge usualium, quam dudum jure hereditario possedimus et possidemus, de duabus casis et ortis juxta sanctum Petrum extra muros Wartbergenses sitis, qnarum unam quidam cognomento Cesar, alteram vero, que juxta vicum putei sita dinoscitur, Hodagessen inhabitat, conventui fratum ordinis predicatorum ibidem pro spirituali beneficio et elemosina donavimus atque singulis annis in vigilia beati Mychaelis eisdem ministrandam perpetuis temporibus presentibus assignamus, adiectis nichilominus quibusdam condicionibus a fratribus ipsis inviolabiliter observandis, videlicet quod . . prior et fratres ordinis supradicti, qui in presentiarum sunt eorumque in posterum successores annis singulis in vigilia beati Mychaelis supradicta anniversarium domini Ravenonis senioris felicis recordationis et domine Gertrudis sue consortis atque parentum nostrorum cum vigiliis et missis defunctorum sollempniter peragere tenebuntur, dictam eciam pecunie summulam eodem die in pane albo, piscibus et in vino totaliter expendent in refectorio communi pictanciam et consolacionem aliqualem sibi faciendo. Si vero, quod absit, fratres ipsi in predicti anniversarii observacione seu etiam pictancie ministracione fortassis invenirentur negligentes, extunc predictam pensionem non recipient illo anno, sed nos seu heredes nostri pro sue libertatis arbitrio eandem distribuendi seu quomodolibet dispensandi liberam habebunt facultatem. Ut igitur premissa omnia et singula firma maneant et inconvulsa, sigilla nostra presentibus duximus apponenda. Nos eciam fratres Johannes de Camer[a] prior, Herwicus supprior, Johannes lector totusque conventus ordinis memorati ratum et gratum prefatum habentes beneficium et ad inviolabilem observanciam singulorum nos presentibus obligavimus sigilli nostri munimine roboratis. Datum et actum Wartberg anno Domini M°.CCC°.XXXIII.

In dorso m. s. XV.: Litera de duabus casis et ortis in Hutfia.

Orig.-Perg. St.-Arch. Münſter I. l. Nr. 56. Von den 3. Siegeln 1 abgefallen; 2 ſpitzoval in grünem Wachs: der Papenheimſche Rabe, Umſchrift: (S. Raveno) NIS. (de) COGE (lenberg); 3 nur ein Reſt Wachs erhalten.

5. 1338, Dezember 13.

Hermann de Dalheim, opidanus Warburgensis, verſchreibt dem Convente der Brüder des Predigerordens in

Wartberg zwei Gärten vor der Altſtadt W., der eine bei der Neuen Brücke, der andere bei dem ?-thore. Beſiegelt haben Thidericus plebanus inferioris opidi, Conradus Udonis sacerdotes ac Thidericus de Sullessen (Siddesen?) opidanus Warberg. — Testes: Henricus Epen proconsul veteris opidi, Conradus Baken, Thider. de Sullessen, Bertoldus de Mengersen et Herman. Rolf opidani Warbergenses. D. anno D. MCCCXXXVIII. die Lucie virginis et mart.

Reg. aus P. Roſenmeyers Verzeichnis der „bei dem 2. großen Brande in der Behauſung des verſtorbenen Herrn Licentiaten Koch größtentheils verbrannten“ 214 Urkunden, Nr. 120 (jetzt im Beſitze des Herrn Pfarrers Hagemann).

6. Bremen, 1347, 20. Sept.

## Otto Erzbiſchof von Bremen transſumirt Urkunde P. Johanns XXII. vom 26. April 1319 und delegirt drei Osnabrücker Geiſtliche als Richter für Prozeſſe, die der Warburger Dominikaner-Prior gegen Feinde ſeines Convents anhängig machen will [1])

Otto Dei gracia sancte Bremensis ecclesie archiepiscopus, judex seu conservator una cum quibusdam certis collegis suis religiosis viris . . magistro et fratribus ordinis predicatorum extra regnum Francie a sede apostolica deputatus, honorabilibus viris dominis . . decano et cantori Osnaburgensis ac thesaurario et scolastico sancti Johannis ecclesiarum ibidem salutem in Domino et mandatis nostris infra scriptis ymmo verius apostolicis firmiter obedire. Litteras sanctissimi patris ac domini nostri domini Johannis divina providencia pape XXII. non cancellatas, non oblitas nec obrasas, sed omni prorsus vicio et suspicione carentes cum vera bulla plumbea et filo canapis integro more romane curie bullatas nobis pro parte . . prioris et conventus ordinis fratrum predicatorum domus Wartbergensis Paderburnensis dyocesis cum reverencia presentatas recepimus in hec verba:

Johannes episcopus servus etc. archiepiscopo Bremensi et Traiectensi ac Hildensemensi episcopis salutem etc. Dilectos filios

[1]) Im Brem. U. B. nicht aufgenommen.

. . magistrum et fratres ordinis predicatorum, qui in decore etc. . . Dat. Avinionis VI. Kal. Maii pontificatus nostri anno III°.

Cum igitur execncioni eorum, qne nobis in dictis litteris apostolicis committuntur, intendere non possimus aliis diversis nostre Bremensis ecclesie negociis occupati, vobis insimul et cuilibet vestrum singulariter tenore presencium vices nostras in solidum committimus, quonsqne eas ad nos duxerimus revocandas, vobis nichillominus[!] insimul et cuilibet vestrum in virtute sancte obediencie districte precipiendo mandantes, quatenns vos et quilibet vestrum, cnm requisiti simul fueritis aut aliquis vestrum singulariter, auctoritate nostro ymmo verius apostolica causas, quas prior et conventus ordinis fratrum predicatorum domus Wartbergensis dicte Paderbornensis dyocesis movent seu movere intendunt quibuscnnque molestatoribus, presumptoribus et iniuriatoribus eorundem super quibuslibet molestiis, iniuriis atque damnis, quantumcunque et quotiescunque expediens fuerit, secundum Domini et justiciam ac formam et tenorem litterarum apostolicarum premissa(!) nobis directarum, quas snb vera bulla plumbea vobis, si pecieritis, exhiberi precipimus, decidatis easque fine debito terminetis, in cuins commissi testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum Breme anno Domini M°.CCC°.XL. septimo in vigilia beati Mathei apostoli.

Orig.-Perg. Münſter l. l. Nr. 57. Siegel unkenntlich.

7. 1355.

Thidericus dictus Schuwe ſchenkt dem Kloſter Warburg 40 Mark Wartbergiſcher Denare zur Stiftung eines Jahrgedächtnis. — Joh. de Brakele prior, Waltherus supprior, Albertus lector.

ſ. Holſcher in dieſer Zeitſchr. 41, S. 167 f.

8. 1355, 25. März.

Raveno d. ä., Herbold und Raveno d. j. von (Papenheim-) Kanſtein ſchenken für ein Anniverſarium ihres Vaters Konrad mit Pitanz dem Convente des Predigerordens zu Wartberge eine jährliche Gülte aus zwei Häuſern vor dem Sackthore daſelbſt.

Nos Raveno senior, Herboldus et Raveno junior de Kansten milites, filii domini Conradi de Papenhem bone memorie cum

omnibns nostris . . heredibus tenore presencinm pnblice recognoscimns et testamnr, qnod pro salute et remedio anime patris nostri jam dicti et animabns omninm progenitorum ac carorum nostrorum donavimus et assignavimus . . priori et . . conventui pro tempore fratrum ordinis predicatorum domns Wartberge elemosinam annue pensionis nnins marce gravium denariorum Wartberge nsualinm singulis annis in festo beati Mychaelis tollendam finaliter et solvendam de dnabns domibus nostris extra muros opidi Wartbergi ante valvam dictam Sacdor sitnatis, novem videlicet solidorum pensionem de domo sita in pomerio, et trium solidorum de domo sita juxta pntenm scipenborne nnncupatum. secundum modnm tamen et formam infra scriptam, videlicet qnod . . prior et . . conventns, qui fuerint pro tempore, singulis annis in festo beati Nycomedis martiris peragere debebunt anniversarium domini Conradi patris nostri supradicti ceterorumque carornm nostrorum solempniter cum vigiliis et missa pro defunctis, et eodem die de elemosina prenarrata debebit fieri in commnni refectorio cnm albo pane, piscibus et cum vino fratribus pitancia sive consolacio specialis. Ceterum omnem pensionem aliam, que solvi consnevit de domibus prioris dictis snpra elemosinam nnins marce supradictam, sive sit in pecnnia sive sit in ovis et in pnllis, nos et nostri heredes tollere debebimns integraliter et in toto. Adiectnm est eciam, pnod nos et heredes nostri poterimus et possnmus dictam pensionem pro omni differencia temporis reemere a fratribus pro decem marcis denariorum Wartbergensinm narratorum. Qua reempcione facta . . prior et . . conventns precinm reempcionis in consimiles redditus convertere et expendere debebnnt et de anniversario sepedicto facere qnantum ad singula puncta, prout snperius est expressum. In testimoninm igitnr et robur omninm premissorum sigilla nostra presentibus litteris sunt appensa. Datum anno Dominice incarnacionis M°.CCC°. quinquagesimo qninto in annunciacione dominica.

Orig.-Perg. in Münſter I. I. Nr. 59. Von den drei anhängenden Siegeln 1 und 2 abgefallen, 3 in braun. Wachs der Papenheimer Rabe, Umſchrift: . . . NIS . . . —

9. 1358, 5. September.

Heynrik van Wynden, borger to Warperg, ſchenkt dem Gotteshauſe Unſerer Lieben Frau in der Altſtadt ſeinen

ebenda jenſeits der langen Brücke gelegenen Garten und behält ſich auf Lebenszeit die Pacht desſelben vor.

Orig.-Perg. in Münſter l. l. Nr. 58. — Das große Stadtſiegel mit Rückſiegel gut erhalten.

10. 1361, 25. April.

Der Dominikanerconvent (Albert, Prior, Johannes niger Subprior, Konrad von Wulfhagen, Lector) zu Wartberch erklärt gegenüber dem Rathe der Neuſtadt W., das Haus zwiſchen Kirchenchor und Schlafhaus nach der Neuſtadt hin in Höhe und Breite der Mauer mit Zuſtimmung jenes und im Einvernehmen mit ihm bauen zu wollen. Dat. Wartberch 1361 in die 6. Marci evangeliste. (Lat.)

Orig.-Perg. im Stadtarchiv zu Warburg Nr. 35. Siegel größtentheils erhalten.

11. 1375, 5. Januar.

Johan Verwyndelen, Bürger zu Wartberg, ſchenkt $^1/_2$ Mark Rente, welche er von Heinrich Kromen gekauft hatte, ſeinem „mage“ Herrn Stolten, Conventsbruder im Dominikanerkloſter zu Wartberg, für deſſen Lebzeiten; nach deſſen Tode ſoll die Rente an den Convent zu einer Memorie fallen. Der hovetbreff iſt mit übergeben. Des to tuchnisse so hebbe ek Johan verwyndelen vorgenannt myn eggen Ingesegel gehangen an dussen breff, de dor den hovetbreff ys transfigeret. Dat. a. D. 1375 in vigilia Epyphanie eiusdem.

Orig.-Perg. im Stadtarchiv Warburg Nr. XLIX. (Der zugehörige hovetbreff iſt noch nicht aufgefunden.)

12. 1375, 18. Januar.

Heinrich von Göttingen, Bürger in Wartberge, verkauft den Dominikanern daſelbſt eine jährliche Gülte von einem Hauſe auf der Langen Straße unter Vorbehalt des Wiederkaufrechts.

Ego Henricus de Gottinghen[1]) opidanus in Wartberge, Ghertrudis uxor eins legitima nostriqne heredes recognoscimus publice protestantes, qnod vendidimus et in presentibns vendimus priori pro tempore et conventui ordiuis predicatorum in Wartberg dimidiam marcam annne peusionis communinm denariorum Wartberg legalium pro quinqne marcis dictorum deuariornm nobis totaliter persolutis dandam et persolvendam ipsis in quolibet festo sancti Michaelis de domo Nolten Screders in longa platea de fundo et de omnibns predicte domus pertineutiis, prout patet in littera qnadam aperta desnper confecta, quam quidem litteram ipsis presentavimus et eandem habent cnm nostra boua volnntate, ponentes dictos emptores in possessionem pacificam et quietam, quantum se extendit dicta pensio et summa principal[is] ad omne jus, qnod habemus pensione in eadem cum omni juris effectu, prout litera origiual[is] edocet, salva tameu gracia reemendi dictam pensionem nobis partibus utrobiqne omni anno secundum tenorem litere ip[s]is per nos pactate similiter et intimacione facienda utrobiqne, promittentes ipsis plenam facere warandiam omninm hac et in alia litera contentornm racione cujnslibet inpeticionis, quandocuuque ipsis fuerit uecesse et omuia hec contenta firmiter observare omnemque defectum tam in pecnnia pensionis quam reempcionis totaliter adimplere moniti similiter eo. In horum evidens testimoninm petivimus presentem literam sigillo discreti viri Hen[rici] Scultheti proconsulis veteris opidi ibidem sigillari, quod ego Henr[icus] Scultheti presentibus recognosco ad peticionem dictornm venditorum presenti litere pro testimonio apposnisse, cuins testes sunt dominus Heyso capellanus novi opidi et Joh[annes] de Muntere et plures alii fidedigni. Datum anno Domini M°.CCC°.LXX qninto in die Prisce virginis.

In dorso von Hand 14. Jahrh.: Nolten Scroders durchſtrichen, jüngere Hand: Typel Hillebrandes VI sol.

Orig.-Perg. in Münſter I. I. Nr. 60 mit anhängendem Siegel in braunem Wachs: 3 Urnen, Umſchrift: S. HENRICI IUD(ici)S.

13. 1381, 14. März.

Wernher Zoeden, Bürger zu Wartberg, verkauft dem Dominikaner Bruder Stolte daſelbſt eine jährliche Gülte

[1]) Eine Inhaltsangabe in dorso der Urk. von Hand des 17. Jahrh. lieſt irrthümlich v. Göckingen. Die Familie v. G. kommt in Warburger Urk. ſeit 1251 vor.

auf sein Haus in der Langen Straße, die nach Stoltes Tode zu der Memorienstiftung des Johan Verwindelen kommen soll, jedoch unter Vorbehalt des beiderseitigen Kündigungsrechts.

Ich Wernher Zöden borger to Wartberg unde Else syn elike hnsfrowe bekennet vor nns nnde al nnse eruen openbare to betneghende, dat wy hebbet vorkoft nnde vorkopet rechtliken unde redeliken in düsser scryft deme geystliken manne broder Stolten, de eyn conuents broder ys des hanses to Wartberg van der predeger orden nnde dem heldere dnsses brenes kuntliken myt synem guden willen eyne halue mark geldes ierliker gülde swarer penninge alz to Wartberg ginge undo ghene syn vor vyff mark der seluen penninge, de uns genczliken nnde wol betalet syn, alle iar to gheuende uppe Wynachten ute unsem haus, syner stede, grnnt, houestad nnde aller tobehoringe, dat ghelegen ys in der langen strate twisschen Heyneken van Gotinghen nppe eyne syd nnde Allrade van Lemego np ander syd, dar wy selnen ynne wonet to dusser tyd, unde dar ok rede eyn mark geldes in geyt, alz de brene ntwiset, de dar np ghegeuen syn nnde geyt neyn ander gülde mer in, sünder düsse nnde wonlich tyns, unde settet de egenanten kopere in eyne gude vredeliken unde rowende were der vorscr[euen] gnlde: also dat wy edir de yenne, de to der tyd in dem selnen hns wonet, besittet edir in weren heft, broder Stolten de vorgenante gülde ghenen schullet de wyle he leuet nppe de vorbenomeden tyd. Wanne auer broder Stolte vorsteruen were, so sholde de egenante gülde nnde honotsumme komen to der memorien, de Johan vor (!) Windelen ghemaket heft vor sich nnde al syner elderen undo [1]) vrunde sele by den brodern tho Wartberg der predeger orden. Doch so moghe [wy] düsse gülde alle iar weddir kopen undo de koper moghet uns ok alleierlikes eynen weddirkop toesschen, unde den weddirkop schul wy don to passchen myt vyff marken der vorscr[euen] penninge edir myt also vele lodiges sulners alz sich dar vore borde vor

[1]) Uebergeschrieben.

eynen sworen münter to Wartberg, ef de penninge hir en bynnen vorwandelt worden, also beschedeliken deste unsir eyn partye dat der andern partye vore vorkundiget hedde twisschen lechtmissen unde sunte Mathias daghe edir er, unde de gulde schal tho voren betalet syn. Unde wy louet den egenanten koperen rechte warschap to donde aller stücke de vorscr[euen] stan van aller ansprake, wor, wanne unde wo dicke eu des not ys, unde all dusse stücke stede unde vast to holdende, unde allen ghebrek de an gulde, houetgude unde weddirkope schege, unvortoget unde ane der koper schaden ute al unsen anderme gude degerliken to eruullende, wan wy dar umme ghemanet worden. By dussen dingen syn ghewest Sparenstücke unde Henr[ik] van Dryborg unde anders vrome lude ghenoch. To merer kuntschap hebbe wy ghebedeu dat inges[igel] des wertliken richters in der aldin stad Wartberg ghehangen an dussen bref, unde ich Hermann van Gultzen to dussir tyd wertlik richter in der egenanten aldin stad Wartberg bekenne, dat ich myn inges[igel] to kuntschap aller vorschr[euen] dinge hebbe an dussen bref ghehangen dorch der borger vorkopere bede willen. Datum anno Domini M°.CCC°.LXXXI°. quinta feria proxima post Reminiscere.

In dorso m. XV. s.: Litera Wernheri Sode, ubi nunc moratur carnifex Gutheke de dimidia marca.

Orig.-Perg. l. l. Nr. 62. Siegel ab.

14. 1382, 11. April.

Johan Raven, rittere, Ida sine elike frawe unde Raven ere sonne knape verkaufen dem Johanne Ingelaipen, borgere tho Wartberge, und ſeiner Frau Lyse — eynen unsen garden unde koiten gelegen in der oueren huffe, dar de junge Danczebrigh nu inne wonet, by der speteylere gude, der Claws der findelrunnen nu inne wonet, tho deme holen wege wort vor vyf mark swarer pennynge alze tho Wartberge gynge unde gene sint —

mit Vorbehalt des beiderſeitigen Wiederkaufsrechts. — Dat. 1382, feria sexta infra octavas festi pasche.

Orig.-Perg. in Münſter I. 1. Nr. 63. Siegel ab.

15. 1385, 9. April.

Heinrich Hildebrandes tho Meynne, Elisabeth sin elike frowe unde Henr. sone Elisabeth vorgen. verkaufen $^1/_2$ Mark jährlicher Gülte aus ihrem Hauſe in der Huffe „twischen husen Hermans Ordekins unde Johannes Gruden gelegen“ an die Brüder Heinrich und Hermann Weſemeyeren,[1]) Bürger zu Warburg, unter Vorbehalt des beiderſeitigen Wiederkaufsrechts.

Orig.-Perg. in Münſter I. 1. Nr. 64. Siegel ab.

16. Dortmund 1396, 18. März.

Der Notar Hermann Fabri[2]) von Dortmund transſumirt auf Bitten des „reverendus pater frater Lambertus de Schepen ordinis predicatorum per provinciam Coloniensem et diocesim Paderbornen. heretice pravitatis inquisitor“ zwei Bullen Papſt Bonifaz IX. vom 5. Januar 1396, die eine „Sane religionis“ an den Provinzial und die Brüder der Ordensprovinz Saxonia betreffs Abhaltung von Gottesdienſt in den Ordenskirchen an interdicirten Orten, die andere „Religionis zelus“ an den Magiſter und die Brüder des Predigerordens betreffs Annahme von Legaten und dergl. Zeugen viele Dortmunder Geiſtliche und Bürger.

Orig.-Perg. in Münſter I. 1. Nr. 65.

---

[1]) Hermann Wyſemeyer(!), ſeine Frau Heilwig (1385: Eliſabeth) und ihr Sohn der Prieſter Johann Wieſemeyer ſtiften einen Altar tit. Simonis et Judae et Mathaei apostolorum in der Neuſtädter Pfarrkirche. — 1400. (Holſcher, die ältere Diöceſe Paderb.: Ztſchr. 41, S. 168 f.

[2]) Derſelbe auch genannt ad a. 1400. 1406 bei Fahne, U. B. v. Dortmund I. 179. 191.

17. 1401, 9. Dezember.

Herbold Raven van deme Caynsteyne knape, Raven unde Johan sine sonne, Curd unde Raven sonne wanner Volkhardes van deme Caynsteyne seligen knapen verkaufen eine „koytstyde“ mit Zubehör in der Huffrie an Johanne Geylclyneren gogreuen in dussen lande, Jutten siner elichin frowen etc. für 5 rhein. Gulden mit Vorbehalt des beiderseitigen Wiederkaufsrechts. Datum anno D. 1401 crastino festi conceptionis b. Marie virginis gloriose.

Orig.-Perg. ebenda Nr. 66. 5 Siegelstreifen; Siegel ab.

18. 1412, 13. Mai.

Borchard von Papenheim Knappe und seine Söhne Friedrich, Borchard und Rave, zugleich im Namen ihres Vetters Johann Raven von Papenheim, verkaufen ihre Renten aus 5 Kottenstätten in der Huffe an den Convent der Predigerbrüder zu Warburg.

Ich Borchard von Papenhem knape, Frederich, Borchard unde Raven sin sonne bekennen unde betugen openbare in dussen briue vor uns unde unsen eruen, dat wy mit sammeder hand rechtes kopes hebben vorkofft unde vorkopet in unde mit dussen briue mit willen unde mit wulborde Johan Rauens von Papenhem unsen gefetteren unde siner eruen den geistliken luden dem priore subpriore unde deme gantzen conuente der prediger[1]) orden des huses to Wartberg unde deme beheldere dussen breues kuntliken mit orme guden willen alle unsen del der gulde unde rente, de uns alle iar vallen unde werden mochte von der gantzen helffte dusser nabescreuen kotenstede in der huffe vor Wartberg gelegen, der eyne vruchtet Henne Dreuerdes, de andern Sander Benecamus,[2]) de derden Albert Hoetmeker, de verden Kunne Weygecoppes unde de vifften Gercke de zeger, vor viffteyn mark

[1]) Vorlage: predider.

[2]) Die Familie hieß Benedicamus (s. unten Nr. 20. 21), später Wennekam.

swarer pennige, alse to Wartberg ginge unde gene sint, de uns dar vor deger al unde wal betalet sint, unde settet se in unde mit dussen breue in eyne rowsam upbornde were dusser vorg[escronen] unser gulde unde rente alsodanewis, dat se de vorg[escreuen] gulde unde rente, de uns unde unsen erue alle iar genallen mechte von den vorg[escreuen] koteusteden upboren unde upnemen scolet alle iar von den vorg. koeteren eder von deniennen, de de vorg. ketenstede vruchteden, buweden eder in weren hedden, unde on scolet uns, unser ernen eder iiemande(!) dar von rekenen eder ob wat wedergenen. Doch so moge wy unde unse eruen ven wilkoren wegen de vorg. unse gulde unde rente alle iar wederkopen in den hilgen dagen to pinxsten vor viffteyn mark der vorg. penninge eder mit veftehalber mark lodiges suluers Wartberger wichte unde weringe, efft de penninge bynnen dusser tit vorandert worden in erger effte beter, den se nu sint, unde so en scolet dusser vorg. gulde unde rente ut oren weren nicht laten alle dusse vorg. stucke en sin on von ersten truweliken deger al unde wal vorendet unde geholden undo wy unde unse eruen scolet unde willet dussen vorg. kopern unde dem beheldere dussen breues also vorg. is, wullenkomene warscop don dusser vorg. gulde unde rente unde aller stucke in dusseme breue begrepen von allerleie ansprake wegene, wer, wanne unde wo dicke on des noet is, unde lonot in guden trnwen vor uns unde unse oruen, alle vorg. stucke stede, vast unde unvorbroken to holdende sunder allerleie argelist unde geuerde unde sunder oren scadon. Dos to kuntscop der warheit aller vorg. stucke in dussen breue begrepen so hebbe wy Borchard unde Freder[ic] vorkepere vorg. unse inges[igel] vor uns, vor Borcharde(!) unde Ravene mynes vorg. Borchardes sonno umme orer bede willen unde vor unse unde ore eruen vestliken an dussen breff gehangen, der inges[igel] wy Borchard unde Ranen vorg. unde de ernen mit en hir an gebruken, unde ich Johan Ranen von Papenhem knape bekenne unde betuge openbar[lik] in dussen suluen breue vor my unde myne eruen, dat dusse vorkop unde alle stucke in dussem breue begrepen sint gescheen mit mynem unde myner eruen guden willen unde wulborde, unde ich unde myne eruen scolet unde willet dussen vorg. koperen unde deme beheldere dussen breues wullenkomene warscop don dussen vorg. gulde unde rente, efft on dusser vorg. vorkopere tokort worde, went dusse vurg. gulde unde rente der vorg. kotenstede unse sament-gude sint, unde hebbe des to kuntscop der warheid aller vorg.

stucke myn inges[igel] vor my unde myne eruen ouk vestlikin gehangen an dussen breff, des wy de eruen mit ome gebruken an dussen breue. — Datum anno Domini M.CCCC. duodecimo ipso die Servacii episcopi.

Orig.-Perg. in Münſter I. I. Nr. 68. Drei Siegelſtreifen, Siegel ab.

19. Warburg Altſtadt, 1414, 22. März.

Der Notar Johannes Boene transſumirt auf Bitten des Warburger Dominikaner-Priors Bruders Johannes de Falkenbergh aus einer Bulle Papſt Bonifaz' VIII. (Datum nicht angegeben) eine Stelle, durch welche den Dominikanern das alleinige Recht, ihren Habit zu tragen, gewährleiſtet iſt. Gegenwärtig: Gotfridus Sothem vicearch[idiaconus] sedis Warberg et Martinus Wyman vicecurat[or[ ecclesie parochialis veteris opidi Wartbergh. Zeugen: Henricus Loueneman et Theodericus Wesseli clerici. [1])

Orig.-Perg. in Münſter I. I. Nr. 69.

20. 1417, 7. Januar.

Rauen von dem Kansteyne knape, Herbolds Sohn, und die Brüder Cord und Rauen von d. Kanſtein, Volchards Söhne, verkaufen an den Warburger Bürger Hinric von dem Klenenberge, Ilsen seiner Frau etc. ihre jährlichen Gülten von 18 Pfennigen in der Huffe und zwar: „negene . . ut dem spyker by dem benhus to sente petre, sesse ute dem houe, dar Henne Ute der wedeme uppe wonet, unde dre ute deme houe bouen Benedicamus gelegen, den Benedicamus to dusser tit buwet."

Orig.-Perg. in Münſter I. I. Nr. 70. — 3 gut erhaltene Siegel mit dem Papenh. Raben.

21. 1417, 25. Juli.

Rauen von dem Kansteyne de eldere knape, Leneke sin elike husfrowe, Lippold, Freder[ic] unde Johan or

[1]) Ein Theodericus Wessels war 1450 Vicearchidiaconus in Warburg. Holſcher a. a. O. S. 173.

sonne verkaufen an Hin[ric] von dem Klenenberge etc. unsen del des spykers gelegen an sente Peters kerchoue buten der muren to Wartberg tegen dem benhus unde unsen delis de gantze helfte des suluen spykers unde einen schilling geldes, de wy hebbet in dem houe bouen Benedicamus hus gelegen in der nedern Huffe, den Benedica[m]us to dusser tit buwet.

Orig.-Perg. in Münſter l. l. Nr. 71. — 3 Siegel mit dem Papenh. Raben.

22. 1417, 25. Juli.

Cort unde Rauen gebrodere genant von dem Kansteyne knapen unde Volchard des vorgen. Cordes sone verkaufen an denſelben Heinrich von Kleinenberg einen verden del des spikers gelegen an sente Peters kerchoue buten der muren to Wartberg tegen deme benhus, ses penninghe geldes ute dem houe, dar Henne Ute der wedeme upwonet. Rave von d. Kanſtein, Herbolds Sohn, ſtimmt zu.

Orig.-Perg. in Münſter l. l. Nr. 72. 3 Siegel wie oben.

23. 1426, 12. März.

Johan Rauen von Papenhem knape unde Hilleborch sin elike husvrowe verkaufen dem Convente des Predigerordens in Warburg unse vrye woesten stede gelegen in deme sacke by der nyen stadmuren to Wartberch twisschen der wissenhuser[1]) hus unde der vorgen. broder hus, dar to dusser tid Clawes Rotergen inne wonet für 13 Mark Wartberger Währung mit Vorbehalt des Wiederkaufsrechts. Geſchieht der Wiederkauf vor Ablauf von 10 Jahren, ſo ſind etwa inzwiſchen aufgeführte Bauten nach Schätzung von Johan de Jude, Bertold von Geismar, Servus vor Bemdelen (Windelen) unde Cord Engelen

[1]) S. unten Nr. 32.

unser partie beyder frunde zu erſetzen. Datum anno D. MCCCC vicesimo sexto ipso die beati Gregorii pape.

Orig.-Perg. in Münſter l. l. Nr. 74.

24. 1426, 28. März.

Clawes von Wettere burger to Wartberg unde Hille Rotergen sin elike husvrowe verkaufen dem Convente des Predigerordens daſelbſt für 10 Mark eine Gülte von 1 Mark jährlich ut unsem hus, dar wy to dusser tid inne wonet, dat wy den vorgen. broderen unde geistliken luden affgekofft hebbet, also dat gelegen is in der aldenstad to Wartberg twisschen der wosten stede Johans Rauens unde den husen, de der vorgen. brodere sint, der eyn bewonet Hans Roterge unde dat andere de swertueger de kubbes an dat vorgen. unse hus gebuwet, de en horet to unsen hus nicht, sunder to Johan Rauens stede mit Vorbehalt des Wiederkaufrechts. Siegler: Hinr[ic] Faber wertlike richter der aldenstad to Wartberg. Zeugen: Hans Roterghe und Hinr[ic] de scherer. — Datum a. D. MCCCC vicesimo sexto feria tercia post festum Palmarum.

Orig.-Perg. in Münſter l. l. Nr. 75. Mit Siegel Fabers.

25. 1429, 5. April.

Jutte wanner husfrowe Johans Gheleuere (!) saligen Hans er sonne unde Cune er dochter unde Henrich Greue der vorgen. Cunen elike man bekunden dem Henrich von dem Clenenberghe, Ilse sin husfrowe etc. den rechtmäßigen Beſitz eines garden ghelegen in der huffe by stedden des oelden Rauens von den Canstene unde kotten, dar Haudagessen nu tor tyt inne wonet, dat eyn kotten stedde is gewest, den Herbolt Rauen von dem Canstene, Rauen unde Johan sine sonne Cort unde Rauen Foelkerdes sonne uns vorscr[euen] unde vorkofft (ſ. o. Nr. 17). Siegler: Johan . . Roesebecke de wert-

like ghesworn richter der nyenstat Wartbergh. Zeugen: Olrich de platemek[er] und Cort Boeden. — Datum a. D. M°.CCCC°.XXIX. feria tercia post dominicam Quasimodogeniti.

Orig.-Perg. in Münster I. l. Nr. 80. Zum theil sehr beschädigt.

26. 1435, 5. Februar.

Broder Sander Conventual des Convents to Wartberg der predeker orden bescheinigt der Neustadt Wartberg die Bezahlung der 4 Gulden Leibrente, also broder Johan von Astinchusen[1]) dort für 1434 zu fordern hat. Siegler: Johan Petri Prior zu Warburg. — Dat. 1435 die beate Agathe virg.

Orig. auf Papier im Stadtarch. zu Warburg Nr. 124 mit aufgedr. gewes. Siegel.

27. 1436, 7. Januar.

Broder Sander von dem Wulffhagen, Conventual des Klosters to Wartberg, bescheinigt der Neustadt Wartberg für das Jahr 1435 die Zahlung der 4 Gulden Leibrente, also broder Johan van Astinchusen dort zu St. Michaeli zu fordern hat. Siegeler: Johan Petri Prior zu Wartberg. — Dat. 1436 crastino Epyphanie Domini.

Orig. auf Papier im Stadtarchiv zu Warburg Nr. 137 mit aufgedruckt gewes. Siegel.

28. 1436, 21. Dezember.

Broder Johan Astinchusen, conventesbroder to Sost, bescheinigt der Neustadt Wartberg den Empfang von

[1]) Er scheint ungefähr 1396—1400 zu den „Fratres studentes" des Convents zu Erfurt gehört zu haben; s. „Bruchstück d. Protokolls eines Provinzialkapitels" u. s. w. ed. Finke in „Römische Quartalschr. 8 (1894), 390. — Gestorben ist er zwischen dem 28. Okt. 1437 (s. u. Nr. 29) und dem 1. März 1439: s. Jahresrechnung des Kölnischen Offizialatgerichts in Soest ed. Hansen in: Westd. Zeitschr. 7 (1888), S. 48: „in locum quondam fratris Johannis Assinchuiss."

4 rhein. Gulden Zinſen. Siegler: Broder Johan Peters prior im Kloſter zu Wartberg. — Dat. 1436 in die beati Thome apostoli.

Orig. auf Papier im Stadtarch. zu Warburg Nr. 150 mit aufgedr. geweſ. Siegel.

29. 1437, 28. Oktober.

Broder Johan Astinchusen, conventes broder to Soest predikers ordinis, beſcheinigt der Neuſtadt Wartberg den Empfang ſeiner auf Michaeli fälligen Zinſen. S.: Broder Johannes Peters im Kloſter zu Wartberg. — Dat. 1437 ipso die Symonis et Jude ap.

Orig. auf Papier im Stadtarchiv zu Warburg Nr. 162 mit aufgedr. Siegel.

30. 1443, 13. Januar.

Der Prieſter Theodericus van deme Klenemberge,[1]) ſeine Mutter und Geſchwiſter bezeugen die Vermächtniſſe ihres verſtorbenen Vaters Heinrich an den Warburger Dominikaner-Convent.

Wy Theodericus van deme Klenemberge prester, Ilse syn moder, Hermannus unde Luckele der vorgenanten Ilsen kyndere unde heren Dideriches vorgerort broder unde suster, bekennet unde betuget opinbare in dusseme breue vor uns, unse testamentere unde eruen, so also unse salighe vader unde hushere Henrich von demme Clenemberge in syneme lesten wyllen, den he satte unde schickede, do en de mylde god von dusser werlde esschen wolden, den geystlichen unde ynnighen brodern gemeynlichen des huses unde klosteres[2]) to Wartberg sunte Dominici ordens to twen ewyghen memorien gegeuen heuet twe garden gelegen in der huffe vor Wartberg twysschen deme sakdore unde Papenhemer dore, twe honere unde twe schillingh geldes iarlicher

[1]) Er war 1446 kerchere to Papenheim: Zeitſchr. 24, S. 274 (und 41, S. 185); ferner 1450 rector paroch. eccles. S. Jacobi in Papenheim und Inhaber der Elemoſyna Bertoldi Wyboldi, eines Beneficiums der Neuſtädter Kirche: ſ. Holſcher in Ztſchr. 41, S. 169. 161.

[2]) Das 2. e übergeſchrieben.

gulde in Grympen huys[1]) in der oueren[2]) huffe gelegen, dar Henne Ute der wedeme wanner ynne wonnete, dre schillingh geldes in den spyker an sunte Peters kerchove in der huffe gelegen, eynen schillingh geldes in eynen hoff bouen Sander Benecamus in der nedern huffe dar sulues gelegen, unde dre schillingh geldes in de stedde by der termenye der van Wytzenhusen[3]) in deme sakke in der ouldenstad Wartberg gelegen, welke twe memorien de vorgenante brodere alle iar to twen tyden doen[4]) unde vnllenbriugen scholt in oreme klostere unde tome[4]) male den eldesten von uns unde unsen erue maneskunne to gaste hebben scholt up tyde sek dat gehoret,[4]) also dat voret[5]) inholdet unde utwyset de reuerszbreff, den uns de vorgenante geystlichen brodere dar ouer gegeuen unde vorsegelt hebt. Des hebbe wy umme salicheyt wyllen unses vaders unde husheren zele saligen vorgeroret unde unser unde alle unser vrunde unde mage zele unde voret[5]) ouk umme leue unde frunscoep[5]) wyllen, de unse salige vader unde hushere unde wy to den vorgenanten broderen[2]) hadden, unde hebt sodannen lesten wyllen unsers vaders unde husheren saligen betrachtet unde angeseen unde hebt den vorgenanten geystliken unde ynnighen broderen[2]) to der tyd des klosters unde huses to Wartberg, so de nu tor tyd dar ynne synt, unde ouk in tokomenden tyden dar yn komende werdet, sodaune breue wy up de vorgenante gude unde gifft unses saligen vaders unde husheren, inmate vorg. steyt, hadden alle in ore were geantwordet unde gedaen,[2]) unde antwortet enne de alle in ore were in vuller macht in unde myt crafft dusses breues, unde der breue spreckende up de twe garden vorgeroret[2]) synt dre. De erste inholdet eyne koetstede dar der garden eyn affgemaket is, de saligen Herbolt Rauenne vome Cansteynne, Rauen unde Johan syne sonne, Cord unde Rauen wanner Volkhardes sone vor sek unde ere eruen Johanne Geylleuemer(!), Jutten syner husfrouwen unde eren eruen vor viff rinsche guldeu verkofft hebt[6]) (ſ. o. Nr. 17). De ander breff is eyn wyllebreff,

[1]) y übergeſchrieben. — [2]) Das 2. e übergeſchrieben.

[3]) Von dem Hoſpitale S. Cyriaci in der Altſtadt heißt es 1427: es liege „in deme sacke in der oldenstad to Wartberg kegen der Terminie der broder van Witzenhussen van suntte Wilhelmus Orden“. (ſ. Holſcher a. a. O. 177).

[4]) e iſt übergeſchrieben; die Silbe to ſteht im Orig. zweimal.

[5]) e iſt übergeſchrieben. — [6]) Am Rande von gleichzeitiger Hand: 1401.

dar Jutte vorgeroret, Hans unde Cunne ere kyndere unde Henrich Greuen der vorgenanten Cunnen man den vorg. houetbreff uns ynne ouergeantwordet hebt (ſ. o. Nr. 25). De derde breff sprecket up den andern hoff, den uns salige Cord Kagen unde Sose syn husfrouwe vorsaet[1]) unde in unse were gelaten hebt. Der houetbreffe spreckende up de twe honere unde twe schillinge in Grimpen hus, up de dre schillingh geldes in den spyker, unde up den schillingh geldes in den hoff bouen Sander Benecamus synt ouk dre. De erste sprecket op de gantze helffte der vorgenanten gude, den uns dar ouer vorsegelt heuet Rauen vome[1]) Cansteynne de eldere, Lencke syn eliche husfrouwe, Lippolt Ffrederich unde Johan or sonne (ſ. o. Nr. 21). De ander breff sprecket up eyn verdendel der vorgenanten gude, den uns Rauen vome[1]) Cansteynne Herboldes sonne dar ouer vorsegelt [hefft]. De derde breff sprecket ouk up eyn verdendel der vorg. gude, den uns Cord und Rauen vome[1]) Cansteynne gebrodere unde Volkhard des vorgen. Cordes soune dar ouer gegenen hebt (ſ. o. Nr. 22). Unde der breue spreckende up de dre schillingh geldes in de stedde in deme sakke synt twe. Dat erste is eyn houetbreff, dar Hencze de visscher, Mette syn husfrowe unde Manegolt or sonne de dre schillingh geldes Stynen von Sost ynne vorkoffet hebbet. Dat andere ys eyn wyllebreff, dar Henrich Guethere[2]) unde Styne syn husfrowe vorgen. heren[3]) Hermanne up deme Bryncke saligen den breff ynne ouergeantwordet hebt, [von] deme [de][4]) breff voret[1]) an uns von eruetals wegene gevallen unde gekomen is, also de vorgenante breue dat voret[1]) alle inholden unde utwysen, unde wy alles vorgenant unse testamentere unde eruen vorczygen in crafft dusses breues alles rechteu, dat wy to den vorgenanten guden unde an den breuen hadden unde sette[t] de brodere der breue in ere hebbende, besittende were unde maket se voret[1]) rechte kuntliche heldere der breue, sek der to gebrukende na alle ereme inholde, nude ek Theodericus vorgeroret hebbe dusses to betuchnisse myn egen inges[egell] vor mek unde myne testamentere an dussen breff gehangen, unde wy Ilse, Hermannus unde Luckele hebbet gebeden Henriche den Meyger wertlichen geswornen richtere der nygen stad Wartberge, dat he

[1]) e iſt übergeſchrieben.
[2]) Das 1. e iſt übergeſchrieben.
[3]) Das 2. e iſt übergeſchrieben.
[4]) Schrift ausgegangen.

syn inges. vor uns unde unse eruen ouk vestlichen an dussen breff heuet gehangen, des ek Henrich de Meyger richter vorg. also bekenne. Tuge hir by an unde ouer gewest synt Johan Vulschorue unde Gotte Pencking borgere to Wartberg. Datum anno Domini Millesimo quadringentesimo quadragesimo tercio infra octavas epyphanie Domini.

Orig.-Perg. in Münſter l. l. Nr. 83. Beide Siegel ab.

31. 1446.

Friedrich und Johann ſelig, des alden Ravens Söhne, Raven und Alff, Lipolds Söhne, Volchart und Johann gebrodere, ſaligen Cord Ravens Söhne und Herbold Raven, alle Revene tom Cansteyn Knapen, belehnen zu rechtem Mannlehen Hermann von den Clenenberge und alle ſeine rechten Mannlehns Leibeserben und Herrn Diederich von dem Cleinenberge Kerckheren to Papenheim, u. ihrer beiden Mutter mit einer halben Hufe Land vor Menne belegen; (beſiegelt mit 6 Canſteinſchen Siegeln de anno 1446.

Reg. 81 aus P. Roſenmeyer's Verzeichnis der 214 beim Licentiat Koch verbrannten Urkk.

32. 1450, 22. Januar.

Henrick Smet, zur Zeit in Wulffhagen wohnhaft, bekundet die Auflaſſung ſeines Hauſes in (Hof-) Geismar für den Weihbiſchof Hermann von Citrum, deſſen Mutter in jenem Hauſe gewohnt hat.

Ik Henrick Smet nu tor tyd wonhefftich to dem Wulffhagen bekenne openbarlike in dussen breue, dat ek dem erwerdigen in gode vadere unde hern, hern Hermanne biscop to Citren wigewiscope des stichtes to Mentze etc. hebbe upgelaten huesz[1]) unde hoff, dat dar steit unde gelegen ys up der peter stad to Geismar twisschen husen Cord Tunhusen unde Tilen Lindemans, dar ek unde des vorgenanten biscop Hermans moder, der god gnade, inne pleghen to wonende, vor sodanne geld, als de ergenante biscop Hermann dar anne hadde unde hefft, unde schult, de ek eme vorder schuldich was, unde ek unde myne eruen noch nemant van mynen wegen wyl noch schall dar ienegerleye recht

[1]) e übergeſchrieben.

an h[eb]beu[1]), den de vorg. biscop Herman mach sin beste don myt dem vorg. husze unde houe sunder myner unde myner eruen ienegherleye wedersprake. Dusses to kuntschap hebbe ik Henr[ick] Smet vorg. gebeden den erberu Hansze Nagell gesworen schulteten nu tor tyd to Geismar, dat he des gerichtes ingesegell vor mek au dusseu breff hefft gehangeu, des ik schultete umme Henr[icks] bede wylleu also bekeune. Datum anno Domini millesimo quadringeutesimo quiuquagesimo ipso die beati Vincencii martiris.

In dorso gleichzeit. H.: De breffe up dat hus in der peterstad 1450.

Orig.-Perg. in Münſter I. 1. Nr. 84. — Siegel in grünem Wachs mit d. Mainzer Rad. Umſchrift unleſerlich.

33. Mainz 1451, 19. Nov.

Der päpſtliche Legat Cardinal Nicolaus (von Cues) verlegt das festum dedicationis ecclesie des Predigerkloſters zu Wardberg, das bisher am Pfingſtdienſtag gefeiert wurde, auf den Sonntag exaudi vor Pfingſten (6. Sonntag nach Oſtern) und verbindet damit dieſelben Abläſſe.

Nicolaus miseracione divina tit. sancti Petri ad vincula sacrosancte Romaue ecclesie presbyter cardinalis apostolice sedis per Alamaniam legatus piis et honestis peteucium precibus, illis presertim, que divini cultus augmentum respiciunt, libenter annuimus eaque favoribus prosequimur oportuuis. Sane nuper nobis pro parte venerabilis prioris uecuon dilectorum nobis in Christo conventus ordinis predicatorum opidi Wardberg Padeboruen. diocesis oblata peticio coutinebat, quod festum dedicacionis ecclesie dicti conveutus feria tercia penthecostes hactenus consuevit celebrari, et quia propter plurium festiuorum dierum concurrenciam festum dedicacionis huiusmodi tunc miuus debite ac conveuienter possit celebrari. Quare pro parte eorundem prioris et conventus nobis fuit humiliter supplicatum, ut festum dedicacionis huiusmodi unacum suis indulgenciis in aliud tempus transterre digua-remur. Nos igitur huiusmodi supplicacionibus inclinati festum dedicacionis ecclesie predicte et eius celebritatem ad dominicam exaudi festum penthecostes immediate precedentem auctoritate

[1]) Loch

legacionis nostre, qua fungimur in hac parte, transferimus ac eciam transmutamus, volentes festum dicte dedicacionis in prefata dominica exaudi eo modo, quo in tercia feria penthecostes peragi consuevit, deinceps perpetuo futuris temporibus selempniter celebrari ac Christifideles omnes indulgencias illas, quas prius dedicacionis tempore in ipsa ecclesia acquisierant et acquirere potuerunt, eciam in futuro dicta dominica exaudi modo quo prius acquirere posse et debere. Datum Maguncie sub nostro sigillo die veneris decima nona mensis Nouembris anno a natiuitate Domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo primo Pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Nicolai divina providencia pape quinti anno quinto.

Andere Hand: visa cl. — In plica: H. Pomert.

Orig.-Perg. in Münster l. l. Nr. 85 a u. b. Siegel u. Schnüre ab.

34. Mainz, 1451, 19. Nov.

## Der päpstliche Legat Cardinal Nicolaus (von Cues) verleiht 100 Tage Ablaß für Andachtsübungen in der (Haus-) Kapelle des Convents der Predigerbrüder zu Wertberg.

Nicolaus miseracione divina tit. sancti Petri ad vincula sacrasancte Romane ecclesie presbyter cardinalis apostolice sedis per Alamaniam legatus universis et singulis Christifidelibus salutem in domino sempiternam. Splendor paterne glorie, qui sua mundum illuminat ineffabili claritate, pia vota fidelium de ipsius clementissima maiestate et misericordia sperancium tunc precipue benigno favore prosequitur, cum deuota ipsorum humilitas beate et gloriose virginis Marie ac omnium sanctorum precibus et meritis adiuvantur. Cupientes igitur, ut capella sita in conuentu fratrum ordinis predicatorum opidi Wertberg(!) Padebornensis diocesis, que in honore beate Marie virginis ac omnium sanctorum fundata existit, congruis honoribus frequentetur fidelesque ipsi eo libencius deuocionis causa confluant ad eandem, quo inibi dono celestis gracie uberius conspexerint se refectos, de omnipotentis dei misericordia ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius meritis et auctoritate confisi, omnibus vere penitentibus et confessis, qui in ipsius capelle dedicacionis et patronorum festiuitatibus eandem capellam deuote visitauerint et diuinis interfuerint ibidem atque de bonis sibi a deo collatis pro eiusdem capelle structura et ipsius ornamentorum augmento et reparacione manus porrexerint adiutrices, centum dies de iniunctis eis penitenciis

misericorditer in domino relaxamus, presentibus perpetuo duraturis. Datum Maguncie sub nostro sigillo die veneris decimonona mensis Nouembris anno a natiuitate domini Millesimoquadringentesimo quinquagesimo primo Pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Nicolai diuina prouidencia pape quinti anno quinto. (visa Cl.) in plica: H. Pomert.

Orig.-Perg. in Münſter l. l. Nr. 85a u. b. Siegel u. Schnüre ab.

35. 1452, 21. Mai.

Frater Hermannus episcopus Citrensis, des Erzbiſchofs Dietrich von Köln und Adminiſtrators von Paderborn Weihbiſchof zu Paderborn, bewilligt der Bruderſchaft der Schmiedeknechte (geſellen) zu Ehren Unſer Lieben Frauen in der Kloſterkirche der Predigermönche zu Wartberg für die Theilnehmer am Bruderſchaftsgottesdienſte und für die Wohlthäter 40 Tage Ablaß. — Dat. 1452 Dominica Exaudi. (Lat.).

Orig.-Perg. im Stadtarch. zu Warburg Nr. CLXXXIIII. Siegel ab.

36. 1452, 23. Oktober.

Bertold Smeddes und Franciscus Tredere, Dekane und Vorſtendere des Amts der Smedde beider Städte Wartbergh, ſtiften [1]) im Auftrage des Amts eine Bruderſchaft zu Ehren Unſer Lieben Frauen in dem Kloſter (Kirche) bei den Brüdern St. Dominikusordens zu Wartbergh für die Schmiedeknechte. Jeder Knecht (Geſell) ſoll Mitglied ſein und die Verpflichtungen an Wachs (¼ ü) und Geld (alle Quatember einen Warburger ſchweren Pfennig) leiſten. Siegeler: Heinrich de Treder auf der Neuſtadt und Henneke Regenhard in der Altſtadt Wartbergh weltliche Richter. — Dat. 1452 ipso die sancti Severini episcopi.

Orig.-Perg. im Stadtarchiv zu Warburg Nr. 268. Beide Siegel ab.

[1]) Nach Mittheilung des Cod. Nr. 23 des Alterthumsvereins in Paderborn (Cod. in 4° in perg.), welcher Angaben über die Bruderſchaft der Schmiedegeſellen in der Marienkapelle der Dominikanerkirche zu W.

37. 1453.

„Johann [1]) von Sunrike Knape, borchman to Borgentrike, und Woldeke sine frowe verkaufen mit volbord Werners von Sunreke, des vorgen. Bruders, den(!) Prior und Convent des Dominikanerordens binnen Warburg und ihren Nachkommen 15 Schill. Geldes jährlicher Gülde Warburger Werung vor zwanzig Reinsch. Overl. Gulden, so sie aus ihren 2 freien Huben Land zu Lütiken Nadere haben sollen de anno Dni. 1453."

Reg. aus P. Rosenmeyers Verzeichnis der beim Licenciaten Koch verbrannten Urkunden Nr. 128.

38. Fritzlar, 1462 22. März.

Adolfus electus et confirmatus von Mainz verleiht dem namentlich aufgeführten Prior und 15 Conventualen des Predigerhauses zu Wartberg zur Aushülfe in der Seelsorge seiner Diöcese die Vollmachten, welche P. Clemens V. sub. tit. de sepulturis den Mendikanten verliehen hat, und empfiehlt sie dem Beistand des Pfarrclerus.

Adolfus dei gracia sancte Maguntine sedis electus et confirmatus, sacri Romani imperii per Germaniam archicancellarius ac princeps elector, uniuersis et singulis plebanis, viceplebanis ceterisque diuinorum rectoribus nostrarum ciuitatis et diocesis Maguntinensium et presertim per terminos et limites f[r]atribus ordinis predicatorum ad infrascripta deputatos ubilibet constitutis

---

enthält, fand die Gründung der Bruderschaft durch die Schmiedegesellen selbst am 2. Juli 1452 statt.

[1]) Johann v. Sunrike ist vor 1492 gestorben. Vgl. Nr. 165 in Rosenmeyers Verzeichnis der bei Lic. Koch verbrannten Urk.: Woldeke von Sunrike seel. Joh. v. S. Wittwe gibt und vermacht der Jungfern Fye von Scherve Ebdissin zu Wormelon (und nach deren Tode dem Kloster) 12 Sch. Korn aus der Hube zu Massenhausen . . . wofür sie eine Memorie für ihre Familie halten sollten. (Zeugen ihr Sohn Henrick v. Menne und Bertold v. Geismar Bgmstr. tho Wartberg. Siegeler: Kord von Dinckelburg) — de anno 1492.

salutem in domino sempiternam. Quia religiosi Mathias Wineken lector, Conradus Zyckman, Henricus Haseken, Andreas Andree, Conradus Teppen, Mathias Eddesen, Herboldus Swederi, Henricus Rexen, Henricus Czirenbergh, Henricus Daseborch, Henricus Patyner, Johannes Krekenbo(e)m,[1]) Johannes Wener (Weuer), Johannes Greffe et Albertus Carpentarii fratres conuentuales domus predicatorum opidi Wartberg Padeborneusis diocesis deuoti nobis in Christo dilecti per religiosum fratrem Anthonium de Aden, priorem dicte domus in Wartberg deuotum nostrum in Christo dilectum, nobis ad infrascripta tanquam habiles et ydonei presentati et [per][2]) nos unacum ipso fratre Anthonio priore recepti existunt, eosdem et eorum quemlibet, ut in conuentibus suis et [vestri]s[2]) ecclesiis ac per terminos suis conuentibus in nostra diocesi deputatos sermocinando, confessiones audiendo, confitentes et penitentes absoluendo eisque salutarem penitenciam iniungendo pro peccatis, dummodo talia non fuerint, propter que sedes apostolica aut pontificalis auctoritas sit merito requirenda, vobis assistere ac vos adiuuando libere valeant exercere ea, que fratribus ordinis mendicancium per constitucionem felicis recordacionis Clementis pape quinti, que incipit: Dudum sub tytulo de sepulturis sunt concessa, presentibus indulgemus, prouiso tamen, quod per premissa vobis plebanis seu viceplebanis in vestris iuribus parochialibus non derogetur et quod ipsi fratres dicte constitucionis limites non excedant. Quocirca vos omnes et singulos in virtute sancte obediencie requirimus et hortamur, quatenus prefatos fratres in premissis et circa ea, prout iuris fuerit et hactenus extitit de consuetudine laudabiliter obseruatum, in vestris ecclesiis pro predicando verbo dei et confessionibus fidelium audiendis ac aliis premissis exercendis admittatis ac, ut Christifidelium elemosinis ac voluntariis elargicionibus caritative pertractentur, erga populum vobis subiectum fauorabiliter promoueatis, pro eo eterne vite premium suscepturi. Presencium sub nostri sigilli appensionis testimonio literarum datum in opido nostro Fritzlariensi, die vero vicesimasecunda mensis Marcii anno domini Millesimo quadringentesimo sexagesimo secundo.

Orig.-Perg. in Münſter l. l. Nr. 86. — Siegel in braunem Wachs gut erhalten: S. Adolfi electi et confirmati Moguntini.

[1]) Das eingeklammerte e übergeſchrieben.

[2]) durch Loch zerſtört.

39. Warburg, 1463 19. Dezember.

Simon (III. zur Lippe) electus et confirmatus von Paderborn gewährt dem namentlich aufgeführten Prior und 12 Conventualen des Predigerhauſes zu Warberch dieſelbe, mutatis mutandis wörtlich übereinſtimmende, Anweiſung an den Pfarrklerus ſeiner Diöceſe, wie ſie ihnen der Elekt von Mainz unterm 22. März 1462 (oben Nr. 38) für den Mainzer Sprengel gegeben hatte. Datum in opido nostro Warbarch(!) die decimanona mensis Decembris anno domini Millesimo quadringentesimo sexagesimo tercio. — Die Namen des Priors und der 12 Conventualen ſind: Anthonius de Aden prior. — Mathias Wineken lector, Herboldus Swederi, Conradns Zyckmann, Henricns H[ase]ken, Andreas Andree, Mathias Edessen(!), Hinricns Rexen, Hinricus Ciremherch, Hinricus Desenberg, Hinricus Patiner, Johannes Kekenboim, Johannes Wener (Wener).

Orig.-Perg. in Münſter l. l. Nr. 88. Siegel in roth. Lack gut erhalten: S. Simonis Paderhornen. electi et confirmati.

40. 1464, 2. Februar.

Gherdt Spegell to dem Dezenberge saligen Henrich Spegels sonne knape — umme sunderlinge gunste unde fruntschop willen, de ek to den brodern des klosters to Wartberge hebbe — eignet dem Anthonio von Aden nu in tyden prior und dem Convente des gen. Kloſters eine jährliche Gülte von viertehalb Malter Korns aus ſeinem freien Hofe zu Germete, den nu tor tyd Tyle Vysscher fruchtiget unde buwet unde geldet nu tor tyt alle iar seuen molder korns. Der Prior und Convent haben dafür eine jährliche Memorie zu halten verſprochen vor sele hern Johan Spegell ryters, hern Henrich Spegels ritters unde Annen siner husfruwe, Johan unde Henrich erer sonne, vor Oden Johans husfruwe unde Ermengarde Henrichs husfruwe myner Gherd vurgen. vader unde moder, vor mek unde Annen myne hus-

fruwe. — In dem Jahre der verſäumten Memorie fällt die Korngülte den armen luden in den sekenhuse vor Wartberg. Datum anno dni. M°.CCCC°. sexagesimo quarto in die s. Vitalis martiris.

Orig.-Perg. in Münſter I. I. Nr. 89. — Siegel ab.

41. 1465, 17. Januar.

Daniel Daniels nu tor tyt wonhafftich to Berne vor Wartbergh unde Ilse sine elike husfrowe verkaufen an Herman Schuldern borger to Wartberg für 6 Mk. Reſtſchuld aus dem Kaufe des nachbeſchriebenen Hauſes $^1/_2$ Mk. jährlicher Gülte „ut unserm huse unde houe . ., so wy deme genannten Hermanne affgekoufft hebt unde nu tor tyd silues bewonnen, gelegen to Berne vor Wartberg an deme stadgraven up dem berge tegen dem butern berner dore“ mit Vorbehalt beiderſeitigen Kündigungsrechts. Siegeler: Hansze Dodewegen nu tor tyd wertlike richtere in der oldenstat Wartberg; Zeugen: Euerd Ffaber und Brechteken Molners. — Dat. a. D. M°.CCCC°. sexagesimo quinto in die sancti Antonii confessoris.

Orig.-Perg. in Münſter I. I. Nr. 90. Siegel anhängend, defekt.

42. 1469, 29. März.

Biſchof Simon (III.) von Paderborn beſtätigt die in der Marienkapelle der Dominikanerkirche in Wartbergh zu errichtende Bruderſchaft B. M. V. und verleiht für beſtimmte gute Werke 40 Tage Ablaß.

Symon Dei gracia ecclesie Paderbornensis episcopus universis christifidelibus, ad quos presentes nostre littere pervenerint, salutem sempiternam et fructuosam in domino caritatem. Splendor paterne glorie, qui sua mundum illuminat claritate, pia vota fidelium de clementissima ipsius maiestate sperancium tunc paterno benignoque favore prosequitur, cum devota ipsorum humilitas sanctorum meritis et precibus adunatur. Hinc est, quod per quosdam christifideles clericos et laicos in laudem et gloriam

omnipotentis Dei matrisque sue alme virginis gloriose ac omnium sanctorum, in profectum animarum suarum ac omnium fidelium tam viuorum quam mortuorum salutem quandam confraternitatem perpetuis temporibus in ecclesia fratrum predicatorum in Wartbergh predicte diocesis Paderburnensis in capella ibidem celebrandam, que in honorem virginis gloriose Marie noviter constructa et dedicata, in qua quidem capella est una gloriosa [et] solempnis ymago beate Marie virginis cum sanctorum reliquiis consecrata, et ipsa virgo beata singulari ibidem prefulget gracia, et quia huiusmodi confraternitas(!) sine consensu et voluntate dyocesanorum non possunt erigi nec celebrari, nisi per eosdem ac auctoritate ipsorum admittentur et confirmentur, quapropter prior et fratres ibidem in conventu fratrum predicatorum in Wartbergh cum omni consueta reverencia et devocione reverendum in Christo patrem et dominum domnum Symonem predicte ecclesie Padeburnensis episcopum convenientibus precibus precantur, ut predicta confraternitas(!), que esse et dici debeat confraternitas beate Marie virginis, per graciam paternitatis sue confirmet, et christifideles utriusque sexus, qui ad eandem confraternitatem venerint, graciam omnipotentis Dei et alme sue matris quesituri, propiciationem suorum pecaminum graciosius consequi mereantur, qua de re ordinatum est, ut singulis sabbatum diebus in eadem capella missa de beata virgine celebretur et decantetur c[anti]bus congruis et consuetis. Nos igitur Symon ecclesie Paderburnensis episcopus m[editant]es huiusmodi peticionem fore piam et devotam et in augmentum divini cultus ac ipsius virginis, cappellam eandem auctoritate nostra ordinaria in Dei nomine confirmavimus et per presentes unacum confraternitate confirmamus, volentes eandem confirmacionem[!] inviolabiliter conservari nec ab aliquo nostre iurisdictioni subiecto impediri, adiicientes(?) omnibus in eadem cappella et confraternitate existentibus et [qui] quando predicta missa celebretur interfuerint, et qui manus adiutrices porrexerint, in testamento aliquid legaverint ac alia opera pietatis pro predicta confraternitate fecerint, Nos de omnipotentis Dei gracia et sanctorum Petri et Pauli apostolorum, sancti Liborii episcopi nostri patroni confisi ac auctoritate nostra, qua fungimur, omnibus et singulis vere penitentibus confessis et contritis quadraginta dies indulgenciarum de iniunctis eis penitenciis misericorditer in Domino relaxamus. In cuius rei evidens testimonium sigillum nostrum presentibus

est appensum. Datum anno Domini Millesimo quadringentesimo sexagesimonono feria quarta proxima post diem palmarum.

Orig.-Perg. in Münſter l. l. Nr. 91. Siegel ab. — Durch Abblätterung des Schriftbodens und theilweiſe Bruch oder Durchlöcherung des Pergaments Text vielfach ſchwierig und unſicher zu leſen.

43. 1469, 9. Dezember.

Bertram Rychter borger to Wartbergh, Henrich unde Herman sine sonne verkaufen für 6 Mk. Jutten Lovelmans begynen in deme beghynen huse in der Oldenstat Wartberg $^1/_2$ Mk. jährl. Gülte ut unsem huse grunde unde houestedde des huses . ., so wy dat gelegen isz in der Ouldenstat Wartberg in der wullenweberstrate an deme Or de Regen huse, Hermann Louelmans ouer den wech, unde beneuen unsem olden huse, dat wanner Hans Heynen to bewonnende plach, — mit Vorbehalt des beiderſeitigen Wiederkaufrechts. Siegeler: Syffers Koke wertlike gesworen richtere nu tor tyd in der Oldenstat Wartberg; Zeugen: Euerd Ffaber und Hanss Sickmann. — Datum a. D. Millesimo quadringentesimo sexagesimo nono crastino concepcionis beate et gloriose virginis Marie.

Orig.-Perg. in Münſter l. l. Nr. 92. Siegel ab.

44. 1470.

„Johan Luttermann Bürger zu Warburg verkauft an die armen Leute im Seukenhauße $5^1/_2$ Schilling aus ſeinem Garten vor der Altſtadt vor 8 Reinſche Gulden, die der Erwürdige in Gott Vatter und Herre Herr Hermann von Gerden Biſchof to Sytern demſelben vermacht hat — hat beſiegelt Tepel Hillebrandes gogreve auf diesſeits des Waldes zu Warburg. Zeugen waren Diederich und Curd Focken Bürger. Datum a. Dni. 1470.“

Reg. aus P. Roſenmeyers Verzeichnis ꝛc. Nr. 147.

45. 1471, 4. Juli.

Bruder Hermann, Biſchof von Citrum, erzählt die Gewaltthat, die er und andere Geiſtliche (des Convents der Predigerbrüder zu Warburg) durch Borchardus von Papenheim und ſeine Complicen erlitten, ferner die Strafen, die der Mainzer Fiscal Petrus Yſensberger über die Uebelthäter verhängt hat, gewährt auf Bitten des Borchard Verzeihung und empfiehlt, dieſem behufs Erlangung der Abſolution behülflich zu ſein.

Noverint universi has literas visuri et audituri, quod Nos frater Hermannus Dei et apostolice sedis gracia Citrensis ecclesie episcopus, cum Borchardus de Papenheim famulus, qui propter violenciam et manuum suarum iniectionem in contumeliam et opprobrium ecclesiastice libertatis non parcendo sacerdotali et episcopali dignitati nos spoliavit, depredavit et ad castrum per suos conplices deduci fecit volens nos vinculis detineri, sed de gracia Dei evasimus. Eciam exinde quosdam sacerdotes et religiosos diffidavit et per suos captivati(!) subordinavit et in vinculis detinebat. Quapropter magister Petrus Ysensbe[r]ger fiscalis curie Magunt[ine] procurator officii et statutorum provincialium executor citari et moneri fecit eundem Borchardum per executores et iudices racione [facinoris][1]) et suos in hac parte complices et fautores, procedendo contra eosdem usque ad declaracionem, faciens eos excommunicari, interdici et declarari, in quibus ultra annum indurati perstiterunt. Jam vero bono spiritu ducti cupientes ad gremium sancte matris ecclesie redire, penitenciam agere omnimodam, Deo et ecclesie ac nobis juxta posse satisfacere, prout et quemadmodum eciam satisfaciendo se exhibuit, ut eo cicius beneficium absolucionis pro se et suis in hac parte culpabilibus et conplicibus obtineret, cum conplicibus et fautoribus suis coram multis personis eciam militaribus erga nos instetit, volens omne dare et penitere de commissis et perpetratis, ad manus nostras revocavit omnem diffidacionem et inimiciciam contra quascunque personas religiosas et spirituales, promittens per amplius eos in honore et reverencia habere. Quia igitur via salutis nemini claudenda seu deneganda, ymmo optantibus et

[1]) In der Vorl. unverſtändliches Wort.

querentibus eam magis aperienda, idcirco cum pietate et nituitu Dei omnem rancorem et odium sibi remisimus et indulsimus, petentes cum omni instancia et sinceritate, ut hii, quorum interest, sibi sint fauorabiles et promotoriales pro beneficio absolucionis obtinendo, recipientes proinde mercedem a largitore omnium bonorum. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus duximus appendendum. Datum anno Domini M°.CCCC.LXX primo in die sancti Odalrici confessoris.

In dorso von gleichzeit. Hand: Litera revocacionis diffidacionis Borchardi de Papenheym contra dominum Ermannum episcopum Citrensem et priorem et conventum Wartbergen[ses] et omnium sacerdotum et religiosorum(!) später hinzugefügt: ipso s. Udalrici 1471.

Copie von Hand 15.—16. Jahrh. in Münster l. l. Nr. 93.

46. 1471, 4. Juli.

**Notar Cleriker Johannes Zeaen von Homberg beurkundet den zwischen dem Bischof Hermann von Citrum und dem Convent der Predigerbrüder zu Warburg einerseits und Ritter Borchardus von Papenheim andererseits geschlossenen Frieden.**

In nomine Domini amen. Universis et singulis presens publicum instrumentum visuris, lecturis[1]) et audituris pateat evidenter, quod anno in nativitate eiusdem millesimo quadringentesimo septuagesimo primo indiccione quarta die vero Jouis quarta mensis Julii hora vesperarum vel quasi pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Psuli diuina prouidencia pape secundi anno eius septimo foris portam extra muros opidorum Wartberg Paderbornensis diocesis in loco, qui vulgari ydiomate Molhuserhalss nuncupatur meique notarii publici et testium infrascriptorum presencia personaliter constitutus reverendus in Christo pater et dominus dominus Hermannus episcopus Citrensis ecclesie post amicabilem concordiam inter se, priorem et conventum domus fratrum predicatorum in Wartberg dicte Paderbornensis diocesis ex una et validum Borchardum de Papenhem armigerum partibus ex altera pronunciatam et promulgatam, quia dictus Borchardus eandem seruare et fideliter adim-

[1]) Hier folgt überflüssiges pate[at].

plere promisit, diffidacionem deposuit et reuocauit tam contra partem prefatam, quam eciam omnes, quorum interesse potuit(!) ex nunc et in futurum mandatis dominorum venerabilium iudicum ecclesie Maguntine sedis tamquam filius obediencie parere asseruit ac Deo, ecclesie et dicto domino episcopo Citrensi satisfacere iuxta concordiam predictam arbitratus est et dilucide protestatus, nec amplius resistere, sed ad gremium sancte matris ecclesie quantocius redire anhelauit. Quadere et aliis legittimis causis animum dicti reuerendi patris episcopi Citrensis mouentibus idem dominus episcopus Citreusis publice tamquam sibi satisfactum ad impetrandum absolucionem predicto Borchardo a quibuscunque iudicibus delegatis siue ordinariis plenarie et integraliter vota transfudit et consensit ac serie presencium literarum consentit et, quatenus poterit, eundem graciose et benigne ad unitatem sancte matris ecclesie admitti petit, eius approbacione, consensu et ratificacione in hiis oportunis et notoriis id exigentibus, cum protestatione de huiusmodi concordia per se priorem et fratres predictos irreuocabiliter obseruanda. Super quibus dicti reverendus pater Citrensis prior et conventus ac Borchardus de Papenheym me notarium publicum infrascriptum debita cum instancia requisierunt(!), ut ipsis unum uel plura publicum seu publica conficerem instrumentum seu instrumenta. Insuper et in maiorem se[curit]atem[1]) et fidem omninm et singulorum premissorum voluit, ut testimonio de certa sciencia prefati reverendi patris et domini Citreusis post subscripcionem solitam ipsius proprium deberet[2]) appendi sigillum. Acta sunt hec sub anno, indiccione,[3]) die, mense, hora, pontificatu et loco, quibus supra, prosentibus ibidem honorabilibus et famosis viris domino Henrico Schuldern pastore ecclesie forensis in ciuitate Paderbornensi, Egberto de Hastenbegke, Henrico Westphayl et Johanne de Heygen famulis, necnon Herboldo Seghard burgimastro opidorum Wartberg testibus dicte Paderbornensis diocesis ad premissa vocatis specialiter et rogatis. — Et ego Johannes Zcaen de Hombergh clericus Maguntine diocesis publicus sacra imperiali auctoritate notarius, quia premissis omnibus et singulis, dum sic ut premittitur agerentur et fierent, una cum testibus supranominatis

---

[1]) Die beiden eingeklammerten Silben durch Rasur unleserlich.

[2]) Orig. decreuit.

[3]) indiccione steht im Orig. an dieser Stelle zweimal.

presens interfui eaqne sic agi et fieri cnm eisdem vidi et audini ideoque hoc presens publicum instrumentum manu mea propria scriptum exinde confeci, subscripsi et publicaui atque in hanc formam pnblicam nna cum appensione sigilli supradicti reverendi patris et domini domini Hermani episcopi Citrensis roboratum signo et nomine meis commnniter solitis et consnetis signaui rogatus et requisitus in fidem et testimoninm euidens omnium et singulorum premissorum.

Orig.-Perg. in Münſter I. I. Nr. 94. Siegel ab. Handzeichen des Notars auf der linken Seite.

47. 1478, 3. April.

Hans und Alheid Gobben eignen dem Bruder Prior Johann Greve und dem Convente zu Wartberg einen früher von den Papenheims erkauften „hoff und kottenstede“ in der oberen Hüffe und erhielten dafür das Verſprechen einer jährlichen Memorie für ſie, ihre Eltern und Freunde. Siegler: Dederike Molner vicearchidiaken to Wartberg, Zeugen: Hanss Lemmeken und Steuen Sweuedancz de wantscherer.

Ich Hanss Gobben und Alheid sin eylicke husfrowe don kunt nnd bekennen inn und mit dissem openen breue vor uns nnd alle nnsse ernen, dat wy eyndrechtliken mit samedem rade umbe trost heyll nnd salicheit unser selen onergeantwort hebt nnd onerantworten in crafft dusses brenes den ersamen geistliken heren und brodern des klosters und konuentes to Wartberg nemptliken broder Johanne Greuen nutortyt priore des vorg. klosters sunte Dominicus orden to behoff unde to nütte sines conuents unde alle ore nakomen prior nnde brodern in deme vorg. klostere nnde ouch knntliken heldere dusses breues mit eren guden willen eynen unsen brieff in vullermacht, darinne de strengen Rauen und Cord von Papenhem gebrodere knapen, saligen Johan Ranens von Papenhem sonne vor sek und ere ernen unss und nnsen eruen und kuntliken heldere des vorgererden breues verkoufft heben eynen hoff nnd kottenstede mit eren grunde, aller slachtennt renten nnd tobeheringen gelegen in der oueren hüffe vor Wartberg tegen deme sakdore twisschen honen

da tortyt Heynemau Wedemeyers up eyne und Hen Cordes van dem berghe, de beide des spetals to sunte Petere siut, up de audere siden, vor achtehalue marck Wartbergescher weringe, so desilue breff dann vortir inholdet unde utwiset, de also begynnet: Wy Rauen uud Cord von Papenhem gebrodere knapen, saligen Johan Rauens von Papenhem sone, bekeunet etc. und endiget aldus: Dat. anno dni. Millesimo quadringeutesimo quadragesimo-septimo infra octauas penthecostes, und wy settet de vorgenante prior unde gancze conuent mit alle eren nakommenen uud middebescreueueu des vorgerordeu breues, houes uude kostede(!) darinue benompt mit alle unsere gerechticheit wy dar anne jenigerleiewys hebbeu oder hauen mogen, in eyne ruwesamme hebbeude uütlike besittunge und were, maken se ouch des vorgerordeu breues rechte ware unde kuntlike heldere in und mit crafft duss breues, sek des nach alle sinen inholde to gebrukende in allir mathe unss und unsen eruen de vorschreuen und wy silues dön solden und mochteu, sunder alle unse und unser eruen oder iemands indracht effte weddersprake, alle behelprede und argelist hyrinne genssliken utbescheden, wente se unss dar ent[g]egen[1]) und to dangkbarcheit solkes unses testamentes eyue ewige memorie alle ierlik vor unse, unsir oldern und fründe selen in eren klostere to donde unde to holdende togeseget und vorschreuen heben. Duss aller to kuntschop undo orkunde der warheit so hebbe wy Hanss Gobben und Alheid elude vorgenant gutliken gebedeu den ersamen hern Diderike Molner nutortyt vicearchidiaken to Wartberg, dat he siu inges., des he ton saken gebruket heuet vestliken vor uns unde unse eruen an dussen brieff don hangen, des wy Didericus vicearchid. vorg. also bekeuueu. Dar by an und ouer sint gewest de beschedeneu Hanss Lemmeken und Steuen Sweuedancz de wantscherer borger to Wartberg. Datum anno dni. Millesimo quadringeutesimo septuagesimooctavo in profesto sancti Aubrosii episcopi.

Orig.-Perg. Münſter I. 1. Nr. 95. Siegel in braunem Wachs: S. Did[erici] . . .

48. 1480.

„Hans Ordeman Börger to Warburg und Gerdrut sin Fruve verkaufen dem Kloſter zu W. 2 Morgen Landes am

[1]) Das erſte g fehlt.

Wachelter Pfade belegen und Hauß in der Huffer für 24 Rinſche Gulden, ſo ſie von Mathias Wyncken Convents-Bruder richtig erhalten — hat beſiegelt Arend Wederhold Bürgermeister to W., dadingesliide waren der ehrſame Herman Lovelmann und Conrad Ordeken Bürger zu Warburg de ao. 1480."

Reg. aus P. Roſenmeyers Verzeichnis der bei Lic. Koch verbrannten Urkk. Nr. 140.

49. 1487.

„Bartoldus Krochen. Alte Urkunde, worin derſelbe das Salve Regina bey den Dominikanern in Warburg ſtiftet — de ao 1487".

Reg. aus demſelben Verzeichnis Nr. 36.

50. 1491, 1. Dezember.

Didericus unde Olrick Rüssen gebrodere, saligen Olrick Rüssen [1]) sonne, eignen dem Convente des Predigerkloſters zu Wartberg die von ihrem Großvater Diederich Wederoldes

[1]) Ulrich Rüſſen (wahrſcheinlich ein Sohn des 1462 genannten Bürgermeiſters Heinrich Rüſſe?) 1464 durch (den Bürgermeiſter) Conrad Nabercort ad altare et beneficium beate M. Magdalene in parochiali ecclesia veteris oppidi präſentiret . . und von Johannes Paderborniſchen Offizial darauf inveſtiret, auch ihm durch Conradum Rulle notarium et vicecuratum der Altſtädter Kirche die Poſſeſſion gegeben die penultimo Septembris hora decima vel quasi, indictione duodecima:" Auszüge aus Originalurkunden von Magistro Phil. Gocken (Mſ. im Beſ. des Pf. Hagemann).

Olrich Ruſſen war 1484 „kerkhere auf d. Niggenſtadt W." Er hat als „presbyter et Ecclesie parochialis S. Joh. Bapt. novi opidi Warburg. plebanus" die St. Anna-Commende auf der Neuſtadt Warburg geſtiftet. Beſtätigung dieſer Stiftung durch Biſchof Simon von Paderborn a. D. 1490: Reg. in Roſenmeyers Verzeichnis der beim Licen-

geerbten 8 Schilling Pacht, welche „de Meigenschinsche unde ere kindere“ jährlich zahlt aus einer Hufe Landes genannt „de husgenotten houe gelegen vor Volkmerssen in dem velde tho Wittmar“. Dafür ſollen die Brüder „des jars to twen tyden vor unsen saligen vader unde moder sunderlinx unde Johan van Herdegen unsen steffuader in der vigilie unde selemysse, alse dat gewentlik iss, inychlichen bidden“. — „Tüche unde dedingeslude aller pünthe hyr inne benompt synt gewest de ersamen her Johan Patiner sentprouest tor tyt des stols to Wartberg unde her Johan Ffecken prestere paderbornsch stiffts.“ — Datum anno Dni. Millesimo quadringentesimo nonagesimo primo in crastino Andree apostoli.

Orig.-Perg. in Münſter l. l. Nr. 96. Siegel ab.

51. 1494.

„Volmar von Brincke Amtmann tom Calenberge und Gertrud ſeine Frau vermachen dem Dominikanerkloſter zu Warburg — umme merckliker orsake willen uns dar tho bewegende in de ere des almechtigen godes und siner leven moder Marien und auch sunte Annen und sunthe Thomas van Aquinen, to troste und seligheit unser, user elderen und aller unser leven frunden seele 50 Goldgulden, wofür ſie alle Wochen etliche Meſſen zu den erwehnten Heiligen nach Inhalt des

tiaten Koch verbrannten Urkk. Nr. 124. vgl. auch ibid. 160. — Derſelbe Olrich Ruſſen als „Pastor ecclesiae S. Joh. Bapt. novi opidi W.“ und Subcommissarius des päpſtl. Ablaſſes beſiegelt einen von Frowinus Bersfort Commissarius sacratissimarum indulgentiarum ausgefertigten Ablaßbrief für Kl. Wormeln de anno 1502: Ebenda Nr. 173.

Reversbriefes leſen ſollen. (Darin kommen vor Stevan von der Malsburg und Philipps van Gudensberg) — de anno 1494".

Reg. aus Roſenmeyers Verzeichnis der beim Lic. Koch verbrannten Urkunden Nr. 129.

52. 1496, Auguſt 8.

Der Prior Johan Yſernhod und der Subprior Johannes Vichtman mit dem ganzen Convente des Predigerkloſters zu Wartberg nehmen von Liborius Rowers unde Margarethen siner husfrowen — wonhafftich uppe der borch to Wartberg — einen beſegelden breff zum Pfande, den Berthold von Geismar im J. 1449 ausgeſtellt hat, und verſprechen die Rückgabe für den Fall der Einlöſung.

Wy broder Johan Ysernhod [1]) prior, Johannes Vichtman supprior unde vorter dat gancze gemeyne conuent des closters tho Wartberg prediker orden doin kunt unde bekennen offenbare in dussen breue vor unss und unse nakommen prior unde conuentuall, dat wy semptliken entfangen hebben eynen beſegelden breff van Liborio Rowers und Margareten siner husfrouwen, de alsus angeit: Ich Bertolt van Geysmar borger to Wartberg und Methildis myne elike husfrouwe etc. und endet sek aldus: Datum anno dni. M°.CCCC°. quadragesimo nono die beate Margarethe virginis. Den silfften breff hefft de genante Lliborius, sin husfrouwe erbenompt und ere rechten eruen uns gesatt vor eyn underpand in sodaner mathe unde wise, eff unsse edder unser nakommen brodern ienigherleygge indracht effte gebreck in sodaner verschriwunge, alse Liborius unde syne eruen unss unde unsen nakommen nach vermeldunge eynes beſegelden breues, de also angeyt: Ich Liborius Rouer wonhafftich uppe der borch to Wartberg unde Margaretha myne elike husfrouwe etc. und endiget sek also: Datum anno etc. M°,CCCC°.XCVI°. ipsa die Leonis pape. Sodanne den obgenanten brodern unde

[1]) „Joh. Yſernhoth" war 1506, 15. Mai „aldeprior" unter dem damaligen Prior Cordt Lebelmans. Staatsarch. Münſter, Dom. Warburg Nr. 99.

oren nakommen an sodannen breue ienighe gebrok orer ierliken pensie geschege, danne und nicht eer schollen se sek sodanes gebrokes erhalen an sodannen ingelechten breue unde siner gerechticheyt sunder unss edder unserer eruen insperunge effte hinderungen. Wert auch sake, dat se alsodan breff wedder loseden van unss effte unsen nakommen, so scholl wy unde willen den ergenanten breff, de by unss legett vor eyn underpand gutliken wedder ouergeuen unde enne hantreken sunder ienigherleygge insoge. Dusses alle to merbekantnisse unde warheyd hebbe wy prior unde supprior ergenompt vor unss unde unse nakommen unse gemeyne conuents inges. vestliken an dussen breff gehangen, des wy alle also hyr anne meddegebruken unde bekennen also gescheyen iss. Datum anno domini Millesimo quadringentesimononagesimosexto ipso Ciriaci martyris.

Orig.-Perg. in Münster I. I. Nr. 97. Siegel ab.

Corrigenda: Auf S. 110—112 oben sind die Nrr. 18, 30, 36, 37 zu ändern in die Nrr. 19, 32, 45, 46. Ebenso ist auf S. 119 in der letzten Zeile der Anmerkung 41 statt 38 zu setzen. S. 118 Z. 5 v. u. lies aree statt arce. — Das NB. auf S. 135 ist zu streichen.

# VI.

# Die ſogenannte prähiſtoriſche „Stein- Bronce- und Eiſenzeit“.

## Mit Berückſichtigung weſtfäliſcher Fundſtätten.

Von

Bergwerksdirektor a. D. **Füllers.**

Um die Mitte der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts kam in Deutſchland durch Danneil und noch mehr in den ſcandinaviſchen Ländern (hier namentlich durch die Dänen Worſaae, Thomſen u. a.) die Anſicht auf, daß ſich die vorgeſchichtlichen Alterthümer dieſer Länder der Zeit nach in 3 große Gruppen abtheilen ließen, in Alterthümer einer „Steinzeit“, „Broncezeit“ und „Eiſenzeit“. Dieſe Unterſcheidung ſtützte ſich auf die Erfahrung, daß in den älteſten menſchlichen Anſiedlungen und Gräbern Waffen, Geräthe und Schmuck faſt ausſchließlich aus Stein (Knochen und Hirſchhorn) ſelten neben einzelnen kleinen Kupfergegenſtänden, in den darauf folgenden etwas jüngeren Anſiedlungen und Gräbern zwar auch noch aus obigem Material aber auch ſchon zu einem großen Theile aus Bronce (und Kupfer) und in den darauf folgenden noch etwas jüngern Anſiedlungen und Gräbern aus Stein, Bronce und Eiſen hergeſtellt gefunden hatten.[1])[2])[3]).

[1]) Worſaae, Dänemarks Vorzeit durch Alterthümer und Grabhügel 1844.

[2]) Worſaae, Vorgeſchichte des Nordens Hamburg 1878 (überſetzt von Meßtorp.

[3]) Sophus Müller, die nordiſche Broncezeit, überſetzt von Meßtorp Jena 1879.

Man nahm an, daß die Cultur der Menſchen in der Steinzeit noch nicht zugelaſſen, anderes Material als Stein, Knochen und Horn, und in der Broncezeit Bronce (und Kupfer) zu verarbeiten.[1]) Auch deutſche Forſcher, z. B. Frhr. von Sacken, Dr. Götzinger, Dr. Seger, haben in der Hauptſache die obige Unterſcheidung gelten laſſen,[2]) während andere, jedoch nur wenige, z. B. Much, noch zwiſchen Stein- und Broncezeit, weil an einzelnen Fundorten der ältern Steinzeit ſich außer den verarbeiteten Steinen auch vereinzelte kleine Gegenſtände aus Kupfer vorgefunden, auch noch eine Kupferzeit vor der Broncezeit annehmen. Der Annahme eines beſondern „Kupferalters" iſt jedoch ſchon ſo vielſeitig,[4]) zuletzt noch von Dr. Reineke in der Weſtdeutſchen Zeitſchrift für Geſchichte und Kunſt[3]) widerſprochen unter Angabe ſchwer wiegender Gründe, daß von dieſer Annahme abgeſehen werden kann. Dr. Reineke führt unter andern an, daß ein Theil der dem „Kupferalter" von Einigen zugeſchriebenen Formen (von Fundgegenſtänden) nachweislich erſt der entwickelten „Broncezeit" angehöre, daß gewiſſe Typen ſich zeitlich noch nicht genau fixiren ließen, wieder andere wohl in den Beginn der früheſten „Broncezeit" zu ſetzen wären und verhältnißmäßig nur Wenige der „Steinzeit" zukämen. Eine völlige Verdrängung der Steingeräthe habe das neolithiſche Kupfer nicht erreicht, daher auch für alle vorbroncezeitlichen Alterthümer Europas im Gegenſatze zum „Broncealter" getroſt

[1]) Dr. Hildebrand, das heidniſche Zeitalter in Schweden, überſetzt von Meßtorp Hamburg 1873.

[2]) Frhr. von Sacken, Leitfaden zur Kunde des heidniſchen Alterthums Wien 1865.

[3]) Weſtdeutſche Zeitſchrift für Geſchichte und Kunſt, Trier 1900. Jahrg. XIX. Heft III und IV.

[4]) Handbuch der deutſchen Alterthumskunde von Lindenſchmit, Braunzweig 1880 Bd. I. S. 47

die Bezeichnung „Steinalter" beibehalten werden dürfe.[1]) — Die Alterthumsforscher Geh. Sanitätsrath Dr. Grempler[2]) und L. Lindenschmit bekämpfen unter Anführung wesentlicher Gründe das drei Periodensystem der Stein-, Bronce- und Eisenzeit und Grempler erwähnt unter Andern, „daß eine reine Broncezeit, d. h. eine solche, in der außer Bronce (und Gold) kein anderes Metall verarbeitet wurde, nicht überall in Europa nachgewiesen, in Schlesien sogar sich Bronce und Eisen nebeneinander fände.

Die Eintheilung der prähistorischen Zeit in Steinzeit, Broncezeit und Eisenzeit ist, da auch in der Steinzeit, wenn auch nur ausnahmsweise und selten, schon Metallgegenstände in Gräbern und Ansiedlungen gefunden, und da der Gebrauch der Steinwerkzeuge noch weit in die Broncezeit und zum Theil selbst noch in die Eisenzeit fortsetzte; da die Kultur der Menschen in den verschiedenen Ländern ungleichmäßig fortschritt, so daß in einem Lande noch die Steinzeit herrschte, während im andern Lande schon nach Ausweis der Funde Bronce (und Kupfer) in Anwendung waren, während gleichzeitig in andern räumlich nicht so sehr davon entfernten Ländern schon nachweislich der Funde auch Eisen in Gebrauch war, nach Dr. Götzinger nur mit Vorsicht anzunehmen.[3])

Unbeachtet dieser Bedenken Einzelner ist in der Alterthumskunde prähistorischer Zeiten von einer größeren Zahl Forscher noch das drei Periodensystem beibehalten. Ich will versuchen, im Folgenden die Unrichtigkeit dieses Systems näher nachzuweisen.

Ziemlich übereinstimmend werden von den Alterthumsforschern in der Steinzeit 2 Hauptabtheilungen, eine ältere,

[1]) Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Trier 1900. Jahrg. XIX. Heft III und IV.

[2]) Vortrag im Verein für das Museum Schlesischer Alterthümer 1891.

[3]) Reallexikon der deutschen Alterthümer von Dr. Götzinger Leipzig 1881.

paläolithiſche und eine jüngere neolithiſche unterſchieden.[1]) Der Beginn der älteren Steinzeit wird noch der geologiſchen Diluvialperiode zugewieſen. Nach dem Rückgange Gletſcher wurden namentlich in Belgien, z. B. bei Engis, Frontal ꝛc., in Frankreich z. B. in der Dordogne, im Somme Thale bei Menchecourt, Cro-Magnon ꝛc., in der Schweiz, z. B. am Schweizersbild bei Schaffhauſen[1]) ꝛc., in Mähren, z. B. bei Sloup, Kiritein, Pekarna im Hádythale ꝛc.,[2]) in Deutſchland, z. B. im Neanderthal, bei Balve, Warſtein, Letmathe, bei Rübeland im Harze, Schußenried (Schwaben) ꝛc. die natürlichen Höhlen vorzugsweiſe von der damaligen Bevölkerung als Anſiedlungen gewählt, auch wohl, wo es an natürlichen Höhlen fehlte, in den Lößablagerungen mancher Flußthäler, z. B. der Oder bei Ratibor, der Becwa bei Premoſt künſtliche Höhlen zu Wohnungszwecken angelegt. Die Höhlen der genannten europäiſchen Länder ſind ſchon ſeit vielen Jahren zum großen Theil durchforſcht, die Höhlen anderer namentlich nicht europäiſcher Länder bedürfen noch weiterer Erforſchungen.

Dieſe Höhlen ſind zum Theil lange Zeit, vielleicht manche über viele hundert Jahre bewohnt geweſen. Aus den Abfallſtoffen der menſchlichen Thätigkeit, namentlich den Speiſereſten der Bewohner und ſolchen Anſammlungen, welche man heute wohl „Gemülle" nennen würde, haben ſich ganze Culturſchichten im Laufe der Zeit gebildet. Ein Glück für unſere Zeit iſt es, daß unſere älteſten prähiſtoriſchen Vorfahren noch wenig gekehrt und gefegt haben, ſonſt würden wir bei dem Fehlen von andern ausreichenden Spuren wenig mehr von ihrer Lebensweiſe feſtſtellen können.

---

[1]) Aus der Urzeit des Menſchen von Dr. Bumüller S. 25.

[2]) Bilder aus der Mähriſchen Schweiz von Dr. Wankel, Wien 1882. S. 359, 354, 8.

Einige dieſer Höhlen ſind auch zeitweiſe von Waſſer durchfloſſen, welches die Culturſchicht mit Lehmablagerung überdeckt hat. In anderen haben Kalktuff abſetzende Quellen ſpäter noch die Culturſchichten überdeckt. In den unterſten (paläolithiſchen) alſo älteſten Culturſchichten mancher Höhlen Deutſchlands, Belgiens, Oeſterreichs, der Schweiz ꝛc. finden ſich außer wenigen Knochenreſten von Menſchen oft größere Mengen von Knochenreſten von Mammuth, Rhinoceros, Höhlenbär und anderen größeren Thieren, die noch zur Zeit der Diluvium Bildungen in dieſen Ländern gelebt, auch Knochen vom Rennthier, Eisfuchs, Alpenhaſe ꝛc., die jetzt noch im hohen Norden ihre Heimath haben, Steinhämmer, Meſſer, Schaber, Speerſpitzen aus Feuerſtein, Grünſtein, Granit, Kieſelſchiefer ꝛc., dieſe Geräthe aber noch in einem rohbearbeiteten (nicht geſchliffenen) Zuſtande.

Die höheren (neolithiſchen) alſo jüngeren Kulturſchichten zeigen dann oft Funde mit Reſten von Thieren, die erſt in verhältnißmäßig jüngerer Zeit aus den betreffenden Gegenden verſchwunden ſind, z. B. von Rennthier, Auerochs, Elenthier, Biſon, Luchs, Steinbock, zugleich mit Steinwaffen und Geräthen, die ſauberer gearbeitet, namentlich geſchliffen ſind, Topfreſte von irdenen noch nicht auf der Töpferſcheibe ſondern mit der Hand gedrehten Töpfen und Schalen (mit ſchnurverzierter Keramik,[1]) ſtellenweiſe auch mit einzelnen kleinen kupfernen Gegenſtänden als kleinen Drahtrollen und Perlen.[1])

Dr. Reineke hat in der neolithiſchen Zeit dem Alter nach 3 Perioden unterſchieden und glaubt, daß die durch ſchnurverzierte Keramik ausgezeichnete Periode wohl der älteſten neolitiſchen Stufe, die Periode welche unter den

[1]) Weſtdeutſche Zeitſchrift für Geſchichte und Kunſt. Jahrg. XIX. Heft III und IV.

irdenen Gefäßen die ſogenannten Topfbecher führt, wohl der folgenden Stufe, und die Periode welche durch bandverzierte irdene Gefäße ausgezeichnet iſt, wohl der jüngſten neolitiſchen Stufe zu zu weiſen ſei.

In einzelnen Funden jeder dieſer Stufen kommen nach ihm auch ſchon vereinzelte kupferne Gegenſtände mit vor. Dr. Reineke[1]) weiſt die Funde Schliemanns in den erſten Culturſchichten des Burgberges von Hiſſarlik (Troja), die Pfahlbauten im Laibacher Moore, im Mondſee (Salzkammergut) und einzelne Pfahlbauten im Bodenſee der jüngſten neolithiſchen Periode zu.

Dr. Götzinger[2]) weiſt nicht nur den Beginn der Pfahlbauten in Seen, ſondern auch die ſogenannten „Kjökkenmöbinger (Anſammlungen von Gemülle namentlich von Malzeiten) prähiſtoriſcher Anſiedlungen an Meeresküſten in Dänemark, an den Rhonemündungen, im Golf von Genua und an gewiſſen Stellen Südamerikas dieſer Periode zu, ebenſo die Alterthümer aus manchen Torfmooren Dänemarks und Schwedens, ebenſo die im W. u. S. W. von Frankreich bis an die Oſtſee, in Dänemark, Schonen, Weſtgothland, ſüdlich bis Thüringen und Schleſien und auch auf den Brittiſchen Inſeln und ſonſt noch weit verbreiteten Dolmen („Menhir", große im Kreiſe aufgeſtellte Steine auf welchen ein rieſiger Stein als Deckplatte ruhte).

Dr. Bumüller verlegt die Kjökkenmöbinger in die ältere Periode der neolithiſchen Zeit, die megalithiſchen Gräberanlagen dagegen in die jüngere Periode dieſer Zeit,[3])

---

[1]) Weſtdeutſche Zeitſchrift für Geſchichte und Kunſt 1900. Jahrg XIX. Heft III und IV. Trier.

[2]) Reallexikon der deutſchen Alterthümer. Leipzig 1881.

[3]) Aus der Urzeit des Menſchen von Dr. J. Bumüller, Köln 1900. S. 74.

während Worſaae zwar die größere Zahl dieſer über Nordfrankreich, die brittiſchen Inſeln, Scandinavien, Schleswig Holſtein, Oldenburg, Hannover auch Weſtfalen verbreiteten megalithiſchen Gräber namentlich die ſogenannten Hünengräber (Rieſenbetten) dieſer Periode zurechnet, dagegen die in Dänemark an einigen Stellen vorkommenden großen Steingang-Gräber, über welche noch Erdhügel aufgeworfen ſind, mit Rückſicht darauf daß in denſelben „zwiſchen einer ſtets überwiegenden Zahl von Geräthen und Sachen aus Stein, Knochen, Thon, Bernſtein auch Gegenſtände aus Bronce und Gold gefunden ſind", ſchon dem Anfang der „Broncezeit" zuweiſen möchte.[1])

L. Lindenſchmit bekanntlich einer unſerer bedeutendſten Alterthumsforſcher widerſpricht den obigen Annahmen der ſcandinaviſchen und anderer Alterthumsforſcher, welche die megalithiſchen Gräber (Hünengräber) als „eine ganz abgeſchloſſene auf das Steinalter" beſchränkte Erſcheinung betrachten[2]) und behauptet, daß „weder für die Stein-, Erz- (Bronce-) noch Eiſenzeit eine beſtimmte ausſchließliche Gräberform nachweisbar ſei und die Hauptarten des Gräberbaus ſich ſowohl in allen vorhiſtoriſchen Zeiträumen als auch bis in die geſchichtliche Zeit herab vorfänden". L. Lindenſchmit führt ſogar 7 theils an der Oſtſee theils am Rhein im Boden ohne Steinverſetzungen angelegte Flachgräber an, welche nach dem Inhalte der ältern Steinzeit anzugehören ſcheinen, z. B. das Einzelgrab bei Plau in Mecklenburg, in welchem außer einem Schädelbruchſtück, 1 Axt aus Hirſchhorn, Hirſch- und Eberzähne als Beigaben gefunden, ferner eine Grabſtätte bei Roggow mit 16 Skelettreſten, Feuerſteinmeſſer, Thongefäßen und Steinbeilen,

[1]) Vorgeſchichte des Nordens nach gleichzeitigen Denkmälern von J. J. A. Worſaae überſetzt von Meßtorp. Hamburg 1878. S. 28. 35.

[2]) Archiv für Anthropologie Braunſchweig 1868. III. Bd. S. 110.

ferner den prähiſtoriſchen Friedhof von Hinkelſtein bei Monsheim mit ſteinernen Hammeräxten, Kelten, Feuerſteinmeſſerchen, ſandſteinernen einfachen Handmühlen, Schmuck aus aufgereiht geweſenen Muſchelſchalen, Thongefäßen mit einfachen Schnurverzierungen ꝛc.

Lindenſchmit hält es nur für ſchwierig bei dieſen Funden zu unterſcheiden, ob ſie einer früheren oder ſpäteren Steinzeit angehören.[1])

Auch J. B. Nordhoff äußert in ſeiner Abhandlung „zur Chronologie der Weſtfäliſchen Megalithgräber“ ähnliche Anſichten wie Lindenſchmit und läßt nur bei denjenigen Gräbern (z. B. bei Uelde bei Beleke, in welchen ſich Höhlenbärzähne und Knochengeräth fanden) deren Beigaben alſo das höhere Alter bekundeten, mit Sicherheit den Urſprung aus der „Steinzeit“ zu.[2]) Früher ſind leider eine größere Anzahl megalithiſcher Gräber ohne ſachverſtändige Aufſicht geöffnet, in den Fundberichten werden nur ſelten die Beigaben erwähnt, wahrſcheinlich weil nicht darnach geſucht wurde und ſo iſt denn jetzt nicht mehr möglich, bei manchen nach den „Beigaben“ das annähernde Alter abzuſchätzen. So bleibt ungewiß das Alter der megalithiſchen Gräber von Kirchborchen, welche bereits 1577 von Fürſtbiſchof Salentin geöffnet waren[3]) und von welchen jetzt nur noch nach Abwerfung der Deckelſteine die Seitenſteine ſtehen. Das von dieſen öſtlich der Chauſſee befindliche Grab hat 13 m Länge und 3 Breite, das weſtlich deſſelben befindliche 20 m Länge und 3m äußere Breite. Einer der größeren Steine hat nach meiner Berechnung über 70 Ctr. Gewicht. Sämmtliche Steine ſind Pläner kalkſteine. Die

[1]) Archiv für Anthropologie, Braunzweig 1868. Bd. III. S. 107.

[2]) Bonner Jahrbücher (des Vereins von Alterthumsfreunden) Heft 104. 1899 S. 129.

[3]) Beſſen, Geſchichte des Bisthums Paderborn. Bd. II. S. 76. 75.

Gräber sind annähernd von Osten nach Westen gerichtet und sind sogenannte einfache Steinkammergräber, in der Hauptsache hier bestehend aus 2 langen Wänden aus einzelnen großen Steinklötzen und an den kurzen Wänden gleichfalls durch einzelne Steinklötze geschlossen. Ueber je 2 in den Wänden gegenüberstehende Steinklötze hat ein riesiger Deckelstein gelegen. Man hat wahrscheinlich 1577, wo die Alterthumskunde noch nicht wissenschaftlich betrieben, nach den Beigaben dieser Gräber noch nicht gesucht und daher von solchen nicht berichtet, wohl aber Knochenreste gefunden und berichtet. Aehnliche Steinkammergräber sind in früheren Jahren gefunden bei Wewelsburg, an der Chaussee bei Henglarn, Etteln (am Borghagen), bei der „Nachtigall" bei Neuhaus (Paderborn).

Das Material des letztgenannten Hünengrabes bestand aus roh bearbeiteten Sandsteinklötzen des Hilssandsteins des Teutoburger Waldes. Dieses Material ist etwa zwischen 1840 und 1844 zerschlagen und zu einer Gartenmauer auf der „Talle" verbraucht. Ein bei Schmerlecke Kreis Lippstadt geöffnetes megalithisches Grab hatte ca 17 m Länge, 3 m Breite und 5 Abtheilungen durch die Steinklötze. Es fanden sich darin Skelettreste, Beigaben von durchbohrten Hunde- oder Wolfszähnen, ein Steingeräth, 1 Stückchen Kupferblech und eine fingerdicke kupferne Rolle.[1])

Leider ist früher wenig Sorge auf Erhaltung unserer Hünengräber gelegt. Die Mehrzahl derselben ist zerstört. So sind von den bei Beckum früher vorhanden gewesenen 3 megalithischen Gräbern[2]) zwei zerstört und eins nur dadurch erhalten, daß der Staat den Grundbesitzer entschädigt

[1]) Naturhistorischer Verein für die pr. Rheinlande und Westfalen. Jahrg. 1880. S. 113.

[2]) Nachricht von den bei Beckum entdeckten Gräbern von Dr. H. A. Erhard. Münster 1836.

hat. Die Bauart dieſer Beckumer Hünengräber iſt dieſelbe wie die von den Kirchborchener Gräbern beſchriebene, das Material iſt aber, übereinſtimmend mit dem Materiale der meiſten dieſer Gräber in Norddeutſchland, Jütland und Dänemark, granitiſch (von erratiſchen Geſchieben). Die Beigaben des von Dr. H. A. Erhard geöffneten Grabes bei Beckum beſtanden außer einer kleinen Thonurne mit einfachen Schnurverzierungen aus rohgearbeiteten, mit einer Schneide verſehenen Feuerſteinen, einem ſtumpf zugeſpitzten Feuerſtein, durchbohrten Eberzähnen, einem Bernſteinringe, einem hohlen kugelähnlichen eiſernen Gegenſtande, einem Kelt aus Stein, einer eiſernen Meſſerklinge, einem Stückchen Kupferblech und einem großen eiſernen Nagel. Der Boden der Grabſtelle war trockener Sand. Das Grab iſt ca 28 m lang und im Lichten ca 2 m breit. Ein beſonders großer Deckſtein hat ca 2,6 m Länge, 1,6 m Breite, 0,6 m Dicke, demnach 2,49 Kubik m Inhalt und ca 129 Ctr. Gewicht. Bei einem jetzt beſeitigten megalithiſchen Grabe bei Ebbeke Kirchſpiel Lippborg ſind nach dem Berichte des Obriſtleutnant Schmidt[1]) Deckſteine aus Granit von 200 bis 600 Ctr. vorhanden geweſen. In dem von Erhard beſchriebenen obigen Grabe waren Skelettreſte von mehreren hundert Menſchen, in dem von Schmidt beſchriebenen nur einzelne Menſchenknochen und als Beigaben ein Feuerſteinmeſſer.

Bei Thuine Kreis Lingen wurde ein megalithiſches Grab geöffnet, welches aus 17 einzelnen Steinkammern beſtand und noch mit einem 1 m hohen Erdwall umgeben war.[2]) Der größte Deckſtein deſſelben ruhte auf 4 Trage-

[1]) Zeitſchrift für vaterl. Geſchichte und Alterthumskunde Weſtfalens. Bd. 1867.

[2]) Beiträge zu den prähiſtoriſchen Alterthümern des Kreiſes Lingen von Dr. Engelhard in Lingen 1896.

steinen und einem Schlußsteine der kürzern Seite und hatte 3 m Länge 2,33 m Breite 1,16 m Dicke, demnach 8,1 Kbkm. Inhalt (Granit) und etwa 412 Ctr. Gewicht. Die Beigaben bestanden in 4 Steinbeilen, 1 Steinmeißel, 1 Steinmesser, Feuersteinspähnen, 3 Bernsteinperlen, 8 Thongefäßen.

Ueber die megalithischen Gräber in der Provinz Hannover gibt es eine 1898 erschienene Abhandlung von Fr. Tewes,[1]) nach welcher Steingräber beziehlich Reste von solchen noch vorhanden sind im Reg. Bezirk Lüneburg 150, im Reg. Bezirk Osnabrück 100, im Reg. Bezirk Stade 50, im Reg. Bezirk Hannover 5. Nach Tewes hat ein Deckstein des Grabes bei Osterholz (ein erratischer Granit-Block) 1508 Ctr. Gewicht, ein anderer Deckstein eines Grabes bei Ahlhorn (Oldenburg) von 6 m Länge, 3,60 m Breite, 1,20 m Dicke, 25,9 Kbkm. Inhalt und 1346 Ctr. Gewicht.[1])

In mehreren dieser Gräber wurden außer Urnenscherben und steinernen Geräthschaften auch einzelne Sachen aus Bronce gefunden z. B. bei Soderhof Kr. Winsen a. d. Luhe 1 Hammer von Gneiß, mehrere Feuersteingeräthe, Bernsteinperlen, 1 broncener Armring und außerhalb der Tragsteine auch 1 Stück Eisen.[1])

Es ist nach allen Funden sicher, daß eine größere Zahl dieser megalithischen Gräber noch der Zeit angehören, welche von einer Anzahl Alterthumsforscher als „Steinalter" bezeichnet; eine andere Zahl derselben aber schon der Zeit angehören, welche nach dem Vorgange der scandinavischen Forscher auch von einer größeren Anzahl anderer Forscher einem besonderen „Broncealter" zugeschrieben, in welchem in manchen Bezirken auch Beerdigungen mit Verbrennung der Leichen, Aufwerfung von Erdhügeln über den Gräbern, neben der Anwendung von Steinwaffen und

[1]) Die Steingräber d. Provinz Hannover v. Fr. Tewes, Hannover 1898.

Geräthen auch umfangreiche Verwendung der Bronce zu Waffen und Geräthſchaften und angeblich Nichtanwendung des Eiſens üblich geweſen ſein ſollen. Einige gehen ſogar ſo weit anzunehmen, daß überhaupt im „Steinalter“ vorzugsweiſe Beerdigung der Leichen in unverbranntem Zuſtande, im „paläolithiſchen Steinalter“ Unkenntniß des Ackerbaus, Ernährung der Menſchen nur von Jagd und Fiſcherei, im neolithiſchen Steinalter beſſere Herſtellung der Stein- Horn- und Knochengeräthſchaften und Waffen, Kenntniß des Ackerbaus und der Viehzucht geherrſcht habe.[1])

Worſaae,[2]) Henne am Rhyn,[3]) Bumüller[1]) und andere unterſcheiden eine ältere und eine jüngere „Broncezeit“, welche der „Steinzeit“ folgten. Steinwaffen und Geräthſchaften blieben nach ihnen auch in der ſogenannten Broncezeit mehr oder weniger im Gebrauche neben broncenen Sachen dieſer Art, blieben ſelbſt noch in manchen Gegenden in Mitanwendung, in der auf die Broncezeit folgenden ſogenannten „Eiſenzeit“, in welcher für die Bronce mehr und mehr, wenigſtens ſoweit die Funde ausweiſen, Eiſen als Material anſcheinend benutzt ſein ſoll.

In der älteren Broncezeit zeichnen ſich ſchon die broncenen Gegenſtände durch gute Ausführung, ſchönen Guß, glatte Nachbearbeitung durch Abſchleifen ꝛc. aus. Zuſammengeſetzte Stücke ſind in der Art vernietet, daß die Nietköpfe gleich durch anſchwellende Pflöcke am Niete ausgearbeitet ſind.[4])[5]) Die Dolch und Schwertklingen

[1]) Aus der Urzeit des Menſchen von Dr. J. Bumüller Köln 1900, S. 66, 82.

[2]) Vorgeſchichte des Nordens von Woorſaae, überſetzt von Meßtorp. Hamburg 1878. S. 64.

[3]) Kulturgeſchichte des deutſchen Volks von Henne am Rhyn.

[4]) Aus der nordiſchen Broncezeit von Sophus Müller, überſetzt von Meßtorp. Jena 1879. S. 9.

[5]) Vorgeſchichtliche Alterthümer aus Schleswig Holſtein von J. Meßtorp, Hamburg 1885. S. 10.

zeigen keine Striche. Viel vertreten ſind unter den Funden pfriemenartige Nadeln mit kreisrunden Durchbohrungen, Schaftkelte, Schabeiſen, Meſſer, Schwerter.

In der jüngeren Broncezeit treten unter den Fundſtücken außer den obengenannten noch andere broncene Gegenſtände auf z. B. Kriegshörner, Parade Aexte, Fibeln, Hänge- und Standgefäße, nach allen Regeln der Technik gegoſſen und nachgearbeitet, zierlich ornamentirt durch Punzenarbeit und Ciſelirung, Inkruſtirung mit Bernſtein oder einem ſchwarzen Harze.[1])

Das Muſeum in Coppenhagen ſoll aus däniſchen Funden allein 100 Schwerter aus Bronce enthalten, während aus der jüngeren prähiſtoriſchen Eiſenzeit herrührend kaum 10 Schwerter darin ſind.[2]) Den größten Reichthum an Broncefachen dieſer Zeit beſitzen Irland, die ſüdlichen Küſten der Oſtſee bis nach Weſtpreußen und die däniſchen Länder,[2]) im Uebrigen ſind Broncefunde in allen Ländern Europas nachgewieſen. Recht hervorragend ſind die Broncefunde von Hallſtadt im Salzkammergute,[3]) wo in ausgedehnten Gräberfeldern Reſte von 522 beerdigten und 448 verbrannten Leichen gefunden und dabei als Beigaben 3580 Stück Waffen, Geräthſchaften, Schmuckſachen und Gefäße aus Bronce und 555 Stück noch gut erhaltene Gegenſtände aus Eiſen. Henne am Rhyn[4]) und andere haben mit Rückſicht darauf, daß unter den Funden der jüngeren Broncezeit typiſche Aehnlichkeiten vielfach mit den

---

[1]) Vorgeſchichte des Nordens von Worſaae. S. 67.

[2]) Aus der Alterthumskunde des Nordens von Worſaae, Leipzig 1847. S. 36, 43.

[3]) v. Sacken, Leitfaden zur Kunde des heidniſchen Alterthums, Wien 1865. S. 138.

[4]) Kulturgeſchichte des deutſchen Volks von Henne am Rhyn.

Hallstädter Funden herrschen, diese Zeit als Hallstädter Broncezeit bezeichnet.

Oefter ist die Frage aufgeworfen, ob die Broncegegenstände auch in den Gegenden, in welchen sie gefunden, angefertigt oder im Handelswege eingeführt sind. Es ist nicht zu verkennen, daß die ungeheuer große Masse der Broncesachen, die Aehnlichkeit, welche manche derselben mit einigen Steingeräthschaften haben, es manchen Forschern, z. B. Worsaae, Thomson, Schreiber, Troyon, Franks,[1]) nahe gelegt haben, sich für die Anfertigung an Ort und Stelle zu entscheiden, während andere z. B. Meßtorp, Hildebrand[2]) sich dafür aussprechen, daß nur ein wesentlicher Theil derselben am Orte angefertigt, wieder andere, z. B. v. Sacken, Nilson, Lindenschmidt,[1])[3])[4]) sich dafür entscheiden, daß ein wesentlicher Theil als Handelswaare eingeführt ist. Der letzteren Ansicht würde man wohl beitreten müssen wenn man erwägt, daß mit Sicherheit Reste von prähistorischen Gußhütten in der älteren Broncezeit nicht nachgewiesen, wohl aber in der jüngeren Broncezeit an vielen Orten (z. B. allein im Rheingebiete und den anstoßenden Ländern an 40 Stellen,[5]) in Hallstadt, Bruck im Pinschgau, in Steiermark, Dänemark, Irland[1]) ꝛc.) zum Theil sogar mit Stücken von Graphit Schmelztiegeln, Gußklumpen von Bronce, Kupfer, Zinn, Gußzapfen, Gußformen, und halb-

[1]) Leitfaden zur Kunde des Heidenalterthums von Frhr. v. Sacken. Wien 1865. S. 126. 135. 131. 86. 134.

[2]) Das heidnische Zeitalter in Schweden von Dr. Hildebrand. Hamburg 1873. S. 43. 36 u. a.

[3]) Handbuch der deutschen Alterthumskunde. Braunschweig 1880. S. 54.

[4]) Archiv für Anthropologie, Braunschweig 1868 Bd. III. S. 121 und Bd. IV. 12.

[5]) Fundstatistik der vorrömischen Metallzeit im Rheingebiete und den anstoßenden Ländern von Frhr. von Tröltsch. Stuttgart 1884.

fertigen und Ausschußsachen, ferner in Erwägung, daß die Bronce der älteren Broncezeit nach Ausweis vieler Analysen fast nur nach einem Recepte (nämlich 88 bis 90% Kupfer und 10 bis 12% Zinn) angefertigt, wie aus einem Herstellungsgebiete bezogen erscheint, daß die Verzierungen der Broncefunde häufig in etruskischen Style sind[1]) und daß an mehreren Orten Deutschlands und Skandinaviens Broncesachen von transalpinischer Herkunft gefunden sind z. B. auf Fünen bei Bedersley einmal eine Kasserolle mit dem Fabrikstempel „Gicicati“ (in einem Grabhügel unter einem Steinpflaster).[2])

Eine Bestätigung findet diese Annahme darin, daß in vielen Ländern in Ansiedlungen der Broncezeit (wahrscheinlich für den Handel aufgespeicherte) Massen von Broncesachen sogenannte „Depotfunde“ gemacht sind, z. B. in der Schweiz und Tirol an 24; in Elsaß, Lothringen, Würtemberg, Baiern, Pfalz, Hessen an 21; in der Rheinprovinz und Westfalen an 3 Stellen,[3]) daß einige häufig gefundene Broncesachen z. B. die Schwerter (welche nur ca 7 cm Grifflänge haben) für Germanen (Fäuste) wenig tauglich angefertigt sind[4]) und eher für einen kleineren Menschenschlag des Südens angefertigt zu sein scheinen. Nilson hält die Phönizier,[1]) von Sacken die Phönizier und Etrusker[4]) Genthe[5]) und Lindenschmidt[1]) die Etrusker für die kaufmännischen Vermittler dieses Handels.

---

[1]) Archiv für Anthropologie, Braunschweig 1868. Bd. III S. 121 und IV 12.

[2]) Die Nordische Broncezeit von Sophus Müller, Jena 1879. S. 135.

[3]) Fundstatistik der vorrömischen Metallzeit im Rheingebiete und den anstoßenden Ländern von Frhr. v. Tröltsch.

[4]) Leitfaden zur Kunde des Heidenthums von Frhr. v. Sacken, Wien 1865. S. 126, 135, 131, 86, 134.

[5]) Ueber den etruskischen Tauschhandel nach dem Norden von Prof. H. Genthe, Frankfurt a. M. S. 87, 101 u. f. 1874.

Es ist sichere Thatsache, daß schon in der „Steinzeit" Waffen und Werkzeuge beziehlich Material dafür zwischen weit von einander entfernten Landschaften einen Gegenstand des Tauschhandels bildeten[1]) und von Gau zu Gau gelangend, allmählig auf weite Strecken verführt wurden. So rührten die in Urnen der allerprimitivsten Arbeit an der Baltischen Küste und im Binnenlande gefundenen Kaurimuscheln (cypraea moneta) von ausländischen Küsten her; so kommt der Bernstein, dessen vorzugsweises Heimathland die Ostseeküsten sind, schon verarbeitet in den ältesten etruskischen Gräbern Caere's in Italien vor. Seit dem 7. Jahrhundert v. Chr. erhielten ihn die Griechen durch etruskische Vermittlung.[1]) So erscheinen nicht nur in der neolithischen Steinzeit sondern auch während der Broncezeit unter den gefundenen Steinhämmern nicht nur solche aus bei uns häufig vorkommenden Gesteinen als Feuerstein, Kieselschiefer, Grünstein, Granit ꝛc., sondern auch einzelne aus Nephrit, der mit Ausnahme eines vereinzelten erst in neuerer Zeit gefundenen Vorkommens in Schlesien und eines zweifelhaften Fundes in Steiermark in europäischen Ländern nicht vorkommt, wohl aber aus Ostasien (Turkestan, Japan, Neuseeland, China ꝛc.) bekannt und wegen seiner Festigkeit dort vielfach angewendet ist.[2])

So ist denn wohl anzunehmen, daß in der ersten Zeit des Auftretens der Bronce diese theils von den Phöniziern auf dem Seewege, theils von den Etruskern auf den Landwegen durch Frankreich, Schweiz und Oesterreich den nordeuropäischen Ländern zugeführt ist. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, das auch auf den alten Völkerstraßen aus

---

[1]) Ueber den etruskischen Tauschhandel nach dem Norden, von Prof. H. Genthe, Frankfurt a. M. S. 87, 101 u. f. 1874.

[2]) Naturhistorischer Verein für Rheinland und Westfalen. Jahrg. 1880. S. 113.

Mittelasien, mindestens aber aus den älteren Culturländern am Kaspischen und Schwarzen Meere Einfuhr in die östlichen Gebiete Nordeuropas stattgefunden hat,[1] [2] [3] [4] wo in Schlesien, Ostösterreich, Ungarn und Rußland eine Masse Broncefunde gemacht sind. Die älteren Culturländer waren ja schon früh im Besitze von Bronce, Kupfer und Eisen.

Die Herstellung der Bronce erforderte, selbst wenn wir die von Grimm, Peschel,[5] Suß,[6] von Sacken,[7] Worsaae,[8] Hildebrand,[9] Virchow,[10] Lepsius,[10] v. Löher,[11] Bumüller,[12] Arnold,[13] Dr. Kriz, Schmidt angenommene, von Lindenschmidt, Seger u. a. noch sceptisch aufgefaßte[9] Wanderung der arischen Sprachstammvölker aus Asien nach Westeuropa in prähistorischer Zeit gelten lassen und auch annehmen, daß sie aus ihren früher entwickelten Stammländern Kenntnisse der Metalle beziehlich der Bronce mitbrachten,[11] doch noch lange Zeitperioden, um erst an den

[1]) Annalen des Vereins für nassauische Alterthumskunde und Geschichte der Eisenindustrie von Dr. Ludwig Beck. Bd. XIV. Heft 2. 1877.

[2]) Aus der Urzeit des Menschen von Dr. J. Bumüller. Köln 1900. S. 82.

[3]) Worsoae, Vorgeschichte des Nordens Homburg 1878. S. 48.

[4]) Aus der nordischen Broncezeit von Sophus Müller. Jena 1879. S. 129. 131.

[5]) O. Peschel, Völkerkunde, Leipzig 1877. S. 540.

[6]) Naturhist. Verein für Rheinland u. Westfalen. 1877, Jahrg. 34. S. 257.

[7]) v. Socken, Leitfoden zur Kunde des Heidenolterthums. Wien 1865 S. 127.

[8]) Dänemarks Vorzeit von Worsoae S. 104. 109.

[9]) Das heidnische Zeitalter Schwedens von Dr. Hildebrand. Hamburg 1873. S. 202 u. a.

[10]) Wildermann, Jahrbuch der Naturwissenschaften II. Jahrg. 1897. S. 394 und 1897 S. 504.

[11]) Engelhord, Beiträge zu den prähistorischen Alterthümern Lingens: Das Steingrab zu Thuine. Lingen 1896. S. 7.

[12]) Bumüller, Aus der Urzeit des Menschen. Köln 1900. S. 80.

[13]) Arnold, Deutsche Urzeit. Gotha 1881. S. 234.

neuen Wohnſitzen in Europa die Erze des zur Herſtellung der Bronce nothwendigen Kupfers und Zinns zu finden, bergmänniſch zu gewinnen und hüttenmänniſch zu verarbeiten. Auch aus dieſem Grunde können wir nicht annehmen, daß in unſerer „älteren Broncezeit“, die Anfertigung der Broncegegenſtände an Ort und Stelle ſchon gleich oder ausſchließlich geſchah. Sicher aber wurden in der „jüngeren Broncezeit“ nach Ausweis der vielfach ausgegrabenen alten Gußhütten z. B. bei Namur, Frankfurt a. M., Kaſſel, Regensburg, Bamberg, Schaffhauſen u. a.; nach Ausweis der Funde in wieder geöffneten uralten Kupfererzbergwerken z. B. in Rio Tinto Spanien, welche ſchon von den Karthagern betrieben,[1]) der Gruben von Mitterberg Oberöſterreich (in welchen man Stein- und Broncewerkzeuge fand,[2]) ebenſo von Schmölnitz Oberungarn[1]) und in Berückſichtigung der alten Zinnerzſeifen in Cornwallis England,[3]) in der jüngern Broncezeit allmählich recht umfangreich auch Broncegegenſtände in unſeren Ländern ſelbſt hergeſtellt, wenn auch noch nebenbei längere Zeit Einfuhr ſtattfand. Eine Beſtätigung hierfür kann darin gefunden werden, daß in manchen dieſer ſpäten Broncen, z. B. von Hallſtadt und Schweiz, durch Analyſen nachgewieſen iſt ein kleiner Gehalt von Kobalt und Nickel ſowie von Blei als Rückſtände anderer Metalle, welche in Kupfererzen der betreffenden Gebiete häufig mit vorkommen, während in der importirten Bronce häufig recht reines Kupfer (von Cypern u. a.) nachgewieſen wird.[2]) Auch iſt an manchen ſpäten Broncen zu beobachten, daß die Anfertigung im Lande noch nicht überall in der Technik die Einfuhr Bronce erreicht

[1]) Korſten, Syſtem der Metallurgie. Berlin 1832, Bd. I. S. 385. 74.

[2]) Frh. v. Sacken, Leitfaden zur Kunde des heidniſchen Alterthums. Wien 1865. S. 110. 135. 100.

[3]) Naturhiſt. Verein für Rheinlande und Weſtfalen. Jahrg. 34. 1877. S. 257.

hatte. Waren in der frühen Broncezeit zu den Ornamenten hauptſächlich Verbindungen von eingravierten graden oder krummen Linien, Punkten und geometriſchen Figuren verwendet, ſo kamen in der ſpäten Broncezeit auch ſchon einzelne aber ſehr rohe Figuren von lebenden Weſen (z. B. von Menſchen, Pferden, Vögeln) zur Darſtellung, die erſten ſelbſtändigen Verſuche der einheimiſchen Broncekünſtler, welche bis dahin noch erſt mehr die Vorbilder auf den eingeführten Gegenſtänden nachgeahmt hatten. Da nach den Feſtſtellungen verſchiedener Forſcher[1]) in Scandinavien und Norddeutſchland erſt in geſchichtlicher Zeit Kupfererzgewinnung ſtattgefunden, muß für die in dieſen Gegenden hergeſtellte Bronce der ſpäteren Broncezeit das nöthige Kupfer damals im Handelswege bezogen ſein. Zinnerze kommen überhaupt in nordeuropäiſchen Gebieten mit Ausnahme von Brittanien nur ganz ſelten z. B. im Fichtelgebirge, Erzgebirge, im Königreich Sachſen und Böhmen vor. Man hat Gründe, anzunehmen, daß dieſer Bergbau aber auch erſt in geſchichtlichen Zeiten begonnen hat.[2]) Dagegen iſt durch frühe Nachrichten bezeugt, daß mindeſtens ſchon von den Phöniziern aus Cornwallis,[3]) während im Norden von Europa noch die prähiſtoriſchen Zeitverhältniſſe vorlagen, Zinn ausgeführt wurde und die Mittelmeerländer ſelbſt ihr Zinn durch dieſe Vermittelung erhielten.[4]) Aus der Identität des Wortes „κασσίτερος“ mit dem Worte „Kastira“ des Sanskrits ſoll geſchloſſen werden können,[2]) daß ariſche Völker den Gebrauch des Zinns ſchon früher gekannt haben. Es wird ziemlich allgemein wohl jetzt an-

[1]) Das heidniſche Zeitalter in Schweden von Dr. Hildebrand.

[2]) Naturhiſtoriſcher Verein für Rheinland und Weſtfalen Jahrg. 34, 1877. S. 257.

[3]) Korſten, Syſtem der Metallurgie Bd. I. S. 522. 526. 528.

[4]) Frhr. v. Sacken, Leitfaden zur Kunde des heidniſchen Alterthums. Wien 1865. S. 110. 133.

genommen, daß alles in der Broncezeit verwendete Zinn in den nord- und mitteleuropäiſchen Ländern von Brittaniſcher Herkunft iſt. Man erklärt dieſen Zinnbezug gern als Tauſchhandel der Phönizier (vielleicht auch der Etrusker), welche britanniſches Zinn und Oſtſeeküſten Bernſtein auf den Brittiſchen Inſeln übernahmen und dafür Bronce Waaren und andere Waaren austauſchten.[1]) Der zu Strabo's Zeit noch beſtehende Handel nach den Kaſſiteridiſchen Inſeln (den heutigen Scilly Inſeln) ſcheint die Fortſetzung des vorgeſchichtlichen erwähnten Tauſchhandels geweſen zu ſein.[1])

Die Broncezeit hat in allen europäiſchen Ländern ihre Spuren hinterlaſſen, in einzelnen Gebieten ſogar außerordentlich bedeutende; ſo z. B. auf der Inſel Gothland, Bornholm, überhaupt an den Oſtſeeküſten und in Irland,[2])[3]) ſo in Hallſtadt, wie ſchon erwähnt, ſo in den Abfällen aus den Pfahldörfern, in den Schweizerſeen, ſelbſt auf öden Bergeshöhen z. B. dem großen St. Bernhardt, die ich ſelbſt zu ſehen Gelegenheit hatte. Funde nach dem Hallſtädter Typus ſind nachgewieſen allein in Böhmen und Galizien an 19, in Schleſien an 5, in Oſt- und Weſtpreußen an 14, in der Lauſitz und Brandenburg an 22, in Sachſen und Braunſchweig an 9, in Pommern an 70, in Mecklenburg an 110, in Hannover und zwiſchen Rhein und Elbe an 170, in Holſtein an 7, in Dänemark an 14, in Norwegen und Schweden an 7 verſchiedenen Orten.[4]) Aus den Pfahlbauten im Bieler und Neuenburger See ſind allein 19599 Broncegegenſtände geſammelt.

---

[1]) Strabos Geographie, überſetzt von Prof. Kaercher. Stuttgart. 1830. S. 284.

[2]) Worſaae, Vorgeſchichte des Nordens, Hamburg 1878. S. 77. 104.

[3]) Worſaae, Zur Alterthumskunde des Nordens, Leipzig 1847. S. 36.

[4]) Fundſtatiſtik der vorrömiſchen Metallzeit im Rheingebiete und anſtoßenden Ländern von Frhr. v. Tröltſch. Stuttgart 1884.

In unſern hieſigen Gegenden ſind Broncefunde ſelten. Mir ſind nur bekannt ein paar Beile aus der Gegend von Blotho, ein Kelt und Meſſerchen von Godelheim, ein Broncemeſſerchen aus einer bei Paderborn in der Heide gefundenen Urne, und folgende in einem Hügelgrabe bei Delbrück (am ſog. Mondſcheinknappe) gefundene Gegenſtände (im Beſitze von Herrn O. Stadler in Paderborn): Eine ca 30 cm lange und ca 3 cm breite glatt geſchliffene mit Wellen und Linien Ornamenten verſehene Speerſpitze, welche am Befeſtigungsende mehrere kreisrunde Durchbohrungen hat, in welchen broncene Niete ſtecken, welche aufgeſetzte Nietſcheiben haben, ferner ein broncener Pfriemen mit einer runden Durchbohrung, ferner ein meißelartiger glatt geſchliffener Schaftkelt, ein broncener Schaber. Mitgefunden wurde eine Spirale aus viereckigem Goldbraht. Außerdem möchte ich noch folgende aus Weſtfalen herrührenden Broncefachen, welche auch bei der Ausſtellung des Paderborner Alterthumsvereins 1899 mit ausgeſtellt waren: 1 Bronce Armring von Balve, 1 Bronce Kelt von Hellinghauſen, 1 Bronce Halsring von Rietberg, 1 Broncegefäß von Herford erwähnen.

Der Ablauf der Broncezeit wird hauptſächlich darin gefunden, daß, abgeſehen von anderen Veränderungen, in den Beigaben der Gräber, welche jetzt Schmuck und Toilette Sachen in größerer Anzahl (z. B. Fibeln, Ohr- und Armringe, Perlen aus farbigen Gläſern enthalten), auch Geräthe, Waffen und Rüſtſachen aus Eiſen mit vorkommend gefunden worden und zwar in größerer Zahl und den Formen, welche die Verarbeitung des Schmiedeeiſens erforderte.

An den Thongefäßen kommen in dieſer Zeit in den Ornamenten häufig Bandverzierungen vor namentlich ſolche mit Zickzack und Kurven.[1]) Die Beerdigung der Leichen

[1]) v. Sacken, Leitfaden zur Kunde des heidniſchen Alterthums. Wien 1865. S. 105. 213.

fand ſtatt ſowohl in verbranntem als unverbranntem Zuſtande, häufig unter aufgeſchütteten Hügeln aber auch in Flachgräbern. Es mehren ſich aus dieſer Zeit herrührende Funde wie folgende: In einem Hügelgrabe zu Bjerſted Jütland wurden zwiſchen Steinen, Urnen mit Mäanderzeichnung, eine bandförmige Fibula von Bronce, Meſſer von Bronce und 3 Meſſer von Eiſen gefunden;[1]) in einem Hügelgrabe bei Merten (Saargegend) wurden neben Broncesachen eiſerne Radreifen, in einem Hügelgrabe bei Tholei (Saargegend) Broncegeräth, Radreifenſtücke aus Eiſen und 2 Speerſpitzen aus Eiſen[2]) gefunden. Aehnliche Funde wurden gemacht bei Arnsheim und Wald-Ilgesheim. In einem Grabe bei Hadersleben fand ſich eine Urne mit Leichenbrand, zwei broncenen und einer eiſernen Nadel, in einer Urne des Urnenfeldes von Sülldorf broncene Riemenbeſchläge und 1 eiſerner Gürtelhaken mit broncenen Nieten,[3]) vom Urnenfriedhofe bei Oberjersdal 1 ſilberne Nadel, 1 Broncering und 1 eiſernes Meſſer,[3]) ebendaher 1 broncener Kamm und 1 eiſerne Fibel;[3]) in einer ſchwarzen Buckelurne von Karzen Schleſien Bronce- und Eiſenringe und Geräthe.[4])

Es folgt nun auf die Broncezeit nach der Aufſtellung der erwähnten Alterthumsforſcher die ſog. „Eiſenzeit", in welcher ſchon annähernd in den Funden Bronce und Eiſengegenſtände in faſt gleicher Häufigkeit und allmählig überwiegend Eiſengegenſtände vertreten ſind.[5]) Es treten auf

[1]) Sophus Müller, die nordiſche Broncezeit, Jena 1879. S. 135.

[2]) Prof. H. Genthe, Ueber den etruskiſchen Tauſchhandel nach dem Norden. Frankfurt 1874. S. 161.

[3]) Vorgeſchichtliche Alterthümer aus Schleswig Holſtein von Meßtorp, Hamburg 1885. Nr. 391. 401. 437. 581.

[4]) Führer durch das Muſeum ſchleſiſcher Alterthümer. Breslau 1891. S. 14. 20.

[5]) Henne am Rhyne, Culturgeſchichte des deutſchen Volks.

von Eisengegenständen lange und breite Schwerter mit breiten Griffen, Angelhaken, Messer, Lanzenspitzen, Radreifen, Sensen, Feuerzeuge aus Stahl und Feuerstein.[1]) In den Ornamenten kommen wohl auch noch kleine Dreiecke, Kreise, Zickzack und Spiralen (wie in einem Theile der Broncezeit) vor, doch sind vorherrschend bandartige Züge in künstlichen Windungen und Verschlingungen, Flechtwerk nebst allerlei phantastischen Thierbildungen[1]) als Drachen, Schlangen, Vogelköpfen u. dgl.,[1]) sowie Anwendung des Schmelzes, der Emaille und des Silberfiligrans. Der Typus der Leistungen der frühen Eisenzeit ist in so hervorragender Weise und in solcher Mannigfaltigkeit der Fundgegenstände in den Resten der Pfahlbauten bei La Tène am Neuenburger See ausgedrückt, daß hiernach wohl die ganze Zeitperiode als „La Tène Zeit" genannt wird. Funde nach dem La Tène Typus sind übrigens noch gemacht in Böhmen und Galizien an 18, in Schlesien an 3, in Posen und Polen an 16, in Ost- und Westpreußen an 15, in der Lausitz und Brandenburg an 13, in Sachsen, Braunschweig, Anhalt und anstoßenden Gebieten an 22, in Pommern an 12, in Mecklenburg an 7, in Hannover und zwischen Rhein und Elbe an 15, in Holstein an 1, in Jütland und auf den dänischen Inseln an 10, in Schweden und Norwegen an 5 verschiedenen Orten[2]). Frh. von Tröltsch führt in seiner Fundstatistik noch Fundorte, wo prähistorische vorrömische größere Eisenfunde gemacht sind, an, von Schweiz, Tyrol, Steiermark 21, von Elsaß, Lothringen, Baden, Würtemberg, Baiern, Pfalz, Hessen 49, von Rheinland und Westfalen getrennt 11 Orte (Kl. Reeken, Haltern, Osburg, Rheine, Baumholder, Marpingen, Andernach, Gallscheid, Merten, Tholey und Waldalgesheim),

[1]) Frhr. v. Sacken, Leitfaden zur Kunde des heidnischen Alterthums. Wien 1885. S. 140. 142. 151. 103.

[2]) Frh. von Tröltsch, Fundstatistik der vorrömischen Metallzeit ꝛc. Stuttgart 1884.

von Belgien und Holland 2 Orte.[1]) Auf die La Tène Periode folgt die geschichtliche Eisenzeit, welche ich hier nicht weiter berühre.

Die Perioden der sogenannten Stein-, Bronce- und Eisenzeit in den verschiedenen Ländern decken sich, wie schon erwähnt, nicht vollständig selbst in verhältnißmäßig nicht weit von einander entfernten Gebieten. Besonders groß sind aber die Unterschiede dieser Art zwischen den Ländern Nord- und Mitteleuropas mit den Ländern Südeuropas und den alten Culturländern von Asien und Afrika.[2]) Während in Nord- und Mitteleuropa noch die neolithische prähistorische Steinzeit herrschte, erfreuten sich, soweit wenigstens aus den gemachten Funden geschlossen, schon die Mittelmeerländer, ebenso Kleinasien, Egypten, Assyrien, Persien nach Worsaae und anderen Forschern einer historischen hochentwickelten Broncezeit.[2]) Während aber in erstern Ländern erst die sogenannte Broncezeit begann, soll in den andern südlichen Culturländern schon eine hochentwickelte Eisenzeit[2]) gewesen sein. Die Dauer der einzelnen Perioden in den einzelnen Ländern ist unter Benutzung verschiedener Rechnungsmethoden (welche sich z. B. gründeten auf die kaum annähernd sicher abzuschätzende Bildungszeit gewisser geologischer Schichten, auf Veränderung in verschiedenen Culturverhältnissen ꝛc. ꝛc.) und auch wohl nicht ohne Einfluß der lebhaften Einbildungskraft mancher, namentlich Schwedischer, Schweizer und Französischer Forscher übermäßig lang angenommen. Doch ist dieser Annahme von anderen Forschern, z. B. Lindenschmit, widersprochen.

Es würde die Forschungen prähistorischer Verhältnisse durchaus nicht beeinträchtigen, wenn man die Zeitangaben Einzelner erheblich reduzirte, da man sich auf einem ganz

[1]) Frhr. v. Tröltsch, Fundstatistik der vorrömischen Metallzeit ꝛc. Stuttgart 1884.

[2]) Worsaae, Vorgeschichte des Nordens. Hamburg 1878. S. 126.

unſicheren Gebiete hier befindet. Sagt doch ſchon Oskar Peſchel[1]): daß nicht einmal derjenige ſtreng widerlegt werden könnte, der die Hinterlaſſenſchaft der Schweizeriſchen Steinzeit in das zweite Jahrtauſend v. Chr. verſetzen wollte.

Die Unterſcheidung einer Steinzeit von einer Broncezeit und dieſer von einer Eiſenzeit iſt für prähiſtoriſche Verhältniſſe hauptſächlich wie erwähnt von den ſcandinaviſchen Forſchern des vorigen Jahrhunderts aufs Neue gemacht, nachdem ſie poetiſch ſchon von alten römiſchen und griechiſchen Dichtern im Allgemeinen für die ſüdlichen alten Culturländer aufgeſtellt war.

So ſagt Lukrez im 5. Buche „De rerum natura“:

„Et prior aeris erat quam ferri cognitus usus
quo facilis magis est natura et copia major.“

Auch nach Heſiod in ἔργα καὶ ἡμέραι v. 142. 149. 150 ſollen die Griechen Bronce oder Kupfer eher oder mehr anfänglich benutzt haben als Eiſen.[2])[3])

Ob dieſe dichteriſchen Ausdrücke in ihrem letzten Ausgangspunkte allein auf Mythen (wie das „goldene“, „eherne“ und „eiſerne“ Zeitalter) ſich ſtützen, oder ob ihnen die Wahrnehmung zu Grunde liegt, daß beim Durchſuchen äußerſt alter menſchlicher Niederlaſſungen und Gräber ſich nach Verhältniß des Alters erſt hauptſächlich Steinſachen, dann außer dieſen vorzüglich Bronce- oder Kupferſachen und endlich außer dieſen genannten vorzüglich auch mehr Eiſenſachen vorfanden, kann nicht mehr feſtgeſtellt werden, wenngleich das Letztere wohl anzunehmen iſt. Dieſe Wahrnehmung kann die alten Schriftſteller ebenſo zu verkehrten Auslegungen geführt haben, wie ähnliche Wahrnehmungen

---

[1]) Völkerkunde von Oskar Peſchel, Leipzig 1877. S. 46.

[2]) Aus der Alterthumskunde des Nordens von Worſaae. Leipzig 1847. S. 61.

[3]) Vorgeſchichtliche Steininſtrumente Norddeutſchlands von Dr. A. Nehring. Braunſchweig 1874. S. 7.

in unſerer Zeit manche Forſcher. Weil Eiſenſachen nicht oder nur äußerſt vereinzelt in Funden der genannten Steinzeit oder Broncezeit entdeckt ſind, ſoll das Eiſen noch nicht genügend bekannt, jedenfalls aber im gewöhnlichen Leben nicht angewendet ſein. Daß dieſe Annahme der inneren Wahrſcheinlichkeit entbehrt, iſt manchem nicht aufgefallen.

Unbeſtritten iſt doch, daß die alten Culturvölker des Südens, über deren Geſchichte wir beglaubigte Nachrichten haben aus einer Zeit, welche bei uns noch vorgeſchichtliche Zeit iſt, ſich ſchon des Eiſens im gewöhnlichen Leben bedienten. Menes, der erſte Pharao und Gründer von Memphis ſoll nach Lepſius Feſtſtellungen,[1]) ſchon um 3892 v. Chr. gelebt haben, die IV. Dynaſtie, die der großen Pyramidenbauer Chufu, Chafra und Menkara nach Brugſch zwiſchen 3733 bis 3600 v. Chr. beſtanden haben,[1]) die Felſengrabkammern von Beni Haßan, der Rieſentempel von Karnak ſowie der Obelisk van On gehören ſchon der XII. Dynaſtie (c. 2300 v. Chr.) an.[1]) Es war unmöglich, ſolche Bau- und Kunſtwerke ohne eiſerne Geräthſchaften, Apparate und Maſchinen herzuſtellen. Schon die Verarbeitung des vielfach verwendeten feſten Granit und Syenitmaterials, ebenſo der Transport und die Hebung der großen Steinklötze, nicht weniger aber auch die Unmöglichkeit in den härteſten und ſprödeſten Steinen die hieroglyphiſchen Zeichen, die nicht wie die griechiſche und römiſche Lapidarſchrift und aſiatiſche Keilſchrift aus einfachen Strichen beſteht, ſondern zugleich Schrift und ſtylvolle Zeichnung iſt und die Bildhauerei der Monumente,[2]) erforderte die umfangreiche Anwendung von Eiſen und Stahl. Zum Ueberfluß beſtätigen dieſes auch noch manche gut erhaltene bild-

[1]) Aegypten von Dr. Fr. Kayſer, Freiburg 1884. S. 57. 82. 83. 108.

[2]) Die Bibel und die neueren Entdeckungen in Paläſtina, Aegypten, Aſſyrien von Vigouroux. Mainz 1885. Bd. II. 510. 110.

liche Darſtellungen von Geräthen und Apparaten, an den alten Monumenten, unter welchen wir Flaſchenzüge, Erdwinden, Pumpen, Hebel neben unſern heutigen Werkzeugen als Hobel, Meißel, Hämmer ꝛc. zu erkennen glauben. Zum Ueberfluß erfahren wir ferner aus der Geſchichte jener alten Zeit, daß Aegypten im Handel Eiſen einführte, ſo wie Kupfer (letzteres von Cypern und der Halbinſel Sinai).[1])

Nach Dr. Gurlt[2]) beſitzt das Londoner Muſeum 2 Stücke Eiſen, von welchen das eine 1837 von Oberſt Vyſe in einer inneren Mauerfuge der Cheops Pyramide zu Ghizeh gefunden war unter ſolchen Umſtänden, daß es nur gleichzeitig mit der Erbauung der Pyramiden an ſeine Stelle gekommen ſein konnte (alſo etwa um 3600 v. Chr.) und das andere eine Sichel iſt, die Belzoni unter einem Sphinx zu Karnak angetroffen hat, der aus der Zeit der Erbauer des Tempels zu Karnak, Seti I oder Rhamſes II (etwa um 1350 v. Chr.) herzuleiten iſt. Auf die Gründe, warum bei der umfangreichen Eiſenverwendung in den älteſten Zeiten der ſüdlichen Culturländer Eiſenfunde ſo ſelten ſind, während Bronce- und Kupfergegenſtände häufig vorkommen, komme ich noch zurück.

In aſſyriſchen Keilſchriften finden ſich nach Beck häufig Angaben über Tributzahlungen mit Eiſenblöcken ſelbſt aus der älteſten Zeit bis Sardanapal.[3])

Auf einer Inſchrift des Königs Binnirar um c. 800 werden als Tributzahlungen unterjochter Völker 20 Talente Gold, 2300 Talente Silber, 300 Talente Kupfer,

---

[1]) Aegypten von Dr. Kayſer, Freiburg 1884. S. 57. 82. 83. 108.

[2]) Naturhiſtoriſcher Verein für Rheinland und Weſtfalen. Jahrg. 35. 1878. S. B. S. 96.

[3]) Beiträge zur Geſchichte der Eiſeninduſtrie von Dr. Ludwig Beck in den Annalen für Naſſauiſche Alterthumskunde und Geſchichtsforſchung Bd. XIV, Heft 2. 1877. S. 317. 322.

5000 Talente Eisen[1]) aufgeführt. In den Schatzkammern von Ninive und der Königsburg zu Khorsabad wurde ein Schatz von 60000 Klgr. Eisen aufgefunden.[2])

Auch die arischen Perser, Meder und andere asiatische Völker verwendeten Eisen, ebenso die Israeliten und Phönizier, von welchen die erwähnten Tribute zum Theil herrührten. Uebrigens wird des Eisens auch schon in den Büchern Moses (c. 1500) erwähnt. In Homers Gesängen wird außer Erz auch mehrfach des Eisens erwähnt im Trojanischen Kriege. Bei den Leichenspielen wegen Patroclus wird als hoher Preis ein Eisenblock Ilias XXIII. v. 826 ff. ausgesetzt.[3]) Die Lykurgische Gesetzgebung (c. 800) nahm das Eisen sogar zum Münzmaterial an.

Die Einwanderungen der arischen Völker in Europa konnten erst statthaben, nachdem schon in der Urheimath in Asien Völker-Staaten gebildet und eine gewisse Cultur vorhanden. Zu dieser Cultur mußte nothwendig die Kenntniß des Eisens gehören. Die h. Schrift erwähnt bereits, daß Tubal-Kain Erzguß und Schmiedekunst erfunden. Den Griechen galt kein Geringerer als ein Urenkel des Erechtheus und Zeitgenosse des Theseus in ihren Sagen als Erfinder der Axt, Säge, Setzwage und des Bohrers, so wie Talos als Erfinder des Dreheisens, der Töpferscheibe und des Zirkels.[3]) Karsten konnte daher mit Recht sagen, „das Menschengeschlecht hat sich ungleich früher im Besitz von Metallen befunden, als sich einzelne Stämme zu einer Völkerschaft vereinigten, das Auffinden eines Metalles ist

---

[1]) Vigouroux, die Bibel und die neueren Entdeckungen in Palästina, Aegypten und Assyrien. Bd. IV. S. 67.

[2]) Beiträge zur Geschichte der Eisenindustrie von Dr. Ludwig Beck in den Annalen für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung Bd. XIV. Heft 2. 1877. S. 317. 322.

[3]) Ueber den etruskischen Tauschhandel nach dem Norden von Dr. H. Genthe. Frankfurt 1874. S. 111. 91.

das Verdienſt eines einzelnen Menſchen geweſen, lange vor der Entſtehung geſellſchaftlicher Verbindungen. Wo die Geſchichte für uns in Fabeln gehüllt iſt, beginnt ſie ſchon mit den Namen von Völkerſchaften und Sagen der Völker leiten die Kenntniß von Feuer und von den Metallen auch unmittelbar von den höhern Weſen ab.“ [1])

Alle alten Culturvölker hatten zum Gebrauche das Eiſen. Wenn bei alten Schriftſtellern einzelne Male die Mitverwendung von Broncewaffen ſelbſt noch in ſpäterer Zeit erwähnt wird, ſo iſt dieſes wie Karſten ſagt Ausnahme, welche auf beſondere Urſachen zurückzuführen iſt.

Auch die Germanen haben neben ihren Steinwaffen ſich auch ſehr früh ſchon eiſerner Waffen bedient. Die Kunſt der Metalle, alſo auch der Eiſen-Verarbeitung ſcheinen ſie, wie Arnold ſagt,[2]) ſchon aus der aſiatiſchen Heimath mitgebracht zu haben. Die alten Brittanier übrigens kannten und benutzten das Eiſen zu Cäſars Zeit in umfangreicher Weiſe, während ihnen Kupfer fehlte.

Cäſar B. G. V. 12. 5 ſagt von ihnen: „nascitur ibi plumbum album in mediterraneis regionibus, in maritimis ferrum, sed ejus exigua est copia; aere utuntur importato“.[3])

Auch Karſten nimmt an, daß die Kunſt der Eiſenbereitung zwar anſcheinend in dem großen Länderzuge von den ſüdlichen Küſten des Schwarzen Meeres, am Nordrande Armeniens bis zum äußerſten Oſtrande Perſiens in älteſter Zeit vorzüglich gepflegt und nach Weſten auch verbreitet ſei, daß aber Eiſen überall früh in Gebrauch gekommen ſei. „Wohl wenig Gegenden auf der Erdober-

[1]) Karſten, Syſtem der Metallurgie. Bd. I. S. 93. 494. 18.

[2]) Deutſche Urzeit von Arnold. Gotha 1881. S. 234.

[3]) Ueber den etruskiſchen Tauſchhandel nach dem Norden von Dr. H. Genthe. Frankfurt 1874. S. 111. 91.

fläche gibt es, sagt er, denen Eisenerze versagt wären und das ist der Grund, weshalb das Eisen nicht bloß das gemeinste sondern fast auch das wohlfeilste unter allen Metallen geblieben ist". [1]) Die Arier (Kelten und Germanen) haben, ehe sie in Europa einzogen, das Eisen gekannt und benutzt. Aber selbst wenn wir diese Einwanderung nicht annehmen wollten, so müßten wir nothwendig annehmen, daß die Kenntniß und der Bezug des Eisens, welches im gewöhnlichen Leben praktischer als die Bronce zu verwenden, der Urbevölkerung von Mittel- und Nordeuropa in deren prähistorischen Zeiten, der sog. Stein- und Broncezeit im Wege des Tauschhandels und andern Verkehrs aus dem Süden und Osten, wo Eisen und Bronce nach vorhin Erwähntem schon früher bekannt war, zugeführt sei. Es wäre auch undenkbar anzunehmen, daß das nützlichere Eisen (wenn es in dem prähistorischen Mittel- und Nordeuropa nicht selbst hergestellt wurde, was ich allerdings annehme) als Handelswaare in der sogenannten Steinzeit (nach den Autoren derselben c. 2000 und mehr Jahre) und in der älteren Broncezeit (nach den Autoren derselben c. 500 Jahre) verschmäht sein soll, während in der älteren Broncezeit sogar ein lebhafter Handel mit Broncegegenständen stattfand. [2]) Solchen Unverstand könnte man doch der biederen Urbevölkerung unserer Länder, welche mit so großem Geschick megalitische Denkmäler, die noch heute da sind, hinstellen konnten, nicht zutrauen! Den ausgedehnten Handel und Verkehr der Urbevölkerung in prähistorischen Zeiten mit weit entfernten Völkern des Südens und Nordens kann man nicht bestreiten. Insbesondere scheint der in geschichtlichen Zeiten noch stattgefundene Handel nach den Nordsee-

[1]) Karsten, System der Metallurgie. Bd. I. S. 93. 494. 18.

[2]) Alterthumskunde des Nordens von Worsaae. Leipzig 1847. S. 36.

küſten, welchen Strabo[1]) und Plinius[2]) beſchreiben, wohl nur die Fortſetzung des ſchon in vorgeſchichtlichen Zeiten ſtattgefundenen Tauſchhandels geweſen zu ſein.

Die Alterthumsforſcher welche die ſogenannte Broncezeit als Zeit, in welcher der Urbevölkerung Mittel- und Nordeuropas das Eiſen noch unbekannt geweſen ſein ſoll, irriger Weiſe annehmen, ſind nicht verlegen um einen Grund. So meint der in Copenhagen erſchienene „Leitfaden der nordiſchen Alterthumskunde“:[3]) „Die Urſache ſcheint geweſen zu ſein, daß das rohe Kupfer in einem Zuſtande gefunden wird, in dem es als Metall viel leichter kenntlich iſt als Eiſen, welches erſt mit ſtarker Hitze geſchmolzen und verarbeitet werden muß“. Aehnlich äußern ſich hierüber Profeſſor Schaafhauſen[4]) u. a., ebenſo Worſaae, welcher auch noch meint, daß wegen des ſchwierigern Ausſchmelzens der Eiſenerze das Eiſen koſtbarer als Bronce und Kupfer im Alterthum geweſen ſein müſſe.[5]) Bumüller nimmt an, daß das Eiſen in der ſogenannten Broncezeit ſchon bekannt geweſen ſei aber nur als ſeltenes und werthvolles Schmuckmaterial.[6])

Allen dieſen irrigen Anſichten liegt die irrige Annahme zu Grunde, daß in Mittel- und Nordeuropa überhaupt in Europa größere Vorkommen von gediegenem Kupfer vorhanden geweſen und benutzt ſeien. Wäre dieſes der Fall, ſo könnte man die Sache, wenn auch nicht gerade leicht,

---

[1]) Strabos Geographie, überſetzt von Prof. Kärcher. Stuttgart 1830. III. Buch S. 284.

[2]) Plinius hist. nat. 37, 11.

[3]) Leitfaden der nordiſchen Alterthumskunde, herausgegeben von der Geſellſchaft für Alterthumskunde in Kopenhagen 1837. S. 59.

[4]) Naturhiſtoriſcher Verein für Rheinland und Weſtfalen Jahrg. 22. 1865. S. 63.

[5]) Worſaae, Vorgeſchichte des Nordens, Hamburg 1878. S. 64. 47.

[6]) Bumüller, Aus der Urzeit des Menſchen. Köln 1900. S. 83.

erklären. Man dürfte dann nur weiter mit annehmen, daß Brittannien im Handelswege Zinn in die übrigen mittel- und nordeuropäiſchen Länder eingeführt habe und in dieſen Ländern die Broncegegenſtände in der Hauptſache ſelbſt hergeſtellt ſeien. Zinnerze kommen auf dem europäiſchen Continente nur an ſehr wenigen Stellen und auch dort nur in geringer Menge z. B. im Sächſiſchen Erzgebirge und Fichtelgebirge vor, wo aber erſt in geſchichtlicher Zeit eine Gewinnung eingeführt iſt.[1]) Gediegenes Kupfer kommt aber in Mittel- und Nordeuropa in gewinnungswürdiger Menge nirgend vor. Wohl kommt daſſelbe gediegen vor in gewinnungswürdiger Menge in einigen auswärtigen Ländern z. B. in Bogoslowsk (Rußland) und am Obern See der Ver. Staaten Nordamerikas und iſt auch dort wohl die Urſache geweſen, daß ſich zur Zeit der Einwanderung der Europäer die Indianer ſchon im Beſitze von Kupfergeräthen (die Azteken ſogar im Beſitze von Broncegeräthen) neben Steingeräthen befanden.[2])[1])

Der größte Theil des Kupfers iſt nicht nur in alter Zeit ſondern wird noch jetzt aus Erzen gewonnen, in welchen das Kupfer mit Schwefel (Kupferglanz)[3])[4]) oder mit Schwefel und Eiſen (Kupferkies und Buntkupfererz)[4])[3]) oder, jedoch ſchon ſeltener, mit Kohlenſäure (Kupfermalachit und Kupferlaſurerz)[3]) oder noch ſeltener mit anderen Metallen außerdem verbunden iſt. Der älteſte Kupfererzbergbau (z. B. in Rio Tinto aus der Zeit der Phönizier, ebenſo der auf der Halbinſel Sinai aus der Zeit der Aegypt. Pharaonen, ebenſo der auf Cypern aus der älteſten

[1]) Naturhiſtoriſcher Verein für Rheinland und Weſtfalen Jahrg. 34. 1877. S. 257. 250.

[2]) Worſaae, Vorgeſchichte des Nordens. Hamburg 1878. S. 64. 47.

[3]) Elemente der Mineralogie von Naumann, neu bearbeitet von Zirkel, Leipzig 1881. S. 286. 298.

[4]) Karſten, Syſtem der Metallurgie Bd. I. S. 384.

griechiſchen Zeit, ferner der aus Mittelberg in Oeſterreich und aus Schmölnitz in Ungarn aus prähiſtoriſcher Zeit hat nur die obenerwähnten Erze zur Kupfergewinnung geliefert,[1]) beziehlich liefern können.

Die Herſtellung des metalliſchen Kupfers aus den erwähnten Erzen (namentlich dem Kupferkieſe, der wohl das Hauptmaterial für dieſe Herſtellung geliefert hat) war wie jeder Fachmann zugeben wird, außerordentlich ſchwierig und verwickelt.[2]) Theils an den Reſten von alten Hüttenprodukten und Schlacken kann erkannt werden, daß im Weſentlichen nach derſelben Methode das metalliſche Kupfer aus den Erzen gewonnen iſt die auch noch bis in neuerer Zeit in Anwendung geweſen iſt, theils wird dieſe Methode auch noch durch Nachrichten alter Schriftſteller direct beſtätigt, ſo z. B. durch Nachrichten von Dioscorides („materia medica"), von Galen („De simplicibus medicamentis").

„Die Aufgabe für den Hüttenmann iſt bei ſchwefelhaltigen Verbindungen des Kupfers (in den Kupfererzen) eine weit ſchwierigere als bei der Verhüttung Sauerſtoff haltiger Erze, des Eiſens (des größten Theils der Eiſenerze), denn es müſſen bei dieſen Kupfererzen nicht nur große Mengen von Schwefel ſondern auch von Nebenbeſtandtheilen darunter auch Eiſen fortgeſchafft werden, ehe der eigentliche Reductions- und Schmelzprozeß des Kupfers ſtattfinden kann.[2]) Es gehört oft ein 10 maliges abwechſelndes Röſten der Erze und Schmelzen dazu, um allen Schwefel und alles Eiſen aus dem Kupfer auszuſcheiden und letzteres für den Gebrauch geeignet zu machen.[2])

Kein Fachmann dürfte heute wohl noch annehmen, daß ſolche verwickelte Hüttenprozeſſe ohne Gebrauch eiſerner

[1]) Karſten, Syſtem der Metallurgie Bd. I. S. 74.

[2]) Stöckhardt Schule der Chemie, 19. Aufl. Braunſchweig 1881 S. 411.

Arbeitsgeräthe (Schürspieße, Brechstangen, Ofengabeln ꝛc.) auszuführen gewesen. Die prähistorische Bevölkerung konnte, wenn sie kein Eisen kannte, und nur auf Geräthe aus Stein, Knochen, Horn oder Holz angewiesen war, mit letztern Geräthen nicht ausreichen für die Gewinnung des metallischen Kupfers aus Kupfererzen.

Die Herstellung des Eisens war der prähistorischen Bevölkerung auch leichter als die des Kupfers. Das Eisen kommt außer in den selten zu findenden Meteorsteinen zwar in der Natur nicht im gediegenen (metallischen) Zustande, wohl aber als Eisenerz in einer außerordentlich größeren Verbreitung und größeren Massen vor als Kupfererze. Schon Plinius erkannte dieses und sagte, daß die Eisenerze in fast allen Gegenden gefunden würden. Es läßt sich nachweisen, daß in allen Ländern Mittel- und Nordeuropas Eisenerze vorkommen, während Kupfererze manchen Ländern darunter namentlich solchen, in welchen aus der sogenannten Broncezeit große Mengen Broncegegenstände zurückgeblieben sind, z. B. Holland, Mecklenburg, Oldenburg, Schleswig-Holstein, Jütland, den dänischen Inseln, Brandenburg, Pommern, Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, dem nördlichen Theile der Provinzen Sachsen und Hannover ꝛc. gänzlich fehlen.

Die in größter Menge und am häufigsten vorkommenden Eisenerze sind solche, in welchen das Eisen an Sauerstoff gebunden ist (z. B. Magneteisenstein, Eisenglanz, Roth- und Brauneisenerze ꝛc.) und die Herstellung des metallischen Eisens daraus in kleinen aus Steinen und Lehm gemachten Ofenheerden oder Erdgruben unserer Urbevölkerung zwar mühevoll aber doch möglich gewesen. Das metallische Eisen wurde nicht in der Form des Gußeisens sondern des Schmiedeeisens und Stahls hierbei gewonnen. In ähnlicher Weise stellen nach den Berichten der Reisenden

z. B. Livingstons noch heutigen Tages die wilden Völker Innerafrikas ihr Eisen her.

Dem Dr. H. Wankel gelang es übrigens in Rudiz und Habrawka Mähren noch erhaltenene prähistorische primitive Eisenschmelzstätten und in der Vorhalle der Stierhöhle bei Adamsthal Mähren eine prähistorische Eisenschmiedewerkstätte aufzufinden,[1]) unter Umständen, welche auch nach seiner Meinung die Beibehaltung einer Stein-, Bronce- und Eisenzeit, in der Weise wie die Dänischen und Schwedischen Forscher dieselbe annehmen, nicht mehr zulassen.

Auch ohne Wankels Entdeckung hätte schon der Gedanke, daß es technisch nicht zu erklären gewesen wäre, wie die Urbewohner Mittel- und Nordeuropas in der Steinzeit die großen Steinblöcke der megalithischen Gräber ohne Eisengeräthe und Apparate hätten zurichten, transportieren und aufrichten können, von der Annahme eines Eisen nicht kennenden Zeitalters absehn lassen müssen.

Man erwäge nur, daß nach den obigen näheren Mittheilungen Gräbersteine von je 120 Ctr. Gewicht des einzelnen Steins aus gebrochenem Materiale und von 1500 Ctr. Gewicht des einzelnen Steins der erratischen Granitblöcke in Norddeutschland bekannt sind. Mit welchen Mitteln, wenn keine eisernen Brechwerkzeuge, namentlich Hauen, Meißel, Treibhämmer und wuchtige eiserne Brechstangen in Anwendung kamen, hätten solche gewichtige Felsblöcke in den Brüchen gelöst und bearbeitet werden können? Geräthschaften aus Stein und Knochen hätten hier in der geschicktesten Hand versagen müssen. Ein Transport von Steinen (erratischen Granitblöcken) von je 120 bis 1500 Ctr. Gewicht hätte sich nur auf Rollhölzern und Schlitten mit Zuhülfenahme starker Erdwinden (an Flaschen-

[1]) Mittheilungen der anthropol. Gesellschaft in Wien, Bd. VIII 1869.

züge will ich nicht denken) auf weite Entfernungen ausführen lassen. Solche Erdwinden ohne eiserne Zapfen hätten wieder versagen müssen.

Endlich ist auch das Heben solcher schweren Steinklötze und das Einrichten derselben in den Wänden und der Decke der Gräber ohne Hülfsmittel aus Eisen geradezu unmöglich.

Wenn schon wohl alle Alterthumsforscher zugeben, daß in der sogenannten Steinzeit auch bei unserer Urbevölkerung Handel mit dem Auslande bestanden hat und schon im Handelswege in der jüngeren Steinzeit vereinzelt einige geringe Mengen Metalle in Form von Goldspiralen, kleinern Kupfer- und Broncegegenständen aus dem Süden und Osten, wo bereits auch Eisen bekannt und in Anwendung war, eingeführt wurde, dann müßten sie wenigstens doch auch zugeben, daß im Handelswege auch nützlichere Eisengegenstände vereinzelt eingeführt sein können. Die innere Wahrscheinlichkeit spricht jedoch dafür, daß das Eisen schon im erwähnten Gebiete vor dem Kupfer und der Bronce angefertigt, bekannt und verwendet ist, selbst schon in der sogenannten Steinzeit. Man wird nun wohl mit der Einwendung kommen: Kupfer und Bronce sind noch in mehreren wenn auch nicht umfangreichen Funden aus unserer sogenannten Steinzeit, Eisen nur aus ein paar vereinzelten Funden aus dieser Zeit bekannt geworden, wie ist dieses zu erklären, wenn damals schon Eisen angefertigt und so häufig angewendet wurde? Die Antwort ist hierauf sehr einfach mit der Erklärung zu geben, daß Eisen lange nicht die Dauer hat, als Kupfer und Bronce und daß ganz besondere günstige Umstände vorliegen mußten, um die paar eisernen Fundstücke aus der Steinzeit zu erhalten (z. B. durch Einhüllung in Torfmoor, in Kalksinter, in trockenen Luft abschließenden Erden und Steinmassen und offenen Räumen ꝛc.) und um auch au* der sogenannten

Broncezeit die wenigen Eisenfundsachen zu erhalten. Selbst aus der sogenannten Eisenzeit sind nicht so große Mengen erhalten.[1]) In der Regel bringen der Sauerstoff der Luft und des Wassers so wie noch andere Einflüsse in einer verhältnißmäßig geringeren Zahl Jahre schon ein solches Oxidieren des Eisens hervor, daß die Gegenstände schon bröcklich und schadhaft werden, zuletzt nur noch aus Eisenrost bestehn, der zuletzt auch in seiner Umgebung verschwinden kann.[1]) So treten denn in den Museen bekanntlich die Eisenfunde aus prähistorischen, selbst aus frühen geschichtlichen Zeiten gegen Broncefunde noch sehr zurück. So sind nach Worsaae[2]) in Dänemark die Alterthümer des „Eisenalters" verhältnißmäßig überaus selten. So hat das Copenhagener Museum kaum 10 eiserne Schwerter aus der sogenannten prähistorischen Eisenzeit, während es Hunderte Broncesschwerter hat.[2]) „Schon aus der Constantinischen Zeit, sagt Dr. Hildebrand ist die Erhaltung der Eisensachen keine gute,"[3]). Auch Oberst von Cohausen machte in seinen Mittheilungen über die „Erforschung der prähistorischen Grabhügel bei Phül aufmerksam auf Umstände, durch welche „jedes Eisengeräth, welches man den Todten mitgegeben hätte, verschwunden sein könnte und daß man aus dem Mangel jeder sichtbaren Eisenspur nicht schließen könne, daß das Grab kein Eisen enthalten habe."[4])

---

[1]) Leitfaden der nordischen Alterthumskunde. Herausgegeben von der K. Gesellschaft für nordische Alterthumskunde Koppenhagen 1837 S. 92, 36.

[2]) Zur Alterthumskunde des Nordens von Worsaae Leipzig 1847 S. 67, 43.

[3]) Das heidnische Zeitalter in Schweden von Hildebrandt, Hamburg 1873 S. 108.

[4]) Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung Bd. XIV. Heft II S. 167.

De Morgan erwähnt, daß in den Hieroglyfentexten bei den Pyramiden häufig vom Metall „ba“ oder „bei“ die Rede ist, und tritt den Beweis an, daß hiermit nur Eisen bezeichnet werden konnte, welches für den Pyramidenbau nöthig gewesen, giebt aber zu, daß von diesem Eisen, weil es in den Fundstätten längst zerstört sei, Nichts (abgesehn aber von wenigen schon erwähnten Ausnahmen) mehr gefunden würde.[1])

Es ist mir auch nicht zweifelhaft, daß bei Durchforschung von prähistorischen Gräbern und Wohnstätten der „Stein“ und „Broncezeit“ Eisensachen häufig übersehen sind, weil sie sich nicht mehr als metallisches Eisen präsentirten, sondern nur als Häufchen lockern Eisenrostes, welches in der umgebenden Masse von Lehm, Sand, Schutter verschwand.

Uebrigens ist die Zahl der Fundberichte, welche bei prähistorischen Durchforschungen auch neben Stein- und Broncegegenständen aus der Stein- und Broncezeit noch einzelne mitgefundene Eisengegenstände anführen, immerhin so groß, daß sie für meine obige Annahme mit als Beweis dienen kann. So ist schon im Vorhergehenden erwähnt, daß sich in dem megalithischen Grabe bei Soderhof neben Feuersteingeräthen ein Gegenstand von Eisen, in einem megalithischen Grabe von Beckum neben durchbohrten Eber- (Bären?) Zähnen ein eisernes Messer und ein eiserner nagelartiger Gegenstand, in einem prähistorischen Hügelgrabe auf Fünen mehrere eiserne Messer, in einer Buckelurne von Karzen Schlesien eiserne Ringe gefunden haben. Dr. Wankel berichtet, daß bei Durchforschung der Pekarna Höhle in Mähren zugleich mit steinernen Renthierhorn Geräthschaften, ein eisernes (in Oxyd umgewandeltes) Messer

[1]) Jahrbuch der Naturwissenschaften von Wildermann Jahrg. XV. S. 355.

und mehrere andere Eisenpartikel, nebst einem Schmuck von durchbohrten Meermuscheln, und bei der Durchforschung der Byciskála Höhle in Mähren neben Steingeräthen, bearbeiteten Knochen und Rennthiergeweih und zugleich mit zerschlagenen Höhlenbärknochen Stückchen Eisen, gefunden haben.[1])

Auch in der Kulturhöhle I am Bilstein bei Warstein fanden sich außer Feuerstein-Pfeilspitzen, Pfriemen aus Knochen und Hirschhorn, im Feuer geschwärzte Renntierknochen und Geweihe, ein Bernsteinring, auch ein Stückchen stark oxydirtes Eisen zugleich mit Knochen vom Höhlenbär, Höhlenwolf, Eisfuchs, Wildkatze 2c.[2])

Ebenso wurden bei den Ausgrabungen in der Martins-Höhle bei Letmathe außer Feuersteinmesser, bearbeitete Kieselschieferstücke, aufgeschlagene Knochen vom Höhlenbär und Rhinoceros, broncene Ohrringe, Schlacken, Schwefelkiesstücke und ein Stück Eisen von c. 9 Centim. Länge im Höhlenlehm gefunden und von Prof. Schaffhausen näher beschrieben.[3])

Es muß nach allem vorhin Erwähnten angenommen werden, daß das Eisen schon in der frühesten Zeit der Menschheit in der sogenannten „Steinzeit" bekannt und verwendet ist und notwendig eher verwendet werden mußte als das Kupfer beziehlich die Legierung desselben mit Zinn, die Bronce. Die spätere recht umfangreiche Verwendung der Bronce entsprach mehr ästhetischen Gesichtspunkten und konnte erst von bestimmten Fabrikationspunkten aus, auf

---

[1]) Bilder aus der Mährischen Schweiz von Dr. H. Wankel, Wien 1882 S. 8 11 355 380.

[2]) Katalog der Funde aus den Bilsteinhöhlen bei Warstein von Kropp.

[3]) Naturhistorischer Verein für Rheinland und Westfalen Jahrg. 34. 1877.

[4]) Jahrbuch der Naturwissenschaften von Wildermann Jahrg. IX. S. 445.

welche der inzwischen weiter entwickelte Tauschhandel das Rohmaterial Kupfer und Zinn, die nirgends in der Welt am selben Orte gewonnen werden, zusammenführte, in die Erscheinung treten.

So liegt denn wohl auch den alten Volkssagen, welche über die frühe Eisenverarbeitung so wirkungsvoll einen poetischen Nimbus werfen, z. B. in Homers Odyssee der Schilderung der Schmiede des Hephaistos in der Unterwelt und in der Edda in dem Fávnismal Gesange mit der Schilderung, wie dem Held Sigurd zur Bekämpfung Fafnirs das Schwert „Gram" aus Eisen geschmiedet (also nicht etwa aus Bronce gegossen) wird, eine anerkannte Wahrheit zu Grunde.

Schon L. Lindenschmidt sprach seine Ansicht dahin aus, daß das 3 Periodensystem: Stein, Bronce und Eisenalter für alle Erscheinungen der ältesten Bildungsentwicklungen zwar einen Platz aber keine Auskunft über die wichtigsten Fragen wisse.[1]) Nach ihm entspricht diese einseitige Gruppierung nach dem Materiale eher einer jugendlichen Anschauungsweise, als einer Berücksichtigung wissenschaftlicher Anforderungen.[2])

Die Annahme eines „Steinalters", „Broncealters" und „Eisenalters" in der prähistorischen Zeit ist also wissenschaftlich nicht zu rechtfertigen.

---

[1]) Archiv für Anthropologie Bd. III und IV, Braunschweig 1868 S. 107.

[2]) Handbuch der Deutschen Alterthumskunde von L. Lindenschmit, Braunschweig 1880. S. 49.

# VII.

# Miscellen.

## Neue Beiträge zur Paderborner Geschichte.

Von Professor W. Richter.

**1. J. Freisen, Landeshospital, Kapuzinessenkloster, Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern zu Paderborn. Paderborn, 1902.**

Vor einigen Jahren kamen allerlei Gerüchte in Umlauf über unliebsame Kollisionen zwischen dem Kuratorium bezw. dem neuen Direktor des Paderborner Landeshospitals und der Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern, welche bereits seit 60 Jahren daselbst die Kranken pflegt und den Haushalt führt. Freisen wurde damals um ein Gutachten über das zwischen dem Hospital und den Schwestern bestehende Rechtsverhältnis angegangen. Wie er in dem Vorwort der vorliegenden Schrift erklärt, ließ er den Antrag längere Zeit auf sich beruhen, und zwar namentlich aus dem Grunde, weil der Einblick in das gesammelte Aktenmaterial ihm „die schmerzliche Überzeugung beibrachte, daß die Lösung der ihm gestellten Aufgabe zwar möglich sei, aber nicht anders als mit Aufdeckung schwerer Mängel der früheren kirchlichen Verwaltung". Wenn er „sich schließlich doch eines anderen besonnen, so lag der Beweggrund in zwei Erwägungen: Einmal muß die nun schon dreiviertel hundert Jahre bestehende Unklarheit über das gegenseitige Verhältnis beider Institute doch gehoben werden, und anderseits hat das gegenwärtige Kuratorium einen großen Um- und Neubau in dem früheren Kapuzinessenkloster beschlossen, bei welchem auch die Kapuzinessenkirche, wie verlautet, in Mitleidenschaft gezogen werden soll". So entstand diese Schrift. „Den Rechtsstandpunkt", fährt der Verfasser fort, „durch ein juristisches Gutachten gewöhnlicher Sorte zur Darstellung zu bringen wäre zwecklos gewesen, vielmehr konnte letzteres nur aufgebaut werden auf Grundlage des Werdeganges der bei der Angelegenheit in Frage

kommenden Institute. Und so ist aus der Arbeit eine ziemlich vollständige Geschichte des Landeshospitals, des Kapuzinessenklosters und der Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern geworden, sie dient somit neben dem praktischen Zweck auch der Wissenschaft, ist ein Beitrag zur vaterländischen Geschichte. . . Das Material entnahm ich den Registraturen des Bischöflichen Ordinariats, des Mutterhauses der Barmherzigen Schwestern, des Landeshospitals; weiteres Material lieferte die Bibliothek des Paderborner Altertumsvereins und Privatsammlungen. Mit Rücksicht auf den praktischen Zweck der Arbeit und weil das Material nicht leicht einem andern zugänglich sein dürfte, habe ich die Schriftsätze wörtlich abdrucken lassen. . . Daß ich eine gedrängte geschichtliche Entwickelung der Paderborner Armenpflege mit aufnahm, dafür wird mir der Freund vaterländischer Geschichte gewiß Dank wissen."

Nachdem ich so mit Freisens eigenen Worten die Entstehung, die Anlage und den Inhalt seiner Arbeit skizziert habe, bekenne ich gern, daß ich in dieser eine sehr erwünschte Bereicherung unserer heimischen Geschichtslitteratur erblicke, eine Arbeit, für die wir ihm zu desto größerem Danke verpflichtet sind, je unbekannter mehrere der von ihm behandelten Verhältnisse und Vorgänge bisher waren, je schwieriger zudem die Benutzung eines großen Teils des verwerteten Quellenmaterials für manchen andern gewesen wäre. Was die schweren Anklagen betrifft, welche er gegen mehr als eine der an den Verhandlungen beteiligten Personen erhebt, so hätte er gewiß, ohne die Beweiskraft seiner Erörterungen abzuschwächen, das eine und andere herbe Wort ganz unterdrücken oder doch mildern dürfen; indes gewinnt man die Überzeugung, daß gerade diejenigen, welche für die Regelung der Sache nach kirchenrechtlichen Grundsätzen einzutreten berufen waren, sich nicht als ihrer Aufgabe gewachsen gezeigt haben. An Durchsichtigkeit hätten meines Erachtens mehrere Abschnitte des Buches erheblich gewonnen, wenn der Verfasser einen Teil der Akten, unter Verzicht auf ihre vollständige Wiedergabe, auszugsweise in eine zusammenhangende Darstellung verwoben hätte.

Wenn es auch nicht in meiner Absicht liegen kann, in dieser kurz bemessenen Anzeige auf die juristischen Deduktionen näher einzugehen, so muß ich doch wenigstens andeuten, worum es sich bei der Rechtsfrage handelt.

In der Kabinettsordre vom 17. November 1827 erklärt König Friedrich Wilhelm III.: „Ich bewillige das Gesuch der Armenkommission zu Paderborn, das daselbst bestehende Kapuzinessenkloster in ein Institut Barmherziger Schwestern umzuwandeln und das dortige Hospital mit demselben zu verbinden, genehmige auch für diesen Zweck, daß das Klostergebäude und der dazu gehörige Garten der Krankenanstalt unentgeltlich überlassen werde". Durch die Kabinettsordre vom 16. März 1837 werden „die Revenüen des ehemaligen Kapuzinessenklosters zu Paderborn an die unter Pflege des Barmherzigen Schwestern-Instituts gestellte, mit diesem in steter Verbindung bleibende Krankenanstalt daselbst überwiesen". Durch die Kabinettsordre vom 2. Juli 1847 endlich wird „der unter Pflege der Barmherzigen Schwestern stehenden Krankenanstalt zu Paderborn dasjenige Vermögen des früheren Kapuzinessenklosters daselbst, dessen Revenüen der Krankenanstalt bereits durch den Befehl vom 16. März 1837 überwiesen worden sind, auch der Substanz nach übereignet". Ferner sei hervorgehoben, daß laut § 42 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 die Säkularisation der geschlossenen Frauenklöster nur im Einverständnis mit dem Diözesanbischofe geschehen konnte, sowie daß auf Ansuchen des Bischofs v. Ledebur der Papst in dem Breve vom 28. April 1833 zu der „Umwandlung" des Kapuzinessenklosters in ein Institut Barmherziger Schwestern seine Zustimmung gab und der Bischof seinerseits am 19. November 1833 das Aufhebungsdekret erließ.

Freisens Auffassung gipfelt nun in folgenden Sätzen: Die ursprüngliche Eintragung des ehemaligen Kapuzinessenklosters in das Grundbuch für „das Institut der Barmherzigen Schwestern" war ohne Zweifel die richtige. Mag auch die Kabinettsordre vom 17. November 1827 vor dem päpstlichen Breve ergangen sein, zur Aufhebung des Kapuzinessenklosters war die preußische Regierung nur im Einvernehmen mit dem Diözesanbischofe befugt. Nach der Kabinettsordre von 1827 war das Institut der Barmherzigen Schwestern das principale, das Hospital das accessorium; später hat man die Sache umgedreht, faßt man das Hospital als das principale und das Schwesterninstitut als das accessorium auf. Daß in der Kabinettsordre von 1827 die Klostergebäude nebst Garten dem Hospital überwiesen wurden, präjudiziert keineswegs dem Eigentumsrechte der Schwestern; diese Überweisung

geſchah mit Rückſicht auf die erſt in Zukunft zu realiſierende Umwandlung des Kapuzineſſenkloſters. Die ſpäter erfolgten Kabinettsordres ſind nichts anderes als eine Ausführung der von 1827 und finden ihre wahre Interpretation nur unter Zugrundelegung des ſtaatlich anerkannten Breves; der päpſtliche Stuhl aber hatte ſicherlich nicht die Abſicht, dem Paderborner Hoſpital das Kloſtervermögen zu überantworten. Eine ſich in der ganzen civiliſierten Welt wohl kaum wiederfindende Singularität des Paderborner Landeshoſpitals beſteht darin, daß das mindeſtens miteigentümlich berechtigte Schweſterninſtitut vollſtändig von jedem Einfluß bei der Ernennung der Mitglieder des Kuratoriums ausgeſchloſſen iſt.

Demgegenüber hat nach dem Erſcheinen des Freiſenſchen Werkes Bürgermeiſter Plaßmann als Vorſitzender des Kuratoriums des Landeshoſpitals ſeinen Standpunkt in folgenden Sätzen zum Ausdruck gebracht.*) Das geſamte ehemalige Kapuzineſſenvermögen iſt Eigentum des Landeshoſpitals; dieſe Anſicht gründet ſich auf die drei Allerhöchſten Kabinettsordres. Wenngleich in der Kabinettsordre vom 17. November 1827 auch der Umwandlung des Kapuzineſſenkloſters in ein Inſtitut der Barmherzigen Schweſtern und der Verbindung des letzteren mit dem Hoſpital Erwähnung geſchieht, ſo iſt doch die Krankenanſtalt ausdrücklich als die Beſchenkte bezeichnet; auch die beiden andern Kabinettsordres bezeichnen die Krankenanſtalt als die Beſchenkte. Es iſt zu beachten, daß das Inſtitut Barmherziger Schweſtern im Jahre 1827 als eine zum Erwerb von Eigentum befähigte juriſtiſche Perſon noch nicht beſtand, daß erſt einige Jahre ſpäter mit der Gründung begonnen wurde; es iſt daher unmöglich, die Kabinettsordre dahin auszulegen, daß dieſes noch gar nicht beſtehende Inſtitut beſchenkt ſei. Die Anſicht, daß die preußiſche Regierung nur im Einvernehmen mit dem Diözeſanbiſchof zur Aufhebung des Kapuzineſſenkloſters befugt geweſen ſei, iſt ſtaatsrechtlich unhaltbar; es ſoll zunächſt hervorgehoben werden, daß bereits die weſtfäliſche Regierung die Verſtaatlichung des Vermögens rechtswirkſam verfügt hatte, ſo daß Preußen bei der zweiten Beſitzergreifung des Fürſtbistums nicht mehr Kloſtervermögen, ſondern Staatsvermögen vorfand; wollte man aber auch der Auffaſſung folgen, daß

*) Im Weſtfäl. Volksblatt 1902 Nr. 42.

der Kapuzineſſenorden zunächſt fortbeſtanden habe und Eigentümer des Vermögens geblieben ſei, ſo würde dennoch die vorausgeſetzte Bindung Preußens nicht zutreffen; denn dem Reichsdeputationshauptſchluſſe folgte nach kurzer Zeit die Auflöſung des deutſchen Reiches, eine geſchichtliche Thatſache, welche die Rechtsfolge hatte, daß alle Landesherren die volle Souveränität und damit das Recht erlangten, ſich die Grenzen ihrer Zuſtändigkeit innerhalb ihrer Territorien ſelbſt zu ziehen; die Könige von Preußen waren daher wie alle anderen Landesherren ſtaatsrechtlich befugt, in der Säkulariſation weiter zu gehen, als die Beſtimmungen des Reichsdeputationshauptſchluſſes vorſahen. Wenn in den drei Kabinettsordres das Inſtitut der Barmherzigen Schweſtern und deſſen Verbindung mit der Krankenanſtalt erwähnt wird, ſo hat das nicht die Bedeutung, daß dem Inſtitute der Barmherzigen Schweſtern Eigentumsrechte an dem ehemaligen Vermögen der Kapuzineſſen zugewieſen ſeien; die Bedeutung dieſer Worte liegt vielmehr darin, daß der ſtiftungsgemäße Zweck der Anſtalt (Landeshoſpital) modificiert und erweitert iſt, und zwar dadurch, daß die Krankenanſtalt unter Pflege des Inſtituts Barmherziger Schweſtern geſtellt und mit demſelben in bleibende Verbindung gebracht iſt.

Die Anſichten gehen alſo weit auseinander.

Freiſens ſämtlichen Ausführungen ſich anzuſchließen dürften manche ebenſowenig im ſtande ſein als alle Behauptungen des Bürgermeiſters Plaßmann als richtig anzuerkennen. Aber auch ſeine Gegner werden zugeben, daß er durch ſeine Schrift der endgültigen, aus mehreren Gründen ſehr wünſchenswerten Entſcheidung des Rechtsverhältniſſes vorgearbeitet und ſich dadurch ein Verdienſt erworben hat.

Für die Barmherzigen Schweſtern hat übrigens die Hoſpitalfrage nicht mehr dasſelbe aktuelle Intereſſe wie früher, weil ſie ſeit Jahresfriſt beim Mutterhauſe ein eigenes Krankenhaus beſitzen, welches wegen ſeiner Vorzüge ſich in der Bürgerſchaft einer großen Beliebtheit erfreut.

**2. J. Schäfers, Geſchichte des Biſchöflichen Prieſterſeminars zu Paderborn. Paderborn, 1902.**

Es iſt eine Feſtſchrift, verfaßt zur Feier der Einweihung des neuerbauten Südflügels des vor 125 Jahren gegründeten Paderborner Prieſterſeminars. Der Beſchreibung des prächtigen Bauwerks

ist das 13. Kapitel gewidmet; zur Veranschaulichung sind außer einem Lageplan mehrere Lichtdruckbilder und Grundrisse beigegeben. Der Schwerpunkt der Monographie liegt in den 12 ersten Kapiteln, welche die Geschichte des Seminars behandeln, und zwar von den ersten Anfängen bis zur Gegenwart. Sieht man ab von dem Übergang des Fürstbistums Paderborn an Preußen und den Wirren des Kulturkampfes, so werden große Haupt- und Staatsaktionen nicht berührt; anderseits hebt Schäfers in dem Vorwort selbst hervor, daß er bei seiner Arbeit nicht so sehr die innere, als die äußere Entwickelung der Anstalt im Auge gehabt habe. Innerhalb des so gegebenen Rahmens hat der Verfasser mit liebevollem Interesse ein Stück neuerer Paderborner Kirchengeschichte dargestellt, das wohl geeignet ist, die Aufmerksamkeit eines weiteren Leserkreises, namentlich der Geistlichkeit, auf sich zu lenken. Das Material ist umsichtig gesammelt und geschickt verarbeitet. Wohlthuend berührt die Pietät, mit welcher aller Männer gedacht wird, die nach bestem Vermögen im Dienste der Anstalt gewirkt haben. Der Anhang bringt interessante Urkunden und Statuten, sowie das Verzeichnis sämtlicher Seminaralumnen von 1777—1902.

Der Verfasser erwähnt (S. 2), daß schon Dietrich v. Fürstenberg (1585—1618) an die Gründung eines Seminars gedacht habe. Das trifft zu. Ich möchte hier noch hinweisen auf eine Urk. vom 3. März 1591, in der Dietrich sagt: „Cum sacri concilii Tridentini decreta omnibus et singulis loci ordinariis seminarium ecclesiae suae instituere cogitantibus . . . facultatem faciant quaevis beneficia simplicia huic seminario applicandi, Nos initium eius facere volentes . . . Patribus Societatis Jesu, seminarii vel scholarum nostrarum in civitate nostra Paderbornensi rectoribus et informatoribus, beneficium S. Bartholomaei . . . attribuimus.“ (Kop. im Archiv des Paderborner Altertumsvereins.)

# Der Westphalenhof in Paderborn.

Von Professor W. Richter.

1. Die Familie v. Westphalen erwarb innerhalb des jetzigen Kreises Paderborn Grundbesitz zu Lippspringe, Benhausen, Schwaney, Wewer und Paderborn.[1])

2. Sie ist schon früh vertreten unter den Kanonikern am Dom und Busdorf. 1386 stiftete sie die Westphalenkapelle am Dompürting.[2]) In demselben Jahre erklären die drei Söhne des Knappen Heinrich v. W. urkundlich, daß ihr Vater der Kapelle den „Stapeler Hof" gegeben habe.[3]) 1409 verkaufte und verpfändete Elekt Wilhelm v. Berg dem Domkämmerer Heinrich v. W. für 400 rhein. Gulden den Sternbergerhof mit dem Recht der Wiedereinlösung.[4]) Heinrich stiftete in der zu diesem Hofe gehörigen Kapelle das Westphalenbenefizium; die Stiftung wurde am 3. Mai 1419 durch Dietrich v. Mörs, den zeitigen Administrator der Paderborner Kirche, bestätigt.[5])

---

[1]) Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Paderborn S. 44. 55. 142. 150. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I. S. 149.

[2]) Kgl. Staatsarchiv Münster, Paderborner Kapselarchiv Nr. 144. (Mitteilung des Herrn Oberpostsekretär Stolte.)

[3]) Diese Notiz verdanke ich neben mehreren anderen der Freundlichkeit des Herrn Boese, ehemaligen Oberrentmeisters der Familie v. W. Glücklicherweise sind von dem 1848 ruchlos vernichteten wertvollen Familienarchiv die Repertorien erhalten. Näheres über den genannten Hof ist nicht bekannt.

[4]) Archiv des Paderborner Altertumsvereins (im Folgenden citiert: A. P. A.) Cod. 171. Bl. 6. 7. Vergl. Cod. 166. Bl. 1 ff. Über den Sternbergerhof (am Domplatz, jetzt Landgericht) vergl. Richter a. a. O. S. 37. Nach dem Tode Heinrichs v. W. kam der Hof 1427 an seinen Vetter Lubbert v. W., der seine Rechte an demselben 1428 für 300 rhein. Gulden an seinen Oheim, den Domdechanten Heinrich v. Harthausen, verkaufte. (A. P. A. Cod. 171. Bl. 1 ff.)

[5]) „Theodoricus, Dei et apostolicae sedis gratia . . . Nuper honorabilis dominus Henricus Westphal, canonicus et camerarius

3. Der Domkämmerer Heinrich v. W. wohnte auf dem Sternbergerhof. Im übrigen werden die Kanoniker aus der Familie W. in jener Zeit meist auf dem am Dompürting gelegenen Hofe gewohnt haben, welcher 1432 im ersten Teilungsrezeß den beiden Brüdern Lubbert und Wilhelm (dem Begründer der jetzigen Linie) überwiesen wurde.[1])

4. Auf der Kampstraße, dort, wo jetzt das Haus Nr. 20 (Drees) steht, wohnte in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts Albert Allmers.[2]) Durch dessen Erben kam die Hausstätte an die Familie Bockenowe. 1508 lag sie „seit etlichen Jahren unbebaut und wüst". In diesem Jahre erteilten Bürgermeister und Rat dem Knappen Heinrich v. W., Drost zu Wünnenberg und Amtmann zu Lippspringe, die Erlaubnis, den Platz anzukaufen und zu bebauen, und zwar mit der Maßgabe, daß derselbe gegen eine jährliche Abgabe von 12 Schillingen von allen Stadtlasten frei sein solle. Der hier erbaute Westphalenhof wurde im 30jährigen Kriege vollständig verwüstet und „abgebrochen".[3])

---

praedictae ecclesiae nostrae Padeburnensis, inhabitator curiae Sternebergh in emunitate eiusdem ecclesiae nostrae situatae, Dei pietatis intuitu . . . ad altare, situm in capella in dicta curia Sternebergh erecta et locata et in honorem omnipotentis Dei, sanctae crucis et beatae Mariae virginis gloriosae et sanctorum Jacobi apostoli et Christophori martyris, beatarum Barbarae et undecim millium virginum ad promotionem eiusdem domini Henrici consecrata, donatione irrevocabili dedit, contulit et donavit ac pro dote perpetua assignavit redditus annuos quatuor moldrorum annonae de certis agris in Zalle[?] provenientes . . . ut per hoc in dictis capella et altari novum et perpetuum beneficium ecclesiasticum fieret. . . ." (Mitgeteilt von Herrn Pfarrer Schrader in Natzungen.)

[1]) Mitteilung des Herrn Boefe. Auch über diesen Hof ist Näheres nicht bekannt.

[2]) Ein „Almer up dem Kampe", Bürger zu Paderborn, begegnet uns in einer Urk. von 1475. (Rathausarchiv.)

[3]) Kop. der Urk. im A. P. A. Act. 42a.

5. Landdroſt Wilhelm v. W.[1]) kaufte 1629 für 1950 Thlr. von dem Rentmeiſter Georg Baer[2]) zu Herſtelle deſſen an der Ecke der Giers- und Heiersſtraße gelegenes Beſitztum, ferner 1641 für 431 Thlr. das nach Oſten anſtoßende, von Abſalon Froeleken und Hermann Beinecken bewohnte Nebenhaus. Beide Häuſer waren „mit bürgerlicher Qualität und gemeinen bürgerlichen Laſten afficiert". Schon dieſer Wilhelm v. W. mag ſich mit dem Gedanken getragen haben, hier einen neuen Weſtphalenhof zu erbauen, aber er ſtarb darüber 1656. Wenn ſeine Witwe 1660 in ihrem „Hofe an der Giersſtraße" eine Urkunde ausſtellt, ſo wird darunter das 1629 erworbene, vielleicht reſtaurierte Baerſche Haus zu verſtehen ſein.

6. Des Landdroſten Wilhelm einzige Tochter und Erbin war vermählt mit ſeinem Neffen, dem Kurkölniſchen Geheimrat und Paderborniſchen Rat Wilhelm v. W. Dieſer beſchloß, den Plan zu verwirklichen, an deſſen Ausführung ſein Oheim vielleicht durch die ungünſtigen Zeitverhältniſſe verhindert worden war. 1698 veräußerte er die noch immer wüſt liegende Hausſtätte an der Kampſtraße an den Paderborniſchen Hof- und Kammerrat Dr. Melchior Michael Wenneker, jedoch nicht als laſtenfreien Beſitz, ſondern „in qualitate civica et onerosa". Seine Abſicht ging nämlich dahin, die Laſtenfreiheit von dieſem alten Beſitztum auf das neue übertragen zu laſſen. Laut Urkunde vom 27. Februar 1698 willigte Fürſtbiſchof Hermann Werner in die „translation resp. surrogation" ein: „Aus landesfürſtlicher Macht bewilligen Wir in Gnaden, daß mehrbeſagtes Weſtphäliſches Haus hinfüro nicht allein von allen bürgerlichen Laſten und Beſchwer exempt ſein, mithin dahingegen aller und jeder mehr-

[1]) Er war vermählt in erſter Ehe mit der Witwe Joachims v. Büren, geb. Eliſabeth v. Lohe, der Mutter des Jeſuiten Moritz v. Büren, in dritter Ehe mit Katharina v. Schilder. Er iſt der Donator des jetzigen Liboriſchreines und hat in den Wirren des 30jährigen Krieges eine nicht unbedeutende Rolle geſpielt. (Vergl. Richter, Geſchichte der Stadt Paderborn II.)

[2]) Hofgerichtsaſſeſſor Baer beſaß auf dem Thie „neben Hardings Haus" eine Wohnung, welche er vor dem Jahre 1634 an den Hofgerichtsaſſeſſor Johann Peter Voß verkaufte. (Gehrkens Nachlaß.) Dr. Theodor Baer beſaß 1690 einen Hof am Kettenplatz. (Richter a. a. O. I. S. 147).

beſagtem adeligen Platz anklebender adeliger Frei- und Gerechtigkeit als ein surrogatum des freiadeligen Platzes hinfüro zu genießen haben, hingegen aber oftgemeldeter Platz (an der Kampſtraße) und darauf zu ſetzendes Haus gleich anderen bürgerlichen Häuſern ad catastrum civile gebracht und quoad omnia onera civica quoto et quanto jenem Hauſe ſurrogiert ſein ſoll." Auch das Domkapitel gab am 4. Juni 1698 ſeine Zuſtimmung, verlangte indes, Wenneker dürfte mit ſeinem Neubau dem an der Straße liegenden „Kump" nicht zu nahe kommen. [1])

7. Die Bürgerſchaft betrachtete es wohl durchweg als einen Nachteil, wenn Grundbeſitz, ſei es gegen Zahlung einer dauernden

[1]) Kop. der beiden Urk. im A. P. A. Act. 42a. — Offenbar aus der Zeit, wo Wenneker den Platz bebaute, ſtammen die in Act. 45 des A. P. A. aufbewahrten 2 Lagepläne des Platzes und ſeiner nächſten Umgebung an der „platea regia vulgo der Kamp genannt". Wie es ſcheint, entſtand damals (um 1700) ein Streit wegen der den Platz im Weſten begrenzenden Gaſſe. (Die Liboriſtraße, die hier den Kamp mit der Promenade verbindet, hat ihre jetzige Geſtalt erſt ſeit 1864, aus welchem Jahre das Liborithor ſtammt.) Die Abgabe von 12 Schillingen wurde 1724 mit 40 Thlr. abgelöſt. (Gehrkens Nachlaß.) Die damaligen Nachbaren waren im Oſten Fingerhut (vergl. Stolte, Beiträge zur Geſchichte des Poſtweſens im ehemaligen Hochſtift Paderborn S. 32), im Weſten Witten. Als Heinrich v. W. 1508 den Platz kaufte, wohnte im Weſten Ebbert Bullwegen, im Oſten Johann Hillenhofen. — Maria Anna Katharina Wenneker, Tochter des Paderborniſchen Hofrats und Hofrichters Peter Wenneker, vermählte ſich 1756 mit Johann Friedrich Anton Meyer, welcher 1783 Geheimer Rat und Kanzler wurde und 1796 ſtarb. Aus der Ehe gingen 3 Söhne hervor. Der älteſte ſtarb ſchon in früher Kindheit. Der dritte, Ignaz Theodor Liborius Meyer, wurde Kanonikus am Busdorf, ſpäter Domkapitular; er iſt der Gründer des Paderborner Altertumsvereins. († 1843.) Der zweite, Anton Bernhard Philipp Liborius Meyer, in der fürſtbiſchöflichen Zeit Hofrichter, unter der weſtfäliſchen Regierung Maire von Paderborn, dann Stadtdirektor, 1820 als Regierungsrat penſioniert, wurde Beſitzer des Wennekerſchen Hauſes. Seine Selbſtbiographie (A. P. A. Act. 50), die leider nur bis 1784 reicht, gewährt einen intereſſanten Einblick in den damaligen Bildungsgang eines Paderborner Patrizierſohnes. Er ſtarb im hohen Alter von mehr als 80 Jahren. (Vergl. A. O. A. Act. 49.) Nach ſeinem Tode wurde das Beſitztum 1845 an Drees für 7800 Thlr. verkauft.

ſeſten Abgabe, ſei es gegen einmalige Entrichtung einer Abfindungsſumme, der Verpflichtung zum Mittragen der wechſelnden, durch die jeweiligen Bedürfniſſe beſtimmten Stadtlaſten entzogen wurde. Die Erinnerung an den ſchier unerträglichen Druck der Abgaben und Leiſtungen, unter welchem man während der Zeit des 30jährigen Krieges geſeufzt hatte, war noch ſehr lebendig. Daher erſcheint es wohl begreiflich, daß die Stadtverwaltung ſich dagegen ſträubte, Grundſtücke und Gebäulichkeiten laſtenfrei zu machen, und gerade aus der in Rede ſtehenden Zeit ſind mehrere Fälle bekannt, wo man einem ſolchen Anſinnen hartnäckigen Widerſtand entgegenſetzte. Aber was halfen alle Proteſte, wenn z. B. Fürſtbiſchof Ferdinand v. Fürſtenberg, als der Bau der Jeſuitenkirche im Werke war, mehrere Häuſer für eigene Rechnung ankaufte, ſie eine zeitlang laſtenfrei behielt und dann laſtenfrei dem Jeſuitenkollegium ſchenkte?[1])

In unſerem Falle lag nun die Sache inſofern weſentlich anders, als an Stelle des zu befreienden Hauſes ein Haus, das frei war, belaſtet werden ſollte. Und trotzdem verhielt der Magiſtrat ſich durchaus ablehnend, ja er rief die Entſcheidung des Reichskammergerichts an. Da das jedoch ein „koſtbarer Rechtsſtreit“ war, und da anderſeits die Gegenpartei ein gewiſſes Entgegenkommen zeigte, ſo bequemte er ſich am 1. Dezember 1705 zu einem Vergleich, der folgende Beſtimmungen enthielt: Die Laſtenfreiheit wird von dem an der Kampſtraße gelegenen Beſitztum auf „die an der Giersſtraße belegene Weſtphäliſche Behauſung“ übertragen; die Weſtphalen dürfen das an ihre Behauſung anſtoßende, an der Giersſtraße ſtehende „ganz baufällige Nebenhaus, ſo zu zwei Wohnhäuſern aptiert geweſen“,[2]) abbrechen und mit dem „rechten Hauſe“ laſtenfrei vereinigen; darüber hinaus ſollen ſie unter keinem Vorwande ihre Beſitzung vergrößern; die Stadt bekommt 500 Thlr. und alle Materialien des abzubrechenden Nebenhauſes, um damit eine andere wüſte Hausſtätte zu bebauen; die von Wenneker angekaufte Hausſtätte wird ihrer vorigen Freiheit entſetzt und ſoll allen bürgerlichen Beſchwerden wie ein gewöhnliches Bürgerhaus unterworfen ſein. Nachdem der Fürſtbiſchof unter dem 22. Februar 1706 dieſes Abkommen genehmigt, wurde am 8. April 1706

[1]) Vgl. Richter, Die Jeſuitenkirche zu Paderborn S. 18 ff.

[2]) Das iſt offenbar das kleine, 1641 erworbene Haus.

darüber die Urkunde ausgefertigt und damit der Prozeß am Reichskammergerichte beendigt.[1])

8. Als der Vergleich abgeschlossen wurde, war der neue Westphalenhof, wie er heute dasteht, jedenfalls in der Hauptsache fertig. Ueber der Thür neben dem Einfahrtsthor ist die Jahreszahl 1701 angebracht.[2]) Der Erbauer starb 1712. Er ruht, ebenso wie seine bereits 1663 verstorbene erste Gemahlin, in der Meschede Stiftskirche.

9. Trotz der 1705 getroffenen Vereinbarung wurde der Hofraum nebst Garten in der Folgezeit noch durch mehrere Ankäufe erweitert.

a) 1713 kaufte der Paderborner Domkellner Wilhelm v. W., ein Sohn des 1712 verstorbenen Geheimrats Wilhelm, den an der Heiersstraße zwischen dem Westphalenhof und der Behausung des Dr. H. J. Voß[3]) gelegenen Platz, auf welchem vordem das von den Erben des Hebdomadarius Hassen an Georg von und zu Niehausen verkaufte Haus gestanden hatte. Er verstand es, auch dieses Grundstück lastenfrei zu machen. 1710 hatte er nämlich in derselben Gegend für 1200 Thlr. ein zum Dombenefizium des hl. Liborius gehöriges, lastenfreies Haus nebst Hofraum käuflich an sich gebracht. Er trat nun mit der Stadt in Unterhandlung und schloß am 9. März 1719 mit ihr folgenden Vergleich: Die Lastenfreiheit wird von dem Benefizialgrundstück auf das vormals Hassensche Grundstück übertragen; dafür zahlt der Domkellner an die Stadt 200 Thl. und verkauft von dem Benefizialgrundstück einen freien Platz an seinen Nachbar Dr. Voß mit der Bedingung, daß dieser auf dem Platze ein den bürgerlichen Lasten unterworfenes Haus erbaut sowie sich verpflichtet, fortan die auf dem Hassenschen Grundstück ruhenden Abgaben zu entrichten, insbesondere auch die jährliche Abgabe von 6 Schillingen an die Laurentiuskapelle auf der Giersstraße. Am 10. März 1719 bestätigte das Domkapitel (sede vacante) den Vertrag, am 23. März erklärte sich Dr. Voß zu Uebernahme jener Verflichtungen urkundlich

[1]) Kop. des Vergleiches im A. P. A. Act. 42a. Urk. vom 8. April 1706 im Rathausarchiv.

[2]) Der Thorbogen der Hofseite trägt die Jahreszahl 1746.

[3]) Vergl. oben S. 224 Anmerk. 2.

bereit.[1]) In der Mauer, welche das auf dieſe Weiſe befreite Grundſtück gegen die Heiersſtraße abſchließt, befindet ſich ein Sandſtein, auf dem noch zu Gehrkens Zeit (vor etwa 70 Jahren) das Chronogramm zu leſen war: DIese Stette Ist Von aLLen bVrgerLIgen Lasten IMVn. (1719.)[2])

b) 1747 kaufte die verwitwete Droſtin v. W., geb. Anna Helene v. Aſſeburg (Mutter des ſpäteren Hildesheimſchen Oberſtallmeiſters Klemens Auguſt v. W. und des Fürſtbiſchofs Friedrich Wilhelm v. W.) das früher Prokurator Schonlauſche Haus an der Giersſtraße.

c) 1764 kaufte der Oberſtallmeiſter Klemens Auguſt v. W. die in den Weſtphalenſchen Hausgarten einſpringende Ecke des Gartens vom Licentiaten Witte. Ebenderſelbe kaufte 1777 das zu einer Vikarie des Busdorfſtifts gehörige, dem Weſtphalenhof gegenüberliegende Häuschen, welches nebſt der daran ſtoßenden Mauer zur Erweiterung der Giersſtraße abgebrochen wurde.[3])

10. Abgeſehen von dem Erbauer werden den Hof der unter 9 a erwähnte Domkellner und die unter 9 b erwähnte Droſtin v. W. vorübergehend bewohnt haben. Der unter 9 c aufgeführte Oberſtallmeiſter Klemens Auguſt († 1777) hat meiſt in Hildesheim bei ſeinem Bruder, dem Fürſtbiſchof Friedrich Wilhelm, gewohnt, wo er auch geſtorben iſt; ſein einziger Sohn, Burggraf Klemens Auguſt Wil-

[1]) Kop. der Urk. im A. P. A. Act. 42 a.

[2]) Gehrkens Nachlaß. — Die Lage des Voßſchen Hauſes vermag ich nicht nachzuweiſen; es dürfte dort geſtanden haben, wo jetzt das Haus Heiersſtraße Nr. 8 ſteht. Das Benefizialgrundſtück iſt offenbar identiſch mit dem rund 100 Ruten großen Grundſtück, welches Burggraf Klemens Auguſt v. W. 1797 an den Sekretär Franz Andreas Rieſen für 800 Thlr. verkaufte. Rieſen brach das aufſtehende Haus ab und erbaute ein neues. (Jetzt Haus Heiersſtraße Nr. 4.) Bei der Subhaſtation des Rieſenſchen Nachlaſſes 1831 erſtand das Beſitztum (Wohnhaus, Stallgebäude, 2 dahinter liegende Gärten) für 4250 Thlr. der Juſtizkommiſſar Krönig, deſſen Witwe es 1852 für 6856 Thlr. an die Jeſuiten veräußerte. (Kgl. Amtsgericht Paderborn, Grundakten aus dem Hypothekenbuche Repert. Nr. 676.)

[3]) Mitteilung des Herrn Boeſe.

helm v. W. († 1818), hat sich auch nur ganz vorübergehend im Westphalenhof aufgehalten, weil er meist in Hildesheim bei seinem Oheim und nach dessen Tode (1789) als kaiserlicher Gesandter bei den Kurfürsten von Köln und Mainz bis zu seinem Ende in Frankfurt lebte; während seiner Besitzzeit wurde der Hof von seinen Mandataren bewohnt.[1]) Auf dem Hofe lebte 1813—1822 die mit 1300 Thlr. pensionierte Äbtissin von Heerse, Karoline v. Dalwigk. — Im fürstbischöflichen Brandkataster war der Besitz zu 3500 Thlr. veranschlagt.[2])

11. Der Westphalenhof repräsentierte sich vor 100 Jahren viel vorteilhafter als heute in seinem verwahrlosten Zustande. Sicher übertraf er an Stattlichkeit und Wohnlichkeit alle übrigen Wohnhäuser der Stadt. Daher ist es ganz natürlich, daß er damals von den vornehmsten Persönlichkeiten wiederholt als Absteigequartier benutzt wurde. Schwarz, der nach der ersten preußischen Besitzergreifung (1802) als Mitglied der Organisations-Kommission nach Paderborn kam, erzählt in seinen „Denkwürdigkeiten," wie am 30. Oktober 1806 Napoleons Bruder Ludwig, König von Holland, mit der französischen Nordarmee hier durchmarschierte: „Der König war der letzte. Die Behörden warteten 24 Stunden auf ihn im Westphälischen Hofe, die preußischen Officianten mit betrübter, die Paderborner mit triumphierender Miene. Endlich kam der schlaffe, gutmütige König; der fröhliche Haufen der Paderborner schloß einen Kreis um ihn; ich stand mit meinen Leidensgefährten von ferne, wie Petrus beim Feuer. Die Bürgerschaft war ihm in Prozession mit einem großen verrosteten Schwerte entgegen gegangen. Er fragte, was das bedeute, aber niemand der zunächst Stehenden konnte ihm das Rätsel lösen. Da erbarmte ich mich über sie und beantwortete aus dem Hintergrunde die Frage aus historischer Quelle."[3]) Ludwig logierte auf dem Hofe an jenem Tage von 11 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags. —

---

[1]) Mitteilung des Herrn Boese.

[2]) Gehrkens Nachlaß.

[3]) Schwarz, Denkwürdigkeiten aus dem Leben eines Geschäftsmannes, Dichters und Humoristen. Leipzig, 1828. Zu dem Folgenden vergl. Gehrken, Tagebuch 1783—1825. (A. P. A. Act. 47.) Brandis, Tagebuch 1800—1867. (A. P. A. Act. 44.)

Am 10. September 1808 beehrte Napoleons Bruder Jérôme, König von Westfalen, die Paderstadt mit seinem Besuche. In dem amtlichen Berichte[1]) heißt es: „Am Vormittage dieses erwünschten Tages ritt die Ehrengarde, geschmückt mit einer schönen reich gestickten Uniform, dem Könige entgegen und begleitete Se. Majestät nach Höchstdero Ankunft gegen 5 Uhr bis an die Barriere der Chaussee, wo der städtische Maire mit seinem Gefolge in einer kleinen passenden Anrede die Schlüssel der Stadt dem Könige überreichte, die von Sr. Majestät auf das huldreichste erwidert wurde. Von hier, wo die Bürgergarden mit Fahnen und Musik sich aufgestellt hatten, ging der feierliche Zug unter dem Geläute aller Glocken, dem freudigen Zurufe der versammelten Einwohner durch die in der Stadt errichtete große Ehrenpforte, von deren Spitze Trompeten und Pauken erschollen, bis zum Absteigequartier, dem Gräflich Westphälischen Hofe, wo zum Empfange Ihrer Königl. Majestät unser hochwürdigster Fürstbischof, das hochwürdige Domkapitel, das Kapitel zum Busdorf, der Unterpräfekt Freiherr v. Elverfeldt, das Tribunal, die Klerisei, die H. H. Kavaliers, die Professoren des Universitätshauses versammelt waren. Dreißig aus den jüngeren Frauenzimmern gewählte minderjährige Mädchen, weiß gekleidet, streuten dem ankommenden königlichen Gaste Blumen entgegen, und zwölf weiß und blau gleichförmig gekleidete und erwachsene Jungfrauen überreichten ein französisches Gedicht und wurden mit der dem Monarchen eigenen Leutseligkeit und Freundlichkeit empfangen und mit den Zeichen des Wohlwollens Sr. Majestät begnadiget, welche des lebhafteste Dankgefühl erregten." Jérôme blieb die Nacht über auf dem Hofe; am folgenden Morgen verließ er Paderborn.[2]) — Zahlreiche Gäste sah der Hof nach dem Zusammenbruch des Königreiches Westfalen in den Jahren 1813, 1814, 1815. Am 2. November 1813 logierte hier bei dem Durchzug der Russen der Generalmajor Stael, am 14. Mai 1814

[1]) Abgedruckt bei Freisen, Die Universität Paderborn S. 243 ff. Bessen nennt in seinen handschriftlichen Collectaneen den Bericht „zu schmeichelnd".

[2]) Jérôme schenkte beim Abschied dem damaligen Generalvikar Dammers „eine große goldene Dose mit dem Namenszuge des Königs". Dieses Wertstück wurde 1845 bei der Versteigerung von Dammers' Hinterlassenschaft für 381 Thlr. verkauft.

bei dem Durchmarsch der aus Frankreich zurückkehrenden Truppen Bernadotte, Kronprinz von Schweden.

12. Burggraf Klemens August Wilhelm vererbte in seinem Testament vom 16. Juli 1817 den Hof an seinen Enkel und Fideikommißnachfolger,[1]) den Grafen Klemens August Wilhelm Libortus v. W. (geb. 1805). Dieser verkaufte ihn am 18. März 1831 für 17000 Thlr. an den hiesigen Gastwirt Moritz Daltrop; dessen Sohn überließ ihn 1853 für 19000 Thlr. an den Tuchfabrikanten August Pöttgen aus Meschede, der seinerseits in der Urkunde vom 30. Dezember 1854 erklärte, daß er den Kauf für die Jesuiten abgeschlossen habe.[2])

13. Die Jesuiten nahmen im Oktober 1853 den Hof in Gebrauch. 1870 begannen sie den Neubau einer stattlichen, kirchenähnlichen Kapelle, doch sie hatten diese noch nicht im Rohbau fertiggestellt, da erfolgte am 1. November 1872 die Aufhebung ihrer Niederlassung. Nunmehr pachtete den Hof die 1864 gegründete Gesellschaft „Bürgerverein"; sie bezog ihn 1876, wird ihn aber noch im Laufe dieses Jahres (1903) verlassen, um in ihr eigenes, vor 10 Jahren für 33000 Mark erworbenes Heim (Haus Kasselerstraße Nr. 27) überzusiedeln.

Solange die genannte Gesellschaft Pächterin des Hofes ist, hat der Paderborner Altertumsverein ihre gastlichen Räume zur Abhaltung seiner wissenschaftlichen Abende benutzt.

In einem Zimmer des an der Giersstraße liegenden Flügels, im unteren Stockwerk, lebte 4 Jahre und starb am 18. Dezember 1876 die bekannte Dichterin Luise Hensel.

---

[1]) Der Hof (Haus, Nebenhäuser und Hofraum zusammen 128 Ruten, Hausgarten 156 Ruten groß) gehörte zu dem Fideikommiß, das durch das pactum perpetuum familiae vom 10. Februar 1751 durch den Oberstallmeister Klemens August und seinen Bruder Friedrich Wilhelm zu Gunsten der männlichen Descendenten des ersteren gestiftet war. (Kgl. Amtsgericht Paderborn, Grundakten aus dem Hypothekenbuche Repert. Litt. P. Vol. I.) Der 1710 angekaufte Benefizialplatz war nicht miteinbegriffen.

[2]) Kgl. Amtsgericht Paderborn, Grundakten aus dem Hypothekenbuche Repert. Litt. P. Vol. I. — 1852 hatten die Jesuiten das anstoßende Grundstück an sich gebracht. (Vergl. oben S. 228.)

# VIII.

## Chronik des Vereins

für

# Geschichte und Altertumskunde Westfalens.

(Abteilung Paderborn.)

---

Den Vorstand bilden die Herren:

Pfarrer Dr. Mertens, Direktor, in Kirchborchen,
Oberpostsekretär Stolte, Archivar,
Landgerichtsrat von Detten,
Geh. Baurat Biermann, Konservator des Museums,
Oberlehrer Dr. Kuhlmann, Bibliothekar,
Korrektor Steinhauer, Rendant,
Schulvorsteher H. Reismann, Schriftführer.
} in Paderborn.

An Stelle des gestorbenen Herrn Bankier Spancken wurde der Berichterstatter in den Vorstand berufen und hat das Amt des Schriftführers übernommen.

Im verflossenen Vereinsjahre verloren wir durch den Tod zwei wohlverdiente Ehrenmitglieder: den früheren Oberpräsidenten der Provinz Westfalen Excellenz von Hagemeister auf Gut Klausdorf und den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof Dr. H. Simar in Köln; es starben ferner folgende wirkliche Mitglieder:

Landdechant Dreps in Niederwenigern,
Franz Egon Graf v. Fürstenberg, Excellenz, in Herdringen,
Rentner H. Hesse in Paderborn,
Pfarrer Dr. Hochstein in Eversberg,
Kaufmann Kraft in Paderborn,
Amtsgerichtsrat Schunck in Förde,
Vikar Sömer in Büderich,

Buchdruckereibesitzer Stein in Arnsberg,
Generalkassierer Visarius in Meschede,
Pfarrer Werntze in Wormeln,
Pfarrer Westermeyer in Haarbrück,
Ehrendomkapitular und Landdechant Wille in Brakel.

Den Verstorbenen, die größtenteils langjährige Mitglieder des Vereins waren, werden wir ein dankbares Andenken bewahren. R. I. P.

Dem Verein traten folgende Herren bzw. Institute bei:

Professor Dr. Feldmann,
Konvikts-Direktor Funke,
Domkapitular und Geistl. Rat Holtgreven,
Buchhalter Honselmann,
Hospital-Direktor Dr. Sasse,
Konvikts-Repetent Schulte,
Subregens Witte,
} in Paderborn.
Kaplan Augen in Elsen,
Goldschmied P. vom Berge in Hagen i. W.,
Hauptlehrer Dierks in Elsen,
Mauermeister Dissemeyer in Elsen,
Prakt. Arzt Dr. Dornseifer in Büren,
Fabrikbesitzer Fr. Eickhoff in Heinrichsthal,
Engelbert Graf v. Fürstenberg in Herdringen,
Prakt. Arzt Dr. Honcamp in Caternberg,
Kaplan Löper in Arnsberg,
Bankier Meschede in Meschede,
Oberlehrer Sarrazin in Düsseldorf,
Hermann Graf zu Stolberg-Stolberg in Westheim,
Die Beverinische Bibliothek in Hildesheim,
Der Sauerländische Gebirgs-Verein, Abt. Hagen i. W.

Am 15. Januar 1903 betrug die Gesamtzahl der Mitglieder 399.*)

*) Die auswärtigen Vereins-Mitglieder werden höflichst ersucht, den jährlichen Beitrag (6 Mk.) bis zum 1. Juli einzusenden; jedem Exemplar der Zeitschrift wird ein Postanweisungs-Formular mit der Adresse des Vereins-Rendanten beigelegt; die bis zum 1. Juli nicht eingegangenen Beiträge werden durch Post-Nachnahme erhoben.

Im Laufe des Winters 1901/2 wurden folgende sieben Vorträge gehalten:

1. Am 30. Oktober 1901 Herr Landgerichtsrat von Detten über die Viehzucht als eine Grundlage und Quelle westfälischen Wirtschaftslebens im Mittelalter.

2. Am 13. November Herr Bergwerksdirektor a. D. Büllers über die sog. prähistorische Stein-, Bronce- und Eisenzeit.

3. Am 27. November und am 11. Dezember Herr Konvikts-Präses Wurm über das Kapuzinerkloster zu Paderborn.

4. Am 8. Januar, am 5., 19. und 26. Februar 1902 Herr Oberpostsekretär Stolte über die Baugeschichte des Paderborner Domes.

Sämtliche Vorträge fanden im Saale des Bürgervereins statt und erfreuten sich eines regen Besuches.

* * *

Zu Rudolf Virchow's 80. Geburtstage und zum Jubiläum des germanischen Museums sandte der Vorstand, vertreten durch den Vereinsdirektor Dr. Mertens bezw. Oberlehrer Dr. Kuhlmann Glückwunschschreiben. Am 29. September besuchte der Herr Landeshauptmann der Provinz Westfalen mit einigen Mitgliedern des Prov.-Ausschusses die Sammlungen des Vereins. Er besichtigte eingehend die Münz- und Urnensammlungen und zeigte namentlich Interesse für die Sammlung Paderborner Drucke vom Ende des 16. Jahrhunderts bis in die erste Hälfte des 19. Ueber die Reichhaltigkeit und übersichtliche Anordnung des Museums sprach sich der Herr Landeshauptmann sehr lobend aus, und er bedauerte nur, daß dem Verein so wenig Räumlichkeiten zur Verfügung ständen.

Diesem Uebelstande wurde bald darauf durch ein überaus dankenswertes Entgegenkommen seitens der städtischen

Behörden abgeholfen. Sie überließen nämlich dem Vereine am 21. November zwei große Zimmer im Rathause, so daß ihm nunmehr vier feuersichere Räume zur Verfügung stehen.

Am 30. October machte der Verein einen Ausflug nach dem Hahnenberge bei Brenken. Nachdem zunächst die alte romanische Kirche des Ortes besichtigt war, begab man sich zu Fuß nach dem Lager, wo Herr Geheimrat Biermann in Gegenwart einer großen Versammlung aus Paderborn, Büren, Lippstadt und Geseke die Anlage der Befestigungen so wie die vorgenommenen Ausgrabungen und ihre Ergebnisse erklärte. Herr Gymnasialdirektor Dr. Hense sprach ihm dafür den Dank der Versammlung aus, worauf man sich nach Büren begab, um von dort aus die Heimreise anzutreten.

Der Verein erhielt an Geschenken einige Bücher aus dem Nachlaß des verst. Archivrats Löher, und einige Altertümer aus Geseke von Herrn Oberbergrat Viebenz, Bonn.

Für das Archiv sind vom Herrn Oberpostsekretär Stolte 33 Urkunden aus dem 14. Jahrh. erworben, sie betreffen meistens das Kloster Böddeken und das Stift Neuenheerse. Im vorigen Jahre erwarb der Verein durch Vermittlung des Herrn Buchhalters Schnitz ein fränkisches Schwert.

Der Vereinsdirektor Dr. Mertens war leider einen großen Teil des Jahres erkrankt; er wurde vom Herrn Oberlehrer Dr. Kuhlmann vertreten.

Die Sammlungen des Vereins sind jeden Sonntag von 11—12 Uhr zu besichtigen, die Bibliothek ist des Donnerstags von 3—4 Uhr geöffnet.

H. Reismann.

# Auszug
## aus der Rechnung für das Vereinsjahr 1900/01.

| | | ℳ | pf | ℳ | pf |
|---|---|---|---|---|---|
| | **A. Einnahme.** | | | | |
| 1. | Bestand aus voriger Rechnung . . . | 561 | | | |
| 2. | Zuschuß von der Provinzial-Verwaltung | 1000 | | | |
| 3. | Überschuß von der Ausstellung . . . | 458 | 63 | | |
| 4. | Beiträge der Mitglieder . . . . . | 2205 | 32 | | |
| 5. | Sonstige Einnahmen . . . . . | 23 | | 4247 | 95 |
| | **B. Ausgabe.** | | | | |
| | **I. Zeitschrift.** | | | | |
| 1. | Druck und Versendung der Zeitschrift | 1086 | 38 | | |
| 2. | Honorar für die Beiträge zur Zeitschrift | 97 | | | |
| 3. | Fracht . . . . . | 6 | 15 | 1189 | 53 |
| | **II. Versammlungen** (einschl. General-Versammlung). | | | | |
| | Für Drucksachen und Anzeigen . . . | 101 | 76 | 101 | 76 |
| | **III. Bibliothek, Archiv und Museum.** | | | | |
| 1. | Zur Vervollständigung der Sammlungen | 517 | 29 | | |
| 2. | Für Einbinden, Schreibmaterialien usw. | 179 | 75 | | |
| 3. | Versicherung der Sammlungen . . . | 13 | 60 | | |
| 4. | Für Heizung und Reinigung der Zimmer | 127 | 06 | | |
| 5. | Für Utensilien, Reparaturen und Fracht | 29 | 80 | 867 | 50 |
| | **IV. Verwaltungskosten.** | | | | |
| 1. | An den Vereinsdirektor bezw. dessen Stellvertreter . . . . . | 120 | | | |
| 2. | Sonstige Auslagen (Porto usw.) . . | 71 | 70 | 191 | 70 |
| | **V. Historische Kommission.** | | | | |
| | Beitrag für 1901 . . . . . | 200 | | 200 | |
| | | | | 2550 | 49 |
| | **Bestand der Kasse am 1. Oktober 1901** | 1697 | 46 | | |

Paderborn, den 1. Juli 1902.

L. Steinhauer, Vereins-Rendant.

# Inhalt
## des sechzigsten Bandes.

### I. Abtheilung.


Seite

Herr Knoke und die Ausgrabungen bei Haltern. Berichtigungen von F. Kaepp . . . . . 1

Die Entstehungsgeschichte der Münsterschen Archidiakonate. Von Nicolaus Hilling . . . . . 13

Das älteste Bürgerhaus Westfalens. Von Dr. jur. Rathert, Regierungsreferendar. (Mit Tafel 1—3 . . . . . 89

Ein neuer Versuch zur Lösung der Alisofrage. Von Bibliothekar Dr. Bömer . . . . . 101

Neue Quellen zur Geschichte Westfalens in Handschrift 861 der Leipziger Universitätsbibliothek. Von Dr. F. Philippi und Dr. O. Gratefend . . . . . 108

Der Plan des Arnaldus Burenius zur Errichtung einer höheren Lehranstalt in Westfalen vom Jahre 1544. Von Dr. Heinrich Detmer, Königlichem Oberbibliothekar . . . . . 157

Miscellen: 1. Ein neues Moment zur Beurteilung der Freckenhorster Stiftungs-Urkunde. Von Pfarrdechant Schwieters. 2. Zu Tibus, Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster (Münster 1862) und den Nachträgen in dieser Zeitschrift (1882). Von Dr. Huyskens. 3. Ein 1545 gedrucktes Blatt der Erinnerung an die Befreiung Münsters aus den Händen der Wiedertäufer. Von Dr. Huyskens. 4. Das große Gasthaus auf der Hörsterstraße zu Münster. Von Dr. Huyskens. 5. Was hat man unter den „camerales", die Koit „up der cameren vertappen," zu verstehen? Von Dr. Huyskens. 6. Die Ordnung des städtischen Archives um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Von Dr. Huyskens. 7. Aus der „Rekenschap van Hinrik Bispinck van den winkelder". Von Dr. Huyskens. 8. Das Schicksal der Akten und der Ausstattung der Lamberti-Elende in der Wiedertäuferzeit. Von Dr. Huyskens . . . . . 182—199

Chronik des Vereins. (Abtheilung Münster.) . . . . . 201


### II. Abtheilung.


Einige Nachrichten über die Familie Kunst. Von F. von D. . 3

Westfälische Studirende zu Heidelberg 1386—1668. Von August Heldmann, Pfarrer zu Michelbach . . . . . 19

Westfälische Studierende zu Marburg (Fortsetzung) 1638—1816. Von August Heldmann, Pfarrer zu Michelbach. . . . . 38

Westfälische Studierende zu Gießen 1608—1816. Von August Heldmann, Pfarrer zu Michelbach . . . . . 76

Die Gründung des Dominikanerklosters Warburg mit einem Anhang: Urkunden und Regesten zur Geschichte des Klosters im 14. und 15. Jahrhundert. Von Adolf Gottlob . . . . 109

Die sogenannte prähistorische „Stein- Brance- und Eisenzeit". Mit Berücksichtigung westfälischer Fundstätten. Von Bergwerksdirektor a. D. Büllers . . . . . 176

Miscellen. 1. Neue Beiträge zur Paderborner Geschichte. Von Professor W. Richter. 2. Der Westphalenhof in Paderborn. Von Professor W. Richter . . . . . 216—222

Chronik des Vereins. (Abtheilung Paderborn.) . . . . . 232

3 2044 098 659 386

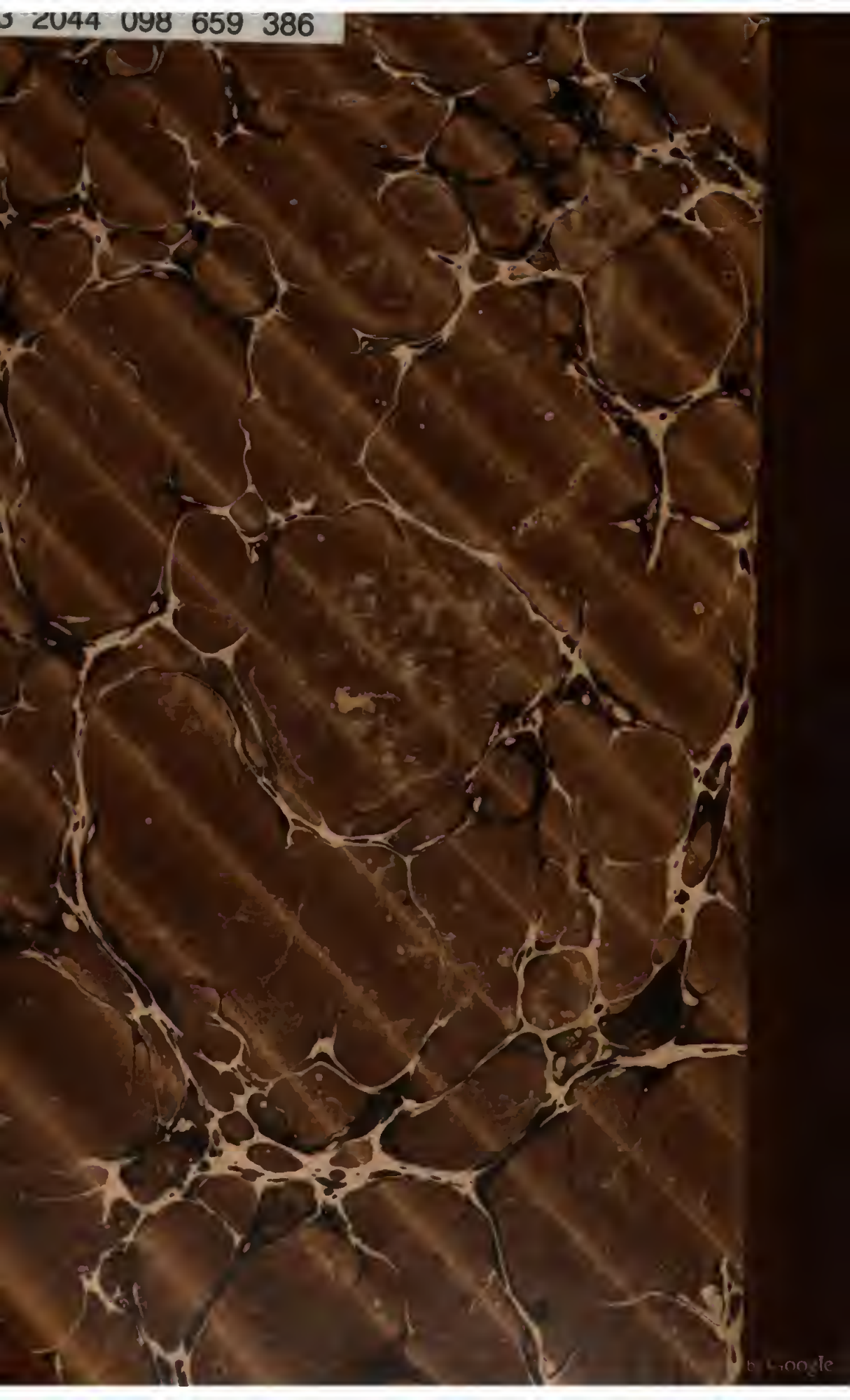

Google